
UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

Oberbürgermeister Dr. F. **ADICKES** in Frankfurt a. M., Finanzminister Dr. A. **BUCHENBERGER** in Karlsruhe, Prof. Dr. G. **COHN** in Göttingen, Prof. Dr. K. V. **FRICKER** in Leipzig, Oberbürgermeister a. D. Dr. v. **HACK** in Urach, Prof. Dr. L. v. **JOLLY** in Tübingen, Ober-Verw.-Ger.-Rat Prof. Dr. F. v. **MARTITZ** in Berlin, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. Prof. Dr. G. v. **MAYR** in München, Prof. Dr. Fr. J. v. **NEUMANN** in Tübingen, Minister d. Innern Dr. K. **SCHENKEL** in Karlsruhe, Kanzler Prof. Dr. G. v. **SCHÖNBERG** in Tübingen, Dr. A. **VOIGT** in Frankfurt a. M., Geh. Reg.Rat Prof. Dr. A. **WAGNER** in Berlin, Dr. Freiherr von **WEICHS** bei d. Direkt. d. k. k. Staatsbahnen in Innsbruck, Ob.-Reg.Rat Dr. Fr. **WÖRISHOFFER** in Karlsruhe

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. **A. SCHÄFFLE** und Dr. **K. BÜCHER**

K. K. Minister a. D. — o. Professor an der Universität Leipzig.

Siebenundfünfzigster Jahrgang.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1901.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

INHALT DES SIEBENUNDFÜNFZIGSTEN BANDES.

Jahrgang 1901.

I. Abhandlungen.

Seite

Buchenberger, Dr., Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze 1

Kolb, Heinrich, »Der Kampf ums Dasein« in der belebten Natur, insonderheit auch für den Menschen 18

Kisch, Dr. Michael, Individuum und Gesellschaft am Ende des XIX. Jahrhunderts, in der Beleuchtung ungarischer Zustände 47

Cassel, Dr. G., Die Produktionskostentheorie Ricardo's und die ersten Aufgaben der theoretischen Volkswirtschaftslehre . 68

Carusso, C. D., Titelscheine nach dem Torrens'schen Systeme betr. das unbewegliche Eigentum 101

Nothhardt, J., Zur Lehre vom steuerfreien Existenzminimum . 115

Hatschek, Dr. Julius, Session, Prorogation, Adjournment und Dissolution des Parlaments. Ihre Entstehungsgeschichte und Bedeutung im englischen Parlamentsrechte 152

Reichel, Dr. Hans, Die Sozietätsphilosophie Franz von Baaders . 193

Schneider, K., Agrarpolitik und Lebensversicherung 265

Schmid, Dr. Franz, Zur Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung. Zweiter Aufsatz 294

Jacobs, Dr., Die Reichserbschaftssteuer 344

Losch, Dr. Hermann, Zur württembergischen Eisenbahn- und Steuerpolitik 385

Fuhr, E. A., Neue Beiträge zur Gewinnbeteiligung 419

Bayer, Gustav, Zwei Versuche zur Hebung der Wohnungsnot in einer Universitätsstadt 433

Seidel, Dr., Gewerbeaufsicht und Gewerbeförderung in übersichtlicher Darstellung 452

Tille, Dr. Armin, Eine mittelniederdeutsche Uebersetzung des »Tractatus de regimine principum« von Egidius Romanus . 484

Bunzel, Dr. Julius, Zur neueren Armen- und Heimatgesetzgebung in Oesterreich 497

Heyn, Dr. Otto, Die Wertschätzung bei der Preisbildung . . . 536

Zwiedineck-Südenhorst, Dr. Otto von, Die soziale Versicherung der Verlagsarbeiter 577

Fechner, Professor Dr. H., Die Fabrikengründungen in Schlesien nach dem siebenjährigen Kriege unter Friedrich dem Grossen 618

Schmid, Dr. Franz, Zur Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung. Dritter Aufsatz 653

Heiss, Dr. Clemens, Ein neuliberaler deutscher Oekonomist . . 705

II. Miszellen.

Seite
Zu den Bestrebungen genossenschaftlicher Verkaufsorganisation der Landwirtschaft 363
Zur Statistik der preussischen Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) für 1899 366
Die Einwanderung in den Vereinigten Staaten von Amerika . . 367
Wörishoffer, Ueber weibliche Aufsichtsbeamte in der Fabrikinspektion 369
Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1898 . . 564
Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten im deutschen Reiche 566
Steigerungen der Einnahmen und Ausgaben in den schweizerischen Kantonalbudgets 1885 bis 1897 569
Zunahme der Kartelle in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1898 570
Russische Volkszählung vom 28. Januar (a. R.) 570
Tille, Armin, Stadtrechnungen von Hamburg und Köln 571
Die italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung 572
Seiffert, Karl, Beiträge zur bayerischen Finanzgeschichte . . . 736
Verschiebungen in der staatsrechtlichen und konfessionellen Mischung der Bevölkerung im Kanton St. Gallen 755
Bäuerliche Molkerei-Genossenschaften in Ungarn 757
Die Goldproduktion des letzten halben Jahrhunderts 758

III. Litteratur.

Helmolt, Hans F., Weltgeschichte. Dritter Band, erste Hälfte 370. — Ders., Weltgeschichte. Vierter Band 373. — Knapp, Theodor, Ueber die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn 375. — Schmelzle, Hans, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrh. 376. — Schindler, Karl, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrh. 376. — Greiner, Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil 376. — Weller, Karl, Württemberg in der deutschen Geschichte 376. — Eberstadt, Rudolf, Das französische Gewerbegericht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung vom 13. Jahrh. bis 1581 376. — Ehrler, Joseph, Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Breisgaus 377. — Weber, Marianne, Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doktrin 377. — Dietzel, Heinrich, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft 379. — Ders., Die Theorie von drei Weltreichen 379. — Adler, Paul, Die Lage der Handlungsgehilfen 379. — Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahren 380. — Christliche Gewerkvereine 381. — Freiberger, Gustav, Handbuch der österreichischen direkten Steuern in systematischer Darstellung 381. — Bleicher, H., Gebühren, Beiträge und besondere Abgaben für Benutzung gemeindlicher Einrichtungen 382. — Dechesne, Laurent, L'expansion économique de la Belgique 382. — von Mayr, G., Flotte und Finanzen. Die Deckungsfrage 382. — Todd, A., Le gouvernement parlementaire en Angleterre traduit sur l'édition anglaise de M. Spencer Walpole, avec une préface de Monsieur Casimir-Périer 383. — Dugast, F., La justice sociale 383. — Lourbet, Jaques, Le problème de sexes 384. — Anitschkow, Michael, Krieg und Arbeit 384. — Neefe, N., Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 9. Jahrgang 760. — Publikationen des Reichsmarineamtes 760. — Meyer, L., Grundzüge der deutschen Militärverwaltung 761. — Bartens, Albert, Die wirtschaftliche Entwicklung d. Königreichs Württemberg 761. — Born, A., Das preussische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 761. — Schmidt, Gustav, H., Der Bodenkredit in seinem Zusammenhang mit anderen volkswirtschaftlichen Erscheinungen. Separatabdruck aus dem politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1901. 762.

I. ABHANDLUNGEN.

BODENENTSCHULDUNG UND VERSCHULDUNGSGRENZE.

VON

FINANZMINISTER Dr. BUCHENBERGER.

Unter obigem Titel hat der Reichsrats- und Landtagsabgeordnete *C. von Grabmayr* im Anschluss an frühere Schriften (»Schuldnot und Agrarreform«, Wien 1894; »Die Agrarreform im Tiroler Landtag«, Wien 1896) neuerdings ein gedrucktes Gutachten an den Tiroler Landtag verfasst, welches zu der vielerörterten Frage der landwirtschaftlichen Bodenverschuldung und der Mittel, zu einer allmählichen Entschuldung des landwirtschaftlichen Bodens zu gelangen, bestimmte Stellung nimmt und in positiven Vorschlägen gipfelt, die auch ausserhalb der Kreise, für die das Gutachten zunächst bestimmt ist, Interesse beanspruchen dürfen. Den äusseren Anlass zu seiner Arbeit bot dem Verfasser ein Beschluss des Tiroler Landtags vom Mai 1899, durch welchen der Landesausschuss mit geeigneten Erhebungen über die Frage der Einführung einer Verschuldungsgrenze und einer damit Hand in Hand gehenden »Entschuldungs-Aktion beauftragt worden ist. Die vorliegende Schrift will eine Antwort auf diese Frage geben. Sie knüpft dabei an zwei bemerkenswerte gesetzgeberische Akte der Tiroler Agrarpolitik der letzten Jahre an: einmal an die Erlassung eines im Jahr 1899 im Landtag zur

Annahme gelangten Höferechts-Gesetzes, das (in ähnlicher Weise wie es das in Baden für die geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes erlassene Gesetz vom 20. August 1898 anstrebt) die seitherigen, unter dem Bestiftungszwang stehenden Höfe vor der Gefahr wirtschaftlicher Zerstückelung dauernd sichern und zugleich durch angemessene Erbteilungsvorschriften den Anerben vor übermässiger Belastung durch Gleichstellungsgelder an die weichenden Geschwister bewahren soll; zweitens an die Errichtung einer Landeshypothekenanstalt, deren Aufgabenkreis vor allem auch in der kostenlosen Herbeiführung einer planmässigen Konversion der »in sicherer Pfandpriorität stehenden landwirtschaftlichen Hypotheken in unkündbare, niedrig verzinsliche Annuitätsschulden« zu bestehen hätte. Denn so bedeutungsvoll in den Augen des Verfassers obiger Schrift einerseits wohlwollend formulierte und gehandhabte Erbteilungsvorschriften, anderseits die Bereitstellung eines von spekulativen Erwerbsrücksichten freien Bodenkreditinstituts für die thatsächliche Gestaltung der Realkreditverhältnisse der Landbevölkerung sich erweisen können, so wird man doch seiner Ansicht nach dem Prozess zunehmender Schuldlast auf dem flachen Land nachhaltig und wirksam nur begegnen, wenn durch organische Einrichtungen die effektive Tilgung der vorhandenen Schuldposten sichergestellt ist und zugleich eine gesetzliche Schranke gegen ein Uebermass der Anspannung des Realkredits gezogen wird. Sehen wir, wie sich der Verfasser die Lösung beider Aufgaben denkt.

Grundsätzliche Ablehnung erfahren alle jene radikalen Reformvorschläge, welche auf eine völlige Unverpfändbarkeit des Grund und Bodens abzielen. »Wir können nicht daran denken, die Landwirtschaft aus der herrschenden kapitalistischen Wirtschaftsform auszuschalten, und müssen wir in dem Kredit ein wesentliches und unentbehrliches Element dieser Wirtschaftsform, somit in der Verschuldung eine unvermeidliche Begleiterscheinung des modernen Betriebs erkennen, so können wir das Wachsen der Verschuldung, den Eintritt einer Ueberschuldung nur dann wirksam bekämpfen, wenn es gelingt, zwischen dem Soll und Haben der Landwirtschaft ein richtigeres Verhältnis herzustellen«. Anderseits begegnen auch jene Reformvorschläge, welche, wie der s. Z. von *Sering* entwickelte, eine freiwillige Unterordnung der kreditbedürftigen Schuldner unter ein den Realkredit

einengendes Kreditrecht anstreben (wobei der jeweilige, für jedes Grundstück in das Grundbuch einzutragende Pachtwert die höchst zulässige Grenze der Schuldverbindlichkeiten bilden soll) oder welche auf ein, ebenfalls auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebautes, mit Verschuldungsbeschränkungen ausgestattetes Heimstättenrecht abzielen, einer Ablehnung. »Nicht fakultative, nur obligatorische Einrichtungen können helfen. Aus freien Stücken unterwirft sich kein Bauer einer sein Verfügungsrecht einengenden Beschränkung. *Sering* fühlt wohl, dass man dem Bauer den Verzicht auf die Verfügungsfreiheit abkaufen müsse, aber für den von *Sering* gebotenen Preis schliesst kein Bauer den Handel. Der Preis soll in der Gewährung eines billigen Kredits seitens öffentlicher Banken bestehen. Diesen Vorteil geniesst aber der Bauer heutzutage umsonst und ohne Gegenleistung . . . Bei den Sparkassen und bei den Landeshypothekenanstalten bekommt der Bauer gegen gesetzliche Sicherheit das nötige Geld zum jeweilig möglichst niedrigen Preise. Diese schon bestehende Wohlthat allen wieder zu verschliessen, die sich nicht zum »freiwilligen« Eintritt in die Verschuldungsgrenze bequemen, daran ist unmöglich zu denken.«

Auch die in einem Teil der Landtage der österreichischen Monarchie, ebenso im Reichsrat über die Frage der Hypothekenreform im letzten Jahrzehnt eingebrachten Reformvorschläge erfahren von dem Verfasser unbedingte Zurückweisung. An dieser Stelle ist darauf zu verzichten, auf den Inhalt jener meist sehr radikalen Vorschläge und die an ihnen durch *Grabmayr* geübte Kritik näher einzugehen. Zutreffend wird m. E. in diesen kritischen Betrachtungen der Satz an die Spitze gestellt, dass jede auf Entschuldung des Grundbesitzes abzielende Aktion wohlerworbene Rechte der Gläubiger nicht schädigen dürfe, nicht bloss aus Gründen der Staatsraison, welche die Konfiskation rechtlich erworbener Vermögenswerte zu Gunsten eines, wenn auch notleidenden Standes ausschliesst, sondern auch aus wirtschaftlichen Zweckmässigkeitserwägungen, weil jede auf eine Schädigung der Gläubiger hinauslaufende Operation zu einer Massenkündigung der landwirtschaftlichen Hypotheken, also zu einer wahren Kreditkatastrophe Anlass geben müsste. Ebenso wird man dem Verfasser darin beipflichten müssen, dass jede Art von Verstaatlichung der Hypotheken und Grundschulden, d. h. Eintritt des Staats an Stelle der von ihm abzufindenden Gläubiger, worauf

ein von den Christlichsozialen im Reichsrat eingebrachter Antrag hinausläuft, schon aus allgemein politischen Gründen aussichtslos erscheint und, hievon abgesehen, auch wegen der Paratstellung der für eine solche Schuldablösung nötigen Milliardensummen die staatliche Gemeinschaft vor eine kaum lösbare finanzielle Aufgabe stellen würde. Der den Antragstellern vorschwebende Gedanke, die Mittel für die »neue Grundentlastung« durch Ausgabe von Staatsnoten oder Bodenscheinen mit Zwangskurs zu beschaffen, beweist nach Ansicht *Grabmayr*'s nur, mit welcher naiven Leichtherzigkeit agrarische Heisssporne ihrem »dunkeln Reformdrang« nachzugehen belieben.

Der für Tirol entworfene Reformplan *Grabmayr*'s entnimmt seinen Ausgangspunkt der durch die Hypothekenstatistik wahrscheinlich gemachten Thatsache, dass »Tirol unter allen Ländern der Monarchie die weitaus drückendste Hypothekenbelastung aufweist und dass ebenso in keinem andern Lande die Verschuldung von Jahr zu Jahr in einem gleich erschreckenden Prozentsatz zunimmt«. Die Gesamthypothekenschuld Tirols (mit Ausschluss der Kreisstädte Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto) betrug 1898 260 Mill. Gulden, die jährliche Neubelastung im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts mehr als 5 Mill. Gulden, d. h. rund 5 mal mehr als in einer Reihe anderer Kronländer. Auch der zwangsweise Besitzwechsel in Erbfällen ist in Tirol dreimal so stark als beispielsweise in Oberösterreich, Schlesien, Steiermark. Die Hauptursache dieser betrübenden Schuldnot und der daraus entspringenden Menge von Zwangsverkäufen erblickt *Grabmayr* in dem gerade in Tirol besonders auffälligen Abspringen des Verkehrswerts vom Ertragswert und in den durch diese Ueberschätzung der Liegenschaftswerte sich ergebenden übermässigen Uebernahmspreisen in Erbfällen. Eben aus diesem Grunde hat man in Tirol die Erlassung des neuen Höferechts, das bei Vererbung geschlossener Höfe die Vornahme der Schätzung unter Zugrundelegung des Ertragswerts vorschreibt, auch in wirtschafts-liberalen Kreisen als einen wertvollen Fortschritt der Agrargesetzgebung des Landes begrüsst. Dieser präventive Schutz des Gesetzes wird aber nicht als genügend angesehen, zumal seine Wirkung naturgemäss eine nur langsame sein kann. Der Verfasser tritt daher für eine Ergänzung des Höferechts durch Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze ein, »die auch im Güterverkehr unter Lebenden, soweit er sich unter Inanspruch-

nahme des Hypothekarkredits vollzieht, die leichtsinnigen Bodenüberzahlungen wirksam beseitigt. Wer gegen Bar kauft, mag auch in Zukunft den wahren Wert des Bodens um ein Mehrfaches überbieten; der Käufer auf Kredit soll einer warnenden Schranke begegnen, die ihn von einem privat- wie volkswirtschaftlich gleich verderblichen Vertragsabschluss abhält«. Mit der Einführung einer Verschuldungsgrenze werde nur die logische Folge aus dem wirtschaftspolitischen Grundgedanken der Höferechtsgesetzgebung gezogen; richte man gegen unwirtschaftliche Gutsteilung Schranken auf, so erheische die Logik, auch der unwirtschaftlichen Teilung der Gutswerte und der Bodenwerte, die sich in Form der hypothekarischen Belastung vollzieht, hemmend entgegenzutreten. Die Verschuldungsgrenze sei aber auch ein folgerichtiges Korrelat der Begünstigung der Anerben zum Nachteil der weichenden Geschwister. Das den letzteren zwecks Fernhaltung einer Ueberlastung des Anerben angesonnene Opfer werde umsonst gebracht, wenn die Wertüberspannung im Verkehr unter Lebenden ohne alle Einschränkung gestattet würde. »Im Anerbenrecht steckt schon die Verschuldungsgrenze.« Führe man sie auch für den Verkehr unter Lebenden ein, so halten sich Begünstigung und Beschränkung für den Anerben die Wage.

Für die praktische Ausgestaltung des Gedankens der Verschuldungsgrenze ist für *Grabmayr* die Erwägung bestimmend, dass die erste Hypothek, worunter er die mündelsicheren Schulden versteht, in seinen Augen im Allgemeinen unbedenklich, dagegen die darüber hinaus erfolgten Eintragungen von Schuldposten gefährlich, wenn nicht verderblich sind. Daraus leitet er den Satz ab, dass die erste Hypothek bleiben kann, die zweite und dritte aber verschwinden müssen. »Die Verschuldungsgrenze soll beginnen, wo die Pupillarsicherheit aufhört.«

Zur Durchführung der Verschuldungsgrenze bedarf es hienach nur, das Tiroler Höferecht durch die Vorschrift zu ergänzen, dass Pfandrechte an geschlossenen Höfen nur von der Landeshypothekenanstalt erworben werden dürfen. Diese soll also ein Hypotheken-Monopol unter Ausschluss aller sonstigen privaten Kreditgeber erhalten. Und da die Beleihungen der Landeshypothekenanstalt statutengemäss nur gegen Pupillarsicherheit erfolgen können, so würde das Hypothekenmonopol der Anstalt die Hofbesitzer vor jeder, die wirtschaftlich zulässige Höhe übersteigenden Belastung wirksam schützen. In dieser Weise die

Frage der Verschuldungsgrenze zu lösen, ergebe gegenüber anderen Vorschlägen, die den Pachtwert oder die einen gewissen Prozentsatz des Reinertragswerts der Güter als Grenze der Hypothekenbelastung festsetzen, den doppelten Vorteil, dass die Aufstellung eines generellen Wertkatasters durch das ganze Land hindurch entbehrlich falle und dass für eine gewisse vernünftige Individualisierung in der Behandlung der einzelnen Kreditfälle Raum bleibe, weil Beleihungswert und Verschuldungsgrenze festzusetzen der jedesmaligen Entscheidung in dem praktisch werdenden Einzelfall vorbehalten bleibt.

Hervorzuheben ist, dass *Grabmayr* im Zusammenhang mit seinem Vorschlag die von anderen Agrarpolitikern (*Schäffle*, *Sering* u. A.) aus naheliegenden Gründen erhobene Forderung, dass jede Zwangsvollstreckung in das Gut aus Schulden des Personalkredits ausgeschlossen werde, keineswegs stellt, diese Forderung vielmehr, weil sie zu einer Unterbindung des Personalkredits führe und weil sie das Selbstverantwortlichkeitsgefühl lähme und die den wirtschaftlichen Folgen ihres Thuns entrückten Wirte dem Schlendrian überantworte, ausdrücklich ablehnt.

Die Wirkung des von *Grabmayr* erstrebten neuen Kreditrechts würde eine sehr langsame sein, wenn seine Anwendung auf diejenigen beschränkt bliebe, welche genötigt sind, den Kredit der Landeshypothekenanstalt in Anspruch zu nehmen, bei welchem Anlass übrigens Vorsorge dafür getroffen werden soll, dass die »pupillarsicheren Posten durch die Landesanstalt in Annuitätsschulden konvertiert, die jenseits der Sicherheitsgrenze stehenden Hypotheken aber allmählich abgestossen werden«. Zur Vermeidung einer solch langsamen Wirkung der Aktion wird deshalb vorgeschlagen, dass in jedem Fall eines Besitzwechsels, sei es, dass er sich im Weg freihändigen Kaufs oder in dem des Erbgangs oder der Zwangsvollstreckung vollzieht, das neue Kreditrecht mit obligatorischer Wirkung sofort zur vollen Anwendung zu kommen habe. »Gegen die Besitzer bleibe jeder Zwang vermieden; von neuen Erwerbern dagegen kann und soll man fordern, dass sie sich dem neuen Kreditrecht voll unterwerfen. Niemand braucht einen geschlossenen Hof zu erwerben; wer dies aber will, der muss sich die Bedingung gefallen lassen, die ihm vom Gesetz im öffentlichen Interesse gestellt wird. Diese Bedingung lautet: »auf dem Hof darf keine andere Schuld als die Hypothek der Landesanstalt haften«. Auf diese Weise werde

innerhalb eines Generationswechsels das grosse Ziel erreicht: mit der bestehenden Ueberschuldung der tirolischen Höfe für alle Zeiten aufzuräumen und sämtliche Höfe in mässig belastete Rentengüter zu verwandeln — aber in Rentengüter, auf denen nicht (wie nach einem im Jahre 1893 dem Reichsrat vorgelegten Gesetzentwurf der Fall gewesen wäre) entrechtete Genossenschaftsmündel, sondern freie Bauern hausen«.

Die Rechtslage nach Einführung des neuen Kreditrechts wäre also etwa die folgende:

1) Neue Privathypotheken an Höfen können nicht mehr bestellt werden, sondern nur noch Anstaltshypotheken und zwar nur innerhalb der Grenzen pupillarer Sicherheit.

2) Die Gewährung von Darlehen auf Höfe innerhalb dieser Grenze erfolgt nur nach vorausgegangener Umwandlung der etwa auf dem Hof lastenden privaten Hypotheken in Anstaltshypotheken.

3) In der Zwangsvollstreckung liegende Höfe können nur unter der Voraussetzung der Zahlung und Löschung der eingetragenen privaten Hypotheken aus dem Meistgebot des Steigerers zugeschlagen werden, wobei dem Steigerer unbenommen bleibt, den Kredit der Landesanstalt bis zu der von dieser gezogenen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen.

4) Ebenso kann sich die freihändige Uebertragung von Höfen an einen Dritten nur unter der gleichen Voraussetzung der vorherigen Löschung der auf dem Hof lastenden privaten Hypotheken vollziehen. Hofkäufe, bei denen der Erwerber den Besitz mit einer die Verschuldungsgrenze überschreitenden Schuldenlast antreten würde, kann es also nicht mehr geben.

5) Endlich hat in Erbfällen unter Mitwirkung der Landesanstalt das gleiche Verfahren einzutreten. Ergibt sich bei der Verlassenschaftshandlung ein Schuldenstand, bei dem den Vorschriften des Gesetzes über die Einhaltung der Verschuldungsgrenze seitens der Erben nicht genügt werden könnte, so ist das Gut zum Verkauf zu bringen, wobei sich das Verfahren analog demjenigen bei Zwangsverkäufen (Ziffer 3) gestaltet.

Da, wie der Verfasser bei seinen Vorschlägen sich wohl bewusst ist, die Einführung einer Verschuldungsgrenze für viele, vielleicht für die Mehrzahl der Hofbesitzer einer thatsächlichen Realkreditsperre gleichkommt, so muss für ausgiebige Befriedigung des legitimen Personalkreditbedarfs gesorgt werden, was seiner Ansicht nach am besten durch Errichtung von Raiffeisen-

kassen in jeder Gemeinde des Landes zu geschehen hätte; vor dieser Errichtung soll die Verschuldungsgrenze nicht in Wirksamkeit treten. Für die unbehinderte Befriedigung des legitimen Realkredits bei der Landesanstalt selber soll eine thunliche Lokalisierung ihrer Verwaltungsthätigkeit (Bereitstellung der Raiffeisssenkaen als Hilfsorgan e der Landesanstalt) Sorge tragen, und um für die Uebergangszeit keine allzuheftigen Kreditkrisen heraufzubeschwören, soll das Prinzip der hypothekarischen Beleihung durch die Landesanstalt nach dem Ertragswert nur allmählich und schonend zur Durchführung gelangen, die Feststellung des Beleihungswerts zunächst also im Anschluss an die seither üblichen milden Abschätzungsgrundsätze erfolgen. Für etwaige Verluste der Landesanstalt wäre ein besonderer Fond aus Landesmitteln mit Zuschüssen aus Reichsmitteln zu schaffen.

Die Einwendungen und Bedenken, welche gegen dieses neue Kreditrecht sich geltend machen lassen, hat sich der Verfasser wohl vergegenwärtigt und ihrer Widerlegung ist ein letzter Abschnitt seiner Schrift gewidmet. Auf diejenigen Einwendungen, welche gegen jede Aufrichtung einer Verschuldungsgrenze sich wenden, wird mit dem Gegenargument geantwortet, dass wer den Zweck (die sichere und wirksame Verhütung jeder künftigen Ueberschuldung) will, auch das Mittel wollen muss, wobei freilich immer die Frage übrig bleibt, ob der bevormundende Zwang der Verschuldungsgrenze und die im Einzelfall eintretende Willkür ihrer Wirkung auch wirklich das richtige Mittel zur Erreichung des vorschwebenden Zwecks sind. Die wertdrückende Wirkung des neuen Rechts wird von dem Verfasser zugegeben, aber als unvermeidliche Folge jeder Kreditreform in Kauf genommen; ebenso der voraussichtliche alsbaldige Zusammenbruch der jetzt schon überschuldeten Höfe, die unter dem neuen Kreditrecht neuen Realkredit und weil die Umwandlung persönlicher Schulden in Hypothekenforderungen nicht mehr zulässig ist, möglicherweise auch weiteren Personalkredit nicht mehr erlangen können. Dabei wird übrigens als Uebergangsmassregel die Frage der ausnahmsweisen Gewährung einer zweiten Hypothek unter strenger Verwendungskontrolle als eine offene behandelt. Die nur allmählich sich geltend machende Wirkung der Bodenentschuldung, wie sie sich auf dem Boden des vorgeschlagenen Kreditrechts vollziehen würde, kann der Verfasser nicht bestreiten, dieser Mangel wird aber in seinen Augen durch Vorteile, die seinem Vorschlag vor

anderen stürmischen Entschuldungsprojekten den Vorrang sichern, entschieden aufgewogen. »Ohne Anwendung verhassten Zwangs lässt sich das Ziel durch eine Art automatischer Wirkung des Gesetzes erreichen. Den Hofbesitzern der Gegenwart bleibt ihre wirtschaftliche Freiheit mit der einzigen Ausnahme der durch die Verschuldungsgrenze gezogenen Beschränkung gewahrt. Die mit anderen Entschuldungsprojekten verbundene peinliche Nöthigung, über die Wirtschaftlage der einzelnen Hofbesitzer Gericht zu halten und die für unrettbar erkannten Wirtschaften der Exekution zu überliefern, wird vermieden. Das Faule stösst sich von selbst ab, das Lebensfähige hat Zeit, zu gesunden. Damit wird jede gefährliche Erschütterung des Grundmarkts vermieden. Auf ein Menschenalter verteilt und schrittweise von Bezirk zu Bezirk sich vollziehend, wird der Entschuldungsprozess keinerlei Krise hervorrufen.« Vor allem aber ist der Grundsatz gewahrt, dass »der Bauernstand seine Schulden selber zahlen muss«. Von einer Störung der Valutaverhältnisse, die sich bei einer durch Emission von Grundnoten oder Staatspapiergeld (nach *Vogelsang*'schen Plänen) durchgeführten Bodenentschuldung zweifelsohne ergeben würde, ist keine Rede. Das Land werde bei der ganzen Aktion nur die Rolle des uneigennützigen Vermittlers spielen. Und die Aufsicht und Einflussnahme der Landesvertretung bürge dafür, dass die Landeshypothekenanstalt ihrer grossen wirtschaftlichen Aufgabe als Organ der Bodenentschuldung gerecht werde.

Mit vorstehenden Zeilen glaube ich den Plan des Verfassers und die ihm vorschwebenden Ziele mit ziemlicher Vollständigkeit wiedergegeben zu haben. Es wird nun abzuwarten sein, welche Aufnahme er im Tiroler Landtag selber findet; nach den dort vorhandenen agrarischen Strömungen scheint mir nicht ganz unwahrscheinlich zu sein, dass der Vorschlag den Freunden einer radikal-durchgreifenden Kreditreform nicht weit genug, den Anhängern einer vorsichtigen Politik zu weit geht. Ob die Schuldnot in Tirol jenen bedrohlichen und zugleich unheilbaren Charakter bereits an sich trägt, der die in dem Vorschlag enthaltene Unterbindung des Kreditverkehrs innerlich rechtfertigt, können nur diejenigen entscheiden, welchen über die Verhältnisse der Tiroler Landwirtschaft ein völlig massgebendes Urteil zusteht. Meine, auch durch die mit grosser Wärme und innerlicher Ueberzeugung vorgetragenen Argumente des Verfassers nicht vollkommen erschütterten Bedenken gegen den Reformplan, so wie er

vorliegt, sind namentlich dreierlei Art:

Der Verfasser verlegt die dem Kreditbelieben der Grundbesitzer zu ziehenden Schranken ausschliesslich in das Gebiet des Hypothekarkredits, lässt also für die Verschuldung mit Verbindlichkeiten des Personalkredits nach wie vor völlig freie Bahn; und da nach seiner Meinung, um den Personalkredit nicht zu unterbinden, an dem Grundsatz unbeschränkter Vollstreckungsmöglichkeit in den Grundbesitz aus solchen Verbindlichkeiten auch künftig nichts geändert werden soll, wird der Erfolg der geplanten Entschuldungsaktion in meinen Augen ein etwas problematischer sein. Denn ob ein Bauer mit Hypothekenschulden oder mit solchen des Personalkredits sich überschuldet, bedingt in der Endwirkung keinen Unterschied; richtet sich eine gesetzgeberische Aktion gegen die Fernhaltung jeder Art wirtschaftlicher Ueberschuldung, so muss sie auch gegen die Ueberschuldung mit Personalkredits-Verbindlichkeiten unmittelbare oder mittelbare Schranken aufrichten, wenn der gesetzgeberische Apparat die Hoffnungen und Ziele, um derenwillen er geschaffen wurde, verwirklichen soll. Würden alle Grundbesitzer um- und vorsichtige Wirte sein, die sich in jedem Augenblick einer Darlehensoperation der vollen Tragweite dieser bewusst sind, so bedürfte es der künstlichen Aufrichtung von Kreditschranken überhaupt nicht; wenn man diese für notwendig erachtet, so ist es doch nur deshalb, weil das gebotene Mass wirtschaftlicher Vorsicht auch bei an sich häuslichen und sparsamen Wirten in wünschenswertem Mass nicht immer geübt wird, von den zahlreichen Fällen leichtsinniger Schuldenmacherei ganz abgesehen. Unter einem Kreditregime, das wohl die Eintragung von Hypotheken über einen gewissen Prozentbetrag des ermittelten Beleihungswerts hinaus verbietet, aber die schrankenlose Belastung mit jeder Art von Privatkreditschulden freigibt und den Personalkreditgläubigern um so sicherer die eventuell zwangsweise Eintreibung ihrer Forderungen garantiert, je weniger sie in diesem ihrem Betreibungsrecht vermöge der Einrichtungen des neuen, den Hypothekarkredit unterbindenden Kreditrechts durch das Vorhandensein hoher hypothekarischer Forderungen sich gehindert sehen, begegnet wirtschaftliche Sorglosigkeit und Unerfahrenheit durchaus ähnlichen Gefahren wie unter dem System eines völlig freien Kreditverkehrs. Der Verfasser musste daher einen Schritt weiter gehen als er es gethan hat; er musste in Anlehnung an die in

dieser Hinsicht viel folgerichtigeren Vorschläge, welche *Schäffle* in seinen »Deutschen Kern- und Zeitfragen«, Neue Folge (1895) entwickelt hat (S. 211 ff.), nicht nur etwa dafür eintreten, dass die berufenen Organe für die Befriedigung des Personalkredits die gesetzlich zugelassenen Kreditgenossenschaften sind, sondern vor allem auch dafür, dass »nur die von diesen gewährten Kredite (Betriebs-, Not-, Familienkredit) unmittelbar nach der Hypothek ausschliesslich klagbar und allein in den Guts- und Gutsinventarwert vollstreckbar« sind, während »die sonstigen Privatschulden zwar auch zuzulassen wären, aber Anspruch auf Zwangsvollstreckung nur in die übrigen Vermögensteile des Schuldners und in das Gut und Gutsinventar nur im Erb- und Veräusserungsfall haben würden«. Denn augenscheinlich kann nur bei einer irgendwie gestalteten Beschränkung der Einklagbarkeit beliebiger Personalschulden gegen sorglose Schuldenmacherei einer-, willfährige Kreditgewährung anderseits ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Die Rolle der wirtschaftlichen Vorsehung, welche die Landeshypothekenanstalt zu spielen berufen sein soll, indem sie eine Belastung des Hofs mit Hypotheken nur bis zu einer wirtschaftlich unbedenklichen Höhe einräumen darf, wird also ihre Ergänzung durch eine Ordnung des Zwangsvollstreckungsrechts zu finden haben, welche verbürgt, dass die Politik vorsichtiger Personalkreditgebahrung der zur Befriedigung des Personalkredits berufenen Kreditgenossenschaften, auf deren Verbreitung über das ganze Land der Verfasser als eine der wesentlichsten Vorbedingungen seines Reformplans mit Recht besonderen Wert legt, nicht durch schrankenlose Kreditgewährungen dritter Personen fort und fort durchkreuzt wird.

Die Bedenken, die ich an anderem Ort gegen die Aufrichtung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze im Bereich des Hypothekarkredits insoweit geäussert habe, als die Verschuldungsgrenze in einem bestimmten Prozentsatz des für den gesamten Grundbesitz durch Schätzung zu ermittelnden und grundbuchmässig nachzuweisenden Beleihungswerts zu bestehen hätte, sind zwar durch die von dem Verfasser seinem Vorschlag gegebene Formulierung (Beleihung in jedem Einzelfall nach den für mündelsichere Anlagen geltenden Grundsätzen, wobei auch eine höhere Beleihung nicht unter allen Umständen abgeschnitten sein soll) etwas abgeschwächt, aber keineswegs ganz beseitigt. Denn für die Regel der Fälle wird sich die Praxis der Kreditgewährung

gegenüber dem kreditbedürftigen Grundbesitz thatsächlich doch so gestalten, dass Hypotheken, die über 50 % des festgestellten Schätzungswerts hinausgehen, von dem zur Beleihung ausschliesslich befugten Landesinstitut für unzulässig erklärt werden, weil eben nach seitherigen Annahmen und Gepflogenheiten die Grenze pupillarischer Sicherheit bei einer mehr als 50 %igen Beleihung überschritten würde. Nun kann aber gar nicht oft genug betont werden, dass der Grenzpunkt der wirtschaftlich zulässigen Beleihungshöhe je nach der Persönlichkeit des Wirtschafters und je nach den Verhältnissen, unter denen er wirtschaftet, bald höher oder niedriger liegen wird und der tausendfältigen Verschiedenartigkeit der Wirtschaftsbedingungen durch das unbedingte Festhalten an einer ganz bestimmten Grenze der Verschuldbarkeit niemals wird Rechnung getragen werden können. Ob jemand viele oder wenige Kinder hat, einen üppigen oder mässigen Lebensaufwand führt, dem Wirtschaftsbetrieb mit besonderem Geschick oder Verständnis vorsteht oder ein mittelmässiger Wirtschafter ist, ob je nach Bonität und Lage des Guts der Betrieb mehr extensiv oder intensiv gestaltet werden kann, gewerbliche Nebenbetriebe möglich oder unmöglich sind, dies und vieles andere beeinflusst neben der jeweiligen Höhe des Zinsfusses in hohem Grad die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Wirts und des Guts, einer eingegangenen Kreditverpflichtung sich glatt oder minder glatt zu entledigen. Ein noch innerhalb der gesetzlichen Verschuldungsgrenze stehende Schuldverpflichtung kann in dem einen Fall sehr wohl einen übermässigen und für den Wirt verhängnisvollen Schulddruck erzeugen, während in einem andern Fall selbst eine jenen Grenzpunkt erheblich überschreitende Schuld ohne sonderliche Beschwer empfunden wird. Ich bin auf Grund solcher Betrachtungen (siehe mein »Agrarwesen und Agrarpolitik« II. Band § 112) zu dem in § 122 ebenda niedergelegten Ergebnis gelangt, dass eine generelle Regel über die Maximalhöhe der Schuldbelastung eines Guts sich überhaupt nicht aufstellen lässt und dass man höchstens sagen dürfe, es solle Zins und Amortisation zusammen den Betrag der unter mittleren Verhältnissen aus einem Wirtschaftsbetrieb abzuführenden Pachtrente nicht übersteigen, d. h. es solle äussersten Falls der verschuldete Grundbesitzer in der wirtschaftlichen Lage eines Pächters sich befinden, so dass er gleich diesem, der aus dem Wirtschaftsertrag des Guts die Pachtrente an den Verpächter abzuführen hat,

zwar für einen längeren Zeitraum auf die Grundrente zu Gunsten des Gläubigers verzichten muss, aber im vollen und unverkürzten Genuss des Unternehmergewinns, gleich einem Pächter, verbliebe. *Schäffle* seinerseits durch ähnlichen Gedankengang geleitet, ist zu der Formulierung gelangt, dass die Belastung mit hypothekarischen Schulden nicht weiter gehen dürfe, als bis zu dem Punkt, wo der Reinertrag des Guts, der nach Deckung der Wirtschaftskosten und nach Verzinsung der Hypothekenschuld übrig bleibt, gerade noch hinreicht, um den standesmässig notwendigen Lebensunterhalt einschliesslich aller Prämien gesetzlicher Versicherung und ferner die Quote zur annuitätenweisen Tilgung der Schuld binnen einer Besitzgeneration (30—35 Jahren) zu decken. Die praktische Handhabung der *Schäffle*'schen Formulierung der Verschuldungsgrenze dürfte freilich nicht leicht sein wegen der Schwierigkeit der thatsächlichen Feststellung des Reinertrags eines Guts, vor allem aber wegen der schweren Bestimmbarkeit des Begriffs »standesmässig notwendigen Lebensunterhalts«; und daher die von *Sering* adoptierte Pachtwerthöhe des zu beleihenden Guts einen einfacheren Massstab für die Maximalgrenze der Beleihungsmöglichkeit abgeben. Es ist aber einzuräumen, dass auch mit der Wahl der in einer Gemeinde üblichen Pachthöhe als Bestimmungsgrund für die Maximalgrenze hypothekarischer Belastung ein unter allen Umständen zuverlässiges Kriterium nicht gefunden ist und es beweisen daher die seitherigen tastenden Versuche nach dem Auffinden eines einwandfreien Beurteilungs-Massstabs, wie gross die Schwierigkeiten sind, die einer auch nur leidlich befriedigenden Lösung des Problems für die Praxis sich entgegenstellen, wenn man dem Satz: »fiat justitia, pereat mundus« aus dem Weg gehen will.

Ein drittes und letztes Bedenken ergibt sich für mich aus der Monopolstellung, welche im Gebiet des Hypothekarkredits der Landeshypothekenanstalt eingeräumt werden soll. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass zur Verwirklichung der Absicht, den Hypothekarkredit einzudämmen, ein einfacheres Mittel als das in Vorschlag gebrachte, nur Hypotheken der staatlichen Landesanstalt als zulässig, jede Hypothek zu Gunsten eines Dritten aber als unwirksam zu erklären, kaum gefunden werden kann. Man muss sich aber auch klar darüber sein, dass bei solcher Ordnung die Grundbesitzer in der Befriedigung ihrer Realkreditbedürfnisse der mit Monopolcharakter ausgestatteten Anstalt auf

Gnade und Ungnade überlassen sind. Die gesetzlich zu statuierende Verpflichtung der Anstalt, hypothekarischen Kredit innerhalb gewisser Grenzen zu geben, kann naturgemäss keine unbegrenzte sein; in der Art der Abschätzung der zum Versatz zu gebenden Objekte, in der Beurteilung ihrer Gecignetheit, Versatzstücke zu bilden (eine Frage, die z. B. bei Wohn- oder Oekonomiegebäuden, ferner bei gewerblichen Anlagen wie Mühlen, Sägewerken, Brennereien u. dgl. praktisch zu werden pflegt) sind Elemente diskretionären Ermessens gegeben, ohne welche ein vorsichtiges Realkreditinstitut gar nicht zu wirken vermöchte; die aber je nach der Art ihrer Handhabung sich in einer für die legitime Kreditbefriedigung des Grundbesitzes sehr störenden Weise bemerkbar machen können, weil es eben unter der Herrschaft des Hypothekenmonopols, bei der faktischen und rechtlichen Unmöglichkeit der Realkreditbefriedigung auf anderem Weg, an einer durchgreifenden Korrekturmöglichkeit für Missgriffe des Instituts im Einzelnen fehlt. Wenn die Tiroler Landeshypothekenanstalt, was aus der *Grabmayr*'schen Schrift nicht klar erhellt, kein Staatsinstitut (nach dem Muster der mitteldeutschen Landeskreditkassen), sondern ein Privatinstitut sein sollte, so muss mindestens mit der Möglichkeit einer übermässig vorsichtigen, allzu skrupulösen Geschäftsgebahrung gerechnet werden. Auch ist bei einem konkurrenzlos dastehenden Institut die Befürchtung bureaukratischer Verknöcherung des Geschäftsbetriebs des Instituts sicher nicht ganz ausgeschlossen; man braucht sich nur die mannigfachen, von *Hecht* in seinen desfallsigen Veröffentlichungen erwähnten Klagen gegenwärtig zu halten, welche gegen die Schwerfälligkeit, Pedanterie, geschäftliche Umständlichkeit einzelner staatlicher Realkreditinstitute in Deutschland und selbst einzelner Landschaften (trotz deren körperschaftlicher Organisation) aus den Kreisen der Beteiligten wiederholt erhoben worden sind. Diese Bedenken würden in meinen Augen aber keineswegs dadurch beseitigt sein, dass das mit dem Hypothekenmonopol auszustattende Kreditinstitut in ausschliesslich staatliche Verwaltung genommen oder überhaupt als Staatsinstitut kreiert würde. Die von dem Staate in diesem Fall zu übernehmende Rolle, der Hauptgläubiger des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und der einzige hypothekarische Gläubiger zu sein, wird sich als politisch ratsam schwerlich erweisen. In diesem Fall wäre nämlich nicht sowohl die Befürchtung allzu ängstlicher Zurückhaltung in der Behandlung ein-

gehender Kreditgesuche zu hegen, als vielmehr umgekehrt unter dem sich alsbald bemerkbar machenden Druck bauernfreundlich gesinnter Parteien in und ausserhalb des Landtags mit der Möglichkeit weitgehender parlamentarischer Einwirkung auf die Geschäftsgebahrung des Instituts im Sinn einer Politik nachsichtigster Willfährigkeit zu rechnen, nicht bloss bei der Darlehensgewährung selber, sondern auch bei der Einhebung und Beitreibung der fälligen Zinsen und Tilgungsraten. Parlamentarische Kämpfe um die Höhe des Zinsfusses und die sonstigen Darlehensbedingungen, parlamentarische Interventionen zum Zweck der glatten Erledigung schwebender Darlehensgesuche von Anhängern der eigenen Parteiklientel, Anträge auf schleunige Herbeiführung von Moratorien in ungünstigen, durch schlechte Ernten oder Preisdruck herbeigeführten Zeitläuften würden schwerlich lange auf sich warten lassen. Ob die Leitung der Hypothekenanstalt das wünschenswerte Mass von Unabhängigkeit dauernd behaupten und den nötigen Rückhalt jederzeit finden würde, unberechtigte Einflüsse abzuwehren und ausschliesslich von den Grundsätzen solider Geschäftsgebahrung sich leiten zu lassen, bleibe dahingestellt. Aber soviel scheint mir sicher, dass gerade heutigentags, wo die Bauernschaft in der Aeusserung weitgehendster Wünsche auf Allgemeinkosten keineswegs sehr zurückhaltend ist und, wie gerade Oesterreich zeigt und wofür *Grabmayr* in seiner Schrift selber eine Reihe beweiskräftiger Zeugnisse beibringt, auch für die extremsten Forderungen beredte Wortführer in den parlamentarischen Körperschaften findet, wird man zu dem Gedanken der Realisierung eines Hypothekenmonopols, als dessen Träger, infolge des staatlichen oder halbstaatlichen Charakters des mit dem Monopol ausgestatteten Kreditinstituts, der Staat selber angesehen würde, nur mit äusserster Skepsis sich stellen können. Die Kämpfe, welche in den letzten Jahren in B a y e r n um die Abschaffung oder doch erhebliche Ermässigung der B o d e n z i n s e sich abgespielt haben und weiterhin abspielen werden, geben zu manchen Betrachtungen in dieser Hinsicht Anlass und mahnen zur Vorsicht in der Beschreitung des Wegs, den Staat mittelbar oder unmittelbar zum Inhaber massenhafter Forderungsrechte gegenüber dem kreditbedürftigen Grundbesitz zu machen.

Minder bedenklich erscheint die Verleihung eines Hypotheken-Monopols an eine k ö r p e r s c h a f t l i c h o r g a n i s i e r t e Z w a n g s g e n o s s e n s c h a f t d e s l a n d w i r t s c h a f t l i-

chen Grundbesitzes, die in eigener Verantwortung (nicht wie bei einem Staats- oder halbstaatlich organisierten Institut mit der Aussicht finanzieller Sicherheitsdeckung von Verlusten durch den Staat) mit den nötigen, dem Grundbesitzerstand selbst entnommenen Aufsichts- und Kontrollinstanzen die Fürsorge für die Befriedigung des Realkredits der in die Zwangsgenossenschaft eingegliederten Wirte zu übernehmen hätte. Dies ist die Basis, von der *Schäffle* ausgehend bekanntlich vor Jahren seinen gross angelegten Kreditreformplan einer »Inkorporation des Hypothekarkredits« entwickelt und neuerdings in seinen »Kern- und Zeitfragen« mit einigen beachtenswerten Modifikationen wiederum vertreten hat. Ich stehe noch heute auf dem s. Z. in meiner Agrarpolitik vertretenen Standpunkt, dass wenn man das Bedürfnis zu einer den landwirtschaftlichen Kredit einengenden Reformgesetzgebung als vorliegend ansieht — und ich bin durchaus entfernt zu leugnen, dass in der Gegenwart manches für die gesetzliche Aufrichtung von Verschuldungsschranken spricht — dieser Reformgedanke in den *Schäffle*'schen Vorschlägen den folgerichtigsten und, weil in die äussere Form körperschaftlicher Genossenschaftsbildung gekleidet, den zugleich relativ einwandfreiesten Ausdruck gefunden hat.

Die Frage, ob die seit Anfang des Jahrhunderts geltende Freiheit des Kreditverkehrs neben jenen Schranken, welche die Wuchergesetzgebung zieht, weiteren Schranken und zwar nicht allgemein, sondern lediglich im Bereich des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu unterwerfen, für diesen also ein Sonderrecht im Gebiet des Kreditverkehrs zu schaffen sei, stellt ebenso wie die daran sich reihende Frage nach der positiven Ausgestaltung solchen Sonderrechts Regierungen wie parlamentarische Körperschaften vor einen der interessantesten, aber auch schwierigsten Gesetzgebungsstoffe. Jeder Versuch, zur Klärung der Bedürfnisfrage und zur juristischen Formulierung des Gesetzgebungsstoffes beizutragen, ist daher besonders wertvoll und diese Erwägung war auch der Grund näheren Eingehens in dieser Zeitschrift auf die Vorgänge, welche sich gegenwärtig in Tirol abspielen und auf die bemerkenswerten Reformvorschläge, mit denen ein für die agrarischen Leiden seiner Heimat warm fühlender Parlamentarier hervorgetreten ist; Vorschläge, die ungeachtet der mehreren rationes dubitandi, mit denen ich ihre Besprechung zu begleiten mich veranlasst sah, die Bedeutung eines ernsthaften und wohl-

überlegten Versuchs der Lösung eines der bestrittensten agrarischen Probleme mit allem Fug in Anspruch nehmen dürfen. Wer möchte nicht wünschen, dass diese Vorschläge den Anstoss nicht bloss zu weiteren »Deliberationen« oder »Erhebungen«, sondern zu einer wirklichen Aktion geben, welche geeignet erscheint, den Druck der Schuldnot zu mildern, unter dem eine so tüchtige Bauernbevölkerung, wie diejenige des Tiroler Landes, infolge der Verkettung einer Reihe widriger Verhältnisse sichtlich leidet, ohne doch anscheinend aus eigener Kraft imstande zu sein, diesem Druck sicher und in absehbarer Zeit sich zu entziehen!

„DER KAMPF UMS DASEIN“ IN DER BELEBTEN NATUR, INSONDERHEIT AUCH FÜR DEN MENSCHEN.

VON

HEINRICH KOLB.

Der Kampf um's Dasein ist Dank Darwins gründlicher Sammel- und Forscherarbeit und seiner scharfsinnigen Beweisführung als eine Naturnotwendigkeit im Leben der Tiere und Pflanzen und als wesentlichster Faktor für die natürliche Auslese und die Höherentwickelung der Arten heute wohl allgemein anerkannt.

Es konnte nicht ausbleiben, dass das, was für die übrige organische Welt bewiesen war, auch auf den Menschen und die menschliche Gesellschaft angewendet wurde. Hiergegen lässt sich vom Standpunkt des Zoologen, welcher den Menschen als obersten Vertreter des Tierreiches betrachtet, nichts einwenden, wenn die Analogie cum grano salis verstanden wird. Ein strenger naturwissenschaftlicher Beweis der Gültigkeit des erkannten Gesetzes auch für den Menschen, im Besonderen den Kulturmenschen ist von Darwin nicht versucht worden.

Nun giebt es auf der einen Seite einen Standpunkt, welcher dem Menschen die Ausnahmestellung als mit höherer Vernunft begabtem Wesen den Tieren gegenüber erhalten sehen will, daher nicht ohne Weiteres geneigt ist, die Berechtigung eines Analogieschlusses in diesem Falle anzuerkennen, auf der andern Seite eine »moderne Weltanschauung«, deren Vertreter »den Kampf ums Dasein« in einseitiger Auffassung als allein massgebende Triebkraft der sozialen Entwickelung betrachten und in diesem Sinne als

Schlagwort in die Erörterung der Tagesfragen werfen. So geschieht es, dass eine heute nicht mehr zu bestreitende Thatsache recht dringend einer erneuten Bestätigung und näheren Feststellung zu bedürfen scheint. Die nachstehende Untersuchung bezweckt, einige Beweismittel für die als zutreffend erachtete Auffassung des Kampfes ums Dasein zusammenzutragen und zur Aufstellung hieraus sich ergebender Leitsätze zu verwerten.

I. Das Wirken und Wesen des Kampfes ums Dasein in der belebten Natur.

Das Wort vom Kampfe ums Dasein ist von Darwin in die moderne Naturbetrachtung eingeführt worden, unsre erste Aufgabe ist deshalb, den von ihm untergelegten Begriff richtig zu erfassen. Wir verstehen Darwin wohl recht, wenn wir den Kampf ums Dasein als das Ringen des Individuums mit allen seine Erhaltung und Fortpflanzung erschwerenden Umständen auffassen. Ausgehend von den Beispiel zweier um die Beute kämpfenden, von Hunger getriebenen Wölfe führt uns Darwin die in der Sandwüste gegen die Dürre kämpfende Pflanze, ferner die gegen den Apfel- oder den Eichbaum kämpfende Mistel oder die verschiedenen auf demselben Baumaste nebeneinander wachsenden gegeneinander kämpfenden Mistelpflanzen vor, er zeigt uns schliesslich, wie dieselbe Mistel mit anderen fruchttragenden Pflanzen kämpft, um die Vögel zu verleiten, lieber ihre Früchte zu verschlingen und die Samen auszustreuen, als die anderer Pflanzen.

Der Kampf ums Dasein ist nach Darwin bedingt durch die »Geometrie der Zunahme«, d. h. die Vermehrung der Individuen durch die Fortpflanzung nach dem Gesetze des Fortschreitens einer geometrischen Reihe.

Ein näheres Eingehen auf diesen Grundgedanken Darwins, der auf den ersten Blick keines Beweises zu bedürfen scheint, lehrt, dass es mindestens voreilig sein würde, die behauptete Wirkung dieser Geometrie im Sinne Darwins als unbestreitbare Thatsache hinzunehmen. Um uns die Bedingungen für dieses Reihengesetz klarzulegen, stellen wir uns diese Reihe zunächst einmal in einfacher, dem in Frage stehenden Gegenstande etwa entsprechender Form vor:

Generationszahl:	1	2	3	4	...	n.
Zahl der Eltern:	P	$\frac{Pe}{2}$	$\frac{Pe^2}{4}$	$\frac{Pe^3}{8}$	....	$\frac{Pe^{n-1}}{2^{n-1}}$

hierin bedeute P die Anzahl der Eltern (Individuen, nicht Paare) zu irgend einem Zeitpunkte als erste Generation der Reihe und e diejenige auf jedes Elternpaar kommende durchschnittliche Zahl von Kindern, die ihrerseits Nachkommen hinterlassen. Alsdann muss angenommen werden, dass e durchschnittlich mindestens gleich 2 ist, damit kein Rückgang in der Zahl der Eltern eintrete. Die Form der Reihe hat ferner zur Voraussetzung, dass die Zahl der männlichen und weiblichen Nachkommen, welche ihrerseits Nachkommenschaft hinterlassen, ungefähr gleich ist und dass Monogamie herrscht. Diese Voraussetzungen treffen jedoch im Thierreich z. B. selten zu, auf das Pflanzenreich sind sie gar nicht anwendbar. Um den Verhältnissen des Thierreiches, beispielsweise der warmblütigen Tiere, wenigstens etwas näher zu kommen, gehen wir von der Erwägung aus, dass für die Gestaltung des Ziffernverhältnisses jüngerer Generationen allein die Zahl der fruchtbaren Weibchen in Betracht kommt, dass nur ein gewisser Bruchteil der weiblichen Jungen zur Reife gelangt und von diesen wiederum nur ein gewisser Bruchteil Nachkommenschaft bekommt.

Bezeichnen wir mit M_1, M_2, u. s. w. bis M_n die Anzahl der Mütter in der 1ten, 2ten bis nten Generation und sei die Anzahl von $M_1 = a$, betrage ferner die Gesamtzahl der Kinder jeder Mutter E und $\frac{E}{x}$ der Bruchteil von diesen, welcher auf das weibliche Geschlecht entfällt, schliesslich $\frac{E}{x.y}$ derjenige Bruchteil von E, welcher zur Reife und zur Hinterlassung von Nachkommenschaft gelangt, so können wir mit diesen Elementen die Stärke der aufeinander folgenden Generationen bezw. die Anzahl der Mütter in jeder derselben berechnen.

Es ist zunächst die Anzahl der Mütter:

$$M_1 = a$$

$$M_2 = a \,.\, \frac{E}{x.y}$$

$$M_3 = \left(a \,.\, \frac{E}{x.y}\right) . \frac{E}{x.y} = a \,.\, \left(\frac{E}{x.y}\right)^2$$

$$M_4 = a \,.\, \left(\frac{E}{xy}\right)^2 . \frac{E}{xy} = a \,.\, \left(\frac{E}{xy}\right)^3$$

$$M_n = a \,.\, \left(\frac{E}{x.y}\right)^{n-1}$$

Die Zahl K_1, K_2 .... K_n der übrigen zum Leben gelangenden auf die Progression keinen Einfluss ausübenden Individuen der einzelnen Generationen bestimmt sich aus der Reihe: Es ist

K_1 zunächst nicht bekannt

K_2 = der Differenz der Gesamtzahl der Kinder von M_1 weniger der Zahl der Mütter, die der zweiten Generation angehören (M_2), mithin

$$= a \,.\, E - a \,.\, \frac{E}{x.y} = a \,.\, E\left(1 - \frac{1}{x.y}\right)$$

ebenso hergeleitet wird:

$$K_3 = \left(a \,.\, \frac{E}{x.y}\right) . \, E - a \,.\, \left(\frac{E}{x.y}\right)^2 = \frac{a\,E^2}{x.y} \cdot \left(1 - \frac{1}{x.y}\right)$$

$$K_4 = \left(a \,.\, \frac{E^2}{x.y}\right) . \, E - a \,.\, \left(\frac{E}{x.y}\right)^3 = \frac{a\,E^3}{(x.y)^2} \cdot \left(1 - \frac{1}{x.y}\right)$$

$$K^n = \frac{a \,.\, E^{n-1}}{(x.y)^{n-2}} \cdot \left(1 - \frac{1}{x.y}\right)$$

Die Gesamtzahl In der Angehörigen der n^{ten} Generation $M_n + K_n$ (Mütter + Gatten und Geschwister) ist

$$In = M_n + K_n$$

$$= a\left(\frac{E}{x.y}\right)^{n-1} + \frac{a \,.\, E^{n-1}}{(x.y)^{n-2}} \cdot \left(1 - \frac{1}{xy}\right)$$

$$= \frac{a \,.\, E^{n-1}}{(x.y)^{n-2}} \cdot \left(\frac{1}{x.y} + 1 - \frac{1}{x.y}\right)$$

$$= \frac{a \,.\, E^{n-1}}{(x.y)^{n-2}}$$

und für die $(n+1)^{te}$ Generation:

$$In + 1 = \frac{a \,.\, E^n}{(x.y)^{n-1}}$$

Das Verhältnis der Gesamtzahl In + 1 der $(n+1)^{ten}$ Generation zu derjenigen der n^{ten} Generation (In) ergiebt sich hiernach

$$\frac{In + 1}{In} = \frac{\dfrac{a \,.\, E^n}{(x.y)^{n-1}}}{\dfrac{a \,.\, E^{n-1}}{(x.y)^{n-2}}} = \frac{a \,.\, E^n \,.\, (x.y)^{n-2}}{(x.y)^{n-1} \,.\, a \,.\, E^{n-1}}$$

$= \frac{E}{x.y}$, also gleich dem der Berechnung zu Grund gelegten Verhältnis der Zahl der Mütter zweier aufeinander folgenden Generationen, was nicht überraschen darf, sondern nur zur Bestätigung der Richtigkeit der vorhergehenden Rech-

nungsoperationen dient, weil jedes andere Resultat der Grundannahme, dass die Zahl der Mütter werdenden Nachkommen jeder Generation in einem festen Verhältnis zur Gesamtzahl der Nachkommen derselben Generation stehe, widersprechen würde.

Das etwaige Anwachsen der Grösse In mit zunehmendem n ist abhängig von der arithmetischen Grösse des Verhältnisses $\frac{E}{x.y}$.

Für $x . y = E$, also $\frac{E}{x.y} = 1$ ist

$$In = \frac{a . E^{n-1}}{(x.y)^{n-2}} = \frac{a . E^{n-1}}{E^{n-2}} = a . E,$$

d. h. die Zahl der Individuen bleibt, da sie von n unabhängig ist, in allen Generationen konstant, nämlich gleich dem Produkt der Anzahl der Mütter der vorhergegangenen Generation mit der Gesamtzahl ihrer Kinder. Ist z. B. $E = 6$, so müsste, wenn die Zahl der weiblichen Jungen $= 1/2$ der Gesamtzahl der Jungen ist, x also $= 2$ ist, $y = \frac{6}{2} = 3$ sein, d. h. nur der 3te Teil aller weiblichen Jungen könnte selbst wieder die gleiche Nachkommenschaft hinterlassen. Ist $E = 1000$ — etwa bei einem Insekt — und $y = 10$ d. h. nur der 10te Teil aller Weibchen soll Nachkommenschaft hinterlassen, so müsste das Verhältnis der weiblichen Jungen zur Gesamtzahl der Jungen 1 : 100 sein. In der That sind uns ähnliche Verhältnisse in der Natur bekannt. Bei den Bienen kommt auf ein ganzes Volk nur ein fruchtbares Weibchen, bei den Eintagsfliegen auf Tausende von Männchen nur eine kleine Anzahl Weibchen; umgekehrt ist beim Elephanten das Fortpflanzungsgeschäft so träge, dass zu einem Männchen durchschnittlich sechs Weibchen gehören, um bei der langen Tragezeit von über 20 Monaten für stetigen Nachwuchs zu sorgen. Zwischen solchen Extremen finden sich in der Natur genug Zwischenstufen. Keine der genannten Arten hat sich ins Unendliche zu vermehren vermocht, ohne dass man sagen könnte, die Erde biete einer grösseren Zahl von Eintagsfliegen bezw. ihren Larven oder von Elephanten nicht mehr Raum und Nahrung.

Setzen wir jedoch einmal den Fall, in unserem Verhältnisse $\frac{E}{x.y}$ sei E etwas, wenn auch nur wenig grösser als $x . y$ z. B. wie 11 zu 10, so wird etwa für $n = 1001$

$$In = \frac{a . 11^{1000}}{10^{999}} = a . 1{,}1^{1000} . 10 = \text{rd } a . 1/2 \text{ Sextillion.}$$

Es zeigt sich an diesem Beispiel, dass bereits ein geringer Ueberschuss von E über x . y in einem für die Erdgeschichte verhältnismässig kurzen Zeitraum von 1000 Jahren ein in's Unendliche gehendes Ueberhandnehmen der Individuen hätte zur Folge haben müssen, das indessen bei keiner Tierart sich nachweisen lässt. Die grössten Verheerungen unter der in K_n enthaltenen Anzahl von Individuen durch den Kampf um Raum und Nahrung auf der Erde hätten auf das Anschwellen der Generationen so gut wie keinen Einfluss, wenn nur wenigstens die zur Befruchtung der in M_n enthaltenen Zahl der Weibchen erforderliche Anzahl von Männchen so lange erhalten bleibt, bis sie die ihr obliegende Funktion erfüllt hat. Es bleibt also keine andere Annahme möglich, als dass in der That $E = x . y$ ist. Jeder vorübergehende Ueberschuss von E muss alsbald durch eine stärkere Gefährdung der Jungen durch Feinde pp., also Vergrösserung von y ausgeglichen und so das Gleichgewicht zwischen E und x . y hergestellt werden.

Die wichtige Folge hiervon ist dann aber, dass eine Progression der Zunahme überhaupt oder gar in infinitum nicht stattfinden kann.

Die angestellte Betrachtung konkreter Fälle der Vermehrungsverhältnisse an Hand der Ergebnisse der algebraischen und zahlenmässigen Durchrechnung lässt mit zwingender Ueberzeugungskraft die Geometrie der Zunahme, wenn sie überhaupt vorhanden ist, im allgemeinen für viel zu langsam vorschreitend erkennen, um auf das Wohl oder Wehe der Individuen einen merkbaren Einfluss ausüben zu können.

Wie die Verhältnisse bezüglich der Zunahme und Abgänge von einer Generation zur andern in Wirklichkeit liegen, möge an einigen Beispielen dargethan werden.

Wir wissen einerseits, dass eine ausserordentlich grosse Zahl von Geschöpfen keines sogenannten natürlichen Todes stirbt, sondern andern Tieren sich zur Nahrung opfern muss, ehe sie noch in die Lage kommt, sich gegenseitig die Nahrungsquellen streitig zu machen; andererseits bietet uns die Naturgeschichte Beispiele von Tieren, welche Verfolgungen durch andere Tiere in keiner Weise ausgesetzt sind, z. B. ein Adler oder ein Löwe, die aber trotzdem sich nicht ins Unendliche vermehrt haben. Denn man kann mit mehr Recht behaupten, dass diese Tiere eher zu den seltenen gehören, ohne nachweisen zu können, dass ihre Heimat keine Nahrung für mehr Vertreter ihrer Art böte. Von der Be-

kämpfung dieser Raubtiere durch den Menschen kann füglich abgesehen werden, da gegenüber der von Darwin angenommenen geometrischen Progression der Zunahme die Ausrottung durch den Menschen — zumal zu Zeiten weniger vollkommener Jagdwaffen — relativ geringfügig gewesen sein muss und noch sein würde, weil für die Ausrottung keine Ursache einer fortschreitenden Progression erkennbar ist.

Hier liegt ein Fall vor, der erkennen lässt, dass dem Darwin'schen Prinzip der geometrischen Zunahme, wenn man es einmal als wirksam annehmen wollte, ausser dem »Kampf ums Dasein« noch ein besonderer Umstand entgegenwirken muss. Man könnte entgegenhalten, dass die Löwin so und soviele Jahre alt wird, jährlich einmal mehrere Junge zur Welt bringen könne, also der Ueberschuss der Geborenen über die Zahl der Eltern auf der Hand liege. Eine solche Deduktion enthielte jedoch eine Lücke, auf deren Berücksichtigung Darwin allerdings nicht besonderen Nachdruck gelegt hat, obgleich angenommen werden muss, dass er sich hierüber in keiner Täuschung befunden hat. Er weist uns nämlich zwar auf den unleugbaren Ueberschuss an Geborenen hin, deutet jedoch nicht an, in welchem Verhältnis zu diesen die Zahl der zur Reife Gelangenden steht, die allein für eine etwaige progressive Zunahme in Betracht kommen. Wie wir bereits ausgeführt haben, ist aber für eine Zunahme ebenso sehr die Zahl der Geburten als das Ergebnis der Aufzucht der Geborenen bis zum Zeitpunkt ihrer Selbständigkeit bezw. ihrer Reife von Bedeutung. Da finden wir denn, dass gerade die Jungen der Tiere und die Samen, Keime und Sämlinge der Pflanzen den grössten Gefahren ausgesetzt sind.

Wir erfahren von Brehm, dass die Löwin ihre Jungen gegen deren Vater beschützen muss, dass gefangen gehaltene Füchse ungeachtet des Vorhandenseins der Mutter ihre Jungen verzehrten; wir wissen, dass selbst das Mutterschwein seine eigenen Ferkel auffrisst. Dass manche Vögel oft einen Teil ihrer Brut töten, ist bekannt. Von den Hasen schreibt Brehm wörtlich: »Im allgemeinen trägt wohl die Lieblosigkeit der Hasenmutter die Hauptschuld, dass so wenige von den gesetzten Jungen aufkommen. Von dem ersten Satz gehen die meisten zu Grunde. Der Uebergang aus dem warmen Mutterleib auf die kalte Erde ist zu grell, das kleine Geschöpf erstarrt und geht ein. Und wenn es wirklich das schwache Leben fristet, drohen ihm Gefahren aller Art, selbst

vom eigenen Vater. Der Rammler benimmt sich wahrhaft abscheulich gegen die jungen Häschen. Er peinigt sie, wenn er kann, zu Tode«. Wie wenige von den Früchten eines Baumes so günstig zur Erde fallen, dass die keimende junge Pflanze den geeigneten Boden für ihr Fortkommen finden, lehrt die tägliche Erfahrung. In all' diesen Fällen kommt eine Konkurrenz mit anderen Gliedern derselben Gattung gar nicht in Betracht. Das Dasein der Jungen hat kaum begonnen, so wird es auch bereits wieder vernichtet, zum nicht geringen Teil durch die eigenen Erzeuger. Dieser Abgang ist mit mehr Recht vorweg von der Zahl der Jungen in Abzug zu bringen, als dem Kampfe ums Dasein im Darwin'schen Sinne in Rechnung zu stellen. Auch die vielerlei sonstigen schädlihen Einflüsse, welche so viele junge Leben vernichten, einerlei ob die Kleinen nun als höher- oder als minderbegabte Vertreter ihrer Art zur Welt gekommen sind, dürfen streng genommen nicht den feindseligen Mächten im Kampfe ums Dasein, welcher doch die natürliche Zuchtwahl zu Wege bringen soll, zugezählt werden, da durch sie keine Auslese der Tüchtigsten bewirkt wird.

Aus diesen Beobachtungen ergiebt sich, dass entsprechend der logischen Forderung, welche der theoretischen Untersuchung entspringt, neben dem auf eine Geometrie der Zunahme hinzielenden Fortpflanzungsmodus ein anderes Gesetz besteht, welches zur Folge hat, dass jene Geometrie der Zunahme in ihrer charakteristischen Wirkung thatsächlich paralysiert wird. Es ist dies das Gesetz der Wahrscheinlichkeitsrechnung und es handelt sich hierbei um die Formel für die Bestimmung des Grades der Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein eben ins Leben getretenes Geschöpf den Gefahren der Kindheit entrinnt, zur vollen Reife gelangt und Anteil an der Erfüllung der dem lebenden Geschlecht obliegenden Aufgabe der Weitervererbung des Lebens gewinnt.

Die Wahrscheinlichkeit dieses Entrinnens ist umgekehrt proportional einer Summe von Produkten einzelner Arten von Gefahren mit den ihrer Dauer im Einzelnen entsprechenden Zeitlängen.

Bezeichnet also Y diese Summe, so ist die Wahrscheinlichkeit des Entrinnens für jedes Neugeborene $= \frac{1}{y}$, mithin die Gesamtwahrscheinlichkeit für die Anzahl E der sämtlichen Jungen derselben Mutter $= \frac{E}{y}$. Ueber die Faktoren der einzelnen Sum-

manten von Y können wir uns einige Rechenschaft geben. Die einzelnen Arten der Gefahren, die mit Z_1, Z_2, Z_3 bezeichnet werden mögen, sind nach ihrer Bedeutsamkeit mit der Einheit, einem Vielfachen oder einem Bruchteil der Einheit zu bewerten. Die den Gefahrarten im Einzelnen entsprechenden Zeitlängen t_1, t_2, t_3, bemessen sich nach dem allmählichen Entwachsen der Jungen aus den einzelnen Gefahrbereichen oder auch nach einem erst eine gewisse Frist nach der Geburt beginnenden Hineinwachsen in dieselben, z. B. in die Periode der sogenannten Kinderkrankheiten oder des Nahens der Pubertät, sind also ebenfalls unter sich verschieden.

Die allgemeine Form der Summe Y ist also $Y = Z_1 . t_1 + Z_2 . t_2 + Z_3 . t_3 + \ldots\ldots$ Für die Einsetzung von Zahlengrössen für die Werte von Z und T fehlt es z. Z. an den nötigen Unterlagen. Es erscheint aber keineswegs ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit gelegen, wenigstens für einigermassen der Beobachtung zugängliche Tiergattungen Zahlenmaterial zu einer Statistik der Gefahren für die Jungen zu sammeln, wobei mit Vorteil Forstbeamte, Jäger, Hirten, Züchter, Gärtner, sowie alle Naturfreunde behilflich sein könnten. Die hiernach aufgestellte Statistik würde dann manche wünschenswerten Angaben für die zahlenmässige Durchführung der Wahrscheinlichkeitsrechnung nach der hier gegebenen algebraischen Formel darzubieten vermögen.

Schon jetzt kann indessen bezüglich der Zeitlängen auf einen Umstand von allgemeiner Bedeutung hingewiesen werden. Da die Wahrscheinlichkeit des Entrinnens umgekehrt proportional dem Koefficienten der Zeit ist, so erhellt ohne Weiteres, dass für die Tiergattungen mit längerer Kindheitsperiode, also im Allgemeinen grösseren Werten von t, Y wächst, die Wahrscheinlichkeit des Entrinnens also kleiner wird. Da nun die Länge der Kindheitsperiode ungefähr proportional der Höhe der Entwicklungsstufe der Tierarten ist, so muss dieser Höhe der Entwicklungsstufe auch Y proportional, die Wahrscheinlichkeit des Entrinnens aber umgekehrt proportional sein.

Während also den niederen Tieren in der kürzeren Kindheitsperiode, demzufolge der grösseren Wahrscheinlichkeit des Entrinnens aus den Gefahren dieser Periode ein Ausgleich für die zahlreicheren späteren Gefahren, höheren Tieren als Nahrung zum Opfer zu fallen, zu Teil geworden ist und bei ihnen der Kampf um's Dasein vornehmlich in Form des Verfolgtwerdens als Aequi-

valent der stark ausgeprägten Tendenz einer Geometrie der Zunahme sich deutlich geltend macht, tritt diese Erscheinungsform des Kampfes um's Dasein bei den höheren Tieren mit ihrer grösseren Wehrhaftigkeit und ihren sonstigen Hilfsmitteln des Schutzes mehr zurück; mit ihm mindert sich aber auch die Tendenz einer Zunahme in geometrischem Fortschreiten und zwar sowohl infolge der geringeren Bruttovermehrung — relativ kleinerer Zahl der Geburten — als auch infolge der geringeren Wahrscheinlichkeit des Aufkommens der Geborenen.

Nachdem wir hiermit die, wie wir glauben, den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bedeutung des Darwin'schen Satzes von der Geometerie der Zunahme für den Haushalt der Natur dargelegt haben, wenden wir uns einem anderen bemerkenswerten Gegenstande der Darwin'schen Lehre zu. Neben einigen Stellen, an welchen Darwin kurz von der gegenseitigen Unterdrückung der Individuen der gleichen Art spricht, die bei allzu starker Zunahme eintrete, wie z. B. den Mistelpflanzen auf dem Aste des Apfelbaumes, schildert er an anderer Stelle in besonders ausführlicher und anschaulicher Weise die allgemeine Verschiebung des gegenseitigen Bestandsverhältnisses verschiedener Arten und den Wechsel der Lebensbedingungen, welcher von einer Art ausgehend nacheinander auf die verschiedenen an demselben Orte angesiedelten Tier- und Pflanzenarten fortwirkt. Die in dem Kapitel über »die verwickelten Beziehungen zwischen allen Tieren und Pflanzen« niedergelegten Forschungsergebnisse erscheinen mit als die geistvollste Leistung der Darwin'schen Kombinationsgabe. Hier lässt er uns so recht einen Einblick gewinnen, wie sich der Kampf ums Dasein in der Hauptsache abspielt. Man gewinnt hier den Eindruck, Darwin habe unbewusst die Empfindung gehabt, dass der gegenseitigen Wegnahme der Nahrung im weitesten Sinne in dem Ringen um die Erhaltung eine geringere Bedeutung zukomme, als den Künsten und Anstrengungen in der Abwehr gemeinsamer Gefahren. Immerhin muss der Ausdruck »Kampf ums Dasein« für die Summe aller dieser Anstrengungen als durchaus der Anschauung unsres grossen Lehrmeisters gemäss bezeichnet werden, insofern als er diesem Ringen neben dem Ziel der natürlichen Zuchtwahl die Aufgabe zuweist, der seiner Ansicht nach beständig drohenden übermässigen Vermehrung kräftig entgegenzuwirken, wobei der unvermeidliche Begleiter des Krieges, rücksichts- und schonungslose Selbstsucht nicht fehlen kann.

Nachdem Darwin einmal den Fundamentalsatz von der Zunahme in geometrischer Progression aufgestellt hat, führt ihn also die Thatsache, dass trotzdem die Anzahl der Individuen nicht längst ins Unendliche gewachsen ist, vielmehr anscheinend ein Gleichgewichtszustand des Zu- und Abgangs stattfindet, zu dem logischen Postulat einer Gegenwirkung, welche er in dem Kampfe ums Dasein und der durch ihn bewirkten Aufzehrung des Ueberschusses glaubt gefunden zu haben.

Es möge einmal gestattet sein, das vermeintliche Hysteron und Proteron des Darwin'schen Wirtschaftssystems der Natur zu vertauschen. Wir sehen einen Gleichgewichtszustand. In diesem gewahren wir ein ständiges Vernichtetwerden der Individuen einer Art durch solche anderer Arten, ferner mannigfache sonstige Gefährdungen aller Individuen durch Krankheiten, Unbill des Klimas und anderer umgebenden Naturverhältnisse sowie auch gelegentliche Kämpfe der Angehörigen gleicher Art unter sich aus Futterneid, Eifersucht oder andern Veranlassungen. Es entsteht die Frage: Wie wird der beständigen Gefahr gänzlicher Ausrottung einzelner Arten unter völliger Verschiebung der Bestandsverhältnisse aller Arten vorgebeugt? Die Antwort lautete so einfach, wie möglich: Durch das Wirtschaften der Natur aus dem Vollen.

Dies ist nicht das Ergebnis einer teleologischen Betrachtungsweise. Die Wirtschaftsform ist so und kann nie anders gewesen sein, weil nur bei ihr die Welt der Erscheinungen der belebten Natur sich in ihrer so reichen Mannigfaltigkeit gestalten konnte, wie sie sich heute unserem bewundernden Auge darbietet. Wir erkennen in dem, was ist, nur die notwendige Folge früherer Ursachen, welche in gleicher Weise noch heute fortbestehen.

Kann diese Betrachtungsweise weniger Anspruch darauf machen, für gut mit den Thatsachen vereinbar und den Gesetzen der Logik genügend gelten zu wollen, als die Darwin'sche? Welcher Vorzug bleibt der letzteren, wenn, wie wir gesehen haben, der Darwin'sche Fundamentalsatz von der Geometrie der Zunahme nur mit nicht unerheblichen Vorbehalten als zutreffend anerkannt und bei entsprechender Deutung aufrecht erhalten werden darf? Vor allem aber zeigt uns die Naturwissenschaft in der That nur Beispiele unerbittlichen selbstsüchtigen Kampfes, welcher unvermeidbar dem Dasein zugleich den Stempel des Leidens und der brutalen Ueberwältigung aufdrückt oder bietet sie uns auch er-

hebendere und freundlichere Bilder, welche dem Ringen nach Ueberwindung aller Hemmnisse und Gefahren einen heroischen und edlen Zug verleihen, ohne dass die Zuverlässigkeit des mit genialem Blick erkannten Gesetzes von der natürlichen Zuchtwahl hierdurch erschüttert würde?

Wir meinen, die neueste Epoche der naturwissenschaftlichen Forschung bietet neben manchen längst bekannten Verhältnissen, wie z. B. den grossartigen Erscheinungen der Tierstaaten, eine glänzende Reihe solcher Beziehungen dar, welchen unter dem Gesichtspunkt des Kampfes ums Dasein in der Hauptsache die Tendenz des Erhaltens, Hülfeleistens und Förderns, also gerade das Gegenteil dessen zukommt, was zur Ausgleichung einer Geometrie der Zunahme dienlich wäre.

Hören wir, was in dieser Hinsicht ein gewiss einwandfreier Zeuge, A. E. Brehm uns aus der Tierwelt mitzuteilen weiss von den gegenseitigen Beziehungen der Individuen gleicher Art, unter welchen nach Darwin der Kampf noch am heftigsten sein soll.

Im ersten Bande von Brehm's »Tierleben« finden wir im einleitenden Kapitel »Ein Blick auf das Leben der Gesamtheit«, wo er von den höheren Fähigkeiten der Säugetiere spricht, die Stelle: »Das Tier hat von Geselligkeit sehr hohe Begriffe und opfert sich zum Wohle der Gesamtheit; es pflegt Kranke, unterstützt Schwächere und teilt mit Hungrigen seine Nahrung«. Bei den allgemeinen Bemerkungen über die Affen findet sich folgende: »Sehr viele Tiere verlassen die Kranken ihres Verbandes, einige töten, andere fressen sie sogar: die Affen versuchen selbst ihre Todten wegzuschleppen«. Als Beispiel gegenseitiger Unterstützung erzählt Brehm von den Meerkatzen, wie ein von einem Habichtsadler angegriffener Affe durch den thatkräftigen Beistand zehn anderer Affen derselben Herde befreit wurde. Von einem in der Gefangenschaft beobachteten Makak sagt unser Gewährsmann, dass er Hilflose nach Kräften bemuttert, Kleinere aber ebenso schlecht behandelt, als er von Grösseren sich behandeln lässt, eine zuweilen widerwärtige Selbstsucht und zuweilen wieder eine hingebende Aufopferung an den Tag legt. »Die Paviane greifen, wenn es Not thut, Raubtiere regelmässig gemeinsam an«. Weiter erzählt Brehm ebenfalls von einem Pavian, wie dieser — eins der stärksten Männchen einer Herde — zur Rettung eines bei einem Zusammentreffen mit Jagdhunden abgeschnittenen Jungen zurückgekehrt und dieses um die eigene Sicherheit trotz der unmittelbaren Nähe der Jäger un-

besorgt, geborgen habe. Vom Dschelada wird eingehend geschildert, wie die Herde Schildwachen ausstellt, während die Uebrigen einen Futterplatz plündern, und wie sie sich gegenseitig beim Umwenden grosser Steine unterstützen, unter welchen sie Nahrung vermuten. Von den Brüllaffen sagt Brehm: »Die Familie hält sehr treu zusammen«, von den Barrigudo: »Auf den Hilferuf eines Hartbedrängten steigen seine Gefährten sogleich von ihren sicheren Plätzen in dem Geäst der Bäume nieder, um diesem beizustehen.« Die Geselligkeit der Winselaffen im Süden Brasiliens sei so gross, dass sie sich gern mit allen ihnen nahe stehenden Affen, denen sie zufällig begegnen, verbinden, um dann gemeinschaftlich umherzuschweifen.

Soviel von den Affen. Aber auch von den Raubtieren sind Beispiele gemeinsamer Unternehmungen nicht selten. Brehm sagt von ihnen in den allgemeinen Bemerkungen: »Die klügsten leben gewöhnlich gesellig, die weniger verständigen einsam. . . . . Je höher sie leiblich begabt sind und je mehr sie den Tag lieben, um so heiterer, lebendiger, fröhlicher und geselliger zeigen sie sich. . . . . . Der Ewerb der Nahrung trägt zu der Verschiedenheit der Lebens- und Sinnesart wesentlich mit bei, denn er vereinigt oder trennt, bildet den Geist oder stumpft dessen Fähigkeiten.« »Der Löwe lebt einzeln und nur während der Brunstzeit hält er sich zu seinem Weibchen. Ausser der Paarzeit bewohnt jeder Löwe sein eigenes Gebiet, ohne jedoch der Nahrung wegen mit andern seiner Art in Streit zu geraten. Vielmehr kommt es häufig vor, dass sich zu grösseren Jagdzügen mehrere Löwen vereinigen. Von Eduard Mohr teilt Brehm mit, dass den grossen Antilopenherden, welche von den Hochebenen Transvaals kommend, die Grasebenen der Lucia-Bai aufsuchen, der Löwe mitunter in förmlichen Rudeln folgt, ebenso von dem Jäger John Dann, dass einer wandernden Blaugnuherde einige zwanzig grosse und kleine zu einem Rudel vereinigte Löwen folgten.

Selbst vom Wolfe, dessen Kampf um die Beute Darwin gerade als Beispiel für eine Aeusserung des Kampfes ums Dasein anführt, weiss Brehm zu berichten, dass er bei gemeinschaftlichen Jagden im Einverständnis mit der übrigen Meute handle, indem ein Teil die Beute verfolge, der andere ihr den Weg abzuschneiden und zu verlegen suche. »Begegnen Wölfe«, so schreibt ihm Loewis, »in der Ebene einem Fuchse, so teilen sie sich sofort und suchen

ihn zu umzingeln, während einige die Hetze aufnehmen.« Vom Schakal sagt Brehm: »Gegen Abend begiebt er sich auf seine Jagdzüge, heult laut, um andere seiner Art herbeizulocken, und streicht nun mit diesen umher. Er liebt die Geselligkeit sehr, obgleich er auch einzeln zur Jagd geht.«

Ueber auffallende Freundschaften von grösster Innigkeit, welche einzelne gleichgeschlechtliche Hunde zuweilen eingehen, bemerkt Brehm: »Solche Hunde zanken sich nie, suchen sich gegenseitig, leisten sich Hilfe in der Not etc. Auch mit andern Tieren werden manchmal ähnliche Bündnisse geschlossen, selbst das beliebte Sprichwort von der Zuneigung zwischen Hund und Katze kann zu Schanden werden.«

Selbst vom Fuchse schreibt Brehm, es scheine, übereinstimmenden Angaben verschiedener Beobachter zufolge, wirklich festzustehen, dass er ebensogut wie eine ledige Füchsin sich verwaister Jungen annimmt und durch klägliches Bellen der hungrigen Tierchen gerührt, ihnen Nahrung zuschleppt. In der Freundlichkeit, mit welcher alte Füchse beiderlei Geschlechts junge hilflose und, was zu beachten, gesunde Füchschen behandeln, offenbart sich ein edler Zug des Wesens dieses nicht mit Unrecht als im höchsten Grade selbstsüchtig bezeichneten Raubtieres.«

Die angeführten Beispiele dürften als Belege dafür genügen, dass bei der am höchsten organisierten Tierklasse, den Säugetieren, und hierunter wieder bei den geistig am meisten entwickelten, den Affen und Raubtieren der Kampf ums Dasein in den Beziehungen der Individuen gleicher Art zueinander statt in gegenseitiger Befehdung häufig in gegenseitigem Zusammenhalten bei Angriff und Verteidigung gegen fremde Arten hervortritt. Wenn wir diese Beobachtung schon bei Tieren mit lebhafter auf Gewaltthätigkeit gerichteter Sinnesart machen, so dürfen wir von Tieren mit ausgesprochen beschaulichem und friedliebendem Wesen, welches den meisten pflanzenfressenden Säugetieren eigen ist, keine minder freundschaftliche und kameradschaftliche Haltung ihresgleichen gegenüber erwarten. Es erscheint daher nicht erforderlich, hierfür noch besondere Beispiele zu sammeln und hier anzuführen.

Bezüglich anderer Tierklassen sei des Zusammenhaltens der Zugvögel, vieler Fische bei ihren Wanderzügen, ferner der Insektenschwärme, wie der Heuschrecken und des Heerwurmes, gedacht und es sei gestattet, wegen ihrer besonderen Bedeutsamkeit, als

hierher gehörig, an die bereits erwähnten Tierstaaten der Bienen, Ameisen, Termiten u. s. w. nochmals zu erinnern.

Wir können nach diesen mannigfachen Beispielen das häufige Vorkommen friedlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens gleichartiger Tiere aller Arten als erwiesen ansehen und wenden uns nunmehr einem weiteren Gebiete der gegenseitigen Beziehungen in der Tierwelt zu, nämlich derjenigen zwischen Tieren verschiedener Arten.

Die Verfolgung, welche fast alle Pflanzenfresser, aber auch viele Fleischfresser durch andere Fleischfresser zu erdulden haben, bildet für jene Verfolgten zweifellos den schwersten Teil des Kampfes ums Dasein. Jedes Wort, die Härte dieses Kampfes zu beschönigen, ist überflüssig. Macht doch selbst der Mensch hier keine Ausnahme als Verfolger, indem er noch dazu mit Vorbedacht Tiere zu dem alleinigen Zwecke züchtet, verstümmelt und mästet, um sie in dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt zu töten und aufzuzehren und in anderer Weise für sich nützlich zu verwenden. Zudem kann diesem, unsren Haustieren auferlegten Opfertume nicht einmal eine erzieherische Bedeutung, wie sie dem in der freien Natur sich abspielenden Kampfe ums Dasein eigen ist, zuerkannt werden. Denn die künstliche Zuchtwahl, welche hier an Stelle der natürlichen tritt, strebt an und erzielt nicht eine Höherentwickelung, sondern eine Entartung der natürlichen Rassen nach ganz einseitigen, nicht im Interesse der Tiere, sondern in dem des Menschen gelegenen Gesichtspunkten, während durch die Ausübung und Erduldung der Jagd im Tierreiche die natürliche Zuchtwahl vorzugsweise bewirkt und der im einzelnen Individuum bis zum Tode verfolgten Art gleichzeitig durch den rationellen Auslesebetrieb der grösste Dienst erwiesen wird.

Dieser Umstand ist immerhin geeignet, die Herbheit des Kampfes ums Dasein in seiner grausamsten Form zu sühnen und dem Leiden des Einzelnen eine gewisse tragische Weihe zu geben.

Aber auch wirklich herzerfreuende, hervorragend sympathische Seiten zeigen manche auf die Erleichterung des Kampfes ums Dasein gerichtete Wechselbeziehungen zwischen Tieren und Pflanzen und zwischen den verschiedensten Tierarten.

Hier sei zunächst der so wichtigen Dienste gedacht, welche die Insekten den Blütenpflanzen durch Vermittelung der Befruchtung leisten, sowie der eigenartigen auf Assimilirung anorganischer

Stoffe gerichteten Thätigkeit gewisser Mikroorganismen, deren Ansiedelungen wir an den Wurzelknollen der Leguminosen und anderer Chlorophyll erzeugender Pflanzen finden.

Diesen an sich höchst wertvollen Leistungen fehlt freilich, da sie unbewusst und ungewollt sind, noch ein sittlicher Wert. Ein solcher kommt aber neben dem absoluten Nutzwert in z. T. bedeutendem Masse den so beachtungswürdigen Erscheinungen des Tierlebens zu, welche unter dem Namen Schutzgemeinschaften bekannt geworden sind.

Wir sehen, indem wir glauben, uns hier darauf beschränken zu dürfen, kurz wiederzugeben, was in *Meyer* über dieses so lehrreiche Wissensgebiet mitgeteilt wird, z. B. kleine Fische im Schutze von Wurzelquallen — wegen der Nesselorgane bei diesen zur Abschreckung der Raubtiere — dsgl. im Schutze der Wanderameisen mannigfache andere Insekten, ferner zahlreiche Fische, Würmer und Schnecken im Inneren von Seerosen, Medusen und Holothurien.

Während bei den eben genannten Beispielen die Schützlinge von ihren Beschützern mehr nur geduldet werden, fehlt es sogar nicht an dem umgekehrten Falle, dass die Beschützer aus eigenem Antriebe ihre Rolle übernehmen. Die Hirten- und Wehrvögel z. B. der Aniuma (Palamedea cornuta), die Trompetervögel (Psophia-Arten) und besonders der Agami (Psophia crepitans) erkennen ihre wesentliche Aufgabe darin, gemischte Tiergesellschaften z. B. das Geflügel eines Hofes unter ihren Schutz zu nehmen. Aehnliches wird von den Chaja oder Schopfwehrvögeln Paraguay's (Chauna-Arten) und von unsrem Kranich berichtet. Wenn kleine Vögel den Viehherden, Madenhacker und Kuhreiher, sowie andere Vögel den Elephanten das Ungeziefer vom Rücken lesen und den Krokodilen den Rachen säubern, so entbehren auch diese Dienstleistungen jedenfalls nicht ganz des Charakters einer Schutzgemeinschaft.

Aber noch viel intimere Wechselbeziehungen im Tierleben haben die neueren Forschungen enthüllt, wir meinen die zahlreich bekannt gewordenen Beispiele von Symbiose in der Form des Mutualismus. Nach *O. Hertwich* bezeichnen wir hiermit, wie sich *De Bary* kurz ausdrückt, das gesetzmässige Zusammenleben von ungleichartigen Organismen, d. h. von Organismen, welche verschiedenen Arten, meist sogar verschiedenen Abteilungen des Tier- und Pflanzenreiches angehören. Der genannte Forscher

führt uns in einem im Jahre 1883 gehaltenen Vortrage einige Beispiele von Symbiose vor, deren Schilderung hier kurz wiedergegeben werden soll.

Hertwich beschreibt das innige Zusammenleben einer Gattung des Bernhards- oder Einsiedlerkrebses mit einer Seerose, der Adamisia palliata. Die Seerose lässt sich vom Einsiedler auf seinen Kreuz- und Querzügen mitnehmen und so im Auffinden der Nahrung thatkräftig unterstützen. Dafür zeigt sie sich dadurch erkenntlich, dass sie ihrem Träger durch den ätzenden Saft der Nesselkapseln an den langen Fäden, die sie aus ihrem Inneren herausschleudern kann, vor seinen Feinden, Fischen, Pulpen und andern Meerestieren beschützt.

Ein Beispiel des Zusammenlebens eines Tieres mit einer Pflanze bildet das Schutz- und Trutzbündnis, welches die Inbauba oder der Armleuchter, ein in den Wäldern Südamerikas gedeihender, wie ein Candelaber gestalteter Baum, mit einer kleinen Ameise, der Azteka instabilis, geschlossen hat. Der Baum bietet der Ameise in seinen Hohlräumen Wohnung und durch die sehr nahrungsreichen weissen Kölbchen auf den sammtartigen Polstern der Blattstiele einen Nahrungsvorrat, den die Aztekenameisen ablösen und in ihre Vorratskammern einernten. Zum Dank dafür verteidigen die kleinen Bewohner den Armleuchterbaum gegen die gefährlichen Nachstellungen der sogenannten Blattschneiderameisen, die in grossen Scharen schutzlose Bäume überfallen, die Blätter von ihren Stielen abbeissen und in kurzer Zeit eine grosse Zerstörung anrichten können.

Weiter zeigt uns *Hertwich* die mannigfachen Vergesellschaftungen der Algen, einerseits mit den Pilzen, woraus die Flechtenbildung entsteht, andererseits mit verschiedenen Tieren, Seerosen, Polypen und Medusen oder mit einzelnen Stachelhäutern, Würmern und Schnecken. In allen diesen Fällen übernehmen die Algen die Erzeugung von Chlorophyll, Stärke und Sauerstoff, während sie Kohlensäure verbrauchen. Auf der andern Seite erweisen sich die Pilze den Algen nützlich durch Aufsaugen und Erhalten der geringsten Wassermengen, durch Aufnahme und Wiederabgabe von löslichen Salzverbindungen und durch Erzeugung und Abgabe von Kohlensäure und vermögen selbst nur durch Verbrauch der organischen Produkte der Algen zu vegetieren. In ähnlicher Lage, wie die Pilze den Algen gegenüber befinden sich die oben erwähnten Tiergattungen, welche ihren Sauerstoffbedarf den Algen

entnehmen und diesen dafür ihr Kohlensäureprodukt überlassen. Aber auch noch in anderer Weise bietet das Zusammen- und Ineinanderleben den Algen und Tieren beiderseitige Vorteile. Eingemietet in den Geweben der Tiere sind die Algen den Nachstellungen anderer Geschöpfe entzogen; sie können daher unter diesen in jeder Beziehung günstigen Bedingungen rascher wachsen und sich durch Teilung fortpflanzen, als es ohnedem möglich wäre. Die Tiere dagegen beherbergen in den Algenzellen ein sehr nützliches Nährmaterial, das sich durch Fortpflanzung selbst erhält. Sie verdauen die Algen, von welchen ein Teil regelmässig abstirbt und zerfällt. Es ist auch denkbar, dass sie denselben noch während sie leben, überschüssige Nahrungsbestandteile, wie Stärke entziehen.

Hiermit möge die Umschau über die verschiedenen in der Natur vorkommenden Schutz- und Trutzbündnisse, in welchen sich gewissermassen das Ergebnis der diplomatischen Kunst, der Strategie und der höheren Taktik im Gegensatz zu den Leistungen und Leiden des einzelnen Kriegsmannes in dem grossen Kampfe Aller ums Dasein darstellt, abgeschlossen werden.

Um das Gesamtbild dieses Kampfes in seiner Vielseitigkeit zu erfassen, sei zu seiner Vervollständigung nur noch gestattet, einige Partien der Wahlstatt mit dem Blicke zu streifen, welche für das Endergebnis des Kampfes, die natürliche Zuchtwahl, von hervorragender Bedeutung sind. Wir meinen die Kämpfe um den Besitz der Weibchen und die eifersüchtige Tyrannei, mit welcher die älteren stärkeren Männchen einer Herde oder des Bestandes in einem gewissen Bezirke alle schwächeren Nebenbuhler verdrängen und so vielleicht an der Hinterlassung von Nachkommenschaft überhaupt verhindern. Im Uebrigen soll noch auf die Verheerungen des Tierbestandes hingewiesen werden, welche durch Seuchen oder periodisch eintretende klimatische Erscheinungen, wie Dürre, Frost, Bedeckung der Nahrung durch Schnee, Ueberschwemmungen etc. veranlasst werden und die Individuen einer zahlreichen Gattung ebenso hart treffen, wie die einer wenig zahlreichen, wobei also eine etwa vorhergegangene besonders grosse Vermehrung auf die Schwere des Kampfes des Individuums keinen Einfluss hat, eine solche hingegen der Art als Ganzem für die Ueberdauerung des Kampfes eher noch von Nutzen sein wird.

Nach dieser Exkursion in das weite Gebiet der Erscheinungen

organischen Lebens kehren wir mit einer kleinen, aber wohl nicht ganz belanglosen Sammlung von Thatsachen zu Darwin und seiner Herleitung des Kampfes ums Dasein aus der Geometrie der Zunahme zurück, indem wir die Frage wiederholen: Zeigen uns die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung nur solche Beispiele des Kampfes ums Dasein, welche, auf übermässiger Vermehrung der Individuen beruhend, den Kampf Aller gegen Alle um die Darbietungen der Erde bedeuten? Die Antwort hierauf können wir nunmehr in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Für alle ins Leben gerufene Geschöpfe wird durch verschiedene Umstände die Erreichung der Reife und die Hinterlassung von Nachkommenschaft zum Teil ganz unmöglich gemacht, zum Teil wenigstens erschwert. In den Anstrengungen zur Ueberwindung aller dieser Hindernisse — nicht selten in gemeinschaftlichem Handeln mehrerer Individuen besteht der Kampf ums Dasein.

2) Die Fortpflanzung ist so auskömmlich organisiert, dass trotz dieses opferreichen Kampfes bei gleichbleibenden äusseren Umständen ein Gleichgewichtszustand des Ab- und Zuganges — unter stetiger Ansammlung einer Reserve für aussergewöhnliche Verheerungen — besteht, bei einer Aenderung der äusseren Umstände aber durch succesive Verschiebungen der Bestandsverhältnisse der einzelnen Arten — gewissermassen automatisch in Folge Erschwerung oder Erleichterung des Kampfes ums Dasein das gestörte Gleichgewicht alsbald wieder hergestellt wird.

3) Durch die im Kampfe ums Dasein zur Geltung kommende Ueberlegenheit der am besten Angepassten vollzieht sich beständig eine natürliche Zuchtwahl, welche vom Lebensbeginn an mit dem Fortschritt des Individuums zur Reife an Bedeutung gewinnt und endgültig durch Gestattung bzw. Nichtgestattung des Hinterlassens selbst wieder fruchtbarer Nachkommenschaft bei den zur Reife gelangten Individuen sich entscheidet.

II. Die Gültigkeit des Gesetzes vom Kampfe ums Dasein für den Menschen, im Besonderen auch den Kulturmenschen.

Wie bereits einleitend bemerkt wurde, hat Darwin die Gültigkeit der nach seiner Ueberzeugung für die Tier- und Pflanzenwelt nachgewiesenen Naturnotwendigkeit des Kampfes ums Dasein für den Menschen nicht ausdrücklich hervorgehoben, noch weniger durch Anführung von naturwissenschaftlichen oder sozialen That-

sachen zu beweisen versucht. Da er jedoch u. A. in dem der letzten englischen Ausgabe »der Entstehung der Arten« vorgedruckten Kapitel »Ueber das Variieren im Naturzustande pp« aus seinem ungedruckt gebliebenen Werke über den Begriff der »Art« gerade die Vermehrung des menschlichen Geschlechts unter Erwähnung der Lehre des *Malthus* als Beispiel für die Tendenz geometrischer Zunahme der lebenden Wesen überhaupt heranzieht und in der geometrischen Zunahme die Ursache des Kampfes ums Dasein sieht, so muss angenommen werden, dass für ihn der Mensch in Bezug auf diesen Kampf keine von den übrigen Lebewesen grundsätzlich abweichende Stellung einnimmt. Der Forscher überliess es jedoch seinem Leser auf Grund dieser Parallelstellung zwischen Menschen und Tier bzw. Pflanze sich selbst ein Urteil darüber zu bilden, ob, was für letztere beide erwiesen, auch für ersteren als logische Notwendigkeit anzuerkennen sei. Es besteht hiernach wohl kaum ein Zweifel, dass Darwin auch seinen Leser zu der Vermutung oder Ueberzeugung gelangen zu sehen wünschte, der Mensch sei ebenso wie alle übrigen Lebewesen einem in Folge geometrischer Zunahme notwendig werdenden Kampfe ums Dasein unterworfen.

Sehen wir nun zunächst, inwieweit bei den uns bekannten heutigen Naturvölkern die Thatsachen einen auf geometrischer Zunahme beruhenden Kampf ums Dasein wahrscheinlich machen. Wie steht es vor Allem mit der Bevölkerungsvermehrung dieser Naturvölker? Nehmen wir als Beispiel die eingeborene Bevölkerung Afrikas.

Diese möge auf rund 200 Millionen geschätzt werden. Dabei entfallen bei 543 614 Quadratmeilen auf 1 Quadratmeile rund 370 Bewohner, oder wenn man ca. $^1/_3$ der Landfläche als minder oder gar nicht bewohnbares Gebiet ausser Betracht lässt, auf 1 Quadratmeile der übrigen $^2/_3$ des Landes rund 555 Köpfe oder auf eine Familie — zu 4 Köpfen gerechnet — $\frac{4}{555} = \frac{1}{139}$ Quadratmeilen — $\frac{55}{139}$ = 0,396 qkm oder = rund 40 ha.

Diese rohe Berechnung soll uns nur zeigen, dass in den Zentren der Bevölkerung die Dichtigkeit jedenfalls eine grössere, in den hiervon weiter abgelegenen Gegenden eine entsprechend geringere als 1 Kopf auf 10 ha sein wird. Ueber die maximale Dichtigkeit der Bevölkerung an den Zentren giebt uns bis heute

keine Statistik Auskunft. Immerhin dürfte von einer Uebervölkerung Afrikas bis jetzt nicht gesprochen werden könne.

Um eine Vorstellung über den Modus der Bevölkerungsbewegung in Afrika zu gewinnen, erscheint die Anstellung einer überschläglichen Berechnung nicht ungeeignet. Wir sind hierbei allerdings in Ermangelung statistischer Anhaltspunkte aus älteren Zeiten auf etwas vage Spekulation angewiesen. So werde versuchsweise von einer Anlehnung an die Ergebnisse der modernen europäischen Bevölkerungsstatistik ausgegangen, ferner angenommen, dass in den ursprünglichen Zentren die Zunahme eine grössere ist, als in den später besiedelten Gegenden, unter Zunahme hier und im Folgenden den Vermehrungskoeffizienten (Potenzierungs-Basis) ohne Berücksichtigung der in der Heimat durch die Ausbreitung entstehenden Abgänge verstanden. Als kürzeste Verdoppelungsperiode möge ein Zeitraum von 45—50 Jahren (entsprechend der gegenwärtigen Verdoppelungsperiode Russlands), als längste ein solcher von rund 1000 Jahren (entsprechend der Periode von 860 Jahren in Frankreich) in Ansatz gebracht und hiernach von dem jetzigen Bevölkerungsbestand auf den Urbestand der ersten uns nicht näher bekannten Bevölkerungszentren rückwärtsrechnend der Zeitraum ermittelt werden, welcher zum Anwachsen der Bevölkerung aus kleinsten Anfängen bis zu den jetzigen 200 Millionen etwa nötig gewesen sein könnte. Das Resultat dieser Versuchsrechnung soll keineswegs Anspruch auf einen höheren Grad der Annäherung an die Wirklichkeit machen, sondern uns nur den Rückschluss auf die untere Grenze der vermutlich jetzt bestehenden Periodenlänge der Verdoppelung ermöglichen. Es darf vermutet werden, dass das Wachstum im grossen Ganzen stetig verlaufen ist, der Uebergang von den kürzesten Verdoppelungsperioden im Anfangsstadium zu den längsten in der neueren Zeit ebenfalls stetig sich vollzogen hat. Alsdann wird die graphische Darstellung des Wachstums eine stetig verlaufende Kurve zeigen, wenn als Abschnitte der Abscissen eines Koordinatensystems die aufeinanderfolgenden Perioden, als Ordinaten die zugehörigen Bevölkerungsziffern, die sich aus jedesmaliger Halbierung der nächstvorhergegangenen ergeben, aufgetragen werden.

Bei einer Abstufung der Zeitabschnitte von Anfangs je 100, dann je 75, 50, 30, 20 schliesslich 15, 10 und 5 Jahren und bei Annahme eines für europäische Verhältnisse schon recht langsamen Wachstums für das letzte Jahrtausend würde sich, wie

durch Versuchsrechnung leicht gefunden werden kann, ein Alter des Menschengeschlechts in Afrika von nur 7—8000 Jahren ergeben. Alle Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, dass die Bevölkerung vor 8000 Jahren bereits über grosse Flächen des Kontinents ausgebreitet war. Die Zeugnisse der ägyptischen Denkmäler lehren uns, dass im 4. Jahrtausend v. Chr. bereits nicht nur das Nilland durch ein hochkultiviertes Volk dicht bevölkert war — die Kriegerkaste bestand zu Herodots Zeiten allein aus 410 000 Mann — sondern auch in den Hinterländern Aegyptens zahlreiche, den jetzt vorhandenen Rassen verwandte Naturvölker lebten. Die neuerdings entdeckten uralten Goldgruben und Baudenkmale im Gebiet des Zambesi haben Anlass gegeben, in diesen Gegenden das in der Geschichte Salomos erwähnte Land Ophir zu erblicken. Wir hätten also, falls diese Vermutung begründet wäre, in den dort erhaltenen Resten die Zeugnisse, dass bereits vor 5000 Jahren selbst im südlichen Afrika nicht nur Naturvölker wohnten, sondern selbst ein höher kultiviertes Volk sich ausgebreitet hatte. Die nach unsrem graphisch dargestellten Ueberschlag für das 4. Jahrtausend v. Chr. sich ergebende Bevölkerungszahl von 1—2 Millionen ist also sicher viel zu niedrig. Hieraus folgt, dass die Verdoppelungsperioden seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. oder seit rund 5000 Jahren länger als 500—1000 Jahre gewesen sein müssen. Nähmen wir für diesen Zeitraum gleichgrosse Perioden von je 1000 Jahren an, so ergäbe sich die Bevölkerungszahl vor 5000 Jahren gleich $\frac{200\,000\,000}{2^5}$ = rund 6 Millionen. Da auch diese Bevölkerungszahl noch zu niedrig erscheint, so bleibt nur die Möglichkeit, dass die Zunahme zur Zeit noch viel mehr sich verlangsamt hat, oder dass ein vollkommener Stillstand, wenn nicht ein Rückgang eingetreten ist. Dieses Ergebnis erscheint vielleicht befremdlich, da, wie wir bereits gesehen haben, von einer Uebervölkerung, welche eine weitere Zunahme unmöglich machte, auch für die Verhältnisse der Naturvölker in Afrika im Allgemeinen nicht wohl gesprochen werden kann.

Die Erklärung dürfte in der zonenweisen Ausbreitung von gewissen Zentren aus liegen. Wie es weit ausgedehnte Flächen giebt, welche selbst einen vorübergehenden Aufenthalt ohne besondere Ausrüstung mit Nahrungsmitteln und vor Allem mit Wasser nicht gestatten, so finden sich andererseits Gegenden von

der üppigsten Fruchtbarkeit und für Eingeborene günstigsten Lebensbedingungen und zwischen diesen Extremen vielfache Abstufungen. Die Bevölkerungszentren, welche wir in den grossen Seengebieten und Flussthälern zu suchen haben, werden nun von jeher eine raschere Zunahme aufzuweisen gehabt und diese bei dem unerschöpflichen Reichtum der tropischen Natur und bei der äusserst langsamen Hebung der Kultur annähernd gleichbleibend erhalten haben. Die rasche Zunahme gestattete bezw. veranlasste dann schrittweise eine Ausbreitung über die angrenzenden Gebietsteile mit minder günstigen Lebensbedingungen. Bei selbst gleichbleibender Fruchtbarkeit der zur Reife Gelangten steigt die Sterblichkeit insbesondere der Kinder. Aber auch eine Abnahme der Fruchtbarkeit wird bei einer gewissen Zone des noch bewohnbaren Landes eintreten. Schliesslich werden die ausgedehnten Grenzgebiete gegen die Wüsten oder sonstigen unbewohnbaren Teile des Kontinents einen Verbrauch an Menschenleben aufweisen, welcher durch beständigen Nachschub aus den günstigeren Gegenden gedeckt werden muss. Berücksichtigt man nun, dass die ursprünglichen Bevölkerungszentren sowohl an Bodenfläche als auch an Bevölkerungszahl — in Folge des ständigen Abflusses des Ueberschusses — hinter den minder günstigen Gegenden mit zunehmender Ausbreitung der Bevölkerung mehr und mehr zurückbleiben müssen, so ergiebt sich, dass ein Zeitpunkt der Ausbreitung denkbar ist, in welchem die Zunahme auf der einen Seite durch den Mehrverbrauch an Menschen auf der andern Seite ausgeglichen wird, ohne dass man sagen könnte, es herrsche an irgend einem Teile eine die weitere Zunahme hindernde Uebervölkerung. Den gedachten Vorgang kann man sich am besten durch graphische Darstellung veranschaulichen. Wir stellen uns durch aneinander gereihte, einer Kurve sich anschliessende, rechteckige Flächen die stetig abnehmenden Grössen der Produkte aus Zunahme bzw. Abnahme (Ordinaten) und Bodenflächen der in gleich grossen Zeiträumen, z. B. Jahrhunderten jeweils neu besiedelten Gebiete (Abscissenabschnitte) dar. Alsdann gelangen wir nach einer Reihe von Zwischenstufen zu einer Zone, in welcher keine Zunahme mehr, sondern bereits eine geringe Abnahme stattfindet. In den folgenden Perioden wird die Abnahme allmählich wachsen, jedoch voraussichtlich gleichzeitig die Grösse der jeweils neu besiedelten Flächen langsam abnehmen, sodass die letzten Produkte aus Abnahme mal Fläche

sich allmählich der Null nähern. Für diesen Zeitpunkt wird die resultierende Kurve zur Assyntote der Abnahmeordinate.

Der Verlauf der Zunahmekurve für das Gesamtgebiet nach Massgabe der vorstehend erörterten Verhältnisse der Zu- bezw. Abnahme der einzelnen Zonen würde einer Kurve entsprechen, bei welcher die Abscissenabschnitte gleiche Zeiträume bedeuten, während die Ordinaten die jeweiligen Summen aller für die einzelnen Perioden in Betracht kommenden Einzelprodukte darstellen. Hierbei kann der Einfachheit halber angenommen werden — was indessen keineswegs genau oder auch nur annähernd zuzutreffen braucht, ohne dass hierdurch der generelle Verlauf der Kurve geändert würde —, dass die in den vorangegangenen Perioden in Wirkung gewesenen Zunahmeverhältnisse der damals bewohnten Gebiete in gleicher Weise fortbestehen. Nach dem Gesagten würde die Kurve den Verlauf der den aufeinander folgenden Zeitabschnitten eigenen Zunahmetendenz darstellen. Das Wachstum der Bevölkerung würde also hierdurch nicht unmittelbar veranschaulicht, stünde aber mit dem Verlauf der Kurve in engstem Zusammenhang. Offenbar findet für den Zeitraum der ersten Jahrhunderte eine mit steigenden Potenzexponenten der für die Einzelabschnitte verschiedenen Koëffizienten fortschreitende Zunahme von Abschnitt zu Abschnitt und eine Vermehrung der mit solchen Potenzen und den zugehörigen Bodenflächen gebildeten Zunahmeprodukte statt. Von einem gewissen Zeitpunkt ab werden die bereits vorhandenen Potenzkoëffizienten zwar weiter potenziert, es treten aber keine neuen Zunahmeprodukte hinzu; statt dessen vermehren sich die Abnahmeprodukte. Bei entsprechender Ausdehnung der Besiedelung über Abnahme erzeugende Gebiete mit Hilfe des Ueberschusses, welcher aus den Zunahmegebieten beständig abfliesst, tritt schliesslich ein Zeitpunkt ein, in welchem die Differenz der Zunahme- und Abnahmeprodukte sich der Null immer mehr nähert und schliesslich ein Gleichgewichtszustand der Vermehrung und Verminderung der Bevölkerungsziffern der Teilgebiete, für das Bevölkerungswachstum des Gesamtgebietes also ein Stillstand herbeigeführt wird. Dafür, dass der thatsächliche Hergang der Bevölkerungsbewegung der Naturvölker Afrikas einer solchen zonenmässigen Verschiebung entsprechen dürfte, dienen die Beobachtungen der Reisenden, insbesondere im Seengebiet des oberen Nil, nach welchen ein beständiges Vordrängen gewisser als besonders kriegerisch ver-

rufenen Stämme stattfindet, zur Bestätigung. Die hierdurch in ihren Wohnsitzen gestörten Stämme geben diesem Drucke nach und drängen ihrerseits wieder in der Richtung, in welcher sie den geringsten Widerstand finden. Auf diese Weise werden dann schliesslich immer neue bis dahin schwach oder gar nicht bewohnte Gebiete besiedelt.

Bei diesen Verschiebungen geht es natürlich nicht ohne Kämpfe ab. Zunächst könnte hier die Ansicht Platz greifen, bei der Abwanderung würden in der Regel die Schwächeren genötigt, den heimatlichen Boden gegen ihren Willen zu verlassen. Nach den Erfahrungen jedoch, welche wir bei der Auswanderung der Kolonisten in unsren Kulturstaaten machen können, dürfen wir annehmen, dass im Allgemeinen die thatkräftigsten und intelligentesten Elemente, allerdings vorwiegend der minder Begüterten, sich zur Auswanderung in unbesiedelte Gegenden oder zu Eroberungszügen entschliessen.

Dem entspricht auch, dass in den bei den Eroberungszügen durchzuführenden Kämpfen in der Regel derjenige Stamm Sieger zu bleiben pflegt, von welchem der Vorstoss ausgegangen ist, bei welchem also vermutlich die Veranlassung hierzu am stärksten, die Bevölkerungszunahme nämlich am grössten gewesen ist. Die Zunahme ist also hier die Veranlassung zum Kampfe, aber auch zum Siege in diesem Kampfe. Hiermit aber erscheint die Funktion der Darwin'schen Geometrie der Zunahme bei den Naturvölkern in einem besonderen Lichte, nämlich nicht so sehr Not und Untergang ist die Folge der relativ stärkeren Zunahme eines Stammes, sondern die begründete Aussicht auf Ueberwindung der schwächer zunehmenden Stämme. Die Geometrie der Zunahme führt nicht notwendig zum Kampf Aller gegen Alle ums Dasein, sondern zur Verdrängung der Stämme und Rassen mit geringerer Zunahme. Da nun in dem Begriffe des »Kampfes ums Dasein« der Sinn der Selbsterhaltung mithin der Abwehr von Angriffen vorherrscht, so wird dem Darwinschen Satze in seiner Anwendung auf die Naturvölker die Auslegung zu geben sein: Die Geometrie der Zunahme als Prinzip bildet eine um so stärkere und unvermeidlichere Ursache des Kampfes ums Dasein — als Notwehr — für einen Stamm oder ein Volk, je geringer im Vergleich zu den konkurrierenden Stämmen oder Völkern die Geometrie der eigenen Zunahme ist. Wir dürfen also im Hinblick auf die Geometrie der Zunahme als Prinzip das Paradox auf-

stellen: Der Kampf ums Dasein ist für die am schwersten, bei welchen selbst seine Ursache am wenigsten wirksam ist. Es ist dies ein durchaus ernst zu nehmender Satz, welcher mit der z. B. von Schmoller vertretenen Ansicht über die Wichtigkeit der Volksvermehrung für den Fortschritt überhaupt in vollkommenem Einklang steht.

Die Frage der Zunahmeverhältnisse bei den heutigen Naturvölkern hiermit verlassend, müssen wir unsre Aufmerksamkeit noch einigen Erscheinungen im Leben dieser Völker zuwenden, die einerseits mit der Vermehrung zusammenhängen, andererseits gewisser Beziehungen zum Kampfe ums Dasein nicht entbehren. Naturgemäss knüpfen wir an analoge im Tierreiche bestehende Verhältnisse an.

Als eine Ursache der langsamen Vermehrung mancher Tiere haben wir die grosse Sterblichkeit der Jungen, ja ihre Gefährdung durch die Eltern selbst kennen gelernt. Hierzu finden sich bei den Naturvölkern mehrfach Parallelen. Nach den Berichten der Missionare und Forschungsreisenden ist bei vielen Stämmen z. B. Ostafrika's die Kindestötung zu einem vielgeübten Gebrauche geworden. Eine übermässige Kindersterblichkeit wurde bei den Indianern Nordamerikas durch die unaufhörlichen, an Anstrengungen und Entbehrungnn reichen Wanderungen der Sippen und Stämme verschuldet. Aber auch kulturell höher stehende Völker bieten solche Erscheinungen dar. So wird nach den Anschauungen mancher orientalischer Völker, unter andern auch bei den niederen Volksklassen Chinas, insbesondere die Tötung der Neugeborenen weiblichen Geschlechts kaum als Unsitte, geschweige denn als Verbrechen betrachtet. Es zeigt sich also hier eine Hinneigung Angehöriger des Menschengeschlechtes zur Bestialität, deren Bethätigung mehr als eine selbstmörderische Form des Kampfes ums Dasein, denn als zweckdienliches Mittel zur Erzielung der idealen Aufgabe dieses Kampfes zu betrachten sein dürfte.

Während uns aber auf Seiten der Tierwelt manches Beispiel schöner Solidarität als Hauptwaffe im Kampfe ums Dasein sich dargeboten hat, vermissen wir eine solche meist bei den heute noch auf niedrigster Kulturstufe stehengebliebenen Naturvölkern. Dagegen treffen wir bei ihnen als schlimmste Feinde im Kampfe ums Dasein: Aberglaube und Dummheit, welche Tyrannei und Grausamkeit ermöglichen und hiermit Feigheit und Hinterlist

grossziehen, ferner Mangel jeglicher Voraussicht, der Unlust zur Arbeit und zur Sparsamkeit in den Tagen des Ueberflusses zur Folge hat, schliesslich das Vorherrschen der Sinnenlust, die zu Zügellosigkeit, zu Ausschweifungen aller Art und zu Degeneration führt.

Wenn solchen Feinden wehrlos gegenüber eine Bevölkerung aller Tendenz zur Geometrie der Zunahme zum Trotze keine bemerkbaren Fortschritte in der Volksvermehrung und in der Kultur macht, so darf es uns nicht Wunder nehmen. Eine Geometrie der Zunahme würde, wenn sie wirklich bei den heutigen Naturvölkern vorhanden wäre, sich als eine kräftigere Förderin erwiesen haben. So aber fehlt es den heute noch als solche fortvegetierenden Völkern offenbar an der kraftvollen Unterstützung durch eben diese Geometrie in dem auch von ihnen zu führenden Kampfe ums Dasein im Wettbewerb mit den besser veranlagten Rassen und ihr Untergang in diesem Kampfe erscheint unabwendbar.

Alle Entwickelung vollzieht sich gesetzmässig und dieselben Gesetze üben zu allen Zeiten und in allen Stufen der Entwickelung ihre Wirkung aus. Wenn wir daher den Kulturmenschen in seinem Kampfe ums Dasein nunmehr ins Auge fassen, so dürfen wir keine neuen von den bereits bei Tier und Pflanze, sowie bei den Naturvölkern erkannten, ahweichende Gesetze waltend zu sehen erwarten.

Der Kampf ums Dasein ist den Kulturvölkern weder in der Vergangenheit ihrer Unkultur noch in den späteren Uebergangsstufen erspart geblieben, noch verschont er die Kulturvölker und den einzelnen Kulturmenschen heutigen Tages. Wir sprechen vielmehr vorweg unsere innerste Ueberzeugung aus. Der Kampf ums Dasein ist gerade der grösste Wohlthäter der Menschheit; er hat die kultivierte Menschheit auf ihre hohe Stufe heraufgehoben.

In den Perioden der Erdgeschichte, welche die nördliche Halbkugel mit dem unwirtlichsten Klima der Eiszeiten überzogen, ward der Grund gelegt für die europäische Zivilisation. Nicht in mühelosem Genuss, wie bei den Wilden in der üppigen Fruchtbarkeit der Tropen, sondern in hartem Ringen gegen die widrigen Verhältnisse einer kargen Heimat, bildeten sich die Anfänge einer geistigen Veranlagung, die unter Gewährung nur des zur Fristung des Lebens durchaus Notwendigen in beständiger strenger Schu-

lung zu derjenigen Thatkraft, Schärfe des Verstandes und Tiefe des Gemütes sich entfaltete, welche die Kennzeichen des wahren Kulturmenschen bilden. Und als mahnendes Zeichen dafür, welchen Verhältnissen wir die bisherige Entwickelung zu danken haben, empfinden wir alljährlich bei der Wiederkehr der kühleren Jahreszeit, beim Emporsteigen zu den unwirtlichen Hochgebirgen oder beim Vordringen nach den eisigen Gefilden der Pole die Stärkung unsrer Spannkraft, bei dem Niedersteigen dagegen in die brütende Hitze unsrer fruchtbaren Ebenen oder gar der Tropen eine unüberwindliche Erschlaffung. Vom Norden Europas und aus den Gebirgen kommen die kernigen Geisteshelden der Neuzeit, im Süden und im Flachland verhindert nervöse Leidenschaft und weichliches Genussleben ein Aufraffen zu grosszügigem Denken und Handeln.

Hiermit haben wir bereits angedeutet, welches die Hauptfeinde in dem vom Kulturmenschen zu führenden Kampfe ums Dasein sind. Den rohen Naturkräften hat er zu begegnen gelernt, ja er hat es verstanden, diese in seine Dienste zu nehmen. Dafür ist er in seinem innersten Marke von schleichenden Gefahren bedroht, die Anfangs unerkannt oder gering geschätzt, später zu seinem unerbittlichen Verhängnis werden.

Die Geisseln der heutigen Kulturwelt sind physischer und moralischer Art. Die Zivilisation entfernte den Menschen von der Natur, der Quelle seiner physischen und psychischen Kräfte. Dieses sicheren Bodens beraubt bricht der Kulturmensch früher oder später zusammen und sein Geschlecht ist dem sicheren Untergang geweiht. Hier liegt das Feld, auf dem er seinen Kampf um sein und seines Geschlechtes Dasein durchzukämpfen hat; auf dieser Wahlstatt bleiben die Millionen, denen es nicht gelingt, zum Bestand der Menschheit für die ferne Zukunft durch Werke ihres Geistes oder ihrer Hand oder durch Hinterlassung eines von Keimen vorzeitigen Siechtums freien Geschlechtes mitzuwirken. Auf Einzelheiten hier einzugehen würde zu weit führen. Es sei nur auf die eine Thatsache hingewiesen, dass die städtische Bevölkerung — die hauptsächlichste Trägerin der Kultur — aus eigener Kraft sich nicht auf die Dauer fortzupflanzen vermag. Nach wenigen Generationen sterben die rein städtisch gebliebenen Geschlechter aus. Nur durch den beständigen Zuzug vom Lande und die hiermit verbundene Auffrischung des Blutes wird die Erhaltung und das Wachstum der städtischen Bevölkerung ermöglicht.

Die moderne Gesellschaft ist vor Allem in weitesten Kreisen von dem wilden Taumel des Tanzes um das goldene Kalb ergriffen. Diesem Götzendienste werden die höchsten Güter der Menschheit leichtsinnig geopfert. Menschenliebe ist hierbei in Wahrheit zu einem Märchen geworden und wird nur gelegentlich zur Befriedigung der Eitelkeit als heuchlerische Maske vor das hässlich verzerrte Menschenantlitz gezogen, aus welchem grobsinnliche, materialistische Weltanschauung und skrupellose Selbstsucht die letzten Spuren edler Menschenwürde zu tilgen bei der Arbeit sind.

So ist es gekommen, dass der grosse Chor je nach der mehr oder weniger den Einzelnen befriedigenden äusseren Lebenslage mit behäbiger Gelassenheit, wenn nicht mit Verachtung der »misera plebs« und mit höhnischem Triumph oder mit ohnmächtigem Jammer und erstickender Wut in das Lied vom Kampfe ums Dasein einstimmt, den angeblich Alle gegen Alle kämpfen müssen. Der Gedanke der Solidarität aller Glieder der Gesellschaft ist in Vergessenheit geraten.

Die Manchesterlehre gestattet oder richtiger bedingt eine solche Auffassung der Darwin'schen Theorie, sie verschuldet aber auch folgerichtig die unbestreitbar bestehende Zuspitzung der Gegensätze. Aber wie diese, heute die Welt noch beherrschende, Lehre eine Erfindung des oft irrenden, die absolute Wahrheit aber nie ergründenden Menschengeistes war, so ist nicht einzusehen, warum nicht dermaleinst die Stunde der Befreiung aus ihren Banden schlagen sollte.

Ist dann erst ein anderer Wertmesser der Persönlichkeit wieder eingeführt, als das Baarvermögen, haben die unsauberen Leidenschaften des Geldmenschen den verdienten Ausschluss aus der Gemeinschaft der anständigen, Menschenwürde bei Reich und Arm gleichachtenden Gesellschaft gefunden, dann ist auch bereits die Bitterkeit des Wettstreites im Aufwärtsstreben der Glieder dieser Gesellschaft gelöscht.

Mit vereinten Kräften steht diese dann zusammen, um durch erziehlichen Kampf ums Dasein zu immer höherer Vollkommenheit zu gelangen.

Das am kräftigsten und gesündesten sich verjüngende Geschlecht aber wird sich zum Gebieter der Erde machen und mit Hilfe von Naturwissenschaft und Technik immer neue Quellen des Unterhaltes für seine Kinder erschliessen.

INDIVIDUUM UND GESELLSCHAFT AM ENDE DES XIX. JAHRHUNDERTS

IN DER BELEUCHTUNG UNGARISCHER ZUSTÄNDE.

VON

Dr. MICHAEL KISCH.

Das Jahrhundert der Aufklärung, hat die Hindernisse der Entwickelung des Individuums auf dem Kontinente ausschliesslich in der historischen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung gesucht; und demzufolge als das Ziel der Kämpfe der Demokratie, die Beseitigung der historischen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung bezeichnet. —

Die Demokratie kämpfte im XIX. Jahrhundert unter dem Banner dieser Idee.

Das Individuum wurde im Laufe des XIX. Jahrhunderts von dem Einfluss der historischen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung gänzlich emanzipiert.

Es fragt sich nun, in wie ferne ist es der Demokratie gelungen, die Bedingungen der Entwickelung des Individuums, innerhalb der von ihr begründeten Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung zu sichern? Ob in der Gesellschaft des europäischen Kontinents, die Bedinguugen der individuellen Entwickelung, besser und erfolgreicher durch die Demokratie gesichert worden sind, wie unter der Herrschaft der historischen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung?

Wir müssen fragen, ob die auf dem europäischen Kontinente zur Herrschaft gelangte Demokratie innerhalb der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwickelung des XIX. Jahrhunderts, den

Anm. der Redaktion. Der Stimme aus Ungarn ist die ungarische Intonation im Ganzen und im Einzelnen absichtlich gelassen worden, ohne Uebernahme der politischen Verantwortung.

Erwerb der Bedingungen der individuellen Entwickelung leichter gemacht hat? oder ob unter der Herrschaft der historischen Gesellschaftsverfassung der Erwerb der Bedingungen der individuellen Entwickelung schwieriger gewesen ist?

Wir müssen die Frage stellen, ob die Demokratie auf dem Kontinente das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft richtig bestimmt hat.

In welcher Weise hat die Demokratie die Sicherstellung der Bedingungen der individuellen Entwickelung auf dem Kontinente nach Beseitigung der historischen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung bewerkstelligt?

Die Demokratie hat die Sicherstellung der Bedingungen der individuellen Entwickelung dadurch bewerkstelligt, dass dieselbe ein allgemeines Prinzip proklamiert und zur Geltung gebracht hat. — In was bestand dieses Prinzip? Dieses Prinzip hatte eine dogmatische These zum Inhalt. Nach dieser dogmatischen These, bildet die Garantie der individuellen Freiheit, nicht eine künstliche Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung, sondern die Gesamtheit jener allgemeinsten und elementarsten Entwickelungsbedingungen welche für jede menschliche Persönlichkeit in gleichem Verhältnis durch die herrschende Gesellschaft sicherzustellen sind. Diese — jeder menschlichen Persönlichkeit in gleichem Verhältnis zukommenden allgemeinsten Entwicklungsbedingungen: sind in dem dogmatischen Schema der »gleichen Menschenrechte« enthalten. — Diese muss man, — nach der Ueberzeugung der kontinentalen Demokratie — innerhalb der herrschenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechtsordnung zur Geltung bringen, — die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung darf man aber nicht durch künstliche organisatorische Hilfsmittel leiten, sondern man muss diese Entwickelung ausschliesslich dem ungestörten Geltendwerden der Natur-Faktoren überlassen.

War nun die Demokratie im Stande, die »gleichen Menschenrechte«, innerhalb der Gesellschafts-Verfassung des Kontinentes, als Bedingungen der individuellen Entwickelung, für jedes menschliche Individuum in gleichem Verhältnis sicher zu stellen?

Wir würden ungerecht sein, wenn wir es zu leugnen versuchten, dass die demokratischen Kämpfe des XIX. Jahrhunderts die Sicherstellung der »gleichen Menschenrechte« als der elementarsten Bedingungen der individuellen Entwickelung innerhalb der konkreten Gesellschaftsverfassung in solchem Grade zur thatsäch-

lichen Realisierung brachten, welcher durch kein Jahrhundert der Vergangenheit erreicht wurde.

Und ist es der Demokratie gelungen, auch innerhalb der Wirtschaftsordnung die »gleichen Menschenrechte« als die elementarsten Bedingungen der individuellen Entwickelung für jede menschliche Persönlichkeit zu gewährleisten?

Wir dürfen es nicht in Zweifel ziehen, dass die Demokratie auch innerhalb der Wirtschaftsordnung in solchem Grade den gleichen Menschenrechten, als den elementarsten Bedingungen der wirtschaftlichen Entwickelung des Individuums, Geltung verschafft hat: mit deren Hilfe der wirtschaftliche Fortschritt der Völker des europäischen Kontinents, die Produktion der Güter in ungeheuren Verhältnissen vorwärts gekommen ist.

Die soziale und ökonomische Entwickelung des Individuums ist, zufolge der Sicherstellung und praktischen Geltendmachung der gleichen Menschenrechte als der elementarsten Bedingungen der Entwickelung — auf dem europäischen Kontinente im Laufe des XIX. Jahrhunderts, in riesigen Verhältnissen vorwärts geschritten.

Aber diese in ungeheuren Verhältnissen realisierte soziale und ökonomische Bedeutung des Individuums, hat zugleich neue Kräfte zur Herrschaft erhoben, Kräfte, welche die unerbittliche Strenge eines unabänderlichen Naturgesetzes zur gesetzgebenden und bestimmenden Macht des sozialen und ökonomischen Lebens der kontinentalen Menschheit gemacht haben.

In dem vereinten Kampfe der kontinentalen Völker gegen die französische Revolution unter der Führerschaft Englands, erwachte zwar mit elementarer Macht der Kultus der nationalen Ideale und Traditionen, erblühte demzufolge ein goldenes Zeitalter der nationalen Litteraturen, es wurde der mächtigste Faktor zur Leitung des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens der Menschheit, nämlich die Institution der Tagespresse geschaffen.

Wir sehen eine Generation grosser nationaler Staatsmänner in der kontinentalen Gesellschaft zur Geltung gelangen, welche die nationalen Ideale als leuchtende Leitsterne emporhielten, welche eine soziale und ökonomische Emanzipation aus den Fesseln des aufgeklärten Absolutismus, aus den Banden einer beschränkten Bureaukratie, die Erkämpfung der sozialen Autonomie und eines nationalen Selfgovernements, der kontinentalen Gesellschaft ver-

kündeten.

Und es gelang auch in den Stürmen des Jahres 1848, auf der Basis der nationalen Ideale, eine Reorganisation der sozialen und ökonomischen Verfassung der Gesellschaften der kontinentalen Völker zu erkämpfen, die Demokratie mit dem Geiste der nationalen Ideale der historischen Vergangenheit zu erfüllen und die kosmopolitischen Ideale der französischen Demokratie in den Hintergrund zu drängen.

Doch wurden die Ideale der nationalen Renaissance der kontinentalen Völker bald, durch das mächtige Heranwachsen der naturwissenschaftlichen Disziplinen, durch die Errungenschaften der technischen Wissenschaften auf dem Gebiet des Verkehres und der industriellen Technologie und Chemie sowie der Mechanik und des Maschinenbaues — ihrer Herrschaft auf die Völker des Kontinentes beraubt.

Das Zeitalter des Naturalismus brach an, und mit demselben die Epoche eines beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwunges, welcher auf den Flügeln des Dampfes und der Elektrizität fliegend, die letzten Schranken der historischen sozialen und ökonomischen Verfassung der einzelnen kontinentalen Völker niedergerissen und mit Hilfe der grandiosen Verkehrs-Entwickelung, durch das machtvollste Produkt dieser Entwickelung, die Tagespresse auf dem Kontinent, die kosmopolitischen Ideale der internationalen liberalen Demokratie, die Ideen der französischen Revolution, wieder zur Herrschaft gebracht hat.

Die naturwissenschaftliche Weltanschauung der Litteratur der letzten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts verdrängte bei den Massen ganz den Kultus der Ideale der historischen Vergangenheit, und konzentrierte die gesamte soziale und ökonomische Theorie zu Lehrsätzen im Geiste des Naturalismus.

Die Gesetze der Soziologie und der Oekonomik wurden als Naturgesetze erfasst, die historischen Wissenschaften in den Hintergrund gedrängt, ja die Geschichte selbst zu einer einfachen Erscheinung des natürlich-biologischen Daseins erklärt. Es kam in den letzten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts eine wirkliche Sündflut von litterarischen Pressprodukten zur Erscheinung: nach welchen der Mensch als ein Produkt der Zoologie und Biologie, die Ideen als blosse Sekretion der Gehirnmasse, Zweck und Wille als blosse Ergebnisse des Zusammenwirkens der Naturfaktoren anzusehen sind.

Bei dieser Disposition der Geister mussten notwendiger Weise jene Ideen des XVIIIten Jahrhunderts und der französischen Revolution ihre Wiedergeburt feiern: nach welchen man in dem künstlichen Gebilde einer, durch das Genie der Staatsmänner geschaffenen sozialen und ökonomischen Verfassung, nur ein Hindernis der individuellen Entwickelung zu sehen hat, nach welchen man die soziale und ökonomische Entwickelung gänzlich dem unbeschränkten freien Spiel der Naturkräfte zu überlassen hat. In welchem Grade, zufolge der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, die Herrschaft der nationalen Ideale auf dem Kontinente abgenommen hat, in demselben Grade mussten die elementaren Mächte schrankenloser Naturfaktoren und als realer Ausdruck dieser, die Konjunktur des Weltmarktes, mit der Institution der internationalen Börsen, zu Grundlagen der sozialen und ökonomischen Verfassung der kontinentalen Menschheit werden.

Die auf der Basis der naturalistischen Weltanschauung stehende Gesellschaft des europäischen Kontinents der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, musste notwendigerweise auch ihre soziale und ökonomische Entwickelung, der Herrschaft elementarer Naturmächte ausliefern.

Der auf der Basis einer naturalistischen Weltanschauung geführte Kampf um die sozialen und ökonomischen Bedingungen der individuellen Entwickelung, musste nach den Gesetzen der Logik, auch die Gesellschaft des kontinentalen Europas in neue Lebensformen hereindrängen, in Lebensformen, worin nicht historisch entwickelte Ideen und Ideale die Massen führen, sondern als höchste Macht über die, einer schrankenlosen Bethätigung überlassenen sozialen und ökonomischen Kräfte, die Konjunktur des Weltmarktes, die Herrschaft der internationalen Börsen zur Geltung gelangt.

Als Lebensformen des Kampfes haben sich auf der Basis der monistischen Weltanschauung, in der Gesellschaft des Kontinents zwei grosse Heerlager herausgebildet.

In dem ersten Heerlager sehen wir jene Individuen, welchen es in dem, auf das Dogma der »gleichen Menschenrechte« basierten modernen sozialen und ökonomischen Leben nicht gelungen ist, die sozialen und ökonomischen Kräfte, als Bedingungen ihrer individuellen Entwickelung zu erwerben. Diese halten das internationale Ideal der »gleichen Menschenrechte« für ungenügend als Basis der, die Konjunktur des Weltmarktes als höchste Macht

anerkennenden, von der Institution der internationalen Börsen gekrönten modernen sozialen und ökonomischen Verfassung, und bezeichnen ein anderes Dogma als Basis der sozialen und ökonomischen Verfassung der Gesellschaft des europäischen Kontinents, nämlich das internationale Ideal der sozialen und ökonomischen Gleichheit.

Auf der Basis dieses Ideals vereinigen sich diejenigen alle zu einem internationalen Bunde, welche nicht im Stande gewesen sind, die sozialen und ökonomischen Kräfte als Bedingungen ihrer individuellen Entwickelung zu erwerben, und wähnen durch diesen Bund, für das Proletariat die fehlenden Bedingungen der individuellen Entwickelung, mit Hilfe einer organisierten Parteipresse, erkämpfen zu können.

An der Stelle der Ideale der internationalen liberalen Demokratie werden durch die Presse dieser Partei, auf dem Kontinente die Ideale der internationalen sozialen Demokratie aufgestellt: indem das Ideal der gleichen Menschenrechte durch das Ideal der gleichen sozialen und ökonomischen Lebenslage ergänzt wird. Zur Verwirklichung dieses Ideals wird die planmässige künstliche Leitung der sozialen und ökonomischen Entwickelung gefordert. Zwischen Individuum und Gesellschaft wird ein so enges Verhältnis postuliert, dass die Gesellschaft nicht nur das elementare Erfordernis der gleichen Menschenrechte für das Individuum biete, sondern dieses Postulat mit jenem Inhalt ergänze: für jede menschliche Persönlichkeit durch die Gesellschaft einen gleichen sozialen und ökonomischen Wohlstand zu gewährleisten.

Nachdem aber die internationale liberale Demokratie auf dem Kontinente die historische Gesellschaftsverfassung bis auf wenige kleine Reste beseitigt hat, stellen die — in dem sozialen und ökonomischen Kampfe zu einem realen Erfolge nicht gelangten schwachen Individuen, nämlich die Proletarier, auf den leer gebliebenen Platz der fehlenden gesellschaftlichen Verfassung: die Massengewalt der international verbundenen und organisierten Arbeiterklasse, und führen diese Macht in den Kampf gegen diejenigen Individuen der Gesellschaft, denen es gelungen ist die sozialen und ökonomischen Kräfte als Bedingungen ihrer individuellen Entwickelung zu erwerben. Hiedurch wird also der Terrorismus der Massen zur Erobe-

rung der Bedingungen der individuellen Entwickelung gebraucht, und hiemit die individuelle Freiheit gefährdet.

In dem zweiten Heerlager der Gesellschaft des europäischen Kontinentes sehen wir diejenigen Individuen, denen es gelungen ist, die sozialen und ökonomischen Kräfte, als Bedingungen ihrer individuellen Entwickelung, zu erwerben. In der Hand dieser Individuen stauen sich die Massen der sozialen und ökonomischen Kräfte, zufolge des Mangels der Schranken einer historischen Gesellschaftsverfassung, als blosse Faktoren ihrer individuellen Entwickelung. Dieses wurde zu einem solchen Machtfaktor, welcher die Ansprüche der individuellen Entwickelung einer einzelnen menschlichen Persönlickeit weit überholend, das betreffende Individuum, nicht nur zum Herren der Bedingungen der eigenen individuellen Entwickelung, sondern auch zum Herren der Bedingungen der individuellen Entwickelung vieler anderer menschlicher Personen macht. Es staut sich also die Masse der sozialen und ökonomischen Kräfte in den Händen einzelner menschlichen Individuen, ohne dass diese Individuen eine solche im voraus bestimmte Stellung in der Gesellschafts-Verfassung einnehmen würden, welche denselben solche Pflichten auferlegen würde: diejenigen sozialen und ökonomischen Kräfte, welche dieselben als Bedingungen ihrer eigenen individuellen Entwickelung nicht benötigen, — ihren Mitmenschen als Bedingungen ihrer individuellen Entwickelung zu überlassen.

Das ist der moderne Kapitalismus: die individuelle Herrschaft über die sozialen und wirtschaftlichen Kräfte, ohne die Pflicht der sozialen und ökonomischen Verantwortung.

Der aus dem XVIII. Jahrhundert in das XIX. Jahrhundert hinübergekommene soziale und ökonomische Individualismus, musste in der — von einer naturwissenschaftlichen Weltanschauung durchtränkten kontinentalen Gesellschaft des letzten Viertels des XIXten Jahrhunderts, bis zu den äussersten Extremen zur Ausgestaltung gelangen.

Bei jenen Elementen der Gesellschaft, die so glücklich gewesen, die sozialen und ökonomischen Kräfte zu Bedingungen ihrer individuellen Entwickelung zu erwerben, musste durch den Einfluss der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, namentlich der monistischen Entwickelungslehre, nach welcher »der Kampf ums Dasein« und die »Selektion« die Gesetze des Lebens bilden,

sonach also die »Starken« ausgeschieden und vervollkommnet werden, die »Schwachen« aber zu Grunde gehen — der schrankenloseste Individualismus, der extremste Egoismus zur Entwickelung gelangen.

In der Litteratur jenes Heerlagers, welches die siegreichen Elemente des sozialen und ökonomischen Kampfes umschliesst, mussten zufolge der Herrschaft der naturwissenschaftlichen Weltanschauung, in den letzten Jahrzehnten des XIX. Jahrhunderts, die Extreme des Individualismus zur Ausgestaltung gelangen.

Und wirklich sehen wir die Presse zum Werkzeug der stärksten und mächtigsten Individualitäten, die Litteratur zu einem solchen Faktor werden, welcher im Dienste der herrschenden sozialen und ökonomischen Mächte, seine Wirksamkeit in der modernen, die Ideale der Vergangenheit missachtenden, kontinentalen Gesellschaft entfaltet.

Die Tagespresse ist die mächtigste Waffe im Dienste derjenigen, die im Besitze der sozialen und ökonomischen Kräfte sind, denn die technisch-materielle Herstellung der Produkte der Tagespresse erfordert eine grosse ökonomische Kraft, darum beobachten wir auch, dass die Tagespresse den Kultus der ökonomisch mächtigsten Individualitäten verkündet.

Darum sehen wir die kontinentale Menschheit des »fin de siecle«, *Nietzsche*ischen »Uebermensch«-Theorien huldigen, einen Ersatz für den Verlust der Ideale der Vergangenheit, in einer — in den unsinnigsten Extremen sich bewegenden Glorifikation der menschlichen Individualität, suchen.

Die fin de siecle Menschheit des kontinentalen Europa krankt an dem Mangel der Ideale. Dies verursacht die extreme Zuspitzung der individuellen Herrschaft über die sozialen und wirtschaftlichen Kräfte, dies erklärt uns den Mangel der Gesinnung einer sozialen und ökonomischen Verantwortung.

Indem die herrschenden Ideale und Ziele fehlen, so fehlt auch eine, auf diese basierte Gesellschafts-Verfassung. Ohne eine solche Gesellschafts-Verfassung können die Besitzer der sozialen und ökonomischen Kräfte, die in ihren Händen sich stauende Macht nur in der Weise gebrauchen: dass sie für die, die sozialen und ökonomischen Bedingungen der individuellen Entwickelung entbehrenden Subjekte, diese Bedingungen nur nach einem, ihren individuellen Interessen entsprechenden Massstabe gewähren, — d. h. dieselben von sich abhängig machen.

Der Mangel einer von herrschenden traditionellen Idealen abhängigen künstlichen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung, führt die Besitzer der sozialen und ökonomischen Kräfte auf dem europäischen Kontinente dahin, dass sie diese Kräfte nicht in den Dienst gemeinsamer grosser Ideale und Zwecke hereinstellen, — den Platz solcher Ideale und Zwecke nimmt ja bei der kontinentalen Menschheit die Herrschaft der Konjunktur des Weltmarktes d. h. der Börse ein, sondern dass sie die sozialen und ökonomischen Kräfte in einen durch die Besitzer der sozialen und ökonomischen Kräfte geführten, aber von den Mächten der Konjunktur des Weltmarktes geleiteten konstanten Kampf hereinstellen.

Den Fährnissen dieses Kampfes wird die kontinentale Gesellschaft überantwortet, so besonders die Masse der Schwachen, welche von den kämpfenden Parteien abhängig ist.

Die Fährnisse dieses Kampfes zwingen die Besitzer der sozialen und ökonomischen Kräfte dazu, den Eventualitäten der Konjunktur des Weltmarktes gegenüber, durch internationale Truste und Kartelle dafür Garantie zu erringen, dass die sozialen und ökonomischen Kräfte ihren individuellen Interessen entsprechend zur Geltung gelangen.

Hiedurch wird die Abhängigkeit der Masse jener Individuen noch verstärkt, welche die Gewährung der Bedingungen ihrer individuellen Entwickelung, nur von den Besitzern der sozialen und ökonomischen Kräfte erhalten können, — d. h. eine noch grössere Gefahr bedroht die individuelle Freiheit.

In beiden Heerlagern der kontinentalen Gesellschaft wird also gleichmässig die individuelle Freiheit bedroht.

Beide Heerlager der Gesellschaft sind bestrebt, den Mangel eines künstlichen Gebäudes der — von der französischen Revolution zerstörten historischen Gesellschafts-Verfassung, durch internationale Bündnisse zu ersetzen, beide Heerlager trachten durch internationale Bündnisse, der Herrschaft der Konjunktur des Weltmarktes gegenüber Schutz zu erlangen; aber weder die internationale liberale Demokratie, noch die internationale soziale Demokratie sind im Stande, den Erwerb der Bedingungen der individuellen Entwickelung, durch das organische Mittel internationaler Bündnisse leichter zu machen.

Jeder unbefangene Denker ist bemüssigt anzuerkennen, dass auf dem europäischen Kontinente der Erwerb der Bedingungen

der individuellen Entwickelung, unter der Herrschaft der Demokratie, durch einen viel schwierigeren Kampf zu erlangen ist, als unter der Herrschaft der historischen Gesellschafts-Verfassung der Vergangenheit.

Jedermann ist gezwungen anzunehmen, dass die moderne, auf das Dogma der gleichen Menschenrechte basierte soziale und ökonomische Verfassung nicht im Stande ist, die Bedingungen der individuellen Entwickelung praktisch zu sichern, sondern die kontinentale Menschheit dahin führt, dass dieselbe durch internationale Bündnisse, die Bedingungen der individuellen Entwickelung gegenüber den Mächten der Konjunktur des Weltmarktes zu erkämpfen gezwungen wird.

Jeder sieht es, dass die Herrschaft der Demokratie am Ende des XIX. Jahrhunderts die Gesellschaft des europäischen Kontinentes zu einem kämpfenden Heerlager umgewandelt hat, innerhalb dessen der Erwerb der Bedingungen der individuellen Entwickelung von den Besitzern der sozialen und ökonomischen Kräfte, d. h. von den Besitzern des Kapitals, durch internationale Kartelle und Truste, sowie durch einen systematisch organisierten Kampf mit den Mächten der Konjunktur des Weltmarktes, nämlich durch die Institution der internationalen Börsen, — von jenen aber, welche die sozialen und ökonomischen Kräfte entbehren, durch internationale Strike-Bündnisse erkämpft werden muss.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der kontinentalen Gesellschaftsentwickelung bildet die Lage der ungarischen Gesellschaft am Ende des XIX. Jahrhunderts.

Die ungarische Gesellschaft wurde nämlich, durch das frühe Herrschendwerden der Lehrsätze der internationalen liberalen Demokratie in Ungarn noch auf der Entwickelungsstufe eines industriearmen agrikolen wirtschaftlichen Lebens, in den Entwickelungsprozess der grossen kontinentalen Industrie-Gesellschaften hereingezogen. Hiedurch haben sich in der ungarischen Gesellschaft, am Ende des XIX. Jahrhunderts, die Gegensätze von Agrar-Kapitalismus und Agrar-Sozialismus herausgebildet.

Der mittlere Grundbesitz sowie der Bauernbesitz ist grossenteils durch die Latifundien aufgesogen, und ein besitzloses Proletariat von landwirtschaftlichen Arbeitern, hat sich in den riesigen Dörfern und Landstädten Unterungarns zusammengehäuft, welches

noch durch die Massen der verschuldeten Klein-Bauern und Häusler verstärkt wird. Diese Massen stehen in jüngster Zeit unter dem Einfluss der Lehrsätze der internationalen sozialen Demokratie, und fordern auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Lebens, mit den gleichen Menschenrechten der liberalen Demokratie, auch die soziale und ökonomische Gleichheit eines gesicherten landwirtschaftlichen Besitzes für jeden landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Grossgrundbesitzer, andererseits die Kornwucherspekulanten der Börse und die grossen Dampfmühlen-Besitzer bilden unter sich Ringe und Kartelle, — die landwirtschaftlichen Arbeiter organisieren sich hinwieder für die Erntezeit zu bestimmten minimalen Forderungen, oder eventuell zu Strike-Bündnissen einzelnen missliebigen Grossgrundbesitzern gegenüber.

Zur Erklärung dieser, auf dem europäischen Kontinente einzig dastehenden Erscheinung dient jener Umstand, dass Ungarn, als führendes Element der fortschrittlichen sozialen und ökonomischen Entwickelung, kein städtisches Bürgertum besitzt, sondern die führende Rolle des gebildeten Mittelstandes, der ungarische Landadel bzw. der mittlere Grundbesitzerstand übernommen, und in Ungarn zum Bannerträger der Ideen der internationalen liberalen Demokratie geworden ist.

Nach der Beendigung des Riesenkampfes der kontinentalen Völker, unter der Führerschaft Englands, gegen die französische Revolution, unternahm Graf Stephan *Széchényi* eine Rundreise in Europa, wobei er unter dem Einfluss der Ideen der nationalen Renaissence der kontinentalen Völker, jenen Plan fasste, die Regeneration der sozial und ökonomisch zurückgebliebenen ungarischen historischen Gesellschaft durchzuführen. Zu diesem Zwecke unternahm es Graf *Széchényi*, den ungarischen Landadel in systematischer Weise, mit den Ideen der, vom nationalen Geiste erfüllten liberalen Demokratie, bekannt zu machen, und für die Reorganisation der ungarischen historischen Gesellschaft mit Hilfe dieser Ideen, zu gewinnen.

*Széchényi*s Schriften erweckten eine ungeheure geistige Revolution in den Reihen des ungarischen Landadels, und die grosse Mehrzahl desselben schloss sich seiner Fahne an.

Doch hatte leider *Széchényi* nicht genügende Kraft, und als Mitglied des Hochadels nicht genügenden Rückhalt bei dem Landadel, um das erhobene Banner der nationalen liberalen Demo-

kratie in seinen Händen zu behalten, die Regeneration der ungarischen historischen Gesellschaft, mit Hilfe der Ideen einer, vom nationalen Geiste erfüllten liberalen Demokratie, aber auf der Basis des historischen Ungarns, durchzuführen. Das Banner wurde seinen Händen durch den genialen Vertreter des Landadels, durch Ludwig *Kossuth* entwunden, der über das glänzendste Rednertalent des XIX. Jahrhunderts gebietend, mit der Macht seiner die Herzen entflammenden Beredsamkeit, die Ideen der internationalen liberalen Demokratie, mit stürmischer Rücksichtslosigkeit, und mit Zurückdrängung der Ideale der historischen Vergangenheit in den Stürmen des Jahres 1848, in Ungarn zur Herrschaft gebracht hat. Nachdem Graf *Széchényi* mit Aufbietung seiner ganzen Kraft versucht, die ungarische Gesellschaft von dem unheilvollen Bruche mit der historischen Vergangenheit zurückzuhalten, — und mit prophetischem Geiste die Folgen dieser Methode der sozialen Entwickelung vorausgesagt hat, schlugen die Fluten der Reaktion über der ungarischen Gesellschaft zusammen, — *Széchényi* fand in der Irrenanstalt von Döbling ein tragisches Ende.

Fremde und feindliche Staatsmänner führten die Reorganisation der ungarischen Gesellschaft, auf der Basis der Prinzipien der »gleichen Menschenrechte« der internationalen liberalen Demokratie durch, fremde und feindliche Staatsmänner haben die historische Agrarverfassung, die alte Form der ungarischen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung beseitigt. Eine fremde und feindliche Bureaukratie übernahm die Leitung dieses Entwickelungsprozesses.

Die zur Leitung berufenen Elemente der ungarischen Gesellschaft waren teils in der Emigration, teils aber zum passiven Widerstande gegen die neue Ordnung der Dinge gezwungen, nicht in der Lage, den neuen Entwickelungsprozess der ungarischen Gesellschaft zu leiten.

Die Emanzipation des Bauernstandes aus den Banden der ungarischen, historischen Agrarverfassung und dessen Ueberführung in die neuen Grundformen der auf die Prinzipien der »gleichen Menschenrechte« basierten staatsbürgerlichen Gesellschaft, welche wir in der, auf das Prinzip der Freizügigkeit gegründeten Gemeindeordnung erkennen, wurde in Ungarn ohne die Mitwirkung des Landadels, durch eine fremde und feindliche Bureaukratie vollzogen.

Diese fremde Bureaukratie hütete sich davor, die Gemeindeverfassung mit den Grundformen der traditionellen sozialen Autonomie des ungarischen Landadels, mit den historischen Formen des nationalen Selfgovernements, nämlich mit dem Komitatssystem, organisch zu verknüpfen; denn das Ziel der fremden Bureaukratie war ja eben, den Bauernstand dem Einflusse des ungarischen Landadels zu entziehen.

So konnte es geschehen, dass eine fremde und antinationale Bureaukratie in Ungarn eine solche Kommunalverfassung ins Leben gerufen hat, welche wohl den Prinzipien der internationalen liberalen Demokratie entspricht, — aber ihre Basis nicht in den Grundformen der durch die Entwickelung der historischen ungarischen Gesellschaft geschaffenen sozialen Autonomie, nicht in den Formen des im Komitatssystem zur Erscheinung tretenden nationalen Selfgovernements hat, vielmehr mit diesen höhern Lebensformen der Selbstverwaltung in keiner organischen Verbindung steht.

Die fremde Bureaukratie hat eine Gemeindeordnung geschaffen, welche das Landvolk von dem Einfluss des Landadels emanzipiert und dem unmittelbaren Einfluss der staatlichen Bureaukratie unterworfen hat.

Durch den Einfluss dieser Bureaukratie wurde nicht nur die einheitliche nationale Entwickelung der ungarischen Gesellschaft gehemmt, sondern es wurde auch das Gift der Nationalitäts-Aspirationen in ihren Körper hereingetragen. Die fremde Bureaukratie hat, in Befolgung des Prinzipes »divide et impera«, jene Elemente der ungarischen Gesellschaft, welche zur nationalen Kultur noch nicht durchgedrungen waren, — patronisiert: für dieselben spezielle Verwaltungsgebiete kreiert, war bestrebt in diesen Verwaltungsgebieten eine Nationalitäten-Gesellschaft zu schaffen und als einen Keil in den Lebenskörper der ungarischen, nationalen Gesellschaft hereinzuschieben.

An der Spitze der ungarischen Gesellschaft standen, in den finstern Lustren der Fremdherrschaft, edle und hochherzige Männer unter der Führung Franz Deák's, welche zu Hause dem Pulsschlag der — zur ohnmächtigen Passivität verdammten — ungarischen Gesellschaft lauschten, welche durch rastlose soziale Thätigkeit den Moment zur Befreiung der ungarischen Gesellschaft von der Fremdherrschaft vorbereiteten, welche die ungarische Gesellschaft vor dem Extrem der hoffnungslosen Ver-

zweiflung bewahrten, und in derselben den Glauben an ein neues Leben erhalten haben.

Diese Männer wurden nach dem Ausgleich von 1867 bald von jenen Elementen verdrängt, welche in der Emigration wohl die Ideen der kontinentalen, liberalen Demokratie in sich aufgenommen, aber die Kunst nicht gelernt haben, die soziale und ökonomische Entwickelung der — auf neue Grundlagen gestellten — ungarischen Gesellschaft zu gedeihlichen, an die Ideale der historischen Vergangenheit anknüpfenden, Zielen zu leiten.

Die leitenden Elemente des ungarischen Mittelstandes, verlernten in den Jahrzehnten der Fremdherrschaft, sowohl in der Emigration, als auch zu Hause in dem stillen Kampfe der Passivität, die Kunst: die soziale und ökonomische Entwickelung der Gesellschaft zu leiten. Einseitige doktrinäre Anhänger der internationalen, liberalen Demokratie erhielten das Uebergewicht, als sich Franz Deák von der Leitung der Geschicke Ungarns zurückzog und bald — viel zu frühe, sein Volk durch sein Verscheiden in tiefste Trauer stürzte.

Der ungarische Mittelstand, der mittlere Landadel, ja sogar zum bedeutenden Teil auch der Hochadel, wurden durch den leitenden Einfluss der Schule Ludwig Kossuths, in die Bahnen der internationalen liberalen Demokratie, in die Extreme des radikalen Doktrinarismus gelenkt.

So wird es nur erklärlich, dass — als man das von einer antinationalen Bureaukratie geschaffene Werk der sozialen Reorganisation, die an die breitesten Schichten der ungarischen Gesellschaft, nämlich die ländliche Bevölkerung ordnende Kommunalverfassung mit nationalem Geiste zu erfüllen hatte, als man die Kommunalverfassung mit den traditionellen Lebensformen des nationalen Selfgovernements organisch verbinden sollte, Ungarn keinen Staatsmann gehabt hat, der an die Lösung dieses Problems gedacht hätte.

Die von einer fremden und antinationalen Bureaukratie geschaffene Gemeindeordnung wurde einfach als eine, mit den Prinzipien der internationalen liberalen Demokratie übereinstimmende Schöpfung — übernommen, ohne dass man dieselbe mit den, zu neuem Leben erweckten Formen des nationalen Selfgovernements, mit dem Komitatssystem, in eine solche konstante organische Verbindung gebracht hätte, durch welche für den ungarischen Landadel innerhalb der Kommunalverfassung ein leitender Einfluss

gesichert wäre. Der herrschende Liberalismus erlaubte nicht eine solche Lösung des Problems der Reorganisation der ungarischen nationalen Gesellschaft. Man that das Gegenteil, man belastete den ungarischen Landadel mit dem sozialen und ökonomischen Opfer der Besetzung der Komitatsbeamtenstellen. Die Herstellung des ganzen Apparates der Exekutivgewalt, hat man als Servitut dem Landadel aufgebürdet: — die Gemeinden belastete man hinwieder damit, dass diese in dem Gemeindenotar ein, durch die Gemeinden besoldetes Exekutivorgan für den Staat liefern mussten.

Die Leitung der sozialen und ökonomischen Entwickelung der ländlichen Bevölkerung, hat man nicht als eine Aufgabe der Selbstverwaltung der Komitate oder der Gemeinden bestimmt, denn solches verboten die Prinzipien der herrschenden liberalen Demokratie.

Man hat sowohl aus den Komitaten, wie auch aus den Gemeinden, blosse Verwaltungsgebiete gemacht, deren Organismus keine höhere Aufgabe kennt, als Beamte zu wählen und der Regierung für die Aufgaben der inneren Verwaltung und für die Exekutive der gesamten Finanzverwaltung zur Disposition zu stellen. Die geistigen und ökonomischen Kräfte des Landadels wurden vollständig durch jene Verfügungen erschöpft, dass man die exekutiven Aufgaben der Staatsverwaltung der Komitatsverwaltung aufgebürdet hat. Die Gemeinden wurden in dem Tragen der Dotation der Gemeindenotare zu materiellen Opfern gezwungen, durch welche die Gemeinden nicht die Interessen ihrer eigenen Entwickelung gefördert, sondern nur für die Landesverwaltung ein Organ bestellt haben. So sind die Lebensformen der ungarischen Selbstverwaltung nicht dazu bestellt, die soziale und ökonomische Entwickelung der ungarischen Gesellschaft zu fördern, sondern haben nur jene Aufgabe, sowohl in dem Komitatssystem, wie auch in der Gemeindeordnung zu erfüllen, die Exekutivgewalt in der Provinz mit Exekutivorganen zu versehen.

Diese Entwickelung der ungarischen Selbstverwaltung bildet nur das Ergebnis des prinzipiellen Standpunktes der internationalen liberalen Demokratie, welchen Standpunkt die in der Emigration herangereiften leitenden Elemente der ungarischen Gesellschaft praktisch zur Geltung gebracht haben.

Wir sehen in dem System der ungarischen Selbstverwaltung, jenen prinzipiellen Standpunkt zur Geltung gelangen: dass man die sozialen und ökonomischen Kräfte durch künstliche organische

Mittel weder zu leiten hat, noch leiten darf!

Der ungarische Landadel, d. h. der ungarische Grundbesitzerstand ward zum Anhänger jener Anschauung, dass die Mission des mittleren Grundbesitzes nicht darin zu suchen sei: die soziale und ökonomische Entwickelung der ländlichen Bevölkerung zu leiten, den Bauernstand mit den Banden einer traditionellen sozialen und ökonomischen Interessengemeinschaft an sich zu knüpfen sondern darin, voranzugehen in der praktischen Anwendung des Systems der schrankenlosen wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit, voranzugehen in der Benützung aller Errungenschaften der Geld- und Kreditwirtschaft. Und wirklich sehen wir, dass in Ungarn die landwirtschaftliche Produktion in der kürzesten Zeit auf die modernste Basis einer kapitalistischen Produktionsweise gestellt wurde.

Die Menschenkraft wurde in der Landwirtschaft grossenteils durch Maschinen ersetzt, wodurch ganze Volksschichten der Erwerbslosigkeit überantwortet wurden; denn industrielle Unternehmungen boten nicht zugleich einen anderweitigen Ersatz. Handel und Gewerbe hoben sich nicht in den Städten in solchem Grade, dass die erwerbslose landwirtschaftliche Bevölkerung dort Ersatz für den Ausfall gefunden hätte. In den grossen Landstädten und Landgemeinden Unterungarns sammelte sich ein Proletariat von landwirtschaftlichen Arbeitern an, das nach Beendigung der grossen Flussregulierungsarbeiten an der Theiss, der Erwerbslosigkeit ausgesetzt wurde, und nur teilweise bei dem Ausbau des grossen Eisenbahnnetzes beschäftigt werden konnte. Dazu kam noch, dass das natürliche Anwachsen der ungarischen landwirtschaftlichen Bevölkerung in einem Umfange stattfand mit dem die ökonomische Entwickelung keinen Schritt halten konnte. Die Landgemeinden verdoppelten ihre Bevölkerung, ohne dass der Ueberschuss dieser Bevölkerung in den Städten, den Gewerben und Industrieen Beschäftigung gefunden hätte.

Der Landadel verwendete das Kredit-Kapital wohl auch zu produktiven Zwecken, zu Anlagen und industriellen Unternehmungen; der grössere Teil dieses Kapitals wurde aber für Zwecke der sozialen Repräsentation in der neuen Gesellschaftsordnung für die grossen Aufgaben des sozialen Selfgovernements der Komitatsverwaltung verwendet. Der Landadel brachte in Ungarn ungeheure, seine sozialen und ökonomischen Kräfte übersteigende Opfer, um die Pflichten der sozialen

Repräsentation zu erfüllen, um die Aufgaben der inneren Verwaltung, durch die Besetzung der Komitatsbeamtenstellen, den Anforderungen der modernen Entwickelung wenigstens einigermassen entsprechend, lösen zu können. Es wird wohl in Deutschland wenig bekannt sein, dass in Ungarn die Aufgaben der innern Verwaltung, durch solche auf 6 Jahre gewählte Komitatsbeamte gelöst werden müssen, welche ein Ehrenamt bekleiden. Dieselben erhalten nämlich keine solche Besoldung, durch welche ihre soziale und ökonomische Existenz gesichert sein würde, sondern der ungarische Landadel bezw. gebildete Mittelstand, erfüllt mit der Besetzung dieser Beamtenstellen nur ein Opfer der sozialen Repräsentation.

Diese Opfer der sozialen Repräsentation waren es, welche in Verbindung mit der verfrühten Geld- und Kreditwirtschaft den ungarischen Mittelstand der Auflösung entgegengeführt, eine ungeheure Schuldenlast dem mittleren ungarischen Grundbesitzerstand aufgebürdet, die Bildung von Latifundien nach sich gezogen haben.

Die moderne Geld- und Kreditwirtschaft erstreckte aber ihre Wirksamkeit auch auf den Bauernstand. Die Wechselfähigkeit und die Freigabe der Hypothekarverschuldung und Teilbarkeit der Bauernhöfe, die liberale Erb- und Testierfreiheit haben eine ungeheure Schuldenlast auf den ungarischen Bauernstand gehäuft, denselben ganz dem Geldwucher der kleinen Provinzialsparkassen und der Dorfwirtshäusler und Dorfkrämer ausgeliefert.

Diese Zustände haben in der jüngsten Zeit die leitenden Elemente der ungarischen Gesellschaft von der Notwendigkeit dessen überzeugt, dem Mittelstand durch die Verstaatlichung der Komitatsverwaltung unter die Arme zu greifen, dem Bauernstand aber durch Organisation des genossenschaftlichen Kredits zu Hilfe zu kommen.

Der ungarische Landadel sucht in der Staatshilfe sein Heil, gegenüber den unheilvollen Folgen der Herrschaft der Ideen der internationalen liberalen Demokratie. Die verschuldete Bauernschaft und die proletarisierten landwirtschaftlichen Arbeitermassen suchen wohl in den Utopien der internationalen sozialen Demokratie die Erlösung aus ihrer verzweifelten Lage, treten aber auch mit verschiedenen Ansprüchen dem Staatsorganismus gegenüber auf. Alles drängt zu einer Agrargesetzgebung.

Sowohl der Landadel als der Bauernstand und das landwirt-

schaftliche Proletariat verlangt vom Staatsorganismus die Leitung der sozialen und ökonomischen Entwickelung, verlangt eine Organisation des genossenschaftlichen bezw. landwirtschaftlichen Kredits und Hypothekarrechts, verlangt eine Politik der inneren Kolonisation durch Parzellierung der Staatsdomänen und jener Latifundien, welche im Besitze juristischer Personen sind, verlangt eine Regelung der Verhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter. Alles soll der Staatsorganismus leisten. Aber indem noch der Landadel in der Komitatsverwaltung, durch die Besetzung der Komitatsbeamtenstellen, mit den grössten Opfern ein, seinen Händen immer mehr entgleitendes Verbindungsband zwischen dem mittleren Grundbesitz und der ländlichen Bevölkerung aufrecht zu erhalten getrachtet, haben die Vertreter der Ideen der internationalen liberalen Demokratie in dem letzten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts, durch den kirchenpolitischen Radikalismus, das ungarische Landvolk, dem Einflusse des Klerus der christlichen Kirchen, welche einen bedeutenden Teil des ungarischen landwirtschaftlichen Bodens besitzen, entzogen.

Indem nun der Landadel den Pflichten der sozialen Repräsentation, zu Folge seiner geschwächten ökonomischen Kraft, durch die entsprechende Besetzung der Komitatsbeamtenstellen, nicht mehr Genüge zu leisten imstande ist, darum in allernächster Zeit durch Staatsbeamte abgelöst werden muss, der Klerus, zufolge der radikalen Kirchenpolitik, seinen Einfluss auf das Landvolk eingebüsst hat, die bestehende Kommunalverfassung d. h. die Landgemeindeordnung aber prinzipiell das Uebergewicht des Landadels, die Herrschaft des mittleren Grundbesitzerstandes in der Gemeinde, seine leitende Auktorität ausgeschlossen hat, die Dorfnotäre auch ihre traditionelle Vertrauensstellung dadurch verloren haben, dass man sie zu Exekutivorganen der Finanzverwaltung gemacht hat, so bleibt das Landvolk in Ungarn ohne jede traditionelle Leitung, ohne jede Verbindung mit den historischen Elementen der Vergangenheit, wird zufolgedessen auch sehr bald das Opfer der Ausbeutung und sinkt massenhaft in den Schlamm des landwirtschaftlichen Proletariats, kommt schliesslich unter den Einfluss der unheilvollen sozialen Demokratie des Kontinents.

Soviel zur Erklärung der internationalen Gegensätze des Agrarkapitalismus und Agrarsozialismus in der Gesellschaft Ungarns am Ende des XIX. Jahrhunderts.

Die Herrschaft der Prinzipien der internationalen liberalen Demokratie, die Herrschaft der »gleichen Menschenrechte«, hat das schrankenlose zur Geltunggelangen der sozialen und ökonomischen Kräfte nach sich gezogen.

Zur höchsten Macht des ökonomischen Lebens der kontinentalen Gesellschaft wurde die Konjunktur des Weltmarktes, welche sich in der Institution der internationalen Börsen eine selbständige Lebensform geschaffen hat. Unter der Herrschaft dieser Macht sehen wir die Besitzer der sozialen und ökonomischen Kräfte nämlich die Kapitalisten zu den Kartellen Ringen und Trusten, den Arbeiterstand aber zu den internationalen Strikebündnissen ihre Zuflucht nehmen. — Die Unhaltbarkeit dieser Zuspitzung der Gegensätze in der kontinentalen Gesellschaft, ist augenfällig, sämtliche Errungenschaften der kontinentalen Demokratie des XIX. Jahrhunderts werden in Frage gestellt.

Der Erwerb der Bedingungen der individuellen Entwickelung wird ja in dem Falle viel schwieriger, wenn das Individuum sich an international organisierte Mächte anlehnen oder gar mit diesen kämpfen muss, als in dem Falle, wenn das Individuum die Bedingungen seiner Entwickelung von einer solchen sozialen und ökonomischen Verfassung, welche auf historisch entwickelte bestimmte Ideale und Zwecke basiert ist d. h. von einer konkreten nationalen Gesellschaft, von einer konkreten nationalen Wirtschaftsordnung zu erlangen hat. Jeder denkende Mensch muss es anerkennen, dass es doch viel leichter sei, sich in einen Kampf mit einer wie immer mangelhaften nationalen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, einzulassen — von dieser die Bedingungen der individuellen Entwickelung zu erlangen, als der international organisierten Kapitalmacht oder den international verbundenen Arbeitermassen entgegenzutreten.

Wir ersehen also am Ende der Entwickelung des XIX. Jahrhunderts, dass jener theoretische Standpunkt, welchen die Demokratie des europäischen Kontinents als das geistige Erbe des XVIII. Jahrhunderts im Laufe des XIX. Jahrhunderts zur Geltung zu bringen bestrebt gewesen ist — im Sinne dessen man jede, auf traditionelle Ideale basierte soziale und ökonomische Verfassung als ein Hindernis der individuellen Entwickelung anzusehen hat, und zur Sicherstellung der Bedingungen der individuellen Entwickelung nichts anderes nötig sei, als die gleichen Menschenrechte zur Geltung zu bringen, das Individuum aber dem

ungestörten Walten der Naturfaktoren zu überlassen ist, einen ungeheuren Irrtum bildet.

Diesen Standpunkt der Demokratie hat die Entwickelung des XIX. Jahrhunderts widerlegt und die kontinentale Menschheit das gelehrt, dass eine auf traditionelle Ideale basierte soziale und ökonomische Verfassung kein Hindernis der individuellen Entwickelung bildet, sondern dass im Gegenteil dieser institutionelle Faktor als die unentbehrliche Bedingung der individuellen Entwickelung anzusehen ist.

Die Menschheit des europäischen Kontinentes hat es eingesehen, dass man die Bedingungen der individuellen Entwickelung nur durch das künstliche Gebäude einer, auf die Basis nationaler Ideale und Zwecke gestellten sozialökonomischen Verfassung praktisch sicherstellen, und das Individuum gegen den Terrorismus der proletarisierten Arbeitermassen, sowie gegen die Tyrannei der Truste, Kartelle und Ringe — mit Erfolg schützen könne.

Die kontinentale Menschheit hat am Ende des XIX. Jahrhunderts aus der Beobachtung des »natürlichen« Waltens der sozialen und ökonomischen Kräfte neue Einsichten geschöpft. Man gelangte zum Bewusstsein dessen, dass es als keine Errungenschaft betrachtet werden kann, wenn die Menschen ihre individuelle Entwickelung nur als Objekt für die Wirksamkeit unumstösslicher Naturgesetze ansehen, man gelangte zu der Ueberzeugung, dass man es nicht als eine kostbare Errungenschaft des Menschengeistes schätzen kann, wenn die individuelle Entwickelung als blosser Stoff unverrückbarer Prinzipien der Soziologie und Oekonomik gelten soll.

Der Gang der Entwickelung hat vielmehr zu der Einsicht geführt, dass der Mensch befähigt werden müsse, die Richtung seiner eigenen individuellen Entwickelung durch gewisse, von ihm selbst geschaffene, künstliche Einrichtungen zu bestimmen, und dass der Menschengeist in den Stand kommen müsse, die individuelle Entwickelung als das Ergebnis, als die Frucht gewisser von ihm selbst geschaffenen, sozialen und ökonomischen Gesetze sicherzustellen. Am Ende des XIX. Jahrhunderts ist die kontinentale Menschheit zu der Erkenntnis gelangt, dass der Mensch das Subjekt der sozialen und ökonomischen Entwickelung zu bilden habe, und kein Objekt, kein Stoff dieser Entwickelung sein dürfe; dass man als das Ziel der Erkenntnis der sozialen

und ökonomischen Lebensgesetze kein anderes Ergebnis erstreben darf, als *die Herrschaft des Menschen über die sozialen und ökonomischen Kräfte*, damit der Mensch die Fähigkeit erlange, diese Kräfte zur Sicherstellung der Bedingungen seiner individuellen Entwickelung, mit bewusster Planmässigkeit zu benützen.

Eine naturalistische Soziologie, eine solche Sozialökonomik, welche darin gipfelt, dass das soziale Leben des Menschen nur ein Teil des Lebens der von unabänderlichen Gesetzen abhängenden Naturwelt sei und dass diesen Gesetzen der Mensch sich sklavisch unterwerfen müsse, aber über dieselben sich nie erheben könne, ist den Interessen des menschlichen Fortschritts nicht dienlich ist nicht eine Waffe der Erkämpfung der Bedingungen der individuellen Entwickelung, sondern im Gegenteil ein Hindernis der fortschrittlichen Entwickelung.

Die Einsicht ist errungen, dass das menschliche Genie auch zur Sicherstellung der Bedingungen der individuellen Entwickelung durch das künstliche Gebäude einer auf die Basis *nationaler* Ideale und Zwecke gestellten Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung befähigt sei, dass es für das Genie und die Kunst nationaler Staatsmänner eine oberste Aufgabe bildet, die sozialen und ökonomischen Bedingungen der individuellen Entwickelung sicher zu stellen.

DIE PRODUKTIONSKOSTENTHEORIE RICARDO's UND DIE ERSTEN AUFGABEN DER THEORETISCHEN VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE.

VON

Dr. G. CASSEL.

Das Grundproblem der theoretischen Oekonomie ist die Erklärung der Preisbildung. Es liegt sehr nahe, bei dieser Erklärung von der augenfälligen Thatsache auszugehen, dass die Preise, wenigstens für die grossen Handelswaren, mit ihren Produktionskosten übereinstimmen. Denn obwohl diese Uebereinstimmung wichtige Ausnahmen erleidet, die ebenfalls keinem Beobachter entgehen dürften, so sind doch die Fälle, in denen Produktionskosten und Preise zusammenfallen, gerade für eine Theorie, die die grossen sozialen Erscheinungen auf dem Gebiete der Preisbildung erklären will, die weitaus wichtigsten. Auch ist dieser Weg der erste, den die beginnende ökonomische Wissenschaft einschlug, um zu einer Erklärung der Preisbildung zu gelangen. Später entdeckte man, dass die sich hieraus ergebende Theorie mancherlei Lücken hat und auch nur in sehr unvollkommener Weise mit der Wirklichkeit harmoniert. Daraus ergab sich nun ein Streit, der die ganze Entwickelung der theoretischen Oekonomie beherrscht. Die Jüngeren verwerfen die Produktionskosten als Erklärungsgrund der Preisbildung als »unrichtig«, suchen an ihre Stelle andere Gründe zu setzen. Andere wieder nehmen eine vermittelnde Stellung ein, indem sie wohl den Neueren in ihren positiven Ausführungen

Recht geben, gleichzeitig aber immer noch den Produktionskosten die Rolle eines ebenbürtigen, mitbestimmenden Faktors zuerkennen.

In dieser ganzen Diskussion wird der eigentliche Kern des Problems meistens zur Seite geschoben. Dieser Kern liegt meines Erachtens in der Frage: Sind »die Produktionskosten« ein selbständiger Begriff? Versteht man unter »Produktionskosten« irgend einer Ware den Gesamtpreis aller der Güter und Leistungen, die zur Herstellung der Ware nötig gewesen sind, dann ist offenbar eine Erklärung der Preisbildung, die auf diese Produktionskosten zurückgreift, im Grunde genommen gar keine Erklärung. Denn wir werden ja nur vor eine andere Frage von ganz derselben Art gestellt, nämlich vor die Frage, wie bestimmen sich die Preise der verschiedenen, für die betreffende Ware erforderlichen Produktionsfaktoren?

Dieser Frage könnte man nur dann entgehen, wenn zur Herstellung der verschiedenen Waren nur *ein*, innerlich gleichartiger Produktionsfaktor erforderlich wäre. Denn in diesem Falle könnte man den gemeinsamen Produktionsfaktor als Preismass wählen: der Preis jeder Ware würde sich dann lediglich nach der Menge bestimmen, die diese Ware von dem einen Produktionsfaktor enthielte. Sind aber auch nur *zwei* ungleichartigen Produktionsfaktoren nötig, so hört diese Möglichkeit auf. Denn wenn die beiden Produktionsfaktoren nach der Voraussetzung nicht auf einen einzigen zurückgeführt werden können, so fehlt auch jeder Massstab, nach dem die fertigen Waren ausgetauscht werden könnten. Oder von einem anderen Gesichtspunkt aus: Wenn ausser dem zum Preismass gewählten Produktionsfaktor noch einer hinzukommt, dessen Preis sich nicht ohne weiteres aus dem Preise des ersteren ergiebt, so entsteht zugleich die Frage, wie nun der Preis dieses Produktionsfaktors bestimmt wird. Und ehe diese Frage beantwortet ist, hat es überhaupt gar keinen Sinn, zu sagen, dass die Warenpreise durch die Produktionskosten bestimmt werden.

Die Erklärung der Preisbildung durch die Produktionskosten setzt somit als notwendige, aber auch hinreichende Bedingung voraus, dass alle erforderlichen Produktionsfaktoren sich auf einen einzigen reduzieren lassen.

Diese einfache Wahrheit giebt erst den festen Grund, auf dem man sich ein definitives Urteil über die verschiedenen zu der Pro-

duktionskostentheorie eingenommenen Standpunkte bilden und ihre Urheber im tieferen Sinne verstehen kann. Aber sie macht es zugleich klar — da die angegebene Voraussetzung überhaupt nicht erfüllt ist — dass die Theorie der Preisbildung vom ersten Anfang an, neu geschaffen werden muss, und sie weist auf die zentrale Schwierigkeit hin, bei der eine solche Theorie einzusetzen hat, nämlich auf die Schwierigkeit, die aus dem Vorhandensein mehrerer verschiedener Produktionsfaktoren hervorgeht. Damit sind nun der theoretischen Volkswirtschaftslehre ihre grundlegende Problemstellung und die Aufgaben ihrer ersten Untersuchungen vorgeschrieben.

Diese Gesichtspunkte näher zu beleuchten, ist das Ziel der folgenden Zeilen.

Vorbemerkung betreffend die Abstraktion als wissenschaftliche Methode.

Die Aufgabe der ökonomischen Wissenschaft ist eine Schilderung des wirtschaftlichen Lebens unter Erklärung der hier obwaltenden Kausalzusammenhänge. Selbstverständlich kann diese Schilderung niemals eine vollständige werden. Einzelheiten von zufälligem Charakter oder sonst geringerer Bedeutung müssen ausgelassen, die Schilderung muss auf das Typische, das Notwendige beschränkt werden. Gilt nun dies schon in Bezug auf Darstellungen, die irgend einen speziellen Teil der Volkswirtschaft zum Gegenstand haben, so natürlich um so mehr, wenn man an die Aufgabe herantritt, die Volkswirtschaft als ein Ganzes zu schildern die grossen Kausalzusammenhänge aufzudecken, die die Erscheinungen auf ihren verschiedenen Gebieten zusammenknüpfen. Diese Aufgabe ist in der That so schwierig, dass eine befriedigende Lösung derselben nur dann zu erwarten ist, wenn alles, was nicht zu dem aller wesentlichsten gehört, bei Seite gelassen wird.

Eine derartige Schilderung wird im allgemeinen stufenweise von einem sehr abstrakten zu einem immer konkreteren Bild der Volkswirtschaft fortschreiten müssen. Der Wert der Untersuchung wird dann in erster Linie von der Wahl des Ausgangspunktes abhängen, die Geschicklichkeit des Schilderers wird sich darin zeigen, dass er es versteht, das Wesentliche an die Spitze der Untersuchung zu stellen, die grossen Grundlinien des Kausalzusammenhangs gleich in den ersten Zügen zu zeichnen. Selbstverständlich wird diese erste Abstraktion niemals das konkrete Wirt-

schaftsleben wiedergeben, und es ist eine billige Kritik, nachzuweisen, dass die Theorie nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Hierauf kommt es eben nicht an, sondern darauf, ob die Schilderung das innerste Wesen der Sache trifft, und darauf, ob es möglich ist, die Schilderung durch Heranziehung immer grösserer Teile des vorliegenden Thatsachenmaterials und durch dadurch bedingte Modifikationen der ursprünglichen Lehrsätze bis zu einer Darstellung wirklichen Lebens weiterzuführen, und dies ohne dass irgend ein wesentliches Element der ursprünglichen Theorie wieder aufgegeben werden muss. Hierin liegt nämlich das Kriterium dafür, dass diese ursprüngliche Theorie bei allem äusseren Mangel an »Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit« doch etwas von dem innersten Wesen dieser Wirklichkeit wiedergiebt.

Diesen Massstab also muss man anlegen, wenn man an eine Kritik der grossen Theoretiker unserer Wissenschaft geht. Nur so gelangt man zu einer gerechten Kritik, zu einer Kritik, die einen wissenschaftlichen Wert beanspruchen kann. Aber dieser Weg ist auch der einzige, der zu einem tieferen Verständnis führt für die Leistungen dieser Theoretiker, für das, was sie in letzter Linie mit ihren Abstraktionen bezweckt haben. Es ist nicht genug, dass man bei einem Verfasser feststellt, welche Abstraktionen er macht, man muss auch Klarheit darüber gewinnen, warum er eben diese Abstraktionen unter allen sich darbietenden Möglichkeiten zu vereinfachenden Voraussetzungen herauswählt. Denn man darf doch annehmen, dass diese Wahl von ganz bestimmten Zwecken, die der Verfasser beabsichtigte, geleitet ist. Erst die klare Erkenntnis dieser Zwecke führt zu einem richtigen Verständnis der verschiedenen Abstraktionen und lässt uns zu einem abschliessenden Urteil darüber gelangen, ob diese Abstraktionen berechtigt waren, d. h. ob sie zur Aufdeckung irgend eines dunklen Kausalzusammenhanges der wirklichen Volkswirtschaft dienen konnten.

Charakteristik der Ricardo'schen Kostentheorie.

Diese Betrachtungen sind ganz besonders am Platze, wenn man an das Studium der *Ricardo*'schen Wertlehre geht. Denn diesem grossen Theoretiker gegenüber passt am allerwenigsten die oberflächliche Kritik, die sich mit der Feststellung etlicher Abweichungen von der Wirklichkeit begnügt. Die erste Frage, die hier beantwortet werden muss, wenn nicht alles in Rätseln verfallen soll, die: Was thats *Ricardo* mit seinen zuweilen ziem-

lich befremdenden Abstraktionen und Voraussetzungen in letzter Linie gewollt? Auf diese Frage giebt es nur eine Antwort: *Ricardo* hat die verschiedenen in der wirklichen Produktion mitwirkenden Faktoren auf einen einzigen zurückführen wollen, um so die ganze Preisbildung durch die Produktionskosten erklären zu können. Für *Ricardo* war es eben klar, obwohl er es kaum explicite ausgesprochen hat, dass eine solche Erklärung, eine »Produktionskostentheorie«, nur dann möglich sei, wenn bei der Produktion nur ein, in sich gleichmässiger Produktionsfaktor in Betracht gezogen zu werden brauche.

Hierin liegt m. E. der Schlüssel zu der ganzen *Ricardo*'schen Wertlehre.

Die englische Volkswirtschaftslehre unterschied seit *Adam Smith* drei Produktionsfaktoren: »Land, Capital, Labour«, also den Grund und Boden, das Kapital und die Arbeit. Den ersten dieser Faktoren hat *Ricardo* einfach aus dem Problem der Preisbildung ausgeschaltet. Es ist bekannt, wie ihm dies gelungen ist. Er hat die Bodenrente als eine reine Differentialrente dargestellt, und zwar hat er angenommen, dass kein Boden eine Rente trägt, wenn nicht gleichzeitig ein schlechterer Boden benutzt wird, der keine Rente trägt, dass die Rente also immer dem Unterschied im Nutzungswert zwischen zwei verschiedenen Bodenqualitäten entspricht. Mit dieser Annahme hat er sich auch nicht gar zu weit von der Wirklichkeit entfernt, er hat ja in der That nur angenommen, dass die abnehmende Skala der Bodenqualitäten eine kontinuierliche ist, keinen Sprung enthält. Ist nämlich dies der Fall, so kann offenbar für den schlechtesten, benutzten Boden keine Rente gefordert werden; denn, trüge dieser Boden eine Rente, so würde es sich immer lohnen, einen noch schlechteren, aber unendlich wenig schlechteren, in Benutzung zu nehmen.

Es fragt sich dann nur, warum hat *Ricardo* so grosses Gewicht gelegt auf diese Kontinuität der Bodenqualitäten? *Malthus* hat ihm gegenüber bemerkt, dass auch, wenn auf einer Insel nur Boden einer Qualität vorhanden wäre, dieser Boden eine Rente tragen könnte, was wohl auch dem Scharfsinn *Ricardo*'s kaum entgangen sein wird[1]). Warum hat denn *Ricardo* so streng an

1) Vgl. über die Natur dieser Rente mein soeben erschienenes Werk: »Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Eine Einführung in die theoretische Oekonomie. Göttingen 1900.« Kap. 7 und 8.

der Annahme festgehalten, es gebe in der Wirklichkeit immer schlechteren Boden von allen möglichen Graden, der Anbau erstrecke sich immer bis an einen Boden, der keine Rente trage? Offenbar deshalb, weil es ihm nur so möglich wurde, die Bodenbenutzung aus der Preisbildung auszuschalten. Wenn bei der Produktion ein Boden mitwirkt, der keine Rente trägt, so richtet sich der Preis des Produktes nach den Produktionskosten auf diesem Boden, und die Rente des besseren Bodens entspricht nur der Ersparnis an Produktionskosten, ist eine reine Differentialrente. Der Preis enthält also gar kein Entgelt für die Bodenbenutzung — das ist in der That ein Fundamentalsatz *Ricardo*'s. Die Preisbildung vollzieht sich »auf der Grenze des Anbaus«; hier ist die Bodenbenutzung überhaupt kein Faktor des Preisbildungsprozesses. Damit sind also die Hauptproduktionsfaktoren von drei auf nur zwei eingeschränkt.

Uebrigens ist zu bemerken, dass *Ricardo,* um zu diesem Ziel zu gelangen, eigentlich noch eine Voraussetzung zu machen hat, die ihn in weit höherem Grade von der Wirklichkeit entfernt, nämlich, dass auf jedem einzelnen Bodenstück nur ein Produkt hergestellt werden kann, dass also kein Boden alternativ für diese oder jene Produktion verwendet werden kann. Denn wäre dies möglich, dann würde beispielsweise der schlechteste, noch für den Weizenbau verwendbare Boden möglicherweise bei Roggenbau eine Differentialrente abwerfen, da für diese Produktion vielleicht noch schlechterer Boden benutzt werden könnte. In diesem Falle würde der schlechteste noch für den Weizenbau verwendbare Boden eine Rente tragen, die Bodenbenutzung würde ein bei der Preisbildung für Weizen mitspielender Faktor sein. Nur wenn jedes Produkt auf seinem getrennten Boden produziert wird und auch nur so produziert werden kann, und wenn ausserdem in jedem dieser Produktionszweige die abnehmende Skala der Bodenqualitäten eine kontinuierliche ist, lässt sich die Bodenbenutzung vollständig aus dem Preisbildungsproblem ausschalten[1]).

Die Kapitalbenutzung lässt sich offenbar nicht auf demselben Wege aus dem Preisbildungsproblem entfernen. Hier hat *Ricardo*, um durchaus die Reduktion der Produktionsfaktoren auf einen einzigen zu erzwingen, zu einer noch kühneren Voraussetzung

1) Vgl. *Marshall,* Principles of Economics, Vol. I. 4. Aufl. S. 558; auch § 27 meines oben genannten Werkes.

gegriffen, indem er nämlich annimmt, dass die Kapitalbenutzung, die bei irgend einer Produktion erforderlich ist, immer der bei derselben verwendeten Arbeit proportional ist[1]). Wäre es wirklich möglich, diese Voraussetzung zu machen (nebst der früheren betr. die Bodenbenutzung), so würden die Produkte offenbar unter einander ausgetauscht werden im Verhältnis zu dem, was sie an Arbeit gekostet hätten, d. h. die Preise würden den Arbeitskosten proportional sein und könnten in derselben Einheit ausgedrückt werden, die als Mass der Arbeit diente. Damit wäre also erreicht, dass die Preisbildungstheorie keine weitere Rücksicht auf das Kapital als selbständigen Produktionsfaktor zu nehmen brauchte.

Ich muss hier, um die Sache völlig klar zu legen, auf ein Missverständnis aufmerksam machen, das in der Geschichte der ökonomischen Wissenschaft eine gewisse Rolle gespielt hat. Man hat gemeint, dass, wenn die Preise durch die verwendeten Arbeitsmengen ausgedrückt werden könnten, sie auch lediglich den Arbeitslohn zu enthalten brauchten, aber keinen Ersatz für die eigentliche Kapitalbenutzung (also nicht mehr als die in dieser enthaltenen früheren Arbeitskosten). Diese Meinung ist falsch und entspricht auch gar nicht dem Sinne der *Ricardo*'schen Voraussetzungen. Die Preise werden in derselben Einheit gerechnet, mit der die Arbeit gemessen wird, etwa in Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunde dient dabei als Preiseinheit etwa in derselben Art wie im wirklichen Leben die Mark oder das Pfund Sterling. Jede Ware kostet so viel Arbeitsstunden, wie zu ihrer Herstellung nötig gewesen sind, nicht, wie man sich manchmal vorzustellen scheint, so viel, wie für die erforderlichen Arbeitsstunden an Lohn bezahlt worden ist. Das sind zwei grundsätzlich verschiedene Sachen, die man nicht verwechseln darf. Der Arbeiter, der eine Stunde gearbeitet hat, bekommt als Lohn z. B. $^3/_4$ »Arbeitsstunde«, während dann $^1/_4$ »Arbeitsstunde« für die Kapitalbenutzung bezahlt wird. Es lässt sich in keiner Weise als eine »Konsequenz« dieser Theorie hinstellen, dass der Lohn für die Arbeitsstunde eine ganze »Arbeitsstunde« sein soll, dass der Arbeiter ein Recht auf das ganze Produkt hat. Die *Ricardo*'sche Lehre der Proportionalität der Kapitalbenutzung mit dem Arbeitsaufwand steht in der That dem

1) Eine schärfere Formulierung dieses Satzes unten!

ganzen sozialen Verteilungsproblem völlig neutral gegenüber[1]).

Ashley hat den diesbezüglichen Ausführungen *Marshall*'s gegenüber eine innere Verwandtschaft zwischen den Sozialisten *(Rodbertus, Marx)* und der *Ricardo*'schen Wertlehre aufrecht zu erhalten versucht[2]); aber er hat damit, wie andere Verfasser, die sich auf denselben Standpunkt gestellt haben, nur gezeigt, wie wenig er in den wirklichen Sinn der *Ricardo*'schen Preisbildungstheorie eingedrungen ist: er scheint nicht verstanden zu haben, dass ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Satze: »die Waren werden im Verhältnis zu der Arbeit, die sie gekostet haben, ausgetauscht« oder »der Wert ist den Arbeitskosten proportional« und dem Satze: »der Wert ist gleich den Arbeitskosten«.

Marshall antwortet, dass die Frage, ob *Ricardo* mit dem ersten Kapitel seines Werkes nichts gemeint hat, nur weil er die darin enthaltenen Einschränkungen nicht immer wiederholt, jedem Leser überlassen werden muss[3]). In der That, *Ricardo* ist sparsam mit seinen Erläuterungen gewesen, und wollen wir ihn richtig verstehen, dürfen wir keinen einzigen Satz, besonders nicht in seinem ersten Kapitel, überspringen. An dies Kapitel müssen wir anknüpfen, um den Nachweis für die Richtigkeit unserer Auslegung der *Ricardo*'schen Voraussetzungen zu führen.

Gleich in der ersten Sektion seines ersten Kapitels stellt *Ricardo* den Fundamentalsatz seiner Theorie auf, dass die Güter unter einander ausgetauscht werden nach Massstab der in ihnen enthaltenen Arbeitsmengen: »The rule which determines how much of one (commodity) shall be given in exchange for another, depends almost exclusively on the comparate quantity of labour expended on each«. »That this is really the foundation of the exchangeable value of all things, excepting those which cannot be increased by human industry, is a doctrine of the utmost importance in political economy . . .« »If the quantity of labour realised in commodities regulate their exchangeable value, every increase of the quantity of labour must augment the value of that commodity on which it is exercised, as every diminution must lower it«.

---

1) Vgl. mein oben citiertes Werk, S. 33—34.

2) The economic Journal (of the british econ. Association) Vol. I.

3) Principles S. 565 Note.

In der dritten Sektion erklärt er, dass in die »Arbeitsmenge« auch ein der Abnutzung entsprechender Teil der Arbeit, die die Herstellung der bei der Produktion verwendeten Kapitalgüter ursprünglich erfordert hat, mit eingerechnet werden muss.

Nunmehr macht er in der 4. und 5. Sektion darauf aufmerksam, dass die Giltigkeit dieses Satzes eine Einbusse erleidet — nicht, wie man öfters die Sache gefasst zu haben scheint, durch die Kapitalbenutzung an und für sich — wohl aber durch den Umstand, dass in verschiedenen Produktionszweigen die Investierungszeit des Kapitals eine u n g l e i c h e ist. Er drückt dies auch so aus, dass die verhältnismässige Menge des stehenden Kapitals von einem Produktionszweig zum anderen wechselt, und dass dadurch die Arbeitslöhne einen gewissen Einfluss auf die Preise bekommen, obwohl diese sonst lediglich von den Arbeitsmengen abhängen sollten. »If men employed no machinery in production but labour only, and were all the same length of time before they brougth their commodities to market, the exchangeable value of their goods would be precisely in proportion to the quantity of labour employed. — If they employed fixed capital of the same value, and of the same durability, then, too, the value of the commodities produced would be the same, and they would vary with the greater or less quantity of labour employed on their production«.

In der Sektion 6 spricht er von einer mittleren Proportion zwischen dem festen und dem beweglichen Kapital, die bei der Produktion der meisten Güter zur Anwendung kommt. Die Fälle, wo man von dieser normalen Proportion abweicht, betrachtet er als Ausnahmen, die Störungen in den allgemeinen Regeln der Preisbildung hervorrufen. Diesen Fällen darf man aber kein grosses Gewicht beilegen: in der 4. Sektion erklärt *Ricardo,* dass er in dem folgenden Teile seines Werkes annehmen wird, dass die grossen Veränderungen im relativen Wert der Güter lediglich eine Folge von Veränderungen in dem zur Herstellung der Güter erforderlichen Arbeitsmengen sind. Dies bedeutet in *Ricardo*'s Munde, dass er nunmehr annimmt, dass die Proportion des stehenden Kapitales in allen Produktionszweigen dieselbe ist, oder dass die eigentliche Kapitalbenutzung in unveränderlichem Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht. In strenger Form heisst dies nur, dass bei gegebenem Zinsfuss zu jeder Arbeitsstunde, die das Produkt direkt oder indirekt gekostet hat, derselbe Betrag an

Kapitalzins gehört. Sobald diese Bedingung erfüllt ist, müssen offenbar die Produkte unter einander ausgetauscht werden im Verhältnis zur Zahl der Arbeitsstunden, die sie insgesammt — direkt oder indirekt — gekostet haben. Die Preise der Güter können dann einfach gleich dieser Zahl gesetzt werden. Damit ist aber die ganze Preisbildung auf den einzigen Produktionsfaktor Arbeit zurückgeführt.

Allerdings ist hierfür noch eine Konstruktion erforderlich, die sogar sehr weit von der Wirklichkeit abweicht, nämlich dass alle Arbeit mit einem gemeinsamen Mass, einer Art normaler Arbeitsstunde, gemessen werden kann. Diese Konstruktion führt *Ricardo* schon in der 2. Sektion durch, indem er sein bekanntes Postulat einer festen »Reduktionsskala« für verschiedene Arten von Arbeit aufstellt [1]).

Hier sieht man nun, auf welchem Wege es *Ricardo* gelungen ist, den komplizierten Prozess der Preisbildung in der wirklichen Volkswirtschaft auf eine einfache Rechnung mit objektiven, technischen Kosten zurückzuführen. Dieses Ziel wird nur erreicht nach einer ganzen Reihe von zum Teil sehr kühnen Konstruktionen, die zusammen eine Volkswirtschaft darstellen, die von der wirklichen ziemlich weit entfernt ist. Allein in diesem Umstand an und für sich liegt, wie oben bemerkt, kein Grund, warum diese *Ricardo*'sche Theorie nicht acceptiert werden sollte als eine erste Annäherung, auf Grund deren eine immer treuere Schilderung der wirklichen Preisbildung erwachsen könnte.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass *Ricardo* mit seiner Theorie eine unmittelbare Schilderung der Wirklichkeit hat geben wollen, dass er etwa nicht wusste, dass das wirkliche Leben in manchen Punkten sehr bedeutend von seinen Voraussetzungen abwich. Dies zeigt sich wohl am klarsten in der 4. und 5. Sektion seines ersten Kapitels, wo er seine Hypothesen über die Kapitalbenutzung eigentlich nur in der negativen Form einführt, dass er die wichtigsten Ausnahmen angiebt, die diese Hypothesen in der Wirklichkeit erleiden. Diese Beobachtung bricht von vornherein die Spitze jeder Kritik, die das letzte Wort gesagt zu haben meint, wenn sie eine mehr oder weniger bedeutende Abweichung von der Wirklichkeit festgestellt hat.

Die entscheidende Probe auf die *Ricardo*'sche Theorie, wie

---

1) Vgl. über die Berechtigung dieser Konstruktion meine Schrift, Das Recht etc. § 9.

auf jede andere abstrakte Konstruktion, liegt in der Frage, ob auf der gegebenen Grundlage weiter gebaut werden kann, ob die Modifikationen der Theorie, die ihre Anpassung an die Wirklichkeit erfordert, durchgeführt werden können, ohne dass man sich in Widerspruch mit den Grundgedanken der Theorie setzt. Ich behaupte nun, dass dies in Bezug auf die Produktionskostentheorie *Ricardo*'s nicht möglich ist. Diese Theorie basiert nämlich, wie wir gesehen haben, wesentlich darauf, dass es gelingt, die verschiedenen bei der Produktion mitwirkenden Faktoren auf einen einzigen zurückzuführen. Allein in dem Augenblicke, wenn man die Proportionalität der Kapitalnutzung mit dem Arbeitsaufwand fallen lässt — und das ist doch das erste, was man thun muss, wenn man sich der Wirklichkeit nähern will — in demselben Augenblicke giebt man die innere Gleichartigkeit der Produktionsfaktoren wieder auf, man hat für das Weitere mit mindestens zwei solchen Faktoren zu rechnen, mit der Arbeit und dem Kapital. Jede weitere Annäherung an die Wirklichkeit mehrt die Zahl der in der Preisbildung mitspielenden Produktionsfaktoren. So die Anerkennung einer Artverschiedenheit in der menschlichen Arbeit, so auch die Berücksichtigung jener Fälle, in denen der Boden eine wahre Knappheitsrente trägt, und wo also die Bodenrente als ein integrierender Teil der Preise auftritt. In der Wirklichkeit ist doch die Zahl der bei der Preisbildung mitwirkenden selbständigen Faktoren gleich der Zahl der einzelnen Produktionsfaktoren, insofern diese nicht einander so ähnlich sind, dass der Preis des einen ohne weiteres mit dem Preise des anderen übereinstimmen muss.

Damit bricht nun die ganze Kostentheorie *Ricardo*'s zusammen. Denn der Grundgedanke dieser Theorie, die Zurückführung der Preisbildung auf ein Rechnen mit objektiven Kosten, lässt sich in keiner Weise verwerten für eine Theorie, die eine Mehrzahl von selbständigen Preisbildungsfaktoren zu berücksichtigen hat. Die Methode, deren sich *Ricardo* bedient hat, versagt vollständig, wenn wir sie für die Schilderung der wirklichen Preisbildung verwenden wollen. Auf dem Grund, den er gelegt hat, lässt sich also nicht weiter bauen. Der Weg, den er eingeschlagen hat, führt nicht weiter; wir müssen umkehren, einen ganz neuen Ausgangspunkt wählen. Die Volkswirtschaftslehre hat bis in die neueste Zeit hinein Vertreter gehabt, die eine »Kostentheorie« haben aufrecht erhalten, d. h. die Preisbildung im Wesentlichen

auf die im jeweiligen Stande der Technik begründeten Kosten zurückführen wollen. Ich glaube nicht, dass diese Schriftsteller sich eine klare Vorstellung darüber gemacht haben, welche Voraussetzungen eine solche Theorie eigentlich erfordert. Nichts ist so geeignet, uns das zu zeigen, wie eine Analyse der *Ricardo*'schen Konstruktionen, und darin liegt auch vornehmlich die Bedeutung dieser Analyse. Sicher sind die jüngeren Kostentheoretiker nicht bereit, die Abstraktionen *Ricardo*'s anzunehmen. Das bedeutet aber nicht, dass sie etwa einen entwickelteren Sinn für die Wirklichkeit hätten, was sie von ihrem grossen Meister unterscheidet, ist lediglich die rücksichtslose logische Konsequenz des letzteren. Eine Kostentheorie lässt sich eben nicht mit kleineren Mitteln durchsetzen als mit einer Reduktion der verschiedenen Produktionsfaktoren auf einen einzigen in sich gleichartigen, und diese erfordert wiederum Abstraktionen, die mindestens so weit von der Wirklichkeit abweichen, wie es die *Ricardo*'schen thun. Wenn diese Wahrheit einmal die ökonomische Wissenschaft durchdrungen hat, dann wird man alle Versuche, das Problem der Preisbildung durch eine Kostentheorie zu lösen, endgültig aufgeben.

Die Stellung der neueren subjektiven Wertlehre zu Ricardo.

Eine neuere Schule der ökonomischen Wissenschaft hat bei der Erklärung der Preisbildung das Hauptgewicht auf das subjektive Element gelegt und den Nutzen der Güter als »Ursache des Wertes« erklärt. In diesem Standpunkte hat sie selbst einen scharfen Gegensatz zu der *Ricardo*'schen Auffassung sehen wollen. Und diesem Gegensatze hat man eine so grosse Bedeutung beigelegt, dass er die Theoretiker der Volkswirtschaft in zwei verschiedene Gruppen gespalten hat, dass er thatsächlich der Hauptpunkt geworden ist, um den sich die wissenschaftliche Diskussion der letzten Dezennien dreht.

Allein es ist selbstverständlich unmöglich, den Nutzen für den einzigen Grund des Wertes zu erklären; immer muss zugegeben werden, dass auch die Produktionskosten irgend eine Rolle bei der Preisbildung spielen, dass sie eine mitbestimmende Ursache des Wertes sind. Aber indem man dies vernünftigerweise anerkennen muss und auch in der einen oder anderen Form wirklich zugiebt, stellt man sich auf einen Standpunkt, der in der That sehr wenig von dem *Ricardo*'schen abweicht. Denn es lag sicher *Ricardo* fern, zu leugnen, dass der Nutzen, die subjektive Schätzung

der Güter, eine Ursache ihrer Werte ist; es war niemals seine Absicht, die Produktionskosten — geschweige denn die Arbeit — als alleinige Ursache oder »Quelle« des Wertes darzustellen.

Nach *Ricardo* werden die Preise der grossen Marktwaren — und nur von diesen handelt seine Theorie — durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Er ist sich dessen völlig bewusst, dass »the wants and wishes of mankind«[1]) einen selbständigen Faktor im Preisbildungsprozesse bilden. Aber das Kapital wird immer der »production of the different commodities which happen to be in demand«[1]) zugewendet. Das Endergebnis dieses Prozesses ist, dass bei Gleichgewicht des Marktes der Preis jeder Ware mit der Zahl der Arbeitsstunden, die ihre Herstellung gekostet hat, annähernd proportional ist. Durch diesen rein empirischen Satz ist im Grunde gar nichts gesagt über die Ursache des Wertes. Dass *Ricardo* keineswegs die Rolle einer solchen Ursache ausschliesslich den Produktionskosten vorbehält, geht übrigens aus mehreren anderen Stellen hervor, z. B.: »Gold and silver, like other commodities, have an intrinsic value, which is not arbitrary, but is dependent on their scarcity, the quantity of labour bestowed in procuring them, and the value of the capital employed in the mines which produce them«[2]) oder aus der Zustimmung zu dem Satze *Say*'s: »It is utility which determines the demand for a commodity, but it is the cost of production which limits the extent of its demand«[3]), am aller klarsten wohl aber aus der Erklärung im zweiten Kapitel, dass der Wert durch die Arbeit derer, die unter den unvorteilhaftesten Umständen produzieren, bestimmt wird. Dies schliesst jede Möglichkeit aus, die Arbeit irgendwie als eine primäre und alleinige Ursache des Wertes zu betrachten. *Ricardo* sagt: »The exchangeable value of all commodities — — — is always regulated — — — by those who continue to produce them under the most unfavourable circumstances; meaning, by the most unfavourable circumstances, the most unfavourable under which the quantity of produce required renders it necessary to carry on the production«[4]).

Dieser Gedankengang ist ein vollständig moderner, und es

1) Im Anfang des 4. Kapitels. Aehnlich im 6. Kap. S. 66 der *Mac Culloch*'schen Auflage.

2) High Price of Bullion (im Anfang) S. 263 der *Mac. Colloch*'schen Auflage.

3) Principles, Kap. XX S. 170—171 der *Mac. Culloch*'schen Auflage.

4) S. 37—38 der *Mac. Culloch*'schen Aufl.

ist wirklich schwierig einzusehen, dass die »Grenznutzen«theorie darüber hinaus etwas geschaffen hätte, was geeignet wäre, sie in einen prinzipiellen Gegensatz zu *Ricardo* zu setzen. Denn was hier gesagt wird, ist, wenn wir es in moderner Sprache wiedergeben, dass die Preise durch die »Grenzkosten« bestimmt werden, und dass diese Grenzkosten in erster Hand von der Ausdehnung der Produktion, damit aber vom Umfange der Nachfrage abhängen. Nun hängt die Nachfrage ab vom Preise (vgl. das vorhergehende Citat!), also von den Grenzkosten. Denkt man sich einen Preis gegeben, so ist sowohl der Umfang der Produktion, als die Nachfrage bestimmt. Gleichgewicht tritt ein bei einem Preise, wo diese Grössen sich decken. Diesen Satz kann man natürlich auch so ausdrücken, dass der Preis durch den Grenznutzen bestimmt wird, d. h. durch die Wertschätzung der letzten noch teilnehmenden Nachfrage. Vielleicht ist es einer klaren Auffassung des Vorganges förderlich, beide Lesarten vorzuführen: materiell bringt die letzte Formel nichts, was nicht schon in der *Ricardo*'schen Fassung ausgedrückt wäre.

Es soll hiermit natürlich nicht in Abrede gestellt werden, dass die Grenznutzentheorie eine wichtige Arbeit geleistet hat, indem sie ein ernstes Studium der subjektiven Faktoren der Preisbildung unternahm und damit Licht auf gewisse Teile dieses Prozesses warf, die von der älteren Nationalökonomie viel zu viel in den Hintergrund gestellt waren. Allein, dass die Grenznutzentheoretiker damit irgendwie in einen prinzipiellen Gegensatz zur Lehre *Ricardo*'s getreten sind — wie sie meistens selbst glauben, zuweilen auch mit grosser Schärfe hervorheben — das vermag ich nicht einzusehen. In der That bewegt sich die Grenznutzentheorie immer nur auf einem Teilgebiete des Preisbildungsproblems. Bis zu der zentralen Schwierigkeit dieses Problems, zu dem grossen Kausalzusammenhang der Preisbildung, der alle die mitwirkenden Faktoren zusammenbindet, ist sie eigentlich nicht vorgedrungen. Deshalb hat sie auch niemals den wesentlichen Mangel der Theorie des *Ricardo* entdecken, niemals den Punkt, an dem, wie oben dargethan, sein ganzer Lösungsversuch scheitern muss, blosslegen können. Der Streit, den die Grenznutzentheoretiker gegen die Kostentheoretiker führen, trifft demgemäss nicht den Kern des Problems, ist in der Hauptsache ein Scheinstreit.

Die vermittelnde Stellung der neueren englischen Schule.

In der grossen Streitfrage, ob der Nutzen oder die Produktionskosten den Preis bestimmen, haben die neueren englischen Oekonomen eine vermittelnde Stellung eingenommen: Weder der eine noch der andere Faktor ist als alleinige Ursache des Wertes anzuerkennen, sondern beide wirken zur Feststellung des Wertes mit. Um diesen doppelten Kausalzusammenhang, der vielen in der juristischen Schulung erzogenen Oekonomen unverständlich zu sein scheint, zu veranschaulichen, bedienen sich die Engländer verchiedener Bilder, z. B. des Bildes von den beiden Klingen einer Schere oder des Vergleichs mit dem obersten Stein eines Gewölbes, der zu gleicher Zeit von den beiden Bogen getragen wird und einen Stützpunkt für diese bildet. Ich wüsste nicht, wie man der Wahrheit in der vorliegenden Frage durch ein Bild einen prägnanteren Ausdruck geben könnte; dennoch muss hier gleich gesagt werden, dass die moderne britische Oekonomie diesem Bilde nicht den vollen Inhalt gegeben hat: der tiefste und allgemeinste Zusammenhang des Preisbildungsprozesses bleibt nach allen an sich sehr wertvollen Erklärungen dieser Schule noch immer im Dunkel.

Nehmen wir gleich den ersten Vertreter der Schule, *Marshall*. Nach ihm sind von vornherein drei Fälle zu unterscheiden, je nachdem die Herstellung des Gutes dem Gesetze des zunehmenden, des konstanten oder des abnehmenden Ertrages unterworfen ist. Im zweiten Falle ist die relative Ergiebigkeit der Produktion unabhängig von ihrem Umfang: Veränderungen in der subjektiven Wertschätzung rufen nur Ausdehnungen oder Einschränkungen der Produktion hervor, aber keine innere Umgestaltung. Da also die Produktionskosten in technischem Sinne unverändert bleiben, so hat das subjektive Moment überhaupt keinen Einfluss auf den Produktionspreis (»the expenses of production). Deshalb wird auch in diesem Falle der »normale« Preis des Gutes »absolutely determined by the expenses of production«[1]).

Nun ist aber häufig — genau genommen wohl immer — die Ergiebigkeit der Produktion von ihrem Umfang abhängig. Entweder wachsen die (technischen) Produktionskosten pro Produkteinheit, oder sie vermindern sich, da die Produktion gesteigert

1) Principles S. 524—525.

wird. In beiden Fällen bekommt die Nachfrage einen Einfluss auf die Produktionskosten, gleich wie diese natürlich ihrerseits die Nachfrage begrenzen. Beide Faktoren bestimmen also einander gegenseitig und damit auch den Preis des Produkts.

Laughlin hatte in »Quaterly Journal of Economics« gegen diese Darstellung *Marshall*'s hervorgehoben, dass sie die zentrale Frage unbeantwortet lässt, wie denn die Preise der verschiedenen elementaren Produktionsfaktoren, wie also »the expenses of Production« reguliert werden[1]); denn diese sind offenbar nicht mit den technischen Produktionskosten gegeben. Das hat *Marshall* Veranlassung gegeben, seine Stellung noch schärfer zu formulieren[2]); ich führe hier den Hauptpunkt seiner Antwort wörtlich an, um eine richtige Auffassung des Standpunkts eines so bedeutenden Verfassers sicher zu stellen. Nachdem er festgestellt, dass die »Produktionskosten« entweder 1) das Aggregat der zur Produktion nötigen Aufwendungen oder 2) die Summe der Preise dieser Aufwendungen bedeuten können, sagt er: »Assuming competition to be free, I regard cost of production, in the first use of the term, as determining the (normal) expenses of production, and these as determining (normal) value absolutely in those cases in which the cost, and therefore the expenses, of production are independent of the amount produced. In those cases in which the cost, and therefore the expenses, of production are liable to vary with the amount produced, and therefore to depend, in some measure, indirectly on demand, I regard cost of production, through its influence on (normal) expenses of production, as acting, in conjunction with Demand, to determine the amount it is worth while to produce, and at the same time (normal) price«[3]).

Ein *Marshall* nahe stehender Verfasser, *Price*, sucht das Wesentliche anzugeben, durch das die neuere Wertlehre sich von der älteren in der Fassung, die ihr *Stuart Mill* gegeben hatte,

1) Vol. I S. 232.

2) In demselben Bande der genannten Zeitschrift, S. 360.

3) Diese Auffassung hat auch einen eigentümlichen Einfluss auf *Marshall*'s Stellung zu der *Ricardo*'schen Theorie. Er sucht diese damit zu erklären, dass *Ricardo* von der Hypothese einer unveränderlichen Ergiebigkeit (the Law of Constant Return) ausgegangen sei (Principles S. 563). Dass *Ricardo* dieser Voraussetzung irgend welche Bedeutung beigelegt habe, scheint mir sehr zweifelhaft. Im Gegenteil, die Nützlichkeit, die in allen Untersuchungen *Ricardo*'s die erste Rolle spielt, ist »corn«, also eine Ware, für die das Prinzip des abnehmenden Ertrages erst recht eine Bedeutung gewinnt.

unterscheidet: *Mill* hatte die Frage vom Gesichtspunkte der Produzenten, der Verkäufer, betrachtet und demgemäss den Produktionskosten den entscheidenden Einfluss auf die Preisbildung zuerkannt. Die Bedeutung, die die Thatsache, dass die Produktionskosten mit der Ausdehnung der Produktion wechseln, für die Preisbildung hat, hat er nicht beachtet. Die neuere Schule hat den Gesichtspunkt der Konsumenten, der Käufer, zu Geltung gebracht und gezeigt, dass auch die Nachfrage unter Umständen einen Einfluss auf die Preisbildung hat, nämlich in den Fällen, wo die Produktionskosten mit dem Umfange der Produktion wechseln. Denn in diesen Fällen stehen die Nachfrage und der Umfang der Produktion in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis, und, indem sie sich in Gleichgewicht bringen, bestimmen sie den Preis[1]).

Aehnlich stellt *Sidgwick* die Sache dar[2]): So bald ein Artikel nicht dem Prinzip des konstanten Ertrages unterliegt, bekommt die Nachfrage einen Einfluss auf den Preis. Im Falle des abnehmenden Ertrages kann *Mill's* Satz, dass der Preis durch die höchsten Produktionskosten (the cost of production of »the most costly portion supplied«) bestimmt wird, noch aufrecht erhalten werden, wenn man nur hinzufügt, dass der Umfang der Produktion durch die Nachfrage bestimmt wird. Dagegen kann die Kostentheorie im Falle des zunehmenden Ertrages überhaupt nicht aufrecht erhalten werden. Denn in diesem Falle kann, da mit fallendem Preise sowohl Angebot wie Nachfrage wachsen, sozusagen parallel gehen, offenbar Gleichgewicht bei mehreren verschiedenen Preisen eintreten. — Hat vielleicht das Bestreben, die Unzulänglichkeit der Kostentheorie darzuthun, es verursacht, dass man dieser Möglichkeit so grosses Gewicht beigelegt hat?

Die neuere englische Volkswirtschaftslehre hat also das grosse Verdienst, den Satz von der gegenseitigen Abhängigkeit des Angebots und der Nachfrage in die Theorie der Preisbildung eingeführt und für dieselbe verwertet zu haben. Allein sie hat diesem Satze, dem doch eine grundlegende Bedeutung für die ganze Preistheorie zukommt, einen eng begrenzten Inhalt gegeben. Sie erkennt — wie aus dem Angeführten zu Genüge hervorgehen dürfte — einen Einfluss der Nachfrage auf den Preis an eigent-

1) A short history of political economy in England. London 1896. Ch. IV, besonders S. 106—107.

2) Principles of political economy. London 1883. S. 206—208.

lich nur auf dem Wege derjenigen Einwirkung, die die Nachfrage auf dem Umfang der Produktion hat, und demgemäss nur in den Fällen, wo der Preis von diesem Umfange abhängt. Es kann gern zugegeben werden, dass hiermit ein sehr allgemeiner Zusammenhang zwischen der Nachfrage und dem Preise angegeben ist; das hindert nicht, dass das innerste Wesen des Kausalzusammenhanges des Preisbildungsprozesses, das eben durch die gegenseitige Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage ausgedrückt werden sollte, von dieser Erklärung unberührt bleibt.

Die Aufgaben einer elementaren Theorie der Preisbildung.

Wenn behauptet wird, dass die Nachfrage nur dann einen Einfluss auf die Preisbildung bekommt, wenn die Produktionskosten vom Umfange der Produktion abhängen, so wird es, um Klarheit in dieser Frage zu schaffen, nötig, dem Falle, wo das Prinzip des konstanten Ertrages gilt, eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Annahme, dass die Produktionskosten der Güter unabhängig vom Umfange der Produktion sind, ist eine Abstraktion, die vielleicht niemals der Wirklichkeit genau entspricht. Gleichwohl ist sie völlig berechtigt, denn nur auf diesem Wege ist es möglich, die innerste Natur der Wechselwirkung der verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren zu untersuchen, durch die die Preise bestimmt werden, unter Ausschliessung aller derjenigen Vorgänge, die, mögen sie noch so bedeutungsvoll sein, doch einen verhältnismässig zufälligen Charakter tragen. Eine elementare Preislehre muss demgemäss notwendig mit der Untersuchung einer hypothetischen Volkswirtschaft anfangen, wo die Ergiebigkeit der Produktion von ihrem Umfange unabhängig ist, wo also die Produktionskosten im technischen Sinne von vornherein als gegeben betrachtet werden können. Natürlich wird es nachher notwendig, diese Voraussetzung fallen zu lassen, und zu betrachten, welche Veränderungen der Preisbildung dadurch eintreten. Es wird sich dann zeigen, dass diese Veränderungen eben nur Modifikationen sind, die das Wesen des früher festgestellten ursächlichen Zusammenhanges nicht berühren. Darin liegt dann eine Rechtfertigung des Studiums der angegebenen hypothetischen Volkswirtschaft.

In dieser Volkswirtschaft werfen wir nun wieder die Frage auf: Wenn die Preise durch die Geldkosten der Produzenten (»the expenses of production«) bestimmt werden, was bestimmt

denn diese Kosten? Nach der Voraussetzung sind die technischen Produktionskosten gegeben; die Bestimmung der Geldkosten erfordert dann noch die Bestimmung der Preise der Produktionsfaktoren. Sobald diese mehrere sind, ist, wie wir schon wissen, eine Kostentheorie unmöglich, und wir stehen wieder vor der alten Frage: was ist die Ursache, welche sind die Bestimmgründe des Wertes?

Die Kritiker der Kostentheorie können nicht mit der Antwort, die die britische Oekonomie auf diese Frage gegeben hat, abgefertigt werden; denn offenbar sind wenigstens die bedeutenderen dieser Kritiker mit der Kostentheorie unzufrieden gewesen, deshalb weil sie zu keiner Lösung des Rätsels führte, warum die verschiedenen elementaren Produktionsfaktoren so und so viel kosten sollten; was diese Kritiker vor allem hervorheben wollten, war, dass der Wert dieser Faktoren ebenfalls im Nutzen des Endproduktes begründet ist. Man hat ihnen also keine befriedigende Antwort gegeben, wenn man die Preise der Rohmaterialien und die Löhne als gegeben voraussetzt [1]).

Von allen Seiten war schon lange anerkannt, dass ein Wert nicht entstehen könne, ohne dass ein Nutzen vorhanden sei. Hiermit war den subjektiven Elementen ein entscheidender Einfluss eingeräumt auf die Entstehung des Wertes. War es denn möglich ihnen einen ähnlichen Einfluss auf die Grösse des Wertes, sei es auch nur in einem einzigen Falle, abzusprechen? Auch war man schon längst darüber einig, dass wenn von einer Produktion vollständig abgesehen werden könne, der Preis durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden müsse, d. h. durch die Zusammenwirkung von zwei Faktoren: der vorhandene Vorrat einerseits, die subjektive Wertschätzung andererseits. War es nicht eine unabweisbare Forderung der Logik, dass der Preis aus einer ähnlichen Zusammenwirkung der primären Faktoren hervorgehen müsse, auch wenn das Gut erst durch eine technische Kombination der Faktoren auf der objektiven Seite entstand?

In der That, um solche Fragen dreht sich im innersten Grunde der ganze Streit innerhalb der theoretischen Oekonomie. Und dieser Streit wird nicht aufhören, ehe der ganze Kausalzusammenhang klar gelegt ist, der von der subjektiven Wertschätzung der fertigen Nützlichkeiten zum Werte der elementaren Produktions-

1) Vgl. *Marshall's* Zusammenfassung von »the general theory of equilibrium of demand and supply« in den »Elements of Economics of industry« Book VI. Ch. XI, § 1.

faktoren hinüberleitet und andrerseits von den begrenzten Mengen dieser Faktoren zur Begrenzung der Nachfrage zurückführt.

Es ist eine leitende Tendenz in *Marshall*'s »Principles«, die Gegensätze zwischen den alten und den neueren Theoretikern auszugleichen. Ganz abgesehen von der (auch von *Ashley* aufgeworfenen) Frage, inwieweit hiermit der historischen Wahrheit gedient wird, muss es gerade in der hier vorliegenden Frage als sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob eine solche Ausgleichung der Gegensätze einer scharfen Fassung der Aufgaben der heutigen Wissenschaft förderlich ist. *Ricardo* suchte die elementaren Produktionsfaktoren auf einen einzigen zurückzuführen, um so die eigentlichen Schwierigkeiten des Preisbildungsproblems zu umgehen. Die erste Aufgabe der modernen Wissenschaft ist, zu erkennen, wo diese Schwierigkeiten liegen. Das bedeutet, dass mit der *Ricardo*'schen Lehre von dem einen Produktionsfaktor definitiv gebrochen werden muss, dass eine neue Theorie auf Grund der Anerkennung der mehreren verschiedenen Produktionsfaktoren aufzubauen ist. Es scheint mir, je schärfer man diesen Gegensatz hervorhebt, desto klarer macht man das Problem der modernen Oekonomie.

Selbstverständlich hat die neuere englische Volkswirtschaftslehre die Frage der Preisbildung für die Produktionsfaktoren nicht ganz unbeachtet gelassen. Aber sie wird nicht in einem so engen Zusammenhang mit dem allgemeinen Preisbildungsproblem behandelt, dass man sähe, wie sie nur einen Teil, eine Seite dieses Problems bildet. Die alte Streitfrage über die verschiedene Bedeutung der Produktionskosten und der subjektiven Wertschätzung für die Entstehung des Wertes sucht man zu beantworten, ohne dass in der Antwort die Preisbildung für die Produktionsfaktoren mit erörtert wird. Diesen letzteren Prozess behandelt man als ein Problem für sich, und zwar tritt bei dieser Behandlung das Vertretungsprinzip (»the principle of substitution«) in den Vordergrund. Man sucht, um die relativen Löhne zweier verschiedener Produktionsfaktoren zu ermitteln, die Punkte des Produktionsprozesses auf, wo der eine Faktor den anderen wirtschaftlicherweise vertreten kann. Man braucht dann nur zu beobachten, in welchem Mengenverhältnis der eine Faktor den anderen ersetzt. Wenn z. B. eine und dieselbe Leistung durch Handarbeit oder Maschinenarbeit ausgeführt werden kann, so wird notwendig den beiden zu einer bestimmten Leistung erforderlichen Arbeitsmengen dasselbe Ent-

gelt angerechnet. Findet man nun derartige Vertretungspunkte in hinreichender Zahl, so dass der Uebergang von jedem einzelnen Produktionsfaktor zu jedem anderen gesichert ist, so könnte es scheinen, als ob damit das Problem der Preisbildung für die Produktionsfaktoren gelöst wäre. Allein da die Lage der Vertretungspunkte und die Vertretungsverhältnisse zu den Unbekannten des Problems zählen, ist nur ein Beitrag zur Lösung, nicht diese selbst gegeben.

Diese eigentümliche Methode, die wohl ihre höchste Ausbildung durch *Marshall* erhalten hat, giebt reiche Gelegenheit zu feinen Beobachtungen über die Art, in welcher die volkswirtschaftliche Verteilung — die »Zurechnung«, um einen Fachausdruck der österreichischen Schule zu gebrauchen — sich in den einzelnen Fällen des wirklichen Lebens vollzieht. Aber es muss bezweifelt werden, dass sie geeignet ist, über den grossen Kausalzusammenhang des allgemeinen Preisbildungsprozesses Licht zu verbreiten. Es ist hier wiederum eine technische Eigentümlichkeit der Produktion, die in den Vordergrund gestellt wird, ohne dass ihr irgendwie eine wesentliche Bedeutung für die Preisbildung zukommt. Wenn es nicht so wäre, dass für gewisse Zwecke der eine Produktionsfaktor den anderen ersetzen könnte, so würde offenbar dessen ungeachtet der Nutzen der fertigen Güter zu einem Werte der Produktionsfaktoren hinüberleiten, für diese also eine bestimmte Preisbildung stattfinden. Die Frage, wie diese Wirkung möglich ist, und auf welchem Wege sie sich vollzieht, ist offenbar die Kernfrage des Preisbildungsproblems, und für diese Frage müssen doch selbst das Vertretungsprinzip und die Modifikationen des Preisbildungsprozesses, die es mit sich führt, in den Hintergrund treten. Zu diesem Zwecke muss eine elementare Theorie zunächst eine hypothetische Volkswirtschaft ins Auge fassen, wo eine bestimmte Menge selbständiger Produktionsfaktoren, die sich in keinem Falle durch einander ersetzen lassen vorhanden ist. Die Aufgabe der Theorie wird dann sein, zu zeigen, wie sich in einer solchen Volkswirtschaft die Preise bilden, und wie dabei die Preisbildung für die verschiedenen Produktionsfaktoren nur eine Seite des Gesamtprozesses ist. Die Hypothese der isolierten Produktionsfaktoren muss man natürlich später fallen lassen, um die Wirksamkeit des Vertretungsprinzips zu untersuchen. Man wird dann zu einer Schilderung der Preis-

bildung gelangen, die in manchen Punkten, vielleicht recht bedeutend, von der früheren abweicht. Die Art des allgemeinen Kausalzusammenhanges bleibt aber dieselbe, und der Vorteil, den man von der ersten abstrakten Untersuchung hat, ist, dass man diesen Zusammenhang hat isolieren und somit beobachten können ohne alle die störenden Einflüsse der zahllosen Nebenumstände der Wirklichkeit.

Der Versuch, die Preisbildung für die Produktionsfaktoren allein durch die Wirksamkeit des Vertretungsprinzips zu erklären, ist im Grunde nur ein mit modernen, wissenschaftlichen Mitteln wiederholter Versuch, die verschiedenen Produktionsfaktoren auf einen einzigen zurückzuführen. Denn die Beobachtungen an den Vertretungspunkten dienen ja nur dem Zweck, die Umrechnungszahlen der »Reduktionsskala« zu berechnen. Allein, gleichwie die *Ricardo*'sche, von den Sozialisten übernommene Reduktionsskala für verschiedene menschliche Arbeiten daran scheitert, dass gewisse Arten menschlicher Arbeit sich einfach nicht vergleichen lassen, so würde dieser moderne Versuch scheitern, wenn nachgewiesen werden könnte, dass keine genügende Anzahl Vertretungspunkte vorhanden ist, dass es Leistungen giebt, die nicht von anderen ersetzt werden können. Dies ist, so weit ich beurteilen kann, der tiefere Sinn der Einwendungen gegen das System *Marshall*'s, die sich auf die *Cairnes*'sche Theorie der nichtkonkurrierenden Gruppen stützen[1]). Der leitende Gedanke dieser Theorie, der vielleicht durch ihre Unvollkommenheit und Einseitigkeit verdunkelt wird, ist doch, dass es Produktionsfaktoren giebt, die nicht mit einander in Konkurrenz treten, sich durch einander nicht ersetzen lassen.

Sidgwick, der, wie wir gesehen haben, im Ganzen auf demselben Standpunkt wie *Marshall* steht, macht ein Mal folgende Bemerkung: »But so far as differences of wages are admittedly due to causes of which the operation is necessarily affected by variations in the demand for different kinds of labour . . . it is manifestly illegitimate to regard cost of production as independent of demand«[2]).

Also: »d i e Arbeit« wird in verschiedene selbständige Arbeitsarten zerspalten. In Folge der mangelnden Konkurrenz be-

1) Vgl. *Laughlin* a. a. O.

2) a. a. O. S. 209.

kommen die Leistungen jeder besonderen Art in gewissem Grade den Charakter der sogenannten »Seltenheitsgüter«. Der Preis jeder Arbeitsart wird — ähnlich wie die Preise der Seltenheitsgüter — bestimmt einerseits durch die (indirekte) Nachfrage, andererseits durch die Begrenzung der dargebotenen Leistungen.

In gleicher Weise ist nun das allgemeine Preisbildungsproblem zu behandeln, wenn man den ersten Grundriss zeichnen will. In der hypothetischen Volkswirtschaft, die man dann zu betrachten hat, ist jeder selbständige Produktionsfaktor ein Seltenheitsgut. Um dies noch schärfer hervorzuheben, empfiehlt es sich, anzunehmen, dass die Menge der Leistungen jeder Art von vornherein gegeben, vom eventuellen Preise unabhängig sei. Die Veränderungen, die diese Mengen infolge Variationen des Preises zeigen, sind im allgemeinen im Verhältnis zu ihren absoluten Grössen klein, sie sind Grössen zweiter Ordnung, wie die Mathematiker sich ausdrücken. Sie können und dürfen in einer Theorie, die eine erste Annäherung sein soll, vernachlässigt werden[1]).

Die technischen Bedingungen der Produktion sollen bei diesen Untersuchungen als von vornherein gegeben und von den Preisen unabhängig betrachtet werden. Diese Voraussetzung, die doch für das erste Studium der Preisbildung sehr natürlich ist, schliesst die beiden soeben aufgestellten Hypothesen ein, die sowohl vom logischen, wie vom historischen Gesichtspunkte aus, sich als innerlich notwendig darstellen, nämlich die Unabhängigkeit der Ergiebigkeit vom Umfange der Produktion und die Nichtvertretbarkeit der selbständigen Produktionsfaktoren.

1) *Marshall* stellt die Abhängigkeit der dargebotenen Leistungsmengen von den Preisen in den Vordergrund. Er spricht von den Preisen, »which have to be paid in ordre to call forth an adequate supply of the efforts and waitings that are required« (Principles, S. 418). Dass die Menge der dargebotenen Arbeitsleistungen mit dem Arbeitslohn variiert, ist wohl im allgemeinen richtig. Allein diese Variationen sind verhältnismässig klein, in vielen Fällen vermag man sogar nicht zu sagen, in welche Richtung sie gehen, z. B. ob der Arbeiter mehr oder weniger arbeitet bei höherem Lohn. Ebenso ist es sehr unsicher, welche Wirkung eine Zinserhöhung auf die Sparsamkeit und die Kapitalbildung ausübt. Dann sollten diese Abhängigkeitsverhältnisse auch nicht der Erklärung der elementarsten Vorgänge auf dem Gebiete der Preisbildung zu Grunde gelegt werden. Selbstverständlich hat sich *Marshall* hier keines Fehlers in logischem Sinne schuldig gemacht; auch liegt es mir fern, zu glauben, hiemit etwas gesagt zu haben, was diesem ausgezeichneten Denker nicht schon längst klar gewesen wäre. Meine Bemerkung gilt nur der Art, der Methode der Darstellung, die den Kern der Sache in den Hintergrund stellt und wohl die meisten Leser in Unklarheit über die Grundfragen der Preisbildung lässt.

Die elementaren Faktoren der Preisbildung sind unter diesen Voraussetzungen die Mengen der dargebotenen Leistungen und die subjektive Wertschätzung der fertigen Nützlichkeiten. Es tritt bei dieser Behandlungsweise die fundamentale Wahrheit der Volkswirtschaftslehre in voller Klarheit hervor, dass jede Nützlichkeit, sowie jeder Produktionsfaktor einen Wert bekommt, nur weil und in dem Masse wie sie einerseits begehrt werden, andererseits knapp sind. Damit ist der Dualismus, der den Wert einiger Güter in einer Weise, den der übrigen in einer ganz anderen erklärt, endlich beseitigt, und der Grund gelegt zu einer einheitlichen Erklärung der Preisbildung, die doch jeder logische Sinn unabweislich fordert. Das Prinzip der Knappheit bekommt seinen Platz an der Spitze der theoretischen Volkswirtschaftslehre, der seiner universellen Bedeutung gebührt. Auch verschwindet die künstliche Unterscheidung, die bisher gewöhnlich zwischen der Lehre vom Preise und der Lehre von der Verteilung gemacht wurde. Es giebt kein besonderes Verteilungsproblem; was man so nennt, ist nur eine Seite des allgemeinen Preisbildungsproblems, man könnte sagen der soziale Gesichtspunkt auf dasselbe.

Wie nun die genannten elementaren Faktoren zusammenwirken und wie aus dieser Zusammenwirkung die Preise sowohl der fertigen Nützlichkeiten, wie auch der Produktionsfaktoren hervorgehen, dies zu erklären, ist die Aufgabe einer elementaren Theorie der Preisbildung. Hier kann nicht auf diese Frage eingegangen werden; ich muss auf meinen früheren Aufsatz »Grundriss einer elementaren Preislehre« verweisen[1]). Es ist dort dargelegt worden, wie das hier gestellte Problem zu einem System simultaner Gleichungen führt, wo die Preise die Unbekannten sind. Freilich — dies bemerke ich, um jedem Missverständnis vorzubeugen — kann keine Rede von einer wirklichen Berechnung der Preise sein. In diesem Sinne ist das Problem der Preisbildung kein mathematisches Problem. Allein das genannte Gleichungssystem drückt einen Kausalzusammenhang ganz spezifischer Art aus, nämlich den Zusammenhang zwischen mehreren Veränderlichen, die von einander und von einer Reihe gegebener Faktoren bestimmt werden. Ein derartiger Zu-

1) Diese Zeitschrift 1899.

sammenhang kann nun einmal in keiner anderen Weise wiedergegeben werden. Die Geschichte der Wissenschaft zeigt deutlich genug, wie unzulänglich zur Erklärung des verwickelten Zusammenhanges der Preisbildung, die gewöhnlichen Vorstellungen einer Ursachenkette sind. Wahrlich, wer nicht die Art des Kausalzusammenhangs, die durch ein System simultaner Gleichungen dargestellt wird, zu erfassen vermag, der sollte auch niemals in den grundlegenden Fragen über die Entstehung des Wertes und die Natur der »Zurechnung« mitsprechen.

Jede einheitliche Theorie der Volkswirtschaft muss stufenweise vom Abstrakteren zum Konkreteren fortschreiten. Man darf sich nicht etwa vorstellen, dass die Wahl dieses Untersuchungsganges ganz nach Belieben getroffen werden kann, wenn man nur schliesslich zu einer der Wirklichkeit entsprechenden Volkswirtschaft gelangt. Haben doch die Abstraktionen den ganz bestimmten Zweck, Gelegenheit zu geben, über gewisse dunkle Kausalzusammenhänge Licht zu werfen; durch diesen Zweck ist der Gang der Untersuchung wenigstens in den grossen Grundzügen vorgeschrieben. Ich hoffe Gründe genug gegeben zu haben, weshalb die Theorie der Preisbildung eben auf das Feld der hypothetischen Volkswirtschaft, wie ich sie hier skizziert habe, ihre grundlegenden Untersuchungen verlegen muss. Die Annahme isolierter Produktionsfaktoren und unveränderlicher Ergiebigkeit, m. a. W. die Ausschliessung der beiden Prinzipien der Vertretbarkeit und des veränderlichen Ertrages, wird bedingt sowohl durch die innere Natur der Sache selbst, wie auch durch die ganze Entwickelungsgeschichte unserer Wissenschaft. Denn die Methode, die diese Prinzipien schon zu Anfang einführte und damit für dieselben vorweg den Löwenanteil der Aufmerksamkeit in Anspruch nahm, ist in keinem geringen Masse daran Schuld, dass das Hauptproblem der Preisbildung so sehr im Dunkel liegen geblieben ist.

Vielleicht wird man einwenden, dass ein System von Gleichungen wohl von logischem Gesichtspunkte das richtige Bild der Preisbildung geben mag; dass es aber unmöglich oder wenigstens sehr schwierig ist, aus einem derartigen System herauszulesen, wie Veränderungen der gegebenen Faktoren — z. B. der Ergiebigkeit der Produktion oder der Menge der dargebotenen Leistungen einer gewissen Art — in den einzelnen Fällen auf die Preise und somit auch auf die volkswirtschaftliche Verteilung ein-

wirken. Darauf ist zu antworten, dass eine Detailkenntnis der Preisbildung selbstverständlich nicht mit dem ersten Grundriss erreicht werden kann; dass aber gleichwohl schon diese erste Behandlung uns gewisse grundlegende Wahrheiten aufdeckt, die auch für die sozialpolitische Beurteilung allgemeiner volkswirtschaftlicher Vorgänge leitgebend sind. So ergiebt sich aus der hier geforderten Behandlung des Problems, dass eine Steigerung des Anteils eines besonderen Produktionsfaktors nur durch eine Steigerung der Produktivität, also durch technische und wirtschaftsorganisatorische Fortschritte, oder durch Einschränkung der Menge der Leistungen dieses Produktionsfaktors möglich ist. Bedenkt man, wie viel Unklarheit gerade in der praktischen Sozialpolitik ihre Wurzeln im mangelnden Verständnis für diese Wahrheit hat, so wird man vielleicht anerkennen, dass die hier gezeichnete erste Behandlung des Preisbildungsproblems nicht so ganz unfruchtbar — auch an unmittelbaren Ergebnissen — zu sein braucht.

Nachtrag.

Nachdem dies geschrieben war, hat *Wicksell* eine gegen meinen »Grundriss« gerichtete Kritik in dieser Zeitschrift (1900) veröffentlicht. Es ist zu beklagen, dass wenn ein so bedeutender Verfasser nun einmal das Wort »zur Verteidigung der Grenznutzenlehre« ergreift, er eine so wenig sachliche Antwort zu geben hat. Ein tieferes Eingehen auf die hier wirklich obwaltenden Meinungsverschiedenheiten wäre im Interesse der Wissenschaft zu wünschen gewesen. In einigen Fragen scheint mir doch die *Wicksell*'sche Kritik den Ausgangspunkt für eine weitere Aufklärung abzugeben; darin — aber auch nur darin — sehe ich eine Veranlassung, mit einigen Zeilen zu antworten.

Ich hatte in meinem »Grundriss« den Grenznutzentheoretikern vorgeworfen, dass sie mit »Nutzen«, bezw. »Grenznutzen«, als mit arithmetischen Grössen rechnen, dabei aber die für ein solches Verfahren unerlässlich notwendige arithmetische Grundlegung in bedenklichem Grade vernachlässigen, besonders die Einheit, in

der ihre mathematischen Grössen gerechnet werden sollen, niemals angeben. *Wicksell* antwortet, dass beispielsweise »der Nutzen, den ein paar Grobstiefel das Jahr über einem in Brandenburg lebenden, im mittleren Lebensalter stehenden, landwirtschaftlichen Arbeiter gewährt« als Einheit gewählt werden kann. Das also ist die Antwort, die die Grenznutzentheorie zu geben hat, wenn man ihr einmal ordentlich auf den Leib geht. Wahrlich, ich wüsste nichts anzuführen, was das berechtigte meiner Kritik besser zu zeigen im Stande wäre, als diese Antwort. Es ist verständlich, dass *Wicksell* auf die Frage, wie man mit einer derartigen Einheit zu wirklichen Messungen kommt, nicht näher eingegangen ist. Die wenigen Andeutungen, die er in dieser Hinsicht macht, zeigen nur, wie absolut unreif die Nutzentheorie ist, sie bestätigen — wenn man noch eine solche Bestätigung nötig hat — dass diese Theorie den Grund zu ihrem Gebäude jedenfalls noch nicht gelegt hat.

Diese Thatsache genügt nach meiner Ansicht, um die Spekulationen über die Nutzenempfindungen vorläufig von jeder wissenschaftlichen Darstellung der Preisbildung auszuschliessen. Nun liegt die Sache aber auch so glücklich, dass man diese Unterhaltungen für eine Theorie der Preisbildung gar nicht braucht. Die Grenznutzentheorie will von den Intensitäten der Nutzenempfindungen ausgehen und macht Anspruch darauf, die Erklärung der Preisbildung auf diesen Ausgangspunkt zurückführen zu können[1]. Da man dies nun einmal nicht vermag, so ist es ehrlicher und wissenschaftlicher, das anzuerkennen, sich mit weniger weitgehenden Ansprüchen zu begnügen. Die Erklärung muss nun so wie so durch den Punkt gehen, wo die Geldschätzungen der verschiedenen Individuen fertig vorliegen[2]; diesen Punkt will ich als Ausgangspunkt für die Theorie der Preisbildung gewählt wissen — das ist in der That ein Grundgedanke meiner von *Wicksell* angegriffenen Schrift. In der Wahl dieses Ausgangspunktes liegt gewiss eine Beschränkung: wir verzichten auf jede Untersuchung, warum die verschiedenen Güter von verschiedenen Menschen, im Gelde gerechnet, so und so hoch geschätzt werden.

1) Man darf sich wirklich nicht wundern, wenn Vertreter der historischen Schule, wie z. B. *Schmoller*, diese Psychologie des Grenznutzens »als ausreichende psychologische Grundlage der Nationalökonomie« nicht anerkennen wollen. Grundfragen, 1898, S. 280. Auch im H.W.B. der Staatsw. Art. Volkswirtschaft.

2) Vgl. z. B. *Walras*' Zusammenfassung im Anfang seines 10. Kapitels.

Dafür aber wird es möglich, die Theorie der Preisbildung in streng deduktiver Form durchzuführen.

Wicksell scheint zu glauben, dass diese Beschränkung eine Beschränkung der ganzen Untersuchung auf das Problem der freien Konkurrenz bedeutet. Dies ist nicht der Fall. Denn der Staat mag beliebig in der Leitung der Produktion eingreifen, ja, wie in der *Rodbertus*'schen Gesellschaft die ganze Produktion selbst übernehmen [1]), das Studium der Absatzverhältnisse erfordert in keinem Falle andere Kenntnisse hinsichtlich der Konsumenten, als die Kenntnis der in einer gemeinsamen Geldskala ausgedrückten subjektiven Wertschätzung. Wenn *Wicksell* aber fordert, dass in diesem Zusammenhang auch die sozialen Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden sollen, dann begeht er den Fehler, die Probleme der Politik, also des Wollens, in eine Frage des reinen Wissens und Verstehens hineinzutragen. Wenn er an mehreren Stellen beweist, dass der grösstmögliche Gesamtnutzen in seinem Sinne durch die freie Konkurrenz nicht erreicht wird, so bedeutet dies, positiv ausgedrückt, wohl, dass er das Ziel der Sozialpolitik in der Erreichung der grösstmöglichen Gesamtsumme der »Nutzenempfindungen« sieht, und hierin den Ausgangspunkt für eine deduktive Behandlung der Sozialpolitik erblickt. Ist dies der Fall, so muss ich zugeben, dass der von mir eingeführte Wertbegriff nicht länger hinreicht, zugleich aber ganz entschieden von einer solchen Auffassung Abstand nehmen. Dabei bin ich sicher, die ganze Schule der modernen Sozialpolitik) auch die Theoretiker derselben, auf meiner Seite zu haben.

Wicksell's Bemerkungen über die Möglichkeit einer individuellen Wertskala treffen nicht die Sache. Denn sobald eine solche Wertskala die nötige arithmetische Vollendung erreicht hat, ist sie eine Art Geldskala; da ferner jede solche Skala einen willkürlichen multiplikativen Faktor enthält und enthalten muss, und da selbstverständlich die individuellen Schätzungszahlen den Schätzungen im gewöhnlichen Gelde proportional sind, so unterscheidet sich die individuelle Skala in keinem wesentlichen Punkte von der allgemeinen Geldskala. Der Irrtum vieler Grenznutzentheoretiker liegt eben darin, dass sie den »Nutzen« in absoluten Zahlen messen zu können wähnen.

Es ist ein Lieblingssatz der Grenznutzentheoretiker, dass

1) Vgl. mein Buch »Das Recht« etc.

jedermann seine Bedürfnisse bis an die Grenze befriedigt, wo der Nutzen von noch einem Stücke — der »Grenznutzen« — gleich dem Preise ist. Offenbar hat dieser Satz eine scharf bestimmte Bedeutung nur in dem Falle wenn nur eine Qualität und kein konkurrierendes Ersatzgut in Betracht kommt. Aus diesem Grunde allerdings ist mein Beispiel vom Wohnungsbedürfnis schlecht gewählt. Ich hatte aber in meiner Kritik des erwähnten Satzes, von meiner eigenen Erfahrung ausgehend, behauptet, dass der Zuckerkonsum einer einigermassen wohlhabenden Person vom Geschmack und ähnlichen Gesichtspunkten geregelt wird, vom Preise aber — natürlich innerhalb gewisser Grenzen — unabhängig ist. In der Hoffnung, dass jedermann, der nicht von den Formeln der Grenznutzentheorie vollständig verblendet ist, diese Wahrheit anerkennen würde, hatte ich geglaubt, ohne lange Beweisführung einfach an den gesunden Menschenverstand und die persönliche Erfahrung jedes Lesers appellieren zu können. *Wicksell* hat aber meinen Satz bestritten, er will das strenge Grenznutzendogma aufrecht erhalten wissen. Dazu will er mir die Beweislast aufbürden. Wenn eine neue Schule auf einen so neuen und eigentümlichen Satz wie den der Uebereinstimmung des Grenznutzens mit dem Preise, ein neues Lehrgebäude begründen will, so sollte man meinen, die Pflicht, diesen Satz zu beweisen, fiele eben diesen Umwälzern der Wissenschaft zu.

Welche sind nun die Beweismittel in dieser Streitfrage? Für jede Nützlichkeit giebt es in der Regel eine Gruppe von »Grenzkäufern«, deren Nachfragen vom Preise bestimmt werden; aber nach meiner Meinung auch eine Gruppe von Konsumenten, deren Nachfrage von den Veränderungen des Preises innerhalb gewisser Grenzen unabhängig ist. Der Hinweis auf einzelne Fälle, wo sich die Nachfrage mit dem Preise verändert hat, beweist also nichts. Es lässt sich auch kaum durchführen, eine Gruppe wohlhabender Personen auszuwählen und die Unabhängigkeit ihrer Nachfrage nach einer gewissen Ware vom Preise statistisch nachzuweisen. Ehe man einem Anderen solche Studien »empfiehlt«, sollte man doch ihre Durchführbarkeit ausser Zweifel gestellt haben. An eine solche glauben — wie ich mich überzeugt habe — jedenfalls nicht praktische Statistiker, die die ganz besonderen Schwierigkeiten der Konsumstatistik aus Erfahrung kennen. Das Beweismaterial kann hier eben nur aus den Erfahrungen einiger wenigen Personen zusammengebracht werden; dies Material muss auch mit

grosser Vorsicht und mit besonderer Rücksicht auf individuelle Verhältnisse verwertet werden, eine Behandlung dieser Frage mit der Methode der Massenerscheinungen scheint dann ausgeschlossen. Am sichersten beurteilt man die Frage selbst, besonders wenn man Gelegenheit gehabt hat, in verschiedenen Ländern mit zum Teil sehr verschiedenen Detailpreisen zu leben. Gewiss ändert eine sparsame Familie dabei ihren Verbrauch von gewissen Waren; aber ebenso sicher ist, dass eine Preiserhöhung bis an eine Verdoppelung oder Verdreifachung hinsichtlich anderer Waren nicht den geringsten Einfluss auf den Konsum hat. So z. B. ist die Tinte in Dänemark ungefähr dreimal so teuer wie in Deutschland; es wäre mir aber ein lächerlicher Gedanke deswegen in Dänemark weniger zu schreiben, als ich in Deutschland geschrieben habe.

Ein anderer Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung lässt sich der Thatsache entnehmen, dass die meisten Menschen gar nicht wissen, wie viel ihre gewöhnlichsten Verbrauchsartikel kosten. Auch im Leserkreise einer ökonomischen Zeitschrift wird man sicher eine Mehrzahl von Personen finden, die den Preis ihrer Zündhölzer nicht kennen. Aber ohne eine solche Kenntnis ist es selbstverständlich unmöglich, den Verbrauch nach dem Preise zu richten.

Es stärkt gewiss nicht das Ansehen der ökonomischen Wissenschaft, dass man derartige Fragen in allem Ernst diskutiert. Gleichwohl müsste ich auf die Frage zurückkommen, um einmal gründlich mit dem Dogmatismus der Grenznutzentheorie aufzuräumen. Ich sage ausdrücklich, dass die wahrhaft wissenschaftlichen Gedanken dieser Theorie in keiner notwendigen Verbindung mit dem hier kritisierten Satze stehen. Wer solchen weltfremden Hypothesen noch eine wesentliche Bedeutung für die Preisheorie beilegt, der giebt damit seinen Lesern einen falschen Blick auf das ganze Problem der Preisbildung.

Wicksell's Verteidigung von *Wieser*'s »Lösung« des Zurechnungsproblems ist sehr schwach, wie auch Anderes nicht zu erwarten ist, wenn man die Verteidigung einer so schwachen Sache unternimmt. *Wicksell* meint, man könne das ganze Problem der Preisbildung dadurch lösen, dass man es in zwei Teile zerlegt: das Tauschproblem und das Produktions- und Verteilungsproblem. Im letzteren soll man die Preise der Konsumtivgüter als gegeben voraussetzen. Es ist aber selbstverständlich, dass man in dieser

Weise niemals zu einer vollständigen Erklärung der Preisbildung hervordringt. Denn es lässt sich so nicht zeigen, auf welchem Wege die subjektive Wertschätzung auf die Preise der Produktionsfaktoren, und umgekehrt die Knappheit dieser auf die Knappheit und die Preise der fertigen Güter einwirken. Der grosse Zusammenhang des Preisbildungsprozesses, der, wie wir oben gesehen haben, eben durch das Gleichungssystem veranschaulicht werden sollte, bleibt bei dem von *Wicksell* empfohlenen *Wieser*'schen Verfahren im Dunkel. Zur Erklärung des einfachen Satzes, dass bei Gleichgewicht die Preise der fertigen Güter gleich den Produktionskosten sind, braucht man gewiss kein Gleichungssystem. Mehr enthält aber das System *Wieser*'s nicht, obwohl er und seine Nachfolger dasselbe als eine »Lösung« des Zurechnungsproblems betrachtet haben.

Die Methode die *Wicksell* selbst bei seinen theoretischen Untersuchungen verfolgt, leidet im Prinzip an demselben Fehler, denn sie beruht ebenfalls auf einer Teilung des Preisbildungsproblems in ein Tauschproblem und ein Produktions- und Verteilungsproblem. Nur ist *Wicksell*'s Behandlung des letzteren ungleich inhaltsreicher als die *Wieser*'sche. Denn er betrachtet nicht die »technischen Koeffizienten«, also die Produktionskosten im technischen Sinne, als gegeben, sondern als von den Preisen der Produktionsfaktoren abhängig, und sucht durch die Bestimmung der wirtschaftlichen Produktionsmethode, die Anteile der verschiedenen Produktionsfaktoren zu ermitteln. Dabei begeht er aber noch den Fehler, seine Voraussetzungen nicht genau festzustellen. Der Grundbegriff, auf den die ganze Untersuchung gebaut wird und natürlich auch gebaut werden muss, der »Gesamtertrag der Produktion« wird niemals definiert. Nur andeutungsweise bekommt man zu wissen, dass unter der »hergestellten Gütermenge« d e r W e r t derselben zu verstehen ist [1]). Dieser »Wert« hat aber — wie ich in meinem »Grundriss« (S. 453) hervorgehoben habe — nur dann einen ganz bestimmten Sinn, wenn man voraussetzt, dass die Preise der fertigen Güter von vornherein gegeben sind. Hat *Wicksell* diese Voraussetzung machen wollen — und seine Antwort (S. 591) scheint eine solche Annahme zu bestätigen — so hätte man doch fordern können, dass er derselben in seiner Theorie des Kapitalzinses die scharf markierte Form gegeben

1) Wert, Kapital und Rente S. 95.

hätte, die ihrer entscheidenden Bedeutung gebührt. Es wäre dann dem Leser gleich klar gewesen, dass die ganze Untersuchung unmittelbar nur für den Fall Giltigkeit hat, dass die Preise der Konsumtivgüter von vornherein gegeben sind[1]). Denn in der Volkswirtschaft der freien Konkurrenz können diese Preise nicht unverändert bleiben, während die Produktion und die Preise der Produktionsfaktoren Veränderungen unterworfen sind. Welche Bedeutung die Nachfrage nach den verschiedenen Nützlichkeiten für die Anteile der mitwirkenden Produktionsfaktoren und besonders für den Kapitalzins hat, ist hier nicht der Platz zu erörtern. Soviel ist jedoch klar, dass, wenn man mit *Wicksell* das ganze Problem der Preisbildung in zwei Teile zerlegt und jeden Teil mit einem Gleichungssystem behandelt, es nachher nicht »verhältnissmässig leicht wird, die beiden Gleichungssysteme zu einem einzigen zu vereinen«, sondern dass hier eben die centrale Schwierigkeit des Preisbildungsproblems liegt.

Diese Schwierigkeit kann man zwar verdunkeln aber nicht dadurch lösen, dass man die genaue Bestimmung der quantitativen Begriffe, auf die man baut, vernachlässigt. Wünscht man die *Böhm-Bawerk*'sche Zinstheorie in der schärferen Form der Mathematik darzustellen, so hat man gleich bei dieser grundlegenden Begriffsstimmung einzusetzen.

Das Charakteristikon der mathematischen Behandlung einer Wissenschaft liegt eben in der streng quantitativen Auffassung und Feststellung der Grundbegriffe; das algebraische Zeichen allein macht es nicht!

Die Vorstellung, die freie Konkurrenz führe die Volkswirtschaft zu einem gewissen Maximum, hat bekanntlich in der Geschichte unserer Wissenschaft eine grosse Rolle gespielt. Der Streit dreht sich eigentlich darum, welchen Inhalt man diesem Satze beilegen soll. In diese Frage wird man nur dadurch Klarheit bringen können, dass man genau angiebt, in welcher Art die hier in Betracht kommenden arithmetischen Grössen gemessen werden sollen. Die Absicht, dies zu ermöglichen, war für mich bestimmend bei der Wahl meines Wertbegriffs. Auf diesem Wege gelang es mir auch zu zeigen, wie dünn der Inhalt des Satzes von der Maximalbefriedigung ist, wenn man ihn nur auf das zu-

1) Auf die Notwendigkeit einer derartigen Begrenzung hatte ich eben in meinem »Grundriss« aufmerksam machen wollen, ohne im übrigen den Wert der *Wicksell*'schen Untersuchungen irgendwie zu unterschätzen (S. 453 und 455).

rückführt, was streng bewiesen werden kann. Dass dieser Gedankengang in meinem »Grundriss« von Anfang an angelegt und konsequent durchgeführt ist, dass ich niemal »unvermerkt« von dem ursprünglich betretenen Pfade abgewichen bin, wie *Wicksell* sich erlaubt zu behaupten, wird jedermann anerkennen, der meine Arbeit liest mit der Absicht, sie zu verstehen.

TITELSCHEINE NACH DEM TORRENS'SCHEN SYSTEME BETR. DAS UNBEWEGLICHE EIGENTUM.

VON

C. D. CARUSSO.

Das Gesetz v. J. 1861 betr. das unbewegliche Eigentum in der britischen Kolonie Süd-Australien — nach seinem Verfasser Sir *Robert Torrens* auch kurz System Torrens benannt — bezweckt dem Rechtsverkehre mit Immobilien und dem Realkredite die erforderliche Sicherheit zu bieten, und deren freie Bewegung zu fördern.

Auf Grund der Bestimmung der räumlichen Identität eines Grundstückes und der Feststellung des Eigentumsrechtes, sowie aller sonstigen dinglichen Rechtsverhältnisse an dem Grundstücke, wird für dasselbe der Eigentumstitel errichtet (bei innerhalb bestimmter Zeitfrist erfolgender Bereinigung der erhobenen Widersprüche). In einem besonderen Buche (Titel-Register) erfolgen die den dinglichen Rechtsstand des Grundstückes betreffenden, rechtskräftig gewordenen Eintragungen. Dem Eigentümer wird sodann ein Titelschein ausgefertigt, auf welchem angeführt werden alle auf dem entsprechenden Blatte des Buches erfolgten Eintragungen, und auf welchem eine graphische Skizze des Grundstückes in kleinem Massstabe verzeichnet wird, mit Angabe der Zahlresultate der Messung. Ist ein Titelschein verloren gegangen oder irgendwie zerstört worden, so kann — bei entsprechend gerechtfertigtem Ansuchen und nach erfolgter Bekanntmachung im

Amtsblatte — ein neuer Schein ausgefertigt werden, auf welchem jedoch der besondere Grund dieser Neuausfertigung Erwähnung findet.

Die authentischen Angaben auf den Titelscheinen bieten sicheren Anhalt zum Verhandeln und Abschliessen von Rechtsgeschäften mit Immobilien; Verträge betreffend die verschiedenen Rechtsgeschäfte können mit Hülfe besonderer gedruckter Formulare bei geringem Aufwande von Zeit und Kosten errichtet werden. Wer mit dem Inhaber eines Titelscheines ein Geschäft abschliessen will, hat sich Gewissheit zu verschaffen über die Identität des Titelinhabers und über dessen Handlungsfähigkeit. Er muss ferner durch das Buchamt beglaubigen lassen, dass die Angaben auf dem Titelscheine mit den im Buche erfolgten endgültigen Eintragungen, sowie eventuellen Vormerkungen und Anmerkungen vollständig übereinstimmen.

Bei Eigentumsübertragungen unter Lebenden wird dem Buchamte gleichzeitig mit der Vertragsurkunde auch der betreffende Titelschein unterbreitet und nach erfolgter Eintragung der Uebertragung in das Buch wird dem neuen Eigentümer ein neuer Titelschein ausgefertigt. Letzteres kann jedoch auch unterbleiben, und an dessen Statt mag das Buchamt die erfolgte Eigentumsübertragung in Form eines Indossamentes auf den alten Schein selbst erkennbar machen. Kraft eines solchen Indossamentes erlangt der alte Schein in der Hand des neuen Inhabers die gleiche Rechtskraft, die er in Hand des früheren Inhabers hatte. Aehnlich erfolgt die Eintragung der übrigen Rechtsgeschäfte, und jede im Buche erfolgte Eintragung muss auch auf dem betreffenden Titelscheine angegeben werden, wodurch die Uebereinstimmung zwischen Buch und Titelschein gesichert wird. Ohne Vorweisung des Titelscheines — Titelschein und Vertragsurkunden können auch dem Buchamte per Post zugesendet werden, bei Hinzufügung des erforderlichen schriftlichen Nachweises über die Identität der Parteien — erfolgt keine Eintragung in das Buch betreffend Rechtsveränderungen, welche von dem freien Willen des Eigentümers abhängen. Hingegen werden im Zwangswege angeordnete Rechtsveränderungen von amtswegen eingetragen, und wird eine solche Eintragung dem betreffenden Scheininhaber bekanntgegeben. Dieser muss sodann seinen Titelschein dem Buchamte zustellen, damit die erforderliche volle Uebereinstimmung mit dem Buche hergestellt werde, während bis dahin jedes Ansuchen betreffs einer weiteren Eintragung zurückgewiesen wird.

Von vielen Seiten wurde hervorgehoben, dass die Torrens'schen Titelscheine berufen erscheinen eine besondere Form von Kreditbeschaffung — hauptsächlich zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse — zu entwickeln. Der Darlehensnehmer deponiert seinen Titelschein zu Händen des Darlehensgebers, und dieser behält den Titelschein bis zur Rückzahlung der Schuld. Ohne Titelschein kann der Schuldner allerdings sein Gut weder veräussern noch verhypothekieren. Eine eigentliche reale Sicherheit wird jedoch dem Gläubiger nicht geboten; solche kurzfristige Darlehen gelangen nicht zur Eintragung, im Gegensatze zur Hypothekenschuld, welche in das Buch eingetragen und auf den Titelschein erkennbar gemacht wird.

Nach Torrens'schem Systeme, wie solches in Südaustralien und in den verschiedenen anderen britischen Kolonien Australiens eingeführt worden ist — die Art der Anwendnng weist einige von den besonderen Lokalzuständen bedungene Unterschiede auf — bleibt es dem Grundeigentümer freigestellt, sein Eigentum unter die Herrschaft des Torrens'schen Gesetzes zu stellen oder nicht. Die fakultative Einführung des Torrens'schen Systemes wurde meistenteils passend für Kolonialverhältnisse, oder sogar als von diesen Verhältnissen bedingt angesehen. Es wurde hervorgehoben, dass die an die Buchung geknüpften Vorteile die Interessenten zum Ansuchen der Buchung ihres Eigentums veranlassen würden. Und amtliche Berichte (1881) erwähnten, dass thatsächlich die Vorteile des Torrens'schen Systemes seitens der Interessenten immer mehr anerkannt wurden, dass in Südaustralien und in den anderen australischen Kolonien die Anwendung des Systemes sich bedeutend ausdehnte, und die Einführung desselben einen vollen Erfolg habe.

Die fakultative Einführung hängt sicherlich nicht mit dem Wesen des Torrens'schen Systemes selbst zusammen. Sogar in Australien scheint seinerzeit die allgemeine obligatorische Einführung des Systemes in Vorschlag gekommen zu sein, während in der britischen Kolonie von Singapoore eine solche Anwendung thatsächlich stattgefunden hat. Daselbst fand man, dass die Vorteile des Systemes doch nicht leicht, oder nicht zur Genüge, der eingeborenen Bevölkerung einleuchten würden, und dass es daher sicherer sei, das System obligatorisch einzuführen. Hiernach wurden alle Grundstücke in ein öffentliches Grundbuch, im Maasse der Durchführung der Grundstückvermessung eingeschrieben. Ferner wurden in Singapoore zwei Arten von Titeln errichtet:

Titel für das volle Eigentum und Titel für den blossen Besitz. Durch diese Einrichtung suchte man, in den Fällen von unzureichender Nachweisung des Eigentumsrechtes, der Gefahr vorzubeugen, dass vorhandene Rechte geschädigt werden. Es sollte auch das Anlegen der Grundbücher keine Verspätungen erleiden.

Das Gesetz Torrens verordnet öffentliche Bekanntmachung der Ansuchen betreffs Errichtung von Titeln und die strengste Prüfung aller bei den Eintragungsansuchen unterbreiteten Urkunden, auch werden Vormerkungen im Buche zur Geltendmachung von Einwendungen zugelassen. Ausser im Wege solcher Anordnungen, suchte das Gesetz denjenigen, dem aus einer erfolgten Eintragung — und zwar infolge eines Irrtumes seitens der Buchbehörde — Schaden erwachsen könnte, noch mehr zu sichern, indem es, durch eine beim Errichten eines Titels oder bei Vornahme der Eintragung eines Rechtes zu behebende leichte Gebühr, einen Assekuranzfond gründete, bestimmt zur Entschädigung des eventuell Schaden Erleidenden. In den verschiedenen Kolonien, woselbst das Torrens'sche System eingeführt wurde, ergaben sich jedoch sehr selten Fälle von Entschädigungsansprüchen an den Assekuranzfond, was hauptsächlich als Folge der streng durchgeführten Prüfung der dem Buchamte eingereichten Ansuchen und unterbreiteten Urkunden anzusehen ist. Nur ganz vereinzelt werden in einigen Kolonien Fälle von Nichtigkeitserklärung von Titeln und von Zahlung einer Entschädigung aus dem Assekuranzfond erwähnt, während in den übrigen Kolonien kein einziger solcher Fall vorkam. Demzufolge tauchte auch die Idee der Abschaffung des Assekuranzfonds auf.

Das Torrens'sche System ist auch in Tunis (1885) eingeführt worden. Neben dem staatlichen Grund und Boden und zahlreichen unveräusserlichen Ländereien, welche zum Vermögen der Kirche oder zu wohltätigen Zwecken bestimmt waren, oder welche zur Nutzung an Private überlassen worden waren, bestand das ganzen Geschlechtsgenossenschaften oder einzelnen Individuen gehörige Privateigentum. Letzteres hatte sich vor langer Zeit bereits ausgebildet und war sogar die in einigen Landesteilen vorherrschende Eigentumsform geworden. Den Nachweis des Rechtes auf Grund und Boden lieferten gewöhnlich Titelurkunden auf Namen des Eigentümers lautend. Der Ursprung des Rechtes war erkennbar durch die meistenteils auf derselben Titelurkunde angeführten Angaben betreffend die erfolgten Eigentumsübertra-

gungen. Auf der Urkunde waren auch die Grenzen des betreffenden Grundstückes beschrieben. Im Falle des Verlorengehens oder der Zerstörung einer Titelurkunde wurde dem Berechtigten ein besonderer Notorietätschein ausgefertigt. Bei Veräusserung eines Grundstückes ist nicht jeweilig eine neue Titelurkunde errichtet worden. Es wurde hingegen durch Indossament auf der ursprünglichen Urkunde die erfolgte Uebertragung erkennbar gemacht, die Unterschriften der Parteien wurden durch Zeugen beglaubigt und die Titelurkunde wurde dem Erwerber des Eigentumes übergeben. Errichtung des Veräusserungsvertrages und gleichzeitige Uebergabe der Titelurkunde war die zur Eigentumsübertragung erforderliche Bedingung. Dies führte zu einer besonderen Art der Kreditbeschaffung: der darlehensbedürftige Grundeigentümer deponierte seine Titelurkunde in Händen des Darlehensgebers, wodurch letzterem die Sicherheit geboten wurde, dass der Schuldner, ausser dem Besitz seiner Titelurkunde befindlich, nicht mehr in der Lage war, sein Gut zu veräussern. In sehr vielen Fällen erwiesen sich jedoch die Angaben auf den Titelurkunden als ungenau oder unvollständig. Oft wurden solche Urkunden gefälscht, es wurden mehrere Urkunden für ein und dasselbe Grundstück errichtet, falsche Notorietätsscheine über angeblich verloren gegangene oder zerstörte Urkunden wurden ausgefertigt. Ferner war zur Feststellung der Identität des Eigentümers oder der genauen Grenzen des Grundstückes die Vermittlung eines arabischen Notars nötig, und man war von der mohamedanischen Gerichtsbarkeit abhängig. Im allgemeinen herrschte eine grosse Unsicherheit betreffs der Rechtslage des unbeweglichen Eigentums, und die Entwickelung des Rechtsverkehrs mit Immobilien und des Realkredits war dadurch gehemmt. Besonders fühlbar war dies den vielen neuen französischen Ansiedlern und Kapitalisten, welche Grund und Boden in Tunis erwerben wollten, im Gegensatze zu den Eingeborenen oder den seit geraumer Zeit ansässigen Europäern, welche mit Land und Leuten gut betraut waren.

Die Verwaltung des französischen Protektorates erachtete nun, dass sich als passender Anschluss an die landesübliche Einrichtung der Titelurkunden für Tunis die Einführung des Torrens'schen Systemes besonders eigne. Aus diesem Systeme hauptsächlich, andererseits aus dem französischen Immobiliarsachenrechte, wurden die Regeln zur Verfassung des Gesetzes vom 1. Juli 1885 betr. das Grundeigentum in Tunis, geschöpft. Darin findet die

Publizität und die Spezialität der Hypothek eine strenge Anwendung. Für alle Uebertragungen von Eigentum ist die Eintragung in das öffentliche Buch erforderlich. Dritten gegenüber ist die rechtliche Gültigkeit eines jeden dinglichen Rechtes an die Bedingung der Eintragung geknüpft. Die Grundstücke werden vermessen, nachdem unter Mitwirkung seitens der Behörde, deren Grenzen unter Grenznachbarn im Widerspruchverfahren festgestellt worden sind, Grenzstreitigkeiten gelangen durch ein besonderes Verfahren rasch zur Entscheidung. Die Aufklärung der dinglichen Rechtslage der Grundstücke findet in einer bestimmten Zeitfrist statt, innerhalb welcher eventuelle Widersprüche vorgebracht werden können. Eine besondere richterliche Behörde ist angewiesen, für die genaue Befolgung der Gesetzesvorschriften, sowie für ein rasches Verfahren bei der Errichtung von Titeln und für den Schutz der Rechte der Handlungsunfähigen und Abwesenden zu sorgen. Die Eintragung der dinglichen Rechte an einem Grnndstücke erfolgt auf einem eigenen Blatte des öffentlichen Buches. Dem betreffenden Eigentümer wird ein Titelschein ausgefertigt, worauf alle Angaben betreffend die räumliche Identität des Grundstückes und betreffend dessen dingliche Rechtslage angeführt und in fortlaufender Uebereinstimmung mit dem Buche zu erhalten sind.

Nach ursprünglicher Bestimmung sollte derjenige, welcher aus einer erfolgten Eintragung — infolge eines Irrtums seitens der Buchbehörde — eventuell Schaden erlitt, aus dem Assekuranzfond entschädigt werden, zu dessen Bildung eine besondere Gebühr für Vornahme der Eintragung in das Buch zu beheben war (1 pro 1000 vom Werte der Grundstücke oder von der Werthöhe der Rechtsgeschäfte, oder eine fixe Gebühr von 1,2 Frcs. für jene Eintragungen für welche kein Wertverhältnis in Zahlen zu erlangen ist.) Bis zum Jahre 1891 war kein einziger Fall einer Entschädigung vorgekommen, und i. J. 1892 wurde der Assekuranzfond, der sich übrigens nur auf eine relativ kleine Summe belief, aufgehoben.

Die Verfasser des tunesischen Gesetzes betr. das unbewegliche Eigentum hatten einen siegreichen Kampf geführt gegen die zu Gunsten des französischen Immobiliarsachenrechtes voreingenommenen Meinungen. Im tunesischen Gesetze mussten jedoch aus verschiedenen Gesetzgebungen geschöpfte, unter sich oft wesentliche Unterschiede und sogar Gegensätze enthaltende Regeln an einander angepasst und in eines verschmolzen werden. Dies,

neben der etwa übereilten Ausarbeitung des Gesetzes, mag einige Unklarheiten zur Folge gehabt haben. Es muss aber anerkannt werden, dass die Verwaltung, durch nachträglich getroffene erläuternde Anordnungen und verschiedene Umgestaltungen, sich mit Erfolg bemühte, den wirtschaftlichen Zweck des Gesetzes zu erreichen.

Der auch in Tunis eingeführte fakultative Charakter des Gesetzes — es geschah unter anderen aus politischen und budgetarischen Gründen — erweist eine Reihe von Nachteilen. Solche Nachteile treten klar hervor, vom Verfahren zur Feststellung der Eigentumsgrenzen angefangen, bis zur inneren Einrichtung des nach Zeitfolge der Errichtung der Titeln angelegten Titelregisters. Die Kosten zur Errichtung von Titeln gestalten sich (nach den betreffenden Angaben aus den Jahren 1885—89) als absolut bedeutend. Auch stehen dieselben in einem umgekehrten Verhältnis zu dem Flächeninhalte, sowie zu dem deklarierten Verkehrswerte der Grundstücke, und drücken besonders schwer auf das kleine Grundeigentum. (Die Kosten schwanken übrigens so sehr, dass ein einigermassen genaueres Aufstellen von Mittelwerten kaum statthaft ist.) Erwähntes umgekehrte Verhältnis wird hauptsächlich bewirkt von den Vermessungskosten, welche in den Gesamtkosten zur Errichtung eines Titels den höchsten Posten bilden. Nach den Angaben aus den Jahren 1885—89 betrugen die Vermessungskosten über die Hälfte von den zur Errichtung der Titeln nötigen Gesamtkosten.

Anfänglich wurde die Erwartung gehegt, dass die Erwerber von Grundeigentum, im besonderen die Europäer, sich beeilen würden, ihr Eigentum unter die Herrschaft des Gesetzes v. J. 1885 zu stellen, in richtiger Erkennung der Vorteile, welche jenes Gesetz zu bieten vermag. Doch bald stellte es sich heraus, dass diese Erwartung nicht in Erfüllung ging. Im ersten Jahre nach der Einführung des Gesetzes wurde die Buchung von kaum dem zehnten Teile des französischen Eigentümern gehörigen Grund und Bodens angesucht. Als hauptsächlichstes Hindernis für eine ausgedehnte Anwendung des Gesetzes wurden — seitens der Verwaltung sowohl, wie auch seitens der beteiligten Grundeigentümer — die beträchtlichen Kosten angesehen, welche der betreffende Eigentümer zur Errichtung des Titels zu tragen hatte. Infolge einiger i. J. 1888 getroffenen, auf Minderung der Kosten, desgleichen auch auf rascheres Verfahren der Buchung abzielenden

Umänderungen der ursprünglichen Verordnungen, stieg die Zahl der jährlich errichteten Titel. Doch erwies sich die Tendenz zum Steigen als nicht andauernd, und demnach wurde i. J. 1892 eine fernere Minderung der Kosten beschlossen.

Die Verwaltung war zur vollen Erkenntnis der Bedeutung gelangt, welche die Regelung und die Sicherung der Grundeigentumsverhältnisse für das Land im allgemeinen aufweist. Man hatte die Erfahrung gemacht, dass es für die Interessen der französischen Kolonisierung und desgleichen für die Einnahmen des Staates — Gebühren auf Rechtsgeschäfte — sehr wichtig war, die Anwendung des Gesetzes v. J. 1885 sich möglichst verallgemeinern zu lassen. Demzufolge, und im Gegensatze zu den ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes, wonach die Kosten zur Errichtung von Eigentumstiteln ausschliesslich nur die beteiligten Grundeigentümer belasten sollten, wurde beschlossen, dass sich der Staat bei den Kosten zur Errichtung von Grundeigentumstiteln beteilige und die betreffenden Grundeigentümer einen Beitrag in Form von einer besonderen Gebühr leisten. Infolge des neuen Kostentarifs für die Errichtung von Titeln zahlen die Grundstücke — nach ihrem Verkehrswerte und Flächeninhalte taxiert — die Hälfte oder auch bedeutend unter der Hälfte von dem, was sie vorher zu zahlen hatten. Die Herabminderung der Kosten hat ganz direkt und sehr bedeutend zur Vermehrung der jährlichen Zahl von Titelerrichtungen beigetragen. Diese Zahl erweist in den letzten Jahren (1893—98) ein stetiges Wachsen. Der nach Einführung des Gesetzes anfänglich geringe Gesamtwert der eingetragenen Grundstücke, welcher sodann in den Jahren 1888—91 beiläufig eine Million Francs jährlich betrug, stieg von da an stetig bis auf sechs Millionen i. J. 1895 und von da an wieder in den letzten Jahren auf beiläufig zwölf und fünfzehn (1898) Millionen Francs jährlich.

Aus geschichtlich nicht zusammenhängenden Ursprüngen stammend, tritt, von alter Zeit her und sehr verallgemeinert die Idee auf, dem Grundeigentümer eine Schrifturkunde in die Hand zu geben, welche demselben den sicheren und leichten Nachweis seines Rechtes auf Grund und Boden ermöglichen solle. Die Unbeweglichkeit des Grundeigentums an und für sich — im Gegensatze zur beweglichen Sache, welche in Händen gehalten, und von Hand zu Hand übergeben werden kann — führt nach erfolgter Gestaltung des Sondereigentums und bei zunehmendem Immobi-

liarrechtsverkehr zu einer solchen Einrichtung. Ein geregeltes System von Titelurkunden, welches berufen ist, dem wachsenden Verkehr und dem Kredit die erforderliche Sicherheit zu bieten, fordert zum Zweck der Vermeidung von Betrug durch Verfälschung der Urkunden, durch falsche Angaben auf denselben, u. s. f. unumgänglich die Führung eines besonderen Registers und die fortlaufende Uebereinstimmung der auf der Titelurkunde und in dem Register erfolgenden Eintragungen, betreffend alle rechtlichen und räumlichen Veränderungen des Grundeigentums. Diesen Forderungen entspricht das Torrens'sche System.

Mit der Frage des fakultativen oder obligatorischen Charakters des Torrens'schen Systemes befasste man sich bei den Erörterungen über die Einführung des Systemes in jenen europäischen Ländern, woselbst keine eigentlichen Grundbücher vorhanden, viel und oft mehr als nötig. Neben dem grösseren oder geringeren Verständnisse, welches die Interessenten gegenüber der fakultativen Einführung erweisen können, kommen auch die Gegenwirkungen jener zahlreichen, unter Umständen sehr einflussreichen Interessen in Betracht, welche von einer unsicheren, unaufgeklärten Rechtslage des unbeweglichen Eigentums, von einer schwierigen Durchführung der Rechtsgeschäfte mit Immobilien, von einer unentwickelten Kreditorganisation, von komplizierten und schleppenden Gerichtsverfahren allerlei Nutzen zu ziehen wissen. Von einem solchen Einfluss mag der Erfolg der fakultativen Geltung stark abhängen. Anhänger der fakultativen Einführung haben hervorgehoben, wie doch auch durch sie succesive all jene Daten gewonnen werden, aus denen e i n e s T a g e s das Anlegen des eigentlichen Grundbuches, sowie das Verfassen der Grundkarte des ganzen Landes ermöglicht wird. Ein solcher Weg ist jedoch, was Zeit betrifft, ein ganz unbestimmt langer, und was die Gesamtkosten betrifft, ein unverhältnismässig kostspieliger. Ausser den Nachteilen, welche infolge der Duplizität der Rechtslage des unbeweglichen Eigentums — ein eingetragenes und ein nicht eingetragenes Eigentum — erwachsen, würde bei der fakultativen Einführung die wirtschaftliche Bedeutung des Systemes nur ganz teilweise zur Geltung gelangen. Während die allgemein obligatorische Buchung aller Grundstücke (in ihrer räumlichen Lagenfolge), — nach dem deutschen Grundbuchsysteme — die aus einer vollkommenen Immobiliargesetzgebung zu erwartenden rechtlichen sowohl, wie wirtschaftlichen Vorteile am besten sichert, und da-

her für ein europäisches Land die entschieden trefflichste Einrichtung ist, in Gegensatz zu den Bodenverteilungs- und den Bodenbenützungsverhältnissen eines Kolonialgebietes, und im besonderen eines neu aufgeschlossenen Kolonialgebietes.

Unter der Voraussetzung einer allgemein obligatorischen Einführung des Systemes Torrens würde die gegenwärtige unvollkommene Form des Titelregisters, welches infolge der fakultativen Buchung der Grundstücke nur eine gewisse Anzahl Grundstücke nach chronologischer Folge der Buchungsansuchen zur Eintragung gelangen lässt, verschwinden und das Torrens'sche Titelregister würde die vollkommenere Form des deutschen Grundbuches annehmen.

Man setze weiter voraus, dass eine vollständige Uebereinstimmung in der Ausdehnung und in der Wirkung der dem Grundbuch- und der dem Torrens'schen Systeme gemeinschaftlichen wesentlichen Regeln betreffend die Eintragung bestünde. Bei einer derartigen Annäherung wird man zur Frage geführt: ob und inwiefern im eigentlichen Grundbuchsysteme die Schaffung von Titelscheinen nach Torrens'schem Prinzip — im Gegensatz zu Auszügen von bloss informatorischer Bedeutung — vorteilhaft sich erweisen könnte, und zwar vorteilhaft im Sinne der erweiterten freien Bewegung des Verkehrs und des Kredits. Diese Frage würde, da in verschiedenen Ländern verschiedene rechtliche Traditionen herrschen, verschiedene wirtschaftliche Zustände gegeben sind, verschiedene Forderungen und Tendenzen im Rechtsverkehr mit Immobilien und im Kreditwesen sich geltend machen und verschiedenartige Opportunitätsgründe walten, weniger durch allgemeine Erörterung, als durch Erörterung jedes besonderen Falls der Anwendung aufgeklärt werden können. Es müsste auch unterschieden werden, ob es sich um eine nachträgliche Einführung von Titelscheinen bei bereits vorhandenem Grundbuche (wie in deutschen Ländern) oder um eine Einfügung der Einrichtung der Titelscheine in das Grundbuchsystem in Ländern handelt, wo letzteres neu einzuführen ist. Es sei daher erwähnt, dass bei der Einführung des Grundbuchsystemes in Bosnien und der Herzegowina (1884) der neuen österreichisch-ungarischen Verwaltung jener Länder die Gelegenheit geboten war, sich an die Idee der bisher landesüblichen Titelurkunden (Tapieen) anzuschliessen und jene Einrichtung zu höchster Vervollkommnung zu bringen; eine solche Fortbildung scheint jedoch nicht in Betracht

gezogen worden zu sein, obwohl ursprünglich von einer Regelung des Tapieensystemes die Rede gewesen war. Nur für einen gegebenen Fall lassen sich auch am besten die besonderen Punkte erörtern, welche die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Titelscheine, die eventuelle Einführung von gedruckten Formularen für die verschiedenen Rechtsgeschäftsverträge, die Errichtung eines Zentralbuchamtes für das ganze Land oder mehrerer Buchämter (nach Bezirken), die Sicherheit betreffen, welche den auf Titelscheine gegebenen Darlehen (vollkommenere Deckung des Gläubigers als im Torrens'schen Systeme) zu bieten wäre.

Die Aufklärung der ganz allgemeinen Frage, ob die Einfügung des Titelscheines als Hauptinstrumentes im Dienste der Publizität in das Grundbuchsystem eine Vervollkommnung des mechanischen Funktionierens dieses letzteren bedeuten würde, hätte grosses und zwar internationales Interesse. Denn die Reformen im Immobiliarsachenrechte, deren Vollziehung in den meisten nichtdeutschen Ländern zu gewärtigen ist, sind bedeutsam.

In England haben sich unter feudalistischen Einflüssen für die rechtliche Behandlung betreffend das unbewegliche Eigentum und, im besondern bezüglich der Grundeigentumstitel und Vertragsurkunden, jene Ideen festgesetzt, welche im englischen Rechte heute charakteristisch auftreten, und im grossen und ganzen ein verworrenes, allerlei Zweifel zulassendes, widerspruchsvolles System bilden, sodass die Rechtsgeschäfte mit Immobilien sich schwierig und kostspielig, oft auch sehr unsicher gestalten. Register zur Eintragung dieser oder jener Kategorie von Urkunden betreffend das Grundeigentum wurden in einigen englischen Grafschaften von alter Zeit her geführt und waren dieselben verschieden, was Ursprung, Zweck und innere Einrichtung, desgleichen was die Wirkung der Eintragung betrifft; in Schottland dagegen entstand ein vollkommeneres System von Publizität der Rechte auf Immobilien, und auch in Irland waren ähnliche Massregeln getroffen worden. Zu wiederholten Malen, und besonders seit dem Jahre 1828, wurde bei amtlichen Beratungen die Unsicherheit erkannt, welche für den Rechtszustand des Grundeigentums aus der herrschenden Gesetzgebung erwächst, und es wurde die Notwendigkeit hervorgehoben, ein rationelles System von Grundbüchern einzuführen. Die Erörterungen über Bestimmung der in das Buch einzutragenden Rechte, über fakultative oder obligatorische Buchung der

Immobilien, über Errichtung eines einzigen zentralen Buchamtes oder mehrerer Buchämter (bezirksweise) u. s. f. gestaltete sich langwierig; denn von alters her eingebürgerte Ideen, an die Geheimhaltung der Rechte und Lasten auf Immobilien festhaltend, sträubten sich grundsätzlich gegen eine erweiterte Einführung der Publizitätsregel. Im Sinne einer solchen Einführung dem Parlamente unterbreitete Vorschläge wurden wiederholt abgewiesen. Die zwei Gesetze von den Jahren 1862 und 1875 betreffend die fakultative Eintragung von Eigentumstiteln erwiesen sich, dem Wesen und der Form nach, als unvollkommene Massregeln, die Zahl der Eintragungsansuchen fiel äusserst gering aus. Verschiedene Sondergesetze zielten nachträglich auf Vereinfachung der üblichen, meistens sehr komplizierten Formen von Eigentumstiteln und Vertragsurkunden. Endlich ward, kraft des Gesetzes v. J. 1897, i. J. 1898 für die Grafschaft London die obligatorische Eintragung von Uebertragungen im Verkaufswege in ein besonderes öffentliches Buch angeordnet; diese Massregel mag sich, unter Umständen, für weitere Anbahnung eines allgemeinen obligatorischen Eintragungssystemes in England als folgenreich erweisen.

In Frankreich verbreitet sich mehr und mehr die Erkenntnis der Nachteile, welche aus der unvollkommenen Anwendung des Publizitätsprinzipes nach dem daselbst geltenden Hypothekarrechte und Transkriptionsgesetze hervorgehen. Das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Umgestaltung des französischen Immobiliarsachenrechtes macht sich immer mehr geltend. Lebhafte Meinungsverschiedenheiten wurden laut über Fragen, betreffend das Wesen und die Form des Eintragungssystemes. Aber neben mutig reformatorischen Meinungen, fehlten auch nicht allerlei, oft ganz erstaunliche Auffassungen, welche der praktischen Lösung der Frage hemmend entgegentraten. Von der i. J. 1891 durch die Regierung bestellten besonderen »Katasterkommission« wurde, als Resultat mehrjähriger Erhebungen und Erörterungen, das Anlegen von Grundbüchern und die Ausfertigung von den Inhalt der betreffenden Grundbuchblätter wiedergebenden Titelscheinen anempfohlen. Die Arbeiten besagter Kommission erscheinen berufen, für die zu beschliessende Reform des französischen Immobiliarsachenrechtes als Grundlage zu dienen. Doch ist der Zeitpunkt einer endgültigen Beschlussfassung vorläufig noch unbestimmbar.

In Italien ist jene Reform des Immobiliarsachenrechtes noch zu gewärtigen, welche das Katastergesetz v. J. 1886 in Aus-

sicht gestellt hat. In den Jahren 1894 und 1898, und neuerdings Ende d. J. 1899 wurden der Kammer Vorlagen betreffend das Anlegen von Grundbüchern unterbreitet.

Im Entwurfe betr. eines für die ganze Schweiz einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches kommt für das Immobiliarsachenrecht das Grundbuchsystem zum Vorschlage (1899).

In Griechenland[1]) wurde die i. J. 1888 und neuerdings Ende d. J. 1898 aufgeworfene Frage der Einführung des Grundbuchsystemes, bei eventuell gleichzeitigem Ausstellen von Titelscheinen, infolge der innerpolitischen Missverhältnisse bei Seite gestellt. Doch wird die in Gang befindliche Vorbereitung eines Entwurfes zu einem bürgerlichen Gesetzbuche voraussichtlich wieder zur Idee der Einführung des Grundbuchsystemes führen.

Die Begriffe, welche ausschliesslich aus dem in einem besonderen Lande herrschenden Rechte abgeleitet werden, mögen nicht in jedem Falle ausreichen, um zur richtigen Erkenntnis über ein rationelles Eintragungssystem zu führen. Selbst in jenen Fällen, in denen es sich darum handelt, bereits eingeführten Regeln eine weitere Ausdehnung, eine grössere Wirkung zu geben, sehen wir, dass man oft nach langem, mühsamen Tasten und Versuchen jenen Auffassungen sich nähert, zu welchen ein wohlverstandenes Studium der vollkommeneren Gesetzgebungen fremder Länder viel rascher und direkter hinführt. Allzu oft stellen sich altherkömmliche Rechtsbegriffe und Gewohnheiten — sowie auch allerhand chauvinistische Voreingenommenheiten — einer Anlehnung an ausländische Einrichtungen hemmend entgegen. In allen Ländern jedoch, woselbst eine durchgreifende Reform im Immobiliarsachenrechte noch zu gewärtigen ist, und woselbst sich die Regierungen ernst mit der Vorbereitung einer solchen Reform befassten, haben die betreffenden Studien zur Erkenntnis der Ueberlegenheit des deutschen Grundbuchsystemes geführt, und überall tritt die Tendenz hervor, dasselbe zum Vorbild zu nehmen. Neben dem Grundbuchsysteme sehen wir meistens auch das Torrens'sche System in Betracht gezogen. Von einigen Seiten wurde letzteres dem ersteren schroff entgegengestellt, doch ganz auf unzutreffende Art. Hält man die den beiden Systemen gemeinschaftlichen, wesentlichen Züge fest, so gelangt man zur Frage: ob und inwiefern die Titelscheine nach Torrens'schem Systeme nicht als eine dem

1) Siehe meinen Aufsatz: »Grundeigentum . . . etc. in Griechenland« — Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. Heft I, 1900.

Grundbuchsystem vorteilhaft anzupassende Einrichtung zu betrachten seien. Die Aufklärung hierüber ist durch die in verschiedenen europäischen Ländern stattgehabten amtlichen und nichtamtlichen Erörterungen kaum als erledigt zu betrachten. Fernere kompetente Aufklärung erscheint nötig. Und eine solche kann am geeignetsten in Deutschland stattfinden, woselbst das Grundbuchsystem, sowie die mit dessen wirtschaftlichen Zweck zusammenhängenden Einrichtungen (insbesondere die Kreditorganisation), in Theorie sowohl wie in Praxis, eine bahnbrechende Gestaltung erfahren hat.

ZUR LEHRE VOM STEUERFREIEN EXISTENZMINIMUM.

VON

J. NOTHHARDT.

»Der Steuerfragen ist jetzt Legion in Oesterreich wie in Deutschland, im Reiche wie in den Mittelstaaten, im Gebiet der direkten Steuern wie in jenem der indirekten Auflagen, im Bereiche der Verbrauchsabgaben wie in demjenigen der Stempel und Rechtsgebühren«. Mit diesen Worten leitete *Schäffle* im Jahre 1875 seine »Grundsätze der Steuerpolitik« ein. Dass sie in vollem Umfange auch heute noch gelten, wird niemand bestreiten, der ein offenes Auge für unser öffentliches Leben hat: es vergeht fast keine Parlamentssession, in der nicht an den bestehenden Steuern gerüttelt, in der nicht ein Steuergesetz oder wenigstens eine Novelle verabschiedet oder eine Steuerreform in Aussicht genommen wird. Es ist damit von selbst gegeben, dass die Stände in der Lösung der Finanzfragen z. Zt. ihre Hauptaufgabe erblicken, dass diesen gegenüber Verfassungsfragen, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch in erster Reihe standen, an Bedeutung zurückgetreten sind, und dass das Portefeuille der Finanzen überall — wenn nicht als das wichtigste, so doch als eines der bedeutendsten und arbeitsreichsten gilt.

Wir wollen den Gründen jener Erscheinung, die keineswegs allein und vielleicht nicht in erster Linie in dem stetig wachsenden öffentlichen Bedarfe zu suchen sind, im einzelnen nicht nachgehen, so interessant dies sozialpolitisch und volkswirtschaftlich auch sein möchte, sondern uns auf die Untersuchung e i n e r Frage be-

schränken, die nach der heutigen Lage der Steuergesetzgebung fast ausschliesslich noch dem Gebiete der direkten Steuern angehört. Hier hat die Bewegung, die seit einigen Jahrzehnten in der Steuergesetzgebung herrscht, wenigstens in Deutschland unter Zurückdrängung der anderen direkten Steuerformen fast ausnahmslos die allgemeine Einkommensteuer gebracht — eine solche besitzen u. W. von den deutschen Einzelstaaten nur noch nicht Bayern, Württemberg und die beiden Mecklenburg. Mit dieser Vorschiebung der Einkommensteuer ist in Theorie und Praxis eine alte Forderung der gerechten Besteuerung ebenfalls in den Vordergrund gekommen, nämlich die Freilassung kleiner Einkommen, des sogenannten Existenzminimums von der Einkommensteuer bezw. von jeder Besteuerung überhaupt. Der Untersuchung dieser Frage sollen die folgenden Erörterungen gewidmet sein.

Es ist zwar die Behandlung derselben in der Theorie während der letzten Dezennien nicht zu kurz gekommen, auch existiert hierüber eine eigene Monographie [1]). Allein seit dem Erscheinen der letzteren sind in der Theorie hinsichtlich der Frage weitere Fortschritte und in der Praxis vielfache Erfahrungen gemacht worden, und andererseits wird diese Frage insbesondere in den systematischen Lehrbüchern der Finanzwissenschaft — wie nicht anders zu erwarten ist — mehr oder weniger gelegentlich und in gedrängter Kürze erörtert; auch ist die Begründung, die das steuerfreie Existenzminimum bisher gefunden hat, keine besonders befriedigende, wesshalb die nachfolgenden Ausführungen immerhin einiges Interesse bieten werden, zumal da die mehrerwähnte Frage nicht bloss für die Finanzwissenschaft, sondern auch für die Volkswirtschaft überhaupt und die Politik von hoher Bedeutung ist.

Wir möchten hiezu noch hervorheben, dass wenn auch zugegeben werden will, es seien die Allgemeinheit und Verhältnismässigkeit der Besteuerung ihrem Inhalte nach nicht Urforderungen, sondern Attribute der höheren Civilisation, nicht ewige, naturrechtliche Principien, sondern Ergebnisse der fortschreitenden socialen Entwickelung, es sei deren Forderung eine andere in der ständischen, eine andere in der staatsbürgerlichen und eine andere in der socialen Epoche des Steuerwesens, doch hinsichtlich des steuer-

1) Dr. *H. Schmidt*, Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipzig 1877.

freien Existenzminimums daran festgehalten werden muss, dass dieses eine elementare Forderung der Besteuerung ist, die zu jeder Zeit erhoben wurde ohne Rücksicht auf die politische und sociale Entwickelung. Und wenn bei ihm von einer historischen Herausbildung geredet werden wollte, so könnte dies nur in dem Sinne seiner thatsächlichen Verwirklichung oder der Schaffung der Bedingungen hiefür geschehen.

I.

Es ist eine selbstverständliche und nicht bestrittene Forderung, es seien für die Regel die Steuerlasten so zu verteilen, dass sie — wie der Lebensunterhalt — aus dem Einkommen bestritten werden können — und dies gilt selbst für die Vermögenssteuer —, da eine Inanspruchnahme des Vermögens für Steuerzwecke zu einer Verminderung des Volkswohlstandes und des Sparsinns führen müsste und der oft citierten Schlachtung des Huhns gleichkäme, das die goldenen Eier legt. Das Einkommen — gleichviel aus welchen Quellen es fliesst, ob fundiert oder unfundiert — besitzt indes erst von einer gewissen Höhe an steuerliche Leistungsfähigkeit: soweit es gebunden ist, d. h. sich in einer Höhe hält, dass es nicht vollständig oder gerade noch zum physischen Lebensunterhalt eines Steuerpflichtigen zureicht, und demnach die Diagnose der Volkswirtschaftslehre auf Armut oder Dürftigkeit lauten müsste, ist dasselbe nicht steuerfähig. Diese Lehre von der Steuerunfähigkeit und die hieraus sich ergebende Forderung der Steuerfreiheit für das Existenzminimum sind in Praxis und Theorie[1]) schon alte Erscheinungen: es ist bekannt, dass bereits die Grundeinkommensteuer des Solon zu Athen allen jenen Freiheit von jeder Besteuerung zugestand, die von ihrem Grundeigentum weniger als 150 Mass Getreide — also weniger als die Klasse der Zeugiten einnahmen, da sie keinen Grundbesitz hätten, der ihnen eine bürgerliche Selbständigkeit sichere. Hier ist also bereits der Gedanke verwirklicht, dass aus dem Einkommen zunächst der Aufwand für die physische Erhaltung des einzelnen bestritten werden muss, ehe hievon ein Teil im Wege der Besteuerung für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden darf. Auch in der Theorie ist die Forderung der Steuerfreiheit für kleine Einkommen schon alt: so hat — um nur weniges anzuführen und

---

1) Vgl. hierüber *Neumann* in Conrad's Jahrbüchern, N. F. 1880, S. 520 ff.

von früheren Autoren abzusehen — *Klock* in seiner, im Jahre 1634 erschienenen Abhandlung »de contributionibus« für die niederen Klassen durchgängig Steuerfreiheit gefordert; *Verri* verlangt in seinen »Meditazioni« (1771), dass die Armen nie besteuert werden dürfen, und *Friedrich Johann Lotz* stellt in seinem Handbuch der Staatswirtschaftslehre, das im Jahre 1822 erschien, die Forderung auf, es müssen zunächst die Bedürfnisse der Abgabepflichtigen vollständig gedeckt sein, ehe von einem reinen Einkommen die Rede sein und ehe ihnen eine Steuerquote zugeschrieben werden könne. Aehnliche Ansichten über die Steuerfreiheit kleiner Einkommen lassen sich in der Litteratur unschwer bis in die Gegenwart herauf nachweisen. Andererseits findet man hierüber allerdings bei Autoren und in Werken oft nichts, von denen man eine Stellungnahme in der Frage erwarten könnte: wir möchten in dieser Beziehung nur daran erinnern, dass in der bekannten Broschüre *W. v. Humboldts* »Ideen zu einem Versuche die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen« das vorletzte Kapitel nur wenige Sätze über »Finanzeinrichtungen« enthält, worin u. a. die direkten den indirekten Steuern vorgezogen werden, ohne dass indes über die Ausgestaltung der ersteren, über Steuerprogression, Existenzminimum auch nur allgemein oder andeutungsweise etwas gesagt wäre, und doch wollte hier die Aufgabe und Thätigkeit des Staates, wozu auch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel gehört, in umfassender Weise dargestellt werden. Es wird deshalb die Behauptung nicht zuweitgehen, dass die Theorie zu einer systematischen Behandlung von Steuerfragen in der Hauptsache erst gelangte, nachdem die Ueberzeugung sich Bahn gebrochen hatte, dass wir in den Steuern nicht vorübergehende, ausserordentliche Einnahmen des Staates in Kriegszeiten, bei Notständen etc., die keinen Anlass böten zu tiefer greifenden Untersuchungen, zu erblicken haben, sondern regelmässige, ordentliche. Wenn hiebei die Steuerbefreiung des Existenzminimums bis in den letzten Dezennien zunächst vielleicht noch etwas zu kurz kam, so mag der Grund darin zu suchen sein, dass hiemit, wenn auch ihre Berechtigung erkannt war, bei den seitherigen Steuerformen und ihrer Ausgestaltung in der Praxis noch nicht viel anzufangen war, und dass die herrschende Rechtsstaatstheorie bezw. die individualistische Auffassung des Staatszwecks (vergl. Kant, Fichte, W. v. Humboldt u. a.) auch der theoretischen Spekulation sozialer Steuerprobleme wie Existenzminimum, Steuerprogression

etc. wenig günstig war. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts verzehrte sich im öffentlichen Leben überhaupt noch mit der Ausgestaltung der Gleichheits- und Freiheitsideen der französischen Revolution, mit dem sozialen Nivellement; die soziale Reform wurde unter Einwirkung der politischen Entwickelung und der wissenschaftlichen Fortschritte in der Volkswirtschafts- und allgemeinen Staatslehre im grossen erst seit den letzten 2—3 Dezennien in die Wege geleitet. Erst seit dieser Zeit ist die Ueberzeugung allgemeiner geworden, dass der moderne Staat sich nicht mit der Zertrümmerung des alten Klassen- und Feudalstaates begnügen darf, sondern dass er neben den politischen uud staatlichen Neubildungen auch die Volkswirtschaft positiv und neu zu organisieren habe. Hiezu aber gehört nicht an letzter Stelle eine gerechte, die Leistungsfähigkeit berücksichtigende Besteuerung mit steuerfreiem Existenzminimum und Progression, jenen beiden Forderungen, die im Gebiete des Steuerwesens die eigentlichen, sozialpolitischen Brennpunkte bilden. Mit dieser veränderten Staatsauffassung und der bereits erwähnten Vorschiebung der allgemeinen Einkommensteuer in Theorie und Praxis hat sich die Sachlage insofern gebessert als jetzt die Steuerfreiheit der kleinen Einkommen in ihrer wahren Bedeutung gewürdigt werden konnte, weil jene Steuerform durch Feststellung des gesamten Einkommens einer Person ein Urteil über ihre wirtschaftliche Lage und ihre Steuerfähigkeit wenigstens hinsichtlich der sachlichen Momente gestattete und damit für den Gesetzgeber die praktische Voraussetzung für ein steuerfreies Existenzminimum schuf, während dies bei den seitherigen, übrigen Steuerformen nicht oder nur in durchaus unzulänglicher Weise der Fall war, obwohl auch bei ihnen eine Belastung nach der Leistungsfähigkeit, bezw. die gänzliche Steuerbefreiung impotenter Steuerkräfte durchaus gerechtfertigt wäre. Denn es ist doch um die logische Entwickelung der Besteuerung noch nicht am besten bestellt, wenn beispielsweise jemand aus dem Ertrag seines Gebäudes oder Grundbesitzes, der ihm vielleicht nicht einmal zufliesst, bei ihm also nicht zum Einkommen wird, Steuer zu bezahlen hat, während er von der Einkommensteuer verschont bleibt, weil sein Einkommen den steuerfreien Existenzbetrag nicht übersteigt. Das heisst nichts anderes als die Resultante oder die Summe für steuerfrei zu erklären, deren Komponenten oder Faktoren steuerpflichtig sind, ein Verfahren, das mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit

im umgekehrten Verhältnis steht.

Es liegen allerdings auch bei anderen Steuerformen als der Einkommensteuer Versuche vor, soziale Gesichtspunkte durch Gewährung eines steuerfreien Betrags etc. zur Geltung zu bringen, so z. B. in Preussen durch Freilassung der Gewerbebetriebe mit weniger als 1500 Mark Jahresertrag von der Gewerbesteuer, in Württemberg durch Freilassung des Dienst- und Berufseinkommen bis zum Betrag von 350 Mark von der sogenannten Dienst- und Berufseinkommensteuer, u. a. Wenn diese Versuche noch vereinzelt auftreten und zum Teil auch wenig befriedigt haben, so liegt dies vielfach an der Struktur des betreffenden Steuergesetzes, die ein Urteil von der Steuerfähigkeit des Steuersubjekts nicht zulässt. Allein es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass der soziale Zug, der z. Zt. durch unsere Gesetzgebung und das ganze öffentliche Leben geht, auch das Steuerwesen mehr und mehr durchdringen wird und dass insbesondere das Existenzminimum nicht bloss von der Einkommensteuer, sondern allmählich auch von jeder und zunächst wenigstens von jeder direkten Steuer befreit werden muss. Die Ausführung dieser Perspektive wäre steuertechnisch wohl auch nicht so schwierig, indem eben jeder, der keine Einkommensteuer entrichtet, dessen Steuerunfähigkeit also hier konstatiert wird, ohne weiteres von der Entrichtung jeder anderen direkten Steuer entbunden wäre. Es mag die Verwirklichung dieses Gedankens ein Wechsel auf lange Sicht sein, allein wir zweifeln nicht, dass die Steuergesetzgebung diese Richtung nehmen muss, da dies der Zeitströmung und unserer ganzen sozialpolitischen Entwickelung entspricht und die Einkommensteuer den Boden geschaffen hat, auf dem die allgemeine Steuerbefreiung der kleinen Einkommen kultiviert und der den Steuern neuerdings zugewiesene soziale Beruf, der rasch fortschreitenden Differenzierung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse entgegenzuwirken, planvoll erfüllt werden kann.

II.

So allgemein gegenwärtig die Steuerfreiheit für kleine Einkommen, wenigstens hinsichtlich der Einkommensteuer als berechtigt anerkannt und gefordert wird, was sich insbesondere bei Gelegenheit der Neuordnung von direkten Steuern zeigt, s o w e n i g ü b e r e i n s t i m m e n d u n d a u s r e i c h e n d i s t u. E. i m a l l g e m e i n e n i h r e B e g r ü n d u n g wohl aus dem Grunde,

weil in dieser wie in anderen Prinzipienfragen der Besteuerung [1]) die Theorie einen einheitlichen, haltbaren Standpunkt noch nicht zu finden vermocht hat.

a. Man bezeichnet — wenn wir zu den bisherigen Begründungen des steuerfreien Existenzminimums übergehen wollen — es als eine Thorheit [2]), einer Person, deren Einkommen notdürftig sie und ihre Angehörigen ernährt, mit der einen Hand einen Teil ihres Einkommens als Steuer abzunehmen, wenn ihr dieser mit der anderen Hand sofort wieder als Armenunterstützung gereicht werden muss. Dies ist gewiss richtig, und man wird hier sogar noch weiter gehen und behaupten können, wenn der einzelne für den Ausfall, den die Besteuerung in seinem Einkommen verursacht, zu seiner Unterhaltung von der Armenpflege unterstützt werden muss, so wird er durch die in der Armenunterstützung und ihrer Handhabung vielfach gelegene Demütigung entwürdigt, es kommt ihm das Bewusstsein seiner Ehre und Würde abhanden und es wird ihm schwer werden, die zur ferneren physischen Anstrengung und geistigen Erhebung nötige Kraft zu gewinnen. Es ist deshalb nicht nur eine Thorheit, sondern sozialpolitisch und volkswirtschaftlich höchst gefährlich, wenn durch die Besteuerung der Kreis der Armenunterstützungsbedürftigen sich erweitern würde, und die Gesetzgebung wird es sich bei dieser Perspektive wohl zu überlegen haben, ob sie hiegegen nicht zu dem Präventivmittel zu greifen hat, dass sie kleine Einkommen steuerfrei lässt.

Gegen die Schlüssigkeit des angeführten Arguments lässt sich auch nicht wohl anführen, dass die Gemeinschaft, die die Armenunterstützung zu reichen hat, nicht immer mit der steuerfordernden zusammenfällt [3]), insbesondere dann nicht, wenn der Staat die Steuer fordert, während die Armenpflege kleineren Gemeinschaften

1) Wir erinnern in dieser Hinsicht nur daran, dass wohl alles eine gerechte Besteuerung verlangt; darin herrscht Einigkeit, Streit aber gleich darüber, was in der Besteuerung gerecht ist: die einen verlangen Abschaffung der Verbrauchsabgaben, Steuerprogression etc., die andern das Gegenteil — und beide im Interesse einer gerechten Besteuerung.

2) In dieser Weise begründet *Neumann* in »Die persönlichen Steuern vom Einkommen«, Tübingen 1896 S. 41 das freie Existenzminimum; die weiteren Ausführungen hierüber in Abschnitt IX, Z. 1 berühren nicht sowohl die Frage des Existenzminimums an sich, als dessen möglichst hohe Bemessung.

3) Vgl. Dr. *K. Meyer:* Die Prinzipien der gerechten Besteuerung. Berlin 1884, Seite 293.

überlassen ist, wie dies in den modernen Staaten der Fall zu sein pflegt. Denn bei einer derartigen Organisation des öffentlichen Armenwesens handeln eben die letzteren im Auftrage des Staates. Dies darf aber mit Recht nicht dazu führen, dass der Staat, wenn er ein steuerfreies Existenzminimum überhaupt als berechtigt anerkennt, sich in seiner Steuergesetzgebung darüber hinwegsetzt und es den ihm nachgesetzten Verbänden überlässt, seinen unberechtigten Eingriff in die Privatrechtssphäre der kleinen Einkommen durch Reichung von Armenunterstützungen wieder gut zu machen. Wohl aber lässt sich hiegegen geltend machen, dass die erwähnte »Thorheit« eben nur ein Gelegenheits- oder Zweckmässigkeitsargument ist, womit sich die grundsätzliche Verwerfung der Besteuerung kleiner Einkommen nicht begründen lässt, zumal da die Staatsverwaltung in anderer Richtung ähnliche »Thorheiten« kennt, ohne sich durch die Kritik hievon abschrecken zu lassen: wenn z. B. der Staat seinen aktiven und ausgeschiedenen Beamten den Gehalt oder die Pension ausbezahlt und hernach einen Teil hievon als Steuer oder Beitrag zu den Pensionskassen wieder zum Einzug bringt, so ist dies eine ähnliche, wenn auch umgekehrte »Thorheit«, insofern der Staat hier zuerst bezahlt und dann wieder zurückfordert und wenn diese mit Zweckmässigkeitsrücksichten gerechtfertigt wird, so lässt sich wohl ebensogut auch die Besteuerung des Existenzminimums unter Rückreichung des Steuerbetrags durch die Armenpflege mit derartigen Rücksichten begründen. Es wird zu Gunsten der Besteuerung von Beamtengehalten allerdings noch darauf hingewiesen, dass die Gehaltszahlung und die Steuererhebung aus verschiedenen Rechtstiteln erfolge: den Gehalt zahle der Staat als Arbeitgeber und die Steuern erhebe er vermöge seiner Finanzhoheit. Indes ist eine derartige Unterscheidung doch etwas gesucht und wird eben hervorgeholt, wenn die Steuer einmal da ist und begründet werden muss. Wir glauben, dass die bairische Regierung im Jahre 1828 das Richtige getroffen hatte, wenn sie erklärte, dass es offenbar jeder richtigen Theorie widerspreche, den Staatsbedarf zum Teil durch direkte, ordentliche Auflagen auf denselben (durch Besteuerung der Beamtenbesoldungen) zu decken. Wir wissen wohl, dass aus politischen Erwägungen gegenwärtig jedes auch nur scheinbare Privilegium, als was die Nichtbesteuerung der Beamtenbesoldungen sich präsentieren würde, vermieden werden muss, und dass dieser Grund allein schon für deren Besteuerung ent-

scheidend ist und für absehbare Zeit bleiben wird. Derartige schwerwiegende, politische Erwägungen sprechen allerdings nicht für die Besteuerung auch der kleinen Einkommen, allein soviel dürfte jedenfalls erwiesen sein, dass das »Thorheits«-Prinzip zur grundsätzlichen Begründung der Steuerbefreiung kleiner Einkommen nicht ausreicht, wenn es auch, insbesondere sozialpolitische Gesichtspunkte von erheblicher Bedeutung hiefür bietet.

Wir glauben noch hervorheben zu sollen, dass diese Begründung eines steuerfreien Existenzbetrags von *Neumann* in einer Gelegenheitsschrift und vielleicht in der Absicht beliebt wurde, damit auf die gesetzgebenden Faktoren Württembergs anlässlich der Beratung eines Einkommensteuergesetzentwurfes einzuwirken. Andernorts[1]) hat er denselben viel eingehender und in der Hauptsache damit begründet, dass

1) jede direkte Steuer im Haushalte der untersten Klassen einen besonders empfindlichen Druck ausübe;

2) dass das Veranlagungs- und Reklamationsverfahren der Einkommensteuer in den untersten Stufen nur sehr mangelhaft durchgeführt werden könne, und

3) dass die untersten Klassen schon über Gebühr durch die indirekten Steuern belastet seien. Wir werden auf diese Gründe zum Teil noch im Folgenden zurückzukommen haben.

b) Es wird — wie eben erwähnt — betont, dass die unteren Klassen durch die Verbrauchsabgaben steuerlich überbürdet seien, weshalb sich zur Ausgleichung ihre Befreiung von der Einkommensteuer empfehle. Hiedurch werde zugleich auch eine höhere Belastung der grösseren Einkommen bewirkt, was sozialpolitisch zu begrüssen sei, da sich infolge dessen eine erwünschte Verschiebung in der Verteilung des Volkseinkommens und eine Verlangsamung des Wachstums der grossen Vermögen ergebe.

Es ist wohl zuzugeben, dass die Einkommensteuer geeignet ist, in der angegebenen Weise ausgleichend zu wirken, wenn sie kleine Einkommen freilässt und noch mehr, wenn sie entsprechend progressiv ausgestaltet wird. Thatsächlich wird es auch ein immer mehr zur Geltung kommender Grundsatz der Steuerpolitik überhaupt, auf eine gerechtere Verteilung des Einkommens durch die Besteuerung hinzuwirken, und da die Einwirkung des Staates auf

1) Schriften des Vereins für Sozialpolitik, VIII. Die progressive Einkommensteuer von *Fr. J. Neumann*, S. 163. Leipzig 1874.

eine bessere Einkommenverteilung auch in anderen Richtungen gefordert und bethätigt wird — wir erinnern hier nur an die Versicherungsgesetze — wozu die erforderlichen Mittel grossenteils wieder im Wege der Besteuerung aufgebracht werden müssen, so ist der Einfluss jenes sozialen Gesichtspunktes vermöge der Besteuerung auf die Verteilung des Volkseinkommens viel bedeutender als es bei oberflächlicher Betrachtung scheinen will. Man darf allerdings in der Betonung jener sozial ausgleichenden Wirkung der Besteuerung nicht zu weit gehen: diese Ausgleichung ist eben eine Folge jeder gerecht veranlagten Steuer aber nicht etwa ein besonderer Zweck der Besteuerung, denn sonst könnte man — das Prinzip auf die Spitze getrieben — zu einer Steuererhebung mit Rücksicht auf ihre sozialpolitische Wirkung kommen, selbst wenn ein finanzielles Bedürfnis hiefür nicht vorliegen würde.

Andererseits darf nicht übersehen werden, dass, wenn der steuerfreie Existenzbetrag nicht absolut, sondern nur mit der Ueberbürdung der untern Klassen durch die Verbrauchsabgaben begründet werden könnte, der Grundsatz von der Allgemeinheit der Steuerpflicht mit der Zulassung des steuerfreien Existenzminimums zu Gunsten der kleinen Einkommen preisgegeben wäre, wenn auch aus wohlbegründeten, sozialen Rücksichten, und jene sozialpolitischen Wirkungen würden vielleicht wieder ausgeglichen durch das Missvergnügen, das die höhere Besteuerung in den Kreisen der Bessersituierten infolge der vermeintlich nur aus Zweckmässigkeitsgründen erfolgenden Freilassung kleiner Einkommen von der Einkommensteuer wachrufen könnte. Denn bekanntlich wird eine thatsächlich oder vermeintlich ungerechte Besteuerung viel schwerer und widerwilliger ertragen als eine an sich zu hohe Belastung.

Man wird überhaupt die Ueberlastung der unteren Klassen mit Verbrauchsabgaben als Grund für die Freilassung kleiner Einkommen von der Steuerpflicht in Theorie und Praxis wenigstens für die Dauer nicht gelten lassen können: es wird vielmehr, wenn jene Ueberlastung thatsächlich vorhanden ist, das ernstliche Bestreben darauf gerichtet werden müssen, die Verbrauchsabgaben besser zu gestalten — insbesondere dadurch, dass die Verbrauchssteuern auf die unentbehrlichsten Lebensmittel wie Mehl, Salz, Fleisch etc. beseitigt und für diejenigen Konsumartikel, deren

Verbrauch bei den unteren Klassen besonders stark ist, niederer bemessen werden, als bei solchen Artikeln, die hauptsächlich von den höheren Klassen konsumiert werden (also beispielsweise höhere Besteuerung des Weines als des Bieres), u. a. — anstatt Einkommensbeträgen Steuerfreiheit zuzugestehen, die ihnen an sich nicht zukommen soll; denn sonst würde der erste Fehler durch einen zweiten korrigiert und die Pädagogik gutgeheissen, die heute eine strafwürdige Verfehlung ungeahndet lässt, weil gestern zu Unrecht gestraft wurde.

c) Auch der Hinweis darauf endlich, dass durch die Steuerbefreiung kleiner Einkommen bei den betreffenden Volksklassen eine gute politische Wirkung erzielt werde, erscheint aus dem bereits Angeführten zur Begründung eines steuerfreien Existenzbetrags weder ausreichend, noch die Wirkung selbst als notwendig: sie mag eine politisch erwünschte Begleiterscheinung eines freien Minimums sein, mehr ist sie aber nicht.

Die bisher angeführten, und — neben andern — in der Hauptsache überall für die mehrerwähnte Steuerbefreiung geltend gemachten Gründe kranken alle an dem Fehler, dass sie die vorwürfige Frage zu einer Zweckmässigkeits- und Thatfrage machen, während sie eine Frage des Rechts, der Gerechtigkeit ist und als solche betrachtet und beurteilt werden muss. Die Vielheit der angeführten Gründe ist schon ein Beweis dafür, dass keiner hievon allgemein als ausreichend erachtet wird — was bei dem schiefen Standpunkt, von dem diese Begründungen ausgehen, sich von selbst giebt — denn sonst könnte es bei der Anführung dieses einen Grundes sein Bewenden haben. *Adolf Wagner* hat sich vor Zweckmässigkeitsgründen der angeführten Art gebeugt, wenn er die Ansicht vertritt, dass sozialpolitische Rücksichten auf die im kleinen Einkommen enthaltene, geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie auf die fast überall anzunehmende, meist schon mehr als genügende Besteuerung der kleinen Leute durch die üblichen indirekten Verbrauchssteuern, sowie steuertechnische Rücksichten etc. etc. es rätlich erscheinen lassen, Personen unter einer gewissen Höhe des Einkommens grundsätzlich von der Einkommensteuer frei zu lassen, obwohl das kleine Einkommen an sich keinen allgemeinen Anspruch auf Steuerfreiheit — auch nicht von der Einkommen-

steuer habe[1]). Zu dieser Verneinung wurde *Wagner* wohl hauptsächlich durch seine Auffassung von der Bedeutung des Staates in der Volkswirtschaft, durch dessen Einreihung unter die Produktivfaktoren neben Natur, Arbeit und Kapital geführt, deren Zusammenwirken für die Produktion der Güter erforderlich sei. Die Mitwirkung des Staates bei der Produktion als Vermögen erzeugende Sozietät müsse in den Steuern, die somit einen Teil der notwendigen Produktionskosten bilden, vergolten werden. Die Konsequenz dieser Auffassung für die Würdigung der Steuern sei eine weittragende und gehe dahin, dass der Staat — die Volkswirtschaft als ganzes aufgefasst — den besteuerten Einzelnen gar nicht etwas ihnen gehöriges, nur von ihnen erworbenes in den Steuern nehme, sondern dass er in denselben nur seinen Anteil an dem Produktionsertrage der Einzelwirtschaften erhalte. Wenn hienach der Staat in seiner Steuergesetzgebung die kleinen Einkommen steuerfrei lasse, so verbleibt nicht den betreffenden Einzelwirtschaften die auf sie entfallende Steuerquote in ihrem Eigentum, sondern er schenkt sie ihnen, er giebt sie erst zu Eigentum[2]).

Nach unserer Ansicht muss indes diese Auffassung von der Bedeutung des Staates für die volkswirtschaftliche Produktion nicht notwendig zu einer Verneinung der Steuerfreiheit kleiner Einkommen führen: denn da wohl keine Einzelwirtschaft, auch wenn ihr Steuerfreiheit im Bereiche der direkten Steuern bezw. der Einkommensteuer — und darum kann es sich bei dem steuerfreien Existenzminimum vorerst nur handeln — zugestanden wird, damit überhaupt frei von öffentlichen Lasten ist — man denke nur an die Belastung durch die Verbrauchsabgaben, Zölle, durch die Militärpflicht etc. —, so ist nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich, dass der Staat auf anderem Wege bereits den kleinen Einkommen den ihm gebührenden Anteil am Produktionsertrag entzieht, ohne dass hiezu ihre Belastung mit der Einkommensteuer erforderlich würde. Es ist gewiss richtig, dass wir in den Steuern nicht bloss Zwangsbeiträge, die der Staat vermöge seiner Finanzhoheit von den einzelnen erhebt, also gewissermassen unentgeltliche Leistungen des einzelnen für die Zwecke der Gesamtheit vor uns haben, und dass die Steuern bis zu einem ge-

1) Vgl. *Schönberg*, Handbuch III. Auflage, 3. Teil, S. 304.

2) Vgl. *Ad. Wagner*, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, I. Bd., 1. Teil, § 161. Leipzig und Heidelberg 1876.

wissen Grade als Gegenleistungen des einzelnen an die Gesamtheit aufgefasst werden können für die Sicherung und Unterstützung, die er in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit schon durch die Existenz des Staates und seiner Einrichtungen direkt oder indirekt erfährt. Allein die von *Wagner* beliebte prägnante Betonung dieser Auffassung der Steuern will uns nicht recht gefallen, da sie nur eine andere Redaktion des Grundsatzes der Besteuerung nach »Leistung und Gegenleistung« zu sein scheint, ein Grundsatz, der auf privatrechtlichem, bezw. auf dem Boden des contract social Montesquieus und der Staatsauffassung der Encyklopädisten gewachsen, im Steuerwesen des Staates und allmählich auch in dem der Korporationen mit Ueberwindung des Manchestertums in Deutschland wenigstens kaum mehr als berechtigt anerkannt wird, und mit dem überhaupt für die Bemessung der Steuer nichts gewonnen ist, weil die Mitwirkung des Staates bei dem einzelnen Produktionsvorgange, die vielfach immaterieller Natur ist (Sicherheit, Freiheit, Bildung etc.), sich in ihrem wirtschaftlichen Werte entfernt nicht angeben lässt. — Uebrigens ist allerdings zu konstatieren, dass *Wagner* jene Aequivalenztheorie in der Besteuerung nicht vertritt, sondern einer der eifrigsten Verteidiger der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist.

Wir teilen die Ansicht, dass das kleine Einkommen an sich keinen Anspruch auf Steuerfreiheit habe, nicht, wir glauben vielmehr, dass dieser absolut begründet ist, dass dies einer der wenigen absoluten Grundsätze einer gerechten Besteuerung ist, und dass die Begründung hiefür viel tiefer geht als die angeführten Zweckmässigkeitsgründe, und wir können für unsere Ansicht zunächst auf die historische Thatsache hinweisen, dass die erwähnte Steuerfreiheit längst gefordert ward, ehe der Staat das öffentliche Armenwesen in Händen hatte, und eine gewisse Gewähr in den Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege dafür geboten war, dass das, was die Steuergewalt dem einzelnen von seinem Existenzminimum entzieht, ihm in der Armenpflege wieder erstattet wird, — also ehe das Thorheitsprinzip hiefür hätte verwertet werden können, ehe eine Ueberlastung der unteren Klassen durch die Verbrauchsabgaben behauptet werden konnte, ehe die Einkommens- und Vermögensunterschiede so gross waren, dass eine Verschiebung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Staatsfrage wurde, ehe die Regierungen Neigung und Anlass hatten, bei der Gestaltung ihrer Steuern

auf die Stimmung der Steuerpflichtigen weitgehende Rücksichten zu nehmen, kurz: ehe die angeführten Gründe vorlagen. Und doch musste diese Forderung auch damals schon begründet sein: und sie war es auch in der That. Bevor wir indes hierauf übergehen, möchten wir zunächst noch einen prinzipiellen Einwand gegen das steuerfreie Existenzminimum beseitigen. — Den weiteren Einwänden hiegegen — soweit dies nicht gelegentlich a. a. O. dieser Abhandlung geschieht, hier entgegenzutreten, müssen wir uns versagen — in der citierten Monographie von *H. Schmidt* nimmt deren Widerlegung noch einen breiten Raum ein[1]) — da dies z. Zt. ein Kampf gegen offene Thüren wäre, insofern die Gegner des steuerfreien Einkommensbetrages mehr und mehr verstummen und das Prinzip einer Besteuerung nach der Vergeltungstheorie, dem jene Einwände teilweise entwuchsen, heute in Theorie und Praxis als überwunden gelten darf.

Man sagt, durch die Steuerbefreiung kleiner Einkommen werde die Forderung, dass die Steuerpflicht und -Last allgemein sein soll, durchbrochen, es werde damit ein anerkanntes Prinzip der gerechten Besteuerung negiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Steuerpflicht wie jede andere eben die Grenze in der Möglichkeit ihrer Erfüllung findet. »Obwohl die Steuerpflicht allgemein und ausnahmslos ist, so kann doch ihre Erfüllung nicht gefordert werden, wo die Leistungsfähigkeit — d. h. die wirtschaftliche Fähigkeit, zur Bestreitung des sonstwie nicht gedeckten, gemeinnützigen Staatsbedarfs beizutragen (*Schäffle*) — fehlt. Sie kann nicht zur Geltung kommen, wenn dem Rechte des Staates auf die Leistung das ältere und stärkere Recht des Menschen auf sein Dasein gegenübertritt«[2]). Sodann trifft jene Behauptung auch insofern nicht das Richtige, als die Forderung einer allgemeinen Steuerpflicht — diese eine Seite einer gerechten Besteuerung — eben nur insoweit realisiert werden darf und sich nur insoweit innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit hält, als die andere Seite der letzteren, d. h. die Forderung, dass jedem durch die Steuer ein subjektiv gleiches Opfer abverlangt werden soll, hiebei gewahrt werden kann. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn die einem Teil der Steuerpflichtigen abverlangten Opfer ihnen die Fortführung ihres physischen Lebens in Frage stellen würden, während dies bei einem

1) Vgl. Dr. *H. Schmidt* a. a. O. S. 21 ff.

2) Vgl. *Vocke*, Grundzüge der Finanzwissenschaft. Leipzig 1894.

anderen Teile derselben nicht zuträfe. Die auf diese Weise erfolgende Verkürzung der notwendigen Existenzmittel bei den ärmeren Klassen würde diesen ein unvergleichlich hohes Opfer auferlegen, womit keine, noch so bedeutende Einschränkung der reicheren Klassen in Befriedigung ihrer, über die absolut notwendigen Bedürfnisse hinausgehenden Luxusbedürfnisse kommensurabel wäre. Dr. *Schäffle*[1]) verlangt hienach mit Recht für einzelne Existenzen Steuerfreiheit durch Zulassung eines steuerfreien Einkommensbetrags, dann nämlich, wenn das Einkommen für noch dringlichere, eigene Bedürfnisse — als der Staatsbedarf ist — voll in Anspruch genommen werde, während es daneben Steuerkräfte gebe, von denen der Staatsbedarf durch Verzicht auf entbehrliche Privatbedürfnisse gedeckt werden könne. Hiegegen lässt sich das eben erwähnte Bedenken, auch nicht etwa in der Wendung erheben, dass durch die Steuerbefreiung der kleinen Einkommen die Gleichheit des »Steueropfers« verloren gehe, weil wo keine Steuer erhoben werde, auch von einem steuerlichen Opfer nicht die Rede sein könne. Denn es wäre hiebei übersehen, dass die Forderung der Opfergleichheit wie die Allgemeinheit der Steuerpflicht nur soweit reicht als die Steuerfähigkeit; wo letztere fehlt — und dass dies bei den kleinen Einkommen der Fall ist, wird das Folgende ergeben — kann auch kein Steueropfer gefordert werden. Es würde auch bei einer Steuererhebung in Fällen der Steuerunfähigkeit, wobei der entrichtete Steuerbetrag den Kontribuenten als Armenunterstützung wieder zurückgereicht werden müsste, begrifflich überhaupt kein Opfer vorliegen. Opfer ist ein moralischer Begriff und bedeutet die Hingabe einer eigenen Sache zu einem bestimmten Zwecke. Eine solche Hingabe wäre aber materiell nicht vorhanden, wenn das Hingegebene wenn auch unter anderem Titel wieder erstattet werden muss; man hätte hier nicht ein Opfer, sondern nur einen Güterumlauf vor sich.

Vom Gesichtspunkt der Allgemeinheit und Gleichheit der Steuerlast bezw. der Gerechtigkeit aus ist hienach die Freilassung eines Existenzminimums von der Steuerpflicht nicht nur keine Inkonsequenz, sondern geradezu geboten.

III.

Wir haben bereits Eingangs von Ziff. 1 hervorgehoben, dass das Einkommen, das zum physischen Lebensunterhalte einer Per-

1) Dr. *Schäffle:* Die Grundsätze der Steuerpolitik, S. 24. Tübingen 1880.

son nicht ganz oder gerade noch zureicht, steuerfrei bleiben muss. Denn die Finanzgewalt bezw. der Staat würde, wenn er von solchen Einkommen noch einen Steuerbetrag für sich in Anspruch nehmen wollte, die physische Fortexistenz der betreffenden Kontribuenten in Frage stellen, wozu er nach der modernen Staatsauffassung im allgemeinen nicht befugt ist. Im antiken Staat war dies allerdings anders: dort war der Staat der erste und Selbstzweck und der Mensch als Individuum hatte nur insofern Bedeutung, als er Glied des Staates war. Der Gedanke, dass der Mensch auch dem Staate gegenüber persönliche Selbständigkeit und Rechte in Anspruch nehmen könnte, war mit der antiken Staatsidee nicht vereinbar. Der antike Staat konnte unbehindert über die Wohlfahrt und Person der Individuen -- ganz abgesehen von den Sklaven, denen das Recht der Persönlichkeit abgesprochen war und die als blosse Sache behandelt wurden — verfügen, sobald es sein Interesse forderte oder zu fordern schien. Ein Anspruch des einzelnen auf Erhaltung seiner Wirtschaft und seiner Persönlichkeit bestand nicht oder war nicht anerkannt und wenn ausnahmsweise — was bereits oben erwähnt wurde — der Kulturstaat Athen eine Grundsteuer hatte, die der persönlichen Leistungsfähigkeit und damit nach unserer heutigen Auffassung der Gerechtigkeit einigermassen entsprach, so waren für deren Ausgestaltung nicht die Idee der Gerechtigkeit oder das Bestreben massgebend, den einzelnen in gerechter Weise zu besteuern, sondern politische Rücksichten. Das Motiv aller öffentlichen Massnahmen war dort das Interesse des Staates — als selbständige höhere Persönlichkeit aufgefasst, während der moderne Staat sich in der Wahrung der Interessen seiner Angehörigen erschöpft. Es war damit von selbst gegeben, dass — soweit beispielsweise im alten Rom die Ausbildung des Civilrechts ging — die Individualrechte d. h. die aus der allgemeinen Qualität als Mensch abfliessenden und jedem einzelnen zustehenden, absoluten Rechte gesetzlich nicht anerkannt waren, dass die Gesetzgebung hinsichtlich des öffentlichen Rechts sich so wenig entwickelte. Und es ist deshalb auch kein Zufall, sondern aus der antiken Staatsauffassung erklärlich, dass man damals zur Aufstellung von Theorien über eine gerechte Besteuerung nicht kommen konnte, selbst wenn die Steuern von grösserer Bedeutung in finanzieller und volkswirtschaftlicher Hinsicht gewesen wären, als sie thatsächlih angesichts der Eroberungskriege mit ihren Konfis-

kationen, der Beiträge der Bundesgenossen, der im weitesten Masse ausgebildeten, unbesoldeten Ehrenämter etc. zu sein brauchten.

Dagegen ist der moderne Staat, der die Rechtsordnung im Innern, sowie nach aussen gegen andere Staaten und die allgemeinen Kultur- und Wohlfahrtsinteressen seiner Angehörigen zu wahren hat — wenn wir dieser herrschenden Zweiteilung des Staatszweckes folgen und nicht annehmen wollen, dass der Rechtszweck im Wohlfahrtszweck schon enthalten sei, da die Wohlfahrtspflege ohne geordnete Rechtspflege nicht wohl denkbar ist — nicht mehr oder nicht mehr bloss Selbstzweck, dessen Interessen die Einzelwirtschaften und Individuen schonungslos preisgegeben wären, sondern er hat den Interessen der Gesamtheit und ihrer Wohlfahrt zu dienen: er anerkennt, dass das Individuum selbständige Bedeutung und Rechte hat, die die Staatsgewalt auch in ihrer Gesetzgebung respektieren muss. — Wenn der Staat zur Durchführung seines Rechts- und Wohlfahrtszweckes materieller Mittel bedarf, so verbieten es schon diese Staatszwecke, dass deren Beschaffung auf eine Weise erfolgt, worunter grosse Kreise in ihrer physischen Fortexistenz gefährdet würden; denn dies hiesse den allgemeinen Wohlfahrtszweck des Staates negieren. Ebenso wäre hiemit der Zweck des Rechts überhaupt negiert: der Staat setzt sich sein positives und damit auch sein Steuerrecht in der Absicht, jene beiden Staatszwecke zu verwirklichen oder der Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Verwirklichung zu schaffen. Dieser allgemeine Rechtszweck wäre aber vereitelt, wenn die Rechtssetzung bezw. die Gesetzgebung durch die Besteuerung der kleinsten Einkommen der Verwirklichung jener Staatszwecke entgegenarbeiten würde. Es wäre auch wenig konsequent, wenn der Staat in seiner Gewerbegesetzgebung bemüht ist, den Arbeitern durch Gestattung der Associationen, durch die Versicherungsgesetze etc. ein zureichendes Einkommen zu verschaffen, hernach aber durch die Besteuerung auch des kleinsten Einkommens den Erfolg seines Bemühens wieder in Frage stellen wollte.

Es folgt also aus dem allgemeinen Staatszwecke schon, dass der Staat in seiner Besteuerung nicht so weit gehen darf, dass hierunter ein Kreis von Steuerpflichtigen in seiner Fortexistenz bedroht ist, oder m. a. W. dass Einkommen, die nicht über das Existenzminimum hinausreichen, steuerpflichtig werden.

Und wenn diese, aus dem allgemeinen Staatszweck resultierende Forderung des steuerfreien Existenzminimums — wie das folgende zeigen wird — sich deckt mit dem aus dem Recht des Einzelnen auf Erhaltung seiner Persönlichkeit in dieser Richtung gewonnenen Ergebnis, so wird dies als Beweis dafür gelten können, dass die jetzt herrschende Staatsauffassung richtig ist.

Wir verkennen trotz des Gesagten nicht, dass es dem Staate unter Umständen auch jetzt noch zusteht, schonungslos Gut und Blut seiner Unterthanen zu fordern, insbesondere dann, wenn es sich in Kriegszeiten um sein eigenes Sein oder Nichtsein handelt, und dass in solchen Fällen die Opferung der Individualexistenz nicht bloss kein Unrecht des Staates gegen seine Unterthanen, sondern eine sittliche Pflicht derselben ist, da die Existenz des Staates höher angeschlagen werden muss, als die des einzelnen Individuums. Allein dies sind eben Ausnahmefälle, die die Richtigkeit des Angeführten nicht beeinträchtigen.

Die Besteuerung des Existenzminimums ist aber auch — und dies ist die prinzipielle Begründung — nicht vereinbar mit dem, dem Einzelnen zustehenden Recht auf Existenz. »Die Natur will, dass die Menschheit bestehe. Zur Verwirklichung dieses ihres Willens ist nötig, dass der einzelne Mensch das Leben, das sie ihm gegeben, erhalte und weitergebe. Selbsterhaltung und Fortpflanzung des Einzelnen sind also die notwendigen Bedingungen zur Erreichung ihres Zweckes« [1]). Wenn hienach jedem ein natürliches, absolutes Recht auf sein Leben und seine Existenz zusteht, so hat der Staat dieses Recht des Einzelnen und die hieraus erwachsende Pflicht der Selbsterhaltung zu achten und dem Einzelnen die Bedingungen zur Erfüllung dieser Pflicht zuzuerkennen; er kann nicht im Wege der Besteuerung seinen wirtschaftlich weniger gut situierten Angehörigen die Existenz gefährden, ohne das Prinzip der Gerechtigkeit zu verletzen. Nun braucht der Einzelne zu seiner Existenzfristung ein gewisses Einkommen; soweit das Einkommen zu diesem Zwecke erforderlich wird, kann von demselben ein Steuerbetrag nicht gefordert werden, da die Steuer ebenfalls aus dem Einkommen zu entrichten wäre, dieses im vorliegenden Falle für die Lebensfristung schon vollständig in Anspruch genommen ist, und da die Pflicht, das Leben sich zu erhalten, der Steuerpflicht vorgeht: die Möglichkeit zu existieren

1) Vgl. *Ihering*, Der Zweck im Recht. S. 38. Leipzig 1877.

steht höher als die Pflicht, im Wege der Besteuerung zu allgemeinen Zwecken beizutragen. Dies ist der positive Grund, weshalb das Existenzminimum steuerfrei bleiben muss, der — nicht zu seinem Vorteil — allerdings in der Regel negativ dahin formuliert wird, dass das Minimum keine Steuerfähigkeit besitze und deshalb steuerfrei bleiben müsse. Diese negative Seite der Begründung eines steuerfreien Einkommensbetrags wird auch in der erwähnten Monographie von *H. Schmidt* zu sehr in den Vordergrund gestellt, wodurch sich manche schiefen Auffassungen ergeben: es wird hiedurch u. a. die Anschauung erweckt, dass die Forderung eines steuerfreien Existenzbetrags lediglich eine Folge des Prinzips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit sei und deshalb mit Recht auch nur von den Steuertheoretikern erhoben und begründet werden könne, die diesem Prinzip huldigen. Das ist aber nach obigem ein Irrtum: das steuerfreie Existenzminimum muss gefordert werden, ob wir uns zu dem Kopfsteuersystem, zu der Besteuerung nach dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, oder nach der Steuerfähigkeit bekennen, weil es eben nicht eine logische Folge dieser oder jener Steuertheorie ist, sondern höher steht, als diese Theorien, und wenn es sich ganz folgerichtig in die Lehre der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit eingliedern lässt, so beweist dies noch nicht, dass es ein Kind dieser Lehre ist, wohl aber, dass letztere sich auf dem richtigen Weg befindet, wenn sie mit jener elementaren Forderung der Gerechtigkeit harmoniert. Es ist auch historisch nachweisbar, dass das steuerfreie Existenzminimum nicht erst mit der Lehre von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auftritt, sondern bereits viel früher, ehe noch von Steuerprinzipien die Rede war. Es fällt deshalb auch nicht auf, wie *H. Schmidt* meint, dass von den Vertretern einer Besteuerung nach dem Vergeltungsprinzip »verhältnismässig nur wenige dieses Prinzip ganz konsequent gegen das steuerfreie Existenzminimum in Anwendung bringen«, sondern die Einigkeit hinsichtlich dessen zwischen Vertretern verschiedener Besteuerungsprinzipien ist uns eben ein Zeichen dafür, dass wir hier ein höheres Prinzip vor uns haben, und dass in diesem Punkte »die Schwerkraft der gesunden Vernunft« über die logische Weiterwucherung ungesunder Steuertheorien triumphiert. Und wenn *H. Schmidt* a. a. O. S. 53 ausführt, dass manche Anhänger der Vergeltungstheorie von wahrhaft humanen Tendenzen beseelt seien, was sich

darin äussere, dass sie sogar einem standesmässigen Existenzminimum die Steuerfreiheit zugestehen wollen; sie streben wohl nach der richtigen Erkenntnis, allein die letzte, eigentliche Begründung des steuerfreien Einkommensbetrags wolle ihnen nicht gelingen, — und zum Beweise dessen sich auf *Murhard* bezieht, der ausführe, jeder habe vor allem das Recht zu leben und es sei wohl die schreiendste Ungerechtigkeit, von dem zum notdürftigen Unterhalte erforderlichen Einkommen noch öffentliche Abgaben für den Staat zu fordern, — so wüssten wir dieser Begründung nichts weiter beizufügen, und sie kann nur dem nicht genügen, der der Meinung ist, das steuerfreie Existenzminimum könne und müsse aus Steuerprinzipien hergeleitet werden, und die Beantwortung der Frage, ob jemand ein Recht auf seine ungeschmälerte Existenz bezw. die Mittel hiezu habe, hänge von den jeweiligen Steuergrundsätzen ab. — Zu diesen Unklarheiten und nicht gewollten Konsequenzen gelangt man, wenn man die Steuerfreiheit des Existenzminimums lediglich auf seine negative Seite, auf die Steuerunfähigkeit basiert.

Uebrigens ist es vielleicht nicht einmal richtig, dass das steuerfreie Existenzminimum mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Vergeltungstheorie nicht vereinbar sei: denn wenn der einzelne in den Steuern die ihm aus der Existenz und den Einrichtungen des Staates entspringenden Vorteile zu vergelten hat, so ginge diese Vergeltung offenbar zuweit, wenn sie die Mittel zur Erhaltung der physischen Existenz angreifen und diese gefährden würde, denn letztere ist für den einzelnen von unvergleichlich höherem Werte, als die ihm vom Staate und seinen Einrichtungen zukommenden Vorteile, und der Staat würde also hier mehr fordern als er giebt, was dem angegebenen Prinzipe widerspräche. Allein wenn auch thatsächlich die behauptete Disharmonie existierte, so wäre sie u. E. mit Recht vorhanden und unbedenklich, weil jener Interessentheorie, die nur eine Verallgemeinerung des Gebührenprinzips auf die Steuerlehre ist, in der Besteuerung des Staates und der öffentlichen Körperschaften keine oder jedenfalls nur eine ganz minimale Bedeutung zukommt. Es wird sich auch, sobald man eine Besteuerung nach dem Interesse vor sich zu haben glaubt, bei näherem Nachsehen in der Regel zeigen, dass eigentlich nicht eine Steuer, sondern eine Gebühr, Sondervergütung oder etwas ähnliches vorliegt[1]).

1) Vgl. Dr. *Schäffle,* Die Steuern, allg. Teil, §§ 189 u. 190. Leipzig 1895.

— Bei privatrechtlichen Vereinigungen ist dies allerdings anders; wenn z. B. eine Gebäudebrandversicherungsanstalt ihre Beiträge bemisst nach der durchschnittlichen Grösse der Feuersgefahr eines Gebäudes und der Entschädigung, die sie eintretendenfalls zu entrichten hätte, oder wenn in einem Deichverband ein Grundbesitzer zur Herstellung und Unterhaltung der Deiche, die seine Gelände vor Ueberflutung schützen, in dem Verhältnis herangezogen wird, als ihm die Deiche nützen, so ist hiegegen nichts einzuwenden. Für die Bemessung der Steuer ist aber dieser Grundsatz nicht anwendbar, und zwar nicht bloss aus dem Grunde, weil sich im Einzelfall das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung in seinem wirtschaftlichen Werte überhaupt nicht feststellen lässt, sondern weil hier jener privatrechtliche Abrechnungsgrundsatz überhaupt nicht haltbar ist. Denn hier ist nicht zu übersehen, dass alles Einkommen und Vermögen nicht nur eine private, sondern auch eine öffentliche, soziale Seite hat; der Einzelne hat vermöge seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder kommunalen Gemeinwesen die sittliche Pflicht nach seinen Kräften selbstlos zur Förderung des öffentlichen Wohles beizutragen ohne Rücksicht auf den Wert des ihm hiefür Gebotenen. Der Mensch hat weder den Grund noch den Zweck seines Wollens ausschliesslich sich selbst zu entnehmen. »Ohne sein Handeln für andere (für die Gesamtheit) wäre unser ganzes Dasein des Besten und Erhabensten, was es bietet, aller Poesie und der schönsten Tugenden beraubt: der Liebe, der Freundschaft, des Mitleidens, des Gemeinsinns, der Vaterlandsliebe; von allen Hebeln des gesellschaftlichen Lebens würde keiner übrig bleiben als der öde Egoismus«[1]). Und wenn jene Pflicht zunächst vorwiegend der Moral angehörte und ihre Forderung in dieser Richtung lange Zeit weiter ging und vielleicht noch geht als die entsprechende Rechtspflicht, so wird sie gegenwärtig doch auch mehr und mehr als solche anerkannt und u. a. durch die soziale Steuergesetzgebung Bestandteil des öffentlichen Rechts. Diese soziale Bethätigung des Einkommens und Vermögens fordert auch die organische Natur des Staates; und dass dies von der individualistischen Staatsauffassung zu wenig erkannt und betont wurde, ist nicht ihr geringster Vorwurf.

Die staatliche Steuergesetzgebung kann sich zwar über jene

---

1) Vgl. *Ihering* a. a. O. I. Bd. S. 34.

elementare Forderung der Gerechtigkeit auf Steuerbefreiung des Existenzbetrages hinwegsetzen; allein die in diesem Falle erfahrungsgemäss notwendig werdenden, zahlreichen Steuerexekutionen gegen Kontribuenten, denen nach der Grösse ihres Einkommens Steuerfreiheit zukommen müsste, sind nach unserer Ansicht nicht nur ein Beweis von der Notlage der betreffenden Kreise, sondern ebenso sehr auch ein Zeichen dafür, dass hier eine obligatio impossibilium vorliegt und die Gerechtigkeit beeinträchtigt wird: kurz ein Protest gegen die Verletzung der Gerechtigkeit durch das positive Recht. Wenn beispielsweise mitgeteilt wird, dass die in Preussen seinerzeit veranstalteten Erhebungen ergeben haben, dass auf je 100 in der ersten Einkommenstufe veranlagte Personen 24,6 und in der zweiten Stufe sogar 25,8 Pfändungen kamen, oder dass in Berlin in den beiden untersten Stufen 70 bezw. 65,6 Proz. Pfändungen vorzunehmen waren und dass von 190000 Pfändungen 178000 fruchtlos ausfielen, so ist damit gewiss der Beweis erbracht, dass die betreffenden Einkommensklassen eine Steuerfähigkeit nicht besassen, und wenn schon im Jahre 1883 die Aufhebung der beiden untersten Stufen der damaligen Klassensteuer in Preussen, also die Erhöhung des steuerfreien Einkommens auf 900 M. erfolgen musste, so war diese Massnahme lediglich dem Bestreben entsprungen, auf Grund der gemachten Erfahrungen zwischen dem positiven Recht und der Gerechtigkeit eine Kongruenz herzustellen. Zu der Existenz dieses Konflikts zwischen positivem Recht und der Gerechtigkeit muss sich jeder bekennen, der überhaupt das Prinzip der Gerechtigkeit in der Besteuerung gelten lässt, und wenn die Steuergesetzgebungen bis in die neuere Zeit herein wegen des Fehlens von steuerfreien Einkommensbeträgen besondere Anfechtungen nicht erfahren hatten, so ist hierin vielleicht weniger eine Befriedigung mit der Lage der Gesetzgebung als die Einsicht zu erkennen, dass die Steuerfreiheit kleiner Einkommensbeträge in befriedigender Weise in solange nicht zu verwirklichen war, als eine, das Gesamteinkommen des einzelnen feststellende und umfassende Steuer in den Steuersystemen fehlte; sobald die Einkommensteuer einzieht, erscheint mit ihr in der Regel auch der steuerfreie Existenzbetrag — einen solchen kennen unseres Wissens in Deutschland nur nicht die Einkommensteuergesetze von Braunschweig, Reuss j. L., Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und Waldeck.

Die Frage der Steuerfreiheit kleiner Einkommen hat unseres Erachtens Dr. *Schäffle* auf den richtigen Boden gestellt, wenn er ihre Bejahung von der Qualität der Bedürfnisse abhängig machte, die eventuell mit dem Steuerbetrage in der Hand des Kontribuenten, in der Einzelwirtschaft zu befriedigen wären. Es lässt sich allerdings behaupten, dass seine oben Seite 123 erwähnte Begründung des steuerfreien Existenzminimums formell wenigstens nur bedingt ist und dass dessen Grundsatz in konsequenter Anwendung dahin führen müsste, die wohlhabenderen Steuerträger so stark zu belasten, dass sie auf die nämliche Stufe herabgedrückt würden wie die minder vermögenden[1]). Allein thatsächlich fällt jene Bedingtheit vollständig fort, weil die für die Freilassung der kleinen Einkommen ausgesprochene Voraussetzung des Vorhandenseins von Steuerkräften, denen durch entsprechend höhere Normierung der Steuerbeträge die Existenz noch nicht gefährdet wird, immer vorliegen wird, und in letzterer Hinsicht (Nivellierung der wohlhabenderen und der geringeren Steuerkräfte) dürfen wir wohl vertrauen, dass die Logik der Gedanken von der Logik der Thatsachen schon korrigiert werden würde, sobald ihre Spuren zuweit führen, und nicht vergessen, dass jede Konsequenz auf die Spitze getrieben zur Sophistik und Inkonsequenz werden kann. Wenn wir hienach also wohl eine bedingungslose Begründung des steuerfreien Existenzbetrages von Dr. *Schäffle* vor uns haben, so ist er doch wieder »grundsätzlich und praktisch, finanziell und politisch« für die Ausdehnung der allgemeinen Einkommensteuer auf alle Einkommen: grundsätzlich, weil eine allgemeine, direkte Steuer alle nicht gerade notleidenden Steuerkräfte — was aber unserer Ansicht nach die Existenzminima teilweise sein werden — erfassen soll. Hienach wären also nur freizulassen Personen, die ausserhalb des Privaterwerbs in geringstbesoldetem Staatsdienste stehen wie gemeine Soldaten, oder solche Personen, die sich nicht den notwendigen Erwerb verschaffen können, wie Arme, Erwerbsunfähige, Invaliden, Unheilbare, Sträflinge, Irren etc.; politisch und moralisch, weil — zumal in Ländern des allgemeinen Stimmrechts — den politischen Aktivrechten doch auch irgendwelche, direkt bewusst werdende Steuerpflicht entsprechen sollte, und weil die politisch moralisierende und ernüchternde Wirkung der direkten Steuern nicht allgemein

1) Vgl. Dr. *Meyer* a. a. O. S. 293.

genug sein könne. Allein man wird sich die Frage vorzulegen haben, ob die Allgemeinheit der Steuerpflicht, die Pflicht zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen auch in den Kreisen der unteren Klassen — wenigstens in Deutschland — nicht schon durch die Verbrauchssteuern und insbesondere durch die allgemeine Wehrpflicht in erwünschter Weise direkt zum Bewusstsein kommt, so dass es ihrer Belastung zu diesem Zwecke mit direkten Einkommensteuern nicht mehr bedarf. Auch wird man daran denken müssen, dass jene erzieherische Wirkung der direkten Steuerzahlung vielleicht wieder mehr als aufgehoben wird durch die zahlreichen Steuerexekutionen, die die direkte Steuererhebung bei den unteren Klassen erfahrungsgemäss veranlasst, und die ihrem Grolle gegen die Regierung und die besitzenden Klassen von neuem stets eine Reibfläche bieten. — In jener Forderung Dr. *Schäffle*'s von der thunlichsten Beiziehung aller Einkommen zur Steuer kann man allerdings eine gewisse Desavouierung seiner prinzipiellen Begründung der Steuerbefreiung kleiner Einkommen erblicken, es scheint hiedurch das Absolute wieder relativ werden zu sollen. Wir möchten indes hierin nicht ein Preisgeben des prinzipiellen Standpunkts, sondern nur eine gewisse Konzession an die Praxis erblicken und jedenfalls Dr. *Schäffle* nicht mehr zu den prinzipiellen Gegnern des steuerfreien Existenzbetrages rechnen, wie dies noch von *H. Schmidt*[1]) geschieht, wohl aber zu dessen Freunden[2]). Sodann ist nicht zu übersehen, dass Dr. *Schäffle* diese Beiziehung des Existenzbetrages zur Einkommensteuer nur für das Richtigere halten würde und dass er für Einkommen, die den Existenzbetrag nicht übersteigen, auch nicht ihre Unterstellung unter die normale Einkommensteuer, sondern nur ihre Belegung mit einer allgemeinen Personalabgabe — gleichsam einer Bürgersteuer oder Rekognitionsgebühr — mit einem so mässigen, für alle gleichen Steuersatze befürwortet, dass darin eine Schmälerung des Existenzbetrags durch die Besteuerung wohl kaum erblickt werden könnte. Auch ist — was Dr. *Schäffle* mit Recht hervorhebt — nicht zu übersehen, dass unter der Einkommensschicht des steuerfreien Existenzbetrages ein gewaltiges

1) Vgl. *H. Schmidt* a. a. O. S. 30.

2) Vgl. *Schäffle*, Die Steuern, allgemeiner Teil, Leipzig 1895, wo S. 278 ausgeführt wird, dass der Gedanke der Steuerfreiheit eines Existenzminimums wohl berechtigt sei, nur könne eben nicht von der Berücksichtigung des standesmässigen, sondern nur des notwendigsten Einkommens die Rede sein.

Gebiet von Steuerkraft liegt: denn jenes Minimum wird nicht nach dem Individualbedarf des Einzelnen bemessen, sondern es ist ein gewisser Durchschnittsbetrag, der vielfach zu nieder, in ebenso vielen Fällen aber auch zu hoch sein mag. Es ist und bleibt ein Defekt in der Bemessung des freien Existenzminimums, dass diese lediglich nach der Grösse des Einkommens erfolgt, dass hiebei die Qualität des Einkommens — die Quellen, aus denen es fliesst, ob aus Grund-, Gebäude oder Kapitalbesitz oder aus persönlicher Arbeit ganz ausser Betracht bleiben wie auch die Person und ihre Verhältnisse, kurz dass der steuerfreie Existenzbetrag mehr nach objektiven als nach subjektiven Merkmalen, mehr generell als individuell festgesetzt wird. — Es ist ein Mangel der Einkommensteuer überhaupt, dass man sich bei der Schwierigkeit die kleineren, insbesondere ländlichen Einkommen festzustellen, mit deren Statuierung nach Durchschnittsermittlungen, Klassentafeln und Normalsätzen nach Art der Veranlagung von Ertragssteuern begnügen muss. — Solange diese Verhältnisse, die für die Entscheidung der Steuerfähigkeitsfrage ebenso wichtig sind, als die Grösse des Einkommens an sich, bei der Bemessung des steuerfreien Einkommensbetrages keine Berücksichtigung finden können, wird der Existenzbetrag der Steuergesetzgebung im einzelnen Falle dem thatsächlichen Minimum nicht näher stehen, als etwa der berechnete Parzellarreinertrag der Grundsteuerkataster dem thatsächlich erzielten Reinertrag. Bei dieser Sachlage greift die Steuergesetzgebung in der Bemessung des Minimums vielfach thunlichst hoch, um womöglich alle thatsächlichen Existenzeinkommen von der Steuer zu befreien, ohne dabei verhindern zu können, dass auf diese Weise auch viele Ueberexistenzeinkommen der Steuerfreiheit teilhaftig werden.

Solange also das Existenzminimum nicht individuell, sondern generell bemessen wird, solange zwischen dem thatsächlichen und dem Existenzbetrag der Steuergesetzgebung eine Kongruenz nicht besteht, wird allerdings in der Schichte des steuerfreien Existenzbetrages eine gewaltige Steuerkraft gesucht und dessen Belastung — trotz allgemeiner Begründung seiner Steuerfreiheit — durch jene Rekognitionsgebühr mit den angegebenen Gründen belegt werden können. — Freilich lässt sich dieses Argument, wie sich weiter unten zeigen wird, auch in umgekehrter Richtung verwerten.

Die Praxis hat jener Forderung Dr. *Schäffles* teilweise auch

schon recht gegeben: von der württembergischen Dienst- und Berufseinkommensteuer bleiben frei die Löhnung und übrige Verpflegung der Soldaten und Unteroffiziere, der Landjäger und der staatlichen Forstwächter, ferner die Löhnung und Verpflegung der Zollgrenz- und der Steuerwächter. Ebenso sind von der württembergischen Kapital- und Renteneinkommensteuer die einen Jahresertrag von 500 M. nicht übersteigenden Zinsen und Renten derjenigen Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen sowie gebrechlichen Personen befreit, die im ganzen nicht mehr als 500 M. Einkommen beziehen. — Freilich sind diese beiden Steuerformen keine richtigen Einkommensteuern, sondern mehr Ertragssteuern.

Wenn wir am Schlusse dieses Abschnittes unsere Begründung des steuerfreien Existenzminimums nochmals zusammenfassen, so geht diese dahin, dass

1) der Mensch das natürliche Recht hat zu leben; hieraus entspringt für jeden die Pflicht sein Leben zu erhalten. Diese Pflicht ist höher als die Pflicht zum Wohle der Allgemeinheit beizutragen d. h. die Steuerpflicht. Der Staat muss jene Pflicht als die höhere anerkennen und darf nicht im Wege der Besteuerung dem einzelnen Mittel entziehen, deren er zur Erfüllung jener Pflicht bedarf. Es muss hienach der Existenzbetrag, über dessen Höhe wir uns im folgenden Abschnitt auszusprechen haben, steuerfrei bleiben. — Und

2) dass auch mit den allgemeinen Zwecken — dem Rechts- und Wohlfahrtszwecke —, die nach der heutigen Auffassung dem Staate obliegen, eine Besteuerung des Existenzbetrages nicht wohl vereinbar ist, da hiedurch der Verwirklichung jener Zwecke hinsichtlich eines grossen Kreises von Steuerpflichtigen geradezu entgegengearbeitet würde.

IV.

Was die Bemessung der Höhe des steuerfreien Existenzbetrages betrifft, so ist zunächst nicht in Abrede zu stellen, dass hiebei die Entwickelung der die unteren Klassen besonders belastenden Verbrauchsabgaben in Betracht gezogen und im Interesse einer gerechten Verteilung der Steuerlast zwischen diesen und dem steuerfreien Einkommensbetrag ein direktes Verhältnis der Art gedacht und hergestellt werden kann, dass je entwickelter und höher die indirekten Verbrauchssteuern in einem

Lande sind, desto höher auch der freie Einkommensbetrag sein muss, und umgekehrt je geringer die ersteren sind, umso mehr auch die kleinen Einkommen zur Steuer beigezogen werden müssen. Als Untergrenze für das Existenzminimum muss indes bei diesen Rektifikationen immer der ohne diese Rücksicht auf die Verbrauchsabgaben absolut als richtig angenommene Betrag gelten, da derselbe andernfalls beim Fehlen oder geringer Entwickelung von Verbrauchsabgaben soweit herabgesetzt werden könnte, dass er nicht mehr das repräsentieren würde, was er sein soll und was sein Name besagt.

Man darf indes eine derartige Relation zwischen der Entwickelung der Verbrauchsabgaben und der Höhe des Existenzbetrages in ihrer allgemeinen Bedeutung nicht überschätzen, so gerne auch dieses Argument für die Hinaufschraubung des steuerfreien Minimums verwertet zu werden pflegt. Denn nehmen wir — um den Gedanken weiter zu verfolgen — beispielsweise mit Neumann [1]) an, auf einem Einkommen von 800 M. lasten 3,6 Proz. = 28,80 M. Verbrauchsabgaben oder mit Hinzurechnung der kommunalen Belastungen rund 50 M. öffentliche Abgaben, und es würde mit Rücksicht hierauf das Existenzminimum, dessen Bemessung auf 800 M. absolut als das Richtige angesehen wäre, um 50 M. also auf 850 M. erhöht, so kommt eben die beabsichtigte Ausgleichung der Ueberlastung der unteren Klassen mit Verbrauchsabgaben nur den Einkommen von 800 bis 850 M. zu gute, nicht aber auch den geringeren Einkommensbeträgen, — da diese unter das absolute Existenzminimum fallen und unter allen Umständen steuerfrei bleiben müssen, — obwohl sie die gleiche Verbrauchssteuerlast tragen und einer Entlastung um so mehr bedürftig wären, als bei ihnen die Verbrauchssteuern ihrem ganzen Betrage nach das absolute Minimum verringern, was bei den Einkommen von 800—850 M. nur zum Teil und insoweit zutrifft, als durch deren Erhebung das verbleibende Einkommen unter den Betrag von 800 M. sinkt. Eine Ausgleichung der Prägravation der unteren Klassen mit Verbrauchsabgaben ist hienach, wenn man ein steuerfreies Existenzminimum als Absolutum für richtig anerkannt, durch eine entsprechend höhere Normierung desselben nur in sehr beschränktem Masse möglich, und man kann, wenn ausschliesslich mit solchen Erwägungen an

1) *Neumann*, »Die persönlichen Steuern vom Einkommen«, S. 50. Tübingen 1896.

dessen Festsetzung herangetreten würde, angesichts der in Betracht kommenden geringen direkten Steuerbeträge allerdings nicht ganz mit Unrecht behaupten, dass hier Mücken geseigt, während in anderer Richtung im Steuerwesen Kameele geschluckt werden[1]). Ausreichender und befriedigender lässt sich dieser Ueberlastung begegnen durch die Steuerprogression.

Hinsichtlich der absoluten Höhe des steuerfreien Einkommensbetrages ist daran festzuhalten, dass sich derselbe mit dem zur Existenz notwendigen Nähr- und Wärmstoff nicht erschöpft; zum Lebensunterhalt gehört auch ein gewisser Grad geistiger Befriedigung und Genusses oder m. a. W. das Existenzminimum muss ein gewisses Kulturminimum bilden. Der Mensch hat nicht bloss wie die Sklaven der alten Welt oder wie ein vernunftloses Tier ein Anrecht auf das »Beharrungsfutter«, sondern auf ein menschenwürdiges Dasein. Und wenn wir auch nicht soweit gehen und den steuerfreien Einkommensbetrag auf den standesmässigen Unterhalt einer Familie erhöhen, so muss jener doch den absoluten oder naturnotwendigen Bedarf übersteigen. Wir haben an anderer Stelle[2]) ausgeführt, dass der Durchschnittsbetrag des Minimallohnes eines Arbeiters nicht bloss den notwendigen Haushaltungskosten eines solchen mit Familie gleichkommen, sondern noch darüber hinausgehen und auch freies Einkommen enthalten müsse, da der Arbeiter die Pflicht habe in gesunden Tagen für die Tage der Krankheit und des Alters etwas zurückzulegen — sog. Sparquote — sowie für die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder aufzukommen. Diese Ansicht teilt auch *Schanz*[3]), wenn er bei Besprechung des Existenzminimums es als etwas selbstverständliches bezeichnet, dass die Berücksichtigung der notwendigsten Existenzmittel sich nicht bloss auf die Zeit der Erwerbsfähigkeit erstrecken darf, sondern auch die Zeit der Erwerbsunfähigkeit ins Auge fassen müsse. Derjenige, der hinlänglich fundiertes Einkommen habe, sei auch für diese Zeit gesichert, derjenige, der nur unfundiertes habe, müsse für diese Sicherung erst sorgen durch Rücklagen aus dem Einkommen. Es sei billig, wenn der Staat diese Vorsorge seinen (Steuer-)Ansprüchen vorgehen lasse und das unfun-

1) Vgl. *Helfferich* in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Aufl., III. Bd. S. 135.

2) Vgl. diese Zeitschrift, 55. Jahrgang, S. 370.

3) Vgl. Conrad's Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, Art. »Existenzminimum«.

dierte Einkommen schone. — Wir sind zwar noch nicht soweit, dass die Qualität des Einkommens bei der Bemessung des Existenzminimums zur Geltung kommt, aber immerhin wird dieses nicht auf den zur gegenwärtigen Fristung des Lebens absolut notwendigen Bedarf beschränkt werden dürfen. Zuweit darf man — wie bereits erwähnt — in dieser Richtung allerdings nicht gehen und nicht etwa den standesmässigen Unterhalt zum Mass des steuerfreien Existenzbetrages machen, da sich in diesem Falle die Steuerfähigkeit im ganzen und besonders bei den wohlhabenderen und leistungsfähigeren Klassen erheblich mindern würde.

Jener Minimallohn ist wohl auch der Betrag, bis zu welchen das Einkommen steuerfrei zu lassen ist. — Soweit der steuerfreie Einkommensbetrag für die Unverehlichten besonders festgesetzt wird, ist bei dessen Bemessung selbstverständlich nur der Bedarf einer einzelnen Person in Rechnung zu nehmen. Die ziffermässige Angabe jenes Minimallohns oder des Existenzminimums ist allerdings generell nicht möglich; es ist eine unfassbare Grösse, für jedes Volk, jedes Land, jede Zeit und jeden Menschen verschieden; allein deshalb wird man doch nicht soweit gehen und mit *Schmoller*[1]) behaupten dürfen, dass die Verschiedenheit der Ansicht bei Bestimmung des steuerfreien Minimums die Willkürlichkeit zeige, die in diesem Abzug liege, und in diesem Gedankengang zur Verwerfung desselben überhaupt schreiten. Denn diese Verschiedenheit ist nicht ein Zeichen von Willkürlichkeit, sondern nur davon, dass der Existenzbetrag nicht generell, sondern nach den konkreten Verhältnissen geschöpft werden muss, und die hiebei in verschiedenen Zeiten und Ländern sich ergebenden Divergenzen sind eine Notwendigkeit und nicht etwas willkürliches, wie dies bei manch anderen Verhältnissen auch der Fall ist. Es bestehen z. B. über die notwendige Höhe der Militärausgaben in den einzelnen Ländern zu bestimmten Zeiten verschiedene Ansichten; dies darf aber doch wohl nicht dazu führen, diese Ausgaben als lediglich von Willkürlichkeiten abhängig darzustellen oder ihre Berechtigung überhaupt zu verwerfen.

H. Schmidt kommt hinsichtlich der Höhe des steuerfreien Einkommensbetrages zu einem ähnlichen Resultate, wenn er bemerkt, dass man sich in seiner Bemessung mit ziemlicher Sicherheit an den durchschnittlichen Arbeitslohn halten könne, der in

1) Vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. XIX S. 38.

einer, unter den nemlichen Preisverhältnissen lebenden Bevölkerung für die gewöhnliche, niedere Handarbeit bezahlt werde. Derselbe werde so ziemlich dem entsprechen, was eine Durchschnittsfamilie zur Führung einer menschenwürdigen Existenz dringend bedürfe[1]).

Die deutschen Einzelstaaten haben, soweit ihre Einkommensteuergesetze ein steuerfreies Minimum kennen, dasselbe sehr verschieden normiert, was nach dem bereits Ausgeführten nicht auffällig ist. Wenn wir recht unterrichtet sind, bleiben zur Zeit steuerfrei

die Jahreseinkommen bis zu 900 M. in Preussen und Hamburg,
» » » » 600 » in Sachsen-Meiningen, Anhalt, Lübeck u. Bremen,
» » » » 500 » in Baden und Hessen,
(Baden hat indes neuerdings den Betrag von 500 M. auf 900 M. erhöht),
» » » » 450 » in Sachsen-Altenburg,
» » » » 400 » in Sachsen,
» » » » 300 » in Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, und
» » » » 15 » in Reuss ä. L.

Für England, dessen Vorgang für die Entwickelung des Existenzminimums in der Steuergesetzgebung bahnbrechend war, wurde dasselbe im Jahre 1798 auf 60, im Jahre 1842 auf 150 P. festgesetzt, im Jahre 1854 auf 100 P. ermässigt, um im Jahre 1877 wieder auf 150 P. erhöht zu werden[2]).

Hiezu ist noch zu beachten, dass bei mehreren der angeführten Staaten das angegebene Minimum nur die Regel bildet, von der Ausnahmen in verschiedenem Umfange zugelassen sind und zwar in doppelter Richtung: einmal Ausnahmen —, die unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Summe steuerfrei lassen, sodann Ausnahmen, die das Einkommen bestimmter Personen noch unter den angegebenen Beträgen zur Steuer ziehen. Kein Existenzminimum kennen, wie schon oben Seite 130 erwähnt wurde, die Einkommensteuergesetze von Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuss j. L. — Welcher Betrag richtig ist, lässt sich aus den bereits angeführten Gründen allgemein nicht feststellen und es wird das Existenzminimum seiner Quantität nach wohl immer ein schwankender Begriff bleiben.

1) Vgl. *H. Schmidt* a. a. O. S. 78.

2) Vgl. Conrad's Handwörterb. der Staatswissensch., Art. »Existenzminimum«.

Allein das wird wohl behauptet werden dürfen, dass bei den derzeitigen Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen Deutschlands der Betrag von 300 M. oder gar von 15 M. zur Bestreitung der Existenz einer Familie durchschnittlich nicht ausreicht. Es zeigen auch die mit dem Einzug der Einkommensteuer in verschiedenen deutschen Staaten (Preussen, Sachsen, Baden) schon gemachten Erfahrungen, dass bei den niederen Einkommen, vielleicht bis zu dem Betrag von 700—800 M. thatsächlich eine Steuerfähigkeit nicht vorliegt.

Es ist indes auch nicht von besonderer Bedeutung festzustellen, welcher Betrag in einem Lande zu einer bestimmten Zeit für die Existenzfristung erforderlich ist, weil verschiedene Gründe dafür sprechen, bei der Freilassung der kleinen Einkommen von der Einkommensteuer über diesen Existenzbetrag hinauszugehen. Wir haben in dieser Richtung bereits die Ueberlastung der unteren Klassen mit Verbrauchsabgaben erwähnt; weiter kommt hiefür noch folgendes in Betracht.

Es ist eine alte Forderung der Gerechtigkeit hinsichtlich der Besteuerung, dass, wo diese besonders drückend wirkt, dort auch die persönlichen, die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinflussenden Verhältnisse der Pflichtigen bei der Wahl und Ausgestaltung der Steuern in besonderem Masse berücksichtigt werden sollen. Thatsächlich wird es allerdings nie gelingen, alle für die Steuerfähigkeit einer Person in Betracht zu ziehenden persönlichen Verhältnisse und sozialen Beziehungen wie Zahl und Gesundheit der Familienangehörigen, Verpflichtungen gegen Verwandte, Arbeitsmöglichkeit, Arbeitsfähigkeit und -fleiss, Lebensdauer etc. bei der Bemessung des steuerfreien Einkommensbetrages zu berücksichtigen, wie überhaupt die Einkommensteuer selbst noch in der Hauptsache nur nach sachlichen, objektiven Rücksichten, nach dem Einkommen sich regelt, das mit der Steuerfähigkeit keineswegs identisch, sondern nur ein mehr oder weniger zutreffendes Kennzeichen hievon und die materielle Voraussetzung für die Bethätigung der Steuerkraft ist, was von der Kritik dieser Steuerform allerdings vielfach übersehen oder zu wenig betont wird. Bei der prozentualen Höhe und dem besonderen Drucke, womit die Steuern teilweise infolge der Nichtbeachtung der angegebenen persönlichen Verhältnisse auf den geringen Einkommen zu liegen pflegen, wird es sich empfehlen, diese Verhältnisse durch ent-

sprechend höhere Normierung des steuerfreien Einkommensbetrags sowie durch progressive Gestaltung der Einkommensteuer wenigstens indirekt für die Klassen zur Geltung zu bringen, für die ihre Ausserachtsetzung besonders empfindlich wirkt.

Die Erhebung einer Einkommensteuer von geringen Einkommen steht auch nicht im richtigen Verhältnis zu dem Aufwand an Zeit und Geld, den ihre Veranlagung und Einziehung dem Staate verursacht, und sie sollte schon aus dem Grunde unterbleiben, weil der Volkswirtschaft durch eine unverhältnismässige Verteuerung der Steuerverwaltung zu grosse Lasten à fonds perdu aufgebürdet werden, da eben alles Geld, das für diese Verwaltung erforderlich wird, selbst wieder durch Steuern aufgebracht werden muss. Und es ist unter diesem Gesichtspunkte, »nicht weniger thöricht, Steuern einzurichten, die für ihre Veranlagung, Erhebung und Kontrolle einen relativ hohen Aufwand erfordern, als wenn im Privatleben ein kostbarer Geldbeutel oder Schrank angeschafft wird, in den man wenig hineinzustecken hat«[1]). Es hat auch bereits *Adam Smith* die Forderung aufgestellt, es solle bei der Wahl und Ausgestaltung von Steuern darauf gesehen werden, dass die Steuererhebungskosten (im weiteren Sinne) im Vergleich zu den eingehenden Steuersummen möglichst gering seien. Diese Forderung kann allerdings und wohl aus fiskalischen Gründen nicht durchweg beachtet werden; als im Jahre 1897 und ff. für Württemberg die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer in Aussicht stand, waren die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer für jeden Steuerpflichtigen durchschnittlich zu 1 M. 10 Pf. berechnet worden. Bei der in dem betreffenden Gesetzesentwurf[2]) vorgesehenen untersten Steuerstufe von 500—650 M. Einkommen (unter 500 M. sollte das Einkommen steuerfrei bleiben) mit einem Steuerertrag von 2 M. hätte dieser Kostenbetrag 55 Proz. bei der nächsten Stufe von 650—800 M. mit einer Steuer von 3 M. 36,66 Proz. und bei der dritten Stufe von 800—950 M. und einem Steuerbetrag von 4 M. immer noch 27,5 Proz. der Steuer in Anspruch genommen; gewiss sehr hohe Prozentsätze, die ohne Zweifel für diese Steuerstufen noch zu nieder sind, da die hier notwendig werdenden zahlreichen Steuerexekutionen sowie die sich ergebenden Steuerausfälle den Durchschnittsaufwand für einen

1) Vgl. Schönberg's Handbuch III. Aufl. 3. Bd. S. 157.

2) Der Entwurf wurde im Jahre 1899 abgelehnt und nicht Gesetz.

Steuerpflichtigen noch erheblich steigern. Diese hohen Kostensätze legten die Frage nahe, ob nicht die Steuerpflicht dieser drei Stufen überhaupt beseitigt werden sollte, und veranlassten u. a. die Steuerkommission der Abgeordnetenkammer zu dem Antrag, das Existenzminimum für Ledige auf 650 M. und für Verheiratete auf 800 M. hinaufzusetzen, ein Antrag, der allerdings nicht aufrecht erhalten wurde, nachdem es gelungen war, ihren Wünschen auf anderem Wege materiell gerecht zu werden.

Ueber die unverhältnismässige Höhe der Steuererhebungskosten bei den untersten Einkommenstufen sind auch schon vielfach Erfahrungen gemacht worden; in einem Bericht[1]) der Steuerkommission der zweiten badischen Kammer vom Jahre 1894 ist angeführt, dass der Aufwand für die Erhebung der direkten Gemeindesteuern und bei den direkten Staatssteuern wird es nicht viel besser stehen — von den sechs untersten Einkommenstufen, die bis zu 1000 M. Einkommen reichen, in Mannheim nahezu $^1/_4$ des Einnahmesolls und $^2/_5$ der thatsächlichen Einnahmen in Anspruch genommen habe. Erwägt man noch, dass »der ganze Umfang der hier in Rede stehenden Schädigungen (in volkswirtschaftlicher Hinsicht) in diesen Zahlen noch keineswegs ausreichend zum Ausdruck gebracht ist, da der grösste Schaden in diesen Dingen aus jenen kaum zu schätzenden Verlusten hervorgeht, die sich für die Steuerpflichtigen aus der zwangsweisen Beitreibung der Steuer, aus dem Verkaufe abgepfändeter oder irgendwie entbehrlicher Gegenstände unter dem wahren Werte ergeben, so wird man wohl zugeben müssen, dass Gefahren solcher Art hier thunlichst vermieden werden sollten, indem man die Steueruntergrenze entsprechend hinaufsetzt«[2]). Hiezu möchten wir noch auf das bereits S. 130 oben Ausgeführte verweisen und zur Bestätigung dessen weiter darauf aufmerksam machen, dass auch aus Sachsen betrübende Erfahrungen über die Zahlen der in den unteren Einkommensteuerklassen notwendig werdenden Vollstreckungsanträge vorliegen: aus Leipzig wird berichtet, dass im Jahre 1891 vom Stadtsteueramte Vollstreckungsanträge wegen 51 650 Einkommensteuerresten gestellt wurden und zwar in der Steuerklasse mit

---

1) Vgl. *Schanz*, Finanzarchiv, Jahrg. 1895 S. 221.

2) Vgl. *Neumann*, Die persönlichen Steuern etc., S. 178.

Einkommen von 500—600 M. gegen 30,4 % der Steuerpflichtigen dieser Klasse,
» 600—700 » » 60,9 » » » » »
» 700—800 » » 56 » » » » »
» 800—950 » » 46,9 » » » » »

Wenn auch in Betracht gezogen wird, dass erfahrungsgemäss die Restanten, die die Steuer im ersten Termin nicht bezahlt haben, auch beim zweiten Termin wiederkehren, und dass man nur ungefähr $^2/_3$ des berechneten Betrags als die thatsächliche Zahl der Steuerpflichtigen betrachten kann, gegen die die zwangsweise Beitreibung der Steuer verfügt werden musste, so sind dies immer noch 26,26, 40,6, 37,33 bezw. 31,26 % der Steuerpflichtigen in der betreffenden Klasse[1]).

Das im Vorstehenden angeführte Argument wird viel für die Begründung des steuerfreien Existenzminimums an sich verwertet; wir vermochten es hiefür nicht einzugliedern, da es eben nur eines der vielen Zweckmässigkeitsargumente ist, die für jene Begründung nicht ausreichen, dagegen scheint es uns allerdings für die möglichst hohe Bemessung des freien Existenzbetrages von besonderer Beweiskraft zu sein.

Schliesslich lässt sich für die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums über den als absolut notwendig erkannten Betrag hinaus noch folgendes geltend machen. Es wird der Einkommensteuer nachgerühmt, dass sie sich der individuellen Leistungsfähigkeit mehr anpasse, als irgend eine andere direkte Steuer z. B. die Ertragssteuer. Allein dieser Vorzug versagt gerade bei der grossen Masse der den untersten Einkommenstufen angehörigen Steuerpflichtigen am meisten, weil sie bei der grossen Zahl der hieher gehörenden Personen ohne einen unverhältnismässigen Aufwand an Zeit und Geld nicht strikte durchzuführen ist, und weil diese Steuerpflichtigen vielfach wirtschaftlich zu wenig gebildet sind, um ihre richtige Einsteuerung, soweit dies an ihnen liegt, bewirken zu können. Man muss sich deshalb bei ihrer Einsteuerung — wie bereits oben erwähnt wurde — im allgemeinen mit Durchschnittsermittlungen nach Klassentafeln und Normalsätzen behelfen, die an die Veranlagung hergebrachter Objektssteuern erinnern, und wodurch die Einkommensteuer materiell selbst wieder zur Ertragssteuer wird[2]). Je schablonenhafter aber die Veranlagung in den unteren Einkomenstufen erfolgen muss,

1) Vgl. *Neumann*, Gemeindesteuerreform S. 6, 254/255.

2) Vgl. *Neumann*, »Die persönlichen Steuern« S. 190/191.

um so grösser ist auch die Gefahr, dass bei der Einreihung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Steuerstufen Fehler gemacht werden, dass die Klagen über ungerechte Veranlagung sich häufen, und dass diese eminent soziale Steuerform zur Quelle sozialen Unfriedens wird. Diese Gefahren werden in weitem Umfange beseitigt, wenn das Existenzminimum thunlichst hoch, bis zu einem Einkommensbetrag hinaufgesetzt wird, auf dem die Steuerlast nicht mehr so drückend ruht und der eine zuverlässige Veranlagung der Steuer erwarten lässt. Es kann diesen Gefahren allerdings auch noch auf anderem Wege und zwar in der Weise begegnet werden, dass das Existenzminimum einigermassen variabel gemacht und mehr dem subjektiven Bedarf des einzelnen angepasst wird: in Preussen ist das Existenzminimum auf 900 M. festgesetzt, es ist aber gestattet, für jedes, nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren den Betrag von je 50 M. von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, in Abzug zu bringen. Beim Vorhandensein von 2 Kindern erhöht sich hienach der Existenzbetrag auf 1000 M., bei 4 Kindern auf 1100 M. u. s. f. In Baselland beträgt das steuerfreie Einkommen für ledige Personen 1200 Fr., für Verheiratete oder Witwen mit unerwachsenen Kindern 1500 Fr. Ueberhaupt trifft man in der Schweiz bei der Einkommen- und der Vermögensteuer hinsichtlich der Regelung des steuerfreien Betrags vielfach weitgehende Rücksichtnahme auf persönliche Verhältnisse [1]), was leicht erklärlich ist, da in kleinen Landen die subjektive Leistungsfähigkeit viel leichter zu übersehen und zu beachten ist als in grossen Staatsgebieten. — Auch in Württemberg wollte, worauf bereits oben hingewiesen wurde, für Ledige und Verheiratete das Existenzminimum in verschiedener Höhe normiert werden.

Hinsichtlich der zahlenmässigen Festsetzung des steuerfreien Existenzbetrages möchten wir noch anführen, dass nach *Adolf Wagner* die Beantwortung der Frage, inwieweit man in der Freilassung kleinerer Einkommen gehen soll, von dem Masse des allgemeinen Wohlstandes, der Verteilung des Volkseinkommens, Gestaltung der übrigen Besteuerung, der Finanzlage etc. abhängt; er hält eine erheblich weitere Ausdehnung der Einkommensteuerfreiheit, als die meisten Einkommensteuergesetze gewähren, wenig-

1) Vgl. Conrad's Handwörterbuch, Artikel »Existenzminimum«.

stens für die Staatsbesteuerung geboten, etwa bis zu 1000 oder 1200 M., oder selbst bis zu 1500 M. Einkommenshöhe. Dies hätte auch den Vorteil, dass für die alsdann nur steuerpflichtigen, höheren Einkommen die strengere, formelle Einkommensteuer ziemlich allgemein an Stelle der Klassensteuer gesetzt werden könnte, mit denen thatsächlich die unteren Klassen von der allgemeinen Einkommensteuer getroffen werden, wenn das Existenzminimum zu klein ist[1].

Mit der praktischen Durchführung der Steuerfreiheit des Existenzminimums ist es, wenn man davon ausgeht, dass demselben eigentlich Freiheit von jeder und nicht bloss von der Einkommensteuer zustehen sollte, noch nicht am besten bestellt, und es ist dies leicht damit erklärlich, dass unter den z. Z. herrschenden Steuerformen nur die Einkommensteuer und etwa noch die Vermögenssteuer dessen Berücksichtigung in befriedigender Weise zulassen. Dagegen stellen die übrigen Steuern — Ertragssteuern, Verbrauchs- und Verkehrssteuern etc. — das Gesamteinkommen überhaupt nicht fest, und wenn auch bei einzelnen dieser Steuern schon Ansätze zu einem steuerfreien Minimum durch Befreiung kleiner Steuerkapitale gemacht worden sind, so fehlt eben der Nachweis vollständig, dass hier Steuerfreiheit und Existenzminimum zusammenfallen. *H. Schmidt* hat deshalb in seiner mehrerwähnten Monographie — um dieser Schwierigkeit zu begegnen — die Einführung eines Steuersystems, das der Hauptsache nach aus mehreren, nach ihren Quellen geschiedenen Einkommensteuern bestehen solle, die aber in ihrer Gesamtheit wieder eine einzige Einkommensteuer repräsentieren, dazu eine progressive Erbschaftssteuer und als Korrektiv des ganzen Systems indirekte Luxussteuern, sowie eine möglichst hohe Börsensteuer empfohlen. Wir wollen nicht untersuchen, ob bei der Einführung eines solchen Steuersystems dem Existenzminimum in durchaus befriedigender Weise Rechnung zu tragen wäre, allein dass die Gesetzgebung — bloss um des Prinzips willen — so rasch diesen Weg nehmen wird, halten wir für wenig wahrscheinlich, zumal nachdem sich gezeigt hat, dass auf anderem Wege den unteren Klassen, denen mit dem freien Existenzminimum entgegengekommen wer-

[1] Vgl. Schönberg's Handbuch, III. Aufl., 3. Bd., S. 305.

den will, viel leichter und ausreichender geholfen werden kann — Versicherungsgesetzgebung etc. —. Das muss man den Gegnern des Existenzminimums zugestehen, dass, solange nur dessen Befreiung von der Einkommensteuer angestrebt und erreicht wird, während es an übrigen Steuern vielleicht das zehnfache von dem entrichtet, was ihm an Einkommensteuer erlassen wird, die ganze Frage überhaupt noch nicht die ihr prinzipiell beizulegende volkswirtschaftlich-ethische Bedeutung hat, dass sie faktisch insolange nur eine politische Zweckmässigkeitsfrage bleiben muss; und aus diesem Grunde ist es auch — wie oben Z. II gezeigt wurde — verständlich, weshalb sie bisher fast allgemein auf Zweckmässigkeitsgründe basiert wurde. Dies darf die Verfechter derselben allerdings nicht abhalten, jederzeit für ein absolutes, steuerfreies Existenzminimum einzutreten und wenn es mit dessen befriedigender Verwirklichung auch nicht so rasch vorwärts geht, so zeitigt dieses Eintreten hiefür vielleicht andere erwünschte Massnahmen in der Steuergesetzgebung, die als Begleiter bezw. Vorläufer eines befriedigenden, steuerfreien Einkommensminimums dem Volkskörper wohl frommen[1]).

---

1) In dem neuen württembergischen Umsatzsteuergesetz vom 28. Dezember 1899 und in dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 26. Dezember 1899 sind beispielsweise als steuerfrei erklärt: Erwerbung oder Erbanfälle und Schenkungen, deren Betrag 120 M. nicht übersteigt; Schenkungen von beweglichem Vermögen bis zum Betrage von 500 M. und Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Lebensunterhaltes und ihrer Ausbildung im beliebigen Betrag u. a. m. — Bestimmungen, die materiell das fehlende Existenzminimum einigermassen ersetzen sollen oder demselben vorarbeiten, da sie ähnlichen Rücksichten wie dieses entwachsen, und auf deren Zustandekommen die in den letzten Jahren vorausgegangenen Verhandlungen und Erörterungen über Schonung der schwachen Steuerkräfte, Existenzminimum etc. anlässlich der geplanten Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zweifellos nicht ohne Einfluss geblieben sind, wenn dies im einzelnen auch nicht nachweisbar ist.

SESSION, PROROGATION, ADJOURNMENT UND DISSOLUTION DES PARLAMENTS.

IHRE ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND BEDEUTUNG IM ENGLISCHEN PARLAMENTSRECHTE.

VON

Dr. JULIUS HATSCHEK
Privatdozent in Heidelberg.

§ 1. Das Problem.

I. Die scharfe Scheidung der hier in Frage stehenden Begriffe ist die Folge eines Jahrhunderte währenden Differenzierungsprozesses, der erst im 19. Jahrhunderte seinen Abschluss gefunden hat. Die heutige Bedeutung dieser Begriffe in England deckt sich nur ungefähr mit den bei uns auf dem Kontinente üblichen. Ich sage nur ungefähr: denn der Begriff der Session und der Dissolution (Auflösung des Parlaments) ist zwar gleich bedeutend mit den unsrigen Begriffen; die Begriffe Prorogation und Adjournment decken sich jedoch nicht mit unserer »Schliessung der Session« und »Vertagung des Parlaments«. Die beiden letzten Begriffe sind im englischen Rechte weiter. Die Prorogation umfasst einmal unsern Sessionsschluss und ausserdem den Fall der Prorogation ohne vorhergehende Session, wenn ein Parlament für einen bestimmten Tag einberufen ist und vor seinem Zusammentritt auf einen spätern Tag prorogiert wird (»prorogation by countermanding«). Wir würden hier von Vertagung durch das Staatsoberhaupt sprechen. Und ebenso ist auch der Begriff des Adjournment weiter als unser Begriff der Vertagung. Er umfasst im heutigen englischen Recht auch, und zwar vorwiegend, den Begriff des Sich-selbst-Vertagens, welches das Parlament zuweilen vornimmt.

Diese Inkongruenz der englischen und unserer auf dem Kontinente üblichen parlamentarischen Terminologie ist auf den oben genannten, historischen Differenzierungsprozess jener Begriffe zurückzuführen. Letzterer bietet aber auch abgesehen davon grösstes Interesse, weil wir hiedurch Einblick in die stillwirkende Werkstätte des parlamentarischen common law, der lex parliamenti, gewinnen können, und wird deshalb hier zur Darstellung gebracht.

Im Mittelpunkte jenes begrifflichen, Jahrhunderte währenden Differenzierungsprozesses steht der Begriff der Prorogation und des Adjournment. In klar durchgebildetem Gegensatze stehen diese beiden Begriffe schon seit der Zeit des Lord Coke, der berühmtesten Rechtsautorität unter Jakob I., fest. Lord Coke sagt[1]: »der Unterschied zwischen einer Prorogation und einem Adjournment besteht darin, dass durch die Prorogation eines tagenden Parlaments eine Session herbeigeführt wird und infolge dessen alle eingebrachten Bills, welche noch nicht die königliche Sanktion erhalten haben, bei dem nächsten Parlamentszusammentritte wieder von neuem eingebracht werden müssen. Denn jede Session des Parlaments ist nach der Rechtsordnung ein Parlament für sich genommen. Wenn jedoch das Parlament bloss vertagt ist, dann liegt keine Session vor, daher verbleiben alle Parlamentsgeschäfte in dem status quo ante.

Dieser von Lord Coke praezisierte Gegensatz zwischen Prorogation und Adjournment gilt im grossen und ganzen auch heute. Ich sage im grossen und ganzen: denn es finden sich eben auch heute Uebergangsstufen zwischen der Prorogation als Sessionsschluss (wie Coke sagt) und dem Adjournment. Einmal gibt es im englischen Rechte von altersher einen Begriff der Prorogation ohne vorhergehende Session. Es ist die schon oben bezeichnete »prorogation by countermanding«, wenn ein prorogiertes Parlament

1) Coke Institutes of the laws of England IV, p: 27: »The diversity between a prorogation and an adjournment or continuance of the parliament is, that by the prorogation in open court (im Gegensatze zur prorogation by countermanding) there is a session, and then such bills as passed in either house, or by both houses, and had no royall assent to them must at the next assembly begin again, etc. for every severall session of parliament is in law a severall parliament: but if it be but adjourned or continued, then there is no session: and consequently all things continue still in the same state they were in before the adjournment or continuance«. — Und dann weiter: »When a parliament is called and doth sit, and is dissolved without any act of parliament passed or judgment given, it is no session of parliament.«

auf einen spätern Tag, als ursprünglich angekündigt, vor Zusammentritt weiter prorogiert wird. Diese Prorogation nähert sich bedeutend dem Adjournment. Sodann ist das Adjournment selbst erst durch die moderne Rechtsentwicklung seit 1814 bloss als Sich-vertagen beider Häuser aus eigenem Antriebe (proprio motu) aufgefasst worden[1]). Vor 1814 ist von altersher auch meist nur ein Adjournment durch königlichen Willen (»by kings pleasure«) möglich. Noch Lord Coke und selbst Hatsell[2]), der 1781 schrieb, kennen nur diesen Fall des Adjournment. Diese beiden Uebergangsstadien zwischen dem Prorogations- und Adjournmentbegriffe nämlich: die »prorogation by countermanding« und das »adjournment by king's pleasure« ragen in unsere Zeit gewissermassen als Rudimente aus einer Epoche, wo Prorogation und Adjournment nicht so scharf vor einander geschieden waren, wie heute. Sie weisen auf einen langen Entwicklungsprozess dieser Begriffe hin, der wie schon oben erwähnt, erst im 19. Jahrhundert als abgeschlossen bezeichnet werden kann. Er bestand, wie ich nun kurz vorausschicken und in den folgenden Abschnitten erweisen will, darin, dass im Verlaufe der Jahrhunderte sich die einzelnen parlamentarischen Begriffe als Prorogation, Dissolution, Adjournment allmählich von einander abzusondern begannen. Im Anfange parlamentarischer Thätigkeit, unter Eduard I. bis zum Ausgange der Regierung Eduard III., lagen die genannten Begriffe im argen Durcheinander. Deshalb fehlte auch der Begriff der Session als Unterabteilung eines Parlaments. Diesen konnte man füglich entbehren und immer gleich nur die Gesamtdauer des Parlaments in Betracht ziehen, weil man eben die Prorogation nicht von der Dissolution schied. Ueberall dort, wo wir heute

1) *S. May*, Treatise on Law of Parliament 10. ed. 1893, p. 45.

2) *Hatsell*, Precedents of Procedings in the House of Commons 1781 I p. 210/211 und vor Hatsell unter Königin Anna auch Chamberlayne, Angliae notitiae or the present state of England 1702: p. 136. »The adjournments are usually made in the Lords house by the Lord Chaucellor in the King's name . . . The speaker of the house of Commons, upon notice is given, that it is the Kings pleasure, that house shall also adjourn doth say, with the assent of the house, this house is adjourned«. Gerade aus dieser Stelle bei Chamberlayne kann man den Entwicklungsgang und Bedeutungswandel des Adjournment genau sehen. Noch wiegt bei Chamberlayne das »King's pleasure« vor. Aber die Zustimmung (assent) des Hauses ist erforderlich. In unserem Jahrhundert nimmt die königl. Prorogation auf allen Gebieten ab, das »King's pleasure« verschwindet. Geblieben ist nur die Zustimmung des Hauses (the assent).

bloss von Prorogation sprechen würden, sprach man damals von einem Ende des Parlaments (»fyn de Parlement«), und wo wir heute von einer Parlamentssession sprechen, sprach man damals gleich von einem ganzen Parlament.

Der oben erwähnte Entwicklungsprozess der Begriffe bestand nun darin, dass zuerst, und zwar bis in die Zeit des 15. Jahrhunderts (Heinrich V.) namentlich jedoch unter Heinrich IV., dem Vater des heutigen parlamentarischen Verfahrens (parliamentary practice), der Begriff der Prorogation sich scharf von dem der Dissolution abtrennt: dadurch entsteht um die Zeit auch der Begriff der Session. Prorogation und Adjournment sind jedoch damals noch nicht von einander geschieden. Die Sonderung dieser Begriffe erfolgt nun von der Zeit Heinrich V. bis zum Ausgange der Regierung Heinrich VIII. Doch nur nach einer Richtung, allerdings der wichtigsten: dass nämlich eine Prorogation die schwebenden Parlamentsgeschäfte juristisch vernichtet, das Adjournment nicht. Daneben läuft dieser Sonderungsprozess der Begriffe Prorogation und Adjournment ruhig weiter. Immer nur stossweise löst sich hier beim Adjournmentbegriffe ein juristisches Merkmal ab, während es dem Prorogationsbegriffe bleibt und umgekehrt. So geht es das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts fort. Bei May können wir nachlesen, wie seit Beginn des 19. Jahrhunderts das Adjournment durch königlichen Willen abkommt, wie demnach das juristische Merkmal der königlichen Initiative vom Adjournmentbegriffe sich abtrennt und beim Prorogationsbegriffe verbleibt. Wir selbst werden im Verlaufe der Darstellung zeigen, wie erst in der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts das juristische Merkmal der Fortdauer von Parlamentsprivilegien, das ursprünglich sowohl der Prorogation als dem Adjournment zukommt, sich vom Prorogationsbegriffe loslöst und dem Adjournment verbleibt.

Das ist die kurze Inhaltsangabe jenes Differenzierungsprozesses der in Frage stehenden parlamentarischen Begriffe, die uns heute so geläufig sind und denen niemand ihr hohes Alter ansehen würde, stünde nicht das englische Parlament als monumentum aere perennius da, um uns das hohe Alter jener Begriffe zu verbürgen und zu erklären.

II. Die beiden Hauptfragen, die uns hier interessieren sind: 1) Wann und wie hat sich der Begriff der Prorogation von dem

der Dissolution des Parlaments abgelöst? 2) Wann und wie hat sich der Begriff des Adjournment vom Prorogationsbegriffe abgetrennt? Diese beiden Hauptfragen weisen auf den Kern des Problems hin, auf die Frage nach der Entstehung des Sessionsbegriffs. Ist nämlich einmal festgestellt, wann der Begriff der Session als Einschnitt in die Gesamtdauer des Parlaments entstanden ist, dann ist damit auch die Frage beantwortet, wann der Begriff der Prorogation selbständig einem ebenso selbständigen Dissolutionsbegriffe gegenübertritt. Sodann lässt sich mit dem geschichtlich festgestellten Sessionsbegriffe an der Hand sehr leicht zeigen, wann Prorogation und Adjournment sich von einander getrennt haben, denn der hauptsächlichste Unterschied zwischen ihnen liegt ja eben darin, dass die Prorogation eine Session schliesst, das Adjournment nicht. So ist der Brennpunkt unseres Problems die Frage: Wann und warum entsteht der Sessionsbegriff als Einschnitt der gesamten Parlamentsdauer?

Mit modernen Analogien ist diesem historischen Problem nicht beizukommen. Vor allem darf man sich die Sache nicht so vorstellen, als ob die Session als die natürliche Unterabteilung eines Parlaments entstanden wäre und sich von selbst mit Rücksicht auf eine gesetzlich vorgeschriebene Parlamentsdauer ergeben hätte. Man darf sich also die Prorogation bei ihrer Entstehung eben nicht als das vorstellen, was sie heute ist, nämlich als eine natürliche Ruhepause in der gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtdauer eines Parlaments. Denn eine solche gesetzlich vorgeschriebene Gesamtdauer findet sich erst in der berüchtigten Triennial-bill Carl II. (a° 1640) wo vorgeschrieben war, dass jedes Parlament nach 3 Jahren vom Tage seiner ersten Sitzung ipso jure aufgelöst sei. Nun bestand aber der Sessions- und Prorogationsbegriff lange vor dieser Trienial-bill, welche auch mit unsern in Frage stehenden Begriffen, wie mit einer längst bekannten und festgestellten Nomenklatur operiert. Deshalb müssen wir diese moderne Analogie, als ob die Session aus dem natürlichen Ruhebedürfnisse in einer gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtdauer des Parlaments entstanden sei, von vornherein ablehnen.

Aber ebenso unzulässig ist die Vorstellung, als ob die Session als selbstverständliche Unterabteilung der Parlamentsdauer entstanden sei, wenn und weil alle Geschäfte des Parlaments aufgearbeitet waren. Dieser seltene Fall, dass alle Parlamentsarbeiten,

für welche die Parlamentsberufung erfolgt, wirklich vollbracht waren, war nur in wenig fortgeschrittenen parlamentarischen Verhältnissen, nur im anfange parlamentarischer Thätigkeit, möglich. Also beispielsweise in England zur Zeit Eduard I. und Eduard II., auf dem Kontinente zur Zeit der Postulatlandtage des vorigen Jahrhunderts, wo der Monarch nur Geld verlangte, die Stände nur Geld bewilligen mussten. Bei so schwach entwickeltem parlamentarischen Leben, lässt sich wohl eine wirkliche Erledigung aller schwebenden Parlamentsgeschäfte denken; es lässt sich denken, dass so die Session als eine natürliche Erledigung der Parlamentsgeschäfte entstanden sei. Aber das, worauf es hier ankommt, ist, zu wissen, wie die Session zum Begriffe der künstlichen Erledigung von Parlamentsgeschäften gekommen ist. Und dann: wäre die Sache so einfach, dass die natürliche Erledigung der Parlamentsgeschäfte schon den Sessionsschluss herbeiführen musste, dann hätte man doch immer, ebenso wie in der Zeit Eduard I. bis Eduard III., nur vom Schlusse des Parlaments, (»le Parliament fynist«)[1]) zu sprechen nötig gehabt. Wozu dann noch der Begriff der Session und Prorogation? Wie wenig übrigens der Sessions- und Prorogationsbegriff mit der natürlichen Erledigung der Parlamentsgeschäfte zusammenhängt, ergibt sich m. E. daraus, dass nach den massgebenden Rechtsautoritäten zu keiner Zeit[2]) die Erteilung der königlichen Zustimmung (royal assent) zu den bills als notwendige Beendigung des Parlaments oder einer Parlamentssession aufgefasst wurde. — So zitiert Hakewell Fälle aus dem 1. und 2. Reg.-Jahre der Königin Maria und aus dem 1. Reg.-Jahre Jakob I., wo mitten in der Parlamentssession die königliche Zustimmung zu bills gegeben, ohne dass die Session deshalb geschlossen worden wäre. Dies wäre aber ganz unmöglich, wenn seit altersher die Session als natürliche Erledigung der Parlamentsgeschäfte betrachtet worden wäre. Dann hätte eben die Erteilung der königlichen Zustimmung (royal assent) zu bills auch den Sessionsschluss bedeuten müssen.

Also als natürliche Erledigung von Parlamentsgeschäften ist die Session nicht entstanden. Wie aber sonst? Wie kommt der Sessionsbegriff zur Bedeutung, eine künstliche Erledigung der Parlamentsgeschäfte herbeizuführen, eine künstliche Caesur in der Parlamentsdauer darzustellen? Das ist unser Problem.

1) Rot. Parliamentorum III p. 623.

2) Hakewell, Modus tenendi Parliamentum 1659 p. 39 ff. und 1 Com. Journals p. 544.

III. Bezüglich der Zeit, wann der Sessionsbegriff entstanden, müssen wir uns der Führung jener Rechtsautoritäten überlassen, welche eben hier in Betracht kommen können.

Auf der einen Seite steht der alte »Modus tenendi Parliamentum«, der, wie von uns[1]) erwiesen werden soll, in der 2. Hälfte der Regierungszeit Richard II. (ungefähr nach 1380) entstanden ist. Auf der andern Seite steht das Buch von Thomas Smith »The commonwealth of England« London 1589, das jedoch weil posthum, schon vor Smith's Tode (1577) geschrieben sein muss.

Der »Modus« weiss nichts von einer Session als Unterabteilung des Parlaments. Er sagt[2]) unter der Rubrik: »die Beendigung eines Parlaments«. »Das Ende des Parlaments muss ausdrücklich festgesetzt und offen im Parlament und innerhalb der Umwallungen des Parlaments verkündet werden. Und wenn da ein Mann vorhanden ist, der sagen kann, dass er keine Antwort auf seine Beschwerde, die er dem Parlamente überreicht hat, erhalten, dann muss das Parlament fortdauern, bis er die Antwort erhalten«. Wir sehen demnach: vor einer künstlichen Erledigung der Parlamentsgeschäfte, als welche sich ein Sessionsschluss darstellt, ist hier nicht die Rede. Das Parlament soll so lange tagen, als bis alle Petitionen erledigt sind. Daher finden wir auch im »Modus« keine einzige Erwähnung des Sessionsbegriffes.

Anders bei Thomas Smith, derselbe sagt:[3]) »But the last day of the Parlement or session the Prince cometh in person in his parliament«. . .

Der »Modus« kennt noch nicht den Sessionsbegriff, wohl aber Thomas Smith. In der Zeit von 1380—1577 wird also der Begriff der Session entstanden sein müssen. Die folgenden Zeilen werden diese Behauptung erhärten.

§ 2. Die Lösung des Problems.

I. Die Rechtstechnik der Parlamentsberufung und -Entlassung von Eduard I. bis Eduard III.

In diesen Zeiten, da das parlamentarische Leben in England

1) S. unten Excurs 1. zu dieser Abhandlung.

2) cit. nach Sommers Tracts I. p. 15: »The finishing of the Parliament« The endig of the Parliament must be assigned or appointed and openly proclaimed in the parliament, and within the place of parliament; and if there be any man that will say, that he hath none answer of his bill delivered into the Parliament, then to continue it till he hath an answer«.

3) cit. nach dem englischen Auszuge bei Stubbs const. history III. p. 494.

erst erwachte, war von einer Sonderung der Begriffe Prorogation und Dissolution des Parlaments nicht die Rede. Jede Prorogation eines Parlaments, wo solche genannt wurde, kam einer Parlamentsentlassung, einer Dissolution gleich. Das zeigt sich insbesondere darin, dass neue Wahlschreiben an die Sheriffe und eine Proklamation an den Kanzler für Neuwahlen erlassen wurde, nicht bloss wenn das Parlament seine Geschäfte, für die es einberufen worden war, erledigt hatte, sondern auch insbesondere dann, wenn die Parlamentsgeschäfte wegen dazwischen tretender Ereignisse nicht zum Ende gebracht werden konnten[1]). Der Ausdruck Prorogation wird in dieser Zeit mit Vorliebe gebraucht

1) um ein Parlament, das für einen bestimmten Tag einberufen ist, auf einen späteren Tag zu verlegen, noch ehe es überhaupt zusammengetreten ist; ein Sprachgebrauch, der sich auch im heutigen englischen Parlamentsrechte erhalten hat und, wie wir bereits wissen, »prorogation by countermanding« heisst;

2) wird der Ausdruck prorogare (i. e. porro rogare) insbesondere seit Eduard III. in Verbindung mit continuare (fortsetzen) gebraucht, um anzudeuten, dass ein neues Parlament einberufen werden soll, um Parlamentsgeschäfte, die im vorangehenden Parlamente nicht erledigt worden, zum Ende zu bringen. Ursprünglich wird hiefür bloss der Ausdruck continuare gebraucht [2]). Seit Eduard III. finden wir ziemlich regelmässig für die hier in Frage stehende Prorogation den Ausdruck »prorogatio et continuatio parliamenti«. Das ist der Vorläufer unserer jetzigen eigentlichen Prorogation.

In diesen beiden Fällen der Prorogation, sowie, wenn das Parlament wirklich einmal seine

1) S. z. B. Parry, Parliaments and councils of England, London 1839 p. 74, (5. Reg. Ed. II. a⁰ 1311 Parl. zu London). p. 93 f. bis 95 (Parlamente des 2. Reg.-J. Ed. III. a⁰ 1328 zu Northampton 24/4, York 31/7, Neusarum 16/10).

2) So unter Eduard I. (a⁰ 1290 18. Reg.-J. Parlament in Westminster 22/4) S. Parry a. a. O. p. 54. ferner unter Ed. II. S. first Report on the Dignity of a Peer I. Appendix I. p. 208, 210, 211. »Rex venerabili ... archipo. Cantuar. totius Angliae saltm. Cum nuper parliamentum ... quod tenendum London. fecimus summoneri usque in diem ... quibusdam de causis apud Westm. celebrandum duximus continuandum ...« Hingegen unter Eduard III. first Report a. a. O. II. p. 418 Rex venerabili .. archiepo. salten. »... V'm, quia Dictis negotiis in eodem parliamento propositis .. per praelatos et proceres ac milites comitatuum tunc ibiden praesentes deliberato consilio responsum extitit, quod in tam arduis negotiis sine vestri et aliorum praelatorum .. tunc absentium praesentia certum consilium dare non volebant ... parliamentum praedictum usque ad ... duximus continuandum seu prorogandum.«

Geschäfte erledigt hatte und entlassen (wie wir jetzt sagen würden dissolviert) war, wurde derselbe Modus der Parlamentsentlassung und der Berufung des neuen Parlaments beobachtet[1]. Sehr eingehend wird das hiebei beobachtete Verfahren in Parliamentary Writs ed. Palgrave I. p 155 beschrieben wie folgt: »Am 21. März des Jahres 1305 erlässt der König (Eduard I.) eine Proklamation in folgenden Worten: »»Der König bedankt sich für das Erscheinen der Lords, geistlicher und weltlicher, und der Gemeinen und gestattet nun, dass sie zum heimatlichen Herde rückkehren, dass sie aber ohne Verzug im Parlamente wieder zur Stelle seien, wenn der König es verlange. . . . Und die Abgeordneten der Grafschaften und Städte mögen dem Sire Johan de Kirkby folgen, der veranlassen wird, dass sie ihre Diätencertifikate von der Chancery bekommen.«« »Sodann überlieferte genannter Johan de Kirkby die Namen der Abgeordneten dem Kanzler und liess ausrufen, dass alle, welche eine Beschleunigung für ihre Diäten zu haben wünschten, in der Chancery zum Abholen derselben erscheinen sollten«[1].

Wir sehen demnach, dass die Rechtstechnik der Parlamentsberufung und -Entlassung um diese Zeit aus 3 Teilen besteht: 1) Die königliche Proklamation. Diese erfolgt entweder ausserhalb des Parlaments, namentlich im Falle der Neueinberufung, wenn das vorhergehende Parlament ohne weiteres entlassen wird, oder wenn eine »prorogation by countermanding« stattgefunden hat. Oder die königliche Proklamation erfolgt im

1) Palgrave Parl. Writs I. p. 155: »Puis apres le XXI. jour de Marz fie fait une crie par commandement le Roi an cestes paroles: »»Ercesvesqs. Evesqs. et autres prelats, Countes et Barons, chivalers des Countez. Citizeyns et Burgeys et autres gentz de la commune que cy sount venuz al maundement nre. Seignr. le Roi a ces parlement.: le Roy les meccy mult de leur venue et vuet que quant a ore quil retornent en leur pais; Issint quil reveignent presentement et saunz delai quele houre quil soient autre foiz remaundez sauve les Evesque countes et Barons Justice et autres qui sount de Conseil notre Seigneur le Roi que ceux ne sen aillent saunz especial conge du Roi. Et ceuz qui ount a busoigner que ceux demorgent a seivre lour busoignes. Et les chivalers qui sount venuz par les Countez et les autres qui sont venuz pur les Citez et les Burghs siwent a Sire Johan de Kirkby et il lour fera avoir brefs d'avoir leur depenses en leur pais.«« »Et lavandit Johan de Kirkby par la reson de la crie avauntdite les nouns des Chwalers qui viendrent par les Countes et les nouns des autres qui vindrent par les Citez et Burghs livera an Chaunceler et fist crier que touz y ceux quy vouissent brefs sywre de leuse despens . . . siwissent illeoqs. pour leur brefs.«

Parlamente[1]), namentlich dann, wenn der König wünscht, dass die Abgeordneten und Lords sich wiederversammeln »ad continuandum parliamentum«, also dann, wenn wir heute von Prorogation im engern Sinne sprechen.

2) Die Ausfertigung von Wahlschreiben (»writs of summons«) an die einzelnen Sheriffs. Diese geht von dem Chancery (Kanzleramte) aus und erfolgt auf alle Fälle, nicht bloss wenn ein Parlament wirklich neuberufen, nachdem ein vorhergehendes entlassen worden (also im Falle der heutigen Dissolution des Parlaments), sondern auch wenn ein Parlament prorogiert wird »by countermanding« oder wenn es prorogiert wird »ad continuandum« und dann als »parliamentum prorogatum et continuatum«[2]) erscheint. Im letzteren Falle ergeht an die Sheriffe die Weisung, die alten Abgeordneten vom vorhergehenden Parlamente wieder zu entsenden oder Neuwahlen auszuschreiben[3]).

3) Die Ausstellung der »brevia de expensis levandis«, der Diätencertifikate (später »writs de expensis« genannt). Diese erfolgt ebenfalls in der Chancery auf Geheiss des Königs und bedeutet die königliche Verabschiedung des Parlaments. Die Commons werden angewiesen, sich in der Chancery ihre (brevia) Diätencertifikate zu holen. Wie die Einberufung des Parlaments durch die Writs of summons, so erfolgte die Entlassung des Parlaments durch ihr Gegenstück: die Writs de expensis levandis. Das älteste ist uns aus der Zeit Heinrich III. (3. Reg.) erhalten[4]). Die Form dieser Writs wird immer vollständiger. Während anfangs weder die Summe der Diäten, noch die Zeit der Parlamentsdienste genau fixiert werden, werden diese Punkte insbesondere seit Eduard II. immer vollständiger im Schreiben (writ) festgestellt.

---

1) So die oben Seite 160 zitierte Proklamation unter Eduard I. Dann ähnliche Proklamationen unter 5 Eduard II. (1311) s. Parry p. 74., 6 Eduard II. (1312). s. Parry p. 75, unter 6. Eduard III. (1332). s. Parry p. 99.

2) So das Parlament von Westminster im 3. Reg.-Jahr Eduard III. S. Parry a. a. O. p. 94, dann das Parlament im 6. Reg.-Jahr Eduard III. zu Everwik (1332). S. Rotuli Parliamentorum II. p. 67.

3) So das Parlament des 29. Reg.-Jahres Eduard I. (1301). S. Parry a. a. O. p. 64; das Parlament des 5. Reg.-Jahres Eduard II. (1311) zu London, Parry a. a. O. p. 74.

4) S. II. Report of the dignity of a Peer p. 7: unter Heinrich III. »Quia Rosbertus de . . . et socii sui de comitatu Northumbriae de praecepto Regis venerunt ad Regem usque Westm. a die Paschae in unum mensem etc. — pro quibusdam negotii communitatem totius comitatus tangentibus, mandatum est vicecomiti Northumbriae, quod praefatis quatuor militibus de communitate praedicta rationabiles expensas. Teste Rege apud Westm. . . .«

Ein solches Schreiben hat in seiner vollendeten Form unter Eduard III.[1]) folgenden Inhalt: »Der König seinen Gruss dem Sheriff. Wir befehlen Dir, dass Du von der Gesamtheit Deiner Grafschaft innerhalb und ausserhalb der (libertates) eximierten Orte den Rittern X. und Y. Deiner Grafschaft, welche in unserem Parlamente, das wir für den (folgt der Tag der 1. Sitzung) einberufen haben, für die Grafschaft erschienen sind, um dort mit uns zu beratschlagen . . . so und so viele solidi (folgt die Summe der Diäten) als Entschädigung für ihre Auslagen während des Kommens, Bleibens und Zurückkehrens vom Parlamente (pro Expensis veniendo ad nos ibidem morando et exinde ad propria redeundo), also für so und so viele Tage (folgt die Angabe der Tage) jedem der genannten Abgeordneten, und zwar 4 solidi für den Tag durch Steuern erheben und ausbezahlen sollst.« Unterschrift des Königs und Angabe des Tages, an welchem das Writ ausgestellt, also das Parlament entlassen worden ist.

In dieser Gestalt wurden die Diätencertifikate am Schlusse jedes Parlaments, also auch anlässlich jeder Prorogation, die ja einem Parlamentsschlusse gleichkam, ausgestellt. Sie mussten jedoch von jedem Abgeordneten selbst verlangt werden. Ihre Ausstellung erfolgte in der Chancery, vom Kanzler. Das Schreiben (writ.) selbst war an den Sheriff jeder Grafschaft gerichtet, welcher eine Einschätzung der Grafschaftsbewohner zum Zwecke der Erhebung der Diätensummen vorzunehmen hatte. Der Sheriff war sodann verpflichtet eine Bescheinigung (»indenture«) über die Vornahme der Einschätzung und die wirkliche Auszahlung der erhobenen Diätensumme an die Chancery bezw. den Kanzler einzusenden. Und hier wurde auf Grund dieser eingesandten Bescheinigungen seit Eduard III.[2]) ein Register (Journal)[3]) geführt, welches den Hauptzweck verfolgte, die an sich unbestimmte Zeit des »eundo und

1) Unter Eduard III. S. Prynne a. a. O. IV. p. 154: »Rex vic. saltm. Praecipimus, tibi quod de communitate comitatus tui, tam infra libertates quam extra habere facias dilectis et fidelibus nostris. Roberto de Elnestede et Johanni de Stopeham, militibus comitatus illius nuper ad nos ad consilium nostrum quod apud Westm. ad diem Veneris prox. ante festum Stc. Michaelis proximo praeteritum convocari fecimus pro communitate comitatus praedicti, venientibus . . . quatuor libras et octo solidos pro expensis suis, veniendo ad nos ad consilium praedictum, ibidem morando et exinde ad propria redeundo. videlicet pro undecim diebus, utroque praedictorum . . . capiente per diem quatuor solidos Teste Rege . . .«

2) Prynne IV. p. 652. 3) S. meinen Excurs II.

redeundo« der Abgeordneten mittelst festen Tagestarifs zu bestimmen[1]). Die Berechnung wurde nun in der Chancery auf Grund jenes Tagestarifs vorgenommen und im Writ das Blankett der Tage, für welche die Abgeordneten Diäten beziehen sollten, wie folgt ausgefüllt. Vor allem wurde die wirkliche Zeit der Tagung des Parlaments in Betracht gezogen (morando). Sodann wurden auf Grund jenes Tarifs je nach der Entfernung des Parlaments vom Wohnorte des Abgeordneten »für das eundo und redeundo« eine Anzahl von Tagen zur eigentlichen Dauer des Parlaments hinzugeschlagen.

So hatte beispielsweise ein Abgeordneter aus Bedford[2]), wenn das Parlament in Westminster tagte, 1—2 Tage für das »eundo« und 1—2 Tage für das »redeundo« zu Gute, wenn es in York tagte, sogar je 5 Tage. Ein Abgeordneter aus dem entlegenen Northumberland hatte Anrecht auf je 7—9 Guttage für das »eundo et redeundo«, wenn das Parlament in Westminster tagte, auf je 3 Tage wenn es in York tagte. Diese Guttage (für »eundo et redeundo«, »for going and returning«) wurden nun zur Parlamentsdauer mit oder ohne einem besonderen odd day[3]) hinzugeschlagen, und auf Grund dieser Berechnung wurde die Gesamtzeit, für welche der Abgeordnete Diäten verlangen konnte, im Writ genau festgestellt.

Der Tarif in der Chancery hatte aber nicht nur den Zweck das »eundo et redeundo« im Writ festzustellen. Er diente auch dazu, die Dauer der Parlamentsprivilegien zu bestimmen[4]). Der unbestimmte Zeitausdruck »eundo et redeundo«, dessen Feststellung ursprünglich ganz in der Willkür des Sheriff stand, später, wie wir sahen, durch die Chancery festgestellt wurde, ist das Bindemittel zwischen den Diäten der Abgeordneten und der Dauer der Parlamentsprivilegien geworden. Auch die Parlamentsprivilegien wurden nach der Zeit bemessen, welche durch den Ausdruck »eundo et redeundo« gegeben war. Wie Prynne, die Autorität auf diesem Gebiete, feststellt[5]), wurde jeder Attorney, Clerk des Gerichts, jeder Richter durch Privilegien vor Verhaftung geschützt mit der Begründung des alten Rechtsbuchs[6]): »Weil nach

1) Prynne a. a. O. IV. 662 ff. 2) S. unten Excurs II. 3) Prynne a. a. O. IV. p. 660. 4) Prynne a. a. O. IV. p. 666 ff. 5) Prynne a. a. O. p. 649.

6) Old book of Entries f. 469: »Cum secundum legem et consuetudinem regni nostri Angliae hactenus usitatum . . . a tempore quo non extat memoria, sub protectione nostra, in veniendo versus curiam nostram praedictam, ibidem morando, et exinde ad propria redeundo, existant et de jure esse debuerunt, dum sic negotia aliqua eodem

dem alten Brauche unseres Reiches diese Privilegien für jeden, der zu unserm Gerichtshofe kommt, dort bleibt, und zurückkehrt, existieren und von Rechts wegen sein müssen, solange die Geschäfte in unserem Gerichtshofe tagen«. (»Dum sic negotia aliqua eodem Banco et curia prosequuntur«). Der Abgeordnete, der also zum Parlamente, der alten Curia regis, zog, hatte demnach dieselben Privilegien namentlich Freiheit vor jeder Verhaftung (freedom from arrest), wie jeder andere Richter. — Auch diese Privilegien dauerten »eundo morando et redeundo«, und für die Berechnung dieser Zeit war der erwähnte Diätentarif in der Chancery massgebend. Daher dauerten die Privilegien des Abgeordneten solange, als Tage in seinem »writ de expensis levandis« verzeichnet waren, eine Thatsache die auch beispielsweise Parry[1]) kennt, aber nicht zu erklären weiss. Freilich als später die Diäten der Abgeordneten (wages) überhaupt nicht mehr eingehoben wurden insbesondere seit Elisabeth[2]), entfiel auch ganz der Berechnungsmassstab für die Dauer der Privilegien, wie er in jenem Tarife bestanden hatte. Zu Prynne's Zeiten war er noch im Gedächtnis: Blackstone kennt für das »eundo et redeundo« nur 40 Tage vor und nach der Session, als Dauer in Bausch und Bogen, eine Auffassung die bis auf den Tag herrschende geblieben ist und die manche wie z. B. May[3]) auf das »ad minus quadraginta dierum« des 14. Artikels[4]) der Magna Charta zurückführen zu müssen glauben, d. i. also auf den Zeitraum der zwischen der königlichen Proklamation, die das Parlament beruft, und dem wirklichen Zusammentritte des Parlaments gelegen ist. Dies war für Blackstone ganz natürlich. Man wusste, dass das »eundo et morando et redeundo« die Zeit für die Dauer der Parlamentsprivilegien uralt war. Und diese Thatsache knüpfte

Bauco vel curia prosequuntur« cit. bei Prynne a. a. O. Interessant ist hier die auch sonst dem englischen Parlamentsrechte geläufige Gleichstellung von Richter und Abgeordneten. Wir haben in dieser Thatsache den wichtigsten Grund der Parlamentsprivilegien zu sehen.

1) Parry Introduction a. a. O. p. XXXIII ff.

2) Hearn, Government of England 1867 p. 408.

3) May a. a. O. p. 107.

4) art. 14: »Et ad habendum commune consilium regni, . . . summoneri faciemus archiepiscopos, episcopos, abbates, comites et majores barones, sigillatim per litteras nostras; et praetera faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros, omnes illos, qui de nobis tenent in capite; ad certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dierum ad minus et ad certum locum . . .«

man zu Blackstone's Zeit an das älteste Verfassungsdenkmal, die Magna Charta an, weil der wirkliche Anknüpfungspunkt für die Privilegien, nämlich die Diäten der Abgeordneten, damals nicht mehr bestanden hatte. Dass diese Ansicht Blackstone's falsch ist, können wir jetzt klar ersehen, wenngleich die Zahl von 40 Tagen für die Berechnung des »eundo et redeundo« als der Dauer der Parlamentsprivilegien heute Gewohnheitsrecht ist.

Wie dem auch immer sei: zur Zeit Eduard III. bis ins 15. Jahrhundert und sogar bis in die Zeit Prynne's (1664) galt infolge jener eigentümlichen Rechtstechnik des Journals in der Chancery der Grundsatz, dass die Parlamentsprivilegien solange dauerten als das »writ de expensis« Diätentage (days of wages) enthalte.

II. Die Rechtstechnik der Parlamentsberufung und Parlamentsentlassung unter Eduard III. und Richard II.

Wir sahen, dass bis in die Zeit Eduard III. die Technik der Parlamentsberufung und -Entlassung für die blosse Prorogation dieselbe war, wie für die wirkliche Beendigung des Parlaments. Prorogation und Dissolution waren eben gar nicht von einander geschieden. Das ergiebt sich daraus, dass nach jeder Prorogation neue Wahlschreiben an die Sheriffe erlassen wurden, sodann daraus, dass nach jeder Prorogation, wie fast nach jeder Beendigung des Parlaments, selbständige »writs de expensis levandis« ausgestellt wurden.

Diese Rechtstechnik[1]) der Parlamentsberufung und -Entlassung verbleibt im grossen ganzen auch unter Eduard III. Aber schon ist das deutliche Bestreben und der Ansatz zur Reform wahrzunehmen.

Wir müssen uns für jene Zeit nicht vorstellen, dass die gewählten Abgeordneten zum Parlament auf Windesflügeln eilten. Thatsache ist vielmehr, dass sie sich der mühsamen Reise und Parlamentsarbeit gerne entzogen und daher, wenn sie gewählt worden waren, Bürgschaft leisten mussten, dass sie auch wirklich im Parlamente erscheinen würden [2]). Auf der andern Seite tritt nun gerade um die Zeit Eduard III., das Bestreben der Könige auf, mit der Vergrösserung der Parlamentsarbeiten, dieselben Ab-

1) So für die prorog. Parlamente 5. Reg.-J. Eduard II. (abgehalten in London), 2. Reg.-J. Eduard III 6. und 17. Reg.-J. Eduard III. (abg. in York), 45 Reg.-J. Eduard III. (abg. in Westm. und Winton).

2) Stubbs. Constitutional history III. p. 439.

geordneten, die schon zu einem Parlamente erschienen waren, namentlich dann wieder vor sich zu sehen, wenn das betreffende Parlament fortgesetzt (»continuiert«) werden musste, weil nicht alle Parlamentsgeschäfte erledigt waren. Dieses Bestreben ging namentlich von der Erwägung aus, dass die vielen Arbeiten und der Trubel, welche Neuwahlen gewöhnlich begleiteten, möglichst vermieden werden sollten. Aus diesen Gründen versuchte Eduard III. im Ausgange seiner Regierung folgende Aenderung in der Rechtstechnik der Parlamentsberufung. Im 45. Jahre seiner Regierung muss er ein nach Westminster berufenes Parlament prorogieren, weil die bewilligte Subsidiensumme nicht genügend zu sein schien[1]). Um dem Volke die Mühe einer Neuwahl und die damit verbundenen Wirren zu ersparen, erlässt er für das neue Parlament, das nach Winchester berufen wird, nicht neue Wahl- sondern bloss neue Sendschreiben, in welchen den Sheriffs befohlen wird, die Abgeordneten vom letzten prorogierten Parlamente wiederzusenden, ut laboribus parcatur[1]). Und damit das Volk nicht zu viel Geld für die Diäten der Abgeordneten bezahlen müsste, »ut expensis parcatur«, wird, statt 2—4 Abgeordneter, bloss 1 Abgeordneter verlangt. — So ist nun das Rad in's Rollen gebracht: die Rechtstechnik der Parlamentsberufung und -Entlassung bedarf der Reform, weil die Parlamentsgeschäfte immer komplicierter werden. Diese Reform wird unter Richard II. fortgesetzt, allerdings, wie wir gleich sehen werden, in unvollkommener Weise. Die Gründe, die Richard II. zu einer Reform jener Rechtstechnik veranlassten, entsprangen vorwiegend seiner egoistischen und autokratischen Natur, die aber durch das Gegenbestreben der Gemeinen beschränkt wurden. Es hatten sich nämlich seit Eduard III. die Parlamentsgeschäfte wesentlich gemehrt, und denselben musste doch wenigstens scheinbar Rechnung getragen werden. Nun suchte Richard II., der stets Geld brauchte, immer nur dann das Parlament einzuberufen, wenn er eine Geld-

1) Report on the dignity of a Peer II. p. 650: »Rex vicecomiti saltm. . . . Et quia habita super levatione subsidii praedicti per nos et consilium nostrum dileberatione diligenti videtur eidem consilio, quod nobis de dicta summa quinquaginta milium librarum ad terminos juxta intentionem . . . responderi non potest: Nos volentes plenius informari super declaratione intentionis concessionis subsidii praedicti . . . ordinavimus, ut laboribus parcatur et expensis, cum quibusdam eorundem magnatum, militum, civium . . . praedictorum (di. derj. welche schon zum frühern Parlamente berufen worden waren) . . super praemissis praedictis collogium habere et tractatum . .«

bewilligung erlangen wollte. Kaum dass das Parlament Geld bewilligt, wurde es auch schon entlassen. Dies hatten sich die Commons unter Eduard III. noch gefallen lassen [1]). Aber nicht mehr unter Richard II. Sie bitten und beschwören den König, mit Rücksicht darauf, dass ihnen unter Eduard III. jährliche Parlamente zur Abhilfe von Rechtsbeschwerden zugesagt worden sind [2]), es möge der König sie nicht früher davon schicken, als bis sie ihre Beschwerden vorgebracht hätten [3]). Es hatte nämlich der König nur zu oft den Köder der Parlamentsberufung ausgeworfen nur um Geldbewilligungen zu erhalten, nicht um Rechtsbeschwerden zu erledigen [4]). Die Commons die nun in's Parlament

---

1) S. Parry a. a. O. p. 131 im Parlament von Westminster 45. Reg.-J. Eduard III. (1371).

2) Stubbs Constitutional history III. p. 393.

3) Rotuli Parl. III. p. 23 Nr. 95: »Item prient la Commune. . . Que plese a nre. dit Sr., de tenir Parlement un foitz par an au meynz, et ceo en lieu convenable: Et q'en mesmes les Parlementz soient le Plees q. sont en la dite forme delaiez, et les Plees la ou les Justices sont ent diverses opinions recordez et terminez: Et q'en mesme la mauere puorent le billes estre terminez q. serront liverez an Parlement si avaunt come raison et Ley demaunde.« Rot. Parl. III. p. 32 Nr. 4: »Secoundement . . a la priere des Seigneurs et Communes estoit ordeignez et assentuz, q. Parlement serroit tenuz chescun an, mesme nostre Sr. le Roi veuillant toutdys faire tenir toute bone Covenant et mettre en execution chescun Ordinance faite en ses Parlements, si ad il partant fait sommondre ce Parlement.« Rot. Parl. III, p. 61 Nr. 28: Item supplient les Communes. par ce q. Petitions et Billes mises en Parlement par diverses persones des Communes ne purront d'ycelles devant ces heures nul responce avoir; Qe de lour Petitions et Billes mises ore en cest present Parlement . . qe bone et gracions respons et remede lour ent soit ordeine devant lour departir de chescun Parlement . . .«

4) S. Rot. Parl. III. p. 32 Nr. 4: »le Roi veuillant toutdys faire tenir toute bone Covenant et mettre en execution chescun Ordinance faite en ses Parlements, si ad il partant fait sommondre ce Parlement.« Wie misstrauisch sich Commons und König bei Parlamentsberufung gegenübertraten, wie der König zuerst die Geldbewilligung, Commons zuerst die Erledigung der Rechtsbeschwerden verlangten, dafür sprechen folgende Belege, die deutlich zeigen, wie der König die Parlamentsberufung nur als Köder für seine Geldpläne auswarf. Rot. Parl. III. p. 104 Nr. 39: Die Commons bitten doch ihre Rechtsbeschwerden vor der Geldbewilligung zu erledigen. »A Quoi fuist autre foitz repliez de par le Roi, q. ce n'admye est custume de Parlement devaunt ceste heure, d'avoir general Pardon, et tielle Grace de Roi, quant la Commune riens ne voet au Roi granter; . . . Et adonqs. fuist dit de par le Roi, Qe le Roi s'adviseroit de sa dite Grace tan q. la Comune. avoit fait de leur part ce q. a eux appartient.« Rot. Parl. III. p. 244 Nr. 11. »Die Commons haben eine Geldbewilligung gemacht und fürchten, dass sie vom Könige in gewohnter Weise vor Erledigung ihrer Rechtsbeschwerden nach Hause geschickt würden. Sie bitten daher: »Et en outre present al Roy q. noun obstant le dit Grant

kamen, hofften auch auf Erledigung ihrer Beschwerden. Aber siehe da! Der König entliess sie, wenn er nur die Geldbewilligung erhalten hatte, ohne ihre Beschwerden anzuhören. So bitten denn die Commons auf der einen Seite, sie nicht alljährlich nur zu dem Zwecke einzuberufen, um Geld zu verlangen[1]). Auf der andern Seite verlangen sie vom Könige, wenn sie schon einberufen, wenigstens ihre Rechtsbeschwerden anzuhören, die unerledigten zu Ende zu führen und eine bestimmte Zeit für die Anhörung der Beschwerden innerhalb der Dauer des Parlaments zu fixieren[2]).

Richard II. lässt nun gegenüber diesen Beschwerden durch seine Richter[3]) 1387 erklären, dass es des Königs Praerogative sei, sein Parlament zu entlassen, wann er wolle und dass es sein Recht sei, dass zuerst seine Wünsche (articuli) im Parlament befriedigt werden, ehe die Wünsche der Commons

issint fait devaunt le fyn du Parlement, come desuis, qe le dit Parlement purroit nientmayns tenir avant son cours et estre ajourne si mestier serroit, et toutes choses touchantz le dit Parlement auxi pleinement faitz et executz come le dit Grant n'eust este faut sinount al fyn du Parlement en manere accustumez. Et le Roy l'ottroia si avant come la chose soy deveroit faire de reson.«

1) Rot. Parl. III. p. 75 Nr. 17. »les seigneurs et Communes. En priantz a nre. Seigneur le Roi, q. nul Parlament soit tenuz deinz le dit Railme pur plus charger sa poevre Commune par entre cy et le dit feste de St. Michel proschein venant en un an.«

2) Rot. Parl. III. p. 36 Nr. 21. »A quoy la dite Commune priast d'avoir le jour limitez al dit primer jour de Parlement, a deliverer lours communes billes, proloignez oultre tan q. al jour de Almes proschein venant, tout cel jour accomptez: et ce lour estoit ottroiez.« Rot. Parl. III. p. 60 Nr. 25. »Et est assavoir, q. pur ce q. cest Parlement si estoit bien pres an fyn quant cest bussoigne feust issint touchez et parlez: Et partant, et pur autres chargeants busoignes touchant l'estat notre Seigneur le Roi, et la salvation du Roialme, dont les Seigneurs du Parlement d'autre part estoient alons moelt graudement occupiez; mesmes les Seigneurs, qi alors ne furent suffisantement avisez sur si haute et chargeante matire ne poaient a ceste busoigne pluis attendre. Mais par assent du Parlement, jour en est donez as ditz Contes en le prosch' Parlement, toutes choses esteantz en mesme l'estat q'ore sont, sauvez as parties lours resons et chalanges quelconqs. Et en oultre est accordez, q les Record et Proces avasent ditz soient en ditz prosch' Parlement, par la cause avant dite«.

3) Rot. Parl. III. p. 233: »Item quaerebatur ab eis (nämlich den Richtern), numquid rex quandocunque sibi placuerit poterit dissolvere Parliamentum, et suis Dominis et communibus precipere quod ab inde recedant, an non? Ad quam quidem questionem unanimiter responderunt, Quod potest.«

befriedigt werden könnten[1]). — In diesem Kampfe zwischen König und Gemeinen, der, wie bekannt, mit der Absetzung Richard II. endete, siegen die Gemeinen. Denn der Grundsatz der vom »Modus tenendi Parliamentum«, entstanden in der 2. Hälfte der Regierung Richard II., aufgestellt wird, lautet: (p. 14 Sommers Tracts 1.): »O the ending of the Parliament. The Parliament ougth not to be ended, while any petitions dependeth undiscussed, or the last, to whom a Determinable answer ist not made, and if the king permitteth the contrary[2]), . . . dieser Grundsatz wurde nun im 1. Regierungsjahre Heinrich IV.[3]), wie wir bald sehen werden, bestätigt.

So führen 2 Gründe insbesondere zur Aenderung jener Rechtstechnik der Parlamentsberufung und Parlamentsentlassung:

1. Neuwahlen werden dem Könige unbequem, weil sie das Volk erregen, Mühen und Trubel bei den Wahlen erzeugen, und weil sich die Grafschaften und Städte der Beschickung des Parlaments wegen der hohen, damit verbundenen Lasten[4]) entziehen.

Der 2. Grund ist die Ausbildung jenes Rechtsatzes, wie ihn der »Modus Parliamenti« oben aufstellt, dass ein Parlament

---

1) Rot. Parliamentum a. a. O. »Num quid Rex debeat habere in ea parte Regimen Parliamenti, et de facto regere ad effectum, quod super limitatis artriculis per Regem primo debean't procedere, vel an domini et Communes primo debeant habere Responsum a Rege super articulis per eosdem expressis antequam ulterius procedatur? Ad quam quidem questionem unanimiter responderunt, Quod rex in ea parte haberet Regimen; et sic seriatim in omnibus aliis articulis tangentibus Parliamentum usque ad finem Parliamenti. Et si quis contra hujusmodi Regimen Regis fecerit, tamquam proditor est puniendus«. Beide Aussprüche der Richter werden im 21. Reg.-Jahr Richard II. bestätigt.

2) Stubbs, Select Charters 1895. p. 512: »De Partitione Parliamenti. Parliamentum departire non debet dummodo aliqua petitio pendeat indiscussa vel, ad minus ad quam non sit determinata responsio, et si rex in contrarium permittat perjurus est.«

3) Rot. Parl. III. p. 425, Parlament des 1. Reg.-J. Heinrich IV. (1399) zu Westminster, in welchem jene Richtersprüche kassiert werden. S. dazu auch die Schrift des alten Twyssden »Certaine Considerations upon the Government of England« p. 141 ff. im 45. Bd. der Camden-Society-Schriften.

4) Die Commons petitionieren unter Richard II. Rot. Parl. III. p. 53: »Please a notre tres redoute Seignor le Roi et a tres sages Seigneurs Peres ordeigner en ceste presente Parlement, q. les Chivalers del Counte de Kent q. sount . . assignez par le Parlement, soient paies de lour gages par les Communes du dite Counte . . E aunt regard, q. en temps a venir est ordeigne de tener plusours Parlements q. n'ount este devant ses houses, a tres grant charge . .«

nicht eher beendigt werden könnte, als bis alle Petitionen, kurz alle Parlamentsgeschäfte erledigt worden seien.

Diese beiden Gründe verstärken das schon unter Eduard III. fühlbare Bestreben der Könige, dieselben Abgeordneten nach einer Prorogation im Parlamente wieder zu sehen, und das Mittel dazu war die Aenderung der uns bekannten Rechtstechnik der Parlamentsberufung und -Entlassung. Diese Aenderung bestand darin, dass 1) keine neuen Wahlschreiben nach einer Prorogation ad continuandum Parliamenti (to continue the parliament) erlassen wurden[1]), was, wie wir sahen, schon Eduard III. im 45. Regierungsjahre versucht hatte. Sodann 2) was eine noch viel bessere Garantie bot und insofern eine Verbesserung der Rechtstechnik darstellte: Die Abgeordneten bekamen nicht gleich nach jeder Prorogation das »writ de expensis« ausgestellt, sondern erst am Schlusse des Parlaments[2]), bis sie wirklich alle Geschäfte erledigt hatten. Ein Abgeordneter, der zum Parlamente nach der Prorogation nicht erschien, war nicht in der Lage, ein Writ zu verlangen, selbst wenn er im Parlamente vor der Prorogation erschienen[3]). Letzteres war nämlich noch unter

1) So die Prorogationen unter Richard II. 5. Reg.-J. (1381), 11. Reg.-J. (1388), 21. Reg.-J. (1397/98).

2) Noch im 5. Reg.-J. Eduard II. wird ein Parlament nach London einberufen, tagt hier vom 8. August his zum 9. Oktober, wird dann bis 5. November prorogiert und tagt bis 18. Dezember. Es werden hier nur 2 Writs de expensis ausgefertigt: das eine datiert vom 9. Oktober, das andere vom 18. Dezember. S. Prynne a. a. O. IV. p. 31 und 34. Ebenso wird im 2/3. Reg.-J. Eduard III. ein Parlament nach Neu-Sarum einberufen und dann prorogiert. Das prorogierte Parlament wird dann nach Westminster einberufen und es werden zwei Writs de expensis ausgefertigt. S. Prynne a. a. O. IV. p. 89 und p. 101. Das letztere Writ sagt: »Rex viccomiti-salutem: »Praecipimus tibi, quod te communitate habere facias dilecto X und Y . . . qui ad Parliamentum nostrum quod de civitate nostra Sarum usque Westminstrum in octabis Purificationis Beatae Mariae . . . per nos . . . adjournatum seu continuatum fuit . . . rationabiles expensas . . . etc.« Hingegegen wird seit Eduard III. nur ein Writ de expensis ausgestellt selbst wenn eine Prorogation inzwischen stattgefunden hat. Ein solches Writ lautet Prynne a. a. O. IV. p. 127: »Praecipimus tibi, quod. habere facias X und Y. qui ad Parliamentum nostrum ad diém veneris summoneri fecimus et quod postmodum usque ad octabas St. Hillari certis decausis prorogavimus 14 libras pro 18 Diebus, veniendo ad dictum diem veneris ibidem morando et exinde redeundo et septedecim diebus veniendo ad dictas octabos ibidem morando et exinde redeundo.«

3) S. Prynne a. a. O. IV. p. 355.

Eduard III. möglich gewesen[1]). Seit Richard II. nicht mehr. Der Abgeordnete konnte sich also nicht beschränken und sagen: »Ich verlange ein Writ für die Zeit, für welche ich wirklich gesessen bin. Da ich in dem Parlamente vor der Prorogation gesessen bin, verlange ich mein Writ für diese Zeit. Zum Parlamente nach der Prorogation will ich oder kann ich nicht kommen.« Solche Reden hätten ihm noch zur Zeit Eduard III. nützen können. Seit Richard II. nützten sie ihm nichts. Dadurch erzwang sich der autokratische Richard II. das pünktliche Erscheinen seiner Abgeordneten.

III. Die Entstehung der Prorogation im technischen Sinne und der Session als künstlicher Unterabteilung der Gesamtdauer des Parlaments seit Heinrich IV.

Heinrich IV. der grosse Reformator auf dem Gebiete des parlamentarischen Verfahrens und des Wahlverfahrens hatte, als er zur Regierung kam, drei divergierenden Wünschen in unserer Frage Rechnung zu tragen. Es waren dies Wünsche, die schon unter den vorausgehenden Regierungen laut geworden waren. — Vor allem verlangte das Volk von dem Trubel bei Neuwahlen verschont zu bleiben. Dies erfolgte durch die grosse Wahlreform und Reform des Wahlverfahrens seit 1406, die Heinrich IV. vornahm [2]). Aber das Volk verlangte noch mehr. Die häufigen Prorogationen waren ihm eine Last, und zwar eine drückende Last. Nicht bloss wegen der damit verbundenen Geldausgaben, sondern auch deswegen, weil die Abgeordneten vor und nach jedem, selbst bloss prorogierten, Parlamente und während der Dauer des Parlaments, die Parlamentsprivilegien für sich hatten, »eundo, morando et redeundo«. Das konnte den Gang der Rechtspflege wirklich lähmen, lähmte ihn und wurde auch so vom Volke bitter empfunden[3]).

Wie bitter sagt der Historiograph Holingshed[4]) mit Rücksicht auf die 3. Prorogation des Parlaments im 7. Regierungsjahre Heinrich IV. (1407/8): »Es war ein grosser Verlust und Schaden

---

1) Prynne a. a. O. IV. p. 122 ff.

2) Stubbs, constitutional history III. p. 420 ff.

3) Twyssden a. a. O. p. 168.

4) cit. bei Parry a. a. O. p. 166 Note c: »It was a great loss and damoge to the Commonalty for the expense of their Representatives was almost equal en value, to the sum that was demanded for subsidy«.

des Gemeinwesens, denn die Diäten der Abgeordneten zum Parlamente war beinahe gleichwertig jenen Subsidien, welche nach der Parlamentsberufung im Parlamente verlangt wurden.« — Und andere Historiographen jener Zeit bezeichnen diese Prorogationen als grossen Fleck dieser Regierung (»a great blot in this reigne«). Hier musste die Reform also einsetzen.

Der zweite geäusserte Wunsch ging von den Abgeordneten, den Commons aus. Sie wollten nicht bloss als Marionetten für die Geldbewilligung fungieren, sondern auch ihre Rechtsbeschwerden im Parlamente vorbringen können. Deshalb bestätigte ihnen Heinrich IV. jenen alten Satz des »Modus tenendi«, dass das Parlament nicht eher entlassen werde, als bis alle Petitionen erledigt seien[3]); er bestätigt und anerkennt zu Recht, dass im Parlament nicht zuerst auf jeden Fall nur Geldbewilligungen zu machen seien, und verwirft die entgegengesetzte Meinung der Richter Richard II.[1]). Ja Heinrich IV. gewährt sogar den Commons

1) S. Rot. Parl. III. p. 425 durch Cassierung jener Richtersprüche aus dem 11. und 21. Reg.-J. Richard II. S. oben Seite 169. Der König Heinrich IV. sichert übrigens jenen Satz des »Modus« ausdrücklich zu. Roturi Parliamentorum III. 455: »Et outre ceo il (der Sprecher) pria de par les ditz Communes a mesme notre Sr. le Roy, q. de les matirs a monstrens as mesmes les Communes a cest present Parlement ils purroient avoir bon advys et deliberation, sans estre mys sodeinement a repons de les pluis chargeantz matires (gewöhnlich Geldbewilligungen!) au fyn de Parlement, come il ad este usez devaunt ces heures. A quoi leur feust responduz de par le Roy . . . q. il est pas l'entention du Roy de suir cel ordre de fait . . . ainz, q'ils averont bon advis et deliberation de tempsen temps, come le besoigne requist.«

2) S. obige Note S. 169. Wie kühn die Commons übrigens jetzt geworden, ergiebt sich aus ihren Klagen, nicht bloss ungestört über ihre Petitionen zu beraten, sondern die Beantwortung der Petitionen vor der Geldbewilligung zu erhalten. Der König weist dies Ansinnen zurück, doch geht aus seiner Antwort klar hervor, dass er die Geldbewilligung nicht für die einzige und ausschliessliche Thätigkeit hält. Rot. Parl. III. p. 458: »Item mesme la Samady, les ditz Communes monstrerent a nre. dit Sr. le Roy, q. come es pluseurs Parlementz devant ces heures leurs communes Petitions n'ont estee responduz devant ils avoient fait leur Grante . . .; Et sur ceo prierent a mesme nre. Sr. le Roy, q. pur grande case of confort de ditz Communes, y pleust a nre. dr. le Roy de grantir a mesmes les Communes, q'ils puissent avoir conisance de Responses de leur dites Petitions devant ascune tiele grante ensy en faire . . . A quoi leur feust responduz, Qe celle manere de fait n'ad este veue ne use en nul temps de ses progenitours ou predecessours q'ils averoient ascun Respons de leur Petitions ou conisance d'icelle, devant q'ils avoient monstrer et faitz toutz leurs autres bosoignes de Parlement, soit il d'ascune Grante a faire, ou autrement. — Et partant le Roy ne vorroi

gewisse Tage in der Woche für ihre Rechtsbeschwerden[1]).

Der dritte Wunsch war der des Königs selbst, dieselben Commons, die einmal gewählt und für ein Parlament erschienen waren, immer zur Stelle zu haben, wenn er ihrer bedurfte, und deshalb brauchte er die Prorogation und konnte sie nicht missen. Dieser sein egoistischer Wunsch vereinigte sich auch mit den Wünschen der Commons selbst, die alle ihre Petitionen erledigt sehen und deshalb das Parlament prorogiert wissen wollten, wenn nicht alle Geschäfte erledigt werden konnten, sei es, weil die »sesona« (Jahreszeit) das unausgesetzte Tagen des Parlaments nicht zuliess oder weil kriegerische Ereignisse etc. es verhinderten. Hier haben wir also divergierende Wünsche: das Volk wollte keine Prorogation, die Commons und den König konnten sie nicht entbehren.

Um diese divergierenden Bestrebungen zu vereinigen kam das Genie Heinrich IV. auf folgende ausgezeichnete und höchst einfache Idee. Er nahm nur eine kleine Aenderung in der Rechtstechnik der Parlamentsentlassung vor; er änderte nur ein wenig das »writ de expensis levandis.« Diese Aenderung bestand in folgendem: Obwohl unter Richard II. allerdings die einzelnen Parlamentszeiten, welche durch Prorogation getrennt waren, im »writ de expensis«, das am Schlusse des Gesamtsparlaments ausgefertigt worden, genau fixiert und in einen demselben Writ zusammengefasst worden, waren dennoch die einzelnen Prorogationen mit den Guttagen »pro eundo und redeundo« ausgezeichnet und die Expensen der Abgeordneten danach bemessen. Nehmen wir beispielsweise an, dass innerhalb der Gesamtdauer eines Parlaments, das in Westminster abgehalten wurde, 2—3 Prorogationen stattfanden, so hätten noch unter Eduard III. und Richard II. die Abgeordneten nach jeder »Prorogation die

---

ascunement chaunger les bones Custumes et Usages faitz et usez d'auncien temps.«

1) Rot. Parl. III. p. 587: »Item purce q'il est chose moultz honest et necessarie q. ceux de les lieges nre. dit tres soverain Sr. le Roi queux a luy pursuir voillent soient oiez en lour Petitions, si please a mesme nre. Sr. le Roy considerer la sage Governauce d'autres Princes Christiens bien governen; et soi en confourman a tiel Governance, luy pleise assigner deux jours le semaine pur la receptione des tiel Petitions; c'est assaver, le Mesquerdy et Vendredy . . . au fin q. les ditz autres jours de la semayne nre. dit Sr. le Roy se puisse le meulx desporter, sans estre distourbez par tielx suytes.« Wir haben hier den Ansatz zu der auch dem heutigen Rechte geläufigen Einteilung der Parlamentsgeschäfte in private business (Privatpetitionen) und in public business (Regierungsvorlagen etc.).

erwähnten Guttage« pro eundo et redeundo bekommen [1]). Diese Guttage beliefen sich bei Abgeordneten beispielsweise aus Lancaster auf 20 Tage für jede Prorogation, so dass zur Gesamtdauer des Parlaments, die vielleicht kurz war, dann 40—60 Guttage hinzukamen [2]), was die Expensen und die Parlamentsimmunität der Abgeordneten bedeutend hinaufschraubte. Wir werden also begreifen, dass das Volk sich so bitter über häufige Prorogationen beschwerte!

Die epochale Neuerung, die Heinrich IV. vornahm und dadurch die Entstehung der Prorogation im technischen Sinne als künstliche Unterbrechung des Parlaments herbeiführte, ist, dass er die Guttage nach jeder Prorogation abschaffte und Guttage nur nach dem wirklichen Ende des Parlaments in dem Writ feststellte [3]). In dem Writ wurde nur die Dauer der Parlamentszeit aufgenommen, welche das Parlament wirklich sass und arbeitete. Dazu kamen dann noch die Guttage »pro eundo et redeundo«, aber nur einmal. So waren im Parlamente 7/8 H. 4, (1406—1407) 3 Prorogationen. Die Abgeordneten hätten dafür unter Richard II. dreimal Guttage »pro eundo et redeundo« bekommen, und zwar nach jeder Prorogation. Unter Heinrich IV. bekamen sie bei Beendigung dieses Parlaments des 7.—8. Reg.-Jahres nur einmal die Guttage zugerechnet, ohne Rücksicht auf dazwischen liegende Prorogationen. Ebenso in der Folgezeit [4]). Damit waren die divergierenden Wünsche aller Parteien befriedigt. Der König und die Commons hatten ihre Prorogationen, die sie nun einmal nicht entbehren konnten und dem Volke waren

1) Prynne Reg. IV. 1. 22. (7. E d. III). Prynne Register IV. p. 442 ff. (2. Richard II.).

2) So findet im 21. Jahre der Regierung Richard II. eine Prorogation des Parlaments statt. Die Gesamtdauer des Parlaments beträgt 25 Tage. Die Abgeordneten von Northumbria bekommen für 49 Tage Expensen und Parlamentsprivilegien, weil sie 24 Guttage »pro eundo et redeundo« haben.

3) S. Prynne Reg IV. 476—484: p. 476. Ein Writ für einen Abgeordneten aus Lancaster. Der betreffende sass im Parlament wirklich die folgende Zeit: vor der der 1. Prorogation 32 Tage, vor der 2. Prorogation 79 Tage, vor der 3. Prorogation 67 Tage, zusammen also 32+79+68 = 179. Nach dem Diätentarife betragen die Guttage »eundo et redeundo« für Abgeordnete aus Lancaster 5+5 Tage, wenn das Parlament in Westminster tagt. Also bekommen auch unser Abgeordneter für 189 Tage Diäten. (S. Prynne a. a. O. p. 477.) Er hätte aber für 179+3 (5+5) Tage also für 209 Tage Diäten bekommen müssen, wenn er Guttage für jede Prorogation zugerechnet erhalten hätte.

4) (12. Ed. IV.). Prynne IV. p. 528 ff.

die Prorogationen keine solche Qual wie früher, wo sie durch die vielen Guttage infolge der Diäten viel stärker belastet erschienen, als durch die im Parlamente zu bewilligenden Steuern. Das Endergebnis dieser Aenderung der Rechtstechnik des writ de expensis ist nun für unser Problem folgendes: Prorogation und wirkliches Ende des Parlaments (Dissolution) beginnen sich seit Eduard III. immer schärfer von einander zu sondern bis sie unter Heinrich IV. ganz verschieden, sind und diese Verschiedenheit markiert sich eben darin, dass unter Heinrich IV. das »writ de expensis« nicht mehr nach der Prorogation, sondern erst am Schlusse des Parlaments verlangt und ausgestellt wird; ferner darin, dass die Guttage nach jeder Prorogation, welche Prorogation und Dissolution des Parlaments, früher immer gleichwertig und einander ebenbürtig erscheinen liessen, nun verschwinden.

Damit ist die äusserliche Identität von Prorogation und Dissolution verschwunden und die Parlamentsdauer vor einer Prorogation erhält ihre äussere Bedeutung als künstlicher Unterabteilung eines Parlaments.

Damit ist jedoch noch nicht erklärt, wie die Prorogation zu ihrer wesentlichen Bedeutung als künstlicher Erledigung von schwebenden Parlamentsgeschäften gekommen sei. Der Grund hiefür liegt in der Thatsache, dass zwar die Ausstellung des »writ de expensis« an den Schluss des Parlaments, wie wir gesehen haben, gerückt wurde, die juristischen Wirkungen aber, die mit der Ausstellung des »writ de expensis« verbunden waren, am Prorogationsbegriffe hängen blieben. Diese juristischen Wirkungen, welche seit altersher mit dem »writ de expensis« verbunden erscheinen, sind folgende:

1) ein »writ de expensis« kann nur ausgestellt werden wenn die Parlamentsgeschäfte erledigt sind. Dieser Grundsatz bleibt nun an der Prorogation, bei der ja ehemals ebenfalls ein Writ ausgestellt wurde, hängen und besagt nun jetzt, dass eine Prorogation die Parlamentsgeschäfte beendige. Formelle Anerkennung findet dieser Satz ausdrücklich unter Heinrich V.

Die Commons petitionieren im 9. Reg.-Jahre[1]) dieses Königs,

1) Rot. Parl. IV. p. 128: »Et si ascuns Petitions remaignount nient responduz et determinez durant mesme cell Parlement, q'ils soien

dass die Petitionen, welche nicht in diesem Parlamente erledigt würden, nicht dem Könige über See nachgeschickt werden zum Zwecke des royal assent, sondern dass alle Petitionen, welche in aller Zukunft während der Parlamentsdauer nicht erledigt werden könnten, null und nichtig sein (»et que cest ordonnance soit de force et tiegne lieux en chesqun Parlamenta tenir en cest Roialma d'Engleterre en temps a venir«).

2) Der zweite Grundsatz, der mit der Ausstellung des »writ de expensis« verbunden ist, lautet, dass nur für die Zeit, für welche man im Parlamente als Abgeordneter sitzt und thätig ist, Diäten bekommt. Dieser Grundsatz ist in der Zeit Heinrich IV., als jene Verrückung des Zeitpunkts der Ausstellung des Writs an das Ende des Parlaments vorgenommen wird, besonders ausgebildet. Man kann dies aus folgender Thatsache entnehmen[1]). Als Heinrich IV., während der Tagung eines Parlaments starb und Heinrich V. dasselbe Parlament bei seinem Regierungsantritte einberief, baten die Commons den König, es möchten ihnen doch auch die Diäten für die letzte Zeit, Heinrich IV., also für die Zeit von ihrem ersten Zusammentritte bis zum Tode Heinrich IV. — gezahlt werden, trotzdem — wie Coke sagt — »nothing was done in this session[2])«. Der König Heinrich V. antwortet, es solle so geschehen, wie unter den Vorfahren. Trotzdem erhalten sie nichts[3]). Sie hatten eben nichts geleistet; es war dies keine Session, für welche sie Diäten verlangen konnten, weil »nothing was done« . . Dieser Grundsatz, dass ein Writ nur ausgestellt wurde, wenn irgend etwas während der Tagung des Parlaments geschehen war, bleibt am Prorogationsbegriffe als alte juristische Wirkung des Writ de expensis hängen, trotzdem die Ausstellung desselben an das Parlamentsende gerückt wird. Dass diese Wirkung am Prorogationsbegriffe wirklich hängen bleibt, ergibt sich aus dem später insbesondere von Jakob I.[4]) formulierten Grundsatze: »Sed pro eo quod nullus regalis assensus aut responsio

---

tenuz pur voides et de nul effect; et que cest ordonnance soit de force et tiegne lieux en chesqum Parlement a tenir en cest Roialme d'Engleterre en temps a venir.

1) Rot. Parl. IV. p. 9. 2) Coke a. a. O. p. 46.

3) Prynne Reg. IV. p. 497 und das dort citierte Writ de expensis, das am Schlusse dieses 1. Parlaments Heinrich V. ausgestellt wurde.

4) Hatsell Precedents I. p. 200 und Anmerkung, sowie die dort citierten Rechtsautoritäten. —

per nos praestita fuit, nullum Parliamentum nec alique sessio Parliamenti, habuit aut tenuit existentiam.« Eine Session ohne Parlamentsarbeit ist eben keine Session!

3) Die dritte Wirkung, die mit dem Writ de expensis verbunden erscheint, bleibt auch ferner an den Prorogationsbegriff geknüpft: die Parlamentsprivilegien. Nach wie vor dauern die Privilegien der Abgeordneten »eundo morando et redeundo« nach jeder Prorogation fort[1]), wenngleich die Guttage für die Diäten, wie wir gesehen haben, weggefallen sind.

Alle diese drei Wirkungen, die ehemals an das Writ de expensis geknüpft waren, bleiben auch nach der Zeit Heinrich IV. an die Prorogation geknüpft, wie wohl das Writ selbst erst am Schlusse des Parlaments ausgestellt wird. Und aus diesen beiden Momenten, einmal aus der Verschiebung des Writ an das Ende des Parlaments und aus der Thatsache, dass die alten Wirkungen des Writ trotzdem an dem Begriffe der Prorogation hängen blieben, erwächst der Prorogationsbegriff als künstliche Erledigung von Parlamentsgeschäften und der Begriff der Session als künstlicher Unterabteilung der Gesamtdauer des Parlaments. Es ist also der Sessionsbegriff aus einem Entwicklungsprozesse entstanden, als dessen Hebel das Writ de expensis bezeichnet werden darf.

Unter Heinrich IV. finden wir daher klar und ausdrücklich die Prorogation von der Dissolution geschieden. Das Parlament des 7./8. Regierungsjahres Heinrich IV. erwähnt ausdrücklich drei Prorogationen und daneben die Dissolution[2]). Die Prorogationen werden mit der Wirkung versehen, dass die schwebenden Parlamentsgeschäfte, die nicht erledigt werden konnten, beim nächsten Zusammentritte des Parlaments von neuem in Beratung gezogen werden und dass die in der Zwischenzeit (Zeit der Prorogation) neu hinzutretenden erledigt werden sollen: »De entre communer de diverses matires pur l'esploit de Parlement et des Marches (Tag der Prorogation) a y ceo (Tag des Wiederzusammentrittes) adjoignantz.«

1) Prynne IV. 642 ff. und insbesondere: Rot. Parl. IV. 387 (Fall des William Larke, Diener eines Abgeordneten).

2) Rot. Parl, III. p. 571 ff. und 603, alle in einem Parlamentsrotulus.

3) Rot. Parl. III. p. 623 (11 Reg.-J. Heinrich IV.): »Adjournement de Parle-

Der technische Ausdruck »sessioun« findet sich zuerst unter Heinrich VII.[1]) und dann ständig seit Eduard VI., doch schon viel früher unter Eduard IV. finden wir den Ausdruck »sesona anni« auch bloss »sesona« um die Jahreszeit zu bezeichnen. Da nun sehr häufig Prorogationen »propter naturam et qualitatem sesonae«[2]) stattfanden, so erlaube ich mir die Konjunktur, dass der Ausdruck »sesona« als einheitlicher Zeitabschnitt auf die Zeit vor der Prorogation übertragen wurde, und zwar deshalb, weil diese Zeit vor der Prorogation, wie wir eben gehört haben, schon zur Zeit Heinrich IV. als begriffliche Einheit, mit welcher bestimmte juristische Wirkungen verbunden waren, feststand. So hätte sich dann auch begrifflich der Jahresabschnitt mit dem entsprechenden Abschnitte des Parlaments gedeckt. Sehr gut würde damit auch zusammenstimmen, dass für eine Summe von Parlamentssitzungen nicht der Plural »sessions« sondern der Singular »session« verwendet wird. Dies wäre sonst unerklärlich, wenn man den Ausdruck »sessioun of Parliament« einfach von sedere (sitzen) ableiten wollte, weil schon damals sprachlich eine Summe von amtlichen Sitzungen, z. B. die Quarter sessions der Friedensrichter, nur im Plural zum Ausdrucke kam[3]). Warum

ment. Item Samady le XV jour de Marce, q. feust la veile de Palmes, les Communes viendrent devaunt le Roy et les Seigneurs en Parlement, et le Parlour pria au Roy d'avoir consideration, comment le solempne fest de Pasq., q. vient sy apres a quel fest chescun bone Christien deveroit desirer d'estre a son Esglise parochiel, et a son maison propre, principalment sur toutz autres festes de l'an, par entendre a service de Dieu, et d'amender les trespasses par luy faitz en autre temps de l'an q. luy pleise de sa grace especiale, al reverence de Dieu, et par les causes suis dites, et pur soveraingne case et consolation de les Communes suiz ditz, granter a les ditz Communes p r o r o g a t i o n de dit present Parlement, tan q. a la Quinzeine de Pasqu. proschein a venir. A quel temps de lour revenue, ils ferront tout lour diligence et poair de e n t r e c o m m u n e r de tielx matires q. serront expedientz et necessaries; si bn. pur saufte de Roy come pur defense de Roialme, e t d e s M a r c h e s a y c e o a d j o i g n a n t z;« et issin par l'aide de Dieu, proceder tan q. al f y n d e P a r l e m e n t s i h a s t i f e m e n t c o m e i l s p u r r o n t b o n e m e n t, e n q u a n q; q. e n e u x s e r r o n t a f a i r e. Laquel prier le Roy, considerez les suis dites causes, et en affiance de lour bon voloir et diligence a lour revenue; ottroia. Et sur ceo dona congie as Seigneurs et Communes suisditz de departir a cell' foitz ou lour plerroit tan q. a la Quinszeine suisdite. A quele Quinszeine, c'est assavoir, le VII. jour d'April mesmes les Seigneurs et Communes reviendrent en Parlement et illeoqes e n t r e c o m m u n e r e n t d e s d i v e r s e s m a t i r e s p u r l' e s p l o i t d e P a r l e m e n t, c o m e e n a p r e s y p u r r a a p p a r o i r.« —

1) Stat. of the Realm II. p. 549. 2) Rot. Parl. V. p. 618 und 619. —

2) Rot. Parl. III. p. 63. (unter Richard II.)

dann hier der Singular für die Summe von Parlamentssitzungen? M. E. deshalb, weil der Begriff der parlamentarischen Session, nicht vom Zeitwort »sedere« allein, sondern aus einer Verbindung desselben mit dem Substantiv »sesona« herstammt. Jedenfalls setzt dann eine solche Uebertragung der Bezeichnung des Jahresabschnitts auf den entsprechenden Parlamentsabschnitt die begriffliche Fixierung des letztern wenigstens dem Inhalte nach voraus, was in der That zutrifft.

IV. Sehr einfach erklärt sich nun, da einmal der Prorogations- und Sessionsbegriff feststand, die Loslösung des Adjournment- vom Prorogationsbegriffe. Mit letzterem war, wie wir eben gefunden haben, seit Heinrich IV. der Begriff einer künstlichen Erledigung der schwebenden Parlamentsgeschäfte verbunden. Diese Bedeutung war aber mit dem blossen Adjournment nicht verbunden. Dazu traten seit Heinrich V. und Heinrich VI. noch rein äusserliche Unterschiede. Das technische Prorogieren heisst realiter prorogare[1]), das blosse Vertagen adjournare. Aus Anlass der wirklichen Prorogation, wird den Abgeordneten der Abschied (congie)[2]) und die Erlaubnis nach Hause zurückzukehren erteilt, nicht aber bei der blossen Vertagung. Nach einer technischen Prorogation wird wie bei jeder Eröffnung eines neuen Parlaments, mitunter[3]) eine Thronrede (cause of summons) gehalten, was wohl niemals bei einer blossen Vertagung (Adjournment) stattgefunden hat. Schliesslich führt ein Gesetz Heinrich VIII. (6 H. VIII ch. 18.) zur definitiven Loslösung des Begriffs der Prorogation von dem des Adjournment. In diesem Gesetze wird anbefohlen: »dass von nun an kein Abgeordneter und kein Oberhausmitglied .... vom Parlamente in die Heimat reisen dürfe, es wäre denn das Parlament beendigt oder prorogiert worden[4]).« Und dieser Gesetzesbefehl wird unter Strafsanktion gestellt. So tritt zu dem Unterschiede, der zwischen Prorogation und Adjournment seit den Tagen Heinrich IV. darin bestand, dass die Prorogation, die schwebenden Parlamentsgeschäfte endige, das Adjournment

1) Rot. Parliament. IV. 317, V. 238 und 239 (wo zwischen realiter prorogare und einfachem prorogare et adjornare geschieden wird).

2) S. die oben S. 178, Note 2 citierte Prorogation.

3) Rot. Parl. IV. p. 72, Nr. 14: »Fait assavoir, q. Lundy en les Trois Sepmains de Pasq. ... Monsr. ... Chanceller d'Engleterre, recita et declara, par commandement de Roy, les causes de mesme l'adjournement«.

4) That from henceforth none of the said Knights, Burgesesses and Barons, nor

nicht, dieses obige Gesetz verstärkend hinzu, welches also bei blossem Adjournment verbietet, nach Hause zurückzukehren, bei einer Prorogation die Rückkehr nach Hause (to depart) gestattet.

Und daher kommt es, dass Lord Corke den Gegensatz zwischen Adjournment und Prorogation zuerst deutlich ausgesprochen findet in den Parlamentsrotuli seit dem 23. Regierungsjahr Heinrich VIII. »Er sagt in der Note zu 4. Inst. p. 27: »Prorogo à porro et rogo, unde prorogatio; Adjourner, unde adjournare et adjournamentum, est ad diem dicere or diem dare.« Rot. Parl: 23 H. 8. 24 H. 8. nu I. 25 H. 8. nu I. 26 H. 8. nu I. 27 H. nu I. etc. And in every of them it is said and the are continued untill such a day; and yet in them divers adjournment were.«

So hat sich auch der Begriff des Adjournment vom Prorogationsbegriffe, seit den Tagen Heinrich VIII. losgelöst, wie Lord Corke behauptet. Und in der That sprechen hiefür zahlreiche Belege insbesonders die Thatsache, dass die Könige seit Heinrich VIII. Prorogation und Adjournement als wirksames Mittel der parlamentarischen Rechtstechnik für ihre Zwecke verwenden. So benützt die Königin Maria (im I. Regierungsjahre 1533)[1]) das Mittel der Prorogation, um eine eingebrachte Bill, über die sich Lords und Commons nicht einigen können, zu vernichten. Sie prorogiert das Parlament, hier nur für 3 Tage, um die eingebrachte Bill hinfällig zu machen. Auf der andern Seite verwendet Jacob I. (19. Regierungsjahr 1621)[2]) einmal das Adjournment — auf einen sehr langen Zeitraum! — ausdrücklich, um nicht durch Prorogation die eingebrachten Bills hinfällig zu machen, sondern im status quo ante zu erhalten.

§ 3. Die Stellung des Oberhauses in unserem Problem.

Die Frage, die sich uns nun aufdrängt, ist: Hat das Oberhaus an diesem Sonderungsprozesse der Begriffe teilgenommen? Die

any of them that hereafter shall be elected to come or be in any Parliament, do not depart from the same, till the same Parliament be fully finished, ended or p r o r o g u e d.«

1) I Com. J. p. 28 und die Erklärung dazu bei Hatsell Precedents. I. 216 u. 217 Note *).

2) I Com. J. p. 629: »That his Majesty, by the advice of his Concil, thinketh this fittest to be an Adjournment, in respect both of the publick and private Bills. — If an End of Session, then must be a Pardon: which the King desireth now to enlarge. And so the Statutes shall not die.«

Antwort lautet kurz: Nein. Denn das Oberhaus ist um die kritische Zeit der Entstehung des Prorogations- und Sessionsbegriffs noch nicht selbständiges Staatsorgan, sondern nur eine Verlängerung des Königs als Staatsorgan. Als selbstständiges Staatsorgan neben König und Commons wird das Oberhaus erst unter Heinrich VIII. aufgefasst, und zwar sagt zuerst der Jurist Dyer in seinem Report 36 und 37 H. VIII. »Parliament consists of three parts, the king as the head, the lords as the cief and principal members of the body and the Commons as the inferior members«[1]).

Das Oberhaus konnte also keinen selbständigen Anteil nehmen an jenem Absonderungsprozesse, der, wie wir sehen, aus den divergierenden Wünschen der Commons und des Königs entstanden war.

Ergiebt sich dies schon gleich bei der ersten Betrachtung, so werden wir in dieser Auffassung noch durch die Natur der Geschäfte, welche damals das Oberhaus besonders in Anspruch nahmen, und die Art ihrer Erledigung bestärkt. Die kritische Zeit der Entstehung der Begriffe Session und Prorogation ist die Zeit bis zur Regierung Heinrichs V. Die Geschäfte des Oberhauses sind um die Zeit zumeist richterlicher Natur, schon deshalb weil die gesetzgeberische Thätigkeit des Parlaments in seiner Gesammtheit damals erst im Erwachen[2]), und weil selbst bei vielen Akten, die das Parlament in Form der Statute erlässt, mitunter sehr zweifelhaft ist, ob sie den Charakter richterlicher oder gesetzgeberischer Akte haben. Dies ist mitunter auch dort noch zweifelhaft[3]), wo die Commons durch Petitionen Anteil an dem Gesetzgebungsakte nehmen, weil sie dann sowohl als Petenten (as petitioners) wie auch Gesetzgeber (as assenters) des betreffenden Akts erscheinen.

Die Natur dieser vorwiegend richterlichen Thätigkeit des Oberhauses, selbst dort wo sie nur als geistige Verlängerung des Königs gesetzgeberische Akte schaffen

1) cit. bei Pike const. history of the house of Lords 1894 p. 327; ferner auch 1 Com. Journals p. 636 (19. Reg.-J. Jakob I. 1621) »The king desiring an answer, they (the Lords) said they and we (the Commons) a body«, wo der König nur den Lords gewisse Begünstigungen einräumen wollte, nicht den Commons.

2) Seit Eduard III. S. Pike a. a. Ort. p. 319.

3) Siehe Pike a. a. O. p. 291 und p. 325 f.

helfen, bringt es mit sich, dass immer nur die Commons petitionieren, niemals die Lords, das Oberhaus. Diese existieren ja juristisch gar nicht losgelöst vom Könige. Die Commons bringen Petitionen vor den König und seine Lords. Daraus ergiebt sich, dass das Oberhaus, das wegen der Natur seiner richterlichen oder quasijudiziellen Thätigkeit damals nie selbständig petitionieren konnte, auch nicht an einem begrifflichen Entwicklungsprozesse teilnehmen konnte, der sich gerade um die Frage drehte, wie man zweckmässig alle im Parlamente vorgebrachten Petitionen erledigen könnte. Wir haben gesehen, dass Heinrich IV. bei der Veränderung, welche er an der Rechtstechnik der Parlamentsentlassung vornahm, gerade mit jenem Hauptfalle »des Modus tenendi parliamentum« rechnete, wonach alle Petitionen im Parlamente erledigt werden müssten. War dieser Satz sonach zu einem Angelpunkte des ganzen Entstehungsprozesses der Begriffe Prorogation und Session geworden, so werden wir wohl begreifen, dass die Lords, die sich von ihrem Standpunkte wenigstens damals nicht um jenen Angelpunkt zu interessieren brauchten, auch keinen aktiven Anteil an jenem begrifflichen Entwicklungsprozess genommen haben.

Sehen wir noch genauer zu, so finden wir eben weitere Erklärungsgründe, die mit den ebengenannten mehr oder minder zusammenhängen.

Wir haben oben (in § 2) gehört, dass die Begriffe Prorogation und Session aus einer allmählichen Aenderung der Rechtstechnik der Parlamentsentlassung herausgewachsen seien. Diese Aenderung der Rechtstechnik ist auch namentlich dadurch mitveranlasst worden, dass der König das pünktliche Erscheinen der Abgeordneten nach einer Prorogation erzielen und dennoch die Commons nicht länger aufhalten wollte, als das Parlament wirklich dauerte. Dieses letztere Moment trifft nun für die Lords nicht zu. Die Lords bleiben immer in der kritischen Zeit unseres begrifflichen Entstehungsprozesses länger als die Commons im Parlamente. Während die Commons immer aufgefordert werden, nach Schluss des Parlaments ihre Writs de expensis abzuholen, wird bis in die Zeit Heinrichs IV.[1]) den Lords aufgetragen zu bleiben und die eventuell unerledigten,

1) Unter Eduard I. Parl. Writs I. 155, unter Eduard II. Parry p. 86, unter Eduard III. Parry p. 97, unter Richard II. Parry p. 39 und im letzten Reg.-Jahre Richard II. Rot. Parl. III. p. 369.

meist richterlichen Geschäfte zu erledigen. Wir begreifen jetzt auch einen Grund mehr, weshalb das Oberhaus an unserm Problem geschichtlich wenig teilgenommen hat. Und schliesslich — was nicht übersehen werden darf: Die Lords bekamen nie ein Writ de expensis. Dies war aber der Hebel des Rechtsmechanismus, der zur Entstehung des Prorogations- und Sessionsbegriffs geführt hat. Daher die Lords an der Entstehung dieser Begriffe keinen Anteil haben.

Kurz zusammengefasst ergiebt sich aus dem Vorhergehenden der Satz: Das Oberhaus ist in der für unser Problem kritischen Zeit zu sehr Verlängerung des Königs als Staatsorgan, insbesondere zu sehr mit judizieller und quasi-judizieller Thätigkeit beschäftigt, als dass es an dem Entstehungsprozesse unserer Begriffe aktiven Anteil hätte nehmen können.

Einen schlagenden Beleg dafür, wie gerade das letzte Moment, die allzu grosse judizielle und quasi-judizielle Thätigkeit des Oberhauses für die Sonderung unserer Begriffe hinderlich sein konnte, giebt die Thatsache, dass bei der Anklage des Lord Danby (1672) die Frage sehr umstritten war, ob durch eine Prorogation oder Dissolution die schwebende Anklage und das gerichtliche Verfahren aus dem Impeachement im Oberhause beendigt erschiene. Die Antwort, die im Jahre 1679 gegeben worden und auch für unser heutiges englisches Parlamentsrecht massgebend ist, dass ein solches Impeachment und das daraus entspringende Verfahren, durch eine Prorogation überhaupt nicht unterbrochen werde[1]), wie überhaupt kein judizielles Geschäft des Oberhauses[2]). Ein Satz, der ja auch in der neuesten Gesetzgebung Englands[3]) Anerkennung gefunden hat. Ich denke wir gehen nicht fehl, wenn wir als Erklärung der Stellung des Oberhauses zu unserm Problem die Antwort geben: judizielle Thätigkeit des Oberhauses und Bedeutung der Prorogation im technischen Sinne sind Momente, welche sich nie vereinigen liessen und nie vereinigen lassen.

§ 4. Rudimente des Entwicklungsprozesses im heutigen Rechte.

Wir haben im vorausgehenden deutlich sehen können, wie

1) Hallam constitutional history of England 1829 II. p. 563 ff.

2) May a. a. O. p. 628/29. 3) 37 und 38 Vict. c 83.

langsam der Prozess der Absonderung des Prorogations- vom Dissolutionsbegriffe erfolgt. Wir können ferner bemerken, dass der Prozess der Absonderung des Adjournment vom Prorogationsbegriffe noch langsamer vor sich geht, bis in's 19. Jahrhundert, ja sogar in der Gegenwart noch fortdauert. Diesen letzteren Prozess hält Coke in der Zeit Heinrichs VIII. soweit abgeschlossen, dass ein deutlicher, juristischer Unterschied zwischen Adjournment und Prorogation bestehe, und zwar nach der Richtung, dass beim Adjournment keine Session, bei der Prorogation eine Session zum Abschlusse gebracht werde. Dies ist für Coke's Zeit ebenso wie für unsre Zeit ohne Zweifel richtig. Aber selbst von Coke's Zeit an, geht der Differenzierungsprozess beider Begriffe weiter[1]) und dauert bis ins 19. Jahrhundert fort. Allerdings besteht er seit Coke's Zeit nur noch darin, dass sich das eine oder andere juristische Merkmal von dem einen Begriffe loslöst, bei dem andern Begriffe verbleibt und so die Differenz zwischen beiden Begriffen besonders deutlich hervortreten lässt.

An Beispielen mögen wir die Fortdauer jenes Differenzierungsprozesses beobachten.

Noch unter Heinrich VI. sehen wir im »Falle des Sprechers Thorp« Adjournment und Prorogation miteinander zusammengeworfen in dem höhern Begriffe der »vacation of parliament«. Der Sprecher Thorp war nämlich im 31. Regierungsjahre Heinrichs VI. wegen eines Verbrechens verurteilt und ins Gefängnis gesetzt worden. Dies hatte sich gerade zu einer Zeit ereignet, als ein Parlament zu Reading prorogiert und bei seinem neuerlichen Zusammentritt schliesslich zweimal hintereinander vertagt worden war. Die Frage, die nun das Parlament, insbesonders die Richter im Oberhause damals beschäftigte, war, ob die Parlamentsprivilegien nicht auch während der Prorogation und der beiden Adjournments — also in der »vacation of parliament« — fort-

1) So wird im 19. Reg.-J. Jakob I. (1621) lange schon, nachdem festgestellt worden, dass die Prorogation schwebende Parlamentsgeschäfte beendige das Adjournment nicht, und trotzdem dass in demselben Parlament auf diesen wichtigsten Unterschied zwischen beiden Begriffen hingewiesen wird, behauptet, »that the terms prorogare and adjournare make no difference in point of law; but the entering of it upon Record« (1 C. J. p. 635), dass prorogavit et adjournavit promiscuously used« (1 Con. J. p. 637) »that the County people not capable of the distinction between a Prorogation and an Adjournment« (1 Com. J. 630).

dauerten und den Sprecher Thorp schützten[1]). Die Richter verneinten diese Frage. Das Interessante hiebei ist, dass die Prorogation und die Adjournments in Bezug auf die Dauer der Privilegien hier noch einander gleich gesetzt erscheinen. Langsam bildete sich nun in der Folge der Grundsatz heraus, dass bei einem Adjournment die Parlamentsprivilegien nicht erlöschen, wohl aber nach einer Prorogation, d. i. einem Sessionsschlusse, wenn die Zeit »eundo et redeundo« abgelaufen ist[2]). Dieser Grundsatz wird nun im 35. Regierungsjahr Elizabeths von den damaligen Rechtsautoritäten[3]) in folgender Weise formuliert: »sedente Parliamento oder eundo, redeundo oder morando ist jedes Parlamentsmitglied privilegiert.« Hier können wir nun sehen, wie ein juristisches Merkmal, nämlich das der Fortdauer der Parlamentsprivilegien, sich von dem ursprünglich identischen Prorogations- und Adjournmentbegriffe loslöst und nur beim Adjournmentbegriffe verbleibt

Im Jahre 1676/77 (28. Regierungsjahr Carls II.)[4]) wird die Frage aufgeworfen, ob die Diäten der Abgeordneten während der Zeit einer Parlamentsprorogation ebenso zu zahlen seien, wie sie doch unzweifelhaft während der Zeit des Adjournment gezahlt würden, denn das damalige Parlament hatte 16 Prorogationen durchgemacht. Damals ist diese Antwort auf die Frage noch — wie wir eben hören — zweifelhaft, wird aber von der Mehrzahl des Commons dahin entschieden, dass Diäten während der

1) Rot. Parliamentorum V. p. 239: »Aud thereupon it was praied . . . that it shuld like theire goode Lordships, consideryng that the said tresspass (of Thorps) was doon and comitte bx the said Thomas (Thorps) sith the begynning of this Parlement, and also the said Bille and Action were take and camed, and by processe of lawe juggement there upon yeven agayn the said Thomas, in tyme of vacation of the same Parlement and not in Parlement tyme.«

2) 1 Commons Journals p. 634: (19. Jakob I.) Sir Edw. Coke: »That being but an Adjournment, Priviledge clear both for Members and Servants. If any arrested in this Interim, Mr. Speaker to have now order to send for the Party arresting, or the Gaoler or the Sheriff, or both and require them to deliver them: If they do it not, it will be a great Contempt and Cause to punish them at our next Meeting.« Und p. 636: Sir Sam Sands. remembereth the difference made yesterday between our priviledges after a prorogation and adjournment.« . .

3) S. Prynne a. a. O. IV. p. 647 ff. und die dort zitierten Rechtsautoritäten, Brooke und More im »Falle Fitzherbert« (35. Reg.-J. Elizabeths).

4) 4. Parliamentary history p. 842 ff.; »Mr. Williams: the question is wether wages are not due in prorogations as well as in adjournments.«

Zeit der Prorogation nicht zu zahlen seien. Daraus ergiebt sich klar, wie langsam jener Absonderungsprozess zwischen Prorogation und Adjournment vor sich ging und wie sie selbst damals, lange nach Coke's Zeit, zum Verwechseln einander ähnlich waren.

Schliesslich können wir noch heute für das Oberhaus es als rechtlich festgestellt erachten, dass seine Geschäfte, soferne sie judizieller Natur sind, durch eine Prorogation nicht berührt werden[1]). Nicht einmal schwebende Bills erscheinen mitunter durch Prorogation erledigt[2]). Wir sehen, hier ist der Absonderungsprozess zwischen Adjournment und Prorogation gar nicht weit gediehen. Beiden ist noch im Oberhause das gemeinsame Merkmal eigen, dass gewisse Parlamentsgeschäfte im status quo verbleiben, ganz so, wie es auch im Unterhause der Fall gewesen, als Prorogation und Adjournment in einem Begriffe geeinigt friedlich neben einander schlummerten.

Aus all' dem ergiebt sich ganz deutlich, dass jener begriffliche Sonderungsprozess zwischen Adjournment und Prorogation nur sehr langsam und stossweise von statten ging und selbst heute nur unvollkommen abgeschlossen erscheint. Was Wunder also, dass wir noch heute im englischen Parlamentsrechte Rudimente aus einer Zeit finden, wo Adjournment und Prorogation in einem höhern Begriffe vereinigt waren.

Als solche Rudimente haben wir die »prorogation by countermanding« und das »adjournment by king'spleasure« zu betrachten.

Wir wissen, dass von altersher seit Eduard I. der König, wenn er ein Parlament, das für einen bestimmten Tag anberaumt war, auf einen andern Tag verlegen, d. h. damals prorogieren wollte, dies mittelst Proklamation that und dazu gleichzeitig neue Wahlschreiben erliess, trotzdem er schon vorhin bei der 1. Proklamation, die das Parlament berief, solche Wahlschreiben hatte ergehen lassen. Dieser Brauch, neue Wahlschreiben bei einer solchen »prorogation by countermanding« zu erlassen, ist seit dem 3. Regierungsjahre Heinrich V.[3]) abgekommen. Aber noch heute sprechen wir hier von einer Prorogation, trotzdem keine Session vorangegangen ist[4]). Das ist das eine Rudiment. Als 2. Rudi-

1) May a. a. O. p. 49. 2) May a. a. O. p. 43 u. Note 1; p. 690.

3) Noch unter Heinrich IV. (3/4 Reg.-J.) 1402 werden in diesem Falle neue Wahlschreiben erlassen. S. Parry a. a. O. p. 162. Unter 3 H. 5 (1415) Parlament von Westminster finden wir diesen Brauch abgestellt. S. Parry a. a. O. p. 172.

4) May a. a. O. p. 43 f.

ment ragt aber in unser Jahrhundert noch die Thatsache des »adjournement by king's pleasure«, auch aus einer Zeit stammend, wo Prorogation und Adjournment nicht scharf von einander getrennt sind. Noch der hervorragende Rechtshistoriker Allen identifiziert die Prorogation und das »adjournment by king's pleasure« und schreibt 1817[1]): »Es ist unnötig unsere Leser, die mit dem parlamentarischen Verfahren vertraut sind, daran zu erinnern, dass ein Adjournment durch den König eine Prorogation ist.«

Das sind die Rudimente der alten Zeit, die man im heutigen englischen Parlamentsrechte noch finden kann. Und wenn man sie anblickt, so erfreut man sich daran, wie an alten Türmchen und Türmen eines gotischen Baues, den uns ein glücklicher Zufall in unsere Zeit érhalten hat. An dem, hier gegebenen, kleinen Ausschnitte englischer Parlamentsgeschichte, an diesen Rudimenten, die uns aus jenem lange währenden, begrifflichen Differenzierungsprozesse erhalten sind, mag man die Wahrheit jenes Satzes ahnen:

»the english constitution had not been made, but had grown«.

Exkurse.

A.

Die Entstehungszeit des »Modus tenendi Parliamentum«.

Ueber die Entstehung dieses Rechtsbuches, das die erste Geschäftsordnung des englischen Parlaments darstellt, sind zwei Hauptmeinungen vertreten, die eine von Stubbs[2]), wonach der »Modus tenendi« im 14. Jahrhdrt. entstanden sein soll, die andere von Prynne[3]), wonach das Rechtsbuch zur Zeit Heinrichs VI. entstanden sein soll. Diese letztere Ansicht ist als polemisches Extrem jener heute antiquierten Anschauung zu bezeichnen, die Coke in seinen »Instituts« vorträgt, wonach der »Modus« uralt, aus der Zeit Eduard des Bekenners uud Wilhelm des Eroberers stammen soll. Coke und seine Zeitgenossen[4]) haben sich zu dieser Ansicht durch das Vorwort des Modus verleiten lassen, das davon spricht, dass der Modus um die Zeit Eduard des Bekenners entstanden sein

1) Edinburgh Review XXVIII. p. 136: »It is unnecessary to remind our readers conversant in the language and forms of parliament, that an adjournment by the king is a prorogation.«

2) Stubbs. Select Charters p. 502. 3) Prynne Reg. IV. 554.

4) Coke Int. 4: p. 12.

soll. Wie wir heute wissen, ist das aber nur ein altes und beliebtes Fälschungsmittel der Kopisten gewesen, den Werken, die sie abschrieben, ein hohes Alter insbesondere die Zeit Eduard des Bekenners, zuzuschreiben. Die bekannten Leges Eduardi Confessoris, die erst in der Zeit des ersten Heinrichs wirklich entstanden sind und die angeblich Wilhelm der Eroberer schon als bestehend anerkannt haben soll, sind sprechende Zeugnisse für jenes beliebte Fälschungsmittel. Und so ist auch Coke und seine Zeit, der die kritische Methode begreiflicherweise ferne lag, diesem Irrtum anheim gefallen. Aber schon Twyssden hat sich davon fern gehalten und die Zeit Eduard III. als Entstehungszeit angenommen[1]). Prynne überschiesst in seiner Polemik offenbar sein Ziel, wenn er den »Modus« erst unter Heinrich VI. entstehen lässt. In den Sommers Tracts[2]) finden wir den »Modus« schon so wie er uns vorliegt, mit der Notiz wiedergegeben, dass er in der Zeit Richards II. von einem alten Manuskript abgeschrieben sei. Die Frage kann also nicht mehr die sein, ob er nach der Zeit Richard II., sondern ob er nicht vor Richard II. entstanden ist. Darauf meine Antwort: Nein! Der Modus tenendi ist in der zweiten Hälfte der Regierung Richard II. entstanden. Die Gründe, die mich hiezu bestimmen sind folgende: Abgesehen von jener Notiz in den Sommers Tracts[3]),

1) führt der »Modus« als Grundsatz an, dass alle Petitionen erledigt werden müssten, bevor ein Parlament auseinander gehe (depart.). Dies ist aber wie wir wissen, erst der heisse Wunsch der Commons unter Richard II. Noch unter Richard III, bitten sie im 6. Reg.-Jahre[4]) (Parlament von Westminster 1332), dass der König sie wegen der drohenden Kriegsgefahren nach Hause entlassen möge, und dass ihre Petitionen dann im nächsten Parlamente erledigt werden. Und im 45. Reg.-Jahre Eduard III. (also im

1) Twyssden a. a. O. p. 141.

2) The Sommers collection of Tracts I. p. 7: »The manner of holding Parliaments in the Reign of Richard II. Copied from an Ancient Manuscript.«

3) Dieser lege ich nur eine negativ kritische Bedeutung gegenüber der oben angeführten Ansicht von Prynne bei. Sie zeigt, dass der »Modus tenendi« jedenfalls vor Heinrich VI. entstanden ist. Für die wirkliche Entstehungszeit besagt sie nicht viel, denn dieses Exemplar des »Modus« das zum Abdruck gebracht ist, soll eine Abschrift von einem »ancient manuscript« sein. Das ist aber wieder auch nur der beliebte »Fälschungsschimmel«, der dem »Modus« hohes Alter verleihen soll, um ihn in den Augen der Könige besondere Rechtsverbindlichkeit zu gewähren.

4) Rot. II. p. 67.

Ausgange seiner Regierung, werden sie, nachdem sie die Geldbewilligung gemacht haben, nach Hause geschickt; und ihre Petitionen sollen in einem Parlamente nach Ostern gelöst und erledigt werden[1].

Dies ist unter Richard II. nicht mehr möglich. Die Commons bitten und beschwören den König, zuerst ihre Petitionen anzuhören, dass sie wenigstens eine bestimmte Zeit dafür hätten, ehe sie nach Hause entlassen würden[2]. Sie flehen ihn an, nach einer Geldbewilligung sie nicht gleich nach Hause zu schicken[3]. Schliesslich bitten sie den König, dass alle Petitionen, die von ihnen vorgebracht, in diesem Parlamente erledigt würden und überhaupt dies in allen künftigen Parlamenten so gehalten werden solle[4]. Eine Bitte, die mit dem genannten Satze des »Modus«, dass das Parlament solange tagen müsse, als bis alle Petitionen erledigt seien inhaltlich vollkommen sich deckt[5].

2) Die »Cinque Ports« (Quinque Portus), die der »Modus« ausdrücklich und ständig im Unterhause vertreten, nennt und deren Vertreter, wie die andern Commons Diäten (wages) bekommen, sind erwiesenermassen[6] erst seit dem 4. Regierungsjahre Richard II. im Unterhause ständig vertreten und bekommen erst seit dieser Zeit auf dem Wege der Steuererhebung[7] ständig ihre Diäten.

3) Erst unter Richard II. ergeht im 5. Regierungsjahre c. . . . die »Ordinance« bezüglich des pünktlichen und regelmässigen Erscheinens der Lords und Commons und wird unter Strafsanktion gestellt. Der »Modus« enthält den inhaltsgleichen Satz[8].

4) Unter Richard II. ergeht der Befehl an die Gemeinen und an die Lords bei Strafe nicht ohne licence aus dem Parlamente nach Hause zu ziehen[9]. Den gleichen Satz enthält auch

---

1) Parry p. 131.

2) Rot. Parl. III. p. 23 (Nr. 95) Pot III. p. 36 Nr. 21: »Aquoi la dite commune priast d'avoir le jour limitez . . a deliverer lours communes Billes, prolongnez oultre tan q. jour de Almes prochaine venant, tout cel jour accomptez« ebenso Rot. III. p. 61 Nr. 18.

3) Rot. III. p. 244. 4) Rot. III. p. 163.

5) »Modus« bei Stubbs Select Charters p. 512.

6) First Report on the dignity of a Peer p. 339,

7) »the Commons farther pray: that the Cinque Ports, which are not comprised in the Common taxes, be charged »de nous« d. h. so wie die anderen Gemeinen S. Parry a. a. O. p. 143/144.

8) »Modus« nach Stubbs a. a. O. p. 509. 9) Rot. Parl. III. p. 151.

der »Modus« [1]).

Wir dürfen also, indem wir Stubbs bezüglich der Zeit des 14. Jahrhunderts im allgemeinen beistimmen, noch genauer die Entstehung des »Modus« in die 2. Hälfte der Regierung Richard II. verlegen. Die Notiz in den »Sommers Tracts«, dass dieser »Modus tenendi« aus der Zeit Richard II. von einem noch ältern Manuskript abgeschrieben sei, ist der beliebte Fälschungsschimmel, der insbesondere hier den Zweck verfolgt, dem eigenwilligen Richard II., der, wie wir wissen, so willkürlich mit Parlamentsberufung und -entlassung umsprang, Schranken zu setzen und ihm allerdings auf dem Wege der Fälschung einzureden, dass es altes common law sei, das er nicht, wie er gerne wollte, verletzen dürfe.

B.

»An Exact Kalendar or Diurnal of the set number of dayes allowed for Expenses (and also of Priviledge from Arrests, Imprisonment) alloted by the . . writs of Expenses to the knights, Citizens, Burgesses of each county of England for going and returning from Parliaments and Great councils, when held at Cantebrige, Conventre, Eboracum (York) Glocester, Leycester, London or Westminster, Northampton, Nottingham, New-Sarum, Wynton; (herein expressed by one or more figures, which must be equally applyed to both, the sam Number being alloted for returning, as for going, and the odde day — when and where allowed — being equally divided into two parts alloting one half thereof to the dayes for going and the other half to the dayes for returning; here expressed by ha, signifying half a day): —

Bedford[2]) at Cantebrige 1; Cov. 2; Ebor. 5; Glouc. 3, 4; Leyc. 1 et ha; Linc. 3; Lond. et Westm. 1, et 2; North. 1; Not. 2 et ha; Sarum 4; Wynton 2.

Berkeshire at Canteb. 2; Covent. 1; Eb. 6; Glo. 2. Leyc. 2 et ha; Lincoln 4; London et Westm. 2; North. 2; Not. 3; Sar. 2; Wynton 1.

Bucks as Cant. 1; Cov. 2; Eb. 5; Glouc. 3, 4; Leyc. 2; Linc. 3; London and Westm. 1 et ha; North. 1; Not. 2 et ha: Sar. 3, 4; Wynt. 2.

1) »Modus« a. a. O. p. 513.

2) Ein Abgeordneter der Grafschaft Bedford bekam also folgende Guttage pro eundo et redeundo: 1 + 1 wenn das Parlament in Cantebrige tagte; 2 1/2 + 2 1/2 wenn es in Nottingham tagte u. s. f.

Cantebrigge at Cant. none; Cov. 2; Eb. 4, 5, 6; Glouc. 4; Leyc. 1 et ha; Linc. 3; London and Westm. 1 et ha, 2; Not. 2 et ha; Sar. 4; Wyn. 3.

Cornubia at Cant. 6; Cov. 8; Eb. 11, 12; Glouc. 4, 5; Leyc. 6; Linc, 9; Lond. et W. 7, 8; North. 6, 10[1]); Not. 7 et ha; Sarum 3; Wynt. 5.

Cumbria at Cant. 6; Cov. 6; Eb. 4; Glo. 7, 8: Linc. 5; Lond. et W. 7, 8, 9[2]); North. 6; Sar. 10; Wyn. 8.

Derby at Cant. 2; Cov. 1; Eb. 2; Glo. 3, 4; Leyc. 1; Lond. et W. 4; North. 2; Not. 1; Sar. 4, 5; Wynt. 4, 5.

Devon at Cant. 6; Cov. 8; Eb. 10, 11, 12; Glouc. 3, 4; Leyc. 5; Lond. et. W. 5. 6, 7, 8; North. 6, 10[3]); Not. 6 et ha; Sar. 3; Wyn. 3, 5;

Dorset at Cant. 3 et ha; Cov. 4; Eb. 9; Glo. 2; Leyc. 3; Lond. et W. 3, 4; North. 4; Not. 5, 5 et ha; Sar. 2; Wyn. 2, 3.

Eboracum at Cant. 3 et ha; Cov. 4; Eb. none; Glo. 5, 7; Leyc. 4; Linc. 2; Lond. et West. 5. 6; North. 3, 8[4]); Sar. 6; Wyn. 6.

Essex at Cant. 1; Cov. 3; Eb. 5, 6; Glo. 4, 6; Leyc. 3; London et W. 1, 1 + ha; Nort. 2; Not. 5; Sar. 4; Wyn. 3.

Gloucester at Cant. 3, et ha; Cov. 2; Eb. 5, 6; Glo. none[5]); Leyc. 2 et ha; Linc. 5; Lond. et W. 4, 5; North. 4; Not. 4; Sar. 3; Wyn. 3, 4.

Hereford at Cant. 3 et ha; Co. 2; Eb. 6; Glo. 3, 6[6]); Leyc. 3; London et W. 1; Nort. 2: Not. 4; S. 4; W. 2.

Hertford at Ca. ha 1; Co. 2; Eb. 4, 5; C. 4; Li. et ha; Lin. 3; Lon. 1; Nort. 2; Not. 4: Sa. 4: W. 2.

Huntingdonsh. at Ca. ha, Ca. 2; Eb. 45; Glo. 4; Ley. 1; Li. 3; Lo. 2; Nort. 1; Not. 2 et ha; Sa. 4; Wy. 3.

Kent at Ca. 2; Co. 4; E. 5, 6 + ha. 7, 12; Glo. 5, 6; L. 3; Li. 5; Lo. 1. 2, 2½; Nor. 5; No. 4: Wyn. 2.

Lancastria, at Ca. 3 + ha; Co. 4; E. 2, 3; G. 5, 6; L. 3; Lo. 5, 6, 8; Nor. 5, 8; Not. 5; Sa. 5, 7; Wyn. 5, 6.

Leycestria, at Ca. 2; Co. 1; E. 3, 4; G. 3, 4; Ley. 1; Li. 3: Lo. 3, 4; Nort. 1; Sa. 3; Wy. 4.

Lincolnsh., at Ca. 2; Co. 2; E. 2, 3; G. 5; L. 2; Li. none: Lo. 3, 4; Nor. 3; Not. 1; Sa. 5; Wyn. 5.

Middlesex, at Ca. 1; Co. 2: E. 6, 7; G. 3, 5; L. 3; Lo. none; Nort. 2; Not. 4; Sa. 3; Wy. 2.

Norfolke, at Ca. 1; Co. 2; E. 5, 6; G. 5, 6; L. 3 + ha; Li. 4;Lo. 3, 4;

---

1) in snow or rain. 2) in great snow. 3) in snow.

4) in snow or extreme winter weather.

5) Dem Abgeordneten von Gloucester wird, wenn das Parlament in der Grafschaft, von der er entsendet wird, tagt, kein Guttag pro eundo et redeundo gegeben. Denn für ihn galt ja nicht das eundo et redeundo.

6) in foul winter.

Not. 4 + ha; Sa. 4; Wy. 4.
Northampton, at Ca. 1; Co. 1; E. 4; G. 4; L. 1; Li. 2; Lo. 2, 3; Nort. none; Not. 1 + ha; Sa. 3; Wyn. 2, 3.
Northumbria at Ca. 6; Co. 6; E. 3: G. 7, 8; L. 5 + ha; Lo. 7, 8, 9, 10; Nort. 6, 10; Sa. 10; Wyn. 8.
Nottingham at Ca. 2; Co. 1; E. 2; G. 4; L. 1; Li. 2; Lo. 3, 4; Nort. 2; Sa. 3, 4; Wyn. 3, 5.
Oxonsh. at Ca. 2; Co. 1; E. 6; G. 2; L. 2 + ha; Li. 4; Lo. 2; Nor. 2; Not. 2 + ha: Sa. 2; Wyn. 1.
Roteland, at Ca. 2; Co. 2; E. 3, 4; G. 4; L. 1; Li. 2; Lo. 3; Nor. 1; Not. 1 + ha; Sa. 2; Wyn. 3, 4.
Salop, at Ca. 3 + ha; Co. 1; E. 4, 5; G. 2; L. 1 + ha; Li. 4; Lo. 4, 5, 6; Nor. 5; Not. 3; Sa. 3, 5; Wyn. 3, 4.
Southampton, at Ca. 3 + ha; Co. 4; E. 7, 8; G. 3; L. 3; Li. 5; Lo. 1 + ha, 2; Nor. 4; Not. 5 + ha; Sa. 1; Wyn. none.
Stafford, at Ca. 3 + ha; Co. 1; E. 4; G. 2; L. 1; Li. 4; Lo. 2 + ha, 2, 5; Nor. 3, 4: Not. 2; Sa. 3; Wyn. 3, 5.
Suffolk, at Ca. 1; Co. 2; E. 6; G. 5, 6; L. 3; Li. 4; Lo. 2, 3, 4; Nor. 2; Not. 4; Wyn. 4.
Summerset, at Ca. 3 + ha; Co. 4; E. 7, 8, 9; G. 2; L. 3; Lo. 3, 4; Nor. 5; Not. 5; Sa. 2; Wyn. 1, 2.
Surrey, at Ca. 2; Co. 4; E. 6, 7; G. 4, 6; L. 3; Lo. none, when near: when remote 1, 2; Nor. 4; Sa. 3, 4; Wy. 1, 2.
Sussex, at Ca. 2; Co. 4; E. 6, 7; G. 4, 6; L. 3; Lo. 1, 2; Nor. 4; Sa. 3, 4; Wy. 1, 2.
Warwick at C. 2; Co. none; E. 3, 4; G. 2; L. 1; Li. 3; Lo. 2 + ha, 3, 4; Nor. 1; Not. 2; Sa. 3; Wy. 4.
Westmerland, at Ca. 5; Co. 6; E. 4; G. 6, 8; L. 5; Li. 5; Lo. 6, 7, 8; Nor. 9; Not. 4 + ha; Sa. 9; Wy. 7, 8.
Wygorn, at Ca. 3 + ha; Co. 1; E. 5; G. 1; L. 2; Li. 3; Lo. 3, 4; Nor. 4; Not. 3 + ha; Sa. 3; Wyn. 2.
Wiltessh., at Ca. 3 + ha; Co. 4; E. 8; G. 2; Ley. 2 + ha; Lo. 2 + ha, 3, 4; Nor. 4; Sa. none, being in the same County.«

Dieser Diätentarif ist eine Rekonstruktion von Prynne nach den Writs de expensis, lag aber, wie Prynne versichert, (IV 652 f.) seit dem 16. Reg.-J. Eduard III. in der Chancery auf. Für diese Behauptung Prynne's spricht auch die Ständigkeit, die bei der Berechnung der Guttage »pro eundo et redeundo« in den Writs zu Tage tritt.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. **A. SCHÄFFLE** und Dr. **K. BÜCHER**

K. K. Minister a. D. — o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft 1:

Das Gewerbe in Georgien

von

Dr. **Ph. Gogitschayschwili.**

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1901.

Das

Gewerbe in Georgien

unter besonderer Berücksichtigung

der

primitiven Betriebsformen.

Von

Dr. Philipp Gogitschayschwili.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1901.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhalt.

Seite

Einleitung V

I. Das Hauswerk 1

1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Georgiens vor und während der russischen Herrschaft 1

2. Die georgische Grossfamilie 12

3. Die Auflösung der Grossfamilien 21

4. Die Hauswerksprodukte 32

a) Die Männerarbeit 32

b) Die Frauenarbeit 43

II. Das Lohn- und Preiswerk 59

1. Allgemeines 59

2. Die Lohnwerker 66

a) Die Störer 66

b) Die Heimwerker 77

3. Die Preiswerker 87

4. Die Zunft 100

III. Die kapitalistische Produktion 113

Einleitung.

Das Land, auf welches sich die vorliegende Arbeit bezieht, und das bei den Westeuropäern Georgien, Géorgie, Georgia, bei den Persern und Tataren Gurdjistan, bei den Türken Gurdji und bei den Russen Grusia heisst, nennen die Eingeborenen selbst Ssakharthwelo. Dasselbe ist »eine nicht breite, ungefähr vierhundert Kilometer lange Landstrecke Hinterkaukasiens, die sich vom Schwarzen Meere an das Dagestan hinzieht und die Gebiete der Flüsse Tschoroch, Ingur, Tzchenis-Zchali und Rion im Westen, des Oberlaufes des Kur in der Mitte und der Jora und Alasan im Osten umfasst«[1]. Natürliche, feste Grenzen hat Georgien nur auf drei Seiten, nämlich im Westen das Schwarze Meer, im Osten die Dagestanischen Alpen und im Norden das Kaukasusgebirge.

Politisch bildet Georgien gegenwärtig zwei Gouvernements in Transkaukasien, das von Tiflis und das von Kutais. Das Gouvernement Tiflis ist in 9 Verwaltungsdistrikte eingeteilt: 1. Ssignach, 2. Thelaw, 3. Thianethi, 4. Tiflis, 5. Gori, 6. Duscheth, 7. Bortschalo, 8. Achalziche und 9. Achalkhalakhi. Das Gouvernement Kutais enthält 7 Distrikte und 3 Bezirke, nämlich die Distrikte: 1. Kutais, 2. Schorapan, 3. Radscha, 4. Letschchum, 5. Osurgethi, 6. Sugdidi, 7. Ssenaki und die Bezirke: 8. Ssuchum, 9. Batum und 10. Arthwin.

Nach historisch-geographischen Gesichtspunkten betrachtet, besteht dagegen Georgien aus folgenden Teilen: Kachien, Kharthlien, Imerien, Swanien, Radschien, Gurien, Mingrelien, Ssamurdsakanien und dem alten Mes'chien.

Kachien umfasst drei ganze Distrikte des Gouvernements

1) *A. Leist*, Georgische Dichter. Dresden und Leipzig 1900, S. III.

Tiflis: Ssignach, Thelaw und Thianethi und ausserdem noch das Gebiet von Ingiloien, welches zum Bezirk Sakhathal gehört. Es zerfällt in das eigentliche Kachien, Khisikien, Pschawien, Thuschien und Chewsurien. Khisikien deckt sich mit dem Distrikte Ssignach. Der Distrikt Thelaw nebst dem Niederungsteile von Thianethi und dem östlichen sehr kleinen Teile des Distrikts Tiflis bildet das eigentliche Kachien. Pschawien, Thuschien und Chewsurien liegen in den Hochgebirgen des Distrikts Thianethi. — Kharthlien setzt sich zusammen aus den Distrikten Gori, Duscheth, Tiflis und Bortschalo.

Imerien gehört zum Gouvernement Kutais und besteht aus den Distrikten Kutais, Schorapan und einem Teile von Letschchum. Der andere und zwar der gebirgige Teil des zuletzt genannten Distrikts bildet das Gebiet von Swanien. Radschien deckt sich mit dem Distrikte seines Namens und Gurien mit dem von Osurgethi. Zu Mingrelien gehören zwei Distrikte, nämlich Sugdidi und Ssenaki. Ssamurdsakanien liegt im Bezirke Ssuchum[1]).

Den in alter Zeit mit Mes'chien bezeichneten Teil von Georgien bilden die jetzigen Distrikte Achalziche und Achalkhalakhi im Gouvernement Tiflis und die Bezirke Batum und Arthwin im Gouvernement Kutais. Der grösste Teil von Dschanien oder Lasistan, das in alten Zeiten ebenfalls zu Mes'chien gehörte, befindet sich heute im Besitze der Türkei. Dieses Gebiet bildet eine sehr schmale und lange Landstrecke, die sich von Batum bis nach Trapezunt erstreckt[2]).

Lasistan erwähnen wir hier nur der Vollständigkeit wegen; in unserer späteren Darstellung wird dieser Teil Georgiens nirgends berücksichtigt. Von diesem Gebiete abgesehen, umfasst also Georgien in der Hauptsache nur die oben genannten beiden Gouvernements von Transkaukasien, deren Gesamtfläche 75 817 qkm beträgt.

Genau betrachtet, sollte das Gebiet, welches die Distrikte

1) Vgl. auch *H. Schuchardt*, Zur Geographie und Statistik der kharthwelischen (südkaukasischen) Sprachen (Petermann's Mitteilungen, 43. Bd. 1897). *G. Merzbacher*, Aus den Hochregionen des Kaukasus, Leipzig 1901, 1. Bd. S. 164 ff.

2) Im Georgischen heissen die hier aufgezählten Gebiete: Kachethi, Ssaingilo, Khisiki, Pschawethi, Thuscheti, Chewsurethi, Kharthli, Imerethi, Radscha, Swanethi, Guria, Ssamegrelo, Ssamurdsakano, Mes'chethi und Dschanethi.

Achalziche und Achalkhalakhi und die Bezirke Batum und Arthwin bilden, als Südgeorgien bezeichnet werden. Danach würde Ostgeorgien bloss Kharthlien und Kachien umfassen und Westgeorgien sich mit Imerien, Swanien, Radschien, Gurien, Mingrelien und Ssamurdsakanien decken. In der georgischen Litteratur aber wird gewöhnlich mit Ostgeorgien das Gebiet des ganzen Gouvernements Tiflis und mit Westgeorgien das von Kutais bezeichnet. Diese Benennungen werden von uns in demselben Sinne gebraucht werden.

»Georgien (Ssakharthwelo) ist malerisch in seiner Gesamtheit, während viele seiner Gebirgslandschaften paradiesisch genannt zu werden verdienen. Seine Natur ist höchst verschiedenartig. In den Niederungen am Schwarzen Meer, im alten Kolchis, hat sie einen fast tropischen Charakter, in Kartalinien und Kachetien erinnern Klima und Pflanzenwelt an Oberitalien, aber diese Milde schwindet schon in den mittelhoch gelegenen Gegenden, wo die Natur oft unwirtlich und nordisch rauh wird. Bis ins Hochgebirge reichen jedoch nur wenige seiner Gaue, wie das hohe Adscharien, Swanetien, Chewsurien, Tuschetien und Pschawien, sodass Georgien im grossen und ganzen ein südliches Gepräge besitzt«[1]).

Trotz des Charakter- und Kulturunterschieds der in den einzelnen Landesteilen wohnenden Georgier bilden dieselben dennoch ein Volk. Sie alle sind eines Stammes, haben eine gemeinsame Sprache und Litteratur und eine über zwei tausend Jahre alte gemeinsame Geschichte. Nur die Mingrelier, Ssamurdsakanier, Swanen und Lasen sprechen einen vom Georgischen abweichenden Dialekt. Mit Ausnahme aber von den Lasen verstehen und sprechen sie fast alle auch das reine Georgisch. »Die georgische Sprache ist unter allen alteinheimischen des Kaukasus die einzige Litteratursprache, und zwar reichen ihre Denkmäler in eine sehr frühe Zeit hinauf«[2]).

»Unter den Kulturvölkern Vorderasiens nehmen die Georgier, Grusier oder Kartweler, wie sie in ihrer Sprache heissen, eine jedenfalls hervorragende Stelle ein, und ihre frühere Bedeutung in der Geschichte jener Gegenden Asiens fällt noch mehr ins Gewicht, wenn man ihre geringe Kopfzahl in Betracht zieht. Nie betrug diese im Laufe der Vergangenheit mehr als eine Million,

1) *A. Leist,* a. a. O. S. III.

2) *H. Schuchardt,* Ueber das Georgische, Wien 1895, S. 5.

und demungeachtet errangen sie sich die Oberherrschaft in ganz Kaukasien und boten lange Jahrhunderte hindurch der Macht der Perser, Araber, Türken und Tataren Trotz, ohne dabei ihre Verteidigungsmittel völlig zu erschöpfen. Zwar mussten sie in diesen langwierigen Kämpfen oft der Uebermacht unterliegen und sich vor dem fremden Joche beugen, aber immer wieder gelang es ihnen Kräfte zu sammeln und ihre Selbständigkeit herzustellen. Trotz eines mächtigen Andranges feindlicher Elemente bewahrten sie ihren christlichen Glauben und ihre nationale Individualität bis auf unsere Tage und stehen heute als ein Volk da, welches ernste Anstrengungen macht, ein modernes Kulturvolk zu werden und seine zivilisatorische Arbeit mit der der Völker Europens zu vereinigen [1]).

Die Georgier sind Christen seit Anfang des IV. Jahrhunderts. Zwar bekennt sich ein kleiner Teil der Georgier zum Mohamedanismus, aber auch deren Religion ist früher die christliche gewesen. Im XVII. Jahrhundert nämlich bemächtigte sich die Türkei der Gebiete der jetzigen Distrikte Achalziche und Achalkhalakhi und der Bezirke Batum und Arthwin und zwang mit Feuer und Schwert die Bewohner derselben, zum Mohamedanismus überzutreten. Noch früher ist Lasistan den Türken zugefallen, und die Lasen sind daher auch früher als jene Mohamedaner geworden.

Die Jahrhunderte hindurch dauernden Kämpfe gegen Perser, Türken und andere asiatische Völker, aber auch die inneren Zwistigkeiten, haben Georgien schliesslich gänzlich erschöpft. Der fortwährende Andrang der Feinde zwang das Land, sich unter den Schutz von Russland zu stellen, aber damit auch auf seine politische Selbständigkeit zu verzichten. Die Einführung der russischen Herrschaft in Georgien geschah nicht durch Eroberung, sondern friedlich und nach dem Willen der Georgier selbst. Im Jahre 1801 wurden Kharthlien und Kachien, welche damals ein Königreich bildeten, und darauf innerhalb eines Jahrzehnts auch Westgeorgien (mit Ausnahme der Gebiete der Bezirke Batum und Arthwin), das aus einem Königreich und vier Fürstentümern bestand, mit Russland vereinigt [2]). Später hat Russland die jetzigen

1) *A. Leist*, Georgien. Natur, Sitten und Bewohner. Leipzig (1885), S. 91.

2) Die definitive Mediatisierung Mingreliens mit Russland erfolgte im Jahre 1867, wo der regierende Fürst seine Herrschaftsrechte Russland gegen Entschädigung abgetreten hat. Ungefähr zu derselben Zeit hat auch Swanien aufgehört, ein autonomes Fürstentum zu sein.

Distrikte Achalziche und Achalkhalakhi und die Bezirke Batum und Arthwin von den Türken erobert. Die ersteren sind Russland durch den Frieden zu Adrianopol (1829) und die letzteren durch den Berliner Vertrag (1878) zugefallen. Lasistan ist, wie gesagt, noch heute im Besitze der Türken.

Die Gesamtzahl der in Georgien, also in den Gouvernements Tiflis und Kutais mit Einschluss von Ingiloien, wohnenden Georgier betrug im Jahre 1886 nach der damaligen Zählung 1 237 630. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes machten die Georgier 70.76% aus. Die Ergebnisse der Volkszählung von 1897 in Bezug auf die einzelnen in Gorgien wohnenden Stämme sind noch nicht bekannt. Man kann aber mit grosser Sicherheit die Gesamtzahl der Georgier heute auf $1^1/_2$ Million schätzen.

Die vorliegende Arbeit, die das Gewerbe in Georgien behandelt, beruht vor allem auf eigenen Beobachtungen des Verfassers und auf den Mitteilungen, die manche von seinen Landsleuten ihm auf Grund von Fragebogen zugehen liessen.

Die litterarischen Quellen zur Behandlung unseres Gegenstands sind sehr dürftig und, soweit sie überhaupt vorhanden sind, oft nur unter Schwierigkeiten, im Auslande wenigstens, zu beschaffen. Viele für unser Thema wertvolle Aufsätze finden sich zerstreut in georgischen Zeitungen und Zeitschriften, die heute aber nur noch in den Bibliotheken an Ort und Stelle zu haben sind. In noch höherem Masse gilt das von alten georgischen noch nicht gedruckt vorliegenden handschriftlichen Urkunden, deren Studium uns vielleicht erlaubt hätte, manche Ansicht über die wirtschaftliche Entwicklung Georgiens wissenschaftlicher zu begründen oder schärfer zu formulieren, als es in der Arbeit geschehen konnte. Zwar giebt es ziemlich viele in europäischen Sprachen geschriebene Reiseberichte über Georgien, aber die wirtschaftliche Seite des Landes ist in denselben, soweit sie uns zugänglich waren, sehr wenig berücksichtigt.

Die für die Arbeit im Einzelnen benutzten Quellenwerke sind an den betreffenden Stellen namhaft gemacht. Im Folgenden geben wir ein Verzeichnis aller dieser zusammen:

1) *Abasadse, N.*, Die Grossfamilie bei den Georgiern (Ethnographische Revue, herausgegeben in Moskau, 1889 Nr. III. Russisch).

2) *Achwerdow, J.*, Die Amkarschaften von Tiflis. Tiflis 1883 (Russisch).

3) *Argutinsky-Dolgorukow, A.*, Geschichte der Einrichtung und Ausbeutung der transkaukasischen Eisenbahn. Tiflis 1896 (Russisch).

4) *Bachtadse, E.*, Die Besteuerung der Staatsbauern in Transkaukasien (Zusammen-

stellung der Materialien für das Studium der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien, 1. Bd. 3. Teil. Tiflis 1887. Russisch).

5) *Bakradse*, *D.* und *Bersenow*, *N.*, Tiflis in historischer und ethnographischer Beziehung. St. Petersburg 1870 (Russisch).

6) *Barathaschwili*, *S.*, *Fürst*, Geschichte von Georgien. Kutais 1895 (Georgisch).

7) B e s c h r e i b u n g der kaukasischen landwirtschaftlichen und industriellen Ausstellung zu Tiflis im Jahre 1889. 2. Lieferung. Tiflis 1893 (Russisch).

8) *Bücher*, *K.*, Arbeit und Rhythmus, 2. Aufl. Leipzig 1899.

9) *Derselbe*, Die Wirtschaft der Naturvölker. Dresden 1898.

10) *Chardin*, Voyage en Perse et autres lieux de l'Orient. Nouvelle édition par Langlès. Paris 1811. (Die ersten zwei Bände).

11) *Chatissow*, *K.*, Die Hausindustrie in Transkaukasien (Berichte und Untersuchungen über die Hausindustrie in Russland, 2. Bd.), St. Petersburg 1894 (Russisch).

12) *Ghisanaschwili*, *D.*, Pschawien und die Pschawen, in der georgischen Zeitung »Iweria« 1891 Nr. 22, 24, 25, 29 und 30.

13) *Egiasarow*, *S.*, Untersuchungen über die Geschichte der Einrichtungen in Transkaukasien. 2 Bde. Kasan 1880 und 1891 (Russisch).

14) *Freygang*, *W.*, Briefe über den Kaukasus und Georgien, aus dem Französischen übersetzt von Struve. Hamburg 1817.

15) *Gamba*, Voyage dans la la Russie méridionale, 2 Bde. Paris 1826.

16) *Grothe*, *H.*, Bilder und Studien zur Geschichte vom Spinnen, Weben, Nähen. 2. Aufl. Berlin 1875.

17) *Güldenstädt*, Reisen nach Georgien und Imerethi, herausgegeben von J. Klaproth. Berlin 1815.

18) *Gulischambarow*, *S.*, Uebersicht über die Fabriken des Gouvernements Tiflis. Historisch-statistische Beschreibung der industriellen Thätigkeit des Gouvernements Tiflis im Zusammenhange mit der Entwicklung der Hausindustrie in demselben. Tiflis 1888 (Russisch).

19) *Hahn*, *C.*, Berichte der alten griechischen und römischen Schriftsteller über den Kaukasus, 2 Teile, Tiflis 1884 und 1890 (Russisch).

20) *Haxthausen*, *A.*, Transkaukasia, 2 Bde. Leipzig 1856.

21) I n s t r u k t i o n des georgischen Königs Wachtang VI., redigiert und herausgegeben von P. Umikaschwili. Tiflis 1886 (Georgisch).

22) *Kalantar*, *A.*, Der Stand der Viehzucht im Kaukasus (Materialien zur Organisation von staatlichen Sommer- und Winterweiden und zum Studium der Viehzucht im Kaukasus, 2. Bd. 2. Teil. Tiflis 1890. Russisch).

23) K a u k a s i s c h e r K a l e n d e r auf 1900 (und früherer Jahre), herausgegeben vom transkaukasischen statistischen Bureau (Russisch).

24) *Klaproth*, *J.*, Reise in den Kaukasus und nach Georgien, 2 Bde., Halle und Berlin 1812—14.

25) *Kowalewsky*, *M.*, Gesetz und Gewohnheit im Kaukasus, 2 Bde., Moskau 1890 (Russisch).

26) *Kowalewsky*, *M.* und *Iwanjukow*, *I.*, In Swanien (der europäische Bote 1886 Nr. VIII und IX. Russisch).

27) *Leist*, *A.*, Georgien. Natur, Sitten und Bewohner. Leipzig (1885).

28) M a t e r i a l i e n für das Studium der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien, 7 Bde. Tiflis 1885—87 (Russisch).

29) *Meurier, J.*, L'Art au Caucase, fascicule 1e. Paris 1896.

30) *Pirulow, A.*, Kurze Uebersicht über die Hausindustrie im Kaukasus. Tiflis 1900 (Russisch).

31) *Purzeladse, D.*, Georgische kirchliche Urkunden. Tiflis 1881 (Russisch).

32) *Derselbe*, Georgische bäuerliche Urkunden. Tiflis 1882 (Russisch).

33) *Radde, G.*, Reise in den mingrelischen Alpen (Schriften der kaukasischen Abteilung der kaiserlichen russischen geographischen Gesellschaft, VII. Buch, 1. Lieferung. Tiflis 1866. Russisch).

34) *Derselbe*, Die Chewsuren und ihr Land. Cassel 1878.

35) *Sagursky, L.*, Reise durch den Distrikt Achalziche im Jahre 1872. Tiflis 1873 (Russisch).

36) Sammlung der Gesetze des georgischen Königs Wachtang VI., russische Ausgabe unter der Redaktion von D. Bakradse. Tiflis 1887.

37) Statut über die Handwerkeramkarschaften (Zünfte) der Stadt Tiflis und über ihre Verwaltung (Tiflis 1867, russisch und georgisch).

38) *Swani*, Das Gewohnheitsrecht in Swanien, »Droëba« (georgische Zeitung) 1885 Nr. 198, »Iweria« 1886 Nr. 4, 27, 49, 51, 55, 62, 72 und 73.

39) Uebersicht über das Gouvernement Kutais für 1893 (Beilage zum allerunterthänigsten Berichte des Gouverneurs). Kutais 1894 (Russisch).

40) Uebersicht über das Gouvernement Tiflis für 1896 etc. Tiflis 1897 (Russisch).

41) *Urbneli, N.*, Ethnographische Briefe, »Droëba« 1885 Nr. 165, 166; »Iweria« 1886 Nr. 267, 268, 269. 1887 Nr. 8, 14, 15, 71, 72, 74, 158, 170, 171.

42) Ustaw (Statut) über das Gewerbe (XI. Bd. 2. Teil der Russischen Gesetze), Aufl. von 1893. St. Petersburg (Russisch).

43) *Waja-Pschawela*, Die Pschawen, »Iweria« 1886 Nr. 34, 35, 36, 39.

44) Zusammenstellung der statistischen Daten über die Bevölkerung von Transkaukasien, herausgegeben von dem transkaukasischen statistischen Bureau. Tiflis 1893 (Russisch).

45) Verschiedene kleinere Berichte und Angaben von georgischen Zeitungen wie Mëurne, Iweria, Dorfzeitung, Wochenschrift Kwali und Monatsrevue Moambe.

I. Das Hauswerk.

1. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Georgiens vor und während der russischen Herrschaft.

Es ist in der Wissenschaft festgestellt, dass die Völker, bevor sie aus sich heraus das Handwerk oder noch spätere Formen des Gewerbebetriebes entwickelt haben, Jahrtausende hindurch in der geschlossenen Hauswirtschaft gelebt, und dass sie während dieser langen Zeitperiode ihre Bedürfnisse, soweit die natürliche Ausstattung ihrer Wohngebiete das erlaubte, durch Eigenproduktion befriedigt haben. Das Hauswerk als eigene gewerbliche Familienproduktion ist die erste und älteste Form des Gewerbebetriebes, woraus sich mit der Zeit andere Formen entwickelt haben. Unsere Untersuchung muss daher naturgemäss mit jener ältesten Form, mit dem Hauswerke beginnen.

In unserer Zeit sind die Verhältnisse in Georgien durchaus ungünstig für das Hauswerk. Es ist zu beobachten, dass es mit jedem Tage mehr und mehr verschwindet. Wie weit es heute überhaupt noch vorhanden ist, und welche Produkte in ihm hergestellt werden, soll später dargestellt werden. Hier wollen wir nur einige wichtige Thatsachen allgemein wirtschaftlichen Charakters, die sich auf das 19. Jahrhundert und das Ende des 18ten beziehen, und die zum Verständnis der heutigen Lage des Hauswerks in Georgien beitragen können, kurz hervorheben.

Vor einem Jahrhundert war das Hauswerk in Georgien noch in voller Kraft. Wenn *Gamba,* der zu Anfang des 19. Jahrhunderts Georgien bereist hat, bemerkt: »In Kolchis ist die Industrie in den Familien konzentriert; das Land hat nie vermocht, die Fabriken oder Manufakturen zu bilden« [1]), so gilt das für jene Zeit

1) Voyage dans la Russie méridionale I, p. 342.

nicht bloss für Mingrelien (Kolchis), sondern für ganz Westgeorgien überhaupt.

Die Städte waren in diesem Teile des Landes damals noch höchst unentwickelt, unterschieden sich sowohl nach der äusseren Gestalt wie nach dem Leben in ihnen kaum von den einfachen befestigten Dörfern und hatten wirtschaftlich sehr wenig Bedeutung für das Land[1]).

Die gewerbliche Produktion wurde in den einzelnen Hauswirtschaften betrieben. Fast jede Bauernfamilie verfertigte selbst die Mehrzahl der Produkte, die sie zu ihrem Unterhalte brauchte: bebaute das Land, trieb Weinkultur, machte aus eigener oder angekaufter Wolle, Baumwolle, Seide, Flachs die Kleider, aus Holz verschiedene Geräte u. s. w.

Auch in den Familien der Grundherren wurden von den leibeigenen Arbeitskräften manche gewerbliche Produkte erzeugt, vor allem Kleiderstoffe und Kleider, zu denen die Rohmaterialien wie Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide von den pflichtigen Bauern geliefert wurden. Ausserdem erzeugte man in der grundherrlichen Wirtschaft selbst Flachs und Seide, wozu Samen und Maulbeerblätter wiederum die Bauern lieferten[2]). Andererseits hatten die Bauern manche fertige gewerbliche Produkte den Grundherren abzuliefern, so z. B. Leinewand und gedrehte Hanfseile. Den Bau von herrschaftlichen Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden, die Erneuerung der Hausdächer, die Herstellung von Möbeln, Wagen und Pflügen besorgten Leibeigene als Zimmerer und Tischler, die während der Arbeitsdauer am Hofe des Grundbesitzers von den anderen Bauern bewirtet werden mussten[3]). Ebenso waren arbeitspflichtig ohne Zweifel gegenüber den Grundbesitzern auch Metallhandwerker, wie Eisen-, Kupfer-, Gold- und Silberschmiede.

Soweit diese einheimische Produktion die Bedürfnisse der Grundherren nicht oder nicht genügend befriedigte, wurden Erzeugnisse fremder Länder herangezogen, wozu wieder die leibeigenen Bauern die Mittel in Form von Geldabgaben hergeben mussten.

1) Vgl. *Gamba*, a. a. O. I, p. 171; 322, 399, 400. *Klaproth*, Reise in den Kaukasus und nach Georgien, 1. Bd. S. 722. *Güldenstädt*, Reisen nach Georgien und Imerethi, S. 166. Encyklopädisches Lexicon von *J. Rostomaschwili*, Tiflis 1898 (Georgisch), 1. Bd. S. 247—49. Mëurne 1895 Nr. 24 und 25.

2) Vgl. *E. Bachtadse*, Die Besteuerung der Staatsbauern in Transkaukasien S. 16.

3) Vgl. a. a. O. S. 17.

Dennoch bestanden im ganzen Lande die Abgaben der Bauern an die Grundherren hauptsächlich aus Naturalien; die Geldabgaben bildeten im Vergleich mit diesen einen geringeren Teil. Nur waren dieselben in Ostgeorgien höher als in Westgeorgien, was wahrscheinlich in erster Linie mit der ungleichmässigen Ausbildung des Städtewesens im Zusammenhange steht.

In Ostgeorgien haben sich nämlich die Städte zu grösserer Bedeutung entwickelt. Allerdings hat auch dort die Mehrzahl der Städte, in Folge der ununterbrochenen Kriegsverwüstungen, nie vermocht, zu ansehnlicher Grösse und hoher Blüte zu gelangen. So berichtet z. B. *Klaproth*[1]: Gori »ist nach Tiflis die ansehnlichste Stadt in Georgien. Man rechnet darin 300 Häuser, die mit einer Ringmauer eingeschlossen sind .... Gori hat keine Fabriken, einige Webstühle ausgenommen, die eine halbe Arschine breites dünnes Zeug und breite viereckige Stücke zu Bettdecken aus Baumwolle weben .... Der Markt besteht etwa aus hundert Kramläden. Die Läden sind gross, aber der Warenvorrat so gering, dass jeder Kaufmann ganz bequem seinen Kram auf dem Rücken davon tragen kann«. Die anderen Städte waren noch unbedeutender[2].

Es gab aber in diesem Teile des Landes wenigstens eine Stadt, Tiflis, wo Handwerk und Handel besser entwickelt waren. Denn nach den georgischen Annalen soll Tiflis schon im Mittelalter eine ziemlich blühende Stadt gewesen sein[3], und von dem Tiflis des 17ten Jahrhunderts wissen wir, dass es eine Stadt mit bedeutendem Handel[4] und einer ausgebildeten Zunftverfassung der Handwerker war[5]. In den 60er Jahren des 18ten Jahrhunderts hatte diese Stadt 20000 Einwohner[6], für die damalige Zeit

1) 2. Bd. S. 325, 328—29.

2) Vgl. *S. Egiasarow*, Untersuchungen über die Geschichte der Einrichtungen in Transkaukasien, 1. Bd. S. 15. 2. Bd. S. 252. *Güldenstädt* a. a. O. S. 98—99.

3) Vgl. *D. Bakradse* und *N. Bersenow*, Tiflis in historischer und ethnographischer Beziehung, S. 28.

4) Vgl. *Chardin*, Voyage en Perse et autres lieux de l'Orient, I, p. 86. Instruktion des georgischen Königs Wachtang, VI, S. 23, 100, 104. Wenn aber *Gamba* berichtet (II, p. 207—208): »Le commerce dans ces contrées est entièrement récent et ne date que de l'arrivée des Russes«, so ist das allerdings sehr übertrieben.

5) Vgl. *J. Achwerdow*, Die Amkarschaften von Tiflis, S. 8—9. *Egiasarow*, a. a. O. 2. Bd. (Die städtischen Zünfte) S. XXVI—XXVII.

6) *Güldenstädt*, a. a. O. S. 128. *W. Freygang*, Briefe über den Kaukasus und Georgien, S. 106.

und den kleinen Umfang des Landes eine nicht allzu geringe Bevölkerung.

Die höhere Entwicklung der Städte in Ostgeorgien konnte nicht ohne Einfluss auf das Hauswerk bleiben. Ohne Zweifel spielte dieses dort zu Ende des 18. Jahrhunderts für die Bedürfnisbefriedigung der Bevölkerung bei weitem nicht mehr dieselbe Rolle wie in Westgeorgien. In den Familien der Grundherren wurde es in sehr geringem Masse betrieben. Abgesehen vom Backen des Brodes, Kochen der Speisen und ähnlichen Thätigkeiten, die in jeder Hauswirtschaft geübt wurden, beschränkte es sich auf die Gewinnung von Seide, das Weben der seidenen Stoffe [1]) und das Nähen von Kleidern durch die leibeigenen Bauernmädchen. Die in Westgeorgien üblichen Abgaben von Rohmaterialien seitens der leibeigenen Bauern an die Grundbesitzer bestanden hier, mit Ausnahme von Seide, nicht mehr. Die Grundherren liessen vielmehr für ihre Bedürfnisse abhängige Handwerker arbeiten. So waren aus den Herrenbauern hervorgegangene Handwerker wie Zimmerer, Tischler, Maurer, Schmiede etc.«, Wagen- und Pflugmacher verpflichtet, für ihre Grundherren unentgeltlich zu arbeiten. Die Materialien für Bauten sollten die Bauern liefern und auch bei Errichtung derselben als Hilfsarbeiter sich beteiligen [2]).

Die von den Grundbesitzern abhängigen Handwerker waren teils auf dem Lande angesiedelt, grösstenteils aber in den Städten sesshaft. In den Städten bildeten solche abhängige Handwerker die Minderheit aller städtischen Handwerker. In ihrer Mehrzahl waren diese als Bürger von persönlichen Dienstleistungen frei; sie waren entweder aus der Mitte der Kronbauern hervorgegangen, oder durch die georgischen Könige im Laufe der Jahrhunderte angesiedelte Fremde und entrichteten ihre Abgaben nur an die Krone ausschliesslich in Geld.

Angesichts der geringen Zahl der vom Grundbesitz abhängigen Handwerker und der ungleichmässigen Verteilung derselben auf die einzelnen Grundherren war die Mehrzahl der letzteren für die Beschaffung auch solcher Erzeugnisse, die im Lande selbst produziert wurden, auf den Kauf oder auf die Zahlung von Lohn angewiesen. Andererseits lieferte der städtische Handel als Einfuhrwaren viele fremde Erzeugnisse, die im Inlande gar nicht oder nur unvollkommen produziert wurden, die aber für die Bedürfnisbe-

1) Vgl. *Gamba*, a. a. O. II, p. 84.

2) Vgl. *Bachtadse*, a. a. O. S. 8—12.

friedigung notwendig waren und nur um Geld beschafft werden konnten. So war infolge der höheren Entwicklung der Städte das Geldbedürfnis der Grundherren in Ostgeorgien grösser als in Westgeorgien und daher auch die Geldabgaben der leibeigenen Bauern dort höher.

Obwohl die Geldabgaben der Bauern im ganzen Lande im Vergleich mit ihren Naturalabgaben einen geringen Teil ausmachten, waren sie dennoch für sie sehr drückend, besonders in Westgeorgien, wo das Städtewesen sich so spärlich ausgebildet hatte. Aber auch in Ostgeorgien waren sie infolge der immerhin noch geringen Grösse der Städte und des Mangels an einem auswärtigen Markt für landwirtschaftliche Produkte nicht leicht aufzubringen. Die Städte selbst waren damals noch nicht ganz von der Landwirtschaft losgelöst; sie produzierten ausser gewerblichen Erzeugnissen auch Wein, Baumwolle, Gärtnereiprodukte [1]. Und doch war der Wein nach dem Getreide das wichtigste Produkt, das in Georgien von Altersher produziert wurde [2]. Da er vor einem Jahrhundert auch von den Städtern erzeugt wurde, so war nur eine geringe Möglichkeit seines Absatzes in der Stadt vorhanden. Wein nach dem Auslande abzusetzen war unmöglich, da ringsum mohamedanische Völker wohnten, die nach religiösen Vorschriften keinen Wein genossen. Von dem, was sonst an die Städte oder an das Ausland (Persien, Türkei) verkauft werden konnte, wie Lebensmittel und manche Rohstoffe für gewerbliche Produkte, ging der grösste Teil des Erlöses an den Grundherrn als Abgaben, so dass der Bauer seine Bedürfnisse möglichst einschränken musste und vom Handel und Handwerk meist nur solche Erzeugnisse zu beziehen vermochte, die für das Leben unumgänglich notwendig waren und die in der eigenen Hauswirtschaft nicht produziert werden konnten. Dabei war die Wirtschaft des Bauern durch die ununterbrochenen Kriege und übermässigen Naturalabgaben und Leistungen so belastet, dass er oft in Hungersnot geriet. Seine Kaufkraft war gering und der Stand seiner Bedürfnisse niedrig. So war er gezwungen, an dem Hauswerk festzuhalten und seine Bedürfnisse möglichst durch eigene Produktion zu befriedigen, obwohl sie beim damaligen Stande des Handels

1) Vgl. Instruktion, S. 103—104. *Güldenstädt*, a. a. O. S. 131. *Egiasarow*, a. a. O. 1. Bd. S. 248.

2) *Strabo* lib. XI, 4, 3 (bei *C. Hahn*, Berichte der alten griechischen und römischen Schriftsteller über den Kaukasus, 1. Teil, S. 70).

und Gewerbes durch diese besser hätten befriedigt werden können.

Seitdem ist ein Jahrhundert verflossen; aber es giebt noch heute Gegenden in Georgien, wo die Bedürfnisse der Bevölkerung grösstenteils durch eigene Produktion befriedigt werden und wo daher das Hauswerk in jeder Familie betrieben wird. Eine solche Gegend ist z. B. Swanien.

»Die Swanen haben alles, was sie im Leben brauchen«, so schrieb man vor zwei Jahrzehnten in einer georgischen Zeitung [1]. »Sie weben ihre Kleider selbst, machen selbst ihre Waffen, ihr Schiesspulver und sogar Silber- und Goldsachen. Mit einem Wort die Swanen haben alles selbst, und aus anderen Distrikten kommt nichts . . . . Handel giebt es gar nicht; seine Bedeutung haben die Swanen bis jetzt noch nicht begriffen. Der Händler wird bei ihnen gar nicht geachtet. Zwar kennen sie den Tausch, aber nur den der Produkte gegen Produkte. Das Geld kursiert im Tausche nicht. Man findet hier weder einen Laden noch einen Markt; kurzum vom Handel, wie er in anderen Distrikten von Kaukasien bekannt ist, ist hier nichts vorhanden.« Dieser Zustand hat sich seither wenig geändert. So berichtet Professor *M. Kowalewsky* aus dem Jahre 1886: »Der ausschliessliche Betrieb des Ackerbaues, die Naturalwirtschaft und die Abwesenheit des grossen Unterschieds des Besitzstandes in der Bevölkerung bilden die charakteristischen Merkmale des ökonomischen Zustandes der Swanen . . . Hier ist kein einziger Bettler vorhanden, kein einziger Mensch, der um Almosen bäte. Mit Ausnahme von Eisen, Salz und Kattun produzieren die Swanen alle von ihnen gebrauchten Gegenstände selbst. Sie bereiten für sich die Leinwand aus Hanf, die Kleider aus Wildfellen und Wolle, die Fussbekleidung aus Fellen und Leder, kleine Filzmützen, Hausgeräte, Waffen, Sättel und Zäume, Ackerbauwerkzeuge« [2]. In Bezug auf die Verarbeitung von Eisen ist hier zu bemerken, dass die Swanen eigene Schmiede haben, die als Beamte für die Gemeinden arbeiten und von ihnen

1) Iweria 1877 Nr. 25 (angeführt bei *N. Jordania*, Der wirtschaftliche Fortschritt und die Nationalität, »Moambe« 1895, VI, S. 111, 113). Unter dem hier in Rede stehenden Swanien ist nur das obere Swanien, das Amt Swanien im Distrikt Letschchum (Gouvernement Kutais) zu verstehen und nicht das untere Swanien, welches den nördlichen Teil des Amtes Zageri in dem genannten Distrikte bildet und wo ganz andere Verhältnisse sind als im oberen, für den Verkehr schwer zugänglichen, im Gebirge liegenden Swanien.

2) *Kowalewsky* und *Iwanjukow*, In Swanien (Der europäische Bote 1886, VIII S. 588, 592).

in natura bezahlt werden [1]. Auch die Verfertigung von Waffen und Schmucksachen aus Gold und Silber geschieht bei ihnen unseres Wissens nicht mehr im Hauswerk. Ausserdem giebt es in Swanien Maurer als Lohnwerker [2]. Allerdings werden manche Handwerkserzeugnisse von den Swanen ausserhalb ihres Wohngebietes, nämlich in Letschchum, gekauft; das geschieht aber in sehr geringem Masse, sodass als Grundlage ihrer Bedürfnisbefriedigung noch heute die eigene Hausproduktion bezeichnet werden kann. Da »zur Produktion des für die Bevölkerung nötigen Tuches und der Fussbekleidung das eigene Rohmaterial nicht ausreicht, so sind die Swanen gezwungen, Wolle und Leder zu kaufen. Im Austausch für die von ausserhalb ihres Gebietes erhaltenen Produkte geben sie Honig, Schiesspulver, Früchte, die Erzeugnisse der Drechslerei wie Schüsseln, Tische, Bänke, gedrechselte Füsse der Divane und bei guter Ernte auch Getreide« [3].

Ziemlich ähnlich liegt die Sache auch in Chewsurien, Pschawien und Thuschien. In Chewsurien und im oberen Thuschien giebt es keine ständigen Kaufläden und keine berufsmässigen Kaufleute; nur vorübergehend im Sommer erscheinen in diesen Gebirgen einige Krämer aus dem Thale, um dort Kurzwaren in der Bevölkerung abzusetzen [4]. Baumwollene Fabrikgewebe finden Eingang bloss bei Pschawen und Thuschen, bei den Chewsuren dagegen ist oder war dies wenigstens bis vor Kurzem nicht der Fall. »Der Chewsur oder die Chewsurin gebrauchen keine anderen als wollene Kleider, und sogar ihr Unterzeug besteht aus selbstgefertigtem Wollenstoff. Sie erklären das aus ihrer Armut und daraus, dass sie alle Produkte und die Ernte auf dem Rücken tragen müssen und dass keine Leinenwäsche die Reibung der Last an dem Rücken lange aushalten könnte« [5]. Was die Pschawen, Chewsuren und Thuschen zu kaufen haben, ist hauptsächlich Salz, Metallarbeitswerkzeuge, Waffen, kupferne Gefässe, Schmucksachen, Wein, der sich in den hohen Gebirgen des un-

1) Vgl. *Swani*, Das Gewohnheitsrecht in Swanien, »Iweria« 1886 Nr. 72.

2) Vgl. a. a. O. Nr. 72.

3) *Kowalewsky* und *Iwanjukow*, a. a. O. S. 592.

4) Vgl. *M. Matschabeli*, Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern im Distrikt Thianethi (Materialien für das Studium der wirtschaftlichen Lage der Staatsbauern in Transkaukasien, 5. Bd. 1. Teil) S. 491.

5) A. a. O. S. 472. Abbildungen chewsurischer wollener Kleider, die ausserordentlich dauerhaft gewebt und künstlerisch gefärbt sind, findet man bei *G. Radde*, Die Chewsuren und ihr Land.

günstigen Klimas wegen nicht kultivieren lässt, den aber die Bergbewohner nur in beschränktem Masse verbrauchen, da sie sich grösstenteils mit im Hause gewonnenem Bier und Branntwein begnügen; oft auch Getreide, da der bebauungsfähige Grund und Boden im Gebirge, besonders in Thuschien und Chewsurien [1]), unfruchtbar und ungenügend ist. Das nötige Geld zum Kaufen erlangen sie durch Verkauf von Vieh, Milchprodukten und manchen Hauswerkserzeugnissen. Die Waffen, Schmucksachen und Gefässe kaufen sie in den Städten oder im Flecken Thianethi, wo sich Handwerker finden, ebenso in letzterem Orte Wein und Getreide; für die Verfertigung von Ackerbauwerkzeugen dagegen sind im Gebirge selbst Schmiede vorhanden [2]). Allerdings wächst mit jedem Tage auch dort die Zahl der Fabrikerzeugnisse, die durch den Handel in die Konsumtion jener Gebirgsbewohner übergehen; aber dennoch spielt bei ihnen die eigene Hausproduktion noch eine sehr grosse Rolle. Das Hauswerk wird dort, und zwar in beträchtlichem Masse, noch heute fast in jeder Familie betrieben. Kleider aus Wolle, Möbel, Hausgeräte, hölzerne Arbeitsgeräte, Sättel, Leder- und Filzschuhe, Fellsäcke, -Hüte und -Röcke, Filzmäntel und -Decken u. s. w. — alles das wird aus eigenen Rohstoffen mit den eigenen Kräften der einzelnen Familien im Hauswerk produziert [3]).

In ähnlichem Umfange besteht bis zum heutigen Tage das Hauswerk bei manchen anderen im Gebirge und überhaupt in den vom Verkehr entlegenen Gegenden wohnenden Georgiern [4]). In der Landbevölkerung des Distrikts Achalkhalakhi z. B. ist kaum eine Familie zu finden, in welcher das Weben als Hauswerk nicht betrieben würde [5]).

Die Gegenden aber, in denen die Bedürfnisse der Bevölkerung an gewerblichen Produkten grösstenteils durch eigene Produktion befriedigt werden, bilden immerhin einen kleinen Teil von Georgien. Die Art der Bedürfnisbefriedigung, wie sie in den ge-

1) Der Bericht von *Klaproth* (1. Bd. S. 709): »Die Chewsuri haben in ihren Bergen fruchtbare Aecker«, ist nicht richtig.

2) Vgl. *M. Matschabeli*, Materialien 5. Bd. 1. Teil S. 473, 491.

3) Vgl. a. a. O. S. 469—474.

4) Vgl. Iweria 1890 Nr. 97; 1899 Nr. 101. *S. Matschabeli*, Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern im Distrikt Gori, Materialien 6. Bd. 1. Teil S. 236.

5) *Ch. Wermischew*, Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern in den Distrikten Achalziche und Achalkhalakhi, Materialien 3. Bd. 2. Teil S. 183.

nannten für den Verkehr schwer zugänglichen[1]) Gegenden stattfindet, kann keineswegs mehr als charakteristisch und normal für das ganze Land angesehen werden. Zwar wird in Georgien etwas Hauswerk in jeder Familie betrieben; aber dieses Hauswerk ist oft so gering, dass es im Vergleich mit der zur Befriedigung der Gesamtbedürfnisse der produzierenden Familien notwendigen Gütermenge sehr unbedeutend erscheint. Neben den Familien, in denen eine ziemlich rege gewerbliche Produktion stattfindet, finden sich auch solche, die das Hauswerk in höchst beschränktem Masse betreiben. Die einen Wirtschaften entwickeln das Hauswerk bis zur Ueberschussproduktion, die anderen dagegen noch nicht bis zum Grade der eigenen Bedürfnisbefriedigung. Der alte Zustand, wonach fast jede Familie ihre Bedürfnisse ziemlich durch eigene Produktion befriedigte, ist schon verschwunden. Und das ist die Folge jener politischen und wirtschaftlichen Wandelungen, die in Georgien im 19ten Jahrhundert eingetreten sind.

Grosse Veränderungen fingen schon mit den ersten Jahren der russischen Herrschaft an. Georgien ist für Russland das Expansionsgebiet im Kaukasus gewesen, von dem aus es nach und nach umliegende persische und türkische Provinzen eroberte. Es hat dort grosse Armeen konzentriert, eine zahlreiche Beamtenschaft eingesetzt und zu seiner endgiltigen Befestigung grosse Geld- und Menschenopfer aufgewendet. Die russische Herrschaft hat dem Lande den politischen Frieden gegeben, Einfälle der lesghischen Räuber gedämpft, die persönliche Sicherheit gefördert und den Verkehr erleichtert. Damit hat das Anwachsen der Städte begonnen. Tiflis, im Jahre 1795 von den Persern gänzlich zerstört und in Asche verwandelt, wurde wiederaufgebaut und ist seither die Hauptstadt des ganzen Kaukasus geworden, in der die gesamte Verwaltung des Landes konzentriert ist. Der Handel und wohl auch das städtische Handwerk fingen an, sich schnell zu entwickeln. Die Kaufleute traten in regelmässige Handelsbeziehungen mit russischen Städten; die Regierung erliess 1821 einen für den Import der europäischen Waren günstigen Zolltarif, und die Kaufleute von Tiflis erschienen 1825 sogar auf der Leipziger Messe, um Waren einzukaufen[2]). Zwar wurden jene Zollsätze 1832 erhöht; aber 1846 trat wieder eine Ermässigung ein, die bis 1850

1) Vgl. *Kowalewsky* und *Iwanjukow*, a. a. O. S. 588 f. *M. Matschabeli*, Materialien 5. Bd. 1. Teil S. 325—326. Iweria 1899 Nr. 101.

2) Vgl. *Gamba*, a. a. O. II, p. 209—211; I, p. 355 ff.

dauerte, wo zu Gunsten des russischen Handels für den europäischen Import neue Zollerhöhungen verordnet wurden. Obwohl diese Verordnung den russischen Waren den Zugang in Transkaukasien erleichterte, hat sie dennoch die westeuropäische Wareneinfuhr nicht zurückgedrängt, die vielmehr mit jedem Jahre wuchs[1]).

Das Anwachsen der Städte hat die Nachfrage nach den Landeserzeugnissen wie Wein, Getreide, Fleisch, Brenn- und Bauholz etc. gesteigert und die Geldeinnahmen der ländlichen Bevölkerung vergrössert. Da erschien es denn möglich, die Abgaben, die die georgische Krone und Kirche von den Bauern in Naturalien erhielten, und die die russische Regierung bei der Besitzergreifung des Landes und Uebernahme jener Bauern unter dem Namen der Staatsbauern in erster Zeit unverändert beibehalten hatte, in Geldabgaben umzuwandeln. Die staatlichen Naturalabgaben wurden von der Regierung nach und nach bis zur Mitte des Jahrhunderts allgemein in Geldsteuern verwandelt[2]). Diese Massregel hat allerdings die Geldeinnahme des Bauern nicht vergrössert, sondern vielmehr den Gewinn des Korn- und Weinhändlers; aber die Thatsache ist insoweit beachtenswert, als dadurch das Auge der ländlichen Bevölkerung in erhöhtem Masse auf den Absatz ihrer Produkte und also auf den Tausch gelenkt wurde.

Einen direkteren Nutzen als die Abschaffung der Naturalsteuern hatten für die georgische Bauernschaft Russlands Eroberungskriege im Kaukasus. Bei der ständigen Bewegung der Armee bedurfte die Regierung häufigen Transports von Munition für das Heer, wozu die Bauern mit ihrem Vieh und Fuhrwerk verwendet wurden. Sie bekamen zwar einen geringen Lohn und wurden durch bestechliche Beamte in einer Art und Weise geplündert, dass man den Akten kaum glauben möchte[3]); aber immerhin ist wohl anzunehmen, dass im ganzen der Transport von Armeebedarf für die beschäftigten Bauern einen wirtschaftlichen Vorteil bot.

Ferner ist hier noch Georgien als Transitweg der europäischen Waren zu erwähnen. Bis zu den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts ging der Handel von Westeuropa mit Persien durch das Mittelländische Meer und Syrien. Seit dieser Zeit aber wurden euro-

1) Vgl. *A. Argutinsky-Dolgorukow*, Geschichte der Einrichtung und Ausbeutung der transkaukasischen Eisenbahn, S. 664—65, 668.

2) Vgl. *Bachtadse*, a. a. O. S. 34—70, 82—102.

3) Die Akten des kaukasischen archeographischen Ausschusses, 5. Bd. S. 61—62 (angeführt bei *Bachtadse*, a. a. O. S. 50—51).

päische Warentransporte mehr und mehr nach Redut-Kale in Mingrelien und von dort quer durch Georgien nach Persien expediert. Zwar dauerte das nicht lange; denn 1832 wurde von der Regierung aus politischen Gründen die Durchfuhr erschwert, und infolgedessen ging eine Zeit lang der Weg über Trapezunt; aber seit Anfang der 60er Jahre hat die Regierung wieder Massregeln ergriffen, um die Durchfuhr europäischer Waren durch Transkaukasien zu erleichtern und sie damit wieder auf diesen Weg zu locken. So wurde eine regelmässige Schiffahrt auf dem Schwarzen Meer zwischen Poti und Konstantinopel eingeführt, manche lästigen Zollformalitäten beseitigt, die Landstrasse von Tiflis bis Djulf, an der Grenze von Persien, gebaut u. s. w. Diese Massregeln haben die Wirkung gehabt, dass die europäischen Transitwaren ihren Weg nach Persien wieder über Georgien genommen haben, bis durch die Verordnung vom 24. April 1883 der Transit im Interesse des russischen Exporthandels nach Persien gänzlich verboten wurde [1]). Der Transit der europäischen Waren durch Georgien war für die bäuerliche Bevölkerung vor der Errichtung der Eisenbahn und teils auch nach deren Errichtung dadurch bedeutungsvoll, dass sie für denselben bis zur persischen Grenze die Wagen, Lastpferde oder Barken stellte. Anderseits hat die Einführung der regelmässigen Schiffahrt auf dem Schwarzen Meere die Vermehrung der Maisausfuhr aus Westgeorgien zur Folge gehabt.

1864—66 kam die Bauernbefreiung in Georgien und kurz darauf der Bau der transkaukasischen Eisenbahn, auf die eine grosse Menge von lokalen Arbeitskräften und Holzmaterialien verwendet werden musste. Zu ihrem Betriebe bedurfte die Eisenbahn eines ausgedehnten Dienstpersonals und einer grossen Menge von Brennmaterial. Das Naphtha als Heizmaterial für Lokomotiven hat das Holz auf der Bahnstrecke in Westgeorgien erst vor einem Jahrzehnt verdrängt [2]). Bis dahin verbrauchte die Eisenbahn jährlich eine grosse Masse von Holz und eröffnete damit der arbeitenden Bevölkerung den Weg zu lohnender Beschäftigung. Dass die Eisenbahn ihrerseits das alte Verkehrswesen und die Abgesondertheit einzelner Landesteile grösstenteils beseitigt hat, dass infolgedessen die Städte verhältnismässig schneller zunahmen und die ländlichen Arbeitskräfte in wachsen-

1) Vgl. *Argutinsky-Dolgorukow*, a. a. O. S. 666—67. Kaukasischer Kalender für 1886. S. 180.

2) Vgl. *Argutinsky-Dolgorukow*, a. a. O. S. 488.

dem Masse in sich aufnahmen, braucht nicht besonders gesagt zu werden.

Endlich hat in der letzten Zeit die Ausbeutung einiger Bergwerke angefangen; neue Eisenbahnlinien sind gelegt worden; Anfänge von Fabriken sind vorhanden.

So hat im 19. Jahrhundert die Wirtschaft in Georgien eine Form angenommen, die man oft mit dem Namen der Geldwirtschaft zu bezeichnen pflegt. Entwicklung des Handwerks und Handels, Wachstum der fremden Wareneinfuhr, Erweiterung des Absatzes für die landwirtschaftlichen Produkte und des Nebenerwerbs für die ländliche Bevölkerung — das sind die Hauptereignisse des letzten Jahrhunderts, die auf das Hauswerk zersetzend eingewirkt haben und noch in dieser Richtung wirken. Mit der Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung und der Vermehrung der Einfuhr aus fortgeschrittenen Ländern gehen viele Produkte in die Konsumtion der Bauern über, die früher gar nicht bekannt waren. Es vermehren und verfeinern sich die Bedürfnisse, die im eigenen Hauswerk nicht oder nicht in der gewünschten Art befriedigt werden können. Manche Fabrik- und Handwerkserzeugnisse beziehen die bäuerlichen Haushaltungen auch dann, wenn sie im Hauswerke gewonnen werden könnten, weil jene Erzeugnisse den vorhandenen Bedürfnissen besser entsprechen. Ausserdem erscheint in vielen Fällen das Betreiben des Hauswerks bloss zum Zwecke der eigenen Bedürfnisbefriedigung unwirtschaftlich für die Produzenten. Je mehr die Landwirtschaft als Ueberschussproduktion zunimmt und die Möglichkeit des lohnenderen Nebenerwerbs wächst, desto mehr wird das eigene Hauswerk eingeschränkt.

Die oben geschilderte Entwicklung Georgiens im 19. Jahrhundert hat aber auch indirekt auf das Hauswerk eingewirkt, indem sie die alten Grossfamilien zur Auflösung gebracht hat. Da das Hauswerk mit der Familienverfassung eng verknüpft ist, so wollen wir noch zur besseren Klarlegung seines gegenwärtigen Standes in den folgenden zwei Kapiteln die georgische Grossfamilie und ihre Auflösung besprechen.

2. Die georgische Grossfamilie.

Die Grossfamilien bestehen bei den Georgiern seit den ältesten Zeiten. Die alten georgischen Quellen berichten, dass die Georgier in patriarchalischen Familien organisiert waren, die von

den Mamassachlissen, d. h. Hausvätern verwaltet wurden. In Grossfamilien lebte früher wie der höhere Adel, so auch der niedere Bauernstand. Die Zahl dieser Grossfamilien hat sich mit der Zeit vermindert, sodass sie im Adelsstande nicht mehr vorhanden sind und in dem der Bauernschaft ebenfalls dem Verschwinden sich nähern« [1]). Nur in den vom Verkehr abseits gelegenen Gegenden findet man sie noch, und zwar in Swanien, Pschawien, Kachien-Khisikien und Kharthlien.

Die georgische Grossfamilie ist die Vereinigung mehrerer agnatischer Verwandter, die zusammen in einem oder mehreren Häusern wohnen. Ihre Zahl variiert von 20 bis 50, reichte früher aber nicht selten bis zu 100 Seelen [2]).

Wenn auch die Grossfamilie in unserer Zeit an Mitgliedern nicht so zahlreich ist wie früher, so ist sie immerhin gross genug, um einer Verwaltung und Leitung zu bedürfen. Man folgt darin auch jetzt noch der alten Gewohnheit. Die Verwaltung der Familie und die Leitung der Wirtschaft ist in die Hände von zwei Personen, einer männlichen und einer weiblichen, gelegt, die von allen volljährigen Mitgliedern ohne Unterschied des Geschlechts gewählt werden.

Gewöhnlich bekleiden die ältesten Mitglieder der Familie das Amt der Familienhäupter; aber die Wahl jüngerer Mitglieder ist nicht ausgeschlossen und kommt vor. Bei der Wahl der Häupter oder, wie wir sie im folgenden nennen wollen, der Aeltesten entscheiden die persönlichen Eigenschaften der zu Wählenden wie Fleiss, Sparsamkeit, Verstand, sanftes Gemüt etc. Eine nicht geringe Rolle spielt dabei auch die Schreib- und Lesefertigkeit [3]).

Die Aeltesten werden gewöhnlich auf Lebenszeit gewählt. Wenn sie aber die Wirtschaft nicht mehr zu leiten vermögen, weil sie zu alt geworden sind oder die nötigen Fähigkeiten nicht

---

1) *N. Abasadse*, Die Grossfamilie bei den Georgiern (Ethnographische Revue 1889. III. Buch S. 13).

2) Vgl. *Abasadse*, a. a. O. 14. *A. Argutinsky*, Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern im Distrikt Ssignach, in Materialien 4. Bd., 2. Teil, S. 190—91. *N. Nikiforow*, Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern im Distrikt Duscheth, in Materialien 5. Bd., 2. Teil, S. 25. *S. Matschabeli*, Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern im Distrikt Tiflis, in Materialien 5. Bd. 1. Teil, S. 204. *Kwali* 1900, S. 402. *A. Haxthausen*, Transkaukasia 1. Bd., S. 130—131. *Gamba*, a. a. O. I, p. 263. *M. Kowalewsky*, Gesetz und Gewohnheit im Kaukasus, 2. Bd. S. 73, 86. *Kowalewsky* und *Iwanjukow*, a. a. O. S. 591. *Swani*, a. a. O. Nr. 72.

3) Vgl. *Abasadse*, a. a. O. S. 16—17. *Swani*, a. a. O. Nr. 55.

bewiesen haben, oder wenn sie ihre Stellung missbrauchten und die gemeinsamen Interessen der ganzen Familie schädigten, werden sie abgesetzt und neue an ihrer Stelle gewählt [1]). Solange jedoch die einmal gewählten Aeltesten im Amte sind, ist es Pflicht der anderen Mitglieder, ihnen Gehorsam und Achtung zu beweisen. Sie haben in der Familie sehr ausgedehnte Rechte und Befugnisse. Der und die Aelteste sind in ihren Pflichtenkreisen von einander unabhängig; nur sind die Befugnisse des Mannes ausgedehnter als die der Frau. Fangen wir mit dem ersteren an.

Der Aelteste ist im vollen Sinne des Wortes das Haupt der ganzen Familie. Alle Mitglieder derselben stehen unter seiner Autorität. Er verteilt die Arbeit unter die Männer. Einem vertraut er das Vieh an; andere bestimmt er zur Arbeit auf dem Felde, im Walde oder schickt sie auf Erwerb fern vom Hause u. s. w. Seiner Autorität entzieht sich ein Familienmitglied auch dann nicht, wenn es fern von der Familie sich befindet; es bleibt Mitglied der Familie und trägt seinen Teil zu allen Ausgaben derselben bei, teilt mit ihr seinen Verdienst und unterliegt in seiner ganzen wirtschaftlichen Thätigkeit immer der Kontrolle und Anweisung des Aeltesten. Niemand in der Familie hat das Recht, ohne sein Wissen und seine Zustimmung etwas zu kaufen oder zu verkaufen [2]). Die Mitglieder des Hauses können in der Regel nur mit seiner Zustimmung in Geschäftsverbindungen mit Fremden treten. Wenn dennoch das einmal ohne sein Wissen geschehen ist, wenn irgend ein volljähriges Mitglied des Hauses z. B. Geld geliehen hat, so wird von der Familie seine Verpflichtung zwar anerkannt und dementsprechend die Zahlung geleistet, ein solches Verfahren jedoch verurteilt. In älteren Zeiten war die Alleinherrschaft des Aeltesten in der Familie viel stärker und die wirtschaftliche Selbstbestimmung der anderen Hausangehörigen in höchstem Masse eingeschränkt. Der Aelteste leitete alles im Hause, und ohne sein Wissen und seine Zustimmung konnte niemand einem andern, nicht einmal seiner verlobten Braut, etwas kaufen oder schenken [3]).

1) Vgl. *Abasadse*, a. a. O. S. 26. *Kowalewsky*, a. a. O. 2. Bd. S. 87. *M. Matschabeli*, Materialien 5. Bd., 1. Teil, S. 399.

2) Vgl. *M. Matschabeli*, a. a. O. S. 398—399. *Kowalewsky*, a. a. O. 2. Bd. S. 86—87. *Abasadse*, a. a. O. S. 21—22. *D. Chisanaschwili*, Pschawien und die Pschawen, »Iweria« 1891 Nr. 30 und 31. *Waja-Pschawela*, Die Pschawen, »Iweria« 1886 Nr. 34.

3) Vgl. *D. Purzeladse*, Georgische bäuerliche Urkunden, S. 68.

Der Aelteste überwacht die gute Ordnung und Einigkeit in der Familie. Er entscheidet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, und seine Entscheidung muss von allen anerkannt werden. Im Falle des Ungehorsams und der Unwirksamkeit seiner Ratschläge, Ermahnungen und Verweise wendet er sich an die Eltern dessen, der sich etwas hat zu Schulden kommen lassen, oder an den Dorfgemeindeältesten als Vertreter der lokalen Behörde, um ihn um die Bestrafung des Ungehorsamen zu bitten. Diese Massregel aber wird nur in seltenen Fällen nötig, wenigstens in den Familien, wo der patriarchalische Charakter in dem Verhältnisse der Hausangehörigen zu einander noch nicht erschüttert ist.

Der Aelteste sorgt besonders für die Knaben der Familie. Er giebt sie in die Schule, als Lehrlinge zu den Händlern oder Handwerkern. Es finden sich so Familien, in denen man gleichzeitig verschiedene Gewerbetreibende, wie Schmiede, Zimmerer, Tischler antreffen kann [1]).

Er gilt ebenso als Vertreter des Hauses nach aussen hin. In der Versammlung der Dorfgemeinde-Mitglieder, im Verkehr mit den lokalen Behörden, bei Erhebung einer Klage, Abschliessung von Verträgen und sonstigen Abmachungen tritt der Aelteste im Namen der ganzen Familie auf.

Nach der Autorität und den Befugnissen des Aeltesten in der Familie sind die der Aeltesten oder der Hausfrau zu erwähnen. Es wurde oben bemerkt, dass die Wahl der Aeltesten in der Familie lebenslänglich ist, dass eine einmal gewählte Frau ihr Amt ihr Leben lang behält. Hier muss aber erwähnt werden, dass es sich bei den Pschawen etwas anders damit verhält. Bei ihnen wird nämlich die Hausfrau nur auf ein Jahr bestimmt.

Die Hausfrau in Pschawien ist in Bezug auf ihre Beschäftigung die Wirtschafterin der Familie. Sie hat verschiedene häusliche Arbeiten zu verrichten, wie Brot zu backen, zu kochen, zu reinigen u. s. w. Ihr sind Mehl, Butter, Käse und andere Lebensmittel anvertraut, und sie hält die Ordnung in Hinsicht der Konsumtion aufrecht, giebt den Hausangehörigen zu essen und bewirtet die Gäste. Bis zum Ablauf eines Jahres mischt sich keine andere Frau des Hauses in die Sachen der Hausfrau ein, ausgenommen zur Zeit der Niederkunft, während einer Krankheit etc.

Anderseits aber hält die Hausfrau die Ordnung in der Be-

1) *Abasadse*, a. a. O. S. 22.

schäftigung der anderen Frauen des Hauses aufrecht. Wie der Aelteste unter die Männer, so verteilt sie die Arbeiten unter die Frauen. Auf ihre Anweisung geht eine ins Gebirge, wo sie den ganzen Sommer hindurch die Kühe und Schafe melkt, Butter und Käse bereitet, für den Hirten kocht. Andere helfen den Männern auf dem Felde, besonders während der Ernte. Eine andere hilft dem Manne das Vieh auf der Winterweide überwachen, bereitet das Essen und sorgt überhaupt für ihn. Die sonstigen weiblichen Arbeitskräfte endlich verrichten verschiedene gewerbliche Arbeiten: sie spinnen, weben, nähen u. s. w.

Alle diese Arbeiten werden der Reihe nach den einzelnen Frauen übertragen; die Hausfrau aber hält die Ordnung aufrecht und wacht darüber, dass jede die ihr übertragene Arbeit auch erfüllt. Alle Frauen nennen sich untereinander in Bezug auf ihre Arbeiten »Gleichleistende« und bezeichnen ihre abwechselnde Beschäftigung als »Reihenarbeit«. Jede Schwägerin ist verpflichtet, jede einzelne dieser Reihenarbeiten zu übernehmen. Nur die alte Schwiegermutter (Mutter des Mannes), die Witwe ohne Erben und die Mädchen sind von dieser Pflicht, soweit nicht die gewerbliche Frauenbeschäftigung in Betracht kommt, befreit. Die jungen Mädchen werden auch nie als Hausfrauen gewählt, während die alte Schwiegermutter und die erblosen Witwen berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, die Rolle zu übernehmen [1]).

Das Amt geht gewöhnlich im Herbste über, und zwar an diejenige Frau, welche während des vorhergehenden Sommers auf dem Berge gewesen ist. Den Vorrat an Butter und Käse, von dem während ihres Amtsjahrs die Familie zehren soll, hat sie selbst dort bereitet, und sie trägt für Quantität und Qualität die Verantwortung [2]).

Wie bei den Pschawen, so hat die Aelteste auch in den Grossfamilien der anderen Landesteile Georgiens die oberste Verwaltung des inneren Haushalts in der Hand. Nur geschieht ihre Wahl, wie gesagt, nicht auf ein Jahr, wie bei den Pschawen, sondern auf Lebenszeit. Sie bestimmt nun ihrerseits der Reihe nach auf bestimmte Zeit andere Frauen, die abwechselnd im Hause verschiedene Haushaltungsarbeiten zu verrichten haben, wie Kochen, Brotbacken, Reinigen, Aufnahme der Gäste u. s. w. Manchmal werden diese auch von der ganzen Familie bestimmt. Die

1) Vgl. *Chisanaschwili*, a. a. O. Nr. 30.

2) A. a. O.

oberste Verwalterin aber der inneren Haushaltung bleibt immer die Aelteste, die die Arbeiten der anderen Frauen überwacht, den Verbrauch von Lebensmitteln kontrolliert, für die Vermehrung des Geflügels und der kleinen Haustiere Sorge trägt, den Frauen des Hauses Anweisung in der Wirtschaft giebt und die Familienkasse führt [1]. Ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung wird nichts von den weiblichen Angehörigen der Familie geliehen oder verliehen, gekauft oder verkauft. Obwohl die Frauen in der Familie ihr Sondereigentum besitzen, so wird dennoch die Aelteste beim Verkauf von den Eigentümerinnen stets gefragt. Wie der Aelteste der Chef der ganzen Familie ist, so ist die Aelteste die Herrin aller weiblichen Mitglieder des Hauses. Sie stehen in Abhängigkeit von ihr und sind ihr strikten Gehorsam schuldig. Sie entscheidet die Streitigkeiten zwischen ihnen, giebt den Schuldigen einen Verweis, spornt zu Fleiss und Arbeitsamkeit an.

Trotz der grossen Autorität beider Aeltesten in der Familie kann man doch nicht sagen, dass sie unbeschränkte Alleinherrscher sind. Der Aelteste ignoriert nie die Meinungen der anderen Hausangehörigen und berät stets mit ihnen über die gemeinsamen Familienangelegenheiten. Zwar kann der Aelteste auf seiner Meinung bestehen und die der Mehrheit nicht berücksichtigen; aber dadurch würde Uneinigkeit entstehen und die Ordnung der Familie gefährdet sein, und diese Befürchtung zwingt gewöhnlich den Aeltesten, die Meinung der Majorität zu berücksichtigen [2]. Dasselbe muss von der Aeltesten gesagt werden. Obwohl sie im Kreise der weiblichen Mitglieder des Hauses als Herrin betrachtet wird und ihre Stimme unter ihnen immer Beachtung und Geltung hat, so rechnet sie dennoch mit den Meinungen und Wünschen der anderen Frauen der Familie und behandelt die letzteren durchaus nicht despotisch. Sie begnügt sich, wie gesagt, beim einzelnen Vergehen mit Ermahnung und Verweis; wenn aber diese Massregel zu wiederholten Malen nicht den Zweck erreicht, so beklagt sie sich über die betreffende Person bei dem Vater oder der Mutter, wenn sie ein Mädchen oder ein minderjähriger Knabe, und beim Manne, wenn sie eine verheiratete Frau ist. »Man muss nicht glauben«, sagt *Kowalewsky* über die Familie der Pschawen, »dass die Verwaltung der Familie durch die beiden Aeltesten den Charakter eines unbeschränkten Despotismus trüge; die Aeltesten

1) *Abazadze*, a. a. O. S. 18.

2) A. a. O. S. 22—23.

suchen selbst die Ratschläge und erstreben die Einigkeit der Hausangehörigen, besonders der älteren von ihnen. Abends, wenn sich die ganze Familie beim Abendessen versammelt, beraten beide Aeltesten über die Familienangelegenheiten mit allen Mitgliedern des Hauses. An dieser Beratung nehmen sowohl die Männer als auch die Frauen teil«[1]). »In der Pschawenfamilie kann von Despotismus keine Rede sein«, bemerkt auch ein anderer Verfasser[2]). »Solche freie Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern wie hier kann man selten irgendwo noch beobachten.«

Die Aeltesten der Familie achten stets darauf, dass alle Mitglieder des Hauses ihren Anteil am Familienvermögen gerechterweise erhalten, und dass einer davon nicht mehr als ein anderer verbraucht. Z. B. werden Kleiderstoffe für die Mitglieder der Reihe nach gekauft oder verfertigt. Wer einmal ein neues Kleid erhalten hat, muss dann warten, bis auch die anderen eins für sich bekommen haben[3]).

Das Vermögen der Familie ist Gesamteigentum derselben. Die Männer haben in der Familie mit Ausnahme von Waffen und Kleidern kein Privateigentum; alles, was sie erwerben und gewinnen, ist Gemeingut und gehört der Familie. Diese Eigentumsordnung stammt gewiss aus einer sehr alten Zeit. »Nach der alten Gewohnheit«, liest man im Gesetzbuche des Königs Wachtang VI.[4]), »solange die Brüder ungeteilt sind, ist Kummer und Freude, Vorteil und Nachteil, Verlust und Gewinn, das Geschenkte und Weggenommene alles gemeinsam für sie.

Nur die Frauen stellen in Bezug auf den Privatbesitz in der Familie eine Ausnahme dar. Sie besitzen ausser ihren Kleidern noch besonderes Privateigentum, das aus ihrer Mitgift besteht und S s a t h a w n o genannt wird. Es ist gewöhnlich Geld, Vieh, Betten, Teppiche, kupferne Gefässe und ähnliches. Dieses Vermögen ist ausschliessliches Eigentum der Frau, das ihrer eigenen Verfügung untersteht. Das Geld verleiht sie, und durch die Zinsen vergrössert sie ihr Ssathawno. Die Tiere kann sie sich vermehren lassen und verkaufen und den aus deren Verkauf erzielten Betrag wieder ihrem Ssathawno zulegen. In dem letzteren Falle hat sie aber nur auf die Hälfte des Ertrags ein Eigentumsrecht, während die

1) *Kowalewsky*, a. a. O. 2. Bd., S. 87—88.
2) *M. Matschabeli*, a. a. O. 5. Bd., 1. Teil, S. 400.
3) *Abasadse*, a. a. O. S. 21.
4) S. 36 § 109.

andere Hälfte in den gemeinsamen Schatz der Familie übergeht, da die verkauften Tiere doch durch die Mittel der Familie erhalten und vermehrt worden sind. Die Nutzung dieser Tiere aber, solange sie in der Familie sind, steht ebenfalls derselben zu. Was die anderen Gegenstände des Frauengutes anlangt, so stehen auch sie direkt oder indirekt in der Nutzung der ganzen Familie: die Betten benutzt man bei Aufnahme der Familiengäste, die Gefässe gebraucht man im Hause u. s. w. Ihr Ssathawno kann die Frau auch durch ihre Arbeit vermehren. Wenn sie z. B. lese- und schreibkundig ist oder das Nähen und andere weibliche Handarbeiten vortrefflich versteht, so nimmt sie die Mädchen aus den nachbarlichen Familien als Schülerinnen an; wenn diese letzteren dann später sich verheiraten, so bekommt die Lehrerin von dem Bräutigam eine Belohnung in Geld, die sie zu ihrem Ssathawno hinzufügt [1]). Ebenso gehört der Frau der Ertrag aus dem Verkauf verschiedener Handarbeitsprodukte, soweit diese über den Bedarf der Familie hinausgehen. Die Rohmaterialien dazu nimmt sie aus den Gesamtgütern der Familie. In Pschawien »wird das Weib nach der Aussage der Bauern von der Familie ernährt, und daher muss sie für die Familie umsonst arbeiten. Jeder Frau ist die Verpflichtung auferlegt, eine bestimmte Anzahl von Männerkleidern für die Hausangehörigen zu weben und zu nähen. Wenn sie das aber erfüllt hat und die ganze Familie durch ihrer Hände Arbeit gekleidet ist, so hat sie das Recht, die Produkte ihrer Handarbeit an Fremde zu verkaufen, und der Ertrag kommt in diesem Falle ihr allein zu gute« [2]).

Ssathawno besitzen auch die Mädchen schon im Elternhause. Jedoch ist das nur in Pschawien üblich. Dort erhalten die Mädchen von den Eltern ein paar Stück Vieh als Ssathawno, die sie sorgfältig pflegen, und auf deren Vermehrung sie sehr bedacht sind [3]). Ausserdem besteht das Ssathawno der Pschawenmädchen noch aus verschiedenen gewerblichen Produkten, die fast gänzlich durch ihre eigene Arbeit geschaffen sind. Denn wenn das Mädchen in Pschawien erwachsen und der Zeitpunkt ihrer Verheiratung herangerückt ist, so wird es von den Eltern für das Haus wenig in Anspruch genommen und kann für ihre Mitgift arbeiten. Das Mädchen verfertigt aus den von den Eltern erhaltenen Mate-

1) *Abasadse*, a. a. O. S. 20.

2) *M. Matschabeli*, Materialien, 5. Bd., 1. Teil, S. 400.

3) Vgl. a. a. O. S. 400—401.

rialien Hemden, Kleider, Achaluchi (lange Röcke), Kopfputz, Teppiche, Filzmäntel und -Decken, Sattelsäcke, Strümpfe, Kopfkissen etc. Jede ist bestrebt, diese Gegenstände möglichst gut herzustellen, da ihr Ruhm grösstenteils von ihrer Geschicklichkeit im Hauswerk abhängt. Wenn sie verlobt ist, erhält sie von den zum Besuch kommenden Nachbarn verschiedene Geschenke, für die sie ihrerseits Strümpfe als Gegengeschenke geben muss, und diese Strümpfe sollen selbstverständlich gut gestrickt und schön gefärbt sein, um den Nachbarn Lobsprüche zu entlocken. Auch wird die Mitgift der Braut von den Verwandten des Bräutigams sorgfältig geprüft und darnach die Tauglichkeit des Mädchens beurteilt. Stücke der Aussteuer zu kaufen gilt als Schande und beweist nach der Meinung der Pschawen, dass das Mädchen faul, im Hauswerk unwissend und für die Hausführung untauglich ist[1]).

In solchen Ideen und Vorstellungen wachsen dort die Mädchen auf. Jede von ihnen hält es für ihre Hauptaufgabe, Geschicklichkeit in der Handarbeit zu erwerben, das Spinnen, Weben, Nähen, Stricken u. s. w. schon frühzeitig im Elternhause zu erlernen[2]). »Ihr Hauptziel besteht darin, als arbeitsam in der Familie zu gelten und dann ihr Ssathawno zu vermehren, durch das sie selbständig und fast unabhängig wird.« In Pschawien wie übrigens auch in Thuschien und Chewsurien giebt es keine Frau oder kein Mädchen, die, abgesehen von den Kranken, in den von den Haus- und Feldarbeiten freien Zeiten nicht mit gewerblicher Arbeit beschäftigt wäre .... Spezielle Werkstätten dazu sind dort in keinem von den Dörfern vorhanden .... Gewöhnlich oben unter dem Dache oder unter dem Schirmdach, bei der Wand des Wohnhauses, stellt man ein missgestaltetes hölzernes Werkzeug auf, auf dem die Tücher, Teppiche etc. gewebt werden. Ein solches Werkzeug besitzt jede Familie. Es ist so einfach, das es von den Bauern selbst an Ort und Stelle hergestellt wird; alle Teile desselben kosten im Durchschnitt nicht mehr als 3 Rubel. Die Arbeit auf einem solchen Webstuhl ist sehr einfach, erfordert aber grosse physische Kraft, weshalb ununterbrochen mehrere Stunden auf demselben zu arbeiten unmöglich ist. Die Frau oder das Mädchen wendet sich nur von Zeit zu Zeit ihm zu, und alle Viertelstunden verlässt sie ihn, um andere häusliche Arbeiten zu verrichten .... Den ganzen Tag hört man im Dorfe die Schläge des

1) Vgl. *D. Chisanaschwili*, a. a. O. Nr. 25.

2) *M. Matschabeli*, a. a. O. S. 471.

Webkamms bald hier, bald dort; wenn sie an einer Stelle aufgehört haben, fangen sie an einer anderen wieder an«[1]).

Durch solche ständige Arbeit gelingt es den Mädchen und Frauen, das zur Bedürfnisbefriedigung der Familie Nötige zu produzieren und noch über diese Grenze hinaus ihre Ssathawnos zu vermehren. Die Mädchen bekommen ausserdem gewöhnlich bei ihrer Verheiratung noch einen Teil von dem Vermögen der Mutter, dessen Umfang von dem guten Willen der letzteren abhängt. Der Charakter des Ssathawno als Privateigentum der Frau äussert sich auch darin, dass jede Frau es nicht der ganzen Familie, die aus mehreren Brüdern mit ihren Weibern und Kindern besteht, wohl aber ihren eigenen Kindern zu gute kommen lässt.

Bei der Teilung der Familie erhalten die weiblichen Mitglieder ihre Ssathawnos. Von den Männern erhält eine besondere Belohnung über seinen Anteil am Gesamtvermögen hinaus nur der Familenälteste. Diese Sitte hat auch Aufnahme in die russischen Gesetze gefunden. Im Artikel 1322 des russischen Civilgesetzbuchs ist nämlich folgendes zu lesen: »In den Gouvernements und Distrikten von Transkaukasien, die im Gebiete von Georgien gebildet sind, erhält dasjenige Mitglied der Familie, dem die Verwaltung des gesamten Familienvermögens anvertraut wurde, eine Entschädigung, die der von ihm getragenen Arbeit und dem erzielten Nutzen entspricht.

3. Die Auflösung der Grossfamilien.

Wenn die Grossfamilien bis zur Gegenwart hauptsächlich nur noch in Swanien und Pschawien erhalten sind, so ist das vor allem dem Umstand zuzuschreiben, dass in diesen Gegenden der Verkehr höchst schwierig und unentwickelt ist[2]). Die Abgeschlossenheit der Gegend fördert natürlich die alten patriarchalischen Beziehungen zwischen den Angehörigen einer und derselben Familie. Je weniger ausländische Waren in der Wirtschaft des Bauern konsumiert werden, und je weniger die Produkte seiner eigenen Arbeit die Form der Waren annehmen müssen, je weniger genau also die Schätzung des Wertes der Güter bleibt, um so weniger wird ein Bewusstsein des Wertes der eigenen Persönlichkeit bei den einzelnen Mitgliedern des Hauses erweckt, und um so stärker tritt bei ihnen das gegenseitige Abhängigkeits- und Solidaritäts-

1) A. a. O. S. 400, 469—470.

2) Vgl. *Kowalewsky* und *Iwanjukow*, a. a. O. S. 588 f.

gefühl auf. Sie sind alle in recht greifbarer Weise auf einander angewiesen, sie fühlen sich nur stark, wenn sie zusammen sind und ihre Wirtschaft gemeinsam führen.

Dennoch kann unseres Erachtens die Erhaltung der Grossfamilien in Swanien und Pschawien nicht dem unentwickelten Verkehr allein zugeschrieben werden; denn in Chewsurien und Thuschien ist der Verkehr noch schwieriger und noch weniger entwickelt[1]); trotzdem aber bilden in diesen Gegenden die Kleinfamilien die Regel. Uns scheint, dass ein wichtiger Grund in der Topographie der hier in Betracht kommenden Gegenden und in der Art der wirtschaftlichen Thätigkeit der in denselben sesshaften Bevölkerung liegt. Die Swanen wie die Pschawen treiben Ackerbau und Viehzucht, und diese zwei Produktionszweige stehen bei ihnen ziemlich im Gleichgewicht miteinander, nur mit dem Unterschied, dass der Umfang der Viehzucht bei den Swanen etwas geringer ist als bei den Pschawen. Die Vereinigung aber von Viehzucht und Ackerbau in einer und derselben Hauswirtschaft erfordert mehr Arbeitskräfte in der Familie. Dabei bilden die topographischen Bedingungen der Gegenden kein besonderes Hindernis für die Erhaltung der Grossfamilie. Obwohl nämlich Swanien und Pschawien gebirgige Gegenden sind, so bestehen dort dennoch mehr oder weniger umfangreiche Plateaus; die zu bebauenden Grundstücke, die die einzelnen Familien besitzen, sind gross genug, um den ziemlich zahlreichen Arbeitskräften der Grossfamilien einen genügenden Raum zur Bethätigung zu bieten.

Anders liegt die Sache in Chewsurien und Thuschien. Durch die eigentümliche Gebirgsgestaltung dieser Gegenden ist der anbaufähige Grund und Boden in kleinste Stücke zerschnitten. Dabei liegen dieselben überall auf steilen Anhöhen, wo oft nur mit der Hacke zu arbeiten möglich ist. Die Chewsuren sind in Bezug auf die Weiden ungünstiger gestellt als die Thuschen. Sie halten hauptsächlich Kühe, von denen sie Butter als Hauptverkaufsartikel gewinnen[2]). Die Haltung von Kühen ist ihnen aber wegen der ungünstigen geographischen Gestaltung ihres Landes nur in beschränktem Masse möglich. Die Schafzucht ist bei ihnen noch unbedeutender und reicht bloss zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse aus. Die Chewsuren sind ohne Zweifel der ärmste Stamm der Georgier. Wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens und der

1) Vgl. *M. Matschabeli*, a. a. O. S. 325—326.

2) Vgl. a. a. O. S. 465.

daraus entstehenden Armut sehen sie sich sogar genötigt, ihrer Fortpflanzung Beschränkungen aufzuerlegen und die Kindererzeugung in der Ehe künstlich einzuschränken[1]). Für die Grossfamilien sind in Chewsurien also die Bedingungen von vornherein ungünstig. Die Familien der Chewsuren sind daher an Mitgliederzahl auch sehr klein, und die Vermögensauseinandersetzung in den einzelnen Haushaltungen zum Zwecke der Verselbständigung der grossjährigen Mitglieder der Familie ist dort die Regel.

Das Gleiche ist auch bei den Thuschen der Fall. Diese letzteren sind ein Hirtenvolk. Der Ackerbau wird von ihnen in sehr beschränktem Masse betrieben. Das eigene Getreide reicht nie, um ihren Bedarf zu decken. Ihr Hauptvermögen und ihre Existenzquelle ist das Vieh. Es finden sich in Thuschien viele Familien, die sich ausschliesslich mit der Viehzucht beschäftigen — einer Produktion, die für die einzelne Familie die Vereinigung vieler Arbeitskräfte keineswegs zur Notwendigkeit macht. Dabei trägt die Beweglichkeit des Viehvermögens selbst dazu bei, in den Produzenten einen Handelssinn zu erwecken, der für die Erhaltung der Grossfamilie störend ist.

Aber auch bei Swanen und Pschawen sind heutzutage die Familienspaltungen nicht mehr so seltene Erscheinungen, wie sie es noch vor kurzem waren. Immer mehr Fälle sind zu beobachten, dass einzelne Familienmitglieder aus Swanien und Pschawien einen Nebenerwerb ausserhalb ihres Wohngebietes suchen[2]). Das Bekanntwerden mit anderer Lebensweise, vor allem aber der Nebenerwerb selbst entwickelt in ihnen einen ausgeprägten Individualismus, der mit dem Familienkommunismus unvereinbar ist.

Allerdings kommt diese Tendenz bei den im Gebirge wohnenden Georgiern nicht so stark zur Geltung, wie bei der übrigen Bevölkerung des Landes. Hier hat die neuere Entwicklung auf die alte Lebensweise des Volkes einen grossen Einfluss ausgeübt und das patriarchalische Familienband aufgelöst. Wenn heute in Kachien-Khisikien und Kharthlien sich noch Grossfamilien vorfinden, so erklärt sich dies daraus, dass der Ackerbau dort infolge der Beschaffenheit des Bodens, aber auch wegen der Schwerfälligkeit des hier gebrauchten Pfluges, eine Vereinigung beträchtlicher menschlicher und tierischer Arbeitskräfte erfordert. Man

1) A. a. O. S. 330.

2) Vgl. a. a. O. S. 474. *Waja-Pschawela*, a. a. O. Nr. 34. *Kowalewsky* und *Iwanjukow*, a. a. O. S. 591. *Kwali*. 1899. S. 305—306.

pflügt den Boden mit 8—10 Paar Ochsen oder Büffeln, wobei gleichzeitig auch noch mehrere Arbeiter nötig sind. Dieser Umstand trägt gewiss dazu bei, die Hausangehörigen von dem Auseinandergehen abzuhalten.

Anderseits aber besteht dort eine Institution, die die Wirkung dieses Umstandes in beträchtlichem Masse paralysiert. Das ist die temporäre Vereinigung mehrerer menschlicher und tierischer Arbeitskräfte und mehrerer Werkzeuge aus verschiedenen Familien zum Pflügen der Grundstücke. Die Dauer des Pflügens ist verschieden: 22, 27, 30, 33 Tage und noch länger. Jeder, durch eigene Arbeit oder durch sein Vieh oder seine Werkzeuge Beteiligte, erhält einen bestimmten Teil an der gesamten Arbeitsleistung. Z. B. wird bei 30tägiger Dauer des Pflügens in Kharthlien von der Vereinigung der Grund und Boden der einzelnen Beteiligten gepflügt und zwar nach folgendem Massstabe:

Für den Besitzer je eines Paars Ochsen 1 Tag und also bei 10 Paar	10	Tage
Pflüger	3	»
» zwei nächtliche Viehhüter je 2 Tage	4	»
» drei Viehtreiber beim Pflügen je 1 Tag	3	»
» den Bringer von Essen und Hüter von Vieh an Sonn- und Festtagen	2	»
» » Besitzer der hölzernen Teile des Pfluges	1	»
» » Besitzer von Schaufel und Schneideisen des Pfluges	3	»
» » Besitzer von Riemen	2 1/2	»
» » Besitzer von 10 Paar Schnüren, die zum Befestigen des Halses der Ochsen im Joche dienen	1/2	»
Ausserdem wird von jeder Vereinigung jedesmal 1 Tag der Boden des Gemeindehirten, Feldaufsehers oder eines sonstigen Gemeindebeamten gepflügt	1	»
Insgesamt	30	Tage[1]).

Auf diese Weise ist auch den kleinen Familien, die nur über eine beschränkte Zahl menschlicher und tierischer Arbeitskräfte verfügen und kein Geld besitzen, die Möglichkeit gegeben, ihre Aecker zu bebauen. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass die Neigung zur Selbständigkeit in den einzelnen Mitgliedern der Grossfamilien zur That wird. Ausserdem finden in der letzten Zeit die europäischen Pflüge, die durch ihre Vollkommenheit die nötigen tierischen und menschlichen Arbeitskräfte um mehr als die Hälfte verringern, eine bemerkbare Verbreitung[2]), was ebenfalls in der angegebenen Richtung wirkt.

Hier ist noch die von Alters her stammende Sitte der gegen-

1) *S. Matschabeli*, Materialien 5. Bd., 1. Teil, S. 237—238.

2) Vgl. Iweria, 1899 Nr. 135, 206.

seitigen Hilfeleistung (Bittarbeit) zu erwähnen, weil sie für die bei verschiedenen wirtschaftlichen Aufgaben mehr Arbeitskräfte bedürfenden Familien nicht ohne Bedeutung ist. Zwar tritt sie heutzutage im Vergleich mit der früheren Zeit[1]) seltener hervor, ist aber bis jetzt noch keineswegs überall verschwunden[2]).

Die Bittarbeit findet Anwendung bei verschiedenen Arbeiten, wie bei der Weinlese, dem Säen des Mais, Reinigen desselben von Umkraut durch Hacken, dem Einernten des Mais und dem Schälen der Kolben, dem Säen und Schneiden des Weizens, dem Transport abgebrochener hölzener Häuser auf Wagen, dem Wiedererbauen derselben im Hofe des neuen Eigentümers, der Ueberbringung eines ganzen Hauses von einem Platze auf einen anderen, der Errichtung mancher Wirtschaftsgebäude und dem Decken der Häuser; sie findet ebenfalls statt bei Todesfällen und Hochzeiten in den Familien. Wir wollen hier eine kurze Bemerkung über die fünf letztgenannten Fälle machen und zwar zunächst über die nachbarliche Hilfe, die gewöhnlich bei Todesfällen und Hochzeiten geleistet wird.

Es ist vielleicht nicht ganz richtig, diese letztere Art der gegenseitigen Hilfe ohne weiteres zur Bittarbeit zu rechnen; aber sicher ist sie ihrem Wesen nach eng mit ihr verwandt. Der Todesfall stellt der Familie eine grosse wirtschaftliche Aufgabe. Der Verstorbene muss noch heute nach alten Gebräuchen und Sitten begraben werden, und eine Familie allein mit ihren eigenen Kräften ist nicht im Stande, das auszuführen; sie braucht dazu vermehrte Arbeitskräfte. Dasselbe gilt auch von der Hochzeit. Solche Arbeitskräfte sind nun die Nachbarn, die die Arbeiten unentgeltlich verrichten. Zwar kommen sie bei solchen Fällen von selbst; sie werden nicht »gebeten«, weil sie das als ihre Pflicht betrachten; aber dadurch wird das Wesen der Sache selbst sicher nicht geändert[3]).

1) Vgl. *Gamba*, a. a. O. I, p. 281. Die Dorfzeitung 1877 Nr. 16.

2) Vgl. *Karl Bücher*, Arbeit und Rhythmus, 2. Aufl. S. 210 ff.

3) Das Ganze besteht in Folgendem: Wenn jemand in der Familie gestorben ist, so sind die Mitglieder aus den mit dem Verstorbenen gleichnamigen Familien, die gewöhnlich nahe bei einander wohnen, nach der Sitte verpflichtet, in dem Trauerhause zu erscheinen, um dort Vorbereitungen zur Bewirtung der am Begräbnistage kommenden Gäste zu treffen. Es werden Einladungsbriefe geschrieben und an die näheren Nachbarn und Verwandten wie auch an die entfernt wohnenden Verwandten und Bekannten gesandt. Wenn das Wohnhaus die Zahl der zu erwartenden Gäste nicht fassen kann, wird im Hofe ein besonderer bedeckter Raum ein-

Sonst ist bei der Bittarbeit die Meldung, die »Bitte« nötig. Bei Errichtung der Baulichkeiten und beim Decken der Häuser werden natürlich solche Nachbarn als Bittarbeiter in Anspruch

gerichtet, wo man in langen Reihen Tische und Bänke aufstellt. Früher machten die Nachbarn im Trauerhause den Sarg für den Verstorbenen. Sie fällten einen Baum im Hofe und stellten daraus den Sarg her. Jetzt wird der Sarg beim Tischler bestellt, der in den Städten wie auch in jedem Flecken vorhanden ist. Es werden Teller, Flaschen, Gläser, Kochgeschirr etc. geliehen, das Essen vorbereitet, zum Trinken Wein, wenn ihn die Familie des Verstorbenen nicht besitzt, gekauft. In Westgeorgien, wo Waizen in beschränktem Masse gebaut wird, bestellt man das für den Begräbnistag nötige Brot beim Bäcker in der Stadt oder im Flecken. In Ostgeorgien dagegen wird das Brot dazu im Hause selbst von den Nachbarinnen gebacken. Ausserdem schneiden und nähen die Nachbarsfrauen und -mädchen Trauerkleider für die Angehörigen der Familie. Früh am Begräbnistage kochen die Männer und Frauen das Essen. In die Bedienung der Gäste teilen sich die Nachbarn: einige nehmen den Gästen die Pferde ab, andere führen sie ins Haus, andere bringen das Essen auf den Tisch, wechseln die Teller, schänken den Wein ein u. s. w. Zwei oder drei Nachbarn gehen auf den Kirchhof, wo sie das Grab für den Verstorbenen fertigstellen. — Die Zahl der Gäste bei solchen Fällen ist in Ostgeorgien gewöhnlich viel geringer als in Westgeorgien. Hier übersteigt sie oft fünfhundert Seelen, die am Begräbnistage bewirtet und gut bewirtet werden müssen. Damit ist der Verbrauch einer grossen Masse von Lebensmitteln verbunden, und das wäre vollständiger wirtschaftlicher Ruin für die trauernde Familie, wenn nicht eine Sitte bestände, nach der die Gäste ihr in natura und Geld eine Unterstützung erweisen müssen. Früher geschah die Unterstützung vorwiegend in natura; jetzt dagegen nimmt die erste Stelle das Geld ein. Die entfernteren Bekannten und Verwandten bringen bloss Geld, die näheren ausser dem Geld auch noch Gomi (eine Art Hirse, nach einigen setaria italica, nach anderen panicum italicum) und Wein. In Ostgeorgien besteht die Unterstützung in Naturalien oder Geld nicht mehr, und deswegen ist dort eine Beerdigung, obwohl die Zahl der Gäste viel beschränkter ist, für die Familie drückender und zieht oft ihre Verschuldung beim Wucherer nach sich. — Auf gleiche Weise findet die nachbarliche Hülfe bei der Hochzeitsfeier in der Familie statt. Die Nachbarinnen schneiden und nähen Kleider für die Braut; die Männer bedienen die Gäste am Tage der Feier. Ausserdem wird die Familie von den Gästen mit Geld unterstützt. Die Unterstützung sowohl beim Todesfalle wie bei der Hochzeit wird schriftlich registriert, damit die betreffende Familie weiss, wieviel sie ihrerseits bei solchen Fällen im einzelnen zurückzuerstatten hat. Es wird jedoch nicht streng darauf geachtet, genau so viel zurückzugeben, wie man erhalten hat. Oft giebt der Nachbar mehr, als er von dem betreffenden als Unterstützung erhielt. Dagegen gar nichts oder weniger, als man bekommen, zurückzugeben, wird als unanständig angesehen. Eine Ausnahme allerdings giebt es, wenn nämlich die Familie bei Todesfall oder Hochzeit auf die Unterstützung verzichtet und das ausdrücklich erklärt. Infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verbreitung der Bildung kommt es jetzt nämlich oft vor, dass die einzelnen Familien die Unterstützung nicht mehr annehmen, die Zahl der Gäste einschränken und so die alte Verschwendung zu vermindern suchen.

genommen, die die Sache besser verstehen. Die Kost erhalten sie im Hause des Wirts; zum Schlafen in der Nacht gehen sie in ihre Häuser, da sie gewöhnlich in der Nähe wohnen.

Solche Arbeiten, die von sehr kurzer Dauer sind und ausserordentlich viel Arbeitskräfte erforden, z. B. das Ueberbringen des ganzen Hauses von einem Platze auf einen anderen, oder das Eingraben der grossen Weinkrüge in die Erde, geschehen an Sonn- und Markttagen, wo viele Menschen in den Dörfern unbeschäftigt zu finden sind. Unter das zu versetzende Haus legt man runde Holzbalken. Die Menschen arbeiten mit einfachen Holzhebeln, mit denen sie das Haus anheben, wobei es auf den unterliegenden Balken in der gewünschten Richtung fortrückt. Bei jeder Hebung stossen sie sinnlose Laute wie »E-le-ssaa!«, »A-a-haa!« hervor, die als Signal für die Vereinigung der Kräfte Aller dienen. Nach der Beendigung der Arbeit werden die Helfer vom Hausbesitzer bewirtet.

Nun ist die Bittarbeit nicht immer eine Kooperation vieler Arbeitskräfte. Auf Bittarbeit arbeiten auch einzelne Nachbarn für einander, wenn sie in verschiedenen Momenten einen Helfer brauchen. Da es ihnen an Geld mangelt, so verrichtet einer für den anderen die Arbeit unentgeltlich für eine später zu erwartende Gegenleistung.

So sind also die einzelnen Familien, wo sie ihre wirtschaftlichen Aufgaben selbständig nicht bewältigen können, nicht immer auf die Heranziehung von Lohnarbeitern angewiesen, was ihre Existenz erschweren würde. Sie haben die Möglichkeit, auch ohne Geld, allein durch eigene und nachbarliche Arbeitskräfte ihre Grundstücke zu bebauen und abzuernten und manche andere Arbeiten auszuführen. Zwar findet die Lohnarbeit auch auf dem Lande Anwendung, aber nur in den Wirtschaften der vermögenderen Familien. Die ärmeren Haushaltungen halten noch immer an der gegenseitigen Hilfe fest, wodurch sie einander die Wirtschaftsführung erleichtern. Dank dieser Sitte sind die kleinen Haushaltungen, die aus den grösseren Familien ausscheiden, so zu sagen, nicht ganz auf sich allein gestellt. Was ihnen wegen der Ausscheidung aus der an Mitgliedern zahlreicheren Familie verloren geht, finden sie bis zu einem gewissen Grade in der Bittarbeit wieder, und das mag bei der Spaltung grösserer Familien in kleinere eine gewisse Rolle spielen.

Selbstverständlich kann die Bittarbeit allein noch sehr wenig

zur Spaltung der Familien beitragen. Wenn sie dabei eine gewisse Rolle spielt, so geschieht dies infolge der modernen wirtschaftlichen Verhältnisse, die in Georgien im 19. Jahrhundert eingetreten sind. Wie schon gesagt, hat die neuere Entwicklung des Landes die Bedürfnisse im Volke vermehrt und verfeinert, den grössten Teil der Produkte der Hauswirtschaft zur Ware gestempelt; die durch Absatz dieser Produkte zu beschaffenden Erzeugnisse der fortgeschrittenen Länder nehmen im Haushalt des Bauern im Vergleich zur früheren Zeit einen immer grösseren Raum ein. Jede Familie und jedes einzelne Mitglied ist bestrebt, sich dieselben in möglichst grosser Menge zu beschaffen, was die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion zum Zwecke des Verkaufs zur Folge hat. Anderseits bleiben nicht alle Mitglieder der Bauernfamilien ausschliesslich mit der Landwirtschaft beschäftigt. Aus der Bauernschaft rekrutieren sich Händler und Handwerker, die an der Landwirtschaft gar nicht oder nur mit Unterbrechungen teilnehmen. Die in den mittleren und höheren Schulen erzogenen Bauernsöhne haben keine direkte Beziehung mehr zur väterlichen Hauswirtschaft. Ausserdem gehen manche Mitglieder der Bauernfamilien in die Städte, um dort als Lohnarbeiter oder persönliche Dienste Leistende thätig zu werden. Einmal an das städtische Leben gewöhnt, sind sie nachher der landwirtschaftlichen Arbeit abgeneigt. Der in Georgien vor 15 Jahren eingeführte Militärdienst wirkt ebenfalls in dieser Richtung[1]). Aber auch diejenigen, die in der Regel in der Hauswirtschaft thätig sind, müssen oft zeitweilig einen Nebenerwerb suchen. Dass sich infolgedessen in den Familienmitgliedern eine individualistische Strömung entwickelt, dass der Händler, Handwerker oder der auf Nebenerwerb Beschäftigte nicht mehr gewillt ist, seinen Verdienst mit der ganzen Familie zu teilen, in der er vielleicht noch unverheiratet oder Vater von nur einem Kinde ist, während seine Brüder zahlreiche Kinder haben und also vom ganzen Familienvermögen dementsprechend mehr Nutzen haben, dass daraus und aus vielen anderen Ursachen zwischen den Hausangehörigen oft Konflikte entstehen müssen, die notwendig zur Teilung der ganzen Familie führen, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden.

Zwar sind sich die Bauern selbst bewusst, dass das häufige Auseinandergehen der Hausangehörigen und die Verkleinerung

1) Vgl. Iweria, 1899 Nr. 198.

der Familien auf ihre Wirtschaft eine ungünstige Wirkung ausübt; es leben auch thatsächlich Grossfamilien relativ besser als die kleinen; aber die Wirkung der neuen wirtschaftlichen Verhältnisse ist so stark, dass ihr das blosse Bewusstsein keinen Widerstand leisten kann. Und so geht die Teilung der Familien in raschem Tempo vor sich. Man kann überall in Georgien grosse Dorfviertel und sogar ganze Dörfer finden, die aus lauter gleichnamigen kleinen Familien bestehen. Das sind solche, die aus Spaltungen grösserer Familien entstanden sind.

Die Verkleinerung der Familie hat ihrerseits einen grossen Einfluss auf das Hauswerk. Je kleiner an Mitgliederzahl eine Familie ist, desto weniger Raum bleibt in derselben für eine vielseitige Produktion, um so enger muss die Grenze des Anwendungsgebiets der Arbeit gezogen werden.

Die blosse Haushaltung nimmt die Hausfrau fast die ganze Zeit in Anspruch, und es bleiben nur wenige weibliche Arbeitskräfte übrig, die mit gewerblichen Arbeiten im Hause beschäftigt werden könnten. Infolgedessen haben auch die heranwachsenden Kräfte weniger Gelegenheit, das Spinnen, Weben, Nähen u. s. w. genügend im Elternhause zu lernen. Die Mädchen werden in Georgien oft in sehr jugendlichem Alter verheiratet. 13—14jährige Frauen sind keine Seltenheit. In solchem Alter können sie auch unter günstigen Umständen im Hause ihrer Eltern nur wenig gelernt haben. Zwar wurden die Mädchen auch in alter Zeit so jugendlich verheiratet; aber damals ergänzten sie in der Familie des Mannes, was sie im Elternhause nur unvollständig gelernt hatten. Jetzt dagegen, wo jeder Hausangehörige bestrebt ist, mit seiner Verheiratung sofort aus der Familie auszuscheiden und sein eigenes Heim zu gründen, steht oft der junge Mann mit seiner noch jüngeren Frau, die für das Hauswerk sehr wenig Vorbereitung und Verständnis besitzt, allein da. Aber auch wenn die Teilung nicht in Kurzem erfolgt und das junge Ehepaar zusammen mit den anderen Mitgliedern des Hauses zu leben anfängt, überlässt oft die junge Frau manche gewerbliche Arbeiten, die langwierig sind, und die sie noch zu lernen hat, vorzugsweise den älteren erfahrenen Frauen des Hauses und beschränkt sich mehr auf die Arbeit in dem engen Kreise der Haushaltung. Infolge dieser ihrer Unthätigkeit im Hauswerk entstehen Konflikte zwischen ihr und den älteren Frauen des Hauses, was ebenfalls oft zur Teilung der Familie führt, so dass die junge Frau bei

der Ausscheidung aus der Familie nur sehr wenig neues Wissen in Bezug auf das Hauswerk mitnimmt.

Aber auch in den Fällen, wo die Mädchen nicht so jugendlich verheiratet werden, sind sie im Elternhause nicht mehr für das Hauswerk so eifrig, wie es früher der Fall war. Die moderne Entwicklung hat speziell die Mädchen eines Motivs beraubt, das sie zum Hausfleiss anspornte. Das ist nämlich der Umstand, dass jetzt bei den Eheschliessungen der Mitgift in Form von Geld eine besondere Bedeutung beigelegt wird. Wenn früher auf die Geschicklichkeit des Mädchens in den weiblichen Arbeiten ein grosser Wert gelegt wurde, wie es bei den Gebirgsgeorgiern noch heute der Fall ist, so achtet jetzt der Bräutigam viel mehr auf das von seiner Braut mitzubringende Geld als auf ihre Fertigkeit im Hauswerk. Und damit ist schon ein gutes Stück der alten Wirtschaftsweise ins Wanken geraten.

Noch mehr als das Produktionsgebiet der Frauenarbeit ist das der Männerarbeit eingeengt worden. Der Gang der Entwicklung ist so, dass die grösste Mehrzahl der Bauern mehr und mehr zu blossen Landwirten wird, bei denen die gewerbliche Beschäftigung erheblich zurücktritt.

Trotz solcher ungünstiger Verhältnisse für die häusliche gewerbliche Produktion bildet dennoch das Hauswerk in Georgien für viele Familien noch einen sehr bedeutenden Bestandteil ihrer ganzen Wirtschaft [1]). Es wird in unserer Zeit in mehr oder weniger beträchtlichem Masse betrieben:

1) in denjenigen Familien, die ziemlich abgesondert in den für den Verkehr schwer zugänglichen Gegenden wohnen;

2) in denjenigen, die das für die zu produzierenden Gegenstände nötige Rohmaterial selbst besitzen und es nicht zu kaufen brauchen und die keine andere lohnende Beschäftigung zu finden vermögen. Wo in solchen Familien das Rohmaterial in grösserer Menge vorhanden ist, und wo bei den daraus herzustellenden Produkten in den weiteren Kreisen des Volkes eine Bedürfnisverschiebung noch nicht eingetreten ist, d. h. wo die Fabrikerzeugnisse deren Stelle nicht eingenommen haben, nimmt das Hauswerk den Charakter der Ueberschussproduktion an;

3) in den ärmsten Familien, denen es an Grund und Boden

---

1) Nach den Zeitungsmeldungen der allerletzten Zeit beabsichtigt die Regierung zur Hebung und Förderung des Hauswerks gewisse Massregeln zu ergreifen. Vgl. I w e r i a 1899, Nr. 53, 61.

sowie auch an lohnenderem Nebenerwerb mangelt, und die daher gezwungen sind, an der eigenen gewerblichen Produktion festzuhalten und ihre Bedürfnisse mehr oder weniger selbständig zu befriedigen [1]).

Im folgenden Kapitel sind die Produkte, die in Georgien noch heute im Hauswerk produziert werden, im einzelnen beschrieben. Ueberhaupt soll jenes Kapitel ein ungefähres Bild vom Hauswerk in Georgien geben. Dass nicht alle Hauswerksprodukte ohne Ausnahme aufgeführt und die bei deren Produktion üblichen Manipulationen beschrieben werden konnten, ist selbstverständlich. Die Darstellung trennt die Gegenstände, je nachdem sie in der Hauswirtschaft von den Männern oder Frauen hergestellt werden.

Im allgemeinen gehört zu der Männerbeschäftigung in der Hauswirtschaft die Landwirtschaft und die Produktion solcher gewerblicher Gegenstände, die grosse Kraft erfordert oder ausserhalb des Familienhauses stattfindet. Die Frauen sind mit der inneren Haushaltung und der Produktion von Geweben und Stoffen beschäftigt. Ausserdem bebauen sie die Gemüsegärten und helfen den Männern bei der Pflege der Weinreben. An der Weinlese und Getreideernte sind sie ebenfalls mit den Männern beteiligt.

Ueberhaupt aber ist die Arbeit der Frauen in der Landwirtschaft sehr gering und unbedeutend. »Auch die Landessitte er-

1) Wie viel Mühe und Zähigkeit manchmal dazu erfordert wird, mag das folgende Beispiel zeigen. Der Verfasser der Untersuchung über die Lage der Bauern in den Distrikten Achalziche und Achalkhalakhi berichtet unter Anderm vom bäuerlichen Hauswerk folgendes: »Bis zum letzten Kriege mit der Türkei konnte man in jedem Hause je 2 selbstgefertigte Webstühle sehen. In manchen Dörfern waren sogar in jedem Hause 4 Webstühle vorhanden. Dank solcher Verbreitung der Weberei hatten die Bauern für ihre Kleider nichts auszugeben und kleideten sich buchstäblich selbst; sogar Halbtücher und andere Stoffe, die zu verschiedenen Teilen der Kostüme gebraucht werden, wurden im Hause produziert. Für die Produktion des Baumwolltuches kauften die Bauern Watte auf dem Markte, das erste Mal in geringer Quantität, im ganzen 5 Pfund. Diese Watte wurde in Garn verwandelt und dann auf dem Markte gegen $7^1/_2$ Pfund Watte vertauscht, d. h. auf ein Pfund Garn erhielt man $1^1/_2$ Pfund Watte. Wenn sie solchen Austausch 5—6mal wiederholt und etwa bis 1 Pud Watte gesammelt hatten, fingen die Bauernfamilien erst an, baumwollene Tücher und auch andere Gegenstände für sich zu weben. . . . Der Krieg hat der Naturalwirtschaft einen starken Schlag versetzt. Infolge der fabelhaften Verdienste in der Kriegszeit haben die Bauern die Beschäftigung mit der Weberei überflüssig gefunden. . . . Die Kriegszeit aber war bald vorbei, und es erschien nötig, zu den verlassenen Webstühlen wieder die Zuflucht zu nehmen.« (*Ch. Wermischew*, Materialien, 3. Bd., 2. Teil, S. 183.)

lässt ihnen jede schwerere Arbeit« [1]). Jeder georgische Bauer strebt darnach, dass seine Töchter mit schweren und schmutzigen Arbeiten möglichst verschont werden. Oft stellt er dem Bräutigam seiner Tochter die Bedingung für seine Zustimmung zur Heirat, dass jener seine Frau nicht zu stark arbeiten lasse [2]). Dieselbe Rücksicht nimmt er seiner Frau gegenüber und wenn ihn nicht allzugrosse Not zwingt, beansprucht er nicht ihre Hilfe bei irgend einer landwirtschaftlichen Arbeit [3]). Es muss hier allerdings hinzugefügt werden, dass die Frauen der Gebirgsgeorgier sich nicht in diesem Masse der Rücksicht und Sorge seitens der Männer erfreuen. Sie sind beinahe auf allen Arbeitsgebieten thätig: sie führen die Haushaltung, sind mit der Gewinnung verschiedener Kleiderstoffe beschäftigt, hüten das Vieh, tragen Holz, Stroh, Getreide auf dem Rücken, arbeiten mit Hacken auf dem Felde und verschmähen überhaupt fast keine Arbeit [4]).

4. Die Hauswerksprodukte.

a) Die Männerarbeit.

Die Hauptbeschäftigung des Bauern in Georgien bildet, wie schon gesagt, der Ackerbau. Die landwirtschaftlichen Werkzeuge und Arbeitsgeräte sind daher für ihn von grosser

1) *A. Leist,* Georgien. Natur, Sitten und Bewohner, S. 69

2) Vgl. *A. Argutinsky*, Materialien 4. Bd., 2 Teil, S. 193.

3) »Angenehm berühren den Ausländer«, sagt *Leist* (a. a. O. S. 67), »das Zartgefühl und die Achtung, welche die Männer den Frauen erzeigen, und dies betrifft nicht nur die gebildeteren Stände; denn selbst die georgische Bäuerin wird von Männern ihresgleichen besser behandelt als viele ihrer Standesgenossinnen in manchem hochzivilisierten Lande Europas.« Der georgische Bauer legt einen sehr grossen Wert auf die Schönheit und schöne Kleidung seiner Frau und Töchter. So bemerkt auch *A. Argutinsky* (a. a. O. S. 193) sehr richtig von der kachischen Bauernfrau: »Sie putzt sich bis zur Uebertreibung; es ist sonderbar, sie so ausserordentlich geschmückt, in Handschuhen und mit Sonnenschirm an der Seite ihres bescheiden gekleideten Mannes zu sehen.« Und das ist durchaus charakteristisch für die ganze Bauernschaft des Landes. Nach den Worten eines anderen Verfassers »ist der Gurier zum Prunke geneigt; seine Frau kleidet sich europäisch; aus dem Hause reitet sie nicht anders aus als auf dem englischen Sattel. Der ganze Ueberschuss aus der Wirtschaft wird auf die Erwerbung der Gegenstände des Komforts verwendet, die für jeden Gurier ein Ideal bilden«. (*D. Nossowitsch,* Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern im Distrikt Osurgethi, Materialien 1. Bd. S. 758.)

4) Vgl. *N. Urbneli*, Ethnographische Briefe, »Iweria« 1886 Nr. 269, 1887 Nr. 8. *M. Matschabeli*, a. a. O. S. 331, 332, 344, 436. *Waja-Pschawela,* a. a. O. Nr. 34. *N. Nikiforow*, Materialien 5. Bd., 2. Teil, S. 5. Iweria 1886 Nr. 266.

Bedeutung. Soweit sie aus Holz bestehen, werden sie im Hauswerk verfertigt. Im Gebirge macht jeder Bauer Holzpflug, Dreschapparat und Wagen oder vielmehr, da dort die Wagen wegen der schlechten Wege oft unbrauchbar sind, die Schlitten selbst, während das in der Ebene seltener der Fall ist. Daneben produziert man Holzschaufeln, Gabeln und Harken, Stiele für verschiedene Werkzeuge wie Beile, Spaten, Aexte, Hacken u. s. w., Wagenjoch, Egge überall im Hauswerke. Alle in Georgien von den Bauern gebrauchten Arbeitsgeräte sind plump, schwerfällig und einfach konstruiert.

Aus Holz werden von den Hausangehörigen ferner verschiedene Wirtschaftsgebäude wie Hühner- und Viehstall, Heuscheuer, Kochhütten, Dörrspeicher für Mais und Gomi errichtet. Sie sind entweder aus aufeinander gelegten Holzbalken gebaut oder aus Reisig geflochten. Im letzteren Falle werden sie oft, mit Ausnahme der Dörrspeicher, in denen die Luftbewegung erwünscht ist, mit einem Gemisch von Lehm und Häcksel verschmiert. Der Zimmerer stellt solche Gebäude meist aus Holzbrettern her. Die Bauern ziehen aber die Errichtung solcher Baulichkeiten aus Flechtwerk vor und zwar aus dem Grunde, weil sie weniger Geschicklichkeit erfordert und darum ihnen selbst ohne grosse Kosten möglich ist. Solche aus Reisig geflochtene Kochhütten dienen manchen armen Familien auch als Wohnung.

Ueberhaupt findet Holz eine sehr ausgedehnte Verwendung in der Wirtschaft. Kasten, Kämme, Webstühle, einfache Stühle und Tische werden aus Holz ohne Zusatz von Eisen hergestellt. Auch Sättel für die Lasttiere verfertigt man aus Holz, und manche Gebirgsbewohner stellen sogar daraus Krüge her.

Aus Baumrinde, besonders aus jener der Linde, machen die Bauern runde Gefässe, die im Haushalt verschiedenen Zwecken dienen. Die Rinde bildet dabei die Seitenwände des Gefässes, während der Boden aus Holz gefertigt wird. Solche Gefässe verwendet man unter Anderm auch zum Messen von Getreide und Mehl.

Es werden aber Gefässe und verschiedene Hausgeräte (Tröge, Schüsseln, Tassen, Mörser, Löffel etc.) »entweder durch Schnitzen des Holzes verfertigt, wobei als Werkzeug ein einfaches Messer dient, oder mittels einer Drehbank ausgedrechselt. Diese Bank ist von sehr primitiver Konstruktion. Die Triebkraft ist Wasser, weshalb die »Werkstatt« immer an dem Ufer eines Baches mit ziemlich starkem Gefälle eingerichtet wird. Die Strömung

des Wassers nutzt man aus vermittelst eines primitiven Rades, welches den in den Dorfmühlen verwendeten ähnlich ist [1]. Die Erzeugnisse, mit deren Herstellung man hauptsächlich im Winter beschäftigt ist, werden vorwiegend zum Verkauf produziert und finden Absatz bei der Landbevölkerung. Eine hölzerne Schüssel kostet 25—30 Kop., Mörser 15—20 Kop., hölzerne Tassen 3 Kop. Zwar besitzen jetzt auch die ärmsten Familien mehrere Stück Porzellanteller; aber sie gebrauchen auch die hölzernen Tassen als Teller, besonders in den Fällen, wo es gilt, das Essen zur Arbeit auf dem Felde oder im Walde mitzunehmen, und auch zu Hause, wenn sie keinen Fremden als Gast haben, um das Zerbrechen der Teller zu vermeiden.

Aus biegsamen Zweigen f l e c h t e n die Bauern Brütnester für die Hühner, Horden zum Trocknen von Gomi auf dem Feuer und verschiedenartige Körbe. Zu K ö r b e n werden meistens Kastanien- und Haselnussruten verwendet. Die ersteren dienen zu den stärkeren Boden- und Längsspänen der Körbe, die letzteren zu den dünneren Seitenspänen. Die Ruten werden im Winter geschnitten, auf dem Feuer gewärmt und der ganzen Länge nach gespalten, nachdem sie mit dem Messer entrindet sind. Aus einer Rute gewinnt man etwa 10—15 Späne. Kastanienruten dagegen spaltet man, ohne sie auf dem Feuer gewärmt zu haben, in mehr oder weniger dicke Späne. Entweder werden die Körbe im Winter geflochten oder die Späne zum Sommer aufbewahrt und dann vor dem Flechten einige Zeit in Wasser angefeuchtet. Nach der Aussage der Bauern sind die aus den so aufbewahrten Spänen geflochtenen Körbe dauerhafter und solider. Geflochten wird lediglich mit den Händen ohne irgendwelche Werkzeuge. Zunächst flicht man den Boden des Korbes und dann die Seiten. Die Henkel sind je nach den Korbarten entweder aus Spänen selbst oder aus geflochtenen Schilfstreifen hergestellt. Man bezeichnet verschiedene Körbe mit speziellem Namen je nach der Grösse und dem Zweck, zu dem sie verwendet werden. Zum Verkauf bringen die Produzenten die Körbe besonders am Ende des Sommers, da eben zur Zeit der Ernte eine stärkere Nachfrage danach vorhanden ist. Der Preis eines Korbs beträgt 30—80 Kop.

Während die Körbe im Hause verfertigt werden, findet die Gewinnung von D a c h s c h i n d e l n im Walde statt. Zu Dach-

1) *K. Chatissow,* Die Hausindustrie in Transkaukasien, S. 315.

schindeln werden Eichen, Buchen, auch Fichten verwendet, am häufigsten aber Eichen, weil die aus denselben gewonnenen Schindeln dauerhafter sind. Wenn in einer Familie ausreichende Arbeitskräfte nicht vorhanden sind, so vereinigen sich zur Arbeit mehrere Nachbarn. Dachschindeln gewinnt man in allen Jahreszeiten; die beste Jahreszeit aber für diese Arbeit ist nach der Meinung der Bauern selbst der Monat August, in dem das Holz sich gleichmässiger spalten lässt. Nachdem der Baum gefällt ist, schneidet man ihn in 1 m lange Stücke, die nachher der Länge nach gespalten werden, um davon mit einem besonderen Spaltmesser die Schindeln abzuziehen, die gewöhnlich 1 m lang, $^1/_5$ m breit und 10 mm dick sind. In einem Tage können drei Mann 500 Stück Dachschindeln gewinnen. Am Ende der Arbeit teilen die Beteiligten die Schindeln unter einander, um sie entweder für ihren eigenen Gebrauch zu verwenden oder sie zu verkaufen; manchmal verkaufen sie auch alle zusammen und teilen den erzielten Geldertrag. Der Preis von 500 Stück eichenen Dachschindeln ist 7—10 Rubel; buchene kosten bis 5 Rubel, fichtene 5 bis 7 Rubel.

Die Herstellung von Gegenständen aus Thon im Hauswerk kommt ebenfalls oft vor. Aus Thon werden verschiedene Hausgeräte, wie Töpfe, Näpfe, Krüge verschiedener Grösse und Form, die auch zur Aufbewahrung von Käse, von Konserven und ähnlichem dienen, besondere Weinkrüge, die in die Erde eingegraben werden, Tassen, Backöfen und Backschüsseln, Röhren zur Einfassung der Brunnenöffnung verfertigt[1]). Zu diesen Gegenständen verwendet man entweder roten oder gelblichen[2]) Thon. Mit der Töpferei ist man im Hauswerk besonders im Sommer an den von den landwirtschaftlichen Arbeiten freien Tagen beschäftigt, weil in dieser Jahreszeit das Trocknen der Töpfe leichter und nicht so umständlich ist wie im Winter. Oft geben sich damit in der Familie diejenigen Mitglieder ab, die wegen ihres hohen Alters auf dem Felde nicht mehr erfolgreich arbeiten können, da die Herstellung der Thongefässe weniger Kraftanwendung erfordert. In manchen Gegenden helfen den Männern auch die Frauen dabei. Nachdem der Thon gegraben ist, wird er gesiebt, in einem Kasten mit Wasser angefeuchtet und

1) Abbildungen mancher von diesen Gegenständen findet man bei *J. Mourier*, L'Art au Caucase, fascicule 1e.

2) Vgl. *Mourier*, a. a. O. p. 10.

mit hölzernen Stöcken oder mit den Füssen geknetet. Man knetet den Thon verschieden, locker oder fest, je nach den Gefässen, die daraus in den einzelnen Fällen zu verfertigen sind. Beim Kneten mischt man zum Thon ein gewisses Quantum Sand. Nach dem Kneten des Thons werden die Gefässe auf der Töpferscheibe geformt. Weinkrüge werden nicht auf der Scheibe, sondern mit den Händen auf einem glatten Brett hergestellt. Die nassen Gefässe werden in der Sonne, bei schlechtem Wetter auf dem Dachboden der Kochhütte durch die Herdhitze getrocknet. Die Thonschüsseln, die zum Backen von Brotschnitten dienen, brennt man auf dem Hausherde, alle anderen Gefässe dagegen in einem speziell für diesen Zweck eingerichteten Brennofen. Er ist in der Erde ausgegraben und besteht aus zwei Abteilungen, aus einer oberen, in der die Gefässe eingestellt werden, und einer unteren für das Feuer. Der Boden zwischen diesen Abteilungen ist durchlöchert, damit die Hitze und die Flamme mit den Gefässen in Berührung kommen. Um die Wärme im Ofen zu halten, schliesst man das Loch, durch das die Gefässe in dem Ofen eingelegt werden, mit Lehm. Das Brennen dauert etwa drei Tage und drei Nächte. Am ersten Tage wird das Feuer langsam und schwach angefacht, an den folgenden Tagen dagegen stärker. Aus Erfahrung kennt der Bauer die Symptome, die ihm anzeigen, dass der nötige Wärmegrad erreicht ist. Nach dem Brennen lässt man die Gefässe im Brennofen abkühlen; nur die Weinkrüge werden warm herausgeholt, um sie inwendig mit Theer zu überstreichen, was angeblich oder thatsächlich zur guten Aufbewahrung des Weines beitragen und für die Gesundheit sogar nützlich sein soll [1]). Freilich springen manche Gefässe während des Brennens, aber immerhin nicht so viel, wie man nach der Primitivität des Produktionsverfahrens schliessen könnte. Weitaus der grösste Teil der verfertigten Gefässe wird von den Produzenten verkauft. Die Töpfe kosten 3—10 Kop. pro Stück, Krüge je nach der Grösse 5 bis 30 Kop., Brunnenröhren 1,50—2,50 Rubel, Weinkrüge 1—10 Rubel. In Ostgeorgien sind die Weinkrüge, die übrigens dort von speziellen Weinkrugmachern hergestellt werden, oft sehr gross und kosten bis 60 Rubel pro Stück. Früher wurden auch in West-

1) *Haxthausen*, a. a. O. 1. Bd., S. 129: Der Theer »giebt dem Wein einen Beigeschmack, an den man sich aber schnell gewöhnt und ihn dann vortrefflich findet. Solcher Wein verursacht nie Kopfschmerzen und bewahrt vor der Gicht und heilt dieselbe. Nirgends ist die Gicht so selten als in Georgien«.

georgien sehr grosse Weinkrüge verfertigt[1]), da der Wein im Ueberfluss vorhanden war. In neuester Zeit aber hat die Phylloxera dort grossen Schaden verursacht und dadurch die Herstellung grosser Krüge überflüssig gemacht. Die im Hauswerk verfertigten Töpfe und Krüge sind selten glasiert und ausgemalt. Zwar findet man sehr schön bemalte Krüge, die als Schmuck der Kamine, Tische und Etagèren in den Häusern dienen[2]), aber deren Produktion geschieht nur höchst selten noch im Hauswerk.

Im Zusammenhang mit der Töpferei steht die Produktion von Bau- und Dachziegeln. Für die ersteren verwendet man gewöhnlichen Lehm, für die Dachziegel wird dagegen roter oder gelblicher Thon vorgezogen. Mit der Produktion von Ziegeln sind die Bauern vorzugsweise in den von den landwirtschaftlichen Arbeiten freien Zeiten beschäftigt. Der Thon wird gesiebt, mit Füssen geknetet und in hölzernen Formen geformt. Die Bauziegel sind viereckig, die Dachziegel von der Form eines Halbrohrs. Es werden auch den sogenannten Marseiller ähnliche Dachziegel verfertigt. Von den Bauziegeln formt man jedesmal vier Stück, von den Dachziegeln dagegen nur ein Stück. Zwei Mann können in einem Tage etwa 500 Stück Dachziegel oder bis 1000 Stück Bauziegel formen. Die geformten Ziegel werden in der Sonne getrocknet und dann im Brennofen gebrannt. Das Brennen dauert 2—3 Tage. Verkauft werden die Ziegel gewöhnlich auf dem Platze der Produktion selbst, wohin die Kunden sich begeben. 1000 Stück Dachziegel kosten 15—22 Rubel, dasselbe Quantum von Bauziegeln bis 10 Rubel.

Steine werden im Hauswerk verhältnismässig wenig verarbeitet. Aus denselben macht man Schüsseln, die man zum Backen des Maisbrotes verwendet, ferner Mühlsteine, Deckel für die Weinkrüge und topfförmige Schüsseln, in denen Gomi von den Schalen gereinigt wird. In den von den anderen Arbeiten freien Zeiten sprengen die Bauern in den Bergen mit Sprengmaterial die Steine, und dann hauen sie aus den Steinstücken mit Spitzhämmern die gewünschten Gegenstände aus. Ihre Erzeugnisse bringen die Produzenten selbst zum Verkauf. Eine Backschüssel kostet 30—40 Kop., ein Steintopf zur Stampfmühle für Gomi 3—4 Rubel, ein Paar Mühlsteine für die Handmühle 80 Kop. Auf Bestellung machen die Bauern auch Grabsteine und erhalten einen Preis von 5—10

1) Vgl. *Charain*, a. a. O. I, pag. 158—159.

2) Vgl. *Mourier*, a. a. O. p. 8, 10.

Rubel für das Stück. Einen ständigen Absatz finden in Westgeorgien die Backschüsseln, die in jeder Familie Tag für Tag zum Backen von Maisbrod gebraucht werden.

Zum Brennen von Kalk vereinigen sich oft mehrere Bauern. Dazu verwenden sie entweder in den Bergen gesprengte oder von dem Ufer der Flüsse geholte Steine. Diese werden in eine Grube in Form eines aufrecht stehenden Kegels gelegt, unten ist eine Oeffnung gelassen, durch die das Brennholz angelegt werden kann. Das Brennen dauert drei Tage und drei Nächte, wobei viel Brennholz verbraucht wird. Der Ueberschuss von Kalk über den eigenen Gebrauch wird von den Produzenten verkauft. Der Preis von einem Pud Kalk beträgt 10—15 Kop.

Von den Genussmitteln ist hier zunächst der Wein zu erwähnen. Gesammelte Weintrauben legt man in eine Kufe, die kahnförmig, aus Holz oder aus Stein ist und in demselben Raume liegt, in dem die zur Aufbewahrung und Gärung des Weins dienenden Krüge in die Erde eingegraben sind. Die Kufe hat 4—7 m Länge und 1—1½ m Breite. In ihr tritt man die Trauben mit den Füssen, die vorher sorgfältig gewaschen werden. Die ausgetretenen Trauben werden zum Schlusse in einer Ecke der Kufe durch Bedeckung mit Brettern und Belastung mit schweren Steinen noch einmal gepresst. Die Kufe hat unten eine kleine Oeffnung mit einem längeren Rohre, dessen Ende in einen der in die Erde eingegrabenen und vorher gut ausgewaschenen Krüge geleitet wird. Beim Treten und Pressen der Trauben fliesst der Most durch das Rohr in den Krug hinein. Wenn dieser $^3/_5$ voll geworden, wird das Rohr in einen anderen Krug geleitet. Nachdem die Trauben ganz ausgepresst sind, legt man eine gewisse Quantität von Schalen in die mit Weinmost gefüllten Krüge. Die Masse von einzulegenden Schalen hängt natürlich von der Grösse der Krüge ab. In einen Krug, der 48 Wedro umfasst, werden $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Pud Schalen gelegt. Dann wird jeder Krug mit einem steinernen oder hölzernen Deckel bedeckt, 20—30 cm hoch Erde darauf geschüttet und diese mit den Füssen festgetreten. Am zweiten oder dritten Tage fängt der Most zu gären an. Innerhalb einer Woche wird der Deckel des Kruges mehrere Male abgenommen, die Schalen, die an die Oberfläche getreten sind, wieder nach unten auf den Boden getrieben, und das solange wiederholt, bis alle Schalen unten auf dem Boden des Kruges liegen bleiben. Den Rotwein giesst man schon nach einem oder zwei

Monaten in einen anderen leeren Krug, ohne Schalen und ohne den abgesetzten Schlamm. Das Umgiessen von weissem Wein geschieht dagegen erst nach vier Monaten, manchmal noch später. Im Juni wird der Krug nochmals gewechselt. Das ist nötig, um den Wein vor dem Verderben zu schützen, das durch den am Boden des Kruges sich wieder ansammelnden Schlamm herbeigeführt werden würde. Das ist die Art des Weinkelterns, wie sie in Ostgeorgien allgemein stattfindet. In Westgeorgien geschieht das insofern anders, als man dort den Most in der Kufe, in der er getreten und ausgepresst wurde, gären lässt und von da in die Krüge giesst. In manchen Gegenden haben die Bauern auch hölzerne Keltern[1]. Bei den grossen Grundbesitzern wird allerdings beim Weinkeltern ein viel rationelleres Verfahren angewendet.

In jedem Haushalt auf dem Lande gebraucht man Weinessig, der aus dem mehrere Tage der Wirkung der Wärme ausgesetzten Weine, ohne oder mit Zusatz von Weinschalen, gewonnen wird und ausschliesslich zu eigenem Gebrauche dient.

Die Weinschalen, die auf dem Boden der Krüge oder in der Kufe nach dem Auspressen der Trauben bleiben, verwendet man zur Bereitung von Branntwein. Zwar wird Branntwein auch aus Getreide und verschiedenen Früchten gewonnen, öfters aber werden dazu die Weinschalen verwendet. Den Kessel zum Brennen von Branntwein legt man gewöhnlich in der Nähe eines kleinen Baches an, da das kalte Wasser dabei notwendig ist. In den Kessel werden die Stoffe eingelegt, ein wenig Wasser zugesetzt, damit die Schalen nicht während des Kochens am Boden des Kessels festkleben, und dann der Kessel mit dem Deckel gut bedeckt. Von dem Deckel geht nach aussen ein $1/2$ m langes Rohr, an das ein solches von etwa $1 1/2$ m Länge angesetzt wird. Die Stelle, wo diese beiden Rohre sich berühren, bedeckt man von allen Seiten sorgfältig mit Teig oder Thon. Das zweite Rohr geht durch einen hölzernen Trog. Unter der Oeffnung dieses Rohres steht ein Krug, in den das Destillat aus dem Rohre abfliesst. In den Trog ist kaltes Wasser aus dem Bache geleitet, sodass das Kesselrohr im Troge stetig von solchem bespült wird. Beim Brennen steigen die Alkoholdämpfe aus dem Kessel in das Rohr auf, und infolge der Abkühlung des in dem Troge liegenden Rohres kondensieren sie und ergiessen sich in Tropfenform in den

1) Vgl. *E. Bachtadse*, Die wirtschaftliche Lage der Staatsbauern im Distrikt Radscha, Materialien 2. Bd., 1. Teil, S. 64.

Krug. So gewinnt man den ersten Branntweinsud, woraus dann der reine Branntwein gebrannt wird. Den Ueberschuss an Branntwein über den eigenen Gebrauch verkaufen die Produzenten und zwar, wenn er nicht heimlich gebrannt und dafür die bestehende Accise bezahlt ist, öffentlich an die Branntweinhändler in den Städten und Flecken. Ein Wedro Branntwein, der 50 Grad enthält, was thatsächlich meistens der Fall ist, wird für 5 Rubel verkauft, also für 10 Kop. jeder Wedrograd. Das öffentliche Brennen von Branntwein ist für die Produzenten sehr wenig lohnend, weil die Accise sehr hoch ist. Heimlich und also steuerfrei wird der Branntwein im Gebirge und überhaupt in den für die Accisebeamten schwer zugänglichen Gegenden gebrannt. Solcher Branntwein wird grösstenteils von den Produzenten selbst verbraucht und nur zum geringeren Teile heimlich verkauft.

Die Gebirgsgeorgier, die wegen der klimatischen Verhältnisse keine Weinkultur treiben können, brauen aus Gerste Bier, das ausschlieslich zu ihrer eigenen Bedürfnisbefriedigung dient und niemals zum Verkaufe kommt.

Von den Gegenständen, die von den Bauern im Hauswerk aus Leder hergestellt werden, erwähnen wir zunächst die Fellsäcke, die aus den Fellen der Schafe und auch wohl der wilden Tiere hergestellt werden. Der ganze Körper des Tieres wird nach dem Schlachten durch den Hals herausgezogen, sodass das Fell, unaufgeschnitten, die Form des Tieres bewahrt. Das Fell wird aufgeblasen und so getrocknet; an die Beine werden Tragbänder befestigt und der Sack ist zum Gebrauche fertig. Solche Säcke macht man besonders im Gebirge. Die Hirten verwenden die von ihnen verfertigten hauptsächlich zur Aufbewahrung von Käse und Butter, und geben beim Verkauf der in ihnen befindlichen Erzeugnisse die Säcke an die Käufer mit ab.

Die im Gebirge wohnenden Georgier machen aus Fellen noch Mützen und Oberröcke für sich.

Aus Schafhaut stellt man im Hause die Tamburins her. Es wird ein runder Holzrand gemacht und darüber die von der Wolle gereinigte Haut straff gespannt gezogen. Die Tamburins werden benutzt beim Tanzen an verschiedenen Festlichkeiten und Belustigungen.

Als Hauswerk kommt auch die Verfertigung der Schläuche vor, die aus der Haut der Ziegen, Ochsen und Büffel hergestellt werden und zum Transport und zur Aufbewahrung von Wein dienen.

Die Haut von Ochsen und Büffeln findet noch eine andere Verwendung im Hause. Sie wird von den Bauern zu Riemen zerschnitten, und daraus werden Riemenseile geflochten. Solche Seile dienen zur Verbindung des Pfluges mit dem Joch; sie werden aber auch in vielen anderen Fällen gebraucht, wo Seile von grosser Widerstandskraft nötig sind.

Endlich werden aus der Haut der Rinder, seltener auch aus der von Pferden und Schweinen, Sandalen hergestellt. Diese Sandalen werden ständig nur von den ärmeren Bauern, von den übrigen bloss während der Arbeit auf dem Felde oder im Walde getragen. Die Haut eines Ochsen reicht für 12—13 Paar. Wenn die Haut abgezogen ist, wird sie zwischen langen Stangen ausgespannt und auf den Dachboden der Kochhütte zum Trocknen gelegt. Getrocknet wird sie in mehrere Stücke zerschnitten, sodass jedes Stück für ein Paar Sandalen ausreicht. Allerdings sind nicht alle Stücke von gleicher Qualität und Grösse; die kleineren und die von geringerer Qualität verwendet man für die Knaben. Der Preis für ein Stück Sandalenleder, welches gewöhnlich 1 Arschin (711,19 mm) Länge und 5 Werschock (222 mm) Breite hat, ist im Verkauf 15—50 Kop. Um aus dem Leder Sandalen zu machen, entfernt der Bauer zunächst die Haare von der Haut. Er bedeckt die Haarseite mit Asche und schabt dann die Haare mit einem geschärften Stocke ab. Nachher feuchtet er das Leder im Wasser an, zerschneidet es in zwei Teile und macht dann aus denselben je eine Sandale. Beim Nähen verwendet er weder Ahle noch Faden, sondern sein Messer und die von der Haut selbst geschnittenen Riemen. Die Sandalen sind so gemacht, dass sie nur die Fusssohle, die Zehen und die Ferse bedecken; der obere Teil des Fusses bleibt unbedeckt. An den Seiten sind Riemen, manchmal auch Hanfstricke, befestigt, die beim Anlegen über dem Fuss zusammengebunden werden. Die Sandalen verfertigen die Bauern lediglich zum Selbstgebrauch.

Aus Ochsenhörnern macht man Trinkhörner; die besten aber werden aus Steinbockhörnern hergestellt. Wenn der Ochse geschlachtet oder der Steinbock getötet ist, bricht man ihnen die Hörner aus und lässt diese in heissem Wasser ½ Stunde oder auf dem Feuer einige Minuten liegen, dann lässt sich leicht das Innere entfernen. Das Horn wird sorgfältig mit dem Messer gereinigt, an dem breiten Ende glatt abgeschnitten und das spitzige Ende, so lange es noch heiss ist, gekrümmt, damit man das Horn

in der Hand bequemer halten kann. Aus solchen Hörnern wird bei Festlichkeiten im Hause Wein getrunken. Manche Trinkhörner sind sehr gross und können mehrere Liter fassen. Trinkhörner der adeligen Familien sind gewöhnlich vergoldet oder wenigstens mit Silber beschlagen; ein Paar davon hat oft mehr als 200 Rubel Wert. Diejenigen der Bauernfamilien sind freilich nicht so reich ausgestattet. Zur Verzierung mit Silber und Gold werden die Trinkhörner an die Gold- und Silberschmiede gegeben. Die Produzenten verkaufen fertige Trinkhörner, die mit Edelmetallen nicht verziert sind, je nach der Qualität und Grösse für 1—6 Rubel pro Stück.

Die Ochsen- und Büffelhörner verwenden die Bauern noch zu Seifenhaltern an den Wagen. In einem auf eben beschriebene Weise ausgehöhlten Horne, das an dem Wagen hängt, hält der Bauer gelöste Seifenmasse, womit er von Zeit zu Zeit die Achse seines Wagens schmiert.

Am Schlusse der Beschreibung der gewerblichen Arbeit der Männer in der Hauswirtschaft sind noch drei Arbeiten zu erwähnen, mit denen sowohl Männer wie Frauen beschäftigt sind. Das ist das Drehen von Hanfseilen, die Herstellung von Netzen und Wachskerzen.

Die Hanfstengel legt man in Wasser und, wenn sie genug angefeuchtet sind, zieht man den Bast ab. Dann wird dieser mittels eines einfachen krummen Holzstückchens in Seile gedreht. Ein Mann kann in einem Tage etwa 20 m Seile fertig stellen. Die Seile bringt man selten zum Verkauf.

Die Netze werden aus gesponnenen seidenen und Flachsfäden gestrickt. Die Arbeit geschieht durch Knotung mittels einer Nadel. Im Verkauf kostet ein Netz 1—5 Rubel.

Das zu Kerzen verwendete Wachs gewinnt man in folgender Weise: Nachdem der Honig ausgepresst ist, legt man die Waben in einen Kessel, in den ein wenig Wasser eingegossen ist, und kocht die Masse einige Zeit auf dem Herde. Dann wird sie durch Leinwand oder einen sonstigen dünnen Stoff in ein Becken filtriert, worin das Wasser sich unten auf dem Boden sammelt und das Wachs auf der Oberfläche bleibt. Wenn das Wachs etwas abgekühlt ist, wird es abgezogen und in den Kessel gelegt und wieder mit ein wenig Wasser begossen, damit es beim Schmelzen am Kessel nicht anklebt. Diesmal wird es nur geschmolzen, um dann in eine Form gebracht zu werden, wozu ein Kupfer- oder Messing-

becken dient. Das Verfahren bei Verfertigung von Kerzen aus Wachs, die fast ausschliesslich religiösen Zwecken dienen, ist ganz einfach und dauert für jede Kerze bloss ein paar Minuten. Ein Stück Wachs wird in der Nähe des Feuers erweicht, mit den Fingern geknetet und um den Docht gerollt, der aus gedrehtem Garn oder aus irgend einem ähnlichen Stoffe besteht, und den ein anderer mit beiden Händen gespannt hält. Solche Kerzen macht man nicht auf Vorrat, sondern unmittelbar vor dem Bedarf. Den Ueberschuss an Wachs über ihre eigenen Bedürfnisse verkaufen die Produzenten. Ein Pfund Wachs, das man etwa aus drei Pfund Waben gewinnt, kostet 35—40 Kop.

b) Die Frauenarbeit.

Die wichtigste gewerbliche Beschäftigung der weiblichen Personen im Hause bildet die Herstellung von Kleiderstoffen aus Baumwolle, Seide und Wolle.

Die Rohbaumwolle wird im Lande selbst gewonnen. Zum Entfernen der Samen der Baumwolle gebraucht man im Hause ein primitives hölzernes Werkzeug, das auf den Boden gestellt werden kann und aus zwei horizontal und parallel zu einander liegenden, runden Balken besteht, die mit der Hand gedreht werden können. Durch diese lässt man die Baumwollkapseln laufen, die bei der Drehung geöffnet werden, sodass die Samen diesseits des Apparates herunterfallen und nur die Baumwolle durch ihn hindurch auf die andere Seite rückt. Diejenigen Familien, die baumwollene Gewebe herstellen, das Rohmaterial aber nicht selbst besitzen, kaufen schon fertige Watte. Die Watte oder die von den Samen gereinigte Baumwolle wird gezupft und zwar nicht unmittelbar mit den Händen, sondern mittels eines Werkzeugs, welches einem Bogen gleicht. Wie der Bogen, so ist es auch aus einem gekrümmten Holzstück gemacht, dessen Enden mit einer aus Schafdärmen hergestellten Saite zusammengebunden sind. Zu diesem Bogen gehört noch ein kleines Stück Holz, das auf der einen Seite einen kleinen Einschnitt hat, sodass man damit die Saite des Bogens spannen kann. Während der Arbeit hält die Frau den Bogen in der linken Hand, sodass die Saite desselben die Masse der Watte berührt; mit der rechten Hand hält sie das erwähnte Holzstück, womit sie auf die Saite des Bogens ununterbrochen schlägt. Dadurch entsteht eine Vibration der Saite, durch die die Baumwollfasern auseinander gerissen

werden. Nachher wird die Watte auf der Spindel gesponnen und auf dem Webstuhle verwebt. Die Kettenfäden spannt man zwischen zwei in die Erde gesteckten Stöcken aus. Diese Stöcke sind so weit von einander entfernt, wie das Gewebe lang werden soll. Da diese Fäden später durch die Schaftöhre und Kammöffnungen gezogen werden, so müssen sie so vielmal um die Stöcke geschlungen werden, als man Kammöffnungen beim Weben zu benutzen beabsichtigt, was wiederum je nach der grösseren oder geringeren Breite des Zeugs verschieden ist. Der Webstuhl selbst ist viereckig und besteht aus zwei Schäften und einem Kamm. Die Schäfte sind mit Litzen und Oehren versehen. In jedes von diesen Oehren wird je ein Kettenfaden gezogen, in jede der Kammöffnungen dagegen je zwei. Die Enden dieser Fäden werden auf der Vorderseite des Stuhls an einer Achse befestigt, welche zum Aufwickeln des fertigen Zeugs dient; auf der anderen Seite werden sie über den Webstuhl gezogen und mit starker Spannung unten am Webstuhlfusse befestigt. An beiden, der rechten wie der linken Seite, ist der Stuhl von zwei $1^1/_2$ m langen Latten eingefasst, auf die eine andere horizontal genagelt ist. An dieser sind zwei kleine Holzstücke drehbar befestigt, an welche die Weberin mit einem Hanfstrick die Enden der Schäfte bindet. Anderseits gehen von den Schäften nach unten in der Mitte zwei Hanfstricke, die an ihren Enden zwei Schleifen haben, in die die Weberin ihre Zehen steckt, um einen Druck darauf ausüben zu können. Durch das Drücken bewirkt sie das Heben eines Schaftes und das gleichzeitige Sichsenken des anderen, wodurch in der Kette das Fach gebildet wird. Durch dieses Fach schnellt die Weberin das Schiffchen mit der Hand und schlägt darauf mit dem Kamm. — Zwar sind die im Hauswerk produzierten Baumwollgewebe etwas gröber als die der Fabriken, aber dafür auch viel dauerhafter. Sie dienen vornehmlich zum eigenen Gebrauch der produzierenden Familien und werden nur in sehr beschränktem Masse verkauft. Ein Arschin solchen Zeuges kostet 12—15 Kop.

Ausserdem stricken und häkeln die weiblichen Personen im Hause aus Baumwollengarn, das sie in der Regel im Handel kaufen, Gürtel, Tischdecken, Bänder für Kopfkissenüberzüge und Betttücher, Socken und Strümpfe, Kniewärmer, Handschuhe etc. Der Ueberschuss von manchen dieser Gegenstände über den eigenen Gebrauch wird verkauft.

Die Seidenraupenzucht ist in Georgien ziemlich stark

verbreitet und dehnt sich mit jedem Jahre weiter aus. Die Produzenten verkaufen weitaus den grössten Teil der Seide als Cocons, weil dies beim heutigen Stande der Absatzverhältnisse für sie vorteilhafter ist. Die Cocons werden in beträchtlicher Menge auch nach Europa ausgeführt. Nur ein relativ geringer Teil wird im Hause gehaspelt. Das Abwickeln der Seide geschieht mit Handhaspeln. Man wirft die Cocons in einen Kessel mit heissem Wasser, dann zieht man die Fäden von allen im Kessel befindlichen Cocons zusammen und wickelt sie auf einen Apparat auf, der aus einem nach unten zu gabelförmigen Holzstück besteht, auf welchem ein anderes einfaches etwa drei Finger breites ruht. Während des Haspelns werden die Seidenfäden durch die Gabelzinken geführt und um die beiden Seiten des oberen Holzstücks gewickelt. Da die Fäden auf dem oberen Teile der Cocons an Fasern reicher sind, so gewinnt man am Anfang des Haspelns etwas gröbere Fäden; am Ende des Haspelprozesses dagegen sind die Fäden sehr dünn. Die besten Fäden gewinnt man aus der Mitte. Die so gehaspelte Seide wird getrocknet, der Fadenstärke nach sortiert und dann zu Geweben, Nähfaden und verschiedenen anderen Gegenständen verarbeitet.

Von den verschiedenartigen Geweben aus Seide wollen wir zunächst das sogenannte D a r a i a (auch Thaftha, Tscheschutscha, Merdini genannt), d. h. die Taftseide, die man aus den ungesponnenen Fäden herstellt, erwähnen. Vor dem Weben werden die Fäden gebleicht, die als Kettenfäden dienenden ausserdem aber auch noch appretiert. Das Bleichen geschieht folgendermassen: In einen Kessel wird reine Asche gelegt, dazu Wasser gegossen und das Ganze auf dem Herde gekocht. Man zieht dazu Asche von bestimmten Holzarten vor. Nach dem Kochen wird der Kessel vom Feuer genommen und abgekühlt. Nach einiger Zeit setzt sich die Asche auf den Boden des Kessels ab, und es bleibt oben ein verhältnismässig klares Wasser, welches in einen anderen Kessel übergegossen und wieder gekocht wird. In dieses noch heisse Wasser legt man die Fäden 1—2 Minuten lang, wäscht sie dann mit kaltem Wasser und Seife und trocknet sie in der Sonne. Auf diese Weise ist der Prozess des Bleichens beendet; nur um den Fäden grössere Weichheit und grösseren Glanz zu verleihen, lässt man sie mehrere Nächte hindurch im Freien im Thau liegen. Die Kettenfäden werden mit einer Masse aus zerriebenen Flachssamen und einer Pflanze, Molokha genannt, oder

mit Waizenmehlteig appretiert. Das Appretieren wird vorgenommen, um das Ziehen der Fäden durch die Schaftöhre und Kammöffnungen zu erleichtern, aber auch um die Widerstandskraft der Fäden selbst zu erhöhen. Die Schussfäden werden gespult und dann auf die gewöhnliche Weise verwebt. Der Webstuhl ist derselbe wie für baumwollene Gewebe, nur müssen die Kammöffnungen des Webstuhls etwas enger sein, weil die Seidenfäden selbst dünn und fein sind. Ein Stück Taftseide ist gewöhnlich $5^1/_2$—$11^1/_2$ m lang und $^1/_2$ m breit. Darauf werden $^3/_4$—$1^3/_4$ Pfund Fäden verwendet im Werte von 2—5 Rubel. Eine Frau kann ein solches Stück Seide in 3—6 Tagen herstellen. Das Produkt wird von den Produzenten meistens verkauft. Sein Preis beträgt 3—14 Rubel.

Es wird noch eine andere Art Seidengewebe produziert, das einen besonderen Namen K a n a o s i hat. Es unterscheidet sich von der Taftseide dadurch, dass hier im Gegensatz zu jener die Kettenfäden gesponnen und dann nur gebleicht, aber nicht appretiert werden. Der Webeprozess allein nimmt bei diesem Gewebe, das gewöhnlich 5—6 m lang und $^1/_2$ m breit ist, eine Frau drei Tage in Anspruch. Das Spinnen der Fäden aber dauert viel länger, eine Frau braucht dazu bis zu zwei Wochen. Verkauft wird das Gewebe für 4—8 Rubel.

Von den anderen Geweben aus Seide sind noch G ü r t e l zu erwähnen. Alle zu einem Gürtel verwendeten Seidenfäden, sowohl Schuss- wie Kettenfäden, werden zunächst gesponnen, dann gebleicht und gefärbt. Das Gewebe des Gürtels ist mehrfarbig, was dadurch erzielt wird, dass die Weberin jedesmal, wenn eine neue Farbe verlangt wird, die Spulen im Webeschiffchen wechselt. Ein seidener Gürtel hat etwa 4 m Länge und $^1/_2$ m Breite und kann von einer Frau, alle Stadien der Produktion gerechnet, in zwei Wochen hergestellt werden. Darauf wird $^1/_2$ Pfund Seide verwendet im Werte von 1,50 Rubel. Man verkauft ein solches Stück Gewebe für 3—5 Rubel. Solche Gürtel tragen die Geistlichen unter der Soutane über dem Untergewand, die Frauen als Putz auf den Schultern; in Gurien werden sie auch von den Männern, soweit diese noch die alte gurische Tracht pflegen, als Schärpe um den Leib getragen.

Alle diese seidenen Gewebe sind sehr schön, und man kann es kaum glauben, dass sie auf so einfachen und plumpen Webstühlen gewebt worden sind.

Aus Seide werden im Hause noch Tüllschleier, Taschentücher Kopfkissenüberzüge, ganze Hemden ohne Naht, Schärpen, Halstücher gewebt, manchmal auch auf den Geweben Bilder ausgeführt, verschiedene gehäkelte Gegenstände hergestellt, Spitzen geklöppelt, Schnüre geflochten, Strümpfe, Handschuhe, dünne Hosengürtel, Netze etc. gestrickt, Nähfäden gewonnen [1]. Die Mehrzahl dieser Produkte dient zu eigenem Gebrauch, und zum Verkauf kommt nur ein sehr geringer Teil davon. Der in der Familie aus Seide gewonnene Zwirn ist von zwei Sorten: die erste wird aus den auf die oben beschriebene Weise abgewickelten Seidenfäden durch Verspinnen gewonnen, die zweite dagegen aus den von den zum Eierlegen gezogenen Schmetterlingen durchgebrochenen Cocons. Durchlöcherte Cocons wäscht man gut in warmem Wasser mit Seife, sodass sie weiss und weich werden. Dann werden sie gezupft und auf der Spindel gesponnen. Da aber die Fäden wegen der ungleichmässigen Verteilung der Seidenmasse während des Spinnens oft Knoten aufweisen, so muss man sie glätten und die Knoten entfernen. Zu diesem Zwecke wird der Faden zweimal um eine dünne trockene Rebe oder ein anderes Holzstückchen gewickelt und dieses dann hin und her gezogen.

Einen wichtigen Stoff bilden in Georgien die wollenen Tücher, die im Hauswerk produziert werden. Die Wolle wird zunächst gewaschen und getrocknet, dann gezupft und kardiert. Zum Kardieren bedient man sich einer einfachen Krämpel. Dieselbe besteht aus 3 etwa $^1/_2$ m langen handbreiten Brettchen, die dreiecksartig derart aneinandergefügt sind, dass von dem Basisbrettchen auf jeder Seite ein etwa handbreites Stück über das Dreieck hinausragt, sodass die Frau darauf bei der Arbeit ihre Füsse setzen und den ganzen Apparat zwischen den Knieen halten kann. An der Dreieckspitze befinden sich 2 Reihen nahe bei einander stehender Eisennadeln, die zum Kämmen der Wolle dienen [2]. Die Arbeit auf dieser Krämpel ist zwar nicht schwer, aber langwierig und wenig produktiv. Gesponnen wird die Wolle wie die Seide und die Baumwolle auf der Spindel. Die Oeffnungen des beim Weben von wollenen Tüchern verwendeten Kammes sind den groben wollenen Fäden entsprechend etwas breiter als bei der

1) Vgl. Beschreibung der kaukasischen landwirtschaftlichen und industriellen Ausstellung zu Tiflis im Jahre 1889, 2. Lieferung, S. 54—79.

2) Vgl. *A. Piralow*, Kurze Uebersicht über die Hausindustrie im Kaukasus, S. 15—16. *Chatissow*, a. a. O. S. 271—272.

Seide und Baumwolle. Das gewebte Zeug wird von den Weibern selbst gewalkt. Man feuchtet das Tuch in warmem Wasser an und walkt es mit Füssen oder Händen auf einem Brette. Das so gewalkte Tuch wird von zwei Frauen gestreckt und von einer dritten mit den Händen geglättet, und der ganze Prozess noch ein- oder mehrmal wiederholt. Nach Beendigung desselben wird das Tuch getrocknet und gebügelt. Aus den wollenen Zeugen werden Oberröcke (Tschocha), Hosen und Baschliks der Männer verfertigt. Ein Stück Tuch für einen Männeroberrock ist $10^1/_2$ bis 12 m lang und $^1/_3$ m breit. Darauf wird bis 6 Pfund Wolle verwendet im Werte von 1,20—2,50 Rubel. Das Weben eines solchen Tuches allein dauert 4—6 Tage. Verkauft wird es je der Qualität nach für 3—8 und mehr Rubel. Es werden auch Tücher aus Ziegenwolle, sogenannte Thiwthiki, fabriziert, die sehr fein, aber auch sehr teuer sind[1]).

Ausser zu Tüchern verwendet man die Wolle in der Hauswirtschaft noch zur Verfertigung von verschiedenen Filzgegenständen, wie Mänteln, Decken oder einfachen Teppichen, Mützen, Sattelunterdecken u. dgl. *M. Matschabeli* beschreibt folgendermassen die Fabrikation von Filzgegenständen, wie sie im Distrikt Thianethi (Gouvernement Tiflis) stattfindet[2]): »Die Wolle walkt man mit den Händen. Diese Arbeit enthält keine komplizierten Operationen. Auf die Erde wird eine grobe Leinwand gelegt, auf der einen Hälfte derselben die Wolle so ausgebreitet, dass sie die Form des Mantels, der Mütze oder überhaupt desjenigen Gegenstandes hat, den man zu verfertigen beabsichtigt, und mit der anderen Hälfte derselben Leinwand bedeckt. Die die Wolle enthaltende Leinwand bespritzen die Weiber mit heissem Wasser, und dann walken sie mit aufgeschürzten Aermeln; dabei machen sie genau solche Bewegungen wie beim Mangeln der Wäsche; ihre nackten Hände ersetzen hier die Mangel, und die Leinwand mit der Wolle spielt die Rolle der zu mangelnden Wäsche. Wenn beim Walken eine unregelmässige Verteilung der Wolle sich bemerkbar macht, so wird die Leinwand gleich wie

1) Vgl. *S. Gulischambarow*, Uebersicht über die Fabriken des Gouvernement Tiflis. Historisch-statistische Beschreibung der industriellen Thätigkeit des Gouvernement Tiflis im Zusammenhange mit der Entwicklung der Hausindustrie in demselben. S. 69. *Piralow*, a. a. O. S. 26—27.

2) Materialien 5. Bd., 1 Teil, S. 469—470. Vgl. auch *Piralow*, a. a. O. S. 21—23. *Chatisow*, a. a. O. S. 280—282.

die Wäsche aufgedeckt, die Wolle geglättet und wieder dieselbe Prozedur fortgesetzt, bis die Wolle fest geworden ist. So fest gewordene Wolle legt man in das gefärbte heisse Wasser, worin sie einen ganzen Tag langsam gesotten wird. Zum Färben dient Nuss- oder Erlensaft. Nach eintägigem Kochen wird in das siedende Wasser Kupfervitriol geschüttet. In den Kessel, in welchem bis zu 30 Mützen gefärbt werden können, schüttet man ein Pfund Kupfervitriol. Gefärbte Wolle wird zum zweiten Male in der genannten Weise gewalkt, worauf die Fasern der Wolle über dem Feuer abgebrannt werden, und der Filzstoff für Mantel, Decke, Mütze oder andere Gegenstände ist fertig.« Im Verkauf kostet ein Filzmantel 5 Rubel, eine Filzdecke, die in ärmeren Bauernhäusern als Teppich verwendet wird, 2 Rubel. Einen grossen Absatz finden die Filzmützen; sie werden von den Händlern auch nach Russland ausgeführt. Der Preis für 100 Filzmützen, auf die 1¼ Pud Wolle im Werte von 7 Rubel verwendet wird, ist 15 bis 20 Rubel[1].

Endlich ist hier das Weben der Teppiche zu erwähnen. Man unterscheidet die Teppiche je nach dem, ob sie gerauht sind oder nicht. Der Webstuhl für Teppiche ist viel einfacher als der, auf dem die obenerwähnten Gewebe gearbeitet werden. Zum Weben eines Teppichs braucht eine Frau einen ganzen Monat. Die Teppiche sind gewöhnlich 2,85—3,55 m lang und 1 m breit. Trotz der Primitivität des Webstuhls sind merkwürdigerweise die auf demselben gewebten Teppiche oft sehr schön und künstlerisch ausgeführt. Verkauft wird ein im Hauswerk hergestellter Teppich je nach seiner Qualität für 7—15 Rubel[2]. »Die Teppiche webt man, mit seltenen Ausnahmen, für den eigenen Gebrauch, und nur die Not zwingt die Produzenten, sie zu verkaufen. Der ausserordentlich niedrige Preis der Teppiche am Orte ihrer Produktion ist dadurch zu erklären, dass sie vorzugsweise Anfang Herbst verkauft werden, also zur Zeit der Erhebung von Steuern, wo Geld für den Bauern nicht zu beschaffen ist; das einzige Mittel zur Steuerentrichtung bietet der Verkauf von irgend welchen im Haushalte befindlichen Gegenständen des Luxus, die für das Leben nicht unumgänglich notwendig sind. Solche Gegenstände bilden die Teppiche . . .«[3].

1) Vgl. *M. Matschabeli*, a. a. O. S. 471.

2) Vgl. *Ch. Wermischew*, a. a. O. S. 188.

3) Beschreibung der . . . Ausstellung, S. 231.

Auf dieselbe Weise wie Teppiche werden aus Wolle auch Packstoffe (Maprascha) und Sattelsäcke (Churdjini, Abga) gewebt. Die ersteren gebraucht man zum Transport verschiedener Lasten als Umhüllungen; die letzteren sind für Gepäck und kleinere Lasten bestimmt und werden bei der Reise an den Sattel gebunden. Sie sind sehr dauerhaft und praktisch. Im Verkauf kosten Mapraschas 5 Rubel, Sattelsäcke 1—2 Rubel das Stück.

Zum Färben verwendet man jetzt gewöhnlich die im Handel angekauften Mineralfarben; aber auch der Gebrauch von Pflanzenfarben ist noch nicht überall ausgestorben. Die Zahl der Pflanzen, die zum Färben verwendet werden, ist sehr gross, und wir können hier nur einige von ihnen erwähnen. Ein tiefes Schwarz gewinnt man aus einer Mischung von Granaten- und grünen Nussschalen mit Hammerschlag. Die Schalen der genannten Früchte werden zusammen zerrieben, mit dem aus der Werkstatt des Schmieds geholten Hammerschlag in einen Topf oder Kessel gelegt und mit Wasser begossen. Diese Mischung lässt man einige Tage stehen, worauf der zu färbende Stoff damit angefeuchtet wird. Wollene Tücher färbt man schwarz in manchen Gegenden mit den Blättern eines Baums, Lapani (Pterocarya caucasica Kunth.) genannt. Mit diesen Blättern wird das ganze Tuch auf beiden Seiten bedeckt. Dann wird das Zeug ähnlich wie eine Tapetenrolle gerollt, in einen Kessel gelegt und mit Wasser begossen. Man lässt das Wasser auf dem Herde langsam sieden; wenn es zu sprudeln anfängt, wird das Tuch herausgenommen, die eingekochten Blätter entfernt und das Tuch mit neuen bedeckt, um nachher wieder in den Kessel zu wandern. Das Entfernen ausgelaugter Blätter und Bedecken des Tuchs mit frischen wird mehrmals vorgenommen. Dann lässt man das Gewebe eine Nacht hindurch im kalten Wasser liegen, worauf es geglättet, getrocknet und gebügelt wird. In Chewsurien verwendet man bei Herstellung des Schwarz Origanum vulgare, auch eine nicht blühende Labiate, welche den Namen Tawschawa, d. h. Schwarzkopf, besitzt. . . . Es werden von diesen getrockneten Pflanzen zu dem Alnus- (Murkani) Infusum Zusätze gemacht und die Lauge mit Eisenvitriol behandelt. Das Gelb erzielen die Chewsuren durch die Behandlung einer Polygonum-Art mit Alaun. Die beliebte rote Farbe wird vom wilden Krapp, Endro genannt, gemacht. Die erzielte Farbe zieht meistens stark ins Braune und erscheint getrübt, ist aber dem Auge sehr angenehm. Mit

grösserer Sorgfalt hergestellt, wird sie leuchtender und meist zum intensiven Kirschrot mit einem Stiche in Terre brulée«[1]). Zum Färben in Dunkelrot wird auch der aus Eichen- und Nussbaumrinden gewonnene Saft verwendet. Eine ganz gute hellrote Farbe liefern Erlen-, Weiden- (Dsetzna) und Apfelbaumrinde, die zusammen langsam gekocht werden. Hell- und dunkelblau färbt man mit Indigo, der aus der in Georgien nicht kultivierten Pflanze Indigofera isatis gewonnen wird und nach Georgien aus Indien über England kommt[2]).

Die selbstgewonnenen wie auch die im Handel angekauften Stoffe werden im Hause von den Frauen zugeschnitten und daraus für die Hausangehörigen Kleider hergestellt.

Aus einer schilfähnlichen Pflanze, Tschilopa oder Tschili genannt, verfertigen die Frauen Schilfmatten. In Westgeorgien sind neben den Frauen auch die Männer damit beschäftigt. Die Herstellung geschieht hier auf einer dem Webstuhl ähnlichen Vorrichtung. Ein Mann oder eine Frau kann in einem Tage 2—3 Matten verfertigen. Eine Matte ist gewöhnlich $2^1/_2$—3 m lang und 1 m breit und wird für 15—25 Kop. verkauft. In Ostgeorgien geschieht die Verfertigung der Matten etwas anders. Sie werden dort von den Frauen einfach mit den Händen ohne irgend welche Werkzeuge oder Einrichtungen geflochten. »Die Pflanze Tschili . . . wird getrocknet und in heissem Wasser gedämpft. Dadurch erhält sie fast alle Eigenschaften von Hanfseilen. Nach dieser Vorbereitung dreht man daraus Seile von der nötigen Länge und Breite, aus denen dann die Matten geflochten werden. Eine Frau kann eine Matte von 12 Fuss Länge in 5 Tagen verfertigen. Diese Matten sind besonders verbreitet in den Familien der ärmeren Bauern, in denen sie die Filzdecken und Teppiche ersetzen«[3]).

Im Zusammenhange mit den Schilfmatten ist hier die Produktion von Strohhüten, die man aus Waizen-, Gersten- und Roggenstroh herstellt, zu erwähnen. Die Knötchen der Stengel werden herausgeschnitten, die letzteren selbst geschält und mit der Hand in fingerbreite Streifen geflochten. Diese Breite entsteht, wenn man etwa 7 Stengel zusammenflicht. Die Streifen werden in einer Länge von $8^1/_2$—12 m geflochten, welche Menge

1) *G. Radde*, Die Chewsuren und ihr Land, S. 122—123.

2) Vgl. *S. Gulischambarow*, a. a. O. S. 92—93. Ebenso *Piralow*, a. a. O. S. 17—19. *Chati[illegible]*, a. a. O. S. 275—277.

3) *Ch. Wermischew*, a. a. O. S. 189.

erfahrungsgemäss für einen Hut genügt. Dann wird der Streifen gebügelt und daraus der Hut genäht. Hüte werden auch aus Schilf gemacht, aber nicht genäht, sondern durch Aneinanderlegen der Schilfröhren und durch Knoten mit Fäden verfertigt. Da aber diese Arbeit viel unproduktiver ist, so produziert man Schilfhüte in beschränktem Masse. Die Hüte finden Abnehmer hauptsächlich in der Landbevölkerung. Der Preis eines Strohhuts ist 15—25 Kop.

Aus den Schweifhaaren der Pferde machen die Frauen Siebe. Die Haare werden an einem Ende in Bündelchen von etwa 15 Stück zusammengebunden und dann in einen gespaltenen Stock, der ungefähr 1 m lang ist, gelegt, und der Stock selbst an seinen Enden mit Bindfaden fest zusammengeschnürt, damit die Haarbündel nicht herausfallen. Den Stock befestigt man an einer vor einem Webapparat angebrachten Achse. Dann werden die Haare durch den Kamm und die Schaftöhren gezogen und in einen anderen gespaltenen Stock gelegt und befestigt. Damit sind die Kettenhaare zum Weben fertig. Jedes Stück Schusshaar stekt man in ein eingeschnittenes Holzstückchen, das man beim Weben durch das Fach hindurchzieht. Der Webapparat für Siebe ist viel einfacher als der gewöhnliche Webstuhl. Eine Frau kann in einem Tage zwei Siebe weben. Zum Rand der Siebe, den die Männer verfertigen, verwendet man Lindenrinde, die gerundet und auf der der gewebte Boden durch Annähen befestigt wird. Ein solches Sieb kauft man für 25—30 Kop.

Im Hauswerk findet auch die Gewinnung von Seife statt. Man stellt über einen Trog einen Korb mit Asche und Kalk und giesst heisses Wasser darauf, das dann durch den Boden des Korbs in den Trog fliesst. Darauf wird in einen Kessel Talg und Salz gelegt, dazu die gewonnene Pottaschelösung gefügt und das Ganze so lange gekocht, bis die Masse dickbreiig geworden ist. Dann wird die Masse abgekühlt und in Stücke zerschnitten. Man gewinnt Seife auch aus Talg und Pottasche, ohne Beimischung von Kalk und Salz. Die im Hauswerk gewonnene Seife dient ausschliesslich zum eigenen Bedarf.

Dem Hauswerk ist aber auch die Fabrikation von kosmetischen Mitteln nicht fremd. Die Frauen gewinnen nämlich die von ihnen gebrauchte weisse Schminke selbst. Man schmilzt Zinn auf dem Herde in einem eisernen Löffel, giesst es in ein kupfernes Becken oder eine Steinschüssel und wiederholt diese Prozedur

mehrmals. Dann wird auf dieselbe Weise Blei geschmolzen, mit dem Zinn in einen neuen, noch nicht gebrauchten Topf gelegt und dazu Quecksilber, Ziegentalg, geschälte Mandeln und Nüsse und mehrere Stück Eier gefügt. Der Topf wird mit einer Steinschüssel bedeckt und aufs Feuer gestellt. Als Brennholz zieht man hier bestimmte Holzarten vor. Während des Kochens wird die Masse von Zeit zu Zeit mit dem Eisenlöffel umgerührt, bis sie ganz zu Pulver geworden ist. Dann nimmt man den Topf vom Feuer und lässt ihn am Herde 24 Stunden lang stehen. Damit ist die weisse Schminke fertig. Manchmal wird auch die Schminke bloss aus Quecksilber und Schwefelsäure gewonnen. Beides wird in ein Glas geschüttet und dieses mit einem Teller bedeckt. Von Zeit zu Zeit rührt man mit einem Holzstück um. Darauf wird warme Salzlösung zugegossen; nach einigen Minuten setzt sich dann ein weisses Pulver auf dem Boden des Glases ab, während auf der Oberfläche eine trübe Flüssigkeit zurückbleibt, die abgegossen wird. Nun wird von Neuem auf das im Glase verbliebene Pulver Salzlösung gegossen und zwar zu wiederholten Malen, bis die dem Pulver noch anhaftende Schwefelsäure neutralisiert ist. Auf diese Weise gewonnene Schminke ist von rein weisser Farbe wie Mehl. Der Ueberschuss der Schminke über den eigenen Gebrauch wird von den Frauen in kleinen Dosen, nach Löffeln, verkauft. Ein Theelöffel voll Schminke kostet 5 bis 10 Kop. Manchmal vereinigen sich mehrere Nachbarinnen, kaufen die Stoffe (Zinn, Blei, Quecksilber, Schwefelsäure) gemeinsam ein und teilen untereinander die gewonnene Schminke. Es mag hier noch bemerkt werden, dass in der letzten Zeit der Gebrauch der Schminke abgenommen hat.

Als kosmetisches aber in gewissen Fällen auch als Heilmittel verwendet man das Rosenwasser, das im Hause gewonnen wird. In ein kupfernes Becken giesst man Wasser und legt einen Teller hinein. Das Wasser im Becken darf nur so hoch stehen, dass es nicht über den oberen Rand des Tellers reicht. Der Teller wird mit einer dünnen Leinwand bedeckt und darauf angewelkte Rosen, die man mit einem Bogen Schreibpapier bedeckt, gelegt. Auf das Papier setzt man eine Thonschüssel und facht darin Feuer an. Trockene Weinreben sollen angeblich dazu das beste Brennmaterial abgeben. Durch die Hitze wird das in den Rosen enthaltene Oel und Wasser aus ihnen herausgetrieben, das durch die Leinwand in den Teller fliesst. Ausgepresste Rosen

werden durch neue ersetzt. Das Rosenwasser gewinnt man für den eigenen Gebrauch.

Zu den auf chemischem Wege gewonnenen Produkten gehört auch das W u n d e r b a u m ö l. »Die Samen vom Wunderbaum, die den gewöhnlichen Bohnen ähnlich sind, röstet man langsam auf einer Bratpfanne, damit die starke Schale platzt und sich vom Kern loslöst. Den letzteren zermahlt man auf einem glatten Stein mit einem anderen Stück Stein. Die so erhaltene Masse wird in den Kessel gelegt und mit Wasser begossen. Beim Erwärmen des Wassers im Kessel tritt das Oel heraus, das mit einem Löffel abgeschöpft wird« [1]).

Schliesslich wäre noch die aus Waizenkörnern im Hause gewonnene S t ä r k e zu erwähnen. Man legt Waizenkörner in ein Gefäss und begiesst sie mit Wasser. In diesem Zustande werden sie einige Tage stehen gelassen, während welcher Zeit die Körner aufquellen. Darauf zerreibt man sie mit der Hand und entfernt die sich loslösenden Schalen. Die durch das Zerreiben gebildete weisse Flüssigkeit wird durch einen Sack filtriert. Oder aber sie wird im Gefässe gelassen, wo dann die Stärkemasse nach einiger Zeit auf den Boden sinkt. Sie wird darauf an der Sonne getrocknet und dient als Stärke im Haushalte. Man gewinnt die Stärke auch aus grünen Maiskörnern, nur ist sie dann von geringerer Qualität. Die selbstgewonnene Stärke dient ausschliesslich zu eigenem Gebrauch der Familie.

Wir gelangen jetzt zur Herstellung der Nahrungsmittel im Hause. Das M a h l e n von Salz und Getreide mittels der H a n d m ü h l e n kommt noch immer in manchen Familien vor. Das auf den Handmühlen grob gemahlene Getreide wird gewöhnlich als Geflügelfutter, manchmal aber auch zum Kochen eines Breis à la Gomibrei (siehe unten) verwendet. Die Handmühlen bestehen aus zwei auf einander gelegten runden Mühlsteinen. Der obere von ihnen hat auf einer Randseite ein Loch, in welches ein Holzstück, das als Kurbel dient, gesteckt wird. In der Mitte desselben Steins ist noch ein zweites Loch vorhanden, in welches beim Mahlen von Zeit zu Zeit Salzstücke oder Getreidekörner geschüttet werden. Man setzt diesen oberen Stein mit der Kurbel in Bewegung, und durch die Reibung desselben auf dem unteren wird das Salz oder Getreide zermahlen und fällt auf die darunter gelegte Leinwand.

1) S. *Gui*[illegible] O. S. 123–124.

In Westgeorgien, wo unter anderm auch Gomi kultiviert wird, sind in den Familien spezielle Stampfmühlen vorhanden, die zum Enthülsen jener Getreideart dienen. Während man auf der Handmühle mit der Hand arbeitet, geschieht hier die Arbeit mit den Füssen. Die Mühle ist folgendermassen eingerichtet. Eine ziemlich tiefe Steinschüssel wird in die Erde gesenkt. In Migrelien macht man solche Schüsseln auch aus Holz. Auf zwei Meter Entfernung von der Schüssel sind zwei niedrige Holzbalken in den Boden gesteckt, deren obere Enden ausgehöhlt sind, sodass eine in dieselben gelegte Achse sich bewegen kann. In der Mitte dieser Achse befindet sich wiederum ein Holzbalken, dessen eines Ende nur wenig über die Achse hinausreicht, während an dem, der Steinschüssel zugekehrten, ein etwa 1 m langes Holzstück, das direkt in die Schüssel einfällt, in einem rechten Winkel als Stösser angebracht ist. Drückt man das hintere Balkenende mit dem Fusse nieder, so hebt sich der ganze Balken samt Stösser, und lässt, sobald der Fuss fortgezogen wird, den Stösser in die Schüssel fallen. Der Stoss wird verstärkt dadurch, dass man mit dem anderen Fuss die vordere Seite desselben Balkens nieder drückt. In der Schüssel ist Gomi aufgeschüttet, und durch das Schlagen des Holzstückes wird dasselbe von der Schale befreit. Die Arbeit ist sehr ermüdend und erfordert das Zusammenwirken von zwei Frauen, die mit einander abwechseln. Die Körner werden zwei oder drei mal aus der Schüssel herausgenommen und gewannt, um sie von den schon losgelösten Schalen zu befreien und dann weiter geschlagen, bis sie ganz gereinigt sind. In den Gegenden, wo Reis gebaut wird, bestehen solche Stampfmühlen auch für Reis. Es muss hier erwähnt werden, dass das Gomi nach der Ernte je nach dem Bedürfnis auf Flechtwerk über einem grossen Feuer getrocknet wird, um die Körner mit Stöcken aus den Aehren leichter herausdreschen zu können. So gedroschene Körner müssen dann noch einmal in der beschriebenen Mühle enthülst werden, weil mit dem Dreschen die inneren Schalen nicht entfernt sind. Diese Schalen sind sehr dünn, sie umhüllen die Körner viel fester, als es bei anderen Getreidearten der Fall ist.

In der genannten Mühle enthülste Gomikörner werden nicht wie Waizen gemahlen, weil man sie nicht zu Brod backt, sondern als Brei kocht. Gomibrei wird als Brod verwendet; man isst ihn frisch, er muss also unmittelbar vor der Mahlzeit bereitet werden. Ebenso wird auch oft Maismehl, fein oder (zu diesem

Zwecke) grob gemahlen, zu Brei gekocht und wie Gomibrei statt Brod gegessen.

In der Regel aber wird in der Famile aus Maismehl Maisbrod gebacken. In Westgeorgien, wo der Anbau von Mais die erste Stelle einnimmt, bildet das Maisbrod das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung. Dieses Brod wird in der Familie täglich zweimal, gebacken zum Mittag- und Abendessen. Das Backen geschieht in einer Steinschüssel, die vorher auf dem Herde erhitzt wird. Die Oberfläche des Teigs in der Schüssel bedeckt man mit Baumblättern oder (im Winter) mit einem Blechdeckel, und legt darauf glühende Kohlen. So bleibt der Teig in der Backschüssel etwa eine halbe Stunde, worauf die Kohlen abgeschüttet und das Brod aus der Schüssel herausgenommen wird. Es sei hier noch erwähnt, dass ähnliche Backschüsseln, aber aus Thon hergestellt, in ganz Georgien zum Backen verschiedener Brotschnitten und Kuchen verwendet werden.

Abgesehen von solchen Brodschnitten und Maisbrod, geschieht im Hause das Backen von Brod im sogenannten Thorn (Backofen), einem rundlichen, offenen Bau aus Thon. Das Aufgehen des Teigs bewirkt man durch einen Zusatz von Sauerteig, den man gewöhnlich vom vorigen Brodteig aufbewahrt hat. Es werden zwei Arten von Brod gebacken: gewöhnliches Laibbrod und sogenanntes Lawaschi, d. h. breite Brodblätter, die so dünn sind wie etwa grobes Umschlagpapier. Das im Hause gebackene Brod dient gewöhnlich nur für die eigenen Bedürfnisse; es kommt aber in manchen Gegenden auch vor, dass es in den Städten und Flecken verkauft wird. Maisbrod dagegen kommt niemals zum Verkauf.

Von den Milchprodukten wollen wir hier nur drei: saure Milch, Butter und Käse als die hauptsächlichsten erwähnen. Mit ihrer Gewinnung im Hause sind gewöhnlich die Frauen beschäftigt. In den Gegenden aber, wo die Bauern sich in beträchtlichem Masse mit Viehzucht beschäftigen, sind es hauptsächlich Männer, die die Milchprodukte gewinnen.

Zur Bearbeitung der sauren Milch wird »die Milch gewöhnlich gesotten, bis 40° C. oder etwas weniger abgekühlt und dann angesäuert. Als Säure dient die saure Milch der vorigen Zubereitung. In der Wärme wirkt der Gärungsstoff rasch, und die saure Milch bildet sich gleichmässig in ihrer ganzen Masse. Um die Wärme in der Milch zu halten, wird das Gefäss, in wel-

chem die Milch angesäuert ist, mit Stoffen umhüllt . . . Wenn zur Ansäuerung saure Milch von der vorigen Zubereitung her nicht vorhanden ist«, gebraucht man aus der Buttermilch gewonnenen Säuerungsstoff; damit wird »eine kleine Portion Milch angesäuert und nachher hebt man einen Teil der sauren Milch als Gärungsstoff auf« [1]).

Die Butter wird aus Vollmilch, Rahm oder saurer Milch bereitet. Am häufigsten ist die Gewinnung von Butter aus saurer Milch. Aus dieser »wird verhältnismässig mehr Butter gewonnen als beim Schlagen derselben aus süsser Milch oder Sahne; dabei ist die Butter reiner, frischer und aromatischer . . . Dadurch wird auch der Geschmack der Konsumenten befriedigt, die an das Aroma der kaukasischen Butter oder, wie man sie hier nennt, Karakhi gewöhnt sind. Obwohl Karakhi sorgfältig abgewaschen wird, so bleibt immerhin darin eine leichte Säure. Die erfahrenen Hausfrauen kennen ganz gut den Grad der Säure, die in saurer Milch zu entwickeln ist« [2]). Die Butterfässer sind aus Thon oder aus Holz verfertigt. »Das Thonbutterfass wird entweder durch Heben und Senken eines Endes oder durch Schaukeln in Bewegung gebracht. Das hölzerne Butterfass hat die Form eines Cylinders; es ist ziemlich gross, manchmal 2$^1/_2$—3 Arschin lang. Es wird an einem Baum oder an einer besonderen Einrichtung mit einem Seil aufgehängt und in schaukelnde Bewegung versetzt. Das Schlagen der Butter dauert $^1/_2$—2 Stunden . . . . . Nachdem die Butter sich gebildet hat, giesst man die Buttermilch mit den Butterkügelchen in einen Trog, wo die Butter gesammelt und mit reinem Wasser sorgfältig gewaschen wird. Sie wird frisch konsumiert oder zur Aufbewahrung geschmolzen« [3]). Im letzteren Falle trägt sie einen besonderen Namen, Erbo.

Zur Ansäuerung der Milch, um daraus Käse zu gewinnen, wird allgemein im Lande der Labmagen verschiedener Tiere wie Kühe, Kälber, junge Hammel als Säuerungsstoff verwendet. Den besten Stoff bekommt man aus dem Labmagen ganz junger, noch säugender Lämmer, Kälber und Böcklein. Die angesäuerte Milch wird einige Zeit hindurch in die Nähe des Herdes gestellt. Durch die Wirkung des Säuerungsstoffs gerinnt die Milch. Diese geronnene Masse wird dann zu Käsestücken von der gewünschten Grösse

1) *A. Kalantar*, Der Stand der Viehzucht im Kaukasus, S. 50, 53.

2) A. a. O. S. 51.

3) A. a. O. S. 52—53.

geformt. — Den Ueberschuss von den erwähnten Milchprodukten verkaufen die Produzenten. Für die in beträchtlichem Masse Viehzucht treibenden Teile der Bevölkerung ist die Gewinnung von Milchprodukten und deren Absatz wirtschaftlich von grösster Wichtigkeit.

Zum Schlusse erwähnen wir noch, als zur Frauenarbeit gehörend, das Kochen und ebenso die Herstellung mannigfaltigster Konserven und Süssigkeiten aus verschiedenen Obstarten und Früchten.

II. Das Lohn- und Preiswerk.

1. Allgemeines.

Die Beantwortung der Frage, wie sich in Georgien das Lohnwerk aus der geschlossenen Hauswirtschaft, also aus dem Hauswerk, und das Preiswerk aus dem Lohnwerk entwickelt hat, wäre wohl von grossem wissenschaftlichen Interesse; leider ist aber eine befriedigende Ausführung dieser Aufgabe vorläufig wegen Mangels an dem dazu nötigen geschichtlichen Material gänzlich ausgeschlossen. Es können daher in dieser Beziehung nur Vermutungen ausgesprochen werden.

Die geschlossene Hauswirtschaft bedeutet bekanntlich nicht überall, dass jede einzelne Familie eines Volkes alle ihre Bedürfnisse ausschliesslich mit ihren eigenen Kräften befriedigt und von fremden Wirtschaften für sich nichts zu beziehen braucht, und zwar deshalb nicht, weil die natürliche Ausstattung des Territoriums in seinen einzelnen Teilen verschieden sein kann. Die Kenntnis der Verarbeitung von Thon, Steinen oder Metallen vorausgesetzt, wird die Produktion der aus diesen Materialien zu verfertigenden Produkte als Hauswerk doch zumeist nur in denjenigen Familien betrieben werden können, die das Rohmaterial besitzen oder sich leicht beschaffen können. Diese Erscheinung lässt sich in Georgien noch heute beobachten. So wird z. B. die Töpferei im Hauswerk nur in denjenigen Dörfern betrieben, wo der geeignete Thon vorhanden ist, ebenso die Produktion von Dachziegeln oder von Steinschüsseln. Noch bis in die 60er Jahre des 19ten Jahrhunderts wurde in einem Dorfe des Distrikts Radscha, Zedissi, wo sich Eisenerzlager befinden, das Schmelzen von Eisenerz und die Verarbeitung des so gewonnenen Eisens im Hauswerk von den dortigen Bauern betrieben[1]).

1) Vgl. *Güldenstädt*, a. a. O. S. 140—141. *Gamba*, a. a. O. I. p. 266—67. *G. Radde*, Reise in den mingrelischen Alpen, S. 187—188.

Infolge der verschiedenen natürlichen Ausstattung eines Landes in seinen einzelnen Teilen erhält die Hausproduktion der einzelnen Familien einen mehr oder weniger einseitigen Charakter[1]). Und den gleichen Charakter erhält auch ihre Bedürfnisbefriedigung, wenn nicht Produkte fremder Wirtschaften in Form von Fabrikaten oder Rohmaterialen herangezogen werden können. Aber trotz der Möglichkeit einer gewissen Entwicklung des Tausches in der Periode der geschlossenen Hauswirtschaft, bilden dennoch den grössten Teil der zur gewerblichen Produktion zu verwendenden Materialien die eigenen Rohstoffe der einzelnen Familien und die Grundlage der Bedürfnisbefriedigung dieser letzteren ihre eigene Produktion.

Mit der Entwicklung der Technik aber und der Vermehrung und Verfeinerung der Bedürfnisse konnten die einzelnen Familien nicht mehr alle wirtschaftlichen Aufgaben auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion mit eigenen Kräften bewältigen. Nicht als ob jene Aufgaben ihre Kräfte als solche überstiegen, denn die Familien bestanden damals ohne Zweifel aus zahlreichen Mitgliedern, sondern es entstanden im Kreise der einzelnen Familien Lücken in Bezug auf die erforderlichen Gewerbekenntnisse. Die Entstehung dieser Lücken ist zunächst in Bezug auf die Herstellung solcher Gegenstände zu denken, die in der Hauswirtschaft nicht häufig produziert wurden, und in Bezug auf die infolgedessen den Hausangehörigen die nötige Gelegenheit zur Uebung fehlte. Wir meinen hier vor allem das Baugewerbe. Ein Wohnhaus genügt mehreren Generationen einer Familie; das Bedürfnis der Errichtung eines oder mehrerer neuer Häuser entsteht zumeist nur dann, wenn eine Grossfamilie sich spaltet und aus einer Haushaltung sich mehrere bilden. So lange die Häuser in der Hauptsache bloss aus Reisig geflochten oder zu drei Vierteln in der Erde ausgegraben und mit Erde oder Stroh bedeckt wurden, war das Bauen sehr einfach, sodass jede Familie auch ohne besondere Uebung und Geschicklichkeit es ausüben konnte. Noch heute ist in Georgien so ziemlich jeder Bauer im Stande, ein Gebäude aus Reisig herzustellen und es mit Lehm zu verschmieren. Anders wurde das aber in einer Zeit, wo man die Häuser aus Ziegeln, Steinen oder gehobelten Holzbrettern zu errichten und sie mit Ziegeln oder Dachschindeln zu bedecken anfing und mehr oder weniger künstlerisch ausstattete. Das verlangte bei

1) Vgl. *K. Bücher*, Die Wirtschaft der Naturvölker, S. 25, 35.

den Produzenten besondere Begabung, Fertigkeiten und Kenntnisse, die schwerlich in jeder Familie ohne Ausnahme sich vorfanden. Es mussten daher diejenigen Mitglieder eines Dorfes, die solche Begabung und Kenntnisse besassen, bei derartigen Arbeiten von den anderen in Anspruch genommen werden.

Dennoch haben sie sich zunächst nicht als Lohnwerker, sondern als Bittarbeiter bethätigt. Sie leisteten den nach solcher Arbeit Verlangenden eine nachbarliche Hilfe, für die sie die Gegenleistung auf irgend einem anderen Arbeitsgebiete erhielten. Noch heute gehen da, wo die gegenseitige Hilfe noch in Kraft ist, nicht ungern sachkundige Bauern als Dachdecker, Hütten- oder Wagenbauer auf die Bittarbeit, weil ihnen dafür beim Pflügen oder Hacken auf dem Felde geholfen wird, und das sind verhältnismässig schwerere Arbeiten als die des Dachdeckers oder Wagenbauers.

Die gewerbliche Bittarbeit hat ohne Zweifel eine nicht geringe Bedeutung für die Entwicklung der Gewerbekunst im Volke gehabt. Je öfter solche Dorfgenossen von ihren näheren oder entfernteren Nachbarn als Bittarbeiter in Anspruch genommen wurden, um so mehr hatten sie Gelegenheit zur Uebung und zur Ausbildung ihrer Geschicklichkeit und Gewerbekenntnis. Das war der erste Schritt zur Ausbildung des Lohnwerks, jedoch noch nicht das Lohnwerk selbst. Der zweite Schritt in derselben Richtung scheint uns in der Ausbildung der Frohndienste zu liegen.

Unmittelbar durch eine vor kurzer Zeit aufgestellte Theorie der Entstehung der Frohnarbeit angeregt [1]), glauben wir, dass die Ausbildung derselben aus der Bittarbeit in Georgien sich einigermassen belegen lässt.

Es wurde dort nämlich, wie noch vorhandene Urkunden beweisen, von den Grundherren bestimmt, wie viel Tage jährlich die leibeigenen Bauern Frohnarbeit zu leisten hatten (gemessene Frohnden). Ausserdem aber konnte der Grundherr seinem Bedürfnis nach seine Bauern zur Arbeit berufen, und die berufenen Bauern hatten nicht das Recht, ihm darin abzusagen. Diese ungemessenen Frohnden der Leibeigenen nannte man die Bittarbeit; sie sind auch in den Urkunden mit diesem Namen bezeichnet [2]). In Mingrelien wurde, wie es scheint, überhaupt alle von den leibeigenen Bauern auf den Feldern des Grundbesitzers zu verrichtende

1) Vgl. *K. Bücher*, Arbeit und Rhythmus. 2. Aufl. S. 100.

2) Vgl. *D. Purzeladze*, Georgische bäuerliche Urkunden. S. 123—124.

Frohnarbeit Bittarbeit genannt. Es sollte nämlich jeden Montag, jedenfalls wohl in der Zeit der Feldarbeiten, aus jeder Feuerstelle je ein Arbeiter mit oder ohne Vieh und Wagen, nach dem Wunsch des Grundherrn, auf dem Felde des letzteren erscheinen und ihm die Bittarbeit leisten[1]). Allerdings war diese ihrem Charakter nach von der eigentlichen Bittarbeit grundverschieden. Ihr fehlte bereits die »Bitte« seitens des sie in Anspruch nehmenden und die Freiwilligkeit seitens des Arbeiters, wie es bei der Bittarbeit der Fall sein muss. Trotzdem aber hat die Frohnarbeit die Benennung nach ihrem ursprünglichen Charakter im Volke beibehalten.

Dass aber das Lohnwerk in Georgien innerhalb der grundherrlichen Wirtschaft sich nicht ausgebildet hat, ist ziemlich sicher. Die Wirtschaft der Grundbesitzer in Georgien trug eher einen dezentralisierten als zentralisierten Charakter an sich. Die Mehrzahl der Produkte für den Grundbesitzer wurde nicht in seiner Wirtschaft im engeren Sinne erzeugt, sondern in den Hauswirtschaften der leibeigenen Bauern. Der Grundherr hielt, soweit aus den georgischen Chroniken zu schliessen ist, an seinem Hofe für eigene Bedürfnisse weder Maurer und Zimmerer, noch Tischler, Wagenbauer, Schmiede und andere Handwerker.

Dennoch ist wahrscheinlich die Grundherrlichkeit für die Ausbildung des Lohnwerks nicht ohne Bedeutung gewesen, und zwar dadurch, dass die Grundherren für ihre Bedürfnisse an gewerblichen Produkten die besten innerhalb der Bauernschaft zum Vorschein kommenden Kräfte in Anspruch nahmen. Die grundherrliche Frohnde wirkte also in derselben Richtung wie die Bittarbeit, nämlich sie begünstigte die Loslösung des Gewerbes von der Hauswirtschaft und die Entwicklung der Gewerbekunst überhaupt, indem sie den Sachkundigen öfter Bethätigungsgelegenheit bot. Bis zu welcher technischen und künstlerischen Höhe sich das Baugewerbe bereits damals in Georgien entwickelt hatte, das zeigen die mehr als tausend Jahre alten Festungen und Kirchen, die noch heute die Bewunderung von Ingenieuren und Archäologen erregen.

Hat aber die regelmässige Inanspruchnahme der einzelnen Bauern als Handwerkskundiger seitens der Grundherren dazu geführt, dass jene bäuerlichen Elemente Lohnwerker geworden

1) Vgl. *E. Bachtadse*, Die Besteuerung der Staatsbauern, S. 17.

sind? Wir glauben, dass das nicht der Fall gewesen ist, so lange nämlich die Städte sich noch nicht ausgebildet hatten, und so lange das Land ausserhalb des Einflusses der Städteentwicklung blieb. Die gewerbekundigen Bauern, die von den Grundbesitzern für ihre Bedürfnisse benutzt wurden, blieben dabei Landwirtschaft treibende Bauern, die ihre Kenntnisse ihren Dorfgenossen ohne Lohn in Form der Bittarbeit zu Gute kommen liessen. — Allerdings einige wichtige Fragen müssen wir hier offen lassen, so z. B. die über die Ausbildung der Metallverarbeitungshandwerke und die Entstehung der Mühlen. Wann sind sie entstanden und welche Bedeutung hat für sie die Grundherrlichkeit gehabt? Sind die Schmiede in jener Zeit Lohnwerker gewesen? Und wie gross war der Einfluss fremder Völker in Bezug auf die Verbreitung der Gewerbekenntnisse in Georgien überhaupt? [1])

Wie es auch mit den Metallverarbeitungshandwerken sein mag, wahrscheinlich ist, dass die Mehrzahl der Lohngewerbe sich zunächst in den Städten entwickelt hat. Diese existierten in Georgien schon vor unserer Zeitrechnung, und nach den Berichten der griechischen und römischen Schriftsteller bestand in ihnen ein ziemlich entwickelter Handel. Wie weit aber damals in den Städten das Handwerk ausgebildet war, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist das Aufkommen des Lohnwerks in den Städten, abgesehen von den fremden Einflüssen, in jener Zeit zu denken, wo sie den Charakter befestigter Dörfer, als welche sie ursprünglich vorzustellen sind, zu verlieren anfingen, und in der ihre Bevölkerung so anwuchs, dass der in ihrem Weichbilde befindliche Grund und Boden sich zur Ernährung der vorhandenen Menschenzahl als nicht

1) Den Gebrauch von Kalk und die Verwendung der Steine für Gebäude sollen die Georgier im 8. Jahrhundert vor Chr. von den Persern gelernt haben. (Vgl. *Fürst S. Barathaschwili*, Geschichte von Georgien, 1. Teil, S. 25—26.) Die Kunst der Verarbeitung von Eisen und Stahl stammt wahrscheinlich von den alten Chalyben, die nach Xenophon, Apollonius dem Rhodier, Strabo und anderen als Metallarbeiter berühmt waren (vgl. *C. Hahn*, a. a. O., 1. Teil, S. 41, 44, 46, 54, 83, 182, 211. *Barathaschwili*, a. a. O. S. 29—30). Nach Diodorus, Herodot, Strabo und anderen sollen den Anbau und das Weben von Flachs in Kolchis (Mingrelien) zunächst die Aegypter verbreitet haben (vgl. *C. Hahn*, a. a. O. S. 15, 44, 65. *H. Grothe*, Bilder und Studien zur Geschichte vom Spinnen, Weben, Nähen. 2. Aufl. S. 263, 267. Wenn aber dieser sagt: »Es scheint sich dieser Gewerbefleiss bis in die spätere Zeit erhalten zu haben; denn der Fürst von Mingrelien zahlt den Türken den Tribut in Flachs und Leinen aus«, so ist das durchaus falsch; denn die Türken haben mit Mingrelien schon seit einem Jahrhundert überhaupt nichts mehr zu thun).

mehr ausreichend erwies. Da musste es als Notwendigkeit erscheinen, dass manche Elemente der Stadtbevölkerung, vor allem aber diejenigen, die in Bezug auf die Herstellung einzelner gewerblicher Produkte eine gewisse Geschicklichkeit erlangt hatten, das Hauptgewicht auf das Gewerbe legten, um damit den Mangel an Grund und Boden auszugleichen. Die Bittarbeit ist daher in den Städten schon frühzeitig ausgestorben, während sie auf dem Lande noch Jahrhunderte lang fortdauerte. Dass im Laufe der Zeit die Handwerkskundigen auch vom Lande sich in die Stadt gezogen haben, um dort als Lohnwerker thätig zu werden, dass später auf dem Wege des Lehrlings- und Gesellenwesens auch Bauernsöhne von den städtischen Gewerbetreibenden das Handwerk lernten und Handwerker wurden, ist ja selbstverständlich.

Wie sich einzelne Handwerke während der Jahrhunderte vom Hauswerk durch die Stör zum Heimwerk und durch die Stör und das Heimwerk zum Preiswerk entwickelt haben, lässt sich auf Grund geschichtlicher Thatsachen nicht ermitteln. Es steht nur fest, dass manche Gewerbetreibende, die heute ganz oder vorwiegend Preiswerker sind, vor zwei Jahrhunderten Störer waren. Aus dem Gesetzbuch des Königs Wachtang VI.[1]) ist nämlich ersichtlich, dass am Anfang des 18. Jahrhunderts in einem der damals fortgeschrittensten Teile Georgiens, in Kharthlien, »Handwerker wie Maurer, Zimmerer, W e b e r, S c h n e i d e r und ähnliche« als Störer arbeiteten. Es scheint, dass überhaupt die Handwerker damals in sehr beträchtlichem Masse Lohnwerker und zwar Heimwerker waren, deren Pflichten den Konsumenten gegenüber auch gesetzlich geregelt wurden. »Die Handwerker müssen den Verträgen gemäss arbeiten«, heisst es in dem genannten Gesetzbuche[2]). »Wer von ihnen, etwas für jemanden arbeitend, den Gegenstand verdirbt, muss den Preis der verdorbenen Sache zahlen. Wer bei Verfertigung etwas stiehlt, von dem muss man wie von einem Diebe Zahlung verlangen; wenn er etwas verliert, so hat er ebenfalls zu zahlen. Wenn der Gegenstand ein solcher ist, dass ihn die Mäuse beschädigen oder er anders verdirbt, so hat auch der Handwerker zu zahlen, besonders wenn er den Gegenstand lange Zeit bei sich behielt. Wenn bei ihm die Sache gestohlen wird, für die er den Lohn erhalten hat, so muss er die Hälfte vom Preise des gestohlenen Gegenstandes dem Eigentümer des-

1) S. 218 § 346.

2) S. 339 § 391.

selben zahlen; wenn er den Lohn noch nicht erhalten hat, und mit dem gestohlenen Gegenstand auch seine eigenen Sachen verloren gingen, trotz seiner Sorge, so hat er nichts zu zahlen; der Eigentümer der verloren gegangenen Sache muss mit ihm zusammen dieselbe suchen. Wenn aber der Handwerker diese Sache ohne Vorsicht an einem nicht passenden Orte aufbewahrt hielt, so ist er verpflichtet, den ganzen Preis zu zahlen. Im Falle des Verlorengehens wegen eines feindlichen Ueberfalls kann vom Handwerker nichts verlangt werden. Im Falle aber, dass er die zu verarbeitende Sache versetzt und sie dort verloren geht, muss er sie dem Eigentümer bezahlen. Für die Vernichtung derselben nebst andern Sachen durch Feuer, das nicht infolge seiner Sorglosigkeit, sondern durch Brandstiftung von Seiten der Feinde entstanden ist, wird von ihm nichts verlangt; wenn nur jene Sache allein verbrannt ist infolge seiner Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, so ist er verpflichtet, für sie dem Eigentümer Zahlung zu leisten.«

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist in Georgien die Zahl der Handwerker im Verhältnis zur früheren Zeit ohne Zweifel sehr gewachsen, und zwar sowohl die der Lohnwerker als auch die der Preiswerker — die Zahl der ersteren vorzugsweise auf dem Lande, die der letzteren überhaupt, vor allem in den Städten. Je mehr das alte Hauswerk verfällt, die Bedürfnisse der Bevölkerung sich verfeinern und die Bittarbeit verschwindet, um so häufiger muss die bäuerliche Hauswirtschaft die Lücken ihrer Produktion durch das Handwerk ausfüllen. Dieses gesteigerte Bedürfnis an Handwerksleistungen, sodann der Mangel an Grund und Boden bei einzelnen Bauernfamilien, aber auch der Umstand, dass die Handwerksarbeit im Vergleich zur landwirtschaftlichen im Allgemeinen leichter und feiner ist, bewirken die Vermehrung der Zahl der Handwerker. Fünf Handwerksschulen, die gegenwärtig in Georgien vorhanden sind, haben ebenfalls Bedeutung für die Vervollkommnung des Handwerks und die Vermehrung der Zahl der Handwerker. Zwar schädigt der Importhandel manche Handwerkszweige beträchtlich; auch hat er gewisse Handwerker, wie z. B. die Weber, fast zum Verschwinden gebracht, aber die Mehrzahl verspürt seine Wirkung vorläufig noch in geringerem Masse. Dabei ist das Fabrikwesen im Lande selbst noch in den ersten Anfängen, sodass das Handwerk immer noch einen günstigen Boden hat.

Heutzutage bestehen in Georgien alle drei Formen des Handwerksbetriebes nebeneinander. Wir haben sie im Folgenden gesondert dargestellt. Manche Handwerke kommen aber sowohl in der Form der Stör als auch in der des Heim- und Preiswerks vor. Auch ist manchmal ein und derselbe Handwerker als Störer, noch häufiger aber als Heim- und Preiswerker thätig. Er übt also nach einander zwei oder gar drei verschiedene Betriebsformen aus. Welche Form überwiegt und also für ihn charakteristisch ist, kann nur eine detaillierte Untersuchung der einzelnen Fälle klarlegen. Wir haben uns damit begnügt, in den betreffenden Kapiteln solche Handwerke wiederholt zu erwähnen, um wenigstens diese Thatsache zu konstatieren. Allerdings sind in diesen Kapiteln auch solche Handwerke wiederholt erwähnt, deren Betriebscharakter man von vornherein, ohne spezielle Untersuchung, bestimmen kann. Z. B. sind die auch unter den Störern angeführten Schneider, Kürschner, Schlauchmacher keine berufsmässigen Störer, sondern Heim- oder Preiswerker; die als Heimwerker angegebenen Töpfer, Bäcker, Gerber oder Schuhmacher sind keine berufsmässigen Heimwerker, sondern Preiswerker. Wenn wir aber trotzdem die genannten Handwerker und manche andere auch unter den Störern und Heimwerkern angeführt haben, so geschah dies vor allem, wie gesagt, um zu konstatieren, dass sie sich verschiedener Betriebsformen bedienen, aber auch um dabei zu zeigen, welche Rolle noch heute der Konsument in Bezug auf die Leitung der gewerblichen Produktion spielt.

2. Die Lohnwerker.

a) Die Störer.

Für alle im Folgenden aufgeführten Störarbeiter gilt, dass sie nur auf dem Lande Kost und, wenn die Arbeit mehrere Tage dauert, und die Arbeiter entfernt vom Kundenhause wohnen, oft auch Wohnung erhalten; in den Städten geschieht das für gewöhnlich nicht, abgesehen von den hin und wieder auf der Stör arbeitenden Frauen, die in der Regel am Tische des Kunden essen. Der Lohn der Störer ist gewöhnlich Geldlohn, obwohl er auch in der Form des Naturallohnes vorkommt, und wird entweder als Zeit- oder Stücklohn gezahlt.

Von allen Störarbeitern sind zunächst die Bauhandwerker zu erwähnen.

Der Zimmerer errichtet aus Holz Wohnhäuser, Kochhütten, Speicher, Marani, d. h. geschlossene Räume, in denen die Weinkrüge in die Erde eingegraben werden, er verfertigt Weinkufen zum Auspressen der Trauben und Aehnliches. In Westgeorgien werden die Häuser auf dem Lande gewöhnlich aus Holz errichtet und deshalb sind dort die Zimmerer auch in verhältnismässig grösserer Zahl vorhanden. Das Wohnhaus des Bauern besteht in der Regel aus zwei bis drei Zimmern. Es ist aus gehobelten Holzbrettern gebaut, mit Dachschindeln oder Ziegeln gedeckt, gedielt, mit hölzerner Stubendecke, mit Balkon und Fenstern versehen. Wenn vor 50—60 Jahren Häuser ohne Holzboden und ohne Fenster, mit dem Herd in der Mitte, allgemein den Bauern als Wohnstätten dienten[1]), so ist seitdem in dieser Hinsicht ein entschiedener Fortschritt gemacht worden. Die Errichtung eines Hauses dauert mehrere Wochen, ja sogar Monate. Die Zimmerer arbeiten mit Gehilfen und Lehrlingen, auch sind an einer solchen Arbeit manchmal mehrere Meister beteiligt, die sich dann in den Lohn teilen. Die Gehilfen und Lehrlinge sind bei ihren Meistern nur dann, wenn die letzteren sich auf der Stör befinden; sonst bleiben sie im Hause ihrer Eltern und sind in der Landwirtschaft thätig. Auch die Meister betreiben durchweg Landwirtschaft; überhaupt gilt das für die Mehrzahl aller Handwerker auf dem Lande; nur nimmt bei den Stör-Handwerkern dieselbe gegenüber dem von ihnen ausgeübten Gewerbe eine viel wichtigere Stelle in ihrer Wirtschaft ein als bei den Heim- und Preiswerkern. Daher sind denn auch die Zimmerer im Spätherbst und Winter für einen relativ niedrigen Lohn zu haben und werden infolgedessen in dieser Jahreszeit auch stärker in Anspruch genommen. Alle Baumaterialien werden ihnen von den Kunden geliefert. Als Lohn erhalten sie je nach Grösse und Ausführung des Gebäudes ausser der Kost eine Bauschsumme von 30—200 Rubel. Das für das Haus nötige Holz besorgt der Kunde schon vorher, indem er entweder gesägte Holzbretter kauft oder Bäume im Walde fällt und daraus viereckige lange Balken schneidet, die nachher zu Brettern zersägt werden.

Dazu werden die Säger entweder ins Haus gerufen, oder

1) Vgl. *A. Haxthausen*, a. a. O. 1 Bd. S. 148—150, 152—153.

sie verrichten die Arbeit im Walde, je nachdem, wo die zu sägenden Holzbalken sich befinden. Die Säger bilden oft kleine Artelle und durchwandern, besonders im Winter, verschiedene Gegenden, um Arbeit zu finden. Beim Sägen verwenden sie ausser grossen Handsägen eine Schnur, die sie in Kohlenwasser anfeuchten, um damit auf dem Holzbalken gerade Linien zu markieren. Zum Sägen werden vier 2 m hohe Pfähle aufgerichtet und mit einander durch Balken verbunden. Auf ein solches Gestell legt man die zu sägenden Hölzer. Das Sägen jedes Balkens erfordert zwei Säger, einen auf der Erde, den anderen oben auf den Pfählen. Ihr Lohn wird nach der Anzahl und Länge der Schnitte verabredet und beträgt durchschnittlich auf einen Schnitt von 4—5 m 10—15 Kop.

Während die beiden eben erwähnten Störarbeiter, Zimmerer und Säger, nur selten eigene Werkstätten haben, besitzen die Tischler in der Regel eine solche und arbeiten als Heim- oder Preiswerker. Doch auch bei ihnen kommt es vor, dass sie auf die Stör gehen und im Kundenhause die bestellten Sachen herstellen. Häufiger aber treten als Störer nur diejenigen Tischler auf, die sich zwar manche Werkzeuge angeschafft, aber eine volle Werkstatt einzurichten noch nicht vermocht haben. Ausserdem gibt es eine besondere Klasse von Tischlern, Durgali, die man Bautischler nennen könnte und die regelmässig auf der Stör arbeiten. Diese bilden ein Mittelding zwischen den Zimmerern und den eigentlichen Tischlern. Sie verstehen sowohl hölzerne Gebäude aufzuführen, als auch Dach und Boden des Hauses, Thüren, Fensterrahmen, verschiedene Kasten, Regale, einfache Tische, Stühle etc. herzustellen. Die von ihnen verrichtete Zimmererarbeit ist feiner als die der eigentlichen Zimmerer, die von ihnen gelieferte Tischlerarbeit dagegen gröber als die der eigentlichen Tischler. In den meisten Fällen besitzen sie keine Werkstätte. Vielfach erscheinen sie mit ihren Werkzeugen, die sie in einem Sacke bei sich tragen, in den Städten täglich auf den Marktplätzen, wo sie von den Kunden gedungen werden. Im Dorfe sind sie Allen bekannt, sodass sie bei eintretendem Bedarfe sofort ins Haus berufen werden können. Sie arbeiten meistens auf Tagelohn, der 80 bis 120 Kop. beträgt.

Zur Errichtung der Kamine im Hause wird ein besonderer Kaminmacher berufen. Die Kamine baut man aus Bauziegeln, seltener aus Steinen. Der Kaminmacher kann mit einem

Gehilfen einen Kamin mit einer Heizungsöffnung in 5—6 Tagen herstellen. Zum Bau eines solchen dagegen mit drei Heizungsöffnungen braucht er 9—10 Tage. In den dreizimmerigen Häusern baut man gewöhnlich den Kamin in eine Wand ein und zwar derart, dass er von allen drei Zimmern aus geheizt werden kann. Der Kaminmacher erhält für seine Arbeit einen Lohn von 8—20 Rubel, je nach der Zahl der Oeffnungen, die der von ihm gebaute Kamin hat. Die Herstellung eines Kamins aus Steinen, für die ein besonderes Handwerk sich gebildet hat, wird etwas höher bezahlt, da diese Arbeit länger dauert. Manchmal ist es der Kaminbauer selbst, der auf Bestellung des Kunden die Steine bricht. Der Transport der Steine ins Haus, wie die Beschaffung von Kalk und Sand ist dagegen stets Sache des Kunden.

In Ostgeorgien, wo die Gebäude oft aus Steinen und Ziegeln errichtet werden, stellen M a u r e r die Kamine her. Bei Errichtung der Gebäude, Kamine, der aus Stein herzustellenden Presskufen etc. arbeiten die Maurer auf Tage- oder auf Stücklohn. Ihr Tagelohn beträgt 1.50—2 Rubel, und wenn der Lohn nach der Baufläche verabredet wird, für jeden gebauten Quadratsaschen (4,55 qm) Wand 2—3.40 Rubel. Die Zahl der Maurerwerkzeuge ist sehr gering: die Kelle und das Streichbrett, die Schnur, Wasserwage, das Lot, Lineal und Hammer — das ist alles, was der Maurer bei der Arbeit verwendet. In den Städten erscheint er ebenso wie der Bautischler morgens früh mit seinen Werkzeugen auf den Plätzen, um die Kunden zu treffen. In manchen Gegenden bilden die Maurer Artelle. Jedes aus mehreren Mann bestehende Artell wandert in den von den Feldarbeiten freien Zeiten in den Dörfern ... Haben sie einmal den Auftrag zur Errichtung eines steinernen Hauses erhalten, so teilen die Beteiligten die Arbeit unter sich. Nach deren Beendigung verteilt das Artell den Lohn unter die Mitglieder und wandert weiter Arbeit zu suchen«[1]. Der Maurer braucht bei der Arbeit mindestens drei Hilfsarbeiter: einen, der Kalk und Sand mischt, einen anderen, der ihm den Mörtel zuträgt, und einen dritten, der ihm Steine oder Ziegel reicht. Diese Arbeiten werden entweder von den Angehörigen des Kundenhauses verrichtet, oder es werden dazu vom Kunden fremde Arbeitskräfte gemietet. Das zum Sieben von Sand erforderliche Sieb liefert meist ebenfalls der Kunde, manchmal allerdings auch

[1] *K. Chatis[illegible]*, a. a. O. S. 342.

der Maurer, wenn er nämlich die ganze Arbeit auf Akkord erhalten hat.

Die Sandsiebe werden von speziellen Sandsiebmachern in einem viereckigen Rahmen entweder aus Lederriemen oder aus Eisendraht geflochten. Jetzt macht man sie in der Regel aus letzterem Material. Die Lederriemen besitzt der Kunde oft selbst, den Draht dagegen hat er stets zu kaufen. Der Siebrahmen wird vom Bautischler hergestellt. Der Siebmacher kann ein Sieb an einem Tage fertigstellen und erhält dafür 80 Kop. Lohn.

Auch der Tapezierer wird auf der Stör beschäftigt. Der Kunde kauft Tapeten in der Stadt und nimmt den Lohnwerker in sein Haus. Der Tapezierer bringt bloss Pinsel und Bürste mit; der Kleister wird von ihm im Hause des Kunden aus dessen Material gemacht. Er erhält einen Tagelohn von 70—80 Kop.

Der Wagenbauer arbeitet gewöhnlich auf der Stör. Er besitzt keine Werkstatt und ist ein einfacher Bauer wie seine Nachbarn, nur eben mit dem Unterschied, dass er die zum Wagenbau erforderliche Geschicklichkeit und Kenntnisse sich angeeignet hat. Er wird oft vom Kunden in den Wald mitgenommen, um beim Aussuchen der zum Wagen geeigneten Bäume und deren Fällung zu helfen. Diese Materialien schafft der Kunde allein oder mit Hülfe seiner Nachbarn nach Hause und arbeitet selbst zusammen mit dem Lohnwerker bei der Herstellung des Wagens. Ein Wagenbauer kann mit Hilfe des Kunden einen Wagen in 5—6 Tagen fertigstellen, aber nur einen solchen, dessen Räder ohne Speichen bloss aus aufeinandergelegten und gerundeten Holzbrettern gemacht sind. Zu einem Wagen dagegen mit Speichenrädern braucht er 10—12 Tage. Die Mehrzahl der Wagen im Lande ist nach der letzteren Art gebaut. Der Wagen ist dadurch charakterisiert, dass er nur 2 Räder hat, die fest auf der drehbaren Achse aufsitzen.

Ausser den Wagen verfertigen die Wagenbauer die in Georgien üblichen Pflüge und Dreschapparate. Eigentliche Pflüge werden nur in Ostgeorgien gebraucht, während man in ganz Westgeorgien statt deren einfache Hakenpflüge verwendet. Der dortige »Pflug ist der deutschen Hacke sehr ähnlich, ein dreieckiges Pflugeisen ist nämlich vor einem dicken, länglichen Brettchen, als eine Schaufel, schräg gestellt. Hinter demselben ist die Handhabe und vorne eine krumme Deichsel, an der zwei Ochsen

ziehen [1]). Der eigentliche georgische Pflug dagegen hat 2 Eisen, ein vorderes, spitzes, das die Tiefe der Furche bestimmt, und ein hinteres, schaufelförmiges, das die Erde heraushebt und zur Seite wirft. Der Pflug besitzt vorn 2 Räder und pflügt ziemlich tief, ist aber sehr schwer, sodass zum Ziehen desselben 6—10 Paar Ochsen erfordert werden. — Das Dreschinstrument besteht aus zwei Planken, auf deren Unterfläche in kleinen dort ausgehauenen Löchern eckige Stücke Feldsteins zum Herausdrücken der Körner eingeschlagen sind und die durch Ochsen über das auf die Tenne gebreitete Getreide gezogen werden [2]).

Aehnlich den Wagenmachern besteht auch der grössere Teil der Kalkbrenner auf dem Lande aus ungelernten Handwerkern. Auch sie werden häufig von den Bauern, die für eigenen Bedarf Kalk zu brennen beabsichtigen, auf die Stör genommen. Der Ofen zum Brennen von Kalk ist zwar leicht zu errichten; er wird einfach rund ohne Verwendung von Ziegeln in der Erde ausgegraben, um nach der Kalkgewinnung verlassen zu werden; das Einlegen der Steine und des Brennholzes aber erfordert doch eine gewisse Geschicklichkeit und Erfahrung, die eben der Störer besitzt. Der Kalkbrenner erhält einen Geldlohn, manchmal aber auch einen Teil vom gebrannten Kalke als Naturallohn.

Nicht selten arbeiten auch die Thornmacher auf der Stör. Die Thornmacher sind gewöhnliche Töpfer, die fast alle im Lande üblichen Thongegenstände verfertigen. Gewöhnlich stellen sie die Thorne in ihren einzelnen Teilen zu Hause her, wodurch sie sich das Brennen bedeutend erleichtern. Man kann aber das Thorn auch ausserhalb des Ofens durch Anlegen von Brennholz in ihm selbst brennen, nur muss das Brennen dann an demselben Platze geschehen, wo das Thorn als Backofen gebraucht werden soll, d. h. im Kundenhause. Der Thornmacher hebt im Hofe des Kunden die Erde aus, baut in der so angelegten Grube aus dem vom Kunden gelieferten Lehm das Thorn und brennt es später durch Entzündung des hineingelegten Holzes. Mit Hilfe des Kunden kann er ein Thorn in einem Tage bauen und erhält dafür einen Lohn von 1 Rubel.

In manchen Gegenden werden auch die Weinkrugmacher auf der Stör beschäftigt. *Chatissow* berichtet darüber

1) *Güldenstädt*, a. a. O. S. 145.

2) Näheres über den Wagen, Pflug und Dreschapparat findet man bei *Klaproth*, a. a. O. 1. Bd. S. 728—729, 2. Bd. S. 253—258.

Folgendes[1]): »Eine ganz gesonderte Stellung nimmt in der Produktion von Töpfereigegenständen die Herstellung von grossen Weinkrügen (Tschuri) durch Artelle im Distrikt Radscha ein. Die hier produzierten Krüge sind oft ungemein gross. . . Ihre Herstellung erfordert daher von den Produzenten eine grosse Geschicklichkeit. Die Produktion von Tschuri geschieht auf folgender Grundlage: noch im Winter schliesst diejenige Dorfgemeinde, die sich ein bestimmtes Quantum Weinkrüge anschaffen will, den Vertrag mit irgend einem Artell ab. Die Hauptbedingungen des Vertrags sind gewöhnlich folgende: die Dorfgemeinde verpflichtet sich: a) dem Artell die Rohstoffe (Thon und Sand) zu liefern; b) das Artell während der Arbeitsdauer auf ihre Kosten zu unterhalten; c) die vom Artell produzierten Krüge mit eigenem Brennmaterial zu brennen und d) die Hälfte der Krüge dem Artell zu geben. Mit dem Beginn des Frühjahrs erscheint das Artell, das gewöhnlich aus sechs Mann: zwei Meistern und vier Gesellen besteht, in derjenigen Gemeinde, die mit ihm im Winter den Vertrag abgeschlossen hat, und fängt an zu arbeiten. Die Arbeit dauert bis zum November. In dieser Zeit baut und brennt das Artell ca. 50 grosse oder 100 mittlere Krüge. Die Produktion geschieht mit der Hand ohne irgend welche Scheibe. Das Brennen der verfertigten Gegenstände findet in den speziell für diesen Zweck eingerichteten grossen Oefen statt. . . Die als Belohnung für seine Arbeit erhaltenen Krüge teilt das Artell unter sich: die Hälfte bekommen vier Gesellen und die andere Hälfte zwei Meister. Sie werden dann an Ort und Stelle verkauft. Der Verdienst jedes Meisters für 7—8 Monate ist, abgesehen von der Kost, die, wie gesagt, von der Dorfgemeinde gegeben wird, ca. 100 Rubel und der der Gesellen ca. 50 Rubel«. Die Art der Entlohnung der Störarbeiter in dem hier beschriebenen Falle ist insofern interessant, als sie eine Art von Gewinnbeteiligung darstellt.

Denselben Charakter trägt auch der Lohn, der den Haarseilflechtern gezahlt wird. Diese flechten Seile aus Haaren von Ziegen und jungen Büffeln. Beim Flechten wird ein vom Lohnwerker gestelltes Werkzeug gebraucht. Der Lohn besteht in einem Drittel der produzierten Seile. Diese Seilmacher wandern oft von Dorf zu Dorf, um Arbeit zu finden, und verkaufen während dieser Wanderschaft diejenigen Seile, die sie als Lohn

1) A. a. O. S. 339—340.

für ihre Arbeit erhalten haben. Jedes Seil kostet 20 bis 70 Kop. Solche Seile werden besonders in Ostgeorgien gebraucht. Sie sind äusserst dauerhaft, geschmeidig und belästigen die mit ihnen gefesselten Tiere nur wenig.

Im Zusammenhang mit jenen Seilmachern ist hier der Riemenseilflechter zu erwähnen, der regelmässig auf der Stör beschäftigt ist. Er macht Seile aus Ochsen-, Kuh-, oder Büffelhaut. Zunächst wird die vom Kunden gelieferte Haut des Tieres in lange Riemen zerschnitten, diese mit Theer bestrichen und in die Erde gelegt, wo sie etwa eine Stunde hindurch liegen bleiben. Durch den Theer werden die Riemen erweicht und zum Flechten geeignet gemacht. Die Seile flicht der Störer mit den Händen. Jedes Seil, das gewöhnlich aus 16 Riemen geflochten wird, ist etwa 4—5 m lang. Ein Arbeiter kann in einem Tage ein solches Seil fertigstellen und bekommt einen Tagelohn von 80 Kop. Das Riemenseil, das zur Verbindung des Pfluges mit dem Joch und auch zu anderen Zwecken verwendet wird, ist sehr dauerhaft und kostet im Verkauf 4—5 Rubel.

Die Schlauchmacher sind auf dem Lande im Allgemeinen als Heimwerker zu betrachten; sie arbeiten aber mitunter auch auf der Stör. Das Abziehen der Haut des Tieres besorgt häufig der Kunde selbst, und der Schlauchmacher wird erst später zur Verarbeitung derselben in Anspruch genommen. Die abgezogene Haut wird umgekehrt (von den Ziegenfellen die Haare abgeschnitten), gewaschen, auf der Fleischseite mit Alaun und Salz bestreut, dann gerollt und so einige Tage aufbewahrt. Darauf wird die Haarseite mit gekochtem Theer bestrichen. Das Afterloch und die Nabelstelle schliesst man mit einem hölzernen Knopf[1]). In die Oeffnung einer Pfote wird ein durchbohrtes Holzstück eingelegt, durch das man gewöhnlich den Wein abgiesst. Eingegossen wird der Wein durch die Halsöffnung, die man, wie auch die Pfotenöffnungen, mit Ziegenhaar- oder Hanfschnüren zubindet. Die hölzernen Knöpfe, die für die Schläuche verwendet werden, kauft der Kunde beim Drechsler; der Theer, der übrigens sehr billig ist, gehört gewöhnlich dem Schlauchmacher. Der Lohn des Störers für die Herstellung eines Schlauchs beträgt je nach seiner Grösse 0.30—1.50 Rubel. In der letzten Zeit tritt infolge der Verbreitung des Böttcherhand-

1) Vgl. auch *Klaproth*, a. a. O. 2. Bd. S. 245. [illegible] a. a. O. S. 356.

werks und der Fässer die Produktion der Schläuche zurück.

Kürschner und Kummetmacher gehören auch nur teilweise zur Kategorie der Störarbeiter. Aus den von den Kunden gelieferten Fellen verfertigen die ersteren Oberröcke und Mützen. Ihr Lohn ist gewöhnlich ein Stücklohn und beträgt für jede Mütze 10 Kop., für jeden Rock 1.20—2 Rubel. Dem Kummetmacher liefert der Kunde Filz, Leder und Holz, aus denen jener Kummete für die Pferde verfertigt. Er verwendet bei der Arbeit nur wenige Werkzeuge wie Beil, Bohrer, Säge und Hobel. Ausser Kummeten verfertigt er auch Lastsättel aus Holz. Sein Tagelohn beträgt 50—70 Kop.

Mitunter arbeitet auch der Schneider, der gewöhnlich als Heim- oder Preiswerker thätig ist, auf der Stör. Er schneidet die Stoffe für Männerkleider wie Tschocha (Oberrock), Achaluchi (Unterrock), Hosen, Baschlik und giebt den Weibern der Familie die Anweisung, wie sie aus den einzelnen Teilen die Kleider zu nähen haben.

Die Arbeit des Wollschlägers geschieht regelmässig auf der Stör. Er erhält einen Tagelohn von 40—50 Kop.

Die meist nur in den Städten vorhandenen Messerschleifer suchen, wie das ja überall üblich ist, selbst die Kunden auf und schleifen im Hofe des Kundenhauses oder auf der Strasse auf ihren Steinen Messer, Scheeren, Dolche und ähnliches. Man zahlt ihnen einen Stücklohn von 3—5 Kop.

Endlich sind hier als Störarbeiter noch die Filzmacher zu erwähnen. Sie fabrizieren Filz und Filzgegenstände ziemlich auf dieselbe Weise, wie es früher bei Besprechung des Hauswerks beschrieben wurde. Zwei Arbeiter können in einem Tage einen kleinen Filzmantel oder eine Filzdecke fertigstellen. Für eine grössere Filzdecke brauchen sie 24 Stunden. Eine solche Decke ist etwa 2 m breit und 4 m lang, und es werden darauf 24—36 Pfund Wolle verwendet. Jeder Arbeiter erhält einen Lohn von 1—1.50 Rubel pro Stück. Manchmal wird der Lohn nach der Menge der verarbeiteten Wolle verabredet und für je 3 Pfund 20 Kop. gezahlt. In einigen Gegenden erschöpft sich die Rolle der Filzmacher damit, dass sie im Kundenhause die Wolle zupfen, sortieren und gehörig glatt auf den Boden ausbreiten. Das Walken wird dann von den Hausangehörigen des Kunden ausgeführt[1].

1) Vgl. *Ch. Wermischew*, Materialien, 3. Bd. 2. Teil S. 186. *[illegible]*, a. a. O. S. 281.

Die Filzmacher sind zugleich Filzmützenmacher. Sie verfertigen die Mützen auch beim Kunden auf Wunsch desselben. Dazu verwenden sie hölzerne Formen, auf welche die Wolle gelegt und gewalkt wird, wodurch sie die Form der Mütze erhält.

Ausser Männern gehen, obwohl in geringerem Masse, auch Frauen auf die Stör und zwar zumeist Frauen höheren Alters, besonders Witwen, die durch ihre Armut gezwungen sind, Beschäftigung bei fremden Familien anzunehmen. Diese Familien sind ihnen meistens persönlich bekannt; sie wohnen in demselben Dorfe oder Stadtviertel wie jene, und es bestehen daher nähere oder entferntere nachbarliche Beziehungen zwischen ihnen. Zu unbekannten Familien gehen die Frauen, besonders junge Frauen und Mädchen, selten auf die Stör. Dass Georgierinnen allein oder mit Männern auf Wanderschaft irgend ein Gewerbe betreiben, kommt nicht vor. Die Störarbeiterinnen haben im Kundenhause Kost, aber keine Wohnung, zur Nacht kehren sie in ihre Häuser zurück. Die hier angegebenen Störerinnen sind in der Mehrzahl keine berufsmässigen Gewerbetreibenden, sondern nur Gelegenheitsarbeiterinnen.

Von allen Störarbeiterinnen kommt die Bäckerin am häufigsten vor. Sie wird von den vermögenderen Familien in Anspruch genommen, in denen die weiblichen Personen das Backen von Brot verschmähen. Das Backen auf der Stör ist eine ziemlich gewöhnliche Erscheinung in den Städten und kleinen Flecken von Ostgeorgien. Auf dem Lande hat dort jede Familie ein Thorn für sich, in dem das Brot gebacken wird. Auch in manchen Städten werden solche Thorne in den Höfen der Häuser von den Hausbesitzern eingerichtet, worin das Brot der Reihe nach zu backen alle Mieter des Hauses das Recht haben. Dem Bedürfnis nach wird von ihnen die Bäckerin bestellt. Als Lohn erhält sie auf jede Thornheizung, d. h. für die zusammen auf einmal im Thorn gebackenen Brotstücke 10 Kop. Ausserdem bekommt sie vom Kunden, ausser der Kost, ein oder zwei Laib Brot. Auf dem Lande besteht oft der ganze Lohn nur aus Naturalien. Ueberhaupt ist in Bezug auf den Lohn der Störarbeiterinnen auf dem Lande zu sagen, dass er im Gegensatz zum Lohn der Männer vorwiegend aus Naturalien besteht. Manche Familien bestellen die Bäckerin auf das ganze Jahr und zahlen ihr einen Jahreslohn.

Auch die Wäscherinnen arbeiten häufig auf der Stör.

Das ist besonders in den Städten und grösseren Dörfern der Fall. Sie erhalten einen Tagelohn von 30—40 Kop.

Zwar selten, aber doch hin und wieder geht auf die Stör auch die Watteschlägerin, die die Watte des Kunden zupft, um sie zum Spinnen oder zum Füttern der Bettdecken tauglich zu machen. Bei der Arbeit wendet sie ein bogenförmiges Werkzeug an, das schon früher beschrieben wurde. Ihr Lohn besteht in Geld oder Naturalien im Wert von 20—30 Kop.

Häufiger als diese wird die Schneiderin ins Kundenhaus gerufen. Sie arbeitet mit den weiblichen Personen der Familie, denen sie entsprechende Anweisungen giebt. Sie erhält 0.50—1 Rubel Tagelohn.

Die Kopfputzmacherin, die ebenfalls im Kundenhause beschäftigt wird, verfertigt das sogenannte Tschichta, das einen Bestandteil des Frauenkopfputzes in Georgien bildet. Das ist ein aus aneinandergeklebten Papierblättern gebildeter und von aussen mit Leinwand überzogener Ring, der dann mit einem gestickten Sammetstreifen bedeckt wird. Das Tschichta muss der Kopfform der einzelnen Personen angepasst sein, was eine gewisse Geschicklichkeit erfordert. Eine Frau kann in einem Tage 7—10 Stück verfertigen.

Mit der Teppichweberin wie Färberin arbeiten gewöhnlich auch die Frauen des Kundenhauses zusammen. Die Schnurflechterin dagegen flicht auf der Stör die ihr gelieferten gesponnenen Fäden fast ohne Hilfe der anderen Frauen. Sie bringt auch ein Werkzeug mit, das einen aus Leder genähten aufgeblasenen Cylinder darstellt, der bei der Arbeit schräg an die Wand gelehnt wird. Oben darauf befestigt die Frau die Enden der auf Holzkugeln gewickelten Fäden. Durch Umeinanderlegen von 8 oder 16 Fäden flicht sie Schnüre, die besonders bei der Herstellung von Männerkleidern verwendet werden. Die Störarbeiterin erhält gewöhnlich einen Tagelohn.

Zum Schluss seien noch die Flechterinnen von Schilfmatten und wollenen Seilen erwähnt. Die erstere verfertigt den früher erwähnten ähnliche Schilfmatten. Die Stengel der dazu verwendeten Pflanze werden von den Angehörigen des Kundenhauses gesammelt, getrocknet und angefeuchtet. Die Mattenflechterin erhält einen Stücklohn, während der Flechterin der wollenen Seile gewöhnlich ein Tagelohn ausgezahlt wird. Die Seile, die diese aus gesponnenen Wollfäden herstellt, benutzt man beim Esel-

sattel; man bindet nämlich damit den Sattel an den Schweif des Esels, um dadurch sein Vorrücken während des Abwärtssteigens auf steilen Wegen zu verhindern.

b) Die Heimwerker.

Hier sind vor allem verschiedene Mühlenbetriebe zu erwähnen.

Fast in jedem Dorfe finden sich mehrere Wassermühlen[1]). Je nachdem ob Wasser reichlich vorhanden ist, oder nicht, haben diese 1—4 Räder und dem entsprechend auch ebensoviel Mahlgänge. Gewöhnlich fliesst das Wasser auf das tiefer liegende Mühlrad durch eine hölzerne Halbröhre. Wo nur wenig Wasser ist, erhöht man dessen Fallkraft dadurch, dass man das Bachwasser in mehrere aufrecht stehende Röhren leitet, aus denen es unten durch eine kleine Oeffnung mit erhöhtem Drucke auf die Mühlräder strömt. Die grösseren Mühlen haben mehr Arbeit im Sommer, weil in dieser Zeit die kleinen wegen Mangels an Wasser teilweise still stehen müssen. Die Besitzer der grösseren Mühlen stellen besondere Müller an. Die Eigentümer der kleineren dagegen verrichten die Arbeit selbst. Oft hat eine Mühle mehrere Besitzer, die der Reihe nach von der Anstalt Nutzen ziehen. Auf jedem Gange der grösseren Mühlen können in 24 Stunden etwa 30—40 Pud Getreide gemahlen werden, auf dem der kleineren 10—15 Pud. Nicht selten überwachen das Mahlen die Getreide bringenden Bauern selbst. Den Lohn für das Mahlen erhält der Mühlenbesitzer in natura ($^1/_{15}$—$^1/_{12}$ in Körnern oder in Mehl).

Die Wasserstampfmühle zum Enthülsen von Gomi ist ziemlich so eingerichtet, wie es bei Besprechung des Hauswerks beschrieben wurde, nur befindet sich an demselben Platze, wo bei der Fussstampfmühle mit dem Fusse gedrückt wird, hier ein rundes wie ein Topf ausgehöhltes Holzstück, wohinein das Bachwasser durch ein hölzernes Halbrohr fliesst. Durch die Schwere des Wassers wird der hintere Teil des Balkens herabgedrückt und damit der vordere gehoben. Durch die Senkung aber entleert sich der an dem hinteren Balkenteil angebrachte Wasserbehälter, der vordere Teil erhält wieder das Uebergewicht und schlägt mit dem an ihm befindlichen Stösser in die Steinschüssel, in welcher die Gomikörner aufgeschüttet sind. Inzwischen

1) Im Jahre 1898 bestanden in Ostgeorgien 2609 Wassermühlen. Vgl. Kaukasischer Kalender für 1900, S. 50.

füllt das Wasser wieder den Wasserbehälter, worauf das Spiel von Neuem beginnt. Der Besitzer der Stampfmühle erhält als Lohn $^1/_{12}$ der enthülsten Körner. Dafür muss er auch noch die Körner zweimal wannen und sie gereinigt dem Kunden, der sie selbst abholt, übergeben. Das Wannen verrichten die weiblichen Familienangehörigen des Mühlenbesitzers. Bei den Stampfmühlen sind keine speziellen Müller als angestellte Arbeiter vorhanden.

In den Gegenden, wo man Reis kultiviert, sind Wasserstampfmühlen auch für diesen vorhanden. Der Lohn wird hier wie beim Gomi in natura erhoben.

Es giebt noch spezielle Mühlen, die zum Mahlen oder Zerreiben von Blättern einer gewissen Pflanze, Thrimli genannt (Rhus), dienen. Diese Pflanze verwenden die Gerber bei Bearbeitung des Leders, und sie sind daher die Kunden jener Mühlen. Der Lohn des Mühlenbesitzers besteht aus einem Teil der gemahlenen Pflanzenblätter, die er verkauft.

Die Oelmühlen trifft man hauptsächlich im Distrikt Achalkhalakhi. Sie besitzen sehr grosse Mühlsteine; die bewegende Kraft ist Tierkraft, die ganze Einrichtung ziemlich kompliziert und von sehr grossem Umfange. »Die Oelschlägerei besteht aus mehreren besonderen Prozessen, die nach einander folgen: 1. das Rösten der Samen, 2. das Zermahlen der gerösteten Samen, das Sieben des Mehles und die Ausscheidung unzermahlener Teile, die nachher wieder zum Mahlen unter den Mühlstein kommen; 3. das Anfeuchten des Mehls mit heissem Wasser und das nochmalige Zermahlen desselben unter dem Mühlstein, der das Mehl hierbei in Brei verwandelt, und endlich 4. das Füllen der Körbe mit dem Brei und das Auspressen des Oels, womit der Prozess der Oelgewinnung vollendet ist. Die Arbeit dauert gewöhnlich einen Tag und eine Nacht mit zwei Ablösungen von Tieren und Menschen. Arbeiter auf den Mühlen sind entweder die Bauern selbst, die den Leinsamen bringen, oder Lohnarbeiter, die ihren Lohn in natura (Oel) erhalten. Auch das Zugvieh gehört nicht immer dem Eigentümer der Oelmühle; jedenfalls erhält der Besitzer des Viehs als Entschädigung eine bestimmte Quantität Oel und Oelkuchen. Die Oelmühlen sind fast 6 Monate beschäftigt; in 24 Stunden verarbeitet jede bis 20 Pud Samen. Als Lohn erhält der Besitzer der Mühle in diesen 24 Stunden Oel im Werte von 2 Rubel und Oelkuchen im Werte von 30 Kop.«[1]). Im Jahre

1) *Ch. Wermischew*, a. a. O. S. 190.

1896 bestanden in dem genannten Distrikt 42 solcher Mühlen[1]).

In demselben Distrikt sind auch Walkmühlen vorhanden, in denen die im Hauswerk produzierten wollenen Tücher gewalkt werden. Für das Walken zahlen die Kunden $^1/_2$ bis 2 Kop. auf jeden Arschin der Gewebe[2]).

Von den im vorigen Kapitel als Störer aufgeführten Gewerbetreibenden sind einige zugleich auch im Heimwerk beschäftigt, nämlich Schneider und Schneiderin, Tischler, Kürschner, Schlauchmacher, Kalkbrenner und Weinkrugmacher.

Der Schneider erhält vom Kunden die nötigen Stoffe, und nur der Nähzwirn ist eigenes Material. Sein Lohn für die Herstellung eines Tschocha beträgt 1.50—3 Rub., für die eines Achaluchs 1—1.50 Rub., für ein Baschlik 50 Kop., für Hosen 0.50—1 Rub. Es giebt zweierlei Schneider, von denen der eine die nationalen Kostüme, der andere die europäischen Anzüge verfertigt. Diese letztere Spezialität findet man fast nur in den Städten. Während die Schneider ausschliesslich Männerkleider herstellen, machen die Schneiderinnen neben Frauenkleidern manchmal auch Männerkleider. Für ein nationales Frauenkleid beträgt ihr Lohn bis zu 3 Rubel.

Dem Tischler wird vom Kunden bloss Holz geliefert, Nägel und Lack giebt er selbst.

Der Kürschner erhält die Felle und dann noch dünnes rotes Leder, das in die Naht eingelegt wird. Der Bauer wartet beim Handwerker, bis jener den Rock ausgeschnitten hat, um den Fellrest wieder nach Hause mitzunehmen. Die auf dem Lande thätigen Kürschner sind hauptsächlich im Herbst und Winter mit ihrem Gewerbe beschäftigt, da in der Bevölkerung das Bedürfnis nach Fellröcken und Fellmützen in dieser Jahreszeit am dringendsten ist. In anderen Jahreszeiten treiben sie Landwirtschaft.

Der Schlauchmacher verwendet auch im Heimwerk eigenen Theer, während die Tierhaut und die vom Drechsler angekauften Holzknöpfe vom Kunden geliefert werden.

Mit dem Kalk- und häufiger mit dem Ziegelbrenner bilden mehrere Bauern oft eine Gesellschaft, um durch gemeinsame Arbeit Kalk und Ziegel zu gewinnen. Die Bauern fahren auf ihren Wagen Steine, Holz und Lehm an. Im Gegensatz zu

1) Vgl. Uebersicht über das Gouvernement Tiflis für das Jahr 1896 (Beilage zum allerunterthänigsten Berichte des Gouverneurs), Tiflis 1897, 2. Tabelle.

2) Vgl. *Ch. Wermischew*, a. a. O. S. 187.

den unter den Störern erwähnten sind die Kalkbrenner in diesem Falle wie auch die Ziegelbrenner berufsmässige Gewerbetreibende, die eigene Oefen besitzen. Die Fabrikation der betreffenden Produkte aus den gelieferten Materialien wird dann von den Handwerkern vorgenommen. Manche Bauern sind in der Gesellschaft durch Arbeit beim Kneten und Formen des Lehms beteiligt. Die Kost wird den Handwerkern ebenfalls von den Bauern gegeben. Das Produkt der gemeinsamen Arbeit wird von den Teilnehmern untereinander verteilt [1]).

Solche Gesellschaften bilden die Bauern auch oft mit den Töpfern und Weinkrugmachern. Lehm und Holz beschaffen die Bauern, manchmal sind sie auch beim Kneten des Lehms beteiligt, während die Handwerker die weitere Fabrikation der Gegenstände und das Brennen derselben in ihren Oefen ausführen. Wenn der geeignete Thon auf dem Boden der Bauern nicht vorhanden ist, wird er vom Grundbesitzer gegen eine kleine Abgabe erworben. Während der Fabrikation geben die Bauern auch hier den Handwerkern die Kost. Der Anteil des Handwerkers ist dabei gewöhnlich das Doppelte des Anteils jedes einzelnen Bauern an dem produzierten Güterquantum.

Die städtischen Bäcker arbeiten mitunter auch im Heimwerk. Die Kunden liefern ihnen entweder Mehl oder, was häufiger vorkommt, den bereits geformten Teig. Wurde das Mehl geliefert, so erhält der Kunde vom Bäcker für ein Pud Mehl 1 Pud 10 Pfund gebackenes Brod und zahlt ihm dafür 30 Kop. Lohn. Wurde dagegen der fertige Teig geliefert, so erhält der Bäcker gewöhnlich einen Stücklohn, der für jeden Laib Brod 1—2 Kop. beträgt.

In einzelnen Fällen arbeiten Seifensieder und Böttcher ebenfalls im Heimwerk. Dem Seifensieder oder der Seifensiederin, von denen die letztere keine spezielle Werkstatt hat, liefert man gewöhnlich nur Talg, während die anderen Ingredienzien von den Produzenten selbst gestellt werden. — Der Böttcher erhält das nötige Holz und auch Eisenreifen, die vom Schmiede durch den Kunden gekauft werden. Der Lohn ist meistens Stücklohn.

Zwar selten, aber doch hin und wieder kommt es vor, dass die Bauern die Häute von Ziegen, Kühen, Rindern oder Büffeln den Gerbern geben, und diese sie auf Stücklohn verarbeiten.

1) Vgl. auch *M. Matschabeli*, a. a. O. S. 493.

Das Leder bringt der Bauer dann zum Schuhmacher, um für sich daraus Schuhe ausschneiden zu lassen und den Rest des Leders wieder an sich zu nehmen. Aus diesem Kundenmaterial stellt der Schuhmacher Schuhe her, auf die er seinerseits bloss Zwirn und Kleister verwendet. Sein Lohn für ein Paar Schuhe mit langem Stiefelschaft, aber ohne Absätze beträgt 50—60 Kop.

Der Weber und die Weberin sind oft im Heimwerk beschäftigt. Die letzere webt gewöhnlich im Hauswerk; sie arbeitet aber, wenn ihr ein Auftrag gegeben und das Material geliefert wird, auch als Heimwerkerin. Der Weber wie die Weberin erhalten einen Stücklohn.

Im Gegensatz zu den unter den Störern erwähnten Färberinnen sind die Färber berufsmässige Gewerbetreibende, die das Färben in der eigenen Werkstatt betreiben. Als Farbmaterial verwenden sie Indigo und andere im Handel angekaufte Farben. Den Stoff erhalten sie von den Konsumenten resp. von den Händlern[1]). Sie kommen hier nur soweit in Betracht, als sie Lohnwerker für die Hauswerksproduzenten oder direkten Konsumenten sind. Von den Familien, in denen noch gewebt aber nicht mehr gefärbt wird, erhalten sie das Garn zum Färben. Man zahlt dem Lohnwerker für Färben von einem Pfund Garn 5 Kop. Lohn[2]). Auch die im Handel angekauften weissfarbigen Baumwollstoffe geben die Bauern den Färbern zum Färben und zahlen ihnen auf jeden Arschin 4—5 Kop. Lohn.

Im Heimwerk arbeitet in der Regel auch die Schleierzeichnerin. Der Tüllschleier wird gewöhnlich als Fabrikerzeugnis im Handel gekauft, aber auch hin und wieder im Hauswerk verfertigt. Der Zeichnerin giebt man nur den Stoff, während sie die nötige Farbe selbst aus eigenen Materialien in ihrem Hause zusammensetzt. Die Farbe ist weiss und wird aus Eierschalen, Milch und einigen anderen Bestandteilen gewonnen. Mit derselben führt sie auf dem Schleier verschiedene Figuren aus, was dem Stoff ausser Schönheit noch grosse Dauerhaftigkeit verleiht. Das Zeichnen eines Schleiers kostet 25 Kop. Die Zeichnerin hat keinen offenen Laden oder Werkstatt, sondern nimmt die Bestellungen in ihrem Hause an. Wenn es bestellt wird, stickt sie auf den Schleierstoff auch verschiedene Figuren. Dazu giebt man ihr ausser dem Stoffe auch die seidenen Fäden, die für das Sticken nötig sind. Der Lohn

1) Vgl. *Gulischambarow*, a. a. O. S. 93.

2) Vgl. *Ch. Wermischew*, a. a. O. S. 185. *Chatissow*, a. a. O. S. 278.

ist je nach der Kompliziertheit der Figuren verschieden. Ein Schleier, der im Handel für 80 Kop. gekauft wird, hat gestickt 4—5 Rubel Wert. Der Schleier dient als Kopfbedeckung der Frauen in Georgien. Er wird unter dem mit einem gestickten Sammetstreifen, Thawsakrawi genannt, überzogenen Tschichta befestigt, sodass er über die Schultern herabfallend nicht das Gesicht, sondern nur den hinteren Teil des Kopfes bedeckt.

Auch die Stickerin arbeitet in ihrem Hause auf Lohn. Sie stickt das erwähnte Thawsakrawi, Gürtel und anderes. Einen Bestandteil des georgischen Frauenkleides bildet ein Gürtel, von dem vorn 2 Atlasstreifen bis auf die Füsse herunterfallen. Es wird stets darauf geachtet, dass die Streifen in schöner und künstlerischer Weise gestickt sind. Die Stickerin erhält das nötige Garn und benutzt den Stickrahmen. Ihr wird ein Stücklohn gezahlt.

Von den Metallhandwerkern sind am häufigsten die Gold- und Silberschmiede im Heimwerk beschäftigt. Ihr Lohn ist meist ein Stücklohn, der mitunter nach dem Gewicht der verfertigten Gegenstände berechnet wird.

Auch in der Thätigkeit der Flintenkolbenmacher nimmt die Heimwerksarbeit einen grossen Raum ein. Neben der Herstellung von Kolben reparieren sie die ganze Schiesseinrichtung an Gewehren und Pistolen und verfertigen ausserdem manche nationale Musik- und Tanzinstrumente, wie z. B. Thari und Tamburins. Für die Herstellung eines Flintenkolben aus dem vom Kunden gelieferten Holze und die Reparierung der Schiesseinrichtung erhält der Handwerker 3 Rubel Lohn.

Der Kupferschmied erhält von den Kunden alte kupferne Gefässe, die er zu neuen umarbeitet. Sein Lohn für einen kleinen Kessel beträgt 50—60 Kop.

Der Eisenschmied auf dem Lande ist ebenfalls häufig im Heimwerk beschäftigt. Die Bauern bringen zu ihm abgenutzte Eisengeräte und manchmal auch im Handel angekauften Stahl, um sich daraus Geräte herstellen zu lassen. Ausserdem nimmt die Reparierung der alten Ackerbauwerkzeuge in der Thätigkeit der Schmiede einen wichtigen Teil ein. Es giebt auch Schmiede, die mit ihrem Gewerbe fast nur im Winter beschäftigt sind und in den andern Jahreszeiten Landwirtschaft betreiben. Bei ihnen spielt das Schmiedgewerbe eine untergeordnete Rolle. Sie wandern aus den Dörfern, wo sie wohnen, und eröffnen in verschie-

denen Gegenden Werkstätten, wo sie sich grösstenteils mit der Reparierung der ihnen gelieferten alten Werkzeuge beschäftigen. Durchweg und überall nimmt der Schmied das Aufziehen der Eisenreifen auf die Wagenräder im Heimwerk vor. Die Bauern kaufen die Eisenreifen; die Nägel aber verfertigt der Schmied aus eigenem Eisen. Uebrigens verwendet man dazu in manchen Gegenden Schrauben, die ebenfalls von den Bauern gekauft werden. Auf beide Räder des Wagens verwendet man etwa 3 Pud Eisenreifen, die pro Pud 2.80 Rubel kosten. Als Preis für seine Nägel und als Lohn für seine Arbeit erhält der Schmied im ganzen 2 Rubel für je 2 Räder. »In manchen Dörfern geben die Bauern einem ihrer Dorfgenossen, der mit dem Schmiedgewerbe gut vertraut ist, den Auftrag, im Laufe des ganzen Jahres alle Schmiedarbeiten zu verrichten, die für die Einwohner des gegebenen Dorfes erforderlich werden. Sie zahlen ihm nicht für jede einzelne Arbeit, auch führen sie mit ihm nicht Geldrechnung, sondern verpflichten sich, ihm ein bestimmtes Grundstück zu pflügen und zu besäen und ein bestimmtes Quantum Korn zu geben«[1]. In solchen Fällen treten die Schmiede also als Gemeindebeamte auf.

Zum Schluss ist hier ein Handwerker zu erwähnen, der ein Mittelding zwischen dem Heim- und Preiswerker darstellt, nämlich der wandernde Zinngiesser. Während seiner Wanderschaft eröffnet er in jedem Dorfe seine Werkstatt und sammelt von den Kunden die zu verzinnenden Gegenstände ein. Zwar besitzt er die wichtigsten Produktionsmittel wie Zinn und Salmiak selbst; aber manche Materialien erhält er auch oft von den Kunden wie z. B. Kohlen, Watte und Fellabschnitte, die beiden letzteren zur Reinigung der Kessel. Der Lohn für Verzinnung hängt von der Grösse des Gefässes ab und schwankt zwischen 10 und 40 Kop.

* * *

In Bezug auf die Frage, in welchen Fällen von den einzelnen Hauswirtschaften die fremden Arbeitskräfte in der Form der Stör und in welchen sie in der des Heimwerks in Anspruch genommen werden, glauben wir folgende Faktoren als entscheidend anführen zu können:

1. die Wirtschaft des Konsumenten,
2. die Art der Rohmaterialien und der zu produzierenden Güter,

1. *Chatissow*, a. a. O. S. 321.

3. die Technik der Produktion und

4. die Kapitalkraft des Produzenten.

1. Je ausgedehnter und vielseitiger die Wirtschaft des Konsumenten ist, je zahlreicher also die selbstgewonnenen Rohstoffe sind, umso mehr wird man im Allgemeinen der Stör den Vorzug geben.

Diese Bevorzugung der Stör wird am stärksten in denjenigen Hauswirtschaften zur Geltung kommen, die über genug Arbeitskräfte verfügen, um alle ohne besondere Sachkenntnis ausführbaren Nebenarbeiten selbständig erledigen und die Hilfsarbeiten für den Störer verrichten zu können (Wagen- und Pflugbauer, Thornmacher, Störschneiderin, Färberin, Teppichweberin, Mattenflechterin u. and.). Besonders klar tritt das da zu Tage, wo der Handwerker nur einen und zwar besondere Geschicklichkeit und Kenntnis erfordernden Teil des ganzen Arbeitsprozesses übernimmt, während die Vor- oder Nacharbeiten von den Hausangehörigen ausgeführt werden (Filzmacher, Störschneider).

Jedoch giebt es Fälle, wo die Störarbeit Anwendung findet, wenn auch die betreffenden wirtschaftlichen Aufgaben durch die eigenen Kräfte der Familie erledigt werden könnten. Das ist nämlich bei der Bäckerin und Wäscherin der Fall, die von den vermögenderen Familien beschäftigt werden, in denen die Frauen gar nicht backen und waschen oder die betreffenden Störarbeiterinnen als Hilfskräfte benutzen.

Nicht ganz ohne Bedeutung ist bei der Bevorzugung der Stör auch der Umstand, dass den Arbeitern vom Kunden die Kost gegeben wird, wodurch der zu zahlende Lohn eine Herabsetzung erfährt; denn der Wert der Lebensmittel wird von der Landbevölkerung ganz anders beurteilt als der des Geldes, welches für sie so schwer zu beschaffen ist.

2. Man pflegt der Störarbeit sich auch dann zu bedienen, wenn das zu produzierende Gut aus solchen Materialien hergestellt wird, die seitens des Produzenten leicht unterschlagen werden können (Riemen- und Haarseilflechter, Wollschläger, Watteschlägerin, Filzmacher, Schnur- und Wollseilflechterin).

Eine Ausnahme hiervon bildet die Seifensiederei, die man mit Rücksicht auf den geringen Wert des eigenen Rohmaterials (Talg) und zur Vermeidung der zum Werte des Produktes in ungleichem Verhältnis stehenden Lästigkeit der Produktion, im Heimwerk vornehmen lässt.

Wirtschaftlichkeitsrücksichten sind auch beim Anbringungsgewerbe massgebend, wo der Konsument vom Produzenten leicht übervorteilt werden kann, und wo anderseits auch der Geschmack eine Rolle spielt (Tapeten).

Wo aber die Menge gewisser zur Fertigstellung eines Gutes nötiger Materialien schwer zu bemessen ist, wo also die Produktion einzelner Güter mit Verschwendung von Rohstoffen begleitet sein würde, vorausgesetzt, dass diese letzteren einen Tauschwert haben, da wird man dem Heimwerk den Vorzug geben, ja oft die Beschaffung der betreffenden Materialen dem Lohnwerker überlassen, wodurch dieser letztere dem Preiswerker sich nähert (Zinngiesser). Daher ist auch der Färber, der mit gekauften Farben arbeitet, für gewöhnlich Heimwerker, während die Färberin, welche die keinen Tauschwert besitzenden, auf dem Lande selbst zu gewinnenden Pflanzenfarben verwendet, in der Stör beschäftigt werden kann.

Durch die Art des von ihr produzierten Gutes ist ebenfalls die Tschichtamacherin genötigt, die Arbeit in der Stör vorzunehmen, da das Tschichta angemessen und mehrmals angepasst werden muss.

Die Verarbeitung sehr schwerer Materialien lässt man gewöhnlich an Ort und Stelle vornehmen (Holzbalken zu Brettern), ebenso selbstverständlich die Produktion derjenigen Güter, die ihrer Natur nach ihre Herstellung an Ort und Stelle erfordern (Gebäude, Kamine).

3. Die Technik begünstigt bald die Stör, bald das Heimwerk.

Ueberall wo schwere und stark am Boden fixierte Produktionsmittel erfordert werden, die die Hauswirtschaft nicht oder nicht mehr besitzt, wird man das Lohnwerk meistens nur im Heimwerk vornehmen lassen können (so bei allen Mühlen, dem Weber und der Weberin, dem Bäcker, Eisenschmied, Flintenkolbenmacher, dem Schneider und der Schneiderin mit ihrer Nähmaschine).

Deshalb ist es auch für die Konsumenten wirtschaftlicher, die Ziegelbrenner, Töpfer und Weinkrugmacher das Lohnwerk im Heimwerk ausführen zu lassen, und wenn der Kalkbrenner sowohl als Heimwerker wie als Störer beschäftigt wird, so rührt das daher, dass der Brennofen für Kalk mit viel geringeren Kosten

und Arbeit errichtet werden kann als derjenige für Ziegel oder Töpfe.

Dennoch kommt es vor, dass die Konsumenten die Errichtung auch solcher Produktionsmittel vorziehen, die einen ziemlichen Aufwand von Arbeit erfordern, und die Handwerker auf der Stör arbeiten lassen, wenn nämlich besondere Umstände hinzukommen, die die verrichtete Arbeit aufwiegen. Das gilt von den Dorfgemeinden in Radscha, die die Artelle der Weinkrugmacher auf der Stör beschäftigen. Zwar trägt dies anscheinend das Merkmal der Unwirtschaftlichkeit, denn sie haben spezielle Brennöfen für Weinkrüge zu errichten, aber angesichts der grossen Zahl der Besteller und der Entfernung dieser von den hier in Betracht kommenden Handwerkern bietet ihnen die Form der Störarbeit Vorteile, durch die jene Unwirtschaftlichkeit reichlich aufgewogen wird.

Geringe Zahl und leichte Transportierbarkeit der Werkzeuge begünstigen die Stör (Säger, Kummet- und Sandsiebmacher, Messerschleifer). So ist auch der nur gröbere Arbeit liefernde Bautischler zumeist Störer, der mit feineren und spezialisierteren Werkzeugen arbeitende eigentliche Tischler dagegen gewöhnlich nicht. Eben deshalb nehmen auch der Goldschmied und der Schuhmacher die Verarbeitung des Kundenmaterials im Heimwerk vor.

Wo ausserdem der Arbeitsprozess lange Dauer in Anspruch nimmt, und wo anderseits der Konsument dem Produzenten keine Hilfsarbeit leisten kann, ist die Ausführung der Lohnwerksarbeit sowohl für den Konsumenten als für den Produzenten vorteilhafter und bequemer im Heimwerk (Böttcher, Gerber, Stickerin, Schleierzeichnerin).

4. Einen wichtigen Faktor bildet auch die K a p i t a l k r a f t d e s P r o d u z e n t e n.

Der Besitz eines bestimmten stehenden Kapitals ist die Voraussetzung für die Ausübung des Lohnwerks überhaupt, in besonderem Masse aber für die des Heimwerks. Nur ist die erforderliche Grösse dieses Kapitals in verschiedenen Gewerbezweigen verschieden und bedingt durch die übliche Technik der Produktion. Da aber die grosse Zahl und Kompliziertheit der angewendeten Werkzeuge im allgemeinen für die Ausführung des Lohnwerks die Form des Heimwerks geeigneter machen, so kann man sagen: Je grösser das stehende Kapital des Produzenten ist, umso regelmässiger wird das Lohnwerk im Heimwerk vorgenommen. Wo

kein oder nur geringes stehendes Kapital erforderlich ist, kann allerdings der Störer zugleich auch Heimwerker sein (Schlauchmacher, Kürschner), aber nur dann, wenn seitens des Konsumenten keine entgegengesetzten Rücksichten in Frage kommen.

Das stehende Kapital aber ist nur einer der Faktoren, die über die Ausübung der Stör- oder Heimwerksarbeit durch die Produzenten entscheiden. Dasselbe giebt keinen Aufschluss darüber, warum die betreffenden Produzenten überhaupt das Lohnwerk betreiben müssen.

Massgebend in dieser Beziehung ist das umlaufende Kapital. Je weniger Betriebskapital der Handwerker besitzt, umso mehr ist er gezwungen, sich auf das Lohnwerk zu verlegen. Der Mangel an umlaufendem Kapital, resp. vollständiger Nichtbesitz desselben konstituiert also die allgemeine Grundlage für das Lohnwerk, indem er den Handwerkern nicht oder nur in beschränktem Masse erlaubt, Preiswerker zu werden. Gewiss bildet die Wirtschaft des Konsumenten einen entgegengesetzten Faktor; derjenige Bauer, der z. B. Holz für seinen Wagen leicht selbst beschaffen kann, wird schwerlich den Wagen beim Preiswerker anfertigen lassen. Es giebt aber viele Fälle, wo der Konsument ganz oder teilweise Rohmaterialien zu kaufen hat, und wo daher der kapitalkräftige Handwerker ihm diese Funktion abnehmen könnte, ganz abgesehen von den Fällen, wo der Bauer den Lohnwerker eigene Rohstoffe verarbeiten lässt, um das fertige Produkt nachher zu verkaufen, und wo also die Bedeutung des Mangels an umlaufendem Kapital für den Handwerker besonders deutlich zu Tage tritt.

3. Die Preiswerker.

Die folgende Tabelle, die den gegenwärtigen Stand des Handwerks in Georgien zeigen soll, ist auf Grund der in den Berichten der Gouverneure der Gouvernements Tiflis und Kutais für 1893 und 1896[1]) angegebenen Zahlen zusammengestellt. Sie enthält

1) Uebersicht über das Gouvernement Tiflis für 1896 (Beilage zum alleruntertänigsten Berichte des Gouverneurs), Tiflis 1897. Desgleichen über das Gouvernement Kutais für 1893, Kutais 1894. Im Berichte des kutaisschen Gouverneurs für 1896 fehlen die Angaben über das Handwerk vollständig, sodass die Zahlen für Westgeorgien aus dem Berichte von 1893, wo sie angegeben sind, aufgenommen werden mussten. Trotz der Lückenhaftigkeit — es fehlen darin Handwerke, die thatsächlich vorhanden sind — und trotz stellenweiser offenbarer Unrichtigkeit dieser Berichte, — die in ihnen angegebenen Zahlen bleiben hinter der Wirklich-

auch Handwerker, die als Störer oder Heimwerker erwähnt wurden, die aber ebenfalls als Preiswerker thätig sind. Wie schon einmal gesagt, kann nur eine detaillierte Untersuchung der einzelnen Fälle klarlegen, ob Lohnwerk oder Preiswerk bei ihnen überwiegt. Man könnte vielleicht von den unten bezeichneten manche, wie z. B. Zimmerer, Wagenbauer, Ofensetzer (Maurer fehlen in der Quelle gänzlich), Dachdecker, Schlauchmacher als Nichtpreiswerker, soweit sie Landbewohner sind, aus der Tabelle ausscheiden. Da aber in einer der Quellen die einzelnen Handwerke nicht gesondert für Stadt und Land angegeben sind, so konnte diese Scheidung nicht vorgenommen werden. Der Vollständigkeit wegen haben wir in der Tabelle auch Barbiere und Friseure angegeben, deren Thätigkeit ja eigentlich zu den persönlichen Dienstleistungen gehört. Die Handwerke sind hier nach der Einteilung der Gewerbe in der deutschen Gewerbestatistik klassifiziert.

Namen der Gewerbe	Anzahl der				Auf je 1 Meister kommen Hilfskräfte
	Meister	Gesellen	Lehrlinge	im Gewerbe Thätigen überhaupt	
I. Industrie der Steine u. Erden.					
1. Steinhauer	173	55	7	235	0.4
2. Diamantschleifer	2	—	—	2	—
3. Töpfer	134	71	92	297	1.4
zusammen	309	126	99	534	0.7
II. Metallindustrie.					
1. Schmiede (Grob-)	1015	424	534	1973	0.9
2. Hufschmiede	435	110	147	692	0.6
3. Schlosser	159	128	180	467	2.6
4. Waffenschmiede	82	23	56	161	1.0
5. Messinggiesser	15	22	26	63	3.2
6. Kupferschmiede	181	71	103	355	1.0
7. Kessler	92	71	79	242	1.6
8. Zinngiesser	110	79	80	269	1.4
9. Klempner	100	8	32	140	0.4
10. Handwerker in Zinkarbeiten	17	—	19	36	1.1
11. Gold- und Silberschmiede	303	90	217	610	1.0
12. Juweliere	33	35	41	109	2.3
zusammen	2542	1061	1514	5117	1.0

keit oft weit zurück, — bilden sie eben doch die einzige gedruckte Quelle, aus der man zahlenmässige Angaben über das Handwerk im Lande schöpfen kann.

Namen der Gewerbe	Anzahl der Meister	Gesellen	Lehrlinge	im Gewerbe Thätigen überhaupt	Auf je 1 Meister kommen Hilfskräfte
III. Industrie der Instrumente und Apparate.					
1. Wagenbauer	220	122	90	432	0.9
2. Equipagenbauer	39	31	33	103	1.6
3. Handwerker für Ackerbauwerkzeuge	169	55	—	224	0.3
4. Instrumentenmacher	5	—	—	5	—
5. Mechaniker	5	—	—	5	—
6. Pianofortebauer	4	—	—	4	—
7. Uhrmacher	94	34	36	164	0.7
8. Optiker	5	—	—	5	—
9. Ausstopfer	2	—	—	2	—
zusammen	543	242	159	944	0.7
IV. Forstwirtsch. Nebenprodukte, Fette etc.					
1. Seifensieder	9	2	10	21	1.3
zusammen	9	2	10	21	1.3
V. Textilindustrie.					
1. Wollschläger	5	—	1	6	0.2
2. Färber	104	42	76	222	1.1
3. Weber	52	—	—	52	—
4. Handwerker im Seidengewerbe [1])	629	45	2258	2932	3.7
5. Chenillemacher	10	3	3	16	0.6
zusammen	800	90	2338	3228	3.0
VI. Papier- und Lederindustrie.					
1. Buchbinder	38	76	57	171	3.5
2. Gerber	308	87	99	494	0.6
3. Sattler	148	34	87	269	0.8
4. Kummetmacher	118	68	65	251	1.1
5. Schlauchmacher	25	13	7	45	0.8
zusammen	637	278	315	1230	0.9
VII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe.					
1. Säger	354	43	—	397	0.1
2. Tischler	556	417	557	1530	1.8
3. Möbelmacher	25	3	9	37	0.5
4. Böttcher	97	83	47	227	1.3
5. Koffermacher	19	10	14	43	1.5

1) Was darunter eigentlich zu verstehen ist, ist aus der Quelle nicht ersichtlich.

Namen der Gewerbe	Anzahl der Meister	Gesellen	Lehrlinge	im Gewerbe Thätigen überhaupt	Auf je 1 Meister kommen Hilfskräfte
6. Sargmacher	95	4	20	119	0.3
7. Parquetmacher	2	—	2	4	1.0
8. Bürstenmacher	5	—	—	5	—
9. Schachtel- und Korbmacher	17	2	—	19	0.1
10. Korkschneider	1	—	—	1	—
11. Drechsler	36	—	7	43	0.2
12. Handwerker in Schnitzereien	57	1	—	58	—
zusammen	1264	563	656	2483	1.0
VIII. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel.					
1. Bäcker	671	623	309	1603	1.4
2. Konditoren und Weissbäcker	84	81	72	237	1.8
3. Fleischer	47	29	6	82[1]	0.7
4. Stärkemacher	5		2	7	0.4
zusammen	807	733	389	1929	1.0
IX. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe.					
1. Stiefelmacher[2]	1203	697	991	2891	1.4
2. Schuhmacher[2]	411	166	348	925	1.3
3. Pantoffelmacher	79	35	64	178	1.3
4. Kürschner	123	21	47	191	0.6
5. Schneider und Schneiderinnen	899	608	752	2259	1.5
6. Modistinnen und Hutmacherinnen	57	100	92	249	3.4
7. Mützenmacher	184	155	122	461	1.5
8. Friseure	30	45	24	99	2.3
9. Barbiere	668	87	190	945	0.4
zusammen	3654	1914	2630	8198	1.2
X. Baugewerbe.					
1. Glaser	88	42	45	175	1.0
2. Maler	122	70	56	248	1.0
3. Tapezierer	48	7	20	75	0.6
4. Ofensetzer	141	54	71	266	0.9
5. Cementierer	7	—		7	—
6. Zimmerer	1893	345	672	2910	0.5
7. Dachdecker	175	30	38	243	0.4
zusammen	2474	548	902	3924	0.6

1) Die Zahlen beziehen sich nur auf das Gouvernement Kutais (1893). Im Gouvernement Tiflis waren 1896 310 Fleischerläden vorhanden (vgl. Uebersicht etc. S. 21).

2) Siehe S. 94—95.

Namen der Gewerbe	Anzahl der Meister	Gesellen	Lehrlinge	im Gewerbe Thätigen überhaupt	Auf je 1 Meister kommen Hilfskräfte
XI. Polygraphische und künstlerische Gewerbe.					
1. Steindrucker	7	—	—	7	—
2. Schriftgiesser	3	—	—	3	—
3. Buchdrucker	25	4	5	34	0.4
4. Buchdrucker-Lithographen	1	—	—	1	—
5. Graveure	4	—	—	4	—
6. Plastiker	3	—	—	3	—
7. Photographen	24	4	4	32	0.3
8. Photo-Lithographen	3	—	4	3	—
zusammen	70	8	9	87	0.2
Insgesamt	13109	5565	9021	27695	1.1

Eine Scheidung nach Stadt und Land ergiebt folgende Zahlen:

	Meister	Gesellen	Lehrlinge	Zusammen
In den Städten	5 338	3779	4042	13 159
Auf dem Lande	7 771	1786	4979	14 536
Ueberhaupt	13 109	5565	9021	27 695

In Prozenten:

I.

	1. Meister	2. Gesellen	3. Lehrlinge	4. Zusammen
In den Städten	40.72	67.90	44.80	47.51
Auf dem Lande	59.28	32.10	55.20	52.49
Ueberhaupt	100.00	100.00	100.00	100.00

II.

	Meister	Gesellen	Lehrlinge	Zusammen	
In den Städten	40.56	28.72	30.72	100.00	a
Auf dem Lande	53.46	12.29	34.25	100.00	b
Ueberhaupt	47.33	20.10	32.57	100.00	c

Danach bilden die Meister fast die Hälfte aller im Handwerk Thätigen. Mehr als die Hälfte aller Handwerksbetriebe sind gesellenlose Betriebe. Der Gesellenstand scheint im Allgemeinen nur ein Durchgangsstadium zur Meisterschaft zu sein; der geringe Prozentanteil, der auf die Gesellen im Verhältnis zur Meister- und Lehrlingszahl entfällt, beweist dies. Die heute noch Gesellen sind, sind es eben nur deshalb, weil sie entweder nach den Vor-

schriften des Handwerks noch nicht zur Meisterschaft zugelassen werden können, oder weil sonstige Gründe sie bisher am Selbständigwerden gehindert haben (II. c.).

Von der Gesamtbevölkerung (2054636) machen dabei die im Handwerk thätigen Personen 1.35% aus.

Die Mehrzahl derselben wohnt auf dem Lande (I. 4); relativ jedoch ist natürlich die Stadtbevölkerung viel stärker mit ihnen durchsetzt als die Landbevölkerung; denn von ersterer (296369) machen die im Handwerk beschäftigten Personen 4.44%, von letzterer dagegen (1758267) nur 0.83% aus.

Den bei weitem grössten Teil der Gesellen findet man in den Städten, die meisten Lehrlinge dagegen auf dem Lande. Die Regel ist also, dass der Lehrling, der meist vom Lande stammt, sobald er ausgelernt hat, in die Städte einwandert, weil eben der Meister auf dem Lande zumeist Kleinhandwerker ist, der die teuere Gesellenkraft nicht verwenden kann. Daher ist auch die Zusammensetzung der Betriebe in Stadt und Land ziemlich abweichend (II. a. b.). Vor allem sind auf dem Lande die gesellenlosen und die Alleinbetriebe am stärksten vertreten.

Kleinhandwerklicher Betrieb ist also im allgemeinen die Signatur des Handwerks in Georgien überhaupt und gesellenloser Betrieb die des ländlichen im besonderen.

Von den in der Tabelle angegebenen Handwerkern wollen wir nur einige wenige im einzelnen besprechen.

Der Eisenschmied arbeitet mit seinen Gesellen und Lehrlingen zusammen in seiner Werkstatt, die aus zwei Abteilungen besteht, von denen die vordere der eigentliche Arbeitsraum ist. Hier befindet sich in der Mitte die Esse mit dem Blasebalg und vor demselben 2—3 Ambosse verschiedener Grösse. Die hier geschmiedeten Gegenstände sind die in der Wirtschaft der Bauern üblichen Werkzeuge. Sie sind ziemlich grob, aber auch verhältnismässig billig. Der Grobschmied produziert auch Hufeisen, mit denen er die Tiere vor seiner Werkstatt beschlägt. Es giebt allerdings spezielle Hufschmiede, die fast ausschliesslich mit der Produktion von Hufeisen beschäftigt sind; aber diese Berufsspaltung ist nicht überall im Lande zu beobachten, und auch dort, wo neben den Grobschmieden Hufschmiede thätig sind, haben die ersteren die Produktion von Hufeisen durchaus nicht aufgegeben.

Die Kupferschmiede verfertigen aus Kupfer Kessel

für die Küche und zum Branntweinbrennen, ferner Krüge, Becken, Tassen, Tiegel, Theekannen, Leuchter etc. »Manche von diesen Erzeugnissen wie z. B. Schüsseln, Tabletten, Krüge werden mit ausserordentlich schönen Gravüren geschmückt«[1]. Das Kupfer wird teils im Lande selbst gewonnen, grösstenteils aber aus Russland und Westeuropa in Form von Blech eingeführt.

Unter dem Namen der Waffenschmiede hat man zwei verschiedene Handwerke zu verstehen. Die Handwerker der einen Kategorie sind Gewehrschmiede, die Flinten und Pistolen verfertigen, die der zweiten Dolchschmiede. Als beste Gewehr- und Dolchschmiede sind im ganzen Kaukasus die Lesghier berühmt. Das Handwerk der Gewehrschmiede geht dem Verfall entgegen, während das der Dolchschmiede noch gedeiht. Die Dolchschmiede »erfreuen sich besonderer Berühmtheit durch ihre Gravüren auf Stahl und Ausschmücken desselben mit Gold- und Silberdessins. Auf den Säbeln kann man oft wunderbar feine Mosaikzeichnungen sehen, die folgendermassen ausgeführt werden. Zunächst schneidet man in den Stahl mit scharfem Grabstichel die Dessins, vertieft die Stellen, in die das Gold oder Silber eingelegt werden soll, und setzt mit einem Hämmerchen die Drähte der betreffenden Metalle ein«[2].

»Die Gold- und Silberschmiede geniessen von Altersher wegen ihrer Gewerbekunst einen grossen Ruf, und wenn jetzt ihre Zahl bedeutend geringer ist als früher, so liegt der Grund darin, dass die Masse der Konsumenten sich mit Fabrikerzeugnissen begnügt.« Diese Schmiede verfertigen Ringe, Armbänder, Ohrringe, Fingerhüte, Brochen, »hauptsächlich aber Gürtel und »Patronen« für Oberröcke, Zierrat für Dolche, Flinten etc., Portemonnaies, Stockknöpfe, Cigarettenspitzen, Schnallen, Stecknadeln und ähnliche Dinge der Frauen- und Männerkleidung. Besonders ausgezeichnet verfertigen sie Erzeugnisse in Niello: Dessins, Buchstaben und sogar Zeichnungen«[3]. »Niellierte und emaillierte Erzeugnisse werden folgendermassen hergestellt: Auf dem Gegenstande macht man Gravüren oder Schnitte. Die entstehende Vertiefung wird mit einem Pulver ausgefüllt, welches aus einem Teil Silber, sechs Teilen Kupfer, sechs Teilen Blei und 48 Teilen Schwefel, die durch die Lösung von Borax angefeuchtet werden,

1) *Gulischambarow*, a. a. O. S. 202.

2) A. a. O. S. 199—200. Vgl. *Chatissow*, a. a. O. S. 326.

3) *Gulischambarow*, a. a. O. S. 202.

besteht. Dann wird der Gegenstand in den Ofen gelegt und abgebrannt, worauf er fertig ist«[1]). Die auf dem Lande sesshaften Gold- und Silberschmiede arbeiten, soweit sie als Preiswerker zu betrachten sind, meist auf Bestellung, die städtischen auch auf Vorrat.

K l e m p n e r, die in ihrer Mehrzahl in den Städten thätig sind, werden, wo die Häuser mit Blech gedeckt sind, auch als Dachdecker verwendet.

Auch die G e r b e r sind grösstenteils in den Städten sesshaft, ein beträchtlicher Teil allein in Tiflis. Alle Gerber von Tiflis sind in einem Viertel der Stadt konzentriert, nämlich dort, wo die berühmten heissen Mineralquellen aus der Erde kommen, und wo deswegen auch alle Badeanstalten sich befinden. »Ein Teil von dem Mineralwasser ist in den gemeinsamen Arbeitsraum der Gerber geleitet. Dieser ist ein langes, altes, steinernes Gebäude, in dem 400 Thontöpfe zum Anfeuchten des Leders eingegraben sind. Dieses Gebäude ist am Flusse erbaut, sodass das Leder daselbst gewaschen werden kann. Das Gebäude gehört einer Privatperson, von der es die Gerber pachten. Sie bilden ein eigentümliches Artell oder eine Genossenschaft, in der jeder seine Individualität bewahrt und zugleich die Vorteile genossenschaftlicher Verwaltung geniesst. In jenem Hause arbeiten 50 selbständige Gerber mit je 1 oder 2 Arbeitern; jeder arbeitet je nach seinen Mitteln und nach dem Gange des Handels mehr oder weniger lange Zeit. Das Arbeitsverfahren ist bei allen gleich«[2]). Das letztere gilt von allen Gerbern im Lande. Bei der Bearbeitung des Leders verwenden sie Eichenrinde, Kalk, Salz und die Blätter der Pflanze Rhus. »Das Färben des Leders geschieht heutzutage ausschliesslich mit Mineralfarben, Alizarin und Anilin, weshalb die hiesigen Leder sich nicht mehr durch jene Dauerhaftigkeit und Intensität der Farben auszeichnen, wie es früher der Fall war«[3]).

Die S c h u h m a c h e r dagegen, wie überhaupt alle angeführten Handwerker, bei denen nicht ausdrücklich das Gegenteil bemerkt ist, sind sowohl auf dem Lande wie in den Städten verbreitet. Es giebt drei Arten von Schuhmachern: S t i e f e l m a c h e r, die die europäischen Stiefel verfertigen, C h a r a s i, die hauptsächlich sandalenförmige Schuhe produzieren, und die

1) *Chatissow*, a. a. O. S. 334.

2) *Gulsambarow*, a. a. O. S. 95. Vgl. auch *Chatissow*, a. a. O. S. 352, 353.

3) A. a. O. S. 97.

wir in der Tabelle unter dem Namen Schuhmacher angegeben haben, und endlich Pantoffelmacher. Die von den ersteren produzierten Stiefel unterscheiden sich durch nichts von den europäischen. Die von den Charasi verfertigten einfachen Schuhe sind in der Regel ohne Absätze und ohne Schäfte. Diese Handwerker verfertigen auch eine Art Pantoffeln, sogenannte Postali, die von den Frauen zu Hause getragen werden. Spezielle Pantoffelmacher dagegen produzieren sowohl Postali als auch eine andere Art Pantoffeln, Khoschi genannt. Diese beiden Arten von Fussbekleidung unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von einander, dass nur die letzteren mit Absätzen ausgestattet sind. Khoschi tragen zu Hause die Frauen wie auch die Männer, besonders diejenigen, die in den Städten oder auf dem Lande als Handwerker oder Händler an ihre Läden gebannt sind. Insbesondere sind solche Pantoffeln bei den Muhamedanern beliebt.

Die von den Sattlern verfertigten Sättel sind ganz anderer Art als die in Europa üblichen. Der Hauptunterschied besteht darin, dass der Sattel in Georgien wie in anderen Gegenden des Kaukasus ein mit Hirschhaaren oder anderen Materialien gefülltes Kissen hat, das auf den hölzernen mit Leder überzogenen Untersattel gelegt wird. Es giebt ausserdem noch besondere Sattler, die nur Lastsättel für Esel verfertigen, welche höchst einfach, aus Leinwand und Stroh hergestellt werden. Dieselben Sattler produzieren noch Rückendecken für Lastträger.

Unter den in der Tabelle angegebenen Mützenmachern sind drei verschiedene Handwerker zu verstehen, nämlich die Produzenten 1) von Fellmützen, 2) von Filzmützen und 3) von Tuch- und Leinwandmützen, die mit einem Schirm ausgestattet sind. Die ersten beiden sind zugleich auch Kürschner bezw. Filzmacher, wenn auch die Produktion von Fell- und Filzmützen bei ihnen überwiegt; die Vertreter des letzteren Handwerks dagegen sind nur mit der Produktion von Mützen beschäftigt und grösstenteils in den Städten sesshaft.

Chenillemacher resp. Schnurflechter sind nur in den Städten vorhanden und zwar hauptsächlich in Tiflis. »Oft haben hier kleine Krämer bei ihren Läden kleine Werkzeuge zum Drehen und Flechten von Schnüren, Troddeln, Bändern, Posamenten, Tressen und ähnlichen Erzeugnissen. Insbesondere existiert eine grosse Nachfrage nach Posamenten seitens der Eingeborenen, die es lieben, ihre Kleider mit Gold- und Silberstickereien und

Tressen zu schmücken. In früherer Zeit war dieses Gewerbe hier mehr entwickelt, jetzt aber ist es durch die Einfuhr ähnlicher Gewerbeerzeugnisse zurückgegangen. 1857 auf der Ausstellung zu Tiflis wurden massenhaft solche lokalen Erzeugnisse von vorzüglicher Qualität ausgestellt« [1]).

Endlich erwähnen wir noch die Bäcker, die in allen Städten und Flecken vorhanden sind. Die städtischen Bäcker betreiben in der Regel nur das Bäckergewerbe. Die in den Flecken thätigen dagegen sind oft kleine Krämer, die neben dem Handel auch das Backen von Brod betreiben. Es giebt zweierlei Bäcker: die eine Kategorie bilden diejenigen, die das Brot im Thorn backen; zur zweiten Kategorie gehören diejenigen, die das Backen in gewöhnlichen Backöfen ausführen.

Von den nicht besonders erwähnten Handwerkern sind folgende ganz oder vorzugsweise als städtische Handwerker zu betrachten: Diamantschleifer, Juweliere, Messinggiesser, Equipagenbauer, Instrumentenmacher, Optiker, Pianofortebauer, Ausstopfer, Buchbinder, Schachtel- und Korbmacher, Möbelmacher, Bürstenmacher, Parquetmacher, Korkschneider, Modistinnen und Hutmacherinnen, Cementierer und die unter dem polygraphischen und künstlerischen Gewerbe angegebenen Handwerker.

Am Schlusse dieses Kapitels ist es vielleicht am Platze, einige Worte über die Absatzformen des nationalen Gewerbes in Georgien zu sagen.

Die Waren, Handwerks- und Hauswirtschaftserzeugnisse, werden 1) in den Städten und Flecken von den Händlern und den Preiswerkern in ihren Läden und Werkstätten abgesetzt, neben denen aber auch die bäuerliche Bevölkerung ihre Ueberschussprodukte zum Verkauf bringt. Ausserdem verkauft die letztere ihre Erzeugnisse an die bei ihnen erscheinenden Händler; 2) durch Hausieren auf dem Lande, das aber nur von den Männern geübt wird, und endlich 3) durch den Besuch von Wochen- und Jahrmärkten.

Die erste Art des Absatzes bietet nichts Besonderes, ausser dass in Georgien die Bahnhöfe gewissermassen für die ländliche Bevölkerung als Marktplätze dienen. Die Perrons der Bahnhöfe sind für das Publikum nicht gesperrt, und in den Stunden der

1) A. a. O. S. 91.

Durchfahrt der Personenzüge erscheinen dort aus den umliegenden Dörfern Bauern, hauptsächlich aber Frauen und Mädchen, die den Passagieren die Erzeugnisse ihrer Wirtschaft, wie Früchte, Geflügel, verschiedene Gewebe, Häkel-, Stick- und Strickarbeiten anbieten. Der ganze Handel dauert jedesmal nur einige Minuten.

Das Hausieren findet hauptsächlich in Ostgeorgien statt. Dort trifft man umherziehende Händler, Handwerker und nicht selten auch Bauern, die ihre Hauswerkserzeugnisse auf dem Wege des Hausierens absetzen. Die Hausierer führen auf Pferden, Mauleseln oder Wagen die Gegenstände mit sich, die sie zu verkaufen haben. In Westgeorgien dagegen betreiben den Hausierhandel, und zwar verhältnismässig selten, nur kleine Krämer, die meist Juden sind, nicht aber Handwerker oder Bauern. Das ist in Bezug auf die Formen, in denen sich der Absatz der Produkte vollzieht, der erste Unterschied zwischen den beiden Teilen des Landes.

Der andere besteht darin, dass die Wochen- und Jahrmärkte sich nur in Westgeorgien ausgebildet haben, während sie in Ostgeorgien so gut wie gar nicht vorkommen. Wochenmärkte werden dort unseres Wissens nirgends, weder auf dem Lande noch in den Städten, mit Ausnahme von Tiflis, wo jeden Sonntag ein öffentlicher Markt stattfindet, abgehalten. In Bezug auf die Jahrmärkte ist es etwas anders. Zahlreiche Kirchenfeste nämlich, an denen sich jedesmal eine grosse Menge von Menschen zusammenfindet, werden von Händlern und Handwerkern als Absatzgelegenheit benutzt. Diese Märkte sind aber erstens von sehr kurzer Dauer, — jeder dauert nur einige Stunden von früh bis Nachmittag, — und zweitens treten die Bauern und die Bauernfrauen nicht als Verkäufer der Produkte ihrer Wirtschaft auf, abgesehen etwa vom Verkauf von Vieh und Geflügel, sondern nur als Käufer der von Händlern und Handwerkern feilgebotenen Waren. Diese Kirchenfeste können nicht zu den eigentlichen Jahrmärkten gerechnet werden; denn bei diesen Festen ist für die Bevölkerung vor allem die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse und geselliger Zeitvertreib die Hauptsache, und der Güterabsatz nimmt an diesen Tagen nur eine sehr untergeordnete Stelle ein.

Die Jahrmärkte von Westgeorgien haben mit diesen Märkten insoweit Aehnlichkeit, als sie auch mit bestimmten Kirchenfesten zusammenfallen und an den Orten abgehalten werden, wo die Kirchen oder Klöster der betreffenden Heiligen sich befinden. In

ganz Westgeorgien werden in verschiedenen Orten unseres Wissens im ganzen 17 Jahrmärkte abgehalten, von denen 6 je 2 Wochen, 8 je 1 Woche und 3 je 1 Tag dauern. Auf diesen Märkten findet man alles, was die ländliche Bevölkerung an Ueberschussprodukten hat, aber auch Fabrikwaren und Handwerkserzeugnisse, die von Händlern oder Preiswerkern dorthin gebracht werden. Die Händler kommen vom Lande (aus Flecken) wie aus den Städten und zwar aus dem weiteren Umkreise; man findet z. B. auf den Jahrmärkten in Gurien auch Kaufleute, die ihre Waren aus Tiflis herbeigebracht haben (etwa 300 km). Das Gebiet, aus welchem Handwerker auf den Jahrmärkten erscheinen, ist dagegen etwas enger; die Handwerker aus entfernteren Städten besuchen diese Märkte nur in sehr beschränktem Masse; die grösste Mehrzahl kommt aus demselben Distrikt, in welchem der Markt stattfindet. Die Märkte werden auch an Orten abgehalten, wo bereits ein stehender Handel vorhanden ist. Die Kaufleute wie die Handwerker mieten am Marktplatze kleine aus Reisig geflochtene Hütten, in denen sie ihre Waren und Erzeugnisse niederlegen und auch in der Nacht schlafen. Diese Hütten werden vor dem Beginn des Marktes von den Grundbesitzern errichtet. Die Bauern und Bauernfrauen dagegen halten keine Hütten; sie stehen im Freien, jedes Geschlecht meist mit seinen eigenen Erzeugnissen. Die Käufer und meistens auch die Verkäufer, soweit sie zur Bauernschaft gehören, besuchen den Markt nur auf einen Tag, und wenn der Markt ein oder zwei Wochen lang dauert, so rührt das daher, dass der Menschenstrom dorthin sich jeden Tag wieder erneuert.

Die Zahl der Wochenmärkte ist grösser als die der Jahrmärkte. Fast in jedem grösseren Flecken von Westgeorgien wie auch in jeder Stadt wird ein wöchentlicher Markt abgehalten. Wo solche Wochenmärkte stattfinden, sind also auch ansässige Kaufleute und Handwerker vorhanden. Im Gegensatz zu den Jahrmärkten kommen die Handwerker und Händler aus den anderen Gegenden nicht auf Wochenmärkte. Der Markttag ist gewöhnlich Freitag oder Sonntag; es kommt aber auch vor, dass der Wochenmarkt am Mittwoch und am Donnerstag abgehalten wird. Der Markthandel vollzieht sich auf offenem Platze und dauert etwa von 9 Uhr früh bis Mittag.

Die hier dargestellte Verschiedenheit von Ost- und Westgeorgien in Bezug auf die Absatzformen ist sicher nicht ohne In-

teresse, wenn man sich noch dabei den kleinen Umfang des Landes vor Augen hält. Wenn in der östlichen Hälfte des Landes, abgesehen von den Städten und Flecken, die im ganzen Lande überhaupt sowohl für die Kaufleute und Handwerker als auch für die ländliche Bevölkerung als Absatzplätze gelten, das Hausieren eine ziemlich häufige Erscheinung ist, so sind für die westliche Hälfte Georgiens die Wochen- und Jahrmärkte charakteristisch. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit fehlen uns leider die nötigen Materialien. Auch speziell in Bezug auf die Entstehung und Entwicklung der Wochen- und Jahrmärkte ist in den bis jetzt gedruckt vorliegenden georgischen Urkunden nichts zu finden. Es scheint jedoch, als ob sich viele von diesen Märkten erst im 19. Jahrhundert ausgebildet hätten. Manche alte Leute nämlich wissen zu erzählen, dass einige dieser Jahrmärkte sich aus Kirchenfesten entwickelt haben, dass im ersten Viertel des 19. Jahrhundert manche Adelige und Bischöfe Kaufleute aus den Städten zu solchen Kirchenfeiern einluden, um von ihnen für die Benutzung des Grundstücks als Marktplatz eine bestimmte Gebühr zu erheben [1]). Von manchen Wochenmärkten dagegen wird behauptet, dass sie auch erst im 19. Jahrhundert entstanden seien und zwar durch formelle Vereinbarung der ländlichen Bevölkerung. Wie dem auch sein mag, sicher ist es, dass die Zahl der Märkte im letzten Jahrhundert sich vermehrt hat. Auch noch in unserer Zeit werden neue Märkte gegründet, wozu die Initiative bald von den Kaufleuten, bald von der Landbevölkerung ausgeht und die Erlaubnis von der Regierung eingeholt wird [2]). Aber ebenso steht es ausser Zweifel, dass die Wochen- und Jahrmärkte in Westgeorgien mindestens schon vor drei Jahrhunderten bestanden haben. Denn sie werden, obwohl flüchtig, bereits von Chardin (17. J.) [3]) und Güldenstädt (18. J.) [4]) erwähnt.

Die Wochen- und Jahrmärkte überhaupt vermittelten gewiss im Anfang ihrer Entwicklung, so lange sie nämlich von den kaufmännischen und Handwerkerelementen frei waren, in jedem Volke, bei welchem sie stattfanden, nur den Ausgleich der verschieden gearteten Ueberschussproduktion, welcher in der Periode der geschlossenen Hauswirtschaft hauptsächlich durch die verschie-

1) Vgl. auch die Dorfzeitung 1874, Nr. 11 und 12.

2) Vgl. Iweria 1899. Nr. 144. 1900, Nr. 126.

3) A. a. O. I, p. 333—334, 516.

4) A. a. O. S. 173—174. Vgl. auch *Gamba*, a. a. O. I, p. 196.

dene natürliche Beschaffenheit einzelner Orte und durch die damit verknüpfte Begünstigung der Produktion gewisser Gegenstände in denselben notwendig gemacht wurde. Es lässt sich wohl denken, dass auch in Georgien die Entstehung der Wochen- und Jahrmärkte durch das Bedürfnis des Ausgleichs der Ueberschussproduktion bewirkt wurde. Wenn diese Märkte sich nur in Westgeorgien ausgebildet haben, während in Ostgeorgien die Bauern noch heute nicht selten ihre Hauswerkserzeugnisse auf dem Wege des Hausierens absetzen und vermutlich auch früher auf demselben Wege absetzten, so liegt vielleicht der Grund dazu in der Form der Siedelung der Bauern selbst. In Ostgeorgien sind nämlich die Dörfer nahe bei einander, auch die Häuser stossen an einander. Die Felder und Weingärten der Bauern liegen weit von den Wohnhäusern ab. Das Erscheinen des Hausierers in einem so angelegten Dorfe wird natürlich allen Dorfbewohnern sofort bekannt. In Westgeorgien dagegen wohnen die Bauern in einzelnen Gehöften; jede Familie hat um ihr Wohnhaus einen geräumigen, eingezäunten Hof, wo sie Wein, Obst und Gemüse kultiviert und oft auch, obwohl ihre eigentlichen Felder gewöhnlich über das Dorf hinaus liegen, Getreide baut. Die bäuerlichen Feuerstellen sind hier also ziemlich zerstreut und oft von einander weit entfernt. Angesichts dieser Wohnweise der Bevölkerung ist hier das Absetzen der auszutauschenden Gegenstände auf dem Wege des Hausierens sehr schwierig und zeitraubend.

4. Die Zunft.

Ueber die Zeit der Ausbildung der Zünfte in Georgien ist nichts Bestimmtes bekannt; es steht nur fest, dass in Ostgeorgien, speziell in der Stadt Tiflis, im 17. Jahrhundert das Zunftwesen schon vorhanden war. Ebenso sind wir in Bezug auf die Frage, wie die Zünfte entstanden sind, im Dunkeln. Es scheint jedoch, als ob sie nicht durch die selbständige Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens im Lande sondern vor allem durch den Einfluss eines fremden Volkes, nämlich der Perser hervorgerufen wurden[1]). Darauf weist auch die Bezeichnung der Zunft in georgischer Sprache hin. Das georgische Wort A m k h a r i, A m k h r o b a (Zunft) entstammt nämlich der persischen Sprache und heisst dort h a m k a r, was, seiner Etymologie entsprechend, mit dem deut-

1) Vgl. *Haxthausen,* a. a. O. 1. Bd. S. 112.

schen Wort Gewerkschaft oder vielleicht noch besser mit Geschäftsgenossenschaft übersetzt werden kann [1]).

Die Zünfte oder, wie wir sie nennen werden, die Amkarschaften bestehen in Georgien bis zum heutigen Tage. Bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts waren sie gesetzlich nicht geregelt; ihre Verfassung und innere Verwaltung beruhte auf einem während der Jahrhunderte ausgebildeten Gewohnheitsrecht. In den 60er Jahren wurde aber dieser Zustand geändert, indem die Regierung für die Zünfte von Tiflis eine spezielle Verordnung publizierte. Heute gelten für die Zünfte in Georgien die allgemeinen russischen Reichsgesetze. Infolge der gesetzlichen Regelung des Zunftwesens sind manche alte Sitten und Gebräuche in den Zünften ausser Kraft gesetzt und verloren gegangen; viele aber sind noch erhalten und werden wie früher von den Zünftlern geübt. Im Folgenden wollen wir zunächst die alte Gewohnheitsverfassung und innere Verwaltung der Zünfte in Georgien darstellen [2]) und dann die sie betreffende Gesetzgebung besprechen.

Die Amkarschaft ist eine Innung, deren Hauptzwecke ökonomischen und religiösen Charakters waren. Die Angehörigen jeder Berufsart des Handels und Handwerks bildeten gewöhnlich eine allgemeine Amkarschaft, manchmal aber auch mehrere. Sogar Last- und Wasserträger und Kutscher hatten ihre eigenen Amkarschaften. Ausserhalb der Amkarschaften blieben nur der Adel, die Geistlichkeit und die vornehme reiche Kaufmannschaft. Manchmal traten auch vornehme Bürger in die Amkarschaft ein, die das Eintrittsrecht durch Geldbeiträge erlangten, obwohl sie weder Handel noch Handwerk trieben. Auch Lehrlinge, Gesellen und Handlungsgehilfen sowie die Familienangehörigen der Meister gehörten zu ihr.

In engerem Sinne aber umfasste die Amkarschaft nur diejenigen Handwerker oder Kaufleute, die auf eigenen Namen eine Werkstatt oder einen kaufmännischen Laden hielten. Nur selbständige Personen waren gleichberechtigte Mitglieder der Amkar-

1) *L. Sagursky* (Reise durch den Distrikt Achalziche im Jahre 1872, S. 24) meint, dass die Zünfte in der Stadt Achalziche von den Türken stammen.

2) Dieser Teil unserer Darstellung beruht auf zwei auch schon früher angeführten Werken: *J. Achwerdow*, Die Amkarschaften von Tiflis (geschr. 1857), Tiflis 1883. *S. Egiasarow*, Untersuchungen über die Geschichte der Einrichtungen in Transkaukasien. 2. Teil: Die städtischen Zünfte. Organisation und innere Verwaltung der transkaukasischen Amkarschaften, Kasan 1891.

schaft, und nur sie hatten das Recht, an der Führung der Amkarsangelegenheiten teilzunehmen.

Die Handwerkeramkarschaften als Berufskorporationen legten sehr viel Wert auf vollendete technische Ausbildung ihrer Mitglieder, und niemand konnte in die Korporation als ein Gleichberechtigter aufgenommen werden, der nicht als Lehrling und Geselle sich die nötigen Kenntnisse angeeignet hatte.

Das Alter der als Lehrlinge aufzunehmenden Kinder war in den verschiedenen Handwerkszweigen verschieden. Es schwankte je nach der Schwierigkeit des zu erlernenden Handwerks zwischen 9. und 17. Jahre. Die Lehrzeit war ziemlich lang, sie dauerte 3 bis 10 Jahre. Nach dem Gewohnheitsrecht war die Zahl der Lehrlinge, die der Meister halten konnte, nicht beschränkt.

Bei der Aufnahme des Lehrlings wurde zwischen dem Meister und den Eltern oder dem Vormunde des Lehrlings ein Vertrag über die Lehrzeit und andere Bedingungen stipuliert. Der Vertrag, für den die schriftliche Form nicht erforderlich war, wurde in Anwesenheit des Amkarshauptes und der Aeltesten der Korporation abgeschlossen. Dies geschah entweder sofort nach der Aufnahme des Lehrlings oder, was öfter vorkam, nach einer gewissen Zeit, nachdem der Meister sich von den Fähigkeiten des Kindes überzeugt hatte. Diese Probezeit schwankte etwa zwischen 6 Wochen und 6 Monaten.

Nach dem Eintritt in das Haus des Meisters wurde der Lehrling als Mitglied der Familie angesehen. Er musste nach den Anordnungen des Meisters verschiedene häusliche Arbeiten verrichten und den Aelteren gegenüber strengen Gehorsam beobachten. Die Macht des Meisters über den Lehrling war sehr gross und die Strafen, mit denen der Lehrling für Ungehorsam, schlechtes Benehmen, Faulheit u. s. w. belegt wurde, sehr streng. Der Meister nahm gewöhnlich den Lehrling in volle Verpflegung und zahlte ihm nach einer gewissen Zeit einen Lohn.

Nach dem Ablauf der Lehrzeit bekam der Lehrling den Titel »Geselle«, wenn er die den Anforderungen der Amkarschaft entsprechenden sittlichen Eigenschaften besass. Der Uebertritt des Lehrlings in die Reihe der Gesellen geschah auf Grund des Zeugnisses seines Lehrherrn und der Prüfung seiner Arbeit vor dem Amkarshaupte und den Aeltesten. Der Lehrling musste dabei eine bestimmte Summe in die Kasse der Amkarschaft zahlen.

Der Geselle blieb gewöhnlich bei seinem Lehrherrn. In des-

sen Werkstatt nahm er eine untergeordnete Stellung ein, die mit der des älteren Lehrlings verglichen werden kann. Er unterschied sich von dem letzteren nur durch seine grössere Erfahrung im Handwerk und dadurch, dass er einen höheren Lohn erhielt.

Die Stellung des Gesellen charakterisierte sich, ausser seiner persönlichen Abhängigkeit, noch durch die Beschränkung seiner ökonomischen Freiheit: er hatte nicht das Recht, unmittelbar mit den Kunden in Verkehr zu treten und von ihnen Bestellungen anzunehmen.

Glaubte der Meister, dass der Geselle genügend ausgebildet sei, um selbständig das Handwerk betreiben zu können, so beantragte er selbst die Aufnahme desselben in die Reihe der Meister. Im Falle er dies aus egoistischen Gründen unterliess, konnten andere Meister als Beschützer des Gesellen auftreten und die Korporation bewerkstelligte wider den Willen des Lehrherrn seine Aufnahme.

Die Erteilung des Meistertitels geschah in der Regel auf Grund des Zeugnisses des Lehrherrn, welches dieser eidlich abgeben musste. Herrschten jedoch in Bezug auf die Gewissenhaftigkeit des Lehrherrn Zweifel, dann wurde der Bewerber geprüft, indem man ihm eine Probearbeit gab, die er, wenn die Art der Arbeit es erlaubte, in Anwesenheit aller Meister erledigen musste oder unter der Kontrolle der Aeltesten, des Amkarshauptes und der Meister, die das Vertrauen der Korporation besassen und von ihr dazu bevollmächtigt wurden. Die Frage der Aufnahme des Bewerbers in die Korporation entschied in letzter Instanz immer die allgemeine Versammlung der Meister.

Die Aufnahme konnte nur dann stattfinden, wenn der Bewerber die von der Amkarschaft festgesetzten Einzahlungen gemacht hatte. Vor allem musste er seinem Lehrmeister ein Geschenk machen, das gewöhnlich aus Tuch oder einem anderen Stoff zum Oberrock bestand. Ausser diesem Geschenk hatte der Bewerber eine bestimmte Summe in die Amkarschaftskasse zu zahlen, eine andere zu Gunsten des Amkarshauptes, der Aeltesten und des Gerichtsboten der Korporation. Zu diesen Kosten gesellte sich noch eine Aufwendung, die der Neuaufgenommene für die Bewirtung seiner Kameraden zu tragen hatte. Ausserdem sollte er in manchen Amkarschaften bei Eröffnung des Ladens noch eine besondere Summe in die Kasse der Korporation zahlen.

Alle diese Zahlungen machten insgesamt eine beträchtliche

Summe aus, die für die ärmeren Bewerber drückend war. In den Amkarschaften bestand aber die Gewohnheit, von den minderbemittelten geringere Beträge zu fordern und diejenigen, welche Eltern etc. zu ernähren hatten, von diesen Zahlungen gänzlich zu befreien.

Die Ceremonie der Aufnahme, die, wie gesagt, auf der allgemeinen Versammlung aller Meister einer Korporation geschah, trug einen religiösen Charakter und zeichnete sich durch besondere Festlichkeit aus.

Mit der Erlangung des Meistertitels wurde der Geselle vollberechtigtes Mitglied der Korporation, in der er bestimmte Rechte und Pflichten hatte. Er hatte das Recht, eine eigene Werkstatt aufzumachen, und wenn er in Not geriet, die Unterstützung der Korporation zu beanspruchen. Auch konnte er gleichzeitig verschiedenen Korporationen angehören. Nur der Uebergang von einem Handwerk zum anderen oder die Vereinigung mehrerer in einer Hand waren verboten[1]).

Ausserdem war der Meister verpflichtet, sich der Disziplin der Korporation zu fügen. Die Disziplin der Amkarschaft war sehr streng. Für Ungehorsam dem Amkarshaupte gegenüber wurde der Meister mit Geldstrafe belegt oder mit zeitweiliger Ausschliessung aus der Korporation bestraft. Er war nicht nur für seine eigene Lebensführung verantwortlich, sondern auch für die seiner Lehrlinge und Gesellen, besonders wenn sie die Interessen der Besteller schädigten und die berufliche Ehre verletzten. — Ausser diesen Pflichten hatte der Meister noch andere, die religiösen Charakters waren. Das sind: das Beachten der Festtage, an denen er nicht arbeiten durfte, die Teilnahme an den religiösen Festlichkeiten der Korporation, die Einzahlungen für wohlthätige und religiöse Zwecke, Hilfeleistung an die Schutzbedürftigen der Korporation u. s. w. Ebenso bestimmt waren seine Pflichten in Bezug auf seine Kameraden. Ihm war verboten, seinem Genossen Vermögensnachteil zu verursachen, z. B. durch Verlockung seines Lehrlings oder Gesellen.

Wie schon erwähnt, gehörten der Amkarschaft auch die Frauen und Kinder der Meister an. Sie genossen Schutz seitens der Korporation und hatten gewisse Vorrechte in derselben.

Bei seinen Lebzeiten konnte jeder Meister seinen Sohn zur

1) Vgl. das Gesetzbuch des Königs Wachtang VI., S. 225 § 384.

Erlangung des Meisterstandes vorschlagen. Derselbe wurde genau so wie andere Bewerber geprüft. Das einzige »Vorrecht«, das er als Sohn des Meisters besass, war das, dass er vor den anderen Bewerbern zum Pfarrer und Amkarshaupt als Erster hintrat und den »ersten Segen« bekam.

Besonderen Schutz und besondere Aufmerksamkeit genossen in der Amkarschaft die Waisenkinder der Meister. Die Korporation gab diese Kinder den erfahrensten und geschicktesten Meistern in die Lehre. Für sie wurde eine kürzere Lehrzeit bestimmt und auch zur Aufnahme in die Reihe der Meister wurden sie früher zugelassen, aber nur dann, wenn sie eine zahlreiche Familie zu ernähren hatten.

Von der Amkarschaft wurden auch die Interessen der Meisterstöchter nicht vergessen. Den ärmsten von ihnen gab die Korporation bei der Verheiratung eine Mitgift.

Ueberhaupt war die Idee der Selbsthilfe und der Wohlthätigkeit in der Amkarschaft sehr lebendig. Ihre Wohlthätigkeit dehnte sich manchmal auch auf die ärmeren Klassen der Stadt aus. Diese Idee der gegenseitigen Hilfe bildete eins von den verbindenden Elementen der Amkarschaft.

Als Hauptelemente aber, die die Mitglieder der Amkarschaft miteinander verbanden, müssen die wirtschaftlichen und religiösen Zwecke angesehen werden.

Die Amkarsinstitutionen, die auf den Grundsätzen der Gleichheit und Brüderlichkeit aufgebaut waren, erkannten nicht die freie Konkurrenz an. Die Verwirklichung der wirtschaftlichen Gleichheit ihrer Mitglieder suchten sie durch Beschränkung von deren Selbstthätigkeit zu erreichen. Dem Meister war verboten, das Rohmaterial einzeln und ohne Wissen des Amkarshauptes und der Aeltesten zu kaufen. Das Rohmaterial kauften gewöhnlich ganze Amkarschaften zusammen. Dasselbe wurde sortiert, jede Sorte je nach der Zahl der Mitglieder geteilt und dann nach dem Loos unter diese verteilt. Bevor die Vertreter der Amkarschaft die Preise für das Rohmaterial bestimmt hatten, durfte kein Mitglied derselben in Verbindung mit den Verkäufern treten. Manchmal war dem Meister gestattet, das Material für sich getrennt zu kaufen, aber nur für den Preis, der von der Amkarschaft bestimmt war.

Zu der wirtschaftlichen Gleichheit führte auch die in manchen Fällen sattfindende Festsetzung des Lohnes der Gesellen. So be-

kam z. B. der Geselle in der Stadt Achalziche in der Korporation der Gerber 5% in Geld oder Naturalien von dem »Reingewinn« des Meisters.

Obwohl die Bestimmung eines Normalarbeitstages ein wichtiges Mittel zur Regelung der Produktion ist, so bestand in den Amkarschaften eine solche Bestimmung doch nicht. Die Arbeit war nur an Festtagen verboten, an Werktagen gar nicht beschränkt. Gewöhnlich aber fing der Arbeitstag mit dem Aufgang der Sonne an und endete mit Untergang.

Das Gewohnheitsrecht der Amkarschaften reglementierte ebenso weder die berufliche Thätigkeit der Mitglieder noch die Einzelheiten der Produktion; es verlangte nur, dass die Produkte von guter Qualität wären. Im Falle der Klage gegen den Meister über den Verkauf schlechter und verdorbener Produkte hatte sich derselbe vor dem Gerichte der Amkarschaft zu verantworten.

Was den Absatz anbetrifft, so ist es nicht bekannt, dass die Handwerkerkorporationen Preisverabredungen vornahmen. Thatsache ist nur, dass Taxationen in den Amkarschaften der Kaufleute häufig vorkamen, was in den 50er Jahren in Tiflis zum Zusammenstoss der städtischen Verwaltung mit diesen Amkarschaften führte.

Ein zweites Hauptband für die Mitglieder der Amkarschaft bildete, wie gesagt, der Kultus. Von Altersher stand nach der Tradition jede Amkarschaft unter dem Schutze eines bestimmten Heiligen, der als Patron für die betreffende Korporation galt. Zu Ehren dieses Patrons veranstalteten die Amkarschaften jedes Jahr Festlichkeiten. Sie wurden mit Gottesdienst und Messe für die verstorbenen Genossen und ausgezeichneten Meister verbunden. Die Anwesenheit bei dieser Festlichkeit ist noch jetzt für jedes Mitglied der Korporation verbindlich. Das Fest ist, ausser dem Gottesdienst, von Darbringung von Opfern begleitet. Nach der ganzen Ceremonie findet ein gemeinsames Gastmahl statt.

In ihren Beziehungen nach aussen hin unterstanden die Amkarschaften der Staatsobrigkeit, in ihrem inneren Leben aber besassen sie eine bestimmte Selbständigkeit.

Jede Amkarschaft hatte einen Schatzmeister und Gerichtsboten, ein Amkarshaupt, Ustabaschi genannt, und die Aeltesten. Alle diese Organe der Amkarsverwaltung waren Ehrenbeamte, die nur eine Entschädigung erhielten mit Ausnahme des Gerichtsboten, der gegen Gehalt fest angestellt war.

Der Schatzmeister empfing die Beiträge, Abgaben und Strafen, die der Amkarschaftskasse zugewiesen waren. Er war völlig unabhängig von dem Amkarshaupte und den Aeltesten; er erstattete den Bericht der ganzen Korporation, die jedes Jahr oder jeden Monat die Kasse und Eingabe- und Ausgabebücher kontrolierte.

Der Gerichtsbote bildete das niedrigste Organ in der Verwaltung der Amkarschaften. Seine Pflicht war die Vollziehung der Urteile des Amkarsgerichts und der Befehle des Amkarshauptes und der Aeltesten.

Die Hauptorgane des Gerichts und der Administration jeder Amkarschaft waren die Häupter und die Aeltesten. Im inneren Leben der Korporation führte das Amkarshaupt die ganze Verwaltung und polizeiliche Ueberwachung der Mitglieder und galt als Vertreter der Korporation in allen ihren Beziehungen nach aussen. Er verwaltete die Geschäfte der Korporation gemeinsam mit den Aeltesten. Diese waren seine Helfer und Ratgeber. Das Amkarshaupt war nur primus inter pares. Obwohl Befehle und Verordnungen unter seinem Namen ergingen, so wurde doch ohne vorherige Beratung mit jenen und in ernsteren Angelegenheiten auch ohne Beratung mit den vornehmen Meistern der Korporation von ihm nichts unternommen.

Das Amkarshaupt und die Aeltesten bildeten auch die erste Instanz des Gerichtes der Amkarschaft. Nach der hergebrachten Gewohnheit konnten an dem Gerichte auch andere Meister teilnehmen, die die Achtung und das Vertrauen der Korporation genossen. Dieses Gericht besass ausgedehnte Jurisdiction. Zu seiner Kompetenz gehörten alle Angelegenheiten des privaten und beruflichen Lebens der Korporationsmitglieder. Nur Kriminalsachen waren ihm vorenthalten.

Das Gericht der Amkarschaft genoss eine grosse Autorität; seine Urteile wurden von den Gerichten aller anderen Amkarschaften anerkannt. Streitfragen zwischen Mitgliedern verschiedener Amkarschaften wurden vor dem vereinigten Gerichte derjenigen Korporationen verhandelt, zu denen die Streitenden gehörten. An einem solchen Gerichte waren gewöhnlich auch vornehme Meister anderer nicht interessierter Amkarschaften beteiligt.

Das Gerichtsverfahren war sehr einfach. Alle Streitfragen wurden auf Grund von Dokumenten und Zeugenaussagen erledigt. Waren weder Dokumente noch Zeugen vorhanden, so schlug man den Streitenden vor, die Richtigkeit ihrer Ansprüche mit dem

Eide zu »beweisen«.

Die zweite gerichtliche Instanz war die allgemeine Versammlung der Meister, die das Amkarshaupt berief, und auf der dieses den Vorsitz führte. Sie war erstens Appellationsgericht gegen die von dem Gerichte des Amkarshauptes und der Aeltesten gefällten Urteile und zweitens allein zuständig für die Ausschliessung aus der Zunft.

Die Amkarschaften hatten noch ein anderes höheres Gericht, welches als dritte Instanz bezeichnet werden kann. Dasselbe bestand aus zwölf Amkarshäuptern und war befugt, die Prüfung der von den unteren Gerichten ergangenen Urteile vorzunehmen.

Die höchste gerichtliche Instanz bildete das Gericht der königlichen Stadtgouverneure. Wenn der Meister mit dem Urteil des Amkarsgerichts nicht einverstanden war, so hatte er das Recht, seine Klage vor diese Instanz zu bringen. Doch geschah das nicht oft, da man sich gewöhnlich mit dem Spruch des Korporationsgerichtes begnügte.

Bis zu den 60er Jahren hat die russische Regierung in der Verwaltung der Amkarschaften fast keine Veränderungen vorgenommen. Im Jahre 1813 wurden die Amkarschaften der städtischen Verwaltung untergeordnet, was übrigens nichts Neues war, da die Zünfte schon früher, bis zur russischen Herrschaft in Georgien, der Administration der georgischen Könige unterstanden. Die spätere Verordnung vom 21. Oktober 1859 hat insoweit eine Veränderung herbeigeführt, als den Amkarshäuptern und den Aeltesten das Recht, in Streitfragen zwischen den Mitgliedern der Amkarschaft Richter zu sein, genommen wurde.

Eine wichtige Umgestaltung in der Einrichtung der Amkarschaften von Tiflis hat die Verordnung vom 5. April[1]) 1867, die nur die Zünfte jener Stadt betraf, herbeigeführt [2]). Zunächst hat sie die Amkarschaften der Kaufleute ganz aufgehoben und nur diejenigen der Handwerker bestehen lassen. Die Aemter der Aeltesten in diesen hat sie abgeschafft und nur das Amkarshaupt als Hauptorgan der Amkarsverwaltung anerkannt und seine Pflichten und Rechte genau bestimmt[3]).

1) Nach dem kaukasischen Kalender (1868): vom 5. März.

2) Die Verordnung trug folgenden Titel: »Statut über die Handwerkeramkarschaften (Zünfte) der Stadt Tiflis und über ihre Verwaltung« und wurde von der Regierung in zwei Sprachen, russischer und georgischer, veröffentlicht.

3) §§ 24—29.

Als ein anderes Verwaltungsorgan galt nach der Verordnung wie auch früher die Amkarsversammlung. Aber die Rechte derselben wurden teilweise geändert. Vor allem wurden ihr die gerichtlichen Befugnisse genommen und auch das Recht, neue Meister aufzunehmen. Ausserdem hat die Verordnung eine allgemeine Versammlung sämtlicher Handwerker der ganzen Stadt oder richtiger deren Vertreter zugelassen[1]).

Durch die Verordnung wurden auch allgemeine Verwaltungsorgane eingerichtet. Das sind das allgemeine Oberhaupt aller Amkarschaften und die »Handwerksverwaltung«. Das Oberhaupt wurde von der ganzen Handwerkerklasse gewählt und galt als Vertreter aller Handwerker. Die »Handwerksverwaltung«, die in Tiflis 1852 eingerichtet wurde, und die damals diejenigen fremden Handwerker (Russen, Deutsche) umfassen sollte, die den Amkarschaften nicht angehörten, bestand nach der Verordnung von 1867 aus dem allgemeinen Oberhaupt als Vorsitzenden und aus den Amkarshäuptern. Die Aufnahme neuer Meister wurde dieser Institution übertragen. Ihr hat diese Verordnung ausserdem noch bestimmte gerichtliche Befugnisse zugestanden[2]).

Die genannte Verordnung ist bereits wieder aufgehoben und heutzutage beruht die Organisation und Verwaltung der Amkarschaften von Tiflis auf den im »Ustaw (Statut) über das Gewerbe«[3]) niedergelegten Gesetzen[4]).

Nach diesen Gesetzen bilden alle in dem gleichen Handwerk beschäftigten Gewerbetreibenden eine Amkarschaft oder, um das Wort jener Gesetze zu gebrauchen, eine Zunft. Sie umfasst Lehrlinge, Gesellen und Meister des betreffenden Handwerks[5]).

Die Aufnahme des Lehrlings soll in Anwesenheit mehrerer Zeugen stattfinden und von der Abschliessung eines Vertrages begleitet sein. Das Maximum der Lehrzeit ist auf 5 Jahre, das Minimum auf 3 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit erhält der Lehrling ein Zeugnis von seinem Meister und auf Grund desselben den Titel »Geselle«[6]).

Er muss mindestens 3 Jahre als Geselle thätig sein und das

1) §§ 30—33.

2) §§ 9—23.

3) XI. Bd. 2. Teil der russischen Gesetze.

4) Vgl. Iweria 1899, Nr. 207.

5) §§ 290—291.

6) §§ 417—419. 423.

21. Lebensjahr zurückgelegt haben, um den Meistertitel erlangen zu können. Die Gesellen dürfen selbständig für sich keine Werkstätten aufmachen noch ihre Erzeugnisse verkaufen [1]).

Jede Zunft hat ihre »Verwaltung«, die aus einem Zunftältesten und zwei Collegen besteht. Sie werden von allen Meistern einer Zunft auf ein Jahr gewählt. Die an Mitgliedern nicht zahlreichen Zünfte haben das Recht nur einen Aeltesten zu wählen. Jede Zunftverwaltung befasst sich mit den inneren Angelegenheiten der Korporation. Dort werden das Register der Gesellen und Lehrlinge und die Einnahme- und Ausgabebücher geführt. Die Pflichten der Zunftältesten und ihrer Collegen sind: die Kenntnis der Zahl aller Meister ihrer Zunft und deren wirtschaftlicher Lage, das Einsammeln der Abgaben und Beiträge von den Meistern, das Verwalten der Zunftkasse, die Erledigung der Streitigkeiten zwischen den Meistern, die Ueberwachung über die Beschaffenheit der gebrauchten Werkzeuge und der gelieferten Arbeit, die Sorge für die kranken und hilfsbedürftigen Meister, die Prüfung der Lehrlinge und Gesellen in Anwesenheit mehrerer Meister u. s. w. [2]).

Alle Zunftältesten und von jeder Zunft noch je zwei spezielle Bevollmächtigte wählen aus dem Meisterstande ein allgemeines Handwerkeroberhaupt, das vom Gouverneur bestätigt wird. Er ist Vertreter aller Handwerker und hat in den Meisterversammlungen zwei Stimmen. Ohne seine Erlaubnis können die Versammlungen der Meister nicht stattfinden. Bei Beratung der, den Handwerkerstand betreffenden, Fragen wird er in den städtischen Rat eingeladen, um dort seine Meinung zu äussern. Er hat das Recht: 1. die Aeltesten zur Abhaltung der Sitzungen zu berufen; 2. dieselben zur schnellen Erfüllung der Befehle des Stadtrates und zur Erledigung der Geschäfte anzuhalten und sie nötigenfalls zu bestrafen; 3. die Amtsthätigkeit der Zunftältesten und ihrer Collegen zu überwachen und sie nötigenfalls auch abzusetzen; 4. die Arbeit jedes Meisters zu überwachen und für unordentlich ausgeführte Arbeit ihn zu bestrafen; 5. den Lehrling von einem ungeeigneten Meister wegzunehmen und ihn einem besseren in die Lehre zu geben; 6. die Zunft- und allgemeine Handwerkerkasse zu kontrolieren [3]).

Die oberste Verwaltung aller Zünfte ist in der »Allgemeinen

1) §§ 402. 406—407.

2) §§ 336—337. 339—343. 345. 349. 352.

3) §§ 305—306. 308—309. 311. 314. 316.

Handwerksverwaltung« konzentriert. Diese besteht aus dem allgemeinen Handwerkeroberhaupt und den Zunftältesten. Sie sorgt für den Wohlstand der Handwerker, wacht über ihre Waisen und Witwen. Ohne ihre Erlaubnis wird niemand in die Zunft aufgenommen oder aus derselben ausgeschlossen. Sie überwacht die Entrichtung der Abgaben seitens der Handwerker, verwaltet die allgemeine Handwerkerkasse, giebt den Handwerkern Schilder und Pässe, Meisterzeugnisse den Gesellen, die die Prüfung bestanden haben, bestätigt in ihren Aemtern die Zunftältesten und ihre Collegen. Der »Allgemeinen Handwerksverwaltung« sind auch bestimmte richterliche Befugnisse zugestanden[1]).

Die Zünfte haben ihre Versammlungen und zwar, wie jede einzelne von ihnen, so auch alle zusammen. Die Gegenstände, die auf der Versammlung einer Zunft behandelt werden, betreffen dieselbe allein, während die Versammlungen aller Meister sich mit den, die gesamte Handwerkerklasse betreffenden, Angelegenheiten befassen[2]).

In der Stadt Kutais ist seit 1883 eine sogenannte »vereinfachte Administration der Handwerker« in Geltung[3]), die von der eben dargestellten bedeutend abweicht. Sie ist dadurch charakterisiert, dass die Handwerktreibenden nicht in Zünfte geteilt sind. Während in einer Stadt mit vorgeschriebener Zunftverwaltung wie Tiflis jeder Meister sich nur dann mit den Arbeiten anderer Zünfte beschäftigen darf, wenn diese zur endgiltigen Fertigstellung seines Produkts notwendig sind, und auch in diesem Falle nur durch Gesellen jener Zünfte solche vollführen lassen darf (§ 396), ist in Kutais nach dem Gesetz jeder Handwerker berechtigt, gleichzeitig mehrere Handwerke zu betreiben[4]).

Die »vereinfachte Administration« unterscheidet bei den Handwerktreibenden Meister und »Handwerksarbeiter«. Sie alle bilden eine Handwerkerklasse, die unter der Obrigkeit der »Handwerksverwaltung« steht. Diese leiten ein Aeltester und zwei Kollegen, die von der Versammlung aller Meister auf drei Jahre gewählt werden. Die »Handwerksverwaltung« hat dieselben wirtschaftlichen und dieselben richterlichen Befugnisse wie die »Allgemeine Handwerksverwaltung« in Tiflis[5]).

1) §§ 319, 321—323, 327, 329, 330, 332 und Anmerk.

2) §§ 356—363.

3) Vgl. *Kwali,* 1898 S. 597 f.

4) § 463. 5) §§ 464—477.

Die Amkarschaften und Amkarshäupter sind also in Kutais offiziell nicht anerkannt. Thatsächlich aber bestehen sie beide[1]).

Solche gesetzliche Regelung der Handwerkerorganisation wie in Kutais soll auch in manchen anderen kleineren Städten bestehen, obwohl die Handwerker in denselben noch immer nach alter Gewohnheit Amkarschaften bilden.

1) Vgl. *Kwali*, a. a. O.

III. Die kapitalistische Produktion.

Schon am Anfang dieser Arbeit wurde erwähnt, dass in Georgien seit Beginn des 19. Jahrhunderts und besonders in der zweiten Hälfte desselben der Handel sich bedeutend entwickelt hat, dass infolge des Importes gewerblicher Produkte aus den fortgeschritteneren Ländern die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung sich sehr vermehrt haben, und dass die Möglichkeit ihrer Befriedigung durch die Entwicklung des Verkehrs und Erweiterung des Absatzgebietes der landwirtschaftlichen Produkte gegeben war. Diese Entwicklung schreitet auch heute noch ununterbrochen fort. Je mehr nun die Bedürfnisse anwachsen, je mehr das alte Hauswerk verschwindet und die Steuern in die Höhe gehen, desto mehr steigt auch das Geldbedürfnis der bäuerlichen Bevölkerung. Die Landwirtschaft nimmt immer mehr den Charakter der Warenproduktion an, und so werden die Bauern immer mehr von den Absatzverhältnissen und damit vom Handel und Händler abhängig. Bei dem Fehlen eines gesunden Kreditwesens und der geringen Entwicklung des Genossenschaftswesens im Lande findet der Wucher einen ausserordentlich günstigen Boden für seine unheilvolle Thätigkeit.

Freilich ist der Wucher nicht erst eine Erscheinung der neuesten Zeit, er war auch schon früher vorhanden[1]), aber doch hat das Wucherkapital niemals in Georgien so schrankenlos schalten und walten können wie in der neuesten Zeit. Eine schlechte Ernte, ein Todesfall, eine Hochzeit, der Steuertermin, sie alle treiben den Bauern fast regelmässig zum Wucherer, der seine Lage ausnützt und ihn ausbeutet. Ein georgisches Blatt schrieb vor kurzem Folgendes zur Charakterisierung des Wuchers im

1) Vgl. Sammlung der Gesetze des Königs Wachtang VI., S. 38, § 116. *D. Bakradse* und *N. Bersenow*, a. a. O. S. 101.

Distrikt Achalkhalakhi[1]): »Vor 12 Jahren hat der Bauer . . . von einem Wucherer 80 Rubel geborgt. Bis zum heutigen Tage hat er ihm auf die Zinsen dieses Leihkapitals 10 Ochsen im Werte von 360 Rubel und 2 Büffel im Werte von 234 Rubel bezahlt und bleibt dennoch dem Wucherer noch 234 Rubel schuldig«. Das Blatt fügte noch hinzu, dass damals 10 Dorfgemeinden desselben Distrikts über eine Million Rubel Wucherschulden hatten.

Aber auch wenn der Bauer landwirtschaftliche Produkte zu verkaufen hat, fällt er ebenfalls oft in die Hände des Wucherers, der gewöhnlich neben den eigentlichen Wuchergeschäften auch Handel treibt. So teilt z. B. der Agronom *N. Timofejew* über die Weinhändler von Tiflis Folgendes mit: »Sie bilden eine Innung, um im Einverständnis mit einander handeln zu können. Sie teilen unter einander die Produktionsgebiete von Wein auf, um einander die Geschäfte nicht zu verderben, reisen in jene Orte, prüfen den Wein und merken sich wohl, welchen Preis sie den Produzenten geboten haben. . . Wenn der Produzent einen höheren Preis als den vom Wucherer gebotenen verlangt, so bieten ihm andere nachher erscheinende Händler immer weniger und weniger als der erstere, sodass der Produzent diesen schliesslich als einen Wohlthäter erachtet, wenn er sich gewillt erklärt, den zuerst gebotenen Preis zu zahlen. Oft bedienen sich die Wucherer auch der Vermittler. . . . In vielen Fällen schiessen sie den Bauern Geld vor; auch kaufen sie zu einem von ihnen festgesetzten Preise die Weinernten der nächsten Jahre. Den grössten Teil des Produktes erhalten sie für die masslosen Zinsen«[2]. . . .

Der Wucher bildet gegenwärtig in Georgien eine brennende Frage. Er hat im Lande, besonders in den gebildeten Kreisen der Gesellschaft, die ihn, bis jetzt allerdings ziemlich erfolglos, durch Darlehenskassen und Absatzgenossenschaften zu bekämpfen suchen, eine grosse Erbitterung hervorgerufen. Diese Erbitterung mag noch dadurch verstärkt werden, dass die solche Wucherge-

1) Iweria 1898, Nr. 261.

2) Iweria 1899, Nr. 146. Vgl. auch dieselbe Zeitung 1880, Nr. 161. 1888 Nr. 271. 1891 Nr. 112, 136, 230. 1893 Nr. 223. 1898 Nr. 231, 232. 1899 Nr. 163, *Kwali*, 1899 S. 221—222. Materialien 5. Bd. S. 6 f., 111 f., 241 f. 463 f., 492 f. *Kutschajew M.*, Der Wucher auf dem Lande (Zusammenstellung der Materialien, Bd. 5, 2. T., S. 1 ff.). Dorfzeitung 1872, Nr. 17. 1875, Nr. 9. und viele andere. Ueberhaupt ist die georgische periodische Litteratur der letzten 30 Jahre voll von Thatsachen über den Wucher.

schäfte Treibenden meistens Angehörige eines fremden Stammes, nämlich Armenier, sind[1]).

Diese Bedrückung durch das Wucherkapital, sowie der Mangel an Grund und Boden nötigt die Bauernschaft, in den von der Landwirtschaft freien Zeiten, besonders also im Winter, einen Nebenerwerb in den Städten zu suchen. Auch lösen sich manche Bauernelemente ganz oder dauernd von der Landwirtschaft los, um ebenfalls in den Städten als Arbeiter thätig zu werden. So beginnt sich auch hier allmählich ein Proletariat herauszubilden, das nur als Lohnarbeiter sein Leben zu fristen vermag und daher die geringe Entwicklung der kapitalistischen Produktion im Lande schwer empfinden lässt.

Allerdings hätte die kapitalistische Produktion auch nicht einmal jene bescheidene Höhe erreichen können, auf der sie sich heute befindet, wenn sie ausschliesslich und von vorherein nur auf georgische Arbeitskräfte angewiesen gewesen wäre. Nach der Errichtung aber der Eisenbahn, der Entwicklung der Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere, der Verbindung des ganzen

---

1) Sie »kamen aus ihrem Vaterlande vertrieben als Flüchtlinge nach Georgien, und da sie hier gastfreundliche Aufnahme fanden, liessen sie sich hier nieder, besonders aber in Tiflis, welches als Hauptherd des nationalen Lebens ihren Hang zu Handel und Gewerbe sehr begünstigte. Seit einer geraumen Zeit spielen sie in Georgien die Rolle der Juden. . . Reichtum an Ackerland besitzt der Armenier nicht und ist daher genötigt, durch Gewerbe und Handel sein Brod zu verdienen. Auch hat sich in ihm eine gewisse Schlauheit ausgebildet, denn die seit Jahrhunderten dauernden Bedrückungen, die sein Volk von den Persern und Türken erleiden musste, haben in ihm das Aufrichtigkeitsgefühl erstickt und ihn Heuchelei gelehrt. Es ist das eine Eigenschaft, die für stolze und eitle Gegner stets gefährlich ist. . . . Zudem besitzt der Armenier noch eine beträchtliche Dosis von Habgier, die gewöhnlich Völkern eigen ist, welche aus ihrem Heimatlande verdrängt in fremden Ländern ihr Dasein fristen müssen. Mit einem Volke, das seine Stellung so nachhaltig zu befestigen und zu schützeu weiss, ist es für die gutherzigen, leichtgläubigen und zur Verschwendung geneigten Georgier nicht leicht, den Wettstreit auszuhalten«. (*A. Leist,* a. a. O. S. 37, 39. Vgl. auch *Gamba,* a. a. O. II, p. 188, 190). Zu diesen Worten eines deutschen Beobachters mag hier noch hinzugefügt werden, dass den armenischen Wucherern in Georgien eine nicht geringe Hilfe auch der Umstand leistet, dass sie christlicher Religion sind. Sie treten in Verwandtschaftsverhältnisse mit den georgischen Bauern ein, vor allem als Paten, was eben in Georgien als ein solides Verwandtschaftsband angesehen wird, und benutzen nachher das auf diesem Wege erworbene Vertrauen zu ihren habgierigen Zwecken. Uebrigens sind die Armenier auch in anderen orientalischen Ländern als Wucherer bekannt. (Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Bd. S. 923. *Leist,* a. a. O. S. 39).

Kaukasus mit Zentralrussland sind in beträchtlicher Zahl auch fremde Proletarier aus verschiedenen Orten des Kaukasus selbst und aus Zentralrussland in Georgien eingewandert, die ohne Zweifel das Aufkommen der kapitalistischen Produktion gefördert haben.

Die langsame Entwicklung des Kapitalismus lässt sich heute freilich nicht mehr auf einen Mangel an Arbeitskräften zurückführen. Andere und wichtigere Gründe dafür sind: der Mangel an Kapital, die geringe Anzahl genügend ausgebildeter, in den verschiedenen industriellen Unternehmungen nötiger Kräfte, eine mangelhafte kaufmännische und industrielle Bildung der Kapitalisten selbst und deren geringe Unternehmungslust, ferner die Konkurrenz Russlands und auch des Auslandes, trotz der hohen Zölle. Es sind daher auch die Gründer von Unternehmungen in Georgien oft Ausländer: Deutsche, Belgier, Franzosen, die die nötigen Kenntnisse wie Kapitalien besitzen.

Die nachfolgende Tabelle soll den gegenwärtigen Stand des kapitalistischen Betriebs auf dem gewerblichen Produktionsgebiete in Georgien zeigen. Die Zahlen sind dem kaukasischen Kalender für 1900 entnommen und beziehen sich auf das Jahr 1898. Allerdings können nicht alle in diese Tabelle aufgenommenen Betriebe schlechthin zu den Fabriken gerechnet werden, z. B. Kalkbrennereien, Ziegeleien, Töpfereien, Branntweinbrennereien, die grösstenteils als landwirtschaftliche Nebengewerbe zu betrachten sind und daher in ihrer Mehrzahl durchaus handwerksmässig oder gar hauswerksmässig betrieben werden. Da aber im Quellenmaterial die städtischen und ländlichen Betriebe nicht gesondert angegeben sind, so konnte eine Scheidung nicht vorgenommen werden[1]).

(Tabelle siehe nächste Seite.)

Wie aus der Tabelle ersichtlich, nimmt nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter von allen Gewerbegruppen die Industrie der Nahrungs- und Genussmittel die erste Stelle ein; dann kommen

1) Ausserdem sind in die Tabelle der Vollständigkeit wegen und auch nach dem Beispiel der deutschen Gewerbestatistik der Bergbau und das Salinenwesen aufgenommen, die sonst eigentlich zu der Urproduktion zu rechnen sind.

Vom Verlagssystem, das vor der Fabrik zu behandeln wäre, soll hier abgesehen werden, weil es 1) in Georgien seltener vorkommt und 2) weil auch in Bezug auf diejenigen Gewerbezweige, wie Schuhmacherei, Färberei, Schneiderei, in denen das Verlagssystem zu beobachten ist, der Verfasser genügende Materialien zur Darstellung der Verhältnisse nicht beschaffen konnte

Namen der Gewerbe	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Arbeiter	Es entfallen auf je 1 Betrieb Arbeiter
I. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen.			
1. Steinkohlenwerke	2	346[1]	173.0
2. Kupferschmelzhütten	3	400	133.3
3. Glaubersalzwerk	1	9	9.0
zusammen	6	755	125.8
II. Metallindustrie.			
1. Gusseisengiessereien	5	512	102.2
2. Schlossereibetriebe	9	132	14.7
zusammen	14	644	46.7
III. Industrie der Instrumente und Apparate			
1. Equipagenbau	1	57	57.0
2. Saitenfabrikation	1	3	3.0
zusammen	2	60	30.0
IV. Industrie der Steine und Erden.			
1. Kalkbrennereien	170	550	3.2
2. Bauziegelfabrikation	236	1348	5.7
3. Dachziegelfabrikation	145	359	2.5
4. Töpferei	56	137	2.4
5. Briketfabrikation	1	20	20.0
6. Glasfabrikation	2	122	61.0
zusammen	610	2536	4.2
V. Chemische, Oel- und Fett-Industrie.			
1. Zündholzfabrikation	1	65	65.0
2. Oelmühlen	4	39	9.7
3. Wachskerzenfabrikation	2	5	2.5
4. Stearinkerzenfabrikation	6	23	3.8
5. Seifensiedereien	15	79	5.3
6. Asphaltproduktion	1	1	1.0
zusammen	29	212	7.3

[1]) Diese Zahlen sind aus dem Jahre 1896 und dem Berichte des kutais'schen Gouverneurs entnommen. In den Manganerzwerken waren in demselben Jahre 2081 Arbeiter beschäftigt, die, weil die Zahl der Betriebe unbekannt, in die Tabelle nicht aufgenommen werden konnten. Die übrigens geringe Zahl der in den Kupfer-, Silber-, Blei- und Eisenerzwerken, Schwefelgruben und Petroleumquellen beschäftigten Arbeiter ist in dem Quellenmaterial nicht angegeben.

Namen der Gewerbe	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Arbeiter	Es entfallen auf je 1 Betrieb Arbeiter
VI. Textilindustrie.			
1. Wollwäscherei	1	70	70.0
2. Wattefabrikation	2	7	3.5
3. Baumwollspinn- u. Weberei	1	460	460.0
4. Seidenweberei	2	125	62.5
5. Schnurenfabrikation	1	4	4.0
zusammen	7	666	95.1
VII. Leder- und Holzindustrie.			
1. Gerbereien	54	498	9.2
2. Sägemühlen	108	1051	9.7
3. Fournierfabriken	3	29	9.2
4. Böttchereibetriebe	8	185	23.0
5. Fabrikation von Holz- und Blechkasten (für Petroleum)	8	2045	256.0
zusammen	181	3808	21.0
VIII. Industrie der Nahrungs- u. Genussmittel.			
1. Dampfmühlen	2	29	14.5
2. Hefefabriken	1	7	7.0
3. Käsereien	12	120	10.0
4. Verarbeitung der Därme	2	45	22.5
5. Bonbonfabriken	3	52	17.3
6. Theefaktorei	1	8	8.0
7. Künstliche Mineralwässer	32	141	4.4
8. Bierbrauereien	10	136	13.6
9. Branntweinbrennereien	855	2276	2.7
10. Rektifikationsbrennereien (Spritfabriken)	4	87	21.8
11. Tabakfabriken	10	1274	127.4
zusammen	932	4175	4.5
IX. Bekleidungsgewerbe			
1. Filzfabrikation	1	150	150.0
zusammen	1	150	150.0
Insgesamt	1782	13006	7.3

Leder- und Holzindustrie, Industrie der Steine und Erden u. s. w. Ordnet man die einzelnen Gewerbegruppen nach dem Prozentanteil, den die zu ihnen gehörigen Betriebe resp. Arbeiter von der Gesamtzahl aller gewerblichen Betriebe resp. der in ihnen beschäftigten Arbeiter ausmachen, so ergiebt sich folgende Reihe:

Namen der Gewerbegruppen	Betriebe in %	Arbeiter in %
Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	52.30	32.10
Industrie der Steine und Erden	34.23	19.50
Leder- und Holzindustrie	10.16	29.28
Chemische, Oel- und Fett-Industrie	1.63	1.63
Metallindustrie	0.79	4.05
Textilindustrie	0.39	5.12
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	0.34	5.80
Industrie der Instrumente und Apparate	0.11	0.47
Bekleidungsgewerbe	0.05	1.15
Zusammen	100	100

Die überwiegend grösste Mehrzahl der Betriebe im Lande sind Kleinbetriebe. Die Zahl der in unserer Statistik als Fabriken angegebenen Betriebe wird dadurch so in die Höhe getrieben, dass Kalkbrennereien, Ziegeleien, Töpfereien und Branntweinbrennereien mit hineingezogen sind, die, wie gesagt, in ihrer Mehrzahl keineswegs zu den Fabrikbetrieben gerechnet werden können. Die genannten vier Gewerbezweige allein machen 1462 Betriebe mit 4670 Arbeitern aus oder 82% resp. 31% aller Betriebe und Arbeiter.

Wie weit überhaupt die verschiedenen Betriebsgrössen vertreten sind, kann man aus der folgenden Zusammenstellung ersehen. Die hier angegebenen Zahlen können jedoch nur annähernd richtig sein, da im Quellenmaterial keine Unterscheidung der Betriebsgrössen gemacht ist und daher für diese Zusammenstellung nur die aus den einzelnen Gewerbezweigen sich ergebenden Durchschnittszahlen gebraucht werden konnten. Danach ergeben sich Betriebsgrössen:

	Anzahl der		In %			
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe		Arbeiter	
bis mit 5 Arbeitern	1271	3506	71.3	95.7	26.9	51.4
von 6 » » 10 »	435	3188	24.4		24.5	
» 11 » » 50 »	39	686	2.2		5.3	
» 51 » » 100 »	7	439	0.4	2.1	3.4	43.3
» 101 » » 500 »	30	5187	1.7		39.9	
Zusammen	1782	13 006	100		100	

Alle oben angegebenen Betriebe als fabrikmässige Betriebe angenommen, bilden die in der kapitalistischen Gewerbeproduktion beschäftigten Arbeiter 0.73% der Gesamtbevölkerung des Landes [15087[1]: 2054636]. Wenn man dazu auch die im Handwerk

1) Mit Einschluss der in den Manganerzwerken beschäftigten Arbeiter (2081).

beschäftigten Personen hinzufügt, wie sie durch die Statistik festgestellt sind, so machen die im Gewerbe überhaupt berufsmässig beschäftigten Personen 2.08% der Gesamtbevölkerung aus (42 782 : 2054636). Die Zahl der im Handwerk beschäftigten Arbeitskräfte ist bei weitem grösser, als die der Fabrikarbeiter.

	Beschäftigte Arbeiter	
	Anzahl	%
Handwerk	27 695	64.7
Fabrik	15 087	35.3
Zusammen	42 782	100

Trotz des kleinen Umfanges und der geringen Entwicklung der fabrikmässigen Produktion im Lande lässt sich dennoch nicht leugnen, dass sie im Wachstum begriffen ist. Vor allem muss darauf hingewiesen werden, dass Fabriken in Georgien grösstenteils erst in den letzten 20 Jahren entstanden sind. Ihr Wachstum ist aber besonders im letzten Jahrzehnt bemerkbar. Von 1896—1898 kann man z. B. auf Grund der Berichte der Gouverneure das Entstehen einiger neuer Fabriken und die Erweiterung der Produktion konstatieren.

Dieselbe Tendenz enthüllt einigermassen auch das relativ schnellere Wachsen der städtischen Bevölkerung im Vergleich mit dem der ländlichen. Aus der Gegenüberstellung der »Familienzählung« von 1886 mit der Volkszählung von 1897 ergiebt sich nämlich folgendes Bild:

	Anzahl der Einwohner		%		Prozentuale Vermehrung
	1886	1897	1886	1897	1886—1897
Auf dem Lande	1 557 458	1 758 267	90.0	85.6	12.90
In der Stadt	173 991	296 369	10.0	14.4	70.30
Zusammen	1 731 449	2 054 636	100	100	18.67

Danach hat also das Verhältnis zwischen Stadt und Land sich um 4.4% zu Gunsten der Stadt verschoben. Wenn wir einen gleichen Geburtenüberschuss der Bevölkerung in Stadt und Land annehmen, so hätten die Städte von 1886 bis 1897 vom Lande 89 890 Menschen in sich aufgenommen.

Allerdings findet von der Stadtbevölkerung in der modernen Industrie vorläufig immer noch ein nur geringer Teil Beschäftigung. Die städtischen Einwohner sind in ihrer Mehrzahl im Handel, Handwerk, dann als Beamte, persönliche Dienste Leistende u. s. w. thätig. Ausserdem müssen die oben aufgestellten Zahlen, die sich auf das Wachstum der Städte beziehen, um einen gewissen Pro-

zentteil gekürzt werden, weil nämlich Grund zu der Annahme vorhanden ist, dass bei der Zählung von 1886 die Zahl der Städteeinwohner geringer angegeben ist, als sie in Wirklichkeit war[1]. Wenn man ferner die Einwanderung nach Georgien aus anderen Gouvernements des Kaukasus und Russlands und aus fremden Ländern berücksichtigt, wodurch in erster Linie die Städte sich vergrössern, so dürfte wohl der Zuzug der Menschen vom Lande in die Städte in dem hier in Betracht kommenden Zeitraume nicht so hoch gewesen sein, wie er auf Grund der vorhandenen statistischen Angaben erscheint.

In allerletzter Zeit liest man oft in georgischen Zeitungen von der beabsichtigten Gründung verschiedener industrieller Unternehmungen. Wie weit diese Absichten verwirklicht und die Gründungen gedeihen werden, kann nur die Zukunft zeigen. Vorläufig aber bleibt Georgien noch ein agrarisches Land. Wenn auch nicht alle 85.6% der Einwohner, die auf die Landbevölkerung entfallen, als nur Landwirtschaft treibende zu betrachten sind (denn davon müssen die auf dem Lande vorhandenen Händler und Handwerker ausgeschieden werden), so ist immerhin die Mehrzahl der Bevölkerung auch heute noch mit der Landwirtschaft beschäftigt.

1) So soll z. B. die Zahl der Einwohner von Tiflis im

Jahre 1886 betragen haben nur	78 445,	während die Zählungen
von 1876	104 024	
1897	160 645	Einwohner angeben.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. **A. SCHÄFFLE** und Dr. **K. BÜCHER**

K. K. Minister a. D. — o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft II:

Wollproduktion und Wollhandel

im XIX. Jahrhundert

mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands

von

Dr. **Willy Senkel.**

Mit 4 Diagrammen.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1901.

Wollproduktion und Wollhandel

im XIX. Jahrhundert

mit

besonderer Berücksichtigung Deutschlands.

Von

Dr. Willy Senkel.

Mit 4 Diagrammen.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1901.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Prof. Dr. *Bücher*, der mir während derselben auch manche Hülfe und Förderung hat zuteil werden lassen.

Ich trat dem Thema um so lieber näher, als ich selbst schon früher an seine Ausarbeitung gedacht hatte. Auch ist es vielleicht für weitere Kreise nicht ganz uninteressant zu sehen, wie einer der heute wichtigsten Welthandelsartikel zu dieser Bedeutung emporgewachsen ist, wie derselbe vom Erzeuger zum Verbraucher gelangt, und welche Wandlungen im Laufe des Jahrhunderts sich hierin vollzogen haben. —

Für das Material war ich in der Hauptsache auf Umfragen bei Interessenten und die Jahresberichte der Händler angewiesen. Ich hebe hier gern hervor — man wirft den Kaufleuten so oft Zugeknöpftheit betreffs ihrer Geschäfte vor —, dass ich dabei überall das bereitwilligste Entgegenkommen gefunden habe, und es ist mir eine angenehme Pflicht, allen, die mich mit Rat und That unterstützt, an dieser Stelle meinen Dank auszusprechen. Ausser den in der Arbeit selbst an den einschlägigen Stellen erwähnten Firmen schulde ich Dank den Herren *G. Cerutti* in Leipzig, Kommerzienrat *Ehret* in Reichenbach, *G. Gerber* in Sagan, *Alfr. Richard* in Leipzig, *A. Sauerbeck* in London, *A. Sinapius* in Spremberg, *C. Stierwaldt* in Leipzig und meinem Vater.

Leipzig, Juni 1901.

Inhaltsverzeichnis.

Seite
Einleitung 1
1. Technische Vorbemerkungen 1
2. Geschichtliches 4
I. Die Entwicklung der Produktion 10
1. Deutschland 10
2. Australien 15
3. Südafrika 19
4. Laplatastaaten 20
5. Uebersicht der gesamten für das europäisch-nordamerikanische Industriegebiet in Betracht kommenden Wollproduktion 21
II. Die Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr der Wolle . 28
III. Entwicklung des Verkehrs im 19. Jahrhundert und Stellung des Handels 31
IV. Die Organisation des Wollgeschäftes 41
A. Der Einkauf 42
1. Deutsche Wolle 42
a. Der Kontraktkauf 43
b. Der Kauf geschorener Wolle auf dem Lande 44
c. Wollmärkte und Privatlager 45
d. Auktionen 50
2. Ueberseeische Wolle 55
a. Einkauf auf europäischen Stapelplätzen 55
b. Bezug überseeischer Wolle durch direkte Einfuhr 67
B. Der Verkauf 78
C. Sitze des Wollhandels 82
D. Deutschlands Ausfuhr- und Zwischenhandel 84
E. Kapital und Nutzen im Wollhandel 85
V. Der Kammzughandel 88
1. Entstehung und Entwicklung des Kammzughandels 88
2. Entstehung des Terminmarkts in Wolle und Kammzug 95
3. Die Organisation und Technik des Terminhandels in Wolle und Kammzug 109
4. Die Vor- und Nachteile des Terminhandels 114
VI. Die Gestaltung der Wollpreise 130
Ergebnis 139

Einleitung.

1. Technische Vorbemerkungen.

Unter Wolle schlechthin versteht man die dem Schafe eigentümliche Behaarung. Von dem gewöhnlichen tierischen Haare unterscheidet sie sich nicht durch eine andere chemische Zusammensetzung, sondern nur durch die Struktur. Während jenes straff und von glatter Oberfläche ist, weist das Wollhaar mehr oder weniger zahlreiche Kräuselungen auf, und seine Oberfläche wird durch kleine, über einandergeschobene Schüppchen gebildet, die von der Spitze nach der Wurzel gerichtet sind. Je feiner eine Wolle ist, um so ausgebildeter sind diese Charakteristica, während sie bei sehr groben kaum noch angedeutet sind.

Zum Zwecke der Erlangung der Wolle werden die Schafe geschoren[1]). Dieses Scheeren findet entweder zweimal des Jahres, im Frühjahr und im Herbst, oder nur einmal, im Frühjahr[2]), statt. Erstere Art war bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in den Ländern, wo nur ordinäre Schafe gezüchtet wurden, also z. B. auch in Deutschland, allgemein üblich, wurde aber dann infolge der Veredlung der Schafrassen immer weniger gebräuchlich und findet sich heute wohl nur noch stellenweise in Ungarn und Russland-Polen. Die so gewonnene Wolle nennt man zweischürige und unterscheidet dabei Winterwolle, im Frühjahr geschoren, und Sommerwolle, im Herbst geschoren. Erstere ist die wertvollere, weil sie $6\frac{1}{2}$ bis

1) Der Gebrauch des Schafscheerens ist sicher sehr alt. Siehe darüber auch *Blümner*, »Technologie der Griechen und Römer« I, 94. In Island werden noch heute die Schafe nicht geschoren, sondern gekämmt oder gerupft.

2) Bei uns im März-April, wenn im Schweiss, ungefähr zwei Monate später wenn als Rückenwäsche geschoren wird.

7 Monate alt, und infolgedessen länger ist als die nur $5^1/_2$ bis 5 Monate alte Sommerwolle. Heute ist, wie schon erwähnt, fast nur noch die Einschur üblich, die schon in den früheren Jahrhunderten in England und Spanien ausschliesslich Sitte war.

Unter Wolle ohne nähere Bezeichnung sind heute stets Einschurwollen zu verstehen. Die den im Frühjahr erst wenige Monate alten Lämmern abgeschorene Wolle nennt man Lammwolle[1]) (lambwool); seltener — besonders ist dies in England der Fall — scheert man die Lämmer dann noch nicht, sondern erst im nächsten Jahre als Jährlinge. Die Wolle von ihnen heisst Jährlingswolle (hog wool) und ist gleich wie die Lammwolle zu gewissen Fabrikaten sehr gesucht.

Geschoren wird die Wolle entweder im Schweiss, Schmutz, d. h. die Schafe werden in ihrem natürlichen Zustande geschoren, ohne dass irgend eine Prozedur vor dem Scheeren mit ihnen vorgenommen wird, oder als Rückenwäsche, d. h. die Schafe werden vor dem Scheeren einer mehr oder weniger gründlichen Wäsche mit kaltem Wasser unterzogen. Die bei ersterer Methode erhaltene Wolle nennt man Schweiss- oder Schmutzwolle (grease oder greasywool, laine en suint), die bei zweiter erhaltene Rückenwäsche (fleece washed, lavée à dos). Diese Rückenwäschen werden von den Produzenten regelmässig auch als solche in den Verkehr gebracht, und diese Art der Schur war bis in die 60er Jahre in Europa mit Ausnahme von Spanien und Frankreich die Regel und auch in Südafrika und Australien sehr verbreitet; am Laplata dagegen wurde von jeher nur im Schmutz geschoren. Allmählich aber ist die Rückenwäsche mehr und mehr abgekommen und allgemeiner Brauch wohl nur noch in England, während in Deutschland gegenwärtig nur noch 30 % der produzierten Wolle als Rückenwäsche auf den Markt kommen gegen 70 % im Schweiss, von Australien und vom Kap nicht einmal mehr 1 %.

Die Schmutzwollen werden von den Produzenten entweder als solche verkauft oder zuvor noch einem Waschprozess in warmem Wasser unterworfen, der durch die Hand oder durch Maschinen erfolgt. Die so hergerichtete Wolle heisst scoured, (In Fachkreisen ist diese englische Bezeichnung allgemein üblich und eine deutsche mir nicht bekannt geworden; in Frankreich bezeichnet man diese Art Wolle, aber nur selten, als lavée à chaud.)

1) Am Kap scheert man die Lämmer erst mehrere Monate nach dem Schafen, sodass Kaplammwolle auch kaum auf den Markt kommt.

ist aber ebensowenig wie Rückenwäsche schon reine Wolle, sondern enthält noch circa $^1/_4$—$^1/_3$ ihres Gewichts Beimischungen, hauptsächlich Schweiss und Fett. Diese Methode des Waschens nach der Schur war im vorigen Jahrhundert in Spanien allgemein üblich[1]) — gewaschen wurde damals natürlich mit der Hand — und ist heute besonders verbreitet am Kap und in Australien, wo aber die Hand heute fast allgemein durch die Maschine ersetzt ist. Am Kap giebt es einige besser eingerichtete Wäschereien, und die in diesen gewaschene Wolle, die bei der definitiven Wäsche nur noch wenige Proz. verliert, führt den Namen snow-white. Grund zu diesen Prozeduren waren und sind schwierige Transportverhältnisse, bei denen es von Wert war, das Gewicht auf die Hälfte reduzieren zu können, und die Abneigung der früheren Zeiten gegen Schmutzwolle. In den letzten Jahren hat die Zahl der scoured wool immer mehr und mehr abgenommen, einmal infolge der verbesserten Transportverhältnisse in Australien und am Kap und sodann, weil das Gros der Wollenverbraucher, vor allem die Kämmer, heute die Schweisswollen beim Einkauf bevorzugen[2]). Unter Gerber- oder Hautwolle (skin wool oder slipe) versteht man die von den Fellen geschlachteter Tiere durch mechanische oder chemische Mittel abgebrachte Wolle. Ihr beigemischt sind manchmal die sogen. Sterblingswollen, d. h. die von krepierten Schafen gewonnenen[3]). Vollkommen rein gewaschene Wollen (clean washed, lavée à fond) werden vom Produzenten wohl nie an den Markt gebracht, sondern die Wäsche, welche die Wolle von allem ihr anhaftenden Schmutz und Schweisse befreit und zur weiteren Verarbeitung geeignet macht, wird entweder, aber nur in relativ geringem Masse, durch Händler in Lohnwäschereien oder von den Kämmern, Spinnern und von Tuchfabrikanten[4]) in ihren eigenen Betrieben vorgenommen.

Unter Rendement einer rohen oder halbgereinigten Wolle

1) Näheres darüber bei *Janke*, »Die Wollproduktion unserer Erde und die Zukunft der deutschen Schafzucht«, (Breslau 1864), S. 52.

2) Von den in London im Jahre 1899 zum Verkauf gelangten Kolonialwollen waren ca. 70 Proz. Schweisswollen, ca. 30 Proz. scoured, während Rückenwäschen noch nicht $^1/_2$ Proz. des Gesamtquantums ausmachten. Scoured-Wollen sind noch so zahlreich, weil die gesamten Hautwollen in dieser Form auf den Markt kommen.

3) Dieselben sind nicht zu allen Zwecken verwendbar, da sie beim Färben die Farbstoffe oft garnicht oder doch nur schlecht aufnehmen.

4) Darunter versteht man in dieser Gegenüberstellung Unternehmer, die Spinnerei und Weberei in ihren Betrieben vereinigen.

versteht man den Gehalt an reiner Wollfaser zuzüglich des normalen Feuchtigkeitsgehaltes, den die gereinigte Wolle beim Lagern aufnimmt; er beträgt 16—17 % vom Eigengewicht der Wolle[1]). Das Rendement einer Wolle kann man endgültig natürlich erst nach erfolgter Reinigung feststellen; durch ununterbrochene Beschäftigung mit dem Artikel kommt man aber dahin, das Rendement einer Rohwolle durch genaue Prüfung derselben schätzen zu können, und diese Kenntnis ist für jeden, der Wolle zu kaufen hat, unerlässlich; die Erkennung der Qualität allein genügt nicht[2]).

2. Geschichtliches.

Der moderne internationale Verkehr in Wolle verdankt, wenn auch nicht seine Entstehung, so doch seine Ausdehnung der Verpflanzung der s. g. Merinorasse von Spanien aus zunächst nach dem übrigen Kontinent von Europa und sodann nach Australien, Südafrika und Südamerika und den dadurch hervorgerufenen Veränderungen in der Wollproduktion. Diese Verbreitung erfolgte in der zweiten Hälfte des 18. und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts.

Unter den Schafrassen nämlich zeichnen sich, wenigstens soweit die Wollerzeugung in Betracht kommt, zwei ganz besonders aus: die englische und die spanische s. g. Merinorasse. Die Schafe der ersteren, von jeher in England heimischen und durch Jahrhunderte lange aufmerksame Züchtung stetig fortentwickelten Rasse ragen hervor durch ihre Grösse, ihren Fleischreichtum und ihr schweres Vliess, das aus langer, kräftiger, glänzender und wenig gekräuselter Wolle besteht, die früher fast ausschliesslich zu Kammgarn verarbeitet wurde. Anderer Art sind die Merinos. Sie sind bedeutend kleiner, schlechter im Fleisch und tragen ein Vliess, das aus kurzer, sehr feiner und stark gekräuselter Wolle besteht, der echten Tuchwolle. Im übrigen Europa hatte man nur die sogenannten Landschafe, die — in den verschiedenen Gegenden freilich sehr von einander verschieden — doch durchgängig nur ordinäre Wolle produzierten.

1) Zur Ermittlung des Feuchtigkeitsgehalts, dessen Kenntnis beim Kauf von reiner Wolle und Kammzug natürlich von Wert ist, dienen die Konditionieranstalten.

2) »Die Erwerbung der Wollkenntnis in ihrer Vollständigkeit erfordert ein sorgfältiges Studium, eine unausgesetzte Uebung der Seh- und Gefühlskraft in den Fingerspitzen, die sich nur mit Mühe erwerben lässt« (*Krünitz'* Encyclopädie, 240. Teil S. 36, J. 1857).

Ueberall, wo man Wolle erzeugte oder verarbeitete, war man auch seit langem von der Ueberlegenheit dieser beiden Rassen, besonders der Merinos, durchdrungen[1]); aber eine Einführung derselben verhinderten die spanischen und englischen Gesetze, welche die Ausfuhr lebender Schafe verboten und über deren strenger Durchführung sorgsam gewacht wurde. Aus England war auch die Ausfuhr von Wolle untersagt, seitdem die dortige Wollwarenindustrie zu Bedeutung gekommen war[2]). Spanien, dessen eigene Industrie nicht bedeutend war und sich fast nur mit der Verarbeitung der geringeren Sorten beschäftigte, trotz der von Kardinal *Alberoni* im Jahre 1718 zu Guadalaxara gegründeten grossen Tuchmanufaktur, erlaubte zwar die Wollausfuhr, belegte sie aber mit hohen Ausfuhrzöllen[3]). England und die Niederlande waren die Hauptabnehmer der spanischen Wolle. Auch in den deutschen Staaten bestanden seit langem Wollausfuhrverbote; in der Mark sollen schon im 13. Jahrhundert solche erlassen worden sein[4]); im 16. und 17. Jahrhundert wurden sie dann unter der Herrschaft merkantilistischer Anschauungen allgemein. Einen Ausfuhrhandel in Rohmaterialien wollten diese überhaupt möglichst verbieten; denn bei der Ausfuhr roher Wolle könnten ja nur der Kaufmann und der Kärner ein wenig verdienen, während die Obrigkeit doch vor allem dafür zu sorgen habe, dass es den Tuchmachern nicht an Wolle gebreche[5]).

War durch solche Verhältnisse ein internationaler Handel unmöglich gemacht, abgesehen von dem in feinen spanischen Wollen, den wir uns aber nicht allzubedeutend vorstellen dürfen — importierte doch England durchschnittlich jährlich in dem Jahrzehnt von 1701—1710 nur 677525 lbs. und in dem von 1771—1780 nur $1^1/_2$ Millionen lbs. Wolle[6]) — so war anderer-

1) Colbert mühte sich vergeblich, spanische Schafe nach Frankreich zu importieren.

2) Näheres über die Entwicklung der englischen Wollpolitik siehe *Lohmann*, »Die staatliche Regelung der englischen Wollindustrie vom XV.—XVIII. Jahrhundert«, Leipzig 1900 (Schmollers Forschungen XVIII, 1), Seite 65 ff.

3) Vgl. *Heinrich Janke* a. a. O. S. 54.

4) Näheres hierüber bei *Roscher* »Geschichte der NO., S. 135, 248, 370. *Quandt* »Die Niederlausitzer Schafwollindustrie« (Schmollers Forsch. XIII, 3, Seite 116 und *A. Kotelmann*, »Die preuss. Landw. nach den amtlichen Quellen statistisch dargestellt«, Berlin 1853.

5) Seckendorf, zitiert bei Roscher a. a. O. S. 247.

6) Nach *James Bischoff*, A comprehensive history of the woollen and worsted

seits auch der bestehende Binnenhandel, zumal in Deutschland, von geringem Umfange. Das Regelmässige war noch immer, wie in den Zeiten der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, der direkte Einkauf der Gewerbetreibenden beim Produzenten, der gewöhnlich auf den städtischen Märkten stattfand. Zumeist scheinen das die gewöhnlichen Wochenmärkte gewesen zu sein, während das Institut der Spezial-Wollmärkte wohl erst gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts aufgekommen ist. Daneben war aber auch der Kauf auf dem Lande üblich[1]), der jedoch von den Städten aus finanziellen Gründen — es entging ihnen dann das Wiegegeld — nur sehr ungern gesehen wurde. Kontraktkäufe, d. h. das Kaufen der Wolle bereits vor der Schur, also während sie sich noch auf den Schafen befindet, scheinen in Deutschland vor Beginn des 19. Jahrhunderts nicht üblich gewesen zu sein, während sie für England bereits im 15. Jahrhundert nachgewiesen sind[2]). Der Handel spielte, wie schon erwähnt, in der Zeit vor Einführung der Merinos keine grosse Rolle. »Insofern der Handel überhaupt das Uebergehen der Erzeugnisse und Waren aus den Händen der Produzenten in die von Zwischenpersonen, und von diesen erst in die Hände der Verbraucher bedeutet, kann von einem deutschen Wollhandel in der alten Zeit nur wenig die Rede sein[3]),« urteilt ein Mann, der den Uebergang von der älteren zur neueren Entwicklung nicht nur selbst mit erlebt hat, sondern auch hervorragend dabei beteiligt gewesen ist. Verboten, wie in den mittelalterlichen Zeiten, war ja der Wollhandel nicht mehr; aber voller Freiheit erfreute er sich deshalb noch lange nicht, wurde vielmehr noch immer von der Obrigkeit teilweise recht misstrauisch und scheel angesehen. So bestimmte noch 1710 die österreichische Regierung, dass niemand, der nicht vom Iglauer Tuchmacherhandwerk als Kaufmann aufgenommen und anerkannt wurde, dort mit Wolle oder rohem Tuche handeln dürfe[4]).

In Preussen erging 1719 eine Verfügung, wonach jede Ueber-

manufactures and the natural and commercial history of sheep (London 1842, 2. Bd.) table 2.

1) Fälle eines solchen bei *Knothe*, »Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz« (Dresden 1883), S. 14 und *Werner*, »Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft« (Leipzig 1861), S. 92.

2) *Lohmann* a. a. O., S. 66.

3) *J. G. Elsner*, »Die Zukunft von Deutschlands Wollerzeugung und Wollhandel« (Stuttgart und Tübingen 1840), S. 14,

4) *Werner* a. a. O., S. 110.

tretung des Wollausfuhrverbotes mit Konfiskation der Ware und des Geschirres, sowie mit einem Thaler pro Pfund, bei Wollhändlern und Juden aber mit dem Tode gebüsst werden sollte[1]). In Strassburg wurde 1658, wie schon 1643 und 1654, den Leinewebern der Wollhandel strengstens untersagt; sie sollten nur so viel Wolle kaufen, als sie für ihr Handwerk brauchten[2]). Verhindern aber konnte man den Handel nicht; denn es gab zu viele Tuchmacher, die nicht im Stande waren, ihren Bedarf für ein halb Jahr gegen Kasse einzukaufen, und der Schafwollproduzent verkaufte schon damals ebenso wie heute nur gegen Barzahlung[3]). Da musste man sich dann schon den kapitalkräftigen Kaufmann gefallen lassen. Eine andere Gelegenheit, wo das Eingreifen des Handels sich nötig machte, ergab sich aus dem nicht seltenen Grössenmissverhältnis zwischen dem einzelnen Angebot und der einzelnen Nachfrage. Das Quantum, das mancher Rittergutsbesitzer auf den Markt brachte, war für einen Fabrikanten zu gross, und jener konnte sich auf Teilung nicht einlassen. Hier war ein Eingreifen des Handels auch volkswirtschaftlich berechtigt: er zerlegte die Ware in für den Verbrauch geeignete Quantitäten. Doch wussten sich dabei die Tuchmacher, wenigstens im 18. Jahrhundert, auch öfters ohne den Kaufmann zu behelfen. Mehrere vereinigten sich für den Wolleinkauf auf den Märkten zu einer Gelegenheitsgesellschaft und wurden so fähig, auch grössere Posten zu kaufen, die sie sich dann zu Hause teilten[4]).

Ferner wird man sich, um den Handel dieser Vormerino-Periode richtig einschätzen zu können, stets vor Augen halten müssen, dass die damals überhaupt in den Verkehr gebrachten Quantitäten relativ gering waren. Der in jener Zeit weitaus bedeutendste Wollmarkt war der Breslauer, und das auf dem Frühjahrs- und Herbstmarkt dort zusammen angebotene Quantum hat nie 16000 Zentner überstiegen im ungefähren Werte von 400000 Reichsthalern, während derselbe Platz in den 40er Jahren des 19.

---

1) *Roscher*, a. a. O., S. 370.

2) *Schmoller*, Strassburger Tucher- und Weberzunft. S. 325.

3) Es war nur Einkauf für ein halb Jahr nötig, weil damals in Deutschland die Zweischur Sitte war und Wolle also im Frühjahr und Herbst auf den Markt gebracht wurde.

4) *Elsner* a. a. O., S. 15. Der Verfasser bemerkt dazu: »Es waren das eine Art von Aktienvereinen, die in unserer Zeit soviel Epoche machen, und vermittelst deren Dinge ins Leben gerufen werden, die man geradezu sonst für unmöglich halten würde.«

Jahrhunderts jährliche Zufuhren von 70000 Zentnern im Werte von $4^1/_2$ Millionen Thalern aufwies, wo doch daneben noch zahlreiche andere Märkte aufgekommen waren, so besonders der nicht minder bedeutende Berliner[1]).

In diese Verhältnisse, die ungefähr bis 1800 währten, brachte die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte Einführung der Merinos nach Deutschland und weiter dann nach den anderen kontinentalen und auch überseeischen Ländern eine gründliche Umwälzung. Wolle wird ein internationaler Handelsartikel. Weiter trugen auch dazu bei die im 19. Jahrhundert überall erfolgte Aufhebung der Wollausfuhrverbote und endlich die Ermässigung oder völlige Abschaffung der Eingangszölle auf Wolle.

In Spanien waren nach dem Aussterben der Habsburger die Bourbons mit Philipp V. auf den Thron gekommen, und was uns hier interessiert, sie wichen von der Wollpolitik ihrer Vorgänger insofern ab, als sie in einzelnen Fällen die Ausfuhr lebender Schafe gestatteten, oder auch fremden Fürsten damit Geschenke machten. Eine solche Erlaubnis erhielt zuerst der Schwede Altströmer, der 1723 eine kleine Merinoheerde nach seiner Heimat brachte und dort auch gute Erfolge erzielte, die aber wegen der allgemeinen klimatischen und Bodenverhältnisse Schwedens keine dauernde Bedeutung erlangten.

Von solcher wurden erst die Importe spanischer Zuchtböcke seitens Friedrichs II. nach Preussen, Friedrich Augusts nach Sachsen und Josephs II. nach Oesterreich. Die beiden ersteren führten Escurials, der letztere Negretti ein. Dies waren nämlich die beiden besten spanischen Arten, von denen sich die Escurials mehr durch Feinheit, die Negretti mehr durch Reichtum des Vliesses auszeichneten. 1776 verschaffte sich Frankreich eine Merinoheerde, von der die noch heute hochgeschätzten Rambouillet-Schafe[2]) abstammen, die 1813 auch nach Preussen verpflanzt wurden; 1791 importierte die englische Regierung eine Negrettiheerde, was aber ohne Folgen blieb, da die englischen Farmer sich bald über-

1) Für die Beurteilung der Produktion dieser Periode ist auch darauf hinzuweisen, dass ein damaliges Landschaf nicht viel mehr als ein Pfund Wolle lieferte gegen das doppelte Quantum der veredelten Schafe. Im Vergleich zur späteren Periode also: geringere Schafzahl mit auch relativ geringerer Produktion.

2) Rambouillets sind keine reinen Merinos, sondern Kreuzungen von solchen mit französischen Schafen. Dabei erzielte man zum ersten Male eine für Kammzwecke geeignete feine Wolle.

zeugten, dass es für sie das beste sei, »to stick to their old breeds with heavy fleeces and splendid carcasses«[1]. 1802 kamen sodann die ersten spanischen Schafe auch nach Russland und zwar nach der Krim. Letzteres dürfte noch deshalb von Interesse sein, weil der Merinotyp überhaupt entstanden sein soll durch Kreuzung arabischer Widder mit südrussischen Mutterschafen[2].

1) *A. Sauerbeck*, »Production and Consumption of Wool« (London 1878).

2) Näheres über die Verbreitung der Merinos giebt *J. G. Elsner*, Die verschiedenen Phasen der deutschen Merinozucht (Berlin 1857) und bei *Janke* in dessen schon öfter zitiertem Werke — dieser für die historisch-ökonomische, jener für die technische Seite der Sache.

I. Die Entwicklung der Produktion.

1. Deutschland.

Bei der weiteren Schilderung der Entwicklung der Wollproduktion in diesem Jahrhundert beschränken wir uns, dem Plane der Arbeit gemäss, auf die Länder, deren Produktionsgestaltung von Einfluss auf die deutschen Verhältnisse geworden ist. Ausser Deutschland selbst natürlich sind das Australien, Südafrika und die Laplata-Staaten. England, Frankreich, die Niederlande, Belgien sind für den deutschen Markt nur als Abnehmer seiner Wolle von Wichtigkeit gewesen und späterhin teilweise durch ihren Zwischenhandel mit überseeischen Wollen. Das zu Gebote stehende Material ist, besonders soweit Deutschland in Betracht kommt, sehr mangelhaft; denn Produktionsstatistiken giebt es nicht. Weniger fühlbar macht sich dieser Mangel für die genannten Uebersee-Länder, da diese entweder garnichts oder nur sehr wenig von ihrer Produktion selbst verbrauchen und man deshalb die Ausfuhrstatistik als Ersatz benutzen kann[1]). Einigen Anhalt gewähren ferner auch die in bestimmten Zeitabständen erfolgten Erhebungen über die Zahl der Schafe. Doch muss man in diesem Falle natürlich auf zuverlässigen Angaben über die durchschnittliche Wollproduktion der Schafe in dem betreffenden Lande fussen können und muss auch die Zahl der Lämmer berücksichtigen, die ein ganz anderes Schurergebnis als ausgewachsene Tiere liefern. Wenden wir uns zunächst Deutschland zu, das heisst dem Gebiete, welches das heutige deutsche Reich umfasst. Das wichtigste Wollproduktionsgebiet ist hier von jeher der Osten und der Norden gewesen und auch bis auf den heutigen Tag geblieben,

1) Zu bemerken ist dabei allerdings, dass öfter bei schlechten Konjunkturen — besonders am Laplata — in der einen Saison geschorene Wolle zurückgehalten und erst in der nächsten exportiert wird. Doch sind das stets nur wenige Prozent der Gesamtproduktion.

während im Westen und Süden die Schafhaltung nie zu sehr starker Entwicklung gelangt ist[1]). Die schnellsten Fortschritte machte zunächst die Verbreitung der Merinos und die Veredelung der heimischen Schafe in Sachsen[2]). Seine Wollen übertrafen an Feinheit bald die spanischen und erreichten auf dem Londoner Markte im zweiten und dritten Dezennium des 19. Jahrhunderts die höchsten, in normalen Zeiten dort je bezahlten Preise, wie folgende Tabelle zeigt[3])[4]): (Preise in Schilling und Pence per 1 Pfd. englisch.)

	1817	1818	1819	1820	1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827
Electoral	8,6	8,9	8,2	7,10	7,0	6,9	6,9	6,9	6,6	5,6	5,6
Prima	7,4	7,10	7,3	6,0	5,0	4,9	4,9	4,3	4,6	3,3	3,3
Leoneser	6,6	6,6	5,9	4,0	4,3	4,3	4,3	4,0	4,3	3,2	2,8
Estremadura	4,3	3,6	3,0	2,8	2,6	2,9	2,6	2,0	1,9	1,6	1,3

Electoral und Prima sind sächsische, die beiden anderen Gattungen spanische Wollen. Sächsische Super erzielte noch höhere Preise[5]):

	1824	1825	1826	1827
Super.	8,0—9,0	8,0—8,9	6,0—7,0	6,0—7,6

Unter dieser Super ist aber nur eine Aussortierung aus der Electoralwolle zu verstehen. Doch diese Blüte war nur von kurzer Dauer. Bereits gegen 1830 trat unter den sächsischen Heerden die Traberkrankheit, die die Schafzahl stark verminderte, und das Verzwirnen auf, das die davon betroffene Wolle fast wertlos macht[6]), und Anfangs der 40er Jahre verschwindet die feine sächsische

1) Ueber die Schafdichtigkeit nach der Viehzählung vom 1. XII. 1897 s. Stat. Jahrbuch für 1900, S. 27.

2) S. hierzu *R. Sison*, »Notizen über die Einführung der spanischen Schafe (Merinos) in Sachsen« in »Zeitschrift des Vereins der Wollinteressenten Deutschlands« 1871, S. 354 ff.

3) Nach *James Bischoff:* a. a. O. S. 96.

4) Zum Vergleich füge ich die Preise für Lincoln half hogs bei:

1821	1822	1823	1824	1825	1826	1827
14 d.	12 d.	11 1/4 d.	12 d.	17 1/2 d.	13 d.	11 1/2 d. p. lb.

Der höchste, je in Deutschland erzielte Preis beträgt Mk. 671,00 pro Zentner und wurde 1818 in Berlin bezahlt (nach *von Mitschke-Collande* »Die Wollzollfrage« Dresden 1886).

5) *Bischoff* l. c., S. 94. Die Preisdifferenz zwischen spanischer und sächsischer Wolle erhöht sich noch, wenn man bedenkt, dass erstere infolge des anderen Waschprozesses sicher ein besseres Rendement ergab als letztere.

6) *Janke* l. c., S. 193. Unter Verzwirnen versteht man das Sichineinanderdrehen der Spitzen nebeneinander stehender Wollhaare. Es ist die Folge einer zu einseitig nur auf Feinheit des Haares gerichteten Züchtung.

Wolle fast vollkommen vom Markte[1]). Seit dieser Zeit ist auch die Zahl der Schafe ständig zurückgegangen (s. Tabelle 1), so dass Sachsen heute mit 5,3 Tieren auf 1 Quadratkilometer, resp. 2,1 auf 100 Einwohner den relativ geringsten Schafstand unter allen deutschen Staaten — von den Stadtstaaten abgesehen — hat[2]). Langsamer ging die Entwicklung in Preussen vor sich, wo sich *Thaer* in Möglin besonders darum verdient machte. Bis in die erste Hälfte der 60er Jahre nahm hier die Schafzahl fast ständig zu, um von da an, zuerst langsamer, allmählich aber immer schneller, wieder zu fallen.

Tabelle 1.
Zahl der Schafe im Königreich Sachsen[3]).

Jahr der Zählung	Zahl	Jahr der Zählung	Zahl
Ende März 1834	604 950	3./XII. 1861	371 989
» » 1837	685 491	» 1864	366 488
» » 1840	655 667	» 1867	304 087
» » 1844	582 976	10./I. 1873	206 833
» » 1847	628 915	» 1883	149 037
Ende April 1850	543 917	1./XII. 1892	105 194
31. III. 1853	485 187	1897	79 365
3./XII. 1855	409 848	» 1900	74 518
» 1858	378 815		

Tabelle 2.
Königreich Preussen[4]).

Zählungsjahr	Landschafe	halbveredelte	veredelte	zusammen
1816	5 147 186	2 376 010	719 200	8 260 396
1819	.	.	.	9 065 720
1822	.	.	.	10 037 522
1825	5 313 547	4 558 777	1 734 105	11 606 429
1828	.	.	.	12 611 937
1831	.	.	.	11 751 603
1834	3 977 024	5 839 333	2 831 553	12 647 910
1837	.	.	.	15 011 452
1840	.	.	.	16 344 018
1843	4 239 445	7 794 421	4 202 024	16 235 888

1) *J. G. Elsner* bemerkt auf S. 64 seines Buches »Die vaterländische Schafzucht« (2. Aufl. Hamm 1858), es habe der Entwicklung der sächsischen Schafzucht sehr geschadet, dass seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts dort das System der Güterverpachtung immer mehr um sich griff.

2) Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, Jahrgang 1900, S. 27.

3) Nach der »Zeitschrift des K. sächsischen stat. Bureaus«, Supplement zu Jahrgang 1893; für 1897 und 1900 nach dem Stat. Jahrbuch des Deutschen Reichs.

4) Entnommen den Jahrbüchern für die amtliche St. d. Königreichs Preussen.

Tabelle 2 (Schluss).

Zählungsjahr	Landschafe	halbveredelte	veredelte	zusammen
1846	4 004 519	8 183 603	4 317 325	16 505 547
1849	.	.	.	16 296 928
1852	.	.	.	16 539 210
1855	3 293 567	6 977 466	4 800 392	15 071 425
1858	3 222 186	6 808 345	5 344 186	15 374 717
1861	3 694 476	7 191 613	6 550 776	17 436 865
1864	nichts [3])	8 508 745	10 820 285	19 329 030
1867	nichts [3])	10 913 990	11 348 097	22 262 087 [1])
1873	757 895	11 464 569 [2])	8 160 189	20 382 653
1883	.	.	.	14 752 328
1892	.	.	.	10 109 500
1897	.	.	.	7 859 096
1900	.	.	.	6 989 430

Tabelle 3.

Bayern [4]).

Jahr	Schafe	Jahr	Schafe
1810	1 088 086	1873	1 342 190
1833	1 398 590	1883	1 178 270
1840	1 906 589	1. XII. 1892	
Oktbr. 1844	1 424 379	» 1897	905 900
Jan. 1854	1 234 156	1900	748 470
1863	2 058 638		

Tabelle 4.

Württemberg [5]).

Jahr	Schafe	Jahr	Schafe
1. I. 1831	581 862	1. I. 1859	608 756
1834	580 610	31. XII. 1861	683 842
1837	697 292	2. I. 1865	703 656
1840	676 659	» » 1868	655 856
1843	526 460	10. I. 1873	577 290
1844	556 022	» » 1883	550 104
1847	599 399	1. XII. 1892	385 620
1850	576 284	1897	341 250
1853	458 488	1900	315 965
1856	525 251		

1) Diese Vermehrung ist nur bedingt durch die Erwerbungen von 1866; die alten Provinzen allein zählten: 18 820 780 Schafe.

2) Darunter 1 827 919 veredelte Fleischschafe, die entstanden sind durch Kreuzungen mit englischen Schafen.

3) Dass hier die Landschafe völlig verschwunden sind, rührt wohl nur von veränderter Aufnahme her. Beweis dafür auch das Anwachsen der veredelten Schafe von 1861 zu 1864, von 6,6 auf 10,8 Millionen, was an sich kaum möglich ist.

4) Nach den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft XII, XIX und XLVII. Hierbei ist zu bemerken, dass in Bayern wie in Württemberg der grösste Teil der Schafe aus unveredelten Landschafen besteht.

5) Nach »Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde«, Jahrgang 1899.

Den Rückgang der Schafzucht in Deutschland, besonders in den zwei letzten Jahrzehnten, zeigen auch folgende Zahlen. Darnach gab es in Deutschland:

Anfang der 60er Jahre:		28016769	Schafe
Zählung vom	10/1 1873:	24999406	»
	10/1 1883:	19189715	
	1/12 1892:	13589612	
	1/12 1897:	10866772	»[1])
»	1/12 1900:	9682262	

Wir stehen also vor einer Abnahme um $^2/_3$ der Anfangszahl innerhalb 40 Jahre, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass heute bereits ein erheblicher Teil aus Kreuzzuchten besteht und dass diese immer weiter um sich greifen[2]). Auf die Gründe dieses Rückganges, der sich auch in den übrigen Ländern des europäischen Kontinents mit Ausnahme von Russland und den Balkanstaaten zeigt, kann hier nicht eingegangen werden, da uns nur der in den beiden letzten Teilen darzustellende Einfluss desselben auf die Entwicklung und Gestaltung des Handels interessiert[3]).

Ueber die Quantitäten der von der deutschen Landwirtschaft erzeugten Wolle liegen nur Schätzungen vor, die unter Zugrundelegung der ermittelten oder geschätzten Schafzahl gemacht sind und dazu noch, besonders für die früheren Jahre, nur in dürftiger Zahl zu erlangen waren. Das mir bekannt Gewordene stelle ich in Tabelle 5 zusammen und bemerke, dass die Angaben stets für rückengewaschene Wollen gelten.

Dass die Wollproduktion nicht in demselben Grade zurückgegangen ist, wie die Zahl der Schafe, beruht darauf, dass besonders seit Anfang der 70er Jahre auch in Deutschland die Kreuzung mit Fleischschafen beständig weiter um sich greift. Die dadurch

1) Entnommen dem Stat. Jahrbuch für das deutsche Reich, Jahrgang 1900.

2) Begonnen hat diese Verkreuzung bereits Ausgang der 60er Jahre, s. auch Anm. 2 zu Tabelle 2, S. 13.

3) Für weitere Zahlenangaben betreffs der europäischen Länder verweise ich auf: »Wiener Weltausstellung: Offizieller Bericht der Generaldirektion (Wien 1874), Gruppe 2, Sektion 2, Seite 26. Dr. *Karl v. Scherzer*, Das wirtschaftliche Leben der Völker (Leipzig 1885), S. 297 und »Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart« (Wien 1891). S. 54. Dr. *Al. Oppel*, »Die Wolle« (Bremen 1891), Seite 14—23. Die Jahresberichte der Firma *Helmuth Schwartze u. Co.* in London; Artikel »Laine« von *G. Grandgeorge* in »Dictionnaire du Commerce«, 12. Lieferung (Paris 1900); Handwörterb. d. Stw. Erg.-Bd. II, und The Statesman's Yearbook.

Tabelle 5.
Deutsche Wollproduktion 1834—1900 [1]).

Jahr	Doppelzentner	Jahr	Doppelzentner
1834	214 950	1880	252 500
1840	277 750	1881	249 000
1846	280 500	1882	245 000
1852	290 900	1883	245 000
1858	279 050	1884	245 000
1864	345 850	1885	245 000
1870	331 250	1886	236 000
1872	315 000	1887	231 500
1873	312 500	1888	228 000
1874	302 500	1889	227 500
1875	295 000	1890	227 000
1876	285 000	1891	226 500
1877	275 000	1892	226 000
1878	265 000	1897	180 000
1879	257 500	1900	165 000

erzielten Tiere liefern nun Vliesse mit gröberer Wolle, aber von bedeutend grösserem Gewicht als die feinwolligen Schafe. So wurden früher nur 2 Pfund Schurgewicht per Schaf gerechnet, dann bis zum Beginn der 80er Jahre $2^1/_2$ Pfund, bis 1891 3 Pfund und seitdem 4 Pfund; für Lämmer natürlich entsprechend weniger [2]).

2. Australien.

Die Entwicklung, die die Schafzucht in den überseeischen Ländern, vornehmlich in Australien und den Laplata-Staaten, genommen hat, ist eine fast wunderbare, und selbst die deutsche Produktion in ihrer Blütezeit kann nicht entfernt mit ihr verglichen werden. Die Verhältnisse lagen ja freilich auch überaus günstig: ein höchst geeignetes Klima, das keine Ueberwinterung der Schafe

1) Bis 1870 nach *Quandt*, a. a. O. S. 134—140, der die Zahlen bis 1864 aus *Bienengräber*, »Statistik des Verkehrs des Zollvereins für die Jahre 1842—64«, entnommen hat; von 1872 an bis 1892 nach den Jahresberichten der Firma *Gustav Ebell u. Co.* Berlin. Die Zahlen in der Zeitschrift des K. Preuss. stat. Bureau's 1883 S. 159 sind ebenfalls diesen Ebell'schen Berichten entnommen; zu dem im Jahrbuch VI, 1. Teil, S. 276 für 1875 angegebenen Quantum von 350000 Dpz. ist man wohl dadurch gekommen, dass die im Schmutz geschorene Wolle nicht auf Rückenwäsche reduziert worden ist. Die Zahl für 1897 habe ich selbst berechnet auf Grund der Zählung von 1897 (4 Pfund Schurgewicht pro Schaf, $1^1/_2$ pro Lamm).

2) Nach dem »Bradford Observer« (Wool Tables for 1900) rechnet man in England für Lincolnschafe $9^1/_2$ lbs. Schurgewicht. Für das Vereinigte Königreich überhaupt beträgt das Durchschnittsschurgewicht, Schafe und Lämmer zusammen genommen, $6^1/_2$ lbs.

in Ställen nötig macht und gewaltige, zu trefflichen Weiden sich eignende Flächen, die unbenutzt dalagen und, wie in Australien, frei okkupierbar waren oder später von der Regierung gegen einen geringen Zins gepachtet werden konnten[1]).

Die günstigsten Verhältnisse boten und bieten noch im Allgemeinen die Laplata-Staaten; dass sie von Australien, sowohl was Quantität als auch Qualität und Behandlung der Wolle anbelangt, noch heute übertroffen werden, liegt an der durchschnittlich bedeutend grösseren Rührigkeit der australischen Züchter[2]).

Nach Australien kamen die ersten Schafe, 29 an der Zahl, im Jahre 1788 und zwar nach Port Jackson, heute Sydney, zugleich mit den ersten deportierten Verbrechern. Reine Merinos wurden eben dorthin im Jahre 1804 aus England von dem Kapitän Mc Arthur importiert; in dieser Zeit war die Zahl der Schafe schon auf über 10000 gestiegen. 1810 betrug sie ungefähr 50000, und in diesem Jahre kam auch der erste bedeutendere Transport australischer Wolle nach England (161 Ballen), nachdem 1807 schon 245 Pfd. dorthin gelangt waren[3]). Die anderen Kolonien folgten allmählich dem von Neusüdwales gegebenen Beispiele, zuletzt Neuseeland. Die staunenswerte Entwicklung zeigt Tabelle 6. Den Gipfelpunkt bezeichnet darnach das Jahr 1892, in welchem der Bestand Australiens an Schafen 125 Millionen betrug. Dass derselbe heute auf 100 Millionen zurückgegangen ist, muss sowohl Naturereignissen, wie durch Jahre anhaltender grosser Dürre, zugeschrieben werden, als ganz besonders den überaus niedrigen Preisen in den 90er Jahren, die auch den überseeischen Züchtern keinen Gewinn liessen. Die Züchtung von Fleischschafen, die bereits vor ungefähr 40 Jahren begonnen hat, macht deshalb immer grössere Fortschritte; Victoria und Neuseeland produzieren heute

1) Näheres über die Arten des Landerwerbes in Australien, wo es neben freehold und leasehold auch noch s. g. selected land giebt, in »Australasie, Eléments de Production de la Laine«. Reims 1887 (anonym) und »A Statistical Account of the Seven Colonies of Australasia« von *T. A. Coghlan* (Sydney 1900), S. 425 ff.

2) »Wenn die Züchter am Laplata nur annähernd die Arbeit ihrer australischen Konkurrenten aufwendeten, stünden sie heute an der Spitze der Produzenten«, heisst es in einem Wollbericht.

3) Näheres bei *Janke* a. a. O., S. 87 ff.; *Thomas Southey*, »The rise, progress and present state of colonial wools« (London 1848); »Production and Consumption of Wool« by *A. Sauerbeck*, S. 6–8; »Australasie; Éléments de Production«, Seite 1–17, und *T. A. Coghlan* a. a. O., S. 13, 14 u. 475.

bereits mehr Crossbreds- als Merinowollen, während von der australischen Gesamtschur die Crossbreds heute $35^0/_0$ ausmachen dürften[1]). Die Zahlen nachstehender Tabelle 6 mögen dazu dienen, die Entwicklung der australischen Schafzucht und Wollproduktion zu veranschaulichen[2]).

Die über den Schafbestand mitgeteilten Zahlen beruhen auf den amtlichen Erhebungen. Vor 1874 fanden dieselben am 31. Dezember statt, während sie seitdem im März erfolgen. In der Tabelle sind die im Dezember ermittelten Zahlen regelmässig für das folgende Jahr aufgeführt.

Die in der letzten Spalte gegebenen Ballenzahlen[3]) stellen streng genommen nicht die Produktion dar, sondern geben den Export an. Da aber der eigene Verbrauch Australiens nur unbedeutend ist, darf man wohl diesen für jene substituieren. Nun rechnen aber die diese Exportstatistiken aufmachenden Firmen nicht nach Kalenderjahren, sondern nach Saisons, die vom Beginn einer Schur bis zum Beginn der nächsten dauern. Bei Erhebungen nach Kalenderjahren würde nämlich, da die Schur in Australien im Juli beginnt, die letzten Wollen aber erst im März/April in den Verschiffungshäfen ankommen, das Jahresresultat sich stets aus Bruchstücken zweier Schuren zusammensetzen.

Da nun das Gros der Wollen in Europa erst in dem auf die Schur folgenden Jahre anlangt, so ist in der Tabelle stets dieses für die Saison gesetzt, also statt Saison 1880/81 einfach 1881. Daraus folgt, dass die für ein Jahr angegebene Produktion in Wirklichkeit die des vorhergehenden ist. Bei dieser von mir gewählten Anordnung hat man den Vorteil, dass man Schafzahl

1) Unter Crossbred (Kreuzzuchten) versteht man speziell die aus den Kreuzungen englischer Böcke, besonders der Lincoln-Rasse, mit Merinos hervorgehenden Schafe. Man begann damit im Jahre 1864, als englische Wolle einen nie vorher oder nachher je wieder dagewesenen Preis erreichte. Lincoln half hog kostete damals $27^3/_8$ d. gegen $7^7/_8$ d. p. lb. in 1900 (nach The Bradford Trade, Annual Review for 1900, Sonderabdruck aus »Bradford Observer«).

2) Die Zahlen dieser Tabelle sind teilweise den schon genannten Werken entnommen; dann seit 1860 den Jahresberichten der Firma Helmuth Schwartze u. Co. in London und seit 1882 der Produktionsstatistik von Dalgety u. Co., Sydney. Die verschiedenen Berichte weichen etwas, aber nicht erheblich von einander ab.

3) Ueber das Durchschnittsgewicht bemerke ich, dass

Austral- and Cape-scoured-Ballen ca. 120 Kilo,

» » greasy » » 185 »

B.-Ayres-Ballen früher ca. 380 Kilo, seit 1896/97 aber ca. 420 Kilo wiegen und Montevideo-Ballen noch etwas schwerer sind.

Tabelle 6. **Schafzucht und Wollproduktion in Australien im XIX. Jahrhundert.**

Jahr	1 Queensland	2 Neu-Südwales	3 Victoria	4 Südaustralien	5 Tasmanien	6 Westaustralien	7 Neuseeland	8 Total	9 Ballen
1800	—	6 124	—	—	—	—	—	6 124	—
1810	—	33 818	—	—	—	—	—	33 818	161
1820	—	21—102 939	—	—	19—116 074	—	—	21—290 158	331
1830	—	28—536 391	—	—	—	—	—	—	6 557
1835	—	—	—	—	—	—	—	—	19 762
1840	—	—	—	200 160	1 089 987	42— 69 380	—	42—6 312 001	41 025
1845	—	46—4 409 504	2 149 527	480 669	—	48—136 000	51—233 000	51—17 326 021	77 479
1850	—	—	—	—	—	—	—	—	138 679
1855	—	—	—	—	—	—	—	—	163 192
1860	245 000*	5 162 671	5 794 127	2 600 000*	1 697 199	234 815	2 400 000*	20 338 812	186 167
1865	5 665 331	8 271 520	8 406 234	4 106 230	1 736 540	383 878	5 700 000*	34 269 736	333 760
1870	8 646 243	14 989 923	9 923 663	4 436 955	1 531 587	648 683	9 500 000*	49 676 654	549 264
1871	8 163 818	16 303 585	10 761 887	4 400 655	1 349 775	608 892	9 700 629	51 294 241	568 118
1872	7 403 334	16 278 697	10 002 381	4 412 055	1 305 489	670 999	10 600 000*	50 672 955	551 930
1873	6 687 907	17 560 048	10 575 219	4 900 687	1 395 353	688 290	10 600 000*	52 407 504	568 888
1874	7 268 946	20 501 506	11 323 080	5 617 419	1 490 076	748 536	11 674 863	58 625 036	661 491
1875	7 180 792	22 872 882	11 227 036	6 120 211	1 714 168	771 861	12 500 000*	62 386 950	723 763
1876	7 227 774	24 382 536	11 749 532	6 179 395	1 719 768	881 861	13 200 000*	65 340 866	777 089
1877	7 315 074	24 503 388	11 278 893	6 133 291	1 768 765	899 494	12 800 000*	64 698 925	831 641
1878	6 272 766	20 962 244	10 114 267	6 098 359	1 818 125	797 156	13 069 338	59 132 255	860 808
1879	5 564 465	23 967 053	9 379 276	6 377 812	1 838 831	869 325	11 405 389	59 402 151	827 000
1880	6 065 034	29 043 392	8 651 775	6 140 396	1 834 141	1 109 860	11 623 782	64 468 680	857 000
1881	6 935 967	32 399 547	10 355 282	6 463 897	1 783 611	1 231 717	12 146 000*	71 316 021	952 000
1882	8 292 883	33 062 854	10 355 282*	6 810 856	1 847 479	1 267 912	12 500 597	74 137 863	1 006 701
1883	12 043 893	31 796 308	10 174 246	6 388 366	1 845 455	1 259 797	13 384 075	76 892 140	1 028 962
1884	11 507 475	37 915 510	10 739 021	6 677 067	1 831 069	1 315 155	14 056 266	84 041 563	1 103 592
1885	9 308 911	31 660 321	10 637 412	6 696 406	1 720 027	1 547 061	14 546 801	76 116 939	1 112 602
1886	8 994 322	37 820 906	10 681 837	6 696 406*	1 648 627	1 702 719	15 174 263	82 719 080	1 140 831
1887	9 690 145	39 169 304	10 613 403	6 696 406*	1 608 946	1 809 071	16 564 595	86 239 170	1 184 273
1888	12 926 158	46 965 162	10 613 959	7 254 000*	1 547 242	1 909 940	16 667 445	97 893 896	1 273 489
1889	13 444 005	46 503 469	10 818 575	7 150 000*	1 430 065	2 112 393	16 677 445*	98 135 952	1 354 650
1890	14 470 095	50 106 768	10 882 731	6 432 201*	1 551 429	2 366 681	16 116 114	101 925 519	1 474 588
1891	18 007 234	55 986 431	12 736 143	7 050 544	1 619 256	2 524 913	16 753 752	114 678 273	1 626 205
1892	20 289 633	61 831 416	12 919 428	7 745 541	1 664 118	1 962 212	18 570 752	124 983 100	1 791 261
1893	21 708 310	58 080 114	12 965 306	7 251 319	1 623 338	1 685 500	19 380 369	122 694 286	1 807 318
1894	18 697 015	56 980 688	13 098 725	7 321 142	1 535 047	2 220 642	20 230 829	120 084 088	1 898 618
1895	19 587 691	56 977 270	13 180 943	7 335 194	1 727 200	2 132 311	19 826 604	120 767 213	1 959 841
1896	19 856 959	47 617 687	13 180 943*	7 325 003	1 523 846	2 295 832	19 138 493	110 938 763	1 851 573
1897	19 593 696	48 318 790	13 180 943*	6 402 593	1 640 567	2 248 976	19 687 954	111 073 519	1 848 509
1898	17 797 883	43 952 897	13 180 943*	5 092 078	1 588 611	2 210 742	19 673 725	103 496 879	1 718 720
1899	17 552 608	41 241 004	13 180 943*	5 076 696	1 493 638	2 251 548	19 348 506	100 144 943	1 661 517
1900	15 226 479	36 213 514	13 180 943*	5 721 493	1 672 068	2 273 216	19 347 346	93 635 089	1 592 805

Die mit * bezeichneten Zahlen sind Schätzungen oder einfache Uebernahmen der vorjährigen Zählungen.

und Produktion desselben Jahres miteinander vergleichen kann. Denn da die Lammung in Australien in den Monaten Juni, Juli und August vor sich geht, ist die in der zweiten Hälfte des Jahres geschorene Wolle als von den durch die Zählung im März des nächsten Jahres ermittelten Tieren herrührend anzusehen.

Die offizielle australische Statistik schlägt in ihren Publikationen den entgegengesetzten Weg ein; sie setzt also z. B. die in der Saison 1880/81 auf den Markt gekommene Wolle als Produktion des Jahres 1880 an und giebt dann die im März 1881 ermittelte Schafzahl als Bestand des Jahres 1880 an.

Wegen der Gewichtsmenge der erzeugten Wolle, sowohl in dem Zustande, in welchem sie zum Versand gelangt, als auch im gereinigten, verweise ich auf Tabelle 9, S. 22.

3. Südafrika.

Schon in den holländischen Zeiten gab es in Südafrika Schafe von der gewöhnlichen europäischen Landrasse. Merinos wurden erst 1813 eingeführt, und die Schafzüchtung nahm seitdem einen guten Fortgang. Seine höchste Produktion erreichte Südafrika 1891 mit 321 000 Ballen. Es ist bis heute auch das einzige grosse Wollproduktionsgebiet geblieben, in dem noch ausschliesslich feinwollige Schafe gezüchtet werden; Crossbreds giebt es hier also nicht[1]). Doch ist die Qualität der Kapwolle bis jetzt noch nicht der der australischen und südamerikanischen ebenbürtig. Vor allem fehlt es einem grossen Teil der Kapwollen an Kraft. Da es am Kap Wollwarenindustrie nicht giebt, sondern die gesamte Wolle exportiert wird, so kann man mit Recht die nicht ermittelte Produktion durch die Exportzahlen ersetzen. Das zu Tabelle 6 Bemerkte gilt auch für die folgenden Zahlen, sodass also die für 1890 angegebene Produktion in Wirklichkeit die der Saison 1889/90 ist. Die Anzahl der vorhandenen Schafe anzuführen habe ich in der folgenden Tabelle unterlassen, da diese nur von der Kapkolonie und Natal bekannt ist, während ein grosser Teil

1) Es kann hier vielleicht darauf hingewiesen werden, dass in Südafrika die Züchtung der Angoraziege, die das geschätzte Mohair liefert, sehr verbreitet ist. Im Jahre 1899 gelangten von hier 13 800 000 lbs. Mohair auf den Markt gegen 12 400 000 lbs. von allen anderen Ländern zusammen. Mohair ist deshalb seit 1870 auch stark im Preise gefallen: 1870 kostete das engl. Pfund türkischen Mohairs 49 d., 1886 nur $11^1/_2$ d. Die Preise sind ausserdem beständigen, sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen; im Jahre 1895 kostete das lb. derselben Qualität von 14—30 d.

der in Südafrika verschifften Wolle, sicher mehr als ein 1/3, aus Kaffrarien und den beiden Burenrepubliken stammt.

Tabelle 7.
Die Wollproduktion Südafrikas[1]).

Jahr	Ballen	Jahr	Ballen
1860	79 231	1885	187 882
1865	108 991	1886	235 716
1870	156 550	1887	236 888
1871	181 885	1888	289 552
1872	192 583	1889	309 919
1873	172 157	1890	288 106
1874	179 464	1891	321 704
1875	189 596	1892	291 021
1876	178 272	1893	299 270
1877	180 670	1894	256 046
1878	170 872	1895	268 725
1879	190 979	1896	288 272
1880	217 643	1897	274 363
1881	203 394	1898	278 816
1882	196 563	1899	267 254
1883	198 061	1900	216 858[2])
1884	190 821		

4. Laplatastaaten.

In den südamerikanischen Staaten Argentinien und Uruguay wurden die Merinos 1823 eingeführt und verbreiteten sich so überaus schnell, dass bereits 1832 aus Buenos Aires, dem Haupthafen, 944 Ballen Wolle exportiert wurden und 1850 17069 Ballen[3]).

1) Ausser *Sauerbeck* sind hierzu benutzt die Berichte von *Helmuth Schwartze u. Co.* Nach *Archibald Hamilton* »On Wool Supply« in »Journal of the Statistical Society«, V. XXXIII, 1870, S. 502 wurde zum ersten Male im Jahre 1815 Wolle von Südafrika nach England importiert und zwar im Gewicht von 23000 lbs. Da *Hamilton* für die ferneren Jahre (bis 1869) nur den Export nach England angiebt, also nicht die Gesamtausfuhr, während schon ziemlich früh auch ein direkter Versand nach Nordamerika stattfand, habe ich die Angabe dieser Zahlen hier, wo es sich um die Produktion handelt, unterlassen.

2) Im Jahre 1900 oder genau gesprochen in der Saison vom 21. XI. 1899 bis 14. IX. 1900 sind vom Cap infolge des dortigen Krieges nach den beteiligten Staaten nur 139858 Ballen importiert worden, während 77000 Ballen nicht zur Verschiffung gelangt sind. In der oben angegebenen Zahl sind diese den versandten Wollen zugezählt.

3) Wegen des Gewichtes der Ballen verweise ich auf Anm. 3, S. 17. Die Laplatawollen kommen ausschliesslich im Schweiss zum Versand. Auch mag hier bemerkt werden, dass die Häute der geschlachteten Tiere — Argentinien hat seit Mitte der 80 er Jahre einen starken Versand von Hammelfleisch — auch stets in

Die bis heute höchste Produktion brachte 1898, nämlich 585 000 Ballen[1]. Heute bildet die feine Wolle nur den kleineren Teil der Produktion; denn die in den 70er Jahren begonnene Kreuzung mit Lincoln hat solche Fortschritte gemacht, dass in Argentinien heute 66% der Gesamtzahl aus Kreuzzuchten besteht[2]. Tabelle 8 zeigt die Entwicklung der Produktion; Angaben über die Schafzahl habe ich unterlassen, da die vorhandenen, auch wenn sie auf amtlichen Erhebungen beruhen, nach Ansicht von Kennern keinen grossen Glauben verdienen[3]).

Tabelle 8. Die Wollproduktion der Laplatastaaten (in Ballen)[4].

Jahr	Argentinien	Uruguay	Zusammen	Jahr	Argentinien	Uruguay	Zusammen
1860	—	—	50 802	1884	—	—	365 000
1865	—	—	161 609	1885	—	—	402 000
1870	—	—	231 164	1886	—	—	382 000
1871	—	—	247 539	1887	—	—	342 000
1872	—	—	263 331	1888	—	—	374 000
1873	—	—	291 612	1889	360 000	95 000	455 000
1874	—	—	264 330	1890	344 000	55 000	399 000
1875	—	—	259 479	1891	347 000	60 000	407 000
1876	—	—	281 727	1892	344 000	60 000	404 000
1877	—	—	291 761	1893	365 000	67 000	432 000
1878	—	—	289 000	1894	392 000	75 000	467 000
1879	—	—	267 000	1895	493 000	90 000	583 000
1880	—	—	303 000	1896	500 000	97 000	597 000
1881	—	—	301 000	1897	486 000	90 000	576 000
1882	—	—	344 000	1898	495 000	90 000	585 000
1883	—	—	350 000	1899	487 000	85 000	572 000

5. Uebersicht der gesamten für das europäisch-nordamerikanische Industriegebiet in Betracht kommenden Wollproduktion.

Um die Bedeutung der überseeischen Wollproduktion für die

rohem Zustande zum Versand kommen. Die Wolle wird denselben erst in europäischen Gerbereien abgewonnen, deren bedeutendster Standort sich in Mazamet (Südfrankreich) befindet. Die von dort in den Handel gebrachten Wollen zeichnen sich durch eine tadellose, weisse Farbe aus.

1) 1896 lieferte zwar eine grössere Ballenzahl; doch ist dem gegenüber zu berücksichtigen, dass die Ballen seit 1896 nm 10% schwerer sind.

2) 1889 bestanden nur 15% der Gesamtschur aus Kreuzzuchten, 1893: 25% und 1895: 50%.

3) Ueber die landwirtschaftlichen Verhältnisse Argentiniens s. Prof. Dr. *Karl Kaerger* »Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika« (Leipzig 1901, 2 Bde.). Darnach ist in den Schafwirtschaften früher vielfach üblich gewesen ein dem Teilbau der Landwirtschaft vollkommen entsprechendes »Anteilsystem«, das jedoch heute nur noch selten vorkommt.

4) Bis 1887 beruhen die Angaben auf *Sauerbeck* a. a. O., S. 9. und den Berichten der Firma *Helmuth Schwartze u. Co.* in London. Für 1888—99 sind die Berichte der Firma *Wenz u. Co.*, Reims und Buenos Aires, benutzt.

Tabelle 9.

Produktion und Verbrauch von Wolle

Spalte 1—26 in Mill. engl. Pfund; Spalte 28

(Nach den Angaben des Herrn

Jahr	Rohe Wolle (wie sie in den Verkehr kommt)											Gereinigte Wolle			
	Produktion				Importe						Verfügbar zum Verbrauch	Produktion			
	Gross-britannien	Kontinent	Nord-amerika	Zusammen	Australien	Cap	Laplata	Zusammen	anderer Wollen	Total-Import		Gross-britannien	Kontinent	Nord-amerika	Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1850	130	470	90	690	39	6	19	64	36	100	790	98	313	48	459
1860	140	500	110	750	60	26	43	129	76	205	955	105	333	59	497
1861	140	500	110	750	70	27	62	159	78	237	987	105	333	59	497
1862	140	500	110	750	72	26	69	167	80	247	997	105	333	59	497
1863	145	500	110	755	77	32	89	198	93	291	1046	109	333	59	501
1864	145	500	110	755	99	38	100	237	101	338	1093	109	333	59	501
1865	150	500	125	775	110	33	137	280	86	366	1141	113	333	66	512
1866	150	500	149	799	115	38	166	319	109	428	1227	113	333	77	523
1867	157	500	172	829	133	39	182	354	89	443	1272	118	333	88	539
1868	166	495	189	850	156	39	211	406	93	499	1349	125	330	96	551
1869	156	490	174	820	158	42	218	418	84	502	1322	117	327	89	533
1870	150	485	176	811	175	43	197	415	69	484	1295	113	323	90	526
1871	145	480	159	784	183	52	211	446	116	562	1346	109	320	82	511
1872	156	475	173	804	185	58	224	467	132	599	1403	117	316	89	522
1873	165	470	188	823	192	49	248	489	113	602	1425	124	313	95	532
1874	167	465	191	823	229	49	225	503	105	608	1431	125	310	96	531
1875	162	460	206	828	248	51	220	519	116	635	1463	121	307	102	530
1876	156	455	211	822	267	46	239	552	108	660	1482	117	303	102	522
1877	152	455	221	828	284	46	248	578	103	681	1509	114	303	107	524
1878	162	450	224	826	278	45	245	568	122	690	1516	114	300	110	524
1879	153	450	246	849	288	51	226	565	108	673	1522	115	300	120	535
1880	149	450	277	876	308	60	256	624	133	757	1633	112	300	135	547
1881	139	450	303	892	332	53	254	639	96	735	1627	104	300	148	552
1882	129	450	313	892	357	57	296	710	109	819	1711	97	300	153	550
1883	128	450	333	911	366	52	302	720	96	816	1727	96	300	163	559
1884	132	450	350	932	408	52	322	782	106	888	1820	99	300	171	570
1885	136	450	343	929	385	50	356	791	110	901	1830	102	300	167	569
1886	136	450	335	921	429	66	348	843	147	990	1911	102	300	162	564
1887	134	450	315	899	418	69	292	779	163	942	1841	100	300	151	551
1888	134	450	315	892	471	87	329	887	161	1048	1947	100	300	141	551
1889	133	450	309	892	478	93	375	946	184	1130	2022	100	300	145	545
1890	138	450	322	910	511	91	272	874	160	1034	1944	104	300	150	554
1891	148	450	320	918	592	102	330	1024	179	1203	2121	111	300	148	559
1892	153	450	346	949	644	88	369	1101	175	1276	2225	115	300	154	569
1893	151	450	361	962	632	91	360	1083	164	1247	2209	113	300	160	573
1894	142	450	338	930	659	73	376	1108	174	1282	2212	106	300	149	555
1895	135	430	307	892	730	84	439	1253	197	1450	2342	101	300	134	535
1896	130	450	285	871	646	96	464	1206	186	1392	2263	102	300	124	526
1897	139	450	272	861	660	83	496	1239	204	1443	2304	104	300	120	524
1898	139	450	280	869	608	90	513	1211	181	1392	2261	104	300	121	525
1899	140	450	285	875	593	88	520	1201	180	1381	2256	105	300	123	528

Tabelle 9.

in Europa und Nordamerika.

und 29 in engl. Pfund; Spalte 27 in Millionen.

Helmuth Schwartze & Co., London.)

(geschätztes Rendement)							Verbrauch von Rohwolle in				Bevölkerung von Europa und Nordamerika	Verbrauch per Kopf von	
Import													
Australien	Cap	Laplata	Zusammen	anderer Wollen	Total-Import	Verfügbar zum Verbrauch	Grossbritannien	Kontinent	Nordamerika	Zusammen		roher Wolle	gereinigter Wolle
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
23	4	6	33	22	55	514	181	609		790	267	2,96	1,93
35	14	14	63	50	113	610	249	706		955	301	3,17	2,03
40	15	21	76	51	127	624	220	767		987	303	3,26	2,06
41	14	23	78	53	131	628	258	739		997	305	3,27	2,06
45	18	30	93	59	152	653	253	793		1046	308	3,40	2,12
58	22	33	113	64	177	678	293	800		1093	310	3,53	2,19
64	20	46	130	56	186	698	276	865		1141	313	3,65	2,23
66	23	55	144	71	215	738	317	702	208	1227	316	3,88	2,34
77	24	61	162	56	218	757	294	773	205	1272	319	3,99	2,37
90	25	70	185	59	244	795	311	824	214	1349	322	4,19	2,47
92	26	73	191	53	244	777	290	813	219	1322	325	4,07	2,39
102	28	66	196	43	239	765	315	773	207	1295	328	3,95	2,33
106	33	70	209	73	282	793	330	775	241	1346	331	4,07	2,40
107	35	75	217	81	298	820	324	806	273	1403	334	4,20	2,46
110	32	83	225	71	296	828	359	830	236	1425	338	4,22	2,45
124	32	75	231	67	298	829	365	829	237	1431	341	4,20	2,43
131	33	73	237	74	311	841	351	858	254	1463	345	4,24	2,44
141	31	80	252	70	322	844	369	867	246	1482	349	4,25	2,42
148	30	83	261	66	327	851	373	867	269	1509	353	4,28	2,41
139	29	82	250	79	329	853	352	905	259	1516	357	4,25	2,39
144	33	79	256	71	327	862	321	889	312	1522	361	4,22	2,39
154	36	90	280	87	367	914	370	882	381	1633	366	4,46	2,50
166	33	89	288	63	351	903	320	952	355	1627	370	4,40	2,44
175	34	104	313	74	387	937	357	969	385	1711	374	4,58	2,51
179	32	106	317	65	382	941	340	969	418	1727	378	4,57	2,49
200	31	113	344	74	418	988	381	1017	422	1820	383	4,75	2,58
189	30	131	350	74	424	993	365	1021	444	1830	387	4,73	2,57
210	40	129	379	98	477	1041	418	1033	460	1911	391	4,89	2,66
209	42	108	359	105	464	1015	392	1030	419	1841	397	4,64	2,56
231	49	122	402	106	508	1059	433	1090	424	1947	401	4,86	2,64
234	49	139	422	118	540	1085	470	1115	437	2022	405	4,99	2,68
250	47	101	398	102	500	1054	428	1085	431	1944	410	4,74	2,57
290	52	122	464	114	578	1137	487	1174	460	2121	414	5,12	2,75
315	47	140	502	113	615	1184	467	1244	514	2225	418	5,32	2,83
310	46	140	496	106	602	1175	485	1254	470	2209	423	5,22	2,78
323	38	150	511	113	624	1179	507	1247	458	2212	428	5,17	2,70
305	45	184	594	128	722	1257	510	1281	551	2342	432	5,42	2,91
329	49	195	573	122	695	1221	520	1308	435	2263	436	5,19	2,80
337	41	218	596	132	728	1252	495	1179	630	2304	440	5,24	2,85
310	42	226	578	119	697	1222	562	1320	379	2261	445	5,08	2,75
306	41	234	583	119	702	1230	518	1359	379	2256	450	5,01	2,73

Europas und Nordamerikas Wollpro-

Tabelle 10.

Prozentualer Anteil der einzelnen Gebiete am jährlichen Gesamtquantum.

(Jährliches Gesamtquantum = 100.)

Jahr	Produktion von		Importe aus				Gesamtquantum
	Europa	Nordamerika	Australien	Capland	Laplatastaaten	anderen Provenienzen	
1850	80	9	4½	¾	1¼	4½	100
1860	72	9½	6	2¼	2¼	8	100
1861	70	9	6½	2½	3½	8½	100
1862	70	9	6½	2¼	3¾	8½	100
1863	68	9	7	3	4	9	100
1864	65	8¾	8½	3½	5	9¼	100
1865	64	9½	9¼	3	6¾	7½	100
1866	60¼	10½	9	3¼	7¾	9¼	100
1867	59½	11½	10¼	3¼	8	7½	100
1868	57½	12	11¼	3¼	8½	7½	100
1869	57	11½	12	3½	9½	6½	100
1870	57	12	13¼	3¾	8¾	5¼	100
1871	54	10¼	13¼	4¼	9	9¼	100
1872	52¾	10¾	13	4¼	9¼	10	100
1873	52¾	11½	13½	3¾	10	8½	100
1874	52½	11½	15	3¾	9	8¼	100
1875	50¾	12¼	15¾	4	8½	8¾	100
1876	50	12	16¾	3¾	9½	8	100
1877	49	12½	17½	3½	9¾	7¾	100
1878	48½	12¾	16¼	3½	9¾	9¼	100
1879	49	14	16¾	4	9¼	8	100
1880	45	14¾	16¾	4	10	9½	100
1881	44¾	16½	18¼	3½	10	7	100
1882	42¼	16¼	18¾	3½	11¼	8	100
1883	42	17¼	19	3½	11¼	7	100
1884	40¼	17¼	20¼	3¼	11½	7½	100
1885	40½	17	18¾	3	13¼	7½	100
1886	38½	15½	20	4	12½	9½	100
1887	39½	15	20½	4¼	10½	10¼	100
1888	37¾	13½	22	4¾	11¾	10¼	100
1889	37	13¼	21½	4¾	12½	11	100
1890	38¼	14¼	23¾	4½	9¾	9½	100
1891	36	13	26¼	4½	10¼	10	100
1892	35	13	26½	4	12	9½	100
1893	35	13½	26½	4	12	9	100
1894	34½	12½	27¼	3¼	12¾	9¾	100
1895	31¾	10½	29¼	3¾	14¾	10	100
1896	32¾	10	27	4	16	10¼	100
1897	32¼	9½	27	3½	17½	10¼	100
1898	33	10	25¼	3½	18½	9¾	100
1899	33	10	25	3½	19	9½	100

duktion und Wollimporte seit 1850.

Tabelle 11.

Wachstum der verschiedenen Provenienzen.

(Produktion, resp. Importe von 1850 = 100.)

Jahr	Produktion von		Importe aus				Gesamtquantum
	Europa	Nordamerika	Australien	Capland	Laplatastaaten	andern Provenienzen	
1850	100	100	100	100	100	100	100
1860	107	123	152	350	233	227	119
1861	107	123	174	375	350	232	121
1862	107	123	178	350	384	241	122
1863	108	123	196	450	500	268	127
1864	108	123	252	550	550	291	132
1865	109	138	278	500	767	255	136
1866	109	160	287	575	917	323	144
1867	110	183	335	600	1017	255	147
1868	111	200	391	625	1167	268	155
1869	108	185	400	650	1217	241	151
1870	106	188	443	700	1100	195	149
1871	104	170	461	825	1167	332	154
1872	105	185	465	875	1250	368	160
1873	106	198	478	800	1383	323	161
1874	105	200	539	800	1250	305	161
1875	104	212	570	825	1217	336	163
1876	102	212	613	775	1333	318	164
1877	101	223	643	750	1383	300	166
1878	101	229	604	725	1367	360	166
1879	101	250	626	825	1317	323	168
1880	100	281	670	900	1500	395	178
1881	98	308	722	825	1483	286	176
1882	97	319	761	850	1733	336	182
1883	96	340	778	800	1767	295	183
1884	97	356	870	775	1883	336	192
1885	98	348	822	750	2183	336	193
1886	98	338	913	1000	2150	445	203
1887	97	315	909	1050	1800	477	198
1888	97	294	1004	1225	2033	482	206
1889	97	302	1017	1225	2317	530	211
1890	98	312	1087	1175	1683	464	205
1891	100	308	1261	1300	2033	518	221
1892	101	321	1370	1175	2333	514	230
1893	100	333	1348	1150	2333	482	229
1894	99	310	1404	950	2500	514	229
1895	97	279	1587	1125	3067	582	244
1896	97	258	1430	1225	3250	555	238
1897	98	250	1465	1025	3633	600	244
1898	98	252	1348	1050	3767	541	238
1899	99	256	1339	1025	3900	541	239

Industrieländer in das rechte Licht zu rücken, gebe ich zum Schlusse eine ziffermässige Uebersicht der gesamten in Europa und Nordamerika auf den Markt kommenden Wollmengen[1]). Aussereuropäische Länder sind darin nur mit dem Quantum aufgeführt, das von ihnen auf die Märkte Europas und der Vereinigten Staaten gesandt wird. Eine Uebersicht der Gesamtproduktion von Wolle der ganzen Erde aufzustellen, ist heute ein Ding der Unmöglichkeit; die öfters dazu gemachten Versuche entbehren jeder gesicherten Grundlage und entziehen sich jeder Benutzung.

Für unseren Zweck genügen übrigens die oben gemachten Angaben, die freilich auf absolute Genauigkeit auch keinen Anspruch machen können. Die Aufstellungen anderer Firmen weichen deshalb auch teilweise von den hier mitgeteilten Zahlen ab. Die Angaben von Dr. Wilhelm Schultze in »Die Produktions- und Preisentwicklung der Rohprodukte der Textilindustrie« (Jena 1896) sind, soweit sie die Wollproduktion betreffen, nur mit grosser Vorsicht zu benützen. Vor allem ist sich der Verfasser garnicht darüber klar geworden, was eigentlich gereinigte oder gewaschene Wolle ist. Seine Angaben für Laplata auf Seite 44 geben das Gewicht der Schmutzwolle, nicht, wie es im Kopfe heisst, der gereinigten. Seine Produktionszahlen für Australien, S. 45, wo er 3 Pfd. reine Wolle pro Schaf rechnet, sind auch vollkommen unrichtig, und ferner berechnet er bei Südafrika besondere Zahlen für Natal, während dessen Produktion in den Handelsstatistiken unter dem Sammelnamen Kap mit einbegriffen ist. Die richtigen Zahlen standen Dr. Schultze ja in der von ihm auch teilweise benutzten Tabelle der Jahrbücher für NÖ. und St., 1894, S. 624 und 625, zu Gebote. Diese Tabelle, ohne Quellenangabe, aber offensichtlich auf den Angaben von Helmuth Schwartze und Co. beruhend, bezeichnet eigentümlicherweise im Kopfe, der die Namen der Produktionsgebiete angiebt, die Laplatastaaten als »Flussgebiete«. (Die englische Quelle bezeichnet sie als River Plate.)

Innerhalb der letzten 50 Jahre ist also die überseeische Produktion von 6,5 % des Gesamtquantums der auf den Markt gebrachten Wolle auf 47,5 % gestiegen, während gleichzeitig der Anteil der deutschen Produktion daran von 9 % auf 2 % zurückgegangen ist, nämlich von 29 Millionen kg Rückenwäsche gleich 19 Millionen kg reiner Wolle in 1850 auf 18 Millionen kg Rücken-

1) Nach den Veröffentlichungen von *Helmuth Schwartze u. Co.* London.

wäsche = 12 Millionen kg reiner Wolle in 1897. Die gegenwärtige deutsche Produktion ist noch etwas geringer anzusetzen, da nach der letzten Zählung vom 1. XII. 1900 der Schafbestand weiter um 11% gesunken ist.

II. Die Gesetzgebung über Ein- und Ausfuhr der Wolle.

Bevor wir in die Darstellung der Entwicklung des Wollhandels und seiner heutigen Organisation eintreten, mag noch in Kürze berichtet werden, wie allmählich die gesetzlichen Schranken, die ein internationales Wollgeschäft einschränkten, ja teilweise unmöglich machten, gefallen sind. Diese Schranken waren im allgemeinen merkantilistischen Rücksichten entsprungen, welche ein wertvolles Rohmaterial der Verarbeitung durch die einheimische Industrie sichern wollten. Sie gehen zum Teil auf mehrere Jahrhunderte zurück; doch soll hier nur auf die Gestalt Bezug genommen werden, welche sie zuletzt in den wichtigeren Ländern angenommen hatten. In Sachsen wurde die Wollausfuhr bereits am 23. März 1765 gegen einen Zoll von 6 Groschen pro Leipziger Stein freigegeben[1]). In Preussen fiel das Verbot erst 1809; doch mussten pro Stein zwei Thaler Ausfuhrzoll bezahlt werden. Der Tarif vom 20. Mai 1818 ermässigte denselben auf 10 Mark pro Zentner und liess rohe Wolle frei ein, die auch bis heute frei geblieben ist. Seit dem deutsch-französischen Handelsvertrage von 1862 ging auch gewaschene Wolle, ebenso wie Kammzug, zollfrei ein; gegenwärtig bezahlt letzterer jedoch nach dem Tarif vom 15. Juli 1879 einen Einfuhrzoll von zwei Mark pro 100 Kilo. Der Ausfuhrzoll auf Wolle wurde im Jahre 1821 auf Mark 9,00, im Jahre 1834 auf Mark 6,00 und 1856 auf Mark 1,00 per Zentner ermässigt, bis er endlich durch Gesetz vom 1. Mai 1865 aufgehoben wurde.

In England wurde das 1622 erlassene Wollausfuhrverbot durch Gesetz vom 3. Juni 1824 ausser Kraft gesetzt. Ausländische Wolle konnte im Beginn dieses Jahrhunderts zunächst frei eingeführt

1) *Quandt*, a. a. O. S. 115. Stein ist ein altes, im Wollhandel übliches Gewicht von schwankender Grösse, gewöhnlich gleich 20 oder 22 Pfd. (ein Zentner in der Regel gleich 5 Stein).

werden; doch seit dem 5. Juli 1803 musste sie Zoll zahlen. Der Zollsatz wurde sehr oft geändert, wie nachstehende Tabelle zeigt. Es betrug für den engl. Zentner der Zoll:

vom 5. 7. 1803	bis 31. 5. 1804:	5 sh.	3 d.	p. cwt.
» 1. 6. 1804	» 4. 4. 1805:	5 »	10 »	»
» 5. 4. 1805	» 9. 5. 1806:	5 »	11 »	»
» 10. 5. 1806	» 4. 7. 1809:	6 »	4 »	»
» 5. 7. 1809	» 14. 4. 1813:	6 »	8 »	»
» 15. 4. 1813	» 14. 7. 1819:	7 »	11 »	»
» 15. 7. 1819	» 9.10. 1819:	1 d. p. lb.		

Von da ab machte die Zollgesetzgebung einen Unterschied, je nachdem die Wolle aus britischen Besitzungen oder fremden Ländern kam. Wolle zahlte von nun an pro engl. Pfund;

		aus Kolonien	aus fremd. Ländern
von 10. 10. 1819	bis 4. 1. 1823	1 d.	6 d.
» 5. 1. 1823	» 9. 9. 1824	3 »	6 »
» 10. 9. 1824	» 9. 12. 1824	1 »	3 »
» 10. 12. 1824	» 4. 7. 1825	1 »	1 »
» 5. 7. 1825	» 5. 6. 1844	frei	1/2 bezw. 1 d. [1]).

Seit dem 6. Juni 1844 geht alle Wolle zollfrei in England ein.

In Frankreich wurde die Ausfuhr der Wolle 1814 freigegeben, nachdem sie schon von 1791—1792 gegen einen Zoll von 76,50 Frcs. für je 100 Kilo erlaubt, dann aber wieder verboten worden war. Der Eingangszoll für fremde Wolle betrug seit dem 28. April 1816 1,10 Frcs., wurde aber durch Gesetz vom 7. Juni 1820 auf 5,50 bis 66 Frcs. für 100 Kilo festgesetzt, je nach der Qualität (grob oder fein) und Kondition (im Schweiss oder gewaschen). 1822, 1823 und 1824 wurden die Zölle nach und nach auf 44 bis 254 Frcs. erhöht; beim Export von Wollenwaren wurden dann allerdings Ausfuhrprämien bezahlt. Durch Gesetz vom 17. Juni 1826 wurde ein reiner Wertzoll von 33 % eingeführt, aber mit Festlegung von Minimalwerten (1. 2. 3 Frcs., je nachdem die Wolle im Schweiss, kalt oder warm gewaschen war). Durch Dekret vom 8. Juli 1834 wurde derselbe auf 22 % ermässigt, unter gleichzeitiger Aufhebung der Festsetzung eines Mindestwertes und am 2. Juli 1836 auf 20 %; nur bei überseeischer Einfuhr auf fremden Schiffen betrug er 22 %.

1) Je nachdem die Wolle unter 1 sh. oder diesen Betrag und darüber pro Pfd. wert war. Die rohe Form dieses Gewichtszolles traf die einzelnen Wollsorten natürlich sehr verschieden. Durch einen Zoll von 6 d. wurden hochfeine Wollen nur mit 8—15 %, sehr grobe dagegen mit 100—150 % ihres Wertes betroffen. Siehe auch *Janke* a. a. O., S. 103 ff.

Ein Dekret vom 5. 3. 1852 ermässigte diesen Wertzoll dann auf 15 % bei Import auf französischen Schiffen. Durch ein Dekret vom 10. Mai 1854 wurden spezifische Zölle mit Gradation derselben eingeführt: 25 Frcs. für Schmutzwolle, 50 Frcs. für Rückenwäsche und 55 Frcs. für scoured[1]).

Ein ferneres Dekret Napoleons vom 19. Januar 1856 brachte weitere Ermässigungen: Geringe Schweisswollen 5 Frcs.; feine 10 und eine surtaxe de pavillon von 10 Frcs; geringe gewaschene 10 Frcs.; feine 22,50 Frcs. und einen Flaggenzoll von 15 Frcs. Durch Gesetz vom 5. Mai und Dekret vom 30. Nov. 1860 wurde für Australwollen, ob sie direkt oder indirekt importiert wurden, Zollfreiheit geschaffen; sie hatten nur noch den Flaggenzoll zu zahlen, wenn sie auf fremden, nicht vertragsmässig befreiten Schiffen importiert wurden[2]). Kap- und Laplatawollen zahlten unterschiedslos 3 Frcs. nebst einem doppelten Zehntel und den ev. Flaggenzoll. Der letztere wurde erst aufgehoben durch Gesetz vom 28. Juli 1873 für Australwollen und vom 7. Mai 1881 für Kap- und Laplatawolle. Letzteres bestimmte auch Zollfreiheit für Kap; für Laplata nur dann, wenn sie direkt aus den Ursprungsländern importiert wird[3]). Sonst hat sie bis heute eine Surtaxe d'entrepôt von 3 Frcs., zuzüglich zweier Zehntel zu zahlen[4]). Heute bestehen Ausfuhrzölle auf Wolle noch in Argentinien und in Uruguay. Im ersteren Staate beträgt derselbe 4 % vom Werte, der von der Behörde alljährlich unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse festgesetzt wird; in Uruguay werden 1,30 Dollars Gold für 100 Kilo erhoben.

---

1) Die Angaben gelten stets für 100 Ko.

2) Die abweichende Angabe des Artikels »Wollzoll« im ersten Ergänzungs-Bande des H.W. der Staatswissenschaften dürfte auf einer Ausserachtlassung des Zusatzdekrets beruhen.

3) Diese differenzielle Behandlung der Laplatawollen richtet sich gegen den belgischen Zwischenhandel und hat in der That ihren Zweck auch voll erreicht.

4) Für dieses Kapitel sind benützt: Der Artikel »Wollzoll« im Handwörterbuch, *A. Lohren*, »Die Entwicklung der deutschen Wollindustrie vor und nach dem Abschluss des deutsch-französischen Handelsvertrages« (Berlin 1879), die schon zitierte Schrift von *A. Sauerbeck* und »Laines coloniales et Ventes publiques à Londres« (Reims 1885). Letztere Schrift ist mir durch die Herren *Wenz u. Co.* in Reims freundlichst eingesandt worden.

III. Entwicklung des Verkehrs im 19. Jahrhundert und Stellung des Handels.

In der früheren, d. h. vor dem 19. Jahrhundert liegenden Zeit war der Verkehr in Wolle fast ausschliesslich Binnenverkehr gewesen; die einzige Ausnahme bildete der spanische Wollexport nach England und den Niederlanden. Wie unbedeutend aber, am modernen Massstabe gemessen, dieser Handel war, mögen folgende Zahlen zeigen, die in Ermanglung der spanischen Exportziffern das Gewicht der nach Grossbritannien eingeführten Wolle angeben[1]). Dasselbe betrug

Jahr	Pfund	Jahr	Pfund
1771	1 829 772	1790	2 582 295
1775	2 031 973	1795	4 362 069
1780	323 618	1799	2 263 660
1785	3 135 252	1800	8 609 368

Angaben für andere Länder liegen mir nicht vor; doch ist bekannt, dass der weitaus grösste Teil der spanischen Wolle nach England kam.

Die oben geschilderte Entwicklung der Schafzucht im soeben vergangenen Jahrhundert verursachte hier eine gründliche Umwälzung: Wolle wird allmählich zu einem der wichtigsten internationalen Handelsartikel. Es war naturgemäss die Entwicklung der deutschen Produktion, die den Anstoss zur Aenderung der bestehenden Verhältnisse gab. Die deutsche Wollwarenfabrikation entwickelte sich zunächst nicht so schnell wie die Produktion des Rohstoffes. Umgekehrt nahm die belgisch-niederländische und vor allem die englische Tuchfabrikation in eben dieser Zeit einen so raschen Auf-

1) Nach *James Bischoff* a. a. O., Tabelle 2. Die Wollen stammen so gut wie ausschliesslich aus Spanien. *A. Hamilton* l. c., S. 502 giebt für das Jahr 1799 als Import 5 125 000 lbs. an und als Anteil Spaniens daran: 2 940 000 lbs. 1800 betrug nach demselben Autor die Einfuhr spanischer Wollen nach England 6 063 000 lbs.

schwung, dass ihnen die bisherige Wollversorgung nicht mehr genügte und sie sich nach neuen Bezugsquellen umsehen mussten. Die Ausfuhrverbote waren gefallen, und Deutschlands Ueberschussproduktion fand bereitwillige Aufnahme. Wie für Spanien, so ward denn auch für Deutschland England der Hauptabnehmer. Noch 1840 machte die nach England exportierte deutsche Wolle ungefähr die Hälfte der überhaupt dort importierten Wolle aus. Ueber die Entwicklung der deutschen Ausfuhr nach England giebt Tabelle 12 Aufschluss, die auch die britische Gesamteinfuhr von Wolle und den Anteil Spaniens daran nachweist.

Tabelle 12.
Wolleinfuhr nach Grossbritannien[1])
(in engl. Pfund).

Jahr	Gesamt-Import	Davon aus	
		Deutschland	Spanien
1801	7 361 000	196 000	5 395 000
1805	8 057 000	62 000	6 859 000
1810	10 873 000	834 000	5 952 000
1815	13 634 000	3 243 000	6 930 000
1820	9 776 000	5 221 000	3 536 000
1825	43 817 000	28 931 000	8 206 000
1830	32 313 000	26 787 000	1 644 000
1835	42 175 000	25 054 000	1 603 000
1840	49 448 000	21 837 000	1 267 000
1845	75 552 000	18 681 000	1 074 000
1850	74 327 000	9 196 000	4 410 000
1855	97 854 000	6 125 000	690 000
1860	145 502 000	9 954 000	1 000 000
1865	209 413 000	7 138 000	116 000
1870	263 250 000	4 406 000	25 000

Nach Deutschland entwickelte sich in eben dieser Zeit eine lebhafte Einfuhr ungarischer und polnischer Wollen, die zum Teil im Lande blieben, deren grösster Teil aber als deutsche Wolle wieder exportiert wurde, nachdem sie dieser durch Umpacken und Sortieren ähnlich gemacht war. Neben Engländern waren Niederländer und Franzosen Abnehmer der deutschen Wolle, letztere besonders der süddeutschen und österreichischen. Der Versand der für Frankreich und die Niederlande gekauften Wolle erfolgte

1) Für die Jahre bis 1865 ist die Tabelle zusammengestellt nach den Angaben des schon öfter zitierten Aufsatzes von *Archibald Hamilton*. Für das Jahr 1870 sind die Angaben der Firma *Helmuth Schwartze u. Co.*, London, benutzt. — Unter deutscher Einfuhr ist die gesamte aus deutschen Häfen stammende Import-Menge verstanden, von welcher ein nicht unerheblicher Bruchteil stets aus polnischer und ungarischer Wolle bestanden haben dürfte.

über Frankfurt a. M., während die für England bestimmte ihren Weg über Hamburg nahm. Von 1840 bis ungefähr 1850 hielt sich der Export deutscher Wolle auf der erreichten Höhe, um von da ab rasch zu sinken. Seit Ausgang der siebenziger Jahre beschränkt sich das Geschäft in deutscher Wolle wieder hauptsächlich auf das Inland, sodass heute der Export deutscher Wolle, den man nicht mit dem Export aus Deutschland verwechseln darf[1]), nur noch eine sehr unbedeutende Rolle spielt.

Diese Entwicklung des Wollgeschäftes war nicht ohne Einfluss auf die Stellung des Handels in demselben geblieben. War der Anteil desselben am Verkehr in der Zeit vor Einführung der Merinos nur ein sehr bescheidener gewesen, so änderte sich dieses Verhältnis durch die Verbesserung und Vermehrung der Produktion sehr zu seinen Gunsten. Im binnenländischen Geschäft blieb zwar zunächst noch der direkte Verkehr zwischen Produzenten und Verbrauchern die Regel, für den Export aber machte sich eine Vermittlung zwischen beiden notwendig. Der deutsche Schafzüchter wusste vielleicht, dass er in England auf Absatz rechnen könne; aber die dortigen Marktverhältnisse waren ihm absolut unbekannt, und er wollte ausserdem für sein Produkt möglichst umgehenden Absatz und Erlös haben. Der ausländische Verbraucher hinwiederum kannte den deutschen Markt nicht, und sodann war der Bedarf des Einzelnen selten so bedeutend, dass eine bei dem damaligen Stande der Verkehrsgelegenheiten immerhin langwierige und kostspielige Reise sich gelohnt hätte. So wurde die vermittelnde Thätigkeit des Handels notwendig, und Anfangs war es ausschliesslich die deutsche Kaufmannschaft, welche dieselbe übernahm. Der Händler kaufte die Wolle im Inland auf eigene Rechnung[2]) und versandte sie sodann in Konsignation ins Ausland, hauptsächlich nach London an die dortigen woolstaplers[3]), die sie an Händler oder Fabrikanten weiter verkauften. Bald aber tauchten neben den Proprehändlern Kommissionäre auf, die für ihre ausländischen Kommittenten den Einkauf provisionsweise besorgten. Und seit Ende der 30er Jahre fingen Engländer, Belgier und Franzosen an, selbst nach Deutschland zum

1) Siehe darüber die Bemerkungen zu Tabelle 14.

2) Bei den Bauernwollen schieben sich zwischen Produzenten und Händler noch Aufkäufer, die dabei entweder für eigene Rechnung oder, was meistens der Fall ist, nur als Kommissionäre der Händler thätig sind.

3) Ein solcher wool-stapler war der öfters erwähnte *Thomas Southey*.

Einkauf zu kommen und den deutschen Händlern scharfe Konkurrenz zu machen. Als der Export allmählich zurückging, was seinen Grund hatte in dem gesteigerten eigenen Bedarf Deutschlands, in dem Wechsel der Mode, welche die feinen Tuchstoffe nicht mehr so sehr begünstigte und deshalb der billigeren, damals noch nicht gleichwertigen überseeischen Wolle das Eindringen erleichterte, verschwanden auch die ausländischen Kaufleute wieder vom Markt.

Diese Vorgänge, Rückgang des Exports und gleichzeitige bedeutende Entwicklung der einheimischen Industrie, zeitigten für den deutschen Handel vorteilhafte Folgen. Auf der einen Seite nämlich fand der durch das Nachlassen des Exportes für andere Zwecke frei werdende Teil der deutschen Wollproduktion leicht Aufnahme im Inlande infolge des Aufblühens der Industrie, und andererseits war eben diese jetzt mehr wie früher auf die Vermittlung des Handels für den Bezug ihres Rohmaterials hingewiesen. Denn da seit den 40er Jahren die Entwicklung vieler Betriebe der Kapitalvermehrung vorauseilte und die ungefähr gleichzeitig beginnende Einführung von Maschinen, die gewöhnlich auch mit einer Zentralisation der Betriebe verbunden war, überdies grössere Mengen stehenden Kapitals erforderte, so musste die grosse Masse der Gewerbetreibenden nun ihren Wollbedarf auf Kredit bei den Händlern decken.

Infolge dieser günstigen Umstände konnte sich der heimische Handel mit deutscher Wolle in gedeihlichem Wachstum weiter und weiter ausdehnen, bis er in den 70er Jahren den Zenith seiner Entwicklung erreichte, um von da an rasch zu fallen. Zu diesem Resultat wirkten zusammen die Verminderung der Wollproduktion, die Vermehrung des Kapitals bei den Fabrikanten, die stärkeren direkten Einkauf ermöglichte und bei den grösseren Gewerbetreibenden naturgemäss am stärksten eintrat, sowie last not least die Konkurrenz der überseeischen Erzeugungsgebiete, die sehr bald bewirkte, dass nur noch wenige Fabrikanten ausschliesslich oder überwiegend deutsche Wolle verarbeiteten. In den 80er Jahren hörten deshalb nicht wenige und meistens recht bedeutende Häuser auf, sich mit dem Vertrieb deutscher Wolle zu befassen, und heute wird wieder der grössere Teil der heimischen Wollproduktion durch direkten Verkehr der Produzenten mit den Verbrauchern umgesetzt.

Ein Teil der deutschen Händler aber hatte, als der Export sich zu vermindern begann, während gleichzeitig der Import schnell emporwuchs, in der Pflege dieses letzteren Ersatz gesucht. Dieser

Import, fast ausschliesslich aus überseeischen Wollen bestehend, verhalf nicht nur dem Wollgeschäft im allgemeinen, sondern ganz speziell dem Handel zu einem gewaltigen Aufschwunge. Schon in den 60er Jahren begann die Einfuhr in Deutschland die Eigenproduktion zu übersteigen und ist seitdem immer weiter angewachsen, sodass jene diese heute um das fünf- bis sechsfache übertrifft[1]). Bei der Entfernung jener aussereuropäischen Produktionsgebiete war ein direkter Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern ausgeschlossen, und ausserdem hatten diese Wollen anfänglich gegen starke Vorurteile anzukämpfen[2]).

Da Wolle zu den Artikeln gehört, die im allgemeinen nur nach eingehender Besichtigung gekauft werden können, und ein jährliches Hinüberreisen wegen der unentwickelten Transportverhältnisse der damaligen Zeit kaum möglich war, so blieb den Produzenten nichts anderes übrig, als ihr Erzeugnis auf eigene Rechnung und Gefahr nach Europa zu senden, um so den Käufern die Besichtigung zu ermöglichen. Die Frage, wohin diese Verschiffungen erfolgen sollten, beantwortete sich für die englischen Kolonien sehr natürlich und einfach bei ihrer engen Verknüpfung mit dem Mutterlande, das als stärkster Wollverbraucher überdies die besten Absatzchancen bot. Als Stapelplätze konnten nur die grossen Häfen in Betracht kommen: London und Liverpool. Ersteres erwies sich bald als der geeignetere Ort, so dass Liverpool sehr schnell seine Bedeutung als Stapelplatz für Kolonialwolle verlor[3]). Schwieriger gestaltete sich die Lösung der Versendungsfrage für die Laplata-Staaten. Politisch hatten sie sich bereits vom Mutterlande getrennt, und trotz noch bestehender Schiffahrts- und Handelsverbindungen konnte Spanien als Stapelplatz nicht in Betracht kommen; exportierte dasselbe doch selbst seine Wolle nach London. Abgesehen von den spanischen Firmen lag in der Zeit der beginnenden Wollproduktion der Ein- und Ausfuhrhandel der Laplata-Staaten ausschliesslich in den Händen englischer, französischer und belgischer Häuser; einen Aktivhandel besassen diese Länder ja nicht. Da der überseeische Wolleigentümer der

1) Siehe Tabelle 14 und 15, S. 38.

2) Was für Anstrengungen nötig waren, um dieselben zu besiegen, schildert ausführlich in seinem schon genannten Buche *Thomas Southey*, ein Londoner woolbroker und -stapler aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

3) Liverpool ist jedoch heute noch von Bedeutung als Stapelplatz für die Wollen aus Ostindien, den Mittelmeerländern, aus Peru und Chile; von der Produktion der Laplatastaaten kommen jährlich nur wenige Prozent dorthin.

Vermittlung der europäischen Firmen für die Verschiffung und den Verkauf seiner Ware bedurfte, so fanden die Buenos Ayres- und Montevideo-Wollen keinen einheitlichen Stapelplatz, sondern nahmen ihren Weg gleichzeitig nach England, Frankreich und Belgien, und zwar nach den Plätzen London, Liverpool, Hâvre, Bordeaux, Marseille, Antwerpen. London schied schnell aus der Zahl derselben aus; denn die Laplata-Importe begegneten hier direkter Abneigung. Von den übrigen erreichten allmählich Antwerpen und Hâvre überragende Bedeutung.

Von den drei Plätzen London, Antwerpen und Hâvre aus erfolgte nun hauptsächlich der Vertrieb der Kolonial- und argentinischen Wollen[1]; an ihnen strömten die Einkäufer der Industrieländer zusammen, und sie wurden Welt-Wollmärkte im wahren Sinne des Wortes, vor allem aber London. Diese Entwicklung dauerte bis in die 70er Jahre, wo die sog. direkten Importe grössere Ausdehnung zu gewinnen begannen. Dieselben laufen auf ein Umgehen der in den genannten Handelsplätzen ansässigen Import-, Kommissions- und Maklerfirmen hinaus, indem bei ihnen die Wolle direkt in den überseeischen Produktionsgebieten eingekauft und direkt nach den Verbrauchsländern und Gegenden gebracht wird. Ihr Zweck ist also Ausschaltung des Zwischenhandels[2]. Die Bedeutung von Hâvre ist infolge dessen heute gleich Null[3], die von Antwerpen sehr gesunken, und nur London hat die seinige bis heute ungefähr behauptet, indem nämlich zwar das absolute Quantum der dort zum Verkauf gelangenden Kolonialwollen nicht geringer geworden ist, wohl aber der verhältnismässige Anteil an der gesamten Produktion[4].

Ermöglicht werden diese direkten Importe durch die Entwicklung der Schiffahrt und der unterseeischen Telegraphenlinien. Der

1) Unter B.-Ayres- oder argentinischen Wollen versteht man im Geschäftsverkehr sehr oft nicht nur die in der Provinz B.-Ayres oder im Staate Argentinien gewachsenen, sondern sämtliche Laplatawollen; ebenso unter Kapwolle die Gesamtheit der südafrikanischen Wollen.

2) Für den Schafzüchter hat das System der direkten Importe den Vorteil, dass er den Preis seiner Ware schon vor deren Verschiffung erhält, während er bei der Konsignations-Methode Monate auf die endgültige Abrechnung zu warten hat.

3) An die Stelle von Hâvre sind für den inländischen französischen Handel mit überseeischer Wolle Roubaix-Tourcoing getreten, deren Hafen Dünkirchen ist. Die ungünstige geographische Lage von Hâvre zum nordfranzösischen Textil-Zentrum hat zu der Verminderung seines Wollhandels sehr viel beigetragen.

4) Das Nähere ergiebt die Tabelle 19.

europäische Einkäufer kann jetzt alljährlich zur Schurzeit nach den überseeischen Produktionsstätten reisen; tägliche Telegramme erhalten ihn auf dem Laufenden über den europäischen Markt, und er kann ebenso täglich nach Hause berichten. Neben die europäischen Stapelplätze traten allmählich auch solche in den Produktionsländern selbst. So begegnen wir auch hier dem allgemeinen Streben der jüngsten Zeit, möglichst direkte Verbindungen zwischen Konsumenten und Produzenten zu schaffen und alle unnötigen Zwischenglieder oder wenigstens das, was man dafür hält, auszumerzen.

Was den Anteil des Handels an diesem überseeischen Verkehr betrifft, so lag derselbe anfangs ausschliesslich in seinen Händen. Soweit die Verschiffungen und der Verkauf in den Stapelplätzen in Betracht kommen, ist das ja selbstverständlich. Aber auch der Einkauf an diesen wurde früher ausschliesslich durch Händler besorgt, während heute Verbraucher direkt in grosser Zahl dort einkaufen, ohne dass aber dadurch der Handel gänzlich ausgeschaltet wird. An die Stelle des Eigenhandels wird dadurch ebenso wie durch die oben erwähnten direkten Importe nur vielfach der Kommissionshandel gesetzt, und auch der auf den Stapelplätzen selbst einkaufende Spinner oder Fabrikant ist infolge der dortigen Verkaufsbedingungen auf die Vermittlung eines Maklers angewiesen[1]). — Nachstehende Tabellen (13—15) mögen dazu dienen, die Entwicklung des Verkehrs zu veranschaulichen.

Tabelle 13.
Preussens Wolle-Einfuhr und Ausfuhr[2]).
(Angaben in preussischen Zentnern.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1822	42 725	87 600	44 875	1827	63 177	133 159	69 982
1823	60 751	99 292	38 541	1828	39 314	121 923	82 609
1824	62 131	128 833	66 702	1829	40 418	90 207	49 789
1825	91 460	114 626	23 166	1830	52 258	139 276	87 018
1826	50 937	62 137	11 200	1831	33 349	70 452	37 103

1. Wegen des Näheren verweise ich auf den Abschnitt über die Organisation des Wollgeschäfts.

2) Nach *A. Kotelmann*, »Die preuss. Landwirtschaft nach den amtlichen Quellen stat. dargestellt« (Berlin 1853) S. 125.

Tabelle 14[1]).

Woll-Einfuhr und Ausfuhr des Zollvereins und später des Deutschen Reiches.
(Angaben bis 1839 in preuss. Zentnern, von 1840 an in metrischen Doppelzentnern.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr (—)	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr (—)
1832	99 441	90 637	+ 196	1867	—	—	—
1833	87 634	135 240	+ 47 606	1868	448 000	172 000	— 276 000
1834	87 741	128 758	+ 41 017	1869	—	—	—
1835	112 184	150 428	+ 38 244	1870	444 044	218 128	— 225 916
1836	112 787	178 171	+ 65 384	1871	—	—	—
1837	116 030	117 484	+ 1 454	1872	535 000	178 500	— 356 500
1838	150 977	181 622	+ 30 645	1873	546 790	122 014	— 424 776
1839	128 478	146 084	+ 17 606	1874	564 154	222 563	— 341 591
1840	82 532	74 630	— 7 902	1875	582 566	205 680	— 376 886
1841	74 718	71 730	— 2 988	1876	671 021	205 223	— 465 798
1842	81 054	60 849	— 20 805	1877	703 700	229 400	— 474 300
1843	75 105	66 492	— 8 613	1878	700 495	219 760	— 480 735
1844	79 978	86 882	+ 6 904	1879	951 377	232 210	— 719 167
1845	82 559	74 502	— 8 057	1880	687 560	143 250	— 544 310
1846	74 838	68 952	— 5 886	1881	773 720	120 850	— 652 870
1847	76 288	70 753	— 5 535	1882	885 020	134 320	— 750 700
1848	49 127	61 333	+ 12 206	1883	909 690	127 220	— 782 470
1849	72 048	55 834	— 16 214	1884	1 056 660	119 140	— 937 520
1850	110 728	42 501	— 68 227	1885	987 900	100 950	— 886 950
1851	88 436	41 071	— 47 365	1886	1 086 850	130 330	— 956 520
1852	84 736	55 624	— 29 112	1887	1 108 470	99 650	— 1 008 820
1853	111 996	34 701	— 77 295	1888	1 315 360	128 380	— 1 186 980
1854	115 695	64 834	— 50 861	1889	1 398 720	109 180	— 1 289 540
1855	179 125	42 858	— 136 267	1890	1 286 140	90 140	— 1 196 000
1856	181 309	55 822	— 125 487	1891	1 444 160	77 800	— 1 366 360
1857	186 556	39 912	— 146 644	1892	1 590 520	76 240	— 1 514 280
1858	144 601	98 837	— 45 774	1893	1 490 630	93 230	— 1 397 400
1859	166 284	62 015	— 104 269	1894	1 610 790	97 590	— 1 513 200
1860	188 435	47 452	— 140 983	1895	1 832 020	112 230	— 1 719 790
1861	196 581	47 748	— 148 833	1896	1 702 450	90 870	— 1 611 580
1862	—	—	—	1897	1 632 940	104 610	— 1 528 330
1863	220 000	74 600	— 145 400	1898	1 768 050	90 050	— 1 678 000
1864	—	—	—	1899	1 776 440	90 360	— 1 686 080
1865	454 902	147 697	— 307 205	1900	1 381 200	78 800	— 1 302 400
1866	—	—	—				

Bei den Erhebungen des kaiserlichen statistischen Amtes ist es zu bedauern, dass für die Ausfuhr nicht unterschieden wird zwischen deutscher und fremder Wolle, wie es beispielsweise in den englischen Board of Trade Returns geschieht. Es würde sich dabei zeigen, dass der Export sehr überwiegend aus importierten Wollen besteht und nur zu einem sehr geringen Teil aus deutschen, dass wir es also auch mit Zwischenhandel zu thun haben.

1) Die angegebenen Zahlen sind stets die des Spezialhandels. Bis 1851 nach *K[illegible]mann* S. 125—126, bis 1861 nach *Janke* a. a. O., S. 249 (nach den Angaben des preuss. Handelsministeriums) und 346—47.

Tabelle 15.

Woll-Einfuhr und Ausfuhr des *Zollvereins*, resp. Deutschen Reiches[1]).

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr (+) Mehreinfuhr (—)
1832/1839	111 909	142 178	+ 30 269
1840/1845	79 424	72 514	— 6 910
1846/1850	76 606	59 875	— 16 731
1851/1855	115 998	47 818	— 68 180
1856/1860	191 837	60 608	— 131 229
1861/1865	290 494	90 015	— 200 489
1866/1870	446 022	195 064	— 250 958
1871/1875	338 702	110 051	— 228 651
1876/1880	742 831	205 969	— 535 862
1881/1885	922 598	120 496	— 802 102
1886/1890	1 239 028	111 536	— 1 127 492
1891/1895	1 593 624	91 418	— 1 502 206
1896/1900	1 652 216	90 938	— 1 561 278

Schliessen kann man dies auch daraus, dass die Hauptabsatzgebiete Oesterreich-Ungarn und Russland sind, also Länder, die der deutschen ähnliche und gleiche Wolle erzeugen und davon sogar nach Deutschland exportieren.

Ebensowenig lässt sich an der Hand der Einfuhrstatistik ermitteln, mit welchem Anteil die einzelnen Produktionsländer an der Deckung des deutschen Wollbedarfs beteiligt sind, da diese nur die Herkunfts-, nicht aber auch die Ursprungsländer angiebt und diese auch erst seit 1880, während bis 1879 nur die Grenzstrecken des Eingangs aufgeführt sind. Klar aber zeigt die Statistik das gewaltige Anwachsen der Einfuhr. Seitdem dieselbe zum erstenmale 1840 die Ausfuhr überstiegen hat um 7902 D.-Z., ist dieses Plus der Einfuhr allmählich auf 1 686 080 D.-Z. im Jahr 1899 angewachsen, d. i. dem Gewicht nach ungefähr das 9fache der eigenen Produktion. Will man diese Mengen in das richtige Verhältnis zu einander bringen, so muss man berücksichtigen, dass der Import zum grössten Teil aus Schmutzwollen besteht, während die deutsche Produktion in Rückenwäsche geschätzt ist. Berücksichtigt man auch diesen Umstand genügend, so wird man doch immerhin sagen können, dass Deutschland seinen Wollbedarf zu mindestens $^5/_6$ aus dem Auslande decken muss. Und dieses Verhältnis ändert sich noch zu Gunsten der fremden Wolle, wenn

1) Die beiden ersten Spalten enthalten je das arithmetische Mittel aus den Angaben für die einzelnen, in der Vorspalte angeführten Jahre, Spalte 3 dann die Differenz zwischen den Ergebnissen der beiden andern Spalten.

man erwägt, dass wir auch in Kammzug eine ganz bedeutende Mehreinfuhr haben [1]).

Die gesamten Bezüge und Umsätze Europas in aussereuropäischen Wollen möge Tabelle 16 veranschaulichen [2]). Unter Einfuhren sind dabei zu verstehen die Ankünfte in europäischen Hafenplätzen, unter Ablieferungen, was von diesen Einfuhren an Händler oder Verbraucher gelangt, und die Differenz zwischen beiden ergiebt die Vorräte am Schluss des Jahres in den Häfen, d. h. was dort noch für Rechnung der überseeischen Eigentümer oder europäischer Importeure lagert.

Tabelle 16.

Einfuhren, Ablieferungen und Vorräte von aussereuropäischen Wollen in Europa [3]).

(Eingeschlossen sind: türkische Wolle, Mohair, Alpacca und Kamelhaare, alles in 1000 Ballen.)

	1872/1875	1876/1880	1881/1885	1886/1890	1891/1895	1896/1900
	Einfuhren im Jahresdurchschnitt					
Australwolle	607	815	1039	1297	1818	1661
Capwolle	164	178	191	265	281	247
Laplatawolle	251	267	334	351	412	498
Sonstige	388	372	351	490	499	497
Insgesamt	1410	1632	1915	2403	3010	2903
	Ablieferungen					
Australwolle	606	811	1032	1089	1828	1641
Capwolle	162	175	193	264	282	243
Laplatawolle	250	267	335	352	408	500
Sonstige	376	364	361	491	497	492
Insgesamt	1394	1617	1921	2196	3015	2876
	Vorräte am 31. Dezember					
Australwolle	11,5	31,4	43,6	69,2	75,8	119,2
Capwolle	15,5	26,4	21	22,8	21,8	17,4
Laplatawolle	19,25	19,3	11	9	23,2	15,6
Sonstige	67,5	96	84	76,6	79,8	109,4
Insgesamt	113,75	173	159,6	177,6	200,6	261,6

1) S. hierüber Tabelle in d. betreff. Abschnitt.

2) Zusammengestellt ist diese nach den Annual Reports von *Helmuth Schwartze u. Co.*, London.

3) Der Uebersichtlichkeit halber sind in der Tabelle Durchschnittszahlen für je ein Jahrfünft gegeben. Auch die Zahlen der Vorräte sind das arithmetische Mittel aus denen der einzelnen Jahre.

IV. Die Organisation des Wollgeschäftes.

Die Organisation und Technik eines jeden Geschäftszweiges sind, abgesehen von den allgemeinen Verhältnissen der Erzeugung, des Verbrauchs und Verkehrs, wesentlich bedingt durch die Beschaffenheit des gehandelten Artikels. Der Verkehr in Rohprodukten und Fabrikaten, die jahraus, jahrein in stets gleicher Beschaffenheit gewonnen und erzeugt werden, vollzieht sich in anderer Weise als der in solchen, die in stets abweichender Beschaffenheit erscheinen. Wolle gehört zu der letzteren Art der Rohprodukte. Nicht nur dass das jährliche Produkt der einzelnen Schafherden unter sich stark von einander abweicht in Bezug auf Feinheit, Kräuselung, Länge und Gehalt an Schweiss, Schmutz und sonstigen Beimischungen, es können auch die Produkte derselben Herde aus verschiedenen Jahren erhebliche Unterschiede gegeneinander aufweisen. Witterungs- und Futterverhältnisse sind dabei von bestimmendem Einfluss, und sie machen sich besonders bei den heute den Markt beherrschenden überseeischen Wollen geltend. Aus diesem Grunde kann ein Geschäft in Wolle, weil diese eben keine schlechthin fungible Ware ist, im allgemeinen auch nur auf Grund erfolgter Besichtigung abgeschlossen werden. Da Wolle ausserdem ein Rohprodukt ist, das, um menschlichen Bedürfnissen zu dienen, der gewerblichen Bearbeitung bedarf, so wird es in der Regel auch keinen Detailhandel geben[1]).

Wenden wir uns nun der Organisation des Wollgeschäftes zu, so wird zuerst zu zeigen sein, auf welche Weise die Wolle aus den Händen der Produzenten in die des ersten Abnehmers gelangt, und zweitens, wenn dieser kein Industrieller, sondern ein Händler ist, wie dieser sie an den Verbraucher absetzt. Es wer-

1) Ich verstehe unter Detailhandel den Handel, der seine Waren an Konsumenten absetzt; Engroshändler dagegen ist derjenige, der seine Waren an Wiederverkäufer oder an Gewerbetreibende, die sie erst weiter verarbeiten, absetzt.

den also einmal die Formen des Einkaufs und sodann die des Wiederverkaufs, soweit ein solcher besteht, darzustellen sein.

A. Der Einkauf.

Die Organisation des Einkaufs ist verschieden, je nachdem es sich um europäische oder überseeische Wollen handelt. Wir betrachten beide deshalb gesondert und beschränken uns ausserdem für die erstere auf Deutschland, was wir um so eher thun können, als der Einkauf in den europäischen Staaten sich überall ungefähr in den gleichen Formen vollzieht.

1. Deutsche Wolle.

Die in Deutschland von Alters her üblichen beiden Formen des Wolleinkaufs blieben auch im 19. Jahrhundert bestehen und bestehen heute noch: entweder geht der Käufer zum Produzenten auf das Land, oder dieser bringt seine Ware nach der Stadt. Die Vermehrung und gleichzeitige Verbesserung der Produktion schuf aber innerhalb dieser Formen einige früher nicht gekannte Unterarten.

Betrachten wir zunächst den Kauf auf dem Lande beim Produzenten, so entwickelte sich hier im Laufe des 19. Jahrhunderts neben dem bisher üblichen Kauf disponibler Ware der Kontraktkauf, bei dem die Wolle vor der Schur, also während sie sich noch auf den Schafen befindet, gekauft wird. Eingeführt dürften diese Kontraktkäufe durch die Händler sein, die bei dem steigenden Begehr deutscher Wolle sich wenigstens ein gewisses Quantum Ware sichern wollten. Besonders häufig wurden Kontrakte abgeschlossen in Zeiten steigender Konjunktur, wo den Kaufleuten in der Zeit des weniger entwickelten Nachrichtenverkehrs ihre bessere Kenntnis der Marktlage gegenüber dem Landwirte zu statten kam. Heute, wo diese Bedingungen nicht mehr vorhanden sind, ist auch die Zahl der Kontraktkäufe bedeutend zurückgegangen, und sie kommen häufiger eigentlich nur noch bei feinen und hochfeinen Wollen vor, die nur noch in beschränktem Masse produziert und gebraucht werden, sodass Produzent und Verbraucher gegenseitig keine grosse Auswahl haben. Ueber die Formen und Bedingungen, unter welchen sich diese Käufe vollziehen, ist folgendes zu erwähnen.

a. Der Kontraktkauf.

Abgeschlossen werden Kontrakte längere oder kürzere Zeit vor Beginn der Schur, und zwar ebensogut schon mitten im tiefen Winter, als auch erst wenige Wochen vor Beginn der Schur. Obgleich die Wolle zur Zeit des Abschlusses sich stets noch im Schmutz befindet, — denn gewaschen werden die Schafe erst einige Tage vor der Schur —, schloss man doch früher stets die Kontrakte bei der allgemeinen Abneigung gegen Schweisswolle über Rückenwäsche ab. Wie diese ausfallen wird, kann der Käufer nicht im Voraus beurteilen; er ist dabei ganz auf die Ehrlichkeit des Besitzers der Schafe angewiesen, und in dem Kontrakt wird deshalb stets gute Wäsche zur Bedingung gemacht. Streit kann hierbei leicht vorkommen. Sicherer sind in dieser Beziehung die Kontrakte über Schmutzwolle[1]), die von den Franzosen zuerst in Süddeutschland eingeführt wurden und heute wohl die üblichsten sind. Ueber den erfolgten Abschluss erteilen sich die Kontrahenten regelmässig schriftliche Bescheinigungen, die alle nötigen Einzelheiten enthalten. Nachstehend gebe ich einen Kontrakt über Rückenwäsche und über Schmutzwolle. Die von Elsner[2]) erwähnten Prämienabschlüsse, wobei im Schlusszettel festgesetzt wurde, dass der Verkäufer gegen Zahlung einer festgesetzten Prämie innerhalb einer bestimmten Zeit vom Kontrakt zurücktreten könne, sind heute, soweit mir bekannt, nicht mehr üblich.

Kontrakt über einen Abschluss auf Rückenwäsche.

Ich Endesunterschriebener kaufte heute von Herrn . . die diesjährige Schurwolle[3]) des Dominiums . . zum Preise von Mk. . . p. Zentner mit 5 % für Locken, 4 % für Tara. Die Wolle muss mit guter Wäsche und Trockenheit per (Anfang Juni) franco Bahnhof . . geliefert werden. Das Bahngewicht ist massgebend. Als Angeld zahlte ich Mk. . .

Unterschrift des Käufers.

Der vom Verkäufer ausgestellte Kontrakt lautet genau dementsprechend.

---

1) Bei den Kontraktkäufen von Schmutzwolle wurde ursprünglich nicht nach Gewicht, sondern pro Kopf der Herde gehandelt, und dieser Modus scheint erst zu Beginn der 70er Jahre abgekommen zu sein. So teilt *W. von Nathusius* in seinem Schriftchen »Ueber die Verwertung der Wolle nach geschehener Fabrikwäsche« (Halle 1874) S. 5 mit, dass er 1872 seine Wolle im Schweiss auf Kontrakt pro Kopf verkauft habe, und dass ihm 1873 zum ersten Male ein Angebot pro Zentner gemacht wurde.

2) a. a. O., S. 20 ff.

3) Schurwolle bedeutet stets Rückenwäsche.

Kontrakt über einen Abschluss auf Schmutzwolle.

Ich Endesunterschriebener kaufte heute von Herrn . . die diesjährige Wolle des Dominiums . . ungewaschen zum Preise von Mk. . . p. Zentner netto. Säcke werden frei geliefert. Die Wolle muss trocken und ohne Klunkern franco Bahnhof . . per (Datum) geliefert werden. Das Bahngewicht ist massgebend. Als Angeld zahlte ich Mk. . . Unterschrift.

Der Rest des Kaufpreises muss sofort nach Empfang der Ware bezahlt werden. Hervorgehoben darf vielleicht der Unterschied werden, dass Schmutzwolle nach dem wirklichen Nettogewicht gehandelt wird, also nach Abzug des vorher ermittelten Gewichts der Säcke, während Schurwolle brutto gehandelt wird, wobei aber herkömmlicherweise 4% für Tara und 5% für die weniger guten Locken vergütet werden. Die Rechnung erhält so folgende Gestalt:

	100 Zentner Schurwolle			
ab 4% Tara =	4 Zentner			
	96 Zentner à Mk. 150	=	Mk.	14400
	für Locken 5%	=	Mk.	720
			Mk.	13680

9% glatt, was einfacher wäre, aber einen kleinen Nachteil für den Verkäufer bedeuten würde, wird nie abgezogen. Diese Bedingungen sind auch bei sonstigen Verkäufen deutscher Wolle, vor allem im Marktverkehr, allgemein üblich.

b. Der Kauf geschorener Wolle auf dem Lande.

Ist die geschorene Wolle besichtigt, und haben sich beide Parteien über den Preis geeinigt, so stellen sie sich gegenseitig den obigen ähnliche Bescheinigungen aus. Die Bedingungen sind ebenfalls die gleichen; auch wird sofort eine Anzahlung geleistet, während der Rest der Kaufsumme nach Erhalt der Wolle bar ohne Abzug zu zahlen ist. Der Gutsbesitzer hat die Wolle franko nächste Bahnstation zu liefern, während sie von dort aus auf Kosten und Gefahr des Empfängers geht. Fakturiert wird das Bahngewicht.

Mit der Verbesserung und Verbilligung der Transportverhältnisse durch Eisenbahn und Post ist bei dieser Form des Kaufes eine Modifikation oft dahin eingetreten, dass an Stelle der persönlichen Besichtigung beim Produzenten der Kauf auf Muster erfolgt[1]).

1) Zu berücksichtigen ist, dass bei dieser Art des Kaufes, wie auch bei den

Die eben geschilderte Art des Einkaufs auf dem Lande wird besonders von den Händlern bevorzugt, die auf diese Weise bis auf den heutigen Tag den grössten Teil ihres Bedarfs decken.

c. Wollmärkte und Privatlager.

Bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts fanden diese Käufe ausschliesslich auf den öffentlichen Märkten statt, die auf den von der Obrigkeit angewiesenen Plätzen und zu einer von dieser bestimmten Zeit abgehalten wurden. Diese Märkte waren Spezialmärkte, auf denen nur der eine Artikel gehandelt werden durfte[1]). Wann sie aufgekommen sind, ist schwer zu sagen. In Preussen haben einige, wie der Breslauer, schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts existiert; in grösserer Zahl wurden sie jedenfalls erst seit der Zeit der Einführung der Merinos eingerichtet. Vor allem in Preussen wurden sie sehr zahlreich, da man hier solche nicht nur in den Zentren der Produktionsgebiete und in Städten, die für Landwirtschaft und Industrie gleich günstig lagen, sondern auch an verschiedenen Industrieorten errichtete; diese letzteren gelangten jedoch nie zu grosser Bedeutung.

Bei dieser Förderung des Marktverkehrs mögen die Regierungen wohl vielfach von der Ansicht ausgegangen sein, dass derselbe am besten dem Interesse der Produzenten und der Gewerbetreibenden diene und unlauteren Praktiken des Handels entgegenwirke. Dass der Nutzen des Marktes in dieser Hinsicht ein sehr zweifelhafter sein kann, zeigt die Antwort des Nürnberger Magistrats an die Regierung vom Jahre 1833, als er von dieser zur Einführung eines Hopfenmarktes im Interesse der Hopfenbauer und Bierbrauer aufgefordert wurde: »Allerdings müsste Vorsorge getroffen werden, dass er nicht ins Gegenteil, in eine Vereinigung von Wucherern ausarte, wie das beispielsweise beim Wollmarkt geschehen sei[2]). Zeit und Dauer der Wollmärkte wird von den Regierungen festgesetzt, während die städtischen Behörden für Lagereinrichtungen und Wagen zu sorgen haben. Auch ist regelmässig bestimmt, wann die Zufuhren beginnen dürfen.

Von allgemeiner Bedeutung wurden nur die Wollmärkte von

Kontraktkäufen, beide Parteien fast regelmässig mit einander durch jahrelange Geschäftsverbindung bekannt sind.

1) Vor der Einführung der Spezialmärkte verkauften die Landbesitzer, wie schon in der Einleitung erwähnt, ihre Wolle auf den Wochenmärkten.

2) *E. Struve*, der Hopfenhandel, S. 56.

Kirchheim unter Teck, Paderborn, Braunschweig, Königsberg, Thorn, Stettin, Stralsund, Neubrandenburg, Güstrow, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Posen, Breslau und Berlin. Die beiden letzten waren weitaus die wichtigsten, Berlin mehr infolge der Quantität, Breslau mehr wegen der Qualität der ihnen zugeführten Wolle. Ihre höchste Blüte erlangten die Wollmärkte in den 60er Jahren, also in dem Jahrzehnt, in welchem auch die deutsche Wollproduktion ihren Kulminationspunkt erreichte. Von da an gingen sie schnell zurück, und ein grosser Teil von ihnen wie Paderborn, Braunschweig, Thorn, Magdeburg, Leipzig, Dresden hat heute zu existieren aufgehört. Dazu trug nicht nur der Rückgang der Produktion bei, sondern auch der Umstand, dass das Scheeren im Schweiss immer mehr aufkam. Da nun die Schur hierbei bedeutend früher stattfindet als bei Rückenwäsche, die Zeit der Wollmärkte aber in Rücksicht auf letztere festgesetzt wird, so wollten die Besitzer auch nicht bis dahin warten, sondern verkauften schon vorher. Bemerkt sei hier noch, dass ein gut Teil der auf die grossen Märkte gebrachten Wollen nicht mehr der ersten Hand gehört, sondern Händlern in der Provinz, die vielfach nicht eigentliche Wollhändler sind, sondern Kaufleute, die den Gutsbesitzern alles Notwendige, ev. auch Geld, liefern und ihnen andererseits ihre Produkte abnehmen. Die auf die Märkte kommenden Bauernwollen befinden sich stets in zweiter Hand: Der einzelne Bauer kann wegen der Geringfügigkeit seines Produkts nicht den Markt aufsuchen, und Aufkäufer sind hierbei eine nicht zu umgehende Notwendigkeit.

Neben dem Marktgeschäft entwickelte sich seit den 20er Jahren noch eine zweite Form des Platzgeschäftes: das Lagergeschäft. Die öffentlichen Speicher genügten nicht allen Anforderungen, und private Unternehmer gingen deshalb mit der Einrichtung von Lagerhäusern vor, die vor jenen manche Annehmlichkeiten boten. Die Wolle war in ihnen vor den Unbilden des Wetters besser geschützt[1]) und konnte auch nach Schluss des Marktes, falls sie unverkauft geblieben war, weiter lagern. Ausserdem bevorschussten die Lagerhausbesitzer bei ihnen eingelagerte Wolle und besorgten als Kommissionäre den Verkauf derselben. Auf der anderen Seite gewährten sie auch den Käufern vorkommendenfalls Kredit.

1) Die öffentlichen Speicher sind meist nur gedeckte, aber von allen Seiten offene Holzkonstruktionen, während die privaten ausschliesslich massive Gebäude sind.

Von dem Verkehr am offenen Markt unterschied sich das Geschäft auf den Lagern anfänglich nur dadurch, dass sich hier regelmässig zwischen Produzenten und Abnehmer der Kommissionär einschob; aber schon seit den 30er Jahren bekam es einen neuen Zug. Ein Teil der Lagerhausbesitzer fing an, vor Beginn des Marktes selbst Wolle einzukaufen und sie dann auf dieselbe Weise als Eigenhändler zu verkaufen, wie er es früher als Kommissionär gethan hatte. In den beiden letzten Decennien hat der Kommissionshandel sehr stark an Bedeutung eingebüsst, und die auf privaten Lagern befindlichen Wollen dürften zum weitaus grössten Teil den Händlern gehören. Das Hauptgeschäft auf diesen Lagern fand früher während der Dauer des öffentlichen Marktes statt, besonders wo es sich um in Kommission gegebene Wollen handelte, wohingegen es in betreff der Händler-Wollen immer mehr zu einem regulären, das ganze Jahr hindurch andauernden Platzgeschäft wurde. Besonders in Breslau, Posen und Berlin gewann dieses Lagergeschäft grosse Ausdehnung, und in Berlin sind spätestens seit den 70er Jahren — für frühere Jahre liegen getrennte Angaben nicht vor — die Zufuhren auf Lager bedeutender als die zum offenen Markte[1]).

Die Konditionen, zu denen am Markt und auf Lager von den Besitzern verkauft wird, sind dieselben wie bei dem Einkauf auf dem Lande, also stets netto Kasse, bei Rückenwäschen mit 4 % für Tara und 5 % für Locken, bei Schmutzwollen netto Tara. Ist der Besitzer der Wolle ein Händler, so treten teilweise andere Konditionen in Kraft, die in dem Abschnitte, der den Vertrieb durch die Händler erörtert, anzugeben sind.

Veranlasst durch den Umstand, dass auf den Märkten nur gegen Kasse verkauft wurde, nicht Wenige aber gern mehr kaufen wollten, als ihre Barmittel gestatteten (denn bis in die 70er Jahre boten die Wollmärkte die bequemste Versorgung), traten an den Hauptplätzen Bankiers oder andere Geldleute auf, die die gekaufte Wolle bis ungefähr $^2/_3$ des Wertes lombardierten, so dass — rein theoretisch betrachtet — ein Käufer für ungefähr dreimal soviel Wolle erstehen konnte, als seine augenblicklichen flüssigen Mittel betrugen. Die so lombardierten Wollen wurden in besondere Läger gebracht, aus denen sie der Eigentümer auf einmal oder successive auslösen konnte. Ausser den Lombard-

1) Berichte der Aeltesten der Kaufmannschaft für Berlin von 1872: »Der grösste Teil der Wolle kommt auf die Kommissionsläger, nicht auf den städtischen Markt.

zinsen hatte er noch Lagermiete und Assekuranzprämie zu zahlen. Mit dem Rückgange der Wollmärkte sind diese Einrichtungen wieder verschwunden[1]).

Was nun die Mengen der den Märkten zugeführten Wollen anlangt, so liegen Zusammenstellungen für das Gebiet des Zollvereins, resp. des Reiches, nicht vor. Ausser in Württemberg scheint nur in Preussen die Statistik eine Zeit lang solche versucht zu haben. Darnach kamen auf sämtlichen preussischen Wollmärkten zum Verkaufe:

im Jahre	Zentner	im Jahre	Zentner
1840	171 580[2])	1841	194 828
1858	175 000	1859	163 000
1860	165 000	1861	189 489
1862	241 659	1863	264 500
1864	226 000	1865	250 000
1866	167 400	1867	212 768
1868	284 097	1869	337 660
1870	272 838	1871	234 806[3]).

Seit diesem Jahre scheinen Zusammenstellungen nicht mehr versucht worden zu sein. Doch kann man trotzdem mit Bestimmtheit sagen — Umfragen in den beteiligten Kreisen und Aufstellungen für einzelne Märkte, wie auch für grössere Gebiete bestätigen es —, dass die Wollmärkte seit Beginn der 70er Jahre sich in unaufhörlichem Rückgang befinden. Wie bedeutend die Zufuhren abgenommen haben, zeigen deutlich die in Tabelle 17 mitgeteilten Zahlen für Berlin und Breslau, die beiden bedeutendsten Märkte. Stettin, das in den 60er Jahren Zufuhren bis 20 000 Zentner aufzuweisen hatte, hat heute überhaupt keinen Wollmarkt mehr[4]). Die Quantitäten der auf die württem-

1) Jetzt bestehen an den Plätzen, an denen Auktionen deutscher Wollen abgehalten werden, Gelegenheiten zur Lombardierung. In Forst z. B. bevorschusst die dortige Reichsbanknebenstelle gekaufte Wolle.

2) Auf sämtliche deutschen Wollmärkte sollen in diesem Jahre (1840) ungefähr 200 000 Zentner angefahren worden sein.

3) Entnommen sind die Zahlen aus: *I. Ph. Wagner* »Ueber die Zustände der Schafzucht und des Wollhandels von 1840—41« (Danzig 1841), S. 197; Jahrbuch für die amtl. Stat. d. Preuss. Staates III, Seite 329; Preuss. Hand.-Archiv 1870 I, S. 427. 1871 I, S. 339 und 1872 I. S. 631; Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft XXI, S. 203; Berichte der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft für 1863 und 1864.

4) Ueberhaupt bestehen viele der in den Kalendern aufgeführten Wollmärkte schon längst nicht mehr.

bergischen Märkte Kirchheim u. T., Heilbronn und Ulm gebrachten Wollen haben gegen Beginn der 70er Jahre um über die Hälfte abgenommen[1]). Das in den letzten Jahren den Märkten zugeführte Quantum dürfte die Summe von 60 000 Zentnern nicht viel übersteigen, wovon überdies die Hälfte in privaten Niederlagen eingelagert ist.

Lässt man auch diesen Umstand bei Seite — denn die Bedeutung der Märkte für Landwirtschaft, Industrie und Handel wird dadurch ja nicht berührt —, so ergiebt sich doch als Resultat, dass die Zufuhren zu den Märkten nicht nur absolut, sondern auch relativ zur Produktion zurückgegangen sind. Denn während das Schurergebnis gegenüber dem höchsten in den 60er Jahren um die Hälfte gesunken ist, beträgt das den Märkten heute zugeführte Quantum nur $^1/_4$—$^1/_3$ des ihnen in ihrer Blütezeit zugeführten.

Tabelle 17 giebt die alljährlich seit 1811, resp. 1814 auf dem Berliner und Breslauer Wollmarkt angebotenen Mengen und veranschaulicht die verschiedenen Entwicklungsstadien: Wachstum, Blüte und Verfall.

Tabelle 17. Wollmarkt in Berlin und Breslau.

Jahr	Berlin Zentner	Breslau Zentner	Jahr	Berlin Zentner	Breslau Zentner
1811	10 900	—	1834	37 202	59 000
1812	13 800	—	1835	45 338	55 800
1813	7 800	—	1836	48 375	56 900
1814	11 500	24 700	1837	68 169	60 700
1815	10 900	26 700	1838	50 400	66 000
1816	10 500	26 800	1839	73 176	61 000
1817	12 000	26 900	1840	55 561	74 000
1818	11 900	30 100	1841	87 899	70 000
1819	15 100	25 000	1842	74 353	70 000
1820	18 794	41 500	1843	81 848	68 000
1821	19 220	34 500	1844	75 644	72 300
1822	22 838	37 700	1845	83 386	66 800
1823	24 624	39 900	1846	85 646	73 600
1824	23 100	40 500	1847	92 701	89 500
1825	30 402	44 600	1848	53 866	67 000
1826	44 606	58 000	1849	87 786	—
1827	36 367	57 000	1850	95 064	59 500
1828	41 559	61 000	1851	88 389	60 000
1829	30 969	54 000	1852	99 965	55 500
1830	28 319	47 600	1853	102 444	57 400
1831	23 245	40 000	1854	97 574	55 000
1832	22 966	45 600	1855	115 442	44 000
1833	22 210	52 000	1856	108 339	41 000

1) Seit 1875 werden diese Zusammenstellungen regelmässig gegeben in »Württemb. Jahrbücher für Staats- und Landeskunde«.

Tabelle 17 (Fortsetzung).

Jahr	Berlin	davon auf Privatlagern	Breslau	Jahr	Berlin	davon auf Privatlagern	Breslau
1857	118 120		46 900	1879	110 000	80 000	41 800
1858	125 267		59 500	1880	86 500	61 500	44 300
1859	110 235		56 100	1881	62 000	48 000	45 982
1860	119 020		48 300	1882	77 000	56 000	41 882
1861	140 356		63 500	1883	—	—	30 826
1862	173 810		79 000	1884	46 000	28 000	30 043
1863	181 290		79 500	1885	53 000	35 000	32 511
1864	162 325		75 000	1886	70 000	56 000	36 661
1865	160 753		82 500	1887	53 000	32 000	26 056
1866	96 375		65 000	1888	53 500	30 000	25 584
1867	139 041		70 000	1889	46 000	28 000	22 688
1868	169 331		83 500	1890	32 000	20 000	23 510
1869	194 573		87 500	1891	32 000	21 000	19 456
1870	125 100		70 000	1892	35 500	17 500	19 821
1871	135 000		67 000	1893	35 000	24 000	20 150
1872	110 800	65 800	62 000	1894	32 000	25 000	17 600
1873	70 000	(?)	52 000	1895	30 000	22 000	13 800
1874	135 000	(?)	54 000	1896	28 000	20 000	12 800
1875	110 000	70 000	51 000	1897	27 000	18 000	12 800
1876	85 000	48 000	45 000	1898	6 000 [1])	—	13 200
1877	105 000	67 000	46 150	1899	28 000	24 000	12 000
1878	89 000	52 000	40 680	1900	—	—	17 100

Die Zahlen für Berlin geben das Gesamtquantum der zum Verkauf gebrachten Wollen; seit 1872 ist daneben mitgeteilt, welcher Teil davon sich auf Privatlägern befand. Die Zahlen für Breslau geben bis 1842 die Menge der verkauften, von da an aber auch die der überhaupt zugeführten Wolle.

Die Angaben für den ersteren Platz sind zusammengestellt nach den Mitteilungen des Polizeipräsidiums und der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft, die für den letzteren bis zum Jahr 1851 nach den Jahrbüchern für die amtliche Statistik Preussens und von 1852 an nach der Zusammenstellung im Bericht für 1900 der Handelskammer Breslau. Zu den mitgeteilten Zahlen ist im Allgemeinen noch zu bemerken, dass dieselben stets die aus dem Vorjahr übernommenen alten Bestände mitumfassen.

d. Auktionen.

Haben wir es bisher stets mit einem freihändigen Verkauf seitens der Besitzer zu thun gehabt, so hat sich in neuester Zeit auch für deutsche Wolle das Auktionssystem Eingang verschafft. Neu ist dasselbe ja für den uns hier beschäftigenden Artikel nicht

1) Giebt nur die Zufuhr zum offenen Markte; Angabe über Zufuhr auf Läger fehlt.

und war auch schon in Deutschland angewandt worden[1]). Veranlasst zur Einführung dieses Verkaufsmodus wurden die beteiligten Kreise durch mancherlei Erwägungen. Ein grosser Teil der Schafzüchter fühlt sich den Käufern gegenüber, seien diese Händler oder Fabrikanten, in Bezug auf Kenntnis der Marktlage des Artikels im Nachteil und ist infolgedessen leicht zu dem Glauben geneigt, dass er keinen derselben entsprechenden Preis erhalten habe.

Ferner wird bei stark verminderter Produktion vielen Eignern die Reise nach dem Orte des Wollmarktes zu kostspielig, und umgekehrt lohnt aus demselben Grunde Käufern vielfach nicht mehr die Bereisung der Güter. Ausserdem entspricht auch die ganze Einrichtung der Wollmärkte nicht mehr den Anforderungen des Verkehrs. Stundenlang dauert es oft, bis das erste Geschäft zustande kommt, und wie schwer bildet sich ein Preisniveau! Für Schmutzwollen lag ausserdem die Zeit der Wollmärkte nicht sehr günstig, da jene mehrere Wochen früher als Rückenwäsche geschoren werden und doch erst auf den in Rücksicht auf diese festgesetzten Märkten verkauft werden konnten. Wie aber bereits einmal erwähnt, werden heute auch in Deutschland nur noch ungefähr 30% der Schafe vor dem Scheeren einer Wäsche unterzogen, gegen 70%, die im Schmutz geschoren werden.

Als deshalb eine Berliner Wollfirma dem deutschen Merinozüchterverein den Vorschlag unterbreitete, alljährliche Auktionen vor den Wollmärkten, also zunächst nur für Schweisswollen abzuhalten, fand derselbe genügende Unterstützung, sodass 1892 in Berlin die erste deutsche Schweisswollauktion stattfinden konnte. Mit den erzielten Resultaten war man so zufrieden, dass die Auktionen nicht nur regelmässig fortgesetzt, sondern seit 1895 auch alljährlich wenigstens zweimal abgehalten werden, damit auch Schurwollen auf diese Weise verkauft werden können. 1896 richtete man derartige Versteigerungen auch in Forst ein, dem Mittelpunkte der hochentwickelten Lausitzer Tuchindustrie, 1899

1) Ueber die Berliner Kapwoll-Auktion S. 69. Ausserdem hatte man schon in den Jahren 1862—1863 in Berlin einen freilich erfolglosen Versuch mit Auktionen für deutsche Wolle gemacht. (S. »Berichte der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft für 1862—63«.) Anfang der 70er Jahre wiederholte man den Versuch, in Berlin Auktionen für deutsche Schweisswollen einzuführen; doch missglückte derselbe sowohl 1871 als auch 1872. (Bericht der »Bank- und Handelszeitung« vom 18. IV. 1872.)

in Leipzig und im Jahre 1900 in Breslau und Kirchheim (Württemberg). Die im letztgenannten Orte abgehaltene, bis heute einzige Auktion verlief wegen zu hoch gespannter Forderungen der Eigner — es handelte sich ausschliesslich um Gerberwollen — resultatlos; über die Ergebnisse der übrigen giebt die folgende Tabelle Aufschluss [1]).

Tabelle 18.
Deutsche Wollauktionen 1892—1900
(alle Angaben in Zentnern).

Jahr	Berlin		Forst		Leipzig		Breslau	
	ausgestellt	verkauft	ausgestellt	verkauft	ausgestellt	verkauft	ausgestellt	verkauft
1892	9 500	8 100	—	—	—	—	—	—
1893	13 000	11 700	—	—	—	—	—	—
1894	13 000	10 500	—	—	—	—	—	—
1895	16 700	12 900	—	—	—	—	—	—
1896	14 500	13 550	10 857	6 613	—	—	—	—
1897	15 000	14 120	13 192	8 766	—	—	—	—
1898	13 100	13 100	10 540	7 686	—	—	—	—
1899	15 500	15 500	19 027	15 533	12 700	10 780	—	—
1900	37 900	35 500	20 621	13 775	10 200	6 520	4 221	3 359

Das beste Resultat im Verhältnis der ausgestellten zu den verkauften Wollen haben danach die Berliner Auktionen aufzuweisen, was die alte Erfahrung bestätigt, dass solche um so befriedigender verlaufen, je ausgedehnter der Kreis der Bieter ist [2]). Veranstaltet werden die Auktionen im Einvernehmen mit landwirtschaftlichen Verbänden von Firmen der Wollbranche, die sich zur Abwicklung der dabei vorkommenden Geldgeschäfte, Vermittlung der Zahlungen und etwaiger Lombardierung noch mit einem Bankinstitute in Verbindung setzen. Ueber ihre nähere Einrichtung dürfte am besten die Mitteilung der Leipziger Bedingungen orientieren, mit denen die der übrigen Orte in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen [3]).

1) Zusammengestellt nach brieflichen Mitteilungen der die Auktionen abhaltenden Firmen: *Hergersberg u. Co.* in Berlin, *P. A. Hergersberg* in Leipzig und *Gebr. Herzberger* in Forst und Breslau. Die Zahlen geben das Gesamtquantum von Schmutz- und Schurwollen an.

2) Betreffs der Resultate des Jahres 1900 ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Berliner Versteigerungen ausschliesslich in der ersten Hälfte des Jahres, die in Forst und Leipzig erst in der zweiten stattfanden, wo die Lage des Artikels inzwischen noch bedeutend trauriger geworden war.

3) Mir von der Firma *P. A. Hergersberg* in Leipzig freundlichst zur Benützung überlassen.

A. Einstellungsbedingungen.

§ 1. Die Fracht und das Rollgeld verauslagen die Handelsfirmen und stellen solche dem Eigner in Rechnung, falls die Wolle nicht von demselben franko geliefert wird.

§ 2 und 3 enthalten Bestimmungen über Verpackung und Sortierung.

§ 4. Als Tara wird das wirkliche Gewicht der Säcke berechnet. Die Säcke sind daher vom Eigner genau zu wiegen und das Sackgewicht den Handelsfirmen bei Zusendung der Wollen aufzugeben. Die Säcke hat der Eigner zu liefern und empfängt derselbe solche auf seine Kosten zurück, sobald dieselben vom Käufer entleert sind. Als längste Frist wird hierfür die Zeit von zwölf (12) Wochen vereinbart werden. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Verkäufer den Wert der Säcke, bei Schweisswollen mit Mk. 0,50 und bei Rückenwäschen mit Mk. 1,50 per Stück in bar vergütet. Der Verkauf findet in Mark per 50 Kilo statt. Für Locken findet ein Abzug von 5 — fünf — Prozent des Gewichtes der Rohwolle (Rückenwäschen) statt.

§ 5. Die den Handelsfirmen zum Verkauf überwiesenen Wollen sind direkt an die Verwaltung des städtischen Lagerhofes zu Leipzig zu senden; die Lagerscheine darüber sind auf den Namen der Allgemeinen Deutschen Kredit-Anstalt zu Leipzig auszustellen und derselben einzuhändigen. Die Wollen sind gegen Feuersgefahr von den beiden Handelsfirmen versichert.

§ 6. Für das dem Eigner anzurechnende Gewicht ist die bei Abwiegung nach erfolgtem Verkauf der Wolle eintretende Ermittlung des städtischen Wiegemeisters massgebend.

§ 7. Als Entgelt für die ordnungsgemässe Abnahme und Lagerung der Wolle, die Veranstaltung der Auktionen, die Abwicklung derselben gegenüber Verkäufer und Käufer ist den Handelsfirmen inkl. aller Auktionskosten eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die betreffenden landwirtschaftlichen Körperschaften mit den Handelsfirmen für die im Jahre 1900 abzuhaltenden Auktionen mit Mk. 1,72 per 50 Kilo vereinbart haben, gleichviel, ob die Wolle in der Auktion verkauft oder vom Eigner zurückgezogen worden ist.

§ 8. Die Anmeldung zur Auktion hat mindestens drei Wochen vor Veranstaltung derselben zu erfolgen. Die Wollen müssen mindestens acht Tage vor Beginn der Auktion für die Allgemeine Deutsche Kredit-Anstalt auf dem städtischen Lagerhofe zu Leipzig eingetroffen sein. Nach geschehener Anmeldung ist die Wolle verbindlich zur Auktion zu liefern.

§ 9. Spätestens am zehnten Tage nach erfolgtem Verkaufe wird der Erlös zur Verfügung des Eigners gestellt, abzüglich der bereits erwähnten, den Handelsfirmen zukommenden Gebühren.

§ 10. Die Minimalwerte der für die Auktionen eingegangenen Wollen werden von einer von den beiden Handelsfirmen unter Zustimmung des landwirtschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen zu erwählenden Kommission festgesetzt. Die beiden landwirtschaftlichen Korporationen sind berechtigt, zu dieser Kommission sowie zu den Auktionen je einen Vertreter zu entsenden. Diese müssen jederzeit gehört werden und haben bei den Verhandlungen eine beratende Stimme. Dieselben sollen aber auch bei etwaigen Verhandlungen vor dem Verkauf der Wollen, falls sich solche wegen Qualitäts- oder Quantitätsdifferenzen oder dergl. Abweichungen notwendig machen sollten, berechtigt sein, die Mitglieder der Körperschaften zu vertreten. Von obiger Taxe wird dem Eigner unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung gemacht, welcher

mit wendender Post zu erklären hat, ob er mit dieser Taxe, welche als Verkaufspreis gilt, einverstanden ist, oder unter welchem Preise die Wolle nicht verkauft werden soll. Geht diese Erklärung nicht innerhalb drei Tagen ein, so gilt der betr. Posten von der nächstliegenden Auktion als ausgeschlossen.

§ 11. Etwa in der Auktion unverkauft gebliebene Wollen verkaufen die beiden Handelsfirmen auf Verlangen des Eigners freihändig kommissionsweise.

§ 12. Bei dem kommissionsweisen Verkauf von den in der Auktion unverkauft gebliebenen Wollen berechnen die beiden Handelsfirmen keine neuen Kommissionsgebühren, sondern nur die nach der Auktion entstehenden baren Auslagen für Versicherung, Arbeitslohn und Lagergebühr.

§ 13. Die beiden Handelsfirmen verpflichten sich, die zum auktionsweisen oder kommissionsweisen Verkauf aufgegebenen Wollbestände bis zu 75 Proz. der Taxe des § 10, auf die Dauer eines Jahres zum Lombardsatz der Reichsbank nicht unter 5 Proz. zu beleihen; sollte der Wert der beliehenen Wollen auf 85 Proz. der Taxe heruntergehen, so sind die beiden Handelsfirmen berechtigt, vom Eigner bezw. Einlieferer der Wollen entsprechende Rückzahlung des Vorschusses zu fordern, oder sofern die Rückzahlung des Vorschusses oder einer entsprechenden Abzahlung auf denselben nicht innerhalb fünf Tagen erfolgt, die Wollen für Rechnung des Eigners bestmöglichst zu verkaufen.

§ 14. Die in den, in Gemässheit vorstehender Bestimmungen abgeschlossenen Geschäften etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden unter Ausschluss des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.

Dieses besteht aus einem Schiedsrichter, den die beteiligte landwirtschaftliche Körperschaft ernennt, aus einem Schiedsrichter, den die beteiligten Handelsfirmen ernennen, und aus einem Obmann, den der jeweilige Präsident der Handelskammer zu Leipzig ernennt. Das Schiedsgericht tritt in Leipzig zusammen. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt jede Partei zur Hälfte.

B. Verkaufsbedingungen.

§ 1. Der Verkauf geschieht in Losen, wie dieselben im Kataloge aufgeführt sind, in Reichswährung per 50 Kilo. Zurückziehung der Lose bleibt jederzeit vorbehalten.

§ 2. Gebote sind mit lauter Stimme abzugeben. Uebergebote müssen mindestens 1 Mark per 50 Kilo betragen; bei gleichzeitig abgegebenen gleich hohen Geboten hat der Verkäufer die Auswahl unter den Bietern.

§ 3. Die Zahlung des Kaufpreises, dessen Berechnung kostenfrei erfolgt, ist per comptant ohne Diskont bei Empfangnahme der Lose, welche spätestens innerhalb zehn Tagen, vom Verkaufstage an gerechnet, erfolgen muss, zu leisten. Fällt der zehnte Tag auf einen Sonn- oder gesetzlichen Festtag, so hat die Zahlung spätestens am darauffolgenden Tage bis Vormittag 11 Uhr zu erfolgen.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung berechtigt den Verkäufer zum sofortigen anderweitigen, unbeschränkten und freihändigen Verkauf für Rechnung und Gefahr des Käufers, ohne dass derselbe auf einen etwa daraus entspringenden Nutzen Anspruch erheben kann.

§ 4. Auf Verlangen hat der Käufer während der Dauer oder nach Beendigung der Versteigerung ca. 10 Proz. vom Werte der erstandenen Lose zu deponieren. Mit dieser Anzahlung haftet der Käufer für prompte Erfüllung der in § 3 genannten Verbindlichkeiten.

§ 5 entspricht genau dem § 14 der Einstellungsbedingungen.

§ 6. Zur Berechnung gelangt das vom vereidigten Wiegemeister des städtischen Lagerhofes in Leipzig ermittelte Gewicht abzüglich Tara. Für die Richtigkeit der Tara haftet der Verkäufer, doch berechtigt eine Gewichtszunahme derselben bis 10 Proz., durch eingedrungenen Schweiss und Schmutz hervorgerufen, noch zu keiner Reklamation. Die Säcke werden bei Schweisswolle mit Mk. 0,50, bei Rückenwäschen mit Mk. 1,50 das Stück berechnet, welcher Betrag bei frachtfreier Rücksendung der leeren Säcke, die bei Tarareklamation auf jeden Fall zu erfolgen hat, zurückvergütet wird. Reklamationen dieser Art nach Ablauf von zwölf Wochen seit dem Tage der Auktion sind ausgeschlossen.

Bei Rücksendung der leeren Säcke sind dieselben losweise sortiert zu verpacken, anderenfalls erfolgt die Sortierung nach Ankunft der Säcke in Leipzig auf Kosten des Käufers der betreffenden Lose.

§ 7. Die Wollen werden verkauft, wie besehen. Bei Rückenwäschen findet für Locken ein Abzug von 5 Proz. des Gewichtes der Rohwolle statt.

§ 8. Vom Augenblick des Zuschlages ab lagern die Lose auf Risiko des Käufers und sind dieselben innerhalb der in § 3 festgesetzten Fristen auf Kosten des Käufers in Empfang zu nehmen. Bis zur Ablieferung liegen die Lose unter Feuerassekuranz des Verkäufers.

Nach dieser Darstellung der verschiedenen Arten des Einkaufs bei den Produzenten wäre die Aufgabe dieses Abschnittes erledigt, wenn die Käufer ausschliesslich aus Verbrauchern beständen. Da dies aber nicht der Fall ist, sondern auch der Handel, wie schon des öfteren erwähnt, hierbei in hervorragender Weise beteiligt ist, so bleibt noch übrig zu zeigen, auf welche Weise dieser die erstandene Ware weiter an die Industrie vertreibt. Da dieser Verkauf aber sich fast vollkommen in den gleichen Formen vollzieht, wie der der überseeischen Wollen, so mag er auch mit diesem zusammen im übernächsten Kapitel dargestellt werden.

2. Ueberseeische Wolle.

a. Einkauf auf europäischen Stapelplätzen.

Wie schon oben erwähnt, giebt es heute für den Erwerb überseeischer Wolle zwei Möglichkeiten: Handel und Industrie kaufen direkt in den Produktionsländern oder auf den europäischen Stapelplätzen, nach denen die Wolle für Rechnung der überseeischen Eigentümer oder Exporteure gebracht wird. Da diese Form die ältere ist, soll sie auch zuerst dargestellt werden.

Die Gründe, warum sich in den ersten Dezennien der überseeischen Produktion kein direkter Einkauf ausbilden konnte, sind oben angegeben, sodass sich die Darstellung hier auf die thatsächlichen Verhältnisse beschränken kann.

In Australien standen von Anfang an die Personen,

welche dort die Schafzucht einführten, in enger Verbindung mit den Londoner wool-staplers[1]). Jahrelang sandten sie diesen Proben ihrer Schur zu, bis diese sich bereit erklärten, den Verkauf der Wolle versuchen zu wollen. Die australischen squatters[2]) konsignierten also ihre Wolle an Londoner Wollfirmen, die dann als Kommissionäre den Verkauf besorgten. Dieser Verkehr zwischen hüben und drüben war anfangs naturgemäss ein äusserst unregelmässiger: regelmässige Schiffsverbindungen existierten nicht, und der Transport von den Weideplätzen nach den Häfen war oft so beschwerlich und langwierig, dass er sich alljährlich für viele Züchter gar nicht lohnte. Als die Schafhaltung aber von Jahr zu Jahr zunahm und das australische Produkt auch wachsende Beliebtheit bei der englischen Industrie erlangte, änderten sich diese Verhältnisse bald, zumal die gesamte Kolonisation dieses jüngsten Erdteils gute Fortschritte machte. Englische Import- und Bankfirmen, später auch australische, nahmen die Sache in die Hand, und die daraus allmählich entstandenen Einrichtungen sind noch heute in Kraft.

Kommt der Züchter mit seiner Wolle nach der Stadt, so übergiebt er einem bekannten Geschäfte seine Wolle zum Versand nach London. Dasselbe besorgt an seiner Stelle alles Nötige: es lässt die Ballen seemässig fertigstellen — sie werden dazu mit einigen Eisenreifen umgeben und dadurch auf $^2/_3$ ihres bisherigen Volumens reduziert —, besorgt deren Versand, Versicherung und Verkauf in London und gewährt auf Wunsch einen Vorschuss bis 75 % des Taxwertes.

Was die Zeit anbelangt, die zwischen Schur und Verkauf in London verstreicht, so kann im günstigsten Falle zeitig, d. h. im Juli geschorene Wolle bei den heutigen Transportverhältnissen bereits im Oktober zum Verkauf gelangen[3]), während sie im ungünstigsten Falle erst in der Londoner November/Dezember-Auktion des nächsten Jahres zur Versteigerung kommt. Berücksichtigt muss hierbei werden, dass noch heute der Transport von manchen Schäfereien

1) Näheres hierüber in dem schon öfters zitierten Buche des *Thomas Southey*.

2) So werden in Australien die Viehzüchter genannt, während farmers die genannt werden, welche Landwirtschaft i. e. S. treiben. Nicht selten sind heute Banken und Aktiengesellschaften, so besonders in Neuseeland, Eigner der Schafheerden.

3) Als *Th. Southey* sein Buch schrieb — also im Jahre 1848 — kamen die Wollen überhaupt nicht vor Dezember-Januar nach den Häfen von Sydney und Melbourne.

bis zum Hafen Monate dauert, und dass ferner die Kommissionsfirmen mit vollem Recht bestrebt sind, die Ankunft in Europa möglichst auf das ganze Jahr zu verteilen [1]). Die Eigner werden für den Zinsverlust bei späteren Verschiffungen dadurch entschädigt, dass in den späteren Monaten die Schiffsfrachten niedriger sind. Zum Schlusse dieser Ausführungen sei nochmals betont, dass die in London zum Verkauf gelangenden Australwollen sich zum weit überwiegenden Teil noch in erster Hand befinden, d. h. noch Eigentum der Züchter sind [2]).

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse in Südafrika [3]). Hier ist vor allem zu unterscheiden zwischen s. g. Farmers und Natives [4]) Wollen. Von den Farmern konsigniert ein Teil, besonders die bedeutenderen, regelmässig seine Wolle nach London zum Verkauf durch Vermittlung der in den Hafenstädten ansässigen Firmen, ganz wie in Australien. Andere dagegen verkaufen ihre Wolle fest an dort ansässige Exporteure, die nun ihrerseits konsignieren, früher auch ausschliesslich nach London, seit den 60er Jahren aber auch an Geschäftsfreunde nach Amerika und Deutschland. Diese Verkäufe erfolgen auf den Märkten der Hafen- und grösseren Binnenstädte und zwar in der Regel aus freier Hand; Auktionen finden nur in Port Elisabeth und Durban statt, sind bis heute von keiner grossen Bedeutung und dienen eigentlich nur zur Schaffung einer Preisbasis. Kleine Farmer, die von den Plätzen, wo Wollmärkte stattfinden, sehr weit entfernt sind und solche, welchen sich wegen der Geringfügigkeit ihrer Produktion die Reise nach denselben nicht lohnt — dies gilt besonders für die Bewohner der Burenrepubliken —, verkaufen ihre Wolle an die s. g. shopkeepers, von denen sie ihre Bedürfnisse beziehen. Diese kaufen die Wolle nur, weil sie sonst die Kundschaft der

---

1) Sehr grosse Ankünfte innerhalb kurzer Zeit wirken fast stets verflauend auf den Markt und verteuern den Geldstand infolge des grösseren Geldbedarfes.

2) Ein sehr geringer Bruchteil der Züchter war allerdings von Anfang an darauf bedacht, die Wolle schon in der Kolonie zu verkaufen, und nach »Offizieller Ausstellungsbericht der Schafschau zu Sydney im Sommer 1871« fand 1820 die erste Auktion in Australien statt. Aber die hier erstandenen Wollen wurden dann ebenfalls nach London konsigniert.

3) Die Mitteilungen hierüber verdanke ich meinem Landsmanne Herrn A. Richard, der die dortigen Verhältnisse durch mehrjährige, eigene Anschauung kennen gelernt hat.

4) Natives bedeutet hier Angehörige afrikanischer Stämme, während Farmers die der weissen Rasse angehörigen Kolonisten sind.

Farmer verlieren würden, und verkaufen, wenn sie mehrere Partien zusammen haben, diese an ihre Warenlieferanten in den grösseren Städten, von denen sie dann wiederum an die Wollexporteure abgesetzt wird. Verteuert wird die Wolle durch diese Zwischenglieder nur unwesentlich; denn der shopkeeper und dessen Hintermann verdienen nur selten etwas dabei, abgesehen von Zeiten steigender Konjunktur; Entschädigung gewährt ihnen der Gewinn an den Waren, die dieser jenem und jener dem Farmer verkauft.

Natives [1])-Wollen werden stets erst von den shopkeepers aufgekauft, denen in diesem Falle auch noch die Aufgabe zufällt, dieselben ordnungsgemäss zu verpacken. Von diesen gelangt sie sodann auf dem vorher erwähnten Wege weiter bis in die Hände der Exporteure.

Wenden wir uns nun den Laplatastaaten zu, so konnten die dortigen Schafzüchter im Anfang ihre Wolle auch nur verkaufen, indem sie dieselbe europäischen Kommissionären konsignierten. Bedenkt man jedoch, dass der Aufschwung der dortigen Wollproduktion erst seit Mitte der 40er Jahre datiert, einer Zeit also, wo Handel und Industrie in Europa durch die Importe von Australien bereits mit Ueberseewollen vertraut waren, so wird man leicht verstehen, dass sich in den Laplatastaaten gar bald heimische Spekulanten und Exporteure fanden, die die Wolle aufkauften und für ihre Rechnung und Gefahr nach Europa konsignierten. Oben sind die Plätze bereits erwähnt, nach denen sich diese Abladungen richteten. Von ihnen allen wurde von Bedeutung für die Versorgung Deutschlands nur Antwerpen. Ueber die Art des Einkaufs ist zu bemerken, dass derselbe früher, wo ein grosser Teil der Besitzer eben drüben garnicht verkaufte, sondern selbst konsignierte, zum grössten Teil in den Camps oder Estancias erfolgte, während er heute fast ausschliesslich auf den Märkten der Hafenplätze geschieht, wohin die Estancieros ihre Wolle bringen [2]).

Es bleibt nun noch übrig zu zeigen, auf welche Weise der europäische Konsignatar die Wollen seiner Kommittenten vertreibt. Zwei Methoden sind hier zu unterscheiden: entweder erfolgt der Verkauf im Wege öffentlicher Auktionen oder aus freier Hand. Erstere Form ist in England überwiegend im Gebrauch, während

1) Die den Eingeborenen gehörigen Herden sind gewöhnlich nicht sehr stark. Von der gesamten Produktion bilden die Natives-Wollen nur einen kleinen Teil.

2) Am Laplata kommen, doch nicht sehr häufig, auch Kontraktkäufe vor.

auf dem Kontinent beide Formen nebeneinander hergehen.

Von den Plätzen, wo sich dieser Zwischenhandel konzentriert, sind, wie schon des öfteren erwähnt, für Deutschland von jeher nur London und Antwerpen von grösserer Bedeutung gewesen. London hat sich bis heute in seinem Range zu behaupten gewusst, während Antwerpens Stellung durch das Aufkommen der direkten Importe stark erschüttert ist. Den deutschen Hafenstädten ist es trotz mannigfacher Versuche nicht geglückt, grösseren Anteil an den Konsignationen zu erhalten.

Als die ersten Australwollen nach London kamen, war es für die dortigen Wollstapler äusserst schwierig, dieselben in der bis dahin allein üblichen Weise des freihändigen Verkaufs an den Mann zu bringen. Schon im Jahre 1825 versuchten deshalb die Makler J. T. Simes und Co. »eine vente à la chandelle«, und 1829 fand die erste wirkliche Auktion statt; regelmässig wurden dieselben aber erst seit 1835 abgehalten und zwar seit 1874 in dem eigens dazu erbauten Wool Exchange Building. Sie finden alljährlich 4—6mal statt und dauern durchschnittlich 4—6 Wochen. Eine kurze Schilderung des ganzen Verfahrens dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein[1]).

Veranstalter von Auktionen sind die Importeure (Konsignatare), die aber die Auktionen nicht selber abhalten, sondern damit besondere Makler (wool brokers) betrauen. Vom juristischen Standpunkt aus freilich müssen diese Verkaufsmakler (selling brokers), ebenso wie die noch zu erwähnenden Einkaufsmakler (buying brokers), als Kommissionäre angesprochen werden; denn sie handeln zwar für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen. Den Käufern gegenüber treten sie als Verkäufer auf, und nur mit ihnen haben jene zu thun. Ganz entsprechend ist die Stellung der Einkaufsmakler, deren Dienste von den Käufern in Anspruch genommen werden müssen; denn nach den bestehenden Bestimmungen dürfen nur sie auf den Auktionen Wolle kaufen. Also selbst in den Fällen, wo die Käufer persönlich erscheinen, was heute durchaus die Regel ist, und auch selbst bei der Versteigerung ihr Gebot abgeben, erteilt der Auktionator nicht ihnen, sondern stets ihrem Makler, den jeder Käufer vorher bekannt zu geben hat, den Zuschlag. Ebenso wird ihnen dann auch Faktura

1) Dieselbe gründet sich ausser mündlichen Mitteilungen hauptsächlich auf: »Laines Coloniales et Ventes Publiques à Londres« Reims 1885, S. 14 ff.

erteilt. Auf Grund der wissenschaftlichen Terminologie müssen diese buying-brokers auch als Kommissionäre bezeichnet werden. Für ihre Bemühungen erhalten sie in der Regel $^1/_2\,^0/_0$ Kommission; doch scheint die Konkurrenz auch hier schon manche Ausnahme bewirkt zu haben. Ja es soll vorgekommen sein, dass einige ihre Dienste gegen jährliche Zahlung einer festen, natürlich verhältnismässig gering bemessenen Summe angeboten haben; ils opèrent par abonnement annuel (season ticket), sagt unsere Quelle. Die beiden Kategorien dieser Makler-Kommissionäre sind nicht streng von einander geschieden; sondern einige der Verkaufs- sind auch zugleich Einkaufsmakler[1]).

Der Beginn einer jeden Auktions-Serie wird durch ein Komite der Importeure festgesetzt und spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Acht Tage später erfolgen dann durch die vereinigten Makler Veröffentlichungen über ihre ungefähre Dauer und die auf ihnen auszustellenden Quanten. Während der Auktion erscheinen alltäglich in der Frühe Kataloge, die, von den Verkaufsmaklern herausgegeben, eine Aufstellung der an dem betreffenden Tage zur Versteigerung gelangenden Wollen enthalten. Los für Los ist einzeln verzeichnet mit Angabe der Ballenzahl, der Art[2]), seiner Provenienz und Marke und des Lagerungsplatzes. Am Vormittag erfolgt dann die Besichtigung der in den Docks und Lagerhäusern befindlichen Wollen, wobei die Käufer von den Einkaufsmaklern unterstützt werden. Jeder Ballen kann natürlich da, wo zehn oder zwölf Tausend Ballen an einem Tage keine Seltenheit sind, nicht besichtigt werden[3]), nicht einmal jedes Los, deren täglich vielleicht 7—800 ausgestellt worden sind. Vielmehr muss jeder Käufer schon aus den Angaben des Katalogs ersehen können, welche Lose für ihn in Frage kommen. Am Nachmittage findet dann die Versteigerung in dem Saale der Wool-Exchange statt. Für die Auktion gelten die S. 62 abgedruckten Bestimmungen.

1) So die mehrfach erwähnten Herren Helmuth Schwartze u. Co.

2) D. h. ob greasy oder scoured, Vliesse oder Stücken, feine oder Kreuzungswolle. Auf Seite 61 befindet sich die Wiedergabe einer Seite eines Londoner Katalogs.

3) Die Wollen werden stets in natura besichtigt; Muster davon werden überhaupt nicht ausgestellt. Auf den Kämmlings-Auktionen dagegen, z. B. in Leipzig und Antwerpen, werden zur Besichtigung nur Muster ausgestellt, während die Ware selbst in den Kämmereien lagert und auch von dort aus den Käufern zugesandt wird.

John Cooper, New Street, Bischopsgate[1]).

Ex Star of England & Waimate[2]), Napier, N. Z.[3]).

	Lot.	Mark.	Tare lbs.	Bales
Grease B + Combing[4]) 316, A	91	Tenakoe (New Clip)	11	77
» C »	92			58
» » »	93			57
D » »	94			34
» F	95			16
H » »	96			21
» Lincoln[4])	97			2
» 1 st + Lambs[4])	98			8
2 nd + »	99			9
» 1 st Pieces[4])	100			22
» 2 nd » »	101			15
Slipe Combing[1])	102			1

Ex Greek[2]), Western Cape[3]).

Fleece Wshd. Sup. Cmbg[4])	103	C. J. M. J D Caledon	9	13
»	103 A	D D	9	1
»	103 B		9	1
Grease super[4])	104	G S. V. E. B	9	15
	105	H. S.	9	4
	106	W. W.	9	5
» »	107	S.	9	11

1) Magazin, in dem die Wolle lagert.

2) Dampfer, durch den s. Z. die Wolle herüber gebracht wurde.

3) Verschiffungshafen, resp. Provenienz.

4) Angabe der Art und Beschaffenheit der Wolle. (A, B, C etc. bezeichnen Feinheitsgrade; + = Kreuzzucht; combing = Kammwolle, clothing = Tuchwolle, slipe = Hautwolle.)

1. The highest bidder to be the purchaser; and ifany dispute arise between the bidders for any lot, it shall be decided by the brokers, unless one of the claimants will advance, in this case the lot shall be put up again.

2. The goods to be weighed off by the warehouse-keepers, and taken away by the buyers at their own expense within fourteen days, with all faults and defects of whatever kind (including defect or error of description). One inoice to be rendered to each buyer for the whole amount of his purchases, and delivery to be given not later than the seventh day after the day of sale, upon payment of the invoice in full, or, if the same be not then ready, of an estimated equivalent sum in Cash, or Bank of England Notes, without discount.

3. The goods to be free of rent, and at the risk of the vendors from fire, without reference to any payment which have been made by the buyer to the brokers until Six o'clock p. m. of the third day from the expiration of the prompt, unless delivered from the warehouses or transferred of rehousing in the books of the warehouse-keepers.

4. The buyers to pay the brokers one shilling per lot, and to deposit £ 25 per cent (if required) at any time during or after the sale.

5. And if any lot or lots remain uncleared after the expiration of the said fourteen days, the before—mentioned deposit to be absolutely forfeited, and the buyer to be further subject to all loss and charges that may accrue on the re-sale thereof, which it shall be at the option of the brokers to effect, either by public sale or private contract.

6. If the weighing, delivery or receipt of any lot shall be delayed or prevented by reason of a general or partial strike of workmen, the respective periods under these conditions for weighing, delivery and receipt of and payment for the goods shall be proportionately extended for such period as may be necessary, not exceeding the 28 th day from the date of sale. If at the expiration of such 28th day the weighing, delivery or receipt of the good is, and shall have been, prevented by any such strike, the contract of sale shall as respects undelivered goods be annulled; and all payment (if any) made by the buyer for such undelivered goods shall be repaid to him. If, however, a Delivery Order shall for 72 hours (exclusive of Sundays or Bank or Public Holidays) have been in the possession of the buyer or his agent, delivery as between buyer and seller shall be deemed complete. If delivery shall, from the causes specified in this condition, be delayed or prevented, the charges on the undelivered goods shall during such extended time, be borne by the seller; and unless the buyer shall have made default in taking delivery, the undelivered goods shall be at the sellers risk as regards fire until 4 o'clock in the afternoon of the 31th day computed from the day of sale[1]). Tare as specified. Draft 1 lb per cwt. and no other allowance whatever. Bid per lb, to advance $^1/_4$ d until the price of 8 d is reached, and after 8 d to advance $^1/_2$ d.

Nach erfolgter Zahlung erhält der Käufer eine weight note und einen warrant, gegen welche ihm die Ware ausgehändigt

1) Die Bestimmungen unter Punkt 6 sind in die Verkaufsbedingungen erst infolge des grossen Ausstandes der Londoner Dockarbeiter von 1889 aufgenommen. Ich teile sie wortgetreu mit, weil mir gerade diese Details von Interesse erscheinen.

wird [1]). Diese warrants sind lombardfähig, und nicht nur Banken, sondern auch die Dockgesellschaften befassen sich mit solchen Kreditgeschäften.

Die Auktionen in Antwerpen sind ganz ähnlich organisiert. Jedoch ist hier der verauktionierende Makler wirklich nur Makler, nicht Kommissionär. Denn die Wollen werden verkauft im Namen der Importeure oder Konsignatare. Einkaufsmakler werden wegen des geringeren Umfanges der Geschäfte hier weniger in Anspruch genommen. Doch ebenso wie in London können auch hier Gebote nur im Namen von in Antwerpen ansässigen Firmen abgegeben werden. Verkäufe aus freier Hand sind in London nur wenig üblich; dagegen sind sie in Antwerpen von jeher vorgekommen, und heute wird dort mehr freihändig, als in Auktionen verkauft. Die Käufer an beiden Plätzen rekrutieren sich aus Händler- und Fabrikantenkreisen; auf welche Partei der grösste Anteil kommt, dürfte kaum zu ermitteln sein.

Aehnliche Auktionen finden noch in Liverpool hauptsächlich für ostindische und in Marseille für Wollen aus den Mittelmeerländern statt; doch sind diese für Deutschland von geringerer Bedeutung.

Die Grösse und Wichtigkeit der Londoner Wollauktionen wird am besten Tabelle 19 veranschaulichen.

Tabelle 19 [2]).

Londoner Wollauktionen.

Jahr	Angebotene Menge in Ballen			Davon nach dem Ausland verkauft
	Australwolle	Capwolle	Zusammen	
1835	—	—	18 239	—
1839	25 434	1553	26 987	—
1840	40 519	4090	44 609	—
1841	33 557	4143	37 700	—
1842	39 099	5295	44 394	—
1843	59 685	7195	66 880	—
1844	18 325	3 042	21 367	—
1845	76 231	11 712	87 943	—
1846	80 902	14 415	95 317	
1847	80 490	11 133	91 623	—
1848	109 003	15 004	124 007	—
1849	137 607	23 604	161 211	—
1850	141 863	22 494	164 330	—

1) S. hierzu auch *Lexis* im Schönberg'schen Handbuch II, 2 (4. Aufl.) S. 245. Anm. 26.

2) Zusammengestellt nach den schon zitierten Schriften von *A. Hamilton* »On wood supply«, »Laines coloniales« und den Jahresberichten von *Helmuth Schwartze u. Co.*

Tabelle 19 (Forts.).

Jahr	Angebotene Menge in Ballen			Davon nach dem Ausland verkauft
	Australwolle	Capwolle	Zusammen	
1851	149 704	19 667	169 371	—
1852	132 459	22 722	155 181	—
1853	159 622	24 158	183 780	—
1854	171 341	26 195	197 536	—
1855	175 651	35 600	211 251	—
1856	175 907	50 144	226 051	—
1857	173 042	55 653	228 695	—
1858	169 614	56 349	225 963	—
1859	177 343	56 493	233 836	—
1860	185 260	53 542	238 802	—
1861	215 932	59 771	275 703	—
1862	247 787	76 126	323 913	—
1863	255 753	65 005	320 758	—
1864	307 953	72 261	380 214	—
1865	341 565	101 678	443 243	—
1866	358 622	99 449	458 071	—
1867	415 880	130 663	546 543	—
1868	514 486	142 132	656 618	—
1869	539 578	140 962	680 540	287 000
1870	538 932	111 600	650 532	248 000
1871	626 774	117 468	744 242	350 000
1872	556 294	101 307	657 601	303 000
1873	580 207	137 910	718 117	322 000
1874	676 200	124 775	800 975	375 000
1875	727 602	147 806	875 408	397 000
1876	781 303	142 806	924 109	443 000
1877	839 874	147 256	987 130	445 000
1878	861 753	155 219	1 016 972	492 000
1879	871 798	154 483	1 026 272	585 000
1880	846 898	140 297	987 195	505 000
1881	974 815	148 223	1 123 038	570 000
1882	950 803	143 399	1 094 202	550 000
1883	1 052 677	146 299	1 198 976	570 000
1884	1 015 104	135 240	1 150 344	565 000
1885	1 055 168	143 948	1 199 116	540 000
1886	1 101 935	140 387	1 242 322	614 000
1887	1 103 481	170 622	1 274 103	621 000
1888	1 159 556	183 675	1 343 231	697 000
1889	1 111 347	172 033	1 283 380	667 000
1890	1 082 584	189 605	1 272 189	649 000
1891	1 351 816	160 920	1 512 736	777 000
1892	1 426 279	150 453	1 576 732	879 000
1893	1 219 638	109 392	1 329 030	674 000
1894	1 279 737	98 490	1 378 227	686 000
1895	1 436 117	122 181	1 558 298	797 000
1896	1 224 227	97 282	1 321 509	645 000
1897	1 235 256	92 837	1 328 193	663 000
1898	1 089 681	64 820	1 154 501	507 000
1899	1 008 261	45 905	1 054 166	449 000
1900	776 814	39 547	816 361	290 000

Wenden wir uns jetzt dem zweiten Platze zu, dessen Zwischenhandel von Bedeutung für Deutschland ist und vor allem war:

Antwerpen. Die dortigen Importeure, welche die überseeischen Wollen teils in Konsignation erhalten, teils sie aber auch auf feste Rechnung übernehmen, verkaufen sowohl freihändig als auch in Auktionen. Ueber den letzten Modus braucht hier nichts mehr gesagt zu werden. Der freihändige Verkehr erfolgte früher, wie dies so viel in den Hafenplätzen üblich ist, nicht durch direkten Verkehr der Importeure mit den Kauflustigen, sondern durch Vermittlung des Maklers und war ausschliesslich Platzgeschäft. Und bei diesem wird dessen Vermittlung noch heute ebenso in Anspruch genommen. Doch seit vielleicht reichlich 20 Jahren haben die Antwerpener Importeure begonnen, ihnen gehörige Wollen direkt an die Verbraucher in derselben Weise zu vertreiben, wie dies der interne Wollhandel thut [1]). In welcher Weise dieser Vertrieb erfolgt, wird weiter unten dargestellt werden. Im Gegensatz zu London aber, dem Stapelplatz für Austral- und Kapwollen, wurde Antwerpen der Markt für Laplatawollen, während sein Zwischenhandel in Kolonialwollen nie grosse Bedeutung erlangte, trotz der vielfachen Anstrengungen, die von beteiligter Seite gemacht wurden. Aber auch für die Laplatawollen besass es nie die Monopolstellung Londons für Kolonialwollen, hatte vielmehr von Anfang an in Hâvre einen gefährlichen Konkurrenten. Dieses hat freilich heute seine Bedeutung vollkommen verloren, aber nicht zu Antwerpens Vorteil, sondern zu dem der direkten Importe. Für Deutschland ist Hâvre selbst zur Zeit seiner höchsten Blüte nur von geringer Wichtigkeit gewesen. Umstehende Tabelle mag dazu dienen, Antwerpens Bedeutung als Wollhandelsplatz zu veranschaulichen. Sie beginnt mit dem Jahre 1830, welches das Geburtsjahr des Antwerpener Wollhandels darstellt.

Im Anschluss an Antwerpen mag hier auch der Wollhandel von Verviers [2]) erwähnt werden, da nicht wenige der dortigen

1) Im kaufmännischen Sprachgebrauch der Hafenplätze bezeichnet man im Gegensatz zu Importeuren oft als Händler diejenigen, welche die von jenen eingeführten Waren zum weiteren Vertrieb übernehmen.

2) Seine Entstehung ist eine Folge der in und um Verviers konzentrierten belgischen Wollwarenproduktion. Dieselbe verdankt, wenn auch nicht ihre Entstehung, so doch ihr Emporblühen nach *Jean Renier*, »Histoire de l'industrie drapière au pays de Liège et particulièrement dans l'arrondissement de Verviers depuis le Moyen Age jusqu'à nos jours« (Liège 1881) dem Umstande, dass im 17. Jahrhundert viele Fabrikanten Lüttich wegen der dortigen Anwendung mittelalterlicher Zunftbestimmungen verliessen und nach Verviers übersiedelten. (Ich entnehme diese Angabe Dr. *Laurent Dechesne* »L'évolution économique et sociale de l'Industrie de la Laine en Angleterre« Paris 1900.)

Tabelle 20.

Wollverkauf in Antwerpen[1]).

Jahr	Verkaufte Laplata-Wolle Ballen	Insgesamt verkauft Ballen	Jahr	Verkaufte Laplata-Wolle Ballen	Insgesamt verkauft Ballen
1830	—	3 677	1883	94 614	118 241
1840	—	6 300	1884	75 727	90 186
1850	—	21 294	1885	72 587	84 439
1860	16 302	41 834	1886	85 803	108 310
1865	78 196	84 199	1887	71 708	91 906
1869	114 783	125 787	1888	61 791	72 042
1870	100 736	111 767	1889	57 005	67 264
1871	163 160	185 452	1890	35 823	45 348
1872	138 219	156 888	1891	35 299	41 325
1874	156 931	164 609	1892	31 057	33 316
1875	158 377	167 570	1893	31 753	37 812
1876	157 145	169 020	1894	24 392	26 654
1877	166 198	174 463	1895	38 705	41 525
1878	101 016	.	1896	32 138	38 079
1879	81 842	.	1897	32 347	36 746
1880	98 922	.	1898	28 221	35 480
1881	83 610	.	1899	25 631	29 540
1882	99 384	125 036	1900	25 999	31 428

Firmen ihren Hauptabsatz nach Deutschland finden. Ein Stapelplatz im Sinne von London oder Antwerpen ist Verviers nie gewesen; sondern die dortigen Wollhändler beschränkten sich früher darauf, Wolle auf den beiden genannten Plätzen zu kaufen und diese dann ausser im Inlande nach Deutschland, Oesterreich und Russland weiter zu vertreiben. Heute importieren sie, zumal sie teilweise über recht grosse Mittel verfügen, natürlich auch sehr viel direkt. Zu bemerken ist noch, dass diese Vervierser Firmen einen grossen Teil ihrer Wollen in den am Platze und in der Umgegend befindlichen berühmten Wäschereien reinigen lassen und sie dann erst in diesem Zustande weiter verkaufen[2]). Nachstehende Zahlen zeigen die Wolleinfuhr von Belgien nach Deutschland seit 1880 und zugleich, wie viel Prozent des Gesamtimports nach Deutschland dieselbe ausmacht.

1) Die Angaben für die Jahre 1872—1881 beruhen auf Mitteilungen in den verschiedenen Jahrgängen des Deutschen Handels-Archivs, die für die späteren Jahre auf den Jahresberichten der Antwerpener Wollmakler J. J. Melges, resp. dessen Nachfolger Huffmann u. Co. Die Zahlen für 1830, 40 und 50 sind einer Angabe im Deutschen Handelsarchiv 1889, II S. 806 entnommen; die dort für die späteren Jahre angegebenen Ziffern umfassen auch den Transit.

2) Deshalb in unserer amtlichen Statistik die Einfuhr aus Belgien auch so hoch bewertet.

Tabelle 21.
Deutschlands Wolleinfuhr aus Belgien.

Jahr	Einfuhr in Doppelzentnern	Prozent der Gesamt-Einfuhr	Jahr	Einfuhr in Doppelzentnern	Prozent der Gesamt-Einfuhr
1880	136 114	20	1891	193 360	13
1881	133 830	17	1892	67 070	4
1882	191 800	22	1893	66 750	5
1883	219 630	24	1894	71 210	4
1884	266 270	25	1895	97 640	5
1885	273 840	28	1896	80 450	5
1886	320 810	29	1897	83 910	5
1887	284 920	26	1898	100 940	6
1888	259 930	19	1899	106 660	6
1889	263 720	19	1900	.	.
1890	232 890	18			

Allzugrossen Wert wird man diesen Zahlen freilich nicht beilegen dürfen; denn ein Teil der überseeischen für deutsche Rechnung gekauften Wollen wird nach Antwerpen verschifft, um von dort mit der Bahn weiter verfrachtet zu werden, und infolge von mancherlei Umständen erscheinen dieselben dann nicht als Import aus den wahren Herkunftsländern, sondern als solcher aus dem Transitlande. Daraus erklärt sich auch der rapide Sturz von 13 % im Jahre 1891 auf 4 % im Jahre 1892. Seit Ausgang der 80er Jahre nämlich begann sich ein lebhafterer direkter Dampferverkehr zwischen Deutschland und Australien zu entwickeln, hauptsächlich infolge der Thätigkeit des Norddeutschen Lloyd[1]) und der Deutsch-Australischen Dampfschiffsgesellschaft. Die »Tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels« und die amtliche Statistik des Bremer Staates zeigen ebenso wie die Verschiffungslisten aus den australischen und südamerikanischen Häfen, in welcher Weise der direkte Wollversand um diese Zeit sich hob. Aber das eine beweisen wohl die mitgeteilten Zahlen, dass der Anteil des belgischen Zwischenhandels an der Versorgung der deutschen Wollwarenindustrie mit dem ihr nötigen Rohmaterial sich in bescheidenen Grenzen hält und vor allem, dass er gegen früher zurückgegangen ist.

b. Bezug überseeischer Wolle durch direkte Einfuhr.

Bis in die 60er Jahre blieb die eben geschilderte Art des

5) Die australische Linie des Lloyd wurde 1887 errichtet; für die Verbindung mit Südamerika kommen ausser dem Lloyd vornehmlich in Betracht die Gesellschaften »Hansa« und »Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft«.

Einkaufs der überseeischen Wollen auf europäischen Stapelplätzen, wo sie für Rechnung der Heerdenbesitzer, überseeischer Exporteure oder diesseitiger Importeure lagerten, auch die einzige. Um diese Zeit begann der französische Wollhandel, der seinen Sitz hauptsächlich in Reims hat, und die schon damals hoch entwickelte nordfranzösische Wollindustrie mit den Centren Reims, Roubaix, Tourcoing die Abhängigkeit von der Hâvreser Vermittlung lästig zu empfinden. In Hâvre spielte von jeher — und das ist bis heute so geblieben — die Spekulation eine grosse Rolle und wandte natürlich wie dem Kaffee, so auch der Wolle ihre wohlwollende Teilnahme zu. Dass dies allen wirklich an dem Artikel Wolle interessierten Kreisen nicht zu Dank geschah, ist leicht zu verstehen. Ausserdem war der für die nordfranzösische Wollindustrie bequemst gelegene Hafen nicht Hâvre, sondern Dünkirchen[1].

Kapitalkräftige Handelshäuser kamen deshalb auf den Gedanken, ihren Wollbedarf direkt in Buenos-Aires zu decken. Dort gab es schon Kommissionäre, die bisher für belgische und französische Importeure gekauft hatten und nun natürlich gern den neuen Kommittenten ihre Dienste zur Verfügung stellten. Damit waren die direkten Importe geschaffen, unter denen also feste Einkäufe europäischer Wollhändler oder Verbraucher bezw. Einkäufe für Rechnung derselben direkt in den überseeischen Produktionsgebieten zu verstehen sind; ob die Wollen dort aus erster oder zweiter Hand gekauft werden, ist hierbei gleichgültig[2]. Da man mit den erzielten Resultaten offenbar zufrieden war, gewannen sie schnell an Boden und sind schon 1870 von erheblicher Bedeutung gewesen. Für Deutschland wurde 1872 das erste Jahr, in dem erhebliche direkte Importe stattfanden und zwar auf Rechnung von Hamburger, Bremer und vor allem Berliner Firmen. Sie bestanden zu $^5/_6$ aus Kapwollen. Unter hervorragender Beteiligung der Firma *Gustav Ebell & Co.* hatte sich ein Konsortium zum Zwecke direkter Wollimporte vom Kap nach Deutschland gebildet. Dass dasselbe gerade Südafrika zum Schauplatz seiner Thätigkeit erkor, hatte seine guten Gründe. Deutschland war

1) Der ursprüngliche Bezug auch über Antwerpen, das nicht minder günstig als Dünkirchen gelegen ist, wurde durch die surtaxe d'entrepôt von 1881 später unmöglich gemacht.

2) Dass Wollen schon drüben aus zweiter Hand gekauft werden, kommt wohl nur in Südafrika vor.

3) Nach dem Jahresbericht für 1872 der Herren Gustav Ebell u. Co. in Berlin.

schon damals ein sehr bedeutender Käufer von Kapwollen auf den Londoner Auktionen; man konnte also mit einiger Sicherheit auf den nötigen Absatz rechnen. Sodann war es auch viel leichter, einen Teil des Zuflusses von Kapwolle nach London von dort abzuleiten, als dies bei Australwolle hätte geschehen können, was sich leicht erklärt, wenn man die oben geschilderte Organisation des Wollgeschäftes in den beiden Ländern bedenkt. Das Konsortium trug sich mit weit umfassenden Plänen: was London für die Austral-, Antwerpen für die Laplata-Wolle war, das sollte Berlin für die Kapwolle werden.

Daraus ist nun freilich nichts geworden, wie denn auch die von dieser Vereinigung eingerichteten Berliner Kapwoll-Auktionen nie grosse Bedeutung erlangt kaben (Tab. 22). Aber der Anfang war gemacht. Immer grösser wurde die Zahl der Interessenten, die wenigstens einen Teil ihres Bedarfs durch direkte Importe deckten. Schon zu Beginn der 70er Jahre begann man neben denen vom Kap mit solchen vom Laplata und aus Australien, die von grösserer Bedeutung jedoch erst seit ungefähr 1880 wurden, um nun schnell sich zu ungeahnter Grösse auszuwachsen.

Tabelle 22.

Capwoll-Auktionen der Firma Gustav Ebell u. Co., Berlin [1]).

Jahr	Angeboten Ballen	Verkauft Ballen	Jahr	Angeboten Ballen	Verkauft Ballen
1872	19 983	—	1883	9 706	5317
1873	12 918	—	1884	8 868	5129
1874	6 702	—	1885	10 630	6252
1875	4 794	—	1886	10 244	6093
1876	5 355	—	1887	10 450	7970
1877	9 700	—	1888	9 312	7065
1878	4 791	—	1889	7 875	6344
1879	6 107	4857	1890	7 396	4504
1880	8 345	7403	1891	6 021	3762
1881	9 646	7065	1892	9 812	4935
1882	10 887	6704	1893	5 150	2016

Hatte sich anfangs nur der Handel mit dem direkten Importe befasst, so begann seit den 80er Jahren auch die Industrie mit demselben und importierte bald in solchem Umfange, dass der Handel gar schnell die Folgen an seinem Leibe verspürte. Ermöglicht wurden die Importe in solcher Ausdehnung durch den starkgestiegenen Geldreichtum Deutschlands; denn sie bedeuten

1) Zusammengestellt nach den Jahresberichten der veranstaltenden Firma. Seit 1894 finden keine Auktionen mehr statt.

ja nicht nur Emanzipation von dem englischen und belgischen Kommissions- und Zwischenhandel, sondern auch von dem diesen stützenden ausländischen Kapital. Ebenso muss natürlich auch der Industrielle, der unter Umgehung des heimischen Handels direkt importiert, auf die Kapitalunterstützung seitens desselben verzichten. Wir haben damit schon die Frage gestreift, welche von beiden Arten des Einkaufs, direkt im Produktionsgebiet oder durch Vermittlung eines europäischen Stapelplatzes, vorzuziehen ist und ferner, ob nur der Händler oder auch der Industrielle direkt importieren soll. Doch dürfte es zweckmässiger sein, vor Erörterung dieser Frage erst die Organisation und Technik der direkten Importe zu erläutern und ihre Bedeutung möglichst durch Zahlen zu illustrieren.

Bei der weiten Entfernung, welche die überseeischen Produktionsstätten von Europa trennt, und zu deren Ueberwindung trotz der modernen, so hoch entwickelten Verkehrsmittel immer noch lange Wochen gehören, leuchtet es ein, dass es dem einzelnen europäischen Käufer im allgemeinen nicht möglich ist, dieselben in Person zu besuchen oder durch einen Angestellten besuchen zu lassen. Weiterhin erfordert auch der Aufenthalt in dem fernen Lande lange Wochen; denn man kann doch nicht das Erste-Beste kaufen, sondern muss mit Bedacht sorgsame Auswahl treffen. Nun ist der Bedarf des einzelnen nur in seltenen Fällen gross genug, um die Kosten der Reise und des Aufenthalts zu lohnen. Eine Vermittlung zwischen hüben und drüben macht sich somit notwendig, und ihr dienen die s. g. Wollkommissionsfirmen[1]).

Dieselben haben entweder ihren Sitz in den Erzeugungsgebieten und dann Vertretungen in Europa, oder sie haben ihren Sitz in Europa und unterhalten dann Einkaufsfilialen an den in Betracht kommenden Ueberseeplätzen. Sie dienen entweder nur der Vermittlung des Wollbezuges, und das ist in Australien und am Laplata die Regel, oder sie sind allgemeine Ex- und Importeure, was am Kap häufiger der Fall ist; das Wollgeschäft bildet dann nur einen Zweig ihres Gesamtbetriebes. Diese Kommissionsfirmen und vor allem ihre Einkäufer müssen natürlich auf das innigste mit den Bedürfnissen ihrer Kommittenten vertraut

1) Bemerkt sei, dass ein Teil derselben, besonders in Europa domizilierende, auch Propregeschäfte macht. Sie verkaufen aber die Wolle meistens als Kammzug weiter.

sein, was sich nur durch persönlichen, regelmässig wiederholten Verkehr mit denselben erreichen lässt. Dazu kommen die den Einkauf besorgenden Herren alljährlich im Sommer nach Europa und orientieren sich durch Besuche, welche ihrer Typen für den einzelnen Händler oder Fabrikanten passen, und machen dieselben mit ihren Typenmustern und deren Bezeichnungen bekannt. Dadurch sind allmählich feste Bezeichnungen für die einzelnen Qualitäten geschaffen worden, sodass jeder Beteiligte bei der Nennung einer derselben genau weiss, was er sich darunter vorzustellen hat, bei längerem Geschäftsverkehr das Vorlegen irgend welcher Muster wegfällt und die Bestellungen ausschliesslich auf Grund der bekannten Qualitäten und deren Bezeichnungen erteilt werden.

Aber noch ein Umstand muss hierbei berücksichtigt werden. Wie schon des öfteren erwähnt, wird die Wolle von den Produzenten nicht gereinigt, sondern mehr oder weniger durch Schweiss und Schmutz und oft auch durch Vegetabilien, wie Futter, Hacheln, Kletten verunreinigt, in den Verkehr gebracht. Deshalb giebt der Besteller bei einer Ordererteilung stets an, was die Wolle in r e i n e m Zustande kosten darf und zwar regelmässig cif.[1]) europäischen Hafen, d. h. also einschliesslich aller Unkosten bis zu diesem, auch der 2 bis 4 % betragenden Kommissionsgebühr für den Einkauf. Ein solcher Auftrag lautet demnach ungefähr folgendermassen:

»Ich beauftrage hiermit Herrn . . . in . . . für mich zu kaufen . . . Ballen (Qualitätsbezeichnung) in . . . (z. B. Sidney oder Buenos Aires) zum Preise von Mk. . . p. Kilo rein gewaschen cif (der Name des europäischen Hafens) exkl. Waschspesen. Kreditbestätigung erfolgt durch (Name der betreffenden Bank). Unterschrift.

Die Kreditbestätigung seitens einer Bank ist deshalb nötig, weil der Einkauf nur bar geschieht. Der Besteller muss infolgedessen ein europäisches Bankinstitut anweisen, seinem Kommissionär bei einer Bank in dem betreffenden überseeischen Einkaufsplatz Kredit in der nötigen Höhe zu eröffnen. Um diesen im Voraus bestimmen zu können, bedient man sich der s. g. Proforma-Fakturen, auch Konto finto genannt. Nachstehend gebe ich zwei solche abschriftlich wieder [2]).

1) Gebildet aus den Anfangsbuchstaben von cost, insurance, freight.

2) Nach von den Herren Wenz u. Co. in Reims mir zur Verfügung gestellten Originalen.

A. Einkauf in Australien im Auftrag und für Rechnung.

100 Ballen Schweisswolle

nach Europa per Dampfer verladen. Fracht: 1/2 d * pr. Pfd. & 5 % Prämie.

Loos 20 ⟨W⟩ 100 B/. Schweisswolle Netto 38 543 Pfd. zu 8 d. .		£ 1284. 15. 4
Delivery 1/8 d. pr. Pfd. .		» 20. 1. 6
		£ 1304. 16. 10
Zollspesen	£ 0. 10. 6.	
Roll- und Lichtergeld 1/— pr. Ballen	» 5. 0. 0.	
*Markiren 3 d. pr. Ballen	» 1. 5. 0.	
Australischer Wechselstempel 2/— pr. % £	» 1. 8. 0.	
Europäischer » 1/6 — pr. % £	» 1. 1. 0.	
*Zinsen 5 Tage zu 8% p. a. auf £ 1304. 16. 10.	» 1. 8. 7.	
*Versicherung bis zum Bestimmungsort 0.32 % & Stempel auf £ 1575 — incl. 15 % Zuschlag	» 5. 4. 10.	
Kreditbestätigung 1/2 % auf £ 1367	» 6. 16. 8.	
		» 22. 14. 7
		£ 1327. 11. 5
Einkaufs-Kommission 2 1/2 %		» 33. 4. 0
		£ 1360. 15. 5
*Kursverlust 1/2 %		» 6. 16. 1
Einstand in Europa excl. Seefracht[1]) (12—15 centimes pr. ko.)		£ 1367. 11. 6
à Mk. 20,40		Mk. 27 898.55
Ziel 60 Tage.		S. E. & O.

* = veränderlich.

Einkaufsspesen in Neu-Seeland ungefähr die gleichen.

B. Einkauf in Buenos-Aires, im Auftrag und für Rechnung.

100 Ballen Schweisswolle

nach Europa verladen, per Dampfer. Fracht Mark 15* pr. Cbm.

Loos . . . .

Brutto 40 800 ko's.		
Tara 800 » (8 Kilos pr. B.)		
Netto 40 000 » zu $ 9.685 per 10 Kilos (franko Bord)		$ 38 740. —
* Fr. 1.55 pr. $		Fs. 60 047. —
Ausfuhrzoll:		
4% auf $⁰ Gold 9196.32 — $⁰ Gold 367.85		
Zollstempel:		
1 %₀ auf $⁰ Gold 9196.32 — $⁰ Gold 9.20. — $⁰ Gold 377.05 zu 5 f. 10*		» 1922 95. —
		Fs. 61 969. 95
Kreditbestätigung 1/4 % auf Fr. 63 910.—	Fs. 159.80	
*Versicherung bis zum Bestimmungsort 0 f. 30 % und Stempel auf Fr. 73 500. — inkl. 15 % Zuschlag	» 222.15	» 381. 95
Uebertrag		Fs. 62 351. 90

1) Der Betrag der Seefracht wird hier nicht mit aufgeführt, weil diese erst in Europa bezahlt wird.

Uebertrag	Fs. 62 351. 90
Einkaufs-Kommission 2½%	» 1 558. 80
Einstand in Europa, exkl. Seefracht (ca. 5 ctms. pro ko)	Fs. 63 910. 70
à M. 81.—	Mk. 51 767. 65
Ziel 90 Tage.	S. E. & O.

* — Veränderlich. $ — Dollar Papier. $[0] — Dollar Gold.

Für das Hinauslegen von Krediten kommen für Australien hauptsächlich Londoner Banken in Betracht, seltener Pariser und Berliner (hier die Deutsche Bank und ihre »London Agency«), für Südafrika ebenfalls Londoner und seltener Bremer und Hamburger Banken, für Buenos-Ayres neben englischen auch Pariser, Berliner (Diskonto-Gesellschaft und Deutsche Bank mit der von ihr abhängigen Uebersee-Bank in B. Ayres) und Leipziger (Allgemeine Deutsche Kreditanstalt).

Treten wir nun der Frage näher, in welcher Weise der Einkauf seitens der Kommissionäre in den Produktionsgebieten erfolgt, so können wir für das Kap- und das Laplatagebiet einfach auf den Teil verweisen, wo gezeigt ist, auf welche Weise die Wolle von dort nach den europäischen Stapelplätzen gelangt. Die Kommissionäre kaufen dort einfach die von den Besitzern oder Aufkäufern nach den Marktplätzen gebrachten Wollen in freihändigem Einkauf; dass sie die Heerdenbesitzer selbst auf deren Farmen oder Estancias aufsuchen, geschieht nur ausnahmsweise in Argentinien, wo auch vereinzelt Kontraktkäufe vorkommen. In der Regel aber wird auch hier auf den grossen Zentralmärkten in Buenos-Aires und Montevideo gekauft.

Anders liegen die Verhältnisse in Australien. Von dort wurden, wie wir wissen, ursprünglich sämtliche Wollen einfach nach London konsigniert. Wie jedoch bereits erwähnt, fanden seit 1820 schon Auktionen im Lande statt, die freilich nur von geringer Bedeutung gewesen zu sein scheinen. Als aber in den 40er Jahren die Australwollen in Europa festen Fuss gefasst hatten, bemühten sich einheimische Kapitalisten, Wolle in ihre Hand zu bringen, indem sie dabei auf die so wechselnden Preise spekulierten. Infolge dieses Umstandes gewannen die australischen Auktionen an Bedeutung, und es etablierten sich bald Firmen eigens für die Abhaltung von Wollverkäufen[1]). Neben heimischen

1) So 1845 die Firma Mort u. Co., denen drei Jahre später Goldsbrough u. Co. folgten (nach gütiger schriftlicher Mitteilung der Herren Wenz u. Co. in Reims).

Spekulanten waren hier Käufer die Besitzer der Wäschereien, in denen aus den Greasy-Wollen Scoureds hergestellt wurden; sie wollten sich dadurch eine gleichmässigere Beschäftigung sichern. Doch auch diese Händler, das sei hier ausdrücklich hervorgehoben, konsignierten ihre Wollen nach Europa und zwar sogut wie ausschliesslich nach London, was ja auch die für die Londoner Auktionen mitgeteilte Tabelle zeigt. Dieser Auktionen nun bedienten sich die europäischen und auch nordamerikanischen Einkäufer, um die Aufträge ihrer Kommittenten ausführen zu können. Seit dem Ende der 60er Jahre machten sie auf denselben den einheimischen Käufern Konkurrenz[1]). Die gesteigerte Nachfrage schuf gesteigertes Angebot, und die australischen Wollauktionen haben heute den Londonern bald die Hälfte der Ware entzogen. Ueber das Anwachsen derselben, freilich erst seit 1880, giebt nachstehende Tabelle Auskunft.

Tabelle 23. Australische Wollauktionen[2]).

Angaben in Ballen.

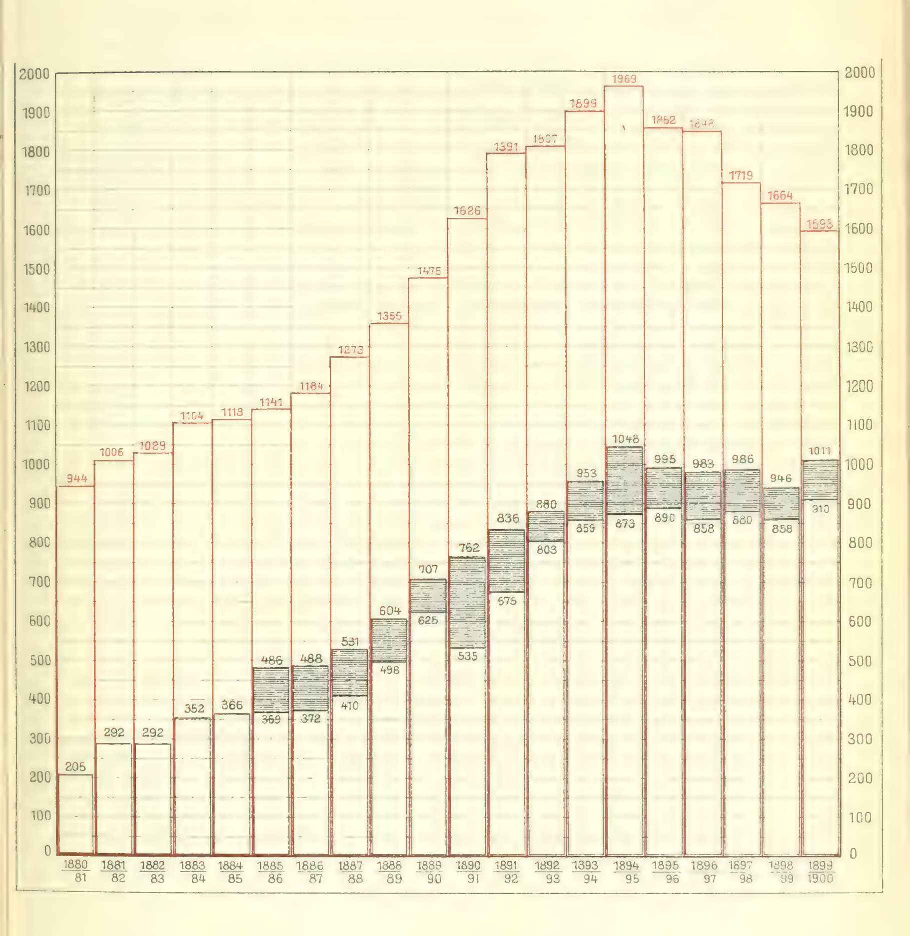
Jahr	Melbourne und Geelong		Sydney		Adelaide		Neuseeland[3])	
	angeboten	verkauft	angeboten	verkauft	angeboten	verkauft	angeboten	verkauft
1880/81	—	120 000	—	50 000	—	25 000	—	10 000
1881/82	—	160 000	—	85 000	—	40 000	—	7 000
1882/83	162 000	158 000	97 000	78 000	55 000	38 000	—	18 000
1883/84	215 000	180 000	145 000	105 000	50 000	40 000	—	27 000
1884/85	247 000	198 000	156 000	104 000	45 000	32 000	—	32 000
1885/86	225 000	179 000	157 000	121 000	47 000	38 000	37 000	31 000
1886/87	222 000	180 000	170 000	125 000	45 000	32 000	51 000	35 000
1887/88	225 000	186 000	217 000	154 000	48 000	35 000	41 000	35 000
1888/89	252 000	215 000	257 000	199 000	49 000	44 000	46 000	40 000
1889/90	316 000	280 000	253 000	231 000	50 000	47 000	82 000	67 000
1890/91	305 000	251 000	324 000	240 000	58 000	44 000	75 000	60 000
1891/92	335 000	286 000	357 000	274 000	67 000	58 000	77 000	62 000
1892/93	334 000	310 000	388 000	351 000	62 000	54 000	96 000	88 000
1893/94	332 000	306 000	449 000	392 000	69 000	63 000	103 000	89 000
1894/95	374 000	330 000	486 000	404 000	81 000	64 000	107 000	75 000
1895/96	344 000	320 000	458 000	408 000	92 000	81 000	101 000	81 000
1896/97	337 000	316 000	457 000	387 000	73 000	64 000	116 000	91 000
1897/98	320 000	286 000	489 000	433 000	59 000	51 000	118 000	110 000
1898/99	291 000	273 000	475 000	430 000	65 000	61 000	115 000	94 000
1899/1900	345 000	314 000	454 000	394 000	74 000	70 000	168 000	132 000

1) In Nordamerika, wo Wolle ja fast immer Eingangszoll zu zahlen hat, genoss sie um diese Zeit, wenn direkt importiert, einen Rabatt von 10 Proz. auf den sonstigen Zollsatz.

2) Zusammengestellt nach den Jahresberichten der Firma Wenz u. Co., Reims.

3) Die bedeutendsten neuseel. Auktionen finden in Dunedin statt; seit 98/99

Verhältnis zwischen der australischen Gesamtproduction und den auf den dortigen Auctionen verkauften Mengen.



Die unter den Spalten stehenden Zahlen geben die Saison an, die den Reihen vorgeschriebenen Tausende von Ballen.
Rot umrandet giebt die Austral-Gesammtproduction an.
Schwarz umrandet giebt an, welcher Teil davon in den colonialen Auctionen angeboten wurde, schraffirt, wieviel davon zurückgezogen wurde.

Lith. Kunstanstalt v. M. Seeger Stuttgart

Verkäufe aus der Hand sind in Australien sehr selten; die in den Auktionen nicht verkaufte Wolle wird fast ausschliesslich nach London konsigniert. Auch von den auf den Kolonialauktionen verkauften Wollen erscheint gar manche Partie in London wieder, besonders der grössere Teil der von dortigen Wäschern und Spekulanten gekauften. Zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen der australischen Gesamtproduktion und dem davon in den heimischen Auktionen verkauften Quantum diene das beigefügte Diagramm.

Die auf diesen Auktionen verkauften Mengen geben gleichzeitig das Quantum der nach Europa und Nordamerika direkt importierten Wollen, wenn man die für die australische Industrie gekauften Wollen abzieht. Diese Käufe für das Inland betrugen (frühere Zahlen stehen mir nicht zu Gebote): 1892/93: 22000 B.; 1893/94: 60000 B.; 1894/95: 100000 B.; 1895/96: 144000 B.; 1896/97: 110000 B.; 1897/98: 158000 B.; 1898/99: 123000 B.; 1899/1900: 126000 B.[1]). Von dieser Wolle wird aber der grösste Teil — nämlich die von den Wäschern gekaufte — später als scoured wieder nach London konsigniert. — Die direkten Importe von Südafrika nach Europa und Nordamerika betrugen[2]):

Jahr	Ballen	Prozent der Gesamtausfuhr	Jahr	Ballen	Prozent der Gesamtausfuhr
1882	64 563	33	1892	153 021	53
1883	74 661	38	1893	195 270	65
1884	71 821	38	1894	167 046	65
1885	62 882	34	1895	170 725	64
1886	87 716	37	1896	200 272	70
1887	84 888	36	1897	186 363	68
1888	121 552	42	1898	214 816	77
1889	137 919	45	1899	217 254	81
1890	111 106	39	1900	87 258	63[3])
1891	169 704	53			

Ueber die direkten Importe vom Laplata lassen sich Zahlenangaben nicht machen. Man kann aber sagen, dass gegenwärtig mehr als neun Zehntel der dortigen Produktion im Wege des direkten Imports nach Europa und Nordamerika eingeführt werden. Eine Ausnahme machen ja nur noch die wenigen Tausend Ballen, die alljährlich nach Antwerpen und Liverpool konsigniert werden.

auch in Brisbane solche von Bedeutung. — Die Auktionsplätze waren von jeher auch die Verschiffungsplätze.

1) Nach den schon genannten Berichten der Firma Wenz u. Co.

2) Nach den Annual Reports von Helmuth Schwartze u. Co., London.

3) Der Rückgang im Jahre 1900 erklärt sich aus dem südafrikanischen Kriege, infolgedessen ungefähr 77000 Ballen nicht zur Verschiffung gelangten.

Dabei ist aber wohl zu berücksichtigen, dass heute das Gros der auf diesen beiden Plätzen, vornehmlich in Antwerpen, verkauften Wollen nicht konsignierte, sondern fest importierte Wolle ist.

Nachdem wir so die Entwicklung und Grösse der direkten Einfuhren im ganzen kennen gelernt haben, bleibt uns noch übrig, den Anteil Deutschlands daran darzustellen. Dabei lassen uns nun die bisher benutzten Quellen fast gänzlich im Stich. Nur für Kapwolle liegen vollständige Angaben vor[1]). Darnach entwickelte sich die direkte Einfuhr von Kapwollen nach Deutschland folgendermassen: Sie betrug

im Jahre	Ballen	im Jahre	Ballen
1871	26 000	1886	60 000
1872	47 000	1887	68 000
1873	32 000	1888	67 000
1874	32 000	1889	93 000
1875	39 000	1890	78 000
1876	25 000	1891	99 000
1877	27 000	1892	85 000
1878	30 000	1893	103 000
1879	41 000	1894	97 000
1880	46 000	1895	104 000
1881	50 000	1896	129 000
1882	48 000	1897	118 000
1883	54 000	1898	137 000
1884	58 000	1899	155 000
1885	50 000	1900	80 000

Für die direkten Importe aus Australien und den Laplatastaaten machen dieselben Berichte nur Angaben bis zum Jahre 1878, die hier folgen:

Direkte Einfuhren aus:

Jahr	Australien	Laplatastaaten
1871	1000 B.	600 B.
1872	3000 »	6 000 »
1873	3600 »	1 200 »
1874	2800 »	5 500 »
1875	gering	7 000 »
1876	1500 »	11 500 »
1877	1700 »	8 600 »
1878	gering	7 100 »

Einen Ersatz für die mangelnden Berechnungen seitens der Interessenten bietet uns die amtliche Statistik, aber leider auch keinen vollständigen. Bis 1879 nämlich giebt dieselbe nicht die Herkunftsländer, sondern nur die Grenzstrecken des Eingangs, so dass z. B. in Antwerpen ausgeschiffte Buenos-Aires-Wolle als

1) In den Berichten von Gust. Ebell u. Co., Berlin.

Einfuhr aus Belgien erscheint. Noch unangenehmer ist, dass bis 1888 Bremen und Hamburg Zollausland waren und die Einfuhren dorthin nicht mitgezählt sind; bei den Angaben aber über den Import von dort ist natürlich die Bezeichnung der Provenienz verloren gegangen. Die in den »Tabellarischen Uebersichten des Hamburgischen Handels« und im »Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staates« enthaltenen Importzahlen zur Ergänzung herbeizuziehen, geht leider nicht an, da diese die Gesamtabladungen aus den betreffenden Ländern angeben, also auch die Mengen mit einbegreifen, die im direkten Transit weitergehen. Wir müssen uns deshalb notgedrungen mit den Zahlen der Reichsstatistik begnügen, die ausserdem im Gegensatze zu der von Handelsseite aufgestellten Ballenstatistik nur Gewichtsangaben enthält.

Tabelle 24.

Direkte Einfuhr von Wolle in das Deutsche Zollgebiet (in 1000 kg).

Jahr	aus Australien	aus Südafrika	aus den Laplatastaaten	Insgesamt	% der Gesamteinfuhr
1880	2 067	716	3 504	6 287	9
1881	2 008	2 035	2 488	6 531	8
1882	1 333	2 150	10 866	14 349	16
1883	1 513	1 615	14 492	17 620	10
1884	2 271	1 217	21 540	25 028	24
1885	3 198	—	25 916	29 114	29
1886	3 644	—	22 431	26 075	24
1887	5 525	—	22 548	28 073	25
1888	8 998	1 328	36 215	46 541	35
1889	15 738	6 339	36 900	58 977	42
1890	24 532	8 695	28 326	61 553	48
1891	20 185	9 736	47 344	77 265	54
1892	44 150	9 086	51 966	105 202	66
1893	51 475	10 223	47 594	109 292	73
1894	53 236	8 821	55 260	117 317	73
1895	63 343	11 164	66 040	140 547	77
1896	56 409	13 383	61 927	131 719	77
1897	42 747	11 174	69 517	123 438	76
1898	41 621	12 035	83 336	136 992	77
1899	46 904	14 843	75 451	137 198	77
1900					

Drei Viertel seiner Einfuhr deckt Deutschland also gegenwärtig durch direkte Einfuhr. Wie man angesichts einer solchen Entwicklung über »die immer noch so starke Abhängigkeit Deutschlands vom fremden Zwischenhandel« klagen kann, ist mir nicht recht verständlich.

Es bleiben mir noch einige Bemerkungen zu machen darüber, ob das System der direkten Importe gegenüber dem früheren Zu-

stande als ein Fortschritt zu bezeichnen ist. Man darf diese Frage im allgemeinen wohl bejahen und also mit der thatsächlichen Entwickelung sich zufrieden erklären. Denn die entstehenden Unkosten sind bei den direkten Importen geringer als beim Einkauf auf europäischen Stapelplätzen [1]). Und warum soll man fremdes Kapital in Anspruch nehmen, wenn das eigene genügt? Ausserdem sind die direkten Importe doch auch von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der deutschen Schiffahrt nach den betreffenden Ländern geworden, und viele Millionen für Frachten, die sonst nach dem Ausland abgeflossen wären, sind so dem Vaterland erhalten geblieben.

Einige Beachtung verdient der Einwurf, dass das Risiko bei den direkten Importen ein bedeutend grösseres sei. Die Wollpreise sind stetigen Schwankungen unterworfen, und da man bei dem direkten Importe sich innerhalb der nur wenige Monate dauernden Saison für den Rest des ganzen Jahres decken muss, während man beim Einkauf in London z. B. bei den gegenwärtig jährlich sechsmal stattfindenden Auktionen dies nur für einen Bruchteil des Jahres zu thun braucht, so ist das Risiko hierbei jedenfalls geringer. Aber ebenso gross als das Risiko ist doch auch die Gewinnchance, so dass sich beide in Wirklichkeit ziemlich ausgleichen. Und birgt der Handel nicht überhaupt ein spekulatives Moment in sich? Wer die nötigen Mittel und Kenntnisse hat, soll ruhig direkt importieren; er soll es nur nicht über diese hinaus thun. Ausserdem sind die überseeischen Einkaufsfirmen, besonders in Australien, lebhaft bemüht, die Saison möglichst zu verlängern, und es steht zu erwarten, dass ihre Bemühungen in absehbarer Zeit von Erfolg gekrönt werden [2]).

B. Der Verkauf.

In diesem Teile soll gezeigt werden, wie die an die Händler

1) Eine genaue rechnerische Aufstellung der beiderseitigen Unkosten ist mir leider nicht möglich. Doch fallen bei direkten Importen die Kosten für die Ausladung und Lagerung in den Stapelplätzen und für die Wiederverfrachtung und den Weitertransport von dort nach dem Bestimmungsorte weg. Der Frachtsatz von Australien nach Hamburg z. B. ist im allgemeinen nicht höher als der nach London, so dass man in diesem Falle bei direktem Import mindestens die Fracht London-Hamburg spart.

2) Die kurze Dauer der Einkaufssaison hat auch den Nachteil, dass infolge des starken Geldbedarfs an den überseeischen Plätzen der Geldpreis oft stark an-

gelangte Wolle von diesen weiter an die Verbraucher vertrieben wird. Dieselben können einmal ihre Wolle zwar so weiter verkaufen, wie dies die Produzenten thun, also auf den deutschen Wollmärkten, den Londoner und Antwerpener Auktionen. Für diese Fälle genügt die Verweisung auf frühere Abschnitte. Hier sollen uns nur die dem Handel eigentümlichen Absatzformen beschäftigen.

Bevor wir uns aber denselben zuwenden, soll noch eines Umstandes gedacht werden, der Manipulationen nämlich, die der Handel in nicht seltenen Fällen mit der Wolle vornimmt. Aus mancherlei Gründen lassen die Händler gewisse Wollen vor dem Weiterverkaufe in Lohnwäschereien waschen und, wenn nötig, durch Entklettung oder Karbonisation von anhaftenden Vegetabilien befreien[1]). Doch giebt es wohl kaum eine Firma, die nur gewaschene Wollen führte, und es braucht daher im Folgenden keine Rücksicht darauf genommen zu werden, ob es sich um rohe oder gereinigte Wolle handelt. Anders dagegen liegen die Verhältnisse, wenn der Händler die Wolle nicht nur waschen, sondern auch kämmen lässt und sie dann als Kammzug und Kämmlinge[2]) weiter verkauft. Auf eine Hereinziehung des Kammzughandels nun muss in diesem Zusammenhange verzichtet werden; denn sie muss, wenn alles klar gelegt werden soll, verbunden werden mit einer solchen der besonderen Verhältnisse der Kammgarnspinnerei, d. h. der in ihr sehr verbreiteten Trennung von Kämmerei und Spinnerei, der eigentümlichen Gestaltung der ersteren, die, ursprünglich nur Lohnkämmerei, heute auch für eigene Rechnung kämmt, und mit einer Schilderung des unglücklichen Terminhandels. Die Darstellung dieser Verhältnisse ist deshalb in einen besonderen Teil verwiesen worden. Es kann dies auch um so eher geschehen, da in der Praxis Woll- und Kammzughandel oft getrennt sind. Zwei Formen sind im Verkauf zu unterscheiden, das Platzgeschäft und der Verkauf nach Muster[3]).

Das Platzgeschäft ist hauptsächlich bei deutscher Wolle

zieht. Für Buenos-Aires kommt dazu, dass dort Woll- und Weizenexporte in dieselbe Zeit fallen.

1) Entklettung erfolgt durch mechanische, Karbonisation durch chemische Mittel.

2) Unter Kämmlingen versteht man die bei dem Kammprozess infolge ihrer Kürze ausfallenden feinen Grundhaare des Vliesses.

3) Im Gegensatz zum Platzgeschäft könnte man diesen vielleicht auch Versandgeschäft nennen.

üblich. Der Kauflustige kommt zum Händler und besichtigt das in dessen Magazin lagernde Material in natura. Es ist ein dauernder Markt. Berlin, Breslau und Posen sind die Sitze dieses Platzgeschäftes.

Der Verkauf nach Muster ist die gewöhnliche Form für den Vertrieb der überseeischen Wolle; doch wird auch deutsche Wolle auf diesem Wege verkauft. Im Gegensatz zum Platzgeschäft sucht hierbei der Verkäufer den Käufer auf. Entstanden ist diese Form durch die Konkurrenz der Händler untereinander, und ermöglicht wird sie dadurch, dass die Wolle der einzelnen Partien so ausgeglichen ist, dass ein Muster von vielleicht 100—200 Gramm genügt, um ebenso viele Zentner zu repräsentieren. Der Vertrieb geschieht nun in der Weise, dass der Wollhändler mehrmals im Jahre — gewöhnlich viermal — die Textil-Industriebezirke besucht oder durch besondere Reisende besuchen lässt, die Gewerbetreibenden in ihren Komptoiren aufsucht und ihnen von seinen Mustern das, was er für sie passend glaubt, vorlegt. Daneben unterhält aber fast jede Firma auch ständige Agenten in den einzelnen Industrieplätzen, die sich durch öfteres Vorsprechen bei den Industriellen stets auf dem Laufenden halten müssen, ob irgendwo Bedarf vorliegt. Als Entgelt für ihre Thätigkeit erhalten die Agenten $^1/_2$ oder 1 % des Netto-Fakturenbetrages. Oft sind die Agenten nicht nur für eine, sondern für mehrere Firmen thätig; besonders häufig vertreten sie neben einem Proprehändler noch ein Woll-Kommissionshaus und eine Kammgarnspinnerei.

Wenn *Quandt*[1]) meint, dass das Heer der Wollagenten durchaus kein notwendiges Uebel sei, so vermag ich nicht einzusehen, auf welche Weise dieselben unter den heutigen Verhältnissen entbehrlich gemacht werden könnten. Das Halten von Agenten ist bei der starken Konkurrenz eine Notwendigkeit, und die Erfahrung hat schon oft bewiesen, dass von zwei gleich leistungsfähigen Firmen diejenige den grösseren Umsatz an einem Orte erzielte, die daselbst einen Vertreter hatte. Aber *Quandt* hält ja nicht nur die Agenten, sondern überhaupt den Eigenhandel in Wolle für überflüssig; denn er fährt fort: »Man schaffe dem Fabrikanten direkte Beziehungen zu reellen, erfahrenen Kommissionshäusern, die mit den Züchtern in Verbindung stehen, und der Käufer wird von dem Gewebe, dessen Kaufpreis infolge des

1 A. a. O. S. 133.

wohlfeiler gewordenen Rohstoffs sich erheblich niedriger stellt als bisher, gern mehr kaufen; die feineren Qualitäten werden in grösserem Umfange begehrt werden, und die unreelle Beimischung von Kunstwolle wird vielfach abnehmen.

Von einer gründlichen Kenntnis der Sachlage zeugen diese Worte gerade nicht. Schon zu Beginn dieses Dezenniums, als Dr. *Quandt* sein Buch schrieb, gab es »reelle erfahrene Kommissionäre« in genügender Zahl, die in ihrem eigenen Interesse sich um Herstellung von Beziehungen zu den Fabrikanten bemühten; wer hätte diese Beziehungen denn auch schaffen sollen, wenn nicht die Beteiligten? Nein, einem sehr grossen Teil der Fabrikanten erlauben seine Mittel garnicht, seinen Wollbedarf für ein ganzes Jahr im Voraus gegen bar einzukaufen. Da muss der Eigenhandel ergänzend eingreifen. Viele Fabrikanten verarbeiten ausserdem nicht nur eine, sondern mehrere Sorten Wolle, z. B. Merinos und Crossbreds, und ihre bisherigen Erfahrungen haben sie beispielsweise darauf schliessen lassen, dass sie von der ersteren $^3/_4$, von der letzteren $^1/_4$ ihres Gesamtbedarfes brauchen. Wider Erwarten bevorzugt die Mode Stoffe aus gröberen Wollen, so dass die beiden Sorten im umgekehrten Verhältnisse gebraucht werden, und wo nun den Bedarf decken, wenn dieser Fall im Juni eintritt, während die Saison drüben erst im September beginnt und neue Wollen also erst zu Beginn des November im europäischen Binnenlande eintreffen können? Da muss wieder der Handel mit seinen Vorräten eingreifen.

Man kann also nur wünschen, dass der Handel nicht vollkommen von der Bildfläche verschwinden möge, und das wird ja vorläufig auch nicht geschehen. Doch nehmen wir an, der gesamte Wollhandel sei plötzlich eliminiert, und die Wolle sei infolgedessen um den von diesem bisher gemachten Gewinn von vielleicht 5 % billiger geworden — Kapitalzins muss sich ja der Industrielle auch rechnen —, so wird das daraus zu fertigende Gewebe sich vielleicht um $3^1/_2$ % billiger stellen, was sich aber wegen der notwendigen Aufschläge bis auf vielleicht $2^1/_2$ % reduziert hat, bis es in die Hand des Konsumenten gelangt. Und eine so geringe Verbilligung soll den Konsum erheblich steigern? Nein, dazu gehören andere Preisabschläge, wie sie sich nur durch Mitverwendung von Surrogaten erzielen lassen. Und es ist unrichtig, jede Verwendung von solchen als unreell zu bezeichnen[1].

1) Die Verwendung von Surrogaten hat ihre Ursache auch garnicht in hohen

Der Handel ist eben oft durchaus nicht so entbehrlich und preisverteuernd, als es auf den ersten Blick vielleicht scheint.

Ueber die Konditionen ist nur wenig zu sagen. Im allgemeinen ist Frankolieferung üblich; regelmässig ist das der Fall bei überseeischen Wollen. Die gewöhnlichen Zahlungsbedingungen sind 4 Monate netto oder 2 % Skonto bei Barzahlung (sog. Bremer Konditionen) und 3/3 Monate netto[1]) oder 3 % Skonto für Kasse (sog. Vervierser Kondition). Doch kommen manchmal auch andere Konditionen vor, netto Kasse bei Empfang und andere mehr. Das eine aber muss betont werden: mögen die Konditionen sein, wie sie wollen, der Händler wird stets deren strikte Innehaltung verlangen. Zielüberschreitungen sind nur mit seiner Erlaubnis möglich, und es muss dann Zinsvergütung gezahlt werden. Diese Verhältnisse stechen höchst vorteilhaft von den im Stoffgewerbe herrschenden ab[2]).

C. Sitze des Wollhandels.

Das Geschäft mit deutscher Wolle hat sich naturgemäss in den Städten konzentriert, in denen die grossen Wollmärkte abgehalten werden. Es sind dies Berlin, Breslau und Posen. Sie dienen hauptsächlich dem Platzgeschäft, und wohl nur von Berlin aus wird auch das Reisegeschäft lebhafter betrieben. Der Handel mit deutscher Wolle hat ja überhaupt, wie schon des öfteren erwähnt, ganz bedeutend an Terrain verloren. Für den Handel mit überseeischer Wolle kommen vor allem drei Plätze in Betracht: Berlin, Bremen und Leipzig. Letztere Stadt verdankt ihre Bedeutung als Wollhandelsplatz ausschliesslich dem Kammzug. Auf den Handel mit diesem soll hier, wie schon bemerkt, nicht eingegangen werden. Jedoch haben infolge desselben, was hier interessiert, fast sämtliche Kommissionshäuser für den Einkauf überseeischer Wolle ihre Generalvertretungen für Deutschland in Leipzig etab-

Wollpreisen, sondern ist eine Folge der Konkurrenz, die jeden Industriellen zwingt, sein Fabrikat so billig wie möglich auf den Markt zu bringen. Deshalb verringern auch billige Wollpreise, wie z. B. gegenwärtig, nicht im geringsten die Beimischung von Surrogaten. Geht bei niedrigen Wollpreisen auch das Stoffgeschäft schlecht, wie das meistens der Fall ist, dann ist jeder Fabrikant erst recht bestrebt, in Billigkeit das Aeusserste zu leisten.

1) An Stelle dessen auch häufig sechs Monate offenes Ziel.

2) Ueber die Konditionen bei direktem Kaufe von den Züchtern ist in den betreffenden Abschnitten bereits das Genügende mitgeteilt.

liert. Die Zahl der Firmen, die Eigenhandel in Wolle treiben, ist nicht gross.

Die Bedeutung Berlins für den Handel mit überseeischer Wolle ist gegenwärtig sehr zurückgegangen, da gerade die grössten dortigen Firmen die von ihnen bezogenen Wollen ausschliesslich als Kammzug weiterverkaufen. Zahlenmässige Angaben lassen sich nicht machen, da die Berichte der Aeltesten der Kaufmannschaft nur die Importe nach Berlin angeben, aber nichts darüber enthalten, welcher Teil von den importierenden Firmen als Wolle weiterverkauft wird, und welcher in die Kämmerei wandert. Für den Handel mit überseeischen Wollen in unserem engeren Sinne dürfte heute Bremen der wichtigste Platz Deutschlands sein, wenngleich dasselbe ebenfalls seinen Höhepunkt schon überschritten zu haben scheint.

Der Wollhandel Bremens bedarf einiger näheren Bemerkungen. Man unterscheidet hier Importeure und Händler[1]) oder auch erste und zweite Hand. Der Importeur nämlich, vorausgesetzt dass er nicht kämmen lässt, verkauft seine Wolle nicht direkt an die Verbraucher, sondern an die sog. Händler und zwar durch Vermittlung eines Maklers. Die Händler nun kaufen die ihnen vom Makler offerierte Wolle entweder sofort auf feste Rechnung oder aber lassen sich von diesem nur Muster geben und schliessen den Kauf erst ab, wenn sie einen Abnehmer in der Industrie gefunden haben. Ausserdem kaufen diese Händler aber auch auf den Londoner Auktionen. Bremen ist übrigens auch für den Kammzughandel von der grössten Bedeutung, da sich hier die bedeutendste deutsche Lohnkämmerei befindet (in Blumenthal bei Bremen). Ueber die Grösse der Umsätze am Bremer Platz giebt Tabelle 25 auf S. 84 Aufschluss[2]).

Die rohe Wolle besteht fast ausschliesslich aus Kap-, während sich unter der gewaschenen auch Austral- und Buenos-Aires-Wolle befindet.

Wollfirmen befinden sich ferner noch an verschiedenen anderen Plätzen, wie z. B. Hamburg, Köln, Aachen, Cottbus, Forst; doch

1) Wegen des Unterschiedes verweise ich auf bereits früher Gesagtes. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist der Importeur natürlich ebenfalls Händler.

2) Zusammengestellt nach den Jahresberichten des Bremer Wollmaklers *C. A. Focke*. Diese Angaben umfassen nur die Mengen, welche die Händler von dortigen Importeuren gekauft haben, sind also nicht vollständig, da jene, wie erwähnt, auch auf anderem Wege Wolle beziehen.

Tabelle 25.
Umsätze am Bremer Markt (in Ballen).

Jahr	Rohe Wolle	Gewasch. Wolle	Total-Umsatz	Jahr	Rohe Wolle	Gewasch. Wolle	Total-Umsatz
1870	3 488	—	3 488	1886	22 017	7 541	29 558
1871	16 959	—	16 959	1887	19 707	5 154	24 861
1872	20 164	—	20 164	1888	33 856	9 478	43 334
1873	15 179	—	15 179	1889	34 191	5 793	39 984
1874	17 956	—	17 956	1890	26 597	5 621	32 218
1875	12 853	2 970 [1]	15 823	1891	32 203	5 243	37 446
1876	8 665	3 979	12 644	1892	29 672	9 445	39 117
1877	6 296	4 057	10 353	1893	27 035	11 115	38 150
1878	5 878	3 603	9 481	1894	21 049	9 767	30 816
1879	6 627	6 574	13 201	1895	21 593	10 826	32 419
1880	15 715	6 662	22 377	1896	20 051	10 728	30 779
1881	9 039	10 032	19 071	1897	16 321	11 161	27 482
1882	13 898	8 808	22 699	1898	12 706	10 464	23 170
1883	12 159	10 947	23 106	1899	14 682	12 931	27 613
1884	16 172	11 443	27 615	1900	5 060	7 349	12 409
1885	9 690	10 015	19 705				

bleiben diese sämtlich an Bedeutung weit hinter den zuvor genannten zurück. Für die Versorgung der deutschen Industrie mit überseeischer Wolle kommen ausserdem noch, wie bereits einmal erwähnt, Antwerpener und Vervierser Häuser in Betracht, erstere ausschliesslich als Lieferanten von Laplata-, letztere als solche von ebenfalls Laplata- und Australwollen.

D. Deutschlands Ausfuhr- und Zwischenhandel.

Wie in dieser Ueberschrift angedeutet, haben wir bei der Ausfuhr zu unterscheiden, ob dieselbe aus deutscher oder fremder Wolle besteht. Der einst so blühende Export der deutschen Wolle ist, wie schon oben des näheren auseinandergesetzt wurde, allmählich immer mehr zurückgegangen; er verhält sich zum Import gegenwärtig wie vielleicht 1 : 50. Genaue Angaben lassen sich nicht machen, da unsere amtliche Handelsstatistik in ihren Erhebungen keinen Unterschied macht, ob es sich um einfache Ausfuhr heimischer Produkte oder um die Wiederausfuhr von erst aus dem Auslande eingeführten Produkten handelt. Es sind also nur Schätzungen möglich und zwar durch Betrachtung der Länder, nach denen der Export geht. Man kann als sicher annehmen, dass der Export nach Belgien, Frankreich und Grossbritannien fast ausschliesslich aus deutscher Wolle, der nach Oesterreich-Ungarn und Russland gänzlich aus fremder Wolle besteht; nach Däne-

1) Seit dieser Zeit besteht in Bremen eine Wollwäscherei.

mark, Schweden und der Schweiz wird deutsche und fremde Wolle ausgeführt. Wir kommen dann zu dem Resultate, dass sich die Ausfuhr zur Wiederausfuhr verhält ungefähr wie 1 : 3 [1]).

Wie steht es nun mit der Beteiligung des Handels an der Ausfuhr? Soweit es sich um eine solche fremder Wolle handelt, ist es selbstverständlich, dass sie ausschliesslich vom Handel besorgt wird; der Zwischenhandel muss eben stets Handel im strengsten volkswirtschaftlichen Sinne des Wortes sein. Aber auch der Export der deutschen Wolle liegt fast gänzlich in seinen Händen. Der Bedarf des einzelnen Ausländers ist in den meisten Fällen zu gering, als dass ihm die zum direkten Einkauf beim deutschen Produzenten nötige Reise lohnte. Er bedient sich deshalb des Händlers, indem er entweder von diesem seinen Bedarf kauft oder ihm eine Einkaufskommission giebt [2]). Ist das erstere der Fall, liegt also ein Propregeschäft vor, so erfolgt der Verkauf in der Form des vorhin geschilderten Abschlusses nach Muster.

E. Kapital und Nutzen im Wollhandel.

Zum Betriebe eines Wollgeschäftes haben von jeher relativ beträchtliche Mittel gehört, und heute ist es erst recht der Fall. Mag der Händler seine Wolle kaufen, wo er will, stets muss er sie sofort bezahlen; bei dem direkten Importe ist ja die Tratte oft schon fällig, bevor er in den Besitz der Ware gelangt ist. Auf der anderen Seite muss er seinen Abnehmern zum grossen Teile mehrmonatlichen Kredit gewähren, da er seinen Absatz ja grade unter den weniger kapitalkräftigen Industriellen zu suchen gezwungen ist; denn die wohlhabenderen kaufen möglichst direkt bei den Produzenten. Verkauft er seine Wolle als Kammzug, so ist ja allerdings hier die meist übliche Kondition: Kasse nach 30 Tagen; bis aber aus der Wolle Kammzug geworden ist, dauert doch auch mindestens 6—8 Wochen. Ausserdem lässt sich gewöhnlich auch die Ware nicht im Handumdrehen weiter verkaufen. Der Händler muss ferner auch genügend kapitalstark sein, um längere Zeit fallender Konjunktur, wie eine solche zum Beispiel von 1889—1894 bestand, ruhig ertragen zu können. Er muss

1) Die Menge der Gesamtausfuhr ist in Tabelle 14, S. 38 neben der Einfuhr angegeben.

2) Auf einigen mecklenburgischen Wollmärkten finden sich jedoch regelmässig Dänen zum Einkaufe ein.

auch in solchen Zeiten kaufen, um seiner Kundschaft stets Anbietungen machen zu können, sonst verliert er sie eben. Er wird freilich in solchen Zeiten doppelt vorsichtig operieren und sich vor allem stets bemühen, seine Einkäufe möglichst umgehend zu realisieren. Kurz, ein Wollhändler, der nicht über bedeutende Mittel verfügt, wird unter heutigen Verhältnissen einen beständigen Kampf um seine Existenz zu kämpfen haben. Mitteilungen über die Grösse der in einzelnen Geschäften investierten Kapitalien können hier nicht gemacht werden und hätten wohl auch nicht viel Zweck. Denn bei gleichen Umsätzen braucht beispielsweise ein Händler, der viel direkt importiert, bedeutend grössere Mittel als ein Bremer, der nur von dortigen Importeuren kauft[1]).

Ueber den Nutzen im Wollgeschäft lässt sich ebenfalls nur wenig sagen. Derselbe ist in der Hauptsache heute abhängig von der Konjunktur. Der Zuschlag des Händlers zu seinem Einkaufspreise ist nach den Umständen ein verschiedener, bewegt sich aber stets in sehr bescheidenen Grenzen. Zunächst muss er einen bestimmten Prozentsatz zurechnen als Entgelt für den von ihm zu gewährenden Skonto und für seine allgemeinen Geschäftsunkosten. Variabel ist der Zuschlag für Fracht und Zinsen für die Zeit zwischen Einkauf und Verkauf. Sodann wird er noch einige Prozent Nutzen darauf schlagen, und der so berechnete Preis stellt seine Mindestforderung dar, unter welcher er regulär nicht abgiebt. Nicht ganz sicheren Kunden wird er gewöhnlich nicht zu diesem Preise verkaufen, sondern sich hier noch eine Risikoprämie rechnen; doch der Wunsch, das Geschäft zu machen, und der dem Geschäftsmanne nun einmal eigene und auch notwendige Optimismus lassen oft auf dieselbe verzichten.

Seinen Einkaufspreis kann der Händler diesen Berechnungen natürlich nur so lange zu Grunde legen, als keine Veränderungen in den Marktverhältnissen eintreten. Zeigt der Markt steigende Tendenz, so wird er von selbst seine Preise erhöhen, und bei weichenden Preisen ist er einfach gezwungen, seine Forderungen entsprechend zu reduzieren. Denn bei dem heutigen Nachrichtenverkehr ist der Fabrikant in der Regel ebensogut über den Markt unterrichtet wie der Händler.

Im allgemeinen ist also der Händler zufrieden, wenn er bei der Inventur findet, dass sein Kapital sich um einige Prozent höher

1) In diesem Falle wird das nötige Kapital eben von zwei Personen aufgebracht.

verzinst hat, als der landesübliche Zinsfuss beträgt. Aber gar manchmal im letzten Jahrzehnt dürfte das nicht der Fall gewesen sein; da musste der höhere Gewinn eines Jahres, den das glückliche Erfassen einer günstigen Konjunktur gebracht, entschädigen für mehrere magere Jahre.

V. Der Kammzughandel.

1. Entstehung und Entwicklung des Kammzughandels.

Der bei weitem grösste Teil der Wolle wird bekanntlich erst zu Garn verarbeitet, bevor er zur endgültigen Verwendung gelangt; der Teil, der in Form von Filz eine solche findet, kommt hiergegen kaum in Betracht. Bei den Garnen nun hat man, je nach der Herstellungsweise, zwei Arten zu unterscheiden: Streichgarn und Kammgarn. Der Unterschied liegt in den Erzeugungsweisen, und zwar in den vorbereitenden Manipulationen, die notwendig sind, um das Feinspinnen zu ermöglichen. Nicht das Streben, verschiedenartige Produkte zu erzeugen, hat die beiden abweichenden Herstellungsweisen hervorgerufen, sondern einfach die Beschaffenheit der Wolle. Solange die Spinnerei Handarbeit war, konnte man lange Wolle nur kämmen, kürzere nur streichen (karden); eine Aenderung trat hier erst ein durch die Erfindung von Maschinen, die schneller und besser als Menschenhände diese Vorbereitungsarbeiten ausführen. Zuerst fanden solche Maschinen in der Streichgarnspinnerei Anwendung und zwar schon gegen das Ende des 18. Jahrhunderts; es sind dies s. g. Krempeln[1]). In der Kammgarnspinnerei dagegen fanden Kämmmaschinen erst im fünften Decennium des 19. Jahrhunderts Eingang[2]). Durch immer weitere Vervollkommnung der Maschinen ist man heute dahin gelangt, dass das Gros der Wollen zu Streich-, wie auch zu Kammgarn verarbeitet werden kann. Die meisten Wollsorten freilich eignen sich zu dem einen besser wie zu dem anderen, aber nicht sowohl deshalb, weil sie in der einen oder anderen

1) Schon 1748 nahm ein gewisser Paul Levis ein Patent auf einen Zylinder zum Wollekrempeln.

2) Näheres bei *Lohren,* »Die Kämmmaschinen für Wolle, Baumwolle u. s. w. Stuttgart 1875 Cotta.)

Art bequemer versponnen werden könnten, als vielmehr deshalb, weil in dem endgültigen Produkt ihre charakteristischen Eigenschaften oft bei der einen Verspinnungsart besser zur Geltung gelangen als bei der anderen[1]). Trotz aller technischen Verbesserungen aber ist der gesamte Prozess des Spinnens von Streichgarn ein so in sich geschlossener Vorgang geblieben oder vielleicht gerade erst deshalb geworden, dass seine Vornahme etwa in zwei Unternehmungen als ein Ding der Unmöglichkeit erscheinen muss. Zu einem anderen Ergebnis dagegen hat die technische Entwicklung in der Kammgarnspinnerei geführt. Der Vorbereitungsprozess wurde auf der einen Seite so umfangreich und lieferte auf der anderen Seite ein so vollendetes Erzeugnis, den sogen. Kammzug, dass man sagen muss: man hat es wirklich mit einem selbständigen Produktionsprozess zu thun.

Dies offenbart sich auch in der thatsächlichen Entwicklung. Hatten früher die Kammgarnspinner rohe Wolle gekauft und das Kämmen[2]) eben so gut wie das Spinnen besorgt, so trat mit den 60er Jahren, also in der Zeit, wo die Hand- endgültig durch die Maschinenkämmerei verdrängt wurde, vielfach eine Produktionsteilung dahin ein, dass Kämmereien ohne Spinnerei und Spinnereien ohne Kämmerei errichtet wurden und das ist bis heute auch so geblieben. Seit dieser Zeit hat man also in der Kammgarnbranche, soweit die Spinnerei in Betracht kommt, drei Arten von Etablissements zu unterscheiden: 1) Spinnereien mit Kämmerei[3]), 2) Kämmereien und 3) Spinnereien. Diese Kämmereien nun waren von eigener Art: sie wurden errichtet als reine Lohnanstalten. Damit sind wir bei dem wirtschaftlichen Grunde angelangt, der die Produktionsteilung vielfach bedingte, während die oben erwähnte technische Entwicklung sie nur ermöglichte. Die Nachfrage nach Kammgarn wurde immer stärker, der Verdienst war ein sehr guter, und das reizte naturgemäss zur Vergrösserung der bestehenden und zur Errichtung neuer Etablissements. Das dem einzelnen zu Gebote stehende Kapital reichte aber oft nicht aus, das Unternehmen in

1) Doch giebt es natürlich auch Ausnahmen. Feine Tuchwollen z. B. können nur zu Streichgarn versponnen werden.

2) Das Kämmen wurde sehr oft von den Arbeitern in ihrer eigenen Wohnung besorgt.

3) Ein zusammenfassender Name für diese Unternehmungen existiert nicht. Das bedeutendste derartiger deutscher Etablissements — in Delmenhorst bei Bremen — nennt sich denn auch »Norddeutsche Wollkämmerei und Spinnerei«.

gewünschter Grösse begründen zu können, wenn dasselbe alles in sich vereinigen sollte. Hülfreich trat da die Produktionsteilung ein. Durch die Entstehung besonderer Kämmereien ermässigte sich nicht nur das von den Spinnern benötigte stehende Kapital um die Kosten der Maschinen und der dazu gehörigen Gebäude, sondern auch das umlaufende; denn die bis zur Herstellung und damit Verkaufsmöglichkeit des Garnes nötige Zeit ist nur ungefähr halb so lang, wenn der Spinner Kammzug anstatt Wolle kauft.

Wer wurde nun Kunde der Lohnkämmerei? Fast ausschliesslich Händler. Sie kauften ebenso wie bisher ihre Wollen ein, nur verkauften sie jetzt einen Teil derselben als Kammzug weiter. Dass die Kämmereien als Lohnanstalten entstanden, hat seinen Grund darin, dass sie, um leistungsfähig sein zu können, eine grosse Ausdehnung besitzen müssen und bei Betrieb für eigene Rechnung ein unverhältnismässig hohes umlaufendes Kapital vorhanden sein müsste.

In Frankreich und in England zuerst ging die eben geschilderte Produktionsteilung vollständig vor sich, in Deutschland griff sie zunächst nur insofern Platz, als hier zwar besondere Spinnereien, aber keine Kämmereien entstanden. Der deutsche Spinner, der keine eigene Kämmerei hatte, musste also seinen Kammzug aus England und namentlich Frankreich beziehen; ein Zoll lastete in jener Zeit vorherrschend freihändlerischer Anschauungen ja nicht auf demselben. Erst infolge des gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem deutsch-französischen Kriege wurden auch in unserem Vaterlande Lohnkämmereien errichtet und zwar 1872 in Leipzig und in Döhren, 1882 in Mylau. 1884 in Blumenthal[1]), 1889 in Hamburg. Auch ist hierher zu rechnen die 1886 in Betrieb genommene Succursale d'Anvers Hoboken der Leipziger Wollkämmerei.

Die Produktion der Lohnkämmereien ist auf ungefähr 28 bis 30 Millionen Kilo pro Jahr zu veranschlagen[2]), während die mit Spinnerei verbundenen Kämmereien wohl ebensoviel erzeugen. Rechnet man hierzu noch den Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr, worüber die beigefügte Tab. 26 Auskunft giebt, so kann man den Jahresbedarf der deutschen Kammgarnspinnerei an Kamm-

1) Heute die weitaus grösste.

2) Der Bericht der Leipziger Handelskammer für 1899 schätzt sie auf etwa 35 Millionen Kilo Zug und 7 Millionen Kämmlinge. Die Kämmlinge finden ihre Verwendung ausschliesslich in der Streichgarnspinnerei und Hutfabrikation.

Tabelle 26,

Deutschlands Ein- und Ausfuhr von Kammzug.

Jahr	Einfuhr (Tonnen)	Ausfuhr (Tonnen)	Mehreinfuhr (Tonnen)
1872	2 030	274	1 756
1873	800	255	545
1874	2 345	166	2 179
1875	2 540	166	2 374
1876	970	179	791
1877	930	216	714
1878	555	226	329
1879	1 140	228	912
1880	1 890	427	1 463
1881	3 244	530	2 714
1882	3 400	702	2 698
1883	3 409	785	2 624
1884	4 285	797	3 488
1885	5 143	1142	4 001
1886	6 705	1269	5 436
1887	6 675	2032	4 643
1888	7 469	2368	5 101
1889	9 006	3542	5 464
1890	6 326	4452	1 874
1891	6 553	4038	2 515
1892	7 938	3654	4 284
1893	7 912	4850	3 062
1894	7 596	5020	2 576
1895	10 248	5058	4 590
1896	8 696	6532	2 164
1897	10 118	7346	2 772
1898	13 216	5967	7 249 [1])
1899	17 217	6962	10 255 [1])
1900	12 619	6663	5 956

zug auf reichlich 60 Millionen Kilo taxieren, was auch mit dem Resultat der Produktionserhebung von 1897 übereinstimmt. Darnach betrug nämlich die Jahresproduktion an Kammgarn 56 335 850 Kilo, also unter Berücksichtigung des Abganges bei der Feinspinnerei wohl dasselbe Quantum [2]).

Haben wir so die Entstehung des Kammzughandels, der also in Deutschland kaum 30 Jahre alt ist, kennen gelernt, so müssen wir auch noch einen Blick auf seine Entwicklung bis zur Gegenwart werfen, zumal da diese Vorgänge zusammen mit der im

---

1) Die abnorme Mehreinfuhr dieser beiden Jahre ist nicht sowohl eine Folge wirklichen Mehrbedarfs, sondern rührt vielmehr daher, dass Deutschlands Handel und Industrie wegen der steigenden Preise und im Glauben an eine lange Dauer der Hausse weit über Bedarf und teilweise auch über ihre Kraft kauften.

2) Nach No. 26 vom 24/2 1900 der »Nachrichten für Handel und Industrie«.

ersten Teile geschilderten Entwicklung der direkten Importe erst ein richtiges Verständnis des Terminhandels und der sich an diesen knüpfenden Fragen ermöglichen.

Zunächst bewegte sich das Kammzuggeschäft genau in den Bahnen des Wollhandels. Der Händler, der diesen Zweig pflegte, liess die auf den Auktionen in London oder Antwerpen gekaufte Wolle nach der Kämmerei gehen und sandte, sobald ein Loos dort abgekämmt war, Muster davon seinen Geschäftsfreunden, nämlich den Kammgarnspinnern zu, bezw. er legte ihnen dieselben selbst oder durch Reisende vor, und in dieser Form wird das Geschäft noch heute gemacht[1]). Da nun der Handel stets die Ware möglichst schnell an den Mann zu bringen sucht, so bemusterte er seiner Kundschaft oft noch in Arbeit befindliche Partien, wobei dann natürlich angegeben werden musste, zu welcher Zeit die Lieferung erfolgen könnte. Vom Kauf disponibler Ware war man so zum Lieferungsgeschäft gelangt, dem aber ein Muster der künftigen Ware zu Grunde lag. Von grosser Bedeutung dürften diese Lieferungsgeschäfte aber kaum gewesen sein, da der Verkauf hierbei der Lieferung ja nur um zwei bis höchstens vielleicht vier Wochen vorauseilen konnte. Auch das Aufkommen der direkten Importe änderte zunächst nichts an den bestehenden Verhältnissen, nur wurde das Risiko des Händlers durch dieselben natürlich vermehrt. Denn die Zeit zwischen Einkauf und Verkauf verlängerte sich naturgemäss um die Transportdauer von dem überseeischen Produktionslande nach Europa, und ausserdem kann der Händler bei direktem Import seine Einkäufe nicht über das ganze Jahr hin verteilen, sondern muss dieselben innerhalb der nur ungefähr vier Monate umfassenden Saison besorgen. Aber das war für den Handel kein Novum. Seinen Jahresbedarf an heimischen Wollen musste er ja doch auch innerhalb weniger, auf die Schur folgender Monate eindecken. Zudem konnte jeder, der das Risiko der direkten Importe scheute, ruhig weiter auf den europäischen Stapelplätzen einkaufen. Anders aber war die Sachlage für die Importeure, d. h. für die Firmen, die eigene Einkaufshäuser in den überseeischen Produktionsgebieten besassen. Es waren zwar meistens Kommissionsfirmen; aber in welchem Handelszweige macht ein Kommissionär nicht auch Propregeschäfte? So auch in unserem

1) Die sich beim Kammprozess ergebenden Abfälle, die sog. Kämmlinge, werden heute zum grossen Teil auf Auktionen (in Leipzig, Antwerpen, Roubaix, Reims) verkauft.

Falle. Besonders die am Laplata vertretenen Häuser begannen bald in beträchtlichem Umfange für eigene Rechnung zu importieren. Wie nun aber diese Wolle absetzen? Der Händler[1]) kaufte ihnen nicht gern ab; denn durch ihre Thätigkeit, die den Verbrauchern den direkten Bezug ermöglichte, wurde ja die seinige lahm gelegt. Dem Verbraucher von Rohwolle, dem sie ununterbrochen die Vorteile des direkten Bezuges predigten, konnten sie aber ihre Ware garnicht anbieten. Um so besser jedoch konnten sie ihr Material in der Form des Kammzuges absetzen. Da konnte der Importeur darauf hinweisen, dass er imstande sei, billiger als der Händler zu liefern; denn bei ihm kaufte man aus zweiter Hand — den Produzenten als erste gerechnet —, bei diesem erst aus der dritten.

Damit hatte die Kämmerei einen neuen Kunden gewonnen: zum Händler noch den Importeur. Sein Risiko suchte der letztere dadurch zu verringern, dass er die Kämmerei zu möglichst schneller Verarbeitung seiner Partien drängte. Er wollte die aus der einen Saison herrührenden Geschäfte gänzlich abgewickelt haben, bevor er in die neue eintrat. Für die Kämmerei hatte das zur Folge, dass es ihr während einiger Wintermonate an Beschäftigung für ihre Maschinen fehlte. Sie half dem ab, indem sie durch befreundete Importeure für eigene Rechnung Wolle kaufte. Solange diese Einkäufe nur dazu dienten, über eine kurze geschäftsstille Zeit hinwegzuhelfen, und sich deshalb in bescheidenen Grenzen hielten, lag für niemanden eine Gefahr in denselben[2]). Da kam der Preisrückgang von 1885 zu 1886. Die Importeure schränkten ihre Einkäufe sehr ein, die Händler ebenfalls; weil für die Kämmerei grössere Betriebseinschränkungen sicheren Verlust bedeuten, den sie gern vermeiden wollte, unternahm sie selbst grössere Operationen. Da aber schon das nächste Jahr Preisaufbesserung brachte, hatte dieser Vorgang keine bösen Folgen in finanzieller Beziehung. Den Importeuren aber erwies die Kämmerei durch das Arbeiten auf eigene Rechnung einen grossen Gefallen. Schwer

1) Es sei mir hier gestattet, die Ausdrücke Händler und Importeur in der in kaufmännischen Kreisen damit verbundenen und schon mehrfach erwähnten Bedeutung zu gebrauchen. Unsere Wissenschaft bietet ja nur den Sammelnamen »Händler«.

2) Man muss zum Verständnis des Folgenden auch berücksichtigen, dass die Lohnkämmereien — in Deutschland durchweg Aktiengesellschaften — eben wegen dieses Lohncharakters mit nur geringem umlaufenden Kapital ausgestattet waren.

lastete auf denselben das Risiko ihrer von Jahr zu Jahr sich gewaltig ausdehnenden Operationen. Am angenehmsten waren ihnen die Einkäufe für fremde Rechnung; denn dabei war jedes Risiko ausgeschlossen, und die Kommissionsgebühr liess andererseits auch einen hinreichenden Nutzen. Ihre Einkäufe auf eigene Rechnung gingen ja hauptsächlich aus dem Streben hervor, den europäischen Auktionen möglichst die Lieferungen abzuschneiden und sich zu den alleinigen Vermittlern zwischen Produzenten und Verbrauchern zu machen, was für die Laplatawollen ihnen auch gelungen ist. Aus diesen Gründen also sahen die Importeure es recht gern, dass die Lohnkämmereien begannen, Geschäfte auf eigene Rechnung zu machen, während den Händlern i. e. S. natürlich diese Entwicklung nicht sehr angenehm war.

Ich habe diese Vorgänge ausführlicher geschildert, weil sie die Erklärung abgeben nicht sowohl für die Entstehung, als vielmehr für die bedeutende Ausdehnung, welche die seit 1888 aufkommenden Terminmärkte in Kammzug in kürzester Zeit gewannen. Bevor aber auf diese neue Erscheinung näher eingegangen wird, mag die Schilderung des Verhältnisses zwischen Kämmerei und Handel erst zu Ende geführt werden. Der im Jahre 1889 einsetzende und bis 1894 sich ausdehnende Preisrückgang der Wolle, der den Artikel auf einen noch nie dagewesenen Tiefstand brachte, war von stärkstem Einfluss auf die Erhöhung des Anteils des eigenen Risikos der Kämmerei bei der Beschäftigung ihrer Maschinen. Die Importeure bezeigten unter solchen Verhältnissen ganz naturgemäss nur sehr geringe Neigung zu eigenen Unternehmungen. Da nun die Kämmereien doch ganz vorzugsweise auf sie angewiesen waren, suchten sie nach einem Mittel, um die letzteren zu grösseren Transaktionen anzureizen. Sie fanden ein solches in einem Uebereinkommen dahingehend, dass der Händler ein ebenso grosses Quantum Wolle gegen Provision für die Kämmerei kaufen und den daraus hergestellten Kammzug kommissionsweise verkaufen sollte, als er zum tarifmässigen Lohnsatze kämmen lassen würde. Praktisch kam das darauf hinaus, dass die Kämmerei für die Hälfte des Bedarfs ihrer Maschinen durch Kauf auf eigene Rechnung sorgen musste[1]). Auf die Folgen dieses Verhältnisses für die Kämmerei einzugehen, ist hier nicht der Ort.

1) Einen Beweis hiefür liefern die in der Generalversammlung der Leipziger Wollkämmerei vom 30. August 1900 von der Direktion mitgeteilten Zahlen. Vgl. den Bericht des Leipziger Tageblattes, Morgenausgabe vom 31. VIII. 1900.

Es mag nur noch ausdrücklich hervorgehoben werden, dass auch der den Kämmereien gehörige Kammzug und ebenso die Abfälle, die sog. Kämmlinge, ausschliesslich durch den Handel kommissionsweise vertrieben wurden, ein direkter Verkehr zwischen Kämmern und Spinnern also nicht angebahnt wurde[1]).

Was ermöglichte nun den Kämmereien solche enormen Transaktionen, die ihr Aktienkapital teilweise um das Vielfache überstiegen? Einmal die Gewährung unverhältnismässig hohen Kredits, namentlich durch Banken, und sodann der Glaube, den Terminmarkt als eine Versicherungsanstalt gegen Verluste aus Preisschwankungen benutzen zu können. Im folgenden soll diese Einrichtung einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

2. Entstehung des Terminmarkts in Wolle und Kammzug.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, auf die Entstehung des Terminmarktes im allgemeinen einzugehen, sondern meine Ausführungen in diesem, wie auch in den beiden nächsten Kapiteln werden sich streng auf das Zeitgeschäft in den beiden Artikeln Wolle und Kammzug beschränken[2]). Zunächst seien einige Bemerkungen zur Terminologie gestattet. Man unterscheidet im Warenhandel zwei Arten von Kaufgeschäften: Prompt- oder Loco- und Lieferungs- oder Zeitgeschäfte[3]). Das unterscheidende Merkmal bildet der Zeitpunkt, zu welchem der Verkäufer seiner übernommenen Verpflichtung nachzukommen hat. Kauf im allgemeinen ist ein Kon-

1) Die abnormen Verhältnisse des Jahres 1900 sollen jedoch einen solchen verschiedentlich hervorgerufen haben.

2) Für die Geschichte und Technik des Terminhandels verweise ich auf: *Gustav Cohn,* »Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte« (Jahrb. für N.Oek. und Stat. 7. Band 1866); *Jacobsen* »Terminhandel in Waren« (deutsche Uebersetzung von Franz Stapff, Rotterdam 1889); *C. J. Fuchs,* »Der Warenterminhandel« (Bd. 15 der Schmollerschen Jahrbücher); Dr. *Max Hayem* »Des Opérations à terme sur les marchandises en France und à l'Etranger« (1894 Paris bei L. Larose); *Bunzel* »Der Terminhandel, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Reform« (Zeitschrift für Volksw. Sozialpolitik und Verwaltung, 6. Band 1897) und *André É. Sayous:* »Étude économique et juridique sur les Bourses Allemandes« (Paris und Berlin 1898). Ausserdem die verschiedenen Schriften, die sich mit den einzelnen Zweigen des Warenterminhandels, besonders in Getreide, Kaffee und Zucker, beschäftigen.

3) Wenn *Sayous* a. a. O. S. 220 u. 221 Effektiv- und Termingeschäfte unterscheidet, so bemerke ich dem gegenüber, dass im Warenhandel doch nicht wenige Termingeschäfte mit effektiver Lieferung enden. Auf S. 227 subsumiert er deshalb auch solche unter die Effektivgeschäfte. Ausserdem sind doch »Effektiv« und »Zeit« oder »Termin« keine Gegensätze.

trakt, durch welchen der eine zur Leistung einer Ware, der andere zur Zahlung einer Geldsumme (des Preises) sich verpflichtet. Hat der Verkäufer unmittelbar nach Abschluss des Kontraktes seiner Verpflichtung nachzukommen, so haben wir es mit einem Promptgeschäft zu thun; gleichgültig ist dabei, zu welchem Zeitpunkte der Käufer seine Obligation erfüllt. In Berücksichtigung letzteren Umstandes unterscheiden die Franzosen vente au comptant et à crédit. Bei dem Promptgeschäft muss die Ware also stets disponibel sein. Hat der Verkäufer dagegen seine Verpflichtung erst in einer mehr oder minder fernen Zukunft zu erfüllen, so spricht man von Lieferungsgeschäft im allgemeinen. Hier gilt es aber, zwei Arten zu unterscheiden: Lieferungsgeschäfte i. e. S. und Termingeschäfte. Unter den ersteren sind solche Geschäfte zu verstehen, bei denen die Festsetzung aller notwendigen Bestimmungen vollkommen der freien Uebereinkunft zwischen den vertragschliessenden Parteien überlassen ist. Der Wille, die Ware zu liefern, bezw. zu empfangen, ist hierbei selbstverständlich; denn nur durch Lieferung und Annahme können solche Abmachungen erfüllt werden. Diese Lieferungsgeschäfte sind im Warenhandel von enormer Bedeutung, und besonders zwischen Industrie und Abnehmern werden heute mehr Lieferungs- als Promptgeschäfte abgeschlossen.

Im Gegensatz zu ihnen sind die Termingeschäfte solche Zeitgeschäfte, bei denen alle wichtigen Punkte des Kontraktes bis zu einem gewissen Grade der Willkür der Parteien entzogen[1]) und durch ein für allemal festgesetzte Bestimmungen ersetzt sind. Wie solche Vereinbarungen zu Stande kommen, erscheint mir vom nationalökonomischen Standpunkte aus unwesentlich. Regelmässig sind festgelegt die Bestimmungen über die Lieferfrist, die Qualität (den sog. Typ) und die Quantität (die sog. Kontraktseinheit). Die Normierung des Preises dagegen, zu dem jede Partei verkaufen oder kaufen will, bleibt natürlich den Kontrahenten überlassen. In formaler Beziehung ist also das Termingeschäft nichts anderes

3) S. *Fuchs* a. a. O., S. 52; *Sayous* a. a. O., S. 227. § 48 des Börsengesetzes von 1896: Als Börsentermingeschäfte . . . . gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt.

als ein genau formuliertes und durch feste Usancen geregeltes Lieferungsgeschäft, und dieser formale Unterschied ist meines Erachtens auch der einzige entscheidende. Sachliche Unterschiede, wie z. B. Kontraktabwicklung ohne effektive Lieferung, sind möglich und auch in den meisten Fällen vorhanden, aber nicht notwendig.

Gleichzeitig wurde der Terminhandel in den uns hier beschäftigenden Artikeln im Jahre 1887 in Hâvre und Antwerpen eingeführt und zwar am ersteren Platze für Wolle, am zweiten für Kammzug. In beiden Städten bestanden bereits seit mehreren Jahren Terminmärkte und zwar in Hâvre seit 1882 für Kaffee, dem man allmählich noch Baumwolle, Indigo und Schweineschmalz beigesellt hatte, und in Antwerpen ebenfalls für Kaffee. Zur Abwicklung der Geschäfte bestanden an beiden Plätzen in der Form von Aktiengesellschaften betriebene Liquidationskassen. Die Hâvreser Kasse rentierte glänzend [1]), und da bekanntlich der Appetit beim Essen kommen soll, hielt man in den interessierten Kreisen eifrig Umschau nach weiteren geeigneten Artikeln. Man kam auf die Wolle, trotzdem der Handel in diesem Artikel nur gering war. Man scheint sich dabei wirklich mehr von der Absicht haben leiten lassen, von der vorhandenen Spielneigung zu profitieren, als Handel und Industrie zu fördern. In Antwerpen erweckte die Absicht lebhafte Beunruhigung; denn man fürchtete eine Schädigung des eigenen Handels. Man entschloss sich deshalb ebenfalls zur Einführung des Terminhandels, aber nicht für Rohwolle, sondern für Kammzug. Dieses Viertel- oder Halbfabrikat [2]), wie man es nun nennen will, schien geeigneter als das Rohprodukt, und wohl auch mit Recht. Die Umsätze in Antwerpen waren schon in den ersten Monaten sehr bedeutend, und so kann es nicht Wunder nehmen, dass man auch an anderen am Kammzughandel interessierten Plätzen sich mit der Frage der Einführung von Terminmärkten beschäftigte. Trotzdem es an warnenden Stimmen nicht fehlte, drangen doch die Befürworter durch, und im Oktober 1888 wurde der Terminhandel für Kammzug in Roubaix-Tour-

1) Für die Jahre 1882/83—1886/87 betrug die Dividende 180 Proz., also jährlich im Durchschnitt 36 Proz. (nach der »Denkschrift betreffend den Terminhandel in Kammzug« ausgearbeitet von *Eschenbach*, Berlin 1894).

2) Bezeichnet man den Kammzug so — als Rohmaterial kann man ihn wohl kaum noch ansprechen —, dann ist freilich der Händler, der Wolle zu Zug verarbeiten lässt, eigentlich garnicht mehr Händler, sondern Gewerbetreibender.

coing, 1890 in Leipzig eingeführt[1]). Die Einführung in Berlin scheiterte an der Erlaubnisverweigerung der preussischen Regierung. Am 22. November 1893 führte Antwerpen auch für Schweisswolle diesen Terminhandel ein, der jedoch ohne jede Bedeutung geblieben ist. Die Versuche, dem Kammzug-Terminhandel auch in England Eingang zu verschaffen, sind gescheitert[2]).

Wie schon bemerkt, hatte es von Anfang an nicht an solchen gefehlt, die sich gegen die ganze Einrichtung erklärten. Diese Opposition gab nach ihrer ersten Niederlage nun durchaus nicht den Kampf auf; sie erklärte im Gegenteil den Terminmärkten einen Krieg bis aufs Messer. Am energischsten wurde derselbe geführt durch die »deutsch-österreichisch-russisch-schweizerische Spinnereivereinigung zum Zwecke der Bekämpfung des börsenmässigen Terminhandels in Kammzug.« Einen Erfolg haben die gegnerischen Bestrebungen bis heute einzig in Deutschland gehabt. Nachdem hier hauptsächlich auf Grund der Börsen-Enquête von 1893, deren 68. Kommissionssitzung am 8. II. 1893 dem Kammzug-Terminhandel gewidmet war, das Börsengesetz von 1896 entstanden und publiziert war, machte im Frühjahr 1899 der Bundesrat von einer ihm darin erteilten Ermächtigung Gebrauch und verfügte die Schliessung der Leipziger Kammzug-Terminbörse für den 1. Juni 1899. Termingeschäfte werden jedoch trotzdem in Leipzig ruhig weiter gemacht, nur eine offizielle Kursnotierung und Publikation derselben kann nicht mehr stattfinden[3]). In Frankreich ist die Frage jetzt auch in ein akutes Stadium getreten, hauptsächlich infolge einer vom Deputierten Mirman eingebrachten Interpellation, die in den Sitzungen vom 22. VI. und 9. VII. 1900 zur Debatte stand[4]). Auch die belgische Regierung hat eine Kommission zum Studium dieser Frage eingesetzt; nach Zeitungsberichten soll dieselbe sich jüngst für die Aufhebung des

1) Ein in Reims begründeter Terminmarkt wurde schon im Mai 1891 wieder abgeschafft.

2) Die »London Colonial Wool Brokers Association« fasste in einer Versammlung, 14. XI. 1895, einstimmig folgende Resolution: That in the opinion of the London Colonial Wool Brokers Association, the effects of the Terminal Markets for Tops are prejudicial to the interests, alike of producer and consumer, and affect adversely the entire woollen industry.

3) Im Sinne des Börsengesetzes sind sie nach dem oben zitierten § 48 desselben ja auch keine Börsentermingeschäfte mehr.

4) Siehe die stenographischen Berichte darüber im »Journal Officiel« vom 23. VI. und 10. VII. 1900.

Kammzugterminhandels erklärt haben.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, ist der Terminhandel in Wolle und Kammzug nicht entstanden in einer allmählichen organischen Weiterbildung bestehender Einrichtungen, die sich aus Bedürfnissen des Handels und der Industrie ergab, sondern man übertrug einfach für andere Produkte bestehende Einrichtungen, ohne dass sich die Gründer viel Gedanken darüber gemacht haben dürften, ob man denn Kaffee und Wolle oder Kammzug einfach über denselben Kamm scheeren könne. »Gäbe es keine Kaffeebohnen, hätten wir heute auch keinen Kammzug-Terminhandel«, drückte es der Sachverständige Offermann in der 68. Kommissionssitzung der Börsen-Enquête von 1893 drastisch, aber wahr aus. Dazu kam freilich, dass man in jener Zeit auch in der Praxis sich in weiten Kreisen übertriebenen Vorstellungen von der allgemeinen Nützlichkeit und Anwendbarkeit des Terminhandels hingab.

Daher fehlt in der Entwicklung auch das Zwischenglied des Lieferungsgeschäftes i. e. S. In Rohwolle existiert ein solches nur in der Form der nicht sehr häufigen Kontraktkäufe, während in Kammzug ein solches erst in der Entstehung begriffen war und bis heute noch zu keiner rechten Entwicklung gelangt ist[1]). Der Terminhandel jedoch ist keine Fortsetzung und Weiterbildung desselben, sondern ein neues Element in dem Handel mit unserem Artikel[2]).

3. Die Organisation und Technik des Terminhandels in Wolle und Kammzug.

Es ist oben gesagt, dass der Terminhandel sich vom Lieferungshandel i. e. S. nur unterscheidet durch die Festlegung aller wichtigen Kontraktpunkte mit Ausnahme des Preises. Diese Festsetzung erfolgt in der Regel durch den Vorstand der Börse oder der Börsenabteilung für die betreffende Ware. Was ist nun der Zweck derselben? Erleichterung des Verkehrs und Ausdehnung des Marktes. Infolge der Festlegung des Typs besonders und der Bestellung von Sachverständigen, die darüber zu entscheiden haben, ob eine Ware demselben entspricht, ist Warenkenntnis nicht mehr nötig, und ein jeder, der über das nötige Geld ver-

1) Nach den Aussagen des Sachverständigen Haukohl vor der Börsenenquête-Kommission ist das Lieferungsgeschäft in Kammzug in England besser entwickelt.

2) Ueber die Umsätze auf den Terminmärkten s. Tabelle 27 auf S. 115.

fügt, kann sich an dem Geschäft beteiligen. Für die Beteiligung dieser Personen entscheidet nun natürlich nicht irgend welcher Bedarf, sondern einzig die Meinung, die sie über die zukünftige Preisgestaltung haben. Je nachdem treten sie als Verkäufer oder Käufer auf, und da sie natürlich weder liefern noch abnehmen wollen, müssen sie sich durch die entgegengesetzte Operation decken. Auch ein ernsthafter Verkäufer oder Käufer, dem die gegenwärtige Preisnotierung günstig erscheint, wird vielleicht das Mehrfache von dem, was er hat, resp. braucht, verkaufen bez. kaufen, um einen Konjunkturgewinn zu machen, und sich für das seinen Bedarf Uebersteigende rückdecken. Deshalb wird ein Termingeschäft in der Regel sich aus einer Kette von Geschäften zusammensetzen. Zum Beispiel: A hat auf einen bestimmten Termin an B verkauft, dem es aber nur um die Preisdifferenz zu thun ist. Steigt also die Notierung etwas, verkauft B sofort weiter an C, dieser an D und der wiederum an E, der nun erst die Absicht hat, die Ware auch wirklich seiner Zeit zu behalten. Nun kommt der Lieferungsmonat, und A zeigt dem B an, dass die Ware dort und dort zur Uebernahme bereit liegt und er den Betrag dafür erwarte. Wenn nun auch die Ware an Ort und Stelle bleibt, bis E sie abnimmt, muss doch jeder Käufer den ganzen Betrag flüssig machen. Es ist das ein recht umständliches und teilweise ja auch überflüssiges Verfahren; man hat deshalb im Laufe der Zeit an allen Warenterminmärkten Vereinfachungen der Abrechnungen eingeführt. Dieselben sind sehr mannigfacher Art, und ich muss wegen näherer Darstellung derselben auf Jacobsen, Fuchs und vor allem Hayem verweisen. Ich beschränke mich auf Schilderung der Einrichtung, die man auf den Terminmärkten für Wolle und Kammzug zur leichteren Abwicklung der Geschäfte getroffen hat.

Es sind dies die sog. Liquidationskassen, die man aber genauer als Liquidations- und Garantiekassen bezeichnen würde. Sie dienen nicht nur der Vereinfachung der Abrechnung, sondern sie übernehmen auch einem jeden Kontrahenten gegenüber die Garantie der ordnungsmässigen Ausführung aller bei ihr gebuchten Geschäfte. Sie sind deshalb durchgängig als Aktiengesellschaften errichtet; das Kapital aber ist meistens — wie auch bei vielen Versicherungsgesellschaften — nicht voll eingezahlt. Die für unseren Gegenstand in Betracht kommenden derartigen Kassen sind:

1. Caisse de Liquidation des affaires en

marchandises au Hâvre, als erstes derartiges Institut 1882 zunächst für den Terminhandel in Kaffee und Baumwolle errichtet, zu denen allmählich noch Indigo, Schweineschmalz und seit Ende 1887 Rohwolle kamen. Das Aktienkapital betrug ursprünglich 2 Millionen Francs, von denen die Hälfte eingezahlt wurde; 1884 wurde es verdoppelt und ist seit 1889 voll eingezahlt. Durch Beschluss vom 8. Juli 1896 kamen weitere 4000 Aktien à 500 frcs. zur Ausgabe, auf die bis jetzt jedoch nur 300 frcs. eingezahlt sind. Das Nominalkapital beträgt also gegenwärtig 6 Millionen, das eingezahlte 5 200 000 frcs.

2. Caisse de Liquidation des affaires en marchandises à Anvers, 1887 errichtet für den Terminhandel in Kaffee, seit Ende desselben Jahres auch für den in Kammzug und seit November 1893 auch für Rohwolle thätig. Das Aktienkapital beträgt gegenwärtig 3 600 000 frcs., auf die 20 Proz. eingezahlt sind.

3. Caisse de Liquidation et de garantie des opérations à terme sur marchandises de Roubaix-Tourcoing[1]). Im Laufe des Jahres 1888 gegründet, ist sie seit 1889 im Betriebe. Offiziell ist sie bestimmt für Termingeschäfte in Kammzug und Rohwolle (laine brute); doch kommen Geschäfte in letzterer so gut wie garnicht vor. Das Aktienkapital beträgt 1 200 000 frcs. und ist voll eingezahlt.

4. Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte in Leipzig. 1890 ins Leben getreten, gab sie sich 1899 ein neues Statut, weil sich in Folge des Verbotes des börsenmässigen Terminhandels in Kammzug gewisse Aenderungen notwendig machten. Das Aktienkapital beträgt 2 Millionen Mark, worauf 25 Proz. eingezahlt sind[2]).

Ueber den Zweck dieser Gesellschaften besagen die verschiedenen Statuten Folgendes:

Antwerpen: Ella a pour objet la liquidation avant ou à l'échéance des affaires à terme en marchandises sur la place d'Anvers et la garantie des dites opérations de liquidation. (Art. 1 des Statuts)[3]).

Roubaix-Tourcoing: La caisse a pour but de garantir à un ven-

1) Der Sitz der Kasse befindet sich in Roubaix.

2) Da sich gezeigt hat, dass die eingezahlten Mk. 500 000 reichlich genügen, ist der Antrag gestellt, das haftende Kapital auf diesen Betrag herabzusetzen.

3) Das Statut der Kasse zu Hâvre stimmt hiermit wörtlich überein, hat aber durch Beschluss vom 21. XII. 1893 noch den Zusatz erhalten: ainsi que des avances sur titres, marchandises et warrants.

deur et à un acheteur la bonne exécution des opérations inscrites dans ses livres (Art. 1er du règlement révisé).

Leipzig: Der Zweck der Gesellschaft ist, Lieferungsgeschäfte in Kammzug kommissionsweise zu betreiben, sowohl als Selbstkontrahent wie als einfacher Vermittler (§ 3 des Statuts)[1].

Durch diese Garantiebietung der Kasse ist jeder Kontrahent der Mühe überhoben, sich nach der Bonität des anderen erkundigen zu müssen. Die Kasse aber sucht das von ihr durch die Garantieübernahme eingegangene Risiko durch gewisse Bedingungen, die sie stellt, möglichst herabzumindern. Auskunft darüber geben die Regulative. Es können nur solche Firmen mit der Kasse Geschäfte machen, die von ihr zugelassen sind; eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. In Leipzig kann im Prinzip jede Firma zugelassen werden, während von den übrigen Kassen ausserhalb des Sitzes derselben domizilierende Firmen nur nach Erfüllung besonderer Bedingungen zugelassen werden. Thatsächlich sind, abgesehen von Leipzig, nur am Sitze der Kasse wohnhafte Firmen zugelassen. Ausserhalb dieses Kreises stehende Personen können nur Geschäfte mit der Kasse machen, indem sie sich der Zugelassenen als Kommissionäre bedienen, was auch in bedeutendem Umfange geschieht. Die von der Kasse angenommenen Firmen verpflichten sich, alle einschlägigen Geschäfte nur mit der Kasse abzuschliessen; anderenfalls erfolgt ihr Ausschluss. Wo die Börsentermingeschäfte staatlich erlaubt sind, muss der Verkehr zwischen Kasse und Zugelassenen durch vereidete Makler geschehen, während anderenfalls, also gegenwärtig in Leipzig, auch direkter Verkehr stattfindet[2]. Für ihre Mühewaltung erhebt die Kasse eine Kommission, aber nur vom Verkäufer, für jeden Geschäftsabschluss, in die auch eine eventuelle Makler-Kourtage eingeschlossen ist[3].

1) Ueber das Wort »Lieferungsgeschäft« darf man sich nicht wundern; die Termingeschäfte sind ja nur eine besondere Art derselben. Bei der heiklen Lage der Leipziger Kasse infolge unserer Börsengesetzgebung ist der weitere Ausdruck nur natürlich; in Wirklichkeit handelt es sich ausschliesslich um Termingeschäfte im Sinne unserer Definition.

2) Vereidete Makler giebt es natürlich überhaupt für diesen Geschäftszweig nicht mehr in Leipzig. Das letzte offizielle Leipziger-Regulativ datiert von 1897 mit Nachträgen vom März 1898 und Januar 1899; mutatis mutandis gilt dasselbe heute noch.

3) In Leipzig erhob die Kasse früher 50 Mk. pro Abschluss, wovon der Makler Mk. 15 erhielt; seit 1. Juni 1899 beträgt die Abgabe nur 35 Mk., weil die Vermittlung des Maklers nicht mehr obligatorisch ist. In Antwerpen und Roubaix erhebt

Des Ferneren verlangen sämtliche Garantiekassen, und das ist die wichtigste Einrichtung, zu ihrer Sicherung gegen Verluste — sog. Ein- und Nachschüsse. Im Leipziger Statut heisst es darüber:

§ 7: »Als Garantie für die ordnungsmässige Abwicklung der Geschäfte ist sowohl vom Käufer wie vom Verkäufer spätestens bei Behändigung des Kontraktes ein Einschuss von 1000 Mark per Kontrakt von 5000 Kilo in bar bei der Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte einzuzahlen.«

§ 9: »Sobald sich für ein bei der Abrechnungskasse eingetragenes Geschäft eine Differenz von 10 Pfg. oder mehr per Kilo gegen den derzeitigen Buchwert des Kontrakts ergiebt, ist die Gesellschaft, falls der Betreffende kein genügendes Guthaben hat, verpflichtet, die Einzahlung eines dieser Preisveränderung entsprechenden Betrages (Nachschuss) von demjenigen Kontrahenten zu fordern, dessen Verantwortlichkeit durch die Preisschwankung vergrössert ist.«

In Antwerpen beträgt der dépôt original 1250 frcs. per Kontrakt[1]), in Roubaix nur 1000 frcs.; doch werden an letzterem Platze schon Nachschüsse (marges) eingefordert, wenn der Preis sich nur um 5 Centimes per Kilo ändert. (Art. 9 du règlement). Bleibt ein Kontrahent mit seinen Verpflichtungen im Rückstande, so ist die Kasse berechtigt, sämtliche auf den Namen des Betreffenden laufende Kontrakte sofort zwangsweise zu regulieren[2]). In Hâvre beträgt der Einschuss 25 frcs. per Ballen, die Kontraktseinheit 25 Ballen. In dem bösen Jahre 1900 erhöhten jedoch Roubaix und Hâvre mehrfach den Einschuss; am ersteren Platze verlangte man am 28. VIII. 1900 sogar einen solchen von 10000 frcs. p. filière[3]).

Ausser diesen im eigenen Interesse der Kassen getroffenen Bestimmungen ist noch eine zu erwähnen, die für die Abwicklung der Geschäfte von grösster Bedeutung ist. Ich meine die Bestimmung über die vorzeitige Kompensation. § 12 des Leipziger Regulativs besagt darüber:

»Wenn ein Kontrahent zwei auf denselben Lieferungstermin laufende Kontrakte, in deren einem er als Käufer und in deren anderem er als Verkäufer erscheint, der Abrechnungskasse zur Abrechnung einreicht, so ist das auf Grund der sofort aufzu-

---

man 55 frcs., wovon der Courtier 40 frcs. erhält. Auf die Gründe der verschiedenen Berechnung komme ich später zu sprechen.

1) Die Kontraktseinheit beträgt überall 5000 Kilo.

2) Solche Zwangsexekutionen sind in Roubaix im vergangenen Jahre in grosser Zahl vorgekommen.

3) Nach *Henry Pupin* »La Crise Lainière de Roubaix-Tourcoing et le Marché à Terme« (Paris 1900) S. 12. — Die Forderung eines solchen Einschusses bedeute natürlich nichts anderes als die Weigerung, neue Geschäfte zu registrieren.

machenden Abrechnung sich ergebende Guthaben dem Kontrahenten auszuzahlen.

In Antwerpen, Roubaix und Hâvre findet sich dieselbe Bestimmung. Die Bedeutung derselben wird klar werden bei der Besprechung, wie und zu welchem Zwecke Termingeschäfte gemacht werden. Bevor ich mich jedoch derselben zuwende, dürfte es angezeigt sein, noch über die »Handelsgebräuche für den Terminhandel in Kammzug« (»Conditions générales«) einige Worte zu sagen. Dieselben enthalten vor allem die Bestimmungen über das »Grundmuster«, den »Typ«, der sämtlichen Geschäftsabschlüssen zu Grunde liegt. Bei der grossen Anzahl von Wollsorten war die Auswahl desselben keine leichte Aufgabe, und man darf sich deshalb nicht wundern, wenn man bei der Schaffung des Terminhandels nicht nur einen, sondern verschiedene Typen für lieferungsfähig erklärte. In Roubaix war man dabei gar auf 7 Grundmuster gekommen, die sich durch Feinheit und Provenienz unterschieden. Die Erfahrung zeigte aber bald, wie überflüssig solche Mannigfaltigkeit war. Man beschränkte sich deshalb bald auf ein Grundmuster; in Leipzig und Antwerpen war das der Typ B, in Roubaix-Tourcoing der type unique[1]). Das Grundmuster besteht übereinstimmend aus Laplatawolle und zwar aus einer tiefstehenden Merinoqualität[2]). Man ist zu dieser Sorte gekommen, weil sie noch vor ungefähr zehn Jahren die Masse der Laplatawolle ausmachte, während unter den Australwollen keine Qualität in dieser Weise überwog. Für den Terminhandel eignen sich aber nur Waren, die in grossen Mengen von gleichmässiger Qualität erzeugt werden. Deshalb hat man auch 1899, da die Laplataproduktion gegenwärtig zu 70 Proz. aus Kreuzzuchten besteht, aus denen Terminzüge sich nicht herstellen lassen, die Bestimmungen dahin geändert, dass jeder Zug lieferbar ist, der in der Feinheit dem Grundmuster entspricht, ganz gleichgültig, ob er aus Laplata-, Austral- oder Kapwollen hergestellt ist. Mischungen dieser Wollen und Verwendung von Lammwollen sind jedoch nicht gestattet[3]).

1) Am letzteren Platze besteht daneben noch bis heute ein »Type Supérieur dit Supra, B.'Ayres ou Montévideo«, Lieferungsgeschäfte in ihm werden nur wenig abgeschlossen; er ist mehr deshalb von Wichtigkeit, weil durch ihn auch auf type unique abgeschlossene Termingeschäfte erfüllt werden können.

2) Die Spinnereien von sog. Zephyrgarn gebrauchen diesem Typ entsprechende Züge.

3) Das Grundmuster für den Wollterminhandel von Hâvre ist Laplata-Schmutzwolle mittlerer Qualität von 36 Proz. Rendement. Bei Andienung, d. h. Lieferung von Wolle, muss deshalb stets durch Schätzung von Seiten Sachverständiger das

Lieferbar sind in Leipzig nur Züge aus den S. 90 genannten sechs Kämmereien. Als Kontraktseinheit setzen die Handelsgebräuche übereinstimmend ein Quantum von 5000 Kilo, resp. bei Rohwolle 25 Ballen (gleich ungefähr 10000 Kilo) fest, und zwar darf der Zug $18^1/_4$ Proz. Feuchtigkeit enthalten[1]).

Betreffs des Zeitmoments, das ja auch durch Usancen geregelt werden muss, ist allgemein die Bestimmung, dass die Lieferung nicht auf einen bestimmten Tag, sondern nur auf einen bestimmten Monat festgelegt werden darf[2]); also man kann beispielsweise nur kaufen oder verkaufen per Mai und nicht per 5. Mai. Der Verkäufer darf sodann frühestens drei Werktage vor Beginn und muss spätestens fünf Werktage vor Ende des Lieferungsmonats andienen, d. h. einen Schein einreichen mit einer Angabe, dass die verkaufte Ware in der und der Kämmerei (in Frankreich auch in den und den Magazins généraux) zur Verfügung des Käufers lagere. Die übrigen, naturgemäss sehr ins Detail gehenden Bestimmungen bieten kein allgemeines Interesse.

Ich wende mich jetzt der Frage zu, auf welche Weisen, von welchen Personen und zu welchen Zwecken Termingeschäfte gemacht werden.

Ich nehme zuerst den einfachsten Fall. Ein deutscher Händler A in Leipzig bekommt im Januar die Kabelnachricht von seiner Filiale in Buenos-Aires, dass diese 50 Ballen eines bestimmten Genre eingekauft habe, der sich cif. europäischen Hafen auf Mk. 2,50 per Kilo stellen soll. Auf Grund dieser Angaben kalkuliert er, dass er den daraus hergestellten Kammzug zu Mk. 3,50 per Kilo verkaufen könne, und dass die Fertigstellung desselben spätestens im Mai erfolgen würde. Es handelt sich um eine dem Typ entsprechende Ware, und er giebt deshalb

Rendement ermittelt werden. Sich später bei der Wäsche herausstellende Abweichungen berechtigen zu keiner Reklamation.

1) Die Ermittlung des Feuchtigkeitsgehalts erfolgt durch das sog. Konditionieren. In Deutschland werden die für den Termin bestimmten Züge in den Kämmereien selbst, in Frankreich in öffentlichen Anstalten konditioniert.

2) *G. Cohn* in s. N.Ö. des Handels- und Verkehrswesens (Stuttgart 1898) schreibt auf S. 350: »Die vollendete Einfachheit und Konzentration in der Gestalt der Wertpapiere macht einen Tag zu einem ausreichenden Spielraum für den Erfüllungstermin. Die verwickeltere, schwerfälligere Natur jeder konkreten Ware und die dadurch bedingten Hindernisse ihrer Lieferung zu einer im Vorwege festgesetzten Stunde veranlasst im Warenterminhandel dazu, den Spielraum des Termins auf eine Reihe von Tagen und Wochen zu erstrecken.«

einem Makler den Auftrag, für ihn zu verkaufen 5000 Kilo Zug per Mai [1]). Der Makler findet einen Käufer B zu diesem Preise und auf den bestimmten Monat und meldet bei der Abrechnungskasse das Geschäft an. Beide Kontrahenten sind bei der Kasse zugelassen und haben sich schon früher mit deren Bedingungen einverstanden erklärt durch Unterschreibung folgenden Scheines:

An
die Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte
Leipzig.

Für die mit Ihnen abgeschlossenen und noch abzuschliessenden Lieferungsgeschäfte in Kammzug unterwerfe $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ folgenden Bedingungen:

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ hinterlege . . . für jeden Abschluss über Ko. 5000, sei es Kauf oder Verkauf, eine Sicherheit im Werte von M. 1000, — als Garantie für die richtige Abwickelung der Geschäfte.

Falls zwischen dem Kauf- bezw. Verkaufspreis $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$ Abschlüsse mit Ihnen und dem Zeitwert für Kammzug sich ein Unterschied zu Ihrem Nachteil herausstellt, so leiste . . . $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ Zahlung für diesen Betrag an Sie und zwar à conto des Verlustes, der auf diesen Geschäften ruht. Diese Zahlungen können zurückgefordert werden, sobald und je nachdem die Preislage des Kammzugs dies gestattet.

Lieferbar sind Züge aus den folgenden Kämmereien (folgen die sechs schon früher genannten Kämmereien): und zwar soll jedes Quantum von 5000 Kilo nur aus einem Kämmereilos bestehen. Ausnahmsweise kann dasselbe auch aus zwei Losen, in einer und derselben Kämmerei abgekämmt, keines unter 1000 Kilo, bestehen, doch ist alsdann seitens des Verkäufers eine Vergütung von 100 Mark zu leisten. Nach Muster 1898 ist nur Zug aus La Plata-, nach Muster 1899 aus La Plata-, Cap- oder Australwollen lieferbar. Züge aus Hoboken unterliegen einem Abzug von $2^1/_2$ Pfg. pro Ko.

Die Begutachtung der zu liefernden Kammzüge erfolgt durch drei Sachverständige aus der Zahl derjenigen Herren, welche alljährlich in einer von der Abrechnungskasse einzuberufenden Versammlung der hiesigen Wollinteressenten hierzu gewählt werden.

Die Instruktion für die Herren Sachverständigen $\frac{\text{ist mir}}{\text{ist uns}}$ bekannt und für $\frac{\text{mich}}{\text{uns}}$ massgebend. Bis zum 1. Mai 1900 sind auch Begutachtungsscheine mit Werttaxe nach Prozenten, sowohl Leipziger als Antwerpener Ausstellung giltig. Nach diesem Zeitpunkt gelten nur Leipziger Scheine mit Werttaxe nach Pfennigen.

, den ten

Nachdem noch ein jeder den Einschuss von Mk. 1000 geleistet hat, registriert die Kasse den Verkauf und den Kauf und macht den Parteien Mitteilung, dass das Geschäft in Ordnung geht.

1) 50 Ballen Laplata ergeben ungefähr 5000 Kilo Zug.

Da aber die Kasse stets als Selbskontrahent auftritt und demnach A an die Kasse und diese erst an B verkauft hat, versendet dieselbe ausser den Schlussscheinen noch von ihr gezeichnete Kontrakte und holt auf die Gegenkontrakte die Unterschrift ein. Ich füge zwei Muster derselben bei, und zwar den Kontrakt der Kasse für den Verkäufer und den Gegenkontrakt des Käufers an die Kasse; der Gegenkontrakt des Verkäufers, bezw. der Kontrakt des Käufers lauten diesen vollkommen gleich[1]).

An Herrn A . . . . . .

in Leipzig.

Sie verkaufen heute an uns auf Grund der zwischen Ihnen und uns vereinbarten Geschäftsbedingungen Ko. 5000 Kammzug nach unserem Muster 1899 zum Preise von *Mk. 3,50* . . . . in Buchstaben drei Mark fünfzig Pfennige . . . . pro Kilogramm Konditioniergewicht, lieferbar vom 27. April *bis 26. Mai 1901.*

Zulässig ist ein Mehrwert der Ware bis zu 50 Pfg. und ein Minderwert bis zu 15 Pfg. pro Kilo nach Taxe der Sachverständigen und eine Mehr- oder Minderlieferung von höchstens je 200 Kilos.

Die Lieferung erfolgt durch Verfügungstellung der Ware bei der Kämmerei, in welcher sie lagert, durch Uebergabe der erforderlichen Kämmereipapiere und obiger Taxe und Beifügung Ihrer Rechnung. Unter der Voraussetzung, dass die Verfügungstellung in Ordnung geht, hat spätestens am 5ten Werktage nach Uebergabe der Papiere Zahlung unsererseits zu erfolgen auf Grund Ihrer Rechnung abzüglich unsrer Provision im Betrage von Mk. 35.—.

Leipzig, den 12. Januar 1901.

Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte
Der Vorstand.

An die

Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte

in Leipzig.

Ich kaufe heute von Ihnen auf Grund der zwischen Ihnen und mir vereinbarten Geschäftsbedingungen Ko. 5000 Kammzug nach Ihrem Muster 1899 zum Preise von *Mk. 3,50*, in Buchstaben drei Mark fünfzig Pfennigen, pro Kilogramm Konditioniergewicht, lieferbar vom 27. April *bis 26. Mai 1901.*

Zulässig ist ein Mehrwert der Ware bis zu 50 Pfennig und ein Minderwert bis zu 15 Pfennig pro Kilo nach Taxe der Sachverständigen und eine Mehr- oder Minderlieferung von höchstens je 200 Kilos. Die Ware ist von mir am dritten Werktage nach erfolgter Ankündigung in bar ohne Abzug zu zahlen, wogegen mir die Ware in der Kämmerei, in der sie lagert, zur Verfügung zu stellen ist.

Im Falle des Verzugs der Abnahme unterwerfe ich mich den Bestimmungen des § 376 des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Leipzig, den 12ten Januar 1901. B.

---

1) Die hier mitgeteilten Schein- und Kontraktsformulare sind mir von der Leipziger Abrechnungskasse freundlichst überlassen worden.

Ist nun der Lieferungsmonat da, so reicht A der Kasse seine Andienung auf einem dazu bestimmten Formulare ein. Dasselbe muss enthalten:

1) Angabe der Nummer und des Datums des Abschlusses, auf den sich die Andienung bezieht;

2) Angabe der Kämmerei oder eines von der Kasse als zulässig anerkannten Lagerhauses, worin die Partie lagert, Partienummer, Zahl und Zeichen der Ballen und das Konditioniergewicht;

3) die auf Grund der letzten Notiz vor dem Andienungstag aufgemachte Rechnung, aber nicht den Verkaufspreis;

4) den Zahlungstag;

5) Tag und Stunde der Andienung.

Gleichzeitig müssen beigefügt werden:

A) Bescheinigungen der Kämmereien oder Scheine, die auf Grund solcher von der Begutachtungsstelle beglaubigt sind:

1) ein Zeugnis enthaltend die Angabe der Partienummer, unter der die betreffende Partie gekämmt ist, nebst Zahl und Zeichen der Ballen, sowie das Datum, an welchem die Abkämmung beendet worden ist und Bescheinigung über die in 200 Metern enthaltene Klettenzahl, bona fide gezählt ohne Gewähr;

2) der Konditionierschein;

B) eine Bestätigung der Kämmerei, dass die Ware zur Verfügung der Abrechnungskasse für Kammzuggeschäfte steht. Im Einverständnis mit der Kasse kann die Uebergabe der Ware auch unmittelbar zwischen den beiden Mitkontrahenten der Kasse stattfinden;

C) 1) Begutachtungsschein der Begutachtungsstelle in Leipzig oder der Chambre arbitrale in Antwerpen, letzterer jedoch nur für Kammzugpartien, die in Antwerpen, aber nicht in Leipzig geprüft worden sind;

2) der von der Kasse gezeichnete Verkaufsvertrag.

Die Beanstandung dieser Bescheinigung ist unzulässig. Wird die Andienung von einem Verpflichtungsscheine einer der Kämmereien begleitet, so ist auf der Rechnung der Betrag der Lagerspesen, welche auf der betreffenden Partie bis zum Tage der Andienung ruhen, in Abzug zu bringen.

Auf Grund der der Andienung beiliegenden Rechnung macht nun die Kasse die Rechnungen für Verkäufer und Käufer auf, wobei sie die Differenz zwischen dem Liquidations- und dem Verkaufs-, bezw. Kaufpreis auf die gehandelten 5000 Kilo zu- oder abrechnet. Ebenso wird natürlich ein durch die Expertise

ermittelter Mehr- oder Minderwert zugezählt, resp. abgezogen. Warum die Kasse vom Verkäufer verlangt, dass er seiner Rechnung den Liquidations- und nicht den Verkaufswert zugrunde legt, wird durch die Darstellung der anderen möglichen Geschäftsfälle klar werden.

Ich lasse den vorigen Fall bestehen: A hat verkauft und B hat gekauft. Die Preise gehen herunter, und im Februar sind Lieferungen per Mai schon zu Mk. 3,40 zu haben. B ist überzeugt, dass die Preise noch weiter fallen und sucht deshalb schleunigst einen Käufer für das von ihm gekaufte Quantum, natürlich ebenfalls auf Mai. Er findet einen solchen in C und zwar zu Mk. 3,40 [1]). Da er nun in den Büchern der Kasse als Käufer und Verkäufer auf den gleichen Monat eingeschrieben steht, so kann er sofortige Aufrechnung dieser beiden Geschäfte verlangen, was die Kasse, wie oben erwähnt, auch thun darf. Die Aufrechnung ergiebt einen Saldo zu seinen Ungunsten von Mk. 500 (auf 5000 Kilo bei einem Verlust von Mk. 0,10 per Kilo), die er sofort zu zahlen hat. Doch vergütet ihm die Kasse hierfür Diskont für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Ultimo des Lieferungsmonats, weil er eigentlich erst dann zu zahlen brauchte. Der Preis fällt weiter, und als A liefert, besteht ein Liquidationskurs von Mk. 3,30, auf Grund dessen er seine Rechnung aufzumachen hat. Die Kasse muss ihm aber noch, da er zu Mk. 3,50 verkauft hat, 0,20 Mk. per Kilo = 1000 Mk. auf 5000 Kilo vergüten, erhält jedoch ihrerseits von C, dem die Andienung zugewiesen wird, ausser dem Fakturenbetrag nun eine Differenz von Mk. 500, da dieser zu Mk. 3,40, also nur Mk. 0,10 über dem Liquidationspreise gekauft hat. Die noch fehlenden Mk. 500 hat sie ja schon früher von B erhalten. Man sieht, wenn A seine Faktura auf Grund des Verkaufspreises aufgemacht hätte, wäre doch eine Umrechnung derselben nötig gewesen, und ausserdem kann bei der vorgeschriebenen Aufmachung die Rechnung des A im Original weiter gegeben werden, ohne dass jemand daraus zu ersehen

1) Man muss sich bei all diesen Operationen stets vor Augen halten, dass Verkäufer wie Käufer es stets nur mit der Kasse zu thun haben, A also garnicht den eigentlichen Käufer erfährt, ebensowenig wie B den Verkäufer. Deshalb geht es A auch garnichts an, dass sich B auf die obige Weise von seiner Abnahmeverpflichtung befreit und an seine Stelle C tritt. An wen er seine Ware bei der Liquidation schliesslich liefert, ist A vollkommen gleichgültig; denn die Kasse leistet ihm ja Garantie.

vermag, wie hoch sein Gewinn oder Verlust gegenüber dem Liquidationskurs ist.

Hat C die Ware gekauft, weil er sie entweder selbst braucht, (als Spinner) oder einer Lieferungsverpflichtung nachkommen will (als Händler), so ist das Geschäft mit der Uebernahme des Zuges durch ihn erledigt. Hat C jedoch nicht wegen eines direkten Deckungsbedürfnisses gekauft, sondern mehr aus Meinung, die sich jetzt freilich als falsch erwiesen hat, so wird er schnellstens weiter verkaufen im Termin oder sonstwo, wenn er inzwischen auch zu der Ansicht gekommen ist, dass die Preise noch tiefer sinken werden. Er ist jedoch durchaus nicht dieses Glaubens, vielmehr überzeugt, dass schon im nächsten Monat eine Preissteigerung eintreten werde. Deshalb möchte er den Zug vorläufig behalten; er braucht jedoch Geld, um anderen Verpflichtungen nachkommen zu können. Er wendet sich daher an eine Bank und verkauft dieser den Zug zum gegenwärtigen Liquidationskurse von Mk. 3,30, kauft aber gleichzeitig den Zug im Termin per September zu Mk. 3,35 zurück, trotzdem der Termin für diesen Monat nur Mk. 3,30 notiert. Er muss das thun, denn die Bank will nicht spekulieren, sondern nur ihr Kapital gut zinstragend anlegen. Gefahr läuft sie ja nicht infolge der Garantieleistung der Kasse. Diese Art von Geschäften nennt man Reportgeschäfte; die Bank handelt dabei als Reporteur. Dieses Reportieren ist also im Grunde nur ein Vorschussgeschäft, ist aber trotzdem nicht genau dasselbe wie Lombardieren. Hätte C lombardiert, würde er von der Bank vielleicht nur $^2/_3$ des augenblicklichen Wertes erhalten haben, während er durch das in »Kost Geben« seiner Ware den vollen Wert erhält. Tritt nun wirklich eine Preissteigerung ein, so dass im August Septemberlieferung Mk. 3,40 kostet, verkauft er sofort auf diesen Monat und hat so seinen früheren Verlust wieder hereingebracht; Kosten und Zinsen musste er freilich zuschiessen. Dient die Bank nun im September an, erhält sie von der Kasse irgend einen Käufer zugewiesen; wer das ist, kann ihr, wie schon früher auseinandergesetzt, ganz gleichgültig sein. Solche Reportgeschäfte werden in grosser Zahl gemacht; denn es giebt für sie noch manche andere Gründe. Da nun die bei ihnen gezahlten Preise stets höher sind als die Marktpreise, werden dieselben bei den Kursnotierungen nicht mit aufgeführt, weil dieselben sonst ein falsches Bild geben würden.

Mögen sich nun zwischen A und den wirklichen Empfänger

der Ware noch so viele Personen schieben, so ändert das an dem ganzen Geschäft garnichts; die Ware, bezw. die sie repräsentierenden Dokumente gelangen stets von A auf dem Wege über die Kasse direkt an den wirklichen Nehmer.

Es kann aber auch der Fall eintreten, dass A aus irgend welchem Grunde vor dem Beginn des Lieferungsmonats zu der Ansicht kommt, es sei vorteilhafter für ihn, wenn er seinen Zug nicht im Termin zu liefern brauche. Er hat denselben vielleicht schon vorher im offenen Markt vorteilhafter absetzen können. Um aber seinen Terminverpflichtungen nachkommen zu können, muss er per Mai das gleiche Quantum kaufen. Die Kasse nimmt dann für seine beiden Geschäfte die uns schon bekannte Kompensation vor. Einen Verkäufer an A hat der Makler in der Person des X gefunden, und C erhält also die Ware des X. Vielleicht hat aber auch C aus irgend welchem Grunde für vorteilhaft befunden, nicht wirklich abzunehmen, sondern im Termin weiterzuverkaufen. X braucht in diesem Falle also garnicht erst in Funktion zu treten; die Kontrakte des A, B und C erledigen sich durch Verrechnung, und so findet weder Lieferung noch Abnahme statt [1]).

Die Zahl der durch Kompensation und zwar bei unserem System durch vorzeitige Kompensation sich erledigenden Geschäfte ist deshalb eine sehr grosse, weil die am Terminhandel sich beteiligenden Personen in den meisten Fällen von vornherein gar nicht die Absicht haben, wirklich Ware zu liefern oder zu empfangen; sie beabsichtigen von Anfang an nur Differenzgeschäfte zu machen. Fragen wir, zu welchem Zwecke dieselben unternommen werden, so werden wir finden, dass dieser ein zweifacher sein kann. Derartige Geschäfte werden gemacht entweder zum Zwecke einer Versicherung gegen Risiko oder aus rein spekulativen Absichten. Als Versicherungsanstalt wird der Termin nicht nur benutzt für Wolle, aus der sich ein dem Typ entsprechender Zug herstellen lässt, sondern auch für andere Genres. Dass das letztere möglich ist, beruht darauf, dass die Preisschwankungen der verschiedenen Qualitäten Wolle ziemlich parallel mit einander erfolgen [2]). Der Händler verfährt dabei in folgender Weise. Hat

1) Bei anders eingerichteten Abrechnungsstellen, die eine vorzeitige Kompensation nicht kennen, spricht man in diesem Falle von einem Ringe. Siehe hierüber *Hayem* a. a. O., S. 84 u. 85 und auch *Fuchs* a. a. O.

2) Die Preise für geringere Crossbreds haben sich jedoch in den letzten Jahren

er ein Quantum Wolle gekauft, so verkauft er im Termin eine entsprechende Menge Zug und zwar auf einen späteren Monat als auf den, in welchem die Produktion des Zuges voraussichtlich vollendet sein wird [1]). Ist der Zug fertig, verkauft er denselben im offenen Markt und nimmt für seinen früheren Verkauf gleichzeitig im Termin Rückdeckung. Sind die Preise in der Zeit zwischen Einkauf und Verkauf heruntergegangen, so wird er an seinem Effektivgeschäft einen Verlust erleiden, am Termingeschäft aber verdienen. Bei einem Steigen der Preise tritt natürlich das Umgekehrte ein. Ist dieser Zug ein dem Typ genau gleicher, so können Gewinn und Verlust sich völlig ausgleichen, vorausgesetzt, dass die Preise im Termin und im offenen Markt stets genau gleich sind [2]). Handelt es sich aber um feinere oder geringere Qualitäten, so werden sich Gewinn an der einen und Verlust an der andern Operation nicht völlig ausgleichen; denn wenn beispielsweise Wolle um 20 Proz. im Preise zurückgeht, so wird Wolle, die bisher 4 Mk. kostete, um 0,80 Mk., solche, die bisher 3 Mk. kostete, nur um 0,60 Mk. billiger werden, und ebenso umgekehrt bei Preissteigerungen.

Zweitens werden aber die mit Verrechnung endenden Geschäfte auch aus rein spekulativen Gründen gemacht [3]). Ein jeder kann sich hier beteiligen, der ein Urteil über die zukünftige Preisentwicklung zu haben glaubt. Je nachdem er Hausse oder Baisse für wahrscheinlich hält, kauft oder verkauft er. Der Baissier, der in Erwartung eines Preisrückgangs auf einen späteren Monat blanco verkauft hat, muss sich natürlich, bevor dieser herankommt, durch Kauf rückdecken, und das Umgekehrte muss der Haussier thun, der ohne Bedarf gekauft hat. Beteiligen

---

thatsächlich durchaus nicht parallel denen anderer Genres bewegt.

1) Er deckt sich im Termin ab.

2) Die Versicherungsprämie besteht in diesem Falle ausschliesslich aus der Kommissionsgebühr an die Kasse und ev. an den Makler, ein Prämiensatz also von ungefähr 1/4 Proz.

3) Ueber den mit dem Ausdruck »Spekulation« verbundenen Sinn ist manches geschrieben worden; siehe besonders *Cohn* in seinem oben zitierten Aufsatze S. 379 und Der Terminhandel (anonym, 2. Aufl. Hamburg 1892) S. 10 ff. Ich verstehe hier unter Spekulation die Thätigkeit, die Nutzen zu ziehen sucht einzig und allein aus einer Differenz zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Preisen. Die Preisschwankungen sind ihr Lebenselement, durch längere Perioden gleich bleibende Preise ihr Tod, während der wahre Handel zwar jene auch benutzt, in einer anhaltenden Stetigkeit der Preise aber umgekehrt ein grosses Glück sieht.

können sich an diesem Spiel[1]) sowohl Personen, die mit Wolle zu thun haben, als auch solche, denen dieser Artikel genau so fremd ist wie Getreide oder Schweineschmalz. Ansehen kann man es natürlich keinem später mit Differenzzahlung endenden Termingeschäfte, aus welchen Gründen es geschlossen ist, und auch die Abrechnungskassen können das nie wissen. Denn ausserhalb des Wollgeschäftes stehende Personen werden bei den Kassen wohl kaum zugelassen und müssen sich deshalb einer zugelassenen Firma als Kommissionär bedienen.

Dreierlei Zwecken dient also der Terminhandel: wirklichem Kauf und Verkauf, Versicherungs- und Spekulationszwecken. Hinzuzufügen dürfte vielleicht sein, dass der Termin auch manchmal zu Arbitragen benutzt wird, besonders zwischen Leipzig und Antwerpen. Dass überhaupt eine Preisdifferenz besteht, genügt nicht, sondern dieselbe muss natürlich grösser sein, als die mit einer Arbitrage verbundenen besonderen Unkosten. Ueber die beteiligten Personen ist betreffs der dritten Art das genügende gesagt, und auch eigentlich über die, welche den Termin als Versicherung benutzen. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, dass den dort erwähnten Händlern resp. Importeuren auch noch unsere sog. Lohnkämmereien beizufügen sind. Ueber die Personen jedoch, welche im Termin wirklich verkaufen und kaufen, möchte ich noch einige Bemerkungen machen. Verkäufer sind in der Regel Importeure, Käufer dagegen nur in der Minderheit der Fälle die Verbraucher von Kammzug, also Spinner, sondern meist auch wieder Händler, »die das Risiko des Imports und des Unterrendements der Wolle nicht tragen wollen[2]).« Die Spinner wollen nämlich in ihrer Mehrzahl vom Termin nichts wissen; die Gründe hierfür werde ich im nächsten Kapitel klar zu legen suchen[3]).

1) Handel kann man diese Operation wohl nicht mehr nennen, denn dem Handel wesentlich ist doch als Substrat die Ware. Die Form des Kaufs und Verkaufs ist hier eben reine Form; man könnte genau so gut einfach wetten. Die gewählte Form gewährt jedoch den Vorteil, dass man auf den Eingang der gewonnenen Differenz sicher rechnen kann. In Antwerpen sollen solche Wetten auf einen bestimmten Preis öfter vorgekommen sein.

2) Sachverständiger *Hergersberg* in der 68. Kommissionssitzung der Börsen-Enquête von 1893; s. die »Stenographischen Protokolle«.

3) Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte werden von den Kassen nicht angenommen. In Antwerpen sollen manchmal private Prämiengeschäfte vorkommen (Angabe des Sachverständigen *Georgi* in der vorerwähnten Kommissionssitzung). — Bei der Schilderung der Geschäftsabwicklung habe ich mich vollkommen an Leipzig

Vorher jedoch sei noch eine Bemerkung über die Kursnotierungen gestattet. In Leipzig können ja seit dem Verbot des Kammzug-Börsenterminhandels keine Kurse mehr an der Börse notiert werden; doch kann die Kasse natürlich durch Brief den Interessenten Preise und Quanten der täglichen Abschlüsse mitteilen[1]) und wird dabei wohl nach demselben Prinzip verfahren wie früher bei der öffentlichen Notierung. Man veröffentlichte täglich durch Aushang an der Börse eine Zusammenstellung sämtlicher an dem betreffenden Geschäftstage erfolgten Abschlüsse nach Quantum, Preis und Termin (§ 20 des Regulativs); »ausserdem werden die Preise notiert, wie sie am Schluss der Börse gezahlt worden sind oder zu denen die Ware zu dieser Zeit gesucht oder angeboten war; ob Gesuch oder Angebot vorherrschend gewesen ist, wird durch die Bezeichnung der Tendenz ausgedrückt; doch soll die Bezeichnung »Geld« oder »Brief« auch den Preisen derjenigen Monate beigesetzt werden, die zu diesen Preisen noch genommen oder gegeben werden.« (§ 3 der Ordnung.) Durchschnittskurse wurden also nicht berechnet[2]). Dagegen heisst es im Artikel 5 des Reglements von Roubaix: »Les cotes sont établies d'après la moyenne des opérations faites et déclarées à la Bourse officielle de Tourcoing à 4 heures.«

Eine Statistik der Umsätze auf den Terminmärkten enthält Tabelle 27 auf S. 115.

4. Die Vor- und Nachteile des Terminhandels.

Der Terminhandel stellt theoretisch die höchste Stufe in der modernen Entwicklung des Warenhandels dar; er ist die vollendetste Form des Handelsbetriebes, wie er mit Hülfe der modernen

gehalten. Roubaix und Antwerpen weichen in manchem ab. So ist in Antwerpen der Makler auch bei der Abrechnung sehr thätig, weshalb ihm hier auch der Löwenanteil der Kommissionsgebühr zufällt.

1) § 51 des Börsengesetzes vom 22. VI. 1896 besagt betreffs verbotener Termingeschäfte: »Auch dürfen für solche Geschäfte, soweit sie im Inland abgeschlossen sind, Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden«.

2) Der Umstand, dass in Leipzig Preise und Umsätze nicht mehr publiziert werden, bildet wohl den einzigen wesentlichen Unterschied gegen früher. Dass die aus den Termingeschäften sich ergebenden Differenzen nicht klagbar sind, hat bei dem System der Ein- und Nachschüsse wenig Bedeutung. Bis heute ist die Erhebung des Differenzeinwandes auch noch nicht vorgekommen. Als Liquidationskurs nimmt man gegenwärtig in Leipzig den Antwerpener des vorhergehenden Tages.

Tabelle 27.

Uebersicht der Umsätze auf den Terminmärkten.

A. Wolle.

Jahr	Antwerpen (Ballen)	Hâvre (Ballen)
1892	—	103 000 [2])
1893	2 250 [1])	.
1894	20 100	.
1895	10 175	262 000
1896	14 675	300 000
1897	8 925	252 000
1898	3 150	205 000
1899	1 275	394 000
1900	1 550	365 000

B. Kammzug.

Jahr	Antwerpen (Kilo)	Roubaix-Tourc. (Kilo)	Leipzig (Kilo)
1888	29 830 000	3 685 000 [3])	—
1889	53 045 000	39 415 000	—
1890	65 375 000	49 400 000	37 125 000
1891	41 245 000	23 750 000	32 940 000
1892	47 240 000	30 185 000	25 510 000
1893	39 295 000	30 290 000	11 975 000
1894	51 515 000	53 460 000	10 380 000
1895	55 180 000	37 505 000	18 025 000
1896	46 575 000	38 250 000	13 805 000
1897	36 300 000	21 905 000	5 850 000
1898	36 720 000	24 085 000	5 925 000
1899	57 105 000	41 790 000	5 305 000 [4])
1900	97 115 000	78 985 000	—

Verkehrsmittel möglich geworden ist. Er ist für eine Reihe von wichtigen Artikeln des Welthandels ganz unentbehrlich zur Erfüllung der Aufgabe, sie schnell und mit möglichst geringen Preisschwankungen über den ganzen Erdkreis hin der Zeit wie dem Raum nach zu verteilen. Er gewährt nämlich — wie schon der Lieferungshandel — dem Produzenten die Möglichkeit, sich im Voraus eines Abnehmers, dem Konsumenten die Möglichkeit, sich

1) Umfasst nur den Zeitraum vom 21. XI. — 31. XII. 1893.

2) In Hâvre rechnet man vom 1. XII. — 30. XI. des nächsten, so dass z. B. die für 1895 angegebene Umsatzziffer die Verkäufe vom 1. XII. 1894 — 30. XI. 1895 angiebt.

3) Umfasst nur die Zeit vom 1. X. bis 31. XII. 1888.

4) Nur die Zeit bis 31. V. Seit der Aufhebung des öffentlichen Terminmarktes werden keine Umsatzziffern mehr publiziert.

im Voraus der Ware, deren er künftig bedarf, zu versichern. Er erweitert aber zugleich durch die Teilnahme der Kapitalisten den Markt und bietet dadurch die Gelegenheit, das Risiko einer Preisänderung über eine grosse Anzahl zu verteilen und den importierenden Händlern unter Umständen gänzlich abzunehmen. Dadurch verschafft er dem Platz, wo er betrieben wird, grössere Zufuhren und zahlreichere Kaufordres.« Nachteile des Terminhandels erkennt der Autor dieser Sätze zwar auch an; allein während die Vorteile des Terminhandels in der wirtschaftlichen Natur desselben begründet seien, erscheinen ihm die Auswüchse nur als Folgen seiner bisherigen, meist noch sehr jungen und daher unvollkommenen Organisation[1]).

Diese Ausführung dürfte wohl die heute in der Nationalökonomie herrschende Ansicht über den Terminhandel wiedergeben. Zweierlei wird in ihr dem Termenhandel nachgerühmt: ein nivellierender Einfluss auf den Preis und eine durch Erweiterung des Marktes bedingte Risikoverminderung[2]). Auch verbilligend soll der Termin wirken[3]). Die Möglichkeit des Verkaufs und Kaufs auf spätere Zeit gehört nicht hierher; denn die gewährt auch das Lieferungsgeschäft i. e. S. Und über das Bedürfnis eines solchen bestehen keine Meinungsverschiedenheiten; Händler wie Spinner sind von seiner Notwendigkeit überzeugt, und in der That werden ja vielfach Lieferungsgeschäfte in Kammzug abgeschlossen. In Deutschland und Frankreich freilich sind sie durch das Ueberwuchern des Termins in den Hintergrund gedrängt, während sie in Bradford, dem Mittelpunkte der englischen Kammgarnindustrie, von grosser Bedeutung geworden sind[4]).

Wie steht es nun mit dem nivellierenden Einfluss des Termins auf die Preise? Beseitigung örtlicher Preisunterschiede kann man damit nicht meinen; denn derselbe Genre Wolle hatte schon lange vor dem Aufkommen des Termins auf allen in Betracht kommenden Handelsplätzen denselben Preis, abgesehen natürlich von eventuellen besonderen Transportkosten. Gemeint ist viel-

1) *Fuchs* a. a. O., S. 98 f.

2) Genau das gleiche rühmt auch *Jacobsen* dem Terminhandel nach.

3) Gutachten von *R. Landsberg* über den Kammzugterminhandel, mitgeteilt in den Anlagen zu den Verhandlungen der Börsen-Enquête-Kommission.

4) Hierzu die Ausführungen des Sachverständigen *Haukohl* (in Firma Gustav Ebell u. Co. in Berlin) in der 68. Kommissionssitzung der Börsen-Enquête-Kommission.

mehr die Nivellierung der Preise in der Zeit[1]). Die Wolle — und das hat sie mit fast allen Waren gemein — ist ständigen Preisschwankungen unterworfen. Der Rückgang der Wollpreise, der mit dem Aufkommen der überseeischen Produktion einsetzte und eigentlich bis heute angehalten hat, hat sich nicht in einer gleichmässig absteigenden Linie vollzogen, sondern in ständiger Unterbrechung durch kürzere oder längere Perioden höherer Werte. Aber während früher diese Schwankungen sich in langen, wellenförmigen Linien bewegten, gehen sie jetzt in beständigen Zuckungen vor sich, ohne dass die absolute Höhe dadurch vermindert würde. Und gerade diese steten Zuckungen sind für Handel und Industrie so nachteilig.

Dass der Terminmarkt so wirken muss, wird klar, wenn man bedenkt, wie, wozu und von wem Geschäfte auf ihm abgeschlossen werden. Die Spekulation kann um so eher verdienen, je stärker und zahlreicher die Fluktuationen sind. An Mitteln, um die Notierungen zu beeinflussen, fehlt es ja nicht. A und B sind Baissiers und haben stark blanco verkauft[2]). Die Entwicklung zeigt schwache Baissetendenz, die ihnen aber nicht genügend ist. Um die Kurse nun in ihrem Sinne zu beeinflussen, verkauft A zu einem Preise, der billiger ist als die sonstigen Angebote, und B tritt gleichzeitig als Käufer desselben Quantums auf. Solche Operationen werden dann regelmässig gegen Schluss der Börse gemacht und drücken deshalb nicht nur den Durchschnittskurs, sondern wirken auch da deprimierend, wo nur die einzelnen Abschlüsse notiert werden, und zwar doppelt stark, weil sie am Schlusse stattfinden. Oder A giebt sich einfach gleichzeitig als Käufer und Verkäufer des gleichen Quantums für denselben Monat auf. Es ist das ein sogenanntes Insichgeschäft. Nun übt im Termin schon der leiseste Stoss eine Wirkung; denn die an ihm Beteiligten sind zu einem guten Teil schwache Kräfte, nicht absolut schwach, aber relativ, im Verhältnis zur Höhe ihrer Engagements. Wer über 100 000 Mark verfügt, kann damit im offenen Markte ungefähr 25 000 Kilo Zug kaufen, also den Betrag von 5 filières; im

1) *Sayous* a. a. O., S. 63 meint, die Börse bewirke dadurch eine Ausgleichung der Preise durch die Zeit, dass sie keine unbedingte und unmittelbare Beziehung zwischen einem auf den disponiblen Vorräten beruhenden Angebot und einer auf augenblicklichen Bedürfnissen beruhenden Nachfrage zulasse, sondern dass sie der Zukunft weiten Einfluss auf die Gegenwart einräume.

2) Fixen nennt das der Börsen-Jargon.

Termin dagegen kann er für denselben Betrag das 6—8fache Quantum kaufen. Es ist klar, dass unter solchen Verhältnissen eine Preisänderung ganz anders wirkt. Der kleinste Rückgang veranlasst eine Zahl von Haussiers zum Verkauf, wodurch die weichende Tendenz natürlich verstärkt wird, und bei Steigerungen tritt das Umgekehrte ein. Welche Rolle aber die Spekulation spielt, wird klar, wenn man sich die Umsätze in den Terminmärkten ansieht im Vergleich zu dem wirklich gelieferten Quantum. Hâvre hat in den letzten Jahren durchschnittlich keine 10 000 Ballen importiert, dabei im Termin aber 2—400 000 Ballen gehandelt; Antwerpens Effektivhandel in Kammzug ist bedeutend geringer als der Leipzigs, seine Terminumsätze sind aber erheblich grösser. Und selbst in Leipzig, dem solidesten der Terminmärkte, weil die nur spekulierenden Elemente hier am schwächsten vertreten sind[1], werden mehr als $^5/_6$ aller Geschäfte durch Verrechnung erledigt. Dabei ist ferner noch zu berücksichtigen, dass dieselbe Partie im Laufe eines Jahres mehrmals geliefert und abgenommen werden kann.

Dass der Termin dergestalt ununterbrochen kleinere und grössere Tagesfluktuationen erzeugt, wird ja auch von seinen Verteidigern meist anerkannt. Nimmt man jedoch einen längeren Zeitraum, so wird man den nivellierenden Einfluss des Termins erkennen«[2]. Theoretisch ist das gewiss möglich; aber selbst wenn eine im Termin gehandelte Ware durch mehrere Jahre von grösseren Preisschwankungen verschont geblieben ist, wird es schwer sein, das Verdienst hieran dem Terminhandel zuzuweisen. In Wolle resp. Kammzug zeigt uns die Betrachtung der graphischen Preisdarstellungen, welche auf Grund von Jahresdurchschnittspreisen gezeichnet sind, dass alles beim alten geblieben ist.

Man kann also über den vermeintlichen nivellierenden Einfluss des Termins auf die Preise von Wolle und Kammzug nur sagen, dass er einen an und für sich möglichen guten Einfluss hier nicht erwiesen hat, wohl aber durch die von ihm erzeugten täglichen Fluktuationen nachteilig wirkt[3].

1) »Wir hätten Berlin als Sitz des Termins vorgezogen, weil wir dort die Meute gleich hinter uns gehabt hätten«, ist einmal von einem Interessenten gesagt worden.

2) S. *Jacobsen* a. a. O., S. 122 ff. und S. 165.

3) In einem Gutachten an die Börsen-Enquête-Kommission, mitgeteilt in den Anlagen, behauptet Direktor *Heintze* (Döhren), der Terminhandel sei von den durch die direkten Importe geschädigten Handelsfirmen nur eingeführt in der Erwartung, dass der Termin so bedeutende Schwankungen erzeugen werde, dass viele Personen die direkten Importe wegen des zu grossen Risikos aufgeben würden.

Aus dem Zugterminhandel freundlich gesinnten Kreisen wird denn heute gewöhnlich auch als einziger Umstand, wegen dessen man Wert auf ihn lege, die durch ihn gebotene Versicherung hervorgehoben. Es erhebt sich hier die Frage, ob vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte aus die Möglichkeit einer Versicherung gegen das aus den Preisschwankungen resultierende Risiko überhaupt wünschenswert ist. Ich meine nicht. Wohl noch nie hat der Handel die Beschäftigung mit einer Ware aufgegeben wegen der in den Konjunkturen liegenden Gefahr; im Gegenteil dürften die Preisschwankungen gerade einen Anreiz für die Beteiligung der Intelligentesten bilden [1]). Die Uebermacht des Kapitals muss m. E. mit dem Augenblicke, in dem eine echte Risikoversicherung geschaffen ist, eine erdrückende werden; ein durch kluge und geschickte Benutzung günstiger Konjunkturen bisher ermöglichtes Aufkommen neuer Elemente wird dann so gut wie ausgeschlossen sein. In demselben Augenblicke werden die Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Handels genau so aufspriessen wie bisher in der Industrie, und die Börse wird ein neues grosses Gebiet des Erwerbslebens ihrer unmittelbaren Herrschaft unterworfen haben. Aber zum Glück ist die Errichtung einer Versicherungsgesellschaft gegen geschäftliches Risiko noch nicht gelungen.

Betrachten wir nach dieser allgemeinen Bemerkung, wie der Kammzug-Terminhandel als Versicherungsanstalt gewirkt hat. Ich könnte ja freilich, auch wenn er allen Anforderungen voll entspräche, darin keinen Grund für seine Existenzberechtigung erblicken.

Wenn *Fuchs* [2]) sagt, die Risikoversicherung durch das Termingeschäft erfolge auf dem doppelten Wege der Versicherung auf Gegenseitigkeit und als selbständiger Handelszweig, so habe ich im vorliegenden speziellen Falle das Gegenseitigkeitsverfahren nicht finden können. Der importierende Händler, der sich seines Risikos im Termin durch die weiter oben geschilderte Manipulation des Verkaufs und des Deckungs-Rückkaufs zu entledigen sucht, wie

1) Mit vollem Recht sagt *Cohn* in »Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte« (Jahrb. für N.Oek. und St. Bd. 7, S. 397): »Ist nicht Spekulation in allem Handel anzutreffen als ein wesentliches Stück von ihm selber, als Mutmassung eines zukünftigen Wertes aus gegenwärtigen Merkmalen, als das Prinzip der Ausgleichung der Gütervorräte durch die Zeit hindurch?« Diese mit dem Handel verbundene Spekulation ist wirtschaftlich aber ganz anders zu beurteilen als die reine, von jedem Handel losgelöste Spekulation, die ihr Interesse heute dem, morgen jenem Artikel zuwendet.

2) A. a. O., S. 73.

kann der dagegen fremdes Risiko auf sich nehmen? Gründen 100 Personen eine Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, so thun sie es in der Erwartung, dass wenn wirklich einmal ein Brand entsteht, doch davon voraussichtlich nur das Haus eines Mitgliedes betroffen werden wird. In unserem Falle werden aber von einem Steigen oder Fallen der Preise stets sämtliche Händler betroffen.

Der Gegenseitigkeitsfall könnte nur eintreten, wenn der Handel den Termin ausschliesslich bei Befürchtung einer Baisse benutzte, und die Meinungen über das Eintreten derselben in einem bestimmten Falle auseinander gingen. Dann würden die auf Baisse rechnenden Händler im Termin verkaufen, die auf Hausse rechnenden aber nicht. Letztere würden aber auch im vorliegenden Falle nicht als Käufer auftreten; denn sie benutzen den Termin nicht als Spekulations-, sondern als Deckungsmittel. In Wirklichkeit ist es doch aber so, dass die importierenden Händler in den Haupteinkaufsmonaten (November-Januar) sämtlich als Verkäufer auftreten und als Käufer erst in späteren Monaten. Wenn nur sie allein sich am Markte befänden, würden Geschäftsabschlüsse wahrscheinlich nur selten zustande kommen. Wozu mein Risiko abdecken, wenn ich dafür das ebenso grosse und sichere des B auf mich nehmen muss?[1]) Nein andere Kreise müssen eintreten, um die Versicherung zu ermöglichen, und zwar solche, die gerade auf die Preisdifferenzen spekulieren, gegen welche sich die Importeure sichern wollen. Welche Personen das sein können, ist schon bei der Erörterung darüber, wer sich überhaupt am Terminhandel beteiligt, auseinandergesetzt. Die Gesamtheit derselben nimmt also der Gesamtheit der Händler die bei einem Rückgang der Preise eintretenden Verluste ab, wogegen diese auf einen aus dem Steigen resultierenden Nutzen verzichten.

Wozu nun aber überhaupt die hierbei nötige dreifache Operation des Händlers? Warum dient er nicht einfach seine Ware im Termin an? Verschiedene Ursachen wirken hierbei. Im Termin wird nur ein Typ gehandelt, während in der Praxis eine grosse Zahl von Zugqualitäten gebraucht werden. Zug also, der nicht

1) Eben so gut wie für direkte Importe wird der Termin natürlich auch bei Einkäufen auf europäischen Stapelplätzen gebraucht. Hier kann auch der Fall eintreten, dass ein Händler Zug verkauft hat auf Lieferung, ohne die Wolle zu besitzen. Er kauft dann sofort im Termin auf denselben Monat, und nachdem er im offenen Markte Wolle gekauft hat, verkauft er wieder im Termin.

dem Typ B entspricht, ist überhaupt nicht lieferungsfähig. Und selbst wenn die Qualität des Zuges dem Grundmuster entspricht, ist dem Händler nur in der Minderzahl der Fälle wirkliche Lieferung im Termin möglich. Die Terminpreise sind nämlich in der Regel niedriger als die gleichzeitigen wirklichen Einstehungskosten[1]). Eine dem unten genannten »Bericht« beigefügte Tabelle giebt zur Illustrierung dieses Verhältnisses eine lange Liste von Wolleinkäufen aus den Saisons 1893/94—1897/98, enthaltend Datum eines jeden Einkaufs, Einstandspreis der reinen Wolle und des daraus gefertigten Kammzugs ohne Berechnung eines Nutzens und den gleichzeitigen Antwerpener Terminpreis auf den vierten Monat[2]). Darnach war der Terminpreis stets niedriger als der jeweilige Einstand des Kammzugs, und zwar schwankt dieses Minus zwischen 5 und 50 Centimes, ja unter dem Datum des 17. XII. 1898 wird sogar ein Einkauf mitgeteilt, auf Grund dessen sich ein Einstandspreis von 5,17½ Frcs. per Kilo Zug ergiebt, während gleichzeitig der Antwerpener Termin für Lieferung per 4. Monat nur 4,45 Frcs. notierte, also eine Differenz von 72½ Centimes.

Die erwähnte Leipziger Eingabe sucht diese, doch sicher merkwürdige Erscheinung durch den Umstand zu erklären, dass während der kurzen Zeit der Einkäufe die Abgaben auf dem Terminmarkt sich so häuften, dass Nehmer oft nur zu niedrigeren Preisen zu finden seien, also durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage[3]). Das bedeutet mithin nichts anderes, als dass der Termin zu schwach ist, die innerhalb weniger Monate erfolgenden Einkäufe, welche aber das ganze Jahresbedürfnis darstellen, vorläufig aufzunehmen und dann deren successive Verteilung über das ganze Jahr zu leiten. Der »preisregulierende« Termin schafft

1) Mit dieser Thatsache — sie existiert und wird auch von den Terminfreunden nicht bestritten — beschäftigen sich »Anlage B der Eingabe des Börsenvorstandes Abteilung III zu Leipzig vom 12. I. 1899, Kammzug-Börsenterminhandel betreffend« und der »Bericht zu dieser Eingabe« von der Kampfvereinigung gegen den Terminhandel, in welche Einsicht zu nehmen mir von den betreffenden Stellen freundlichst gestattet wurde.

2) Diese Tabelle ist auch mitgeteilt in den »Verhandlungen des Börsenausschusses im Reichsamte des Innern am 13. u. 14. XII. 1898.«

3) Die beiden in der Eingabe noch ausserdem angegebenen Momente »Irrtum in den Taxen« und »Streben des Auslands, seine Produkte sich über Wert bezahlen zu lassen«, wogegen der Termin ausgleichend wirke, verdienen wohl keine nähere Erörterung.

also hier aus sich heraus eine Baisse, während die Preise im offenen Markte durchaus keine weichende Tendenz zeigen.

Aus diesem Grunde kann der Händler nur in den verhältnismässig seltenen Fällen, in denen sich der Terminpreis mit seinem Einstandspreis deckt, seiner eingegangenen Verkaufsverpflichtung durch wirkliche Lieferung nachkommen. Die Möglichkeit wirklicher Lieferung wird ihm öfters auch noch dadurch gewährt, dass durch die Expertise eine Höherbewertung des Zuges möglich ist. Sieht er also während der Bearbeitung, dass derselbe recht schön ausfällt, kann er riskieren zu liefern, auch wenn er unter Einstandspreis verkauft hat, indem er auf die erwähnte Mehrbewertung rechnet[1]).

In allen den Fällen aber, wo es sich um dem Grundmuster nicht entsprechende Züge handelt, ist effektive Lieferung natürlich von vornherein ausgeschlossen. Hier kann der Termin nur als Versicherungs-, nie als Verkaufsgelegenheit benutzt werden, und der Termin wird dieser Absicht so lange und so weit entsprechen, als die Preisschwankungen der verschiedenen Genres Wolle in parallelen Abständen vor sich gehen. Bei den Merinosorten unter einander ist das auch ungefähr — aber nur ungefähr — der Fall, und auch die Preisschwankungen der feineren Crossbredarten folgen annähernd denen der Merinos. Vollkommen ihre eigene Bahn sind dagegen in den letzten Jahren die gröberen Crossbreds gewandelt; für sie war deshalb die im Termin gebotene Versicherung illusorisch[2]). Als Schlussresultat unserer Betrachtung dürfte sich also ergeben, dass der Termin für Versicherungszwecke sich als eine, wenn auch nicht vollkommene, so doch ganz brauchbare Institution erweist.

Dieser Versicherungszweck wird in den beteiligten Kreisen auch stets fast ausschliesslich als Argument für die Beibehaltung des Terminhandels angeführt; »aber — so wurde mir bei meinen

---

1) In Leipzig sollen nach der erwähnten Eingabe die meisten Züge um $2^1/_2$ bis 6 Proz. höher bewertet worden sein. Das bedeutet denn doch nichts anderes, als dass effektive Ware nur selten zu Terminpreisen zu haben ist.

2) Im J. 1900 fielen Merinos um 40 Proz., feine Crossbreds um 35 Proz., mittlere und grobe Crossbreds nur um 25 Proz. im Preise. — Ausserdem ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass die feinen und deshalb teureren Merinoarten grösseren absoluten Preisschwankungen unterworfen sind als der geringe Typ, aus dem Kontrakt B fabriziert wird, und die Versicherung für die ersteren Sorten deshalb nur eine teilweise sein kann. Der Eigner muss hier einen Teil des Risikos in Selbstversicherung nehmen.

Umfragen regelmässig gesagt — wir würden gern darauf verzichten, wenn der Kammzugterminhandel überall abgeschafft würde; denn Glück hat er uns nicht gebracht«[1]. »Das Schlimme des Termins — führte der Sachverständige *Hergersberg* bei seiner Vernehmung vor der Börsen-Enquête-Kommission aus — ist, dass er nicht einen einzigen Vorteil gebracht hat, der nicht durch einen Nachteil hat erkauft werden müssen.« So auch hier. Wenn nicht die Versicherungsmöglichkeit durch den Termin geboten worden wäre, hätte die früher erwähnte Beteiligung der Lohnkämmereien am Import sich zum Wohle des ganzen Geschäfts stets in bescheidenen Grenzen halten müssen, und wäre auch die an und für sich durchaus gesunde Entwicklung im Wollgeschäft — Verdrängung des Proprehändlers durch den Kommissionär und des Einkaufs auf den europäischen Stapelplätzen durch direkten Import — nicht in eine etwas krankhafte Ueberhastung verfallen.

Wenden wir uns jetzt den von den Gegnern des Terminhandels behaupteten Nachteilen und Gefahren desselben zu, deren Erkenntnis zu einem heftigen, heute noch nicht beendeten Kampfe gegen den Termin geführt hat. In Deutschland erfolgte eigens zu diesem Zwecke am 27. November 1891 die Gründung der »Spinnerei-Vereinigung zum Zwecke der Bekämpfung des börsenmässigen Terminhandels in Kammzug«, der die Eigner von ungefähr 83 vom Hundert sämtlicher Kammgarnspindeln angehören[2].

Was wirft man dem Terminhandel usser der Ableugnung seiner oben erörterten angeblichen guten Seiten, denn hauptsächlich vor?[3]

1) Ein Halbfabrikat sei überhaupt ungeeignet für den Terminhandel; seine Einführung habe ausserdem bewirkt:

2) Eine Herabminderung der Güte des Kammzuges, als Folge davon auch der Kammgarne und der Kammgarnwaren;

---

1) So erklärte auch vor der Börsenkommission Sachverständiger *Offermann*: »Ich glaube, dass wenn der Termin beseitigt wird, die alten Verhältnisse wiederkehren.« (Sten. Protok. S. 3375).

2) »Denkschrift betreffend den Terminhandel in Kammzug«, ausgearbeitet von Rechtsanwalt *Eschenbach* im Auftrage genannter Vereinigung (Berlin 1894) und »Eingabe an das Königlich Sächsische Ministerium des Innern vom 26. VIII. 1896«, desselben Vereins. Beides wurde mir vom Vorsitzenden, Herrn Kommerzienrat Ehret in Reichenbach i. V., gütigst zur Verfügung gestellt.

3) S. hierzu auch »Eingabe an das K. Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe gegen Einführung des Kammzugterminhandels in Berlin« überreicht am 17. II. 1889 von *Franz Dietel*.

3) Eine Ueberproduktion von geringem Kammzug, rückwirkend auf Ueberproduktion geringwertiger Rohwolle und einwirkend auf Vermehrung der Kammgarnspindeln; damit Ueberproduktion an Kammgarnen;

4) Eine Entwertung des Kammzuges, damit in Verbindung des Kammgarnes, neben vollständig falscher Preisbildung und Irreführung der Anschauung über den Marktwert;

5) Andauernde Beunruhigung des Garn- und Warenmarktes, indem die Industrie abhängig gemacht wird von ganz anderen Verhältnissen als der natürlichen Marktlage[1]).

Zur Begründung von 1) führt man an, dass bei Blancogeschäften in Halbfabrikaten nicht allein der Wert des Rohmaterials zum Objekte des Differenzgeschäftes gemacht werde, sondern auch die aufgewendeten Arbeitslöhne, Spesen, Zinsen, Amortisation und der Unternehmergewinn. Zutreffend wird man diese Argumentierung nicht nennen dürfen; denn Arbeitslöhne, Spesen, Zinsen und teilweise auch Amortisation bilden doch in ganz gleicher Weise Bestandteile des objektiven Kostenwertes der Rohprodukte, wie irgend welcher Fabrikate, und Unternehmergewinn will der Urproduzent genau so gut erzielen, wie der Händler und Gewerbetreibende. Alle diese Elemente sind demnach auch bei Blancogeschäften in Rohprodukten Objekte des Differenzgeschäfts und, müsste man doch logisch weiter deduzieren, sogar in noch höherem Grade als beim Halbfabrikat, weil zu den Produktionskosten dieses auch der Preis für das Rohmaterial gehört, die Zahl der »Objekte des Differenzgeschäftes« also vermehrt und damit der auf das einzelne Objekt fallende Anteil vermindert wird. Der hier gemachte Vorwurf ist also einer, der nicht dem Termingeschäft in Halbfabrikaten im speziellen, sondern jedem Warenterminhandel gemacht werden kann. Dann besagt er aber weiter nichts, als dass der Termin durch die von ihm ermöglichten Blancogeschäfte preisdrückend wirke und so den Produzenten zwinge zur Beschneidung der für die Herstellung aufgewendeten Kosten und des Gewinnes. Diese Frage aber wird bei Punkt 4 zu untersuchen sein.

1) Entnommen (Punkt 2—5) dem »Gutachten zu der Frage eines Verbots des Terminhandels in Kammzug«, dem Reichsamt des Innern am 28. I. 1899 erstattet von der Abteilung des Börsenausschusses für Waren, auf Grund der Verhandlungen vom 13. und 14. XII. 1898. Aehnliche Verhandlungen haben schon am 28. und 29. X. 1895 stattgefunden, deren stenographische Protokolle ich jedoch nicht erhalten konnte.

Wenden wir uns dem zweiten dem Kammzugtermin gemachten Vorwurf zu: Herabminderung der Güter der Ware. Da gerade im vorigen Jahrzehnte, d. h. 1891—1900, die Zucht der Crossbredschafe am Laplata immer grösseren Umfang annahm und dementsprechend die für den Typ B brauchbare Qualität fortwährend an Menge abnahm, ging man mit dem Grundmuster immer weiter herab, so dass früher stets aussortierte Teile des Vliesses jetzt ruhig mit verkämmt werden. Auf das Bedürfnis der Industrie nahm man dabei gar keine Rücksicht. Und es lässt sich nicht leugnen, dass in nicht seltenen Fällen ein Zug erzeugt worden ist, den kein Kammgarnspinner gebrauchen konnte, der vielmehr an Streichgarnspinner verkauft werden musste, die ihn zerrissen und an Stelle von Wolle gebrauchten; der Kammlohn ist dabei natürlich weggeworfen. Man hat dieser qualitätverschlechternden Wirkung des Termins dadurch abzuhelfen versucht, dass man die Grenze für die zulässige Höherbewertung des Typs immer weiter hinausschob, hat aber damit nur für den Spinner die Benutzung des Termins als einer wirklichen Kaufgelegenheit illusorisch gemacht. Das ist klar; denn was soll ein Spinner, der zu Mk. 4,00 im Termin gekauft und auf Grund dieses Preises Garn an seine Abnehmer verschlossen hat, machen, wenn er bei der Abnahme Mk. 4,40 zahlen muss? Deshalb kann der Termin von jemand, der wirklich abnehmen will, nicht regelmässig, sondern nur von Zeit zu Zeit bei besonders günstigen Preisen benutzt werden.

Wie steht es nun mit der Behauptung, dass der Termin auch eine Ueberproduktion von geringwertigem Material bewirkt habe? Darüber besteht wohl kaum ein Zweifel, dass durch die Schaffung des Terminmarktes der Kundenkreis sich erweitert. Der Termin braucht für seine Zwecke ein gewisses Quantum Ware; aber er verbraucht dieselbe nicht. Er hält die Ware nur eine Zeit lang in der Schwebe und ist in Wirklichkeit nur ein scheinbarer Kunde. Dieses vom Termin vorläufig absorbierte Quantum kann aber unter gewissen Verhältnissen, z. B. bei flüssigem Geldmarkte, sehr bedeutend sein. Verkäufer finden willige Gegenkontrahenten, und ist in solchen Zeiten die Differenz zwischen Einstands- und Terminpreis nicht gar zu gross, dann kommen die Lohnkämmereien, die in Deutschland nun einmal die grössten Zugproduzenten sind, ihren Verbindlichkeiten durch Effektivlieferung nach. Sie sind dazu eher imstande, als Händler, weil sie sich den Kammlohn billiger berechnen können und ihnen trotz der niedrigeren Preise

infolge der besseren Ausnutzung ihrer Maschinen doch ein hinreichender Gewinn bleibt. So tritt unter gewissen Umständen eine direkte Produktion für den Termin ein, die also vollständig losgelöst worden ist von irgend welchem Bedürfnis auf Seiten des wahren Verbrauchs[1]).

Wir kommen nun zu Punkt 4 der gegen den Terminhandel erhobenen Beschwerden. Den Nachweis zu erbringen, dass derselbe eine Entwertung des Materials herbeigeführt habe, ist m. E. bis heute noch nicht gelungen. Es ist Thatsache, dass die Woll- und deshalb natürlich auch die Zugpreise seit langer Zeit im Durchschnitt sich in absteigender Bahn bewegen; aber das lässt sich ungezwungen aus anderen Ursachen erklären[2]). Der Termin kann sicher die eine oder andere Tendenz verstärken, Depressionen oder auch Maxima erzeugen[3]); aber für eine dauernde Beeinflussung der Preise ist er zu schwach. Auf die Dauer regeln sich auch hier die Preise durch das Verhältnis von Produktion und Konsum, von Angebot und Nachfrage. Deshalb bestimmen die Londoner Auktionen, wo Angebot und Nachfrage sich in grösstem Umfange begegnen, noch heute endgültig die Preise. Kann also der Behauptung, dass der Termin einen dauernden Einfluss auf die Preisbestimmung ausübe, nicht zugestimmt werden, so ist darum doch nicht minder richtig, dass er gelegentlich zu vollständig falscher Preisbildung gelangt. Näheres hierüber ist jedoch schon bei der Erörterung des angeblich preisnivellierenden Einflusses des Termins gesagt.

Ebenso ist bei dieser Gelegenheit schon auf Punkt 5 hingewiesen worden: die andauernde Beunruhigung des Garn- und Wollmarktes. Jede grössere Zeitung bringt regelmässig die Terminnotierungen, und jeder, der nur entfernt mit Wolle, bezw. den daraus gefertigten Fabrikaten zu thun hat, liest sie. Kündigen sie im Gegensatze zum offenen Markte eine Hausse oder Baisse an, so

---

1) Der Sachverständige *Offermann* erklärte auch vor der Börsenenquête-Kommission: »Wir haben mit Laplatawolle (damals war nur diese andienungsfähig) doch die grosse Annehmlichkeit, dass wir sie einfach mit 2 Pfennig Kommission verkaufen, bevor wir sie besitzen. Wir verkaufen sie im Termin und sind sie los. Wir produzieren also auch aus diesem Grunde darauf los.«

2) Ein näheres Eingehen hierauf wird in dem Kapitel über die Preise stattfinden.

3) So teilt die Handelskammer zu Reims mit: »Die Spieler liessen am 24. XI. 1895 den Termin auf frcs. 7 steigen, (besserer Australzug gleichzeitig 6 bis 6,25 frcs.), und am 1. XII. auf 5,15 frcs. fallen«.

werden weite Kreise sofort ängstlich in der Meinung, der sensitive Terminmarkt empfinde wirkliche zukünftige Preisschwankungen voraus. Der Weber, dem der Spinner Garn offeriert, hält diesem, um ihn zu drücken, die Terminnotierung entgegen, falls sie weichend ist, während er im umgekehrten Falle, falls der Spinner sich etwa auf den Termin beruft, lächelnd jeden Zusammenhang zwischen Terminnotierungen und Preisen für effektive Ware leugnet, und ebenso geht es zwischen Stofferzeuger und Tuchhändler. Das bringt das geschäftliche Leben so mit sich.

Wenn also von den Verteidigern des Terminhandels oft behauptet wird, dass derselbe den Spinnern deshalb so unangenehm sei, weil durch die Oeffentlichkeit der Notiz der Käufer seiner Garne über die Tendenz des Marktes orientiert werde, so kann ich dem nicht beipflichten. Jeder, der mit Wolle zu thun hat, wird über den Stand des effektiven Marktes durch regelmässige Berichte der Wollimporteure, die ja auch von den grösseren Zeitungen abgedruckt werden, durch die Nachrichten über die Londoner und Antwerpener Auktionen u. s. w. vollkommen genügend unterrichtet, sodass ihm die Terminnotierungen, wenn sie nur die effektiven Marktverhältnisse zum Ausdrucke bringen, nichts Neues sagen; sind sie aber der Ausfluss anderer Strömungen, dann sind sie nicht bloss überflüssig, sondern direkt schädlich.

Aber einen anderen Grund giebt es, der den Spinnern die Abschaffung des Termins erstrebenswert erscheinen lässt: die Befürchtung, dass die durch denselben gegebene Versicherungsmöglichkeit, so unvollständig dieselbe auch sein mag, eines Tages zu einer Monopolisierung der direkten Wollimporte und damit des Kammzughandels in wenigen Händen führen könnte. Diese Befürchtung hängt teilweise zusammen mit der gesamten modernen Kreditorganisation. Die Banken geben naturgemäss lieber einem grossen Unternehmen einen hohen Kredit, als dass sie die Gesamtsumme desselben z. B. auf fünf kleinere verteilten, die zusammen erst dem Umfang des grossen gleichkommen. Es ist dies aus nahe liegenden Gründen viel bequemer. Unseren Kämmereien sind ihre enormen Wollimporte nur durch überaus hohe Bankkredite ermöglicht worden; ihr eigenes umlaufendes Kapital hätte ihnen dieselben nie in solcher Höhe gestattet[1]). Es ist aber mehr wie zweifelhaft, ob die Banken trotz allem derartige Kredite gewährt hätten, wenn nicht

1) Die Leipziger Wollkämmerei hat denn auch durch die rückgängige Konjunktur des J. 1900 sogar ihr gesamtes stehendes Kapital verloren.

die Möglichkeit der Risikoversicherung für die Kämmereien vorhanden wäre[1]). Es ist früher bereits erwähnt worden, dass einzelne Lohnkämmereien die Hälfte des Materialbedarfs ihrer Maschinen durch eigene Importe deckten, und bei ihrer geringen Zahl gehört eine Koalition nicht in das Reich des Unmöglichen. Dass den Kammzugverbrauchern eine solche Aussicht nicht behagt, ist ziemlich selbstverständlich und ebenso, dass sie mit aus diesem Grunde den Terminhandel bekämpfen.

Fassen wir das Ergebnis unserer Darstellung kurz zusammen, so werden wir sagen müssen, dass sich von den dem Terminhandel nachgerühmten Vorteilen im Kammzuggeschäft nur einer als wirklich existierend erwiesen hat: die Möglichkeit einer Versicherung gegen das aus den Preisschwankungen resultierende Risiko[2]). Eine die Preise in der Zeit ausgleichende Wirkung des Termins konnte nicht nachgewiesen werden, und er hat auch an den Plätzen, wo er besteht, das Effektivgeschäft nicht gehoben, wie Hâvre und Antwerpen zeigen. Ebensowenig wird durch den Termin dem betreffenden Handelszweige erhöhte Teilnahme des Kapitals zugeführt. Denn die Teilnahme kleinerer Kapitalisten ist nicht nur nicht erwünscht, sondern meist direkt schädlich, und das Grosskapital beteiligt sich am Termin nur in der für ihn vollkommen sicheren Form des Reports; am effektiven Handel beteiligt es sich jedoch genau so gut, und zwar in der Form des Lombards. Die durch den Termin erleichterte übermässige Kreditgewährung ist der Branche sogar zum Unheil ausgeschlagen.

Auf der anderen Seite sind wir verschiedenen nachteiligen Wirkungen des Termins begegnet: er hat eine Herabminderung der Qualität bewirkt, die Ueberproduktion gefördert und neben gelegentlicher Irreführung über die Marktpreise eine andauernde

1) Dass den Kämmereien die Importe der Saison 1899/1900 trotz der durch den Termin gebotenen Versicherung so grosse Verluste brachten, beruht nicht auf der Unzulänglichkeit der Einrichtung, sondern auf der teilweisen Nichtbenutzung derselben. Im Glauben nämlich an eine längere Dauer der Hochkonjunktur deckten sich die Kämmereien für einen Teil ihrer Wolleinkäufe nicht im Termin ab; sie wollten nicht eine blosse Kommissionsgebühr, sondern einen ordentlichen Konjunkturgewinn machen. Als sie dann wegen des unerwarteten rapiden Fallens es versuchten, war es natürlich zu spät.

2) Der Sorge des Absatzes enthebt den Eigner der Termin ja nur in seltenen Fällen wegen der fast stets bestehenden Differenz zwischen Einstand und Terminnotierung. Die Absatzmöglichkeit ist auf eine Versicherungsmöglichkeit zusammengeschrumpft und ebenso auch die Einkaufsmöglichkeit.

Beunruhigung des ganzen Geschäfts durch die täglichen Fluktuationen bewirkt. Und, was wohl eine besondere Hervorhebung verdient, unter diesen Nachteilen haben auch die zu leiden, die sich fern von jedem Termingeschäfte halten.

Ich vermag deshalb in unserem speziellen Falle im Termin keine höhere Ausbildung der bisherigen Handelsformen zu sehen und sein ev. Verschwinden auch nicht zu beklagen; denn er hat bisher mehr Böses als Gutes gezeugt. Woher kommt es nun aber, dürfen wir zum Schluss wohl noch fragen, dass die thatsächlichen Ergebnisse des Kammzugterminhandels so gar nicht dem Bilde entsprechen, das die Theorie vom Terminhandel im allgemeinen entwirft? Man hat bei der Einführung des Terminhandels für Wolle und Kammzug eben übersehen, dass derselbe nicht für jedes beliebige Produkt sich eignet, sondern nur für solche, die in grossen Mengen von ziemlich gleichmässiger Beschaffenheit vorkommen, und man hat einfach mechanisch, ohne tieferes Nachdenken eine für Baumwolle und Kaffee vielleicht geeignete Handelsform auch auf Wolle und Kammzug übertragen zu können geglaubt. Schon die Schwierigkeit, einen geeigneten Typ zu finden, hätte die Propagandisten des Termins stutzig machen müssen; denn es giebt unter den vielen Wollqualitäten keine einzige, die man als Repräsentanten des ganzen Artikels hinstellen könnte, wie etwa bei Baumwolle die Marke middling upland.

Man kann heute nur den Wunsch aussprechen, dass die auf Ausdehnung und Vervollkommnung des effektiven Lieferungsgeschäftes, besonders in Kammzug, gerichteten Bestrebungen von Erfolg sein mögen. Vermöge seiner individuellen Form ist dasselbe geeignet, den verschiedenartigen Bedürfnissen Rechnung zu tragen und sie auch voll zu befriedigen [1]).

1) Wenn *Sayous* a. a. O., S. 439 und 440 zum Zwecke der Fernhaltung der Spieler vom Terminhandel empfiehlt, eine umständlichere Technik und eine Vermehrung der Typen einzuführen, so entspricht dieser Forderung das Lieferungsgeschäft i. e. S. vollständig.

VI. Die Gestaltung der Wollpreise.

Es kann im folgenden nur meine Aufgabe sein, über die Entwicklung der Wollpreise zu berichten und die allgemeinen Gründe des Niedergangs und der Schwankungen derselben aufzusuchen. Dabei muss ich mir ausserdem eine zeitliche Beschränkung auferlegen, indem ich nur die letzten vier Dezennien einer Betrachtung unterziehen werde. An Preisnotierungen aus früheren Jahren fehlt es zwar durchaus nicht; die Preise für Australwollen sind seit dem ersten Tage, an welchem dieselben in London verkauft wurden, aufgezeichnet und auch publiziert[1]), und ebenso liegen für deutsche Wollen Nachrichten aus viel früheren Jahren vor, z. B. über die auf den Berliner Wollmärkten erzielten Preise Nachweise des Polizei-Präsidiums seit 1820[2]). Aber die überseeischen Wollen erlangen erst mit den letzten 50er Jahren grössere Bedeutung für Deutschland, und die Art, in der die auf unseren Wollmärkten gezahlten Preise mitgeteilt werden, erschwert deren Benutzung ungemein. Sie geben nämlich nicht Durchschnittspreise, sondern nur die für eine Qualität gezahlten Höchst- und Mindestpreise, und es ist leider nicht angängig, das aus diesen beiden gezogene arithmetische Mittel als Durchschnittspreis hinzustellen. Denn den Höchstpreis erzielen stets nur sehr wenig Partien und zwar meist wegen hervorragend guter Wäsche[3]), während für das Gros vielleicht nur wenig über Mindestpreis gezahlt wurde; die Abstände zwischen Maximum und Minimum sind dabei oft sehr

1) Z. B. von Arch. *Hamilton* in seinem früher zitierten Aufsatz im »Journal of the Royal Statistical Society«.

2) Mitgeteilt im Korrespondenzblatt der »Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft«. Für Breslau sind die auf dem dortigen Wollmarkte seit 1852 gezahlten Preise im Bericht der Handelskammer dieses Platzes für 1900 veröffentlicht.

3) Es handelt sich bei den Angaben über deutsche Wollmärkte ja stets um Rückenwäsche.

erheblich[1]). Annähernd richtige Durchschnittspreise kann in solchen Fällen nur der Handel selbst, der inmitten der Sache steht, berechnen. Ein derartiger Durchschnittspreis liegt mir erst vom Jahre 1872 an vor[2]), und zwar sind das auch nur Mittelpreise, wie sie gegen Jahresschluss gezahlt wurden, also keine Jahresdurchschnittspreise.

Im allgemeinen möchte ich betreffs der deutschen Wolle für die Zeit vor 1860 konstatieren, dass, abgesehen von den ersten Jahren bis etwa 1825, wo die feine Wolle als etwas Neues und noch Seltenes mit teilweise abnormen Preisen bezahlt wurde, der Durchschnittspreis derselben während dieser Periode sich ungefähr auf dem gleichen Niveau gehalten hat. Von den Jahresschwankungen sehe ich hier ab. Ein genaueres Eingehen auf die früheren Preise wird auch dadurch erschwert, dass z. B. die Berliner und Breslauer Bezeichnungen wie extrafein, fein, mittel und ordinär durchaus nicht vollkommen gleiche Qualitäten bezeichnen.

In Tabelle No. 28[3]) gebe ich zunächst einige Uebersichten über die Preise verschiedener Wollqualitäten. Dass es ausschliesslich überseeische Wollen sind, hat seinen Grund darin, dass deren Preise auch für alle anderen Wollen massgebend sind. Sodann füge ich eine Tabelle 29 bei, welche die Saison-Importe von Kolonialwollen, d. h. Austral- und Kapwollen, nach Europa und Amerika angiebt und gleichzeitig auch den Durchschnittswert derselben. Diese Zusammenstellung stammt von den Londoner Wollmaklern Helmuth Schwartze u. Co., wobei die Durchschnittswerte der Ballen auf Grund der Ergebnisse der Londoner Auktionen berechnet sind. Diese Berechnungen sind also etwas anders, als die sogenannten Schätzungen. Wegen der Wichtigkeit dieser Tabelle gebe ich dieselbe auch umgerechnet in Indexzahlen, wobei die verschiedenen Angaben für das Jahr 1860 je gleich 100 gesetzt sind, und füge eine auf Grund der Indexzahlen hergestellte graphische Darstellung bei.

---

1) Berechnet man sie trotzdem, kann man ev. zu eigentümlichen Resultaten kommen; z. B. dass 1877 resp. 1892 mittelfeine Wolle 162 resp. 120½ M. kostete, mittlere aber (die nächst geringere Qualität) 165 resp. 122 Mk.

2) In den Jahresberichten der Firma Gustav Ebell u. Co., Berlin. Seit 1899 hat jedoch in diesen Berichten die Notierung derselben wieder aufgehört. — Das Richtigste wäre natürlich, der Betrachtung nur die Preise reingewaschener Wolle zu Grunde zu legen. Derartige Angaben liegen aber erst seit den 70er Jahren vor.

3) Die Tabelle giebt Jahresschlusspreise, die graphische Darstellung dagegen Jahresdurchschnittspreise.

Tabelle 28.

Preise führender Wollsorten am Jahresschluss (in Pence per lb.).

Jahr	P. Philipp average fleece	Sydney average greasy	Neuseeland super greasy	Adelaide average greasy	Cape extra super s. white	Cape eastern average fleece	B. Ayres average greasy (30 % R.)	Austral. crossbred. average greasy
1860	24	12 1/2	15 1/2	12	28	18 1/2	9 1/2	—
1861	21 1/2	10 1/2	14 1/2	10	25	16	8	—
1862	23	11 1/2	14 1/2	11	26	17	8 1/4	—
1863	22 1/2	11 1/2	15	11	27	17 1/2	8	—
1864	22	11	14 1/2	10 1/2	25	16	7 1/4	—
1865	24	12 1/2	16	12	25 1/2	17	8	—
1866	22 1/2	10 1/2	14	11	24	16	7 1/2	—
1867	20 1/2	8 1/2	12	8 1/2	19 1/2	12 1/2	6 1/4	—
1868	19 1/2	9	12	8 1/2	20 1/2	13	6	—
1869	17	8 1/2	11	7 1/2	18 1/2	10 1/2	5 1/2	—
1870	16 1/2	8	11	7 1/2	19	11	5 1/4	—
1871	24 1/2	12 1/2	15 1/2	12	27	17	8 1/4	—
1872	27	13 1/2	17	13	28	17	7 3/4	—
1873	24	12 1/2	16	12	25	15	7 3/4	—
1874	23	11 1/2	15	11	25 1/2	15 1/2	7 3/4	—
1875	21 1/2	11	14	10	24	14	7 1/4	—
1876	22	11 1/2	14 1/2	10 1/2	24	14	7 1/4	13
1877	20 1/2	10	13 1/2	9 1/2	21	12	6 1/2	10
1878	18 1/2	9	12	8 1/2	20 1/2	10 1/2	6	9 1/2
1879	19 1/2	10	13	9	21 1/2	12	6 3/4	12
1880	21	11	13 1/2	10	22 1/2	12	7 1/2	10 1/2
1881	19 1/2	10 1/2	12 1/2	9 1/2	21	12	7	10 1/2
1882	19 1/2	10 1/2	12 1/2	9	21	11 1/2	6 3/4	9
1883	19	10	12 1/2	9	20 1/2	11	6 1/2	9 1/2
1884	18 1/2	9 1/2	12	8	19 1/2	10 1/2	6	10
1885	15	8	10	6 1/2	16	8 1/2	4 1/2	9
1886	15 1/2	8	10 1/2	6 1/2	18	9 1/2	5 3/4	9 1/2
1887	15 1/2	8	11 1/2	6 1/2	17 1/2	8 1/2	5 1/4	9 1/2
1888	16	8 1/2	11 1/2	7 1/2	17 1/2	9	6	9 1/2
1889	18	10	12 1/2	9	21	11	6 3/4	11
1890	16	8 1/2	11	7 1/2	18	8 1/2	5 3/4	10
1891	14 3/4	7 1/2	9	6 1/4	16 1/2	8	5	9 1/2
1892	13	7	9	6	15 1/2	7 3/4	4 7/8	9 1/2
1893	12 3/4	7	8 1/2	5 3/4	15 1/2	7 3/4	4 5/8	9 1/2
1894	11 3/4	6	7 3/4	5 1/4	14 1/2	6 3/4	3 3/4	8 1/2
1895	12	7 1/2	9 1/2	6 1/4	14 1/2	7 1/4	4 3/8	9 1/2
1896	13	7	9	6	15	7 1/2	4 1/4	8 1/2
1897	12 1/4	7 1/4	9	6 1/4	15	7 1/2	4 1/4	8 1/4
1898	13 1/4	7 3/4	9 1/2	6 3/4	17	8 1/2	5 1/4	7
1899	21	13	15	11	26	14	8	10 1/2
1900	—	7	9	6	15 1/2	7	4 1/4	7 1/2
1860	24	12 1/2	15 1/2	12	28	18 1/2	9 1/2	—
1861/65	22 1/2	11 1/2	15	11	25 1/2	16 1/2	8	—
1866/70	19	9	12	8 3/4	18 1/4	12 1/2	6	—
1871/75	24	12	15 1/2	11 1/2	26	15 1/2	7 3/4	—
1876/80	20 1/2	10 1/2	13 1/2	9 1/2	22	12	6 3/4	11
1881/85	18	9 3/4	12	8 1/2	19 1/2	10 3/4	6 1/4	9 1/2
1886/90	16	8 1/2	11 1/4	7 1/4	18 1/2	9 1/4	6	10
1891/95	13	7	8 3/4	6	15 1/4	7 1/2	4 1/2	9 1/4
1896/1900	—	8 1/2	10 1/4	7 1/4	17 1/2	8 1/2	5 1/4	8 1/2

Tabelle 29. **Import von Kolonialwollen nach Europa und Nordamerika und deren ungefährer Wert** (p. Saison).

	Jahr	Import in Ballen	Wert per Ballen £	Gesamtwert £	Verhältniszahlen: Import	Verhältniszahlen: Wert per Ballen	Verhältniszahlen: Gesamtwert
	1860	266 000	$25\frac{3}{4}$	6 850 000	100	100	100
	1861	296 000	$23\frac{1}{4}$	6 882 000	111	90	101
	1862	309 000	$22\frac{3}{4}$	7 030 000	116	88	103
	1863	336 000	$22\frac{3}{4}$	7 644 000	126	88	112
	1864	415 000	$24\frac{3}{4}$	10 271 000	156	96	149
	1865	443 000	$23\frac{3}{4}$	10 521 000	167	92	154
	1866	479 000	$24\frac{1}{2}$	11 735 000	180	95	171
	1867	549 000	$20\frac{3}{4}$	11 392 000	206	81	168
	1868	639 000	$18\frac{1}{2}$	11 822 000	240	72	173
	1869	657 000	$15\frac{3}{4}$	10 348 000	247	61	151
	1870	698 000	$16\frac{3}{4}$	11 691 000	262	65	171
	1871	759 000	$20\frac{1}{2}$	15 560 000	285	79	227
	1872	743 000	$26\frac{1}{2}$	19 690 000	279	103	286
	1873	747 000	$24\frac{1}{4}$	18 115 000	281	94	264
	1874	829 000	$23\frac{1}{4}$	19 274 000	312	90	281
	1875	917 000	$22\frac{1}{4}$	20 403 000	344	86	298
	1876	936 000	$18\frac{3}{4}$	17 550 000	352	73	256
	1877	1 021 000	$18\frac{3}{4}$	19 144 000	384	73	279
	1878	970 000	$18\frac{3}{4}$	18 187 000	365	73	265
	1879	1 015 000	$16\frac{1}{2}$	16 748 000	382	64	244
	1880	1 088 000	$20\frac{1}{4}$	22 032 000	409	79	322
	1881	1 161 000	$17\frac{1}{4}$	20 027 000	436	67	292
	1882	1 190 000	$17\frac{1}{2}$	20 825 000	447	68	304
	1883	1 253 000	$16\frac{3}{4}$	20 988 000	471	65	306
	1884	1 303 000	16	20 848 000	489	62	304
	1885	1 282 000	14	17 948 000	482	54	262
	1886	1 432 000	$13\frac{1}{2}$	19 332 000	538	52	282
	1887	1 444 000	14	20 216 000	543	54	297
	1888	1 604 000	$13\frac{1}{2}$	21 654 000	603	52	316
	1889	1 695 000	$15\frac{1}{2}$	26 672 000	637	60	384
	1890	1 699 000	$14\frac{3}{4}$	25 060 000	639	57	366
	1891	2 005 000	$13\frac{1}{2}$	27 067 000	754	52	395
	1892	2 126 000	12	25 512 000	799	47	373
	1893	2 074 000	$12\frac{1}{2}$	25 925 000	779	49	378
	1894	2 152 000	$11\frac{1}{2}$	24 748 000	809	45	361
	1895	2 270 000	11	24 970 000	853	43	364
	1896	2 134 000	12	25 608 000	802	47	374
	1897	2 108 000	$11\frac{1}{2}$	24 242 000	792	45	353
	1898	1 982 000	$12\frac{1}{4}$	24 280 000	745	48	354
	1899	1 908 000	$14\frac{1}{2}$	27 660 000	717	56	404
	1900	1 596 000 [1])	$13\frac{1}{2}$	21 546 000	610	52	315
Jahresdurchschnitt	1860	266 000	$25\frac{3}{4}$	6 850 000	100	100	100
	1861/65	359 800	$23\frac{1}{2}$	8 469 600	135	91	124
	1866/70	604 400	19	11 397 600	227	75	167
	1871/75	799 000	$23\frac{1}{2}$	18 608 400	300	90	271
	1876/80	1 006 000	$18\frac{1}{2}$	18 732 200	378	72	273
	1881/85	1 237 800	$16\frac{1}{2}$	20 127 200	465	63	294
	1886/90	1 574 800	$14\frac{1}{4}$	22 506 800	592	55	329
	1891/95	2 125 400	12	25 644 400	799	47	374
	1896/1900	1 945 600	13	24 668 400	739	50	360

1) Der geringe Import dieses Jahres ist darauf zurückzuführen, dass am Kap

Betrachten wir die gegebenen Zahlen genauer, so finden wir ausser dem ununterbrochenen Auf- und Niederschwanken der Preise von Jahr zu Jahr ein fast konstantes Zurückgehen derselben, wenn wir etwas längere, z. B. 5jährige Perioden als ein Ganzes betrachten [1]). Ich habe in den Tabellen deshalb auch stets ausser den jährlichen Durchschnittspreisen solche für je eine 5jährige Periode gegeben.

In den folgenden Zeilen will ich versuchen, die Gründe für diese ständige Wertverminderung der Wolle, die auch heute noch nicht an ihrer letzten Grenze angekommen zu sein scheint, aufzufinden.

In früheren Jahrzehnten genügte die Quantität der erzeugten Wolle nur grade den Ansprüchen der Industrie, und öfters musste in manchen Distrikten aus Mangel an Rohprodukt der Betrieb eingeschränkt werden [2]). Deshalb hatte das Aufkommen der überseeischen Produktion zunächst kein Sinken der Preise im Gefolge; in den Jahren 1850—1860 finden wir sogar steigende Preise und ebenso war die Zahl der Schafe in Deutschland bis in die 60er Jahre im Zunehmen begriffen. Mit dem Jahre 1860 ist aber — alles in allem genommen — der Höhepunkt der Wollpreise erreicht und die rückläufige Bewegung beginnt. Die Gesamtproduktion von Wolle nahm aber immer weiter zu und hat erst im eben verflossenen Jahrzehnt ihren Höhepunkt erreicht. Aus diesen Umständen ist man wohl berechtigt, den Schluss zu ziehen, dass die Vermehrung der Produktion von Einfluss auf das Sinken der Preise gewesen ist. Den preisdrückenden Einfluss der Wollerzeugung wird man noch erklärlicher finden, wenn man bedenkt, dass erst mit den 60er Jahren die Verwendung von Surrogaten in der Wollwarenfabrikation grösseren Umfang gewann. Einen Beweis für den Einfluss der Produktion auf die Preisbildung sehe ich auch darin, dass gewisse Spezialitäten, wie z. B. die hochfeinen schlesischen Wollen, nicht so stark in ihren Preisen zurückgegangen sind, wie das Gros der Wollen [3]). Dass die Preise mehrere Decennien hindurch fallen konnten, ohne dass man zu

viel Wolle nicht zur Verschiffung gelangte und andererseits auch die übliche sechste Londoner Auktion ausfiel. Unter normalen Umständen wäre die Menge um 190 000 Ballen grösser, und der Gesamtwert würde 24 000 000 £ ausmachen.

1) Nur 1871/75 und 1896/1900 machen wegen der hohen Preise der Jahre 1872 und 1899 Ausnahmen.

2) *Quandt* teilt in seinem Buch solche Vorkommnisse mit.

3) Die Preise sind deshalb auch auf dem Berliner Wollmarkt stärker gefallen als auf dem Breslauer.

einer Einschränkung resp. Aenderung der Produktion schritt, beweist, dass dieselben anfänglich erheblich über den Produktionskosten gestanden haben müssen. Etwas genaueres über die letzteren ist leider nicht bekannt; wir können nur ganz allgemein sagen, dass sie in den überseeischen Ländern geringer sind, als in den alten Kulturstaaten Europas. Deshalb sind diese auch schon in den 60er Jahren zur Einschränkung der Produktion geschritten, während in jenen erst seit reichlich zehn Jahren die Wollerzeugung unlohnend geworden ist. Dass man in ihnen dabei nicht so sehr zur Verminderung der Herden, als zur Ersetzung der reinen Merinos durch Kreuzungen geschritten ist, hat seinen Grund in den anders gearteten wirtschaftlichen Existenzbedingungen jener Gegenden. Dass die Entwertung der Wolle nicht ungefähr proportional zu der Vermehrung der Produktion erfolgt ist, findet seine Begründung mit darin, dass die Bevölkerung Europas und Nordamerikas, die für die Konsumtion in erster Linie in Betracht kommt, ebenfalls stark gewachsen ist, nämlich in den Jahren von 1860 bis heute um ungefähr 50 Proz., die Menge der reinen Wolle dagegen um 100 Proz.[1]) Sodann hat die Verbilligung der Wollwaren denselben ständig wachsende Verbreitung verschafft.

Den Einfluss der immer stärker werdenden Verwendung von Surrogaten, als welche hauptsächlich Kunstwolle und Baumwolle in Betracht kommen, habe ich bereits erwähnt. Irgend welche Zahlenangaben lassen sich auch hier nicht machen. Denn es entzieht sich jeder Beurteilung, wieviel von der importierten Baumwolle Verwendung in Wollwarenfabriken findet, und ebenso fehlt jede Unterlage, um auch nur annähernd die Menge der verwendeten Kunstwolle berechnen zu können. Nur Aus- und Einfuhr sind bekannt, nicht aber, was wichtiger ist, die Produktion unserer heimischen Kunstwollfabriken und die durch Eigenerzeugung der Wollwarenfabriken hergestellten Mengen[2]). Das Eine aber dürfen wir sagen, dass es sich um gewaltige Quantitäten handelt, und es dürfte durchaus keine Uebertreibung sein, wenn man meint, dass

1) Eine Berechnung, wieviel Wolle in den verschiedenen Jahren auf den Kopf der Bevölkerung kommt, halte ich hier für völlig nichtssagend; denn der Konsum wird dadurch nicht erfasst. Man denke nur an den Export einerseits und an die Verwendung von Surrogaten andererseits, über deren Quantitäten garnichts bekannt ist.

2) Viele Tuchfabriken nämlich kaufen Wolllumpen und bereiten sich aus diesen einen grossen Teil ihres Bedarfs an Kunstwolle.

der grösste Teil der zur Verarbeitung gelangten Wolle noch einmal auflebt, um als Kunstwolle von neuem die schon einmal durchlaufenen Fabrikationsprozesse durchzumachen.

Da die ausgedehntere Verwendung von Kunstwolle nur durch die Vervollkommnung der Maschinen ermöglicht wurde, kann man auch hierin einen, wenn auch indirekten Grund für den Niedergang der Wollpreise finden. Denn dass die vorzüglichen modernen Maschinen aus dem gleichen Material jetzt einen besser aussehenden Stoff als früher zu erzeugen erlauben, darin kann ich einen die Wollpreise herabdrückenden Umstand nur insofern sehen, als die Preisdifferenz zwischen guten und geringen Sorten vermindert wird. In der Kammgarnindustrie z. B. konnte man früher Stücke[1]) und Bäuche nicht verkämmen, während es jetzt möglich ist. Infolgedessen ist die Konkurrenz für dieses geringere Material grösser geworden, während sie für Vliesse dementsprechend nachgelassen hat, und der Preisabstand zwischen den beiden Sorten ist naturgemäss geringer geworden. Da in solchen Fällen die teurere Sorte stets mehr einbüsst als die geringere gewinnt, bewirken sie naturgemäss ein Herabgehen des Gesamtwertes. Nie aber werden trotz aller Vervollkommnung der Maschinen Stücke und Vliesse der gleichen Qualität auf denselben Preis zusammentreffen. Denn die Vervollkommnung nützt der einen, wie der anderen Sorte, und das aus Vliessen hergestellte Produkt wird stets besser sein, als das aus Stücken hergestellte und deshalb auch besser bezahlt werden.

Als einen anderen Grund, der mit beigetragen habe zum Niedergang der Wollpreise, führt man öfter die Verbilligung des Transportes an, womit man die Kosten für die Seefracht meint[2]). Es ist mir nun nur möglich gewesen, die hier vor allem in Frage kommenden Frachtsätze für die Zeit seit 1882 zu erlangen. Es sind dies also die Raten für den Seetransport von Australien, Südamerika und Südafrika. Eine deutliche Tendenz ist in ihnen aber kaum zu finden; denn sie schwanken fast von Monat zu Monat und oft recht erheblich. In der Saison 1889/1890 betrug z. B. die Dampferfracht von Australien nach europäischen Häfen meistens $^5/_8$—$^3/_4$ d. p. lb. Schmutzwolle; im Februar war aber

1) Stücke odes Locken (engl. pieces, franz. morceaux) sind die von den Beinen abgeschorenen Wollen.

2) So *Schultze* in seinem mehrfach zitierten Buche und im Artikel »Wollzoll« im I. Supplementband des H.W. der Staatswissenschaften.

Raum zu $^1/_4$ d. zu haben, wie denn überhaupt am Schluss der Saison die Frachten stets etwas billiger sind. Angebot und Nachfrage spielen hierbei ihre grosse Rolle; denn die Frachtsätze für Seetransporte sind keine festen Taxen, sondern regeln sich meistens durch freie Vereinbarungen zwischen den Parteien. Bei einer genauen Durchsicht der mir vorliegenden Frachtsätze kann ich eine durchgehende Verbilligung nicht konstatieren; erst seit Beginn der 90er Jahre ist eine solche und zwar um $^1/_8$—$^3/_{16}$ d. eingetreten, hervorgerufen durch die immer stärkere Konkurrenz namentlich seitens deutscher Linien. Für die Wollpreise bedeutet diese Frachtermässigung eine Verbilligung von ungefähr $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Proz. je nach der Qualität der Wolle. Einigen Einfluss auf die Verbilligung des Rohmaterials werden wir also, wenigstens für das letzte Jahrzehnt, der Gestaltung der Transportkosten einräumen dürfen[1].

Auch dem Ausbau des Eisenbahnnetzes in Europa und dem dadurch möglichen billigeren Transport wird man einige Einwirkung auf die Preisgestaltung zugestehen dürfen. Aber bei der Schätzung derselben wird man sich stets vor Augen halten müssen, dass Wolle doch immerhin ein Artikel von ziemlich erheblichem spezifischem Werte ist, bei ihm also eine Aenderung der Frachtsätze lange nicht so wirkt, wie z. B. bei Erzen oder Kohle.

Meine Ansicht geht also dahin, dass die allgemeine Entwertung der Wolle, die, schon mit den 60er Jahren einsetzend, sich seit Beginn der 80er Jahre immer schärfer ausgeprägt hat und nur durch das Jahrfünft 1871—1875 unterbrochen wird, herbeigeführt ist durch die den wahren Konsum übersteigende Produktion Australiens, Südamerikas und Südafrikas. Dieses Angebot wurde noch verstärkt durch die stetig zunehmende Verwendung von Surrogaten. Die Industrie, welche als Verarbeiterin der Rohmaterialien die Vermittlerin zwischen Produktion und Konsumtion bildet, konnte das immer grösser werdende Angebot nur aufnehmen, indem sie durch Verbilligung ihrer Fabrikate denselben weitere Verbreitung zu verschaffen suchte; sie muss deshalb ihre

---

1) Wenn *Schultze* auf S. 69 f. seines Buches und in seinem Artikel »Wollzoll« als Beweis für die Verbilligung der Seefrachten die Raten für Ladungen von S. Franzisko nach England anführt und aus diesen etwas beweisen will, so ist das wohl kaum angängig. Nordamerika ist als Wollproduzent ohne Bedeutung für die allgem. Marktverhältnisse der Wolle; es hat eine solche nur als Verbraucher von Wolle und europäischen Wollwaren.

Rohmaterialien billig einkaufen. Wir finden also auch hier wieder, dass Angebot und Nachfrage auf die Dauer allein die Preise regeln, alles andere aber nur von sekundärer Bedeutung ist. Selbst die Produktionskosten sprechen nur in so weit mit, als bei Preisen, die ständig unter ihnen bleiben, wohl eine Produktionsverminderung eintreten kann, wodurch das Angebot verringert wird. In unserem Falle können das jedoch die Länder, deren Produktion massgebend ist, nicht thun, weil sie nichts anderes an die Stelle der Schafzucht zu setzen vermögen; sie können nur auf Verringerung der Produktionskosten bedacht sein, und sie suchen dieses Ziel durch Züchtung von Fleischschafen zu erreichen. Deshalb wird die durchschnittliche Gesamterzeugung von Wolle nicht geringer werden, und eine dauernde Werterhöhung des Artikels dürfte vorläufig ausgeschlossen sein, zumal gar keine Aussichten für eine bedeutende Steigerung des Konsums von Wollwaren vorhanden sind.

Ergebnis.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war nur in England und Spanien die Schafzucht zu höherer Entfaltung gelangt. Zuchtmaterial von dort zu beziehen, war wegen der verbotenen Ausfuhr von Schafen unmöglich; England untersagte sogar in einseitigem Interesse seiner Industrie den Export von Wolle. Ein solcher — und zwar in erster Linie nach England, in zweiter nach Frankreich und Belgien — bestand in erheblicherem Umfange nur von Spanien aus in dessen berühmter Merinowolle; im übrigen war die Wollindustrie eines jeden Landes auf das heimische Rohprodukt angewiesen.

Ein Umschwung dieser Verhältnisse trat ein, als Spanien die Ausfuhr von Schafen freigab. Fast sämtliche europäischen Staaten — England ausgenommen — wetteiferten, durch Einführung spanischer Merinos und Kreuzung mit denselben ihr Schafmaterial zu verbessern. Einen ungeahnten Erfolg hatten diese Bestrebungen zunächst in Deutschland. Nachdem die hindernden Ausfuhrbeschränkungen gefallen waren, wurde deutsche Wolle schnell ein vom In- und Ausland stark begehrter Artikel; die Nachfrage überstieg dauernd das Angebot, und die Folge davon waren Preise, an die man nie zu denken gewagt hatte. »Das goldene Vliess ist uns in's Land gekommen«, war ein in dieser Zeit — der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts — oft gethaner Ausspruch. Und auch für die deutsche Industrie erhoffte man Grosses von dieser Sachlage. Wie England sich damals zum alleinigen Lieferanten von Baumwollstoffen für die ganze Welt auswachsen zu wollen schien, ebenso meinte man, würde Deutschland sich ein Monopol erringen für die Versorgung des Weltmarktes mit Wollwaren.

Dass die Wollausfuhr schon seit 1840 zu sinken begann, darin erblickte wohl niemand das Anzeichen einer neuen Aera; noch nahm das erstarkende heimische Gewerbe die wachsende Pro-

duktion mit Leichtigkeit auf. Die Ursache des Sinkens des deutschen Wollexports lag vornehmlich in der Entwicklung der Schafzucht in Australien, Südamerika und Südafrika. Ihr Ursprung datierte zwar erst von ungefähr 1800 her; aber in diesen Gegenden, auf teilweise jungfräulichem Boden, war ihre Entwicklung eine viel schnellere als in Europa. Zu feinen Tuchstoffen war die überseeische Wolle freilich noch nicht geeignet; aber von Jahr zu Jahr nahm sie nicht nur an Quantität, sondern auch an Qualität zu. Erst in den 60er Jahren begannen die deutschen Schafzüchter die Gefahr zu ahnen, die in dem Wachsen der überseeischen Produktion für sie lag; die Hoffnung dieselbe dadurch abwenden zu können, dass man neben Feinheit auch grösseres Gewicht des Vliesses anstrebte, erfüllte sich nicht. Die Mode wandte sich mehr und mehr von den feinen Tuchstoffen ab und gemusterten Streich- und Kammgarnstoffen zu, und hierfür war das Gros der transoceanischen Wollen schon damals geeignet. Dieselben fanden dann auch in Deutschland selbst seit Mitte der 60er Jahre immer weitere Verbreitung, und innerhalb weniger Jahre war der Kampf zu ihren Gunsten entschieden. Deutschlands Schafzucht befindet sich seit dieser Zeit in unaufhaltsamem Rückgange, und auch der mehr und mehr um sich greifende Uebergang zur Zucht von Fleischschafen hat bis jetzt hier keinen Einhalt thun können. Die deutsche Industrie ist heute für $^5/_6$ ihres Bedarfs auf den Import angewiesen. Aber auch die überseeische Produktion hat schon ihren Höhepunkt erreicht und bewegt sich augenblicklich auf absteigender Bahn; das erzeugte Quantum ist über das Bedürfnis hinausgestiegen und kann nur auf Kosten der Preise untergebracht werden. So unlohnend sind dieselben in den letzten Jahren geworden, dass heute in Australien und Südamerika die Zahl der Crossbreds die der Merinos weit überwiegt.

Die Umwälzung der Produktionsverhältnisse und die ihr parallel gehende Entwicklung der Industrie konnten nicht ohne tiefgehenden Einfluss auf die Gestaltung des Wollgeschäfts bleiben. Bei dem Bezuge heimischer Wolle war direkter Verkehr zwischen Produzenten und Verbrauchern die Regel gewesen. Als die Produktion aber wuchs und der Absatz nicht mehr an den Landesgrenzen seine Schranken fand, entstand in Kürze ein zahlreicher Händlerstand, der durch das Aufkommen der überseeischen Produktion nur neue Kräfte gewann. Im Beginn des achten Decenniums des vorigen Jahrhunderts dürfte seine höchste Blütezeit zu

suchen sein. Durch die Verbesserung der Verkehrsmittel und das Anwachsen des Kapitals in der Industrie wurde ihm immer weiterer Boden entzogen, und direkter Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern — für den überseeischen Bezug unter Inanspruchnahme von Kommissionären — breitete sich stetig weiter aus. Auch die Formen, in denen sich das Wollgeschäft vollzieht, erfuhren im 19. Jahrhundert eine teilweise Umgestaltung. Althergebracht waren der Einkauf in der Stadt auf den gewöhnlichen Wochen- oder besonderen Wollmärkten und der auf dem Lande bei dem Besitzer selbst. Diese beiden Arten blieben auch im 19. Jahrhundert in Geltung; doch erlangten die Märkte weit überwiegende Bedeutung, zumal viele Händler ihre vorher auf dem Lande gekauften Wollen diesen zuführten, ebenso wie die Wollen, welche sie durch den erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in Deutschland aufgekommenen Kontraktkauf erstanden hatten. Im Anschluss an die Wollmärkte entwickelte sich dann weiter ein das ganze Jahr andauerndes Platzgeschäft.

Infolge des Rückganges der Produktion büssten vornehmlich die Wollmärkte an Bedeutung ein, und man ist seit Anfang des vorigen Jahrzehnts bemüht, an ihre Stelle das Auktionssystem einzuführen, das den modernen Anforderungen besser zu entsprechen scheint.

Wenden wir uns den überseeischen Wollen zu, so finden wir, dass dieselben im Anfang ausschliesslich auf Kosten und Gefahr der Züchter nach Europa konsigniert und hier im Wege der Auktion verkauft wurden. Ursprünglich war man zu diesem Modus nur gekommen, weil man keinen anderen fand, durch den man hätte hoffen können, die Wolle an den Mann zu bringen. Da er sich bewährte, behielt man ihn bei, und gegenwärtig sieht man allgemein in ihm die Form, die dem Interesse von Käufer und Verkäufer in gleicher Weise am besten dient. Für Kolonialwollen wurde London der grosse Stapelplatz, für Laplatawollen neben anderen Antwerpen und Hâvre.

Bei dem ständig steigenden Bedarf empfand man diesen Zwischenhandel teilweise lästig und dachte daran, direkt in den überseeischen Bezugsländern einzukaufen. Die Franzosen gingen hier bahnbrechend voran, indem sie seit Beginn der 60er Jahre in den Laplatastaaten einzukaufen begannen. Das war die Inaugurierung des Systems der direkten Importe, das schnelle Fortschritte machte. Heute importiert nicht nur der Händler, sondern

auch der Verbraucher direkt. Von den Buenos-Aireswollen werden gegenwärtig mehr als $^9/_{10}$ auf diese Weise bezogen, von den Kolonialwollen schon immerhin die Hälfte.

Der Verkauf von Seiten der Händler bewegt sich in zwei Formen: Platzgeschäft und Verkauf nach Muster. Ersteres ist besonders für deutsche Wollen, letzterer mehr für überseeische Wollen üblich. Stätten des Wollhandels sind Berlin, Breslau und Posen, soweit es sich um deutsche Wollen handelt; Berlin, Bremen und Leipzig, soweit überseeische Wollen in Frage kommen. Ausserdem ist für Deutschland noch der belgische Wollhandel der Plätze Antwerpen und Verviers von Bedeutung, der grösstenteils Zwischenhandel und zwar eben nach Deutschland ist.

Unsere Ausfuhr in heimischer Wolle ist sehr zusammengeschmolzen; etwas bedeutender ist der deutsche Zwischenhandel mit überseeischer Wolle nach Skandinavien, Russland, Oesterreich und der Schweiz.

Neben dem Wollhandel entwickelte sich infolge der vielfachen Trennung von Kämmerei und Feinspinnerei in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts aus derselben Wurzel ein neuer Spross: der Kammzughandel. Die Händler, welche sich diesem Zweige zuwandten, liessen ihre Wolle in Lohnkämmereien kämmen und verkauften sie in der Form von Zug weiter an die Spinner. Als nun die direkten Importe aufkamen, begannen bald verschiedene der dieselben vermittelnden Kommissionäre, Geschäfte für eigene Rechnung zu machen. Ihre Wolle liessen sie dann kämmen, da sie für den Zug leichteren Absatz als für Wolle hatten. Jedoch infolge der ungünstigen Konjunkturen in den 90er Jahren schränkten viele Importeure diese Käufe auf eigene Rechnung stark ein, und aus Sorge um Beschäftigung gingen die Lohnkämmereien dazu über, selbst Wolle zu kaufen. Die daraus hergestellten Züge verkauften dann dieselben Händler, welche die Wolle kommissionsweise eingekauft hatten, als Kommissionäre an die Spinner. — Das ist ein ungesunder Zug in der Entwicklung, und er trägt mit die Schuld an der Ueberspekulation des Jahres 1899 und der Katastrophe von 1900.

Den Kämmereien waren diese Propregeschäfte erleichtert worden durch den Terminhandel, den man für Wolle, resp. Kammzug 1888 in Hâvre, Antwerpen, Roubaix und 1890 in Leipzig einführte. Die beteiligten Kreise, vor allem Importeure und Händler, sahen in ihm vornehmlich eine Gelegenheit, das aus

den ständigen Preisschwankungen herrührende Risiko abwälzen zu können, Spekulanten und Spieler aber eine weitere Möglichkeit zu mühelosem Erwerbe. So kann es nicht Wunder nehmen, dass die Umsätze auf den Terminmärkten eine gewaltige Höhe erreichten.

Die Ansichten über die Zweckmässigkeit dieser Einrichtung waren von Anfang an geteilt und sind es auch heute noch. Die Befürworter des Terminhandels rühmen ihm nach, dass er einen nivellierenden Einfluss auf die Preise durch die Zeit hin ausübe, und dass er eine Versicherung gegen die Verluste aus Preisschwankungen gewähre. Das erstere ist in unserem Artikel nicht der Fall, das zweite gewährt er, wenn auch nicht vollständig.

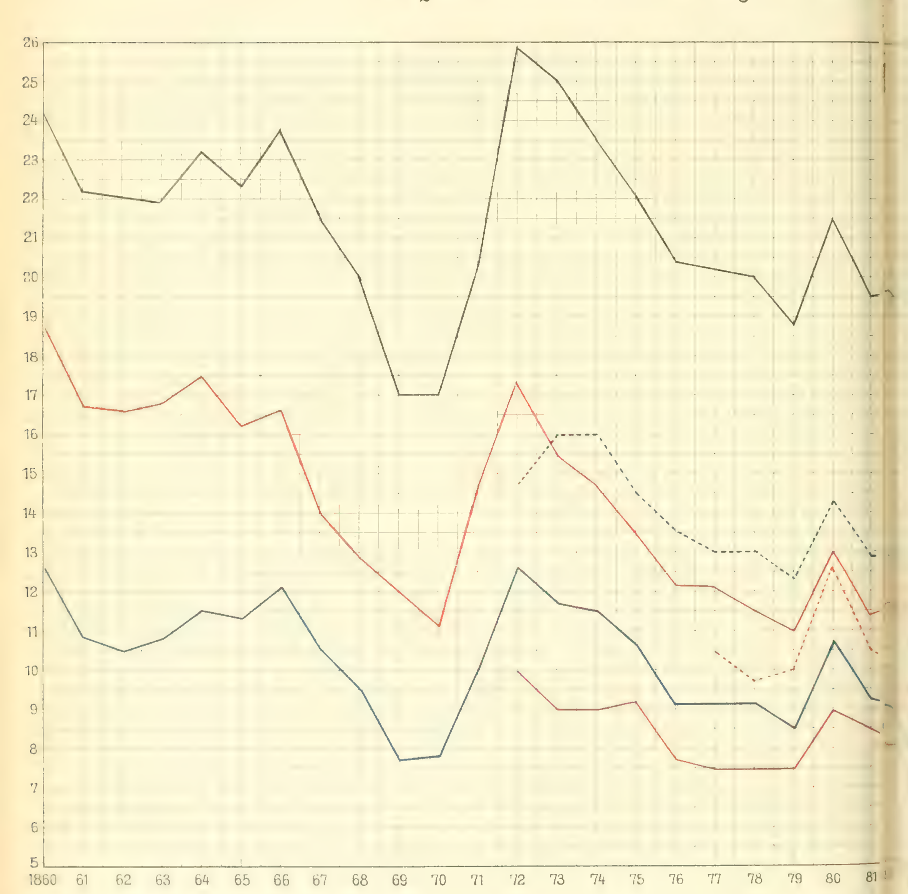
Von den zahlreichen Vorwürfen der Gegner haben sich als richtig erwiesen, dass der Terminhandel die Güte des Kammzuges verschlechtert, die Ueberproduktion — vornehmlich in geringerem Material — fördert und eine dauernde Beunruhigung des Marktes erzeugt. Deshalb hat m. E. der Bundesrat richtig gehandelt, als er 1899 den Terminhandel in Kammzug untersagte.

Wie bereits oben erwähnt, ist in den letzten Jahrzehnten die Produktion von Wolle dem Bedarf vorangeeilt. Und darin ist meines Erachtens die Hauptursache des fast ständigen Preisrückganges seit 1860 zu suchen. Da nun weder Aussicht auf eine bedeutende Steigerung des Verbrauchs noch auf eine erhebliche Verminderung der Produktion vorhanden ist, so ist auch kaum anzunehmen, dass die Wollpreise für die Dauer über den Durchschnittspreis des letzten Jahrzehnts steigen werden, womit aber durchaus nicht gemeint sein soll, dass sie auf dem gegenwärtigen Tiefstande verharren müssen.

Jahres-Durchschnittspreise eini

in Pence p. engl.

Die Durchschnitte sind berechnet auf Grund der Ergebnisse de
Die Quantitäten sind dabei, weil Angaben darüb

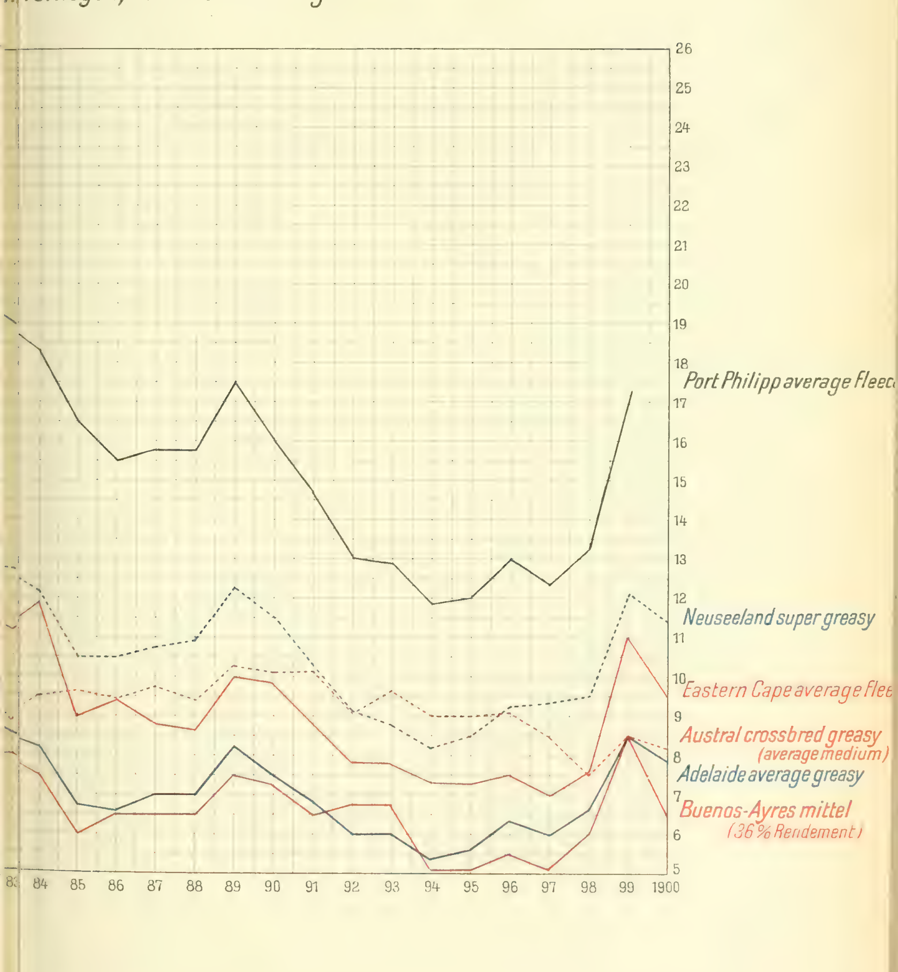


Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1901 Ergänzungsheft 2.
H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

wichtiger Wollsorten.

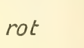
ird.

...er, resp. für B. Ayres der Antwerpener Auctionen.
...h vorliegen, nicht berücksichtigt.



Lith. Kunstanstalt v. M. Seeger Stuttgart

Graphische Darstellung de



900
850
800
750
700
650
600
550
500
450
400
350
300
250
200
150
100
50
0

1860 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78

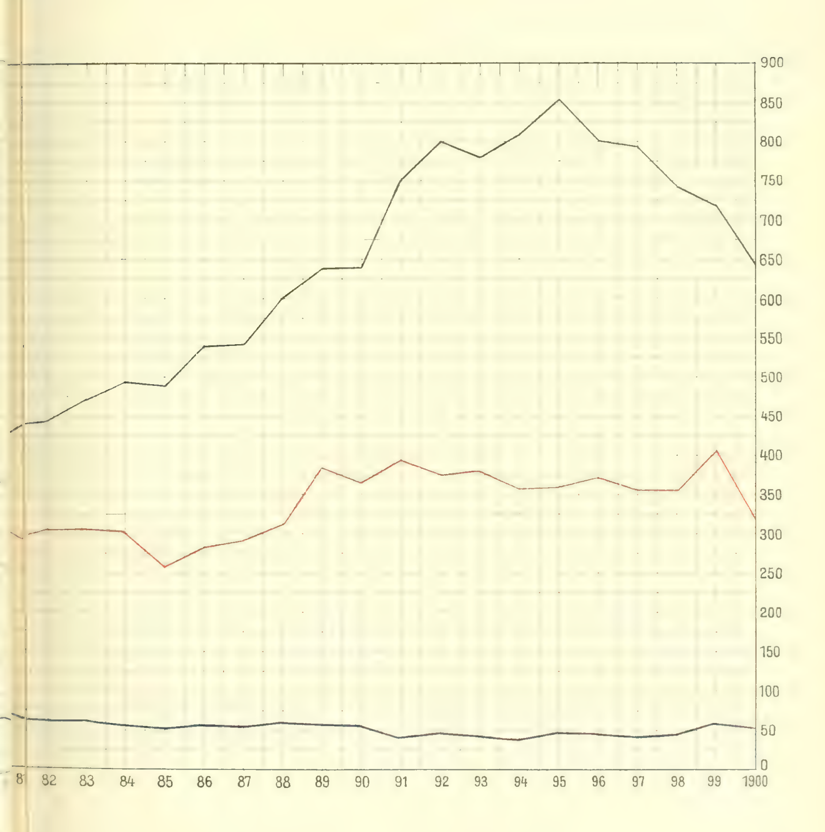
Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1901 Ergänzungsheft 2.
H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

ndexzahlen von Tabelle 29.

r

pBallen

ntwert.



Lith. Kunstanstalt v. M. Seeger Stuttgart

Deutsche Marktpreise.

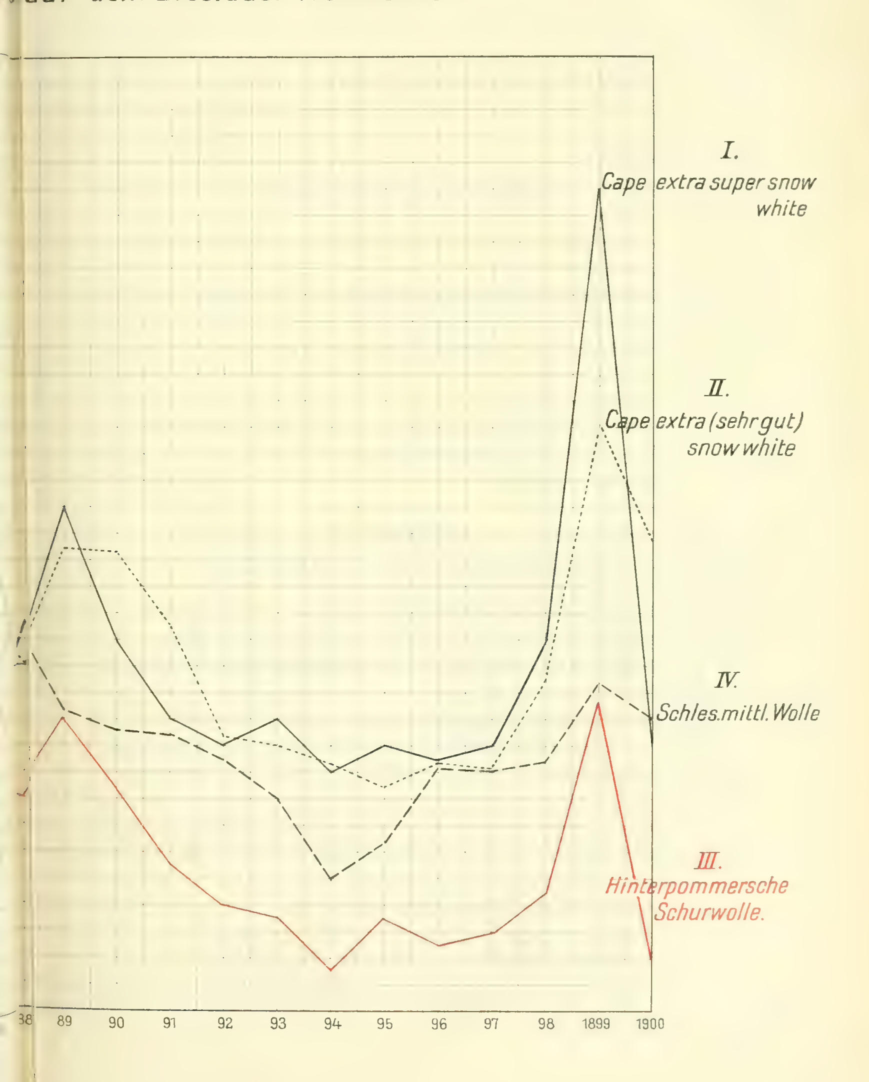
in Pfennig p. ½ Kilo.

I. u. III. Pr
II. Ja
I u. II. ist
IV. Pri



Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. 1901 Ergänzungsheft 2.
H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

…des Berliner Marktes gegen Jahresschluss.
…durchschnittspreise des Bremer Marktes.
…efähr die gleiche Wolle.
…auf dem Breslauer Wollmarkt.



Lith. Kunstanstalt v. M. Seeger Stuttgart

I. ABHANDLUNGEN.

DIE SOZIETÄTSPHILOSOPHIE FRANZ von BAADERS.

VON

Dr. iur. HANS REICHEL.

Einleitung.

Unter den mehr und mehr in Vergessenheit geratenden Philosophen der deutschen Identitätsepoche ist zweifellos der Vergessensten einer der bairische katholische Philosoph und Theosoph *Franz von Baader* (27 III. 1765—23 V. 1841). Seines Schülers, *Franz Hoffmann*, Hoffnung 1851: »*Baader* sei der Mann der Zukunft«, hat sich bis heute weniger als nicht erfüllt. Zweifellos ist an dieser Verborgenheit B.'s vornehmlich sein amor infelix zur Theosophie schuld. Er sitzt zwischen zwei Stühlen. Den Theologen ist B. zu gnostisch, den Philosophen zu theologisch; beiden gilt er als unwissenschaftlicher Schwärmer und Schwätzer, der nicht ernst zu nehmen sei. Mit Unrecht. B. war nicht bloss Theosoph; er war auch zugleich einer der begabtesten spekulativen Köpfe unserer klassischen philosophischen Epoche. Ueberall, wo er seine theosphischen Absonderlichkeiten in den Hintergrund treten lässt, zeigt er sich als ein durchaus tüchtiger und kühner, freilich auch zuchtloser Denker. Wollen wir ihn würdigen, so müssen wir von seiner Achilleusferse, der Theosphie, soviel

als möglich absehen. Wir müssen also gerade umgekehrt verfahren wie seine Schüler und blinden Verehrer, die ihm meist — venia verbo — gerade das Räuspern abgeguckt und ihn dadurch erst eigentlich in Verruf gebracht haben.

Dasjenige Gebiet, dem B. nächst der Theologie das meiste Interesse zuwandte, war die »Sozietätsphilosophie«, worunter er die Lehren von Geschichte, Gesellschaft, Wirtschaft, Staat, Recht, Moral und Kirche unter praktisch-normativem Gesichtspunkt zusammenfasste. Hoffmann (VI 143 = B.'s sämtl. Wke. Bd. VI S. 143) setzt daher »Sozietätsphilosophie« gleichbedeutend mit Praktischer Philosophie. Der Begriff der Sozietätsphilosophie ist also weiter als der modernere der »Soziologie«. Ueberdies ist erstere eine Normwissenschaft, letztere eine Seins- oder Naturwissenschaft. Erstere verfährt wesentlich spekulativ-dogmatisch, die Soziologie der *Comte*, *Mill*, *Spencer* wesentlich empirisch-psychologisch. Auf dem Gebiete der Sozietätsphilosophie liegen m. E. B.'s reifste Leistungen. Wollen wir in B. mehr als ein Kuriosum sehen, wollen wir ihn kennen und würdigen lernen, so haben wir uns m. E. mit seiner Sozietätsphilosophie zu befreunden.

Ein System der Sozietätsphilosophie hat B. nicht geliefert; seine »Vorlesungen über Sozietätsphilosophie« (XIV 29—160) sind in der Einleitung, nämlich in der Philosophie der Zeit und Geschichte, stecken geblieben. Im übrigen können nur zerstreute Aufsätze, Zeitungsartikel, sowie Exkurse gelegentlich der Behandlung anderer Gegenstände (Dogmatik, Chemie u. s. w.) als Quellen inbetracht kommen. Besonders ergiebig sind Bd. V und VI der Werke, besonders wichtig und einschlägig: Die sozialphilosophischen Aphorismen aus verschiedenen Zeitblättern (V 247—368) sowie die Schriften: Ueber Trennbarkeit oder Untrennbarkeit des Papsttums vom Katholizismus (ib. 369—382); über das durch die französische Revolution herbeigeführte Bedürfnis einer innigeren Verbindung der Religion mit der Politik (ib. VI 11—28); über das Revolutionieren des positiven Rechtsbestandes (ib. 55—72; über den Evolutionismus und Revolutionismus des Lebens überhaupt und des sozialen Lebens insbesondere (ib. 73—108); über das dermalige Missverhältnis der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden Klassen der Sozietät (ib. 125—144); über das soziale Freiheits- oder das passive Staatswirtschaftssystem (ib. 167—180); der Holzbau im Grossen ein Staatsgewerbe u. s. w. (ib. 202—212); Denkschrift über die Proletairs (XV 506

bis 510). Eine Zusammenstellung sozietätsphilosophischer Aeusserungen Baader's hat mit bombastischen Anmerkungen begleitet, *Franz Hoffmann* (Grundzüge u. s. w. 1. A. Würzburg 1837, 2. A. 1865) herausgegeben. Gerade einige der tüchtigsten einschlägigen Leistungen B.'s fehlen. Einen brauchbaren Einblick und Ueberblick gewährt die Aphorismensammlung von *Claassen* (F. v. B.'s Ged. über Staat und Gesellschaft, Revolution und Reform, Gütersloh 1890).

Wer B.'s Art, zu denken und zu schreiben, kennt, wird ermessen, welche Mühsal es war, aus Andeutungen und Aphorismen eine Art System, aus bloss hingeworfenen Folgesätzen die zugehörigen Prämissen zu konstruieren. »Die Darstellung von B.'s Philosophie ist ungemein schwierig. Man muss seine Ideen über jedes Gebiet aus allen Enden und Ecken seiner in XV Bänden gesammelten Werke zusammensuchen und zusehen, wie man einen leidlichen Zusammenhang in diese Aphorismen und geistvollen oder auch wunderlichen Bruchstücke einer halb modernen und halb mittelalterlich-scholastischen, ja antik-gnostischen Ideenwelt hineinbringe« (*O. Pfleiderer* Rel.-Phil. 3. A. I Brl. 1893 p. 362). Es gilt hier beständig zwischen den Zeilen zu lesen, zu ahnen, zu kombinieren. Aber Ein Umstand erleichterte die Mühe: die innere Harmonie, die — freilich latente — Systemhaftigkeit seiner Aufstellungen. Man hat B. unsystematisch gescholten: ich möchte ihn lieber unmethodisch nennen. Denn so anfechtbar die Baaderschen Aufstellungen im Grossen und Ganzen sein mögen: es liegt ihnen ein geschlossenes System zugrunde. Trefflich sagt der jüngere *Fichte* (Ethik I 1850 p. 447): »B. ist das Widerspiel alles systematischen Denkens; aber seine Ideen sind Ausstrahlungen Eines Systems, beruhen auf der einfachen Gediegenheit Einer tieferen Lebensanschauung.« Auch *Bruders* Staats-Lexikon würdigt ihn richtig wie folgt: »Ueberall zwar nur hingeworfene, zuckartig sich bewegende, nach den verschiedensten Seiten hin funkelnde, da oder dort einschlagende Gedankenblitze von oft sehr genialer Natur; durch alle hindurch leuchtet aber Ein Grundgedanke; Ein inneres Gedankensystem verkettet sie trotz alles Mangels einer äusseren Systematik« (p 658). Wir können B. daher Recht geben, wenn er sagt: »Obgleich ich meine Gedanken nicht numerotiert in Reih' und Glied gestellt habe, habe ich doch ein System aufgestellt, gehe in der Philosophie zwar einen eigenen, aber immer denselben Weg« (IV 4, cf. VI p. XV).

Versuchen wir, ihm auf diesem »eigenen«, oft recht eigenartigen Weg zu folgen.

A. Metaphysik der Zeit.

B. giebt seiner Sozietätsphilosophie eine metaphysische Grundlage. Er zeigt sich darin als ein echter Sohn seiner Zeit. Er ist spekulativer Metaphysiker durch und durch. Seine Theosophie ist theologisch seinwollende Metaphysik. Er verachtet *Kants* Kritizismus, der »die natürliche Scham der Unwissenheit mit dem Feigenblatte der Kritik zudeckt und uns so zwar nicht das cum sapientia nescire, wohl aber das sub specie sapientiae nescire leicht und es also . . . . möglich macht . . . . mit dem Anscheine der Gründlichkeit über die Tiefen der Spekulation wegzugehen (XIV 56). In der Notwendig- und Möglicherklärung metaphysischen Begreifens des Gegebenen ebenso wie in der Geringschätzung erkenntniskritischer Selbstbesinnung ist er mit den Identitätsphilosophen vollkommen einig, uud seine Metaphysik zeigt auf Schritt und Tritt Uebereinstimmungen und Aehnlichkeiten der Jener, besonders der seines Freundes *Schelling*. Wir werden es unterlassen müssen, auf dieselben in jedem Einzelpunkt aufmerksam zu machen; die ohnehin schon durch mancherlei beeinträchtigte Klarheit der Darstellung würde erheblich darunter leiden. Auch die Methode ist B. mit dem Idealismus gemein. Er entscheidet sich durchaus für die spekulative Methode, d. h. diejenige, welche die rechte Mitte halte zwischen der sog. empirischen als einseitig materiellen, welche von der Form —, und der sog. theoretischen als einseitig formellen, welche vom Stoff abstrahiere (VI 89, XIV 59, cf. VIII 118, III 430). Er warnt gleichermassen vor historiophobischer Spekulation wie vor antispekulativem Mumiendienst der Historie (XIV 462, XV 600). Die »zentrale« Erfassung aus der Einheit des Idealen und Realen heraus ist ihm die einzig angemessene (XIV 61, 109, 110, V 207, 210). Es gilt den synthetischen Descensus stets mit dem analytischen Ascensus zu verbinden und umgekehrt (XIV 73) — Sätze, die an die Grundgedanken von *Schleiermachers* Dialektik (Idealrealismus) erinnern. Dies zentrale Erfassen »aus der Mitte heraus« (XIV 78, 109, 110) ist nichts als eine mystische Steigerung von *Fichte-Schellings* intellektueller Anschauung, jener »Philosophie aus der Pistole geschossen« (*Hegel,* Logik I p. 7), gegen deren Verachtung durch *Hegel* B. lebhaft protestiert (XIV 72).

B. ist auch hierin, wie in so vielem, ein echter Romantiker, Intuitionist durch und durch; die geniale Anschauung ist seine unmethodische Methode, und er erklärt die »wahre Gnosis« für »einen Zirkel, den man eigentlich nicht nach und nach, sondern nur auf Einmal fasst; es folgt hier immer eins aufs andere, und wer Eins voll fasst, hat bald Alles gefasst« (XIV 160). Uebrigens gesteht B. am Schlusse seiner zeitphilosophischen Vorlesungen selbst ein, dass in Dingen der Freiheit die spekulative Methode nicht ausreiche (XIV 159).

Aber Baader — und dies trennt ihn wiederum weit von Fichte, dem jugendlichen Schelling, Hegel — war nicht Metaphysiker schlechtweg, sondern christlich-monotheistischer Metaphysiker. Seine Theosophie ist metaphysisch begründet seinwollende spekulative Theologie. Mittels ihrer will er den »skandalösen Widerspruch« zwischen Religion und Wissenschaft lösen (XIV 32), die eine durch die andere restaurieren (VI 340). Wissenschaft ohne Christentum ist ihm Gift (VI 27). Das Credo ut intellegam Anselms wird ausdrücklich adoptiert (V 240); man muss glauben, um zu wissen; wissen, um zu glauben (XIV 368); Widerspruch zwischen Glauben und Wissen wird mit *Thomas* Aq. für unmöglich erklärt, quia veritas veritati contradicere non potest (I 145, VI 122). Die Lehre von der zwiefachen Wahrheit ist Irrlehre. Jeder Gottesbeweis ist überflüssig; Gott vielmehr ist die Urgewissheit, die letzte Prämisse all unserer Schlüsse (II 78, 208, VIII 23). Nur sofern ich von Gott gedacht werde, denke und somit bin ich; das »atheistische« (! I 370) Cogito ergo sum des Cartesius (cf. V 194 f.) wird zum Cogitor ergo cogito ergo sum (XII 238, 324, VIII 339, XIV 74, V 95). Die wahre Philosophie ist die religiöse (I 169 f., XI 113), der Glaube ist der terminus a quo aller Wissenschaft (Prov. 9, 10; 1. Cor. 8, 1 ff.; V 60, VI 139). Ueber B.'s Erkenntnislehre (bei *Claassen* Theos. I. 251 ff.) vgl. *Pfleiderer* l. c. p. 364 ff.; auch die scharfe Kritik bei *Lu. Feuerbach* Wke. (Lpzg. 1851) I 142 ff. B. geht in seiner religiösen Philosophie vornehmlich zurück auf Bibel, Kabbàla, Neuplatonismus und Neupythagoreismus, Eriugena, Thomas Aq., Mystik, Alchymisten, Paracelsus, Jak. Boehme, Oetinger, St. Martin. Aus dieser christianisierenden Richtung B.'s nun ergeben sich tiefgreifende Differenzen gegenüber den Identitätsphilosophen. Auch letztere philosophieren theozentrisch: B. aber philosophiert christlich-theosophisch. Die Identitätsphilosophen — auch *Schleiermacher* nicht

ausgenommen — sind Pantheisten (dawider Baader bei Claassen Theos. I 316 ff.); B. ist, wie *Krause,* Panentheist; jene setzen das Absolute in die Welt, B. über die Welt; jene lehren den Dualismus Idee und Natur; B. den Trialismus Gott, Geist, Natur: gewichtige Differenzen, um so gewichtiger, als sie das Religiöse betreffen! Daher die leidenschaftliche Polemik, die B. ausser gegen *Spinoza* und *Kant* auch gegen die ihm so nahverwandten *Schelling* und *Hegel* richtet, sowie sein Hass gegen *Schleiermacher* (cf. vor allem II 443—496).

Dies war vorauszuschicken, um das Verständnis zu eröffnen für die eigentümliche und »eigentlich neue« (XIV 59) Begründung, welche B. seiner Sozietätsphilosophie zu geben versucht. Er erklärt nämlich gleich im Eingang seiner sozietätsphilosophischen Vorlesungen: Philosophie der Sozietät sei unmöglich ohne Philosophie der Geschichte, diese unmöglich ohne Philosophie der Zeit (cf. VI 308). Von letzterer sei daher auszugehen (XIV 55). Wir betrachten demzufolge zunächst B.'s Metaphysik der Zeit (s. b. *Claassen* Theos. II 589 ff.). Dieselbe lehnt sich eingestandenermassen an *Jak. Boehme* an (VI 371 f.).

I. Das Integral der Zeit: die Ewigkeit.

Die Zeit, lehrt B., ist das Differential der Ewigkeit (XIV 67, III 377). Sie ist also bloss aus jener, als ihrem Integral, spekulativ zu begreifen (XIV 89). Sie mit *Kant* als apriorisch, somit ineliminabel und indeduzibel zn setzen, ist oberflächlich (XIV 56, 65 f.). Im spekulativen Anschauen wird vielmehr notwendig alles sub specie sempiternitatis et ubiquitatis = aeterni betrachtet (XIV 34, VI 100), und pour l'esprit il n'y a ni espace ni temps (St. Martin XII 211, XIV 63). Die spekulative Betrachtung hat daher vom Begriff des Ewigen auszugehen.

Was ist nun Ewigkeit? Ewigkeit ist nicht Unendlichkeit, d. h. blosse Unbegrenztheit des Zeitlichen (bezw. Räumlichen), wie *Spinoza* und die Identitätsphilosophen wollen (XIV 31, 68 ff.). Ewigkeit ist vielmehr, wie an den verschiedensten Stellen (in XIV) definiert wird: Vollkommenheit, Vollendetheit, Integration, Absolutheit, status perfectionis, normale schlechthinige Gesetztheit (Position), Gesetzgemässheit, Gesetzeserfüllung (Gesetz = Bestimmung, Idee). — Nicht bloss Unendliches, auch Endliches kann ewig sein (XIV 89). Allem Endlichen als solchem mit *Kant* die Ewigkeit, also Vollendbarkeit abzusprechen (VIII 190), muss zum Pessimis-

mus führen: Ausweis der Kantianer *Schopenhauer* (III 428 f. VI 402). Ebenso falsch ist, was schon der Buddhismus und Kabbalismus gethan, das Unendliche ohne Weiteres mit dem Vollkommenen gleichzusetzen: dies ist Pantheismus (XIV 472, cf. II 507—534). Auch unendliches kann unvollkommen und unewig sein.

Mit dem Begriff der Ewigkeit fällt zusammen derjenige der Wahrheit; denn wahr ist, was seinem Begriffe entspricht, was sein Gesetz erfüllt (XIV 88); sowie derjenige der Seligkeit, denn Vollendung ist erfülltes Streben (V 187, XIV 88). Ewigkeit ist ferner charakterisiert durch Harmonie und Einheit der (zeiträumlichen) Gegensätze — Ruhe und Bewegung, Freiheit und Bestimmtheit, Geist und Natur, Einheit und Vielheit — aufgrund gemeinsamer Subordination derselben unter das gemeinsame Dritthöhere (XIII 813). Die Ewigkeit ist sonach ein Ternar (XIV 135), dem Dreiklang zu vergleichen (XIV 120). Die gegensätzlichen Qualitäten und Tendenzen werden nicht verneint, sondern versöhnt. Betrachten wir dies im einzelnen.

1) Ruhe und Bewegung. Ewigkeit ist weder aufgehobene Ruhe noch aufgehobene Bewegung (IX 232, VIII 60); sie ist Nichtwiderstreit zwischen Ruhe und Bewegung (IX 418). Das Ewige Sein bewegt sich ruhend und ruht in der Bewegung (VIII 164, XII 215, II 521). Aktion und Reaktion entsprechen sich; ihre Resultante heisst Energie. Ewigkeit also ist schlechthinige Energie, selbstgenugsame Entwickelung, actus purus (XIV 145). Der Begriff des bewegungslosen Seins der Eleaten, die starre Substanz Spinozas wird also abgelehnt (III 350). Alles Ewige ist nicht Erstarren und Beharren, sondern Prozess (VIII 162). Völlige Ruhe wäre nicht Ewigkeit, sondern Tod (XI 173: wir werden Ewigkeit als »Leben« kennen lernen).

2) Freiheit und Bestimmtheit. Beide, Freiheit wie Bestimmtheit, sind jedem Existierenden — B. sagt: »Formation« — wesentlich. Jedes Seiende ist einerseits ein Mikrokosmos, ein sich selbst Bejahendes und Behauptendes, quod in suo esse perseverare conatur (Spin), »welches sich selbst besitzen, nehmen und zehren, sich nähren und geniessen will«, andererseits auch Teil und Glied des Makrokosmos, ein Bestimmtes und Bestimmtseinwollendes, »welches sich geben und mitteilen, sich besitzen lassen will« (XIV 133). Die Ewigkeit der Formation besteht also nicht im Aufgehobensein der Freiheit noch der Bestimmtheit, sondern im Versöhntsein beider, d. h. in der organischen Freiheit der

harmonischen Entwickelung (XIV 133, 135, XII 170). Diese Versöhnung und Einung aber erfolgt nur im höheren Dritten (quae uniuntur oportet uniri in aliquo uno Thom. Aq. XIV 346). Dies höhere Dritte ist die Liebe (II 360). Sie macht die Freiheit zur Bestimmtheit (Liebespflichten), die Bestimmtheit zur Freiheit (freiwilliges Dienen). Sie ist sohin ein Essentiale alles Ewigen.

3) Geist und Natur. Nicht bloss der Geist: auch die Natur ist der Anlage nach ewig (XIV 458); der moderne »Hyperspiritualismus« wird verworfen (XIV 456). Ewigkeit ist nicht Abthun der Natürlichkeit (wider *Hegel* XIV 119), sondern Durchdringung von Idee und Natur im Göttlichen (s. *Boehme*; ib. cf. *Tauler* XIV 425, VIII 208). Auch die Aeonen sind nicht leiblos (XII 246, 532), ja selbst der absolute Geist (nicht = Gott!) nicht stofflos (XIV 381).

4) Einheit und Vielheit. Ewigkeit ist nicht Aufhebung des Besonderen, sondern organische Eingliederung des Besonderen ins Allgemeine, d. h. organische, lebendige Wechselwirkung, »einstimmiges Vieleins« (II 161, I 196, VIII 161, XIII 61). Gleichbedeutend ist *Schellings* »Totalität«. Was ewig ist, ist folglich unzerstörbar, denn alle Verletzung ist Zersetzung, die mechanische Zusammengesetztheit voraussetzt; im Ewigen aber ist ja die Vielheit zur absoluten Einheit verschmolzen! (XIV 126). Der Einwurf: alles organische Leben auf Erden sei erfahrungsgemäss vergänglich, wird zurückgewiesen durch den Hinweis darauf, dass es eben in der zeiträumlichen Welt einen vollkommenen Organismus nicht giebt; Mechanismus durchsetzt alles irdisch Organische beständig; daher der Tod (XIV 466). — Jene Verschmelzung der Vielheit zur Einheit findet statt durch und in Gott, dem absolut Einen, absolut Einenden (VIII 84), dessen Wesen Liebe ist (1. Joh. 4, 16). »Die Liebe ist das eigentlich organisierende und gliedernde, die Mannigfaltigkeit oder Fülle in Einheit haltende, diese in Fülle verbreitende Prinzip« (XIV 85 cf. 145),

Dies harmonische Ineinander von Ruhe und Bewegung, Freiheit und Bestimmtheit, Idee und Natur, Einheit und Vielheit mit Einem Worte bezeichnet, ergiebt den Begriff des Lebens. Das Leben ist das primitive Urfaktum, das Grunddatum für alle Spekulation (XIV 128). Das Band aber, welches die Gegensätze des Zeiträumlichen im Ewigen versöhnt und eint, ist, wie gesehen, die Liebe; wo also Liebe, da Leben und umgekehrt; das Geheimnis der Liebe fällt mit demjenigen des Lebens zusammen

(XIV 124). Wir können also nunmehr sagen: Ewigkeit ist organisches Leben schlechthin. Was lebendig ist, das ist ewig, und umgekehrt (I 12). ζωὴ αἰώνιος (Mc. 10, 30 u. ö.) ist Tautologie. Leben kann nur in, von und zu Ewigkeit bestehen. Beweis: im organischen Gebilde kann sowenig das Ganze vor den Teilen als der Teil (Glied) vor dem Ganzen gewesen sein, da sie sich beide wechselseitig voraussetzen (gegen *Aristoteles*: XIV 128, XIII 79). Sohin kann das Lebendige als solches nicht in der Zeit entstanden sein: also ist es ewig (XIV 128, XIII 79). Das organische Leben ist denn auch nach B. das kosmogonisch Ursprüngliche: die Welt des Mechanischen, Anorganischen, ja Antiorganischen (XIV 466) ist erst sekundär, nämlich mit dem Sündenfall in die Welt gekommen. B. kann, wie *Lotze*, Panzoïst, auch wohl Panpsychist genannt werden (cf. XIV 388).

So ist also Ewigkeit identisch gesetzt mit Wahrheit, Seligkeit, Liebe und Leben. Der Inbegriff aller dieser aber ist Gott. Alles, was göttlich, ist ewig; ewig ist göttlich. Gott ist schlechthinige Vollendung, über Zeit und Raum erhaben (Jes. 41, 4; Apoc. 1, 8). Selbstvollendetheit ist sein Wesen; Vollendung der Kreatur zu seiner Vollendetheit hin ist sein Streben: Gloria Dei gaudium et salus creaturae (XIV 150).

So scheint B.'s Metaphysik der Ewigkeit in Theologie zu münden. Genau besehen, ist sie von Anfang bis zu Ende Theologie. Der Ewigkeitsbegriff B.'s ist derjenige des Johannesevangeliums, und wir fühlen uns auf Schritt und Tritt an die Begriffe ζωη, ἀγαπη, φως, ἀληϑεια erinnert (1. Joh. 3, 14; 2, 7; cf. II. 402; *Claassen* Theos. II p. XV; *Culmann* Ethik I Stuttg. 1864 p. 334). Wie der spätere *Schelling* und andere Theosophen, so hat auch B. die biblischen Grundlagen seiner Theometaphysik (Theophysik) mit Vorliebe den Johannesschriften entnommen.

II. Das Wesen der Zeit: Desintegration.

Jetzt erst können wir mit B. in die Betrachtung des Wesens der Zeit eintreten (vgl. hiezu auch II 47—94). Ewigkeit ist, wie gesehen, Integration: Zeit hingegen ist »Differentiation«, Desintegration (XIV 67 f.). Mit andern Worten: Ewigkeit ist Vollendung, Zeit ist Unvollendetheit mit der ständigen Tendenz auf Vollendung. Was ewig ist, entspricht seiner Idee, ist also wahr: was zeitlich, entspricht ihm nicht, ist also relativ unwahr. Ewigkeit als erfülltes Streben ist Seligkeit: Zeit als unerfülltes Streben ist

Unseligkeit. Ewigkeit ist Ueberwindung und Bindung der Gegensätze, Harmonie: das Wesen der Zeit ist Dualismus, Zwiespalt, Dissonanz. Jene Gegensätze, die im Ewigen als versöhnt erschienen, klaffen im Zeitlichen auseinander. Es widerstreiten sich im Zeitlichen

1) Ruhe und Bewegung (IX 418). Die Tendenz auf Ruhe wird zum Versteinerungs- und Erstarrungstrieb, die Tendenz auf Bewegung zum Verflüchtigungs- und Verwesungsstreben (XIV 124, 125).

2) Freiheit und Bestimmtheit. Die Freiheitstendenz wird zum Trennungsstreben, das auf Gesetzlosigkeit —, die Tendenz auf Bestimmtheit zur Konfusions- und Kommixtionssucht, die auf unfreie Gesetzlichkeit hinausläuft (XIV 134).

3) Geist und Natur. Statt der Idee zur Realisation und Manifestation als Werkzeug zu dienen, will die Natur in selbstischer Unzucht sich selbst manifestieren (XIV 151): daher Ohnmacht der Idee, Ideenlosigkeit der physischen Gewalt (cf. XIV 119).

4) Einheit und Vielheit. Statt der organischen Verbindung und Vermählung findet nur mechanische Aggregation statt. Jedes Besondere will, statt Glied, ein All für sich sein; statt Diener will es Herr, statt Werkzeug der Manifestation des organischen Ganzen, seiner Selbstmanifestation Ursache sein (XIV 131, 151 f.), woraus naturgemäss Konflikte entstehen.

So sieht man also, wie alles Zeitliche, von widerstreitenden Tendenzen beherrscht, in einem inhärenten »Oppositionstrieb« (XIV 134) befangen ist. Das Wesen der Ewigkeit ist Einheit, das Wesen der Zeit ist Versetztheit d. h. Zusammengesetztheit aus sich nicht entsprechenden Konstituentien (XIV 34, IX 331). Was aber zusammengesetzt, ist auch zersetzbar: daher ist alles Zeitliche der Auflösung, d. h. der Vergänglichkeit verfallen. Entstehen und Vergehen giebts nur in der Zeit (XIV 126, cf. ib. 337).

So bilden also Zeit und Ewigkeit, als Unvollendetheit und Vollendetheit, einen — relativen — Gegensatz. »Ewige Zeit«, »zeitliche Ewigkeit« sind Unbegriffe, contradictiones in adiecto (XIV 34, 57, IX 331). Nichts falscher, als die Ewigkeit als »in infinitum protrahierte Zeit« aufzufassen (XIV 34).

Welches ist nun das reale Verhältnis der Zeit zu Ewigkeit? Darauf antwortet B.: Zeit ist suspendierte (vertagte, noch im Schweben und Schwanken begriffene) Ewigkeit (XIV 34, XIII 207). Dasselbe besagt der Ausdruck: »Gesetzeserfüllungssuspen-

sion« (XIV 99). Sie verhält sich zur Ewigkeit wie die res in iudicium deducta zur res iudicata. Der Grundzug der Zeit ist die Alternative, das Zweifeln und Schwanken. Mit endgiltiger Aufhebung der Wahlmöglichkeit und Zweifelsmöglichkeit ist auch die Zeit aufgehoben in die Ewigkeit (in der Ewigkeit giebts keine Wahlfreiheit mehr: X 318). Zeit ist einstweilige Selbstokkultation der Ewigkeit behufs deren allmählicher Manifestation auf Grund der Wahlfreiheit (XIV 106). Aristotelisch-thomistisch zu reden: Zeit ist potentia, Ewigkeit ist actus, Entelechie. Zeit ist potentiell gesetzte Ewigkeit mit der immanenten Tendenz auf Aktualisierung der letzteren. Die Ewigkeit ist der konstitutive Imperativ für alles Zeitliche (XIV 39, IV 262). Das Zeitliche strebt notwendig aus der Alternavität und dem Antinomismus des Zeitlebens hinaus (XIV 46, XII 419). Daher die Qual der Zeitlichkeit (IV 289, III 328). Dies Ewigkeitsheimweh alles Kreatürlich-Zeitlichen (IV 288) liest B. auch aus der vierten Seligpreisung (Mt. 5, 6: XV 186), sowie aus dem »Seufzen der Kreatur« Röm. 8, 20 ff. (XIV 466). Es ist die Wurzel der Religion und der Sittlichkeit (IV 316).

Am deutlichsten wird das Verhältnis von Zeit und Ewigkeit, wenn wir das augenfälligste Charakteristikum der Zeit, nämlich ihre 3 modi: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, ins Auge fassen. Nur in der Zeit giebts Vergangenheit und Zukunft; ja Zeit ist nichts als ein Hinüberfliessen der ersteren in die letztere; wirkliche Gegenwart giebts in der Zeit nicht (I 12). »Was vergehend entsteht und entstehend vergeht, das ist nicht, das entsteht und vergeht nicht: so das Jetzt der Zeit« (III 350). Zeit ist somit verlorene Gegenwart und Streben nach Gegenwart (II 170). Das zeitlich Seiende »ist« darum nicht eigentlich, sondern sucht nur zu sein; alles zeitlich seiende ist ein Geschehendes, Verfliessendes (I 104). Alles Zeitleben ist »ein Kampf ums Dasein« (II 519, geschrieben vor *Darwin* und in ganz anderem Sinne als bei *Darwin!*), d. h. ein Streben nach wirklicher Gegenwart.

Dagegen Ewigkeit hat weder Vergangenheit noch Zukunft; sie ist Identität von Vergangenheit und Zukunft (II 71 ff., XIV 401): sie ist schlechthinige Gegenwart (XV 175 f., III 245), absolutes Jetzt (III 350); Anfang und Ende fallen in ihr zusammen (III 222). Dies und nichts anderes besagt auch der Gottesname Jahwè (Exod. 3, 14: VIII 119), und das A und das O der Apokalypse (1, 4; IV 174).

Nun erhebt sich aber die gewichtige Frage nach Ursprung und Entstehungsursache der Zeit (hierüber vgl. die Zusammenstellung bei *Claassen* Theos. II 117 ff.). Wie konnte neben der Ewigkeit eine Zeit, wie konnte aus dem Vollkommenen das Unvollkommene entstehen? Woher die Möglichkeit des der Zeit wesentlichen Schwankenkönnens d. h. der Freiheit des Zeitlichen gegenüber der Ewigkeit? Darauf antwortet B. theosophisch. Es gab ursprünglich nur Eine Ewigkeit, in und bei Gott. Darauf trat ein Schisma der Aeonen ein. Luzifer mit seiner Gefolgschaft kehrte sich gegen Gott (XIV 40, XIII 144); eine dritte Reihe von Geistern — Naturen wie *Klopstock*'s Abbadonna (XIV 44) — wählten die »Diagonale«, d. h. suchten eine Existenz nicht gegen, sondern ohne Gott (XIV 43). Dadurch entstanden 2 (ja vielleicht 3? d. Vf.) Ewigkeiten: die des Göttlichen als des Guten (weder Gut noch Böse hatte es noch bislang gegeben), die des Teuflischen als des Bösen, in der Mitte stehend aber jene Geister, die weder gut noch böse, nur selbstgenugsam sein wollten (XIV 40). Symbolisch ausgedrückt: es entstanden Himmel und Hölle und mitten inne die Erde (cf. XIV 159). Irgendwann — in der Ewigkeit giebts kein Vor und Nach — fand nun die Schöpfung statt. Gott schuf endliche freie Wesen, die ihn frei lieben und verherrlichen sollten, sich zur Ehre (XIV 106). Das Geschöpf hatte die Freiheit, sich einer jener Ewigkeiten: für Gott, gegen Gott, ohne Gott (?), anzuschliessen. Diese — labile — Freiheit aber verscherzten sich die Geschöpfe, an der Spitze der Mensch, indem sie sündigten und fielen. Das posse peccare et temporalis-spatialis fieri (= mori Augustin.) ward dadurch zum non posse non peccare nec temporalis-spatialis fieri (mori; XIV 111, 121). Dadurch entstand die zeiträumliche (= materielle) Welt mit ihrer Halbheit, Zerissenheit, Widersprechendheit. Der Mensch fiel nicht in d e r Zeit, sondern in d i e Zeit (XIV 43). Der Sündenfall ist der »Urstand« (*J. Boehme*) der Zeit, der Anfang der Geschichte (XIV 49). Der Mensch wollte von Gott, dem Allgegenwärtigen, Allumfassenden los sein, ohne es doch zu können: dadurch verfiel er in Widersprüche und Mängel. Diese Mangelhaftigkeit aber konstituiert das Wesen der Zeit.

III. Der Zweck der Zeit: Redintegration.

Von dieser mehr poetisch-mythologischen, als halt- und beweisbaren Darstellung des Anfangs der Zeit schreiten wir zu der

Frage nach Zweck und Ende derselben. Die Antwort liegt auf der Hand: Causa finalis der Zeit ist die Ewigkeit (III 246, V 264 f., XII 419). Diese Antwort giebt uns B.s theologische Geschichtsphilosophie. Dieselbe schliesst sich in wesentlichen Punkten an *Daub* (Judas Ischarioth Heidelberg 1816/18) an und hat mannigfache Aehnlichkeiten mit derjenigen *Friedrich Schlegel*'s. Sie ist streng theologisch.

Die Zeit, lehrt B., steht inmitten zweier Ewigkeiten: der vorzeitlichen, die der Mensch verscherzt hat, und der nachzeitlichen, die er zu gewinnnen berufen ist. Die Zeit ist sohin, wie auf der einen Seite ein Fluchzustand (cf. V 40), so auf der andern eine Gnadenfrist, eine Religions- und Erlösungsanstalt für den Menschen (XIV 113, VIII 119, XII 417). Nur für den Menschen giebt es ein Bewusstsein der Zeit, denn nur der Mensch wird ein Jenseits der Zeit (Ewigkeit) gewahr (XIV 46). Jeder Mensch hat ein Bedürfnis nach Ewigkeit, nach Vollendung. Damit diese Vollendung mit des Menschen eigenem Willen und Zuthun geschehe, ist ihm die Wahlfreiheit aus Gnaden wieder zu Lehen gegeben worden (XIV 41: Synthese zwischen Augustinismus und Semipelagianismus). In der Ewigkeit ist sie aufgehoben (I 100, VIII 119, 165). Zweck der Geschichte ist die Wiedervollendung der desintegrierten, der Unvollkommenheit anheimgefallenen Menschheit = bildlich gesprochen: Wiedergewinnung des verlorenen Paradieses. Des Menschen Aufgabe in der Zeit ist Vollendung, d. h. Ueberwindung der Zeit, Durchdringen zur Ewigkeit. Zeit ist Versuchung, Ewigkeit ist Entscheidung, Bewährung (cf. XIV 105). Der Geschichtsphilosophie B.s könnte füglich als Motto das treffliche Wort *Jul. Hammer*'s vorgesetzt werden: »Erfüllen muss die Menschheit ihre Sendung in ruhelosem Streben nach Vollendung« (cf. IV 218). Entwickelung heisst das Grundgesetz aller Geschichte, aber nicht ziel- und planlose, sondern Entwickelung auf die Ewigkeit hin (IX 16), Verwirklichung des göttlichen Geschichts- und Heilsplans. Gott selbst ist das Evolutionsprinzip der Geschichte (XIV 111). Darum muss jeder Geschichtsforscher ein Stück Prophet, d. h. göttlichen Geistes teilhaft sein (IV 117), und alle Profangeschichte ist nur aus der heiligen Schrift zu erklären (VI 308). Wohlgemerkt aber: Gott evolviert nicht sich selbst, sondern die unvollkommene Kreatur; die umgekehrte Auffassung *Hegel*'s, wonach die Geschichte eine Selbstevolution Gottes durch Unvollkommenheiten hindurch zu

seiner eigenen Vollkommenheit hin wäre, ist »monströs und wirklich abominabel« (XIV 112).

Unmöglich ist aber, dass das Unvollendete aus sich heraus zum Vollendeten sich entwickelte. So ist denn das Ewige nicht allein transzendentes Ideal der Geschichte, sondern es ist in der Geschichte selbst — immanent — wirksam und gegenwärtig. Ueberall in allem Zeitlichen findet sich Same des Ewigen (1. Joh. 3, 9: XIV 156, semen spirituale Thom. Aq. XIV 341). Theologisch ausgedrückt: Gott ist Mensch geworden, damit der Mensch Gott werde; die Ewigkeit stieg in die Zeit hernieder, damit die Zeit zur Ewigkeit emporsteige (XIV 106). Die Erscheinung des Christentums (Joh. 1, 14; 3, 16) ist insofern »die Mitte der Geschichte« (VIII 223), und B. spricht von einem Descensus und Reascensus der Liebe Gottes, welcher den Inhalt der Geschichte ausmache (XIV 107). Auch nennt er die Zeit ein »Opfer«, welches das Ewige dem Kreatürlichen bringe (XIV 49). Opfer definiert er dabei als »die freie Suspension der Manifestation seiner Integrität, von seiten des helfenden Wesens zu Gunsten des Hilfsbedürftigen« (XIV 49). Nicht bloss das Vollendete opfert sich in diesem Sinne dem Unvollendeten (Opfertod Christi! XIV 50), sondern auch das relativ Vollendetere dem relativ Unvollendeteren auf: so steigt der Lehrer als Vertreter der gereifteren Generation zu der Unwissenheit seiner Schüler herab (XIV 49); so opfert sich der auf einer höheren Stufe der Entwickelung angelangte Geistesheld der hinter ihm zurückgebliebenen Mitwelt auf, selbst bis zum Martyrium (XIV 49, 50 f.). Zu diesen Geisteshelden gehören vornehmlich die Propheten, d. h. diejenigen Menschen, welche die Zeit mit Ewigkeitsgehalt zu erfüllen wissen, der als solcher über Vergangenheit und Gegenwart hinausreicht (IV 174). B. hielt vermutlich sich selbst für einen solchen Propheten (cf. XIV 54). Die Propheten vertreten die Zukunft in der Gegenwart, die Verstorbenen, aber noch Nachwirkenden, die Vergangenheit in der Gegenwart: so findet eine stete Kontinuität statt. Ohne diese wäre jede geschichtliche Entwickelung unmöglich. So ist nun jederzeit in der Gesellschaft Vergangenheit und Zukunft zugleich gegenwärtig: Aufgabe der Gesellschaft ist beständiges organisches Ueberführen der Vergangenheit in die Zukunft (XIV 428). Die Geschichte ist gewissermassen ein Organismus in der Succession, wie die Gesellschaft ein Organismus in der Koexistenz (cf. II 483).

Zur Charakteristik dieser geschichtlichen Entwickelung sagt B.

manches Nützliche. Die Geschichte schreitet nach ihm fort nach gewissen, in jedem kleinsten wie grössten Zeitabschnitt mit derselben Signatur wiederkehrenden Stufengraden, Epochen (XIV 53). — Alle geschichtliche Entwickelung hat etwas Hinkendes infolge der Versetztheit alles Zeitlichen. Nicht dass jeder Aktion eine Reaktion, — Hegelisch: jeder These eine Antithese — entspricht, macht das Wesen der Zeitgeschichte; denn entsprächen sie sich, infolge gemeinsamer Subordination unter das gemeinsame Dritthöhere, so würden sie sich helfen und fördern und eine resultierende Energie (Synthese) erzeugen, bei der dann die Geschichte am Ende und die Ewigkeit manifest geworden wäre (gegen *Hegel* XIV 97). Aktion und Reaktion entsprechen sich aber eben im Zeitlichen nicht, sie widerstreiten sich, der rechte Mann findet nie sein rechtes Weib, die Spannung nie die zugehörige Auslösung; die Begierde findet nie die ihr entsprechende Befriedigung — »und im Genuss verschmacht' ich nach Begierde« (ib.). Alles Zeitliche lässt sich sonach mit *St. Martin* durch den Bruch $^1/_3$ ausdrücken, während der Ewigkeit das Symbol $1 = ^3/_3$ zukommt. $^3/_3$ bedeutet: die beiden Gegensätze 1 und 2 sind geeint im gemeinsamen höheren Dritten (XIV 98).

Die Entwickelung tendiert stets Ewiges; da es nun drei Verhaltungsweisen gegenüber dem Ewigen giebt — für Gott, gegen Gott, ohne Gott —, so giebt es vermöge der Wahlfreiheit auch drei Entwickelungsmöglichkeiten. Aber nur die Entwickelung zu Gott hin ist die normale und gesunde; eine Entwickelung contra vel praeter Deum verwickelt sich stets notwendig in Konflikte und wird durch Evolutionskrankheiten gestraft. Gott allein ist das lebengebende Prinzip: was von Gott sich abkehrt, büsst seine Lebensfähigkeit ein. Ein »partielles Weltgericht« ist am Platze (XIV 115). Diejenigen Menschen, welche das innerlich nicht mehr Lebensfähige auch äusserlich vernichten — die Germanen das Weströmerreich, die Sanskülotten das Ancien Régime — sind nur Werkzeuge, gewissermassen nur Gerichtsvollzieher des bereits gesprochenen Urteils (ib.).

Den Schluss der Geschichte, den »Zeittod« schlechthin (XIV 41) bildet das universelle Weltgericht, d. h. das Hervortreten der bislang suspendierten Ewigkeit, und zwar sowohl der des Guten als der des Bösen, in ihrer integren Manifestation (ib. 42). Das Weltgericht, als Aktualisation der Ewigkeit, liegt also insofern jenseits der Zeit und folglich jenseits der Geschichte, und nichts ist »un-

philosophischer und schaler«, als Schiller's Behauptung, die Weltgeschichte selber sei das Weltgericht (XIV 68, IX 168). In die Geschichte fällt zwar »das teilweise Geschehen als solches, nicht aber der vollständige Begriff dessen, was hiemit geschehen und fertig geworden ist« (XIV 68). Weshalb ja auch, wie oben gesehen, die Zeit aus sich heraus nicht begriffen werden kann, sondern nur aus dem Ewigen heraus, und die Weltgeschichte nicht endgiltig begriffen werden kann vor dem Weltgericht. Die aus der Zeit selbst entnommenen Massstäbe sind, wie alles Zeitliche, relative, prekäre; die aus der Ewigkeit entnommenen allein sind absolute, schlechthinige.

Einiges Weitere über B.'s Geschichtsphilosophie s. u. unter dem Titel: »Zweck der Gesellschaft«.

Zur Beurteilung. Die Lehren B.'s über Zeit und Geschichte zeichnen sich ebensosehr durch spekulativen Schwung wie durch logische Unklarheit aus. Kritik ist hier billig. Ein jeder, der seinen Antibarbarus logicus einigermassen im Kopfe hat, kann sie liefern. Hier nur einige Worte zum Grossen und Ganzen.

Wir stellen uns zunächst auf den Standpunkt des Theologen. Wir lassen es dahingestellt, ob nicht verschiedene Aufstellungen B.'s jedes Fundamentes in der Bibel — des einzigen, das der Protestant anerkennt — entbehren. Denn für den Katholiken B. kam ausser dem Kanon auch die Tradition als Glaubensquelle in Betracht. Ebenso seien unerörtert die mannigfachen Textverrenkungen und Interpretationskünste, die B. vornimmt, um seine Aufstellungen biblisch zu begründen (vgl. III 318, II 119). Wir wollen nur Eins herausgreifen. An allen Mystikern und so auch an Baader ist der Umstand gerügt worden, dass das Problem des Bösen und der Sünde nicht in seiner vollen Wuchtigkeit erfasst ist. Rechtfertigung und Versöhnung, jene Grundbegriffe, auf denen sich Luther's Regeneration der christlichen Dogmatik aufbaute, kommen nicht zu ihrem Recht. Giebt es doch Stellen, in denen B. dem Bösen geradezu die Realität abzusprechen scheint. »Das Böse bringt es immanent und emanent nicht weiter als bis zum Vernichtungsstreben« (XIV 413). »Das Böse geschieht eigentlich nie« (XIV 342; cf. I 147, II 344 gegen Kant, V 106, XIV 390, 401). Vgl. *Ullmann*, Wesen des Christentums 3. Aufl. Hamburg 1849 p. 90.

Von umgekehrtem Standpunkt aus kritisiert der Philosoph. Er wiederum hält sich an die Stellen, in denen B. die Realität (V 250), ja die Ewigkeit des Bösen lehrt (IX 57 gegen Herbart,

IX 81 f., XIV 42, 135 gegen Leibniz, XV 409). Und zwar dies, nachdem er zuvor Ewigkeit als schlechthinige Gesetztheit definiert und mit Liebe, Leben, Wahrheit identisch gesetzt hat. Dies ist widersprechend. So wenig *Spinoza* 2 Substanzen, so wenig durfte Baader gemäss seiner Definition 2 oder mehr Ewigkeiten setzen. — Dieser Widerspruch ist übrigens unheilbar. *Schleiermacher* suchte ihn bekanntlich zu heilen dadurch, dass er in seiner Ethik das Böse als Seiendes, in seiner Glaubenslehre den Teufel als Prinzip leugnete. B. konnte dies schon als guter Katholik nicht. Hätte er aber auch selbst wie Schleiermacher das Böse wegargumentiert: so hätte sich der Widerspruch einfach in seinen Gottesbegriff hineingeflüchtet. Aus dem Verhältnis von göttlicher Allmacht und menschlicher Sünde, göttlicher Gerechtigkeit und Gnade, göttlicher Gutheit und Zulassung des Bösen ergeben sich unlösliche Widersprüche, die selbst durch die auch von B. angenommene, philosophisch unbeweisbare Apokatastasis (IV 422, V 385 ff., XV 548, 550, 595) nicht zu heben sind. Und hätte selbst B. mit *Schelling* und *Hegel* seinen Gottesbegriff statt theistisch pantheistisch gefasst: so hätte er die Antinomie zwar wiederum verschoben, aber nicht gehoben. Vor allem die Widersprüche von Einheit und Vielheit, Kausalität und Freiheit wären geblieben.

Es ist eben unmöglich, die Welt begriffsmässig aus Einem Prinzip zu erkennen. Eine widerspruchsfreie spekulative Metaphysik ist unmöglich. Wem dies nicht schon aus *Kants* Kritik d. r. V. bewiesen ist, den müssen wir auf *Diltheys* Einleitung in die Geisteswissenschaften Lpz. 1888 verweisen.

So sehen wir, dass Baaders Theosophie, statt, wie seine Schüler glauben, zwei Fliegen mit Einer Klappe zu schlagen, mit zwei Klappen keine von beiden trifft, vielmehr den Theologen ein Aergernis, den Philosophen eine Thorheit ist. Der erkenntnistheoretisch-metaphysische Standpunkt Bs. ist und bleibt der längst überwundene der Scholastik. Alle Scholastik ist metaphysische christliche Theologie, alle metaphysische christliche Theologie ist Scholastik (*A. Ritschl*, Theol. und Metaphysik 2. A., Bonn 1887). Das titanische Beginnen der Scholastik aber ist ein vergebliches gewesen, und wird und muss für alle Zeiten ein vergebliches bleiben. Nicht der Glaube setzt das Wissen, das Wissen den Glauben voraus, sondern wo das Wissen ein für alle mal aufhört, setzt der Glaube ein (*Kant* K. d. r. V. Vorw. z. 2. Ausg.). Weder *Anselms* Credo ut intellegam, noch *Abälards* Intellego ut credam hält Stich:

das Motto der Religion ist vielmehr *Tertullians* Credo quia absurdum.

Es giebt daher wohl eine Religionsphilosophie, aber keine religiöse Philosophie, alle Verquickung dogmatischer Metaphysik und dogmatischer Theologie ist für beide unnütz. Keine Schöpfungsgeschichte kann das metaphysische Problem der Weltursache, keine theologische Prädestinationslehre die Antinomie zwischen Notwendigkeit und Freiheit lösen, ebenso wie alle Lullische Kunst unfähig ist, auch nur Einen Glaubenssatz aus der Vernunft zu erweisen. Alle religiöse Metaphysik, sie mag sich Theosophie oder spekulative Dogmatik, natürliche oder rationale Theologie nennen, ist von vornherein philosophisch wie theologisch wertlos. Die einzig mögliche Apologetik ist die erkenntniskritische.

Nähere Erörterung dieser jahrtausendalten, tausendfach erwogenen Frage ist hier nicht am Platze.

B. Organik der Gesellschaft.

Auf der geschilderten metaphysischen Grundlage erbaut nun B. seine Philosophie der Sozietät. Sozietät im weitesten Sinne ist ihm die gesamte menschliche Gesellschaft als Einheit gedacht — und zwar als Einheit nicht allein im räumlichen Zugleichsein, sondern auch im zeitlichen Nacheinander. Er nennt sie die »Union der Menschen« (V 68). Im engeren Sinne bedeutet ihm Sozietät eine konkrete Einung von Menschen in einer konkreten Form. Er unterscheidet insofern natürliche, bürgerliche, politische, religiöse Gesellschaft (s. u.). Die augenfälligste Gesellschaftsform ist die staatlich-nationale. B. braucht darum öfters Gesellschaft (Sozietät) prägnant i. S. von »Nation« (V 165), und er definiert gelegentlich: »Konstitutionen, Gesetze und Sitten bilden zusammen, was man Gesellschaft nennt« (V 165).

Wir werden zunächst die Gesellschaft im Ganzen und Allgemeinen, sodann erst die einzelnen Gesellschaftsformen abhandeln.

B.'s Gesellschaftslehre — und Staatslehre — ist beeinflusst 1) durch die katholische Theologie und Philosophie, vor allem durch *Thomas Aquinas*, nicht zum wenigsten auch durch *Augustin*. Besonders der Autoritätsgedanke ist echt katholisch. 2) Durch den Entwickelungsgedanken. B. schätzte *Herder* (XVI 8) und dessen wunderlichen Vorläufer *Hamann*, mit dem er (B.) eine tiefe Verwandtschaft zeigt (cf. *Pfleiderer* l. c. p. 362). Vor allem geht er in seinen sozialphilosophischen Erörterungen gern auf

Burke zurück, der den in Deutschland entstandenen Evolutionsgedanken erst eigentlich in die Staatswissenschaft übertrug. Erst von England aus wurde dieser dann, vor allem durch Vermittelung von *Fr. Gentz,* in die deutsche Staats- und Gesellschaftslehre zurückimportiert. — 3) Durch Romantik und Restaurationslitteratur. Gegen *Haller* verhielt er sich im Prinzip ablehnend (s. u.). Dagegen übernahm er mancherlei von *Adam Müller.* Vor allem hing er an den Franzosen: de Lamennais (bis dessen Paroles d'un Croyant Par. 1833 und f. ihn völlig mit ihm brechen liessen), de Bonald, Jos. de Maistre (VI 326, 327). Nicht nur seine Geschichtsphilosophie — auch manche Gedankengänge seiner Gesellschaftslehre stehen in Beziehung zu *Fr. Schlegel.* 4) Durch die Philosophie seiner Zeit; so abweisend er sich im allgemeinen gegen sie zu verhalten glaubte. Wir nennen vornehmlich des älteren *Fichte* rechtsphilosophische Schriften (Naturrecht: VI 2 ff.; Geschlossener Handelsstaat: VI 7), die B. gern zustimmend zitiert. Den Gedanken des Organismus hat er in Uebereinstimmung mit *Schelling* zum Grundbegriff seiner Gesellschaftslehre gemacht. Freilich ist die Abhängigkeitsfrage nicht klar. Das Verhältnis zwischen B. und Schelling während der Zeit ihrer Freundschaft (bes. 1806—1813 war eben gleich demjenigen *Goethes* und *Schillers* dasjenige eines wechselseitigen Gebens und Empfangens. Wenn aber Einer, so war eher der ältere, auch sprödere B. der Gebende, der schmiegsame *Schelling* der Nehmende. Der Gedanke des Organismus lag übrigens auch in der Zeit und musste dem *Arzt* B. besonders nahe liegen (Vgl. über diese Fragen das erwähnte Buch von *Hoffmann* B. in seinem Verhältnis zu Schelling und Hegel).

Die gedachten Abhängigkeitsverhältnisse im einzelnen nachzuweisen, würde viel zu weit führen, bleibe daher anderweiten Untersuchungen zu erledigen überlassen. Wir müssen uns hier zunächst darauf beschränken, B.'s Ansichten zusammenzutragen.

I. Wesen der Gesellschaft.

Eine Definition der Gesellschaft — im allgemeinsten Sinne des Wortes — bleibt uns B. schuldig. Wir gehen aber wohl nicht nicht fehl, wenn wir sie in seinem Sinne wie folgt definieren: Gesellschaft ist die organische, hierarchisch gegliederte Verbindung von Menschen zu ewiger Lebensgemeinschaft. Jede wahrhafte Lebensgemeinschaft, (communio vitae V 200), die den vorgenannten Erfordernissen ge-

nügt, konstituiert eine Gesellschaft: Ehe, Familie, Staat, Gemeinde, Glaubensgemeinschaft sind Gesellschaften.

Die Definition begegnet sofort dem Einwurf: sie verlange mehr, als in aller — sinnlichen — Erfahrung angetroffen werde. Darauf ist im Sinne der B.'schen Ewigkeitsphilosophie zu erwidern: ein vollendeter Organismus besteht allerdings in der Zeit nicht; Mechanismus durchsetzt ihn beständig (XIV 466); keine irdisch-geistliche Gesellschaft entspricht somit ihrem Begriff. In der sinnlichen Erfahrung wird eben überhaupt nichts gegeben, was seinem Begriffe (Gesetz, Idee) entspricht. Die Erfahrung liefert nur Unvollendetes, Zeiträumliches: der Begriff aber, gewonnen mittels intellektueller Anschauung, geht aufs Wahre, Vollendete, Ewige, auf das Ideal des Dings, auf das Ding an sich i. S. der spekulativen Metaphysik. Der Begriff ist somit nicht eine Widerspiegelung des thatsächlich in Zeit und Raum Gegebenen, sondern ein ständiges Postulat an alles zeitlich Seiende, die Norm der Vollendung. Der Begriff wird bei B. zum Imperativ.

Wir wollen jetzt die Idealdefinition der Gesellschaft in ihre Teile zerlegen.

1) Gesellschaft ist der Idee nach organische Verbindung (I 302 f.), lebendiges Ganze, dessen Teile unter sich und mit dem Ganzen in beständiger Wechselwirkung und Wechselbedingtheit stehen (V 78, 151, 207). »Der Teil ist im Ganzen und das Ganze in jedem Teile« (I 303). »Reciprozität« nennt darum B. das Wesen jeder Gesellschaft (V 201). Was dem Ganzen nützt oder schadet, das nützt bezw. schadet auch allen Gliedern und umgekehrt: B. spricht daher von einem »Solidarnexus« (V 271). Lostrennung eines Gliedes vom Ganzen schädigt nicht allein das Leben des Ganzen, sondern vernichtet auch das Leben des Gliedes als solchen. Somit lässt sich Christi Verbot Mc. 10, 9 auf das 5. Gebot zurückführen, denn Trennen ist Töten (XIV 131, doch vgl. Mc. 10, 11. 12). Absolute »Freiheit« im Sinne von Losheit ist für ein Glied der Gesellschaft ebenso tödlich als für ein Glied eines physischen Organismus: Separatismus ist Selbstmord (VI 86).

2) Hierarchische Gliederung: Ueber- und Unterordnung, gehört zum Wesen der Gesellschaft (V 296). Es folgt dies schon aus dem Wesen des Organismus. Alle organische Verbindung setzt spezifische Ungleichheit der Kräfte und Funktionen voraus: sonst läge ein blosses Aggregat vor (VI 15). Hiedurch wird bedingt ein beständiges Austauschen und Ausgleichen, Geben und Em-

pfangen. Nun ist das Nehmende stets naturgemäss — nach dem Kausalgesetz — dem Gebenden untergeordnet, von diesem abhängig: also bringt der Begriff der Gesellschaft, als eines solchen Organismus, notwendig den der Superiorität und Inferiorität mit sich (V 296). Der Dualismus des Herrn und des Dieners ist der Gesellschaft immanent (V 296). Nichts absurder als Theorie und Praxis der abstrakten Egalité (V 242). Inaequalium aequalitas palam iniquissima (VI 71).

3) Zum Wesen der Gesellschaft gehört ferner — mindestens die Tendenz auf — dauernde, »zeitfreie«, Wesenseinigung, unaufhebbare totale Lebensgemeinschaft (V 200). Alles Organische ist, wie die Einleitung lehrte, ewig: also auch die Gesellschaft, die Gesellschaft ist ein »ewiger Bund« (cf. XIV 47, 132). Sie besteht zwar in der Zeit, aber nicht von der Zeit Gnaden, vielmehr erhaben über die Zeit, von Ewigkeitswegen (I 87, XII 342). Gesellschaften lassen sich folglich nicht konstituieren und wieder destruieren wie man Fabriken aufrichtet und wieder abbricht (mit *Lamennais* V 165). Dies nicht einzusehen, war der Grundirrtum der französischen Revolution und ihres Verteidigers, des »verrufenen« *Thom. Payne,* Verfassers der Rights of Man (V 165). Dadurch unterscheidet sich eben die Gesellschaft von der blossen Assozieschaft (»Sozietät« im rechtstechnischen Sinn), dass letztere bloss in der Zeit und auf Zeit geschlossen wird, erstere aber der Idee nach, als ein organisches Ganze, über die Zeit hinaus in der Ewigkeit besteht (XIV 408). Die Assozieschaft ist Zweckgemeinschaft, die Gesellschaft Lebensgemeinschaft. Die vorübergehenden zeitlichen Zwecke setzt sich der Mensch selbst, das Leben aber ist vor ihm und mit ihm von selbst gegeben.

4) Die Gesellschaft ist aber auch nicht zu denken ohne ein Zentralorgan, so wie der physische Organismus nicht ohne Kopf (Zentralnervensystem). Dies Zentralorgan ist die Autorität. Die Lehre von der Autorität ist das Fundamentalkapitel der B.'schen Gesellschafts- und Staatslehre. Er nennt sie »die Vitaldoktrin der Sozietät« (V 171). »Ohne Macht (Autorität) und Unterthänigkeit besteht keine Gesellschaft, wie ohne Haupt und Leib kein vollständiger Organismus« (V 166). Nicht eindringlich genug kann B. betonen: »Ohne Autorität keine Assoziation« (V 296, cf. V 166). Es ist dies nach dem Obengesagten bereits vollkommen klar. Gesellschaft ist Einung: jede Einung kann nur im gemeinsamen Zentrum erfolgen. M. a. W. jede Union kommt nur kraft

einer Subjektion, jede Koordination nur mittels gemeinsamer Subordination zustande (I 139, II 165, VIII 111). Dies Dritthöhere ist die gemeinsame Autorität. Wie die Glieder dem Gehirn, so gehorchen die Individuen der Autorität. In jeder Assoziation ist denn auch, wenigstens latent, Autorität gegenwärtig. B. unterscheidet 3 Gesellschaften, die teils nacheinander, teils ineinander bestehen: 1) die natürliche Gesellschaft, in der allein die Autorität der Liebe herrscht. Diese ist in absoluter Reinheit thatsächlich so wenig vorhanden als ein vollständiger, alles Mechanischen entledigter Organismus in der sinnlichen Natur vorkommt. Hier bleibt die Autorität latent, denn die Liebe ist ja des Gesetzes Erfüllung (Rö. 13,10: VI 11). 2) Wird nun die Liebe verletzt, so wird das Gesetz gegeben, resp. wird aktuell: das Recht entsteht, bezw. macht sich geltend; die natürliche Gesellschaft wird damit zur Zivilgesellschaft. Hier herrscht die Autorität des Rechtsgesetzes (cf. V 75). 3) Wird auch das Gesetz verletzt, so wird es mit Zwang und physischer Gewalt wieder aufgerichtet und durchgesetzt: die Staatsgewalt als Zwangs- und Strafgewalt tritt hervor. Die Gesellschaft ist damit zur politischen geworden. Der Zwang des Staates soll aber immer nur im Dienste des Gesetzes, das Gesetz immer nur im Dienste der Liebe stehen! Die politische Gesellschaft ist der zivilen, die zivile der natürlichen wegen da. Alle anderen Gesellschaften beruhen nur auf ihr und sind ihr gegenüber unvollkommener, weil mit Mechanismus (Zwang und Druck; cf. XIV 481 f.) versetzt.

In jeder wahren Gesellschaft ist also Autorität. Wie diese fehlt, fehlt der Kopf: die Gesellschaft wird »kopflos« (I 138), hört damit auf, wirklich Gesellschaft zu sein. Was ist die Folge? Sie schafft sich wenigstens den Schein einer Autorität. Hat sie die wahre Autorität verleugnet, so fällt sie der falschen in die Arme (I 146, V 199, 295, VI 40). Aus der kontradiktorischen Verneinung wird die konträre (cf. Mt. 12, 30)! An die Stelle der moralischen Macht tritt die physische Gewalt; das Recht des Stärkeren (V 168), die Mehrheit der Fäuste entscheidet (V 173); Gewalt geht vor Recht (VI 63). Anarchie wird also gleichbedeutend mit Despotismus der Mehrzahl, mit Terrorismus (VI 149). B. weist auf die franz. Revolution hin, »in welcher endlich die öffentliche Sicherheit keinen andern Garanten mehr hatte als den Henker, und in welcher man nur noch im Namen des Todes anstatt im Namen Gottes die Gesetze proklamierte« (V 173). Die Guillotine ersetzte die Autorität! Autoritätlosigkeit also, statt Freiheit zu sein, wird

wahre und echte Unfreiheit: der Dienst der Autorität hingegen ist und macht frei (V 289, 299 VI 37).

B's. Autoritätslehre ist echt katholisch. Sie steht im Wesentlichen auf den Schultern des Aquinaten. [Auf die Staats- und Rechtslehre dieses eminenten Denkers hat in unserer Zeit bekanntlich unter den Juristen und Staatsphilosophen vornehmlich *Jhering* — Zweck im Recht 2. A. p. 161 — wieder nachdrücklich hingewiesen. Wir besitzen über dieselbe eine gute monographische Darstellung von *J. Baumann* Lpzg. 1873. Vgl. B. *Antoniades* d. Staatsl. d. h. Th. v. A. Lpz. 1890. Auch die im Verfolg der an die Encyklika Aeterni patris — 4. VIII. 1879 — erfolgte Neulebung der thomistischen Studien unter den kath. Theologen verfassten Instt. iur. nat. sec. princ. S. Thom. Aq. von *Th. Meyer* S. J. Freiburg 1885 sind von Wert.]

Es ist klar, dass die Autoritätslehre B.'s notwendig eine theologische Richtung nehmen wird. So in der Tat. B. bekämpft darum fast alles, was vor oder nach dem Mittelalter über Staat und Gesellschaft geschrieben worden ist. Die Sozialwissenschaft des Altertums thut er kurzweg ab: »weder *Platon* noch *Aristoteles* begriffen die Gesellschaft (! mit *Bonald* V 49. Dawider vergl. *M. Heinze* d. bleibende Wert platonisch-aristotel. Gedanken über d. Staat. Rede Lpzg. 1885). Ihr Begriff der Staatsgewalt war der einer blinden physischen Gewalt, nicht der einer moralischen Macht (V 171, 179). Ebenso verurteilt B. die theoretischen und praktischen Tendenzen in der Neuzeit, die Autorität unabhängig von Gott zu konstituieren. Er bekämpft insbesondere *Kant's* moralische Autonomie als »Atheismus« und »zerstörende Irrlehre« (I 143). Der »Autonome«, den allein wahrhaft Autonomen — Gott — eliminierend (XIV 271, VIII 23, 26, VI 121 f.), und durch ein lebloses »Gesetz« ersetzend (V 282), muss notwendig in Anomie enden (V 46, 83 f., I 369, II 594, III 94, 167, XIV 405). B. eifert wider »die heil- und heilandlose Moral der *Kant* und Nachfolger (V 3), insbesondere des »herz- und gemütlosen Puristen« *Herbart* (V 282). Ebenso hasst er die vom Religiösen abstrahierende Staatskunst, sowie die »heidnische« — romanistische — Jurisprudenz (VI 96). »Moralisten, Diplomaten und Juristen hassen Christum« (! XIV 409). »Wir haben ein Gesetz, rufen sie mit den Juden, und nach diesem Gesetz soll Christus sterben!« (! VI 107).

Hier zeigt sich B. von seiner unliebenswürdigsten Seite: von der des geifernden katholischen Theologen. Eines Philosophen

sind derlei Bannflüche nicht würdig. Nicht Anathemen, sondern Apodigmen sind die Waffen des Philosophen.

Sehen wir im Folgenden zu, wie B. zu beweisen sich anschickt, d. h. in positiver Begründung die Autorität und damit die Gesellschaft aus dem Göttlichen herzuleiten unternimmt.

II. Entstehungs- und Lebensprinzip der Gesellschaft.

Gesellschaft ist Einung. Welches ist dies Einungsprinzip und sohin die causa existendi et subsistendi der Gesellschaft? B. argumentiert mit nachfolgendem Dilemma.

1) Die Gesellschaft kann kein Werk der Menschen sein. Denn wäre sie es, dann hätte es (a) vorgesellschaftliche Menschen geben müssen, was dem Wesen des Menschen als eines notwendig geselligen Wesens widerspricht. Robinsons giebts nicht und hat es nie geben können (V 52, 92, 200). Der Egoismus und Solipsismus ist durchaus undurchführbar. Er ist der Grundirrtum in der Theorie, das Grundverbrechen in der Praxis (V 196, VI 95). Der Mensch will lieben: um zu lieben, bedarf er des Mitmenschen; sich selbst lieben ist psychische Selbstbefleckung (V 200, XIV 152). Er bedarf des Mitmenschen ebenso, um zu erkennen, denn alle Erkenntnis ist sozial resp. strebt sich zu sozialisieren (V 56, 136, 195, 378, VIII 222, IX 197); alles Denken ist rezeptiv, ein Empfangen (VIII 43); jede Ueberzeugung ist geschichtlich, also gesellschaftlich (V 197). Solipsismus führt folgerecht zu Idiotismus (V 200). — Gleiches gilt vom Bilden des Künstlers (I 137). B. stimmt durchaus den Worten *Hegels* zu: es liege in der Vernünftigkeit des Menschen gesellig zu sein; es liege ihm die Notwendigkeit der Verwirklichung eines gemeinsamen allgemeinen Selbstbewustseins (V 92, 196); und er unterschreibt als »tiefgedacht« die Worte *Lamennais'*: Recevoir et rendre, voilà donc en quoi consiste la vie et le moyen par lequel elle se conserve; donc point de vie hors de la Société, et la Société, considérée dans son existance intellectuelle, se compose essentiellement de 3 personnes: celle qui reçoit, celle dont elle a reçu et celle à qui elle rend ou transmet ce qu'elle a reçu (V 200).

Hobbes' Naturstand giebts also nicht (V 222, VII 83, XI 399, 400): die Gesellschaft ist der Naturstand des Menschen; Gesellschaft ohne Menschen, Mensch ohne Gesellschaft sind gleichermassen blosse Abstrakta (196, 268 im Anschluss an *Burke*). » Nur in der Gemeinschaft kannst du leben« (V 223). Der Mensch als Mikrokosmos ist die Gesellschaft im Kleinen, die Gesellschaft als

Makrokosmos ist der Mensch im Grossen (V 78). Der Mensch ist nur Glied der Gesellschaft: Das Glied aber ist nicht vor dem Ganzen. Die Gesellschaft »substantiiert« den Menschen (V 217, cf. *St. Martin* VI 310). Kein Mensch, der nicht vom Ersten Tage an in Verbindung und Verbindlichkeit, Verpflichtung und Verflochtenheit stünde (V 228).

Aber gesetzt selbst (b), es hätte vorgesellschaftliche Menschen gegeben: nimmermehr hätten diese aus sich heraus die Gesellschaft, d. h. in erster Linie eine Autorität schaffen können. Die Entstehung der Autorität in der Gesellschaft kann (α) nicht auf Zwang, d. h. blosser physischer Uebermacht beruhen (gegen *Spinoza* und *Hobbes* V 168); denn erstlich ist die Autorität nicht physische Gewalt, sondern moralische Macht; jedes reissende Tier, sofern es Furcht erregte, hätte ja sonst Autorität (V 295). Zweitens ist alle bloss physische Macht prekär: jeder Starke findet bald seinen Stärkeren. Eine Gesellschaft, die bloss durch Zwang zusammengehalten würde, würde also im Grunde anarchisch sein und bleiben. — Ebensowenig kann (β) die Autorität aus wirtschaftlicher Ueberlegenheit jemandes entstanden sein (gegen *Haller* VI 87). Macht des Besitzes nämlich setzt Sicherheit des Besitzes, diese aber eine geordnete Gesellschaft, d. h. also eine Autorität, bereits voraus (V 295). — Grundfalsch ist endlich (γ) die Vertragstheorie. Insbesondere gegen *Rousseau*'s contrat social ist Folgendes einzuwenden: 1) der primäre Gesellschaftsvertrag setzt als solcher die Gesellschaft schon voraus: ausserhalb der Gesellschaft gibts keinen Vertrag; 2) die Willenserklärung des vorgesellschaftlichen Menschen ist für ihn nicht rechtsverbindlich, also noch viel weniger rechtsverbindlich für die andern; 3) der freie Wille des einzelnen ist als solcher unveräusserlich, eine Cession des Willens deshalb unmöglich. Höchstens Delegation von Macht und Zwangsbefugnissen wäre also möglich gewesen. Diese aber kann als solche, jederzeit zurückgenommen werden; 4) Gesetzt selbst, die Delegation aller Einzelwillen in Einen Zentralwillen hätte Bestand: so würde doch dadurch kein Organismus, keine Konzentration, sondern ein blosses Aggregat, physikalisches Gemenge, entstehen. Die Zentralgewalt einer solchen Vertragsgesellschaft würde lediglich physische Gewalt, keine moralische Macht sein und zu Despotie und Anarchie (= Despotie der Menge) führen (V 169 f.).

Kurzum: »Eine Summe von Menschen erzeugt aus sich so wenig eine Autorität, als die Summe aller nicht selbständigen

schweren Körper einen selbständigen nicht schweren Körper ergiebt« (I 141). »Was jeder einzelne nicht hat (Autorität), das haben sie alle zusammen als blosses Aggregat auch nicht (gegen die Volkssouveränität I 197, V 153 u. ö.)«. Welcher Widersinn auch: Delegation der höchsten Macht von unten! (V 213).

B. bekennt sich nach alledem, scholastisch zu reden, durchaus als Realisten in Dingen der Gesellschaft (V 269, 340 f.), modern ausgedrückt als sozialen Idealisten, allenfalls Kollektivisten. Wie er *Leibniz* Monadologie als »psychischen Atomismus« einen flachen Irrtum schilt (XIV 471), so bekämpft er nachdrücklich den sozialen Atomismus und Individualismus der Aufklärung und des auf sie zurückgehenden Liberalismus (V 268). »Wo jeder Punkt Zentrum ist, da ists keiner« (XIV 415, cf. V 46, 57, 78).

Der Mensch hat also die Gesellschaft nicht geschaffen. 2) Ebensowenig aber hat umgekehrt die Gesellschaft den Menschen aus sich heraus hervorgebracht — das totum parte prius ist falsch —: denn die Gesellschaft setzt ja den Menschen voraus, wie umgekehrt der Mensch die Gesellschaft. Also müssen beide zugleich entstanden und aussermenschlichen Ursprungs sein. Ausser und über dem Menschen steht nur Gott: also ist die Gesellschaft göttlichen Ursprungs. Die Gesellschaft ist dem Ursprunge nach ein »göttliches Institut« (V 78); sie beruht auf einem contrat divin (V 139). Ohne göttliche Assistenz wäre Entstehung und Bestand der Gesellschaft undenkbar (V 98). Insbesondere kann die Autorität nur auf Gott zurückzuführen sein. »Die Gesetze der Wesen können keinen andern Autor haben, als den Autor dieser Wesen selbst«. (V 172). Deus omnis auctoritatis auctor (cf. VI 122; Eph. 1,10: I 134). Omnis potestas a Deo: betont Baader immer wieder in Anlehnung an den Vulgatatext von Röm. 13,1 (I 142, V 372, VI 72).

Diese absolute Autorität über sich findet jeder Mensch beim Erwachen seines Selbst- und Weltbewusstseins in der Thatsache des Gewissens in sich vor (V 196 f.) Dies Gewissen aber ist »Gottes Stimme!« Ohne die Ueberzeugung von der Existenz eines übermenschlichen, schlechthin autoritativen Wesens wäre nie der Gedanke einer menschlichen Autorität entstanden (V 98). Alles wahrhaft Autoritative in der Menschheit: Staat, Kirche, soziale Herrschaftsverhältnisse, Familie, Moral, Recht: ist somit göttlichen Ursprungs und selbst, als Delegatum Gottes, der Göttlichkeit und Ewigkeit teilhaft. Eine gottlose Gesellschaft wird notwendig autoritätslos und damit kopflos (V 199).

Der Urausgangspunkt aller menschlichen Gemeinschaft ist also die ursprüngliche Gemeinschaft der Menschen mit Gott, ihrem gemeinsamen Zentrum. Die Gemeinschaft der Menschen unter sich ist nur eine sekundäre, aus jener Quelle fliessende (V 244). Die Gemeinschaft der Menschen mit Gott ist Religion; der innige Zusammenhang der Menschen untereinander ist Liebe. Nicht der egoistische Sondernutzen der Individuen, der vielmehr antisozial ist, sondern die Liebe ist das Lebensprinzip der Gesellschaft: »Aus der Liebe zum Nächsten entsteht und nur in ihr besteht alle Geselligkeit und Gesellschaft« (V 258). »Die Liebe ist das organische und organisierende, der Hass das desorganisierende Prinzip« in der Gesellschaft (VI 15). Liebe verbindet, Hass trennt. B. spricht gelegentlich von der »konsubstanzierenden Liebe« (VI 81). Ohne Liebe ist die Gesellschaft nur toter Mechanismus. Liebe ist nun ohne Religion undenkbar: nur der gemeinsame Zusammenhalt am gemeinsamen Zentrum, Gott, verbindet die Punkte der Peripherie, die Menschen. Liebe und Religion haben Eine Wurzel (I 46). Die gemeinsame Liebe zum gemeinsamen Gott ist der »wahre Gemeingeist« (VI 14, 19, 20), und nur wo Religion, da ist Gesellschaft im wahrsten Sinne (V 244). »Die Religion ordnet die Gesellschaft« (nach *Bonald* V 177). Ohne sie kann die Gesellschaft weder erhalten noch begriffen werden (VI 18). Die Religion der Liebe aber, also die soziale Religion par excellence, ist das Christentum. (VI 15). Jenes Bibelwort: »Liebe Gott von ganzem Herzen . . . und Deinen Nächsten wie Dich selbst« (Deut. 9,5; Lev. 19, 18; Luc. 10, 27) spricht das Princip jedes organischen und normalen Gemeinwesens aus (VI 15). B. spricht in diesem Sinne gelegentlich vom »Christlich-sozialen Prinzip« (VI 94).

Liebe und Religion sind insbesondere das ausgleichende Moment in der Gesellschaft (VI 115). Nichts von ausgleichender Gerechtigkeit: »Liebe ist tiefer als Gerechtigkeit« (XIV 359, 395). Die eminente Bedeutung dieser ausgleichenden Funktion der Liebe in der Gesellschaft wird aus folgender Erwägung klar: der der Gesellschaft inhärente Gegensatz des Herrn und des Dieners, des Herrschenden und des Beherrschten kann nur durch Religion und Liebe versöhnt werden. Der Herr, der den Diener liebt, betrachtet ihn zugleich als Pflegebefohlenen, also sein Recht zugleich als Pflicht; der Knecht, der den Herrn liebt, dient ihm mit Freuden — con amore mit *Ad. Müller* —, d. h. betrachtet seine Pflicht zugleich als Recht (V 296). Man vergleiche *Rückerts* Wort:

Weisst, wo es keinen Herrn und keinen Diener giebt? Wo eins dem andern dient, weil eins das andre liebt«. Ganz Gleiches sagt B.: »Nur die Liebe macht wahrhaft freisinnig (liberal), denn nur die Liebe trennt das Recht — das Herrschen — nicht von der Pflicht — dem Dienen —, das Besitzen nicht vom Besessensein und sich besitzen lassen« (IV 186). Wo hingegen die Liebe fehlt, da verwandelt sich das Verhältnis in Despotie von der einen, Servilismus von der andern Seite, und eine solche Gesellschaft zerfällt, wie die byzantinische, von innen heraus.

Liebe und Religion sind »die beiden Weltgeheimnisse« (XIV 377) und zugleich die beiden Zauberformeln zum Verständnis des Wesens der Gesellschaft.

III. Zweck der Gesellschaft.

Wie die causa efficiens der Gesellschaft, so ist das Ewige auch die causa finalis derselben; denn Ewiges kann nur Ewiges wollen (II 53). Bs. Gesellschaftsphilosophie ist gleich seiner Geschichtsphilosophie streng teleologisch. Gesellschaft und Geschichte gehören zusammen: die Geschichte — die Bewegung der Menschheit auf das Ewige hin — kann nur in der Gesellschaft vor sich gehen. Die Gesellschaft wiederum ist nur als ein geschichtliches Ganze zu verstehen. Sie ist der contrat social aller irdisch Geborenen mit allen Verstorbenen und noch Ungeborenen (mit *Burke* XIV 53). In der Gesellschaft der Gegenwart sind lebendig und wirksam sowohl die Verstorbenen als die künftig erst Lebenden (mit *Burke* VIII 219 f., VI 71), Dies eben ist das Ewige in der Gesellschaft (cf. XIV 401). Unsere Vorfahren sind bei uns, wie wir bei ihnen waren (mit *Burke* XIV 388). Die Menschheit ist der ficus religiosa vergleichbar, gewissermassen nur Ein Baum (mit *Carus* Zootomie (II 703): XIV 467). Die Gegenwart succediert in die Vergangenheit, die Zukunft in die Gegenwart, wie der Universalerbe in die Aktiven und Passiven des Nachlasses. So stellt sich in und vermittels der Gesellschaft eine Kontinuität der historischen Succession her (VI 71).

B.'s Standpunkt darf vielleicht als idealistisch-kollektivistischer Teleologismus bezeichnet werden. Von dem »Teleologismus« der Utilitarier *Bentham-Mill*'scher Richtung ist dieser Teleologismus natürlich ebensoweit entfernt als die Ethik *Platons* von derjenigen der *Aristippe*. B. bekämpft ausdrücklich den Eudaimonismus jeglicher Schattierung (V 117, XII 197).

Aber nicht bloss die geschichtliche Entwickelung bedarf der Gesellschaft, sondern auch umgekehrt: die Gesellschaft bedarf der geschichtlichen Entwickelung: sie kann nicht bestehen ohne fortzuschreiten (VI 1278). Die Gesellschaft ist ein lebendiger Organismus: Leben aber ist Entwickelung (VI 81), d. h. im Werden Sein, im Sein Werden (VI 82). Die Entwickelung — und zwar auf das Ewige hin — gehört also zum Wesen der Gesellschaft. Freie Evolution! ist das ständige Postulat an sie, vor allem an ihre berufenen Leiter (VI 59). »Das Zeitleben des Organismus und also auch des Staates ist nur ein beständiges sich Ausgleichen und Sich Vertragen der Vergangenheit mit der Zukunft, sowie dieser mit jener durch die Gegenwart und in ihr, und die Funktion seines Vitalprinzips ist keine andere als die Kontinuität der Evolution des Lebens gegen jene doppelte revolutionierende Hemmung zu schirmen und frei zu halten, von denen die eine — reaktionäre — das Werdende zurückzuhalten, die andere — überfortschrittliche — das Gewordene zurückzustossen oder zu tilgen strebt« (VI 68).

Jene beiden extremen Richtungen, die einseitig der Vergangenheit wie die einseitig der Zukunft zugekehrte, vergleicht B. an anderer Stelle geistreich mit zwei Reisenden, von denen der Eine, um ja Wagen und Gepäck zu behalten, lieber die Pferde ausspannt, der Andere, um ja nicht zurückzubleiben, den Pferden die Stränge abschneidet und mit ihnen, den Wagen zurücklassend, davonjagt (VI 102). Beide Richtungen, die umstürzlerische und die rückschrittliche, sind g l e i c h antievolutionär, denn es heischt ebensosehr der Bestand den Fortgang als der Fortgang den Bestand (V 158, 69; IX 168). Was aber antievolutionär, das ist dem Effekt nach revolutionär, denn die notwendige Folge nicht bloss überstürzter, sondern auch gehemmter Evolution ist Revolution (VI 76, 93, 101). B. nennt daher die Reaktion auch »negative Evolution« (VI 84). Wer mit der Zeit nicht fortschreitet, lässt sie als »unverdaute Zeit« hinter sich zurück und muss schliesslich zu einem Zeit- und Geschichtsbankerott greifen (VI 101), d. h. den bisherigen Geschichtsverlauf für null und nichtig erklären und gleichsam a priori den Besitzstand wieder konstituieren (VI 70). Dies Verfahren ist kindisch (VII 300). So that die französische Revolution: ja sie war konsequent genug, ihr a novo et ab ovo sogar durch Dekretierung einer neuen Zeitrechnung zu symbolisieren (VI 70).

Da nun die Evolution gehemmt oder überstürzt werden kann ebensogut von oben (Thron, Aristokratie) her, als von unten

(Proletariat, tiers-état) her, so giebt es ebensogut Revolutionen von oben als von unten (VI 62). Die französische Revolution 1789 ff. ging von unten aus; der Bonapartismus war eine Revolution von oben (VI 39). Aller Despotismus und Absolutismus, seis des Regenten, seis der Masse, ist antievolutionär und sonach revolutionär (VI 88). Den Servilismus, das widerwärtige Korrelat alles Despotismus, nennt B. gelegentlich »die Pepinière des Revolutionismus« (VI 124).

Das Kriterium zwischen normaler und abnormer Entwickelung, zwischen Evolution einer-, Stagnation und Revolution anderseits ist zu finden wiederum nur im Gedanken des Organischen. Bei normaler Entwickelung bleibt das Verhältnis zwischen den Gliedern und dem Ganzen das der ungestörten Wechselwirkung: die ungesunde Entwickelung aber kennzeichnet sich durch verschobene, »abnorme Relationsweise der Glieder«, also gestörte Wechselwirkung (VI 85). Despotie, die Glieder unterdrückend, führt zu Erstarrung, Ultraliberalismus, die Zentralgewalt schwächend, zu chaotischer Auflösung: also beide tendieren Vernichtung des sozialen Organismus (VI 88). Beide, übertriebene Zentralisation wie übertriebene Dezentralisation, sind demnach gleich schädlich (cf. VI 39).

Die gestörte Wechselwirkung im Organismus heisst Krankheit. Die Gesellschaft hat so gut ihre Entwickelungskrankheiten und Krisen wie Mensch und Tier (cf. VI 51). Wie z. B. die Hundswut folgt auf die Verhaltung der Geschlechtsbethätigung beim Hund (?), so die Revolution auf die Verhaltung der sozialen Entwickelung in der Gesellschaft (VI 85). Die ungestörte Wechselwirkung hinwieder, welche das Wesen der organischen Evolution in der Gesellschaft ausmacht, nennen wir Freiheit. Freiheit und Gesundheit im sozialen Organismus sind gleichbedeutend. Die folgenden Zeilen werden daher der Betrachtung der sozialen Freiheit zu widmen sein.

Der Begriff der Freiheit ist bekanntlich einer der schillerndsten und vieldeutigsten der ganzen Philosophie. Hier sei nur von der sozialen und politischen die Rede. Freilich lässt sich dieser Begriff nicht immer streng aussondern: auch B. verwechselt gern äussere und innere, bürgerliche und moralische Freiheit.

Ueber das Wesen der Freiheit in der Gesellschaft sagt B. manches Beherzigenswerte. Gesellschaft ist Organismus: alle Freiheit ist demnach organische, d. h. Freiheit nur auf Grund und innerhalb des Ganzen (I 136). Nichts irrtümlicher und gefährlicher als Freisein mit Lossein zu verwechseln (VI 44, 65, 80, 86). Dieser

falsche Freiheitsbegriff ist »der Popanz unserer Zeit« (I 135). Diesen falschen Freiheitsbegriff legen zu Grunde sowohl die Ultralegitimisten — servilen Royalisten (VI 40) —; welche den Regenten dem Volke gegenüber — als die Ultraliberalen und Demagogen, welche das Volk dem Regenten gegenüber selbständig und los haben wollen (VI 40). Vom Sozialorganismus los sein aber heisst nichts anderes als von ihm getrennt, »exkommuniziert« sein (V 374): als könnte auf die Dauer das Glied — selbst das Haupt — ohne das Ganze bestehen! Sich von der Gemeinschaft loslösen ist Selbstmord (V 217, VI 86). Die »Freiheit« der Liberalen läuft daher hinaus auf die eventuelle Freiheit des Verblutens und Verhungerns ohne Beistand (V 289). Ohne Halt keine Freiheit; kein Halt aber ohne Autorität und Gebundenheit (VIII 319): es irrt also, wer die soziale Gebundenheit, insonders die Autorität als krafthemmend ansieht: im Grund ist sie kraftgebend (V 244). Keine wahre Freiheit ohne Gebundenheit. »Frei ist nur, wer stark ist; stark aber ist nicht der, der allein ist« (VI 64, cf. XIV 81). »Nur sich gebend und verlierend an andere kann jedes einzelne sich wahrhaft finden« (V 183). »Nur solange bleibt jedes Glied gegen das andere frei, als es mit ihm verbunden bleibt (V 217). Die Neigung des Liberalismus, zu entbinden, ohne zugleich zu binden, ist daher illiberal (VI 90).

Aber auch das umgekehrte Extrem, jenes der Absolutisten, ist zu meiden: du darfst nicht binden, ohne zugleich zu entbinden (VI 90). Alle Despotie und Sklaverei ist zu verwerfen (VI 21), weil antiorganisch (VI 88). Insbesondere ist jeder Wissens- und Gewissenszwang unrecht (X 235). Alle Willensbindung hat vielmehr stattzufinden nur im Dienste der wahren Willensbefreiung: der Zweck der Autorität ist die Freiheit (V 299).

Die Norm nun für diese harmonische Mitte von Freiheit und Bestimmtheit giebt das Ewige, in der Gesellschaft gegenwärtig als Religion und Liebe. Insonderheit das Christentum, als Religion der Liebe, als Religon der Befreiung von der antisozialen Sündenlust ist die Religion der sozialen Freiheit schlechthin (VI 21, 33, 95, 113, cf. I 79). a) Religion und Liebe geben der weltlichen Autorität nicht allein Recht und Weihe (V 171), sondern auch Zweck und Bestimmung, also Einschränkung. Jeder Absolutismus ist unchristlich (VI 86): der Grundsatz l'Etat c'est moi ist für einen Christen unmöglich (VI 95). Alle weltliche Autorität als blosse Delegatarin Gottes ist und bleibt diesem verantwortlich (V 298).

Was sich nach unten zu als Delegation darstellt, ist somit nach oben, nach Gott hin als Mandat aufzufassen (cf. VI 86). Mit andern Worten, die Religion macht das Recht zur Pflicht, das Herrschen zum Dienen (Mc. 10, 42—45: V 181; cf. XIV 407). Ohne Recht keine Pflicht: qui praeest prodesse debet (VI 139). Der König le premier serviteur de son Etat. Jede Krone ward durch Christum zur Dornenkrone (V 181). Eine absolute Souveränität und Autonomie — im philosophischen Sinn — giebt es also unter den Menschen nicht; souverän und autonom ist allein Gott (XIV 471). Er ist der allein absolut freie: alle andere Freiheit ist nur relativ (I 240). — b) Wie das Herrschen zugleich zur Pflicht, so machen Religion und Liebe das Dienen zugleich zum Recht. Wer mit Lust und Liebe, »con amore« dient, der dient frei (V 288 mit *Ad. Müller.* VIII 40). Aller rechtmässige Dienst, der im Glauben und mit Liebe geschieht, macht frei (I 178). Wer den Herrschenden zugleich als Repräsentanten Gottes achtet, der fühlt sich geehrt, ihm dienen zu dürfen (Eph. 6, 7: VI 20). Also: nur wer glaubt und liebt, ist — auch wenn er dient — wahrhaft frei, und umgekehrt (V 244).

Religion und Liebe also sind die Palladien der Freiheit und des Fortschritts, das Ewige in Gestalt ihrer das einende Höhere über dem Dualismus der Gesellschaft. Beide, Herr wie Diener, der Höchste wie der Niedrigste, Regent wie Volk, sind, nicht der eine von des andern (VI 41), sondern beide von Gottes Gnaden da (V 372, VI 87, 96). Im Hochgefühl dieser wahren Freiheit konnte *Tertullian* (apol. c. 37) ausrufen: Dicam plane Imperatorem dominum: sed quando non cogor ut dominum Dei vice dicam; ceterum liber sum illi. Dominus enim meus unus est Deus omnipotens et aeternus idem qui et ipsius (I 139, V 177).

Zur Beurteilung. Der Grundbegriff der B.'schen Gesellschaftslehre ist derjenige des Organismus, bekanntlich ebenso wie der gleichbedeutende Ausdruck »Totalität« ein Lieblingsausdruck unserer spekulativen Epoche. Schon oben ward die Frage gestreift, wer diesen Terminus in die Spekulation eingeführt hat. Vorhanden war er natürlich längst vor B.; vgl. *Eucken* Gesch. d. philos. Terminologie (Lpzg. 1893) p. 153—172; schon *Kant* hat ihn definiert (»Gliedbau«); aber zur Münze geprägt haben ihn erst B. und *Schelling*. Welchem von beiden die Priorität zukomme, ist nicht auszumachen. Bei beiden Denkern nimmt dieser Begriff einen der ersten, wo nicht den ersten Platz ein (vgl. auch *C. Hermann*

Gesch. d. Philos. p 404 ff.). Den mechanistisch gerichteten Herbartianern war dieser Begriff, als ein, erkenntniskritisch betrachtet, in sich widersprechender, ein Dorn im Auge: *Thilo* spricht (l. c. p. 74) von einer »Organismomanie« der Identitätsphilosophen und bekämpft sie aufs Schärfste. Zugestanden muss nun freilich werden: ein exakter, metaphysisch einwandsfreier Begriff ist er nicht; er ist ein Anschauungsbegriff, widerspruchsvoll wie so viele der uns geläufigsten Begriffe dieser Gattung. Dies besagt aber nichts gegen seine vorbehaltliche Anwendbarkeit. Es ersetzt ein Rätsel durch ein anderes, aber durch das anschaulichste, uns naheliegendste Rätsel das wir kennen. Denn unser eigener Körper liefert uns die Analogie. Und so ist, trotz der mechanistischen Richtung, wie sie im Gefolge des Positivismus und der Naturwissenschaft auf die organistische Richtung der Philosophie gefolgt ist, gerade in der Staats- und Sozialwissenschaft der Begriff des Organismus bis auf den heutigen Tag in Umlauf geblieben. Ist doch *Schäffles* monumentales Werk: »Bau und Leben des sozialen Körpers« der Durchführung dieses Einen Grundgedankens gewidmet.

Ueber die teleologische Richtung der B.'schen Gesellschaftslehre haben wir uns implicite schon oben ausgesprochen. Denn alle metaphysische Teleologie ist notwendig Theologie. Die causa finalis setzt als causa efficiens einen zwecksetzenden intelligenten Willen voraus. Dieser ist für die positive Theologie von vornherein gegeben, für die Philosophie aber schlechterdings unerweislich. Die Philosophie muss sich darum auf die kausalistische Weltbetrachtung bescheiden. Wenn *Sigwart* (Kl. Schriften Freibg. und Tüb. 1881 II 26—67) richtig darauf hinweist, der Gedanke der Wechselwirkung — d. i. eben des Organismus — sei unbegreiflich ohne die Annahme von Zwecken: so irrt er doch, wenn er daraus den Schluss zieht: es müsse also Zweckmetaphysik getrieben werden. Der Organismus bleibt uns unbegreiflich auch dann, wenn wir ihm transzendente Zwecke unterschieben. Denn wir wissen weder, welche dies sind, noch wer sie setzte, und schliesslich bleibt noch immer die Frage übrig: wozu es denn überhaupt organisches Leben auf der Welt gebe? Wollen wir also ein teleologisches Moment einführen, so müssen wir die Zwecke fallen lassen und die blosse immanente Zweckmässigkeit geltend machen. Diese erklärt aber nichts. —

Sehr beachtenswert sind B.'s Bemerkungen über die Freiheit. Seine Kritik des Liberalismus dürfte ebensosehr das Richtige ge-

troffen haben wie seine Verurteilung jeglichen Absolutismus. Die Unterscheidung von Freiheit und Losheit insbesondere ist für die Sozialwissenschaft nicht minder bedeutsam als für die Theologie. In der Theologie hat sie *Adolf Schlatter* (d. Glaube im N. T. 2. A. Calw und Stuttg. 1896 p. 105 Anmkg.) wieder aufgenommen.

C. Die einzelnen sozialen Formationen.

Nach dem wir im Bisherigen die Gesellschaft im Ganzen, in möglichster abstrakter Allgemeinheit an B.'s Hand betrachtet haben, wenden wir uns jetzt zu den einzelnen Formen, in denen die Gesellschaft im Leben der Menschheit auftritt: Familie, Staat, Korporation, Kirche. Die von B. selbst XIV 132 gegebene Einteilung der Assoziationen erwies sich für uns als unbrauchbar. Was von der Gesellschaft im allgemeinen gilt, gilt natürlich auch für diese Spezialformen der Gesellschaft: es ist daher nach Möglichkeit nur das Spezifische gedachter Sonderformen hervorzuheben.

I. Familie.

Die Gesellschaft in ihrer engsten Gestaltung, der Kleinste soziale Organismus, ist die Familie (V 98). Dem bekannten Vergleich *Schäffles*: die Familie sei die Zelle des sozialen Organismus: würde B. sicherlich zugestimmt haben. Die Familie beruht auf der Ehe als einer der Idee nach »wahrhaft in Gemüt und Geist organischen Lebensgemeinschaft« (V 340 cf. 1 Inst. 1, 9; 1 Dig. 23, 2). Jedes, Mann wie Weib, ist nur der halbe Mensch: Die Geschlechtsdifferenz ist eine Entwicklungskrankheit der Menschheit (XIV 352); in der Ehe findet die Wiederergänzung zur »Androgyne«, d. h. zur Idee der Menschheit, statt (theosophisch XIV 142 f., 352; Mt. 22, 30, II 318, Claassen Theos. II 189 ff). Wie alles Organische (XIV 131), so ist auch die Ehe ewig und unauflöslich (Mc. 10, 8 ff: XIV 131); nichts von den libera matrimonia (2 Cod. 8, 38) des römischen Rechts! Ein Geschlechtsverhältnis ohne Tendenz auf Ewigkeit ist blosse sexuelle Assozieschaft, Konkubinat, keine Ehe (XIV 408). Ehe ist, wie schon der Name sagt: »ewiger (?) Bund« (XIV 47, 132). Sie ist nicht bloss ein Rechtsinstitut, sondern ein göttliches Institut, ein Sakrament (V 281). B.'s Ehebegriff ist derjenige der katholischen Kirche.

Das Verhältnis der Ehegatten wird nach Massgabe der in der Christlichen Haustafel Ephes. 5, 22 ff. aufgestellten Normen, durch Religion und Liebe geregelt (V 178). Ohne dies »religierende Prin-

zip« verfällt die Ehe entweder in »Gemeinheit und Nullität, oder in gemeinsame positive Schlechtigkeit« (V. 340). Natürlich entspricht keine zeitliche Ehe diesem ewigen Ideal: in diesem Sinne sind alle Ehen auf Erden »gemischt« (XV 569, cf. VI 340, 47).

Der modernen Auffassung der Ehe, bes. der Kantischen, welche die Ehe zum blossen Rechtsinstitut, zum blossen Mietskontrakt quoad usum membrorum et facultatum sexualium alterius herabwürdige (so in der That *Kant* Rechtsl. § 24!), wird Materialismus vorgeworfen (V 116, 174, 281). *Kant* zeigt dadurch, dass er von der Liebe ebensoviel versteht wie der Blinde von der Farbe (II 179). Der »skandalöse, abscheuliche, nicht menschen-, sondern viehärztliche« Vorschlag, durch zwangsweise infibulatio genitalium von Staatswegen der Uebervölkerung zu steuern (*Weinhold*, V. d. Uebervölkerung in Mitteleuropa Halle 1827), ist nur eine Nutzanwendung Kantischer Lehren (V 280 f). Jede Nachkommenschaftsbeschränkung — von der Abstinenz natürlich abgesehen — ist »Barbarei und Unsittlichkeit«. B. tadelt darum die »sauberen« Vorchläge des *Platon* und *Aristoteles*, und belobt die alten Germanen, apud quos numerum liberorum finire flagitium habebatur (Tac. Germ. 19: VI 333).

Ihren adäquaten vermögensrechtlichen Ausdruck, findet die wahre Ehe (Gen. 1, 24) im System der allgemeinen Gütergemeinschaft (IV 176).

Wie die Ehe, so soll auch die auf ihr beruhende Familie nicht Zusammensetzung, sondern Einheit sein (XIV 396: Joh. 17, 21). Der Hausvater repräsentiert in ihr die Autorität (VI 87). Die Familie im weiteren Sinne befasst auch die Dienstverpflichteten und Hörigen unter sich. Auch sie sollen an der mit Religion und Liebe erfüllten Gemeinschaft teilnehmen. Zu beklagen ist die moderne Tendenz, auf grund der Vertragsfreiheit die Dienstverhältnisse aus (familienrechtlichen) Treuverhältnissen zu blossen (obligatorischen) Mietverhältnissen herabzusetzen (V 174, 288). B. schilt das »metallifizierte Herz der Gegenwart« (V 174), welche alle Rechtsverhältnisse einschliesslich der persönlichen zu blossen vermögensrechtlichen zu machen strebe »und den Menschen gleich einem goldbeladenen Esel lediglich als Träger von Vermögensrechten werte« (V 283).

II. Der Staat.

1. Wesen des Staates.

Der Staat ist die zwangsweise organisierte Gesellschaft schlechthin (cf. V 165). B. nennt ihn gelegentlich die »öffentliche Gesellschaft«; oft aber braucht er kurzweg a potiori »Gesellschaft« für Staat. Von einem Gegensatz, ja Kampf zwischen Staat und Gesellschaft — *Held, Stein, Gneist!* — weiss B. zufolge seiner Definition der Gesellschaft nichts. Nur wem die Gesellschaft ein bellum omnium contra omnes ist, dem kann und muss sie in beständigem Konflikt mit dem Staate, als Friedensanstalt, liegen. Dies bellum omnium contra omnes wiederum setzt voraus die Möglichkeit rein mechanischen Nebeneinanderexistierens der Einmenschen: was der B.'schen Definition der Gesellschaft widerspricht.

Der Staat, lehrt B., ist nicht Mechanismus, sondern Organismus (V 267). Nicht blosser Zwang, sondern Vaterlandsliebe hält ihn zusammen (Polizeistaat — Nationalstaat). Es gilt von ihm: »Durch blosse Furcht ohne Achtung, durch blosses eigennütziges Interesse ohne Liebe, durch blossen Erwerb und Besitz ohne Recht entsteht und besteht kein menschlich Regiment« (VI 38). B. tadelt deshalb die Kantianer, als welche die Liebe aus Staat und Gesellschaft hinausdekretiert hätten (XIV 408.) Er verwirft jene Staatswissenschaft, welche Mechanik — Statik und Dynamik — des Staates sein will (VI 36): seine Staatslehre will implicite Organik des Staates sein. Mit Verachtung spricht er von dem État-machine der Liberalen (V 268), von jenem »mechanischen, unpersönlichen, unfühlenden Staat, den man nicht lieben, dem man nicht glauben, dem man nicht con amore dienen kann« (V 291). Jeder »Materialismus« in politischen Dingen ist ihm zuwider (V 335). Er beklagt die ethische Potenzlosigkeit des modernen Staates und heischt eine »ethische Potenzierung« desselben (VI 25).

Der Staat ist eine moralische Person (persona moralis VI 63). Als solche vereinigt er in sich zugleich moralische Macht und physische Gewalt (ib.). Neuere fassen ihn öfters zu Unrecht als blosse Gewalt und unterschätzen das psychologische Moment der Macht in den Gemütern (XIV 403). Die Gewalt hat aber stets im Dienste der Macht, der Zwang im Dienste der organischen Freiheit zu stehen.

Die Staatsautorität ist eine Ableitung der göttlichen. Jede

gesetzliche Obrigkeit ist von Gott (XIV 403, V 343). Sie ist also nicht eigenen Rechtens. Darum kein Regentenrecht ohne Regentenpflicht. Nicht regis, sondern Dei voluntas suprema lex est (Röm. 13, 5). Beide, Regent wie Volk, verwirken staats- bezw. völkerrechtlich ihr Recht durch Verletzung der von Gott ihnen auferlegten Pflichten. Die Lehre von der Unverwirkbarkeit des Regentenrechts durch Pflichtverletzung ist ebenso falsch, wie diejenige, dass die volonté de tous immer Recht habe (VI 41, 62, 107). Weder der Staatspantheismus (= Absolutismus VI 39) noch das blutige Gespenst der Volkssouveränität (V 171)!

In Fällen der Kollision zwischen Staatswillen und Gottes Willen geht Gottes Gebot vor (Act. 5, 29: V 178).

Form und Wesen des Staates ist seine Verfassung (V 268). Verfassungsänderung durch Verfassungsumsturz ist also Untergang der Staatspersönlichkeit (wie Aristoteles: VI 78.) Eine bestimmte Verfassungsform wird von der Religion nicht vorgeschrieben (V 343). Die Religion verlangt nur, dass eine jede Verfassung organisch, d. h. freiheitlich im wahrsten Sinne sei. Ohne Religion, ohne Freiheit kann jede Verfassungsform heillos werden: die Despotie kann monarchische, aristokratische oder demokratische Formen annehmen (VI 20). Jeder Despotismus, Absolutismus von oben oder von unten ist notwendig religionswidrig und irreligiös (VI 86).

Folgende sind die Postulate der politischen Freiheit: 1) Keine übertriebene Zentralisation! Keinen Staatspantheismus (VI 39)! Denn dieser beschwört als notwendige Reaktion die politische Revolution herauf: Ausweis Frankreich (ib.). Der Despotismus ist das beste Akkreditiv für alles Demagogentum (V 343). 2) Aber auch keine übertriebene Dezentralisation, die statt zur Freiheit zur Losheit der einzelnen führt! Denn auch sie führt im Effekt zur Unzufriedenheit und schliesslich zur sozialen Revolution. Statt der Macht fällt man der Gewalt in die Hände, insbesondere der Geldmacht. Der Liberalismus ist sohin eine Fabel, deren Moral der Servilismus ist (V 289).

Unter den verschiedenen Staatsformen verdient die Monarchie den Vorzug, weil die Einheit der Nation am besten durch Ein Oberhaupt repräsentiert wird (V 167). In der Republik ist der Zentralwille dem Willen der einzelnen gegenüber nicht selbständig genug. Daher die Republiken stets ein umstürzlerisches, kriegerisches Signalement haben (ib.). Die Republiken des Alter-

tums insbesondere huldigten durchweg der Staatsräson der Unterdrückung der von der Herrschaft ausgeschlossenen Schwachen, daher sie notwendig die Sklaverei sanktionieren mussten (V 171, 179). — Wahlreiche taugen erfahrungsgemäss nichts, am wenigsten sanskülottische (V 304). — Die sog. konstitutionelle Verfassung hat viel Missliches. Erstlich erreicht sie nicht den ihr zugrundeliegenden Zweck: eine Teilung der Staatsgewalt ist nämlich noch immer keine Kontrolle derselben (VI 72). Zweitens aber schafft sie einen inhärenten polarischen Gegensatz zwischen 2 Staatsorganen: Thron und Kammer (VI 98 f. 39, 49); sie schafft gewissermassen 2 Souveränitäten in Einem Staat (VI 99). Heisst das nicht: um sich vor Insurrektionen zu sichern, der Verfassung legitimen Insurrektionsstoff einimpfen (V 302)? Bei Nichtübereinstimmung dieser beiden Gewalten: wer hat nachzugeben, wer ist im Recht (VI 98)? Unmöglich kann und darf, erklärt B. 1831, in solchen Fällen eine der Parteien selbst den Konflikt schlichten und richten (VI 51; nemo iudex in sua re!). Vielmehr ersucht er den Deutschen Bund, vorkommendenfalls nach altgermanischer Art eine Art Geschworenengericht ad hoc zu konstituieren, das den Widerstreit beilege (VI 53 f.). M. a. W. B. plädiert im Wesentlichen für das, was sich der Deutsche Bund 3 Jahre später in Gestalt des Bundesschiedsgerichts bezw. =verfahrens wirklich geschaffen hat. Wieweit B. der Ruhm der ersten oder doch vorzüglichsten intellektuellen Urheberschaft zukommt, liess sich nicht bestimmen (cf. *Hoffmann* Grundzüge p. 89 Anmkg.) — Ein weiterer dritter Uebelstand eines dezisiv votierenden Parlaments ist folgender. Er soll zugleich Volksvertreter, zugleich Beurteiler der Regierungsthätigkeit und zugleich beteiligt an der Legislation sein, d. h. Advokat, Richter und Mitgesetzgeber (Mitregent) in Einer Person (VI 72, 87)! — B. hielt Landstände behufs blosser Interessenvertretung mit konsultativem Votum für das Beste (I 45). Zu dieser Interessenvertretung will er aber nicht allein die höheren Stände, sondern auch die Proletarier zugelassen wissen (s. u.). Er anerkennt diese »Advokaten« dem Proletariat als sein Recht und ahnt verderbliche Folgen aus der Verweigerung desselben. Unter den heutigen Verfassungen würde etwa die feudal-patrimonialistisch gehaltene Verfassung des Grossherzogtums Mecklenburg-Schwerin dem Ideal B's. am meisten entsprechen (! cf. *Böhlau* Meckl. Land-R. I—III Weimar 1870/71, *Büsing* b. *Marquardsen* Handb. öff. R. III 2 p 1 ff.)

Die wahren Verfassungsgarantieen sind nach B. nicht Parlamente, sondern aktive Folgsamkeit und das Recht passiver Resistenz (V 303). Diese aktive Folgsamkeit kann fussen nur auf Autorität des Staates und wahrer Vaterlandsliebe, die passive Resistenz auf Rechtsbewusstsein und wahrem Freiheitssinn. Beide sind hier zusammenfallend: der rechtmässige Dienst und nur dieser ist und macht frei (V 303). Alles Unrecht dagegen läuft auf Despotismus und Sklaverei hinaus (VI 61). — Hort und Quelle der Autorität, Liebe und Freiheit aber ist die Religion. Sie ist die wahre Garantie des Bestandes der staatlichen wie jeder andern Gemeinschaft. Auch B's. Staatslehre mündet in Theologie. Mit starrer Konsequenz hält B. an dem Gedanken des christlichen Staates fest (VI 98). Dem Satze jenes Juristen: L'Etat est athéé et doit l'être! donnert er entgegen: l'Etat est chrétien et doit l'être! (VI 93); er schilt den Unverstand jener Politiker, die politische Dinge mit religiösen nicht vermengt wissen wollen (VI 79); verfasst eine Denkschrift über die Notwendigkeit erneuter und inniger Verbindung von Religion und Politik (VI 11—28), und schreibt die Entstehung der Pariser Revolution vornehmlich dem Atheismus zu: »Kein Wunder, wenn ein gottloser Pöbel sich auch königlos macht« (V 303). Feinsinnig macht er auf einen *Hogarth*'schen Stich aufmerksam, auf dem der Reichsapfel zu sehen ist, umherrollend, weil ihm das Kreuz abgeschlagen ist, das ihn im Gleichgewicht hielt: ein Symbol der modernen Staaten (VI 97).

Zur Beurteilung. B. hat in seiner Staatslehre die richtige Synthese zwischen dem einseitigen romantischen Restaurationsstreben einerseits und dem ebenso einseitigen *Kant*-*Smith*'schen Liberalismus anderseits gefunden. Und insofern ist B., nachdem der erstere bis 1848, der letztere bis in die 1870er Jahre den ersten Platz behauptet hat, der Vorläufer und Prophet unserer heutigen Staatsauffassung, der eigentlich modernste und wahrhaft fortschrittlichste Politiker jener Tage.

In zwei Punkten allerdings ist die Weltgeschichte andere Wege gegangen, und hat B. die Zeichen der Zeit nicht erkannt. Wer den Zeiger der Weltgeschichte verfolgt hat, wird erstlich gesehen haben, dass der uralt ehrwürdige, anderthalbtausendjährige Gedanke des Christlichen Staates um die Mitte des 19. Jahrhunderts zu Grabe geläutet worden ist. Und er wird nie wieder aufleben. Der europäische Staat des 21. Jahrhunderts ruht auf dem Christentum, er bedarf des Christentums; aber er ist nicht christ-

lich. Er ist auch nicht atheistisch, wie jener Franzose gelehrt hat; er treibt überhaupt weder Religion noch Metaphysik: er ist religiös indifferent. Variieren wir den oben zitierten Satz: L'Etat moderne n'est ni chrétien, ni athéé: il est indifférent en matière de réligion: et il doit l'être. Die Theologie hat im Staatsrecht keinen Platz mehr. — Zweitens: auch B's. Bedenken gegen den parlamentarischen Konstitutionalismus hat die Geschichte nicht geteilt, so psychologisch richtig sie gedacht sind. Mit seiner Lehre von den 2 Souveränitäten in Einem Staate trifft B. in der That den Nagel auf den Kopf. Dieser Dualismus ist in der That der wunde Punkt aller konstitutionellen Verfassungen. Wem fallen nicht sogleich die berühmten Reden *Bismarcks* vom 27. bis 29. Jan. 1863 über die Lücke in der Preussischen Verfassung ein? Diese Lücke ist nicht bloss der Preuss. Verfassung von 1850, sie ist notwendig jeder konstitutionellen Verfassung inhärent. Verfassungsfragen sind und bleiben Machtfragen, nicht Rechtsfragen. Wer nachzugeben hat, das kann nur die Geschichte lehren. Eventus iudex. Verfassungskonflikte einem Dritten Unparteiischen — also einem andern Staate — zur Entscheidung zu geben, verstösst gegen die Souveränität des Staates. Nur da, wo über dem in Konflikt befangenen Staat von vorneherein ein höherer steht, kann dieser angerufen werden. So bei Verfassungskonflikten der deutschen Einzelstaaten der Bundesrat (Art. 76 Reichs.-Verf.). Liegt die gedachte Voraussetzung nicht vor, so ist eine rechtliche Lösung allerdings so gut wie unmöglich: nur die Geschichte kann entscheiden. »Verfassungskonflikte können nicht durch künstliche innere Mittel des Staates — Staatsgerichtshöfe u. dergl. — gelöst werden: sie sind nur im lebendigen Prozess zu überwinden«. (*Fricker* St. R. d. Kgr. Sachsen p. 259). Gegenüber den Existenzfragen des inneren Staatslebens ist das Recht ebenso unzureichend wie gegenüber den Blut- und Eisenfragen des Völkerlebens.

2. Die Staatszwecke.

B. hat ein System der Staatslehre nicht geschrieben. Also kann, was er gelegentlich über Staatszwecke sagt, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. B. spricht besonders (a) vom Rechtszweck und (b) vom Wohlfahrtszweck, des Staates.

a. Staat und Recht. Den Rechtszweck des Staates und den Zweck des Rechtes drückt B., einen bekannten Satz variierend, mit den Worten aus: fiat iustitia et conservetur societas (VI 127).

Dem Rechtsgesetz nur die Sicherung des zeitlichen Wohlstandes als Zweck zu vindizieren, ist oberflächlicher Eudaimonismus, ja verstösst gegen Mt. 6, 31—33 (VI 107). Das Recht wird echt theosophisch, definiert als das, zu Gott gerichtete« (I 141, V 219, 294). Die von Gott abstrahierende, »d. h. gottlose«, Jurisprudenz verliert sich notwendig in Faseleien (V 294), und muss mit Fiktionen, d. h. Lügen, aushelfen (V 269). Wahre Rechtswissenschaft ist vielmehr ohne wahre Rechtgläubigkeit undenkbar (I 362).

»Autonom«, d. h. hier: Quelle des Gesetzgebungsrechts, ist allein Gott (XIV 271). Der Staat setzt Recht nur Kraft Partizipation — μεθεξις — an Gottes Autonomie (XIV 371). Ueber jedem Nomos steht der göttliche Logos (XIV 418). Allem ius humanum liegt ein ius divinum zugrunde. Nicht mit Unrecht findet *Hoffmann* in B's. Rechtsphilosophie den alten *Herakleiti*schen Gedanken wieder: τρεφονται παντες οἱ ἀνθρωπειοι νομοι ὑπο ἑνος του θειου (Grundz. p. 8; cf. Demosth. adv. Aristog. I 774 Reisk. εὑρημα και δωρον θεου κτλ cit. 2 Dig. 1, 3).

Der Staat schafft also in B's. Sinn nicht eigentlich Recht, sondern er publiziert und realisiert es: seine Rechtssetzung ist nicht sowohl konstitutiv als vielmehr deklarativ. Der Staat ist also zwar Repräsentant der Rechtsordnung: nicht aber Prinzip des Rechts; das Recht steht über dem Staat; Prinzip des Rechts ist Gott. Der Staat ist nur der Gerichtsvollzieher Gottes. Jenes göttliche Urrecht nennt B. gelegentlich »Naturrecht« und verlangt: der empirische Staat solle allmählich Vernunftstaat, sein empirisches Recht nach Möglichkeit Naturrecht werden (VI 5). Mit dem individuocentrischen, geschichtslosen »Naturrecht« der Renaissance und Aufklärung hat dies »Naturrecht« natürlich nichts gemein: Naturrecht im Sinn jener wird »als eine blosse Fiktion« (I 114, 144), ausdrücklich abgelehnt (V 194, 258, VII 280). Es giebt in diesem Sinne so wenig Naturrecht als Naturreligion (VII 82). Der Rationalismus auch in der Jurisprudenz wird verdammt (VI 107). Der Begriff des Naturrechts ist vielmehr die mittelalterliche, mit ius divinum gleichbedeutend.

Alles Recht ist positives und in seiner Gegebenheit als solches zu achten und zu wahren, ungefragt, ob es der Nützlichkeit (gegen *Bentham* u. s. w.) oder dem jenseitigen Ideal des Gerechten entspricht (VI 61).

Alles Recht ist ferner gekennzeichnet durch Zwang (S o l l-

thum und Sollhaben I 144), d. h. durch eine relative Einschränkung der formellen Freiheit. Da nun Freiheit der Zweck der Gesellschaft ist (V 101, 299), so ergiebt sich daraus die negative Natur alles Rechts (I 142, 143). Es ergiebt sich ferner, dass alles Recht nur im Dienste der Freiheit stehen solle, d. h. dass die formelle Freiheit nur um der materiellen Freiheit willen eingeschränkt werden dürfe und solle (VIII 319). Der Buchstabe töte nur um des Geistes willen, welcher lebendig macht (2. Cor. 6,2: II 184). Das Recht ist im Endzweck da, nicht die Freiheit zu beschränken, sondern zu beschützen (XIV 424). »Man kann darum nur für jenes Gesetz Respekt oder Achtung haben, welches Respekt für die Freiheit desjenigen und derjenigen hat, für welche dieses Gesetz gegeben ist. Und zwar hat dieses Gesetz sowohl die innere Befreiung desjenigen zu respektieren, auf welche es hemmend wirkt, als die Freiheit jener, welche hiermit geschützt sein sollen« (VI 317). In dieser schirmenden Funktion aber ist es notwendig und unentbehrlich: ist es doch die Bedingung für Sicherheit, Kräftigkeit und Freiheit des Handelns (V 254) und somit der Tendenz nach ein Zuchtmeister auf die wahre Freiheit (VI 317: Gal. 3, 24; 4, 1 ff.: VIII 35, 41). B. zitiert das freilich anders gemeinte *Goethe*sche Wort: »In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister, und das Gesetz nur kann die Freiheit geben« (I 142). Ohne Gesetz keine Freiheit, wie ohne Freiheit kein Gesetz! (ib.). Das Recht übernimmt somit die negative Funktion der Befreiung: es schafft die Basis: der Grundsatz pacta sunt servanda spricht die condicio sine qua non alles Bestandes der Gesellschaft aus (VI 67). Die wahre, positive Freiheit dagegen ist möglich erst auf Grund der Sittlichkeit, diese aber nur auf Grund der Religion. Ohne diese ist schliesslich auch jene hinfällig oder mindestens prekär, unverbürgt (V 310; cf. Tertull. apol. c. 45: V 145, I 143, 144). B. nennt darum die religiöse Gesellschaft den Felsen der politischen (I 149), an anderer Stelle das Christentum die Assekuranzanstalt für freie Sozietät (V 301). Ohne Credo kein Credit! (V 111). Nichts anderes meint der von B. nicht unbeeinflusste *Herm. Cremer*, wenn er (Einfluss des christlichen Prinzips der Liebe auf Rechtsbildung und Gesetzgebung, akademische Rede Greifsw. 899 S. 31 sagt: »keine Gesetzgebung kann .... der Gesinnung entbehren .... aber die Gesinnung selbst kann sie nicht erzeugen«. Die Erzeugung dieser Gesinnung — bona fides — ist vielmehr Sache der Moral und Religion. Erstreckt sich doch alles Recht und Gesetz lediglich

auf die äussere Handlung, nicht auf den Willen! (I 142 A. XIV 417). Der Eid, im Rechtsleben so notwendig, kann allein in der Religion Sanktion und Halt suchen (V 93, 94).

Ueber allem Recht steht ferner die Liebe, welche tiefer ist als Gerechtigkeit (XIV 359). Das Recht sagt mit *Ulpian*: Neminem laedere (10 D. 1, 1): die Liebe mit *Paulus* dem Apostel: Einer diene dem andern (Gal. 5, 13: XIV 81; VI 86, 96). So füllen also Religion und Liebe die Lücke aus, welche das Recht lässt. Für den Christen insbesondere giebt es kein absolutes subjektives Recht, vor allem nicht das römische absolute Eigentumsrecht, jedes Recht involviert vielmehr eine sittliche Pflicht: »jeder Besitz ist nur Amtsbesitz, jeder Genuss nur Amtsgenuss« (Pfründe VI 95). Pflichtvergessenheit ist Rechtsverletzung wie umgekehrt (V 306).

Aber noch mehr: die Liebe ist nicht allein des Gesetzes Ergänzung: sie ist »des Gesetzes Erfüllung« (Röm. 13, 10 cf. 1. Tim. 1, 5: VI 13). Indem die Liebe freiwillig thut, was das Gesetz zwangsweise fordert, hebt sie das Rechtsgesetz in seinem spezifischen Zwangscharakter auf (I 142 A.). Dann in seiner eigentlichen spezifischen Differenz wird das Gesetz aktuell erst bei Widerstand und Uebertretung (XIV 403). Was also von Liebe wegen freiwillig geschieht, braucht nicht erst von Gesetzeswegen zwangsweise anbefohlen zu werden. Mit Zunahme von Religion und Liebe nehmen folgeweise die Gesetze zum Schutze des andern ab (XIV 403). Das ideale Ziel der Rechtsentwickelung muss demnach sein: dass das Recht sich selbst überflüssig mache. »Handle gesetzesgemäss, ohne des Gesetzes zu bedürfen; habe nicht Gesetz und Tugend, sondern sei sie! Wenn des Gesetzes Geist in euch ist, so seid ihr nicht unterm Gesetz (Gal. 5, 15). Wenn etwas ausser mir auch in mir ist, so ist mir das Aeussere keine Last, sondern Lust, und hilft mir« (XIV 407). »Von irgend einer äusseren Schranke, somit auch Autorität werde ich . . . . damit frei . . . . dass ich, falls sie gut und recht ist . . . . sie frei in mich als Bestimmung aufnehme« (VIII 320). Gelegentlich wird das schöne Wort zitiert:

L'amour, dit-on, n'a pas de loi.
Pourquoi?
Parceque l'amour elle même
Est la loi suprême (XIV 482).

B. lehrt also nicht den (theologischen) Anomismus der extre-

men Gnostiker (*Marcion* u. a.), sondern einen wohlverstandenen Paulinismus im Sinne von 1. Cor. 13.

Von den einzelnen Unterarten des Rechts können wir nur auf Völkerrecht und Strafrecht näher eingehen.

B. begeistert sich für ein europäisches Völkerrecht auf christlicher Grundlage (V 172). Das Christentum hat den europäischen Staaten- und Familienbund geschaffen (V 179). Ohne Christentum und christliches Völkerrecht herrscht die rohe Macht, das Faustrecht im Verkehre der Völker (V 171). Die Folge ist jene eifersüchtige Gleichgewichtspolitik, welche stets bereit ist, fremden Verbrechen zu wehren, selbst aber Verbrechen, wo irgend möglich, zu begehen (V 172). Mit dem Sturze der deutschen Reichsverfassung 1806 ist der Welt das Vorbild eines Völkerrechtsgeschworenengerichts verloren gegangen (VI 64). Eine Wiedervereinigung des durch die Napoleonischen Kriege zerrissenen christlichen Europa war B's. heisses Sehnen: ein echt romantischer Restaurationsgedanke! Durch seine 1814 den alliierten Monarchen eingereichte, 1815 gedruckte Schrift: »über das Bedürfnis einer neuen und innigeren Verbindung der Religion mit der Politik«, die besonders bei dem sentimentalen Alexander von Russland lebhaften Beifall fand, ist B. denn auch der geistige Miturheber der heiligen Allianz geworden (*Lutterbeck* XVI 12).

Auch B's. Betrachtungsweise des Strafrechts ist eine strikte Konsequenz seiner Prämissen. Die Gesellschaft ist der Schauplatz der Geschichte, d. h. des Ringens der Ewigkeit des Guten mit der des Bösen: sie ist »ein Kriegszustand der Guten gegen die Bösen« (V 198). Das Gute gegen das Böse wieder aufzurichten – »wiederaufrichtende Gerechtigkeit« Aristoteles — ist eine hohe Aufgabe des Staates (cf. XI 158). — Man hat also das Böse als positive Macht, nicht als blossen Defekt oder gar als blosse Beeinträchtigung der äusseren Wohlfahrt, zu beurteilen und zu bekämpfen. Drei Stadien macht der böse Wille durch: im ersten begeht er das Verbrechen nur als Mittel zum Zweck eines Genusses; im zweiten zugleich alz Selbstzweck; im dritten als Selbstzweck (V 356 ff., 360).

Die Aufgabe nun, das Böse zu dämpfen, das Gute wieder aufzurichten, fällt dem Staate, als der göttlichen Nemesis auf Erden, zu (cf. XI 158, XII 146). Die Straf**pflicht** begründet sein Straf**recht** (ius puniendi). Aufgabe der Strafe ist nun einerseits: den bösen Willen in seiner Nichtigkeit darzuthun und das Recht wieder

aufzurichten (XIV 400: absolute Straftheorie, cf. *Hegel*); anderseits: das Verbrechen im Verbrecher zu sühnen (V 363: Sühnetheorie, cf. *Kohler*).

B.'s Auffassung des Delikts ist eine prinzipiell scharfe, strenge. Die neuere Kriminalistik — wohl insonders der Determinist *Feuerbach* — erscheint ihm seicht, die Praxis flau (XIV 400). Die »Sensibilität und morbose Nervenschwäche unserer Zeit« wird zur Philanthropie erhoben (V 84)[1]; jedes Verbrechen findet seine Apologie (V 174); übermässiges Zart- und Mitgefühl mit dem Verbrecher lässt den Abscheu vor dem Verbrechen nicht gehörig aufkommen (V 117). Selbst auf Abschaffung der Todesstrafe hört man Kriminalisten plädieren mit der Begründung: sie sei historisch aus Blutrache hervorgegangen, also in Widerspruch mit der Humanität der Zeit. Der Grundgedanke der Todesstrafe aber ist auch historisch nicht die Rache, sondern die Sühnung. Die Sühnung für Tötung aber kann nur im Jenseits geschehen (V 363). Irreligiosität also ist der wahre Grund der Tendenz auf Abschaffung der Todesstrafe; der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele und folgeweise an ein jenseitiges Gericht ist verloren gegangen (V 362). Die vielfach geübte »Humanität« d. h. schonende und sympathisierende Behandlung der Verbrecher ist im Effekt Inhumanität und Antipathie gegen rechtliche Leute, die vor dem Verbrechen geschützt sein wollen (V 363). Zu verwerfen sind die »modernen, medizinisch-materialistischen und psychologischen Hinwegerklärungen der Verbrechen« (V 362). — Wir müssen uns hiebei erinnern, dass B., wiewohl von Hause aus Arzt, als guter Katholik, strenger Indeterminist ist. — Das Psychologische in der Strafthat soll gleichwohl nicht vernachlässigt werden. Der Satz Interna non iudicat praetor ist vielmehr, strenggenommen, falsch. Denn es gilt stets das M o t i v des Delinquenten zu erforschen schon deshalb, weil die unmotiviert scheinende That vielleicht keine freie, somit zurechenbare, war (V 360 mit *A. Feuerbach*). Zur Erforschung der Psyche des Angeklagten ist aber viel besser religiöser Glaube als medizinische Kenntnis (V 362).

Wie bei *Stahl*, so hat es auch bei B. den Anschein, als sähe er am liebsten Geistliche in den Strafgerichten fungieren. Dieser

1) Auch *Hufeland* (Der Arzt) und *Campe* (Revision u. s. w. VIII, 1787, p. 253) klagen über die »nervenkranken Zeiten«. Vgl. übrigens B.'s Tagebuchnotiz 1786 (X. B.): »Die allgemein überhandnehmende Nerven- und Geistesschwäche und »Aufklärung« . . . ist ein untrügliches Symptom einer uns allgemein bevorstehenden Revolution« (XI 68).

eigentümliche Wunsch ist echtkatholisch: Papst und Bischof sind ja Seelsorger und Richter in Einer Person. B. weist auf die Juden hin, die ihre Richter, als Repräsentanten Jahves, geradezu Elohim genannt hätten (Exod. 21, 6; 22, 7. 8: die Exegese ist sehr bestritten), sowie auf die alten Germanen, die, nach Tac. Germ. 7, die Priester velut deo imperante hätten Urteil finden lassen (V 361, VI 332).

Schliesslich noch ein Wort über B's. rechtspolitischen Standpunkt. Zwei Extreme umgeben B.: Liberalismus und philosophische Rechtsschule, die ein neues Recht um jeden Preis wollen, auf der einen —, Konservatismus und historische Rechtsschule, die das gewordene Recht um jeden Preis festhalten wollen, auf der andern Seite. Hie radikaler Fortschritt — dort Quietismus des Bestehenden! Entschiedene Stellungnahme war unerlässlich: zu B's. Zeit tobte in den deutschen Staaten der Kampf um die Verfassung! B. glaubt vermöge seines Gedankens der organischen Evolution einen sicheren Mittelweg zu finden. »Die Regierung«, sagt er, »muss nicht minder das Recht des Gewordenen als jenes des Werdenden schützen und verbürgen, und eine Regierung, welche sich ausschliesslich der Vergangenheit zuwendete, ginge der Versteinerung . . . wie jene, welche ausschliesslich . . . dem »Zeitgeist« huldigend und sich von der Geschichte losreissend, der Zukunft sich zuwendete, der Verwesung oder Verflüchtigung zuginge« (VI 69 f.). Beide würden revolutionär verfahren, denn revolutionär ist, was der freien Evolution entgegentritt (V 270). Wie der Revolutionismus überhaupt, so ist insonders der Rechtsrevolutionismus das grösste periculum vitae für jede Gemeinschaft (VI 61). Der Reaktionäre ist revolutionär, weil er das Gewordene auf Kosten des Werdenden —, der Ultraliberale, weil er das Werdende auf Kosten des Gewordenen anstrebt« (VI 58). Den Ultralegitimisten wird zugerufen: der Rechtsbestand verlangt den Rechtsfortgang —, den Radikalen: der Rechtsfortgang verlangt den Rechtsbestand (VI 60)! So werden denn einerseits *Haller* und Genossen zurückgewiesen, die »noch immer von Restauration des Mittelalters träumen und schwätzen«, als ob man Tote restaurieren könnte! Sie werden mit König Lear verglichen, der am Leichnam seiner Cordelia mit einer Flaumfeder vergeblich herumexperimentiert (XIV 115, 116). Anderseits wird die Tendenz, eine Verfassung à tout prix, selbst per medium einer radikalen Rechtsverletzung zu schaffen, als revolutionär scharf getadelt und verworfen (VI 62). Von

einer auf Kosten erworbener Rechte oktroyierten Verfassung will B. schlechterdings nichts wissen. Die Maxime jener Politiker: durch Unrecht zum neuen Recht (VI 58, 62) ist ihm keine andere als die jesuitische: der Zweck heiligt die Mittel (VI 58). Der Satz: Si violandum ius est, regnandi causa violandum est, ist widerchristlich (XIV 409). Thöricht ist die Entschuldigung solchen Verfahrens mit der Not: das Revolutionieren des positiven Rechtsbestandes sei ein notwendiges Uebel, ein notwendiges Durchgangsmoment zur Herstellung eines neuen Rechtsbestandes (VI 69). Dieser Argumentation liegt zu Grunde die rechts- und geschichtswidrige, also revolutionäre Annahme, man könne beliebig eines Tages gewissermassen a priori den Rechtsstand von neuem konstituieren (VI 68). Man bedenkt aber dabei nicht, erstlich, dass man im Grunde Recht nicht konstituieren, sondern nur deklarieren kann (V 319). Zweitens übersieht man, dass durch Begehen eines Rechtsbruchs — nämlich Verfassungsbruchs — von seiten des gesetzgebenden Faktors die Kausalitätsreihe der Rechtssetzung überhaupt unterbrochen ist (VI 68). Alle positiven Rechtssatzungen und subjektiven Rechte sind solidarisch verbunden im Gedanken des positiven Rechts schlechthin als eines organischen Ganzen: Verletzung des Einen verletzt also alle andern: folglich auch das Regentenrecht selbst, also die Quelle der Gesetzgebung (V 249, VI 62). Verfassungsbruch ist also, streng beurteilt, Verwirkung der Gesetzgebungsgewalt, Selbstmord des Staates (VI 68). Die Folgen nun können nicht stärker sein als die Prämissen: also alles aus nichtiger Quelle fliessende Recht ist gleichfalls nichtig (VI 68 f.). Aus Unrecht kann Recht weder werden noch folgen.

Zur Beurteilung. B.'s Rechtsphilosophie birgt manchen schönen und tiefen Gedanken. Freunde spekulativer Rechtsphilosophie werden sich an seinen Gedanken ebenso erwärmen wie an den Spekulationen über das Recht, wie sie *Schelling* und sein Epigone *Stahl, Krause* und vor allem *Hegel* angestellt haben. Für den Rechtsphilosophen der Gegenwart, ebenso wie für den positiven Juristen haben sie gleich aller spekulativen Rechtsphilosophie, wenig Wert. Nicht mit Unrecht sagt einer der tüchtigsten Rechtsphilosophen der Gegenwart, *Merkel*: »In jener idealistischen Richtung der Rechtsphilosophie ist es zu einem Wissen trotz tausendjähriger Bemühungen nicht gekommen und wird es wohl auch wegen der Natur des Problems, das man zu lösen versucht, in der Zukunft nicht kommen« (b. *Holtzendorff*, Enc. d. Rechtswiss.

I p. 90).

Ueber den Wert des theologisierenden Elements bei B. vergleiche man *Thilos* angezogene Schrift. Was Thilo speziell über Baaders »trübes verworrenes Gemisch von theistischem Glauben und pantheistischen Philosophemen, von christlicher Demut und spekulativem Hochmut, in ziellos umherschweifender und abschreckend geschwätziger Darstellung« sagt (p. 97), ist zwar in der Form wenig reserviert, aber in der Sache nicht unrichtig. Auf B.'s Sozietätsphilosophie geht *Thilo* freilich überhaupt nicht ein. Er hat sich nicht die Mühe gegeben, zu untersuchen, was dieselbe, abstrahiert von ihrer theologischen Grundlage, Richtiges enthielt. Andernfalls hätte ihm nicht entgehen können, dass B. in Einem Punkte den meisten vorgehenden Rechtsphilosophen voraus war: seine Rechtsphilosophie geht nicht vom subjektiven Recht (Befugnis), sondern von der objektiven Rechtsordnung aus. Sie ist insofern dem Naturrecht weit überlegen und genügt auch *Thilos* rechtsphilosophischer Grundansicht. —

B. setzt dem Rechte die Moral zum Zwecke. Damit dürfte er das »Kap Horn der Rechtsphilosophie« *(Ihering)* kaum glücklich umsegelt haben. Er verkennt damit sicherlich die selbständige Natur des Rechts. Das Recht ist nicht Feind, aber auch nicht Magd der Moral. Der Zweck des Rechts ist Ordnung: Ordnung, wenn möglich, in Uebereinstimmung mit und in Förderung der Moral, Ordnung aber auch gegebenenfalls im Widerspruch mit und auf Kosten der Moral.

B.'s Rechtspolitik, im allgemeinen zwischen Durchgängertum und Philistertum die schöne Mitte haltend, ist in Fragen der Verfassungsvereinbarung denn doch zu buchstabengläubig. Sie sieht mehr nach einem pedantischen Juristen als nach einem spekulativen Philosophen des »Entwickelungszeitalters« aus. Wären B.'s Bedenken für die Politik massgebend gewesen, so hätten wir noch heute kaum eine oder zwei deutsche Verfassungen! Denn es gab ja nur 2 Möglichkeiten, eine Verfassung zu schaffen. Entweder man vereinbarte sie: aber in der Regel mit Ständen, die erst ad hoc einseitig geschaffen werden mussten: also lag keine Vereinbarung vor; oder man gab sie einseitig, »oktroyierte« sie von oben oder unten: beides nach B. ein Rechtsbruch. Einen dritten Weg gab es regelmässig nicht. Die Geschichte, die auf eine Konstitution hindrängte, hat denn auf B.'s Bedenken nicht gehört. Man hat Verfassungen teils vereinbart, teils? vom Thron oder vom Volke

her erzwungen. Nach B.'schen Grundsätzen sind demnach fast alle unsere heutigen Verfassungen null und nichtig!

Und doch befinden wir uns nicht bloss ganz wohl bei ihnen, sondern es denkt auch niemand von uns daran, aus formal-juristischen Bedenken z. B. der Preussischen oder Sächsischen, folgeweise auch der Deutschen Reichsverfassung den Gehorsam zu weigern. Die Geschichte ist eben stärker als die juristische Konsequenz. Sie hat ihre eigene Logik, ihre eigenen Gesetze. Was die Geschichte gebieterisch heischt, das wird Thatsache auch contra legem et iura quaesita. Und wenn diese Thatsache wirklich zeit- und geschichtsgemäss ist, so gewinnt sie auch die opinio necessitatis für sich und wird so auch formell zum Recht (3, 2 Dig. 1, 3 u. ö.) B. übersieht die rechtsbildende Macht der Gewohnheit.

b. Staat und Wirtschaft. Ueber das Verhältnis des Staates zur Kultur im allgemeinen äussert sich B. nur im Vorbeigehen einmal dahin: die Regierung habe in Wissenschaft, Kunst und Technik nicht darein zu reden, sondern »Toleranz« zu üben (V 367). Das Verhältnis des Staates zur Kirche wird im letzten Abschnitt zu betrachten sein. Ausführlicher einzugehen haben wir an dieser Stelle auf B.'s Ansichten über das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft. B. als hohem baierischen Bergbeamten — zuletzt Oberstbergrat — mussten diese Probleme sehr nahe liegen. Ueberdies war er nebenbei Besitzer einer Glashütte, also Industrieller. Für eine einschlägige Arbeit — Anleitung zum Gebrauche des Glaubersalzes anstatt der Pottasche zur Glaserzeugung (VI 227—272) —, eine technologisch wie nationalökonomisch tüchtige Leistung, erhielt er von der Oesterreichischen Regierung eine Prämie von 12 000 fl. Aber es war auch ein rein uneigennütziges, wissenschaftliches Interesse, was ihn an die Nationalökonomie knüpfte. Dies ersehen wie aus dem Eifer, mit dem er nationalökonomische Studien auf Gebieten trieb, die ihm praktisch ferner lagen. 1792—96 bereiste er England besonders aus volkswirtschaftlichem Interesse (VI 172, XV 508). *Adam Smith'* Wealth of Nations excerpierte und glossierte er mit grossem Eifer (VI 179 Hoffm.). Eine Zeitlang hatte er in Hamburg lehrreichen Umgang mit dem Merkantilisten *Büsch*, den er gern zitiert (VI 183 f. Schriften über Staatswirtschaft und Handlung 3 Teile Hamburg u. Kiel 1870—84. Darstellung d. Handlung 2 T. Hamburg 1792). Auch auf den gleichgerichteten Minister von *Struensee* (Abh. über wichtige Gegenstände d. Staatswirtsch. 2 Bde. Berlin

1800) wird verwiesen (VI 174), und B. macht wiederholt aufmerksam auf *Bechers* Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken (Frkf. M. 1666: VI 170, 174, 176).

Alle diese Schriftsteller haben B. zwar angeregt, aber nicht befriedigt. Sein produktiver Geist strebte zu selbständigen Gedanken. Wir werden ihn gerade über nationalökonomische Fragen eminent taugliche und treffliche Gedanken aussprechen hören.

Das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft ist erstlich ein unmittelbares, zweitens und in der Hauptsache aber ein mittelbares. Das unmittelbare ist das rein fiskalische. Der Staat hat notwendige Aufgaben zu erfüllen, folglich notwendige Ausgaben zu bestreiten. Staatsausgaben und Staatseinnahmen konstituieren zusammen den Staatshaushalt. Ueber finanzwissenschaftliche Fragen äussert sich nun B. nur gelegentlich, wie folgt. Unter den Einnahmequellen des Staates stehen die Steuern oben an. Die direkte Steuer besteht in »Prozenten des Gewinnstes oder Erwerbes der Regierten« und ist zu billigen (VI 219). Zu verwerfen ist dagegen die indirekte Steuer, weil zu kompliziert, in der Erhebung zu kostspielig, im Ertrag relativ gering, im Effekt für Industrie und Konsumtion zu lästig (VI 211). Auch belastet sie übermässig gerade die ärmeren Schichten (Accise VI 134 f.). Die Einnahmen aus Regalien haben alle Vorteile der direkten Steuern (VI 211), sind aber sonst grundverschieden von ihnen. Denn die Steuer dient fiskalischen, das Regal aber in erster Linie nationalökonomischen Zwecken. Regalien, Monopole, überhaupt Staatsgewerbe sind prinzipiell Verwaltungen von Gemeingütern zu gemeinem Nutzen (VI 223). Sie sind zunächst nicht des Fiskus, sondern der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Volkes wegen da. Und gerade deswegen muss der Staat sie zu erhalten streben. Die »natürlichen« Regale versilbern heisst die Erstgeburt um ein Linsengericht verkaufen (VI 211), heisst die Henne verkaufen statt der Eier (VI 204). Nicht um des aus möglichster Steigerung des Reinertrags erwachsenden Gewinns willen, sondern, wie angedeutet, gerade um des aus möglichst wohlfeilen, guten, nachhaltigen Verkaufen an die inländischen Konsumenten dem Staate erwachsenden Gewinns willen (VI 223) gilt es die Regale festzuhalten. Sind sie doch ein Mittel für den Staat, in volkwirtschaftspolitischer Absicht auf die Preisbestimmung Einfluss zu üben (VI 211).

Dies alles führt B. speziell aus an dem »Forstregal« — seine

Ansicht ist nämlich, »der Holzbau im grossen sei ein Staatsgewerbe und das Forstregal ein natürliches, unveräusserliches Regal« (1802, VI 201—225). Er begründet dies nicht uninteressant wie folgt. Der Forstbau muss im Grossen betrieben werden; Zersplitterung und Zerschlagung ist übel angebracht: diese aber ist notwendige Folge der freien Veräusserlichkeit. Also muss sich der Forstbestand in möglichst wenigen Händen extra commercium befinden. Diese Forsteigentümer müssen viel Kapital und viel Fähigkeit des Zuwartens haben: denn die Forst rentiert und amortisiert sich erst sehr spät. Also darf eine physische Person Eigentümer der Forst nicht sein, denn sie würde, da sie nicht warten mag, zu Abbau und Raubbau verleitet werden. Vielleicht aber eine juristische Person des Privatrechts? Auch dann wären schwere Gefahren nicht beseitigt. Verderbliche egoistische »Plusmacherei« wäre die Folge, und die um so gefährlichere Folge, je mehr der Forstbau, seiner Natur nach in extenso betrieben, in wenigen Händen monopolisiert wäre. Verderblich aber vor allem deshalb, weil die Forst unmittelbar notwendig für die Volkswirtschaft ist, in unmittelbarer Beziehung zum Nationalwohlstand steht. Also kann der Staat allein Eigentümer der Forst sein: er allein ist frei von dem privatwirtschaftlichen Egoismus: gewinnt er doch auf die Dauer nur da, wo seine Bürger gewinnen! Der Wert einer staatlichen Forst für den Staat resultiert daher nicht aus dem absoluten Mehrerlös über die Produktions- und Versendungskosten (Reinertrag), sondern setzt sich vielmehr aus folgenden Posten zusammen: 1) dem Reinertrag aus Veräusserung der Forstprodukte, 2) dem Gehalt und Arbeitsverdienst der — einheimischen — Forstangestellten, 3) der Ersparnis der inländischen Forstkonsumenten im Vergleich zu den bei Bezug aus anderweiten — ausländischen — Bezugsquellen zu zahlenden Preisen.

Ein eben solches »natürliches Regal« wie das Forstregal ist das Bergregal. Der Bergbau bis zur ersten Aufbereitung des Rohstoffes soll Staatsgewerbe sein; das Weitere bleibe der Privatindustrie überlassen (VI 208).

Noch andere Gewerbe — B. nennt sie nicht — gilt es der Privatthätigkeit zu entziehen und zu regalisieren; dafür sind anderseits eine Reihe von Domänen und Regalien der Privatindustrie preiszugeben (VI 224).

Ganz Gleiches wie von den »Regalien« gilt von den Zöllen. Nicht Finanzzölle, sondern Schutzzölle sind zu fordern (VI 187).

B. zitiert die epochemachenden Worte eines Lyoner Kaufmanns: »On a considéré, jusqu' à présent, le produit des douanes comme un impôt indirect . . . Il me semble que les douanes ne sont établies que pour régulariser les rapports entre l'industrie nationale et les industries rivales ... elles doivent être plutôt considérées comme le rempart protecteur du commerce que comme une ressource pour l' Etat (V. Roux d. L. de l'influence du gouvernement sur la prospérité du commerce Par. an IXp. 175: VI 187).

Dies sind, möglichst in seiner eigenen Terminologie wiedergegeben, B's. Ansichten in Dingen der sog. Kameralwirtschaft. Sie sind nur die Kehrseite seiner praktisch-nationalökonomischen Anschauungen, denen wir uns jetzt zuwenden. Dieselben lauten, in Einen Grundsatz zusammengefasst: der Staat hat positive wirtschaftspolitische Aufgaben.

Diese folgen aus den Staatszwecken selbst. Der Staat ist nach innen zu Assekuranzanstalt (VI 178): wie denn das Wort »Bürger« von »geborgen, verbürgt sein« abgeleitet werden könnte (ib.). Zweck des Staates ist insofern: »jedem Stande und Bürger seinen möglichsten Wohlstand gegen jeden andern Stand und Menschen zu sichern« (VI 170). Nach aussen hin ist der Staat Machtanstalt: worin anders aber beruht seine Kraft als »im Wohlstand nicht einzelner, sondern alle Stände, in der Wohlhabenheit der grösstmöglichen Anzahl Bürger« (ib.)? Ein darbendes Proletariat liefert schlappe Soldaten! (VI 289). Ein Staat, der in wirtschaftlichen Dingen alles gehen lässt, wie es geht, kann es erleben, dass sein Land mindestens wirtschaftlich zur blossen Kolonie oder Provinz eines wirtschaftlich überlegenen Nachbarstaates wird (VI 7, 175).

Daraus ergiebt sich also zwingend die Notwendigkeit einer positiven Wirtschaftspolitik des Staates. Es giebt und muss geben eine Staatswirtschaftskunst, welche »die möglichste Vereinigung des Wohlstandes aller Bürger« sich vorsetzt — nicht blos eine Finanzkunst, »welche das Geld da nehmen lehrt, wo es sich immer nur nehmen lässt«. Letztere muss übrigens auf eine Begünstigung der Besitzenden als den steuerkräftigen vor den Nichtbesitzenden hinauslaufen. Diese Begünstigung ist nicht gerecht, aber auch nicht klug. Sie widerstreitet dem Wesen des Staates und Volkes als Organismus. Sie ist ebenso klug als das Unternehmen, ein Glied des Leibes zu verstümmeln, in der Hoffnung, die übrigen würden dadurch umsomehr gedeihen (VI 172 f.). Diese »plus-

macherische« Finanzkunst läuft schliesslich auf den Merkantilismus hinaus, jene Staatsraison, andern Leuten und andern Staaten »in den Geldbeutel zu steigen« (VI 173).

Die wahre und vernünftige Staatskunst muss vielmehr ausgehen von dem Gedanken der organischen Wechselwirkung zwischen Staatsganzem und Staatsunterthanen. Gloria principis: salus populi (VI 39). »Frei kann der König nicht sein und auch nicht reich an geistigem wie an materiellem Vermögen, dessen Volk gebunden und geistig oder materiell arm ist« (VI 64): und umgekehrt.

Sonach soll der Staat nicht allein jeder einseitigen Fiskalpolitik sich enthalten: er soll positive Volkswirtschaftspolitik treiben (cf. VI 185). Falsch ist die Behauptung: die Wirtschaft regiere und reguliere sich selbst nach »Naturgesetzen«. Diese »Naturgesetze« sind in Wahrheit »keine andern als jene, wodurch sich das Gleichgewicht aller Tierarten ohne alle Polizei und ganz einfach von selbst dadurch erhält, dass sich diese einander quantum satis auffressen« (VI 209, zunächst gegen den Smithianer v. *Soden* im frz. Merkur 1. Jahrg. 3. Heft). Die unbedingte freie Konkurrenz ist ein Krieg aller gegen alle, die unbedingte Freiheit des Wettbewerbes wird zur unbedingten Freiheit, sich bis zum Ruin bald der Käufer, bald der Verkäufer zugrunde zu richten (VI 6). Sie befördert somit Glückswechsel, Schwindelgeist, schnelles Ueberreichwerden und Verarmen (VI 8).

So ist also, allein auf den Egoismus der Individuen gestellt, die Privatwirtschaft ein wildes Durch- und Gegeneinander. Nicht allein im Kleinen die einzelnen Betriebe, sondern auch im Grossen die 3 Hauptgewerbsklassen: Landwirtschaft, Industrie und Handel, liegen in beständigem Konflikt egoistischer Interessen (VI 170, 172). Dieser Interessenkonflikt ist unausbleiblich und unausrottbar, solang die Wirtschaft bloss auf die kurzsichtige Selbstsucht der einzelnen basiert bleibt. Im Grunde aber herrscht Interessenharmonie. Auf die Dauer wird z. B. der besser und billiger verkaufende Produzent besser prosperieren als der teuer und schlecht verkaufende (VI 174). Es ist nun Aufgabe der Staatsgewalt, im Gesamtinteresse diese Harmonie, nötigenfalls gegen den Willen der einzelnen Widerstrebenden, zu realisieren und so eine nationale organische Volkswirtschaft herzustellen. (VI 172, 177). Quae ad omnes pertinent, a singulis negliguntur: der S t a t also muss sich dieser Gemeininteressen annehmen (VI 170). Nachdrücklich bekämpft wird

demnach *Smith'* Freiheits- oder passives Staatswirtschaftssystem. Es ist nur ein Pseudofreiheitssystem, denn es schützt nur das Erworbene, nicht den Erwerb, den es vogelfrei lässt (VI 175, 177, 233): — ein Vogelfreiheitssystem (VI 225)! Es beruht auf »dunklen und unvollständigen Begriffen von Naturrecht, Eigentum, Staat u.s.w.« (VI 177) und ist im Grunde nur eine Wiederauffrischung des Physiokratismus (VI 171). Immer wieder wird polemisiert gegen die Politik des blossen Zusehens (VI 204), des dolce far niente (VI 211), des Nichtsthuns und Nichtshelfens (VI 233). Die Gegner weisen mit Unrecht auf den Colbertismus hin, denn der Fehler dieses Systems lag nicht in der Staatsintervention als solcher, sondern in der Einseitigkeit der Intervention (VI 172). Ebenso berufen sie sich mit Unrecht auf England als das Land der »wirtschaftlichen Freiheit«: die Kornakte von 1688 lief jener individualistischen Freiheitlichkeit schnurstracks zuwider, und ohne sie wäre England nicht geworden, was es ist (VI 172, 185).

Die der *Smith*'schen wesentlich gleiche *Kant*'sche Auffassung des Staates trifft die Aufgaben des Staates nur zur Hälfte: nicht bloss negative Wohlstandsförderung durch Verbot des Nichtwegnehmens, sondern positive Wohlstandsförderung durch Thun und Geben ist vonnöten (VI 177). Der Staat ist nicht eine blosse Rechtsanstalt: er ist ja eine Assekuranzanstalt (VI 178)! Dieser Staatszweck heischt mehr als blossen Schutz der erworbenen Rechte: der Staat soll Freiheit und Gleichheit der Erwerbsfähigkeit herstellen und garantieren (VI 176). Dies kann er freilich zunächst nur durch Einschränkungen der formalen Freiheit, nämlich dadurch, dass er »jedem einzelnen Stande die Freiheit, anderen zu schaden, nimmt« (VI 176). Dies verlangt auch der Rechtszweck des Staates (VI 6). Sodann hat der Staat ausgleichende Gerechtigkeit zu üben, d. h. dem einen Stande das Zuviel zu nehmen, dem andern das ihm Fehlende zu geben. Dies Nehmen geschieht mittels Geboten, Verboten, Prämien (»= abgeforderten Beiträgen«), Abgaben, Mauten u. dgl. (VI 178), event. auch durch Einziehung von Rechten, Privilegien: letzeres jedoch nur gegen Entschädigung; ein entgegengesetztes Verfahren würde revolutionär sein (VI 178). Auch die Expropriation im volkswirtschaftlichen Interesse, z. B. behufs Anlegung von Eisenbahnen, ist unter dieser Voraussetzung statthaft (VI 281). Sie nicht zulassen, würde einen Absolutismus des privaten Rechtsbesitzes (VI 278), sie ohne Entschädigungspflicht zulassen einen Absolutismus

der Staatsgewalt (dominium eminens!) involvieren (VI 281). Unrecht Gut gedeihet nicht (V 283)! Was das »Geben« des Staates anlangt, so muss der Staat auch hier jede einseitige Bevorzugung eines Gewerbes auf Kosten der übrigen und der Gesamtheit meiden. Einseitiges Agrariertum z. B. führt, da der Landwirt stets teuer verkaufen möchte, zu event. künstlicher Aufhaltung der Preisminderung der Nahrungsmittel bei reichen Ernten, also zur Schädigung der Konsumtion (VI 171).

Noch viel gefährlicher aber ist einseitiger Industrialismus und Merkantilismus. B. erkennt mit scharfem, vielleicht allzuscharfem Blick die Gefahren einseitiger Geldwirtschaft. Wie *Haller* und *Müller*, so hegt auch er gegen dieselbe eine gewisse romantische Abneigung. Das Grundeigentum ist ihm die vor allen andern nachhaltige Quelle des Nationalwohlstandes. Alle grossen und auf die Dauer berechneten Sozialinstitute, sagt er, müssen im Grundbesitz fundiert sein. Eine Wirtschaft, die von Grund und Boden sich lossagt, ist grund- und bodenlos. Nulla fundatio societatis sine fundo (V 304, 310, 312, XIV 45). Boden und Mensch sind solidarisch, necessitate coniuncti (V 310). Das Immobiliarvermögen allein ist dauerhaft, das Mobiliarvermögen dagegen prekär, ephemer, »unstät und flüchtig« wie Kain (V 311). Darum ist nichts verderblicher als die freie Veräusserlichkeit, Verpachtbarkeit und Teilbarkeit des Bodens. Denn diese macht im Effekt das liegende Vermögen zu Fahrnis (VI65). Er adoptiert den für diese Politik geprägten Ausdruck: »Zerschlagungs- und Zertrümmerungssystem« (V 284, VI 9), und bekämpft insoweit auch die rationelle Landwirtschaft — nicht als technische Methode *(Thaer!)*, sondern als nationalökonomische Praxis, die zu einer »mobilen und temporären Nutzungsspekulation« verführt (V 175, VI 308 ff.). Der Mensch, sagt er, wird durch diese Politik aus der ehelichen Verbindung mit dem Boden gerissen und der »kurzsichtig, eigennützigen, rationalistisch spiessbürgerlichen« Industrie und in deren Gefolge dem »Argyrokratismus« in die Arme geworfen (V 311). Die typischen Vertreter dieses »gottlosen« Argyrokratismus sind die Juden: insofern ist B. Antisemit (V 304, VI 135). Die »pfiffigen Industrieritter« sind B. in der Seele verhasst (II 186). Ja er nennt alle rationelle und industrielle Kultur nur ein Zichoriensurrogat der wahren, nämlich »auf die Erde gerichteten« (V273 f.) Es muss also eine vernünftige Immobiliargüterrechtspolitik platzgreifen (cf. V 312) in dem Sinne, dass dem Geldadel durch einen starken Grundbesitzadel

die Wage gehalten werde (VI 131, 69). Eine Synthese der Naturalwirtschaft mit der Geldwirtschaft ist vonnöten (VI 133).

Noch eine andere schlimme Folge aber hat der Argyrokratismus und Industrialismus. Wie er die Liegenschaften mobilisiert, so immobilisiert und stabilisiert er die Mobilien, insbesondere die res mobilissima, das Geld (VI 65). Vermöge des Triebes der Industrie zur Zentralisierung, zum Grossbetrieb strebt das Kapital sich in wenigen Händen zu konzentrieren, zu monopolisieren: eine geringe Zahl übermächtiger, selbst der Regierung über den Kopf wachsender Argyrokraten, Juden und Jobber steht auf der Einen (VI 132 f. cf. V 304), eine immer erschrecklicher werdende Masse des vermögenslosen Proletariats auf der anderen Seite (VI 132). An Stelle der Leibeigenschaft führerer Zeiten ist die noch viel schlimmere soziale Vogelfreiheit, Schutz- und Hilflosigkeit des grössten Teils des Volkes getreten (VI 132, 141, XV 508): ja, der Arbeiter steht dem Heloten näher als der Hörige (ib.). Viel drückender die Geldesknechtschaft in der Gegenwart als die Schollenknechtschaft früherer Zeiten (VI 134)! Die Vertragsfreiheit ist im Effekt zur wahren Unfreiheit der Arbeiter ausgeschlagen (VI 136). Was ist die Folge? Die Proletarier fühlen, dass sie entrechtet und geknechtet werden, dass sich alles gegen sie assoziiert hat: und sie assoziieren sich ihrerseits unter der Leitung von Demagogen (VI 136). Der »jakobinistische« Sozialismus ist die Folge des Argyrokratismus.

Was ist zu thun? Alles Revolutionieren ist vom Uebel. Die kommunistischen Lehren von *Fourier* u. a. sind darum ein Irrweg (VI 95). Ebensowenig darf man, das Kind mit dem Bade ausschüttend, von Staatswegen die Industrie überhaupt hemmen und hindern wollen. Freilich ist sie die Wurzel dieses Uebels: auch bringt sie eine leicht übermässige Arbeitsteilung (VI 96) und eine Steigerung der raffinierten Genusssucht mit sich (ib.). Nicht verkannt werden darf aber, dass sie die Produktivität der Arbeit erheblich steigert (XV 508). Nur ihre verderblichen Folgeerscheinungen gilt es also zu beseitigen (XV 506). Diese sind folgende. 1) Die Proletarier sind einerseits immer zahlreicher und ärmer, anderseits immer bedürftiger und begehrlicher geworden (XV 509), 2) Die Kluft zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden ist gewachsen. 3) Der Proletarier, weil er keinen korporativen Stand bildet — wie seinerzeit der Handwerker, auch der Geselle — hat das Ehrgefühl verloren (XV 509, cf. V 291). Dadurch ist das Pro-

letariat zu einem höchst gefährlichen Element der Gesellschaft geworden: »Der Proletarier ist der miles perpetuus des Empörers« (XV 507). Hütet euch vor der Arbeiterbewegung! Die bisherigen Revolten des Proletariats waren gedungene Zusammenrottungen des Mobs; ihnen fehlte die Substanz des Rechts; sie waren deshalb mit Polizeimassregeln erfolgreich zu bekämpfen. Die künftigen Arbeiterbewegungen aber werden planmässiger, prinzipieller sein, weil ihnen ein Recht der Arbeiter zu Grunde liegt, welches anerkannt werden muss! (VI 142).

Hier ist einzusetzen. Nicht politische, sondern soziale Reformen sind vonnöten. Dies hat schon die grosse Revolution 1789 verkannt (VI 76). Die Proletarier müssen »eingebürgert« werden (VI 139). Will heissen: sie müssen mit Furcht und Hoffnung am Leben der Gesamtheit beteiligt werden; Wohl und Wehe der Gesamtheit muss auch ihr Wohl und Wehe sein. Anderseits muss die Gesamtheit für Freud und Leid der Vermögenslosen interessiert werden: Wohl und Wehe der letzteren muss auch Wohl und Wehe der Gesellschaft, auch der Besitzenden sein. Einbürgerung ist »Einverleibung in den Gesamtorganismus« der Volkswirtschaft (VI 142). Dies kann aber geschehen nicht durch eine blosse Wohlthätigkeitsanstalt noch durch blosse Polizeianstalten, sondern allein durch eine Rechtsanstalt. (VI ib. XV 507). Nicht Brocken des Mitleids, sondern sein Recht will der Arbeiter. Ihm dies zu verschaffen, ist Aufgabe der Regierung. Sie hat die Pflicht, sich als Schirmer und Retter der Schwachen in der Not zu zeigen (XV 509) und sich dadurch in des Wortes bestem Sinne populär zu machen (VI 141). Folgende Wege sind einzuschlagen. 1) Der Assoziationsgedanke, bisher nur von Demagogen in staatsfeindlichem Sinne durchgeführt, hat sein unbestreitbar Richtiges und Tüchtiges: Einigkeit macht stark und stolz (XV 509). Man gestatte also den Arbeitern legale Assoziationen (Koalitionsfreiheit, Vereine, Gewerkschaften! ib.). 2) Man höre den Arbeiter in der Volksvertretung: man gewähre ihm das Recht der Repräsentation (VI 139 ff), und zwar der Repräsentation durch Standes- und Interessengenossen (XV 508). Man erreichte zu diesem Zwecke von Staatswegen einen ständigen Arbeiter- und Armen-Landrat, »welcher aus den Arbeitern selber und dem ihnen als Fürsprecher, Leiter und Pfleger beigegebenen Klerus zu formieren ist, welchem auch in den Stände-

versammlungen das Recht der öffentlichen Bitte und Klage oder der Advokatie eingeräumt, sowie . . . (welcher) mit einem eigenen Fiskalat verbunden sein muss« (XV 509). Repräsentation mit dezisivem Votum, also Teilnahme an der Gesetzgebung kann freilich dem Arbeiter nicht eingeräumt werden (XV 505 A., 508) B. schliesst seine denkwürdige Denkschrift »über die Proletairs« (XV 506—510) mit den Worten: Ideoque miseria esto nulla sine publica querela et querela nulla sine publica ope (XV 510). —

Wie in Sachen der sozialen Frage, so hat auch in einer technologisch-nationalökonomischen Einzelfrage B. die Zeichen der Zeit erkannt. Wir meinen in der Frage der Eisenbahnen, »Kunststrassen«. Das Problem musste ihm, als dem Bruder *Josef Baaders*, besonders nahe liegen. Joseph B. verfasste bekanntlich schon 1814, also über 10 Jahre vor *Stephensons* erster Eisenbahn, eine »Ankündigung einer Erfindung von eisernen Kunststrassen« (München), und ist Verfasser der Schriften »Ueber die Vorteile einer verbesserten Bauart der Eisenbahnen« (München 1826) und »Ueber die Unmöglichkeit, Dampfwagen auf gewöhnlichen Strassen einzuführen« (Nürnberg 1835). Vgl. VI p XV Anmkg., auch *Ringseis* Erinnerungen (Regensburg u. Amberg 1886 ff) II 6. Jos. B., Franz B. und *Fried. List (Häusser* List's Ges. Schr. I 166—173, 196 ff) waren die ersten begeisterten Apostel der Eisenbahnen in Deutschland. Franz B. hat seinen Beitrag beigesteuert vornehmlich durch seinen 1836 geschriebenen Aufsatz: »Ueber die Einführung der Kunststrassen in Deutschland« (VI 273—290). Er giebt zu, die Einführung der Eisenbahnen werde, vor allem durch das Notwendigwerden von Expropriationen, eine Krisis herbeiführen: aber keine Evolution ohne Evolutionskrisis, und kein Bestand der Gesellschaft ohne Evolution (ib. 278)! Den augenblicklichen Nachteilen der Einführung der Eisenbahnen stehen zunächst für den Staat gewichtige dauernde Vorteile gegenüber. Nämlich 1) ein fiskalischer Vorteil in Hinsicht des Postregals: sie ermöglichen wohlfeileren schnelleren Transport von Briefen, Gütern und Reisenden, eben damit eine Zunahme der Inanspruchnahme der Post und somit ein Effekt Erhöhung der Posteinnahmen (290). 2) Der wichtigere Vorteil ist der soziale. Der Proletarier kann billiger und schneller seinen Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln: er ist dadurch eher in Stand gesetzt, seine Arbeit da anzubieten, wo Nachfrage nach ihr ist, und braucht sich nicht Lohndrückereien gefallen zu lassen an Orten, wo Arbeitsüberangebot herrscht. So

sind also auch die Eisenbahnen ein nicht zu unterschätzendes Werkzeug zur Herstellung einer organischen Volkswirtschaft — ein sozialpolitisches Institut.

Das bislang Gesagte betraf die innere Volkswirtschaftspolitik des Staates. Wir haben jetzt die Wirtschaftspolitik des Staates nach dem Auslande hin zu betrachten. B. entlehnt hier manches dem Geschlossenen Handelsstaat des älteren *Fichte* (VI 189), bringt aber auch eine Reihe durchaus neuer Gedanken. Zunächst, sagt er, gilt es die inländische Zirkulation herzustellen, zu sichern und zu befreien, erst die Volkswirtschaft zu einem organischen Ganzen zu machen, damit sie als solches stark und frei seinerzeit dem Auslande gegenübertrete (VI 175 im Anschluss an *Büsch*). Zunächst gilt es möglichste Autarkie der nationalen Sonderwirtschaft herzustellen durch Befreiung der inneren Zirkulation, d. h. durch »inner den Staat selbst beschränkte, möglichst starke Produktion, Fabrikation und Konsumtion« (VI 190). »Der erste Schritt . . . . vonseiten der Regierung . . . . besteht darin, dass dieselbe die Konsumtion . . . inner einem einzelnen Lande auf die 3 Stände (Bauern, Industrielle, Kaufleute) gerichtet und dermassen gegen einander gekehrt hält, dass keiner dieser Stände seine Konsumtion oder sein Gewerbe zu vermehren vermag, ohne eben dadurch die jedes andern zu verstärken« (VI 174). Behufs dessen muss Export und Import, soviel nötig und möglich, durch Schutz- bzw. Prohibitivzölle geregelt bzw. gehindert werden (Douanensystem VI 185). Voreilig ist die Tendenz auf Weltwirtschaft, jene Tendenz, alle Völker wirtschaftlich in Einen Schafstall ohne Hirten zu bringen (VI 190). Der internationale Merkantilismus »beruft sich auf einen Kosmopolitismus, der ewig fromme Grille bleiben wird« (VI 8). Ein Land, zumal ein wirtschaftlich schwaches, welches seine Wirtschaft dem Auslande preisgiebt, wird zur blossen Kolonie des letzteren (VI 7, 175), seine Kaufleute zu blossen Kommis der Ausländer (VI 188). Insbesondere Rohprodukte ausführen in fraudem der inländischen Verarbeitung derselben, heisst geradezu Menschen exportieren (VI 7). Nein: wie die Dinge zur Zeit stehen, ist ein relatives Schliessungssystem dringend angezeigt. »Bei der herrschenden allgemeinen Anarchie des Welthandels . . . ist es wirklich Pflicht der Selbsterhaltung für jeden . . . Staat, besonders für jeden Kleinen . . . in allen seinen politischen Einrichtungen gerade so zu verfahren, als ob er sich vorgenommen hätte, sich irgend einmal . . . völlig zu schliessen» (VI 7). Der Staat

hat hiezu ein unveräusserliches Recht (»Regal«: *Fichte* Handelsstaat VI 189). Der staatliche Handelszwang mag in mancher Hinsicht ein Uebel sein, aber er ist ein notwendiges Uebel, eine Erziehungsmassregel (VI 191). Wie sehr ein annähernd geschlossener Handelsstaat prosperieren kann, zeigen China und Japan (VI 8).

Zur Beurteilung. Ueberblicken wir B.'s Aufstellungen über die staatliche Sozialpolitik, so ersehen wir Folgendes.

1) B. ist wie wenige seiner Zeitgenossen mit einem Tropfen sozialen Oeles gesalbt gewesen. Er erkennt mit prophetischem Blicke die Bedeutung der Arbeiterfrage. Wer sonst zu B.'s Zeit Arbeiterpolitik trieb, that dies von seinem egoistischen Interessenstandpunkt aus. Die Besitzenden misskannten die Rechte der Arbeiter, pochten auf die Vertragsfreiheit und beuteten die Notlage der Arbeiter aus, die sich, wenigstens in Deutschland, noch nicht einmal koalieren durften. Die Nichtbesitzenden dagegen misskannten die Pflichten der Arbeiter, pochten lediglich auf ihre »Rechte«, koalierten sich insgeheim und warfen sich dem extremen Sozialismus, Kommunismus, »Putschismus« (*Sombart*) in die Arme. Die ersteren riefen nach polizeilichen Repressivmassregeln, die letzteren nach Revolution. B. findet beiden gegenüber den richtigen Mittelweg: er verlangt Reform, und zwar staatliche Reform. Ein zu seiner Zeit bekanntlich nichts weniger als selbstverständlicher Gedanke. Weder der reaktionäre Polizeistaat noch der Staat nach der Idee der Liberalen wusste etwas von positiver Arbeiterpolitik. Erst späteren Zeiten war eine solche vorbehalten: *Baadern* aber bleibt das Verdienst, einer der Frühesten, ja vielleicht der Früheste gewesen zu sein, der die Notwendigkeit einer staatlichen Arbeiterschutzpolitik klar erkannt und nachdrücklich betont hat.

2) B. anerkennt das Berechtigte im Merkantilismus und spielt diesen gegen den Physiokratismus und dessen selbständigen Nachfolger, das Smithsche System, aus. Er vindiziert dem Staat positive soziale Aufgaben. Der Staat hat eine selbständige, selbstgenugsame Volkswirtschaft herzustellen. Nicht atomistische Einzelwirtschaft, nicht chaotische Volkswirtschaft, sondern zuvörderst organische Volkswirtschaft! Ein Hauptmittel hiezu sind zweckmässige »Douanen«. B. vertritt insofern das Protektionssystem. Schutz der nationalen Arbeit! ist auch seine Devise.

Nichts falscher übrigens, als in ihm einen blinden Merkantilisten zu sehen. Was *List* denjenigen entgegnet, die sein »Nationales System« eine blosse Wiederaufwärmung des Merkantilismus nennen (Nat. Syst. 2. A. Sttgt. u. Tüb. 1844. p. XXXVIII f.), gilt auch von Baader. B. und List verhalten sich zum Merkantilismus wie Ad. Smith zum Physiokratismus: teilweise aufnehmend und weiterbildend, teilweise auch ablehnend.

Gegenüber dem im Gefolge des Merkantilismus mächtig gewordenen »Argyrokratismus« lässt B. auch das Richtige und Gute an Physiokratismus zu seinem Rechte kommen: eine vernünftige Grund und Boden-, eine massvolle Agrarpolitik muss in die Wege geleitet werden. Nicht der Handel und die »pfiffige« Industrie sondern der Grundbesitz ist die Grundlage der Volkswirtschaft.

Mit Einem Worte: B. ist in den wesentlichen Punkten der Vorläufer des Listschen Systems (cf. *Hoffmann* VI 179 ff.). Er ist List vor List. In seinen einschlägigen Lehren sind fast alle Grundgedanken des Listschen Systems bereits enthalten. Den einzigen *Thünen* ausgenommen, kann B. somit als der erste deutsche Nationalökonom, mindestens als der Prophet der eigentlich deutschen Nationalökonomie angesehen werden. Die Geschichte der Nationalökonomie, die ihn entweder ganz übergangen oder ihn mit romantischen Reaktionären und Fantasten wie *Haller* und *Müller* in einen Korb gethan und abgethan hat: ist ihm nicht gerecht geworden. Es ist Aufgabe der Geschichtsschreibung, insonderheit die ersten Anfänge, die Wurzeln nachzuweisen. Die Wurzeln einer eigentlich selbständigen deutschen Nationalökonomie aber liegen in Baaders Schriften. Und darum darf, so wenig die Litterar- und Geistesgeschichte des 18. Jahrhunderts einen *Hamann* und *Herder*, sowenig die Geschichte der Volkswirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts einen Franz Baader übergehen. Der ihm gebührende Platz unter den Anfängen einer selbständigen deutschen Nationalökonomie sei ihm hiermit ausdrücklich vindiziert.

Es genügt, dies festgestellt zu haben. Wir unterlassen es, weitergehende Behauptungen aufzustellen, die wir vor der Hand nicht zur Evidenz zu bringen vermögen. Sie liegen verführerisch nahe. *List* war (s. *Häusser* I 1850 l. c.) intim befreundet mit Josef Baader; er kannte und schätzte unseren Philosophen; er hat zweifellos dessen Schriften gekannt; B. war ein eminent mitteilsamer und bis zur Redseligkeit mitteilungsbedürftiger Mann von geradezu fas-

zinierender Suggestionskraft: nichts liegt also näher als eine geistige Miturheberschaft B's. an Lists »Neuem System« (Outlines of a new system of political economy, Philadelphia 1827; das nationale System der Politischen Oekonomie 1841) zu behaupten, m. a. W. die Originalität des List'schen Systems zu bezweifeln. Dies unterbleibe. Denn wir liefen dadurch Gefahr, in dem Streben, Baader zu seinem Rechte zu verhelfen, durch voreilige Behauptungen dem grossen List Unrecht zu thun.

III. Korporationen, Stände.

Wir haben jetzt B.'s Stellung zum Korporations- und Genossenschaftswesen zu betrachten. Der Versuchung, dieselbe schon unter vorigem Titel als Teil der Sozialpolitik abzuhandeln, haben wir widerstanden. Der Grundgedanke der B.'schen Korporationslehre ist nämlich folgender: die Korporation besteht, wiewohl meist im Staate, gleichwohl nicht von des Staates Gnaden. Sie verdankt ihren Ursprung nicht einem Willkürakte des Staates, sondern dem allzeit in der Gesellschaft wirksamen »assoziierenden Prinzip«, das der Staat nicht schafft, sondern vorfindet (V 276, I 304). Das assoziierende Prinzip κατ' ἐξοχην ist das Christentum (VI 137). M. a. W.: B. verwirft die romanistische Auffassung der Korporation zu Gunsten der germanistischen. Die letztere hält er mit *Fr. Schlegel* für religiös sanktioniert durch das Vorbild der christlichen Kirche: die Kirche zitiert er Schlegel, ist die erste Innung und aller Innungen Mutter (V 290, *A. Hoffmann* Grundzüge p. 86).

Die Genossenschaft in ihren mannigfachen Formen ist nach B. für den staatlich-sozialen Organismus wichtig und notwendig. Sie hat gewisse Funktionen zu verrichten, die weder der Staat noch der Einzelbürger verrichten kann (V 298, 300, 301). Diese sind insonderheit folgende. Sie ist die organische Vermittelung zwischen dem schlechthin Allgemeinen: dem Staatswillen, und dem schlechthin Besonderen: dem Individuum (V 291). Die Punktualisierung, Atomisierung der Gesellschaft, die Auflösung desselben in einen elementaren, gleichförmigen Grundbrei (X 106, V 311) führt innerlich zu Entfremdung, ja polarischer Spannung zwischen Regent und Regierten, äusserlich zu schablonenhafter Mechanisierung der Staatsthätigkeit (V 291). — Diejenige Korporation, welcher ganz besonders die vorgenannte Aufgabe zufällt, ist der Adel, als korporativ geeinter Stand gedacht. Er ist der Ga-

rant der Freiheit im Staat; denn nur wo organische Verbindung zwischen Herrscher und Beherrschten, da ist Freiheit (V 290). In Despotenstaaten, wie China und der Türkei, giebts keinen Adel, sondern nur schlechthin Regierende und schlechthin Regierte (V 290). Kein Wunder, wenn die Freiheitsfeinde von oben und unten: die despotistischen Reaktionäre wie die demagogischen Revolutionäre, sich im Hass gegen den Adel treffen (V 291). Die Funktionen des Adels werden mit *Rixner* (Aphorism. d. gesamt. Philos. II p 176) wie folgt, spezialisiert: der Adel ist erstlich der conservator constitutionis, der gesetzliche Hort und Hüter der Verfassung, ebenso zweitens der Garant der Freiheit der Regierten gegenüber Missbrauch der Höchstgewalt, drittens der Eiferer für des Thrones Glanz und Ehre wie für des Volkes Heil und Wohl; endlich aber der geborene Freund, Ratgeber und denkend gehorchende Diener des Fürsten (V 308).

Der einzelne und sein Vermögen ist flüchtig, ephemer, die Korporation als Rechts- und Vermögenssubjekt ist beständig. Die Korporation also ist die Garantie einer gewissen Zuverlässigkeit und Sicherheit im Wirtschaftsverkehre: der korporative Kredit ist der einzig wahre (V 291).

Alle Ehre ist genossenschaftliche Ehre, Standesehre. Mit der Zertrümmerung der Genossenschaftlichkeit ist auch der esprit de corps, das Standesehrgefühl, verloren gegangen (V 291). Durch die Vernichtung der Zünfte z. B. ist die Handwerksehre zu Grunde gegangen, und der niedrige Eigennutz an ihre Stelle getreten (V 291).

Damit ist bewiesen, was zu beweisen war: die Unentbehrlichkeit des korporativen Elements im Staate neben dem monarchischen, wie umgekehrt (V 394).

Demnach ist B. für eine energische Genossenschaftspolitik des Staates. Der Staat soll die Assoziationen nicht unterdrücken, sondern anerkennen, legalisieren und fördern. B. verlangt ferner Landstände im Sinne von Korporationsvertretern; desgl. mit *Fichtes* Naturrecht II 57—59 Zwangsinnungen (VI 1 ff, bes. 6—8); ebenso legale Arbeiterassoziationen (VI 95, 140).

Zur Beurteilung. B.'s klare Einsicht in die Bedeutung der Genossenschaft und des Korporativen im sozialen Leben ist um so höher zu veranschlagen, als sie über den Standpunkt seiner Zeit entschieden hinausgeht. Der Polizeistaat seiner Zeit, der nur das schlechthin Allgemeine gelten liess, traf sich mit dem Libe-

ralismus seiner Zeit, der nur das schlechthin Besondere anerkannte, in gemeinsamem Vernichtungshass gegen alles Korporative. B.'s und der ihm gleich denkenden Ansichten über die Genossenschaft sind erst bedeutend später die Ansicht der leitenden Majorität geworden. Wer, einen Blick in unsere heutige Volkswirtschaft werfend, den unendlichen Segen sieht, den das Genossenschaftsprinzip in landwirtschaftlichen, ritterschaftlichen Kreditanstalten, in Magazin-, Rohstoff-, Produktiv-, Verkaufs-, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Spar-, Vorschuss-, Kreditvereinen, Aktien- und Handelsgesellschaften, Innungen, Gewerkschaften, Trades Unions, Verbänden und Vereinen jeder Art u.s.w. u.s.w. gestiftet hat und Tag für Tag stiftet: der wird sagen müssen, dass die Geschichte den Assoziationismus Baaders in reichem Masse bewährt hat. Ja, selbst der Staat treibt genossenschaftsfreundliche Politik: ist doch die deutsche Reichsgesetzgebung am Schlusse des 19. Jahrhunderts — admirabile dictu — sogar wieder halb und halb zu der am Schlusse des 18. Jahrhunderts verworfenen Idee der Zwangsinnungen zurückgekehrt (R. Ges. v. 26. VII. 1897)! Baaders genossenschaftspolitische Ansichten sind also noch heutigen Tages »aktuell«.

B.'s. Adelspolitik ist nicht ohne einen Anflug von Feudalismus. Aber eine richtige Grundidee lässt sich nicht verkennen. Und wenn auch der Adel als Korporation seine politische Bedeutung einigermassen verloren hat: an seine Stelle sind die viel wichtigeren Korporationen der Selbstverwaltungskörper getreten: Und wir können sagen: nichts ist mehr in Baaders Geist und Sinn als das Selfgovernment unserer Gemeinden, Kreise, Provinzen. Bilden sie doch recht eigentlich die organische Vermittelung zwischen Regent und Regierten.

IV. Kirche.

Die »Korporation par excellence« ist nach B. die christliche Kirche (XV 604). Sie ist ein Weltstand (VI 35). Die Kirche ist eine Korporation sowohl nach aussen, dem Staate gegenüber, als auch nach innen, in Hinsicht ihrer inneren Organisation.

1) Kirche und Staat. (Dazu vgl. *Schlüter* in B.'s Wk. XIV 20 ff). Die Kirche ist die äussere, sichtbare Gemeinschaft der Christgläubigen (3. Artikel). Religion kann ohne äussere Kirche, eccl. visibilis, so wenig gedacht werden als umgekehrt (V 193, VII 209 ff). Der Staat, als welcher der Religion bedarf, bedarf

somit der Kirche. Wir hörten bereits, dass die religiöse Sozietät der Felsen der bürgerlich-politischen sei (V 149 u. a.). Welches ist nun das zu fordernde richtige Verhältnis der Kirche zum Staat? Zunächst sei negativ geantwortet. Unmöglich ist

a) die sog. Theokratie, d. h. diejenige Verfassung, welche geistliche und weltliche Gewalt schlechthin zusammenfallen lässt (VIII 54). Sie verträgt sich mit einem auch nur einigermassen fortgeschrittenen Kulturleben durchaus nicht (IX 28 f). Die einzige wahre Theokratie war die Herrschaft des Moses; sie zerfiel mit seinem Tode (V 313). Muchammed hat sie in grundirriger Weise zu erneuern versucht (VI 116); auch in den pseudoisidorischen Dekretalen taucht sie wieder auf (V 312). Dem Christentum aber ist sie fremd (V 313). Sie ist schädlich. Schon *Dante* (D. C. Purg. XVI 103—114, 127—129) wies darauf hin, dass Staatsgewalt und Kirchengewalt sich gegenseitig im Zaum halten sollen: dies setzt aber voraus, dass sie getrennt seien (V 307).

b) Verwerflich ist ebenso der Gregorianismus, demzufolge die Kirche über den Staat herrschen will (V 394). Er führt zur inneren Säkularisation der Kirche (V 279) und zur Ohnmacht des Staates (V 394). Dies System hat dem Mittelalter sein Gepräge aufgedrückt, und das Mittelalter ist daran zu Grunde gegangen (IX 30).

c) Wie das Kirchenstaatstum, so ist gleichermassen das Staatskirchentum zu verurteilen. Die Kirche ist kein National-, sondern ein Weltinstitut (V 246). Der Territorialismus (Gallikanismus) bedeutet eine Knechtung der Kirche (V 504). Schon in Byzanz und im Reiche Karls d. Gr. macht er sich fühlbar, als Cäsaropapismus (V 394); erst der Protestantismus aber hat ihn, unter dem Namen des Summepiskopalismus zur Staatsraison erhoben (V 313, 401 f). Nirgends ist er konsequenter durchgeführt worden als in Grossbritannien, dessen König zugleich Papst von England zu sein sich anmasste (V 137, 401 f). Lächerlich sind die Lehren von *Shaftesbury* (charact. vol. I 231 ff) und *Hobbes* (Leviathan), denen zufolge selbst die Dogmen von der Staatsgewalt in Form von Zwangsgesetzen söllen festgestelt werden können (V 137 f).

Das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist vielmehr das der Koordination. »Religion und Kirche gedeihen am besten, wenn letztere weder regiert noch regiert wird« (V 318, VI 43). Das Wort Pauli 1. Kor. 7, 23 gilt, wie für die einzelnen, so auch für die Kirche im Ganzen (ib.). Freiheit der Kirche vom

Staate und umgekehrt ist also die Losung (V 313). Die morgenländische Kirche hat sie verwirklicht (X 91 ff, V 393 ff). Aber diese Freiheit darf nicht Losheit sein wollen (s. o.). Die Kirche bedarf des Staates und seiner Rechtsordnung ebenso wie umgekehrt der Staat der Kirche und der religiösen Gesinnung bedarf. Zu rügen ist daher ebensosehr die Staatsfeindschaft der Kirche, wie sie protestantischerseits einst *Cromwell* zu inaugurieren versuchte (VI 97), katholischerseits neuerdings *Lamennais* in seinen Paroles d'un Croyant predigt (VI 109 ff, V 313), als die Kirchen- und Religionsfeindschaft des Staates der Liberalen. Die Freiheit der Kirche vom Staat versteht sich vielmehr als freies, ungezwungenes Bündnis der freien Kirche mit dem freien Staate zur Erreichung der kulturellen und sittlich religiösen Aufgaben der Menschheit (cf. V 301).

2) Die Kirche im Innern. Wie wir oben sahen, giebt es für B. keine Religion ohne äussere Organisation. Darin ist er durchaus Katholik. Für die Lehre vom corpus mysticum hatte er keinen Sinn (VII 211 ff, 219, XIV 126, doch cf. auch wieder XI 50). Die Ansicht des »Herrn Professor *Schleiermacher* in Berlin,« dass der Begriff der äusseren Kirche ein Unbegriff sei, wird verspottet X 298). Was würde B. erst zu *Sohms* echtprotestantischen Lehren über das Verhältnis von Religion, Kirche und Recht gesagt haben! Lässt er doch auch kirchlichen Zwang confirmandae fidei causa ausdrücklich zu (VII 214).

Nicht in den Bahnen des Katholizismus seiner und unserer Tage wandelt B. dagegen in Beantwortung der Frage: welches diese Organisation von Rechtswegen sei und sein müsse. Er bekämpft nämlich die, vor allem von seinem Kollegen *Görres* vertretene papalistische Richtung; Görres nennt er »den eifrigen Verteidiger des Papismus gegen den Katholizismus« (V 137 A.). Der Gregorianismus, sagt er, ist, wie nach aussen — in seinen Weltherrschaftsgelüsten — so auch nach innen — in seinem Streben nach autokratischer Beherrschung der Kirche — der Kirche verderblich gewesen (V 394) und so verderblich geblieben bis auf den heutigen Tag (V 403). Er ist eine despotische Diktatur, von der die Kirche sich unbedingt emanzipieren muss (V 377). Falsch ist die Lehre, die monarchisch-autokratische Kirchenverfassung sei die genuine (XV 319, 613). Die Lehre vom princeps apostolorum, von der successio apostolica, vom vicarius Christi ist weder im Kanon noch in der Tradition begründet (V 401 ff,

X 148—204, cf. XV 319). Sie ist eigentlich erst durch Gregor VII. in die Welt gekommen (X 75). Der Satz vox Papae, vox Dei ist falsch (V 387). B. zitiert — wessen? — Wort: Le catholicisme fait la force du papisme, et le papisme fait la faiblesse du catholicisme (V 385).

B. zeigt sich nach all' diesem als Feind — nicht des Papsttums überhaupt: denn an anderer Stelle sagt er ausdrücklich, der Stuhl Petri sei und bleibe notwendig (V 312 f) — sondern als Feind des unbeschränkt monarchischen Papsttums. Er ist Episkopalist im Sinne des Febronianismus: dem Papst kommt nur der Ehrenprimat, nicht aber die Alleinherrschaft in der Kirche zu (cf. *Bruder*'s St. L. l. c.). Die wahre, auch genuine Kirchenverfassung ist nicht die monarchische, sondern die korporative, kommunale, die Gemeindeverfassung (V 393, 401 ff). Die Kirche ist keine Regierung, sondern eine Assoziation (V 301): zwei oder drei, und Christus mitten unter ihnen (mit *Tertullian* nach Mt. 16, 18: V 403, IX 370).

Es ist zu beklagen, dass der römische Katholizismus von dieser Gemeindeverfassung — die ja einen Papst als primus inter pares gar nicht ausschliesst — abgewichen ist. Die griechische Kirche mit ihrer Synodalverfassung hat sie bis heutigen Tages bewahrt. Sie darf sich daher mit mehr Recht apostolisch und altgläubig nennen als die römische (V 397). B. hat zufolge dieser Anschauung bes. in seinen späteren Lebensjahren mit der orthodoxen Kirche lebhaft sympathisiert und sich eingehend mit ihr beschäftigt (cf. XV 319 ff). Die Resultate dieser Studien hat er in seiner Schrift »Ueber den morgen- und abendländischen Katholizismus« (X 89—254) niedergelegt. Er trug sich mit Unionsgedanken, die übrigens nicht nur die morgenländische, sondern, nach gehöriger Entwickelung derselben, auch die evangelischen Kirchen umfassen sollte (X 19 ff, 22, XV 654); auch der Utrechter Unionskirche mahnt er zu Hilfe zu kommen (XV 582). Allerdings müssen dabei verschiedene dogmatische Engherzigkeiten beiseite gesetzt werden: aber es ist in der That möglich und hinreichend, auf Grund der 3 ökumenischen Symbole: Apostolicum, Nicaenum, Athanasianum (? Griechen!) eine Kircheneinheit zu erzielen (IX 166).

Für den Protestantismus hat B. nicht viel übrig. *Luther* ist ihm ein Demagog (V 132), in politicis ein Quacksalber und Charlatan (VI 77). Mit ihrem Bestreben, die korporative Kirchenverfassung wiederherzustellen, sind die Reformatoren missglückt (V

396), ja sie haben den Teufel durch Beelzebub vertrieben, indem sie die Kirche in des Staates Gewalt brachten (VI 315).

Kein Zweifel, dass B.'s Ideal einer Kirchenverfassung sich nirgends so annähernd vollständig verwirklicht findet als in der Verfassung der herrnhutischen Brüdergemeinde. M. W. hat er aber von dieser keine Notiz genommen. Die Herrnhuter persönlich sind ihm, als »kopfscheu und willensfaul«, unsympathisch (XV 326). Er erwähnt und belobt nur im allgemeinen den Pietismus, als ein Gegenmittel gegen den wachsenden konfessionellen Separatismus (I 75). Im Grunde ist B. ein guter Katholik gewesen und geblieben. Nur Männer vom Schlage *Görres'* und der Görresgesellschaft können ihm »Abfall vom Katholizismus« (vgl. schon B.'s Abwehr der Angriffe der Zeitschrift Univers V 407 f), »Versuch der Inaugurierung eines Kulturkampfes« verwerfen (*Bruders* Lex. p. 654). Er hasste nicht den Katholizismus, sondern den Ultramontanismus und den autokratischen Papismus. Gerade weil er die Kirche so warm liebte, darum hasste er den papistischen Despotismus als ihren Feind. Er prophezeit: an der Infallibilität werde die Einheit und Freiheit der Kirche zu Grunde gehen (XV 604). Und darum ist so gut wie gewiss, dass, wenn B. das Vaticanum, das er wohl vorausahnte, erlebt hätte, er ein begeisterter Vorkämpfer der Opposition gegen dasselbe geworden wäre. Sehr bezeichnend ist, dass die Gegner der Unfehlbarkeit im Jahre 1870 keinen besseren »Blitzstrahl wider Rom« zu senden wussten, als die erneute Herausgabe von B.'s Schrift über die korporative Verfassung der Kirche (Herausg. nicht genannt; Ort des Erscheinens war nicht zu ermitteln). Der »Blitzstrahl« hat so wenig gewirkt als die gesamte damalige Opposition der antivatikanischen Theologen und Juristen überhaupt: aber hat sich nicht auch in diesem Punkte B.'s oft gerühmte Prophetengabe erwiesen? Hat nicht an jenem denkwürdigen 18. Juli nicht nur die Einheit der kath. Kirche einen bedenklichen Stoss erhalten, sondern auch der letzte Rest kirchlicher Freiheit innerhalb der kath. Kirche sein Grab gefunden?

3) Zweck der Kirche. Ueber den eigentlichen Zweck der Kirche noch 2 Erörterungen anzustellen, ist nicht dieses Ortes. Wir meinen den Religionszweck. Nur einige Andeutungen über das Verhältnis von Kirche und Kultur wie von Kirche und Moral seien hier gegeben: beides, Kultur und Moral, sind nach B. Zwecke der Kirche.

a) Kirche und Kultur. Wie sich der Staat zur Wirt-

schaft, so verhält sich die Kirche zu Wissenschaft und Kunst. Sie allein, als internationale Assoziation, als Weltstand, kann die Freiheit des Denkens und Bildens gegenüber dem Staat garantieren. Natürlich wird aber auch von ihr verlangt, dass sie ihrerseits diese Freiheit nicht verkümmere. Da nun ferner die in der Kirche wirksame Religion allein allem Forschen und Formen eine höhere Weihe zu geben vermag, so nennt B. konsequent die Kirche die Bürgin alles Idealen auf Erden (VII 220). Ohne Kultus keine Kultur (V 111)! Daraus folgt die Aufgabe der Kirche, Fördererin alles Edlen und Guten zu sein. Kirche und Wissenschaft, Religion und Kunst müssen wieder ausgesöhnt werden: ein echt romantischer Gedanke, wie er in so vielen Theologen und Philosophen nicht nur, sondern auch in so vielen Künstlern jener Zeit lebendig war. Denken wir an die Nazarener.

b) Kirche und Moral. Wie sich zweitens der Staat zum Recht, so verhält sich die Kirche zur Moral. Wie der Staat die Rechtsordnung, so emaniert die Kirche als die äusserlich erscheinende Religion, die Sittlichkeit. Alle Sittlichkeit ist, wie wir oben sahen, nach B. religiös; eine von der Religion abstrahierende Morallehre ist fundamentlos. Bekämpft werden Eudamonismus wie Autonomismus; beide sind Anomismus und Atheismus (s. o.). Beide vermögen das Sollen nicht zu begründen. Das Sollen resultiert einzig aus dem Verhältnis der Ewigkeit zur Zeit (VII 84). Alles moralische Soll ist ein Imperativ dahin: sei vollkommen (XIV 39, Mt. 5, 48). Die Norm dieser Vollendung aber ist das Ewige. Da das Ewige nur in der Zeit gegenwärtig ist in Gestalt der Religion, Autorität und Liebe: so folgt, dass nur diejenige Moral wahrhaft fundiert ist, die Gott zum Autor, die Religion zur Offenbarerin, die Liebe zum Inhalt hat. Alle Moral ist theonomisch. Der Inhalt der Moralgesetze wird von der Religion vorgeschrieben: die philosophische Moral fällt mit der christlichen Ethik zusammen. »Liebe Gott und liebe deinen Nächsten« ist das Fundamentalgebot aller Moral.

Auch die Kardinalfrage der Ethik: das Problem des Verhältnisses zwischen Tugend und Glückseligkeit, wird durch das Ewige gelöst. Ewigkeit ist Vollendung; Vollendung aber ist erfülltes Streben; erfülltes Streben aber, und nur dies, ist Seligkeit (V 187). Gutheit und Seligkeit fallen zusammen: die Seligkeit ist eine Inhärenz der Vollkommenheit. So giebt es also keine Seligkeit als die »ewige«: zeitlich-räumliche Seligkeit ist ein Unding. In der

Zeit sein Genügen begehren, heisst Trauben von den Disteln lesen wollen (cf. XII 430).

Zur Beurteilung. B.'s Kirchenbegriff ist streng katholisch. Dies ist begreiflich und unangreifbar, denn er war eben Katholik. Sein Kirchenbegriff ist aber nicht der ultramontane — weder hinsichtlich der Stellung der Kirche zum Staat, noch hinsichtlich der inneren Kirchenverfassung. In beiden Beziehungen hat B. Treffliches gesagt. Seine Vorschläge betr. das Verhältnis von Kirche und Staat sind in der Gegenwart im System der libera chiesa in libero stato wenigstens zum Teil, aber auch nur zum Teil, verwirklicht; sein Antipapalismus wird, wenn er auch dem faktischen Geschichtsverlauf hat weichen müssen, vor dem Richterstuhl der kritischen Geschichtsbetrachtung den Sieg davontragen. Seine historischen Argumentationen und seine Ansichten über die Verfassung des Urchristentums sind durchaus beachtenswert. Sie greifen in wesentlichen Punkten der später durch *Heinrici*, *v. Wilamowitz-Moellendorf*, *Hatch* u. a. in Umlauf gekommenen Thiasostheorie vor. Diese ist freilich, ebenso wie die Synagogentheorie, unhaltbar. Die Gemeinde des Urchristentums hatte überhaupt eine Verfassung im Rechtssinne nicht, sie war nicht Rechtsgemeinschaft, sondern Liebesgemeinschaft. Die Liebe aber ist »jenseits von Recht und Unrecht«.

B.'s Lehren über das Verhältnis von Kirche, Wissenschaft und Kunst sind fromme Träume geblieben. Wenn es Ein geschichtliches Gesetz giebt, so ist es das der Differenzierung; dieses aber führt zu immer grösserer Trennung dieser 3 grossen Kulturfaktoren. Diese Trennung involviert nicht Feindschaft: Toleranz und gegenseitige Anerkennung ist am Platze. Jede Differenzierung heischt eine Integrierung!

B.'s theologisierende Moral ist philosophisch nicht sehr wertvoll. Anerkannt muss werden, dass die Philosophie nicht imstande gewesen ist, ein einigermassen befriedigendes immanentes Moralprinzip zu finden. Weder der Nomismus *Kant's* und doch auch *Herbart's*, noch der Eudaimonismus genügen. Aber der Rekurs an die Gottheit — das asylum ignorantiae —, die Anstrengung himmlischen Kredits ist immer eine Selbstinsolventerklärung der Philosophie. Erreicht wird dadurch nichts: das Problem wird nur in die Gottheit hinein verlegt. Schon die Scholastiker stellten die heikle Frage: ob etwas gut sei, weil es Gott verordnet, oder ob

es Gott verordnet, weil es gut sei? Und diese Frage ist noch heute nicht beantwortet.

Schlusswort.

Wir sind am Ende. Nur einen kleinen Teil der Fülle von Gedanken, der kaleidoskopartigen Mannigfaltigkeit treffender Ideenblitze und Aperçüs Baader's haben wir wiedergeben können. Beständig hiess es beschneiden, sich bescheiden, um nicht über der Fülle die Klarheit zu verabsäumen. Wer einen Blick in B.'s Schriften thut, wird sehen, dass wir im Grunde nur das Gerippe seiner Sozietätsphilosophie gegeben haben, nicht ihr Fleisch und Blut. Wer das Fleisch und Blut einer Philosophie will kennen lernen, der muss »den unsterblichen Lehrer derselben im stillen Heiligtum seiner Werke selbst aufsuchen« (*Schopenhauer* W. a. W. u. V. Vorr. z. 2. Aufl. i. f.). Und dies gilt in ganz hervorragendem Masse bei Baader. Das Eigentümliche, höchst Originelle, ja Bizarre der B.'schen Darstellungsweise geht bei einem resumierenden Referat so gut wie ganz verloren. B.'s philosophischer Stil ist das Widerspiel aller nüchtern wissenschaftlichen Schreibweise. Er ist, wie seine Geistesverwandten *Schelling* und *Jakobi,* ein gut Stück Dichter gewesen. Wer sich hievon durch den Augenschein überzeugen will, der lese seine schwungvollen Tagebücher im XI. Bande der Werke. Gerade das Dichterische aber lässt sich schlechterdings exzerptweise nicht wiedergeben.

Unsere Arbeit war aber gleichwohl, denke ich, nicht überflüssig. Baaders sozietätsphilosophische Ansichten im Zusammenhange kennen und übersehen zu lernen, dazu ist eine kursorische Lektüre seiner Schriften nicht geeignet. Es gilt angesichts seiner redseligen Schriften in hohem Masse das triviale Sprichwort, dass wir den Wald vor Bäumen nicht sehen. In B.'s irrwischähnlich umherschweifenden Gedankenzügen eine klare Grundrichtung zu erkennen, ist prima facie so gut wie unmöglich. Ist eine solche aber einmal festgestellt, so werden wir vielleicht nur umsomehr Genuss finden an dem Leuchten, Funkeln und Schweifen seiner Gedanken, an seinem beständigen embarras de richesse. Seine Gedankenblitze mögen bald nach rechts, bald nach links zucken: wir wissen ja doch schon, wo sie einschlagen sollen.

Wir können nicht ableugnen, dass sie oft genug am rechten Orte einschlagen. Und auch da, wo sie das Richtige und Wahre gründlich verfehlen — ihre gesamte theometaphysische Grund-

richtung hat sich uns ja als verfehlt erwiesen —: selbst da bleiben sie ungemein fruchtbar und anregend. Was Baader von allen Büchern sagt: »Hebammendienste und weiter nichts leisten alle Bücher« (XI 43), das gilt ganz besonders von seinen eigenen. Sie regen in Zustimmung und Widerspruch Denken und Gedanken in reichem Masse an. Den Titel, den Baader einer seiner Schriften vorgesetzt hat, können wir daher mit dem jüngeren *Fichte* (l. c. 451) über alle seine Werke insonderheit sozietätsphilosophischen Inhalts setzen: sie sind fermenta cognitionis.

Und als solche seien sie einer freundlicheren, eingehenderen Beachtung, als ihnen bislang fast allgemein geschenkt worden ist, warm empfohlen.

AGRARPOLITIK UND LEBENSVERSICHERUNG.

VON

K. SCHNEIDER

Oberlandesgerichtsrat zu Stettin, a. o. Mitglied des Deutschen Landwirtschaftsrats.

Bereits seit Jahren spielt unter den Aufgaben, die sich die deutsche Landwirtschaft für ihr rastloses Schaffen und Vorwärtsarbeiten gestellt hat, die Verwendung und Verwertung der Lebensversicherung, insbesondere der abgekürzten oder Kapitalversicherung eine grosse Rolle. Das weiss jeder Kundige. Zunächst galt es, den Gedanken der Versicherung überhaupt der ländlichen Bevölkerung nahe zu bringen und zugleich den mancherlei Missständen und Unbequemlichkeiten entgegenzutreten, die auch diesem Zweige des Versicherungswesens noch anhafteten, — ein Bestreben, dem bekanntlich ein stetig steigender Erfolg beschieden war. Allmählich konnte man dann dazu übergehen, wichtige Einzelfragen auf diesem Gebiete zu lösen. Zu ihnen zählt ganz besonders die jetzt vielfach erörterte, ob und wie sich die Lebensversicherung zur Abstossung von Hypothekschulden für den (als Eigentümer besitzenden) Landwirt ausbeuten lasse. Auch der deutsche Landwirtschaftsrat hat dieser Frage grosse Aufmerksamkeit gewidmet und sie in einer dazu niedergesetzten Kommission, unter Zuziehung von Sachverständigen auch ausserhalb seines Kreises, sowie in den Hauptversammlungen März 1900 und Februar 1901 durchberaten lassen. Gerade die erstere Verhandlung, über die der Bericht in dem »Archive« des Landwirtschafts-

rats vorliegt, bot ein anschauliches und lebensvolles Bild der vielen, bei der Lösung der Frage in Betracht kommenden, sich kreuzenden und widerstreitenden Interessen und somit für denjenigen, der dieser für die Entwicklung unseres Grundkredites gewiss wichtigen Sache näher zu treten geneigt ist, eine Fülle lehrreicher Gesichtspunkte. Es ergab sich in ihr aber zugleich, dass die Frage noch keineswegs befriedigend gelöst und sozusagen spruchreif sei; vielmehr einer wiederholten Durchberatung in der Kommission bedürfe. Eine solche wurde für Ende 1900 in Aussicht genommen; mittlerweile hat der Landwirtschaftsrat seine Beratungen hierüber abgeschlossen, wovon an anderer Stelle zu berichten wäre.

Bei einer vom juristischen Standpunkte aus unternommenen Bearbeitung der Sache für jene Kommission bin ich zu Ergebnissen gelangt, die es vielleicht verdienen, dem Leserkreise dieser Zeitschrift unterbreitet zu werden. Geschieht das hiermit, so wird man es nicht missdeuten, dass sich die Erörterung wesentlich auf die rechtliche Seite der Sache bezieht.

In der That wird damit nur eine unumgängliche Pflicht bei einer in Aussicht genommenen wirtschaftlichen Reform erfüllt. Das muss selbst von dem Standpunkte anerkannt werden, der Rechtsfragen für eine lästige Beigabe im Leben erachtet und mit der Berücksichtigung solcher »Zwirnsfäden« ein nur halbfreiwilliges Zugeständnis an die nun einmal bei uns herrschenden Juristen machen möchte. Leider ist ja diese, für den Einsichtigen und Erfahrenen fast unbegreifliche Auffassung unserer Rechtskultur weit mehr verbreitet, als man annehmen sollte! — Ich habe es deshalb an meinem bescheidenen Teile von jeher bei den Beratungen des deutschen Landwirtschaftsrats, denen ich beizuwohnen seit Jahren die Ehre hatte, immer wieder und durchaus mit Erfolg betont, dass es bei den meisten, ja vielleicht bei allen wirtschaftlichen Verbesserungs- und Neuerungsgedanken eine der Hauptaufgaben ist, ihre rechtliche Möglichkeit, Durchführbarkeit und Sicherung vor jeder Befürwortung und jedem Versuche mit ihnen auf das Genaueste zu prüfen und festzustellen. Denn erst ein solcher Nachweis zeigt deren volle Daseinsberechtigung im Kreise der sich bekämpfenden wirtschaftlichen Interessen, für die ja eben die Rechtsordnung, — von dem höheren Standpunkte allseitiger Berücksichtigung aus, — die massgeblichen Schranken zieht, damit, wie Uhland sagt,

»Damit ein jeder, ungeirrt vom Anderen,
»In sicher'n Grenzen wand'le seine Bahn;
»Damit nicht die Verwirrung in Gewalt
»Sich löse, sondern im gemess'nen Recht!«

Eine zweite Sorge ist dann die Wahl der zweckentsprechenden Rechtsform. Sie muss das Neugeschaffene nicht allein davor sichern, von entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen bei Seite geschoben oder überrannt zu werden, sondern sie giebt ihm überhaupt erst die Grundlage zu gedeihlichem Wachstum und gesunder Entwickelung. Rechtlich ungeschützte Interessen werden im wirtschaftlichen Ringkampfe erdrückt und erstickt; sie verkümmern aber auch von selbst in einer ihnen gegebenen unpassenden Rechtsform. Man denke an die Unfruchtbarkeit des Haftpflichtgesetzes im Gegensatze zur Unfallversicherung!

Für diese Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse von der Rechtsordnung als Folge der Thatsache, dass das Recht das wirtschaftliche Leben nach allen Richtungen hin beeinflusst, durchdringt und ihm Gestaltung giebt, braucht man den Kundigen nicht auf die damit übereinkommenden Urteile von Männern wie *Schäffle*, *Schmoller* u. A. zu verweisen. Wie *R. v. Ihering* dereinst das »Zweckmoment« im Rechte als treibenden Punkt nachwies und entwickelte, so hat sich umgekehrt der Zweck dem Ermessen des Rechts zu beugen!

Bei solcher Berücksichtigung des Rechts, wo es sich um wirtschaftliche Reformpläne handelt, kommt es zunächst auf das bestehende Recht und die Anpassung an dieses an; hierauf ist in erster Linie das Augenmerk zu richten. Reicht es nicht aus, dem erstrebten wirtschaftlichen Zwecke jenen unentbehrlichen Rechtsschutz zu gewähren, so frägt es sich weiter, ob etwa die Gesetzgebung zu dessen künftiger Herstellung und Schaffung angerufen werden solle und — könne. Ich füge absichtlich das Wort »könne« hinzu, weil trotz aller Allmacht unseres Staatswillens doch auch ihm und seinen Ausflüssen, den Gesetzen, durch die Natur der Dinge, durch die Wucht der Thatsachen Grenzen gesetzt sind, die nicht übersprungen werden dürfen und nicht übersprungen werden können, soll das Recht nicht zu einer groben Rechtsverletzung werden. Die Linie der »Richtung des geringsten Widerstandes« kann mit Erfolg und auf die Dauer von der Rechtsordnung nicht verlassen werden!

Das Alles gilt auch bei der an die Spitze gestellten wirt-

schaftlichen Frage. Sie geht — um das, knapp umrissen, zur Erläuterung Voraus zuschicken, — dahin, ob in der Lebensversicherung oder ihrer Unterform, der Kapitalversicherung, ein Verfahren, ein Mittel zu finden sei, das in ähnlicher Weise, wie die Jahresabzahlungen der sog. Amortisation, also ohne merkliche Vermehrung der Jahreslast an Zinsen, es dem Hypothekschuldner ermöglicht, zu einem gewissen Zeitpunkte seine Hypothekschuld ohne Weiteres gänzlich getilgt zu sehen. Und zwar nicht nur am Ende einer von vorneherein festbestimmbaren und festbestimmten Frist, wie bei jener Amortisation, sondern auch dann, wenn der Tod dem wirtschaftlichen Streben des Schuldners ein Ende, vielleicht ein unvermutet frühes Ende setzt. Es liegt auf der Hand, dass die Abstossung der Hypothekschuld in einem solchen Augenblicke, wo das Vermögen auf den Erben übergeht, von besonderem Werte sein kann, um nämlich seinem Uebernehmer die volle Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung zu verschaffen. Und das um so mehr, da dieser, zumal im landwirtschaftlichen Betriebe, regelmässig zur Neueinrichtung und zum Ausbau seiner Wirtschaft, sowie ganz besonders zur Befriedigung der Ansprüche der Miterben des Kapitals oder doch des Kredites dringend zu bedürfen pflegt.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass die der Lebensversicherung etwa zuzuweisende Lösung dieser Aufgabe auf eine genaueste Berechnung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit sich gründen muss; nicht minder aber, — und darauf kommt es hier an, — dass ihr eine sorgfältige und behutsame Erwägung der massgeblichen Punkte des Schuld- und Erbrechts vorherzugehen hat. Wie also der Mathematiker vom Standpunkt der Lebensversicherungstechnik aus sein Wort unerbittlich und unabweisbar mitzusprechen hat, so nicht minder der Jurist.

Freilich handelt es sich dabei nicht um so allgemeine und grundsätzliche Fragen, wie etwa wenn man eine Verschuldungsbeschränkung des Grundbesitzes einführen wollte; vielmehr nur um jenes unscheinbarere Stück der rechtlichen Prüfung, nämlich um die Auffindung einer sichernden und genügenden Rechtsform, ohne die sich aber doch eben eine Nutzbarmachung der Kapitalversicherung bei der Hypothekarverschuldung nicht ins Leben setzen und verwirklichen lässt.

Ist also an diesem Nachweise vor der Befürwortung einer Verwirklichung der Reform unbedingt festzuhalten, so darf schon

jetzt bemerkt werden, dass bei richtiger Erfassung der Aufgabe in der That die jetzige Rechtsgrundlage als ausreichend sich erweist; es bedarf daher, wählt man nur die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen, einer Gesetzesänderung (glücklicherweise!) nicht, um das angestrebte Ziel zu erreichen. In dem Punkte aber, wo jene, die vertragsmässigen Vereinbarungen, thatsächlich versagen und das wirtschaftlich wünschenswert Erscheinende nicht zur Durchführung zu bringen vermögen, — nämlich, wie sich später ergibt, im Zwangsversteigerungsfalle, — da zeigt es sich in überraschender Weise, dass hier eben auch dieses Ziel falsch gesteckt sei. Es dürfte somit auch nicht mehr die Gesetzgebung zum Dazwischentreten angerufen werden: die Tilgung der Hypothekenschuld durch eine Lebensversicherung verliert nach der Zwangsversteigerung des belasteten Grundbesitzes in der That ihren Sinn und wirtschaftlichen Wert, somit er ihr sonst zukömmt! Ein Anspruch auf Schutz durch das Recht muss demnach insoweit entfallen.

Zeigt sich das, wenn man daran geht, der Sache eine juristische Formulierung zu geben, so dient diese also kraft der ihr gewissermassen angeborenen und innewohnenden unerbittlichen Logik in merkwürdiger, aber gewiss willkommener Weise als Prüfstein der Richtigkeit des wirtschaftlich Erstrebten selbst; und sie behütet thatsächlich vor Versündigung gegen eines der ersten Gebote bei einer Reformarbeit, das besonders bei der Eigenart deutscher Gedankenentwickelung sich als bedeutsam erweist — nämlich keine Verallgemeinerungen einer nur für gewisse Fälle brauchbaren Wahrheit vorzunehmen. »In generalibus latet error«! Auch das ist, wie sich zeigen wird, bei der hier in Rede stehenden Sache vornehmlich wichtig. Scheiden und unterscheiden ist, wie ich schon in der vorletzten Hauptversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats hierzu bemerkte, durchaus geboten; und »Eins schickt sich nicht für Alle!« —

Ich möchte nunmehr zur Sache selbst folgende Leitsätze aufstellen und lasse ihrer Erörterung dann einen dem Ergebnisse entsprechenden, thunlichst knappen Entwurf unentbehrlicher, aber auch meines Erachtens genügender Vertragsbestimmungen folgen.

1. Je nach dem Grunde der hypothekarischen Anleihe ist deren Tilgung auch erst in einer, das Leben des Schuldners überdauernden Zeit geboten; Tilgung innerhalb Lebenszeit ist kein

allgemein gültiges Gebot wahrer Wirtschaftlichkeit.

2. Eine besondere Eigentümlichkeit der Hypothekenschuld als solcher spricht nicht für deren Verknüpfung mit der Lebensversicherung.
3. Wenn es vielleicht wünschenswert ist, von Zeit zu Zeit eine völlige oder teilweise Schuldabbürdung beim Grundbesitze eintreten zu sehen, so wird sie durch die Lebensversicherung in keiner Weise sicher herbeigeführt oder auch nur sicherer als durch die üblichen Jahresabzahlungen.
4. Man darf nicht vergessen, dass die Tilgung einer Hypothek vermittelst der Lebensversicherung unbedingt nur durch einen Leistungszuschlag, die Risikoprämie, erkauft wird; dessen Aufbringung muss also durch besondere Umstände gerechtfertigt werden können.
5. Es ist anzuerkennen, dass die Mitgliedschaft bei gewissen Körperschaften für die Schuldentilgung noch grössere Vorteile gewährt, als die Lebensversicherung; wem sie zugänglich ist, bedarf der Lebensversicherung also nicht, ja, vom rein rechnungsmässigen Standpunkte meidet er sie besser.
6. Es muss durchaus anerkannt werden, dass mit jedem Besitzwechsel beim belasteten Grundbesitze die Tilgung der Hypothek auf Todesfall des früheren Eigentümers ihren Sinn einbüsst.

Zu diesen Sätzen ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken —, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, dass nicht etwa die Vorteile der Lebensversicherung, insbesondere für Landwirte, im Allgemeinen irgend in die Erörterung gezogen werden sollen, sondern nur die ganz besondere, weit engere Frage, ob sich zur Tilgung ihrer hypothekarischen Schulden eine Verbindung zwischen der Hypothekenschuld und einer gerade derentwegen abgeschlossenen Lebensversicherung empfehlen und durchführen lässt.

Zu 1. Ich darf hier zunächst an das oben Gesagte, über die Unzulässigkeit gewisser Verallgemeinerungen, anknüpfen und daran erinnern, dass der Plan einer Verbindung zwischen Lebensversicherung und Hypothekarbeleihung, mag er auch früher schon ausgesprochen sein, eine lebhaftere Anregung wieder durch meine mit dem Versicherungsinspektor *Felber* 1889 herausgegebene Schrift »Anerbenrecht und Lebensversicherung« erhalten zu haben scheint. Damals handelt es sich aber nur um die Absicht, den Grundbesitz, insbesondere den anerbenrechtlichen vor der will-

kürlich, »ohne Wahl« und in gänzlich unbestimmbarer Zeit wiederkehrenden Zwangsverschuldung durch die Erbabfindungen zu bewahren. Soll das geschehen, so muss ein Mittel angewandt werden, dass gewissermassen umgekehrt und gerade auch in jenem durchaus ungewissen Augenblicke wirkt. Das Ideal der Schuldabbürdung von Geschlecht zu Geschlecht trifft hier zu; ja, es muss hier erstrebt werden, soll der Grundbesitz nicht unter der Hypothekenlast, in die sich regelmässig mangels genügender Abfindungsbarmittel die Schuld an den Miterben verwandelt, allmählich ersticken. Es gilt das beim anerbenrechtlichen Besitze, aber erst recht beim nicht anerbenrechtlichen. Denn dieser ist derselben Gefahr, einer sich immer wiederholenden Erbüberschuldung vollends und um so mehr preisgegeben, als ja gerade das Anerbenrecht schon selbst die Erbabfindungslast herabzusetzen gestattet. Die Gefahr besteht freilich nur dann, wenn der Grundbesitz den wesentlichsten Bestandteil des Nachlasses bildet, also neben ihm kein Kapital vererbt ist (oder dem Uebernehmer sonst, z. B. als Mitgift seiner Frau, zur Verfügung steht); sie besteht auch nur dann, wenn der Grundbesitz bei einem der Erben, also, — zu Gunsten gewisser wirtschaftlichen und ideellen Vorteile, — in »der Familie« bleiben soll. Wird er erbteilungshalber verkauft, der »kapitalkräftigeren Hand«, wie man sagt, überlassen, so kommt das Gesagte nicht in Betracht.

Der Satz aber, dass jedes Geschlecht die in seiner Besitzzeit gemachten Schulden auch wieder zu tilgen habe, der in den Verhandlungen über diese Frage, auch in denen des Deutschen Landwirtschaftsrats, immer wiederkehrt, ist als Allgemeindogma keineswegs richtig. Denn durchaus im Gegensatze zu der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die Erbabfindungsschulden bis zum nächsten Erbfalle wieder abzustossen, steht schon zunächst der Fall der Meliorationsschuld, wenn sie sich beispielsweise erst in 50 Jahren abzahlen soll, bis dahin aber auch den Ertrag des durch sie befruchteten Ackers gesteigert hält. Es ist, ähnlich wie bei produktiven Staatsanleihen, z. B. für den Bau von Eisenbahnen, kein Grund vorhanden, die ganze Last der Anlagekostenbeschaffung und deren Abtragung dem jetzt lebenden Besitzer, wie dort dem jetzt lebenden Geschlecht, zuzuweisen; ebenso wie es umgekehrt allerdings eine wirtschaftliche Sünde ist, sog. unproduktive Schulden auch nur zu einem Teile den ihren Gegenwert nicht mehr mit Geniessenden mitaufzubürden. Dabei ist

freilich jedes Mal sehr genau zuzusehen, ob in einer bestimmten Anleihe wirklich eine unproduktive Geldaufnahme steckt. Selbst der sog. Konsumtivkredit gehört, worauf *Knies* (»Kredit«, II. Bd., S. 151) mit Recht hingewiesen hat, nicht ohne Weiteres dahin, z. B. nicht, wo er dazu dient, einem Familienmitgliede zur Vorbereitung eines selbständigen Lebensberufes zu verhelfen. Denn hier wird, abgesehen von besonderen Unglücksfällen, die allerdings dazwischen treten und die Berechnung zerstören können, der Familie in dessen Person ein werbendes Kapital geschaffen. Anders freilich, wenn die Anleihe nur dazu verwandt wird, die Schulden eines Lebemanns zu decken. Aber warum sollten in jenem Falle die Erben nicht die Last mittragen helfen, die ihr Vorfahre auf sich und seinen Grundbesitz nahm, um sich und zugleich auch ihnen eine gesicherte Lebensstellung zu schaffen? —

Weiter muss man auch bei der Kaufgelderverschuldung, wo also ein Teil des Kaufschillings verzinslich als Hypothek stehen bleibt, fragen, ob es denn etwa eine unabweisliche Forderung sei, dass deren Tilgung bis zur Uebernahme des belasteten Grundbesitzes durch die Erben zu geschehen habe. War der Erwerb vorteilhaft, war z. B. das Grundstück mit 1000 Mk. angekauft, während es 40 Mk. abwirft, so ist ein stehengebliebener Kaufgeldrest von 500 Mk. zu $3^1/_2\%$ Zinsen, also mit einem dem Besitzer zufallenden Ertragsergebnisse von $(40 - 17^1/_2 =)$ 22,50 Mk. noch kein übler Besitz, und seine zwangsweise Befreiung von der diese 17,50 Mk. jährlich an Zins erfordernden Belastung gewiss kein wirtschaftliches Gebot. Um so mehr, wenn der Hypothekschuldner durch die Möglichkeit der Umleihung, insbesondere bei so bequemen Umleihevorschriften, wie sie unter Anderen die ostpreussische Landschaft hat, oder wie bei anderen Kreditanstalten, z. B. der hannoverschen Landeskreditanstalt, durch den ohne Weiteres eintretenden Mitgenuss eines etwa billiger gewordenen Zinsfusses sich an den ursprünglich vielleicht höheren Zins gar nicht unabänderlich gebunden sieht, wie doch wohl regelmässig bei einer von einer Lebensversicherungsanstalt berechneten und ihr danach zugesagten Prämie.

Wenn jemand sich ein halbes Haus erspart hat und gegen Bezahlung seines halben Preises und Sicherstellung des Restkaufgeldes durch Hypothek erwirbt, weshalb sollte er seinen Erben durchaus ein ganzes Haus, d. h. ein hypothekenfreies Haus hinterlassen müssen?

Auch bei Schuldaufnahme zur Deckung der Kosten eines Notstandes oder Unglücksfalles muss man unterscheiden, ob er ein periodisch sich wiederholender oder ein ganz aussergewöhnlicher ist, wie bei Deichbrüchen u. s. w. Die Schuldtilgung bei Letzterem kann man billig nicht dem betroffenen Besitzer allein zumuthen!

Damit sind aber die hauptsächlichsten Gründe einer Hypothekenverschuldung aufgezählt und nach ihren eigenartigen Unterschieden gekennzeichnet. Gewiss ist danach festzuhalten, dass jenes Allgemeindogma: Tilgung innerhalb der Lebenszeit des Hypothekschuldners, unzutreffend ist; dass vielmehr bei jeder Schuldart die Frage aufgeworfen werden muss, ob ihre Tilgung innerhalb der Lebenszeit des Hypothekbestellers wirklich auch ein Gebot echter Wirtschaftlichkeit sei. Dass es natürlich sehr schön und wünschenswert ist, wenn jemand seinen Erben keine Schulden zu hinterlassen braucht, steht daneben nicht in Frage. Und damit kann ich zum zweiten der obigen Leitsätze übergehen.

Zu 2. Eine besondere Eigenthümlichkeit der Hypothekenschuld als solcher spricht nicht für deren Verknüpfung mit der Lebensversicherung.

Will man klar sehen, so muss man sich auch darüber Rechenschaft geben, weshalb bei der Hypothek, der »dinglich radizierten« Schuld, d. h. einer Schuld an sich wie jede andere, der nur ein, auch in dritte Besitzerhand verfolgbares Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer bestimmten Sache des Schuldners eingeräumt ist, — weshalb gerade bei einer solchen Hypothek die Tilgung innerhalb der Lebensdauer des Schuldners besonders und im Gegensatze zu allen seinen anderen Schuldverbindlichkeiten wirtschaftlich wünschenswert oder gar geboten sei. Es ist, auch abgesehen von der der Hypothek zu Grunde liegenden und wohl zu unterscheidenden Schuldart (s. Nr. 1), weiter zu fragen, ob in dem Wesen der Hypothek an und für sich ein Grund zur Befürwortung dieser besonderen Tilgungsart und Tilgungszeit zu finden sei, — ein Punkt, den auch Dr. *Leibbrand,* Direktor der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank zu Stuttgart, in einer kürzlich an den Deutschen Landwirtschaftsrat gerichteten Eingabe gestreift hat.

Dabei ist im Vorübergehen noch daran zu erinnern, dass die Worte »Personalkredit« und »Mobiliar- und Immobiliarrealkredit« bisweilen verhängnisvolle Irrtümer stiften. Denn es ist,

im Anschlusse an die scharfsinnigen Untersuchungen von *Knies* a. a. O., Bd. I, S. 107, wohl zu beachten, dass der sog. Personalkredit, soweit er nicht wirklich nur dem guten Willen, dem Ehrgefühl und der Arbeitskraft des Schuldners, wie z. B. bei einem besitzlosen »unpfändbaren« Handarbeiter, sein Vertrauen schenkt, sich auf dessen Sachbesitz ebenso stützt, wie der Realkredit; auch (nach Abschaffung der Schuldhaft) niemals auf etwas Anderes greifen kann, als auf solchen Sachbesitz, während dieser, der Realkredit, nur das Besondere hat, dass er den Gläubiger bei nicht freiwilliger Zahlung nicht nur auf das ganze Vermögen des Schuldners im Allgemeinen und ohne Unterschied als Gegenstand seiner möglichen Befriedigung verweist, sondern ihm ausserdem, wie oben bereits bemerkt, ein bestimmtes Sachgut aus dessen Vermögenskreise, — eine bewegliche Sache oder ein Grundstück, — durch Faustpfand- oder Hypothekbestellung als einen ihm vor anderen Gläubigern und selbst noch nach Wechsel des Eigentums daran dienenden Vermögenswert zuteilt. Die Eigentümlichkeit der Hypothekenverbindlichkeit liegt also im Wesentlichen jedenfalls auf der Gläubigerseite; die besondere Ausgestaltung der Haftung macht sich dem Schuldner nicht fühlbar. Für ihn ist es einerlei, ob eine Personal- oder Realschuld gegen ihn vollstreckt wird! —

Es frug sich also, ob eine als Realkreditgeschäft und genauer als Immobiliar-Realkreditgeschäft anzusprechende Schuldverbindlichkeit eines Grundbesitzers solche vornehmliche Eigenschaften auch für ihn besitzt, dass eine abweichende Behandlung, eine besondere Sicherung der Tilgung während der Lebensdauer des Schuldners vor allen seinen anderen Schuldverbindlichkeiten und im Gegensatze zu diesen, die sich nur auf seinen Kredit im Allgemeinen oder seinen Mobiliar-Realkredit stützen, sich als notwendig erwiese.

Ich muss gestehen, in dieser Richtung bislang einen durchschlagenden Grund nicht entdecken zu können. Denn der allgemeine Grund, — das wiederhole ich, — dass es wünschenswert sei, Jemand, auch ein Grundbesitzer, hinterlasse mit oder ohne Hülfe der Lebensversicherung keine Schulden, und noch wünschenswerter, er hinterlasse sogar ein schönes Vermögen, kann doch nur den Abschluss einer Lebensversicherung überhaupt rechtfertigen, nicht aber deren Verbindung mit einer einzig durch sie zu tilgenden Hypothekenschuld.

Die Eigenart der dinglichen, öffentlich (im Grundbuche) gebuchten Belastung bringt es allerdings unwillkürlich mit sich, die Schuld langlebig zu machen und gewissermassen zu verewigen. Die einfache Schuld wird im Allgemeinen bald eingezogen; oder sie verjährt und wird vergessen. Der Schuldner wird durch Erbfälle unauffindbar, oder der Gläubiger giebt sie als aussichtslos auf oder stirbt über sie hinweg. Während die einfache Schuld also verhältnismässig rasch zur Rückzahlung gelangt oder sich sozusagen verkrümelt, bleibt die Hypothek in voller Kraft und unvergessen; sie belastet unerbittlich den künftigen Besitzer, für den der ursprüngliche Grund der Verschuldung, deren wirtschaftlicher Vorteil vielleicht längst nicht mehr wirkt, ja völlig verschollen sein kann. Die Hypothekschuld lebt weiter, wo sie als einfache Schuld längst verschwunden wäre.

Es mag also eine gewisse Fürsorge dafür, dass alte Hypotheken allmählich abgestossen werden, angezeigt sein, insbesondere auch, um den belasteten Besitz wieder einer ihn befruchtenden Meliorationsverschuldung zugänglicher zu machen; für sehr wichtig kann ich das aber kaum halten. Auch diejenigen, deren Schuldgrund, wie ich es ausdrückte, längst vergessen ist, belasten den Besitz nicht schlimmer als etwa die Grundsteuer; sie können und werden wie diese bei allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften einfach mit in Rechnung gezogen.

Weit wichtiger ist dagegen folgende Seite der Sache; freilich führt auch sie nicht zur Rechtfertigung der Verbindung zwischen Hypothek und Lebensversicherung. Ich denke an Folgendes.

Die Bestellung einer Hypothek durch den Eigentümer bedeutet die Weggabe eines Teils ihres wirtschaftlichen Ertrages, also, bei sonst gleichbleibender Eigentumsbefugnis, die Weggabe eines Stückes vom Eigentum selbst. Das macht freilich unter Umständen, trotz aller rechtlichen Verschiedenheit, wirtschaftlich nicht allzuviel Unterschied. Denn wirtschaftlich steht Jemand fast gleich, ob er als Eigentümer eines Hauses seine Hypothekzinsen oder ob er als Mieter eines Anderen diesem den Mietzins zahlt; ob er also bei einem Hause, das 30000 Mk. wert ist, 1200 Mk. als Miet- oder als Hypothekenzins aufzubringen hat. Ganz anders aber stellt sich das Sachverhältnis bei dem *durch Bearbeitung fruchtbringenden*, also landwirtschaftlichen Besitze. Steigt hier nämlich die Belastung so hoch, dass die den Ertrag bedingende, werterzeugende Arbeit zur Deckung der Zinsen vom

eigenen Verdienste, den sie auf fremdem Besitze erzielen könnte, noch abgeben muss, so ist das Eigentum wirtschaftlich wertlos geworden, ja schädigend; es ist in seinem innersten Wesen gelähmt und zerstört. Der Eigentümer befreit sich (im wahren Sinne des Worts) besser von einem solchen Besitze. Seine Bearbeitung und Bebauung macht sich nicht bezahlt, und sein formelles Festhalten rechtfertigt oder erklärt sich nur aus dem sog. Landhunger, der Liebe zur Scholle, die mit umsonst gethaner Gelegenheitsarbeit wirtschaften kann und will. In Wahrheit ist der Hypothekar alsdann derjenige, welcher, wirtschaftlich betrachtet, das Eigentum in der Hand hat. Er kann ja auch — zum richtigen Ausdrucke dafür — für sich die Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks veranlassen; oder er lässt zwangsweise, durch die gerichtliche Versteigerung, ein neues, freies Eigentum entstehen.

Es bedarf meiner Erfahrung nach — die Abschweifung sei mir bei diesem wichtigen Punkte noch gestattet — ganz besonders eines sorgfältigen Durchdenkens, um hier zur Klarheit zu gelangen; denn immer wieder schleichen sich irrige oder rein formalistische Vorstellungen ein, und als ihr Gefolge das Heer der verderblichen Schlagwörter, wie vom »Rentenprinzipe« und Aehnlichem. Recht bezeichnend dafür und zugleich doppelt interessant als eine Aeusserung aus der damaligen Zeit ist eine mir inzwischen wieder zu Gesichte gekommene Stelle im »Geiste des römischen Rechts« von *Rud. v. Ihering* (Bd. II, S. 213 der II. Auflage von 1866), wo dieser geistvolle Schriftsteller treffend und doch in solcher Allgemeinheit meist nur halb richtig Folgendes sagt. Eine unbeschränkte Belastung des Eigentums ist »eine Versündigung gegen die Idee des Eigentums. Das Anrecht auf Freiheit des Eigentums, das jede neue Generation mit zur Welt bringt, wird durch den zeitweiligen Innehaber in einer leichtsinnigen Stunde konsumiert; eine Uebereilung, ein Missgriff schleppt sich fortan durch alle Jahrhunderte durch. Man schlage die Folgen nicht zu gering an. Ich lege das Hauptgewicht nicht sowohl auf die pekuniäre, als auf die moralische Wertverminderung der Sache. Der moralische Einfluss, den das Grundeigentum auf den Eigentümer ausüben kann und soll: das Gefühl der Sicherheit, Freiheit, Unabhängigkeit, die Liebe, die Anhänglichkeit an die Scholle kann durch das einem Dritten zustehende Recht der Einmischung und des Einspruchs ganz verkümmert werden. Ein freier Mann ein

freies Gut, ein unfreies Gut ein dauerndes Zerwürfnis des Besitzers mit seinem Besitztum, ein Verderb der Landwirtschaft. Dem Besitzer zu verstatten, beliebig sein Gut zu verkaufen, hat für den Staat keinen Nachteil; dasselbe wechselt die Person, aber es selbst bleibt, wie es war. Aber ihm zu erlauben, den nötig gewordenen Verkauf dadurch zu umgehen, dass er intellektuelle Wertteile desselben veräussert, sich durch Auflage von ewigen Renten, Lasten u. s. w. auf die Sache Geld verschafft, heisst, es in seine Hand geben, das Eigentum seiner wohlthätigen Wirkungen auf die Gesellschaft zu berauben, um es zu entnerven und abzutöten. Es findet hier nicht eine blosse Teilung des Grundwerts statt, so dass der Empfänger des idealen Wertteils ebenso viel erhielte, als der Geber verlöre, sondern es geht hier ein beträchtlicher Teil geradezu verloren. — Der wahre Preis, um den das beschränkende Recht des Dritten verkauft wird, ist ein verkümmertes, krüppelhaftes, moralisch und ökonomisch sieches Eigentum.« —

Entnimmt man diesen Worten das Wahre in dem vorher erörterten Sinne, so frägt es sich nunmehr: rechtfertigt diese Eigentümlichkeit der hypothekarisch eingetragenen Schuld ihre besondere Behandlung, die man ihr durch Zwangsamortisation und jetzt also durch die Verbindung mit einer sie tilgenden Lebensversicherung angedeihen lassen will, also die zwangsweise Tilgung innerhalb einer vorbestimmten Zeit, insbesondere innerhalb der Lebenszeit des Hypothekenschuldners?

Ich glaube das, wie gesagt, verneinen zu müssen. Die oben geschilderte Gefahr erfordert nämlich ganz andere Massnahmen, eine ganz anders gerüstete Abwehr dagegen, dass das der Arbeit den Ertrag liefernde Eigentum nicht durch die Last der darauf liegenden Schuldzinsabgabe erdrückt und wirtschaftlich zu einem Nichteigentume gemacht werde. Die Gefahr der hypothekarischen Verschuldung oder gar Ueberschuldung rechtfertigt weder den Amortisationszwang, der ja doch immer eine beliebige Wiederaufnahme der abzubauenden Hypothekschuld oder die Neuaufnahme einer solchen zulässt, noch den Zwang, sie bis zum nächsten Erbfalle durch eine an sich gewiss sehr sinnreiche Verbindung mit der Lebensversicherung zu tilgen. Denn, abgesehen von der gänzlichen Undurchführbarkeit eines solchen Zwanges bei allen Hypothekschuldnern und bei steigender Belastung, würde diese während der Lebenszeit ja all ihre bösen Wirkungen voll ausüben! Jene Gefahr muss also von einem ganz

anderen Gesichtspunkte aus bekämpft werden.

Nämlich zunächst durch eine Verschuldungsbeschränkung und zwar dahin, dass mindestens ein Gewinn, wie der eines Pächters (Arbeits- und Unternehmergewinn) für den Eigentümer übrig bleibt. Eine solche auszuführen, würde — ganz beiläufig bemerkt, da ich es im Uebrigen ablehnen muss, auf diese schwierige Frage irgend näher einzugehen — auch nach dem neuen deutschen Rechte noch möglich sein. (Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz Art. 117, Abs. 2; Art. 218 und 3.)

Ferner dadurch, dass Fürsorge getroffen wird für eine gewisse Stetigkeit des Besitzes, dass nämlich während der Lebens- oder doch Besitzzeit eines bestimmten Besitzers eine Zwangseinziehung seiner innerhalb jener Beschränkung zuzulassenden Hypothekenschulden und eine Zwangsvollstreckung aus anderen Schulden in den Grundbesitz gleichfalls nicht stattfinden dürfte, vielmehr beide, gewissermassen als Generalliquidation, nur beim Besitzwechsel unter Lebenden und im Todesfalle einzutreten hätten.

Eine weitere, hier übrigens ebenso wenig näher zu entwickelnde, aber auch freilich an und für sich schon sehr erstrebenswerte Reform bestände daneben darin, dass als Gläubiger von Hypotheken nur öffentlichrechtliche Personen zuzulassen wären. Ich darf mich bezüglich der Ausgestaltung im Einzelnen, besonders auch, was die Behandlung der im deutschen Recht nach § 866—868 der Zivilprozessordnung[1]) jetzt allgemein anerkannten Zwangshypotheken anlangt, die bei all' solchen Plänen deshalb durchaus nicht übersehen werden dürfen, auf eine frühere Ausarbeitung von mir in dem Schmoller'schen »Jahrbuche für Gesetzgebung und Verwaltung«, Bd. XVI, S. 43 ff., beziehen.

Nicht die Verbindung der Hypothek mit einer sie tilgenden Lebensversicherung, sondern die dort empfohlenen oder ähnliche Massregeln sind es also, die der Erreichung des Zieles dienlich sein könnten! Die eigentümlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Hypothekenbelastung aber fordern an sich jene Verbindung nicht.

Zu 3. Wenn es vielleicht wünschenswert ist,

1) Jede über 300 M. betragende vollstreckbare Schuld (mit Ausnahme der aus einem »Vollstreckungsbefehl« hervorgehenden) kann auch ohne Einwilligung des Schuldners auf dessen Grundbesitz zwangsweise eingetragen und dadurch hypothekarisch gesichert werden.

von Zeit zu Zeit eine völlige oder teilweise Schuldabbürdung beim Grundbesitz eintreten zu sehen, so wird sie durch die Lebensversicherung in keiner Weise sicher herbeigeführt, oder auch nur sicherer, als durch die üblichen Jahresabzahlungen.

Dieser Punkt ist im Wesentlichen schon zu Nr. 2 mit erledigt; denn dort ist zum Ausdruck gebracht, dass nur eine wohlorganisierte Verschuldungsbeschränkung dem endlosen Wachsen der hypothekarischen Verschuldung Einhalt thun könne. Tilgung durch Lebensversicherung und Zwangsabtragung durch Jahresabzahlungen sind ja naturgemäss nur Mittel, eine vorhandene Belastung bequemer zu beseitigen, nicht ihrer Wiederholung oder Verdoppelung entgegenzutreten. Dem Streben, eine Schuldabbürdung, sei es ganz (jüdisches »Jubeljahr«!) oder doch teilweise, in gewissen Zwischenräumen herbeizuführen, stehen sie also als Hülfsmittel von nur zweifelhaftem Werte zur Hand. Trotzdem büssen beide keineswegs ihre wohlthätigen Folgen ein. Denn indem sie dem belasteten Besitzer nur eine unmerkliche Mehrausgabe jährlich zumuten, befreien sie ihn dann auch ohne Weiteres, ohne grössere Kapitalaufwenduug von seiner Schuld. Sie zwingen ihn, die Abzahlungsbeträge oder die Prämien von vorn herein jährlich ins Budget zu stellen, ohne Rücksicht, ob es ihm im einzelnen Falle bequem ist, sie zu entrichten. Die Zwangsamortisation sichert ausserdem — anders als wie es bei willkürlichen Abzahlungen, oder durch das unbestimmbare Fälligwerden der Lebensversicherungssumme möglich wäre — dem Gläubiger eine planmässige Verrechnung und Verwertung auf die nach gewissen Regeln wieder einzuziehenden und zu tilgenden Pfandbriefe. Und wo solche nach der Verfassung der einzelnen Kreditanstalt geboten und unumgänglich ist, wie z. B. von der baierischen Landwirtschaftsbank in München nach § 21 ihrer Satzungen angenommen wird, würde dieser Umstand die zu unbestimmter Zeit eintretende Gesamttilgung aus der fällig werdenden Lebensversicherungssumme unzulässig machen, — wenigstens solange, als nicht nach dem Gesetze der grossen Zahlen auch hierbei auf eine gewisse Stetigkeit zu rechnen wäre. An solche ist aber weder vor der Hand, noch vielleicht überhaupt je zu denken, weil die vorteilhafte Benutzung einer Lebensversicherung doch von zwei solchen Voraussetzungen abhängt, — günstiges Lebensalter

und gute Gesundheit des Versicherten, — dass sie unter den Fällen, wo ein Grundbesitzer sonst eine abtragbare Hypothek aufnehmen würde und nun statt dessen eine Lebensversicherung mit einer einfachen Hypothekenschuld verbinden wollte, keine hohe Prozentzahl bilden können.

Im Uebrigen wiederhole ich, dass weder die Hypothek mit Zwangsabtragungen, noch mit Tilgung durch Lebensversicherung eine fortwährende Steigerung der Belastung verhindert. Denn auch im letzteren Falle fällt ja schliesslich, wenn auch etwas später, nämlich nach der Zahlung der Versicherungssumme, dem Eigentümer das freigewordene Eigentum zu weiterer und vielleicht gar verstärkter Kreditausnutzung zu; die hypothekarische Belastung lässt sich auf das Bequemste von Neuem wieder beginnen! Und dabei hat sogar die Amortisationshypothek von der anderen Form noch ihren unverkennbaren Vorzug, auf den der Schuldner nur ungern verzichtet, dass er nämlich schon während der Abtragungszeit die freigewordenen Teile der Hypothek zu seiner Verfügung hat; oder dass er doch nach den bekannten Einrichtungen der Kreditanstalten aus dem angesammelten Amortisationsbetrage jeweilig oder wenigstens nach bestimmten Zeitabschnitten Darlehen aufnehmen darf[1]). Und zwar beides unter der Gunst des Ranges, den die Amortisationshypothek selbst inne hat, und nicht etwa hinter ihr oder gar weit hinter ihr. Eine derartige Ausnutzung der mit der Hypothek verbundenen Lebensversicherung ist, abgesehen davon, dass diese dann ihren Zweck, die völlige Tilgung im Augenblicke des Todes zu sichern, nicht herbeiführen könnte, wie mir scheint, unmöglich, während die mit einer Hypothek nicht verquickte Lebensversicherung allerdings für den Notfall eine Kreditunterlage schon im Voraus zu bieten vermag.

Erreicht man also das Ziel einer wirklichen, regelmässigen Schuldabbürdung mit Sicherheit doch weder auf dem einen, noch dem anderen Wege, so muss man auch dem Grundbesitzer, abgesehen von anderen Erwägungen, bei der Wahl des einen oder des anderen, jedenfalls auch die freigeben, ob ihm die Form der Amortisationshypothek oder der durch Lebensversicherung zu tilgenden Hypothek für das künftige Kreditbedürfnis zuträglicher

1) An der wirklichen Abtragung und Löschung hält, — jetzt durch Art. 167 im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche darin geschützt (vgl. § 1179 im B.G.B.), — dagegen das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut fest.

sei. Einen für ihn unbedingt massgeblichen Grundsatz darf man dafür nicht aufstellen wollen! Denn einen in dieser Hinsicht für alle Fälle durchschlagenden Vorzug hat die letztere Art der Hypothekenbestellung nicht; besondere wirtschaftliche Gründe können ebensowohl gegen sie sprechen.

Zu 4. Man darf nicht vergessen, dass die Tilgung einer Hypothek vermittelst der Lebensversicherung unbedingt nur durch einen Leistungszuschlag, die Risikoprämie erkauft wird; dessen Aufbringung muss also durch besondere Umstände gerechtfertigt werden können.

Im Vorhergehenden habe ich zu begründen versucht, dass lediglich der besondere wirtschaftliche Schuldgrund einer Hypothekenaufnahme das Gebot, sie während der Lebensdauer des Schuldners zu tilgen, rechtfertigen kann; dass das aber weder die Eigentümlichkeit dieser dinglichen Sicherung einer Schuld erheischt, noch der durch Verbindung von Hypothek und Lebensversicherung beabsichtigte Zweck einer regelmässigen Schuldabbürdung, — weil er eben dadurch nicht erreicht, nur vielleicht unter gewissen Umständen erleichtert wird.

Trotzdem mag es einem Hypothekschuldner zweckdienlich erscheinen, die Tilgung seiner Schuld durch (abgekürzte) Lebensversicherung binnen bestimmter Frist, aber jedenfalls mit dem Augenblick seines Todes sich zu sichern, auch wo die Abstossung von Erbabfindungsschulden nicht in Frage steht. Es handelt sich dann für ihn nur um die Prüfung, ob er diesen besonderen Vorteil nicht zu teuer erkauft. Das tritt jedenfalls ein, wo er erst in späteren Lebensjahren sich zur Eingehung einer Lebensversicherung entschliesst.

Ich glaube aber auch, dass man den vorangestellten Satz allgemein als richtig bezeichnen darf. Er wird ja auch von einem so sachkundigen Mann, wie dem obengenannten Dr. *Leibbrand* (Arch. d. Deutschen Landwirtschaftsrats, 1899, S. 259) gerade in diesem Zusammenhange unumwunden eingeräumt, trotz aller gegenteiligen Versicherungen und Berechnungen, die von anderer Seite gegeben werden.

Wird durch gewisse Jahreszahlungen bis zum Ende einer bestimmten Reihe von Jahren ein Kapital angesammelt und umgekehrt getilgt, so erfordert es unbedingt eine Mehrleistung — auch ganz abgesehen von der bei der vorgeschlagenen Ver-

bindung dem Schuldner erwachsenden Beitragspflicht für die Verwaltungskosten zweier Anstalten — wenn die gleiche Summe auch schon bei etwaigem früheren Eintritt irgend welchen Ereignisses von der Versicherungsanstalt entrichtet werden muss, mag diese Mehrleistung dann auch nur in dem Zinsverluste an den anfänglich grösseren, den reinen Amortisationsbetrag übersteigenden Jahreszahlungen bestehen. Es kann dies gegenüber den Dithyramben, mit denen immer noch die wirtschaftliche Berechtigung der Lebensversicherung übertrieben zu werden pflegt, nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Wissenschaftlich und ernsthaft behandelt ist, gleich einem mathematischen Satze, die Wahrheit des treibenden oder grundlegenden Gedankens der Lebensversicherung auf jene knappe, nüchterne Formel zurückzuführen. Um so mehr, als eben so viele seiner Förderer sich gerne auf die »Wohlthaten« berufen, die die Lebensversicherung anscheinend freigebigst den Versicherten in den Schoss werfe. Man lasse sich nicht irre machen: sie werden alle mit Geld aufgewogen! Daneben soll übrigens nicht verkannt werden, dass viele der Versicherungsanstalten, ähnlich wie die Hypothekenbanken, durch ihre freiere Beweglichkeit manche Vorteile des Geldmarktes besser für ihre Mitglieder ausnutzen können, als die öffentlichrechtlichen Kreditanstalten bei Ausgabe ihrer Pfandbriefe. Es bildet das ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht gegen die Vorteile, die die Mitgliedschaft bei den altbegründeten, reichen Kreditanstalten gewährt. Und damit ist denn auch schon der oben zu 5
erwähnte Punkt berührt: Es ist anzuerkennen, dass die Mitgliedschaft bei gewissen Körperschaften für die Schuldentilgung noch grössere Vorteile gewährt, als die Lebensversicherung; wem sie zugänglich ist, bedarf der Lebensversicherung nicht, ja, vom rein rechnungsmässigen Standpunkt meidet er sie besser.

Es ist hierauf im Laufe der bisherigen Erörterungen im Deutschen Landwirtschaftsrate verschiedentlich hingewiesen; und es genügt, darauf aufmerksam zu machen, dass die Preussischen »Landschaften« thatsächlich Verwaltungskosten von ihren Schuldnern nicht mehr einziehen (vergl. z. B. Reglement der Pommerschen Landschaft von $\frac{1871}{1900}$ § 2, § 303); und dass die Kur- und

Neumärkische Ritterschaftsdirektion z. Z. sogar einen Amortisationszuschussfonds für ihre Hypothekschuldner zur Verfügung stellt! Auch die der Kostenersparnis dienliche freie genossenschaftliche Organisation, wie sie z. B. kraft des § 45, Abs. 2 im deutschen Hypothekenbankgesetze der baierischen Landwirtschaftsbank in München erhalten geblieben ist, darf nicht unbeachtet bleiben. Die Berechnungen und Erwägungen eines Schuldners haben sich gegebenenfalls also auf diesen Punkt mitzuerstrecken.

Dies würde vom Standpunkte der Einzelwirtschaft erheblich sein. Zusätzlich möchte ich hier aber auch noch erwähnen, ohne mich selbst übrigens in diesem mir doch nicht ganz unbedenklichen Punkte zu entscheiden[1]), dass bei den bisherigen Beratungen des Deutschen Landwirtschaftsrats von zwei Seiten, in einem Gutachten des Hauptritterschaftsdirektors *v. Buch* und von dem Geh. Oberfinanzrat, jetzigen Präsidenten der Seehandlung, *Havenstein,* bei der Hauptversammlung selbst auf den allgemein wirtschaftlichen Gesichtspunkt hingewiesen wurde. Jedenfalls muss von ihm aus der Entschluss miterwogen werden, ob jene Körperschaft sich im Gesamtinteresse der deutschen Landwirtschaft in dem einen oder dem anderen Sinne bei der aufgeworfenen Frage auszusprechen habe.

Wenn nämlich erfahrungsmässig der grössere Teil der Grundeigentümer, die die Kapitalversicherung statt der Jahresabzahlungen wählten, die Versicherungszeit überlebte, so zahlten diese Mehreren offenbar auch weit mehr, als die blosse Amortisation verlangt hätte. Diese Mehrheit erlitte also eine zweifellose Einbusse an ihrem Vermögen und hätte damit, mit diesem Mehr- und Zuvielaufwande, der nun der Landwirtschaft als solcher, in ihrer Gesamtheit entzogen würde, besser eine verstärkte Abtragung vorgenommen. *Havenstein* berechnet, dass die Amortisation unter Umständen $^2/_3$ der sonst für die Lebensversicherung aufzubringenden Summe erfordere und in $^2/_3$ der bei dieser nötigen Zeit ablaufe; und fügt hinzu, man könne es einem dreissigjährigen gesunden, also an sich versiche-

1) Man darf dagegen doch wohl sagen, dass, was die 75 Prozent (s. das Beispiel weiter unten im Texte) zu viel zahlen, den übrigen 25 zufliesse, also doch auch wieder als Folge des genossenschaftlichen Verteilungsgrundsatzes der Versicherung der Landwirtschaft zu Gute komme. Es handelt sich hier ja um die Werte der Risikoprämie, nicht etwa um überflüssig aufgewendete, also endgültig dem Versicherten verlorene Verwaltungskosten.

rungsfähigen Landwirt kaum verdenken, wenn er sich sage, 75 % aller Landwirte seines Alters hätten von der Amortisation, nur 25 von der Lebensversicherung Vorteil, er wolle in der berechtigten Hoffnung, zu jenen 75 zu gehören, die den Ablauf der Amortisationsfrist erlebten, sich nur für die Amortisation entscheiden! —

So wird denn schliesslich das Gebiet, auf dem sich die Verbindung einer Lebensversicherung mit einer Hypothekenanleihe empfiehlt oder gar ein Gebot wahrhafter Wirtschaftlichkeit wäre, immer schmaler. Aber gerade darin, in dem Umstande, dass die bisherigen Verhandlungen nur eine unscheinbare, und doch in ihrem begrenzten Bereiche wichtige Wahrheit zu Tage fördern konnten, scheint mir, wie ich schon in der vorletzten Hauptversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats hervorhob, nach geschichtlicher Erfahrung die Gewähr zu liegen, dass insoweit nun etwas wirklich Brauchbares und Erspriessliches aufgedeckt und bekannt gegeben sei. Ein wahrer Fortschritt pflegt sehr langsam vorzugehen! Und darin darf dann auch der Lohn für die viele darauf verwandte Mühe gefunden werden, die nebenher übrigens dazu beigetragen hat, manche auf diesem Gebiete herrschende unklare und verkehrte Vorstellungen und Ansichten zu beseitigen. Das zeigte vor Allem der eindringend klare und rückhaltlos urteilende Bericht des Metzer Bezirkspräsidenten *Frhrn. v. Hammerstein,* den dieser der Hauptversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats über die einschlagenden Fragen erstattete. Ich selber gehe freilich in der Skepsis noch viel weiter, als er.

Zu 6. Es muss durchaus anerkannt werden, dass mit jedem Besitzwechsel beim belasteten Grundbesitze die Tilgung der Hypothek auf Todesfall des früheren Besitzers ihren Sinn einbüsst.

Dieser oben bereits angedeutete Satz leitet schon zu meinem Entwurfe der anzuwendenden Rechtsbestimmungen über und erledigt mit dessen §§ 4—7 einen der rechtlich schwierigsten Punkte der zu lösenden Frage.

In der That, geht man dem eigentlichen Zwecke der geplanten Verbindung nach, so zeigt sich, dass sie bei Besitzwechsel allen Wert verliert; was geht den neuen Erwerber die Tilgung der übernommenen Hypothek im Zeitpunkte des Todes seines Vorgängers an? Welchen wirtschaftlichen Wert hat eine derartige

Tilgung seiner Schuld? Alsdann kann es vielmehr nur darauf ankommen, den Beteiligten — dem Käufer und dem Verkäufer, oder im Grunde nur dem Letzteren — die durch die Prämienzahlungen erworbene wertvolle Anwartschaft oder deren Wertsumme zu sichern!

Wie jene Beteiligten sich dann darüber auseinandersetzen, wird man im Falle freiwilliger Veräusserung ihnen und ihrem etwaigen Abkommen mit dem Hypothekgläubiger und mit der Versicherungsanstalt getrost überlassen dürfen; die Entschliessung muss dabei je nach Belegenheit des Falles sehr verschieden ausfallen.

Bei dem gerichtlichen Verfahren der Zwangsversteigerung sind aber solche Vereinbarungen im Wesentlichen unmöglich oder doch erst nach dem Zuschlagsbescheide, der den neuen Eigentümer bekannt giebt und Verhandlung mit ihm ermöglicht, denkbar; hier muss also die Verbindung gelöst und reine Bahn gemacht werden. Dasselbe gilt von dem in § 7 meines Entwurfes erwähnten Falle, der gleichfalls bei Durchführung des Reformgedankens die sorgfältigste Berücksichtigung erheischt. —

Ich lasse hiernach die von mir vorzuschlagenden Bestimmungen folgen; sie verlangen, hoffe ich, nur noch wenige Erläuterungen:

§ 1. An Statt zu den satzungsmässigen Jahresabzahlungen verpflichtet sich der Schuldner jährlich ausser den Schuldzinsen . . % als Nebenleistung seiner Gläubigerin, der Kreditanstalt . . . zu . . ., zu zahlen. Diese macht sich dagegen verbindlich, solche Nebenleistung jedes Mal auf Kosten des Schuldners an eine von diesem ausgewählte Lebensversicherungsanstalt zu übermitteln. Die Nebenleistung wird der Kreditanstalt . . . zu . . . in und mit der Darlehnshypothek sichergestellt. Die Hypothek selbst ist, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 1113 des Bürgerlichen Gesetzbuches, für die sonst massgebliche Amortisationszeit unkündbar.

§ 2. Die Auswahl der Anstalt, bei der der Schuldner eine dem Hypothekenkapitale gleiche Summe auf abgekürzte, längstens auf die entsprechende Amortisationszeit berechnete Lebens-

versicherung versichert, steht ihm durchaus frei; unterliegt jedoch der Genehmigung seiner Gläubigerin.

§ 3. Die Versicherung wird zu Gunsten der Kreditanstalt ... zu ... abgeschlossen, ihr auch der Versicherungsschein ausgehändigt. Mit Zahlung des Kapitals aus der Versicherung gilt ihre Hypothek als befriedigt durch den Eigentümer.

Wie bei der Abtragung durch Jahresabzahlungen soll ein diesen entsprechender, aber wegen der für die Versicherung erforderlichen Risikoprämie etwas höherer Jahresbetrag als »Nebenleistung«, wie § 1115 im Bürgerlichen Gesetzbuche es nennt, miteingetragen werden, der zum Erwerbe der dem Hypothekenkapitale gleichen Versicherungssumme bis zum Tode des Schuldners oder spätestens bis zum Ablauf einer der Amortisationsperiode gleichkommenden Zeit erforderlich ist. Obwohl ja die Stammhypothek an sich der Kreditanstalt einerseits für den Wiedereingang des Kapitals die nötige Sicherheit gewährt, und die Versicherungsanstalt andererseits an der dinglichen Sicherung der Prämie nur ein sehr entferntes Interesse hat, so vereinfacht doch die Miteintragung der Nebenleistung die Sache insofern, als sie dann der Vollstreckbarkeit der Hypothek, z. B. bei etwaiger Zwangsverwaltung, mit unterworfen ist und dadurch von einer Zahlungsunterbrechung bei etwaiger Geldverlegenheit des Schuldners weniger bedroht wird; ferner dadurch, dass der Uebergang zur wirklichen Amortisation alsdann in jedem Augenblick möglich bleibt (s. u.), ebenso wie die Uebernahme im Falle freiwilliger Veräusserung des Grundstücks (vergl. auch § 10 unten). Sie verstärkt aber auch noch die Sicherheit der Kreditanstalt, indem sie die ununterbrochene Prämienzahlung gewährleistet. Und zwar insofern, als dann am Ende der Zeit das Kapital zur Zurückzahlung schon bereit steht und nicht nötigenfalls erst dem verpfändeten Grundstück zwangsweise entnommen zu werden braucht; und als bei dessen vorher etwa eintretender Zwangsversteigerung die Kreditanstalt in der Versicherungssumme, soweit bis dahin ein Anspruch auf sie erwachsen ist, ein weiteres Deckungsmittel haben soll.

Weil nun die Kreditanstalt ein allerdings nicht sehr erhebliches Interesse an der Leistungsfähigkeit der mit dem Schuldner in Verbindung tretenden Versicherungsanstalt hat, so mag ihr

auch nach § 2 die Genehmigung ihrer Auswahl durch ihn vorbehalten bleiben. Sie kann aber auch offenbar diese dem Schuldner ganz freistellen.

§ 1133 im Bürgerlichen Gesetzbuch betrifft das Recht der Wiedereinziehung des Kapitals unter aussergewöhnlichen Umständen, trotz des vertragsmässigen Kündigungsausschlusses, — s. unten § 7 (eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundstücks).

Die Versicherung muss zu Gunsten der Kreditanstalt abgeschlossen werden, um sie vor Pfändungen durch andere Gläubiger des Hypothekschuldners zu sichern. Eben dadurch kommt die *Verbindung* zwischen der Hypothek und diesem für sie bestimmten Tilgungsmittel voll zum Ausdruck. Eine besondere Verpfändung der Versicherungsforderung an die Kreditanstalt, wie sie sonst vorgeschlagen ist, erübrigt sich dadurch; die Aushändigung des Versicherungsscheines an die Anstalt empfiehlt sich aber doch deshalb, weil dann die Rechte aus § 6 unten bequemer ausgeübt werden hönnen.

Auch scheint mir aus juristischen, hier nicht weiter zu verfolgenden Gründen die Abmachung nötig, dass die Zahlung der Versicherungsanstalt als Namens des Eigentümers erfolgend gilt, damit *ihm jedenfalls* die getilgte Hypothek als Eigentümerhypothek zufällt.

Sollte das Leben oder Tod des Schuldners zweifelhaft geworden sein, wo der Grundbesitz unter Aufrechterhaltung der Versicherung in andere Hand gelangte, so hat an der Feststellung *nicht* die Kreditanstalt ein Interesse, da sie ja jedenfalls bis zum Ablaufe der vorbestimmten Zeit die Zinsen und alsdann auch das Kapital erhält, sondern offenbar nur der neue Erwerber, dem man es überlassen kann, die nötigen Schritte zu thun, will er durch Nachweis des Ablebens seines Vorbesitzers von der übernommenen Hypothek freikommen.

§ 4. *Bei freiwilligem Besitzwechsel kann das bestehende Verhältnis aufrecht erhalten werden: es bleibt den Beteiligten die Bestimmung überlassen, zu welchem Werte die Hypothek zu übernehmen sei.*

Sie können jedoch, um zu einer sicheren Berechnung zu gelangen, der Kreditanstalt und der Versicherungsanstalt gegenüber erklären,

dass die Versicherungssumme nunmehr erst mit dem festen Endpunkte fällig werden solle.

Der dem Schuldner etwa erwachsende Anspruch auf die für ihn aufgesammelte Risikoprämie verbleibt ihm, vorbehaltlich anderweitiger Abmachung mit dem Erwerber, alsdann selbst.

Obwohl auch bei freiwilliger Veräusserung unter Lebenden die Festhaltung der Tilgungszeit nach dem Tode des früheren Besitzers den Sinn verliert, so braucht hier doch nicht eingegriffen zu werden, wo die Beteiligten sie, z. B. bei schwerer Erkrankung des ursprünglichen Schuldners und seinem deshalb vielleicht alsbald zu erwartenden Ableben, oder wo der Besitz vom Vater bei Lebzeiten auf den Sohn übergeht, für zweckdienlich halten. Auch die Anrechnung des bereits durch die Prämienzahlungen erworbenen Versicherungswertes kann ihnen getrost überlassen bleiben, wenn nur Vorsorge getroffen wird, dass sie auch von der Versicherung abgehen dürfen. Verzichtet nämlich der bisherige Schuldner auf die etwaige frühere Auszahlung bei seinem Tode, so können seine Zahlungen, die jährliche »Nebenleistung« als Amortisationsbeitrag aufgefasst und behandelt werden, die dann nur statt an die Kredit-, an die Versicherungsanstalt gezahlt wurde und wird. Die von Letzterer bislang mitgehobene Risikoprämie würde damit sozusagen frei und könnte, wenigstens zum Teile, dem Versicherten wieder ausgekehrt werden, während der Erwerber gegen die gesicherte Aussicht, binnen (nunmehr fest-) bestimmter Zeit die übernommene Hypothek zur Tilgung gebracht zu sehen, bis dahin nur eine feste Jahreszahlung zu leisten hat. Bei dieser Regelung lässt sich eine bestimmte Summe auf den Kaufpreis anrechnen oder dem Kaufgeschäfte zu Grunde legen. Bliebe die ursprüngliche Kapitalversicherung auf Todesfall des früheren Besitzers, so könnte das kaum dem Werte nach auch nur annähernd veranschlagt werden und schlüge so beim Verkauf zu seinem Nachteile aus.

Mit Einwilligung der Kreditanstalt wäre freilich auch die völlige Aufhebung der Verbindung zwischen Hypothek und Versicherung möglich und vielleicht gegebenen Falls erwünscht.

§ 5. Für den Fall der Zuschlagserteilung in einem Zwangsversteigerungsverfahren wird das Verhältnis zwischen Schuldner, Kreditanstalt

und Versicherungsanstalt gelöst. Die Kreditanstalt verzichtet von da ab auf die Nebenleistung, so dass die dafür bestellte Hypothek erlischt und bei Durchführung der Zwangsversteigerung als erloschen behandelt werden kann.

Besondere Bestimmungen sind, wie oben vorausgeschickt, für den Fall der Zwangsversteigerung zu treffen, d. h. wenn diese wirklich zur Durchführung gelangt, was sich mit dem Zuschlagsbescheide entscheidet. Nicht allein, dass die Tilgung der zu übernehmenden Hypothek mit dem Tod des Schuldners und früheren Besitzers für den Ersteher hier vollends keinen Sinn hat, so scheint mir auch eine Wertanrechnung, wollte man die Versicherung aufrecht erhalten, in diesem gerichtlichen Verfahren unausführbar zu sein.

Um das zu würdigen, muss man sich allerdings dessen Verlauf und damit die Notwendigkeit vor Augen führen, dass die mit einer Lebensversicherung verbundene Hypothek, wie alle anderen Hypotheken, zu vollem Nennwerte und als einfach verzinsliche Schuld, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen zeitigen Unkündbarkeit übernommen werden muss.

Eine anderweitige Berechnung innerhalb des vom Zwangsversteigerungsrichter für das Ausbieten aufzustellenden sog. geringsten Gebotes, d. h. innerhalb des Wertanschlages derjenigen Rechte, welche dem betreibenden Gläubiger vorgehen und beim Zuschlage gedeckt sein müssen, ist schon deshalb undenkbar, weil die Hypothek, das dingliche Recht als solches ja noch zu voll besteht und bestehen muss, bis wirklich Zahlung vermittels der Versicherungssumme erfolgt ist. Ferner auch deshalb, weil das Gesetz von einer unfreiwilligen Heranziehung der betreffenden Berechtigten, also der vorgehenden Gläubiger und des Subhastaten und vollends einer dritten Person, wie es die Versicherungsanstalt ist, absieht und absehen muss; und ohne sie eine Feststellung des »Wertes« der Hypothek doch nicht möglich wäre. Die Hypothek müsste also zu voll übernommen werden, wie jetzt die Amortisationshypothek vorbehaltlich der Feststellung, ob ihr etwa abgetragener Teil Eigentümerhypothek geworden sei. Dann aber entsteht die Unleidlichkeit, dass sie, obwohl voll angerechnet, dem Ersteher gleich darnach zu seinen Gunsten durch den Tod des früheren Besitzers getilgt werden könnte. Das ist aber unbedingt zu vermeiden!

Stände dagegen die Hypothek ausserhalb jenes »geringsten Gebotes«, so käme sie an und für sich zur Auszahlung, soweit der Erlös reicht. Doch lässt hier das Gesetz die Möglichkeit offen (Zwangsversteigerungsordnung § 91, Abs. 2), dass nachträglich das Stehenbleiben der Hypothek zwischen Gläubiger und Ersteher vereinbart wird, so dass dann der Fall ähnlich liegt, wie bei einer freiwilligen Veräusserung. Es empfiehlt sich aber gewiss nicht, für diesen, auch deshalb nicht häufigen Fall, weil die Hypotheken wenigstens der grösseren Kreditanstalten regelmässig innerhalb des »geringsten Gebotes« stehen, von der im Uebrigen im Zwangsversteigerungsfalle vorzusehenden Vereinbarung eine Ausnahme zu machen.

Und diese Vereinbarung muss dahin gehen, wie § 5 es näher angiebt. Die Hypothek wird von der Verbindung mit der Lebensversicherung, vorbehaltlich der Bestimmungen in dem folgenden § 6, endgültig gelöst. Sie besteht im Falle der Uebernahme innerhalb des »geringsten Gebotes« als einfach verzinsliche bis zum Endtermin der Unkündbarkeit weiter und giebt somit, wie jede andere, die der Zwangsversteigerungsrichter zu berücksichtigen hat, ein festes Wertverhältnis an die Hand, nach der sie angesetzt und übernommen werden kann. Für den Fall der Auszahlung passt das nicht minder.

Eine solche Vereinbarung ist aber nötig, weil eine derartige Folge sich kraft Gesetzes aus dem Zwangsversteigerungsverfahren nicht ergiebt; die Rechtsfolge aus obigem § 3, das Anrecht der Kreditanstalt auf die Versicherungssumme, dauert nämlich an sich fort.

Der zweite Satz in dem von mir vorgeschlagenen § 5 berücksichtigt daneben eine hier nicht weiter zu erörternde juristische Schwierigkeit, um die Berichtigung des Grundbuchs im Sinne der Vereinbarung am Ende des Verfahrens zu ermöglichen.

Der Gewinn aus der Versicherung bliebe an und für sich dem Subhastaten; doch ist hier dann noch eine ergänzende Bestimmung zu treffen, wie sie § 6 vorsieht.

§ 6. Im Falle der Uebernahme der Hypothek im geringsten Gebote sowohl, als auch, wenn sie zur Auszahlung im Zwangsversteigerungsverfahren gelangt, kann die Kreditanstalt den zeitigen Wertbetrag der Versicherung auch zu ihrer Deckung ganz oder teilweise heranziehen;

den etwaigen Ueberschuss hat sie dem früheren Schuldner auszuzahlen. Sie hat ihren Entschluss alsbald nach dem gerichtlichen Zuschlage ihm und der Versicherungsanstalt mitzuteilen; auf Aufforderung des Subhastaten in einer ihr zu setzenden angemessenen Frist, widrigenfalls der betreffende Betrag dann für den Subhastaten frei wird.

Diese Bestimmung bringt weiter zum Ausdruck, dass die Versicherung wirklich zur völligen Tilgung der Hypothek dienen soll; sie erkauft für den Versicherten zugleich die Vermittelung, der sich die Kreditanstalt für ihn unterzieht. Auch insofern rechtfertigt sie sich, als ja sonst, bei der satzungsmässigen Jahresabtragung, ein Teil des Kapitals schon heimgebracht wäre, und der Rest also im Zwangsversteigerungsverfahren um so sicherer zu voll einginge. Das gilt selbst für den Fall, wo die Hypothek im geringsten Gebote mitübernommen wurde; denn obwohl sie dann zunächst noch als genügend sicher erscheint, können sich die Verhältnisse, zumal in Rücksicht auf die hinausgeschobene Rückforderungszeit, doch so geändert haben, dass eine wenigstens teilweise Einziehung des Kapitals vermittelst jener Summe aus der Versicherung geraten erscheinen kann. Man denke auch an den Fall, dass die Kreditanstalt selbst ihre Hypothek hätte herausbieten müssen. Soweit die Versicherungssumme oder richtiger ihr zeitiger, nach Versicherungsgrundsätzen zu berechnender Wertbetrag darauf verwertet wird, ist selbstredend die Hypothek zur Löschung zu bringen.

Da man nun aber im Voraus nicht genau zu übersehen vermag, wie viel schliesslich von ihm zur Deckung eines Ausfalls nötig ist, so soll die Kreditanstalt sie ganz oder teilweise, dann aber im reichlichem Masse heranziehen dürfen; nur dass dann der Ueberschuss wieder an den Subhastaten auszukehren ist. Dass der betreffende Beschluss alsbald ergeht, nachdem die Sachlage durch den Zuschlagsbescheid (nach § 100 der deutschen Zwangsversteigerungsordnung) übersichtlich geworden ist, ist ein Gebot der Billigkeit, das durch das im Bürgerlichen Gesetzbuche vielfach angewandte Mittel einer Fristsetzung wirksam unterstützt wird. Der Versicherungsanstalt gegenüber, die ihrerseits übrigens kein Interesse an der Klärung des Verhältnisses hat, muss der Subhastat den Nachweis seiner Verfügungsberechtigung

durch öffentliche Urkunden (Zuschlagsbescheid und Zustellungsurkunde über jene Aufforderung) führen; erst eine seitens der Kreditanstalt bei ihr vorher eingelegte Verwahrung würde dann wieder gegen die Verfügung des Subhastaten durchschlagen. Letzterer könnte die Versicherung gegebenenfalls für sich als prämienfreie Einlage weiter bestehen lassen.

Das Fälligwerden des zeitigen Wertbetrages bedarf selbstredend dieser besonderen und ausdrücklichen Vereinbarung.

§ 7. Ein gleiches Recht, wie nach § 6 hat die Kreditanstalt, wenn sie von dem ausserordentlichen Kündigungsrecht nach § 1133 im Bürgerlichen Gesetzbuche Gebrauch macht.

Diese Anordnung ist wohl ohne Weiteres verständlich; im Hinblick auf die Versicherungsanstalt gilt der oben vorhergeschickte Satz. —

Zusätzlich stelle ich endlich folgende Bestimmungen zur Erwägung. Sie müssen vor Allem vom Standpunkte der Versicherungstechnik geprüft werden; würden aber, als brauchbar erkannt, meiner Ansicht nach einen wesentlichen Gewinn für den Versicherten bedeuten.

§ 8. Die Versicherungssumme soll, abgesehen vom Todesfalle, je zu $^1/_4$ nach Ablauf des ersten Viertels, der Hälfte und des dritten Viertels der festbestimmten Endzeit bereits fällig werden.

Wäre das durchführbar, zugleich ohne die Prämienlast zu erhöhen, so näherte sich dadurch die Tilgung derjenigen durch die eigentlichen Jahresabzahlungen und erzielte dadurch deren besondere, oben näherangegebene Vorteile.

§ 9. Tritt der Tod des Versicherten erst nach zehnjähriger Prämienzahlung ein, so ist die Versicherung unanfechtbar und insbesondere nicht von einer vorgängigen ärztlichen Genehmigung abhängig.

Die hier vorgeschlagene Ausdehnung der sog. »Unanfechtbarkeit« der Versicherung lässt sich dadurch begründen, dass mancher nicht aufnahmefähig ist und doch durch langjährige Erfüllung seiner Beitragspflicht zeigt, dass sein Gesundheitszustand zur Zeit des Beginnes der Versicherung jedenfalls nicht die Ursache seines Todes geworden ist. Und nur solchen Fällen scheint mir die Untersuchungspflicht und die

zum Teil übergrosse und lästige Aengstlichkeit bei der Aufnahme begegnen zu wollen.

Oder aber die Versicherung wird nach

§ 10 *mit der Massgabe, und alsdann ohne jede Vorbedingung bezüglich des Gesundheitszustandes, eingegangen, dass, wenn der Todesfall vor Ablauf von 10 Jahren seit deren Beginn eintritt, die Lebensversicherungssumme doch erst mit dem Ende der Versicherungszeit fällig wird.*

Dieser besondere Ausweg ist deshalb gangbar, weil die Zahlung der Prämie ja durch Hypothek sichergestellt ist, also ohne Schwierigkeit den Erbfall überdauert. Ich glaube, dass sich mancher gerne auf *diese* Bedingung hin versicherte! Vielleicht könnten unter dieser Voraussetzung sogar die Kreditanstalten selbst an die eigene Uebernahme der Versicherung denken, und so denn auch die zu beklagenden »doppelten Verwaltungskosten«, der Kreditanstalt und der Versicherungsanstalt nämlich, beseitigt werden.

ZUR AUSLEGUNG DES ARTIKELS 5 DER REICHSVERFASSUNG.

VON

Dr. FRANZ SCHMID.

Zweiter Aufsatz.

In einem früheren Aufsatze (Jahrg. 1899 dieser Zeitschrift S. 664 ff.) hat der Verfasser gegenüber der Anschauung, die Worte »und ausreichend« in Artikel 5 der Reichsverfassung möchten einen Hinweis auf den Ausschluss des Kaisers von der materiellen Anteilnahme an der Reichsgesetzgebung enthalten, Stellung genommen und zu zeigen versucht, dass die Tendenz derselben vielmehr auf die Abwehr des Einstimmigkeitserfordernisses gerichtet sei. Dagegen ist von demselben bisher einer weitern auf die fraglichen Worte bezw. auf den Wortlaut des ersten Absatzes des Artikels 5 überhaupt bezüglichen Auffassung, nämlich der Auffassung, als ob aus jenen beiden Worten bezw. aus jenem Wortlaute der Ausschluss eines Sanktionsrechts (des Bundesrats) bei der Reichsgesetzgebung zu entnehmen sei, nicht gedacht werden. Sie soll daher im Folgenden gewürdigt werden, wobei das früher bereits Dargelegte eine Stütze bietet, ausserdem aber noch andere Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen sind.

Zu finden ist die fragliche Auffassung bei *Otto Gierke, Albert Hänel*, *Friedrich Kolbow* u. A.

Otto Gierke schreibt nämlich in seiner Besprechung des im Jahre 1878 erschienenen zweiten Bandes des Laband'schen Staatsrechts des Deutschen Reiches auf S. 230 des sechsten Bandes der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart unter Anderem: »Die deutsche Reichsverfassung

bietet keinen Anhalt, um im Widerspruch mit dem Wortlaut des Art. 5 (der den Art. 7 Nr. 1 einschränkt, während sein angeblicher Widerspruch mit Art. 2 und 17 doch in der That keiner ist) den Begriff der Sanction in das Reichsstaatsrecht einzuführen und diese entscheidende Befugniss dem Bundesrathe zuzuweisen. Insbesondere ist also der von *Laband* aufgestellte Satz, dass der Bundesrath über seine eigene vom Reichstage unverändert angenommene Vorlage noch einmal frei zu beschliessen habe, unbegründet«. Wenn *Gierke* in der obigen Parenthese bemerkt, dass der angebliche Widerspruch des Art. 5 mit Art. 2 und 17 in der That keiner sei, so bezieht sich diese Bemerkung darauf, dass *Laband* auf S. 9 des zweiten Bandes seines Staatsrechts sagt: »Der Wortlaut des Art. 5, wonach die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und des Reichstags zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend ist, widerspricht nicht nur der Natur der Sache, sondern auch den Anordnungen der Art. 2 und 17 der Reichsverfassung. Uebereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse der beiden Versammlungen sind zu einem Reichsgesetze zwar erforderlich, aber nicht ausreichend.« Hienach, d. h. nach der zwischen jener *Gierke*'schen Bemerkung in Parenthese und der eben angeführten *Laband*'schen Aeusserung obwaltenden Beziehung stützt *Gierke* sich auf den Wortlaut des zweiten Satzes des Artikels 5, im Besondern auf den Ausdruck »und ausreichend« in diesem zweiten Satze.

Albert Hänel aber führt in seiner »Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne« betitelten Schrift auf S. 149 bis 151 unter Anderem aus: (In der deutschen und preussischen Verfassung) »wird als die Form der gesetzgeberischen Willensbildung festgestellt: Reichsverfassung a. 5: »Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.« Preussische Verfassung a. 62: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.« In jenen Verfassungstexten liegen nun aber charakteristische Unterschiede vor, die sie von andern positivrechtlichen Bestimmungen klar und deutlich abheben.« »Sie stellen sich — in einen Gegensatz zu jenen

— Auffassungen — insbesondere der überwiegenden Zahl der deutschen Verfassungen, welche die Gesetzgebung auch im Stadium der gesetzgeberischen Willensbildung allein dem Staatsoberhaupt zuschreiben, dergestalt, dass die Mitwirkung der Volksvertretung nur als eine äusserliche, der Ausübung des monarchischen Gesetzgebungsrechtes hinzutretende Schranke sich darstellt. Hier ist die »Sanktion« des Staatsoberhauptes allein der gesetzgeberische Beschluss selbst, die Zustimmung der Volksvertretung nur die Bedingung seiner Fassung. Im Unterschiede (hiezu) besagt der Text der deutschen und preussischen Verfassung, wie er nun einmal geht und steht, dass als Rechtssubjekt der gesetzgeberischen Willenserzeugung nicht der Bundesrath allein, nicht der König allein erachtet wird, dass die Mitwirkung der Volksvertretung nicht nur eine Bedingung, nicht nur ein hemmendes oder förderndes Motiv für die Willensbestimmung jener darstellt. Vielmehr sind hier, an diesem Stadium der Gesetzgebung beide konstitutionelle Organe zu inhaltlich gleichem Rechte betheiligt, dergestalt dass die Willensbildung keines von beiden als das nur beschränkende oder als das nur beschränkte Recht gilt, sondern beide in gleicher rechtlicher Kraft sich gegenseitig bedingen. Denn das gerade ist »Uebereinstimmung«, ist »Gemeinschaft« im Gegensatz zu der »Zustimmung«, die nur Beeinflussung und Schranke für einen die beabsichtigte Wirkung immer nur allein erzeugenden Willen ist. Hieran, an der verfassungsmässigen Gemeinschaft der Gesetzgebung ändert auch die »Sanktion« des Staatsoberhauptes Nichts, gleichgiltig ob diese Sanktion, wie in Preussen, mit der Promulgation und Publikation zu Einem Akte verschmilzt d. h. nur in dieser Form mit rechtlicher Relevanz hervortritt oder ob dieselbe einen rechtlich distinkten Akt bildet, — — wie auf Grund des a. 7 No. 1 in der deutschen Reichsverfassung. Denn niemals hat die Sanktion in einer dieser Verfassungen den sinnwidrigen Sinn gehabt, nachdem die Uebereinstimmung im rechtlichen Sinne d. h. durch rechtlich relevante Erklärungen beider Theile bewerkstelligt ist, dem Staatsoberhaupt noch einen weitern seine eigene erklärte Einstimmung wiederholungsweise bestätigenden oder sie mit einem Veto belegenden Akt zuzuschreiben. Vielmehr ist die Sanktion hier nichts Anderes, als eben jene, durch die Gemeinschaft der Gesetzgebung geforderte Erklärung des Staatsoberhauptes, dass er mit den Beschlussen der Volksvertretung übereinstimme.« Hänel gründet

seine Ausführungen also auf den Wortlaut des ganzen ersten Absatzes des Artikels 5.

Friedrich Kolbow seinerseits äussert sich in seinem schon früher in Bezug genommenen, im fünften Bande des Archivs für öffentliches Recht enthaltenen Aufsatze: »Das Veto des deutschen Kaisers« auf S. 97, 99 und 100 unter Anderem dahin: »Ich behaupte, die Reichsverfassung kennt überhaupt keine Sanktion. — Für mich spricht — der Wortlaut der Verfassung, worauf das grösste Gewicht zu legen ist«. »Nach meiner festen Ueberzeugung kennt unsere Reichsverfassung weder die Sanction, noch ein Organ für dieselbe«. »Meine Ansicht von dem Gang der Reichsgesetzgebung ist die folgende: Es sind in demselben zwei Stadien zu unterscheiden: Das erste ist die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesraths und Reichstags, das zweite die Verkündigung des Gesetzes. Die letztere schafft das Gesetz im eigentlichen Sinn des Wortes, als den Jedermann — — verpflichtenden Rechtsbefehl. Jene, die Uebereinstimmung von Bundesrath und Reichstag, schafft das Gesetz im Sinn des Art. 5, Abs. 1, d. h. als ein noch nicht Jedermann verpflichtender Rechtsbefehl. Allein irrelevant hinsichtlich der verpflichtenden Kraft ist dieses Moment doch nicht; staatsrechtliche Bedeutung kommt auch ihm schon zu, und zwar eine doppelte: 1) Das Moment, wo die Uebereinstimmung zwischen Bundesrath und Reichstag vorliegt, bindet diese beiden Körperschaften insofern, als keine von ihnen das gegebene Votum zu revociren im Stande ist, und 2) es verpflichtet den Kaiser zur Ausfertigung und Publication des Gesetzes. Der Beweis zu 1) liegt im ersten Absatz des Art. 5, vor Allem in dem Worte »ausreichend«. *Kolbow* legt somit das Hauptgewicht auf das Wort »ausreichend«.

Der gleiche Standpunkt wird endlich auch noch sonst vertreten, z. B. mit den Worten: »Im Reich ist für die Feststellung des gesetzgeberischen Willens ein übereinstimmender Beschluss von Bundesrat und Reichstag erforderlich, Art. 5, so dass der Kaiser nicht mitzuwirken hat, und er ist ausreichend, Art. 5, so dass ein Sanktionsrecht des Bundesrats keine Stelle findet.«

In allen diesen Darlegungen wird also behauptet, aus dem Wortlaute des ersten Absatzes des Artikels 5, speziell aus den Worten »und ausreichend« ergebe sich der Ausschluss eines Sanktionsrechts bei der Reichsgesetzgebung.

Diese Behauptung ist jedoch unzutreffend.

Erblickt man nämlich auf das Hauptwort »Uebereinstimmung« den Nachdruck legend in Satz 2 des Artikels 5 überhaupt und im Prädikate »und ausreichend« im Besondern eine ein Sanktionsrecht ausschliessende Tendenz, so kommt man für diesen Artikel zu folgendem Gedankengange. Dann regelt Satz 1 die Frage nach Zahl und Art der sog. gesetzgebenden Faktoren, Satz 2 aber die Frage nach dem Inhaber der Gesetzgebungsgewalt und Satz 3 den Beschlussfassungsmodus, der für bestimmte Fälle gelten soll. Man erhält also einen Gedankengang, der durchaus verworren und unlogisch ist, noch verworrener, als der früher besprochene, zu dem man gelangt, wenn man in den Worten »und ausreichend« einen Hinweis auf den Kaiser erblickt. Das aber ist für die in Rede stehende, auf den Wortlaut sich stützende Auffassung sehr bedenklich. Denn eine Wortlautserklärung, die zu solch misslicher Konsequenz führt, negiert sich selber. Dieselbe steht denn auch trotz aller Berufung auf den Wortlaut durchaus im Widerspruch mit der Bedeutung des zweiten Satzes des Artikels 5, die dem bei vorurteilsfreier Betrachtung in einfacher und logischer Weise eben aus dem Wortlaute sich ergebenden Gedankengange des Artikels 5 entspricht, die aber auch mit dem in Einklang steht, was historisch-sachliche Erwägung erheischt. Vorurteilsfreier Würdigung des Wortlauts des Artikels 5 und des in ihm enthaltenen Gedankengangs gemäss kommt man nämlich nach dem früher Dargelegten bezüglich des Satzes 2 darauf hinaus, dass derselbe die Gestaltung der Beschlussfassung bei der Reichsgesetzgebung, im Besondern das Mehrheitserfordernis zum Gegenstande hat. Zum gleichen Ergebnis gelangt man aber auch aus historisch-sachlichem Grunde. Der Plan, das Einstimmigkeitserfordernis abzuschaffen und unter Schaffung einer parlamentarischen Vertretung durch das Mehrheitserfordernis zu ersetzen, der zuerst in den preussischen Reformvorschlägen vom 11. Mai 1866 auftauchte, sollte nämlich, wie ebenfalls früher zu entwickeln versucht worden ist, in der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches zur Verwirklichung gelangen, zur rechtsverbindlichen Norm werden, und die Festlegung und zwar die zu verlangende besondere und direkte Festlegung dieses Mehrheitserfordernisses gegenüber dem Einstimmigkeitserfordernis kann, wie weiterhin gezeigt worden ist, nach dem Zuschnitte der Reichsverfassung nirgends anders gefunden werden, als eben in Satz 2 des Artikels 5

Dass trotz alledem die hier bekämpfte Anschauung sich geltend gemacht hat, ist wohl kaum anders zu erklären, als dadurch, dass Diejenigen, die sie vertreten, dem Satz 3 des Artikels 5 als einem späteren Zusatze entweder nicht das angemessene Gewicht beigelegt oder ihn überhaupt nicht in Betracht gezogen und dass sie auch das Historisch-Sachliche übersehen haben.

Freilich könnte eingewandt werden, dass die Richtigkeit des vorhin Ausgeführten gar nicht bestritten werden wolle, dass aber nichts desto weniger für die hier bekämpfte Anschauung in Artikel 5 ebenfalls Raum sei, dass der zweite Satz des Artikels 5 allerdings auf die Regelung der Beschlussfassung, auf die Festlegung des Mehrheitserfordernisses abziele, dass er aber daneben auch die Regelung der Sanktionierungsfrage bezwecke, dass die Worte »und ausreichend« sowohl auf »Mehrheitsbeschlüsse« als auch auf »Uebereinstimmung« sich beziehen und daher nicht nur die Möglichkeit des Einstimmigkeitserfordernisses abwehren, sondern auch die Existenz eines Sanktionsrechts negieren. Und als Ausfluss der Annahme der Möglichkeit eines derartigen Nebeneinandergehens dieser beiden Bedeutungen könnte man vielleicht nicht ganz ohne Grund die Erscheinung anzusehen geneigt sein, dass *Hänel* in seinem »Gesetz im formellen und materiellen Sinne« die oben wiedergegebene Auffassung der Tendenz des ersten Absatzes des Artikels 5 überhaupt und des zweiten Satzes desselben im Besondern vertritt, ohne es dabei für nötig zu finden, die früher, nämlich in seiner Abhandlung über »die organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung« auf S. 51 von ihm, freilich in nicht besonders kecker Formulierung, ausgesprochene Ansicht von der mutmasslichen Bedeutung der Worte »und ausreichend« ausdrücklich und entschieden zurückzunehmen, jene Ansicht, die dahin lautet: »Die Worte »und ausreichend« sind historisch aus den »preussischen Grundzügen vom 10. Juni 1866« herübergenommen und sie bedeuten wenigstens hier nur den Gegensatz zum Erforderniss der Einstimmigkeit, welches die deutsche Bundesakte für die Bundesversammlung in charakteristischer Weise aufstellte.« Indessen sei dem, wie ihm wolle, die Annahme eines Nebeneinanderhergehens der beiden Bedeutungen ist jedenfalls zu verwerfen.

Denn man lässt bei ihr den Gesetzgeber zwei Dinge, die ganz heterogener Natur sind und sich nicht in Eins zusammenfassen lassen, in einem Atemzuge vereinigen. Man lässt bei ihr

ganz denselben einfachen Satz (den zweiten Satz des Artikels 5), der die allgemeine Frage der Gesetzesbeschlussfassungseinrichtung regelt, zugleich auch die speziellere Frage der Gesetzessanktionierung behandeln. Eine solche Zwiespältigkeit desselben einfachen Satzes aber wäre begrifflich höchst anstössig und verwunderlich, ebenso verwunderlich, als die seltsame Erscheinung, dass *Friedrich Kolbow* in ein und derselben Abhandlung die Worte »und ausreichend« das einemal auf den Ausschluss des Kaisers und das anderemal auf den Ausschluss eines Sanktionsrechts bezieht, ohne sich über die Berechtigung einer solchen Doppelzüngigkeit der Auslegung auch nur mit einem Worte zu äussern. Sie wäre aber auch höchst unangemessen. Denn die in solch verzwickter und unklarer Weise erfolgende Regelung einer so wichtigen Frage, wie der des Sanktionsrechts, würde ihren Zweck nur sehr schlecht erreichen, ja überhaupt illusorisch sein. Es würde auf sie mutatis mutandis passen, was *Kolbow* Denjenigen gegenüber, die die Ziffer 1) des Artikels 7 der Reichsverfassung, wonach »der Bundesrath beschliesst über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse«, im Sinne eines zu Gunsten des Bundesrats bestehenden Sanktionsrechts deuten, auf S. 94 seiner genannten Abhandlung, freilich fälschlicherweise, einwendet, wenn er sagt: »Es würde eine unverantwortlich leichtsinnige und oberflächliche Redaction sein, wenn ein so wichtiger staatsrechtlicher Begriff« (wie der der Sanktion) »mit so schwerwiegenden Consequenzen in die Worte des Art. 7 gekleidet wäre. Da nun dieser Leichtsinn dem Reichsgesetzgeber nicht zugemuthet werden kann, ist die Behauptung gerechtfertigt, dass die citirte Stelle bei unbefangener Interpretation nie eine Sanction ergeben kann.« Mindestens ebenso gross, als *Kolbow* da, freilich mit Unrecht, meint, wäre in der That der Leichtsinn und dazu noch die Konfusion des Reichsgesetzgebers gewesen, wenn er mit dem einfachen Satze 2 des Artikels 5 und seinen Worten »und ausreichend« zugleich die allgemeinere Frage nach der Einrichtung der Beschlussfassung und die speziellere nach dem Inhaber der Gesetzgebungsgewalt zu regeln unternommen hätte. Solcher Leichtsinn und solche Konfusion des Gesetzgebers dürfte aber nicht zutreffen. Nein, der Satz 2 des Artikels 5 regelt nur eine Frage, und zwar, wie man von ihm durchaus erwartet, eine solche allgemeineren Charakters, eben die Frage nach der Einrichtung der Beschlussfassung.

Derselbe ist ja auch trotz der Veränderung des Wortlauts an die Stelle von Satz 2 des Artikels II der Grundzüge getreten. Und bezüglich des letzteren kann es, wie früher gezeigt wurde, keinem Zweifel unterliegen, dass er nur von der Beschlussfassung und ihren Erfordernissen handelt. Damit stimmt es denn auch überein, wenn der Abgeordnete *Scherer* in der Sitzung des verfassunggeratenden Reichstags des Norddeutschen Bundes vom 26. März 1867 den Artikel 5 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 4. März 1867 als denjenigen Artikel bezeichnete, der die gemeinsamen Bestimmungen enthält, wie überhaupt Bundesgesetze zu Stande kommen.«

Doch trotz alledem bleibt noch ein gewisses Unbehagen, eine gewisse Unsicherheit und Unklarheit zurück. Schuld daran ist der Ausdruck »Uebereinstimmung«. Er ist nun einmal da und, wenn volle Klarheit erreicht werden soll, so hat man sich mit ihm noch speziell abzufinden. Im Bisherigen ist dies aber noch nicht geschehen. Daher fragt es sich jetzt, welche nähere Bewandtnis es mit diesem Ausdrucke hat. In dieser Beziehung aber ist zugegeben, dass derselbe unter besonderen Umständen allerdings soviel wie blosse Uebereinstimmung in dem Sinne, dass an den Ausschluss eines zur blossen Uebereinstimmung hinzutretenden möglichen Sanktionsrechts zu denken sein möchte, bedeuten könnte. Allein es ist nicht zu übersehen, dass derselbe auch, und zwar viel eher, etwas Anderes bedeuten kann, nämlich soviel wie beiderseitiges Zustimmungsrecht in sich schliessende Art des Zusammenwirkens von Bundesrat und Reichstag, zu der etwa eine solche Gestaltung des Zusammenwirkens beider den Gegensatz bildete, bei der ein Teil keine zustimmende, beschliessende, sondern eine bloss beratende Stimme hätte. Wenn nun Diejenigen, die in Artikel 5 den Ausschluss eines Sanktionsrechts angedeutet finden, unter diesen beiden möglichen Bedeutungen die zweite gar nicht in Betracht gezogen haben, vielmehr nur von der ersten, fast als wäre sie die allein mögliche, ausgegangen sind, so beruht dies auf Voreingenommenheit. Bei näherer Prüfung erweist sich eine solche Auslegung als unhaltbar. Man legt bei ihr ohne besonderen Grund in den Ausdruck »Uebereinstimmung« etwas hinein, was von Hause aus nicht in demselben liegt, und verstösst dabei gegen die geschichtlich begründete Bedeutung desselben.

Um Letzteres zu erkennen, ist auf den Artikel 62 der preus-

sischen Verfassungsurkunde einzugehen. Auf ihn haben ja auch *Hänel* und *Kolbow* Bezug genommen. *Hänel* leitet nämlich a. a. O. das Fehlen eines Sanktionsrechts für Preussen in gleicher Weise aus Artikel 62 der preussischen Verfassung, das Wort »Uebereinstimmung« unterstreichend, ab, wie für das Reich aus Artikel 5 der Reichsverfassung. *Kolbow* aber sagt in oben genannter Abhandlung auf S. 89, 90, 91, 92, 93 und 94 unter Anderem: »Dieser Begriff« (der sanctio legis) »ist nach der neueren Rechtsentwicklung für das Staatsrecht vieler Staaten, insbesondere auch Preussens, überflüssig geworden. Der der französischen Charte vom 4. Juni 1814 nachgebildete § 62 der preussischen Verfassung: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und beide Kammern ausgeübt, die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich«, bedeutet einen Umschwung der staatsrechtlichen Anschauung. — Das Parlament hat sich zum Mitfactor der gesetzgebenden Gewalt erhoben; und zwar sind König und Parlament gleichwertige Factoren. Dieses stellt nicht nur den Gesetzesinhalt fest, sondern erklärt durch seine Abstimmung zugleich den Willen, dass dieser Gesetzentwurf im Fall der Beistimmung des Königs als Gesetzesbefehl verbinden solle. — Die Beschlussfassung des Monarchen ist ihrem Wesen nach genau dasselbe, wie die Mitwirkung und Beschlussfassung des Landtags. — Das zu Stande gekommene Gesetz entnimmt seine verpflichtende Kraft als Rechtsbefehl nicht etwa einer sanctio legis des Monarchen, sondern der Thatsache, dass die beiden gesetzgebenden Factoren des Königsreiches ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, dass dieser Rechtssatz oder Complex von Rechtssätzen als Gesetz verkündet werde. — Es wird wiederholt, dass dem unzweideutigen Wortlaut der preussischen Verfassung gegenüber nicht zugegeben werden kann, dass die Zustimmung des Königs eine andere, eine erhöhtere Bedeutung hätte, als die der Kammern. — Nichts Anderes ist Recht im preussischen Staat, als dass der König und die Kammern übereinstimmen müssen. — Was ist das für uns wichtige Resultat dieser Ausführungen? Doch die Erkenntniss, dass der Begriff der Sanction richtiger Ansicht nach schon im monarchischen preussischen Staat sein Fundament verloren hat. — Jetzt ist der Weg gebahnt für die Aufstellung des Satzes: Die Sanction ist unserer Reichsver-

fassung fremd«.

Mit Recht ist hier der Artikel 62 der preussischen Verfassung herangezogen. Denn die Formulierung der ersten beiden Sätze des Artikels 5 der Reichsverfassung ist in Anlehnung an den Wortlaut der ersten beiden Sätze des Artikels 62 der preussischen Verfassung erfolgt und so stimmt auch der Ausdruck »Uebereinstimmung« aus letzterem. Nur dürfte das Ergebnis, das an der Hand des Artikels 62, an der Hand der historischen Entwicklung, als deren Schlusseffekt derselbe erscheint, zu gewinnen ist, ein anderes, als nach den angeführten Autoren sein. Der Ausdruck »Uebereinstimmung« in Artikel 62 will offenbar besagen, dass den beiden Kammern in Preussen ein Zustimmungsrecht, eine beschliessende und nicht bloss eine beratende Stimme bei der Gesetzgebung zustehe. Was nämlich in Preussen einer ins Leben zu rufenden Nationalvertretung bis zum Jahre 1848 herauf an Befugnis bei der Gesetzgebung eingeräumt werden wollte, war nicht das Recht der Beschlussfassung, sondern das Recht der blossen Beratung. Schon im Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben vom 27. Oktober 1810 erklärte der König unter Anderem: Wir behalten uns vor, »der Nation eine zweckmässig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath wir gern benutzen«. Und in Uebereinstimmung damit bestimmte § 4 der Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks, vom 22. Mai 1815: »Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluss der Besteuerung, betreffen«. Noch deutlicher erklärte der Staatskanzler der am 7. Juli 1817 zusammengetretenen Kommission zur Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und zur Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde gegenüber: »Seine Majestät wollen die künftigen Stände gern über die zu gebenden Gesetze hören, aber Höchst Ihr bestimmter Wille ist, ihnen nur eine berathende Stimme einzuräumen«. So verordnete denn auch das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 unter Anderem: »Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten. — Die Provinzialstände sind das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäss

werden Wir die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur B e r a t h u n g an sie gelangen, ihnen auch, so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur B e r a t h u n g vorlegen lassen. — Sollten wir künftig — Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden wir diese nur nach vorhergegangenem B e i r a t h der Provinzialstände treffen«. Nach dem königlichen Patent die ständischen Einrichtungen betreffend, vom 3. Februar 1847 endlich sollten in bestimmten Bedürfnisfällen die Provinzialstände zu einem Vereinigten Landtage versammelt werden. Und diesem Vereinigten Landtage wurde unter Anderem übertragen: »in Beziehung auf den ständischen B e i r a t bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war«. Es handelte sich also bis hieher immer nur um B e i r a t, um b e r a t e n d e Stimme. Im Jahre 1848 trat nun ein Umschwung ein. Die Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung vom 6. April 1848 bestimmte nämlich in § 6: »Den künftigen Vertretern des Volks soll jedenfalls »die Z u s t i m m u n g zu allen Gesetzen — zustehen«, setzte also an die Stelle der bloss beratenden die b e s c h l i e s s e n d e Stimme. Ganz mit Recht sagte denn auch der Abgeordnete *Zenker* in der Sitzung der ersten Kammer vom 10. März 1849: »Durch die März-Revolution, meine Herren, war eine Veränderung der Staatsform vor sich gegangen, und diese Veränderung hatte — durch die Gesetze vom 6. und 8. April ihre rechtliche Anerkennung gefunden. Es war darin klar ausgesprochen, dass unsere Staatsform eine wahrhaft konstitutionelle sein solle und dass die bisherige ständische Vertretung mit berathender Stimme einer Repräsentation des ganzen Volkes mit beschliessender Stimme Platz machen solle«. In Erfüllung der Verheissung vom 6. April 1848 bestimmte dann der Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den preussischen Staat, der am 20. Mai 1848 der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung vorgelegt wurde, in § 36, den Gedanken jener Verordnung in gesetzgeberische Form bringend: »(Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt). Die U e b e r e i n s t i m m u n g des Königs und

beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich«. Der Ausdruck »Uebereinstimmung« in diesem § 36, der einzigen Stelle, in der die Erfüllung jener Verheissung gefunden werden kann, wollte also offenbar besagen, dass den beiden Kammern bei der Gesetzgebung eine beschliessende und nicht eine, früher geplante, bloss beratende Stimme zukommen soll, wie ja der zweite Satz des § 36 auch durch die Wendung »zu jedem Gesetz« an die Verordnung vom 6. April 1848 und damit an die geschichtliche Entwicklung erinnert. Der Wortlaut dieses § 36 erscheint nun aber ganz genau wieder in Artikel 60 der oktroyierten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848, und dieser Artikel 60 seinerseits ging unverändert in den Artikel 62 der geltenden Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 über, ohne dass sich, z. B. aus den parlamentarischen Verhandlungen über die Verfassung, etwa nachweisen liesse, dass in der letztern trotz des gleichgebliebenen Wortlauts der Gedanke gewechselt hätte, die Tendenz des Ausdrucks »Uebereinstimmung« eine andere, auf den Ausschluss eines Sanktionsrechts gerichtete, geworden wäre. Hienach dürfte dieser Ausdruck in Artikel 62 der Verfassungsurkunde das Gleiche besagen, wie in § 36 jenes Verfassungsentwurfs. Und so finden wir z. B. im Jahre 1850, also gleich nach dem Erlass der Verfassungsurkunde, die Eingangsformel der Gesetze dahin gefasst: »Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt«, im Unterschiede von der früheren Gestaltung der Eingangsformel, die z. B. in der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung vom 6. April 1848 lautete: »Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. verordnen, nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände — was folgt«. Das Festhalten an der hier entwickelten Bedeutung seitens der Verfassungsurkunde erscheint auch ganz naturgemäss. Denn durch sie sollte erst Kraft und Geltung erlangen, was in jener Verordnung vom 6. April 1848 verheissen und in jenem Entwurfe geplant war, auch war die Stellungnahme gegenüber der beratenden Stimme eine Sache von durchaus aktueller Bedeutung, da eine solche bei den Provinzialständen und den zum Vereinigten Landtage versammelten Ständen ja thatsächlich zu finden war. Und man kann wohl sagen: Erst durch Heranziehung des Gegensatzes der beratenden Stimme (zur beschliessenden) wird man sich über

das gegenseitige Verhältnis von Satz 1 und 2 des Artikels 62 ganz klar.

Es erscheint daher als wenig begründet, wenn man in dem Ausdruck »Uebereinstimmung« des Artikels 62 ohne Weiteres den Ausschluss eines Sanktionsrechts erblickt und sich auf diesen Artikel und jenen Ausdruck in demselben besonders beruft, um den Weg zu bahnen für die Aufstellung des Satzes: »Die Sanction ist unserer Reichsverfassung fremd«. Nein, dieser Ausdruck bietet für eine solche Behauptung keine Handhabe. Denn derselbe weist, wie gezeigt, nicht auf den Ausschluss eines Sanktionsrechts, sondern auf die Verdrängung der früher geplanten beratenden Stimme durch die beschliessende Stimme hin. Und so, wie er nun einmal ging und stand, wurde er vom Artikel 62 in die Grundzüge vom 10. Juni 1866 und zuletzt in die Reichsverfassung übernommen. Der Gedanke an die beratende Stimme hatte hier freilich nichts Aktuelles mehr, sondern von Anfang an nur noch den Charakter einer historischen Reminiszenz. Dass man bei Abfassung des Artikels 5 der Reichsverfassung der Uebereinstimmung, obwohl damals eigentlich an nichts Anderes mehr zu denken war, überhaupt noch eigens Erwähnung that, das erscheint zwar immerhin schon an sich, unter dem Gesichtspunkt einer möglichst vollständigen Regelung der Beschlussfassungseinrichtung, gerechtfertigt, erklärt sich aber daneben sicherlich auch eben durch die Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 62 der preussischen Verfassung. Ein besonderer Nachdruck, wie in jenem Artikel 62, dürfte aber in Artikel 5 der Reichsverfassung auf dem Ausdruck »Uebereinstimmung« nicht liegen, eben weil er hier etwas fast Selbstverständliches bedeutet, während er dort einen bestimmten Fortschritt bezeichnet.

Nach alledem möchte die Behauptung aus Artikel 5 der Reichsverfassung, speziell aus den Worten »Uebereinstimmung« und »ausreichend« in demselben ergebe sich der Ausschluss eines Sanktionsrechts bei der Reichsgesetzgebung, als mehr denn problematisch erscheinen.

Nun soll aber zur weitern Widerlegung derselben noch positiv dargethan werden, dass es ein Sanktionsrecht bei der Reichsgesetzgebung giebt, und dies um so mehr, als damit zugleich der später folgenden Erörterung einer dritten Art von unrichtiger Auslegung des Artikels 5 vorgearbeitet und einer überhaupt sehr wichtigen Frage näher getreten wird. Dass es

ein Sanktionsrecht im Reiche giebt, ist schon des öftern nachzuweisen versucht worden. Dabei hat man unter Anderem einerseits dargelegt, dass das Sanktionsrecht in sämtlichen monarchisch regierten Einzelstaaten Deutschlands bestehe und bestanden habe, dass die Institutionen des monarchischen Staatsrechts auf die Gestaltung des Reiches vielfach und thunlichst von entscheidendem Einfluss gewesen seien, dass gar nicht einzusehen sei, wie das Sanktionsrecht nicht zu den vom Landesstaatsrecht übernommenen Institutionen gehören sollte, und dass daher keinerlei Bedenken vorliege, für das Reich von der Existenz eines Sanktionsrechts auszugehen, andererseits darauf hingewiesen, dass die Existenz eines solchen Rechts auch aus der Reichsverfassung selber zu entnehmen sei. Hierauf soll nun näher eingegangen werden.

Was den Rechtszustand in den deutschen Einzelstaaten betrifft, so soll über die nichtpreussischen Staaten kein Wort verloren werden. Denn hier liegen die Verhältnisse ziemlich einfach. Enthalten die betreffenden Verfassungsurkunden ja ziemlich regelmässig Bestimmungen, wie »Der Landesherr sanktioniert die Gesetze« bezw. »Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt«, so dass bezüglich dieser Staaten so ziemlich Einigkeit darüber besteht, dass es in ihnen ein Sanktionsrecht des Monarchen giebt. Anders dagegen verhält es sich mit Preussen. Hier liegen die Dinge weniger einfach. Enthält doch die preussische Verfassung Bestimmungen der angegebenen Art nicht. Es herrscht daher bezüglich Preussens auch Streit über die Frage, ob dem Monarchen ein Sanktionsrecht zukommt. Die Mehrzahl der Schriftsteller freilich hat sich für die Existenz eines solchen ausgesprochen. Und dieselben dürften auch Recht haben. Ihre Argumentationen jedoch lassen zum Teil zu wünschen übrig. Deshalb dürfte es angezeigt sein, nach denselben und nach den für ein Sanktionsrecht des preussischen Monarchen überhaupt sprechenden Gründen näher zu sehen, zumal da die preussischen Verhältnisse so sehr ins Gewicht fallen.

Hören wir einmal, was zu Gunsten dieses Rechts vorgebracht wird.

Um mit *Ludwig von Rönne* zu beginnen, so schreibt dieser schon in dem im Jahre 1856 erschienenen ersten Bande seines Staats-Rechts der preussischen Monarchie auf S. 136: »Da der Preussische Staat eine Monarchie ist, so steht das ausschliessliche Recht der obersten Leitung des Staates dem Könige, als dem Oberhaupte desselben, zu, und Niemand kann ohne ihn oder gegen

seinen Willen Regierungsrechte ausüben; er vereiniget vielmehr alle Rechte der Staatsgewalt in sich, und sein Wille ist der höchste im Staate. — Die Verf.-Urk. hat diese Grundsätze nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein sie finden sich in gesetzlicher Form bereits niedergelegt in dem § 1 des A. L. R. Th. II. Tit. 13«. (»Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben«) »und folgen überdies von selbst aus dem Wesen der Monarchie«; und auf S. 158 und 159 und in der in den Zusammenhang gehörigen Note 6 auf S. 143: »Wenn nach gepflogener Berathung in den Kammern ein von der Krone vorgelegter oder aus der Initiative der Kammern hervorgegangener Gesetzentwurf die Zustimmung beider Häuser, unbedingt oder mit Modifikationen, erhalten hat, so geht derselbe an die Staatsregierung, und es kommt dem Könige zu, demselben die Sanktion (Genehmigung) zu ertheilen. Ob er diese ertheilen wolle oder nicht, ist seinem freien Ermessen überlassen; denn ihm gebührt das absolute Veto. Das absolute Veto des Königs ist in dem Ausdrucke des Art. 62 der Verf.-Urk. enthalten, dass »die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern« zu jedem Gesetze erforderlich sei, und in der Bestimmung des Art. 45, dass »der König die Verkündigung der Gesetze befiehlt«. Den gleichen Standpunkt hat *Rönne* auch in den späteren Auflagen seines Staatsrechts, wenn auch in teilweise anderer Ausführung, beibehalten.

Hermann Schulze aber sagt im ersten Bande der zweiten Auflage seines Preussischen Staatsrechts auf S. 154: »Die meisten deutschen Verfassungsurkunden haben den Satz von der nothwendigen Vereinigung der gesamten Staatsgewalt in der Person des Monarchen an die Spitze gestellt; wo er, wie in der preussischen Verfassungsurkunde, nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, muss er dennoch (da er weder den Worten, noch dem Geiste dieser Urkunde widerspricht) als ein geschichtlich begründeter Fundamentalsatz des monarchischen Staatsrechts festgehalten werden«; ferner auf S. 159: »Dem Rechte nach steht die gesetzgebende Gewalt dem Könige zu, »ausgeübt wird sie gemeinschaftlich durch den König und die Kammern, die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich« (Art. 62), d. h. der königliche Wille wird, auf dem Gebiete der Gesetzgebung, erst zum verfassungsmässigen Staatswillen, wenn

er die Zustimmung der Kammern erhalten hat. Es entspricht daher dem Geiste des deutschen Staatsrechts nicht, wenn man den Antheil des Monarchen an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt als das negative Recht eines Veto bezeichnet. Auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung steht dem Könige die positive Macht, Initiative und Sanktion, zu«; endlich auf S. 21 und 22 des zweiten Bandes: »Nachdem ein Gesetzentwurf — mag derselbe von der Initiative der Krone oder der Volksvertretung ausgegangen sein — die Zustimmung beider Häuser unbedingt oder mit vorgeschlagenen Veränderungen erhalten hat, geht derselbe durch Vermittelung des Präsidenten des zuletzt mit dem Gesetzentwurfe befasst gewesenen Hauses an den Ministerpräsidenten, welcher denselben dem Könige zur Beschlussfassung vorzulegen hat. In dem nun erfolgenden annehmenden oder ablehnenden Beschlusse des Königs liegt der eigentlich entscheidende Akt. Nur die Genehmigung des Königs erhebt den Entwurf zum Staatsgesetze. Der König ist nach der richtigen Auffassung auch in Preussen das Oberhaupt der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt. — Der König ist nicht nur einer der Faktoren der Gesetzgebung, sondern der Gesetzgeber«.

Konrad Bornhak sodann erklärt im ersten Bande seines Preussischen Staatsrechts auf S. 127 und 128: »Die preussische Verfassungsurkunde hat nicht gleich anderen neueren Verfassungsurkunden die Stellung des Königtums im allgemeinen formuliert, sondern gibt nur eine Reihe einzelner Bestimmungen über die Befugnisse des Königs und über die Voraussetzungen und die Formen der Ausübung seiner Regierung. Insbesondere hat die preussische Verfassungsurkunde den aus dem Principe der Volkssouveränität abgeleiteten Fundamentalsatz der belgischen Verfassung nicht aufgenommen, dass dem Könige nur die ihm formell durch die Verfassungsurkunde oder besondere Gesetze übertragenen Rechte zustehen. Die allgemeine Rechtsstellung des Königs richtet sich daher in Ermanglung besonderer Bestimmungen der Verfassungsurkunde nach dem vor Erlass derselben geltenden Rechte, wie es in dem A. L.-R. II, 13 kodifiziert ist. Nach § 1 a. a. O. vereinigen sich alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten in dem Oberhaupte desselben. Alle Rechte des Staates sind also Rechte des Königs, alle Pflichten des Staates Pflichten des Königs«; und auf S. 490: »Art. 62 der Verfassungsurkunde besagt, dass die gesetzgebende Gewalt ge-

meinschaftlich durch den König und die beiden Häuser des Landtages ausgeübt wird und zwar derart, dass die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser zu jedem Gesetze erforderlich ist. Es ist nur die Ausübung der Gesetzgebung, nicht das Gesetzgebungsrecht selbst dem Könige in Gemeinschaft mit den beiden Häusern zuständig. Wem das Gesetzgebungsrecht selbst zusteht, beantwortet sich aus dem bisher geltenden Rechte, nämlich aus § 6 II, 13 A. L.-R., wonach der König das Recht der Gesetzgebung hat. Das Recht ist dem Könige voll und ungeteilt geblieben, nur die Ausübung des Rechtes ist auf den König und den Landtag gemeinsam übergegangen«.

Georg Meyer fernerhin legt in der fünften Auflage seines Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts auf S. 226 im Text und in der Note 8 unter Anderem dar: »Der Monarch vereinigt in seiner Person die gesamte Staatsgewalt. Dieser Grundsatz ist in den Gesetzen des früheren deutschen Bundes, unter deren Herrschaft die Verfassungen der deutschen Staaten entstanden sind, und in dem grössten Teil der Verfassungen selbst ausdrücklich ausgesprochen. Derselbe Gedanke liegt aber auch denjenigen Verfassungen zu Grunde, welche ihn nicht in ausdrücklicher Formulierung enthalten. Namentlich der preuss. Verf. Dies geht schon aus der Fassung der Art. 45 (»dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu«), 62 (»die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt«) und 86 (»die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs ausgeübt«) hervor. Die Auffassung des Königs als Trägers der Staatsgewalt entspricht aber auch allein der historischen Stellung des preussischen Königtums«. Und auf S. 508 und 509 dieses seines Lehrbuchs führt er im Text und in der Note 3 unter Anderem aus: »Das Recht der Gesetzgebung steht in den konstitutionell-monarchischen Staaten Deutschlands dem Monarchen unter Mitwirkung des Landtages zu. Das Verhältnis dieser beiden Faktoren ist so aufzufassen, dass der Monarch als Inhaber der gesamten Staatsgewalt der Gesetzgeber ist, zur Ausübung seiner gesetzgeberischen Befugnisse aber der Zustimmung des Landtages bedarf. Die Thätigkeit des Monarchen bei der Gesetzgebung wird als Sanktion der Gesetze bezeichnet. Formell erfolgt der Erlass der Gesetze durch den Monarchen. Für Preussen wird die Richtigkeit dieses Grundsatzes unter Berufung auf Art. 62 der Verfassung bestritten. — Aber auch in

Preussen ist der König als Inhaber der gesamten Staatsgewalt anzusehen (vgl. S. 226 N. 8). Sein Verhältnis zur Gesetzgebung kann daher nicht anders bestimmt werden als das der Monarchen in den übrigen deutschen Staaten«.

Aehnlichen Darlegungen begegnet man auch bei Andern und was speziell der alte *Rönne* bezüglich des Artikels 62 und 45 gesagt hat, dass in ihnen nämlich das absolute Veto des Königs enthalten sei, das findet man von Jüngeren, von *E. Schwartz* und *Max Fleischmann,* wieder aufgegriffen und zum Teil weiter verwertet.

E. Schwartz erblickt nämlich in Artikel 62 ebenfalls die Festsetzung des absoluten Vetos des Monarchen. Meint er doch in seinem 1896 erschienenen Kommentar zur Verfassungsurkunde für den preussischen Staat zu Artikel 62 auf S. 202: »Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich, und die Zustimmung des Königs erübrigt nicht dadurch, dass der Landtag einen Gesetzvorschlag mehrere Male hintereinander angenommen hat. Man nennt dies das absolute Veto des Königs. — In Gemässheit des absoluten Charakters dieses Vetos ist der König in Betreff der Frage, ob er einem Gesetzentwurfe zustimmen oder nicht zustimmen, nach dem staatsrechtlichen Ausdruck: demselben seine Sanktion ertheilen oder sie versagen will, völlig frei«.

Max Fleischmann aber findet in Artikel 44 den Hinweis auf das das positive Korrelat des absoluten Vetos bildende Sanktionsrecht des Monarchen. Er führt ja in seiner im Jahre 1898 erschienenen Monographie: »Der Weg der Gesetzgebung in Preussen« auf S. 55, 56, 57 und 59 unter Anderem aus: »Die Verfassungsurkunde kennt den Ausdruck »Sanktion« nicht. Er ist in diesem Sinne Gemeingut der Wissenschaft auch erst in späterer Zeit, vornehmlich durch Laband geworden. — Das preussische Staatsrecht kennt aber — den Begriff. Es fragt sich nur, wie und wo es von ihm handelt. Dass die Verfassungsurkunde in Art. 62 Abs. 2 auch nicht implicite das, was wir jetzt unter der Sanktion verstehen, in sich begreift, dürfte sich schon aus der Thatsache ergeben, dass trotz der zwischen König und Kammern bestehenden Uebereinstimmung der für das Zustandekommen des Gesetzes massgebende Akt noch nicht vorliegt. Aber auch positiv folgt m. E. aus der gehörigen Auslegung des Artikels 62 V. U. dass hier etwas anderes als die Sanktion gemeint ist« (folgen die

Gründe). »Aus all diesen Gründen ist m. E. zu entnehmen, dass die Verfassungsurkunde weder dem Wortlaute nach an dieser Stelle dem Könige eine andere Beteiligung an der Gesetzgebung zugewiesen hat als den Kammern, noch auch nach ihrer Entstehungsgeschichte hat zuweisen wollen; dass die Uebereinstimmung seitens des Königs auch nichts anderes verlangt, als die Erklärung der Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzestexte. Ausser dieser Zustimmung, von der allein also Art. 62 V. U. handelt, hat der König aber noch die Sanktion. Dies Recht folgt unmittelbar aus § 6 II 13 A. L. R.: »Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht. Ein Hinweis hierauf lässt sich aber auch in der Verfassungsurkunde finden. Nach Art. 45 »befiehlt der König die Verkündigung der Gesetze« und zwar kraft eigenen Rechts. Der Verkündigungsbefehl ist aber die notwendige Folge des Willens, dass der von den Kammern angenommene Gesetzentwurf, an dem der König keine Aenderung mehr wünscht, Gesetz werde — im Sinne der Verfassungsurkunde ist die Sanktion Aufgabe der vollziehenden, nicht der gesetzgebenden Gewalt«.

Das ist es, was zu Gunsten eines dem preussischen Monarchen zustehenden Sanktionsrechts angeführt wird. Was ist nun davon zu halten?

Sicherlich möchte es unrichtig sein, einen Hinweis auf das Sanktionsrecht in Artikel 45 zu erblicken. Freilich meinte auch der Abgeordnete *Brüggemann* in der Sitzung der ersten Kammer vom 10. März 1849: »Ich erkenne in dem Träger der Krone nicht blos den Inhaber der vollziehenden Gewalt, nicht blos den gleichberechtigten Faktor der drei gesetzgebenden Gewalten, ich erkenne in ihm auch noch eine Macht, die ich nur abzuleiten vermag aus dem in der sittlichen Weltordnung durch ihren Urheber begründeten Prinzipe, welche jedem Gesetze in der Verkündigung erst die letzte Sanction giebt«. Indessen ist dies nur eine vereinzelte Stimme, die zudem etwas mystisch klingt. Sonst war man damals anderer Anschauung. Die von der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung ernannte Verfassungs-Kommission, die am 17. Juni 1848 zusammentrat, formulierte nämlich den Artikel 55 ihres Entwurfs dahin: Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des

Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich. Wird jedoch ein Gesetzes-Vorschlag unverändert von beiden Kammern zum drittenmale angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft«. Und die Kommissionsmitglieder *Berends* und *Zenker* hatten an Stelle dieses dritten Satzes beantragt zu sagen: »Der König bestätigt die Gesetze. Nimmt der König ein Gesetz nicht an, so löst er die Kammern auf, und kann die Bestätigung nicht verweigern, wenn der Beschluss der neuen Kammern mit dem der aufgelösten Kammern übereinstimmt«. Daneben war aber vorgesehen die Bestimmung des Artikels 45 des Entwurfs: »Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu. — Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze«. — Aus der angeführten beschlossenen bezw. beantragten Fassung des Artikels 55 nun dürfte mit zweifelloser Sicherheit hervorgehen, dass in der auf die Verkündigung bezüglichen Bestimmung des Artikels 45 ein stiller Hinweis auf ein dem Monarchen zustehendes Sanktionsrecht nicht erblickt wurde. Denn ein solcher stände ja in Widerspruch mit dem in Artikel 55 festgelegten blos suspensiven Veto bezw. er wäre überflüssig neben der von *Berends* und *Zenker* beantragten ausdrücklichen Hervorhebung des Sanktionsrechts (»bestätigt«) in Artikel 55. Auch das zeigt sich in der obigen Gestaltung dieses Artikels 55 deutlich, dass entgegen der Ansicht *Fleischmanns* der Austrag des Prozesses der materiellen Gesetzgebung, bestehe er nun in Sanktionnierung oder in etwas Anderem, zur gesetzgebenden und nicht zur vollziehenden Gewalt gerechnet wurde. Ganz bezeichnend ist auch, was der Abgeordnete von *Bockum-Dolffs* in der Sitzung der ersten Kammer vom 8. September 1849 darlegte mit den Worten: »Die Gesetz-Vorschläge, die von der Staats-Regierung eingebracht werden, werden von Seiten der Kammer begutachtet und als Gesetz formulirt an die andere Kammer gebracht; ist die andere Kammer damit einverstanden, so hat die Regierung als dritter Faktor der Gesetzgebung zu entscheiden, ob dies Ergebniss der Beschlüsse beider Kammern zum Gesetz erhoben werden soll oder nicht«. Diese Worte sprechen wie unschwer zu erkennen, nachher übrigens noch zu zeigen ist, für eine der Regierung zukommende stärkere Position bei der Gesetzgebung, für ein Sanktionsrecht derselben. Diese stärkere Position brachte von *Bockum-Dolffs* aber mit nichten in irgend welchen Zusammenhang mit der vollziehenden Gewalt, mit der

Befugnis des Monarchen, die Verkündigung der Gesetze zu befehlen. Er sah sie vielmehr offenbar als Ausfluss der gesetzgebenden Gewalt an. Und ganz mit Recht. Es wäre im höchsten Grade auffallend, ja geradezu begriffswidrig, wenn der wesentlichste, der entscheidende Akt bei der Gesetzgebung, das Sanktionsrecht, vom Gesetzgeber nicht zur Gesetzgebung, sondern zur Vollziehung gerechnet würde. Gegen *Fleischmann* spricht auch, dass sich aus der Zuständigkeit zur Gesetzesverkündigung gar nicht so ohne Weiteres auf die Zuständigkeit zur Gesetzessanktionierung schliessen lässt, da beide Rechte ja auf verschiedene Personen verteilt sein können bezw. ein Sanktionsrecht unter Umständen überhaupt fehlen kann. Ueberdies wäre es eine merkwürdige Gedankenzusammenziehung und Gedankenverschluckung, wenn mit der Statuierung der ersteren Zuständigkeit implicite auch die letztere, als im Hintergrund stehend, eingeräumt werden wollte.

Keine der deutschen Verfassungsurkunden ist denn auch auf solche Künstlichkeit und Ungereimtheit verfallen. Vielmehr findet man, dass in denselben, um von den drei republikanischen Verfassungen abzusehen, die gesetzgeberische Thätigkeit, das Sanktionsrecht des Monarchen von dessen Verkündigungsgewalt, soweit von letzterer überhaupt eigens die Rede ist, sich scharf abhebt. So bestimmt Titel 7, § 30 der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818: »Der König allein sanctionnirt die Gesetze und erlässt dieselben mit seiner Unterschrift«; § 87 der sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. September 1831: »Der König erlässt und promulgirt die Gesetze«; § 172 der württembergischen V.-U. vom 25. September 1819: »Der König allein sanktionirt und verkündet die Gesetze«; § 66 der badischen V.-U. vom 22. August 1818: »Der Grossherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze«; Artikel 140 des oldenburgischen revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852: »Der Grossherzog erlässt und verkündet die Gesetze«; § 145 der braunschweigischen neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832: »Ein Beschluss der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist«; § 5 des sachsen-altenburgischen Grundgesetzes vom 29. April 1831 einerseits: »Nur von dem Herzoge — werden die — Gesetze bekannt gemacht« und § 240 andererseits:

»Alle ständischen Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanction des Landesherrn«; § 107 bzw. 108 des Staatsgrundgesetzes für Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852: »Jeder Beschluss eines Landtags bedarf der Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen« bzw. »Der Herzog verkündigt die Gesetze«; § 40 des Landesgrundgesetzes für Schwarzburg-Sondershausen vom vom 8. Julius 1857: »Der Fürst erlässt und verkündigt die Gesetze«; § 6 bzw. 8 der waldeckschen V.-U. vom 17. August 1852: »Gesetze können vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtages erlassen — werden« bzw. »der Fürst übt die vollziehende Gewalt aus. — Er verkündet die Gesetze«; § 67 des V.-G. für Reuss ä. L. vom 28. März 1867: »Der Landesherr erlässt und veröffentlicht die Gesetze«; endlich § 65 des revidirten Staatsgrundgesetzes für Reuss j. L. vom 14. April 1852: »Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt«.

Kurz, es lässt sich zur Stütze der hier zu bekämpfenden Auslegung der auf die Gesetzesverkündigung bezüglichen Bestimmung des Artikels 45 der preussischen Verfassung an der Hand der andern deutschen Verfassungen auch nicht ein Beispiel aufweisen, das für eine wie nur immer gestaltete Verquickung der Festlegung der Gesetzessanktionnierung mit der Festlegung der Gesetzesverkündigung spräche. Vielmehr ist in denselben Beides sauber aus einander gehalten.

Dies gilt aber auch von der seinerzeit in Preussen als Vorlage benutzten belgischen Konstitution vom 7. Februar 1831. Denn dieselbe bestimmt in Artikel 69: »Le roi sanctionne et promulgue les lois«. Wenn es nun in Abweichung hievon in der preussischen Verfassung blos heisst: »Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze«, so ist es sicherlich das am fernsten Liegende und am wenigsten Wahrscheinliche, etwa anzunehmen, der Gesetzgeber habe mit Befehlen der Verkündigung das Gleiche sagen wollen, wie die belgische Verfassung mit Sanktionieren und Promulgieren. Denn eine derartige abgekürzte Redeweise bedeutete entschieden eine Verschlechterung und Verundeutlichung des Ausdrucks, zu der nicht der geringste Anlass vorgelegen hätte, der vielmehr das Bedenkliche anhaftete, dass bei ihr zu trennendes Materielles und Formelles nicht nur in Eins zusammengezogen, sondern das weniger wichtige Formelle gegenüber dem wichtigeren

Materiellen äusserlich sogar in den Vordergrund geschoben wäre. Viel näher liegend und mehr wahrscheinlich ist es entschieden, jene Abweichung darauf zurückzuführen, dass man in Preussen entweder von einem Sanktionsrechte des Königs überhaupt absah und demzufolge das »sanctionne« der belgischen Konstitution fallen lassen musste oder dass man, was das wirklich Zutreffende sein dürfte, zwar von einem Sanktionsrecht des Monarchen ausging, eine besondere Hervorhebung desselben aber im Unterschiede von der belgischen Konstitution vielleicht infolge des in anderer Beziehung andersartigen Zuschnitts der preussischen Verfassung nicht für notwendig hielt. Nun ist der Zuschnitt der preussischen Verfassung in einer mit der Frage des königlichen Sanktionsrechts sich berührenden Richtung thatsächlich ein anderer, als der der belgischen Konstitution. Der Satz: »Tous les pouvoirs émanent de la nation«, der in Artikel 25 der letzteren steht, fehlt nämlich in der ersteren. Dies aber wird dahin gedeutet, dass die preussische Verfassung gegen diesen Grundsatz der belgischen Konstitution sich ablehnend verhalte und, da sie auch keinen andern Grundsatz aufgestellt habe, eben auf dem dann weiter geltenden Grundsatze des allgemeinen Landrechts: »Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben« beruhe. Ist dem, worauf später zurückzukommen ist, wirklich so, ist die Auffassung, dass alle Gewalt vom Könige ausgeht, beim Zustandebringen der preussischen Verfassung thatsächlich herrschend gewesen, ohne dass man es aber für nötig fand, dieselbe in der letzteren ausdrücklich auszusprechen, dann mochte der Gesetzgeber die ausdrückliche Hervorhebung des Sanktionsrechts des Monarchen immerhin ebenfalls und noch mehr als überflüssig angesehen haben, in Abweichung von der belgischen Verfassung, in der die Dinge eben anders liegen, da in ihr über die Quelle der Staatsgewalt ausdrücklich Bestimmung getroffen und diese Quelle vom Könige verschieden ist, so dass eine ausdrückliche Hervorhebung des Sanktionsrechts des Letzteren unumgänglich war. Freilich wäre die Hervorhebung des Sanktionsrechts des Monarchen auch in der preussischen Verfassung, wie der jetzige Streit um dieses Sanktionsrecht beweist, in Wahrheit nicht überflüssig gewesen. Allein ein anderes Belieben des Gesetzgebers erscheint in Anbetracht der eben dargelegten Momente immerhin als ganz erklärlich.

Nach alledem möchte die Behauptung, Artikel 45 enthalte

einen Hinweis auf das Sanktionsrecht des preussischen Monarchen, als wenig stichhaltig erscheinen und ein starkes Fragezeichen zu machen sein, wenn *Fleischmann* auf S. 58 der genannten Abhandlung des Näheren sagt: »Die Verkündigung ist die einzige für die Unterthanen wahrnehmbare Erscheinung des königlichen Sanktionsbefehls — deshalb wird, zwar begreiflich, wenn auch nicht korrekt, als Funktion des Königs allein der Befehl der Verkündigung als das markanteste Schlussglied hervorgehoben. Diese Auffassung dürfte sich auch hier wieder aus der Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde rechtfertigen; denn während diese sich auch in dem Titel »Vom Könige« in den meisten Artikeln der belgischen Constitution wörtlich anschliesst, streicht sie bei der Uebernahme des art. 69 »le roi sanctionne et promulgue les lois« ohne Begründung und im offenbaren Widerspruche mit andern deutschen Verfassungen das »sanctionne«: es liegt wohl die Annahme nahe, dass die Bildner unserer Verfassungsurkunde die Sanktion für die ganz selbstverständliche und darum eines besonderen Vermerks nicht bedürfende Voraussetzung der Promulgation d. h. hier Publikation angesehen haben«. — Es soll feststehen, dass die Bildner der Verfassung von der Sanktion durch den Monarchen ausgegangen sind. Dieselbe bildet allerdings eine Voraussetzung der Verkündigung. Allein eine solche bildet auch die Gesetzesentwerfung, und die Sanktion selber bedeutet doch auch, und zwar in erster Linie, etwas für sich. *Fleischmann* hätte daher zu beweisen gehabt, dass die Bildner der Verfassung sich die Sanktion in so inniger Verbindung mit der Verkündigung gedacht haben, wie er wilkürlich und künstlich annimmt. Diesen Beweis aber hat er nicht erbracht. Wenn er auf die durch das Fehlen eines dem Worte »sanctionne« entsprechenden Prädikats in Artikel 45 der preussischen Verfassung bedingte Abweichung der letzteren von der belgischen Konstitution hinweist, so ist die einfachste Erklärung für diese Abweichung, wie gesagt, die, dass man das, was das Worte »sanctionne« besagt, überhaupt nicht in der Verfassung zum Ausdruck bringen wollte, auch nicht indirekt. Wenn aber *Fleischmann* auf den offenbaren Widerspruch mit andern deutschen Verfassungen hinweist, so beweist dieser Widerspruch schon infolge davon, dass die preussische Verfassung im Unterschiede von jenen andern deutschen Verfassungeu nicht blos das »sanktionniert«, sondern auch das »der Landesherr vereinigt in

sich alle Rechte der Staatsgewalt« unterdrückt, gar **n i c h t s**. Blos der Widerspruch, in dem e r sich, wie gezeigt, mit andern deutschen Verfassungen befindet, beweist etwas, und zwar gegen ihn.

Dass nun *Fleischmann* trotz alledem ›darauf verfallen ist, in Artikel 45 einen Hinweis auf das Sanktionsrecht des Monarchen zu erblicken, das hängt sicherlich mit seiner Vorstellung von der Art und Weise der Regelung der Gesetzgebung durch die preussische Verfassung und mit seiner Auffassung des Artikels 62 derselben zusammen. *Fleischmann* geht nämlich offenbar davon aus, dass die einzelnen Stadien der Gesetzgebung an bestimmten Stellen der Verfassung irgendwie zum Vorschein kommen. Denn er sucht nicht blos nach dem Stadium der Gesetzessanktionnierung, sondern auch nach dem der Gesetzesentwerfung. Das letztere findet er in Artikel 62. Und so sah er sich dazu gedrängt, das erstere an anderer Stelle zu suchen, um es dann schliesslich in Artikel 45 zu finden. Nun ist aber diese Vorstellung von der Art und Weise der Regelung der Gesetzgebung und speziell diese Auffassung des Artikels 62 eine nicht haltbare. Hierauf soll noch eingegangen werden, um der *Fleischmann*'schen Auslegung des Artikels 45 den Boden ganz und gar zu entziehen und zugleich in eine nähere Betrachtung des in der Frage der Gesetzgebung überhaupt so bedeutsamen Artikels 62 einzutreten.

Fleischmann meint, um mit seinen eigenen Worten zu reden, dass dem Könige in Artikel 62 keine andere Beteiligung an der Gesetzgebung zugewiesen sei, als den Kammern, dass die Uebereinstimmung seitens des Königs auch nichts anderes verlange, als die Erklärung der Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzes-t e x t e. Und zur Begründung dessen führt er auf S. 56 und 57 der genannten Abhandlung aus: »Die Verfassungsurkunde spricht in art. 62 beim Könige von der »Uebereinstimmung« gerade so wie bei den Kammern. Ihr Wortlaut lässt nicht erkennen, dass dem Könige ein qualitativ von dem der Kammern verschiedener Einfluss auf das Gesetzgebungswerk eingeräumt werde. Diese Auffassung wird noch durch den Zusammenhang gestärkt: Abs. 1 des art. 62 weist die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt dem Könige und zwei Kammern zu, ohne irgend eines Unterschiedes in den Befugnissen der drei Faktoren zu gedenken. Sicherlich ist der Satz von den Organen der gesetzgebenden Gewalt wenig mehr als ein Theorem, aus dem man keine besonderen Folgerungen ziehen darf; indessen wird man nie die Folgerungen abweisen

dürfen, die die Verfassungsurkunde selber zieht: und das geschieht in Abs. 2 des art. 62 wie in Abs. 1 des art. 64. Dass aber in dem Obersatze (art. 62 Abs. 1) nur beabsichtigt war, dem Könige ein den Kammern gleiches Recht an der Gesetzgebung zu verleihen, dafür sprechen zwei Umstände: art. 62 Abs. 1 ist wörtlich dem art. 26 der belgischen Verfassung nachgebildet; aber er hat bei uns eine gewissermassen prononcierte Stellung erhalten, die so auffällig ist, dass man sie nicht ohne weiteres redaktionellen Gründen zuschreiben darf. Während der Satz in der belgischen Verfassung in einem der Lehre »von den Kammern«, »von dem Könige« und »von der Rechtspflege« vorausgeschickten einleitenden Abschnitte »von den Gewalten« steht, ist er in der preussischen Verfassungsurkunde als Eingangsformel in den Titel V »Von den Kammern« selber gesetzt worden. Wenn ein der belgischen Verfassung entsprechender einleitender Abschnitt bei uns nicht beliebt wurde, so hätte dieser Satz eben so gut seinen Platz in dem Titel III »Vom Könige« finden können, ja, wenn er keine besondere Bedeutung für die Kammern hätte haben sollen, sogar finden müssen, da mit diesem Titel in der Verfassungsurkunde die »Gewaltenlehre« beginnt. Die bestehende Anordnung kann demnach nur den Sinn haben, dass man bei Abfassung der Verfassungsurkunde die Kammern als das vornehmste gesetzgebende Organ betrachtete und dem Könige nur einen — nach dem Herkommen nicht zu beseitigenden — Anteil an der Gesetzgebung einzuräumen beabsichtigte. Unter solchen Umständen wird man nicht annehmen können, dass die Verfassungsurkunde mit der »Uebereinstimmung« des Königs in Art. 62 Abs. 2 einen andern Begriff verband, und gar einen umfassenderen, als er in der »Uebereinstimmung« der Kammern liegt. Dass diese Auffassung bei den zur Beratung der Verfassungsurkunde berufenen Kammermitgliedern herrschte, zeigt wohl am besten die beabsichtigte Zurücksetzung des Königs gegenüber den Kammern bezüglich der Gesetzgebung. Der Kommissionsentwurf der Nationalversammlung (Art. 55) enthielt bekanntlich den Satz: »Wird ein Gesetzentwurf unverändert von beiden Kammern zum dritten Male angenommen, so erhält er durch die dritte Annahme Gesetzeskraft.« Dieser Satz wurde gestrichen: durch diese Streichung sollte vermieden werden, dass der König ein geringeres Recht als die Kammern hätte — der König sollte den Kammern gleich gestellt werden.«

Indessen dürfte es ganz unrichtig sein, wenn *Fleischmann* aus der Art der Unterbringung der Bestimmung des Artikels 62, Abs. 1 (»die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt«), nämlich unter dem Titel »Von den Kammern«, die vorhin wiedergegebene Anschauung, man habe bei Abfassung der Verfassungsurkunde die Kammern als das vornehmste gesetzgebende Organ betrachtet, herleitet. Ist doch diese Art der Unterbringung einer derartigen Bestimmung durchaus keine Besonderheit der preussischen Verfassung, sondern Etwas, das man auch in anderen deutschen Verfassungen, und zwar in einer grossen Zahl derselben, findet. Um nur einige Beispiele anzuführen, so ist in der bayerischen Verfassungsurkunde die Gesetzgebung in »Titel VII von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung« geregelt und zwar in der Weise, dass § 2 dieses Titels VII bestimmt: »Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden« und § 30 sagt: »Der König allein sanctionirt die Gesetze und erlässt dieselben mit seiner Unterschrift — —«. Ebenso ist in der sächsischen Verfassung die Gesetzgebung ex professo im Kapitel »Wirksamkeit der Stände« behandelt und dabei unter Anderem im § 86 bezw. 87 bestimmt: »Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden« bezw. »Der König erlässt und promulgirt die Gesetze — —«. Auch in der hessischen Verfassung ist unter der Rubrik »Von den Landständen« in Artikel 72 die erste von der Gesetzgebung redende Bestimmung: »Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz — — gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden« enthalten. Und das revidirte Staatsgrundgesetz für Reuss j. L., um das als letztes Beispiel anzuführen, bestimmt im Abschnitt »Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung. Gesetzgebung« im § 63: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt« — —; und im § 65: »Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt«. Aehnliches lässt sich aber, wie gesagt, auch noch von andern deutschen Verfassungen konstatieren, während nur in ganz vereinzelten Fallen unter der auf den Landesherrn bezüglichen Rubrik von der Gesetzgebung die Rede ist, obwohl auch

in den ausserpreussischen Verfassungen die Gewaltenlehre nicht mit dem auf die Landstände bezüglichen Kapitel, sondern ebenfalls mit dem vom Monarchen handelnden Abschnitte beginnt. Hiebei aber ist gar nichts Auffallendes. Im Gegenteil. Veranlassung, auf die Gesetzgebung einzugehen, liegt in einer konstitutionellen Verfassung, sofern dieselbe nicht in einem besondern Abschnitt von den Gewalten handelt, in erster Linie da vor, wo von den Ständen die Rede ist, da deren Beteiligung an der Gesetzgebung ja eine Haupteigentümlichkeit und Hauptneuerung einer solchen Verfassung gegenüber einer absoluten bildet und als Neuerung eigens festzulegen ist. Es erscheint daher jedenfalls als durchaus gerechtfertigt, wenn von der Gesetzgebung zuerst beim Kapitel »von den Ständen« die Rede ist. Es dürfte aber auch begreiflich sein, wenn dann bei diesem Kapitel Veranlassung genommen wird, der Gesetzgebung überhaupt und in allgemeinerer Weise näher zu treten. Eine Qualifizierung der Stellung der Stände, etwa in dem Sinne, dass dieselben eigentlich das vornehmste gesetzgebende Organ seien, möchte hieraus in keiner Weise zu entnehmen sein, wie der Umstand, dass man auch die Festlegung des eine Bevorzugung des Monarchen bedeutenden Sanktionsrechts unter der Rubrik »von den Ständen« findet, deutlich beweist. Schon hienach dürfte die Behauptung *Fleischmanns*: »Die bestehende Anordnung« (d. h. die Unterbringung des Artikels 62, Abs. 1 unter dem Titel »Von den Kammern«) »kann demnach nur den Sinn haben, dass man bei Abfassung der Verfassungsurkunde die Kammern als das vornehmste gesetzgebende Organ betrachtete und dem Könige nur einen — nach dem Herkommen nicht zu beseitigenden — Anteil an der Gesetzgebung einzuräumen beabsichtigte« als ziemlich unbegründet erscheinen. Sie ist dies aber um so mehr, als schon der von König Friedrich Wilhelm vorgelegte Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1848 ebenfalls unter »Titel V. Von den Kammern« in § 36 in gleicher Weise, wie die geltende Verfassung in Artikel 62, bestimmte: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt«. Der *Fleischmann*'schen Auffassung zufolge müsste der König nämlich hienach selber an sich eine solche capitis diminutio vollzogen haben, dass er den Kammern im Verhältnis zu sich eigentlich den Vorrang eingeräumt hätte. Das aber wird im Ernste Niemand behaupten wollen. Widerspräche es doch schnurstracks der historischen Entwicklung der Dinge. Zu übersehen ist neben

alledem auch nicht, dass es wie Widerspruch klingt, wenn *Fleischmann* a. a. O. meint, man habe »bei Abfassung der Verfassungsurkunde die Kammern als das vornehmste gesetzgebende Organ betrachtet«, an anderer Stelle aber, wie wir sahen, die vornehmste gesetzgeberische Befugnis, das Sanktionsrecht, dem Monarchen zuschreibt.

Doch *Fleischmann* ist auf seine Anschauung von den Kammern als dem eigentlich vornehmsten gesetzgebenden Organ nicht bis in die Konsequenzen versessen. Sonst müsste er aus derselben die Folgerung ziehen, dass den Kammern nach Artikel 62 das Uebergewicht über den König eingeräumt sei. Das thut er aber nicht. Er will vielmehr das beweisen, dass dem Könige in Artikel 62 keine stärkere, sondern die gleiche Beteiligung an der Gesetzgebung zugewiesen sei, wie den Kammern. Und zu Zwecken dieses Beweises macht er jene seine Anschauung geltend, um eine Grundlage aufzuzeigen, mit der es jedenfalls unverträglich sein müsste, dem Könige in Artikel 62 eine stärkere Position, als den Kammern zuzuweisen, eine Grundlage, die zur Uebergenüge Berechtigung geben soll, in Artikel 62 bezüglich des Monarchen nicht mehr als Gleichstellung desselben mit den Kammern zu erblicken. Hiemit löst sich nun allerdings jener Widerspruch, von dem vorhin die Rede war. Denn man kommt dann bezüglich des Artikels 62 darauf hinaus, dass derselbe neben der auf das Sanktionsrecht hinweisenden Bestimmung des Artikels 45 die Aufgabe hat, von der Gesetzesentwerfung zu handeln. Und dieses Beides verträgt sich sehr gut. Allein der eigentliche Beweis ist dabei gänzlich misslungen. Denn *Fleischmann* zieht aus der aufgestellten Grundlage eine falsche Folgerung und er zieht diese falsche Folgerung zudem und namentlich aus einer, wie zu zeigen war, unhaltbaren Grundlage. Diese Folgerung fällt daher völlig in sich zusammen. Und wenn die Ansicht, in Artikel 62 handle es sich um die Gleichstellung von König und Kammern, näherhin um die Gesetzesentwerfung, ihre Richtigkeit haben soll, so muss sie sich auf andere Beweismittel stützen.

Fleischmann macht solche in der That geltend. Er führt ja ins Feld, dass durch jene in der Kommission der Nationalversammlung beschlossene, auf Einführung des suspensiven Vetos abzielende Bestimmung in Artikel 55 des Kommissionsentwurfs eine Zurücksetzung des Königs gegenüber den Kammern beabsichtigt gewesen sei und dass durch die Streichung dieser Bestim-

mung vermieden werden sollte, dass der König ein geringeres Recht als die Kammern hätte, dass durch diese Streichung der König den Kammern gleich gestellt werden sollte. Indessen ist zu beachten, dass Derjenige, der diese die Schaffung eines bloss suspensiven Vetos bezweckende Bestimmung gestrichen hat, der preussische König war, der derselben in der oktroyierten Verfassung nicht Raum gegeben hat. Das aber will heissen, dass die Folgerung, die *Fleischmann* aus der Streichung jener Bestimmung zieht und die dahin geht, der König habe den Kammern gleich gestellt werden wollen, in der Luft hängt. Denn sie ist vom Standpunkte Derjenigen aus gezogen, die für das suspensive Veto eingetreten waren. Wer das Recht der Krone bei der Gesetzgebung auf das suspensive Veto zu beschränken gedacht hat, der mag später zwar von seinem einseitigen Standpunkte ablassen, aber er wird vermutlich der Krone in keinem Falle mehr, als Gleichberechtigung mit den Kammern einzuräumen geneigt sein. Ganz anders aber, wenn der preussische Monarch das suspensive Veto gestrichen hat. Dieser wollte von einem solchen überhaupt nie etwas wissen, stellte sich vielmehr von Anfang an auf einen anderen Standpunkt. Und wenn er das suspensive Veto gestrichen hat, so wollte er nicht etwa von demselben als Basis ausgehend einen Schritt vorwärts kommen, sondern dieses suspensive Veto als seiner Auffassung von der Stellung des Monarchen schnurstracks zuwiderlaufend vernichten und seinen Standpunkt wahren, um so mehr, als die Wogen der politischen Gährung damals mehr und mehr sich geglättet hatten. Dieser Standpunkt aber bestand der ganzen historischen Entwicklung nach, wenn nicht Alles trügt, darin, dass dem Monarchen die stärkere, die entscheidende Position gebühre. Und wenn *Fleischmann* die Gleichstellung von Monarch und Kammern darthun wollte, so hätte er zu beweisen gehabt, dass in den Verhandlungen über die oktroyierte Verfassung der eben angegebene Standpunkt von der Volksvertretung verworfen und darauf hin vom Monarchen selber aufgegeben worden sei. Diesen Beweis aber hat er nicht erbracht und wird er nicht erbringen. — Doch das Ergebnis, zu dem *Fleischmann* gelangt, ist nicht bloss ein an sich unrichtiges, sondern auch ein bezüglich des Gegenstandes seines Beweises durchaus indifferentes. Denn beweisen will er, dass in Artikel 62 die Uebereinstimmung seitens des Königs auch nichts anderes verlange, als die Erklärung der Zustimmung zu dem ver-

liegenden Gesetzes t e x t e, dass es sich in Artikel 62 um die Feststellung des Gesetzes i n h a l t s und um die Gleichberechtigung von König und Kammern i n d i e s e m S t a d i u m handle. In Wahrheit läuft seine Beweisführung aber darauf hinaus, dass König und Kammern bei der Gesetzgebung ü b e r h a u p t sich gleichberechtigt gegenüberstehen. Das aber ist sehr bezeichnend.

Es lässt sich eben beim besten Willen der Beweis n i c h t erbringen, dass es sich in Artikel 62 um die Zustimmung des Monarchen zum Gesetzes t e x t e, um die Feststellung des Gesetzes i n h a l t s handelt. Was v o r A l l e m not thut und was vom Standpunkte des Unbefangenen aus von Artikel 62 dringend erwartet wird, ist etwas ganz Anderes, als die Regelung des Stadiums der Gesetzestextierung, nämlich die Einführung der Volksvertretung als zweiten sog. gesetzgebenden Faktors und die Zuerkennung einer beschliessenden Stimme an dieselbe. Alles Andere bedarf viel weniger dringend der ausdrücklichen Festlegung und kann einer solchen zur Not ganz entbehren. Und das gilt in erster Linie von der Feststellung des Gesetzesinhalts. Man kann denn auch von sämtlichen ausserpreussischen deutschen Verfassungen nicht eine einzige namhaft machen, die das Stadium der Feststellung des Gesetzesinhalts eigens zur Sprache brächte. Denn es wird Niemand in den Sinn kommen, solche hier allein heranzuziehende Bestimmungen, wie die sich ziemlich regelmässig und in ziemlich gleichlautender Weise wiederholende: »Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden« dahin zu deuten, dass dieselben bezüglich des Monarchen nichts Anderes verlangen, als die Erklärung seiner Zustimmung zum Gesetzestexte, dass dieselben auf eine Gleichstellung von Monarch und Ständen im Stadium der Gesetzesentwerfung hinauslaufen. Dies wird auch Demjenigen nicht in den Sinn kommen, der mit Bezug auf deutsche Verhältnisse theoretisch die Abscheidung des Stadiums der Feststellung des Gesetzestextes für durchaus geboten erachtet. Und er wird dennoch dieser seiner theoretischen Anschauung nicht das Mindeste vergeben. In den deutschen Verfassungen treten nämlich zu solchen das Gemeinsame, die gesetzgebenden Faktoren und die Art ihres Zusammenwirkens als eines übereinstimmenden festlegenden Bestimmungen, wie der angeführten, andere hinzu, die bezüglich des Monarchen speziell festsetzen, dass er die Gesetze sanktioniert bezw. alle Rechte der Staatsgewalt in sich ver-

einigt. Hieraus aber lässt sich das Stadium der Gesetzesentwerfung abstrahieren und hierin, in dem Nebeneinander der beiderlei Bestimmungen, findet jene theoretische Anschauung ihre rechtliche Begründung, aber auch nur hierin, dagegen nicht in solchen Bestimmungen, wie der zuerst genannten, an sich. Auch die Bestimmung des Artikels 62 der preussischen Verfassung: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich« hat sicherlich nicht die Regelung des Stadiums der Gesetzesentwerfung zum Gegenstande. Ihr Zweck möchte vielmehr ein anderer sein. Der erste Satz derselben dürfte ebenso Bedeutung für die Gesetzgebung überhaupt haben, wie der in dem von den pouvoirs im Allgemeinen handelnden Titel III stehende Artikel der belgischen Verfassung, wonach »le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le roi, la chambre des représentants et le sénat«. Das Gleiche trifft aber auch auf den zweiten Satz zu, der den ersten ergänzt und besagt, dass die gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den König und die zwei Kammern nicht etwa bloss darin bestehen soll, dass die Kammern mit beratender, sondern darin, dass dieselben mit beschliessender Stimme mitwirken. Kurz, der Artikel 62 trifft Bestimmungen allgemeiner Natur, Bestimmungen zugleich, die durch die neuen konstitutionellen Verhältnisse geboten und insofern nicht zu umgehen waren. Letzterer Art sind aber auch die sonstigen Normen, die die preussische Verfassung rücksichtlich der Gesetzgebung aufstellt. Sie beschränkt sich auf das Allgemeine, auf das, was infolge der neuen Verhältnisse ausdrücklicher Regelung unbedingt bedurfte. Auf alles Weitere dagegen, also auch auf das Stadium der Gesetzesentwerfung, ja selbst auf dasjenige der Gesetzessanktionierung, lässt sie sich nicht ein.

Und doch suchen auch Andere, als *Fleischmann*, nach speziellerer Regelung der Gesetzgebung, zwar nicht hinsichtlich der Gesetzesentwerfung, wohl aber bezüglich der Gesetzessanktionierung oder, richtiger gesagt, bezüglich des das negative Korrelat der Sanktionierung bildenden absoluten Vetos des Monarchen. Manche, wie z. B. *Rönne* und *Schwartz*, erblicken ja in Satz 2 des Artikels 62 die Festlegung des letzteren Rechts in dem gewöhnlich gebräuchlichen Sinne, wonach dasselbe eine entscheidende Befugnis in sich schliesst. Indessen bietet der Wortlaut

des zweiten Satzes des Artikels 62 an sich für solche Auslegung keinen Anhalt. Auch dürfte nicht zu bestreiten sein, dass dieser zweite Satz seine Entstehung doch nicht der Absicht, ein eine entscheidende Stellung bei der Gesetzgebung gebendes absolutes Veto des Monarchen festzulegen, sondern dem Bestreben, den Kammern eine beschliessende Stimme bei der Gesetzgebung einzuräumen, zu verdanken hat. Freilich unterliegt es für den, der die historische Entwickelung kennt, wohl kaum einem Zweifel, dass der Monarch seinerzeit nicht gemeint war, mit der Einräumung solcher beschliessender Stimme an die Kammern die gesetzgebende Gewalt zwischen sich und den letzteren zu teilen, vielmehr trotzdem sich als den eigentlichen Gesetzgeber mit entscheidender Stimme, mit Veto- und Sanktionsrecht betrachtete. Allein dass in Satz 2 des Artikels 62 die eine Seite solch entscheidender Stimme, das Vetorecht, festgelegt werden wollte, dafür bietet sich kein Anhalt. Wer das Gegenteil behauptet, der stellt die originäre Tendenz dieses Satzes in den Hintergrund und egt andererseits etwas durchaus willkürlich Ersonnenes in ihn hinein und schiebt dieses in den Vordergrund, wie wenn eine eigene Bestimmung darüber, dass der Monarch die entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung habe, am dringlichsten geboten gewesen wäre, dringlicher, als eine besondere dahingehende Festsetzung, dass den Kammern eine beschliessende Stimme bei der Gesetzgebung zukommen solle, obwohl es sich im ersten Falle nur um Anlehnung an Bisheriges, im letztern aber um erst neu zu Schaffendes handelt.

Fragt man sich aber, wie die hier zu bekämpfende Auffassung des zweiten Satzes des Artikels 62 zu erklären sein möchte, so kommt man darauf hinaus, dass der Ausgangspunkt für dieselbe vielleicht in jener Bestimmung des von der Kommission der Nationalversammlung ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs zu suchen ist, die die Schaffung eines bloss suspensiven Vetos bezweckte. Das suspensive Veto scheint nämlich auf das absolute Veto hinzuweisen und da die auf das suspensive Veto abzielende Bestimmung jenes Kommissionsentwurfs mit dem mit Satz 2 des Artikels 62 gleichlautenden Satze: »Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich« in Zusammenhang, und zwar in anscheinend gegensätzlichen Zusammenhang, gebracht wurde, so kann man sehr leicht geneigt sein, in jenem Satze und folglich auch in Satz 2 des Artikels 62 den

Gegensatz des suspensiven Vetos, eben das absolute Veto, zu erblicken, das nach Wegfall jener die Einführung eines bloss suspensiven Vetos beabsichtigenden Bestimmung des Kommissionsentwurfs zur Geltung gekommen wäre. *Schwartz* geht denn in seinen Erläuterungen zu Artikel 62 da, wo er auf das absolute Veto zu sprechen kommt, in der That von dem in jenem Kommissionsentwurfe geplanten suspensiven Veto aus und knüpft hieran das Weitere. Nachdem er nämlich auf S. 198 erklärt hat: »Dieses Resultat« (»dass in Art. 62 die gesetzgebende Gewalt im materiellen Sinne nämlich als identisch mit der Gewalt, Recht zu setzen, aufzufassen ist«) »wird durch die Verfassungsurkunde anderweitig unterstützt. Die Bedeutung des Abs. 2 liegt allerdings, wie unten sub C. wird gezeigt werden, mehr nach einer anderen Richtung, aber Abs. 2 ist zugleich eine Ergänzung oder nähere Bestimmung zu Abs. 1, indem nach ihm jedes Gesetz nicht bloss auf dem Zusammenwirken schlechthin, sondern auf dem übereinstimmenden Zusammenwirken des Königs und der beiden Kammern beruht«, also eigens ausgesprochen hat, dass ihm als die eigentliche Zweckbestimmung von Satz 2 des Artikels 62 nicht die Festlegung des Erfordernisses der Uebereinstimmung von König und Kammern, d. h. im Grunde die Einräumung einer beschliessenden Stimme an die letzteren, sondern etwas Anderes erscheine, beginnt er auf S. 202 unter C. damit, dass er sagt: »Der Art. 55 des von der Verfassungskommission der Nationalversammlung ausgearbeiteten Entwurfes einer Verfassungsurkunde lautete dahin, dass ein von beiden Kammern zum dritten Mal unverändert angenommener Gesetzvorschlag durch diese dritte Annahme ohne Weiteres Gesetzeskraft erhalten sollte«, und fährt dann fort: »Diese Umkehrung des Prinzips der deutschrechtlichen monarchischen Staatsordnung ist von der Verfassungsurkunde nicht beibehalten. Nicht der König und der Landtag, noch viel weniger der Landtag mit der Beschränkung durch ein suspensives Veto des Königs, sondern der König allein ist Inhaber der Gesetzgebungsgewalt, er ist nur in der Ausübung dieser Gewalt an die Mitwirkung des Landtages gebunden, das Gesetz ist nicht mehr und nicht minder ein Königlicher Befehl als die Verordnung, mit dem alleinigen Unterschiede, dass es ergeht »mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie«. Somit ist zu jedem Gesetze die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern erforderlich, und die Zustimmung des Kö-

nigs erübrigt nicht dadurch, dass der Landtag einen Gesetzesvorschlag mehrere Male hintereinander angenommen hat. Man nennt dies das absolute Veto des Königs. Diese Bezeichnung ist sprachüblich — —. In Gemässheit des a b s o l u t e n Charakters dieses Vetos ist der König in Betreff der Frage, ob er einem Gesetzentwurfe zustimmen oder nicht zustimmen, nach dem staatsrechtlichen Ausdruck: demselben seine Sanktion ertheilen oder sie versagen will, völlig frei, ist dies selbst in dem Fall, dass beide Kammern einen mit seiner Ermächtigung ihnen vorgelegten Gesetzentwurf unverändert angenommen haben.«

Indessen giebt es zum suspensiven Veto nicht bloss den konträren Gegensatz des absoluten Vetos, sondern auch einen kontradiktorischen Gegensatz. Und dem Standpunkte Derjenigen, die das suspensive Veto ins Leben zu rufen gedachten, wird man vielleicht besser gerecht, wenn man von demselben als Basis ausgehend nicht bis zum konträren, sondern bloss bis zum kontradiktorischen Gegensatze fortschreitet. Doch das nur der Vollständigkeit halber zum Beweis dafür, dass man, selbst wenn man jene das suspensive Veto in sich schliessende Bestimmung als taugliche Basis anerkännte, doch keineswegs die Folgerung, in Satz 2 des Artikels 62 handle es sich um das absolute Veto, mitzumachen brauchte. Doch das, wie gesagt, nur der Vollständigkeit halber. Entscheidend ist, dass jene Basis selber eine verfehlte ist. Denn nicht darauf kann es in vorliegender Frage ankommen, wie jene Kommission der Nationalversammlung sich stellte, zumal dieselbe von Stimmungen beeinflusst war, die nachher nicht mehr herrschten, sondern darauf, wie der Monarch und die zur Revision der oktroyierten Verfassung berufenen Kammern sich die Dinge vorstellten. Nun wurde bereits darauf hingewiesen, dass die originäre, d. h. die dem Willen des Monarchen entsprechende Tendenz des zweiten Satzes des Artikels 62 wohl nicht auf die Festlegung des absoluten Vetos abzielte. Welches aber war die Meinung der Revisionskammern? Aus den Verhandlungen derselben können in der That ein paar gelegentliche Aeusserungen angeführt werden, in denen auf das absolute Veto des Monarchen als auf ein besonderes Recht desselben bei der Gesetzgebung hingewiesen zu werden scheint. Allein es ist nicht sicher, ob man sich bei diesem Hinweis ganz auf die Bestimmung: »Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich« oder aber vielleicht auf eine allgemeinere

Grundlage stützte. Namentlich aber steht diesen paar gelegentlichen Aeusserungen gegenüber, was der Berichterstatter *Camphausen* in der Sitzung der zweiten Kammer vom 25. September 1849 als Kommissionsanschauung darlegte. Derselbe sagte nämlich: »Eine Aeusserung in dem Kommissionsbericht, wonach auf das absolute Veto Bezug genommen war, scheint zu dem Missverständniss Anlass gegeben zu haben, als wolle die Majorität der Kommission in dem Steuerbewilligungs-Recht das Gegengewicht gegen das absolute Veto der Krone erblicken. Es ist dies nicht der Fall. Es hat Niemand in der Kommission verkannt, dass dem absoluten Veto der Krone schon das absolute Veto der Kammern bei der Gesetzgebung gegenüber steht. Das Steuerverweigerungsrecht steht ganz anderen Rechten der Krone gegenüber.« Hier erscheint nach der Auffassung einer ganzen Kommission das absolute Veto der Kammern als durchaus gleichwertig mit dem absoluten Veto der Krone. Der Ausdruck »absolutes Veto« ist demnach hier nicht in der gewöhnlichen prägnanten Bedeutung, wonach er eine entscheidende Befugnis bezeichnet, gebraucht. Denn eine entscheidende Befugnis in den Händen zweier sich gegenüber stehender Organe giebt es nicht. Vielmehr dürfte die Gegenüberstellung von absolutem Veto der Krone einerseits und von absolutem Veto der Kammern andererseits nur das negative Korrelat der »Uebereinstimmung« von Krone und Kammern zum Ausdruck bringen, wobei das nähere Verhältnis von Krone und Kammern zu ein ander im Grunde unentschieden gelassen sein dürfte.

Nach alledem möchte es sich in Artikel 62 nicht um die Festlegung der prägnanten Befugnis des absoluten Vetos des Monarchen handeln. Und noch weniger enthält der Artikel 45 einen Hinweis auf das Sanktionsrecht desselben. Wer dafür eintritt, dass dem preussischen Monarchen die ausschlaggebende Stellung bei der Gesetzgebung zukomme, hat sich also auf andere Beweismittel zu stützen.

Georg Meyer macht solche geltend, indem er die Fassung der Artikel 45, 62 und 86 ins Feld führt. Aus der Fassung dieser Artikel (45: »Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu«; 62: »Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt«; 86: »Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs ausgeübt«), speziell auf die Worte »steht zu« in Artikel 45, »wird

ausgeübt in Artikel 62, »wird im Namen des Königs ausgeübt« in Artikel 86 das Gewicht legend, folgert er ja, dass auch in Preussen der König als Inhaber der gesamten Staatsgewalt und damit auch des Sanktionsrechts anzusehen sei.

Indessen in Wahrheit dürfte die Fassung der fraglichen drei Artikel nicht derart klipp und klar sein, dass man sich ohne Weiteres auf sie berufen könnte. *Georg Meyer* legt sich dieselbe offenbar folgendermassen zurecht. In dem Ausdruck »steht zu« des Artikels 45 und »im Namen des Königs« des Artikels 86 erblickt er die Zuerkennung der Trägerschaft, der Innehabung der vollziehenden und richterlichen Gewalt an den König. Der Artikel 62 dagegen handelt ihm nur von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, wobei er die Ausübung als im Gegensatz zur Trägerschaft, zur Innehabung stehend sich denkt und die letztere, diesem vermeintlichen Gegensatze entsprechend, als indirekt und stillschweigend nicht den Gleichen, die zur Ausübung berufen sind, sondern jemand Anderem, eben dem auch sonst die Trägerschaft besitzenden Könige allein zuerkannt erachtet. Allein wenn der Gesetzgeber sich veranlasst gesehen haben sollte, in Artikel 45 bezw. 86 den König als Träger der vollziehenden bezw. richterlichen Gewalt eigens zu kennzeichnen, so dürfte man mit Fug und Recht erwarten, dass er auch nicht unterlassen hätte, denselben als Träger der gesetzgebenden Gewalt, wenn er ihm auch diese Trägerschaft in der That zuerkannte, eigens zu kennzeichnen, und in Artikel 62 daher etwa bestimmt hätte: »Die gesetzgebende Gewalt, die dem Könige gebührt, wird gemeinschaftlich durch diesen und durch zwei Kammern ausgeübt«. Einen solchen Hinweis auf dem Monarchen zukommende Trägerschaft enthält nun der Artikel 62 nicht. Hieraus aber, d. h. daraus, dass auf dem Gebiete der gesetzgebenden Gewalt eine Kennzeichnung des Rechts des Monarchen auf Innehabung, auf Trägerschaft, die auf dem Gebiete der vollziehenden und richterlichen Gewalt eigens stattgefunden haben soll, fehlt, obwohl sie hier mindestens ebenso am Platze wäre, wie dort, hätte derjenige, der in Artikel 45 und 86 eben die besondere Kennzeichnung des Rechts des Monarchen auf Trägerschaft bezüglich der vollziehenden und richterlichen Gewalt findet, doch am natürlichsten den Schluss gezogen, dass die eigene Kennzeichnung eines solchen Rechts im Bereich der Gesetzgebung wohl gar nicht angängig war, dass dem Monarchen im

Bereich der Gesetzgebung die Trägerschaft wohl überhaupt nicht zuerkannt werden wollte. Und in diesem Schlusse könnte derselbe sich bestärkt finden durch das von *Georg Meyer* gar nicht betonte Wörtchen »allein« in Artikel 45, der ja bestimmt: »Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu«. Wenn nämlich »steht zu« soviel als »ist Träger« bedeuten soll, dann scheint das Wörtchen »allein« anzudeuten, dass es auch ein Gebiet giebt, auf dem der König nicht allein, nicht der einzige Träger der Gewalt ist. Dieses Gebiet aber könnte kein anderes, als das der Gesetzgebung sein. Zum Wörtchen »allein« würde auch das Wort »gemeinschaftlich« in Artikel 62 ganz gut als Gegensatz passen. Freilich möchte geltend gemacht werden, dass das Wörtchen »allein« auch eine andere Bedeutung, eine andere Tendenz haben, nämlich auf die Ausübung anspielen und besagen könnte, dem Könige stehe die vollziehende Gewalt ganz und gar zu, d. h. er sei bezüglich dieser nicht einmal in der Ausübung beschränkt, wie bezüglich der Gesetzgebung, und dass daher das Wörtchen »allein« auch andeuten könnte, dass dem Könige die gesetzgebende Gewalt ebenso zustehe, wie die vollziehende, nur mit dem Unterschiede, dass er bei der ersteren in der Ausübung beschränkt sei. Allein, wenn der Ausdruck »steht zu« soviel als »ist Träger« bedeuten soll, dürfte eine derartige Tendenz des Wörtchens »allein« äusserst geschraubt und gezwungen und daher äusserst wenig wahrscheinlich sein. Auch bliebe bei solcher Auslegung dieses Wörtchens immer noch die Ungereimtheit bestehen, dass bei der vollziehenden und richterlichen Gewalt der dem Monarchen zukommenden Trägerschaft eigens gedacht wäre, bei der gesetzgebenden Gewalt dagegen nicht. Die Schlussfolgerung, die *Georg Meyer* aus der Fassung der in Rede stehenden drei Artikel auf Grund seiner Auffassung von der Bedeutung der Bezeichnungen »steht zu«, »wird ausgeübt«, »wird im Namen des Königs ausgeübt« zieht, dürfte nach alledem doch ziemlich anfechtbar sein. Ebenso anfechtbar möchte aber auch die Basis seiner Schlussfolgerung selber, eben seine Auffassung von der Bedeutung der drei genannten Bezeichnungen sein. Denn es wäre doch, so sehr man auch bei Gesetzen mit Ungleichmässigkeiten des Aufbaus zu rechnen hat, höchst auffallend, wenn es das einemal auf die Festsetzung des Trägers der Gewalt, das anderemal auf diejenige der ausübenden Organe und das drittemal auf diejenige sowohl des Trägers als auch des ausübenden Organs ab-

gesehen wäre. Ein Grund, der für solche Buntscheckigkeit spräche, lässt sich nicht einsehen. Vielmehr dürfte bis zu dem wohl unmöglichen Erweise des Gegenteils davon auszugehen sein, dass der Normierung der drei Artikel ein einheitlicher Gesichtspunkt zu Grunde lag. Dieser aber möchte der Gesichtspunkt der Organisierung der Staatsgewalt sein. Das ist es ja, was unter Anderem zum Wesen eines konstitutionellen Staates gehört, dass in ihm die Staatsgewalt organisiert ist. Und Bestimmungen hierüber sind von einer bezüglichen Verfassung unbedingt und in erster Linie zu erwarten.

Dem Verfasser will es denn in der That scheinen, dass es sich in Artikel 45, 62 und 86 eben um die Organisation, die Organe der Staatsgewalt und nur um sie, dagegen keineswegs um die Frage nach dem Träger der Staatsgewalt handelt. Für diese Auffassung spricht, dass in Artikel 62 und 86 von Ausübung (der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt) die Rede ist, womit doch unmöglich auf die Festlegung der Trägerschaft abgehoben sein kann. Freilich gilt von der Ausübung der richterlichen Gewalt nach Artikel 86 zugleich, dass sie im Namen des Königs stattfindet. Allein dieses »im Namen des Königs« enthält einen Hinweis wohl nicht so fast auf den Träger der richterlichen Gewalt, als vielmehr auf das unmittelbare Organ derselben. In Artikel 62, wonach sog. unmittelbare Organe, König und Kammern, die die gesetzgebende Gewalt Ausübenden sind, fehlt denn auch eine solche Bezugnahme auf einen Dritten, die hier ebenso am Platze, ebenso wenig zu umgehen gewesen wäre, wie in Artikel 86, wenn anders mit dem in letzterem stehenden Ausdruck »im Namen des Königs« ein Hinweis nicht auf das unmittelbare Organ, sondern auf den Träger der richterlichen Gewalt beabsichtigt wäre. Nun bleibt aber noch das Prädikat »steht zu« in Artikel 45. Allein auch dieses dürfte keine ernsthaften Schwierigkeiten bereiten. Dass dasselbe soviel wie »ist Träger« bedeute, ist eine blosse Annahme. Es kann auch soviel wie »ist Organ«, »ist mit der Handhabung betraut« bedeuten. Und letztere Auffassung dürfte den Vorzug verdienen. Denn sie findet ihre Stütze in Artikel 62 und 86. Die dortigen Prädikate zielen ja offenbar nicht auf Festsetzung der Trägerschaft ab. Warum sollte es dann in Artikel 45 bezüglich der vollziehenden Gewalt anders sein? Mit der Festlegung der Trägerschaft in Artikel 45 wäre gar nichts gewonnen, als ein elendes Bruchstück. Ein solches aber konnte

der Gesetzgeber schwerlich wollen. Nein, wenn es ihm auf Normierung der Trägerschaft angekommen wäre, so hätte er in Ermangelung einer allgemeinen Bestimmung hierüber doch wohl in jedem einzelnen Falle sich aussprechen und zu diesem Behufe in Artikel 62 und 86 sich ganz anders ausdrücken müssen. So aber, wie die Ausdrucksweise der Artikel 62 und 86 nun einmal geht und steht, liegt denselben die Feststellung des Trägers der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt jedenfalls fern. Dann hat es aber auch gar keinen Sinn, in Artikel 45 die Feststellung des Trägers der vollziehenden Gewalt zu erblicken.

Hienach möchte es scheinen, dass es sich in den Artikeln 45, 62 und 86, wie gesagt, um die Organisation, um die Organe der Staatsgewalt und nur um sie handelt.

In dieser Auffassung nun findet man sich bestärkt, wenn man auf die belgische Verfassung, das Vorbild der preussischen, blickt. In derselben lautet nämlich Artikel 26: »Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le roi, la chambre des représentants et le sénat«; Artikel 29: »Au roi appartient le pouvoir exécutif, tel qu'il est reglé par la constitution«; und Artikel 30: »Le pouvoir judiciaire est exercé par les cours et tribunaux. Les arrêts et jugements sont exécutés au nom du roi«. Man findet hier also die Fassung, auf die *Georg Meyer* bezüglich der preussischen Verfassung so grosses Gewicht legt und aus der er schliesst, dass der preussische König Träger der Staatsgewalt sei, in den Wendungen »s'exerce«, »appartient«, »au nom du roi« vorgebildet. Es wäre aber bezüglich der belgischen Verfassung ganz falsch, aus diesen Wendungen irgend etwas für die Innehabung der Staatsgewalt abzuleiten. Denn jenen zu dem von den pouvoirs handelnden Titel 3 der belgischen Verfassung gehörigen Artikeln 26, 29 und 30 geht voran die an der Spitze jenes Titels 3 stehende Bestimmung des Artikels 25, die besagt: »Tous les pouvoirs émanent de la nation. Ils sont exercés de la manière établie par la Constitution«. Die Staatsgewalt ruht also beim Volke und was in Artikel 26, 29 und 30 folgt, das hat mit der Innehabung der Staatsgewalt nichts zu thun, das bezieht sich vielmehr ausgesprochenermassen bloss auf die Ausübung der Staatsgewalt, richtiger der Staatsgewalten, regelt nur die Organisation, die Organe derselben und ihre Funktionen.

Sollte sich nun in der preussischen Verfassung, deren Vorbild

die belgische gebildet hat, hierin etwas geändert haben? Schwerlich. Wenigstens lässt sich nicht einsehen, wie und warum dies der Fall sein sollte. Freilich könnte auf gewisse Aenderungen hingewiesen werden. So z. B. darauf, dass das »au nom du roi« »im Namen des Königs« in der preussischen Verfassung eine in der belgischen Verfassung nicht vorkommende Anwendung gefunden habe, indem der erste Satz des Artikels 30 der letzteren, wie wir sahen, lautet: »Le pouvoir judiciaire est exercé par les cours et tribunaux«, auf den König also keinen Bezug nimmt, während der entsprechende erste Satz des Artikels 86 der ersteren sagt: »Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige — — Gerichte ausgeübt«, auf den König also Bezug nimmt. Indessen so wenig das »au nom du roi« in Satz 2 des Artikels 30 der belgischen Verfassung eine dem Monarchen zukommende Trägerschaft kennzeichnet, ebenso wenig braucht dies das »im Namen des Königs« in Satz 1 des Artikels 86 der preussischen Verfassung zu thun. Fernerhin könnte geltend gemacht werden, dass in Artikel 45 der preussischen Verfassung an Stelle von »appartient« des Artikels 29 der belgischen Verfassung nicht das genau entsprechende »steht zu«, sondern »allein steht zu« getreten, als das Wörtchen »allein« neu hinzugekommen sei. Allein es ist auch bezüglich dieser Neuerung nicht einzusehen, wie sie in der in Rede stehenden Beziehung von Belang sein sollte. Der Ausdruck »allein steht zu« hat nämlich den ungezwungensten Sinn, wenn »steht zu« soviel als »ist mit der Handhabung betraut«, »ist Organ« bedeutet. Dann besagt dieser Ausdruck, dass der König das einzige mit der Handhabung der vollziehenden Gewalt betraute Organ sei, und deutet den Gegensatz zum Artikel 62, wonach der König nicht das einzige Organ der Gesetzgebung, sondern nur das eine der beiden mit der Handhabung der gesetzgebenden Gewalt betrauten Organe ist, eigens an, eine Andeutung, die eine durchaus begreifliche und passende Neuerung in sich schliesst. Nun ist aber noch einer weiteren Aenderung zu gedenken. Die Bestimmung des Artikels 25 der belgischen Verfassung: »Tous les pouvoirs émanent de la nation. Ils sont exercés de la manière établie par la Constitution« ist nämlich in der preussischen Verfassung in Fortfall gekommen, ohne dass eine andere Bestimmung, die sich in gleicher Weise eigens mit der Frage nach der Quelle, nach dem Träger der Staatsgewalt befasste, an ihre Stelle getreten wäre. Und so könnte die Vermu-

tung ausgesprochen werden, die drei auf die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt bezüglichen Bestimmungen möchten in der preussischen Verfassung zu grösserer Selbständigkeit und Tragweite gelangt und die Stellen sein, an denen der Gesetzgeber auch der Frage nach der Trägerschaft gedachte. Indessen, wenn der Letztere dieser Frage eigens hätte gedenken wollen, so hätte er dies, durch das Beispiel der belgischen Verfassung angeregt, doch wohl ebenfalls in einer besondern Bestimmung gethan. In Artikel 45, 62 und 86 konnte er dies doch unmöglich thun. Bezüglich der Bedeutung dieser Artikel ist nämlich am belgischen Vorbild, wonach es sich um den Gesichtspunkt der Organisierung, der Verteilung der Funktionen der Staatsgewalt handelt, jedenfalls festzuhalten. Denn dieser Gesichtspunkt ist in einem konstitutionellen Staate von solcher Bedeutung, dass er gar nicht zu umgehen ist und dass gar nicht einzusehen wäre, wie derselbe, dem belgischen Vorbild zum Trotz, hätte über Bord geworfen werden wollen und können. Der Gesichtspunkt der Trägerschaft, der Innehabung der Staatsgewalt hätte also höchstens neben jenem anderen Gesichtspunkte Statt. Wie der Gesetzgeber aber auf solche Vereinigung dieser beiden Gesichtspunkte verfallen sein sollte, kann man sich nicht recht vorstellen. Denn die Fassung der fraglichen Artikel ist nur auf den Gesichtspunkt der Organisierung der Staatsgewalt zugeschnitten. Und man konnte doch nicht bloss im Handumdrehen auch noch den Gesichtspunkt der Trägerschaft darunter unterbringen wollen, den man unter dem fremden Gesichte ja gar nicht erkennen würde.

Nach alledem scheint es dem Verfasser, dass die Artikel 45, 62 und 86 der preussischen Verfassung auf die Organisation, auf die Verteilung der Funktionen der Staatsgewalt sich beziehen. Aus der in Rede stehenden Fassung derselben kann daher entgegen der Anschauung *Georg Meyers* für die Frage nach dem Träger der Staatsgewalt und für die Bejahung derselben zu Gunsten des Monarchen ebenso wenig etwas folgen, wie aus dem Gesamtzuschnitte des Artikels 45 bzw. 62.

Dann aber bleibt von Verfassungsbestimmungen überhaupt nichts, das für das Recht des Monarchen auf Innehabung der Staatsgewalt, auf Innehabung speziell der Gesetzgebungsgewalt, auf Sanktionierung der Gesetze spräche. Will man nun trotzdem der Existenz eines solchen Rechts das Wort reden, so muss es ausserhalb der Verfassung befindliche Beweismittel geben, auf

die man sich berufen kann.

Solche werden denn auch ins Feld geführt und zwar wird, wofür oben Belege gegeben sind, auf zweierlei hingewiesen. Von einer Seite nämlich darauf, dass der Satz von der Vereinigung der gesamten Staatsgewalt in der Person des Monarchen der Geschichte des monarchischen Staatsrechts entspreche und, obwohl in der preussischen Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen, auch für Preussen zutreffe, da er weder den Worten noch dem Geiste dieser Urkunde widerspreche, von anderer Seite aber darauf, dass das Recht des preussischen Monarchen auf Trägerschaft, auf Innehabung der Staatsgewalt in § 1 des 13. Titels des 2. Teils des Allgemeinen Landrechts: »Alle Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben« direkt festgelegt und durch die Verfassung, die doch nur eine Reihe einzelner Bestimmungen über die Befugnisse des Königs und über die Voraussetzungen und die Formen der Ausübung seiner Regierung gebe, nicht aufgehoben sei.

In der That dürfte mit diesen beiden Hinweisen das Richtige getroffen sein. Und doch wirken sie nicht überzeugend. Daran aber ist der Umstand schuld, dass es ihnen an der erforderlichen Substanziierung fehlt. Ist doch mit der nakten und summarischen Behauptung, dass weder die Worte noch der Geist der Verfassungsurkunde widersprechen, dass die letztere ja nur Bestimmungen über die Formen der Ausübung der Regierung des Königs gebe, offenbar nicht gedient. Denn so einfach liegen die Dinge nicht, dass man sich mit solcher Behauptung begnügen könnte und dürfte. Es ist vielmehr, wenn nicht sehr unvollkommene Arbeit gemacht werden will, durchaus geboten, näher zu prüfen und zu versuchen, der Sache auf den Grund zu gehen. Macht man sich nun aber an diese Prüfung, so dürfte es nicht nötig sein, sich genau nach den angeführten Darlegungen zu richten und daher der gegenseitigen Unabhängigkeit und Selbständigkeit, mit der jene beiden Hinweise neben einander hergehen, entsprechend sich mit dem Gegenstande eines jeden der letzteren eigens zu befassen. Ob ich nämlich darthue, dass der der Geschichte des monarchischen Staatsrechts entsprechende Satz von der Vereinigung der gesamten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen auf die preussische Verfassung zutreffe, oder ob ich beweise, dass die Bestimmung des § 1 des 13. Titels des 2. Teils des Allgemeinen Landrechts neben der Verfassung ihre Geltung behalten habe, kommt

im Effekt genau auf dasselbe heraus. Man kann sich also auf einen Beweisgang beschränken. Und zwar wird man sich für den letzteren entscheiden. Denn derselbe führt leichter und sicherer zum Ziel, als der erstere. Ist doch das Verhältnis einer konkreten und positiven Vorschrift zu einer andern konkreten und positiven Vorschrift oder zu einem konkreten und positiven Vorschriftenkomplex desselben Gebiets viel besser zu erfassen, als das Verhältnis eines allgemeinen und durch Abstraktion gewonnenen Satzes der Geschichte des monarchischen Staatsrechts zu einer bestimmten Verfassung. Derselbe ist auch der näherliegende und dringendere. Denn bevor man auf die Geschichte zurückgreift, wird man sicherlich zuerst von positivrechtlicher Basis aus zu operieren haben. Ja, man kann sagen: Derselbe ist von prinzipaler Wichtigkeit. Um ihn handelt es sich im Grunde. Der Hinweis auf die Geschichte des monarchischen Staatsrechts dagegen hat ihm gegenüber nur subsidiäre Bedeutung, d. h. hat zur Verstärkung und Bestätigung des in Rede stehenden Beweises zu dienen, insofern er besagt, dass das in Preussen massgebende Prinzip mit dem in Deutschland herkömmlichen konstitutionell-monarchischen Prinzipe übereinstimmt, dass, was in Preussen gilt, das ist, wofür nach der Geschichte des monarchischen Staatsrechts die Präsumption spricht.

Es ist also zu prüfen, ob die schon des öftern angeführte Bestimmung des Allgemeinen Landrechts neben der Verfassung ihre Geltung behalten habe. Zu diesem Behufe aber hat man die Bedeutung der Artikel 45, 62 und 86 der Verfassungsurkunde, die allein in Betracht kommen können, zu untersuchen. Solche Untersuchung nun, die zeigen dürfte, dass die Dinge nicht so ganz einfach liegen, hat der Verfasser kurz vorhin bereits angestellt, so dass er sich hier bloss darauf zu beziehen braucht. Das Resultat, zu dem er dabei gelangt ist, besteht, um dies zu wiederholen und hervorzuheben, darin, dass jene drei Artikel allerdings auf die Organisation, auf die Funktionen der Staatsgewalt und nur auf sie sich beziehen. Wenn dem aber so ist, dann steht nichts in der Verfassung der Fortdauer jener Bestimmung des § 1 des 13. Titels des 2. Teils des Allgemeinen Landrechts, die es ja mit dem einigenden Mittelpunkt, mit dem Träger der Staatsgewalt zu thun hat, im Wege. Im Gegenteil. Die Artikel 45, 62 und 86 der Verfassungsurkunde schliessen die fragliche Bestimmung des Allgemeinen Landrechts so wenig aus, dass sie die-

selbe geradezu zur Voraussetzung haben. Dann aber möchte auch in Preussen der Monarch der Träger der Staatsgewalt und damit der eigentliche Gesetzgeber mit Sanktionsrecht sein.

Freilich könnte immerhin noch eingewandt werden, dass es nicht ausgeschlossen sei, dass die Bildner der Verfassung von der Vorstellung, von dem Begriffe der Trägerschaft sich überhaupt losgemacht und nur mit dem Begriffe der Organschaft gerechnet hätten, dass in diesem Falle die genannten drei Artikel der Verfassungsurkunde erschöpfend wären und zur Verdrängung der Bestimmung jenes § 1 des Allgemeinen Landrechts hätten führen müssen, und dass daher die letztere Bestimmung, trotzdem jene drei Artikel die Organisation, die Funktionen der Staatsgewalt zum Gegenstande haben, nichts desto weniger ausser Geltung gekommen sein könne. Und zur Stütze solchen Einwandes könnte bemerklich gemacht werden, dass es immerhin auffallend sei, wenn in der vorbildlichen belgischen Verfassung eine eigene Bestimmung über die Quelle der Staatsgewalt, richtiger Staatsgewalten, sich finde, in der preussischen dagegen in dieser Beziehung gar nichts festgesetzt sei, während es doch als das zunächst zu Erwartende erscheinen möchte, dass man sich bei Abfassung der letzteren, wenn man von einem Träger der Staatsgewalt wirklich etwas wissen wollte, durch das Beispiel der ersteren getrieben gefühlt hätte, sich eigens darüber auszusprechen, dass der Mangel einer bezüglichen Norm eben vielleicht daraus zu erklären sei, dass man den Begriff der Trägerschaft überhaupt über Bord warf.

Indessen würde dieser Einwand im Grunde auf die Annahme von Teilung der Gewalten hinauslaufen. Diese letztere findet jedoch auf Preussen, in Abweichung von den belgischen Verhältnissen, keine Anwendung. Denn es spricht wenig für den Grundsatz der Gewaltenteilung, wenn die richterliche Gewalt in Preussen von den Richtern nicht, wie in Belgien, in eigenem Namen, sondern »im Namen des Königs«, des ausschliesslichen und unmittelbaren Organs der vollziehenden Gewalt, ausgeübt wird, und noch weniger, wenn das Prinzip des Artikels 78 der belgischen Verfassung, wonach »le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières portées en vertu de la Constitution même«, bei der Abfassung der preussischen Verfassungsurkunde abgelehnt und damit das entgegengesetzte Prinzip zur Anerkennung ge-

bracht worden ist, demzufolge dem Monarchen, um eine Bismarck'sche Wendung zu gebrauchen, »alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf andere Faktoren übertragen worden sind«, zukommen, demzufolge für denselben, um die Sache noch mehr auf den Begriff zu bringen, die Präsumption spricht. Wenn dem aber so ist, dann haben die Bildner der Verfassung sich von dem Begriff der Trägerschaft, der Innehabung der Staatsgewalt nicht losgemacht, obschon sie keine diesbezügliche positive Norm, die ihnen als überflüssig erscheinen mochte, getroffen haben. Dann sind jene drei Artikel der Verfassungsurkunde auch nicht erschöpfend und haben nicht zur Verdrängung der Bestimmung des § 1 des 13. Titels des 2. Teils des Allgemeinen Landrechts geführt, setzen dieselbe mit ihrem auf die Festsetzung des Trägers der Staatsgewalt gerichteten Inhalte vielmehr voraus. Dieser Träger aber ist der Monarch. Der Letztere ist daher auch der eigentliche Gesetzgeber mit Sanktionsrecht.

Zur Bestätigung dieses Ergebnisses dient die Entstehungsgeschichte der Verfassung und die hiebei zu Tage getretene Haltung und Auffassung des Königs einerseits und eine Anzahl von Aeusserungen aus den Verhandlungen der Revisionskammern über die oktroyierte Verfassung andererseits, zwei Momente, die regelmässig vernachlässigt worden sind.

In ersterer Hinsicht wurde oben bereits gezeigt, dass den ins Leben zu rufenden Ständen von der Regierung lange, lange überhaupt bloss eine beratende Stimme eingeräumt werden wollte. Daneben aber kommt noch Anderes in Betracht. So empfahl z. B. *Stein* in seinem Rundschreiben an die obersten Verwaltungsbehörden vom 24. November 1808 bezüglich der neu zu gebenden Verfassung unter Anderem »eine allgemeine Nationalrepräsentation«, um »der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann«. Ein Anteil an den königlichen Rechten jedoch sollte dieser Nationalrepräsentation nicht zukommen. Denn *Stein* erklärte zugleich: »Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unseres Königs«. In gleichem Sinne heisst es auch im Verfassungsentwurfe, den *Hardenberg* am 11. August 1819 dem Könige überreichte und in dem er unter Anderem »einen

durch Wahl aus den Provinziallandtagen hervorgehenden Allgemeinen Landtag forderte, am Schlusse: »Alles wird dahin gerichtet sein müssen, dass das monarchische Prinzip recht befestigt werde«. Friedrich Wilhelm III. aber stand im Jahre 1838 auf dem Standpunkte, dass er, seinem wiederholt gegebenen Versprechen zum Trotz, die Einführung von Landesrepräsentanten überhaupt perhorreszierte, und erklärte in seinem politischen Testament: »Meine Unterthanen besitzen in der geregelten Staats-Verwaltung, in dem Staats-Rathe, in den Provinzial-Ständen, in der Städte-Ordnung, in den Communal-Verfassungen, die Garantie für die ungestörte Ordnung und Gesetzlichkeit; ich habe ihnen diese Institutionen aus freiem Willen ertheilt und die Gewalt und Macht des Throns unbeschränkt erhalten. Auf dieser Unbeschränktheit der Königlichen Macht beruht vorzugsweise die Stellung, welche Preussen in dem allgemeinen Staaten-System einnimmt, und da eine Aenderung dieses Grundpfeilers der Monarchie, letztere selbst nachtheilig berühren und wankend machen würde, so bestimme ich hierdurch, dass kein künftiger Regent befugt sein soll, ohne Zuziehung sämtlicher Agnaten in dem Königlichen Hause eine Aenderung oder Einleitung zu treffen, wodurch eine Veränderung in der jetzigen Verfassung des Staats, namentlich in Beziehung auf die ständischen Verhältnisse und die Beschränkung der Königlichen Macht bewirkt oder begründet werden könnte«. Auch Friedrich Wilhelm IV. stand anfänglich auf demselben Standpunkte und bekundete denselben bei mehreren Anlässen. Allmählich freilich änderte er denselben einigermassen und erliess so am 3. Februar 1847 das oben schon in Bezug genommene Königliche Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend, das die Bildung eines Vereinigten Landtags bezweckte. Doch war die Auffassung der Dinge auf Seiten des Königs nach der Art, dass er am 11. April 1847 bei der Eröffnung des Vereinigten Landtags in seiner Thronrede unter Anderem erklärte: »Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung, dass es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniss zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln, und dass Ich es nun und nimmer zugeben werde, dass sich zwischen unseren Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch

sie die alte heilige Treue zu ersetzen! — Sie, meine Herren, sind Deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor Allem und wesentlich »Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte«, der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem grössten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie d i e Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone z u e r k a n n t hat. — Das aber ist Ihr Beruf nicht: Meinungen zu repräsentiren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen; denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn »Preussen« nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Ich gebe Ihnen Mein Königliches Wort, dass ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, dass Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volks-Repräsentanten!«

Im Jahre 1848 trat nun allerdings ein Umschwung ein. Der König versprach die Einführung einer wahren konstitutionellen Volksvertretung mit beschliessender Stimme. Und dieses Versprechen löste er ein.

Welches war aber die g e n a u e r e T r a g w e i t e dieses Umschwungs? Gedachte der Monarch mit demselben und der hiebei gemachten Konzession etwa, wie Manche wohl annehmen, so weit zu gehen, die Volksvertretung zum Mitgesetzgeber zu machen, die gesetzgebende Gewalt zwischen sich und ihr zu teilen? Diese Frage dürfte zu verneinen sein. Für ihre Verneinung aber möchten eben die. oben erwiesene Thatsache des langen, zähen Festhaltens an der bloss beratenden Stimme und die vorhin gezeigte Auffassung von der königlichen Stellung und von dem Beruf der Stände seitens der Regierung als positive historische Momente und Ausgangspunkte ins Gewicht fallen. Um über das zweitgedachte Moment noch ein näheres Wort zu verlieren, so dürfte ja aus dem Dargelegten mit dem, was drum und dran hängt, doch wohl hervorgehen und als Kern sich herausschälen lassen, dass man auf Seiten der Regierung von der Erhabenheit der königlichen Stellung so sehr durchdrungen war, dass man gar nicht anders konnte, als im Monarchen unter allen Umständen den In-

haber der Gewalt erblicken, während der Beruf der Stände jeglicher Art durchaus nur als ein, um es so auszudrücken, unterstützender aufgefasst wurde. Ist dem nun so und ging man von solcher Auffassung und von der beratenden Stimme aus, so ist nicht leicht einzusehen, wie der Monarch sich von dieser Basis aus dazu hätte versteigen sollen, die Volksvertretung zum Mitgesetzgeber zu machen. Er hätte ja, um darauf hinauszukommen, sich selbst verleugnen, eine capitis diminutio an sich selbst vollziehen, einen gewaltigen Sprung von der Einrichtung von Ständen im althergebrachten Sinne über die Einrichtung von wahrhaft konstitutionellen Ständen hinweg zur Gewaltenteilung, von der beratenden Stimme über die beschränkende beschliessende hinaus zur eigentlich gesetzgeberischen hinüber machen müssen. Eine solche kolossale Ueberstürzung erscheint aber als durchaus unwahrscheinlich, wie sich denn auch nicht der geringste Anhalt, der für sie spräche, aufweisen lässt. Hienach dürfte davon auszugehen sein, dass der König mit der Konzedierung wahrhaft konstitutioneller Stände mit beschliessender Stimme keineswegs gesonnen war, die gesetzgebende Gewalt zwischen sich und diesen zu teilen. Dieses Ergebnis findet seine Bestätigung durch jene Ansprache, die der König bei der Leistung des Eides auf die Verfassung hielt. Hiebei sagte er nämlich unter Anderem: »Lebensbedingung ist die, dass Mir das Regieren mit diesem Gesetze« (nämlich der Verfassungsurkunde) »möglich gemacht werde; — denn in Preussen muss der König regieren, und Ich regiere nicht, weil es also Mein Wohlgefallen ist, Gott weiss es! sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will Ich auch regieren: — Ein freies Volk unter einem freien Könige. — Jetzt aber und indem Ich die Verfassungsurkunde kraft Königlicher Machtvollkommenheit hiermit bestätige, gelobe Ich feierlich, wahrhaftig und ausdrücklich vor Gott und Menschen, die Verfassung Meines Landes und Reiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit ihr und den Gesetzen zu regieren«. Der König wollte also regieren, regieren im weitesten Sinne, also die Staatsgewalt und damit die Gesetzgebungsgewalt auch auf dem Boden der Verfassung i n n e haben.

Aber auch aus den Verhandlungen der Revisionskammern über die oktroyierte Verfassung lässt sich eine Anzahl von Aussprüchen aufweisen, die für die Bejahung der Frage nach dem Träger, Inhaber der Staats-, der Gesetzgebungsgewalt zu

Gunsten des Monarchen sprechen. Hievon soll jedoch in einem folgenden Aufsatze die Rede sein, der sich zugleich über das den Endpunkt bildende Sanktionsrecht im Reiche und sodann über eine dritte und letzte Art von unrichtiger Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung verbreiten soll.

DIE REICHSERBSCHAFTSSTEUER[1]).

VON

Dr. JACOBS.

Hauptsächlich benutzte Litteratur.

Wagner, Finanzwissenschaft. 2. Teil. Leipzig: C. F. Winter 1880. *v. Scheel*, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform. Jena: Fr. Manke 1877. *Baron*, Zur Erbschaftssteuer. Erschienen in Hildebrand's Jahrbüchern. Bd. 26. Jena: H. Dufft 1876. *Schanz*, Ueber Erbschaftssteuern. Im Handwörterbuch von Conrad. *Schall*, Verkehrs- und Erbschaftssteuern im Schönberg'schen Handbuch. *Schäffle*, Deutsche Kern- und Zeitfragen. Berlin: E. Hoffmann & Co. 1894. *Eschenbach*, Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer. Berlin: C. Heymann 1891. *Stampfer*, Ueber Erbschaftssteuern. Erschienen in der »Neuen Zeit« Nr. 29 XVIII. Jahrg. Bd. 2 1899/1900. *Conrad*, Finanzwissenschaft. Grundriss. Jena: G. Fischer 1899.

In dem ausserordentlich verzweigten Steuersystem der modernen Staaten bildet die Erbschaftssteuer aus dem fundierten Vermögen eine Abgabe, welche teilweise schon jetzt, sicher aber überall in der Zukunft berufen ist, eine hauptsächliche, wenn nicht sogar die erste Einnahmequelle zu bilden, aus denen die mannigfachen und sich von Jahr zu Jahr steigernden staatlichen Bedürfnisse bestritten werden können. Es wird nun im folgenden unsere Aufgabe sein, zunächst eine wissenschaftliche Begründung dieser Steuer zu geben, alsdann ihre Einrichtung, wie sie gegenwärtig besteht oder aber bestehen sollte, näher darzulegen und endlich noch anhangsweise die Frage zu berühren, wem denn im deutschen Reiche wohl am besten der Ertrag der Steuer zuzuweisen sein dürfte.

1) Vgl. Anmerkung des Herausgebers am Schluss der Abhandlung.

Die Erbschaftssteuer einschliesslich der Steuer auf Schenkungen unter Lebenden und der Besteuerung der Toten Hand, welche letzteren zur Vermeidung von Umgehungen der Steuer und aus Gerechtigkeitsrücksichten gleichzeitig zu erheben, resp. einzuführen wären, wird heute meist noch als eine Verkehrssteuer aufgefasst. Richtiger aber ist sie wohl als eine direkte Personalsteuer anzusehen, welche sich von der direkten Einkommensteuer und der sogenannten Vermögenssteuer, die in Preussen dem Wortlaut nach vom Grundvermögen, in Wirklichkeit aber nur von den Zinserträgen der Kapitalien erhoben wird, dadurch unterscheidet, dass sie eine Vermögenssteuer im eigentlichen Sinne des Wortes ist, indem sie eben die Vermögensobjekte selbst zum Gegenstand ihrer Besteuerung macht. Ganz und gar nicht mehr trägt sie auch den früheren Charakter einer Gebühr, da sie eine viel zu umfangreiche ist, um noch als eine derartige im Ganzen doch immer nur ausserordentlich minimale Summe erheischende Abgabe gelten zu können. Es leuchtet ein, dass die Erbschaftssteuer, eben weil sie direkt vom Kapital, nicht nur von den Erträgnissen desselben, weggenommen wird, eine in besonderem Masse ergiebige sein muss. Andrerseits aber erhellt die Notwendigkeit, mit um so grösserem Ernst die Steuer daraufhin prüfen zu müssen, ob sie sich auch sittlich rechtfertigen lässt, da sie auf den ersten Blick als ein prinziploses Nehmen und ein systematisches Ausrauben des Einzelnen durch den Staat erscheinen muss.

Nun lässt sich allerdings die Erbschaftssteuer innerlich begründen, und zwar in einer kaum anfechtbaren Weise, nämlich einmal durch ein — wenn auch erst nachträglich theoretisch konstruiertes — Erbrecht des Staates, dann aber von dem Prinzip der Leistungsfähigkeit aus.

Ein staatliches Erbrecht wird in der Art gefolgert: Wenn auch — mit *Hegel* und *Stahl* — zuzugeben ist, dass es nur um der Kinder willen überhaupt ein Erbrecht giebt, dass daher auf der anderen Seite ein Erbrecht oder auch nur ein Miterbrecht des Staates bei Erbübergängen auf die Kinder einen vernünftigen Platz nicht hat, so muss doch umsomehr bei Erbübergängen auf Seitenverwandte und besonders auf solche entfernterer Grade oder gar auf Nichtverwandte ein Erbrecht des Staates gefordert werden. Es ist z. B. schlechterdings nicht einzusehen, weshalb irgend ein weitentfernter Seitenverwandter eines Kölner Millionärs, der bei Lebzeiten desselben von seiner Verwandtschaft vielleicht

gar keine Kenntnis mehr gehabt hat, nach dem Tode aber durch das zufällige Auffinden einer alten Urkunde in die Möglichkeit gesetzt wird, seine — etwa im 10. Grade bestehende — Verwandtschaft mit dem Erblasser nachweisen zu können; — weshalb dieser Seitenverwandte jetzt ein grösseres Erbrecht auf die Millionen des Verstorbenen haben soll als etwa die Stadt Köln oder der preussische Staat oder das deutsche Reich, welche ja auch andererseits, im Fall jener Tote ein erwerbsunfähiger Bettler gewesen wäre, die Pflicht gehabt haben würden, ihn zu alimentieren. In unseren modernen Staaten ist der Wirtschaftsbetrieb durchweg ein individualistischer. Das alte Institut der Sippe, des Geschlechtsverbandes, welchem früher eine so hohe Bedeutung zukam, hat heute eine wirklich praktische Bedeutung nur noch für die engere Familie, und auch hier sehen wir, wie die Söhne, wenn sie herangewachsen, die Töchter, wenn sie verheiratet sind, alsbald Einzelwirtschaften beginnen und das wirtschaftliche Band, das sie an ihre Eltern fesselte, mehr und mehr gelockert wird. Ein wirtschaftliches Band zwischen den nächsten Seitenverwandten, Bruder und Schwester, besteht meist überhaupt nicht mehr und ist gesetzlich — §§ 1601—1615 Bürgerlichen Gesetzbuches — aufgehoben. Anstelle der Sippe ist eben der Staat getreten, und darum ist das Erbrecht desselben ein notwendiges Korrelat der Unterstützungspflicht. Dieses zwar erst nachträglich theoretisch konstruierte, aber in Wirklichkeit doch seinem innersten Wesen nach begründete Erbrecht des Staates findet seinen praktischen Ausdruck ja darin, dass — überall — der Staat die sogenannten »erblosen« Verlassenschaften an sich nimmt und andrerseits — wenn auch nicht in allen Erbrechten — mit einem gewissen fixierten Verwandtschaftsgrade, z. B. dem 12. des Code Napoléon und dem 5. des Oesterreichischen Rechts das private Erbrecht seinen Abschluss findet und der Staat gesetzlicher Erbe ist. Die Letzterem entgegenstehende Bestimmung des § 1929 Bürgerlichen Gesetzbuches wird jeder nicht nur Finanz-, sondern auch Volkswirtschaftspolitiker als einen Fehler betrachten müssen. Natürlich kann das staatliche Erbrecht immer nur als ein sehr bedingtes angesehen werden. Wenn die *St. Simonisten* und besonders *Bazard* gefordert haben, dass der Staat alle Erbschaften einziehen und an diejenigen verteilen solle, welche die geeignetsten wären, sie weiter durch Arbeit auszunutzen, so ist das selbstverständlich ein Nonsens, da durch die Proklamierung eines derartig ausge-

dehnten staatlichen Erbrechts die sozialen Verhältnisse umgekehrt, das bestehende Gesellschaftsprinzip des Privateigentums und selbst die Familie untergraben werden würde. Auch würde sich alsdann jeder bemühen, sein Vermögen bei Lebzeiten so viel als möglich zu konsumieren, die Lust zum Erwerb und zur Produktion würde erheblich gemindert werden, und damit würde der Volkswohlstand binnen kurzem systematisch zu Grunde gerichtet. Also in solchem ausgedehnten Sinne, wie es *Bazard* als echter Sozialist verlangte, kann von einem staatlichen Erbrecht nicht die Rede sein. Darum aber, wie *Eschenbach*, das staatliche Erbrecht überhaupt abstreiten zu wollen, erscheint doch als erheblich über das Ziel hinausgegangen. Wenn mithin der St. Simonist *Enfantin* nur eine Abschaffung des Erbrechts in der Seitenlinie forderte und damit der Wahrheit schon einen wesentlichen Schritt näher kam, so dürfte das wohl als das Richtige festzuhalten sein, dass der Staat als Nachfolger des alten Geschlechtsverbandes und um seiner gar nicht geringen Verdienste der praktischen Durchführung des privaten Erbanspruchs sowie um der erst durch ihn gegebenen Möglichkeit der privaten Eigentumsbildung willen sehr wohl seinerseits einen begründeten Anspruch hat, mit einer — wenn auch geringen — prozentualen Quote an dem privaten Erbrecht zu partizipieren. Möge man immer bedenken, dass ohne die feste Eigentumsordnung, welche die Staatsgewalt besonders in ihrer verwaltenden und strafenden Thätigkeit, aber auch in ihren sonstigen Funktionen zwangsweise aufrecht erhält, auch der begründetste private Erbanspruch oftmals schwerlich durchzuführen sein würde, von anderen vermögensrechtlichen Vorteilen, welche der Staat dem Einzelnen bietet, z. B. dem Konjunkturengewinn, gänzlich zu schweigen.

Natürlich muss sich das Erbrecht des Staates in vernünftigen Grenzen halten, es darf nicht zur Vermögenskonfiskation werden, sondern muss den Charakter einer erschwingbaren Steuer tragen, womit denn freilich — trotz der Gegendeduktion *Eschenbachs* — der Begriff »staatliches Miterbrecht« und »Erbschaftssteuer« auf dasselbe hinaus kommt. Doch davon später.

Die zweite Begründung der Erbschaftssteuer, welche noch mehr als die erste ins Auge springt, ist die vom Prinzip der Leistungsfähigkeit aus. Durch den Erbanfall wird der Erbe in eine je nach dem Umfang der Erbschaft mehr oder minder günstige vermögensrechtliche Lage versetzt, die es ihm ermöglicht, ohne

zu grosse Opfer selbst eine erhebliche Quote der zugefallenen Güter dem Staate abzutreten, zumal er den Erwerb ohne Gegenleistung gemacht hat. Will man einwenden, dass dies bei Erbübergängen in gerader Linie, falls die Kinder nur geringe Portionen erben und bereits am Zinsgenuss sowie am Einkommen ihres Vaters partizipierten, nicht der Fall sei, da sich die Kinder hier durch den Tod ihres Ernährers bei einem g e r i n g e n Privatvermögen wirtschaftlich meist ungünstiger gestellt sähen, so ist das kein durchschlagender Gegengrund, da durch eine vernünftige E i n r i c h t u n g der Steuer — siehe unten —, also durch mässige Sätze sowie gänzliche Freilassung geringer Quoten sich derartige Erwägungen ohne jede Schwierigkeit von selbst erledigen. In vielen Fällen treffen diese Voraussetzungen nicht zu und der Vermögenszuwachs wird in hohem Grade angenehm empfunden. Ebenso wächst die Leistungsfähigkeit auch der Kinder um ein Erhebliches, falls nur die Erbsumme eine wirklich erhebliche ist. Und mit der erhöhten Leistungsfähigkeit entsteht die Steuermöglichkeit und auch die Steuerpflicht. Dadurch wird eine Erbschaftssteuer, welche sich mit vernünftigen Prozentsätzen begnügt, so ausserordentlich erträglich für den Steuerzahler, mag sie auch Millionen und aber Millionen einbringen: ein jeder Erbe ist imstande, ohne besondere Entbehrungen die Steuer zu zahlen, und weiss es. Darum aber ist sie auch sittlich so durchaus berechtigt. Solange noch die Erträgnisse aus indirekten Steuern überwiegen, solange überhaupt noch eine Steuer von notwendigen Lebensmitteln, wie z. B. vom Salz, erhoben wird, sodass jeder Bettler dem Staat seine Steuern zahlen muss, solange ist es in der That eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, dass die wenigstens in Deutschland den Armen gegenüber mit grösserer Schonung behandelten wohlhabenden Klassen nun auch ihrerseits durch eine kräftige progressive Erbschaftssteuer nach ihrer Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Abgaben herangezogen werden. Berücksichtigt man, dass unsere moderne Gesellschaft vielfach auf dem Prinzip der eigenen Arbeit gegründet ist, dass daher der durch den Erbfall ohne Gegenleistung mit Gütern Beschenkte seinem Gewissen gegenüber eine Abfindung an das verletzte Arbeitsprinzip schuldig ist, — wenn er auch meistens (gegen *Baron*) nicht idealistisch genug sein wird, das Bedürfnis einer solchen zu empfinden —, dass auf der andern Seite die Grösse der Verlassenschaften oftmals die wirkliche Befriedigung der An-

sprüche der Einzelerben im vollsten Masse garantiert und dass endlich der Staat durch eine Abgabe von reichen Vermögen zu Gunsten der Gesamtheit den betreffenden Mitteln oft eine bessere wirtschaftliche Verwendung sichern kann, da erfahrungsmässig ererbter Reichtum sehr oft nicht in einer volkswirtschaftlich fruchtbaren Weise angewendet wird, — berücksichtigt man alle diese Momente, so wird es in der That nicht wünschenswert genug erscheinen, dass sämtliche Vermögen bei den Erbübergängen je nach ihrer Leistungsfähigkeit zu einer Steuer herangezogen werden.

Mit der Begründung der Erbschaftssteuer hängen die Einwände zusammen, die man gegen sie erhoben hat, und zwar lassen sich dieselben in drei Gruppen sondern, nämlich in solche, welche Gemüts- und Empfindungsmomente betonen, und in Einwände juristischer und wirtschaftlicher Art.

Zunächst hat man gegen die beantragte Erbschaftssteuer in ihrer Ausdehnung auch auf die nächsten Familienangehörigen, d. h. die Verwandten der geraden Linie und die Ehegatten und damit auf $^4/_5$ aller Erbgänge geltend gemacht, es widerspräche das dem Gefühl. Die Innigkeit des Verhältnisses von Angehörigen in den näheren Graden würde dadurch getrübt werden, dass zu dem Schmerz um den Verlust eines teuren Familienhauptes noch der durch den Steuerboten verursachte hinzuträte. Ein derartiger Einwand kann kaum ernst genommen werden und muss weit eher als ein schlechter Scherz und ein misslungener Versuch gelten, den brutalen Egoismus, welcher dem Staat am liebsten schlechterdings jede Steuer verweigern möchte, künstlich zu verschleiern. Dass es dem »Gefühl« des Einzelnen, selbst des Vermögendsten, entspricht, dem Staat grosse Summen als Abgaben für nicht direkt sicht- und fühlbare Gegenleistungen zu zahlen, kann leider heute von keiner einzigen Steuer behauptet werden. Wenn also die Millionäre zu gefühlvoll sind, um nach dem Tode ihres Vaters oder ihrer Ehefrau, wodurch sie ihre Millionen erworben haben, es als gerechtfertigt zu empfinden, dass sie hiervon, sagen wir analog der Einkommensteuer 4 % dem Staate abzugeben haben, so mögen sie auch einmal ihre sentimentalen Regungen einer Arbeiterfamilie zuwenden, die einen Zentner Salz im Jahre gebraucht und damit 6 Mk. Steuern in Deutschland, d. i. bei einem Einkommen von 900 Mk. zwar nur $^2/_3$ %, indessen nach Abzug eines doch mindestens auf 600 Mk. zu veranschla-

genden Existenzminimums schon $2\,^0/_0$ dem Staate allein durch diese eine Steuer zu leisten hat, während sich der Betrag bei einer starken Familie leicht auf $3\,^0/_0$ und mehr erhöhen kann. Was die Masse der »kleinen Leute« betrifft, die von ihren Eltern nur geringe Summen erben, so kann diesen Personen, wie bereits oben angedeutet, durch eine vernünftige Einrichtung der Steuer vollkommen Genüge geleistet werden. Und wenn man, wie dies thatsächlich bei den Verhandlungen über Einführung, resp. Ausdehnung der Steuer auf die in gerader Linie Verwandten geschehen, immer wieder geltend macht: Wir sind nicht an die Steuer gewöhnt, sie einzuführen widerspricht weitverbreiteten Anschauungen; — nun, so werden sich die besitzenden Klassen eben an diese neue Steuer gewöhnen müssen, wie sie sich an die früher nicht bestehende Einkommensteuer gewöhnt haben. Etwas als gut Erkanntes soll und muss eben durchgeführt werden, auch wenn es den Anschauungen — und wohl vor allem dem Egoismus — vieler Leute nicht entspricht. Die Innigkeit der Familienbande jedenfalls hat mit der Abwickelung einer derartigen rein geschäftlichen Angelegenheit wie der Festsetzung und Zahlung einer Steuer nicht das Mindeste zu thun.

Der zweite — juristische — Einwand besagt, die Erbschaftssteuer sei ein Eingriff in das Erbrecht und darum unhaltbar. Er ist bereits oben durch die Deduktion widerlegt worden, dass der Staat wohl berechtigt ist, auch seinerseits einen öffentlichen Anspruch auf das private Erb- oder Miterbrecht mindestens der Seitenverwandten zu erheben. Das Privatvermögen ist heute überwiegend mehr Individual- als eigentliches Familienvermögen, der einzelne Familienangehörige hat sich von der Familie weit mehr emanzipiert als in früheren Zeiten, so dass die Beteiligung des Staates an der privaten Erbfolge heute im weit höheren Masse prinzipiell begründet und praktisch notwendig und gerecht erscheint. Ausserdem liegt ein »Eingriff in ein Privatrecht« schliesslich bei jeder, besonders bei jeder direkten Steuer vor. Wenn der Kaufmann A ein Einkommen von 5000 Mk. hat und hiervon in Preussen dem Staate 150 Mk. $= 3\,^0/_0$ direkte Einkommensteuer zahlt, so werden ihm eben von diesen 5000 Mk. Einkommen die 150 Mk. Steuern abgezogen, und es wird in sein Privatrecht auf Bezug jener 5000 Mk. um die obige Steuersumme zwangsweise »eingegriffen«. Was also dort eine Verminderung des Erbstocks ist, das ist hier eine Verminderung des Einkommens. Ebenso

steht es mit jeder andern Steuer, z. B. einer Luxussteuer. Also auch dieser Einwand ist nicht begründet.

Um so eher erscheint es aber von vorn herein der dritte, welcher rein wirtschaftlicher Natur ist, dass nämlich mit der Erbschaftssteuer eine ganz neue Art von Steuern, nämlich eine wirkliche Vermögens- oder Kapitalsteuer geschaffen werde, welche nicht aus den Zinsen, sondern aus dem Fundament derselben, aus dem Barbestand erhoben wird und damit bei einer Ueberspannung leicht geeignet ist, Privatexistenzen zu Gunsten des Fiskus ungerecht wirtschaftlich zu Grunde zu richten. Dieser Einwand ist in der That ein sehr schwerwiegender, denn selbst wenn man auch sagen kann, dass von der Erbschaftssteuer ja doch nur ein herrenloses Kapital und nicht ein Kapitalbesitzer getroffen werde, dass die Steuer bei der durch den Tod ohnehin eintretenden Verkehrsunterbrechung nicht verkehrshemmend wirke und endlich, dass, zugegeben, dass doch schliesslich der Erbe die Steuer zu tragen habe, eben nur ein unentgeltlicher Kapitalzuwachs geschmälert würde, so sind doch alle diese Eigenschaften nur Milderungs-, aber keine Rechtfertigungsgründe für eine Kapitalsteuer. Und besonders wenn die Verwaltung sich daran gewöhnt, aus solchem Privatvermögen jährlich wiederkehrende Gemeinbedürfnisse zu bestreiten, so wird eben hiermit den regelmässigen periodischen Steuerbedürfnissen eine Steuerquelle gegenübergestellt, welche einer periodischen Erneuerung in derselben Art nicht fähig ist. Indessen sind diese Auseinandersetzungen doch nur zum Teil richtig. Einmal nämlich finden sie in ihrer vollen Schärfe nur Anwendung, wenn die Prozentsätze einer Kapitalsteuer übertrieben oder aber die Abgaben in zu kurzen Zeitläuften hintereinander erhoben werden, was auf dasselbe hinauskommt. So könnte allerdings eine Familie, deren Vermögen 100000 Mk. beträgt, bei einer 10%igen Erbschaftssteuer, falls der Erbfall in 10 Jahren sich 5mal wiederholen sollte, z. B. durch eine erbliche Krankheit, in diesen Jahren um annähernd die Hälfte des ursprünglichen Vermögens, nämlich um etwas über 40000 Mk. durch den Staat geschmälert werden, was zweiffellos ein Raub im Grossen sein würde. Indessen ist es eben die Aufgabe der Wissenschaft und später der Gesetzgebung, auf eine angemessene Quotisierung hinzuwirken. Sodann aber ist die Verminderung eines einzelwirtschaftlichen Kapitals doch noch nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit einer solchen im *volks*wirtschaftlichen Sinne, da ja der Staat die aus der

Kapitalsteuer gezogenen Erträgnisse nicht nur zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu verwenden braucht, sondern sie auch seinerseits in wirtschaftlichen Unternehmungen, z. B. zu Eisenbahnbauten, verwenden kann, sodass dann offenbar nur eine Uebertragung einzelner Teile des Nationalvermögens von einem auf andere Wirtschafts- und Rechtssubjekte vorliegt. Gewiss hat der Staat kein Recht, einfach grosse Privatvermögen zu konfiszieren, und diese in früheren Zeiten so vielfach geübten staatlichen Erpressungen sind Gott sei Dank heute civil- wie strafrechtlich durch die Gesetzgebung beseitigt, allein wenn eine Kapitalsteuer sich in mässigen Grenzen hält, z. B. analog der Einkommensteuer 4 %, d. i. den landesüblichen Zinsfuss nicht überschreitet und sich dann, wie bei der Erbschaftssteuer in der Regel, nur alle 25—30 Jahre wiederholt, so liegt eben ein ungerechtfertigter Raub des Staates nicht vor, da die private Einzelwirtschaft eine solche einmalige Schädigung vertragen kann, ohne deshalb zu Grunde zu gehen. Und schliesslich muss sich doch jeder billig Denkende selbst sagen, dass z. B. in Zeiten der öffentlichen Not noch ein weit grösseres privates Opfer sittlich gerechtfertigt wäre, und dass, ebenso wie im Kriege der wehrfähige Bürger sein Leben einsetzen muss für den Staat, ebenso auch das Privatvermögen und die private Arbeitskraft sich stets den öffentlichen Interessen zur Verfügung zu stellen hat. Dass die Erbschaftssteuer eine wirkliche Vermögenssteuer im Gegensatz zu anderen Steuern darstellt, ist richtig, und wenn sich *Eschenbach* bemüht, durch den Hinweis darauf, dass eine jede Steuer die Hingabe einer gewissen Summe Geldes an die Staatskasse erfordere und also »Vermögenssteuer« sei, diesen Unterschied zu verwischen, so bleibt das eine geistreiche Sophisterei. Aber dieses Opfer ist erträglich und muss gegenüber der z. B. heute noch in Preussen bestehenden unbedingt relativ höheren Heranziehung der Besitzlosen zu den gemeinen Abgaben als eine notwendige Spezialleistung der besitzenden Bevölkerung dringend gefordert werden.

Mit dem Einwand der Kapitalsteuer hängen noch ein paar weitere Einwände zusammen, die sich mit kurzen Worten erledigen lassen. Man sagt nämlich, eine Erbschaftssteuer werde vom Sparen abschrecken und die Erwerbs- und Produktionslust vermindern, indessen ist das, wie aus dem Obigen hervorgeht, bei einer mässigen Steuer nicht zu fürchten, vielmehr werden viele Einsichtige sich umgekehrt bemühen, die im voraus bekannte

Steuerquote bei ihren Lebzeiten zu ihrem Vermögen hinzu zu ersparen. Ebensowenig der Fall ist das Zweite, dass man hiermit den ersten Schritt zum Kommunismus thue. Ein solcher kann erst vorliegen, wenn man bis zu 15 und 20⁰/₀ hinaufgehen würde. Auch die dritte Befürchtung, dass nach Einführung der Erbschaftssteuer die Kapitalisten mit Vorliebe auswandern werden, hat in den Ländern, in denen ein kräftiges Erbschaftssteuersystem besteht, so besonders in England und Frankreich, eine praktische Bestätigung nicht gefunden. Die Erbschaftssteuer pflegt in der Regel ausser bei den Ascendenten die lebenden Kapitalisten nur dann zu kümmern, wenn sie selbst erben und also zahlen sollen. Ausserdem dürfte die Einführung der Steuer im Ausland, soweit sie dort nicht bereits besteht, nur eine Frage der Zeit sein.

Gegenüber den Nachteilen, die der Erbschaftssteuer wie jeder Steuer anhaften, lässt sich eine grössere Menge von Vorzügen nachweisen. So eben besonders, dass sie, wie keine zweite, gerecht ist, indem sie dem Prinzip der Leistungsfähigkeit entspricht; da die kleinen Leute vermöge der Getreidezölle dem Staat mehr leisten als die Reichen, so wird hierdurch kompensiert und so wenigstens einigermassen eine Einheit der Steuer erzielt für die verschiedenen Klassen. Sodann die denkbarste Bestimmtheit des Betrages, die Bequemlichkeit der Entrichtung und die geringen Erhebungskosten, welche noch dazu in den Abhandlungssporteln nach dem Gebührenprinzip mit vollem Grunde von den Interessenten selbst getragen werden. Ferner die Möglichkeit, das fundierte Einkommen, soweit es eine grössere Rente abwirft, schärfer heranzuziehen gegenüber den Erträgen, welche auf direkter Erwerbsthätigkeit, auf Arbeit im eigentlichen Sinne beruhen. Weiter die Unabwälzbarkeit der Steuer; die Handhabe, grosse Vermögen auch da zu treffen, wo sie sich sonst teilweise der Einkommensteuer entziehen, z. B. bei der Anlage in Villen, Parks, Sammlungen etc., die Besteuerung der Mobilien, wenn dieselben, sofern man von den Wertpapieren absieht, auch wohl zu sehr von *Schäffle* in den Vordergrund gerückt werden. Die Leichtigkeit der Kontrolle gegenüber Defrauden und endlich — ein ausserordentlich schätzenswerter Vorzug — die indirekte Kontrolle der Einkommensteuer. Gerade in unsererer Zeit, wo die Inhaberpapiere besonders bei den grossen und grössten Vermögen eine so eminent wichtige Rolle spielen, ist eine wirkliche Kontrolle der

Vermögen und damit auch der Einkommensverhältnisse ohne den grössten Offenbarer, den Tod, gar nicht möglich, so dass *Eschenbach* mit Recht behauptet, dass eine richtig treffende Einkommensteuer ohne Erbschaftssteuer oder doch Erbschaftskontrolle undenkbar ist. —

Gehen wir nun zu der Einrichtung der Erbschaftssteuer über. Dieselbe gliedert sich naturgemäss in zwei Fragen: was soll besteuert werden? und wie soll besteuert werden?, worauf dann noch mit einigen kurzen Worten auf die Technik der Einziehung hinzuweisen sein wird.

Quantitativ wird mit der Steuer alles Vermögen belegt werden müssen, das durch den Erbgang im eigenen Lande aus der Hand eines Privaten in die eines andern Privaten übergeht, mit andern Worten: es wird das Territorialprinzip in Anwendung zu bringen sein. Die anderweitigen Vorschläge, entweder nur das von staatsangehörigen Erblassern anfallende Vermögen oder aber das auf einen staatsangehörigen Erben übergehende Gut zu besteuern, wird man wegen der schwereren Kontrolle und der häufigeren Konflikte mit den ausländischen Regierungen am besten ablehnen, zumal einzelne offenbare Ungerechtigkeiten, z. B. wenn ein reicher Ausländer, der sein ganzes Vermögen in Wertpapieren bei sich führt, auf der Durchreise im Inland stirbt und nun das ganze fremde Vermögen im Inland steuerpflichtig wird, sehr selten vorkommen und sich im internationalen Verkehr wohl ziemlich annähernd ausgleichen würden. Wenn hierbei auch die Krankenstationen, Badeorte etc. einen unberechtigten Vorteil haben sollten, so liessen sich solche — an sich geringe — Ungerechtigkeiten sicher im Wege völkerrechtlicher Staatsverträge mildern. Dem Erbgang gleich werden dann aus Gerechtigkeitsrücksichten und um die sonst regelmässigen Umgehungen zu hindern, Schenkungen unter Lebenden, wenigstens eine gewisse Zeit, z. B. sechs Monate vor dem Tode, zu erachten sein, und ebenso wird das Vermögen der Toten Hand — abgesehen von eigentlichen Gemeindegütern —, bei welcher als einer unsterblichen juristischen Person ja Erbfälle nicht vorkommen, mit einer prozentual entsprechenden Steuer belastet werden müssen, die dann wieder am besten auf die einzelnen Jahre verteilt wird.

Qualitativ werden aus den Vermögensmassen eines Landes nur zweierlei Arten auszuscheiden sein, nämlich solche, welche mit dem Tode des Erblassers überhaupt nicht an einen Privaten,

sondern direkt an den Staat fallen, also die erblosen Verlassenschaften. Diesen Begriff wird man allerdings richtiger Weise erheblich erweitern, indem man das Intestaterbrecht möglichst bereits mit dem 4. Verwandtschaftsgrad, also den Urgrosseltern des Erblassers und deren Abkömmlingen abschliesst, indem ja bei einem wirklich näheren Zusammenhang zwischen dem Erblasser und einem noch entfernteren Verwandten dem Erben des Letzteren im Wege des Testierens nichts entgegensteht. Zweitens aber werden von einer Erbschaftssteuer, wenn man billig denkt, auch die kleinen Portionen, sagen wir z. B. unter 3000 Mark, freizulassen sein. Das preussische Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1891, welches bereits Beträge von 150 Mk. steuerpflichtig macht, dürfte mit der Festsetzung dieser Minimalgrenze wenigstens bei der Steuer der direkten Linie das Richtige entschieden nicht getroffen haben, zumal die Kosten bei solchen Minimalquoten in keinem Verhältnis zum Ertrage stehen.

Anfälle an juristische Personen dagegen wird man wohl einfach solchen an Private gleichzustellen haben. Auch eine Befreiung der Ascendenten, Descendenten und Ehegatten kann nach der obigen Begründung nicht stattfinden.

Schwieriger ist die Frage: w i e soll besteuert werden? —

Wissenschaftlich zu verlangen ist zunächst unbedingt eine Progressiv- oder Regressivsteuer nach der Grösse der Vermögensportionen, da die soziale Steuerfähigkeit nicht dem Einkommen parallel läuft, sondern bei geringerem Einkommen sehr bedeutend und schnell sich verkleinert und umgekehrt. Wenn *von Scheel* darum der Ansicht ist, dass wir in Anbetracht der bereits bestehenden progressiven Einkommensteuer eine progressive Erbschaftssteuer nicht brauchen, so ist diese Meinung wohl als unrichtig abzuweisen. Auch dass der Spielraum für die Progression ein ohnehin nur kleiner ist, kann nicht zugestanden werden, da sehr wohl ein Satz von 1—4 % festgesetzt werden könnte. Gewiss soll der Staat nicht einfach das Privatvermögen konfiszieren, sondern die individualwirtschaftlichen Interessen wahren, wenn man aber z. B. bestimmt, dass dasselbe Vermögen innerhalb 10 Jahren nur einmal erbsteuerpflichtig sein darf, so lässt sich m. E. ein Steuersatz von 1 % für 3000—30000 Mk., 2 % für über 30000—300000 Mk., 3 % für über 300000—1000000 Mk. und 4 % von grösseren Vermögen sittlich durchaus rechtfertigen. Denn gerade wie man bei der Einkommensteuer in dem landesüblichen Zinsfuss von 4 % billi-

germassen die Maximalgrenze erblickt, so dürfte diese Quote auch für die einmalige Kapitalsteuer angemessen erscheinen, während man mit der Minimalgrenze schon ruhig von $^2/_3$ % auf 1 % aufsteigen kann. Selbstverständlich ist jede derartige Fixierung eine in den Details willkürliche, aber wenn sie aus einem vernünftigen Prinzip entspringt, so ist sie eben mit der menschlichen Unvollkommenheit zu rechtfertigen. Dass die Steuer von der Erbportion jedes Erben und nicht von der Erbmasse, auch nur von dem wirklichen Erbteil und nicht, wie in Frankreich, von dem Bruttoertrage unter Einschluss der Schulden zu berechnen ist, verlangt die Gerechtigkeit.

Die progressive Erbschaftssteuer in Rücksicht auf die Beträge besteht bis jetzt mit einer Ausnahme in England in den civilisierten Staaten nicht. Das spricht aber gegen eine Progression nicht, sondern beweist nur, dass die Praxis der Gesetzgebung gegenüber der Wissenschaft eben noch im Rückstand ist. Freilich hat die Wissenschaft die Sache bisher nur wenig behandelt.

Des Weiteren kommt in Betracht eine Progression nach der Person des Erben. Es finden sich diesbezüglich in den Gesetzgebungen die mannigfachsten Abstufungen; nach der Ansicht des Verfassers kann man vollständig mit drei Kategorien auskommen, da erfahrungsmässig der Steuersatz bei entfernteren Verwandten für die Wirkung des Gesetzes ziemlich unerheblich ist. In die erste Kategorie gehören die Verwandten der geraden Linie und die Ehegatten. Sie würden die oben dargelegten Sätze zu zahlen haben. Die zweite Kategorie bilden die übrigen Verwandten, soweit sie ab intestato zur Erbfolge berufen sind, d. h. nach unserer Meinung bis zum 4. Grad. Ihre Besteuerung würde am besten in der Weise festzulegen sein, dass sie wie die erste Gruppe, nur mit der Erhöhung um eine Klasse belastet würden, also mit 2 % von 3000—30000 Mk., 3 % von über 30000—300000, 4 % über 300000 Mk. Die letzte Kategorie endlich umfasst dann alle testamentarisch Bedachten, welche nicht in die beiden ersten Gruppen fallen, sowohl Private als auch juristische Personen. Ihr Steuersatz wäre wiederum um eine Klasse erhöht, also auf 3 % von 3000—30000 Mk., 4 % über 30000 Mark. Hiermit wäre der Gerechtigkeit nach der Ansicht des Verfassers Genüge geleistet. Wenn *Eschenbach* in seinem vorgeschlagenen Steuertarif bei Testamentserben von 2 Millionen und darüber bis zu einem Steuersatz von 15 % gelangt, so ist das m. E. bei weitem über das Mass

des Erlaubten hinausgegangen.

Vor einigen Monaten hat denn noch *Stampfer* in der »Neuen Zeit« den interessanten Vorschlag gemacht, anstelle der Verwandtenklassen wirtschaftliche Klassen treten zu lassen. Anstelle der Ascendenten, Descendenten und Ehegatten sollen erwerbsunfähige Personen ohne Einnahmen vor dem Erbfall treten, denen dann ein steuerfreies Minimum zu belassen sei, sodass bis zum Eintritt der Erwerbsfähigkeit, resp. bei Greisen und Siechen bis zum Tode ihre wirtschaftliche Existenz durch die Besteuerung nicht gefährdet werde. Die zweite Klasse sollten dann Erwerbsfähige ohne Vermögen und ohne Einkommen und die dritte solche Personen bilden, welche erwerbsfähig sind und vor dem Erbfall gleichzeitig selbständiges Einkommen oder Vermögen besassen. Die Idee ist ja als eine ganz sozial-wohlwollende zu bezeichnen, dürfte aber doch praktisch ohne jede Bedeutung sein. Dass eine so scharfe Unterscheidung zwischen den einzelnen Verwandtenklassen, wie sie in den bisherigen Steuersystemen zum Ausdruck kommt, schwerlich auf die Dauer haltbar und jedenfalls gegenüber der Progression nach den Vermögensquoten durchaus inferior ist, dieser Meinung hat auch Verfasser oben einen deutlichen Ausdruck gegeben. Die wirtschaftliche Scheidung *Stampfers* aber dürfte insofern praktisch bedeutungslos sein, als thatsächlich fast sämtliche Erben seiner dritten Kategorie angehören. Dass wohlhabende Leute wieder wohlhabende Erbschaften machen, ist an der Tagesordnung, dass aber Bettler Millionen erben, ist eine so verschwindende Ausnahme, dass man deshalb doch nicht besondere Gesetze zu erlassen braucht. Vielmehr kann den ersten beiden *Stampfer*'schen Klassen vollständig im Verwaltungswege entsprochen werden, wenn man nämlich im Gesetze nur vorsieht, dass für die erste Gruppe von Vermögensanfällen, also für 3000 bis 30000 Mk. eine Minderung der Steuer, also von 3 % auf 2 % oder 1 %, oder sogar eine Aufhebung derselben auf Antrag des Verpflichteten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse möglich sein soll. Dasselbe würde auch für juristische Personen gelten. Uebersteigt der Anfall 30000 Mk., so kann jeder Erbe die oben vorgeschlagene Steuer zahlen.

Es bleiben noch einige Punkte in bezug auf die Art der Erhebung zu erörtern.

Der Termin der Steuererhebung ist ideell natürlich der Augenblick des Todes. Dieser Termin ist daher faktisch der der

Berechnung des Erbschaftswertes; durch ev. Division des letzteren gelangt man zu den Erbschaftsportionen, und von diesen wird die Steuer erhoben.

Die genaue Ermittelung des Wertes kann sich die Behörde auf drei Arten verschaffen, durch amtliche Inventarisation, durch eidliche oder eidesstattliche Versicherung oder aber durch einfache nur im Verdachtsfall kontrollierte Deklaration des Erben. Das Richtige dürfte in der Mitte liegen, d. h. die jedesmalige Einreichung eines Verzeichnisses mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch den Erben. Von letzterer sollte eine Dispensation nicht gewährt werden, besonders nicht, solange eine Defraudation nur mit Geldstrafe, z. B. dem Doppelten des hinterzogenen Betrages, bedroht ist, schon um wegen der falschen eidesstattlichen Versicherung aus §§ 156, 161 Abs. 2, 163 Reichsstrafgesetzbuches auf Freiheitsstrafe und ev. Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen den Defraudanten erkennen zu können. Für die Zahlung des Betrages darf dann wohl eine angemessene Frist durch die Interessenten beansprucht werden, besonders wo es sich um liegendes Kapital handelt, dessen produktive Kraft ein Schonungsrecht hat.

Da endlich die Formalitäten der Erhebung sowie die Geschäfte der Erbschaftseinziehungen ab intestato seitens des Staates ziemlich umfangreiche sind, so dürfte sich die Einsetzung besonderer Erbschaftssteuerämter allgemein empfehlen, zumal wenn der Ertrag etwa in einer ganz bestimmten Weise getrennt von den sonstigen Staatseinkünften verwendet werden soll.

Damit aber kommen wir zu dem letzten Gegenstand unseres Aufsatzes: Wem soll die Steuer zufliessen?

Von vorn herein ist hier das Bestreben abzuweisen, dass der Ertrag der Steuer oder auch nur der von den kraft öffentlichen Erbrechts zuwachsenden Kapitalien unter allen Umständen eine Sonderverwaltung und -verwendung, z. B. zu Armenzwecken, finden müsse, dem gegenüber selbst *von Scheel,* der im übrigen solche Sonderverwendung befürwortet, sich nicht der Befürchtung verschliessen kann, dass die so entstehenden und sich ständig mehrenden öffentlichen Fonds leicht die Eigenschaft eines Gutes zur Toten Hand annehmen könnten. Vielmehr werden im allgemeinen die Erträgnisse, welche ja nicht, wie bei dem Privatmann, einen einmaligen Vermögenszuwachs darstellen, sondern eine fortlaufende und auch im Grossen ziemlich regelmässige Einnahme

bilden, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, höchstens vielleicht unter Aufsparung eines Reservefonds, verwandt werden dürfen. Dann aber können in einem Bundesstaat wie im Deutschen Reiche nur drei Subjekte zur Empfangnahme inbetracht kommen, die Gemeinden, die Einzelstaaten oder das Reich.

Die Forderung der Zuweisung an die Gemeinden haben bereits die *St. Simonisten* und *Bluntschli*, in neuerer Zeit dann noch, wenn auch unter Beschränkung auf die Einkünfte von den Immobilien, *Schäffle* aufgestellt. Letzterer hat seine Ansicht damit begründet, dass gerade für den unbeweglichen Besitz die Gemeinde in Stadt und Land grosse besondere Aufwendungen habe, sich die Ueberweisung an sie daher in gleicher Weise rechtfertigen lasse wie die der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Indessen ist hiergegen wohl mit Recht von *Eschenbach* angeführt worden, dass Sparsamkeit und Regelmässigkeit der Einnahmen, welche Grundpostulate gerade kleiner Lokalverwaltungen sind, durch die in kleinen Landkomplexen höchst unregelmässig und verschiedenartig auftretenden Erbfälle in der bedenklichsten Weise gefährdet werden würden, wofür selbst die grössten Kommunen Deutschlands mit selbständiger Erbschaftssteuer Hamburg und Bremen ein deutliches Beispiel bieten. Auch würden hierdurch einige Städte viel zu sehr begünstigt, nämlich die grossen mit reichen Leuten, was zum Teil sogar gegen die Zuweisung der Ertragssteuern an die Städte spricht. Besonders nachdrücklich aber lässt sich, abgesehen von der leichten Reibung zwischen Staat und Gemeinde in der Tarifierungsfrage, auf die sozialpolitische Schädigung hinweisen, welche jeder einmalige besonders grosse Erbfall in seiner praktischen Demonstrierung der »allgemeinen Teilung« durch die damit verbundene aufreizende Wirkung auf den kleinstädtischen Horizont ausüben müsste. Schon aus diesem Grunde dürfte eine Ueberweisung an die Gemeinden nach Ansicht des Verfassers nicht zweckmässig, d. h. volkswirtschaftlich-politisch sein.

Es verbleiben noch Reich und Einzelstaaten. Und da erscheint es denn wohl als das dem Deutschen Reiche allein Entsprechende, die Erbschaftssteuer ihm zuzuweisen und damit neben dem seit dem 1. Januar 1900 bestehenden einheitlichen Erbrecht auch eine einheitliche Erbsteuer zu schaffen, auf diese Weise aber eine Säule für den Reichshaushalt zu errichten, welche imstande ist, die Finanznöte desselben mit einem Schlage erheblich zu ver-

ringern. Mögen die Staaten von den direkten Personalsteuern, die Gemeinden von den Ertragssteuern und das Reich von den indirekten Abgaben und der Erbschaftssteuer ihren Haushalt bestreiten, so wird auch bald eine genaue Fixierung der Matrikularbeiträge der Einzelstaaten und der Ueberweisungen des Reiches möglich werden. Vor allem aber wird durch eine Zuteilung des Erbschaftssteuerertrages an das Reich die deutsche Reichseinheit auf die Dauer fester gekittet und damit der nationale Gedanke in hervorragender Weise praktisch verwirklicht. Mag darum auch im Jahre 1877 der einschlägige preussische Antrag durch den Bundesrat abgelehnt sein, der Antrag wird wieder kommen und alsdann hoffentlich Zustimmung finden, so dass die Erbschaftssteuer in Wahrheit das werde, was der Titel der vorliegenden Arbeit besagt, eine Reichserbschaftssteuer.

Anmerkung des Herausgebers. Der unterzeichnete Herausgeber dieser Zeitschrift wird kaum Zeit und Gelegenheit finden, auf die Einwendungen besonders zurückzukommen, welche in der vorstehenden schätzbaren Abhandlung und sonst seinem Vorschlag auf Teilung des Ertrages einer allgemeinen Erbschaftssteuer zwischen Reich, Staat und Kommunalkörperschaften entgegengestellt worden sind. Um der Missdeutung zu entgehen, dass er durch vorbehaltlosen Abdruck der Einwürfe letztere als begründet anerkenne, erlaubt er sich, seine kurze Replik an dieser Stelle einzufügen.

Es sind, wenn der Unterzeichnete richtig versteht, vier Bedenken, welche der H. Verfasser vorträgt: die Gefährdung der Regelmässigkeit und Sparsamkeit lokaler Kommunalhaushalte, — die ungleiche Aussicht reicher und armer Gemeinden auf Einnahmen aus der Immobiliar-Erbschaftsabgabe, — die Gefahr der Reibung zwischen Staat und Gemeinde in der Tarifierungsfrage, — endlich die sozialpolitische Aufreizung zum »Teilenwollen«, welche auf den »kleinstädtischen Horizont« durch die kommunale Erbschaftsbesteuerung werde ausgeübt werden. So entschieden der unterzeichnete Herausgeber für eine allgemeine Erbschaftssteuer sich längst ausgesprochen hat, so vermag er die genannten vier Bedenken gegen Mitbeteiligung der Kommunalkörperschaften am Ertrag einer solchen Steuer als ausreichend oder überhaupt als irgendwie stichhaltig nicht anzusehen.

1) Die Gefahr tiefer Störung in der ordentlichen Haushaltführung kleiner Gemeinden, welche durch die Zufälligkeit und Unregelmässigkeit der Erbsteuereingänge einzureissen drohe — erscheint dem Unterzeichneten mindestens eine übertriebene Vorschwebung. Soweit eine solche Gefahr besteht, kann die Steuertechnik in praktisch genügender Weise Schranken setzen. Es gälte ja nur, die ausserordentlichen Ueberschüsse der Schuldentilgung und anderen notwendigen ausserordentlichen Deckungen gemeinderechtlich zuzuweisen. Weiter würde sich eine Ausgleichung durch Bildung und Verwendung von Rücklagen denken lassen, welche zwischen den fetten und mageren Jahren stattfände. Endlich und hauptsächlich handelt es sich ja darum, auch den weiteren Kommunalkörperschaften, sowie den Einzelstaaten Ertragsanteil zuzuwenden; durch diese würde eine sehr starke Ausgleichung örtlich und zeitlich bewerkstelligt werden.

2) Das zweite Bedenken teilt der Unterzeichnte ebenfalls nicht. Dieses Bedenken stützt sich darauf, dass reiche, namentlich städtische Gemeinden verhältnismässig reicheren Anteil bezögen, als ärmere Körperschaften. Dieser Grund will jedoch zu viel und wird daher kaum irgend etwas beweisen. Auch der blasseste Neid der Bürger armer Gemeinden darf es nicht verhindern und nicht verbieten, dass die reicheren Gemeinden von ihrer reichern Steuerkraft überhaupt Gebrauch machen dürfen, wenn nur die Art, wie es geschieht, wohlbegründet ist. Eigentlich würde dieses zweite Bedenken zu der Konsequenz führen, dass alle Gemeindesteuern in einen Generalsäckel fielen und aus diesem pro rata der Bevölkerungszahl den Gemeinden gleich zugeteilt werden würden. Das wäre offen ersichtlich die Steuerpolitik kommunistischer Gleichmacherei. Uebrigens käme ja durch Mitbeteiligung der weiteren Kommunalverbände auch den armen Gemeinden ein schöner Abfall vom Tische der reichen zu, wie denn in der Reichs- und Staats-Gesamtbesteuerung — einschliesslich der Erbbesteuerung — die Steuerträger der reicheren Gemeinden für die Deckung des Gesamtbedarfes, d. h. auch des Bedarfes der armen Steuerträger, herangezogen sind. Die reicheren Gemeinden haben grössere Aufwendungen für die Entwickelung der Steuerfähigkeit, einschliesslich der im Immobiliarbesitz ruhenden Steuerfähigkeit gemacht; sie würden durch Bezug der Immobilien-Erbsteuer entsprechend ihren besonderen Aufwendungen Anteil an den Früchten ihrer öffentlichen Aufwendungen nehmen. Es fände mittelbar eine ganz berechtigte Kommunalbesteuerung des »Konjunkturengewinnes« statt.

3) Nicht minder untergeordnet erscheint dem Unterzeichneten das dritte Bedenken, welches die Befürchtung einer »Reibung zwischen Staat und Gemeinde in der Tarifierungsfrage« ausspricht. Die Teilung derselben Steuerquelle zwischen den verschiedenen Steuergewalten findet auch sonst umfassend statt; man braucht nur an die Verteilung zu denken, welche zwischen Staat und Gemeinde bezüglich der Besteuerung des Liegenschaftsumsatzes, der Hundeabgabe, des Prinzipal und der Zuschläge der direkten Steuern besteht und in ziemlichem Umfang überhaupt unvermeidlich ist. Die Teilungsquote kann landes-, bezw. reichsgesetzlich anstandslos fixiert werden. Kollisionen lassen sich hier mindestens in demselben Grade vermeiden, wie bei anderen »Reibungen« zwischen den verschiedenen Steuergewalten.

4) Ziellos erscheint dem Unterzeichneten auch der vierte und letzte Einwand, welcher die »sozialpolitische« Aufreizung zum Teilen bei den Spiessbürgern als vermeintliche Folge ins Feld führt. Dem »kleinstädtischen Horizont« bei sozialpolitischer Urteilsfällung muss die Verführung zur Neigung für — oder der Abschreckung gegen »allgemeines Teilen« doch weit näher treten, wenn nur das Reich die Gelegenheit zum »allgemeinen Teilen« beim Schopfe fasst und der kleinstädtische Spiessbürger es nicht mitempfinden darf, wie rationell für jeden gemeindlichen Steuerträger die Erleichterung durch eine allgemeine Erbschaftssteuer bezüglich des in der Gemeinde befindlichen Immobiliar-Erbschaftsvermögens ist. Es ist ja zuzugeben, dass fast alle Steuerträger gegen jede Steuer einen »kleinstädtischen Horizont« festzuhalten geneigt sind. Von dieser allgemeinen kleinbürgerlichen Schwäche wird jedoch am ehesten abgegangen werden, wenn die Kleinbürger auch für den Bereich der Gemeindebesteuerung den Wert eines rationellen Anteils an der Erbbesteuerung praktisch empfinden und die ganze allgemeine Erbschaftssteuer richtig beurteilen lernen. Das ganze »sozialpolitische« Bedenken gegen Beteiligung der Kommunalkörperschaften und zuhöchst des Einzelstaats am Ertrag einer allgemeinen Erbschaftssteuer scheint daher dem Unterzeichneten jeder Beweiskraft für die reine Reichserbschaftssteuer zu entbehren. Wenn man der Sozialpolitik ein besonderes Wort zur Sache überhaupt verstatten will, so

wäre vielleicht weniger darauf zu halten, dass die Nichtbesitzenden in der Neigung für das allgemeine Teilen gezähmt werden, sondern eher darauf, dass nicht die Besitzenden in der Abneigung gegen einseitige Bestreitung von Reichsausgaben durch »Teilen« und gegen das — denn doch in keiner Weise genügend begründete — Miterbrecht des Reiches bestärkt werden. Die letztere Gefahr würde sehr nahe liegen, wenn die alleinige Reichserbschaftssteuer zu vergeudender Reichsfinanzwirtschaft behülflich wäre, eine Möglichkeit, welche keinesfalls ferner liegt, als die unter Z. 1 erwähnte Gefahr von Störungen in der Regelmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Haushalts kleiner Gemeinden.

Nach dem Dafürhalten des Unterzeichneten sind alle vier Einwendungen nicht stichhaltig, wie man auch sonst über eine Reichserbschaftssteuer denken möge. Soweit letztere sonst sich begründen lässt, erscheint es immer noch der Erwägung wert, sie durch Mitbeteiligung der zwei anderen Steuergewalten durchsetzbarer und gefahrloser zu machen. Das Erträgnis einer allgemeinen Erbschaftssteuer könnte nach deutschen Verhältnissen gerade dadurch praktisch gesichert werden, dass die Einzelstaaten und — was die Immobiliarverlassenschaft betrifft — auch die Gemeinden zu Mitinteressenten zuverlässiger Einsteuerung gemacht werden.

Schäffle.

II. MISZELLEN.

— e. *Zu den Bestrebungen genossenschaftlicher Verkaufsorganisation der Landwirtschaft.* — In dem Artikel über »Kartellwesen und Kartellpolitik« ist von dieser Zeitschrift (Jahrg. 1898 S. 746 ff.) auf die Eventualität landwirtschaftlicher Kartellierung hingewiesen und bemerkt worden, dass der Gedanke, den Druck des grossen Handelskapitals auf die Produktenpreise durch genossenschaftliche Verkaufsorganisation zu beseitigen, an und für sich ein ungesunder nicht sei. Zielt doch dieser Gedanke nur darauf hin, den Grund der Schwäche des Landwirts dem grossen Handelskapital gegenüber aufzuheben, indem der Landwirt nicht mehr isoliert und schwach, sondern als mindestens ebenbürtige Macht in die Preiskämpfe eintritt; Massregelungen der Produkten-Börsen und des Terminhandels, welche die Agrarier durch die Gesetzgebung erreichen, können dem einzelnen Landwirt für sich noch keine gewachsene Stellung im Preiskampf dem Grosskapital gegenüber geben, hienach eine den Landwirt ausbeutende Preisbildung an sich auch nicht verhindern. Genossenschaftlich zum Preiskampf organisiert müsste dagegen die Landwirtschaft den Einfluss auf die Feststellung der Börsenusancen fast von selbst erlangen und könnten ihr die Mittel, wonach Grosshändler und Elevatorenbesitzer auf den Getreidepreis drücken, mindestens nicht so viel schaden als es jetzt der Fall ist. Am angeführten Ort ist die Forderung, dass die Landwirtschaft und nur die Landwirtschaft der Kartellierung sich zu enthalten habe, während das mobile Kapital in Ringbildung ungehindert schwelgt, als nicht berechtigt bezeichnet werden. Wohl aber konnten zwei Bedenken nicht verhehlt werden: einmal, ob nicht der Druck, welcher von der Landwirtschaft genommen würde, nicht in eine Bedrückung der Konsumentenwelt seitens der Produzenten, in einen genossenschaftlichen Kornwucher auslaufen werde (a. a. O. S. 710 ff.), sodann und zunächst: ob es überhaupt möglich sei, die Landwirtschaft behufs des Preiskampfes unter Einen Genossenschaftshut zu bringen. Diese zwei Bedenken lassen sich für die unbefangene Betrachtung nicht unterdrücken. Was

nun zu geschehen hätte, wenn der Landwirtschaft eine den ganzen Nahrungskonsum ausbeutende Kartellierung gelingt, ist als eine *cura posterior* anzusehen, und lediglich die Aussicht festzuhalten, dass im Falle der Entstehung genossenschaftlicher Landesproduktenkartelle der Produzenten eben auch die Konsumenten genossenschaftlich, konsumvereinlich dem Monopol der Landwirte die Stirne zu bieten und ein Gleichgewicht der Macht zwischen beiden Parteien im Preiskampf herzustellen, d. h. die Schwäche der Isolierung für alle Teile aufzuheben hätten. Praktisch näher liegt das andere Bedenken, ob die Landwirte einen wirksamen Zusammenschluss zum Preiskampf, eine Kartellierung ihrer Art, überhaupt zu Stande bringen werden. Klar ist, dass solche Kartellierung, um den Weltmarkt zu beeinflussen, eine möglichst allgemeine und thunlichst international gegliederte sein müsste? Ist eine solche Organisation wahrscheinlich? Darauf giebt es thoretisch eine bestimmt vorgreifende Antwort nicht. Darüber kann nur die Erfahrung die Entscheidung liefern. Aber kritische Aufmerksamkeit fordern schon die blossen Versuche, welche gemacht werden, um der auf den Weltmarkt influierenden Landwirtschaft eine international gegliederte Organisation zum Landesprodukten-, speziell Getreideverkaufe zu verschaffen.

Solche Versuche werden gegenwärtig wirklich betrieben. Die Anregung, welche zu Berlin im Februar 1900 zu Gunsten einer Verkaufsorganisation der Landwirte gegeben worden ist, hat beim internationalen Agrarkongress in Paris unter *Meline* einmütige Zustimmung gefunden. Kommissionen arbeiten bereits, wenn die Mitteilungen darüber richtig sind, an der Organisation. Eine von Professor Dr. *G. Ruhland* in Freiburg (Schweiz) geleitete besondere Monatschrift erscheint seit Juni 1900, mit der Bestimmung, nicht nur international eine gewisse Klärung der Ideen über landwirtschaftliche Verkaufsorganisation herbeizuführen, sondern auch das ganze Material systematisch zu sammeln. Von der genannten Monatschrift liegen uns die ersten fünf Hefte vor. Wohin zunächst diese Bestrebungen führen werden, kann selbstverständlich Niemand vorhersagen; denn selbst dann, wenn im internationalen Riesenkartell der Landwirte eine Getreidepreis-Beherrschung voraus als ausführbar gedacht werden will, ist es ja nicht sicher, ob die richtigen Wege zum Ziel alsbald gefunden werden oder nicht. Die Ziele selbst aber und die emsigen Führer der agrarischen Bewegung, welche allgemein die nationale und daraufhin die internationale Verkaufsorganisation für die Landwirte gewinnen wollen, können nicht wohl ignoriert werden.

In N. 2 der *Ruhland*'schen Monatschrift werden nun zwei Aeusserungen, die eine von *Meline*, die andere von *Rösicke* mitgeteilt, welche klar ergeben, dass der Agrarismus auf eine international gegliederte Verkaufsorganisation, kürzer gesagt auf ein allgemeines Verkaufskartell

der Landwirtschaft mächtig hinzuwirken im Begriff steht. Der Herausgeber der erwähnten Zeitschrift bemerkt zu den Aeusserungen des französischen und des deutschen Agrarierhauptes: »Eigentlich ist es ja fast unbegreiflich, wie die Landwirte international in einer Notlage sein können. Denken wir uns an die Stelle all dieser vielen Millionen von Landwirten einen einzigen Getreideproduzenten als ersten alleinigen Eigentümer der Welternte in Getreide — dieser Mann wäre ohne irgend welche andere Waffe, nur als Besitzer des Getreides, der Mächtigste der Erde. Die Aufteilung dieses Einen in so und so viel Millionen von Landwirten, bringt diese Millionen in eine fast hoffnungslose Notlage. Da liegt es doch nahe, aus den Millionen durch Organisation möglichst wieder Einen zu machen, nicht um die Erde zu beherrschen, wohl aber, um solche Getreidepreise zu sichern, welche die Produktionskosten decken.« — In N. 3 der *Ruhland*'schen Monatschrift wird weiter aus einer von *J. D. Whelpley* in einer neueren Nummer der »Fortnightly Review« veröffentlichten Enthüllung bisher unbekannter diplomatischer Aktenstücke mitgeteilt, dass der Gedanke eines staatlichen internationalen Weizenringes vor vier Jahren seiner Verwirklichung nahe und dass kein Geringerer als die russische Regierung der Träger dieses Planes gewesen sei. Der Vorgang war, wie *Whelpley* auf Grund der ihm von russischer Seite zugänglich gemachten Akten nachweist, folgender: »Am 4. November 1896 machte in Folge der von seiner Regierung erhaltenen Instruktionen der russische Gesandte in Washington, Herr *von Kotzebue*, dem damaligen Staatssekretär der Vereinigten Staaten *Hon. Richard H. Olney*, den Vorschlag zu einer Verbindung zwischen Russland und den Vereinigten Staaten zu dem Zwecke, den für den heimischen Konsum ihrer Länder nicht benötigten Weizen vom Markte zurückzuhalten und dadurch den Preis desselben auf eine dem Normalsatz von 1 Dollar pro Bushel entsprechende Höhe zu steigern und dauernd zu halten. Die russische Regierung ging dabei von der Ueberzeugung aus, dass einer solchen Vereinigung nicht nur die übrigen Weizen exportierenden Länder bereitwillig sich anschliessen würden, sondern dass die Ausführung dieses Planes allen Getreidebauern der Welt gleichmässig zugute kommen würde. Der Vorschlag wurde von Herrn *von Kotzebue* zunächst nur mündlich gemacht, dann aber durch ein Memorandum unterstützt, in dem die Gründe für den andauernden Tiefstand der Getreidepreise erörtert und wohlthätige Folgen der vorgeschlagenen Verbindung zwischen Russland und Nordamerika ausführlich besprochen wurden. Der Staatssekretär *Olney* übersandte das russische Memorandum zum Bericht an den damaligen Sekretär im Ackerbaudepartement, *J. Sterling Morton*. Dieser äusserte sich darüber am 5. Novembar durchaus ablehnend. In Folge dessen liess die russische Regierung den ganzen Plan vorläufig fallen.« — Referent gesteht, es

nicht zu bedauern, dass der geschilderte Versuch der Verstaatlichung des internationalen Getreidehandels nicht gelungen ist. Die Landwirtschaft würde, so schwer es fallen mag, sich selbst helfen müssen und ihr Ziel vermutlich nur genossenschaftlich, in allmählichem Fortschreiten von provinzialer und nationaler Organisation aus (Näheres s. 1898, S. 706 ff.) erreichen können, wenn es überhaupt erreichbar ist. Höhere Getreidezölle werden ihr nachhaltig auch nicht helfen. Wird aber das Ziel erreicht, so wird alle marktpolizeiliche Regelung des Terminhandels: die Verkoppelung von Händlern und Agrariern in der Börsenorganisation, die ehrliche Fixierung der Warentypen, die Beseitigung der künstlichen Massenangebote im Differenzengeschäft von selbst erreicht oder — überflüssig werden. Gegenüber der staatlichen Fixierung eines nationalen oder internationalen Getreidepreises sind wir an der a. a. O. S. 710 ff. ausgesprochenen Auffassung nicht irre geworden.

Schäffle.

Zur Statistik der preussischen Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer) für 1899. — Das gesamte steuerpflichtige Vermögen der Zensiten, welche 3,70 Proz. der Gesamtbevölkerung ausmachen, betrug 69906912872 M. Hiervon entfallen auf die Städte 43326810531 Mk., auf das Land 26580102341 Mk. Das Durchschnittsvermögen jedes Zensiten stellt sich hienach in den Städten auf 76166 M., auf dem Lande 40703 M. und überhaupt auf 57213 M. In den Stadtkreisen erreicht das Durchschnittsvermögen 104823 Mk., darunter in Frankfurt a. M. 197306 M., in Essen 173401 M., in Charlottenburg 161326 M., in Berlin 148713 M. in Wiesbaden 147919 Mk., in Aachen 138161 M. und in Bonn 133681 M. Das steuerpflichtige Vermögen der sämtlichen Zensiten ist gegen 1898 um 4230 Mill. M. oder um 6,44 Proz. — in den Städten um 3536 Mill. M. oder um 8,89 Proz. und auf dem Lande um 714 Mill. M. oder um 2,68 Proz. —, das des einzelnen Zensiten durchschnittlich um 1547 M. gestiegen. — Nach Gruppen stellt sich der Prozensatz der Vermögensklassen der Zensiten wie folgt:

		Vermögen	Zahl der Zensiten	Proz. der Gesamtzahl
von	über	6000— 20000 M.	597123	48,87
»	»	20000— 32000 »	216598	17,73
»	»	32000— 52000 »	168450	13,79
»	»	52000— 100000 »	129198	10,57
»	»	100000— 200000	62164	5,09
»	»	200000— 500000 »	32943	2,70
»	»	500000 1000000 »	9386	0,77
»	»	1000000—2000000 »	3905	0,32
»	»	2000000 »	2109	0,17

Nur 1,26 Proz. aller Zensiten besitzen ein Vermögen von mehr denn 500000 M. Die Ziffern in allen Gruppen zeigen eine Vermehrung

der Zahlen. Dagegen haben sich die Anteilsziffern der Zensiten mit einem Vermögen von über 6000—20 000 M. und von 32 000—52 000 M. gegen das Vorjahr verringert. Das veranlagte Vermögen der 312 992 Zensiten, welche im Bezuge eines höheren Einkommens als 3000 M. stehen, beträgt 48 300 081 872 Mk., wovon auf die Städte 35 683 502 531 M. und auf das Land 12 616 579 341 M. treffen. Dasselbe sondert sich nach Vermögensgruppen in folgendem Aufbau:

1) Kapitalvermögen	25 570 351 645 M.
2) Grundbesitz (einschliessl. des Betriebskapitals)	24 153 960 426 »
3) Anlage- und Betriebskapital im Handel, Gewerbe und Bergbau	9 687 021 735 »
4) Wert der selbständigen Rechte und Gerechtigkeiten	116 048 708 »
	60 527 382 504 M.
Kapitalwert der Schulden	12 227 300 632 »
	48 300 081 872 M

— Nach der Reihenfolge des abnehmenden Reichtums der Zensiten (von wenigstens 6000 M.) teilten sich 1899 in die erste u. s. w. Milliarde: in die erste Milliarde 17 Zensiten (10 in der Stadt, 7 auf dem Land), in die zehnte Milliarde bereits 408 (286 Stadt, 122 Land), in die 20. Milliarde 1538 Zensiten (1138 Stadt, 400 Land), in die 30. Milliarde 3929 (3085 Stadt, 844 Land), in die 40. Milliarde 9058 (5874 Stadt, 3184 Land), in die 55. Milliarde 26 316 (11 500 Stadt, 14 816 Land), die 69. 82 164 (40 926 Stadt, 41 238 Land).

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Geschichte der europäischen Auswanderung bildete, wenigstens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, zum grossen Teile die Geschichte der Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika und somit in gewissem Sinne, wenn man von den indianischen Ureinwohnern absieht, diejenige ihrer Bevölkerung. Auch in dem nunmehr abgeschlossenen Jahrhunderte bildeten die Staaten des amerikanischen Festlandes, obwohl der Strom der Auswanderungsbewegung sich teilweise auch über andere bisher noch nicht berührte Länder fremder Weltteile ergossen hat, den Haupt-Anziehungspunkt fast sämtlicher europäischer Auswanderungslustiger, welche damit den Ausspruch des Amerikaners *Coxe* rechtfertigen, dass sein Land den Angehörigen fast jeder Nationalität wie eine Kolonie erscheine. Die Gesamtzahl der fremden Einwanderer ist von dem Professor an der Staatsuniversität von Virginia, Dr. *George Tucker*, für die Jahre 1790—1800 auf 50 000, für 1800—10 auf 70 000 und für die folgenden Jahre bis 1820, das erste Erhebungsjahr der amtlichen amerikanischen Einwanderungsstatistik, auf rund 116 000 veranschlagt worden. Von da ab stieg die Einwanderung von 151 824 für das Jahrzehnt 1820—30 bis auf 5 246 613 für 1881—90; nach dem Jahre 1892

trat ein erheblicher Rückgang ein. Was seit der Unabhängigkeitserklärung dem neuen amerikanischen Staatenbunde zufloss, waren Einwanderer, welche, losgelöst von ihrem heimischen Boden und aufgenommen in ein fremdes Gemeinwesen, dessen Wesenseigentümlichkeiten annahmen und unter Aufgebung ihrer angestammten Gewohnheiten und Sitten nicht allein ihrem Geburtslande verloren gingen, sondern als Bürger eines fremden Staates — und darin liegt der Schwerpunkt der Einwanderung des 19. Jahrhunderts — ihrem alten Vaterlande als wirtschaftliche Gegner gegenübertraten. Diese Thatsache wird klar, wenn man sich die verschiedenen Berufsarten vor Augen hält, denen die meistens in jugendlich thatkräftigem, arbeitsfähigem Alter stehenden männlichen Auswanderer entstammten. Ordnet man die in *Ottolenghi*'s Untersuchung[1]) aufgeführten Berufe nach den Berufsarten der deutschen Gewerbestatistik vom 14. Juni 1895, so entfielen von den Eingewanderten 1860—1870: Landwirtschaft: selbständig 18,21 Proz., landw. Arbeiter 45,05, Mechaniker und Techniker 14,04, Kaufleute und Gewerbetreibende 9,45, Dienstboten 7,81 Proz., zusammen 94 Proz. der Gesamt.-E. von 1860/76. Im Gegensatze zur anfänglichen Förderung der Einwanderung durch das Heimstättengesetz von 1862, durch welches jedem Ansiedler 160 acres zugeteilt wurden, und durch ähnliche Massnahmen trat mit dem Beginne der 80er Jahre ein Umschwung in den amerikanischen Anschauungen ein. Damals drohte die Masse der zuströmenden, zumeist ungelernten Arbeitskräfte den amerikanischen Arbeitsmarkt zu überschwemmen, und sie brachte durch zu starkes Angebot billiger Arbeit, welches den amerikanischen, an hohe Lohnzahlung gewöhnten Arbeiter in seinem Erwerbsleben beeinträchtigte, die bisherige Lehre vom freien Wettbewerbe auf dem Arbeitsmarkte ins Wanken. Schutz der nationalen Arbeit und damit möglichste Abweisung unerwünschter Arbeitskräfte riefen die Gesetze der 80er Jahre hervor, welche eine stete Abnahme der Einwandererzahl von 788992 als Höchstziffer im Jahre 1882 bis 228952 für das Jahr 1897 mitverursachten. Erschwert wurden zuvörderst die Einwanderungsbedingungen, von deren Erfüllung die Ausschiffung in einem Hafen der Vereinigten Staaten abhängig war. So verlangt in weiterer Ausführung der 82er Massnahmen, welche von jedem Einwanderer ein — 1894 auf 1 Dollar erhöhtes — Eintrittsgeld von 50 Cents erforderten, das Gesetz von 1893 eine eingehende Untersuchung aller Einwanderer vor ihrer Einschiffung nach Geschlecht, Alter, Vorleben, körperlicher und geistiger Beschaffenheit. Geisteskranke, Verbrecher sowie des Lesens und Schreibens Unkundige sind ohne Umstände abzuweisen. Des weiteren verlangt das Gesetz den Vermögensnachweis von 30 Dollar sowie einen gültigen

1) Constantino Ottolenghi, le migrazioni del lavoro agli Stati Uniti d'America; im Januar- und Märzhefte des Giornale degli economisti, Roma 1899.

Arbeitsvertrag, auf Grund dessen eine sofortige Ueberweisung an die Arbeitsstelle erfolgen kann. Mangels dieser letzten beiden Erfordernisse sind nach François vom amerikanischen Einwanderungsamte zusammen mit den Beamten der Bundesregierung 1891 1026, 1893 1630, 1894 2806, 1895 2419, 1896 2799 und 1897 1880 Personen zurückgewiesen worden. Hierzu kommt die Absicht des völligen Ausschlusses jeglicher chinesischer Einwanderung. (Zeitschr. des k. pr. stat. Bür. 1900, Heft 1 u. 2).

—e. *Wörishofer: Ueber weibliche Aufsichtsbeamte in der Fabrikinspektion.* (Jahresb. der grossh. bad. Fabrikinspektion, 1899): Nach unserer Ansicht sollte für die Besetzung dieser Stelle auf eine Persönlichkeit von genügender wissenschaftlicher Vorbildung und Befähigung gegriffen werden. Nur so kann erwartet werden, dass die Fabrikaufsicht nach und nach diejenige besondere Ergänzung erfährt, welche sie zum Schutze der in den Fabriken und ihnen gleichgestellten Anlagen beschäftigten nahezu 60 000 Arbeiterinnen bedarf. Würde eine Persönlichkeit von ausschliesslich praktischer Befähigung angestellt werden, so würde die Fabrikinspektion hiervon zwar eine gewisse Unterstützung in den Revisionen und den damit zusammenhängenden Geschäften haben, sofern eine genügend sichere Abgrenzung der dienstlichen Thätigkeit des weiblichen Beamten überhaupt möglich ist. Auf diesem Gebiete hat sich aber ein solches Bedürfnis nicht dringend herausgestellt. Die auf Grund der Revisionen getroffenen Anordnungen und erfolgenden Anregungen kommen den Arbeiterinnen geradeso zugut wie den männlichen Arbeitern. Für die gründliche Erörterung derjenigen Fragen, welche die Fabrikarbeit der Frauen überhaupt betreffen, kann wohl sicher nur eine Dame von der erstgenannten Qualifikation in Betracht kommen. Unserer Meinung nach kann von der Anstellung eines weiblichen Aufsichtsbeamten nicht sogleich ein greifbarer Erfolg erwartet werden. Auch die männlichen Aufsichtsbeamten hatten eine jahrelange Thätigkeit nötig bis es ihnen gelang die damals neue Institution in dem Bewusstsein der Beteiligten einzuführen, und bis sie selbst eine sichere Stellung zu den Fragen des ihnen damals neuen Gebietes gewannen. Die grosse Nachsicht, mit der man am Anfange die Thätigkeit der männlichen Beamten beurteilte, wird man auch den weiblichen Beamten zugestehen müssen. Wollte man dies nicht thun, so würde darin eine Ueberschätzung der weiblichen Thätigkeit erblickt werden können, während im allgemeinen die Thätigkeit der Frau auf dem geistigen Gebiete eher unterschätzt wird.

III. LITTERATUR.

Helmholt, Hans F., Weltgeschichte. Dritter Band, erste Hälfte: I. Das alte Westasien, von Dr. *Hugo Winckler* (S. 1—248), II. Westasien im Zeichen des Islam, von Dr. *Heinrich Schurz* (S. 249—388), mit 17 Beilagen, Leipzig und Wien, Verlag des bibliographischen Instituts, 1900. — Auch dieser Band, welcher in seiner zweiten Hälfte Afrika behandeln soll, wird den Erwartungen gerecht, welche schon der erste, von *Helmholt* selbst eingeleitete Band erweckt hat. Die wesentlich geographische Systemisierung des Gesamtwerkes erweist sich auch für das alte und das islamische Westasien als fruchtbar und rechtfertigt sich weiter jenem gebildeten Leserkreis gegenüber, welcher über das Lernen der Geschichte auf der Schulbank schon hinaus ist. Gerade in Westasien, wo fruchtbares Land und Wüste, Gebirgsland und Tiefland, natürlicher Ackerbau und natürliche Weidewirtschaft, offene und geschlossene Grenzen nebeneinander und durcheinander sich finden, kommt der Einfluss von Boden, von Klima, von Nachbarschaft auf die geschichtlichen Werdegänge der Völker besonders lebhaft zur Anschauung und man wird den beiden Herrn Verfassern nicht bestreiten können, dass sie das geographische Moment in vorzüglicher Weise zur Geltung zu bringen verstanden haben. Dennoch wird unter ihrer Behandlungsweise die Weltgeschichte mit nichten zur Geographie, nicht einmal bloss zur politischen Geographie. Ueber denselben Erdschauplatz sind gerade in Westasien die verschiedensten Völker hinweggeschritten: Tiefland- und Bergvölker, welche schon der erste Strahl der Geschichte im Fabelland der zwei Ströme antrifft (summerische Kultur), Elamiten östlich davon im vorarischen Persien, Semiten in verschiedenen aufeinanderfolgenden grossen Wanderungen bis zur islamisch arabischen Herrschaft, Meder und Perser, Seldschuken, Mongolen und Türken. — Alle diese Völkerindividualitäten der westasiatischen Geschichte treten in ihrer Eigenart ans Licht. Alle höheren Ergebnisse der modernen Ethnographie und Archäologie sind verwertet, und zwar mit grosser Umsicht. Aber auch die noch klaffenden vielen Lücken der diessfälligen Forschung werden blossgelegt, und

wird gezeigt, wie viel noch zu forschen und für die weiteren Erkenntnisse zu verwerten ist. Gerade dem lernenden, nicht fachgelehrten Leser wird hiedurch Vertrauen eingeflösst. — Das Gebiet, welches der vorliegende Halbband weltgeschichtlich vorführt, ist eben, was für das Gelingen der *Helmholt*'schen Systemisierung der Weltgeschichte von entscheidender Bedeutung ist, geschickt abgegrenzt, so dass nicht bloss alle Völker, welche hier über das Theater der Weltgeschichte gegangen sind, in einem s. z. s. selbstverständlichen Kontakte erscheinen, sondern dass auch die Einwirkungen, welche von ausserhalb stattgehabt haben — durch Egypter, Altgriechen, Römer, Byzantiner, Seldschuken und Mongolen — sich fast von selbst darstellen, ohne dass darum die Hauptdarstellung ihrer selbständigen Geschichte irgendwie Verzerrung oder widerwärtige Wiederholung erleiden musste. Das zeigt sich namentlich bei Darstellung der Einflüsse auf westasiatische Geschichte durch Hellenen und Römer. Bei dieser Abgrenzung der vorderasiatischen Geschichte, welche vom »Altertum« der früheren Weltgeschichtsdarstellung die Inder und die Egypter seitab stellt, erweist sich auch die Fortführung der vorderasiatischen Geschichte in einem Zuge — von den summerischen Anfängen in Babylon bis zur heutigen Türkenherrschaft — nicht bloss als ausführbar, sondern auch als besonders instruktiv; Referent wenigstens muss gestehen, dass ihm bis jetzt — infolge der früheren Zerfaserung des Stoffes nach Altertum, klassischer Zeit, Mittelalter, Neuzeit — der vollkommene und klare Zusammenhang der Vorstellungen über die Geschichtsthatsachen Vorderasiens nicht erreichbar gewesen ist. — Vom Inhalt des Bandes im Einzelnen lässt sich eine Anzeige hier nicht erstatten. Sollen wir dennoch etwas besonders hervorheben, so ist es die Darstellung der Geschichte Israels und Judas. Die auf dem Boden der Geschichte Vorderasiens aufgebaute Darstellung bietet etwas, was von den durch »die biblische Geschichte« unserem Gesichtskreis einverleibten Vorstellungen gründlich abweicht. Vieles und teilweise das Bedeutendste der gang und gäben Anschauungen wird als Legende charakterisiert, alles aber in einen viel grösseren Zusammenhang eingereiht. Es werden Horizonte erschlossen, welche für die Masse auch der Gebildeten neu und völlig überraschend sind. *Winckler* legt seine Auffassung massvoll und nicht verletzend in der Form, aber mit dem vorbehaltlosen Mute wissenschaftlicher Ueberzeugung dar. Er wird damit vielen Widerspruch finden, aber bedeutende Wirkung nicht verfehlen. Das eigenste Wesen des heutigen Judentums wird als Produkt erst der Zeiten des Exils — schon in der hellenischen und römischen Zeit waren die Juden eine Geldgrossmacht — verständlich gemacht. Des Näheren ist der Leser auf das Buch selbst zu verweisen. Nur der Geist der von *Winckler* vertretenen Auffassung soll hier angedeutet werden, am besten durch die Stelle S. 39 f., wo es heisst: »Die Lehren altbabylonischen Geistes,

durch das Judentum und so manche Kultur hindurch weitergepflanzt in allen ihren Spielarten und Anwendungen auf die verschiedenen Kulturverhältnisse sind im Wesen noch immer was sie waren: der Ausdruck der babylonischen Hierarchie als der Trägerin des ganzen Geisteslebens der ältesten Kulturwelt; .. dass die Ideen, welche die alte Kulturwelt unterworfen haben, nicht in einem ihrer entlegenen Winkel (Palästina) entstanden sein können, lehrt die einfache Erwägung über das Wesen und die Entstehung menschlicher Ideen. Dieselben Geisteskämpfe, die das Israel und Juda der Königszeit oder des Exils zum ersten Male durchzumachen hatte, sie hatte Babylon längst durchgemacht; von dort holte sich der israelitische »Prophet« seine geistigen Waffen, dort muss das Judentum nicht nur seine Anregungen, sondern auch sein ganzes System erhalten haben. Dass Jahve immer ausschliesslicher der alleinige Gott Judas wird, hat seinen sehr einfachen Grund darin, weil Juda so klein geworden war, dass es für andere Götter keinen Raum mehr besass.« Die eingehende Begründung dieser Ansicht giebt *Winckler* S. 189—228. Die Entwicklung des eigentlichen Judentums wird S. 227 ff. in packendster Weise dargestellt. Saul, David, Salomo, die Propheten (Jesaias, Jeremias), die Könige nach Salomo erscheinen dabei in eigentümlich neuem Licht, die Einheit eines Zwölfstämme-Israels und die Existenz eines in diesem Sinne jemals dagewesenen Judentums werden abgelehnt, der spezifische Jahvekultus der Judäer im Gegensatz zum israelitischen Baalimkultus findet eine ganz andere Darstellung, als sie unseren nach der »biblischen Geschichte« gebildeten Vorstellungen entspricht. »Israel, heisst es S. 209, hat mit Jahve und der Entwickelung des Judentums nicht das geringste zu thun, wir müssen uns vollkommen von der biblischen Auffassung frei machen, wonach Juda dem Israeliten näher verwandt erschienen wäre, als etwa Edam, Moab und Ammon, »»die Israeliten sind keine Juden««. — Die im engeren Sinne staatswissenschaftliche Ausbeute aus dem vorliegenden Hauptband ist eine negative Grösse. Weder für Assyrien, noch für Babylon, noch für Phönicier und Karthager ist eine positive Nachweisung der Verfassung und Verwaltung gegeben. Doch fällt dieser Mangel nicht den Verfassern zur Last; sie beklagen ausdrücklich die »Dürftigkeit der Quellen«, welche positiven Aufschluss verweigern. Die staatswissenschaftliche Vorstellung aber, welche die bisherige Geschichtsdarstellung des alten wie des neuen Westasien ergeben hat, die Vorstellung, dass die Verfassung und Verwaltung eine ständeherrschaftliche (militärdespotische, feudale, ämterstaatliche) gewesen sind, wird wenigstens auf keinem Punkt widerlegt, auch nicht für die phönicisch-karthagischen Gemeinwesen, deren Gleichwertigkeit mit griechischer Polis oder römischer civitas nicht erwiesen wird, nicht erwiesen werden kann und nicht erwiesen werden will (S. 164 f.). — Für Karthago wird eine plutokratische

Latifundienwirtschaft (S. 158) konstatiert. Auch für die Verfassungs und Verwaltungszustände von »Westasien im Zeichen des Islam« finden sich staatswissenschaftliche positive Nachweisungen nicht und nach dem Stande der heutigen Quellenkenntnis können sie auch nicht gefordert werden. Immerhin finden sich Nachweisungen, welche für die Politik der Gegenwart belangreich sind. Dazu zählen wir namentlich die kurze Darstellung, welche S. 385 über die Bevölkerung des heutigen Kleinasien gegeben wird. »Im Innern Kleinasiens hat sich ein in seinem Kern gesundes Bauern- und Kriegervolk türkischer Zunge gebildet, das die Urbevölkerung des Landes dank der Jahrhunderte seldschukischer Herrschaft grösstenteils in sich aufgenommen hat; als Türken treten uns fortan die alten Phrygier und Kappadokier, Bithynier und Galater entgegen, mag auch der Zusatz türkischen Bluts oft nur äusserst geringfügig sein; aus Asien zieht das Osmanentum bis zum heutigen Tage seine Kraft, hier wird es am längsten dem Rückstoss der europäischen Kultur standhalten. Der Hauptwert der Erscheinung liegt darin, dass hier das osmanische Volk nicht bloss als aristokratische Schicht die ältere Bevölkerung überlagert, sondern sich völlig mit ihr verbunden hat, so dass an ein Wegschwemmen dieser Schicht, wie in Serbien oder Griechenland gar nicht zu denken ist.«

Schäffle.

Helmolt's Weltgeschichte. Vierter Band: Die Randländer des Mittelmeeres. Von † *Eduard* Graf *Wilczek, Hans F. Helmolt, Karl Georg Brandis, Wilhelm Walther, Heinrich Schurtz, Rudolf v. Skala, Karl Pauli* und *Julius Jung.* Mit 8 Karten, 7 Farbendrucktafeln und 15 schwarzen Beilagen. Leipzig und Wien; Bibliographisches Institut 1900. — Wir haben sogleich nach dem Erscheinen des ersten Bandes den unter *Helmolt*'s Führung unternommenen ersten Versuch einer wirklich vollständigen Weltgeschichte als hervorragende Leistung schon im Jahrg. 1899 S. 513 ff. anzuerkennen gehabt. Nun liegt neben einem Teil des dritten Bandes weiter der vierte Band vor. Nach dem ganzen Charakter des Werkes, welches eine Gesamtschöpfung von 30 Mitarbeitern ist, deren jeder einen geographisch-ethnologisch geschlossenen Teil des Ganzen darzustellen übernommen hat, kommt es nicht darauf an, dass die Bände auch zeitlich in der Nummernfolge der Bände nach einander hervortreten; wir würden den vorliegenden Band kaum mit grösserem Interesse gelesen haben, auch wenn der zweite und dritte zuvor ganz erschienen gewesen wäre. Der gewaltige Stoff, welcher von den Anfängen der Geschichte der Randländer des Mittelmeeres an bis zu den Kreuzzügen, zur »Renaissance des mittelländischen Geistes«, bis zu den neuesten Kolonialschicksalen Spaniens und bis zur Andeutung des historischen Ursprunges der heutigen »Orientalischen Frage« reicht, wird in acht Abschnitten, je von einem besonderen Verfasser, vorge-

führt. — An der Spitze (I) steht eine zusammenfassende Darstellung: »der innere geschichtliche Zusammenhang der Mittelmeervölker, entworfen von † Grafen *Wilczek* und überarbeitet von *Helmolt*«. — Im Abschnitt II (von *Brandis*) kommen als besondere Gruppe »die alten Völker am schwarzen Meere und am östlichen Mittelmeer« zur Darstellung: diejenigen Kleinasiens, die alten asiatisch-europäischen Grenzvölker (Skythen und Sarmaten), die Urvölker des Rumpfes der Balkanhalbinsel: Illyrer, Thraker, schliesslich und hauptsächlich die Makedonier, deren durch Philipp und Alexander geschaffenes Weltreich bis zu den Seleukiden und bis zum griechisch-baktrischen Reiche verfolgt wird. — Noch ehe die Geschichte der westmittelländischen Randländer: Nordafrika (von *H. Schurtz*) in Abschnitt IV, Griechenland (von *v. Skala*) Abschnitt V, die Urvölker der Appeninenhalbinsel (von *K. Pauli*) in Abschnitt VI, weiter Rom und die römische Weltherrschaft (von *J. Jung*) in Abschnitt VII an die Reihe kommen, ist in Abschnitt III eine Geschichte des älteren Christentums und seiner östlichen Entfaltung eingeschaltet. Den Abschluss des Bandes bildet in Abschnitt VIII (von *H. Schurtz*) die pyrenäische Halbinsel von der iberischen Urzeit an bis zur Seeschlacht von Cavite, während die Geschichte Italiens (Abschnitt V) nur bis ins 5. und 6. Jahrhundert reicht und die Weiterentwicklung der apeninischen und Hämushalbinsel späteren Bänden vorbehalten ist. — Der ganze Band IV über die Randländer des Mittelmeeres ist so durchgeführt, wie es das Programm des Werkes (vgl. Tüb. Ztschr. 1899, S. 573) versprochen hat. Die verschiedenen Verfasser wetteifern in zugleich gemeinverständlicher und vornehm wissenschaftlicher Behandlung ihrer besonderen Sparten bei schöner und geschmackvoller Darstellung. Die geographische Gliederung der Weltgeschichte nach Ländern erweist sich auch hier als ausführbar und als fruchtbar für die Vollständigkeit. Der einleitende Abschnitt, von † *Wilczek* und von *Helmolt* fasst den Gesamtstoff in einer geistreichen Uebersicht voll von grossen historischen Perspektiven zusammen, wobei dennoch die konstruktive Geschichtsphilosophie glücklich vermieden ist. Die an der Spitze jedes Abschnittes gegebene Würdigung des bestimmenden Einflusses, welchen die Natur des Landes ausüben musste, ist auch durch diesen Band in vorzüglichen Skizzierungen sowohl für das ganze Randländergebiet als für die einzelnen Randländer durchgeführt. Nicht minder wertvoll ist die eindringende und mit Benutzung aller sicheren Ergebnisse neuerer prähistorischer und geographischer Forschung gegebene ethische Beleuchtung des Geschichtsganges der einzelnen Länder: in dieser Hinsicht wird kaum jemand den Band aus der Hand legen, ohne sein Wissen bereichert zu finden. Die Eigenart des spanischen Volkscharakters ist dem Referenten wenigstens erst durch den Abschnitt VI des vorliegenden Bandes völlig erklärlich geworden. Die geographisch-ethnographische Grundlegung im Ganzen und im Einzelnen ist

namentlich für die systematische Sozialwissenschaft überaus schätzbar und daher von dieser Zeitschrift besonders freudig zu begrüssen. — Der Verlag hat auch diesem Band durch Geschichtskarten, Farbendrucktafeln und schwarze Beilagen eine die Verständlichkeit und Anschaulichkeit fördernde glänzende Ausstattung und dem Buche einen erhöhten Reiz zu geben verstanden. Schäffle.

—e. *Knapp, Theodor. Ueber die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn* (Württemb. Jahrb. 1899 Heft 1). — Das heutige Oberamt Heilbronn des Kgr. Württembergs ist mittelst der im Gefolge der französischen Revolution erfolgten Mediatisierungen aus den verschiedenartigsten Bestandteilen des ehemaligen deutschen Reiches zusammengeronnen. Reichsstädtische Herrschaft, reichsritterschaftlicher Besitz, Deutschordensherrschaft, Brocken des altwürttembergischen Territorialismus sind in dem Schmelztiegel staatsrechtlicher Umwälzung zusammengeraten, um als Produkt der Amalgamierung das heutige K. württ. Oberamt Heilbronn zu ergeben. Aus Anlass der neuen »Beschreibung« des Oberamts hat nun *Knapp* in der genannten Abhandlung einen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Rückblick auf die Zustände des offenen Landes im deutschen Südwesten gegeben. Die Arbeit gewährt in ihrer konkreten Umrahmung ein recht anschauliches Bild zwischen dem Einst vor noch kaum mehr als 100 Jahren und dem Jetzt. Wir glauben hierauf besonders aufmerksam machen zu sollen. Der H. Verfasser selbst hat sich durch die Betrachtung leiten lassen: »Das jetzige Oberamt Heilbronn zeigt eine wahre Musterkarte der verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse, über die man sich bei dieser Gelegenheit Klarheit verschaffen kann. Zunächst auf staatsrechtlichem Gebiet; z. B. Gemeinherrschaft (Kondominat) in Grossgartach, Ganerbschaft in Thalheim, gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem landesfürstlichen Gebiet und zur Reichsritterschaft in Untereisesheim u. s. w. Sodann in der Wirtschaftsgeschichte finden sich die verschiedensten Entwicklungsformen und -stufen nebeneinander. Auf der andern Seite kann das Bild, das in dieser Hinsicht die Mehrzahl der Dörfer gewährt, die Auflösung der Hofverfassung, als typisch für einen grossen Teil des Herzogtums Württemberg und und überhaupt des deutschen Südwestens gelten. Desgleichen findet sich die hier dargestellte Gemeindeverfassung, wie Reyschers altwürttembergische Statutarrechte beweisen, in allen wesentlichen Zügen über einen weiten Umkreis verbreitet. Dasselbe ist auch von der Leibeigenschaft nachgewiesen. So wird die Arbeit nicht mehr dem Vorwurf unterliegen, dass an vereinzelte Seltsamkeiten und Zufälligkeiten zu viel Zeit und Mühe verschwendet sei.«

—e. *Schmelzle, Hans. Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrh.* Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchh. 1900 (44 Stück der Münchener Volksw. Studien, herausg. von *Brentano u. Lotz*). — Eine mit grossem Fleiss gearbeitete Monographie von 425 Seiten, auf umfassenden archivalischen Erhebungen beruhend. Das Buch, aus einer gekrönten Preisschrift der Münchener staatswissenschaftlichen Fakultät erwachsen, ist nicht bloss, wie der Titel vermuten lassen könnte, finanzgeschichtlichen Inhaltes, sondern füllt eine Lücke der bayer. Wirtschaftsgeschichte überhaupt aus.

—e. *Schindler, Karl. Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrh.* Bern, Schmid und Francke, 1900. — Die kleine Schrift giebt einen wertvollen Beitrag zur reichsstädtischen Finanzgeschichte im Mittelalter und weist eine zeitweise drückende direkte Besteuerung für das 15. Jahrhundert nach. Die ungefähre Bevölkerung Bern's um die Mitte des 15. Jahrh. wird auf 6000 angegeben, gegen 9—12000 für Basel *(Schönberg)*, 4476 für Zürich *(Waser)*, 7600 für Frankfurt a. M. *(Bücher)*, 5200 für Heidelberg *(Eulenburg)*.

—e. *Greiner. Das ältere Recht der Reichsstadt Rottweil.* Mit geschichtlicher und sprachlicher Einleitung. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1900. — Die Schrift, welche in der Hauptsache der sprachlichen und inhaltlichen Klarlegung des »roten Buches« gewidmet ist, giebt auch einen Ueberblick über die Entstehung der Stadt und über die Entwicklung der städtischen Verfassung im Zeitrahmen des roten Buches. Dabei wird eindringend der Wahrscheinlichkeitsbeweis dafür zu liefern gesucht, dass das Stadtrecht Rottweils von Freiburg und Villingen stammt. Die zähringische Grundlage hat sich erhalten, nachdem Rottweil zur Reichsstadt geworden war und selbst noch, als es sich bis zum 30jährigen Krieg der Eidgenossenschaft lange und enger verbunden hatte. Nach *Greiner* sind die Einrichtungen Rottweils z. B. von denjenigen Luzerns grundverschieden geblieben. Rottweils Stadtrecht wurde aber Vorbild für andere süddeutsche Städte: Donauwörth, Reutlingen. »Rottweil war also selbst rechtsbildend und wurde die Vermittlerin Zähringischen Rechts weithinein in Deutschlands Gauen.«

—e. *Weller, Karl. Württemberg in der deutschen Geschichte.* Stuttgart. W. Kohlhammer, 1900 (65 S.). Eine schön geschriebene, feinsinnige, aus gründlicher Kenntnis der Staats- und Kulturgeschichte geschöpfte Monographie, welche geeignet ist, den Württembergern ihre Eigenart als Ergebnis des besonderen Ganges ihrer Geschichte und den Beruf, welchen ihr geistiges Besitztum ihnen für die künftige Weiterentwicklung der Nation zuweist, verständnisvoll zum Bewusstsein zu bringen.

—e. *Eberstadt, Rudolf, Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung vom 13. Jahrhundert*

bis 1581. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der vollkommenen Staatsgewalt. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. von *G. Schmoller*, B. XVII. H. 2.) Leipzig, Duncker und Humblot, 1899. — Diese gründlichst gearbeitete Monographie bestätigt für Frankreich die Richtigkeit der Auffassung, dass die mittelalterliche Gewerbeverbände weit mehr Korporationen von verfassungs- und verwaltungsrechtlich gewaltiger Bedeutung für ihre Zeit, als blosse Interessenverbände gewesen sind. *Eberhard*'s Schrift hat demzufolge für den weiteren Ausbau der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, zuhöchst der Staatsentwickelungslehre besondere Bedeutung.

—e *Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschule (Fuchs, Schulze-Gävernitz, Weber): Ehrler, Joseph. Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim.* Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Breisgaus, IV. Bd., 2. Heft. — *Weber, Marianne. Fichte's Sozialismus und sein Verhältnis zur Marx'schen Doctrin*, IV. Bd., 3. Heft. Tübingen, Freiburg, Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1900. — Die Schrift von *Ehrler* bietet das überaus anschaulich und hübsch gezeichnete Bild eines kleinen Wirtschaftsgebietes dar, ein Bild, an welchem alle allgemeinen Züge der südwestdeutschen Agrarverfassung seit der Volkszeit (Alemannenzeit) bis zur grossen Liquidation des Luneviller Friedens hervortreten, aber auch viel eigentümliche Färbung wahrzunehmen ist. Besonders anziehend ist die Schilderung der Art, wie der Orden seinen stets und schnell wachsenden Besitz zuerst (im 13. Jahrh.) begründete und dann mit stets neuem Ausbeutungsgeschick (frühes Auftreten der Zeitpacht) durch ein halbes Jahrtausend festzuhalten verstand. Ueber die Erwerbskunst der Johanniter wird gesagt: »Charakteristisch für die Erwerbspolitik des Ordens ist ein allmähliches aber durchaus rationelles Vorgehen bei der Wahl des Niederlassungsortes sowohl, wie bei der Gründung von Ordenshäusern und deren Einrichtung und Verwaltung. In der Regel waren es nur ein Hof, einige Jucherten Aecker oder Wiesen, ein Stück Wald, die Vogtei oder Zinsen und Gülten, durch die die Johanniter ursprünglich in einem Dorfe oder Weiler festen Fuss gefasst hatten, zu denen aber stets neue Güter und Rechte durch Auskauf der finanziell bedrängten geistlichen und weltlichen Grundherren und durch Schenkungen erworben wurden, bis schliesslich das halbe oder ganze Dorf dem Orden gehörte. Hatte der selbe eine grössere Anzahl von Gütern in einem Territorium im Besitz, so wurde in dem bedeutenderen Dorfe desselben ein Ordenshaus mit einer Komthurei oder ein Kameralhaus errichtet und einem Mitglied des Ordens als Komthur die Verwaltung und Bewirtschaftung übertragen. Auf diese Weise entstand auch die Komthurei Heitersheim, deren Gründungsjahr jedoch nicht genau feststeht. Diese Komthurei bildete eine geistliche, aus der Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft

hervorgegangene Patrimonialherrschaft, als deren höchstes Organ der jeweilige Komthur erschien, der aber in politischer und staatsrechtlicher Beziehung den Landesherrn des Breisgaus unterstellt und dem deutschen Grossprior für seine Amtsführung verantwortlich war. So war aus dem zersplitterten Besitz der verschiedensten Klöster und Stifter und durch Zukauf von Dörfern, Gütern, Vogteien, Gerichtsbarkeiten, Lehensherrlichkeiten, Zehnten, Zinsen und Gülten von weltlichen Herren eine neue geistliche Feudalherrschaft erwachsen, die in der Folgezeit immer mehr noch an Ausdehnung gewann und im 16. Jahrhundert die bedeutendste geistliche Territorialherrschaft des Breisgaus wurde.«

Die Monographie über *Fichte's Sozialismus* ist von der allgemein philosophisch und nationalökonomisch durchgebildeten Frau eines der H. Herausgeber geschrieben und »meinem Manne« gewidmet. Dieser lässt es jedoch in der Anmerkung zum Vorwort nicht ganz gelten, dass die Frau Verfasserin eine geistige Anregung durch ihren Mann hervorzuheben habe, und bemerkt vielmehr, dass die Verfasserin »in jeder Hinsicht ihren Weg selbständig hat suchen müssen«. Der Leser wird in diesem Falle dem Manne Recht geben müssen, um eine von der Schrift wohlverdiente Anerkennung aussprechen zu können Die Schrift beruht auf eigenster wissenschaftlicher, namentlich philosophischer Durchbildung und völlig selbständigem Denken. Auf die einzelnen Ausführungen ist nicht näher einzugehen. Die allgemeine Auffassung der Verfasserin geht aus der Stelle S. 118 hervor, wo es heisst: »Zwischen den beiden fundamentalen wirtschaftlichen Prinzipien: der freien Konkurrenz des ökonomischen Liberalismus, dem Triebrad der kapitalistischen Wirtschaftsordnung — das von *Marx* im Gegensatz zu *Fichte* als Hebel jedes technischen Fortschritts, und deshalb als notwendige Vorstufe der Zukunftsentwicklung beurteilt wird — und einer nach Analogie der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, durch zünftlerisches Monopol regulierten Wirtschaft, giebt es nur ein Entweder — Oder. Die praktische Verwirklichung einer dritten Wirtschaftsperiode, die nicht mehr wie die gegenwätige von dem wechselnden Flusse unaufhaltsam fortschreitender Technik vorwärts getragen wird, sondern mit festen, ökonomisch-technischen Bedingungen rechnen muss, wird deshalb wieder die Formen eines monopolistisch regulierten Verkehrs annehmen. Auch eine mit gesellschaftlichen Produktionsmitteln produzierende nach kommunistischen Grundsätzen organisierte, internationale Wirtschaftsgemeinschaft muss die verschiedenen Produktionszweige, die verschiedenen Berufe und Thätigkeiten an bestimmte Menschengruppen verteilen, auch in ihr wird das »Eigentum« die Form des Monopols annehmen müssen. Alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin, dass die gegenwärtige Gesellschaftsordnung — die Herrschaft der freien Konkurrenz — weit eher durch eine Annäherung an *Fichte*'s Vernunftstaat, als an *Marx*' kommunistische Zukunftsgesellschaft abgelöst werden wird.«

—e *Dietzel, Heinrich, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft.* Dresden-Zahn und Jensch, 1900. *Derselbe. Die Theorie von den drei Weltreichen.* Berlin, G. S. Hermann, 1900. — Der hervorragende Oekonomist, welcher beide sehr zeitgemässe Schriften veröffentlicht, teilt in der ersten Arbeit dem grassierenden Prohibitionismus sehr schneidig entgegen, und bekämpft in der andern pessimistische Anschauungen über die unausbleibliche Eventualität eines streng abgeschlossenen weltbritischen, panamerikanischen und czarischen Handelsweltreiches. Dem extremen Prohibitionismus, wie er heute nicht zum mindesten in Deutschland mächtig ist, wird wuchtig entgegentreten und den Gefahren, welche von Greater Britain, Panamerika und einem geschlossenen russischen Handelsstaat künftig drohen sollen, wird furchtlos ins Auge geschaut. Insofern sind beide Schriften geeignet, mässigend auf die Politik und ernüchternd auf die handelspolitischen Programme zu wirken. Ob dagegen *Dietzel* mit seiner Auffrischung der alten Freihandelsdoktrin — telle quelle — Glück haben wird, und ob der prophezeite Sieg des Freihandelsystems über das jetzt herrschende Schutzzollsystem eintreten wird, scheint wenigstens dem Referenten zweifelhaft. Der H. Verfasser wirft dem Nationalismus, in dessen Mantel der Schutzzollegoismus sich hüllt, die schön pointierte Behauptung entgegen: »Bei »kosmopolitischer« Arbeitsteilung wird die Arbeit jedes Volkes nationaler, in dem jedes Volk sich auf diejenigen Zweige der Produktion zu beschränken vermag, auf welche die Sonderart des nationalen Territoriums und der nationalen Kultur es hinweisst.« Ob bei planlosem Kosmopolitismus die Sonderart des nat. Territoriums von selbst sich geltend macht und die nationale Kultur voll und sicher zur Entwicklung kommt? Quod erat demonstrandum. Schäffle.

—e *Adler, Paul Die Lage der Handlungsgehilfen,* gemäss den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (Münchner Volksw. Studine, 39. Stück) Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandlung, 1900. — Die Schrift stellt auf Grundlage sorgfältiger Untersuchung des vorhandenen Materials die Grundthatsache fest, dass in den Geschäftszweigen mit vorwiegendem Kleinbetrieb die Leiden und Klagen der Handlungsgehilfen am stärksten sind. Es wird bemerkt (S. 165): »Wir fanden begründete Klagen aus allen Betriebskategorieen vor, gewiss! Indessen die meisten Klagen rührten doch von einer ganzen bestimmten Klasse von Betrieben her, den kleinen Betrieben insbesondere der Lebensmittel- und Kolonialwarenbranche, die Geschäftszweige mit weitaus vorwiegendem Kleinbetrieb sind. Hier ist der schon an und für sich niedrige Gehalt des Ladengehilfen besonders gering; hier herrschen am meisten jene vor allem gesundheitlich bedrohlichen Zustände in der Beschaffenheit der Wohn- und Arbeitsräume, jene Missstände, welche mit der Arbeitsleistung, der langen Dauer der

Beschaftigungszeit und den ungenügenden Pausen verbunden sind; hier befindet sich der Angestellte, in freier Station stehend, unter dem strengsten Hausregiment einerseits und geniesst andererseits, trotz des Fortbestehens langer Lehrzeit am häufigsten mangelhafte Ausbildung, wird am häufigsten missbräuchlich, statt herangebildet zu werden, als Arbeitskraft benutzt.« Gerade da können die Arbeitgeber bei ihrer eigenen geringen Leistungsfähigkeit nicht zu besserer Behandlung der Gehilfen freiwillig sich erheben, noch die Gehilfen aus eigener Kraft bessere Lebenshaltung erlangen. Der Staat müsse die bessere Behandlung erzwingen, sei es auch, dass die notleidenden Kleingeschäftsinhaber sich entschliessen müssen, selbst zu gut gestellten Geschaftsgehilfen zu werden.

e— *Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens und die Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahren.* Vorträge von Oberbürgermeister Dr. *Adickes*, Landesrat Dr. *Schroeder* und Bankdirektor *Thorwart*, Bericht über die I. Versammlung des Vereins für Förderung des Arbeiterwohnungswesens und verwandte Bestrebungen, am 23. April 1900 zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1900. — Die drei grossen im Berichte enthaltenen Vorträge über die Wohnungsfrage sind insgesamt ansprechend. Aus der Fülle der gegebenen Anregungen soll hier der in Frankfurt a. M. stark vertretene Gedanke der Vererbpachtung von Stiftungsgrundstücken für gemeinnützige Wohnungsreformzwecke hervorgehoben werden. Einer der Vortragenden hat für Frankfurt bemerkt: »Neuerdings hat die Aktienbau-Gesellschaft für kleine Wohnungen einen sozialpolitisch in Deutschland völlig neuen Weg beschritten. Sie hat sich nämlich von dem Weissfrauenstift in Frankfurt nach englischem Vorbild auf einem dieser Stiftung gehörigen Gelände grundbuchrechtlich ein Erbbaurecht auf die Dauer von 80 Jahren bestellen lassen, um auf Grund dieses Erbbaurechtes auf diesem Gelände Arbeiterwohnungen zu errichten. Ein solches Erbbaurecht, welches an sich nur ein zeitlich beschränktes Recht auf Nutzbarmachung des Grundeigentums giebt, ist nach den Vorschriften des neuen bürgerlichen Gesetzbuches grundbuchrechtlich verpfändbar und die Versicherungs-Anstalt hat sich gern bereit erklärt, zunächst 500000 Mark und später noch weitere 250000 Mark unter der Bedingung zu gewähren, dass die Verpfändung des Erbbaurechtes grundbuchmässig eingetragen wird und auf dem hiedurch auf Zeit verpfändeten Gelände nach den vorgelegten Plänen Arbeiterwohnhäuser im Gesamt-Bauwerte von zunächst 750000 Mark errichtet werden. Diese ersten 750000 Mark sollen aufgebracht werden in Höhe von 500000 Mark durch die Versicherungs-Anstalt, in Höhe von 200000 Mark durch Uebernahme von Aktien der Gesellschaft seitens der Stadt Frankfurt a. M. und endlich in Höhe von 50000 Mark aus eigenen Mitteln der Gesellschaft. Das Kapital von 500000 Mark soll mit 1/2% amortisiert werden, so dass bei regelmäs-

siger Zins- und Amortisationszahlung die Tilgung in 68 Jahren bewirkt sein würde. Da nun das Erbbaurecht selbst auf 80 Jahre gegeben und auf die gleiche Zeitdauer verpfändet ist, so bleiben noch 12 sogenannte Freijahre für etwaige schlechte Zeiten über, so dass die Versicherungs-Anstalt hinsichtlich ihres Risikos kein Bedenken getragen hat, zumal auch noch sonstige Kautelen in der Verwaltung des Erbbau-Unternehmens in Gestalt eines besonderen Rückstellungsfonds gegeben sind, der von dem gesetzlichen Reservefond der Aktiengesellschaft abgesondert aufbewahrt und verwaltet werden soll. Das Reichs-Versicherungs-Amt hat zu dem in Aussicht genommenen Geschäft bereits grundsätzlich seine Genehmigung erteilt, alle übrigen in Betracht kommenden Behörden befinden sich in allen Punkten in völliger Uebereinstimmung, so dass an dem Zustandekommen des neuen sozialpolitischen Unternehmens nicht mehr gezweifelt werden kann.... Die milden Stiftungen werden sicher auf ähnliche Geschäfte gern eingehen, weil sie auf diese Weise die Grundrente ihrer Ländereien bedeutend erhöhen können, ohne gleichzeitig selbst bauen oder bei einem etwaigen Verkauf auf die Ausnutzung der in den Städten geradezu enormen Steigerung der Grund- und Bodenwerte verzichten zu müssen. Denn nach Ablauf des Erbbaurechts erhalten sie ja ihr Eigentum völlig lastenfrei mit den alsdann noch darauf befindlichen Gebäuden zurück. Die Stadtverwaltungen sind aber bei einem solch gemeinschaftlichen Handeln in die Lage gesetzt, mit verhältnismässig geringen Opfern eine wesentliche Besserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse erzielen zu können und der Vorteil der gemeinnützigen Baugesellschaft und der Landes-Versicherungs-Anstalt liegt darin, dass lediglich das Baukapital aufzubringen ist, die Grunderwerbskosten aber völlig gespart werden und insoweit bei Aufstellung der Baupläne nur für die fortlaufende Aufbringung der Grundrente an die milde Stiftung zu sorgen ist. Ein Vorteil liegt also auf allen (?) Seiten!« — Dauernd doch nur für die Stiftung? Desinit in piscem mulier formosa superne!

—e. *Christliche Gewerkvereine.* (Arbeiter-Bibl. 1. und 2. Heft). Ihre Aufgabe und Thätigkeit. 3. erweiterte Auflage M.-Gladbach, Verlag der westdeutschen Arbeiterzeitung, 1900. — Das instruktive Schriftchen (63. S.) giebt zum Schluss auch statistischen Aufschluss über Entwicklung und Verbreitung der drei Hauptzweige deutscher Gewerkvereinsbildung: die christlichen, die sozialdemokratischen und die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine.

—e. *Freiberger, Gustav. Handbuch der österreichischen direkten Steuern, in systematischer Darstellung* (unter vergleichender Rücksicht auf die ausländische Gesetzgebung). Zweite, vollständig neubearbeitete

Auflage. Wien, Mang, 1890. Eine sehr dankenswerte Darstellung der durch die neueste Gesetzgebung umfassendst geänderten Materie, klar, übersichtlich, überwiegend praktisch, aber auch steuertheoretisch wohl fundiert.

Bleicher H. Gebühren, Beiträge und besondere Abgaben für Benutzung gemeindlicher Einrichtungen. Sonderabdruck aus dem 8. Jahrgang des statistischen Jahrbuches deutscher Städte. (Eine finanzwissenschaftlich und finanzstatistisch äusserst instruktive Darstellung von Seiten des Direktors des stat. Amtes der Stadt Frankfurt a. M.)

Dechesne, Laurent. L'expansion économique de la Belgique. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1900. — Die Studie beschäftigt sich mit der Frage, ob und wie das belgische Volk dem Sturm und Drang weltwirtschaftlicher Ausdehnung, von welchem es erfasst ist, sich hingeben solle und könne. Der Verfasser hält es für unmöglich, dass sich die junge Nation ökonomisch abflache und auf sich selbst beschränke und spricht sich dafür aus, dass Belgien auf der Bahn, auf die sein König es mit Gründung des Kongostaates geführt hat, in strikter Neutralität und Friedlichkeit, wie in vollkommener nationaler Unabhängigkeit verharre.

—e. *v. Mayr, G. Flotte und Finanzen. Die Deckungsfrage.* Tübingen, H. Laupp, 1900. — Der H. Verfasser weist neben den anderen dilettantischen Deckungseinfällen auch denjenigen einer Reichserbschaftssteuer in folgender wohl zu beachtender Weise zurück: »Die Reichsfinanzgewalt würde durch diese Steuer Beschlag auf ein Steuerobjekt legen, das nach seiner Natur der Landesfinanzgewalt nicht entzogen werden darf, sowohl aus materiellen wie aus formellen Gründen. In materieller Beziehung kommt Folgendes in Betracht. Die Erbschaftssteuer kann zwar als Verkehrssteuer — als Besteuerung des Verkehrs von Todeswegen — angesehen werden, aber im Grunde ist sie doch eine intermittierende Vermögenssteuer. Das Vermögen ist Objekt der staatlichen Besteuerung, sei es als eigentliche »Vermögenssteuer« wie in Preussen, sei es in der Form der bisherigen partikularen Erbschaftssteuern, die zwar vielfach vorerst nur atrophisch gestaltet, weiterer Entwicklung aber sehr wohl zugänglich sind. Diese wichtige Säule der partikularen Steuerkraft kann ohne ernste Gefährdung der Grundlagen des Haushalts der Staaten nicht ausgebrochen werden. Nicht Einschränkung des staatlichen Zugriffs auf diesem Gebiet steht in Frage, sondern Erweiterung desselben im Interesse angemessener Durchführung der partikularen Steuerreformen. Dies gilt ganz besonders auch von Bayern. — Nicht minder schwer wiegen die in formeller Hinsicht bestehenden Bedenken. Auch wenn man die Erbschaftssteuer als Verkehrssteuer auffasst, also zur Gruppe jener Steuern gehörig, auf welchen die Reichsfinanzgewalt allmählich ein breites Gebiet sich erobert hat, so kommt folgender wesentlicher Unterschied der Erbschaftssteuer von

den bisher bestehenden Reichsverkehrssteuern in Betracht. Die bisher eingeführten Reichssteuern dieser Art stellen durchweg mechanisierte Besteuerung einzelner mit den Vermögensverhältnissen der Beteiligten in keiner bestimmten Relation stehender Verkehrsakte dar. Es handelt sich dabei um eine Steuerpflicht, die an äusserlich genau erkennbare Wertbeträge emittierter Papiere, Schlussnoten, Lotterielose u. s. w. anknüpft. Eine solche mechanisierte Reichssteuer kann unbedenklich in Landesverwaltung gegeben werden, ebenso wie die Verwaltung der in ähnlicher Weise mechanisierten Besteuerung durch die Zölle. Eine Steuer, die wie die Erbschaftssteuer eine tiefgreifende Prüfung von Deklarationen und eventuelle amtliche Gegenwertungen der mannigfachsten Vermögensstücke voraussetzt, ist ohne einheitliche Vollzugsleitung und Kontrolle nicht durchführbar. Dazu kommt weiter, dass solche Wertungen sich in starker Erstreckung auf die nämlichen Objekte beziehen würden, mit deren Wertung sich auch verbleibende Landessteuern, sowohl direkte als Verkehrssteuern, zu beschäftigen haben. Die Einführung der Reichserbschaftssteuer würde darum einerseits den Eingriff der Reichsfinanzgewalt mitsamt der Reichskontrolle in ein wichtiges Gebiet der partikularen Besteuerung mit Notwendigkeit nach sich ziehen, und andererseits durch die Zwiespältigkeit der Bewertungen derselben Objekte für verschiedene Steuerzwecke zu den grössten Unzuträglichkeiten führen (z. B. preussische Vermögenssteuer, bayrische Kapitalrentensteuer, bayrische Besitzänderungsgebühr einerseits — und Reichserbschaftssteuer andererseits).« —

—e. Bibliothèque internationale du droit public, publiée sous la direction de Max Boucard u. Gaston Jèze: *Le gouvernement parlementaire en Angleterre par A. Todd, traduit sur l'édition anglaise de M. Spencer Walpole, avec une préface de Monsieur Casimir-Perier.* Tome I. V. Giard et E. Brière, 1900. — Das vorliegende Buch, dessen zweiter Band sich unter der Presse befindet, eröffnet ein Sammelwerk, welches die Franzosen mit dem öffentlichen Rechte anderer freier Völker bekannt machen und zu besonnenem Fortschritt im eigenen Verfassungsleben bestimmen soll. Eine Reihe weiterer französischer Uebersetzungen von Darstellungen auswärtiger Staatsrechte ist in Vorbereitung begriffen, nämlich dasjenige des Staatsrechts des deutschen Reiches von *Laband*, des Werkes von *J. Bryce:* Die amerikanische Republik (4 B.) und von *W. Wilson* die (amer.) Kongressregierung.

—e. *Dugast, F. La justice sociale.* Paris, V. Giard et E. Brière, 1900. — Die kleine Schrift des ehemaligen Professors der Philosophie ist auch ausserhalb Frankreichs beachtenswert als offener, scharfer Ausdruck des tiefen Misstrauens, welches sich die Justiz der 3. französischen Republik zugezogen hat. *Dugast* behauptet rund heraus, die französische Justiz sei ein Werkzeug der Parteipolitik, des Schutzes der

Finanzkorruption und der Unterdrückung der Schwachen geworden. Das sei so gekommen durch das System der Ernennung der Richter durch die Regierungsgewalt. Von der Ansicht ausgehend, dass im Volk mehr Gerechtigkeitsgefühl lebe, als in seinen Politikern und mit der Verweisung darauf, dass bei den nicht ernannten Handels- und Schwurgerichten so starke Justizskandale wie bei der ordentlichen Magistratur nicht vorkommen, empfiehlt *Dugast* für »kommende Staatsumwälzungen« die Einführung der Richterwahl durch das Volk.

e— *Lourbet, Jaques. Le problème des sexes* (Bibl. social. intern. XXI). Paris, Giard et Brière, 1900. — Das von edelster Gesinnung erfüllte Buch ist gleich gerecht gegen beide Geschlechter, wie es denn auch zugleich dem Vater und Bruder wie der Mutter und der Tante des. H. Verfassers gewidmet ist. Es vindiciert den Frauen dasselbe Mass der Freiheit wie den Männern, verwirft aber eine Frauenemanzipation im Sinne der Nivellierung beider Geschlechter, bzw. der »Vermännlichung« (masculinisation) der heutigen Frauenwelt. *Lourbet* erblickt im Geiste nicht die Gleichmachung beider Geschlechter, die eine Unmöglichkeit sei und bleiben werde, er findet vielmehr den Fortschritt in der weiteren Differenzierung beider Geschlechter, zur Ausgleichung im Sinne der Gewährung von »Aequivalenten« (Nr. 219), in freiem Einklang, bei beiderseits eigentümlicher Fortentwicklung.

—e *Anitschkow, Michael. Krieg und Arbeit.* — Der H. Verfasser beginnt sein Buch mit dem Satze: »Das neunzehnte Jahrhundert hat die Sklaverei abgeschafft, dem zwanzigsten Jahrhundert steht die Aufgabe bevor, den Krieg hinwegzuschaffen.« Friedenskongresse und internationale Schiedsgerichte sind jedoch nicht die Mittel, auf welche Herr *A.* seine Hoffnung setzt. Der Weg zum ewigen Frieden liegt für ihn »in der Anstrebung einer freien Genossenschaft auf dem Gebiete des internationalen sowohl als auch des sozialen Wettbewerbes« unter Auflassung aller Grenzabschliessung und »im harmonischen Zusammenwirken der freien Universal- und Sozialgenossenschaftsthätigkeit«, d. h. wenn wir recht verstehen im Zusammenwirken von kapitalistischer, frei genossenschaftlicher und staatlicher Wirtschaftsführung unter dem schrankenlosen Wirken des Weltmarktes. Nebelfrei erscheint uns die Aussicht, welche H. *Anitschkow* eröffnet, keinesfalls.

I. ABHANDLUNGEN.

ZUR WÜRTTEMBERGISCHEN EISENBAHN- UND STEUERPOLITIK.

VON

FINANZRAT Dr. HERMANN LOSCH
aus Stuttgart.

I.

Am 1. Dezember 1897 sind in Württemberg 107140 lebende Pferde (einschl. Fohlen und Militärpferde) gezählt worden; die »Pferdestärken« des Lokomotivparkes der württembergischen Eisenbahnen aber haben sich zu derselben Zeit auf etwa 300000, also das Dreifache belaufen. Von diesen »eisernen Pferden« sind im Jahr 1898 nicht weniger als 30 Millionen Menschen, d. h. der 15fache Betrag der Gesamtbevölkerung Württembergs 570 Millionen Kilometer weit und 77,57 Millionen dz. Güter 636,4 Mill. Kilometer weit hin- und hergeschoben worden. Man mag den Verkehr mit Zugpferden, Ochsen, Kühen, die Lastenbeförderung auf Schubkarren, auf Rücken und Köpfen der Landesbewohner schätzen, so hoch man will — »Ziffern« kann es ja hierüber nicht geben — man wird trotzdem unumwunden sagen müssen, dass die Eisenbahnen das Rückgrat des ganzen Verkehrswesens der Gegenwart wie in allen Kulturländern, so auch im Königreich Württemberg bilden und dass Gestaltung und Handhabung dieses Verkehrsrückgrats in

einem kleinen Binnenlande ohne schiffbare Wasserstrassen und mit einem kleinen, von rechts und links umgehbaren Grenzbinnensee (Bodensee) für die volkswirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung nicht nur grundlegend wichtig, sondern vollkommen entscheidend sind.

Die Eisenbahnen übertreffen den Verkehr mit Zugpferden wohl um das 10fache an Schnelligkeit, mindestens um das 15fache an Sicherheit, bei grösseren Entfernungen um das 20fache an Billigkeit, um ein kaum auszudrückendes Vielfaches an Pünktlichkeit und Kraft- und Massenleistung. Alle unsere Begriffe von Raum- und Zeitbedarf für Menschen- und Güterbewegungen sind durch den Eisenbahnbetrieb vollkommen umgestaltet worden; die Minute und Sekunde wurde erst durch ihn eine geläufige Vorstellung, das Gesichtsfeld unsagbar erweitert, die Marktbereiche wurden gründlich verschoben und erhielten überhaupt eine ganz neue Ausdehnungsmöglichkeit, Erzeugung und Verbrauch wurden sehr stark beeinflusst, grosse Vermögens- und Einkommensverschiebungen wurden bewirkt, ganz neue Berufe und Berufsvorbereitungen bahnten sich die Wege.

Nur ein paar Worte über diese — allgemein bekannten — Umwälzungen in dem Ländchen Württemberg.

Die etwa 270 km lange württembergische Nord-Süd-Strecke Mergentheim-Friedrichshafen kann von einem Schnellzug bequem in 5 Stunden durcheilt werden, die weit kürzere Ost-West-Strecke noch viel rascher; ein Gebiet also, welches noch im Jahre 1850 vor Bildung des Bahnnetzes mehrere beinahe isolierte Märkte und Marktzentren hatte, ist zu einem kleinen Bruchstück eines nationalen Marktes geworden; weder der Durchfuhrverkehr noch der Landesverkehr ist an die reichverzackten, einer längst vergangenen Periode entstammenden Landesgrenzen gebunden. Die Umsätze auf 52 Fruchtmarktorten Württembergs in Getreide aller Art einschliesslich Hülsenfrüchten sind vom Jahre 1882 bis 1898 von 13,3 auf 7,9 Mill. Mark zusammengeschrumpft, die Umsätze an der Stuttgarter Landesproduktenbörse aber, an dem immer mehr anschwellenden Mittelpunkte des württembergischen Eisenbahnnetzes, sind bis zum Jahr 1898 auf 43 Millionen Mark hinaufgeschnellt, also auf das Fünffache des Verkehrs auf jenen alten Plätzen; die Preise sind von den Preisen in Stuttgart und diese hinwiederum von den Preisen Mannheims abhängig,

das zu einem Seehafen geworden ist.

Der Steinkohlentarif hat die ganze Waldwirtschaft beeinflusst und da und dort förmlich umgestaltet, beinahe die ganze Industrie ist von ihm abhängig und auch die Privathaushalte in den Städten sind in steigendem Masse an den Kohlenpreisen und Tarifen interessiert. Die Grundstückspreise z. B. in der Nähe des Stuttgarter Hauptbahnhofs sind in den letzten 25 Jahren lediglich deshalb, weil sie an diesem Hauptbahnhofe liegen, auf das 5 bis 20fache ihres früheren Preises gestiegen, sodass die Kgl. württembergische Eisenbahnverwaltung heute infolge der Notwendigkeit, dort weiteren Raum zu beschaffen, buchstäblich in ihrem eigenen Fett geschmort wird, denn lediglich sie selbst ist es, deren Arbeit sehr viele Stuttgarter Grundbesitzer zu reichen Leuten gemacht hat, denen sie die von ihr selbst teuer gemachten Plätze nachträglich um ungeheure Summen abzukaufen gezwungen ist[1]).

Man muss schon etwas weiter ausgreifen, um den Widersinn, der in diesen Erscheinungen zu Tag tritt, als naturnotwendig zu begreifen; einige kurze Andeutungen dürften in diesem Zusammenhange genügen.

Ein Grundirrtum der sogenannten »liberalen« Gesetzgebung, welche fast alle Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens auch im Deutschen Reiche stark beeinflusst hat, ist die Meinung gewesen, dass der freie Wettbewerb schon an sich unter allen Umständen das Wohl der Gesamtheit fördern müsse, ja ohne Weiteres dieses zum Ergebnis haben werde.

Dieser Grundirrtum hat sich mit Naturnotwendigkeit bei dem Verkehrswesen, in dessen »Zeichen« ja, wie allgemein betont, die Gegenwart steht, am schärfsten festgesetzt.

Man wähnte, dass die Wirkungen der märchenhaften, in seiner umwälzenden Bedeutung allzulange verkannten Verkehrsmittels der Eisenbahnen nach allen Richtungen hin durchaus gleichartig seien und sein müssten, und zwar aus dem scheinbar so einfachen Grunde, weil ja die Frachtkosten für Personen und Waren von A nach B dieselben seien, wie von B nach A, mit anderen Worten, weil ein Retourbillet z. B. von

1) Eine Darstellung der Entwicklung der Grundstückspreise in dieser Gegend Stuttgarts und in Stuttgart überhaupt wäre eine dankenswerte Aufgabe für das städtische statistische Amt der einzigen Grossstadt Württembergs.

Nellmersbach nach Stuttgart genau soviel koste wie von Stuttgart nach Nellmersbach. Jedermann, Bauer und Prälat, Handlungsreisender und Graf, könne sich um dasselbe Geld eine Karte »lösen«, er könne sogar erste, zweite oder dritte Klasse fahren, ganz wie es ihm beliebe. Das scheinbar völlig »demokratische«, völlig gleichheitliche Verkehrsinstitut war aber thatsächlich das Gegenteil; wie denn schon die Schichtung in 3 verschiedene Klassen im Personenverkehr die sinnenfälligste Form der Ungleichheit ist, nämlich einer lediglich auf die Grösse des Geldbeutels aufgebauten »plutokratischen« Drei-Gliederung der Fahrgäste. Allein dies nur nebenbei. Wichtiger und ausschlaggebend ist etwas anderes geworden. Wer sich ein Eisenbahnnetz, etwa gerade das württembergische, auf der Landkarte ansieht, bemerkt sogleich, dass es gewisse Hauptlinien und Knotenpunkte giebt, in welchen sich der Verkehr sammelt. Die Verkehrsadern sind verschieden stark und wichtig; die neuen Linien dienen dazu, den Verkehr in die alten einzuleiten. So finden wir, dass mit der Entwicklung des Eisenbahnnetzes, mit der Erweiterung der Märkte die Städtebildung im Deutschen Reiche in einer Weise einsetzt, welche bisher in der ganzen Geschichte des deutschen Volkes unerhört war. Die Eisenbahnen haben die Stadtentwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht geschaffen, aber sie haben sie erst ermöglicht und ungeheuer begünstigt und beschleunigt.

Die in den 4 Jahrhunderten 1400 bis 1800 so mächtigen Reichsstädte, wie z. B. Ulm, Heilbronn, Esslingen, Reutlingen sind in den Zeiten ihrer Blüte und Macht wahre Landstädtchen gewesen ihrem heutigen Umfang gegenüber. Ulm hatte zur Zeit seiner höchsten Blüte und europäischen Bedeutung und Berühmtheit nie über 10 bis 12000 Einwohner, Heilbronn keine 8000 Einwohner, alle anderen bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts noch weniger. Die Beamten- und Weingärtnerstadt Stuttgart ist mit 20000 Einwohnern in das neue Jahrhundert eingetreten. Vom Jahr 1834 ab, d. h. von Beginn des Zollvereins ab ist die Volkszahl Stuttgarts bis zum Jahr 1858, d. h. in 24 Jahren, von 38000 auf 56000 gestiegen, also um 18000 Köpfe; vom Jahre 1858 bis 1880 aber, d. h. in nur 22 Jahren intensiven Eisenbahnbaus, ist Stuttgart von 56000 Köpfen auf 117000 hinaufgeschnellt, hat sich also um 61000 Köpfe gehoben und mehr als verdoppelt; von 1880 bis 1900 beträgt das Wachstum etwa 70000 Köpfe. Aehn-

lich ist es mit manchen anderen modernen Städten gegangen, welche sehr bald eine Eisenbahnverbindung bekamen und eine halbwegs geschickte Lage hatten. Aus Berechnungen, welche im Statistischen Handbuch für das Königreich Württemberg veröffentlicht sind, geht hervor, dass die Zunahmen und Abnahmen der Volkszahlen eine ganz merkwürdige Abhängigkeit von dem Eisenbahnnetze zeigen. Einige dieser Zahlenreihen mögen hier kurz vorgeführt sein (Tabelle I u. II).

Tabelle I.

Die Entwicklung der Bevölkerung Württembergs seit 1871 nach Gesamtzahl, Ortsgrössenklassen, Eisenbahnlage.

Jahr und Tag der Zählung	Ortsanwesende Personen zus.	Ortsanwesende in Gemeinden von 2000 und mehr Einwohnern		Ortsanwesende in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern		An das Eisenbahnnetz angeschlossene Bevölkerung	
		überhaupt	in % der Gesamtbevölkerung	überhaupt	in % der Gesamtbevölkerung	überhaupt	in % der Gesamtbevölkerung
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Dez. 1871	1 818 539	497 858	27,38	295 337	16,24	560 571	30,83
1. » 1875	1 881 505	633 294	33,66	356 793	18,96	664 768	35,33
1. » 1880	1 971 118	696 460	35,33	388 296	19,70	798 948	40,53
1. » 1885	1 995 185	732 023	36,69	431 584	21,63	829 688	41,58
1. 1890	2 036 522	790 149	38,80	476 911	23,42	907 030	44,45
14. Juni 1895	2 070 662	844 202	40,77	535 663	25,87	—	—
2. Dez. 1895	2 081 151	844 044	40,56	544 111	26,14	1 022 637	49,14

Tabelle II nächste Seite.

Diese Ziffernbilder sprechen so sehr für sich selbst, dass ein Eingehen auf die Einzelheiten beinahe überflüssig erscheint. Nur einige Gegensätze dürften durch unmittelbare Gegenüberstellung etwas deutlicher hervortreten. Die 10 einzelnen Oberamtsbezirke, welche an der Spitze (A) oder am Schluss (B) der »Eisenbahnlage« stehen, sind:

A.	Einwohnerzahl 2. Dez. 1895	Eisenbahnangeschlossen 31. März 1898 in %	Zunahme von 1890 bis 1895
1. Stuttgart (Stadtdirektion)	158 321	100	+ 18 504
2. Ulm	61 865	81,9	+ 3 237
3. Reutlingen	46 178	77,0	+ 2 450
4. Esslingen	42 959	74,6	+ 2 184
5. Cannstatt	50 942	72,5	+ 4 446
6. Tuttlingen	29 095	70,2	+ 1 482
7. Ludwigsburg	50 703	68,0	+ 3 040
8. Ravensburg	41 414	62,0	+ 1 950
9. Heilbronn	58 668	60,7	+ 4 006
10. Göppingen	47 668	59,9	+ 2 814
			+ 45 403

Tabelle II.

Die Bevölkerung Württembergs am 2. Dezember 1895 nach 9 Ortsgrössenklassen und Eisenbahnlage innerhalb der Kreise.

Grössenklassen	Zahl d. Gemeinden	Flächeninhalt [1]) ha	Ortsanwesende Bevölkerung zusammen	Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) d. Bevölk. seit 1. Dez. 1890: überhaupt	Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) d. Bevölk. seit 1. Dez. 1890: jährl. in ‰ d. mittleren Bevölkerung	An das Eisenbahnnetz angeschlossene [2]): Gemeinden [3])	An das Eisenbahnnetz angeschlossene [2]): Bevölkerung überhaupt	An das Eisenbahnnetz angeschlossene [2]): Bevölkerung in % d. Ges.-bev. [4])
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Neckarkreis.								
Ueber 100 000 E.	1	2 979	158 321	+ 18 504	+ 24,83	1	158 321	100
20—100 000 »	3	7 889	80 082	+ 7 642	+ 20,04	3	80 082	100
5— 20 000 »	5	5 769	44 300	+ 5 260	+ 25,25	4	39 191	88,5
4— 5 000	6	1 674	26 252	+ 673	+ 5,19	5	22 087	84,1
3— 4 000	9	10 557	30 084	+ 1 107	+ 7,50	8	26 843	89,2
2— 3 000 »	28	38 385	66 836	+ 1 759	+ 5,33	16	37 834	56,6
1— 2 000 »	112	125 816	153 345	+ 156	+ 0,20	36	50 487	32,9
500— 1 000 »	146	97 858	108 624	— 1 457	— 2,66	32	24 981	23,0
unter 500	87	27 057	29 529	— 1 320	— 8,74	6	2 213	7,5
Schwarzwaldkreis.								
5— 20 000 »	13	48 493	111 437	+ 7 460	+ 13,85	12	105 381	94,6
4— 5 000 »	3	5 052	13 192	+ 1 099	+ 17,39	3	13 192	100
3— 4 000	8	20 028	27 136	+ 575	+ 4,28	7	23 962	88,3
2— 3 000	9	12 647	20 520	+ 268	+ 2,63	6	13 922	67,8
1— 2 000 »	83	106 285	107 090	+ 248	+ 0,46	30	40 667	38,0
500— 1 000	203	181 500	142 519	— 1 548	— 2,16	29	21 608	15,2
unter 500 »	190	103 496	66 537	— 1 005	— 3,00	14	5 211	7,8
Jagstkreis.								
5— 20 000	6	9 455	53 509	+ 2 818	+ 10,82	6	53 509	100
4— 5 000 »	2	2 689	9 164	+ 161	+ 3,55	2	9 164	100
3— 4 000 »	5	8 561	16 880	+ 104	+ 1,24	5	16 880	100
2— 3 000 »	6	19 435	14 075	— 166	— 2,34	3	6 786	48,2
1— 2 000 »	101	189 168	135 434	— 2 228	— 3,26	34	47 308	34,9
500— 1 000	101	197 878	122 928	— 3 136	— 5,04	24	19 340	15,7
unter 500 »	135	86 946	46 897	— 11 657	— 6,94	2	938	2,0
Donaukreis.								
20—100 000	1	2 248	39 304	+ 3 113	+ 16,40	1	39 304	100
5— 20 000	6	9 957	57 158	+ 3 786	+ 13,70	6	57 158	100
4— 5 000 »	3	6 586	13 283	+ 383	+ 5,85	3	13 283	100
3— 4 000	6	11 934	20 051	+ 934	+ 9,54	5	17 038	85,0
2— 3 000 »	17	29 252	42 460	+ 1 432	+ 6,86	13	32 078	75,5
1— 2 000 »	80	141 240	106 812	+ 635	+ 1,19	30	44 338	41,5
500— 1 000 »	183	234 302	128 182	— 201	— 0,31	25	17 502	13,7
unter 500 »	277	191 125	89 210	— 770	— 1,72	17	6 450	7,2
Württemberg.								
Ueber 100 000 E.	1	2 979	158 321	+ 18 504	+ 24,83	1	158 321	100
20—100 000 »	4	10 137	119 386	+ 10 755	+ 18,87	4	119 386	100
5— 20 000 »	30	73 674	266 404	+ 19 324	+ 15,05	28	255 239	95,8
4— 5 000 »	14	31 068	61 891	+ 2 316	+ 7,63	13	57 726	93,3
3— 4 000	28	51 080	94 151	+ 2 720	+ 5,86	25	84 723	90,0
2— 3 000 »	60	99 719	143 891	+ 3 203	+ 4,63	38	90 620	63,0
1— 2 000	376	562 509	502 681	— 1 189	— 0,47	130	182 800	36,4
500— 1 000	703	711 538	502 253	— 6 342	— 2,51	110	83 431	16,6
unter 500 »	695	408 624	232 173	— 4 752	— 4,05	39	14 812	6,4

1) Nach dem Abschluss der Messurkundenhefte des K. Katasterbureaus für 1895. 2) Am 31. März 1898. 3) Die 6 Gemeinden mit je über 3000 E. sind: Baiersbronn (im Schw.-Kreis) mit 6056 E., Böckingen (N.) mit 5109 E., Sindelfingen (N.) mit 4165 E., Gaisburg (N.) mit 3241 E., Thailfingen (S.) mit 3174 E., Weilheim (D.) mit 3013 E. 4) Der betreffenden Grössenklasse im Kreis bezw. Land.

B.	Einwohnerzahl 2. Dez. 1895	Eisenbahnangeschlossen 31. März 1898 in %	Zunahme von 1890 bis 1895
1. Künzelsau	28 644	10,6	— 651
2. Münsingen	23 819	14,3	— 395
3. Sulz	18 651	14,7	+ 84
4. Neresheim	20 815	15,8	— 468
5. Gaildorf	23 875	20,5	— 283
6. Laupheim	25 875	20,7	— 340
7. Spaichingen	16 696	22,1	— 692
8. Gerabronn	29 192	25,2	— 933
9. Böblingen	26 670	25,8	— 248
10. Blaubeuren	20 036	26,1	— 148

Während Württemberg im ganzen vom Jahr 1890 bis 1895 um 44629 Köpfe zugenommen hat, haben diejenigen Oberamtsbezirke, in welchen 60 Proz. und mehr der Einwohner Eisenbahnlage hatten, um 45 403 Köpfe zugenommen, mit anderen Worten, sie haben mehr Menschen an sich gezogen, als die ganze Zunahme im Lande ausmacht. Das Gegenteil zeigt sich bei denjenigen Oberamtsbezirken, in welchen nur eine kleine Minderheit bis zu 26,1 Proz. sich einer »Eisenbahnlage« erfreute. Ihre Volkszahl hat mit einer einzigen, ganz unerheblichen Ausnahme abgenommen.

Im Jahr 1898 waren von den 1911 Gemeinden Württembergs 388 an das Eisenbahnnetz angeschlossen, also nur $^1/_5$, von 109 Gemeinden mit über 3000 Einwohnern (am 2. Dezember 1895) waren aber nur 6, nämlich Böckingen, Baiersbronn, Sindelfingen, Gaisburg, Tailfingen, Weilheim unter Teck nicht angeschlossen, von 1802 Gemeinden mit je unter 3000 Einwohnern jedoch waren nur 285 oder etwa $^1/_7$ angeschlossen.

Nun wird mit Recht gesagt werden, dass die Linien sich naturgemäss und mit Notwendigkeit zuerst an die bevölkerten Mittelpunkte eines Landgebiets ziehen und dass diese dann immer mehr zunehmen; wie könnte es anders sein? Diese Frage und der Einwand, welcher in ihr steckt, sind völlig berechtigt. Aber es erhebt sich auch dann, wenn man dieser inneren Notwendigkeit sich völlig bewusst bleibt, — ja dann erst gerade recht — die Frage, wie diese Entstehung und Entwicklung des Verkehrsnetzes volkswirtschaftlich auf die Gesamtbevölkerung gewirkt hat und wirkt, wenn man diese Gesamtbevölkerung in »angeschlossene« und in »nichtangeschlossene« teilt! Ehe unanfechtbare Gegenbeweise vorliegen, wird aus der Abnahme der Bevölkerung auf dem flachen Lande und aus der Zunahme in den Mittelpunkten des Verkehrs, welche

vielfach zugleich Industriemittelpunkte geworden sind, geschlossen werden müssen, dass die Rentabilität der Grundstücke und damit die Arbeitsgelegenheit draussen abnimmt, in den Verkehrsmittelpunkten aber zunimmt. Mit anderen Worten, sowohl die landwirtschaftliche als die gewerbliche Arbeit ist innerhalb der grösseren Maschen des Verkehrsnetzes[1]) weniger rentabel als an den Brennpunkten dieses Netzes selbst, und zwar grösstenteils eben infolge der Gesamtwirkungen des Eisenbahnsystems selbst, von welchem die württembergischen Strecken nur ein kleiner Teil sind.

Wir werden also von hier aus weiter gedrängt zu einer näheren Untersuchung der Ursachen dieser bereits stark verschobenen und sich fort und fort weiter verschiebenden Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit.

Zwei Gesichtspunkte drängen sich am stärksten auf.

Der Zuwachs an Vorteilen, welcher den eisenbahngelegenen Grundbesitzern zufällt und zwar in steigendem Masse, wurde und wird unter der Herrschaft eines veralteten Ertragssteuersystems nicht bald genug entsprechend steuerlich herangezogen bezw. der Zuwachs an Nachteilen, welcher den abgelegenen Grundbesitzern zufällt, wurde und wird nicht entsprechend steuerlich in Abzug gebracht; sodann aber kommt die mangelhafte Rentabilität des Netzes als eines Ganzen einer steuerlichen Belastung derjenigen gleich, welche das Verkehrssystem am seltensten benützen oder von ihm unmittelbar geschädigt sind. Mit anderen Worten: Staatsfinanzen, Steuerreform und Rentabilität des Eisenbahnnetzes sind innerlich nahe verwandt, worauf schon im Jahr 1893 Staatsrat *von Schall* eindringlich aufmerksam gemacht hat, indem er sagte:

Vom Standpunkt der etatsmässigen Deckung des Staatsbedarfs aus wird künftig vor allem an der Erfahrung festzuhalten sein, dass bei den Erträgen der grossen Betriebsverwaltungen zumal der Staatseisenbahnen mit Ausfällen zu rechnen

1) Dass die meisten kartographischen und vor allem rein zahlenmässig statistisch-tabellarischen Darstellungen der Volksdichte nur ein sehr verschwommenes, ja vielfach geradezu unrichtiges Bild der Menschenverteilung auf die Bodenflächen bieten, ist leider nicht allgemein bekannt und beachtet; es darf daher hier auf den verdienstlichen Vortrag von *Alfred Hettner* »Ueber bevölkerungsstatistische Grundkarten« ausdrücklich hingewiesen werden, welcher auf dem VII. internationalen Geographenkongress zu Berlin (1899) gehalten wurde und nunmehr auch mit dem Entwurf einer bevölkerungsstatistischen Grundkarte (von C. Uhlig) in Hettner's Geogr. Zeitschrift, 6. Jahrg., 4. Heft erschienen ist.

ist, welche die natürliche Entwicklungsfähigkeit des bestehenden Steuersystems entfernt nicht mehr auszugleichen vermag, und welche nach Grösse und Wirkung der Bedarfsdeckung ungleich schwierigere Aufgaben stellen, als die erfahrungsmässige Steigerung des gesamten Staatsbedarfs[1]).

Zunächst mag der zweite Gesichtspunkt gewürdigt werden, weil er ganz unmittelbar mit der Gestaltung des Eisenbahnwesens in Württemberg gegeben ist.

III.

Württemberg war neben Baden der einzige deutsche Bundesstaat, welcher sogleich von Beginn des Eisenbahnzeitalters ab die Eisenbahnen als Staatsbetrieb eingeführt, durchgeführt und dieses System bis auf die letzten Jahre niemals verlassen hat. Der einzelne Bürger und Steuerzahler z. B. in Welzheim, Mainhardt, Löwenstein und wie die hunderte von Gemeinden heissen, die heute noch keine »Bahn haben« und 5 bis 15 km von der nächsten Eisenbahnstation entfernt liegen, kann also gar nicht sagen: »die ganze Sache geht mich gar nichts an, ich fahre das ganze Jahr nicht auf der Eisenbahn und meine Erzeugnisse führe ich per Axe auf den nächsten Markt«. Vielmehr ist er schon als Staatsbürger in das Interesse des ganzen Verkehrssystems dadurch mit verflochten, dass die Eisenbahnen mit winzigen Ausnahmen auf Kosten des Staats gebaut worden sind und auf seine Rechnung verwaltet werden. Der Staat aber besteht aus der Gesamtheit aller Bürger, mindestens der Steuerzahler.

Die Württembergischen Staatsschulden haben sich am 31. März 1899 auf 486,1 Millionen Mark belaufen; gegen 474 Millionen im Jahr 1897; davon waren zu verzinsen zu:

	1899	1898		1897
4 %	47,79	48,13	Millionen Mark	362,98 Mill.
$3^1/_2$ »	414,33	416,51	» »	103,02 »
3 »	24,0	16,0	» »	8,0[2]) »

Man sieht also, dass die Konversion der 4%igen Staatsrentenbriefe in $3^1/_2$%ige im Jahr 1898 zum ersten Mal ihre einschnei-

1) Finanzlage, Etatsfragen und Stand der Steuerreform in Württemberg. Finanzarchiv, herausgegeben von *Georg Schanz*, Stuttgart 1893, 10. Jahrg., II. Bd., S. 7.

2) Erstmals 3-prozentige Schuld.

dende Wirksamkeit entfalten konnte. Da im Jahre 1899 (bezw. 1897) die eigentliche, verzinsliche Eisenbahnschuld sich auf 436,9 (bez. 423,7) Millionen Mark belaufen hat, so ist offensichtlich, dass die ganze württembergische Staatsschuld fast ausschliesslich aus Eisenbahnschulden besteht.

Es fragt sich nun, ob das württembergische Eisenbahnsystem, d. h. die Gesamtmasse der in ihm investierten Kapitalien, thatsächlich soviel wert ist und bleiben wird, dass die Schuld durch diese reale Unterlage gedeckt wird? Auch der Staat ist ja nur dann in der glücklichen Lage, sich einen nicht rentierenden Besitz zu gestatten, wenn er sonstige Einnahmen hat. Kein Besitzer einer eigenen Droschke würde sich diesen Luxus erlauben können, wenn er nicht aus etwaigen Einnahmen die Mittel besässe, sie zu bezahlen, er wäre denn ein — Verschwender. Diese Frage ist gleichbedeutend mit der anderen, ob der Zinsenbedarf für die Eisenbahnschulden durch die Reinerträge (abzüglich der Amortisationen u. s. w.) des Eisenbahnsystems gedeckt wird oder nicht?

Die hierüber vorhandenen Berechnungen geben folgendes Bild. Es betragen der Minderertrag des Reinertrags der Eisenbahnen des Staates Württemberg gegenüber dem Zinsenbedarf für die Eisenbahnschulden bezw. der Mehrertrag in den Jahren:

Minderertrag:			Mehrertrag:		
1889	0,47	Millionen Mark	1896	0,25	Millionen Mark
1890	2		1897	1,43	»
1891	3,9	»	1898	3,45	» »
1892	3		1899	1,64	»
1893	1,7	»			
1894	2,38				
1895	0,67				
7 Jahre	14,12	Millionen Mark Fehlbetrag	4 Jahre	6,77	Millionen Mark Mehrertrag

Fehlbetrag: 7,35 Mill. Mark[1]).

Daraus geht hervor, dass in dem Zeitraum der letzten 11 Jahre 1889 bis 1899 ein Betrag von mindestens 7,35 Millionen Mark — ohne Berechnung der Zinsenverluste — aus allgemeinen Mitteln zugeschossen werden musste, um die Zinsenbilanz zum

1) *Schall* berechnet (a. a. O. S. 37) von 1879 bis 1891, also für diesen 13jährigen Zeitraum das Eisenbahndefizit auf 23,348 Mill. Mark, durchschnittlich also in 1 Jahr 1,8 Mill. — Das Gesetz betr. die Einrichtung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen vom 29. Juli 1899 wirkt ab 1. April 1890.

Gleichgewicht zu bringen und dass die Ueberschüsse, welche in den letzten Jahren erzielt worden sind, weit weniger der höheren Rentabilität — welche infolge ausgezeichneten Geschäftsgangs bei der württembergischen Industrie allerdings auch eintrat und mitwirkte, — als vielmehr der Anlehenskonversion und der Rückstellung der Abschreibungen bezw. der Nichtdeckung von ausserordentlichen Aufwänden aus laufenden Ueberschüssen zuzuschreiben ist.

IV

Angesichts dieses Sachverhalts kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Verkehrsorganisation für einen modernen Staat etwas so Wertvolles und Wichtiges sei, dass ein Volk es sich unter gewissen Umständen auch sogar »etwas kosten« lassen müsse, um sie zu erhalten.

Dieser Standpunkt lässt sich hören und auch verteidigen insolange, als diejenigen die Kosten zu decken haben, welchen der Nutzen zufällt und ferner insolange, als man nichts Anderes, Besseres sieht.

Allein dass — um ein Beispiel zu wählen — die Milchpreise in allen Orten, von welchen aus die Bahn nicht leicht erreichbar ist, erheblich niedriger sind, als da, wo dies möglich ist, haben allmälich auch die Landwirte Württembergs begriffen; dass die Grundstückspreise da, wo die Eisenbahnknotenpunkte sind, immer höher steigen, wird beim Bau der linksufrigen Neckarbahn auch »Laien« deutlich werden. Eine noch eindringlichere Sprache aber redet die Thatsache, dass der Staat Württemberg in der schmerzlichen Lage einer liebenden Mutter sich befindet, welche die Leistungen ihres Eisenbahn-Kindes mit denjenigen anderer Kinder vergleichen kann und muss, zum mindesten mit dem Erfolg der anderen »Eisenbahnbetriebe«, welche auf dem Boden des Deutschen Reiches derzeit als getrennt verwaltete Staatseisenbahnsysteme vorhanden sind.

Hiezu dienen zwei Uebersichten, welche vor einiger Zeit *von Zeller* veröffentlicht hat[1]) (s. Tabelle S. 396).

Von Zeller bemerkt hiezu: Hienach ist, abgesehen von der

1) Vgl. »Mitteilungen des Kgl. Württ. Statistischen Landesamts«, Jahrg. 1899 Nr. 8. Die oben wiedergegebenen Tabellen sind aus der »Statistik der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt, Band XVIII, Berlin 1899« entnommen.

Anlagekapital und Rentabilität der grösseren deutschen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1897 (1. April 1897/98).

Bahnen	Eigentumslänge		Betriebslänge [1]) im Jahresdurchschnitt [2])	Anlagekapital			Ueberschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben		
	am Ende des Betriebsjahrs	im Jahresdurchschnitt [2])		am Ende des Betriebsjahrs: Betrag im ganzen	am Ende des Betriebsjahrs: auf 1 km Eigentumslänge	im Jahresdurchschnitt [2])	im ganzen	auf 1 km Eigent.-Länge im Jahresdurchschn.	in % d. Anlagekapitals im Jahresdurchschn.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	km	km	km	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Reichseisenbahnen	1 583	1 579	1 769	564 335 979	356 478	553 807 892	26 696 375 [5])	16 903	4,82
2. Preussisch-Hess. Gemeinschaft (eigene Strecken)	29 243 [3])	29 036 [3])	29 041	7 482 556 862 [4])	256 494	7 419 162 133 [4])	530 735 564	18 321	7,15
3. Bayerische Staatsbahnen (eigene Strecken)	5 397	5 382	5 314	1 298 504 214	240 599	1 286 780 661	54 603 504	10 146	4,25
4. Sächsische Staatsbahnen	2 451	2 530	2 561	782 154 318	307 854	769 898 652	37 369 989	14 774	4,85
5. Württemb. Staatsbahnen	1 703	1 703	1 703	546 402 520	320 824	543 468 463	18 006 578	10 574	3,31
6. Badische Staatsbahnen (eigene Strecken)	1 471	1 471	1 550	488 927 293	332 380	485 985 947	22 939 313	15 594	4,72
7. Mecklenburgische Friedrich-Franzbahn (eigene Strecken)	1 058	1 040	1 040	84 983 525	80 347	82 468 104	4 199 341	4 039	5,09
Summe aller Staatsbahnen	43 704	43 451	43 676	11 377 487 787	260 373	11 268 957 416	700 118 768	16 177	6,25
„ aller deutschen Vollspur-(Staats- u. Privat-) Bahnen	47 119	46 618	46 819	11 853 828 208	252 832	11 738 099 202	725 565 182	15 624	6,21

1) Die Betriebslänge unterscheidet sich von der Eigentumslänge durch den Abgang der verpachteten eigenen Strecken und den Zugang der gepachteten und mitbetriebenen fremden Strecken. Die im Mitbetrieb befindlichen Strecken (Preussen-Hessen 20,08, Sachsen 0,80, Baden 4,89, Summe 53,08 km) erscheinen in ihrer vollen Länge nicht allein bei dem Eigentümer, sondern auch bei jedem fremden Mitbenutzer. — 2) Der Jahresdurchschnitt ist dadurch gefunden, dass die Strecken, hinsichtlich deren im Lauf des Betriebsjahrs eine Veränderung stattgefunden hat, nicht in ihrer vollen Länge, sondern nur im Verhältnis der Zeit, während deren sie im Betrieb standen, zur Berechnung kamen. Auch sind Beträge, welche während des Betriebsjahrs nach und nach für Erweiterungen, Verbesserungen u. s. w. verwendet wurden, nur nach Verhältnis der Verwendungszeit, und wenn sie sich über das ganze Betriebsjahr bezw. über einen Teil desselben nahezu gleichmässig verteilen, nach Massgabe der mittleren Verwendungszeit in Ansatz gebracht. — 3) Darunter 70,8 km Länge der unter anderer Verwaltung stehenden preuss. Staatsbahnen Wilhelmshaven-Oldenburg und Fischhausen-Palmnicken. Für die Berechnung des kilometrischen Anlagekapitals (Sp. 6) sind diese Bahnen ausser Betracht gelassen. — 4) Der Anteil Hessens beträgt 235 450 719 bezw. 232 355 910 M. — 5) Einschliesslich des Ertrags der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

auch eines ausserordentlich niedrigen Anlagekapitals sich erfreuenden Mecklenburgischen Friedrich-Franzbahn, die kilometrische Rein-Einnahme am niedrigsten bei der bayerischen und der württembergischen Staatsbahn und beträgt nur je ungefähr $^2/_3$ von dem Durchschnitt sämtlicher Staats- und Privatbahnen Deutschlands und etwas mehr als $^5/_9$ von der kilometrischen Reineinnahme, welche die preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft erzielte. Während aber die bayerische Staatsbahn dank ihrem geringen Anlagekapital von 240599 Mk. vom km, das hinter dem Durchschnitt sämtlicher deutschen Bahnen (252832 Mk.) zurückbleibt, noch immer eine Rente von 4,25 % des Anlagekapitals abwarf, stehen die württembergischen Eisenbahnen mit einer Rente von 3,31% in letzter Linie und bleiben damit hinter dem landläufigen Zinsfuss auch jetzt noch zurück. Die Durchschnittsrente der deutschen Staatsbahnen beträgt 6,25%, diejenigen sämtlicher deutschen Bahnen 6,21%, die preussisch-hessische Gemeinschaft erreichte sogar 7,15%, die Mecklenburgische Friedrich-Franzbahn 5,09%, die sächsischen Staatsbahnen 4,85%, die Reichseisenbahnen von Elsass-Lothringen 4,82%, die badischen 4,72%. Dass diese ungünstige Stellung der württembergischen Eisenbahnen nicht bloss eine vorübergehende ist, sondern in dauernden Ursachen zu suchen ist, dies geht aus folgender Zusammenstellung der seit dem Rechnungsjahr 1885 (1885/86) aus den Anlagekapitalien gezogenen Renten hervor. Diese betrugen bei den

Jahre	Reichs-eisen-bahnen	Preussischen	Bayerischen	Sächsischen	Württembergischen	Badischen	sämtlichen deutschen Bahnen
		Staatsbahnen					
	%	%	%	%	%	%	%
1885	3,64	4,89	3,45	4.91	3,03	3.07	4.42
1886	4.07	5,24	3,61	4,52	3,18	3.34	4,66
1887	4,37	5,78	3.97	5,34	3,33	4,09	5.17
1888	3.86	6,03	4.20	5,39	3.50	4,06	5.40
1889	4,69	6,27	4.51	5,90	5.31	4,20	5,60
1890	4,30	5,27	4,36	5,05	2.71	4,03	4.86
1891	4,46	4,91	3.67	4.75	2,33	2.94	4.49
1892	4.63	5,15	3,14	4,42	2.55	3.11	4.56
1893	5,04	5.69	3,26	4.71	2,85	3.97	5.03
1894	4.50	5,67	3.19	4,46	2.72	3.76	4.98
1895	4.72	6,76	3.19	4.83	3,12	4.10	5,74
1896	4,97	7,16	4.17	5,22	3,30	4,38	6.15
1897	4,82	7,15	4,25	4,85	3.31	4.72	6,21

Daraus ist ersichtlich, dass der ertragloseste und daher schwächste von diesen 7 Verkehrsgrossbetrieben derjenige des Königreichs Württemberg w a r, i s t und — s e i n w i r d. Die

Verkehrsanstaltenverwaltung ist denn auch, wie Staatsrat *von Schall* bemerkt, »seit geraumer Zeit in Württemberg der einzige Verwaltungszweig, welcher Kreditforderungen zu erheben hat«[1]. Dieses Ergebnis ist umso betrüblicher, als bezüglich des ausschlaggebenden Güterverkehrs eine erhebliche Steigerung in absehbarer Zeit kaum in Aussicht genommen werden kann, da die günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen der letzten Jahre bis zur Gegenwart nicht von ununterbrochener Dauer sein werden.

Die Konkurrenz zwischen »Grossbetrieb« und »Kleinbetrieb« macht eben vor den Staaten als Betriebsunternehmern nicht Halt, wofern diese sich selbst als solche in die freie Arena des »Mitbewerbs« begeben. Jede Verbesserung des Verkehrs, jede Intensivierung des Betriebs, jede Steigerung der Benützung muss den Grossen grösser, den Kleinen kleiner machen. Einen Nachen, ein Segelschiff kann man an 1000 Stellen bauen, einen Ozeandampfer nur an ein paar Stellen; ein Verkehrsgebiet, welches sich am Ende des Jahrhunderts an die zufälligen Grenzen eines Territorialstaates vom Anfang des Jahrhunderts klammern möchte, ist kein auf der Höhe der Zeit stehendes Gebilde mehr.

Die Konkurrenz auf dem deutschen Binnenmarkte und ebenso auf dem Weltmarkte ist mit Zunahme der Massenherstellung jetzt schon so zugespitzt, dass verhältnismässig kleine Unterschiede in den Kosten für Zufuhr der Rohstoffe und Kohlen und für Abfuhr der Erzeugnisse an die Hauptmärkte und Verbrauchsorte die Rentabilität der grösseren Betriebe ungemein beeinflussen. Wie stark die grösseren Betriebe auch in Württemberg zugenommen haben, erhellt aus den Ergebnissen der Gewerbestatistik des Jahres 1895[2]; wie stark die Ausfuhren über See von Württemberg sind, ist anlässlich der Flottenvorlage wenigstens summarisch nachgewiesen worden[3].

So sehen wir denn auch, dass die württembergischen Handelskammern da und dort, wenn auch recht vorsichtig und mit aller Zurückhaltung, aber neuerdings immer deutlicher, die Eisenbahnfrage wenigstens »antippen«.

Damit sind wir bei der »württembergischen Eisenbahnfrage«

1) a. a. O. S. 13.

2) Vgl. hiezu Ergänzungsband I zu den Württemb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde.

3) Vgl. Gewerbeblatt aus Württemberg, Jahrg. 1900, Nr. 43.

angelangt und werden gut daran thun, sie mit dem Württemberger Friedrich List zugleich als die »Deutsche Eisenbahnfrage« zu bezeichnen. Diese Frage wird weder im Bundesstaat Württemberg noch im Deutschen Reiche von der Tagesordnung mehr verschwinden aus dem einfachen, aber sehr triftigen Grunde, weil sie im Königreich Preussen endgiltig von der Tagesordnung abgesetzt ist.

V.

Anfang April 1899 hat sich in der Württembergischen Kammer der Abgeordneten eine Debatte entsponnen, bei welcher insbesondere die Ausführungen des Abgeordneten *Freiherrn von Wöllwarth* und des Ministerpräsidenten *Freiherrn von Mittnacht* von Interesse waren. *Von Wöllwarth* zeigte sich insofern als ein wirklicher »Reichsfreiherr«, als er, ein einziger Mann, ohne Rücksicht auf etwaige Gunst oder Ungunst, seine Meinung offen aussprach, in dem klaren Bewusstsein dessen, dass er zunächst keinerlei Erfolg haben werde. Er empfahl den Eintritt Württembergs in die neu gebildete preussisch-hessische Eisenbahngemeinschaft und zwar um des ungeheuren, — je nachdem gerechnet wird — auf 1 bis 10 Millonen Mark jährlich sich belaufenden finanziellen Vorteils willen, den die Staatskasse Württembergs davontragen würde, da in Preussen im Jahr 1897 ein Betriebsüberschuss von 531 Millionen erzielt worden sei, was einer Verzinsung des Anlagekapitals von 7,15% entspricht. Die Antwort, welche *Freiherr von Wöllwarth* von dem Ministerpräsidenten *Freiherrn von Mittnacht* erhielt, ist wichtig genug, um wörtlich wiedergegeben zu werden, sie lautet:

»Ich muss hierauf erklären, dass die Abgabe der württembergischen Verkehrsanstalten den Gegenstand aktueller Erwägung der württembergischen Staatsregierung nicht bildet (Bravo!) und dass die Regierung in eine eingehendere Diskussion der Frage hier im Hause nur dann eingehen könnte, wenn eine Mehrheit von Abgeordneten den Antrag einbringen würde, die Regierung solle den Eintritt in eine Eisenbahngemeinschaft in Erwägung ziehen und wenn das Haus beschlossen haben würde, diesen Antrag in Beratung zu nehmen. Was meine Person betrifft, so beabsichtige ich nicht am Schlusse meiner ministeriellen Laufbahn die Abgabe der

württembergischen Verkehrsanstalten zu befürworten (Bravo). Ich betrachte unsere Verkehrsanstalten nicht als eine Art finanziellen Krebsschadens, dessen man sich so schleunig als möglich zu entäussern hätte, ich betrachte sie als einen wesentlichen Bestandteil unserer wirtschaftlichen Selbständigkeit (sehr richtig!), ich betrachte sie als ein Gut von hoher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer und staatspolitischer Bedeutung, ein Gut, das wir am besten in unseren eigenen Händen bewahren werden. (Lebhafter Beifall.) 6. April 1899.

Ein Minister, der die Reichsverfassung mit unterzeichnet hat und alle Kämpfe, die sich um die Artikel 41 bis 47 der Reichsverfassung in den 70er Jahren gedreht haben, an sich hat vorüberziehen sehen, konnte an seinem Lebensabend nicht anders handeln. Hier steht man vor der grundsätzlichen Frage, ob das finanziell günstigere Verhältnis zu und in einer grösseren Gemeinschaft dem finanziell Bescheidenen, Ungünstigen eines eigenen Haushalts vorzuziehen sei. Nicht ein einmaliges »Linsengericht« ist es allerdings, was eingetauscht werden soll, sondern ein Sichbegeben in reichliche und dauernde Kost; aber auf der anderen Seite ist es allerdings ein wirkliches und wahrhaftiges geschichtliches »Erstgeburtsrecht«, dessen Aufgabe für Staat und Bevölkerung Württembergs in Frage steht.

Es ist aber zu prüfen, ob Württemberg dieses sein »Erstgeburtsrecht« nicht schon früher bereits verscherzt hat. Um die Stellungnahme des Ministerpräsidenten *von Mittnacht* im Jahre 1899 zu verstehen, muss man einen kurzen Blick auf die Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens werfen, welche voll der grössten Merkwürdigkeiten und Sonderbarkeiten ist.

Die Württemberger haben dazu ein ganz besonderes Recht, denn lange, ehe die erste Schnellzugs-Lokomotive zwischen Stuttgart und Berlin gepfiffen hat, schrieb *Friedrich List*, der Weissgerbersohn aus Reutlingen, ehemals Mitglied der württembergischen Abgeordnetenkammer und einstens erster Professor der Staatswirtschaft an der Landesuniversität Tübingen »über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden«.

VI.

Als *Friedrich List* seine Eisenbahnkarte Deutschlands ent-

warf, begegnete er allgemeiner Verständnislosigkeit; er starb an der Dummheit seiner Zeitgenossen, indem er in einem berechtigten Anfall von Schwermut über die unsagbaren Kränkungen, denen er ausgesetzt war, Hand an sich selbst legte. Verhältnismässig am weitesten blickte in der Kinderzeit der Eisenbahnen *König Wilhelm I.* von Württemberg, welcher von Anfang an mit seinen Räten der Ansicht war, dass Bau und Betrieb der Bahnen Sache ausschliesslich des Staates sei; alle Anträge grosser Banken wurden abgelehnt und von 1845 bis heute wurde am Ausbau des Netzes vom Staate gearbeitet; auch in Baden befolgte man ähnliche Grundsätze; in Bayern fing man mit Staatsbahnpolitik an, verliess sie von 1855 bis 1874, um von 1875 an reumütig zurückzukaufen; in Sachsen herrschte zuerst die Privatbahn, dann folgte das gemischte System, seit 1876 aber erfolgten Ankäufe zur Schaffung des geschlossenen Netzes. Besonders wichtig war die Entwicklung in Preussen; anfangs verhielt man sich ablehnend, abwartend; mit dem Kriege 1866 fielen die hannover'schen, hessischen, nassauischen Staatsbahnen an Preussen; es folgte die Spannung der inneren politischen und der auswärtigen Lage; die liberale Aera setzte das Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 durch, welches die Bildungen von Eisenbahngesellschaften überaus begünstigte; *Strousberg* erschien auf der Bildfläche, am 13. Februar 1873 hielt *Eduard Lasker* im preussischen Abgeordnetenhause die wichtigste Rede seines Lebens gegen die leichtsinnigen Eisenbahnkonzessionen des preussischen Handelsministers *Itzenplitz*; eine Untersuchungskommission bestätigte den Verdacht dass Schiebungen aller Art vorgekommen waren. Das war die Zeit, wo *Otto Elben* den Antrag auf Errichtung eines Reichseisenbahnamtes stellte, mit dem sein Name verknüpft ist, und bei welcher Gelegenheit *Fürst Bismarck* am 17. Mai 1873 im deutschen Reichstag offen zugab, dass, wenn seit Jahren einer der wichtigsten Abschnitte der Reichsverfassung seine Verwirklichung so gut wie gar nicht gefunden habe, so »laste das wie ein im Schuldbuch offen stehender Posten auf dem Reichskanzler, der den Anstoss zu geben haben würde«. Das Reichseisenbahnamt blieb ein machtloses Organ, und die Versuche, ein wirksames Reichseisenbahngesetz zu schaffen, scheiterten an dem Widerspruch der Einzelstaaten. Damals zeigte sich *Bismarck* und mit ihm Preussen in seiner ganzen Grösse und Entschlossenheit. Am 24. März 1876 wurde dem preussischen Landtag ein Gesetzesentwurf vor-

gelegt welcher die Ermächtigung enthielt, die preussischen Staatseisenbahnen, (welche allerdings damals noch weit die Minderheit des Netzes bildeten) an das deutsche Reich abzutreten, und zwar mit der ganz ausdrücklichen Begründung, zunächst dem Reich die Möglichkeit zu gewähren, seinerseits den Einfluss auszuüben, den »andernfalls die preussische Regierung auszuüben genötigt sein würde«.

Es ist von allergrösster Bedeutung, nie zu vergessen, dass *Bismarck* am 27. April 1876 im preussischen Landtage die denkwürdigen Worte gesprochen hat:

»Ich habe darauf gerechnet, dass die Regierungen die Verpflichtung, welche sie in der Reichsverfassung auf sich genommen haben, die deutschen Eisenbahnen im Interesse eines einheitlichen Verkehrs verwalten zu lassen, ernster nehmen würden. Ich habe mich darin vollständig getäuscht. Ich hatte dann geglaubt, dass die Herstellung eines Reichseisenbahnamts dem Mangel abhelfen könnte. Diese Erfahrung hat aber nur gezeigt, wie ohnmächtig das Reich an sich und wie mächtig der einzelne Staat ist. Das Reichseisenbahnamt ist eine begutachtende, beratende, bittende Behörde geworden, die sehr viel schreibt und thut, ohne dass ihr jemand Folge leistet«. — »Die Eisenbahnen sind nach meiner Ueberzeugung vielmehr für den Dienst des Verkehrs als für den der Finanzen bestimmt. Wir wären gar nicht in der Möglichkeit, den andern Staaten wider ihren Willen ihre Staatsbahnen zu nehmen. So weit habe ich die Reichskompetenz nie ausgelegt.« — »Der an sich richtige Gedanke wird nicht eher von der Tagesordnung verschwinden, als bis er sich verwirklicht hat, bis mit anderen Worten die Reichsverfassung zu einer Wahrheit wird auch in ihrem Eisenbahnartikel.«

Am 4. Juli 1876 wurde dieser Gesetzesentwurf in Preussen genehmigt; mit Recht sagt der Nekrolog von *Otto Elben* bei dieser Gelegenheit: »Solange (nämlich bis **Juli 1876!**) konnte der Partikularismus im Süden nicht warten«. Am 30. März 1876 erfolgte die denkwürdige Auseinandersetzung im württembergischen Ständesaal. *Otto Elben* sagte schon damals voraus, entweder müsse man ein wirksames Reichseisenbahngesetz bezw. Reichseisenbahnen schaffen oder aber werde eine einseitige preussische Eisenbahnpolitik die Folge sein, wie dies schon

in der preussischen Vorlage für den Fall eines passiven Verhaltens der Bundesregierungen bezw. des Reichstags angekündigt sei.

Und was geschehen musste und konnte, ist geschehen. In dem preussischen Handelsminister *Maybach* fand der preussische Ministerpräsident *Bismarck* den Mann, welcher seit dem Jahre 1879 den Ankauf der preussischen Privatbahnen durch den Staat in geschickter Weise durchgeführt hat. Folgende Zahlen mögen das beweisen:

Preussen hatte Eisenbahnen (in Kilometern)

Jahr	überhaupt:	davon Staatsbahnen	davon Privatbahnen	Privatbahnen unter Staatsaufsicht
1879:	18 537	5255	9430	3852
1891:	27 765	25 585	2180	
1899:	33 570	30 737	2839	

Damit war in verhältnismässig kurzem Zeitraum eine ganz veränderte Sachlage geschaffen und zwar nicht nur für Preussen, sondern für das ganze Reich. Alle wichtigeren norddeutschen Linien waren im Besitz und Betrieb des preussischen Staates, die Privatbahnen bestanden bezw. bestehen nur als kleinere, unselbständige Netze. Die anfänglichen Fehler der preussischen Eisenbahnpolitik waren gewissermassen vor Thorschluss wieder gut gemacht und ein genialer Finanzminister verband sich mit dem Eisenbahnministerium, um die Früchte dieser zielbewussten Aufsammlung von Verkehrsmacht auch in klingendes Gold für die Steuerzahler umzusetzen. Es ist beachtenswert, dass seit dem Jahre 1891 die preussische Eisenbahnrente ganz erheblich gestiegen ist, und zwar von 4,91 % auf 5,15; 5,69; 5,67; 6,76; 7,16; 7,15; 7,09; 7,30. Das Geschäft ist also ein glänzendes und wird in den nächsten Jahren wohl nicht schlechter sein. Es ist aber ein Geschäft des Bundesstaats Preussen für die Preussen, nicht des deutschen Reichs für das deutsche Volk.

Dieser kurze Rückblick zeigt, aus welchen Gründen man in Württemberg nunmehr in schwieriger Lage ist. Man hat seinerzeit im Süden den richtigen Weg, welchen *Bismarck* in unbezweifelbar

ehrlicher Verläugnung seines — im Uebrigen nicht kleinen — preussischen Partikularismus vorschlug, nämlich den Weg der Schaffung von Reichseisenbahnen nicht einschlagen wollen, und zwar trifft hiebei die Landtage eine grössere Schuld als die Regierungen. Die Folge war, dass Preussen seinen eigenen Weg ging, weil es ihn gehen musste. Dieser Weg führte Preussen durch anfängliche Selbstverläugnung hindurch zu seiner — hohen Rente; Württemberg durch Verhinderung einer hohen Reichsrente zu seiner eigenen — niederen Rente. Preussen ist gross, meist eben gelegen, mit Ost- und Nordseeküste versehen, geographisch breit, nicht umgehbar. Württemberg aber ist klein, zerklüftet, südlich und nördlich, östlich und westlich umgehbar, kein in sich gesättigtes Eisenbahngebiet, sondern ein durch Napoleon I. geographisch willkürlich begrenzter Territorialstaat.

VII.

Was ist nun heute, nachdem die Dinge diesen Lauf genommen haben, zu thun? Diese Frage tritt, nachdem *Freiherr von Mittnacht* sein otium cum dignitate angetreten hat, mehr denn je hervor. Sie ist jedoch nicht eine persönliche Frage, das heisst eine Frage, deren Erledigung von dem persönlichen Ermessen oder gar der Willkür einer einzelnen Person, und wäre diese Person auch die des Verkehrsministers, abhängig sein kann. Dazu ist sie viel zu weitschichtig und einschneidend; diejenigen Faktoren, welche zur Entscheidung dieser Frage drängen, sind bereits wirksam; bald am volks-, finanz- und verkehrswirtschaftlichen, bald am politischen Horizonte sehen wir ihr Wetterleuchten.

Wenden wir uns zunächst den nationalwirtschaftlichen Erwägungen zu. Diese brauchen wir nicht mehr anzustellen, sie sind schon von *Friedrich List* mit unübertroffener Meisterschaft geschildert und auch im Frankfurter Parlament im Jahr 1849 allseitig anerkannt worden. Die von *List* geltend gemachten Gründe haben sich lediglich erweitert und verschärft, und zwar genau in dem Masse, als die Volkszahl, die wirtschaftliche Entwicklung und mit ihnen der Verkehr im Reiche sich gehoben haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Verwaltung sämtlicher Eisenbahnen im Reich als ein einheitliches Netz mit einheitlicher Kassen- und Buchführung durch Vermeidung aller Umwege, durch Vermeidung des Umherführens leerer Wagen inson-

derheit Güterwagen, durch Vermeidung der so mühsamen gegenseitigen Verrechnungen noch grössere Erfolge erzielen müsste, als Preussen sie bis jetzt erzielt hat. Diese Erfolge wären volkswirtschaftlich, wegen Erleichterung der Befrachtungsmodalitäten für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel nicht hoch genug anzuschlagen, es könnten Zonentarife aller Art für Güter und Personen gebildet werden, die Nahverkehrsfragen könnten in Angriff genommen werden, und zwar alles das vermutlich ohne die Rentabilität des Ganzen zu gefährden. Wirklich volkswirtschaftliche Gesichtspunkte könnten weit eher geltend gemacht werden als heute, wo die Tarifbildungen und die Leitungsvorschriften weit mehr durch den Blick auf die Nachbarkonkurrenz als durch volkswirtschaftliche Erwägungen beeinflusst werden. Diese Fragen werden angesichts der starken Konkurrenz der Vereinigten Staaten von Nordamerika für das deutsche Reich als Wirtschaftseinheit immer wichtiger; wie sehr diese durch Frachtgebahrungen die Ausfuhr aus ihren Häfen am atlantischen Ozean zu erleichtern suchen, wobei die grossen Kartellkönige mit den grossen Eisenbahnkönigen Hand in Hand arbeiten, hat der Generalkonsul *Simon* in Mannheim jüngst in seiner kleinen Schrift nachgewiesen[1]). Ein Blick auf die Karte Mitteleuropas genügt, um zu zeigen, dass die süddeutsche Industrie weder nach Genua noch nach Triest hin den Weg zum Weltmeer einschlagen kann, ohne reichsfremde Zollgebiete zu durchqueren, dass die Donau stets — ins Schwarze Meer münden wird und dass die Frachtsätze bis nach Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen mit jeder Zunahme der Konkurrenz eine stärkere Rolle in der Rentabilität der Betriebe spielen werden.

Dieses ungeheuer wichtige, fast noch schlummernde volkswirtschaftliche Motiv, welches der grosse deutsche Staatsmann *Bismarck* dem grossen deutschen Volkswirt *List*, der grosse Preusse dem grossen Schwaben so stark und kräftig nachempfunden hat, müsste, — so sollte man im neuen deutschen Reiche wenigstens glauben — noch verstärkt werden durch ein lebendiges Nationalbewusstsein, mindestens in allen denjenigen Kreisen, welche dieses Nationalbewusstsein gegenüber den partikularistischen Strömungen einerseits, den in-

1) Neuerdings ist auch auf die Leichtigkeit hingewiesen worden, mit welcher jenseits des Ozeans technische Fortschritte, z. B. Ankuppelungen, zur Einführung gelangen.

ternationalen andererseits mit so grossem Nachdruck und so starker Begeisterung zu betonen pflegen. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Vielmehr weichen auch solche Kreise, welche vorbehaltslos auf dem Boden des deutschen Reiches und des deutschen Kaisertums stehen, den Folgerungen, welche aus der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Reichs mit innerer Notwendigkeit erfliessen, mit mehr Aengstlichkeit als angezeigt ist, aus. Man begeistert sich für die Einheit des bürgerlichen Rechts und Gesetzbuches, aber man ist zurückhaltend gegenüber der mindestens ebenso wichtigen Einheit des bürgerlichen Verkehrs. Man hat die Einheitszeit, die Einheitswährung, das Einheitsmass, das Einheitsgewicht, aber man hütet sich vor der Einheitsbriefmarke und der Einheitsfahrkarte.

Wenn aber auch die »idealen«, ferner liegenden Motive heute noch zu unwirksam sind; »ein Keil treibt«, wie *Friedrich List* sagt, »den anderen«, und der erste Keil, welcher bereits eingetrieben ist und wirkt, das ist der finanzielle.

Die begeisterten »Eisenbahnreformer« unserer Zeit, — man vergleiche z. B. die Ausführungen *Arthur Böthlingk's* — können nicht stark genug ihrer Geringschätzung des öden Fiskalismus im deutschen und insonderheit im preussischen Eisenbahnwesen Ausdruck geben. Sie werden gegen die »Eisenbahnexzellenzen« »persönlich«; sie bezeichnen die indirekten Einwirkungen auf die Hebung der Steuerkräfte als weit wichtiger für die Tarifpolitik als die direkten Einnahmen aus Personen- und Güterverkehr, sie verschmähen es aber beharrlich, den Nachweis zu liefern, dass diese Art von indirekter Einwirkung auf die einzelnen Steuerkräfte gleichartig und ausgleichend wirke. Ihr Ideal ist, wie *Schall* sehr zutreffend bemerkt, die »Bedienung des Verkehrs zu den Selbstkosten«, wobei gleichzeitig die umfassende Erniedrigung namentlich der Personentarife »als unfehlbares Mittel zur Beseitigung eines Eisenbahndefizits« mit Begeisterung empfohlen wird.

Wie liegen nun aber in der rauhen Wirklichkeit die Verhältnisse? Wo liegen die Fesseln des Fiskalismus und wer ist an sie geschmiedet? Wer die hohen Wohnungs-, Fleisch-, Gas-, Bierabgaben zusammenrechnet, welche beispielweise die Mehrzahl der bedeutenderen württembergischen Gemeinden ihren Einwohnern abnehmen müssen, um ihre zahlreichen Aufgaben erfüllen zu können, wird gegen das württembergische Staatssteuer-

system und die daran gebundenen Gemeindesteuerordnungen mit mehr Recht den Vorwurf des »Fiskalismus« erheben können; es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Anzahl von indirekten oder direkten Steuern den Gemeinden überlassen werden könnte, wenn z. B. durch Erhöhung der Eisenbahnrente dem Staatssäckel 2—8 Millionen Mark mehr jährlich zufliessen könnten. Das ist ein schönes Stück Geld, und es wiegt noch schwerer, wenn man die Einkünfte des Staates Württemberg sich etwas näher ansieht.

Fast bei jeder Beratung des Etats wiederholen sich die beweglichen Klagen z. B. über das Umgeld, aber es sind ganz unwirksame Klagen, solange für die 2—2½ Millionen keine anderweite Deckung flüssig gemacht werden kann; dabei steigen natürlich die Anforderungen des Reichs wie die Ausgaben im eigenen Lande fortwährend. Die »Matrikularbeiträge«, d. h. die Leistungen, welche der Bundesstaat Württemberg an das Reich zu machen hat, sind gegenüber den »Ueberweisungen«, d. h. den Anteilen an Zöllen und Reichssteuern, soweit Württemberg an ihnen teil hat, im Wachsen begriffen; sie gleichen sich von 1892 ab allerdings durchschnittlich annähernd aus, während früher, in den ersten 4 Jahren 1888/91 nach Inkrafttreten des Branntweinsteuergesetzes, Ueberschüsse abgeliefert werden konnten. So wird die Aufgabe, den württembergischen Staatshaushalt mit den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens ins Gleichgewicht zu bringen, immer schwieriger, die Entlastung der minderbemittelten Steuerzahler durch eine zeitgemässe Steuerreform wurde bis auf den heutigen Tag verzögert und man wird zugeben müssen, dass dieser Zustand auf die Dauer nicht erträglich ist. In der That wird man annehmen können, dass nur die Undurchsichtigkeit der Finanzgebahrungen von Reich, Staat, Amtskörperschaft, Gemeinde bisher eine gründliche Erörterung aller dieser Verhältnisse auch in weiteren Kreisen verhindert hat. Man sagt, wenn es sich um Reichssteuern handelt, diese seien nicht die Hauptsache, viel drückender seien die Staats- und Kommunalabgaben; bei Erörterung der Landessteuern weist man auf die steigenden Lasten des Reichs hin und bei den die notwendigen Lebensbedarfe belastenden Gemeindeabgaben wird betont, dass sie leider unvermeidlich seien, solange der »Staat« nicht mit zeitgemässen »Reformen« vorangehe, auch wird verschämt bemerkt, dass diese ja dem Gemeinwesen wieder unmittelbar »zu-

gut« kommen. Und so mahlen die Mühlen weiter, und die Steine werden heiss und immer heisser.

Als ob es dem armen, in die tiefen Geheimnisse der Finanzwissenschaft gänzlich uneingeweihten Laien-Steuerzahler in erster Linie wichtig sei, in welchem »Verhältnis« er die Lasten aufbringt, welcher Reich, Staat, Gemeinde bedürfen! Ihm ist die Hauptsache, dass die Forderungen, welche alle drei zusammen an ihn stellen und von seinen Einnahmen abzweigen, nicht zu hoch und nicht zu drückend und ungleichmässig verteilt werden.

Aehnlich wie der Steuerzahler über seine »Abgaben«, denkt der Eisenbahnangestellte über seine »Einnahmen«. Aus welcher Kasse diese fliessen, ist ihm nicht so wichtig wie das, in welcher Höhe sie fliessen. Hier ist der Punkt, wo auch der grösste Lokalpatriotismus seine Grenze findet; der »schwarze« Punkt, der sich zur Wolke auszudehnen beginnt. Durch die Lohn- und Gehaltsfrage der Angestellten der Verkehrsanstalten kann der Stein zum Rollen gebracht werden. Man kann sagen, dass er sich bereits bewegt.

Die Riesenbetriebe der staatlichen Verkehrsanstalten erfordern ein förmliches Heer von Beamten, Angestellten und Arbeitskräften aller Art. Nach den Ergebnissen der Berufszählung vom 14. Juni 1895 waren hauptberuflich erwerbsthätig im Betriebe der:

in:	Eisenbahnen	Posten, Telegraphen	zusammen
Preussen	143 634	80 936	224 570
Bayern	35 339	12 396	47 735
Sachsen	31 640	10 520	42 166
Württemberg	8 420	3 624	12 044
Baden	9 875	3 669	13 526
Deutsches Reich	262 718	128 927	391 645

Die Summe der persönlichen Ausgaben hat bei der Eisenbahnverwaltung in Württemberg schon für das Jahr 1896 den Betrag von 15,7 Mill. Mk. erreicht; allein die in der allgemeinen Verwaltung, der Bahnverwaltung, im Transport- und Werkstättedienst beschäftigten 6844 Arbeiter aller Art empfiengen $5^3/_4$ Mill. Mk. Löhne.

Nun ist schon vor einigen Jahren durch einen Vertreter der grössten Partei in der württembergischen Abgeordnetenkammer ausdrücklich betont worden, dass eine Verbesserung der Lohn- und Gehaltsverhältnisse der niederen Verkehrsbediensteten unbedingt erforderlich sei, ganz abgesehen davon, ob eine solche Aufbesserung auch nach oben hinauf, d. h. bis zu den mittleren und höheren Beamten, stattfinden könne. Auch der langjährige Land-

tagsabgeordnete für den Bezirk Mergentheim, Freiherr *von Mittnacht*, schien die Möglichkeit offen zu lassen, dass eine Gehaltserhöhung zunächst nur für die niederen und mittleren Staatsbeamten, vor allem des Verkehrsdienstes, in Betracht kommen könne. Unseres Erachtens ist jedoch damit die Frage nicht erschöpft. Es handelt sich nicht etwa nur um eine Gehaltserhöhung, sondern bei manchen Kategorieen auch um eine Arbeitsentlastung. Das erstere, die Gehaltserhöhung, ist eine mehr mechanische Sache; es wird einfach dem Bestande an Arbeits- und Dienstkräften je nach Kategorie u. s. w. aufgebessert. Das zweite aber, die Arbeitsentlastung, ist eine Organisationsfrage von nicht zu unterschätzender Schwierigkeit; hier handelt es sich um Verschiebungen, Neueinstellungen von Kräften aller Art. Das beiden Fragen Gemeinsame ist freilich der Kostenpunkt.

Am 23. Februar 1901 ist vom Finanzminister ein zweiter Nachtrag zum Entwurf des württembergischen Hauptfinanzetats für die Jahre 1901 und 1902 ausgegeben worden, welcher eine allgemeine Verbesserung der Bezüge der Staatsdiener und der Lehrer an Gelehrten-, Real-, Bürger- und höheren Mädchenschulen fordert. Der Aufwand wird dort, wie folgt, berechnet:

	für 1901 M.	für 1902 M.
Gesamtsumme	2 657 877	3 111 659
davon sind auf den Etat der Staatseisenbahnen zu verrechnen	904 002 (= 34 %)	1 112 972 (= 35.8 %)

Dieser Mehraufwand wird, wenn er genehmigt ist, ein bleibender sein. Der Mehrbetrag des Reinertrags der Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen gegenüber dem Zinsenbedarf ist im Durchschnitt der 6 Jahre 1894 bis 1899 jährlich 0,62 Mill. Mk. gewesen; für das Jahr 1900 betrug er nach etatsmässigem Voranschlag + 589 805 Mk., für die Jahre 1901 und 1902 aber ist er ohne Voraussetzung der Gehaltsmehrbedarfe auf + 887 192 Mk. und + 593 990 Mk. mit diesen auf — 16 810 Mk. bezw. — 518 982 Mk. veranschlagt. Wenn diese Sätze zutreffen, so ist der Minderbetrag des Reinertrags gegenüber dem Zinsenbedarf für den Jahresdurchschnitt von 1900 bis 1902 auf etwa — 350 000 Mk. zu veranschlagen. Bei einem Kursstande der 3%igen württembergischen Staatsanlehen von 84 bis 86,6 werden in absehbarer Zeit Konvertierungsgewinne wohl kaum in Aussicht zu nehmen sein; eine erhebliche Steuererhöhung soll ja auch dann, wenn das so oft aufgetauchte und wieder in der

Versenkung der Parlamentsdrucksachen verschwundene Steuerreformwerk je in absehbarer Zeit das Licht der Welt erblickt, nicht stattfinden; was die »Kulturaufgaben«, also die Ausgaben für Bildung, für geistigen und materiellen Fortschritt des Volkes anlangt, so wird allseitig über Mangel an Mitteln, ja sogar über schlechtangebrachte Sparsamkeit geklagt; noch wichtiger aber ist der Umstand, dass irgend eine unabsehbare Stockung im gewerblichen und Handelsleben Württembergs nicht nur sofort die Eisenbahnrente empfindlich schädigen müsste, sondern auch gerade die wichtigeren Steuerquellen, welche bekanntlich neuerdings mehr aus dem gewerblichen Leben im weiteren Sinne dieses Wortes als aus der Landwirtschaft erfliessen.

Kein einigermassen vorsichtiger Finanzmann wird bei Verkehrsbetrieben vorübergehende Ueberschüsse ohne entsprechende Abschreibungen ausschütten, wenn er auch die Zahl der mageren Jahre nicht, wie einstens der vorsichtige Joseph, auf 7 veranschlagen mag. Angesichts des Thatbestandes in Württemberg von »Fiskalismus« in der Eisenbahnpolitik sprechen heisst diesen Thatbestand auf den Kopf stellen. Dieser »Fiskalismus« ist in Wirklichkeit gar nichts anderes als die Unfähigkeit eines Betriebsinhabers, solche Löhne zu bezahlen, bei denen er dem Bankerott entgegentreiben müsste. Alle Einwendungen, welche von den Eisenbahnreformern durch Hinweis auf die ins Ungeheure sich steigernden Einnahmen bei Herabsetzung der Tarife gegen diesen »Fiskalismus« gemacht werden, sind insolange völlig gegenstandslos, als nicht der bekannte »tote Punkt« gezeigt wird, bis zu welchem die Herabsetzung des Personen- und Gütertarifs gehen kann, ohne dass die gesteigerten Mehrausgaben die steigenden Mehreinnahmen völlig auffressen.

Man sieht also aufs deutlichste, dass jede nennenswerte Erhöhung der Dienstbezüge des Verkehrsbeamtenpersonals den württembergischen Etat sofort in die stärkste Erschütterung bringt. Lässt man die übrigen $^2/_3$ der Beamtentumsgehalte unverändert, so liegt die Ungerechtigkeit zutag; begreift man sie, wie es natürlich und unvermeidlich war, herein, so ergeben sich so erhebliche Summen, dass der Versuch nahe liegt, zunächst stückweise von unten nach oben vorzugehen und so nur ein Stück- und Flickwerk zu schaffen. Dazu kommen dann noch die Sonderbestrebungen der einzelnen Ressorts und Beamtenschichten: niedere, mittlere und höhere spielen sich gegen einander aus und werden

dann auch von der Volksvertretung gegen einander ausgespielt.

Die Agitation gegen die Gehaltsverbesserungsvorlage hat denn auch bereits begonnen, und zwar nicht nur von seiten der Parteien, denen die Ausgabeerhöhung zu h o c h erscheint, sondern auch von seiten der Beamten, denen sie zu n i e d e r erscheint, und gerade die Beamten des mittleren Verkehrsdienstes sind es, aus deren Kreisen die Klagen am lautesten ertönen. Es wird eine Lebensfrage nicht nur für das württembergische Beamtentum, und zwar vom Minister abwärts bis zum letzten Ankuppler, sein, sondern auch für den Staat Württemberg überhaupt, in welcher Weise diese Gehaltsverbesserungsvorlage verabschiedet werden wird. Der Kelch wird an dem württembergischen Landtag nicht mehr vorübergehen, ohne dass aus ihm bittere Wermutstropfen getrunken werden. Im Jahre 1828 wurde der preussisch-hessische Zollvertrag abgeschlossen; König Wilhelm I von Württemberg soll damals ausgerufen haben: »Ihr werdet sehen, dass wir früher oder später gezwungen werden, dem Beispiel Hessens zu folgen.« Fünf Jahre später traf diese Prophezeiung ein. Am 24. Juli 1866 hatte die württembergische Armee bei Tauberbischofsheim gegen Norddeutsche gefochten. Fünf Jahre später war das deutsche Reich gegründet. Ein Tauberbischofsheim in der Eisenbahnentwicklung mag mit derselben unausweichlichen Sicherheit kommen wie der 30. März 1876, ein Tag, welcher zum Geburtstag des kgl. preussischen Eisenbahnfiskalismus geworden ist.

VIII.

Ueber die Entwicklung der Dinge und Ansichten ausserhalb Württembergs viele Worte zu machen ist nicht erforderlich. Es mag genügen, einige sachliche Aeusserungen aus der »Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen« hier wiederzugeben, welche den Sachverhalt genügend kennzeichnen.

Diese Zeitung schreibt in Nr. 4 vom 12. Januar 1901 folgendes:

›Die finanziellen Ergebnisse der preussischen Staatsbahnen. In Nr. 99 Jahrgang 1900 dieser Zeitung hatten wir auf die günstige finanzielle Entwicklung der preussischen Staatsbahnen hingewiesen und daran die Voraussicht geknüpft, dass der Betriebs-

überschuss sowohl des laufenden wie des kommenden Etatsjahrs noch höher wie irgend eines der Vorjahre ausfallen müsse. Zu unserer grossen Befriedigung wird dieses Urteil durch die neuesten Darlegungen des Herrn Finanzministers in seiner Etatsrede sowie durch die jetzt vorliegenden Drucksachen des Abgeordnetenhauses (Etat und Betriebsbericht) vollinhaltlich bestätigt. Es ergiebt sich hieraus, dass der Betriebsüberschuss der Eisenbahnverwaltung

von	503 899 000	M.	im	Jahre	1896/97
auf	531 677 000	»	»	»	1897/98
»	536 030 000	»	»	»	1898/99
»	563 418 000	»	»	»	1899

gestiegen ist und auf mindestens 571 000 000 M. für das laufende Etatsjahr geschätzt werden muss. Gewiss ein glänzendes Bild von einem in kräftiger Entwicklung begriffenen grossen Eisenbahnunternehmen. Etwaige Versuche, diesen günstigen Eindruck dadurch abschwächen zu wollen, dass die Angemessenheit des Betriebsaufwands bemängelt wird, scheitern schon daran, dass sich die Betriebsausgaben in diesen Jahren

von	595 549 000	M.	im	Jahre	1896/97
auf	656 927 000	»	»	»	1897/98
»	726 807 000	»	»	»	1898/99
»	776 336 000	»	»	»	1899
»	810 736 000	»	»	»	1900
»	858 194 000	»	»	»	1901

gesteigert haben.

Wenn trotzdem der Betriebskoeffizient (Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen) ein günstiger geblieben ist, so ist diese Erscheinung allerdings ein Kennzeichen erhöhter Wirtschaftlichkeit und gegenüber anderen deutschen Bahnen mit einem erheblich höheren Betriebskoeffizienten zugleich ein Beleg dafür, dass ein grösserer Verwaltungskörper sich viel wirtschaftlicher einrichten kann als ein kleiner. Dies erscheint auch ganz natürlich, wenn man erwägt, wie viel geringer die Generalkosten einer grossen Verwaltung gegenüber einer kleineren sind, wie viel zweckmässiger eine grosse Verwaltung mit langen Strecken in der Zugdisposition (Gestaltung des Personen- und Güterzugs-Fahrplans), Rangierleistung und Wagenausnutzung verfahren und wie viel besser sie ihr Personal verwenden kann.

Der Betriebskoeffizient hat betragen:	im Jahre 1896/97 bezw. 1896	1897/98 bezw. 1897	1898/99 bezw. 1898	1899
preussische Staatsbahn	54,17	55,27	57,53	57,95
bayerische »	60,04	60,43	68,15	60,30
württemberg. »	61,23	62,22	63,78	68,29
sächsische »	63,23	66,28	72,91	75,42
badische »	62,81	62,06	67,30	66,04
oldenburgische »	79,40	69,65	69,81	73,04
mecklenburg. »	61,70	61,58	65,79	06,67
Main-Neckar-Bahn	64,66	64,51	68,97	77,18
Lübeck-Büchener Eisenbahn	59,67	62,60	66,97	69,59
ostpreussische Südbahn	52,54	60,02	61,60	63,38

Bei diesen aussergewöhnlich günstigen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, dass die preussischen Staatsbahnen eine jährlich steigende hohe Rente abwerfen, während andere Staatsbahnen dieser nicht nur nicht nahe kommen, sondern meist noch gegen die Vorjahre zurückgehen.

Die Rente hat nach der Reichsstatistik betragen im Jahre:	1896/97 bezw. 1896	1897/98 bezw. 1897	1898/99 bezw. 1898	1899
preussische Staatsbahn	7,16	7,15	7,09	7,30
bayerische »	4,17	4,25	3,72	3,70
sächsische »	5,22	4,85	4,33	3,92
württemberg.	3,30	3,31	3,46	3,11
badische »	4,38	4,72	4,45	4,85
oldenburgische »	3,83	5,72	6,92	5,86
mecklenburgische »	5,06	5,09	4,56	4,58

Ein vergnügtes Gesicht wird man in Hessen zu den finanziellen Aussichten machen. Die aus den bisherigen Betriebsüberschüssen für Hessen ausgekehrten Anteile haben betragen

1897	10 843 000 M.
1898	10 798 000 »
1899	11 344 000 »

Zieht man hievon die auf diese Ueberschüsse angewiesenen Verpflichtungen Hessens ab, so hat das Hessenland einen Reingewinn gehabt: Im Jahre 1897 von 2 266 000 M., im Jahr 1898 von 2 843 000 M., im Jahr 1899 von 3 091 000 M. Wie günstig Hessen die weitere Entwicklung dieser Einnahmequelle ansieht, ist daraus zu ersehen, dass im hessischen Staatshaushaltsetat für 1901 nicht weniger als 1 697 329 M. an Mehreinnahmen aus den Staatseisenbahnen eingestellt und danach das hessische Budget für 1901 reich dotiert worden ist.«

Ebenso bemerkenswert ist ein Aufsatz in Nr. 14 dieser Fachzeitung vom 16. Februar 1901, welcher unter der Ueberschrift

»Kleinliche Angriffe« erschien, unterzeichnet: »v. M.«, vermutlich aus der Feder des Herrn von *Misani* stammend, eines Mannes, der als geborener Württemberger und als früheres Mitglied der Stuttgarter Generaldirektion der kgl. Staatseisenbahnen und nunmehriger hervorragender Sachverständiger im Reichseisenbahnamt in ganz besonderer Weise berufen erscheint, sich über diese Dinge zu äussern. Dieser Aufsatz lautet im Auszug, wie folgt:

»In einem Teil der deutschen Tagespresse sind seit einigen Monaten wieder in mehr als gewöhnlichem Masse geschäftige Minierer an der Arbeit, um zwischen der preussischen Staatseisenbahn-Verwaltung und ihren verschiedenen deutschen Nachbarn den Keim der Zwietracht zu säen .... Wir erinnern an die Alarmnachrichten über die Vergewaltigung, die Preussen durch Angliederung der Main-Neckar-Bahn an die preussisch-hessische Betriebsgemeinschaft auszuüben beabsichtige, während es für alle Kundigen längst klar ist, dass die eigentümlich verwickelte und schwerfällige Gestaltung der Eigentumsverhältnisse und dadurch auch der Verwaltung dieses Unternehmens längst bei den beteiligten Staaten den Wunsch einer Aenderung und Vereinfachung rege gemacht hat, auf welche bereits in Art. 6 des Staatsvertrags zwischen Preussen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes hingewiesen, über die aber freilich eine Verständigung keineswegs leicht ist. Mit besonderer Freude wurde in der von uns gekennzeichneten Presse auch verbreitet, die süddeutschen Staaten beabsichtigten, zur Abwehr gegen die angeblichen preussischen Vergewaltigungen eine besondere »süddeutsche Eisenbahn-Gemeinschaft« in's Leben zu rufen, bis durch die Erklärungen der Regierungsvertreter in den süddeutschen Landtagen endgiltig klargestellt wurde, dass es sich dabei nicht um einen Zusammenschluss nach Art der preussisch-hessischen Betriebsgemeinschaft, sondern nur um Vereinbarungen über gemeinsame Grundlagen der Personentarifreform handeln könne. Bei all' diesen Machenschaften kehrt immer ein gemeinsamer Zug wieder: Stets wird in ihnen die preussische Verwaltung als die angreifende hingestellt, sie vergewaltige, sie entziehe ihren Nachbarn, was ihnen zukomme .... Was kann die Absicht dieses Verfahrens sein? Man will auf solche Weise schliesslich die Stimmung der Regierungen beeinflussen und auf allen Wegen der im deutschen Volk doch sehr stark vorhandenen Strömung entgegenarbeiten, welche nach einer weiteren Ver-

einheitlichung unserer Verkehrseinrichtungen strebt und diese durch einen engeren Anschluss der deutschen Staatsbahnverwaltungen aneinander zu erreichen hofft. Den geschilderten Presstreibereien gegenüber berührt es höchst wohlthuend, wieder ein klares und bündiges Zeugnis für das Fortbestehen der auf engeren Zusammenschluss gerichteten Bestrebungen der deutschen Staatsbahnverwaltungen aus dem berufensten Munde zu hören. Erst vor kurzem hat der neue württembergische Verkehrsminister, Freiherr von Soden, die Versicherung abgegeben, einmal, dass von Preussen irgend ein Druck zum Eintritt in ein der preussisch-hessischen Betriebsgemeinschaft ähnliches Verhältnis niemals irgendwo ausgeübt sei, dann aber, dass er seinerseits die Politik einer völligen Isolierung für undurchführbar halte und daher eine finanziell günstige Vereinbarung, wenn auch auf andere Grundlage als der des preussisch-hessischen Vertrags anstreben werde. Damit ist denn wieder ein Schritt weiter auf der Bahn zu einer möglichst ganz Deutschland umfassenden Eisenbahn-Gemeinschaft geschehen und von höchst bedeutungsvoller Seite ausgesprochen, dass der Wunsch nach weiterer Vereinheitlichung unseres deutschen Eisenbahnwesens besteht, wenn auch über den zu betretenden Weg im einzelnen noch keine Klarheit herrscht. Die »Deutsche volkswirtschaftliche Korrespondenz« richtet denn auch schon an den süddeutschen Herrn Minister die Mahnung, sich gegenwärtig zu halten, dass der Zusammenschluss mit dem grössten Gebiete am wichtigsten ist und dass dessen Vorteile in finanzieller und wirtschaftlicher Richtung um so grösser sein werden, je enger und vollständiger man sich zusammenschliesst. Wir unterlassen es, diesen Gedanken in seiner jedenfalls schwierigen Umsetzung in die praktische Eisenbahn-Politik weiter auszuspinnen. »Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stossen sich die Sachen« — wir begnügen uns für heute damit, gegenüber den eingangs erwähnten unerfreulichen Erscheinungen auf die grossen nationalen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte hinzuweisen, die bei der vorhandenen Interessengemeinschaft auch im Eisenbahnwesen immer und immer wieder auf den Weg einer Verständigung über weitere Vereinheitlichungen hindrängen. v. M.

IX.

Wir kommen zum Schluss.

Die Zentralisierung des Betriebs des deutschen Eisenbahn-

netzes muss kommen, weil sie ebenso von der Vernunft wie von den Interessen der Gesamtheit, namentlich auch der Arbeiter und Beamten, gebieterisch gefordert wird. Die Frage ist nicht, wie man in Württemberg diese Zentralisierung vermeiden kann, sondern lediglich die, wie man sie mit den berechtigten lokalen Interessen und mit der Souveränität des Bundesstaates in Einklang zu bringen vermag. Schon heute ist ja in Zeiten des Krieges der Kaiser thatsächlich der Herr des ganzen deutschen Eisenbahnsystems; schon jetzt ist der deutsche Kaiser der oberste Kriegsherr auch im Frieden, ohne dass dadurch die Bundestaaten aufhörten, als solche zu existieren. Die Aufgabe wird lediglich die sein, dafür zu sorgen, dass Preussen keinen entscheidenden Einfluss auf die Verwaltung des deutschen Eisenbahnsystems erhält; dem deutschen Reiche kann man ihn auf die Dauer nicht vorenthalten.

Es ist eine jener Absonderlichkeiten, an welchen die Geschichte der Menschheit so reich ist, dass der Vater des Deutschen, des »nationalen« Transportsystems von einer vormaligen Reichsstadt in den württembergischen Landtag gewählt, von diesem aber für unwürdig erachtet wurde; während fast alle jene Herren, die ihn damals verläugneten, »versunken und vergessen« sind, steht das Denkmal *Friedrich List's* — in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs Reutlingen. Seine Gebeine aber ruhen nicht im Zollvereinsboden; wenn er heute von den Toten auferstünde, um am Lichtenstein vorbei nach Münsingen zu fahren oder in einer Volksversammlung seiner Vaterstadt eine Rede über die Thätigkeit des württembergischen Landtags anzuhören, so ist nicht ganz sicher, wie er sich über das Geschehene und Gehörte äussern würde. Eins aber ist sicher: wenn er vernähme, wie sich der Verkehr im deutschen Zollverein entwickelt hat, wenn er vernähme, dass die Schienenstränge, die an seinem Erzbilde vorüberführen, sich erstrecken bis dahin an die Nordsee, wo die stolzesten Handelsdampfer der Erde aus- und einlaufen, auf deutschen Werften gebaut —, dann würde er wohl sagen: Die Nationalökonomen haben ihre Pflicht gethan, noch mehr die Techniker — schon ehe sie den Dr. ing. bekamen —: Wann finden die Juristen und Politiker endlich die rechtliche Formel für ein deutsches, ein nationales Verkehrssystem?!

X.

Der Inhalt des Vorstehenden kann naturgemäss nicht den Zweck haben, die schwierige Frage, vor welcher Württemberg steht, zu »lösen«. Er hat nur den Zweck, sie durch ehrliche Betrachtung zu klären, soweit dies überhaupt in kurzen Zügen, welche die Gesamtlage im Auge zu behalten haben, möglich ist. Diesem letzteren Zwecke mögen auch die nachstehenden Leitsätze dienen.

1. Der Zollvereinigung der deutschen Bundesstaaten nach aussen vom Jahr 1834 und der staatsrechtlichen Vereinigung vom Jahr 1871 nach innen ist die verkehrspolitische Vereinigung der Bundesstaaten des Deutschen Reiches bisher noch nicht nachgefolgt.

2. Die Ursachen hiefür liegen vor 1871 in dem Mangel jeder nationalen Verkehrspolitik von 1871 bis 1879 in der vorwiegend staatlichen Natur der süddeutschen und der privaten der norddeutschen Eisenbahnen, seit der Durchführung der Verstaatlichung der preussischen Eisenbahnen in der Selbständigkeit dieses grossen Organismus.

3. Eine völlige Vereinigung der Verkehrsbetriebe des deutschen Reichs zu einheitlicher Verwaltung, Tarifierung und Kassenführung ist nicht ohne Bedenken und Gefahren für die kleineren Bundesstaaten gegenüber Preussen.

4. Die Bedenken liegen insbesondere nach 2 Richtungen:
   1) Jede Zentralisierung greift bei dem grossen Verwaltungsapparat in die Souveränität der beteiligten Staaten ein.
   2) Den besonderen lokalen Bedürfnissen und Eigentümlichkeiten kann bei Zentralisierung des Verkehrs-Apparats nur unter bestimmten, wohl zu erwägenden Kautelen Rechnung getragen werden.

5. Nach den bisherigen Aeusserungen des Publikums und insonderheit der vorzugsweise beteiligten Gewerbe- und Handeltreibenden liegen hinsichtlich der Tarifierung und der Verwaltung keinerlei durchschlagende Gründe für eine Hintansetzung der unter Ziffer 4 genannten Bedenken vor.

6. Der einzige bedenkliche Punkt in der Gestaltung der Verkehrsverhältnisse Württembergs innerhalb des Reichs liegt auf dem Gebiete der Finanzpolitik.

7. Angesichts der glänzenden Einnahmen, welche der grösste Bundesstaat, Preussen, aus seinen Staatseisenbahnen zieht, und angesichts des Reservatrechts des zweitgrössten Bundesstaats Bayern, bezüglich der Eisenbahnen, welches darin besteht, dass die bayerischen Eisenbahnen der Aufsicht des Deutschen Reichs nur bezüglich der Zwecke und Aufgaben der Landesverteidigung unterworfen sind, ist der unmittelbare Uebergang der Eisenbahnen innerhalb des deutschen Reichs in den Besitz und in die Verwaltung des Reiches ebenso unwahrscheinlich wie das Phantom einer »süddeutschen Eisenbahngemeinschaft«.

8. Daraus ergiebt sich für Württemberg eine gewisse steigende Notlage, welche finanzpolitisch um Anschluss an die preussisch-hessische Gemeinschaft treibt, zumal da die Steuerreform noch nicht durchgeführt ist, welche eine leichtere Aufbringung des steigenden, nicht durch Einnahmen aus dem Eisenbahnverkehr unterstützten Allgemeinbedarfs ermöglichen könnte.

9. Es fragt sich, ob für einen vorläufigen und kündbaren Eintritt Württembergs in die norddeutsche Eisenbahngemeinschaft eine Vertragsformulierung zu finden ist, welche die finanziellen Vorteile sichert, ohne die Oberhoheit des Bundesstaates in Personal- und Lokalfragen aufzugeben.

10. Die Initiative zum Uebergang aller deutschen Eisenbahnen an das Reich oder zur Erweiterung der preussischen Eisenbahngemeinschaft wird **nie mehr von Preussen** ausgehen,

1) weil sein Anerbieten vom Jahr 1876 abgelehnt wurde,
2) weil seine Eisenbahnrente durch den Anschluss weiterer Linien im Verhältnis zu seinem Gesamtetat nicht **wesentlich** gewinnen kann.
3) weil der Schein der Vergewaltigung der kleineren, insbesondere süddeutschen Staaten stets vermieden werden wird[1].

1) Der vorstehende Aufsatz war, abgesehen von einigen Citaten, schon vor längerer Zeit niedergeschrieben worden. Die Verhandlungen der württembergischen Landstände im Mai und Juni 1901 konnten daher nicht mehr berücksichtigt werden, da der Satz schon fertig vorlag und kein weiterer Raum zur Verfügung stand.

NEUE BEITRÄGE ZUR GEWINNBETEILIGUNG.

VON

E. A. FUHR

Marburg a. d. Lahn.

Auf Grundlage praktischer Erfahrungen, oder auch von rein theoretischen Gesichtspunkten ausgehend, wird nicht nur von Unternehmern, sondern auch von Männern der Wissenschaft vielfach bestritten, dass die Gewinnbeteiligung mit Nutzen für Kapital und Arbeit und zu Gunsten eines weiteren Aufschwungs, bei allen Betrieben der deutschen Grossindustrie Anwendung finden könne. Dahingegen behaupten die Anhänger des Systems, es enthalte den Schlüssel zur Lösung der grossen sozialen Frage, vorausgesetzt, dass die Auffassung eine richtige und die Anwendung eine zweckmässige und beharrliche sei. Vom rein theoretischen Standpunkte aus ein massgebendes Urteil in der Sache zu fällen, ist ungemein schwierig, selbst für den gereiftesten Kritiker, und was die Geschichte der ungünstigen praktischen Erfahrungen anbetrifft, so hat sich bei näherer Beleuchtung oft herausgestellt, dass die Unternehmer, von vorn herein, das Ziel nicht richtig in's Auge fassten und auch in der Wahl der Mittel und Wege, sowie in der Art und Weise ihrer Anwendung, mangelhaft zu Werke gingen.

Ueber einen Punkt herrscht aber keine Meinungsverschiedenheit mehr. Eine schablonenmässige, in feste Formen gekleidete Durchführung des Systems, ist gar nicht denkbar. Dazu ist die Eigenartigkeit der Betriebe und die dadurch bedingte Verschiedenheit der Arbeitsverhältnisse viel zu gross. Um guten Erfolg zu

erzielen muss das System ein elastisches sein und den besonderen Anforderungen eines jeden Industriezweiges genau angepasst werden. Die grossen Gesichtspunkte, von denen auszugehen ist, wie die Gemeinnützigkeit, menschenfreundliches Wohlwollen und die Solidarität der Interessen von Kapital und Arbeit sollten stets zur Geltung kommen, aber Veränderungen in der Form und Anwendung sind in vielen Fällen ratsam, oder geradezu notwendig.

Wenn aber durch authentische Belege nachgewiesen werden kann, dass sich diese oder jene Form des Systems in gewissen Betrieben andauernd bewährt hat, so ist ein Schritt vorwärts gethan denn alsdann liegt die Folgerung nahe, dass, bei gleicher Umsicht und Ausdauer, die nämliche Form in anderen Betrieben desselben Industriezweiges, die unter analogen Verhältnissen arbeiten, sich auf entsprechende Weise bewähren müsste.

Den Nachweis über eine Reihe von erfolgreichen Versuchen zu führen, ist Aufgabe der vorliegenden Abhandlung. Die Berichte sind mit aller Sorgfalt und Vorsicht gesammelt. Sie stammen aus allerneuester Zeit und sind geliefert von Aktiengesellschaften oder Privatfirmen hervorragender Bedeutung, in der Textil-, Eisen- und Stahl-, Bergbau- und Hütten-, Holz-, sowie der chemischen und keramischen Grossindustrie des deutschen Reiches. In sämtlichen acht Fällen ist die Richtigkeit der hervorgehobenen Thatsachen durch eigenhändige Unterschrift des Vorstandes beglaubigt. Also bieten sich hier durchaus zuverlässige Typen dar, die — jede in ihrer Art — wohl zur Nachahmung dienen können.

Die Halle'sche Maschinenfabrik und Eisengiesserei (vormals Firma *R. Riedel & Kemnitz*), Halle a. d. Saale, fieng vor dreizehn Jahren an, alljährlich, bei Gelegenheit des Geschäfts-Abschlusses, grössere Summen — ca. 15000 bis 20000 Mark pro Jahr — in Form von Gratifikationen nach Grundsatz der Anciennität, unter ihre Arbeiter zu verteilen, und zwei Jahre später führte sie ein geregeltes System der Gewinnbeteiligung ein, unter folgenden Bedingungen: Jeder Arbeiter erhält eine am 1. Juli jeden Jahres zahlbare Tantième vom Reingewinne der Aktiengesellschaft. Die Höhe dieser Tantième wird bestimmt durch die Höhe der Dividende für das Vorjahr, welche den Aktionären zur selben Zeit ausbezahlt wird, und ausserdem durch die Zeit seit der der betreffende Arbeiter ununterbrochen in der Fabrik thätig war. Krankheitsversäumnisse und

Einziehungen zur Reserve oder Landwehr werden dabei als Arbeitszeit gerechnet. Jeder Arbeiter, der am 1. Juli des betreffenden Jahres mindestens drei volle Jahre, ohne Unterbrechung, in der Fabrik beschäftigt war, erhält für jedes den Aktionären zukommende Prozent Dividende 3 Mark, wer mindestens zwei Jahre ununterbrochen in Arbeit stand, in gleicher Weise $2^2/_3$ Mark, wer mindestens ein Jahr ununterbrochen thätig war, $1^1/_3$ Mark und wer erst seit kürzerer Zeit beschäftigt gewesen ist $^2/_3$ Mark für jedes den Aktionären zahlbare Prozent Dividende. Lehrlinge erhalten keine Tantième, doch können ihnen, wenn sie sich gut geführt haben, nach Befinden der Werkmeister, Gratifikationen bis zur Höhe von 10 Mark jährlich gewährt werden, vorausgesetzt dass sie mindestens ein volles Lehrjahr hinter sich haben. Bleiben sie nach dem Auslernen als Arbeiter in der Fabrik, so wird ihnen für die Berechnung zukünftiger Tantième ein Jahr ihrer Lehrperiode als Arbeitszeit angerechnet. Wer vor dem 1. Juli eines jeden Jahres wegen notwendiger Einschränkung der Arbeiterzahl, oder Mangel an Beschäftigung, entlassen wird, erhält am 1. Juli einen entsprechenden Teil der Tantième für die Zeit nachbezahlt, während der er seit dem vorhergehenden 1. Juli beschäftigt gewesen ist, jedoch nur wenn er sich gut betragen hat und mindestens sechs Monate, ohne Unterlass, bei der Fabrik thätig war. Die Zeitdauer seiner Beschäftigung wird dem Tage seines Austrittes nach festgestellt. Werden Arbeiter, die wegen vorübergehenden Arbeitsmangels entlassen wurden, längstens drei Monate nach dem Tage ihrer Entlassung wieder aufgenommen, dann ist ihnen bei Ermittlung ihres Tantième-Anteils auch diejenige Zeit mit anzurechnen, während welcher sie, vor der vorübergehenden Entlassung in der Fabrik gearbeitet haben. In solchen Fällen wird der Gewinnanteil aber nicht für das volle Jahr, sondern nur für denjenigen Teil desselben berechnet, während dessen der Betreffende wirklich in der Fabrik thätig war. Wer wegen Unbrauchbarkeit, Mangels an Fleiss oder ungehörigen Betragens aus der Arbeit entlassen wird, wer sie freiwillig aufgiebt, wer mit Arbeitseinstellung droht oder andere dazu zu verleiten sucht, wer »streikt«, von der Arbeit eigenmächtig wegbleibt oder sich andere grobe Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lässt, verliert allen und jeden Anspruch auf Tantième.

Ueber den Erfolg des Systems berichtet die Gesellschaft folgendermassen:

»Diese Einrichtung ist vielfach angefochten, sowohl von Seiten der Sozialdemokratie, wie auch von einzelnen Arbeitgebern. Letztere vertraten dabei die Ansicht, dass der Gedanke zwar recht schön sei, aber kaum zu bemerkbaren praktischen Erfolgen führen würde, wenigstens nicht in so weit es sich darum handle, durch die Gewinnbeteiligung das eigene Interesse der Arbeiter zu erwecken oder zu kräftigen, einen jeden antreibend, selbst darauf zu achten, dass billig und gut fabriziert werde. Auf Grund unserer jetzt mehrjährigen Erfahrung können wir uns aber doch dahin aussprechen, dass das Geschäftsinteresse unserer Arbeiter im Allgemeinen durch das System gestärkt worden ist. Eine geringe Minderzahl mag freilich nicht von der Bedeutung der Sache durchdrungen sein, oder gar durch Wühlerei bethört, ihren offenbaren Vorteil in Schaden verwandelt wähnen, aber dies sind meistenteils Leute, die nur vorübergehend bei uns arbeiteten und nach verhältnismässig kurzer Frist wieder entfernt wurden. Der Gesamtbetrag der Gewinn-Anteile, welche bei uns im Laufe der letztverflossenen fünf Jahre an je 500 bis 600 Mann zur Verteilung gelangten, macht rund 328000 Mark aus. Seit beinahe 25 Jahren erhalten unsere sämtlichen Arbeiter ausserdem Weihnachtsgeschenke in der Höhe von 3 bis 15 Mark, jeder nach Massgabe seiner Anciennität. In Summa werden etwa 7000 Mark jährlich auf diese Weise von uns verwandt. Auch nach Einführung der Gewinnbeteiligung ist dieser Gebrauch in Kraft geblieben und wir sind gesonnen, in Zukunft damit fortzufahren. Im letzten Jahre wuchs die Anzahl unserer Arbeiter auf 600 bis 700 Mann.«

Die Aktiengesellschaft für Federstahl-Industrie (vormals Firma *A. Hirsch & Co.*), Kassel, beschloss am 26. April 1892, wie ein von diesem Tage datierter Aufruf an ihre Arbeiter besagt, denselben einen regelmässigen Anteil am Gewinn, im Verhältnis der an die Aktionäre zu verteilenden Dividende und nach Massgabe der Arbeitsdauer eines jeden bei der Gesellschaft, zu gewähren. Diesem Entschluss lag die Absicht zu Grunde, das Bewusstsein der Gemeinsamkeit aller Mitarbeitenden zu stärken, ihnen erhöhtes Interesse an der Arbeit einzuflössen und insbesondere auch sie zu reger, andauernder Thätigkeit anzuspornen. Folgende Bedingungen wurden gestellt: Nach Abschluss jeder Jahresbilanz und Genehmigung derselben durch die Generalversammlung erhalten diejenigen Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben

Mark 1, wenn sie ein Jahr, ohne Unterbrechung, bei der Gesellschaft thätig waren,
» 3. » » drei Jahre. » » » »
» 6. » » sechs » » » » »

für jedes Prozent Dividende, welches die Gesellschaft ihren Aktionären zahlt. Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren und weibliche Arbeiter erhalten die Hälfte. Für Berechnung der Arbeitsdauer ist stets das Kalenderjahr massgebend. Wer mindestens ein Jahr in der Fabrik gearbeitet hat und vor Auszahlung des Anteils ohne eigenes Verschulden entlassen wird, erhält den vollen Betrag nachbezahlt, wenn er sich tadellos geführt hat. Jeder, der in Folge eigener Kündigung die Fabrik verlässt, verliert jeden Anspruch auf Tantième. Militärische Dienstleistungen in der Reserve oder Landwehr, sowie Krankheit, deren Dauer auf Verlangen der Direktion ärztlich nachzuweisen ist, werden nicht als Unterbrechung der Arbeitszeit angesehen. Auch kann, wenn besondere Umstände obwalten, welche eine Unterbrechung der Arbeit notwendig machen, die Direktion genehmigen, dass diese Unterbrechung als Arbeitszeit angesehen werde. Dazu bedarf es jedoch, in jedem einzelnen Falle, besonderer Zustimmung abseiten der Direktion. Wer wegen Unbrauchbarkeit, Mangels an Fleiss, oder wegen ungehörigen Betragens aus der Arbeit entlassen wird, wer mit Arbeitseinstellung droht oder andere dazu zu verleiten sucht, auch wer sich Verstösse gegen die Fabrikordnung zu Schulden kommen lässt, erhält keine Tantième.

Das System hat sich gut bewährt und seit seiner Einführung ist die bemerkenswerte Thatsache eingetreten, dass die Ansprüche der Arbeiter auf Lohnvorschüsse sich in erheblichem Masse vermindert haben, ein schlagender Beweis von der Verbesserung ihrer Lage im Allgemeinen.

Das Eisenwerk Kaiserslautern gewährt allen seinen Arbeitern mit zehn-, zwanzig- und fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit Ehrengabenscheine von je 100 Mark, welche nach dem Ertrage des Unternehmens verzinst werden. Der Minimalzinsfuss ist 5 Prozent, in Wirklichkeit wurde jedoch in den ersten Jahren fünfzehn, in den letzten Jahren bis zu dreissig Prozent gezahlt. Ausser Wohlthätigkeits-Anstalten, wie Schlaf-, Koch- und Bade-Einrichtungen, besteht noch eine Pensionskasse, aus welcher die nicht mehr Arbeitsfähigen, ohne dass sie selbst irgend welche Beiträge dazu geleistet haben, Versorgungs-Pensionen beziehen.

Bei der Bergbau- und Hütten-Gesellschaft

Ilseder Hütte in Gross-Ilsede, wird folgendes System der Gewinnbeteiligung, seit dem 1. Juli 1869, mit gutem Erfolge betrieben:

Jeder im regelmässigen Dienste der Gesellschaft stehende Beamte oder Arbeiter ist zu einer Depositen-Anlage bis zum Betrage von fünfzehnhundert Mark berechtigt. Annahme-Termin für die Einzahlungen ist der fünfzehnte jeden Monats, und falls dies Datum auf einen Sonn- oder Festtag fällt, der nächste Tag. Beträge unter einer Mark werden nicht angenommen. Die Einzahlungen werden vom ersten des Monats, nach Empfang derselben, mit 5 Prozent per annum fest verzinst. Bis hundertundfünfzig Mark monatlich können auf drei Tage Kündigung zurückgezogen werden, aber Zinsvergütung auf so kurz gekündigte Gelder findet nur bis zum ersten des betreffenden Monats statt. Das ganze Guthaben ist jederzeit auf drei Monate Kündigung rückzahlbar, und zwar unter Zinsvergütung bis zum Tage der Auszahlung. Eine höhere Gesamtsumme als fünfzehnhundert Mark von jedem Einzelnen ist die Gesellschaft anzunehmen nicht verpflichtet. In Jahren, wo die Aktionäre mehr als 5 Prozent Dividende beziehen, erhält jeder Einleger, der sein Geld während des ganzen betreffenden Kalenderjahres, ununterbrochen bei der Gesellschaft beliess, einen Ueberzins, welcher, zuzüglich der obenerwähnten festen Vergütung von 5 Prozent, mit der Dividende übereinstimmt, aber unter keinen Umständen mehr als 15 plus 5, also im ganzen 20 Prozent betragen darf, auch wenn die Aktionäre eine höhere Dividende beziehen. Der volle Betrag sämtlicher Einlagen wird gedeckt durch Obligationen der Ilseder Hütte oder andere pfandrechtlich sichergestellte Wertpapiere, als gemeinschaftliches Faustpfand allen Einlegern gegenüber, im Verhältnis zu der von einem jeden geleisteten Gesamtzahlung, für getreue Pflichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten abseiten der Verwaltung. Diese Wertpapiere werden im Depositenschrank der Gesellschaft von eigens dazu bestellten Persönlichkeiten verwahrt und dienen den Sparern zur faustpfändlichen Sicherheit. Jeder von ihnen erhält ein auf seinen Namen lautendes Abrechnungsbuch, worin alle Einlagen und Entnahmen eingetragen werden. Jedem dieser Bücher stehen die Bedingungen der Spar-Einlagen vorgedruckt. Als Zeichen der Annahme und des Einverständnisses müssen diese Bedingungen vom Aufsichtsrat und der Direktion der Gesellschaft, sowohl wie von den Spareinlegern selbst, eigenhändig unterschrieben

werden. Der Kassierer der Ilseder Hütte hat jede Einlage und Entnahme in dem Buche einzutragen und in einer dafür bestimmten Rubrik durch seine Unterschrift zu bestätigen. Keine anderen Einträge haben Geltung. Geschehen dergleichen, oder irgendwelche Radierungen und Veränderungen im Buche, sei es durch den Besitzer desselben, oder andere Personen, so hat die Ilseder Hütte das Recht, dem ganzen Buche ihre Anerkennung zu verweigern. Nach Abschluss der Gesellschaftsbücher, ultimo eines jeden Jahres, spätestens im darauf folgenden Monat April, sind sämtliche Contobücher, behufs der Zins- und Ueberzins-Berechnung, an dafür zu bezeichnenden Tagen und Stunden, bei der Direktion einzureichen, welche durch ihre Unterschrift die Schluss- und Abrechnung bebeglaubigt und anerkennt. Der Abrechnungstermin wird mindestens drei Tage vorher, in üblicher Weise, abseiten der Direktion bekannt gemacht. Inhaber von Sparbüchern, welche dieselben nicht rechtzeitig einreichen, verfallen dadurch in eine Ordnungsstrafe von 50 Pfennigen bis zu einer Mark, je nach der Länge der Verspätung, und solche Strafgelder fallen der Knappschafts-Kasse zu. Sparbücher, die bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres noch nicht eingeliefert sind, braucht die Verwaltung überhaupt nicht mehr anzuerkennen. Die Sparer sind berechtigt, durch drei von ihnen gewählte Vertreter die Bücher, welche die Sparkasse betreffen, sowie die pfandrechtlich hinterlegten Sicherheitspapiere, zu revidieren und die Erfüllung der Sparkassen-Bedingungen zu überwachen. Die Art und Weise des Erwählens dieser drei Vertreter haben die Sparer selbst zu bestimmen. Nur der im Abrechnungsbuch genannte Einleger, oder sein legitimer Erbe, gilt als Gläubiger der Hütte. Cession, Verpfändung oder Veräusserung an andere Personen ist nicht zulässig. Geschieht dergleichen dennoch, so steht der Direktion das Recht zu, die Einlage für an die Knappschaftskasse verfallen zu erklären. Jede einem Einleger nicht selbst gehörige, sondern von einer andern Person entlehnte Anlage, kann auf die nämliche Weise behandelt werden. Die Direktion behält sich das Recht vor, sämtliche oder einzelne Guthaben der Sparer nach Belieben zu kündigen und jederzeit sofort zurückzuzahlen, in welchem Falle die Sparer ihrerseits berechtigt sind, die Vergütung eines sich später herausstellenden Ueberzinses, pro rata temporis, zu beanspruchen. Entlassene und sonst ausser Dienst stehende Inhaber von Sparbüchern, haben bei Beendigung des Dienstverhältnisses den ihnen zukom-

menden Betrag in Empfang zu nehmen, da vom Tage des Austritts an die Verzinsung aufhört. Diese Regel findet aber auf die Erben eines verstorbenen Sparers keine Anwendung. Eigentlich sollten dieselben auf Ueberzins keinen Anspruch haben; hinterlässt der Verstorbene jedoch den Ruf tadelloser Aufführung, dann wird der entsprechende Betrag, auf Befinden der Direktion, für das Sterbejahr vergütet.

Die Fabriken chemischer Produkte (vormals Firma *Ch. Kestner*), Thann und Mülhausen (Elsass), gewähren ihren Arbeitern seit fünfzig Jahren Gewinnbeteiligungen, die nie unter drei Prozent, meistens aber fünf Prozent vom Reingewinn betragen haben. Die Verteilung geschieht folgendermassen: Allen, die fünf Jahre im Geschäft thätig gewesen sind, werden drei Prozent auf ihren Jahresverdienst vergütet, allen, die seit sechs bis zehn Jahren wirken, vier Prozent und so weiter, immer ein Prozent Aufschlag für jede fünfjährige Periode. Die Einrichtung hat sich während der langen Dauer trefflich bewährt. —

Die Aktiengesellschaft *Dollfus, Mieg & Co.*, Fabriken der Textilbranche, Mülhausen (Elsass) hielt eine direkte Gewinnbeteiligung bei der Verschiedenheit ihrer Industrien und dem Mangel an Ansässigkeit eines grossen Teiles ihrer Arbeiter für schwer einführbar, und zog deshalb vor, sie durch einen Arbeiterpensionsfond und Unterstützungskassen zu ersetzen, für welche Zwecke beispielsweise im Jahre 1899 etwa M. 116 000 verausgabt wurden. Auch für die Angestellten besteht ein Pensionsfond, so dass die gesamten Einrichtungen, in Betracht der in Anspruch genommenen hohen Beträge, allenfalls verdienen als indirekte Gewinnbeteiligung angesehen zu werden. —

Heinrich Freese, Jalousie- und Holzpflaster-Fabriken in Berlin, Breslau, Hamburg und Leipzig, berichtet, dass Gewinnbeteiligung vor etwa 12 Jahren zuerst zu Gunsten seiner Beamten von ihm eingeführt, späterhin aber auch auf das Arbeiterpersonal ausgedehnt wurde. Die Beamten erhalten 5 Prozent vom Reingewinn und die Arbeiter das Gleiche. Ausserdem fliessen der Arbeiter-Unterstützungskasse noch $2^1/_2$ Prozent zu, so dass im Ganzen $12^1/_2$ Prozent als Gewinnbeteiligung verwandt werden. Die Feststellung des Reingewinnes vollzieht sich ohne Berechnung von Zinsen aufs Anlagekapital oder Vergutung von Gehalt an die Oberleitung. Die Verteilung der Beträge an die Einzelnen erfolgt genau nach Massgabe ihres im betref-

fenden Geschäftsjahre bezogenen Gehalts oder Lohnes. Zur Beteiligung zulässig ist jeder, der im Laufe des Jahres in den Fabriken thätig war, also auch die nur vorübergehend beschäftigt gewesenen Personen. Die Auszahlung geschieht sofort nach Feststellung des Gewinnes, Ende Januar eines jeden Jahres. Die Einrichtung besteht in sämtlichen Fabriken des Herrn *Freese*; er ist mit dem Erfolge sehr zufrieden und denkt gar nicht daran sie wieder abzuschaffen. Im Gegenteil, neben dem von ihm eingeführten konstitutionellen Verwaltungssysteme, hält er die Gewinnbeteiligung für die wichtigste Stütze seiner Unternehmungen. Beispielsweise betrug im Jahre 1898 der Gewinnanteil der Arbeiter seiner Berliner Fabrik 7,33 Prozent des verdienten Lohnes. Zwei Drittel des Betrages wurden bar ausbezahlt und ein Drittel der Arbeiter-Unterstützungskasse überwiesen. —

Gegen diese Form des Systems liesse sich vielleicht einwenden, dass die nur vorübergehend bei den Betrieben beschäftigten Kräfte — von denen wohl vorausgesetzt werden darf, dass sie grösstenteils minderwertig waren — durch vollständige Gleichstellung mit der permanenten Arbeiterschaft einen übergrossen Vorteil geniessen. Wenn Herr *Freese* nicht sehr triftige Gründe hat, an diesem Punkte festzuhalten, möchte es ratsam erscheinen, darin eine Veränderung zu Gunsten der permanenten Arbeiterschaft vorzunehmen, — etwa in der Weise, dass Berechtigung zur Teilnahme erst nach zurückgelegter sechsmonatlicher oder einjähriger Thätigkeit eintritt. —

Max Roesler, Feinsteingutfabrik Rodach (Herzogtum Coburg) kennzeichnet sich selbst als Autodidakt in Wohlfahrtsbestrebungen, die er früher, lange Jahre hindurch, als Dirigent grösserer Fabriken ins Leben rief. Er sah sich dabei häufig als Idealist verspottet und man warf ihm vor, er habe gut reden, so lange er nur mit andrer Leute Geld arbeite. Ginge es an seine eigene Tasche, dann würde er bald auf weniger menschenfreundliche Weise wirtschaften. Dieser Hohn reifte seinen Entschluss, aus eigenem Vermögen eine ganz neue Fabrikanlage mit unerprobten Arbeitskräften, die er erst anlernen müsste, zu errichten. Am 1. Januar 1896 trat seine neue Musterwerkstätte der Feinkeramik in geordneten Betrieb, und seither ist sie alljährlich baulich erweitert und vervollkommnet, mit einem Kapitalaufwande von bereits über einer halben Million Mark, der noch fortwährend anwächst. Einschliesslich jugendlicher Arbeiter waren in der Fa-

brik beschäftigt: 1897 = 120, 1898 = 150 und 1899 = 200 Personen, denen, laut berufsgenossenschaftlichem Nachweise, folgende Lohnsummen ausbezahlt wurden: 1897 = Mk. 68 732,22, 1898 = Mk. 94628,24 und 1899 = Mk. 129784,55. — Die Gewinnbeteiligung wird auf folgende Grundsätze zurückgeführt:

Jedes gewerbliche Erzeugnis verdankt sein Entstehen dem Zusammenwirken der beiden Elemente von Kapital und Arbeit. Jedes dieser Elemente vereinigt in sich sowohl Kraft als Stoff. Der Begriff Kapital umfasst nicht nur das Geld als Installations- und Betriebsmittel, sondern auch die von ihm geleisteten Anschaffungen wie Grundbesitz, Gebäude und deren Einrichtung, Gerätschaften, Apparate und Maschinen. Das Kapital, an und für sich, darf wie der ungelernte Arbeiter als roher Stoff bezeichnet werden. Man muss beide Stoffe erhalten und pflegen, die in ihnen ruhenden Kräfte fortwährend anspornen, weiter entwickeln und immer vollkommener ausnutzen. Das Kapital wird erhalten durch Verzinsung, Amortisation und Erneuerung. Seine Wirksamkeit steigert sich durch neue Anschaffungen und Verbesserungen. Die Arbeitskraft wird erhalten durch festen Lohn, der eine bescheidene aber gesunde Lebenshaltung gewährleistet, — durch Veranstaltungen für Gesundheitspflege und Wohlfahrt. Gesteigert wird die Arbeitskraft vermittelst Ausbildung, zielbewusster Führung, Belehrung und persönlichen Beispiels. Was vom Erlös für die Erzeugnisse über die Ausgaben für Erhaltung und Steigerung von Kapital und Arbeitskraft hinausgeht, ist der eigentliche Reingewinn, woran beide Elemente gleichen Anteil haben und der deshalb auch beiden zu gleichen Teilen angehört, nachdem das sichergestellte Kapital durch eine Zinsvergütung von vier Prozent pro annum abgefunden wurde. Nur dem lebendig wirkenden und gefahrlaufenden Teile des Kapitals gebührt Anteil am Reingewinn. — Die Arbeitszeit ist vom Chef bis zum letzten Taglöhner für alle gleich. Mit den gewöhnlichen Arbeitern haben auch die Beamten, Kaufleute, Kunsthandwerker etc. anzutreten und auszuhalten. Der Chef ist der erste Arbeiter der Fabrik. Ihn inbegriffen beziehen sämtliche Beamten und Arbeiter festen Lohn für ihre Mühwaltung, der eine bescheidene aber standesgemässe Lebenshaltung gewährleistet. Der höchste Lohnsatz, der des arbeitenden Chefs, soll das Zehnfache des Verdienstes eines kräftigen, erwachsenen aber ungelernten Arbeiters nicht übersteigen. — Die Bilanzaufstellung erfolgt nach den Grundsätzen eines jeden

geregelten Betriebes, auch was sämtliche Abschreibungen an Vorraten und beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen jeder Art anbetrifft. Ergiebt der Abschluss einen Verlust, so ist derselbe vollständig durch Abschreibung vom Anlagekapital des Unternehmers zu decken. Stellt sich aber nach Vergütung von 4 Prozent Zinsen aufs arbeitende, gefahrlaufende Kapital ein Reingewinn heraus, dann gehört die eine Hälfte davon diesem arbeitenden Einlagekapitale, und die andre Hälfte den Mitarbeitern. Vom letzteren Teile wird wieder die Hälfte den Angestellten und Beamten und der Rest den gewöhnlichen Lohnarbeitern der Fabrik überwiesen. Die Verteilung des Beamtenanteils, an dem der Chef nicht partizipiert, geschieht durch ihn selbst und die beiden ersten Funktionäre unter ihm, wobei die einzelnen Beträge nach Dienstalter, Bedeutung der Wirksamkeit, Verantwortlichkeit der Stellung, Bewährung und Einfluss der Thätigkeit auf das Bilanzergebnis so genau als möglich abgestuft werden. Der Arbeiteranteil geht an den Hauptausschuss der Arbeiter, welcher unter dem Vorsitze des Chefs über die Verwendung entscheidet. Stets ist mindestens die Hälfte dieses Anteils in bar an die dienstälteren Arbeiter zu entrichten. Jeder derselben muss zwei Jahre oder darüber, ohne Unterbrechung, in der Fabrik thätig gewesen sein. Ob Abstufungen nach Jahrgängen eintreten sollen, steht im Ermessen des Hauptausschusses der Arbeiterschaft. Mehr als drei derartige Abstufungen dürfen aber nicht stattfinden, und wer fünf volle Jahre in der Fabrik gewirkt hat, ohne eigenwillige Unterbrechung, zählt stets zu den Höchstbeanteilten. Innerhalb der betreffenden Rangstufe erhalten alle Männer im Alter von 21 Jahren und darüber gleiche Beträge, einerlei zu welcher Abteilung der Fabrik sie gehören, und das Nämliche gilt von den Frauen, Mädchen oder Lehrburschen. Jeder Rangstufe nach ist der Männeranteil allerdings höher zu berechnen als der Anteil der einander darin gleichgestellten Arbeiterinnen und Lehrburschen, jedoch immer so, dass der Lehrlingsanteil nicht weniger als die Hälfte des Männeranteils ausmacht. Die betreffenden Beträge werden in barem Gelde, ohne jedweden Abzug, zur freien Verwendung, jeder einzelnen Person ausbezahlt. Dem Ausschusse steht das Recht zu, entweder den ganzen überwiesenen Betrag zu verteilen, oder eine beliebige Summe als Reserve zurückzulegen, auch einen Teil vielleicht sonstigen Zwecken zuzuwenden, die der gesamten Arbeiterschaft zum Nutzen gereichen. Jede Person darf mit

ihrem Baranteil nach Belieben schalten und walten; keinerlei Bevormundung findet statt.

Was nun die Resultate dieser Einrichtung anbetrifft, so spricht sich Herr *Roesler* ohne jeden Rückhalt darüber aus. In den ersten beiden Betriebsjahren 1896 und 1897 erlitt er, ausser der Einbusse von Zinsen auf sein Anlagekapital, noch Barverluste im Gesamtwerte von rund M. 32 000, verursacht durch die Unkosten der Installierung, Festsetzung auf den Absatzmärkten, Anlernung des Arbeiterpersonals etc. Diese Verluste liess er einfach seinem Anlagekapital abschreiben, ohne Anspruch auf spätere Rückvergütung. Seit 1898 rentiert das Unternehmen, und heutzutage ist es festbegründet und gut eingeführt, so dass sich die besten Aussichten für die Zukunft darbieten. Mehr Arbeiter könnten leicht in der Fabrik beschäftigt werden, aber sie sind schwer zu haben, da fremde Kräfte nur in geringem Umfange und ausnahmsweise Zulass finden. Als Ertragsanteile wurden überwiesen: Im Jahre 1898 an 60 Personen = Mk. 5020, und 1899 an 90 Personen = Mk. 15 000. In jeder Beziehung ist der Erfolg ein äusserst günstiger. Die Arbeiter halten sich fern von sozialdemokratischen Umtrieben und Wühlereien, — ihr fester Lohn ist gut und sie kommen in Besitz und Lebenshaltung auf befriedigende Weise vorwärts, worauf auch sonstige Einrichtungen verschiedener Art hinzielen, die Herr *Roesler* zur Hebung ihrer Lage gestiftet hat. Arbeitskündigungen kommen nur selten vor. Wessen Lebensführung nicht gut ist und wer den Ehrgeiz bestmöglicher Arbeitsleistung nicht an den Tag legt, der wird aus der Fabrik entlassen; aber diese minderwertigen Persönlichkeiten waren nicht zahlreich, sie machten kaum fünf Prozent der gesamten Arbeiterschaft aus. Niemand, der volle zwei Jahre in der Fabrik beschäftigt gewesen und demzufolge in die Gewinnbeteiligung hineingewachsen ist, hat gekündigt oder wurde entlassen.

Ueber den Einfluss des Systemes auf die Leistungen seiner Arbeiter berichtet Herr *Roesler* dieser Tage Folgendes:

»Allerdings bleibt es schwer zu beurteilen, wie viel von dem Fleisse, der Zuverlässigkeit, Treue und Sparsamkeit meiner Leute allein auf den von ihnen erhofften Geldgewinn zurückzuführen ist. Die Leute waren mir überall und immer anhänglich und treu ergeben, auch als ich noch nicht Gelegenheit hatte, ihnen derartige Vorteile zu bieten. Stets war ich ihnen ein unter Umständen sehr strenger, aber auch wohlwollender und gerechter Herr und

Meister, zugleich freundlicher Kamerad und nach besten Kräften auch Berater und Helfer in der Not. Ich habe stets Alles mit ihnen geteilt, Freud' und Leid, vor allem aber die Arbeit. Nie habe ich jemanden mehr Arbeit zugemutet als mir selbst. Dass ich nun auch den Reinertrag unseres gemeinsamen Wirkens und Schaffens mit ihnen teile, ist lediglich der Schlussstein im Gebäude meiner Ueberzeugungen, meiner ganzen Lebensführung und Lebensrichtung. In früheren Jahren habe ich manchen harten Kampf mit einzelnen räudigen Schafen unter den Arbeitern zu bestehen gehabt, bin aber nie in Streit geraten mit der Arbeiterschaft im Allgemeinen. Selbst fanatische Sozialdemokraten ist es mir häufig gelungen, zu überzeugen und zu zähmen; jedoch nie durch Worte allein, immer nur mit Hilfe meines persönlichen Beispiels, meines Verhaltens und meiner Thätigkeit. Ich bin aber der festen Meinung, dass auch da, wo der lebendige, persönliche Einfluss fehlt, die ausgleichende Gerechtigkeit der Gewinnbeteiligung ihre heilsame Wirksamkeit unter keinen Umständen verfehlen kann. Ich glaube auch, dass in etwa dreissig Jahren derartige Einrichtungen überall da zu finden sein werden, wo man auf tüchtige und bleibende Arbeitskräfte Wert legt und wo ein verständiger Leiter seine Aufgabe richtig versteht. Notfälle ausgenommen, soll man dem Arbeiter nie etwas schenken; aber man muss ihn gut verdienen lassen und die Extravergütung, die ihm für mehr als rein taglöhnermässige Leistung zukommt, bereitwillig gewähren, nicht als Wohlthat, sondern als gutes Recht.«

So urteilt ein wohlmeinender, gewissenhafter Geschäftsmann, der kein blosser Theoretiker oder Enthusiast ist, sondern seine Ansichten aus dem lebendigen Quell langjähriger, praktischer Erfahrung schöpft. Mag auch sein System nicht ganz einwandfrei sein und vielerseits der Umwandlung und Verbesserung benötigen, so viel steht fest, wenn die ganze Unternehmerwelt von demselben menschenfreundlichen und gemeinnützigen Geiste beseelt wäre, der in seinen Worten und Thaten Ausdruck findet, alsdann würde die grosse soziale Frage, durch völligen Einklang der Interessen von Kapital und Arbeit, bald ihrer Lösung entgegengehen.

Sämtliche acht Systeme der Gewinnbeteiligung, die in dieser Abhandlung näher erörtert sind, verdienen Beachtung und Nachahmung, — insbesondere aber das zuletzt erwähnte und es wäre für die Zukunft der ganzen Grossindustrie — Staatsbetriebe nicht

ausgenommen — von allergrösster Wichtigkeit, die Roesler'schen Grundsätze, seine Methode und ihre Resultate, eingehender Prüfung zu unterziehen; denn auf fester Grundlage aufgebaut, zweckmässig gehandhabt und in ausgedehnter Weise eingeführt, liefert die Gewinnbeteiligung den verderblichen Umtrieben der Sozialdemokratie und Anarchie gegenüber eine weit wirksamere Waffe als die der Strafgesetzgebung. Unterdrückungsmassregeln mögen dem Recht und Besitz des Einzelnen kräftigeren Schutz verleihen, aber heilen können sie den Krebsschaden nicht, der, in der Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen, an den sozialen Zuständen frisst. Das kann nur eine Operation, die dem Uebel an die Wurzeln geht, indem der Arbeit ein besserer Rechtsboden verliehen und die Lage des Proletariats im Allgemeinen gehoben wird.

Wo den Unternehmern der gute Wille und die klare Einsicht nicht fehlt, wo sie nicht nur auf ihren unmittelbaren Vorteil bedacht sind, sondern den Grundsätzen des Wohlwollens und der Menschenliebe getreu bleiben, selbst wenn es anfänglich einige Opfer kosten sollte, da werden sich die geeignetsten Mittel und Wege schon finden, um das System den Eigentümlichkeiten eines jeden Betriebes genau anzupassen. Bei ausdauernder Durchführung muss die erzieherische Wirkung, die in der Gewinnbeteiligung ruht, bald zur Geltung kommen und dem berechtigten Eigennutz des Arbeitgebers, durch grösseren Fleiss, grössere Anhänglichkeit, Zuverlässigkeit und Sparsamkeit seiner Leute, angemessene Befriedigung gewähren.

Herrscht erst einmal völliger Einklang zwischen Unternehmung und Arbeit in der ganzen deutschen Grossindustrie, dann wäre es kein thörichter Optimismus, kein mährchenhaftes Utopien mehr, einen bisher kaum geahnten Aufschwung vorauszusetzen. Billigere und dabei bessere Produktion würde aber dem deutschen Handel, vor dem aller anderen Länder, — selbst Grossbritannien und die Vereinigten Staaten nicht ausgenommen — im Wettbewerbe der Welt das Uebergewicht verleihen, so lange das Prinzip der offenen Thür gewahrt bleibt. Dass aber der Weltmarkt möglichst frei gehalten werde, dafür kann eine zielbewusste deutsche Staatspolitik schon Sorge tragen. —

Marburg a. d. Lahn, Dezember 1900.

E. A. Fuhr.

ZWEI VERSUCHE ZUR HEBUNG DER WOHNUNGSNOT IN EINER UNIVERSITÄTSSTADT.

VON

GUSTAV BAYER

Göttingen.

Vor fünfzig und fast noch vor vierzig Jahren bestand die Universitätsstadt Göttingen aus dem Komplexe, der von den heute noch stehenden Wällen umgeben ist. Diese umwallte Stadt barg Alles in sich, was in Göttingen seinen Beruf hatte; sie war ein fest in sich abgeschlossenes Ganzes, das man jeden Abend mit knarrenden Stadtthoren absperrte, ein Ganzes, dem innerhalb der Wälle eine Reihe von Rechten anhaftete, die draussen aufhörten. Der Bürger von Göttingen musste als solcher sein Haus innerhalb der Wälle haben, und dieses Haus hatte seine ihm eigentümlichen Rechte als Haus der umwallten Stadt (freier Holzbezug, Weiderecht, Brauberechtigung). Der Grundbesitz in der Stadt wurde so konservativ festgehalten, dass es Ende der fünfziger Jahre ein von Alt und Jung bestauntes Wunder war, als ein alter Bürger vor den Thoren an der Chaussee nach Kassel sich ein Haus erstellte, d. h. sein dortstehendes Gartenhaus zum Wohnhaus ausbaute. Man nahm dieses Wohnenbleiben in den Wällen so ernst, dass man sich in engen Gassen zusammenzwängte, anstatt damals die alten Wälle niederzureissen und fortschreitend mit der rastlos eilenden Zeit sich nach aussen hin konzentrisch auszubreiten. Als dann zwei Institute Göttingens den von den Wällen begrenzten Raum doch mehr und mehr zu eng erscheinen

liessen, da haben die Expansionsbestrebungen verschieden nach den beiden Veranlassungen in zwei ganz verschiedenen Erscheinungsformen sich realisiert. Die eine Veranlassung bildete die Universität, die andere die Eisenbahn.

Die emporstrebende Universität brachte nicht allein mehr Studierende mit sich, sondern vor allem auch mehr Dozenten. Wenn nun der Student an sich schon wenig hohe Ansprüche an gute und schöne Wohnung macht, so ist in Göttingen mehr noch als anderswo sein Streben danach unterbunden durch die immer wieder neu auf den Wohnungsmarkt kommenden alten, engen Wohnungen in der Altstadt. Der Zuwachs an Studenten hätte wohl kaum eine Expansion Göttingens ausserhalb der Wälle veranlasst, umsomehr ist eine solche aber den Dozenten zu verdanken. Dass keine Wohnungen für Professoren in Göttingen existiert hätten, kann man nicht sagen, denn an wieviel alten und ältesten Häusern Göttingens sind heute Tafeln angebracht, die an die Wirksamkeit eines in dem betreffenden Hause Jahrzehnte lang wohnenden Professors erinnern! Aber es kam eine Zeit, da den Dozenten die in den Wällen belegenen, früher »hochherrschaftlichen« Wohnungen nicht mehr behagten. Sie empfanden zuerst das Unzulängliche dieser allem Comfort und zum Teil den hygienischen Anforderungen spottenden Wohnräume und haben in den letzten dreissig Jahren östlich vor den Thoren Göttingens am Abhange des Hainbergs eine Stadt für sich, eine Villen-, eine Garten-Stadt gebaut, (als einer der ersten *Paul de Lagarde*), so dass nun neben dem umwallten, alten Stadtteile ein zweiter, allen modernen baulichen und hygienischen Anforderungen entsprechender entstand. Damit wurde dann gleichzeitig in der Innenstadt mehr und mehr ein Vorrat an Wohnungen geschaffen, die nun für die wachsende, nichtakademische Bevölkerung und deren Einmieter, die Studenten, frei wurden. Gleichzeitig vermehrte man diesen Vorrat noch dadurch, dass man solche »Herrschafts«-Wohnungen ein-, zwei- und mehrere Mal teilte, und so nun auf einmal in ein und demselben Hause eine ganze Reihe von Wohnungen (»einfaches, freundliches Logis«) zur Verfügung standen. Der finanzielle Erfolg dieses Parzellierens der Herrschaftswohnungnn war für den Hausbesitzer mehr als günstig; so brachte z. B. eine solche Etage in den siebziger Jahren 180 Thaler ein, jetzt in zwei Wohnungen zerschnitten, aber für jede dieser 110, also zusammen 220 Thaler, da das Angebot die Nachfrage kaum deckte. So kam es, dass

neben der Erbauung vieler Villen der Bau von Häusern mit kleineren Wohnungen fast ganz unterblieb, und wenn man mit dem grossen Oststadtteil Göttingens die übrige Expansion vergleicht, zeigt diese nur kleine, unzusammenhängende Stücke.

Infolge der heute noch stehenden Wälle sind aus der Innenstadt nur sehr wenige Ausgänge vorhanden, die entweder als Sackgassen verlaufen oder in den Chausseen nach Kassel, Hannover und Eichenberg enden. An diesen Chausseen haben sich rechts und links in den letzten 30—35 Jahren zwar Häuser angereiht, hinter ihnen kommt aber jeweils nur leeres Feld; Querstrassen, die allmählich zu Stadtvierteln, konzentrisch um die Wallstadt sich legend, geführt hätten, gab es nicht, und erst heute macht man diesen Versuch. Dass diese Chausseen so ganz allmählich mit Häusern besetzt wurden, war nun vorwiegend der andern Veranlassung zu verdanken, der Eisenbahn. Im Jahre 1854 wurde die Bahnlinie nach Hannover, 1856 die nach Kassel eröffnet; mit dem Bahnhofe Göttingen, der hart vor den Thoren der Stadt neben der Chaussee nach Kassel liegt, wurde eine Maschinenwerkstätte verbunden, die 1854 mit 12 Arbeitern begann, 1860 schon mehr als 200 und 1870 fast 350 Arbeiter zählte, während es heute über 450 sind. Dadurch wurde in Göttingen ein bis dahin kaum vertretener Stand, der des abhängigen Lohnarbeiters, immer grösser und immer mehr fanden nicht allein die in der Wallstadt vorhandenen und durch Gründung des Villenviertels frei werdenden Wohnungen Abnehmer, ja mit der Zeit wurden sie aufgebraucht und gleichzeitig wuchs das Verlangen der Werkstättenarbeiter, des sich stetig vermehrenden Eisenbahnbetriebspersonals und der Postunterbeamten, in der möglichsten Nähe ihrer Arbeitsstätten zu wohnen, so dass nun immer mehr, in den achtziger Jahren besonders, die Chaussee nach Kassel und die nach Hannover angebaut wurde. Aber wie langsam es damit gieng, zeigen die Häuser in Göttingen in ihrer zahlenmässigen Steigerung. Nachdem in den vier Jahrzehnten von 1820 bis 1860 nur 173 Häuser, zu den im Jahre 1820 bestehenden 1000, neu hinzugekommen waren, folgten im nächsten Jahrzehnt 100, in den siebziger Jahren wurden 200 gebaut, in den achtzigern 220, erst im letzten Jahrzehnt sind die Häuser um 310 auf jetzt 2020 gestiegen. Die Einwohnerzahl gieng von 9000 im Jahre 1820 auf 12000 im Jahre 1860, in den vier letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts aber auf 30000 in fast beispielloser Regel-

mässigkeit mit ca. 2000 Köpfen Zunahme pro je fünf Jahre.

Bei dieser Steigerung der Wohnungen, die zur Einwohnervermehrung schon in ungenügendem Verhältnisse geschah, haben die Häuser für die untersten Einkommensschichten der Bevölkerung am wenigsten Berücksichtigung gefunden bis in das letzte Jahrzehnt. Zu dem überall gleichen Hauptgrunde dieses Uebelstandes, der Unlust des Bauunternehmers, kleine, billige Wohnungen herzustellen, treten in Göttingen zwei Momente erschwerend hinzu. Einmal verlangt die Göttinger Bau-Ordnung in den Aussenvierteln eine für diese Zwecke zu luxuriöse Bauart, dann aber mieten immer noch in Göttingen kleine Leute Wohnungen von höherem Preise, als sie im Verhältnis zu ihrem Einkommen selbst aufwenden können, in der Absicht, durch Weitervermietung an Studenten nicht allein selbst besser zu wohnen, sondern ihre eigene Miete mit durch den Ertrag aus der Abvermietung zu decken. So wurde die Nachfrage nach kleinen Wohnungen nur von den wirtschaftlich Schwächsten immer drängender, während die ihrer Finanzlage so ganz nahe stehenden Grenzen des unteren Mittelstandes eine solche aus obigen Gründen nicht stellten. Der Mangel einer Industrie von Bedeutung in Göttingen hat dann auch die Schaffung einer in sich selbst kräftigen Arbeiterschaft verhindert, die aus ihren Kreisen heraus etwas Selbständiges hätte leisten können. Die einzige grosse Fabrik ist die am Ende der Göttinger Markung liegende, von der Stadt durch weite Ackerflächen getrennte *Lewin'sche* Tuchfabrik mit ungefähr 500 Arbeitern, welche indes zumeist auf den umliegenden Dörfern ansässig sind. Neben andern trefflichen sozialen Einrichtungen hat diese Fabrik in den siebziger Jahren Arbeiterhäuser zu erstellen begonnen, bis heute aber wegen ihres geschilderten ländlichen Arbeitermaterials nur sechs nötig gehabt, die wenige Familien beherbergen.

Ausser dieser, nur für ein einziges privates Unternehmen erspriesslichen Bauthätigkeit dachte man in jenen Jahren noch nicht weiter an den Bau von kleinen, billigen Wohnungen für die arbeitende Klasse. Es waren ja sonst auch, wie gesagt, keine reinen Industrie-Arbeiter da. Ausser den Arbeitern der Maschinenwerkstätte, dem Eisenbahnbetriebspersonal und den Postunterbeamten sind es in Göttingen nur die privaten und die städtischen Tagelöhner und dann ganz kleine Handwerker, welche in grösserem Umfang ein Bedürfnis nach kleinen Wohnungen zu billigem Preise haben. Dazu kommen wenige kleine Angestellte in den Göttinger

Geschäftshäusern. Bei einer Bevölkerungszunahme von fast 10000 Köpfen in den Jahren 1861 bis 1880 waren nur 300 neue Häuser gebaut worden, unter ihnen dann aber sehr viele, die den oberen, besitzenden Klassen dienten, ja oft zum Alleinbewohnen bestimmt waren. Der klaffende Mangel an kleinen Wohnungen hat im Jahre 1880 zum ersten Male zu einem Unternehmen geführt, das nicht wie das *Lewin'sche* pro domo sorgte, sondern dem allgemeinen Bedürfnis dienen wollte.

An der Chaussee nach Kassel waren damals nur bis zur Leine, wenige hundert Meter von den Wällen entfernt, einzelne Häuser erbaut, hinter denen aber rechts und links der Chaussee das Gelände frei blieb, aus Rücksicht auf künftige Bahnanlagen. Diesen, dem Villenviertel des Ostens entgegengesetzten Stadtteil hatte eine Aktiengesellschaft ausersehen, um auf dem Höhenzuge westlich der Leine, wo heute der Göttinger Zentralfriedhof liegt, eine Arbeiterkolonie anzulegen, für Arbeiter im weitesten Sinne. Die Bauplätze waren schon von den letzten damals existierenden Häusern der Kasseler Chaussee ziemlich entfernt, vom Zentrum der Wallstadt aber mindestens dreissig Minuten. Vorbildlich mag der Aktiengesellschaft das Beispiel Osnabrück's gewesen sein; die damals schon sehr ausgedehnten Kolonien der einzelnen Industriewerke hatten ja für deren Arbeiter recht segensreich gewirkt. In Göttingen lagen ja aber die Verhältnisse und damit die Bedürfnisse ganz anders.

Ueber Entstehung, Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft sei Folgendes mitgeteilt. Sie wurde am 3. Februar 1880 in Göttingen gegründet als »Gemeinnützige Bau-Gesellschaft Göttingen« mit einem Grundkapital von 21000 Mark und dem Zweck, »gesunde, billige Wohnungen für sogenannte kleine Leute innerhalb des Gebietes der Stadt Göttingen herzustellen und an solche Leute zu vermieten und zu verkaufen.« Es gab Inhaber-Aktien zu 300 Mark und Namens-Aktien zu 150 Mark, auf welche beide zunächst nur 10 Proz. eingezahlt wurden, der Rest folgte in Raten mit zweimonatlichen Fristen. Das gemeinnützige Bestreben sollte vor Allem dadurch dokumentiert werden, dass die Aktionäre auf eine höhere Dividende als 5 Proz. verzichteten. Die Bildung eines Reservefonds war nur vorgeschrieben, bis er $^1/_{15}$ des Aktienkapitals, also 1400 Mark betrage; das H. G. B. verlangt in § 262, mindestens $^1/_{10}$ des Grundkapitals müsse allmählich als Reservefond angesammelt werden; von diesem Reservefond sollten un-

vorhergesehene Ausgaben bestritten und etwaige Ausfälle gedeckt werden, zur Dividendenerhöhung dürfe er aber nur bis zu deren Maximalhöhe auf 5 Proz. herangezogen werden. Für andere Zwecke schuf das Statut einen besonderen Fond, den »Gabenfond«, in welchen alle Schenkungen fliessen sollten, die etwa der Gesellschaft gemacht werden und die, heisst es, »natürlich nicht zum Nutzen der Gesellschaft verwandt werden dürfen.« Dieser »Gabenfond«, bestimmt das Statut weiter, müsse besonders verwaltet und zur »Ausschmückung der bebauten Quartiere und zu ausserordentlichen, gemeinnützigen Bauzwecken« verwendet werden. Es sei gleich vorweg genommen, dass ein solcher Fond nie entstand und dass die Folge davon war, dass die durch seine statutarische Verwendung geplanten schönen Dinge nie geschaffen wurden. Die am 3. Februar 1880 gegründete Gesellschaft gelangte erst am 3. März 1881 zum Eintrag ins Handelsregister, weil die Statuten den Anforderungen des D. H. G. B. nicht entsprachen; zur Emendation brauchte man dreizehn Monate. Das Kapital war zu mehr als $^3/_4$ in wenigen Händen vereinigt, ein und dasselbe Bankhaus hatte allein 8000 Mark von dem 21000 Mark betragenden Gründungskapital inne, und im Verwaltungsrat sassen zwei Bauunternehmer, die denn auch den Bau ausführten.

Wie schon gesagt, befanden sich die Baustellen an der Chaussee nach Kassel, etwa dreissig Minuten vom Zentrum der Innenstadt entfernt. Das Grundstück war an der Strassenfront schmal, so dass nur zwei Häuschen an die Chaussee selbst gebaut werden konnten, zwischen beiden führte ein nicht einmal ordentlich chaussierter Weg durch zu zwei weiteren Häuschen, hinter denen nochmals zwei Baustellen lagen. Aber diese letzten wurden nie bebaut. Mit dem Grunderwerb und dem Bau der vier Häuschen war nicht allein das Aktienkapital von 21000 Mark erschöpft, sondern auch eine Hypothek nötig geworden, welche nach dem damaligen Satze mit $4^1/_2$ Proz. verzinst werden musste. Die vier Doppelhäuschen fassten acht Familien. Im Erdgeschoss liegen Stube, zwei kleine Kammern und die kleine Küche, eine leiterartige Treppe führt nach dem Dachgeschoss, das noch eine grössere und eine kleine Kammer birgt. Für diese fünf Wohnräume zahlte jede Familie 200 Mark. Es mag nun doch aber auch hochgestellten Wohnungsansprüchen etwas zu viel scheinen, wenn für eine einzelne Familie fünf, wenn auch kleine Wohnräume bestimmt werden. Es ist aber jedenfalls zweckmässiger,

wenn man drei grosse, luftige und lichte Räume erstellt, als fünf kleine, denn selbst eine kinderreiche Familie kann die ersten besser verwenden, als fünf Räume, deren kleinste gewiss keine gesunden Schlafräume abgeben. Die grosse Zahl der Räume verleitet ja direkt zur Aftermiete, weil sie doch zu einem falschen Gefühl, über sehr viele Räume und damit auch über viel Raum zu verfügen, führt. Heute, wo die Häuser in privaten Händen sind, haben die Besitzer auch wirklich aus der einen Wohnung zwei herausparzelliert. Dann erscheint aber auch der Mietpreis von 200 Mark für Göttingen vor zwanzig Jahren und dabei für eine Wohnung an der Weichbildsgrenze zu hoch; heute hält man die Preise für gemeinnützige Wohnungen zwischen 120 und 185 Mark. Die Gesellschaft wollte fernerhin gemäss dem § 1 ihres Statuts die Häuser auch allmählich in das Eigentum ihrer Mieter übergehen lassen und zwar gegen jährliche Amortisationen von 2 Proz. des Kaufpreises, was bei rund 8000 Mark dem Mieter und Käufer eine Tilgungslast von 160 Mark pro Jahr auferlegt hätte; alles das natürlich unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes seitens der Gesellschaft. In den unbedingten Verkauf wollte sie nur dann willigen, wenn die Hälfte des Kaufpreises, 4000 Mark, bezahlt würden. Es kam während des Bestehens der Gesellschaft zu keinem Amortisations- und zu keinem andern Kaufe.

Aus allem geht hervor, dass die Gesellschaft zu teuer gebaut hatte. Ein Häuschen für zwei Familien kostete sie 8000 M., während man heute in Göttingen ein Haus für zwölf Familien um rund 27000 M. herzustellen im Stande ist. Dann aber hat sie auch noch unzweckmässig gebaut. Im starren Festhalten an dem kleinen Einzelhäuschen hat sie kleine Räume und viele geschaffen, statt weniger und geräumiger. Und für solch eine Wohnung, die unzweckmässig und, wie wir später sehen werden, unschön und unbequem war, musste sie, um Hypotheken und Aktien-Kapital zu verzinsen zu Mietspreisen greifen, die für Göttinger Verhältnisse zu hoch waren und jedenfalls zu den gebotenen Wohnungen eine ungerechte Gegenleistung bildeten.

Aus diesem Zwiespalt schon, zu dem dann noch ein paar unvorhergesehene, aber schliesslich durch die ganze Art und Weise, wie die Gesellschaft zu Werke ging, bedingte Fälle hinzukamen, musste sich notwendig das Schicksal der Aktiengesellschaft ergeben, das sie nach kaum achtjährigem Bestehen ereilte: sie liquidierte mit Verlust. Wenn wir die letzten Jahre von 1885 an

in ihren Bilanzen vergleichen, so sehen wir in 1885 noch eine Dividende von 3½ Proz. möglich, nachdem die Hypothek mit 4½ Proz. verzinst ist. Das Mietserträgnis der Häuser belief sich normaliter auf 1600 M. Im nächsten Jahre stiegen die Reparaturen und Geschäftsunkosten und die Folge war eine 3 prozentige Verzinsung des Aktienkapitals, was einen Aktionär schon so missstimmte, dass er den Antrag stellte, »einen Teil der Gesellschaftshäuser durch öffentlichen meistbietenden Verkauf zu veräussern.« Im folgenden Jahre 1887 wäre die Dividende vielleicht gleich hoch geblieben, wenn nun nicht ein unvorhergesehener Fall eingetreten wäre, für den nirgends Geld reserviert war. Der Reservefond betrug etwa 750 M., also die Hälfte des Betrags, der statutarisch allmählich angesammelt werden sollte, der Schaden aber, der über die laufenden Ausgaben hinaus in diesem Jahre noch entstand, belief sich mindestens ebenso hoch. Die Gesellschaft hatte nämlich dadurch ihre Häuser mit Trinkwasser versorgt, dass sie neben dem zwischen den Häusern durchführenden Weg einen Brunnen anlegen liess. Leider mangelte es bei den Bewohnern an Verständnis für die Reinhaltung des Brunnenwassers, denn der zunächst wohnende Mieter legte neben dem Brunnen eine Düngerstätte an, die dann das Trinkwasser verseuchte. Bei der Gesellschaft aber fehlte es eben an der nötigen Beaufsichtigung. Die nun ausbrechende Typhusepidemie brachte die Gesellschaft nicht allein in ein sonderbares Licht, sondern kostete sie so ziemlich ihre Mietseinnahmen, um ihre abgelegenen Bewohner mit Trinkwasser zu versorgen. Der Erfolg am Schluss des Jahres war, dass nach Dotierung des Reservefonds mit 50 Mark keine Dividenden zu verteilen waren. Im darauf folgenden Jahre schritt die Gesellschaft schon zum Verkauf einzelner Häuschen und schloss am 31. Dezember 1888 mit einer Unterbilanz von 3 262.50 Mark, was dann zur Liquidation am 18. Juni 1889 führte.

Zu teures und zu unzweckmässiges Bauen hatte das Prosperieren des kleinen Kapitalunternehmens von Anfang an in Frage gestellt. Ebenso gut wie diese Epidemie hätte ein Mieteausfall durch Leerstehen von drei oder vier Wohnungen in einem Jahre die Gesellschaft ebenfalls ruiniert. Die Trinkwasseraffaire bringt aber einen weitern verfehlten Gesichtspunkt heran: die Gesellschaft hatte auch am falschen Platze gebaut. Hätte sie von der Idee der abseits der Stadt liegenden Arbeiterkolonie abgesehen und in den Bauquartieren der Stadt gebaut, dann wäre einmal schon

die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an die Wasserleitung möglich gewesen, dann aber hätte sich durch die enganwohnenden Nachbarn auch eine selbstthätige Kontrolle ergeben, die nicht nur diesen, sondern auch manchen andern Uebelstand verhütet hätte. Der gänzlich verfehlte Platz — für die damaligen kleinen Verhältnisse vollends — brachte noch manche Nachteile teils von vorn herein, teils nach und nach mit sich.

Die weite Entfernung der Wohnhäuser vom Zentrum der Stadt, ja vollends vom Oststadtteil, in welchen beiden der Göttinger Taglöhner seine Arbeit findet, soweit er nicht der Maschinenwerkstätte angehört, hielt die Leute von vornherein ab, soweit vor die Stadt hinauszuziehen; für kleine Städte bedeutet ja eine Entfernung von mehr als einer halben Stunde sehr viel. Dann aber kam hinzu, dass diese Arbeiter, die in sich ein Stück jenes Stolzes, Göttinger Bürger zu sein, trugen, und damit auch den konservativen Hang, innerhalb der Wälle zu wohnen, nun auf gar keinen Fall in einer Arbeiterkolonie wohnen wollten, der man nicht bloss dieses ideelle Vorurteil entgegenbrachte, sondern der man es auch thatsächlich äusserlich ansah, dass es eine »Arbeiterkolonie« sein sollte. Die Häuser waren nach Grundsätzen privatwirtschaftlicher Gewinnberechnung aus billigstem Material erstellt und damit recht schlecht und hässlich. War es schon ein böses Omen, dass die Giebelwand des ersten im Rohbau fertigen Hauses einfiel, so kann man heute noch sehen, dass die Bauausführung nicht ausschliesslich vom Gedanken an's Wohl der Mieter geleitet war. Die einzelnen Räume sind klein, die Küche ist sehr klein, der Keller, zu dem durch eine Klappthüre aus der Küche die Treppe führt, ist nicht tief und winzig und kann zudem nicht gelüftet werden. Die Treppe nach dem Erker ist sehr schmal und der Erker an den schrägen Stellen auf dem Vorplatz nicht verschalt, die eine Kammer im Erker zudem ganz niedrig und dunkel. An der Rückseite der Häuser ist ein nur mit einer Thüre und keinem Fenster versehener Stall angebaut und in diesem Raume befindet sich in einer Ecke das Kloset. Das Aeussere der Häuschen zeigt trostloses, schmutziges Grau, und das sehr niedrige Dach lässt die Häuschen dem Auge des Beschauers noch kleiner und ärmlicher erscheinen als sie sind. Die Gartenstücke, welche die Häuschen umgeben, sind von der Aktiengesellschaft nicht angepflanzt und gepflegt worden, sie blieben, wie sie vorher waren: kein Baum, kein Strauch, keine

Blume hat den traurigen Anblick der Miniaturarbeiterkolonie damals verschönert. Man hatte zu solchen Zwecken ja an den Gabenfond gedacht, der aber, wie gesagt, nie entstand, und so unterblieb denn Alles, was den Wohnungen den Stempel des Freundlichen, Schönen, Behaglichen, hätte aufdrücken können. Die Herde in den Küchen waren mehr als mangelhaft, dreibeinige, gusseiserne Gestelle mit nur einem Kochloche sollten zur Versorgung einer ganzen Arbeiterfamilie dienen. Darum kam es auch, wie zu erwarten stand, das Material der Mieter in den abgelegenen, unfreundlichen und so mangelhaft ausgestatteten Häuschen wurde immer geringwertiger. Es fand sich bei der Aktiengesellschaft zusammen, was säumig mit der Miete und schmutzig im Haushalte war. In den Wohnungen und um die Häuser starrte es nach den Aussagen einwandfreier Augenzeugen von Schmntz und hinter den Häusern sammelten sich die Abwasser zu kleinen Sümpfen.

Wenn so nach der finanziellen Seite hin die Mieten kaum zur Deckung der Verzinsung hinreichten und oft nur mit Zwang eingingen, andererseits aber die hygienischen Zustände immer unhaltbarer wurden, so kann man sich den Entschluss der Aktiengesellschaft, die Häuser zu verkaufen, recht gut erklären. Aber der Verfall des Unternehmens ist auch sowieso unabwendbar gewesen, weil man vitale Interessen der Göttinger Arbeiterschaft übersah und im Drang, das Anlagekapital zu verzinsen, die Mieter unbesehen aufnahm. Diese Leute hatten ja — nach ihren Anschauungen — kein Interesse daran, die Wohnungen, die ihnen die Kapitalisten boten, gut und schonend zu behandeln und damit einen günstigen Einfluss auf das Reparaturenkonto auszuüben, und bei den häufigen Umzügen wurde dieses Konto sowieso schon immer grösser.

Aus allem dem ergiebt sich nach der öffentlichen Seite hin die Forderung einer strengen Wohnungsaufsicht gerade über die Wohnungen der kleinen Leute, die sich ja notorisch am meisten gehen lassen und am wenigsten durch Erhaltung einer gesunden und freundlichen Wohnung sich auszeichnen. Wo aber der Mieter nicht selbst auf sich sieht und die Mitbewohner und Nachbarn eines Hauses nicht irgendwie erzieherisch auf ihn einwirken können, da ist es dann doch vor Allem der Vermieter, der ein Aufsichtsrecht auszuüben hat; thut auch er seine Pflicht nicht, dann treten Gemeinde und Staat in ihre Funktionen. Nach den

angeführten Beispielen scheint nun allerdings die Fähigkeit zur Ausübung eines solchen Rechtes einer Aktiengesellschaft nicht unumwunden zugeschrieben werden zu dürfen.

Es schafft solch eine Aktiengesellschaft zwar Wohnungen und hilft damit deren Mangel verringern, aber was nützt das, wenn dann jede weitere soziale Fürsorge für die Mieter aufhört? Wenn die Aktiengesellschaft sich damit begnügt, aus den gebauten Häusern ihre Dividende herauszuholen, dann sinkt sie bald zum gewöhnlichen, privaten Hausbesitzer herunter; sie müsste sich mit dem Vermieten nicht begnügen, sie müsste auch im fürsorgenden Interesse für das Wohl aller ihrer Mieter strenge Auslese halten unter den Bewerbern ihrer Wohnungen, sie müsste sie in zwar nicht polizeimässiger, aber in stetiger Kontrolle halten und sie müsste im Stande sein, erzieherisch durch all' das auf ihre Mieter einzuwirken, damit bei denselben im Wohlbehagen, eine gesunde und nette Wohnung zu haben, wieder mehr Interesse für die Segnungen der guten Wohnung und damit der Familie entstünde. Aber wie will die Aktiengesellschaft das vollbringen? Wo hat sie die Organe dazu? Niemals in ihren bezahlten Beamten! Oder wäre es am Ende denkbar, dass die Aktionäre in ihrem geschäftsmässigen Denken und Trachten Zeit und Lust fänden, selbst mit ihren Mietern aus den untersten Schichten solche Erziehungsversuche anzustellen? Und auf der andern Seite die Arbeiter! Woher bekommen die das unbegrenzte Vertrauen zur Patronage der Gebildeten? Selbst wenn es tausendmal wahr wäre, dass rein humanitäre Triebe zu solch einer Aktiengesellschaft führten, die Arbeiter würden es doch mindestens zum Anfang nicht glauben. Sie würden und werden einem Unternehmen, an dem sie kein Teil haben, in dessen verwickelte geschäftliche Fäden ihnen der Einblick verwehrt ist, mit vollem Misstrauen entgegenkommen. Sie werden sich selbst bei thatsächlichen Vorteilen für die Aufbringer der Dividende halten, weil sie es nicht besser verstehen und weil niemand kommt, sie zu belehren und ihnen die Augen zu öffnen. Man muss, um wirklich nicht bloss bauen, sondern auch mit den gebauten Häusern erspriesslich wirken zu können, eine stetige Verbindung zwischen den Bauenden und den Arbeitern, denen man in gemeinnütziger Weise helfen will, herstellen. Die Aktiengesellschaft kann das nicht. Jedenfalls ist in Deutschland keine Aussicht, dass nach dem Beispiel der bewunderungswürdigen Engländerin Oktavia Hill

Frauen und Herren höherer Stände regelmässig die Arbeiter besuchen, welche in den Häusern ihrer Aktiengesellschaft wohnen. Ich glaube kaum, dass Schmoller mit seiner Hoffnung, wir könnten es auch soweit bringen, die er im Jahre 1887 in seinem warmen »Mahnruf in der Wohnungsfrage« [1]) hegte, Recht behielt, aber wir haben dafür einen andern Weg gefunden, die Baugenossenschaften, die freilich 1887 noch recht schwach entwickelt waren und keine Erfolge aufwiesen, so dass Schmoller ihnen damals freilich keine gute Zukunft voraussagen konnte. Seither kam vor Allem aber das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889, das die beschränkte Haftung der Genossenschafter gestattete und danach hat sich das Genossenschaftswesen überhaupt und auch die Baugenossenschaften mächtig entwickelt. Zwar hat sich in ihnen nicht die Forderung von Schulze-Delitzsch nach reiner Selbsthilfe verwirklicht, sie sind gemischte Genossenschaften geworden mit Selbsthilfe und fremder Hilfe, aber das schöne Ideal Schmollers ist in ihnen erreicht. Die Patronage der Gebildeteren und Wohlhabenderen kommt in deren Mitgliedschaft den ärmeren und kleineren Genossen zu gute und zwar im bedeutendsten Umfange.

In den Tagen, als die Göttinger gemeinnützige Aktiengesellschaft sich auflöste, begannen Baugenossenschaften sich schon allmählich zu bilden und auch in Göttingen ist eine solche in das Erbe der Idee der sich auflösenden Aktiengesellschaft eingetreten. Wie schon oben erwähnt, hatte die Gesellschaft am 18. Juni 1889 ihre Liquidation beschlossen und veräusserte ihre vier Häuser und zwei Baustellen und zwar das Haus ohne Baustelle für 7 200 Mark, mit Baustelle für 7 500 Mark. Da sie so mit Verlust verkaufte, schloss sie mit einer Verteilung von 19 987 Mark auf 21 000 Mark Aktienkapital oder mit $94\,^3/_4$ Proz. pro Aktie; neben diesem endgiltigen Verluste von $5\,^1/_4$ Proz. des Kapitals hatten die Aktionäre seit 1. Januar 1888 für die letzten $1^1/_2$ Betriebsjahre keine Dividende erhalten. Erklärlicherweise war dadurch bei den Aktionären eine Verstimmung eingetreten, umsomehr, als die meisten der Herren bei der Gründung des Unternehmens ganz zweifellos von rein sozialen Motiven geleitet waren und ihren edlen Plan nun an der unzureichenden Beurteilung der Göttinger Verhältnisse und der mangelnden Brauchbarkeit der Ausführung,

1) *Schmoller*, Zur Gewerbe- und Sozialpolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Leipzig 1890. S. 342 ff.

hauptsächlich der Bauausführung scheitern sahen. Aber auch in den Kreisen der Arbeiterschaft war ein starkes Misstrauen gegen solche gemeinnützige Unternehmungen entstanden.

Es gehörte daher der ganze Mut jüngerer Kräfte dazu, um wenige Wochen nach der Veröffentlichung des Liquidationsergebnisses der Aktiengesellschaft zur Gründung einer Baugenossenschaft zu schreiten. Alle Fehler der alten Gesellschaft und die daraus entspringenden Lehren kamen dem neuen Unternehmen zu gute. Dann aber bot die Entwicklung des Genossenschaftswesens und die wissenschaftliche Untersuchung über die Wohnungsfrage, die mit Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1886 und 1887 so kraftvoll eingesetzt hatte, viel sicherere Grundlagen, als sie die Herren im Jahre 1880 gehabt hatten. Mächtige Anregung hatten die Schriften von Aschrott und Ruprecht über die englischen Verhältnisse gebracht und nicht der geringste Vorteil für die Göttinger Genossenschaft wurde es, dass der letztgenannte Autor ein leitendes Mitglied derselben wurde.

Die Gründung der Genossenschaft unter dem Namen »Spar- und Bau-Verein« erfolgte am 8. Juni 1891 nach dem hervorragenden Beispiel des 1885 gegründeten Bau-Vereins in Hannover. Dieser Verein, ganz nach dem Prinzip der Selbsthilfe in's Leben gerufen, wies 1891 schon 1600 Mitglieder auf, die insgesamt schon über 266000 Mark eingezahlt hatten; der äussere Erfolg in den 6 Jahren waren 16 Häuser mit 133 Wohnungen. Freilich, das war in Göttingen nie und nimmer zu hoffen, dass wie in Hannover sich eine Arbeiterschaft fände, die aus sich heraus eine Gründung vornehmen würde, und noch weniger eine, die aus sich heraus die Mittel aufbringen könnte. Man musste daher zu einer Genossenschaft schreiten, die nicht bloss aus kleinen Leuten, sondern auch aus besser Situierten bestand. Und gerade die Letzteren und unter ihnen wieder die gebildeteren Stände, regten die Gründung des Bau-Vereins an, »ein kleiner Kreis gleichgesinnter, jüngerer Männer der sog. höheren Stände« [1]). Sie suchten mit den bestehenden Arbeitervereinen Fühlung und fanden bei deren Vorständen, Leuten aus dem gewerblichen und kaufmännischen Mittelstande, verständiges Entgegenkommen und wirken noch heute mit diesen zusammen zum Nutzen Aller. Es haben sich in der Genossenschaft also drei Elemente vereinigt, unten die,

1) *Wilhelm Ruprecht*, Der Spar- und Bau-Verein in G. in den Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 3. Berlin 1893. S. 95—101.

welche auf die Segnungen des Vereins, eine gesunde und billige Wohnung, reflektieren und mit ihren bescheidenen Mitteln leisten, was sie eben können, in der Mitte gewerblicher und kaufmännischer Mittelstand, der seine Zeit und Mühe der Verwaltung des Vereins widmet und, was am meisten wert ist, in stetem Verkehr mit den mietenden Genossen bleibt, darüber stehen die Herren, welche den Verein anregten, mit ihrer wirtschaftlichen, juristischen und bautechnischen Bildung, die nicht allein dem Verein grosse Kosten gespart hat, sondern vor allem mit zu seiner raschen blühenden Entwicklung beitrug. Eine vorzügliche Vereinigung direkter Interessenten und besser situierter, sozial denkender Männer wirkt hier zusammen, im wechselseitigen Vertrauen und hingebender Fürsorge.

Im engen Anschluss an den Verein in Hannover und unter Berücksichtigung der ungünstigen Erfahrungen der früheren Aktiengesellschaft, sowie der englischen Park-Gesellschaften hinsichtlich des Verkaufes von kleinen Häuschen sah man von vornherein vom Bau solcher ab und beschränkte sich lediglich auf Bau von Mietshäusern. Ebenfalls die Erfahrungen der Aktiengesellschaft und des Hannover'schen Vereins Vorbild waren massgebend, dass man keine Arbeiterkolonie errichtete, sondern wie in Hannover, sich entschloss, innerhalb des Stadtgebietes in schon angebauten Vierteln Mietshäuser an den gegebenen Strassen zu bauen. So war das für die örtlichen Verhältnisse wichtigste erreicht, dass die Wohnungen in einer für die Arbeiter günstigen, ja fast zentralen Lage sich befinden und dabei doch gesund, billig und zweckmässig gebaut werden konnten.

Unter den gegebenen kleinen Verhältnissen des Ortes und der Arbeiterschaft, die wir oben charakterisiert haben, war es schwierig, die Geldmittel in Rücksicht auf die geringen Löhne aufzubringen. Man griff daher zu niedrigen Leistungen für die Genossenschaft, einem Eintrittsgeld von einer Mark, die in den Reservefond floss, und Anteilen zu je 200 Mk., von denen jeder Genosse höchstens fünf erwerben kann, aber worauf er mindestens jährlich fünfzehn Mark einzahlen muss. Trotz dieser geringen Sätze gelang es dank der Opferfreudigkeit der wohlhabenden und weniger wohlhabenden Kreise, die ihren Anteil ganz einzahlten[1]), im ersten Jahre bis 31. März 1892 etwa 14000 Mk. an Einzahlungen

1) Dr. *Ruprecht* a. a. O.

zu erhalten, ausserdem fiel dem Verein ein Legat von 10000 Mk. zu. So konnte der im Juni 1891 gegründete Verein schon im Herbste desselben Jahres zu bauen beginnen und er hat sein erstes Haus zur Hälfte aus eigenen Mitteln erstellt und nur für die zweite Hälfte Hypotheken in Anspruch nehmen müssen. Auch für die Folge haben in den zehn Betriebsjahren, in denen der Verein im Ganzen 16 Häuser baute, seine eigenen Mittel immer so weit gereicht, dass nur $^2/_3$ mit Hypotheken belastet werden mussten. Diese Hypotheken stammen alle von der Versicherungsanstalt »Hannover«, welche in hervorragender Weise gemeinnützigen Unternehmungen für Arbeiterwohnhäuser an die Hand geht; so hat sie in Hameln, Celle, Soltau, Verden, Hildesheim, Göttingen und Wülfel Hypotheken gegeben. Da sie neuestens den Bauwert bis zu 100 Proz. zu beleihen bereit ist, so kann mit ihrer Hilfe durch Genossenschaften noch unendlich viel Gutes geleistet werden[1]). Der Zinsfuss war anfangs auf $3^1/_2$ Proz. festgesetzt und steht jetzt auf 3 Proz., nachdem die Genossenschaft statt jährlicher Abschreibungen von $^1/_2$ Proz. in solche von 1 Proz. gewilligt hat, welche sie in baar an die Versicherungsanstalt abführt. Schon während des Baues giebt die Versicherungsanstalt Raten von den Hypotheken als Baugelder ab, was dem Verein es ermöglichte, in kontinuierlicher Bauthätigkeit zu bleiben.

Die Häuser der Genossenschaft sind nach den Entwürfen des Göttinger Staatsbautechnikers in moderner Ausführung als 3 Stockwerke und ein Erdgeschoss umfassende Mietshäuser mit Vorgärten gebaut in der Garten- und Leinestrasse und am Kreuzbergwege; sie enthalten durchschnittlich acht Wohnungen, deren jede drei Wohnräume und Küche mit 45 Geviertmeter Grundfläche aufweist. Jede Wohnung hat eigenen Korridor, der abgeschlossen ist, und ist mit Wasserleitung versehen. Die Preise für solche Wohnungen betragen 165—180 Mk., was eine Verzinsung und Abschreibung von insgesamt 6 Proz. gewährleistet. Im Vergleich mit den Wohnungen der Aktien-Gesellschaft sind sie also wesentlich billiger, ganz abgesehen von den grossen Vorzügen der besseren Einrichtung und günstigeren Lage; im Verhältnis zu den sonstigen Wohnungen am Orte für Leute ähnlicher wirtschaftlicher Lage bedeuten sie eine grosse Verbilligung, denn vor den Thoren kostet eine solche Wohnung mindestens 70 Thaler (210 Mk.) und hat dann

1) Vgl. Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 5, Berlin 1895, Referat von Landesrat Dr. *Liebrecht* S. 6—14. Derselbe, Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen. Göttingen 1900.

meistens noch den Nachteil, dass sich das Kloset über dem Hofe befindet. Späterhin schuf der Verein auch noch kleinere Wohnungen mit zwei Wohnräumen und Küche zum Preise von 125 bis 130 Mk., um auch kleinen und kinderlosen Familien passende Wohnung zu bieten. Die Einrichtung der Häuser ist durchaus gut. Der Bau wird unter der Oberleitung des Staatsbautechnikers, der Genossenschafter ist, ausgeführt und unter Beaufsichtigung der baugewerblichen Genossenschaftsmitglieder; im übrigen wird der Bau im Submissionsweg an Unternehmer vergeben, die allmählich dem Verein gegenüber ihre Zurückhaltung abgelegt haben und nun seine prompte Zahlungsfähigkeit loben. Die ersten Häuser wurden massiv erstellt, die späteren nur in zwei Stockwerken, in den beiden obersten von Fachwerk; bei den neueren ist auf das architektonische Aeussere ziemliche Sorgfalt verwendet, was auf Veranlassung des Universitätsvertreters in der Baudeputation zurückzuführen ist und allerdings auch etwas verteuernd gewirkt hat. Im Allgemeinen ist der Eindruck der Genossenschaftshäuser aussen und innen ein sehr befriedigender und im Verhältnis zu ihrer Umgebung ein weit schönerer und günstigerer. Mit den Wohnungen in der Gartenstrasse ist auch noch die Annehmlichkeit grosser Gärten verbunden.

Die Zahl der Genossenschafter stieg von 209 am 31. März 1892 auf 477 am 31. März 1900 und ihre 662 Geschäftsanteile repräsentieren eine Haftsumme von 132400 Mk., worauf 88365 eingezahlt sind. An Grundstücken hatte der Verein am Ende des letzten Geschäftsjahres einen Wert von 330000 Mk., auf denen rund 200000 Mk. Hypotheken ruhen. Die Geschäftsanteile werden ununterbrochen mit 4 Proz. verzinst, und ebenso die Spareinlagen, die jetzt auf 32000 Mk. angewachsen sind. Daneben existiert ein Reservefond von rund 5000 Mk. Die Zinsen des oben genannten Legates werden vorwiegend zu gemeinnützigen Anlagen, wie Brunnen und besonders Badeeinrichtungen verwendet. Die Mieten gehen regelmässig ein, eine Beihilfe aus den hiezu bestimmten Legatzinsen ist kaum von irgend einem Genossen beansprucht worden. Die Mietsraten werden bei einem Vorstandsmitglied abgeliefert, ein Einsammeln derselben hat sich weder als nötig, noch als zweckmässig erwiesen. Ganz mit Recht wurde es abgelehnt, die Raten durch den Vizewirt eines jeden Hauses einziehen zu lassen, denn dadurch könnte am leichtesten bei Zahlungsverlegenheit eines Mieters der Frieden durch Taktlosigkeiten gestört werden.

Das Leben in den Genossenschaftshäusern hat die Sorge ängstlicher Gemüter, es werde Zank und Streit unter den Mietern nie enden, gründlich Lügen gestraft: in zehn Betriebsjahren sind zwei Kündigungen wegen Unverträglichkeit vorgekommen. Die Genossen, welche in den Häusern wohnen, sind froh und glücklich, eine gute und billige Wohnung bekommen zu haben, und thun ihrerseits Alles, nicht bloss um das gute Einvernehmen zu erhalten, sondern auch um die Häuser, an denen sie ja alle teilhaben, wie ihre eigenen mit grösster Sorgfalt vor Beschädigungen zu hüten, so dass sich das Reparaturenkonto in durchaus mässiger Höhe hält. Es wohnen insgesamt in den bis jetzt fertigen zwölf Häusern (vier sind im Bau) in 108 Wohnungen mit 409 Wohnräumen 507 Personen, das macht fast 2 Proz. der Bevölkerungszahl Göttingens. Wenn man den Beruf der Familienvorstände untersucht, so kommt man zu dem überraschenden Resultat, dass 57 Proz. derselben bei der Eisenbahn im Betrieb oder in der Werkstätte beschäftigt sind. Und fortwährend kommen gerade aus diesen Kreisen neue Nachfragen nach Wohnungen, so dass die zwei am Kreuzbergwege zum 1. April 1901 beziehbaren Häuser schon wieder vergeben sind und zwar vorzugsweise an Bahnbedienstete.

Diese Erscheinung führt uns von den direkten grossen segensreichen Wirkungen der Genossenschaft, die ja aus den Zahlen sprechen, zu ihrem indirekten Einfluss auf die Entwicklung der örtlichen Arbeiterwohnungen.

Wie oben erwähnt, befindet sich in Göttingen eine Eisenbahn-Werkstätte mit mehreren hundert Arbeitern und ein zahlreiches Eisenbahnbetriebspersonal. Dass diese nun in grosser Zahl beim Bau-Verein Wohnung fanden, veranlasste die Eisenbahndirektion in Kassel, mit dem Bau-Verein sich ins Benehmen zu setzen wegen weitgehender Verbindung zum Zwecke der Unterbringung ihrer Angestellten in den Genossenschaftshäusern. Vor allem bot der Eisenbahnfiskus Baudarlehen zu 3 Proz. unter dem Vorbehalte an, dass den in der Genossenschaft vorhandenen Staatsbeamten und in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern Vorzugsrechte eingeräumt würden[1]). Wiewohl eine Mitgliedschaft des Fiskus bei Genossenschaften an sich nicht ausgeschlossen erscheinen kann, hat der Bauverein das Anerbieten doch abgelehnt im In-

1) Statistische Mitteilungen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hannover über die Baugenossenschaften nach dem Stande vom 31. Dezember 1895.

teresse der freien unabhängigen Verwaltung, wobei gleichen Rechten gleiche Pflichten korrespondieren müssen. Der Eisenbahnfiskus hatte vorher also seinerseits am Orte nichts gethan, um dem Wohnungsmangel seiner Angestellten zu steuern, und erst durch die hier erfahrene Ablehnung sah er sich dann im Laufe der zweiten Hälfte der neunziger Jahre veranlasst, selbst an den Bau von Arbeiterwohnhäusern heranzutreten und in der Leinestrasse sechs Häuser mit 28 Wohnungen zu erstellen.

Wenn so der Eisenbahnfiskus durch den Bau-Verein Anregung erhielt, so wurde durch ihn auch die Kommunalverwaltung indirekt beeinflusst. Die Stadt wollte auch zuerst mit dem Bau-Verein Hand in Hand gehen und ihn bewegen, ihre städtischen Tagelöhner, die sich allerdings oft nicht durch höchste Mietereigenschaften auszeichnen sollen, in die Genossenschaftshäuser vorzugsweise aufzunehmen. Da die Stadtverwaltung aber nicht in der Lage zu sein schien, ein entsprechendes Aequivalent dafür zu bieten, dagegen ein Wort in der Verwaltung mitsprechen zu dürfen sich ausbedingte, so verzichtete die Genossenschaft auch hier auf ein Zusammengehen und die städtische Verwaltung baute daher in der verflossenen Bauperiode ein Arbeiterdoppelwohnhaus mit 14 Wohnungen an der Chaussee nach Kassel gerade gegenüber jenen vor 20 Jahren entstandenen vier Häuschen der »Gemeinnützigen Baugesellschaft«. Wenn nun auch heute auf dieser Höhe ausserhalb der Stadt ein paar Häuser mehr erbaut sind als vor 20 Jahren, so kann man es doch als einen Missgriff der Stadt bezeichen, dass sie eine halbe Stunde von der Stadt, eine Stunde vom Oststadtteil entfernt baute, denn einen grossen Teil ihrer Arbeiter beschäftigt sie an den im Osten befindlichen Abhängen des Hainbergs, wo seit zwanzig Jahren Waldungen und Parkanlagen geschaffen werden. Diese Leute können nun nie, solange sie Arbeit haben, zum Mittagessen nach Hause kommen und haben Morgens und Abends je eine Stunde vom und zum Arbeitsplatz zu gehen. Eine Förderung des Familienlebens ist darin nicht zu erblicken. Dass der Missgriff trotz dem gegenteiligen Beispiel des Bau-Vereins vorkam, ist umso unbegreiflicher, als die Stadt nicht allein in der Innenstadt alte gebrechliche Baulichkeiten, wie z. B. das Siechenhaus besitzt, sondern auch bei diesem noch grosse Baustellen. Hätte sie diese benützt, so hätte man damit ausserdem noch erreicht, dass eine der schmutzigsten ältesten Strassen und die darin befindlichen ungesunden Woh-

nungen ohne zuviel Mühe allmählich verschwunden wären. Schon das Beispiel der Stadt hätte auf die Anlieger gewirkt, und wäre das nicht überall der Fall gewesen, dann hätte sich leicht der Weg der Zwangsenteignung beschreiten lassen, man muss nur mit *Adolf Wagner*[1]) das Privateigentum nicht als »Idol« auffassen, sondern seine Einzelexistenzberechtigung nach seinem Verhalten zur Gesamtheit abmessen. Aber hier scheinen wie so oft ganz besondere Pläne und privatwirtschaftliche Interessen sich der sozialen Förderung in den Weg zu stellen. Eigentümlicherweise hat die Stadt schon früher dem Bau-Verein den Ankauf des eben gedachten Geländes verweigert; der Bau-Verein wollte seinerseits den Durchbruch jenes alten Teiles allmählich vollziehen. Es ist nicht begreiflich, warum die Stadt die günstige Gelegenheit nicht benützte. Sie hat ja allerdings diese Weigerung insofern wieder gut gemacht, als sie ein Gelände im Norden der Stadt, welches ein Unternehmerkonsortium von ihr aufkaufen wollte, aus freien Stücken zum selben Preise dem Bau-Verein abliess und es so nicht der privatwirtschaftlichen Spekulation preisgab.

Dieses Entgegenkommen hatte der Bau-Verein mehr als verdient, denn er steht schon numerisch vorne dran mit seinen vorzüglichen, gemeinnützigen Wohnungen, die doch schon die Privatspekulation bis zu einem gewissen Grade in die Schranken fordern konnten. Am 1. April 1901 nach zehn Jahren hat er 122 Wohnungen geliefert gegen 28 des Eisenbahnfiskus, acht der ehemaligen »Gemeinnützigen Baugesellschaft« und zwei kleine Wohnhäuser, die ein Universitätsprofessor baute. Alle Erwartungen, die man vor zehn Jahren selbst als Optimist von der Genossenschaft hegte, sind weit übertroffen. Den Grund zu dieser blühenden Entwicklung kann man eben nur in dem schönen einheitlichen Zusammenwirken der tüchtigsten Kräfte aus allen Schichten finden: die Intelligenz des Gebildeten, die Geschäftserfahrung des Gewerbetreibenden im ernsten Wollen vereinigt mit dem wirtschaftlich Schwachen haben hier unterstützt vom Entgegenkommen der Versicherungsanstalt »Hannover« ein Werk vollbracht, das unter den kleinen örtlichen Verhältnissen fast unmöglich erschien, und die Lehre daraus für derartige Bestrebungen allerwärts ist und bleibt die: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

1) Vgl. *Adolf Wagner's* Referat auf dem II. deutschen Bodenreformtag am 8. Dezember 1900 zu Berlin über »Wohnungsnot und städtische Bodenfrage«.

GEWERBEAUFSICHT UND GEWERBEFÖRDERUNG IN ÜBERSICHTLICHER DARSTELLUNG

VON

REG.-RAT Dr. jur. SEIDEL
in Wiesbaden.

Die Auffassung, wie weit die Aufgaben des Staates in wirtschaftlicher Beziehung gehen, ist in verschiedenen Zeiten je nach dem Kulturzustande und der Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse selbst, in den Grundprinzipien verschieden.

Es ist heute allen gebildeten Zeitgenossen bekannt, dass die manchesterliche Lehre vollständige wirtschaftliche und individuelle Freiheit, das laisser faire, laisser aller, verlangte, während die merkantilistische und sozialistische Doktrin die weitgehendste Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse als den Grundsatz der staatlichen Politik gegenüber dem Wirtschaftsleben aufstellt.

Von beiden Richtungen sind die modernen Anschauungen, wie sie auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht allein in der Wissenschaft anerkannt sind, sondern auch in der Gesetzgebung der Kulturstaaten zur Ausführung gelangen, fast gleich weit entfernt.

Die neue Richtung, welche man als die sozialreformatorische zu bezeichnen pflegt, stellt sich entgegen dem Manchestertum auf den Boden, dass der Staatsgewalt sowohl die Aufgabe zufalle, die nationale Produktion zu heben, als auch die Verpflichtung obliege, eine angemessene Verteilung des Ertrages der nationalen Arbeit herbeizuführen. Sie zieht aus der Geschichte der antiken Völker die Erkenntnis, dass die schrankenlose Gewerbefreiheit

zum Ruin des Staatswesens führen muss und dass bei grösserer Dichtigkeit der Bevökerung und auf hoher Stufe geistiger Entwicklung infolge der grossen Verschiedenheit der Menschen nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen mehr Gegensätze der Interessen hervortreten. Die Aufgaben des Staates erweitern sich nach ihrer Auffassung hiermit und legen diesem die dringende Pflicht auf, den Schwächeren in dem wirtschaftlichen Kampfe um das Dasein gegen den Stärkeren zu schützen.

Dem Merkantilismus und weiter dem Sozialismus aber tritt die heutige Auffassung entgegen, indem sie im Gegensatz zu ihren Grundanschauungen an dem Prinzip festhält, dass grundsätzlich dem Einzelnen die Verantwortlichkeit für seine Lage zu überlassen sei und die staatliche Intervention nur dann ergänzend einzutreten habe, wenn die Kraft des Einzelnen, der Klasse oder der Gesellschaft, nicht ausreicht, um die erstrebten und berechtigten ökonomischen und sittlichen Zustände herbeizuführen. Sie will nur den intensiven Kampf um das Dasein, der zwar zur Anstrengung aller Kräfte anregt, aber auch grosse Härten und Ungerechtigkeiten mit sich bringt, in ihren Folgen ausgleichen und darauf hinwirken, dass die Interessen des Einzelnen denen der Gesamtheit untergeordnet werden. Denn die Staatseinrichtungen sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Demgemäss legt der heutige Kulturstaat fast ausnahmslos die Gewerbefreiheit und Rechtsgleichheit seiner Gesetzgebung zu Grunde, er betrachtet sie als notwendige Grundlagen der Volkswirtschaft, als Grundbedingungen des wirtschaftlichen Fortschritts und der zunehmenden Kultur. Aber die Gewerbefreiheit der modernen Gesetzgebung ist nicht die absolute, sondern eine nach verschiedenen Richtungen hin eingeschränkte. Dabei sieht sie die Rechtsgleichheit für den Arbeiter noch nicht allein in der persönlichen Freiheit, in der Freizügigkeit und in der rechtlichen des Arbeitsvertrages, sondern erst in einem Rechtsverhältnisse verwirklicht, welches der Arbeiterklasse ermöglicht, durch soziale Organisation den einzelnen Arbeiter beim Abschluss der Arbeitsbedingungen in eine dem Arbeitgeber thatsächlich gleiche Position zu bringen, ohne dass der Boden der durch die geschichtliche Entwickelung herausgebildeten Eigentums- und Erwerbsordnung verlassen wird[1]).

Von diesen Grundprinzipien wird auch die heutige wirtschaft-

1) *Schönberg*, Polit. Oekonomie Bd. II S. 645.

liche und sozialpolitische Gesetzgebung in Deutschland und deren Grundgesetz die RGO. beherrscht. Man kann hiernach das Verhältnis des Staates zur gewerblichen Unternehmung als eines Theiles beaufsichtigend, anderen Teiles befördernd bezeichnen.

In der ersteren Richtung beaufsichtigt der Staat die Einzelunternehmung in ihrem Verhalten zur Allgemeinheit, zum Konkurrenz-Unternehmen und zu ihren Angestellten. Die befördernde Thätigkeit des Staates äussert sich dagegen nach zwei Seiten nämlich nach Innen und nach Aussen.

Ehe ich hierauf im Einzelnen eingehe, möchte ich zum nähern Verständnis erst einige Worte über die geschichtliche Entwickelung des Gewerbes in Deutschland, den Begriff des Gewerbes und der gewerblichen Unternehmung, deren Arten und der in ihnen thätigen Personen vorausschicken.

Historisch entwickelte sich das Gewerbe zunächst in den Städten. Hier rief das Bedürfnis des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutsamen Gliedern der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, verstanden aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerten, indem sie ihre Privilegien durch Verbietungsrechte und starre Abschliessung nutzbar machten. Diese Ausartung, die im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18. zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang unseres Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorschriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung beseitigt. Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschliessungsrechte wurden aufgehoben und nur die im öffentlichen Interesse unerlässlichen Einschränkungen beibehalten. Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die Preuss. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1847 zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Den vollen und einheitlichen Ab-

schluss hat die Frage jedoch erst durch die neue Reichsgesetzgebung gefunden.

Das Wort »Gewerbe« wird in verschiedenen Sinne angewendet. Im Gegensatz zur Urproduktion bedeutet es Verarbeitung oder Veredlung des Rohstoffes und schliesst danach nicht nur die Urproduktion, sondern auch den Handel, die Versicherung, die persönliche Dienstleistung der Verkehrsunternehmungen aus. In einem weiteren Sinne wird es aber gleichbedeutend gebraucht mit Erwerb und bedeutet darnach jede freie erwerbswirtschaftliche Thätigkeit. In einem engsten Sinne wird darunter nur ein Teil der Stoff verarbeitenden Unternehmungen verstanden und zwar derjenige, der dies in den Formen des Kleingewerbes thut, so dass das Gewerbe dann in diesem Falle mit Kleingewerbe zusammenfällt[1]).

Die deutsche Gewerbeordnung versteht unter Gewerbe ausser den eigentlichen Stoff verarbeitenden Gewerben auch die Handelsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und gewisse Darbietungen von persönlichen Leistungen (Schaustellungen, künstlerische Darbietungen, bei denen ein höheres Interesse nicht obwaltet und Anderes). Doch scheidet sie wieder gewisse Unternehmungen aus, die nach dieser allgemeinen Abgrenzung der RGO. zu unterstellen wären, nämlich die Apotheken, Eisenbahnunternehmungen und die Erteilung von Unterricht.

In diesem Sinne soll auch hier der Begriff des »Gewerbes« zu verstehen sein. Die gewerblichen Unternehmer sind hiernach Personen, welche auf ihre Rechnung und Gefahr ein solches Gewerbe betreiben. Es liegt in der Natur der Sache, dass dieselben private oder öffentliche Personen sein können; zu letzteren gehören der Fiskus, die kommunalen Körperschaften und korporativen Verbände, die Kirche u. s. w. Die privaten Unternehmer sind, je nachdem die Privatpersonen selbst die Unternehmerarbeit verrichten oder dieselbe durch andere von ihnen bezahlte Personen vornehmen lassen, arbeitende oder nicht arbeitende Unternehmer. Zu den letzteren gehören Aktionäre und regelmässig Kommanditisten und stille Teilnehmer.

Den gewerblichen Unternehmern stehen die gewerblichen Hilfspersonen gegenüber d. h. in den Unternehmungen thätige, von jenen für ihre Arbeit bezahlte Personen. Die ersteren sind

1) *v. Philippovich*, Grundriss der polit. Oekonomie S. 83.

die Arbeitgeber, die Hilfspersonen die Arbeitnehmer. Diese letzteren scheiden sich wieder nach der Art ihrer Arbeitsleistung in 1) Leitungshilfspersonen, wohin Betriebsdirektoren, Ingenieure und sonstige Techniker, Werkmeister, Werkführer, Faktoren, Fabrikaufseher u. s. w. gehören; 2) Hilfspersonal für den kaufmännischen oder rechnerischen Teil des Geschäfts: Komptoiristen, Buchhalter, Kassierer, Geschäftsreisende, Schreiber, Boten u. s. w. und 3) technische Handarbeiter sog. Lohnarbeiter.

Die beiden ersten Klassen, welche mit der Entwickelung des Grossbetriebes eine zunehmende Bedeutung gewinnen, stehen im Verhältnis zu den technischen oder Lohnarbeitern nach ihrem Bildungsgrad auf einer sehr verschiedenen sozialen Stufe, und sind hierin, sowie öfter auch in der Höhe ihres Einkommens den Unternehmern gleich- oder wenigstens näher gestellt.

Die technischen Handarbeiter dagegen sind gelernte oder ungelernte Arbeiter, je nachdem ihre Arbeit eine durch besondere technische Lehre zu erwerbende Arbeitsfähigkeit voraussetzt oder nicht, oder Lehrlinge, welche an der technischen Produktion zwar mithelfen, aber zugleich eine vertragsmässig bestimmte Lehrzeit durchmachen, um eine derartige Arbeitsfähigkeit zu erwerben. Nach dem Alter werden sie in Kinder, jugendliche Arbeiter und Erwachsene, nach dem Geschlecht in männliche und weibliche Arbeiter unterschieden.

Was die einzelnen Arten der gewerblichen Unternehmung angeht, so ist abgesehen von dem Handelsgewerbe namentlich auf die Unterscheidung der handwerks- und industriellen Unternehmung — Handwerks- und Fabrikbetrieb — hinzuweisen. Diese Klassifizierung hat allerdings bei der heutigen Wirtschaft der Kulturvölker insofern manches von ihrer Bedeutung verloren, als seit der umfangreichen Anwendung der Maschinen und seit Einführung der Gewerbefreiheit Handwerk und Industrie nicht immer mehr scharf von einander abgegrenzt sind. Immerhin ist sie aber doch in unserer Gesetzgebung noch von Wichtigkeit, da die RGO. je nach der Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Art des Betriebes gewisse Bestimmungen zur Anwendung gelangen lässt, welche sich insbesondere auf die Zugehörigkeit zu den Zwangsinnungen, das Gesellenprüfungs- und Lehrlingswesen u. s. w., andererseits aber auf die Fabrikaufsicht, die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, die Arbeitszeit, den Erlass einer Arbeitsordnung u. s. w. beziehen. Da es aber die RGO. vermieden

hat, festzulegen, was unter der einen oder anderen Art des Betriebes zu verstehen ist, so wird im Anschluss an die Begriffsbestimmung des täglichen Lebens und an Entscheidungen oberster Gerichtshöfe und höchster Verwaltungsbehörden im einzelnen Falle besonders geprüft werden müssen, ob die Unternehmung als Fabrik (industrieller Betrieb) oder als Handwerk anzusehen ist.

Im Allgemeinen lassen sich als Merkmale des Handwerks aufführen: die arbeitenden Personen scheiden sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge. Die Hilfspersonen sind ausgelernte oder lernende Arbeiter, die normale Arbeitsleistung der Erwachsenen erfordert eine längere technische Lehre und Ausbildung, auch die Unternehmer haben meist eine solche durchgemacht. Diese sind teils meist und in den häufigsten Fällen auch handarbeitend, nicht bloss bei der Leitung des Unternehmens, thätig. Wenngleich in der technischen Produktion die Handarbeit überwiegt, so haben die Maschinen auch im Handwerk in der Neuzeit ausgedehnte Anwendung gefunden, vielleicht kann man aber hier dem Fabrikbetrieb gegenüber den Unterschied machen, dass die Anwendung der Maschinen noch nicht soweit geht, dass sie als Ersatz für die Handarbeit dienen, sondern nur als verbessertes Handwerkszeug. Die herrschende Betriebsform ist hier der Kleinbetrieb, auch wird gewöhnlich auf Bestellung gearbeitet.

Demgegenüber ist in der Industrie der Grossbetrieb die herrschende Wirtschaftsform. Die Unternehmungen produzieren für den Massenkonsum, für den grossen Markt und häufig auf Vorrat. Die Produktion ist in den Unternehmungen entweder ausschliesslich oder doch weitaus überwiegend Herstellung ganz neuer Produkte. Maschinen kommen bei der Produktion in der Regel und in umfangreicher Weise zur Verwendung. Die Hilfspersonen sind teils höhere, teils niedere Arbeiter (Lohnarbeiter) letztere teils gelernte, teils ungelernte, diese in grosser Anzahl.

In Deutschland hat sich die Entwickelung des Industrie- und Grossbetriebes seit Mitte des 19. Jahrhunderts, aber verhältnismässig sehr schnell, vollzogen; in England hat sie bereits ein Jahrhundert früher und in Frankreich nach der Revolution begonnen. Ueberall hat sie eine gewisse Zurückdrängung des Handwerks zur Folge gehabt, überhaupt das gesamte Gewerbewesen umgestaltet. Daneben haben sich die Hausindustrie und die Heimarbeit ausgebildet. Bei jener besteht noch eine gewisse Selbständigkeit des Arbeiters, der für mehrere Kunden arbeitet, ohne an

sie gebunden zu sein; bei dieser ist der Arbeiter dauernd für ein bestimmtes Geschäft thätig. Eine genaue Umgrenzung lässt sich jedoch mit genügender Schärfe nicht geben, denn die Uebergänge sind sehr allmählich.

Wie schon bemerkt, ist der Grundsatz der RGO. der der Gewerbefreiheit, welche Jedermann (Inländer oder Ausländer) den Betrieb eines Gewerbes gestattet. Dieser Grundsatz ist aber kein unbedingter, denn es kann in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen die Zulassung zum Gewerbebetriebe versagt werden und ausserdem sind polizeiliche Beschränkungen zulässig.

Hierin äussert sich die beaufsichtigende Thätigkeit des Staates gegenüber der gewerblichen Unternehmung im Verhältnis zur Allgemeinheit. Nach der RGO. unterliegt der stehende Gewerbebetrieb im Allgemeinen nur der Anzeigepflicht. Für Feuer»Versicherungs«-Agenten, sowie für die sogen. Pressgewerbe (Buchdruckereien, Buchhandlungen, Leihbibliotheken u. s w.) wird Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verlangt, für letztere mit der Bezeichnung des Lokales und jeden späteren Wechsels.

Einer polizeilichen Konzession unterliegen bestimmte gewerbliche Anlagen und der Gewerbebetrieb gewisser Personen.

Gewisse Anlagen, welche durch Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Nachbarschaft und das Publikum erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können, bedürfen der behördlichen Genehmigung; eine vorgängige Bekanntmachung des Unternehmens gibt der Nachbarschaft Gelegenheit, Einwendungen vorzubringen, worauf eine kollegiale Behörde (Kreis- oder Stadtausschuss) über Erteilung der Konzession entscheidet. Bei Dampfkesselanlagen findet dagegen kein kontradiktorisches Verfahren, vielmehr nur eine Prüfung der Anlage durch die Behörde (Gewerbeinspektion) statt. Die Wirkung der Konzession ist die Berechtigung zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage. Ein den Bestimmungen der Konzession gemäss errichteter Betrieb kann nur untersagt werden: aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung (Trinkwasserverschlechterung) und wegen eines entgegenstehenden privatrechtlichen Rechtstitels durch gerichtliche Entscheidung.

Die Konzession ist eine sachliche, keine persönliche, eine neue Konzession ist daher bei Veränderungen der Betriebsstätte oder wesentlichen Aenderungen im Betriebe erforderlich. Die Konzession erlischt wegen Ablaufs der für die Ausführung fest-

gesetzten Frist, bei unterbliebener Herstellung der Anlage binnen Jahresfrist und Einstellung des Gewerbebetriebs während eines Zeitraums von 3 Jahren; die Behörde muss in bestimmten Fällen z. B. bei höherer Gewalt, die Frist verlängern.

Durch Landesgesetz, Polizeiverordnung oder Ortsstatut können noch andere Beschränkungen eingeführt werden, nämlich: über Stauanlagen für Wasserbetriebswerke, die Anlage und Benutzung von Privatschlächtereien. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wege vorschreiben.

Mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden.

Eine persönliche Konzession ist für bestimmte Gewerbebetriebe in Form von Approbation auf Grund nachgewiesener Befähigung oder als polizeiliche Konzession erforderlich.

Einer Approbation bezw. eines Prüfungszeugnisses bedürfen: Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Tierärzte), Apotheker, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lootsen; — eines Prüfungszeugnisses, worin die Approbation enthalten ist, Hebammen, landesgesetzlich auch Hufschmiede.

Konzessionen sind erforderlich für die Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Konzession darf nur bei thatsächlich begründeter Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf Leitung und Verwaltung oder dann versagt werden, wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen; ferner für Schauspielunternehmer, für Gast- und Schankwirte aus dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Pfandleiher und Rückkaufshändler, Stellenvermittler und Gesindevermieter, Auktionatoren, landesgesetzlich für den Handel mit Gift, das Gewerbe der Markscheider.

Was speziell die zur Gast- und Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubnis anbetrifft, so ist diese zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Thatsachen einen Missbrauch zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit annehmen lässt, wenn die Räumlichkeiten nach Lage und Be-

schaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spiritusklein-handel ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gastwirtschaften massgebend.

Verbietungsrechte bestehen bezüglich des Betriebes einzelner Gewerbe wegen erwiesener Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden: bei Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und den Betrieb von Badeanstalten, beim Trödelhandel, Kleinhandel mit Garnabfällen oder Drümmen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen. Gleiches gilt von der gewerbsmässigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte.

Im Interesse der Konsumenten ist nach dem Gesetz vom 14. Mai 1879 und 5. Juli 1887 eine Reihe von Bestimmungen zur Verhinderung der Anfertigung und des Verkaufs gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genussmittel, Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess- und Kochgeschirre erlassen. Das Gesetz vom 16. Juli 1884 verlangt bei Gold- und Silberwaren Angabe des Feingehaltes. Die Ortspolizeibehörde kann von Bäckern Anschlag von Preisen und Gewicht der Waren verlangen.

Einer weitgehenden Einwirkung seitens der Ortspolizeibehörde hinsichtlich der Ausübung unterliegen Gewerbebetriebe, welche sich auf den öffentlichen Verkehr innerhalb der Orte durch Beförderungsmittel aller Art beziehen, und der Gewerbebetrieb von ihre Dienste öffentlich anbietenden Personen, die sog. Strassengewerbe.

Für Schornsteinfeger ist die Einrichtung von Kehrbezirken gestattet.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften unterliegen gewissen Beschränkungen in den durch die Natur dieser Unternehmungsformen bedingten Normativbestimmungen.

Ihrem Umfange nach umfasst die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern, sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. Gewerbetreibende, welche ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung

ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirkes und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt — auch ausserhalb dieses Bezirkes frei betreiben. In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimationskarten selbst oder durch Reisende auch ausserhalb des Gemeindebezirkes für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufkaufen und Warenbestellungen suchen, jedoch, abgesehen von Bestellungen auf Druckschriften und Bildern und etwaigen vom Bundesrat festgestellten Ausnahmen, nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, das sog. Hausiergewerbe, unterliegt gewerbepolizeilichen Ausnahmebestimmungen. Das Charakteristische desselben im Gegensatz zu dem stehenden Gewerbe besteht in dem Mangel einer gewerblichen Niederlassung. Nach der Art des Betriebes sind hier die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Sanitätspflege gefährdende Missbräuche eher zu besorgen, als beim stehenden Gewerbebetriebe. Es ist daher für denselben eine Anzahl polizeilicher Kontrollvorschriften getroffen, welche diesen Missbräuchen vorbeugen sollen. Auf der andern Seite hat aber die RGO. entgegen früheren Gesetzen die polizeiliche Kontrolle so zu beschränken gesucht, dass sie nicht zur Beeinträchtigung der Freiheit führen soll. Als Gewerbebetrieb im Umherziehen gilt, wenn jemand ausserhalb seines Gemeindebezirkes ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten oder zum Weiterverkauf ankaufen, Warenbestellungen aufsuchen, Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu. Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbescheines, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen versagt werden darf. Nur Ausländern kann er auch bei mangelndem Bedürfnis versagt werden. Der Wandergewerbeschein gilt für die Person und das Kalenderjahr, er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetrieb im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubnis und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit, sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet. Ferner werden Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungs-

bezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert ausserdem ortspolizeiliche Erlaubnis.

Sodann bethätigt sich das staatliche Aufsichtsrecht dem Gewerbe gegenüber auch in den Bestimmungen über das Mass- und Gewichtswesen. Nach diesen Grundsätzen dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur gestempelte Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden. Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer, beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird und für Gasmesser beim Verkaufe von Leuchtgas. Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete ungestempelte oder unrichtige Maasse, Gewichte und Waagen überhaupt nicht besitzen.

Auch Handfeuerwaffen sollen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschussprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiemit soll der deutschen Gewehrindustrie der Mitbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Oesterreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert, vor Allem aber auch den Käufern eine grössere Sicherheit geboten werden.

Die beaufsichtigende Thätigkeit des Staates gegenüber der gewerblichen Unternehmung äussert sich dann ferner in dem Schutze, welchen ersterer gegen unberechtigte Konkurrenzbestrebungen gewährt.

Die Gewerbetreibenden sind im Verhältnis zu den Landwirten in höherem Masse Konkurrenten, weil bei letzteren die Ausdehnung der Konkurrenz in der Grösse des Bodenbesitzes feste Grenzen hält, während jeder Gewerbetreibende seinen Betrieb mit Hilfe von Kredit nach dem Mass zunehmenden Absatzes ausdehnen kann.

Zwar darf ein Eingreifen des Staates in die Preisregulierung des Handels nicht stattfinden, wohl aber ist es Aufgabe desselben, allgemeine Normen zu schaffen, nach denen der Einzelne seine wirtschaftliche Thätigkeit ausüben kann und durch welche er vor den Eingriffen Anderer geschützt wird. Ueber diese Grenze, die der Gesetzgeber sehr sorgfältig ziehen muss, darf der

Staat nicht hinausgehen, wenn anders er nichts Gegenteiliges erzielen will.

Der staatliche Schutz findet Ausdruck in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Firmenrecht, insbesondere in der Vorschrift über die äussere Bezeichnung des Handelsgeschäfts durch eine bestimmte Firma bzw. ein bestimmtes Firmenschild, welche bezweckt, Klarheit zu schaffen und eine Verwechslung mit anderen Handelsgeschäften zu verhindern, sowie ferner in den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Dieses Gesetz gibt den Gewerbetreibenden privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz, sowie den Antrag auf strafrechtliche Verfolgung. Als unlauterer Wettbewerb werden 5 verschiedene Gegenstände zusammengefasst: Die schwindelhafte Bekanntmachung (Reklame), die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waren nach Massgabe vom Bundesrate aufzustellender Vorschriften, die unwahre, den Geschäftsbetrieb schädigende Behauptung, der auf Täuschung berechnete Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.

Endlich schützen gegen unredliche und rechtswidrige Konkurrenz die Reichsgesetze, welche den Erfinder-, Muster- und Markenschutz im Auge haben.

Den Erfinderschutz gewährt der Staat durch Verleihung eines Patentes an den Erfinder einer neuen Ware oder eines neuen Verfahrens, vermöge dessen ihm für eine gewisse Zeit (15 Jahre) das Monopol ihrer Erzeugung oder Anwendung gewahrt bleibt. Die Verleihung solcher Monopole ist lange bekämpft worden, weil man darin eine Hemmung der Produktion insofern erblickte, als das Monopol zwar den privatwirschaftlichen Vorteil des Erfinders wahrte, aber die allgemeine, volkswirtschaftliche, nützliche Verwertung der Erfindung hemme. Heutzutage ist dagegen die innere Berechtigung der Verleihung des Patentrechtes durch den Staat allgemein anerkannt. Man sieht in den Erfinderpatenten ein Mittel einerseits den Erfindergeist anzuspornen, anderseits aber die Nutzbarmachung von Erfindungen zu erleichtern. Hierdurch wird ein mächtiges Mittel für die Steigerung der Produktivität der menschlichen Arbeit gegeben, da gerade in der Neuzeit die Vervollkomnung der Produktion durch neue Erfindungen bedingt ist. Es ergibt sich hieraus für die Staatsgewalt einesteils die Verpflichtung, die Verwertung der Erfindungen ver-

mittels Ausschliessung des Wettbewerbes zu ermöglichen, bzw. zu erleichtern; anderenteils aber auch die Berechtigung, diesen Schutz zu verweigern, wenn die behauptete Erfindung derart ist, dass sie von Jedermann, ohne dass man ihm eine Rechtsverletzung nachweisen könnte, umgangen werden kann, oder wenn sie gegen bestehende Rechte verstösst. Auch ergibt sich daraus, dass der Erfinder verpflichtet werden muss, die Erfindung nutzbar zu machen, entweder durch Selbstgebrauch oder durch Abtretung an einen einzelnen Rechtsnachfolger oder durch Ueberlassung an Jedermann gegen Zahlung einer Abgabe an den Patentinhaber.

Auf diesen Grundlagen beruht das Reichsgesetz vom 25. Mai 1877 resp. 7. April 1891.

Der Musterschutz besteht in dem Schutz eines Musters auf ein ausschliessliches Recht der Nachbildung; das deutsche Musterschutzgesetz vom 11. Februar 1876 gewährt solches für Geschmacksmuster und dasjenige vom 1. Juni 1891 für Gebrauchsmuster. In beiden Fällen besteht ein blosses Anmeldeverfahren; die Dauer des Schutzes beträgt dort 15, hier 6 Jahre. Der Musterschutz ist im Gegensatz zum Patentrecht nur an die Form der Darbietung geknüpft.

Der Markenschutz hat zum Gegenstand den Schutz einer Marke d. h. Bezeichnung, welche Jemand auf eine Ware setzt, um sie von ihm herrührend zu bezeichnen. Die Marke soll die Herkunft einer Ware von einer bestimmten Firma oder einem bestimmten Ursprungsorte bestätigen und ihr Schutz bezweckt daher nicht, wie der Erfinder- oder Musterschutz, eine bestimmte Ware ihrem Inhalt, ihrer Entstehungsart oder ihrer Form nach vor einer Nachahmung zu behüten, sondern zu verhindern, dass sich Produzenten oder Händler des Ansehens einer Firma oder eines Herkunftsortes bedienen, um Waren, welche nicht von dieser Firma oder diesem Herkunftsorte stammen, unter dieser fremden Marke abzusetzen.

Dieser Markenschutz ist in Deutschland durch Gesetz vom 12. Mai 1894 geregelt; er umfasst die Fabriks- und Handelsmarken, sowie die Herkunftsbezeichnungen und die kennzeichnenden Warenausstattungen. Seiner Natur nach kommt er weit mehr auf dem Gebiete des Handelsverkehrs, als auf dem der Produktion zur Geltung, aber er wird zum Produktionsschutz, weil er die Produktionsunternehmungen mittelbar gegen den unredlichen Wett-

bewerb schützt[1]).

Einen besonders grossen Anwendungskreis findet die beaufsichtigende Thätigkeit des Staates der gewerblichen Unternehmung gegenüber im Interesse der Angestellten und Lohnarbeiter der Unternehmer.

Die Pflichten, welche dem Unternehmer gegenüber der menschlichen Arbeitskraft erwachsen, die er in den Dienst der Unternehmung stellt, sind so wichtige und ihr Kreis ein so weiter, dass ein guter Teil davon aus dem Rahmen bloss moralischer Verpflichtung herausgehoben werden musste und in Rechtsform gebracht ist, als Arbeiterschutz und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung.

Namentlich hinsichtlich der ersteren, welche uns hier allein berührt, fällt dem Staate in ausgiebigem Masse die Aufgabe zu, vom sittlichen Prinzip der Stärkung des Schwachen aus bestimmte Normen aufzustellen, durch welche ein wirksamer Schutz des Arbeiterstandes gegen Beeinträchtigung seiner berechtigten Interessen in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse gewährt wird. Die Arbeiterschutzgesetzgebung ist somit ein wesentliches Stück der Sozialpolitik, welche darauf abzielt, an der Lösung der allgemeinen Aufgabe mitzuwirken, den Arbeitern ein menschenwürdiges Kulturdasein zu schaffen. Grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Regelung kann es heute nicht mehr geben, nachdem man die manchesterliche Lehre als unberechtigt erkannt hat, dass dem Staate jeder Eingriff in die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens verwehrt und eine Besserung vorhandener Zustände lediglich von der freien Thätigkeit der wirtschaftlichen Kräfte zu erwarten sei. Diese neueren Anschauungen der Staatspolitik werden charakterisiert durch die Worte, welche Fürst Bismarck gelegentlich der Begründung des ersten Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes von 1881 im Reichstage aussprach. Er sagte: »Neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden liegt nach moderner Staatsidee dem Staate noch die Aufgabe ob, durch zweckmässige Einrichtungen das Wohlergehen aller seiner Mitglieder und namentlich der Schwachen und Hilfsbedürftigen positiv zu fördern.«

Die Schwierigkeit der Frage liegt demgemäss heute nicht mehr in dem Prinzip überhaupt, nach welchem man bereits ein

1) *v. Philippovich*, Grundriss der polit. Oekonomie, Bd. II, Tl. I, S. 273.

System verhältnismässigen rechtlichen Schutzes aller im Volksleben thätigen Interessen durchgeführt hat, sondern in der Unmöglichkeit der grundsätzlichen Abgrenzung der Staatsaufgaben. Eine solche allgemein giltige positive Abgrenzung der Staatsaufgaben ist nicht möglich. Jeder Versuch einer solchen würde der natürlichen Sachlage widersprec hen, welche eben in der unbegrenzten geschichtlichen Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse ihr Wesen hat.

Die Schwierigkeit auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung speziell liegt grossenteils auf der ökonomischen Seite der Sache. Denn der Arbeiterschutz bringt es von selbst mit sich, dass nicht allein den Arbeitern die Arbeitsgelegenheit vermindert, sondern auch den Unternehmern die Produktion und damit die Konkurrenz mit dem Auslande, dem Kleingewerbe aber die Gelegenheit zum ausreichenden Vertrieb seiner Waren und den Konsumenten die Möglichkeit zum genügenden Bezug unverhältnismässig beschränkt wird.

Der Gesetzgeber wird daher unter sorgsamer Abwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse dafür Sorge tragen müssen, dass beide Interessen — die sozialpolitischen der Allgemeinheit und die privatwirtschaftlichen der Unternehmer und ihrer Angestellten — gleiche Berücksichtigung finden.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat im 18. Jahrhundert zufolge der thatsächlichen Uebelstände in der Lage der meisten Lohnarbeiter ihren Ausgangspunkt und einen energischen Fortgang genommen.

Sie knüpft geschichtlich vor allem an die Missstände, welche die Einführung und die Entwickelung des Maschinenwesens und der dadurch erzeugte Fabrik- und Grossbetrieb in den Arbeitsverhältnissen Englands genommen hatte. Es war dort dahin gekommen, dass man die Arbeit vielfach nur noch als Produktionsfaktor und als solchen nur unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit betrachtete und deshalb darauf ausging, die Arbeitskräfte thunlichst auszubeuten, zugleich aber den Kaufpreis derselben so niedrig als möglich zu stellen, insbesondere auch statt der teueren gelernten Arbeit und der Arbeit erwachsener Männer immer mehr die billige ungelernte Arbeit und die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen zu verwenden.

Die nächsten Bestrebungen zur Beseitigung solcher Missstände

waren demnach auf ein obrigkeitliches Einschreiten hinsichtlich der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen gerichtet; aber bald schritt man weiter zu der Forderung des Schutzes für alle Arbeiter und einer allgemeinen Beseitigung der vorhandenen Missstände in sanitärer, ökonomischer und sittlicher Beziehung.

Diesem Vorgange Englands folgten früher oder später die meisten kontinentalen Staaten.

Verhältnismässig am einfachsten und zweifellos hiernach am dringendsten war die Regelung in den Fabriken. Aber auch auf den übrigen Gebieten der gewerblichen Lohnarbeit ist diese Regelung trotz mehr oder minder grosser Schwierigkeiten allmählich durchgeführt.

Freilich wird der staatliche Arbeiterschutz nicht für alle Arbeitergruppen in demselben Masse gewährt. Dem sehr verschiedenen Schutzbedürfnisse entsprechend erscheint auch der Schutz in mannigfacher Hinsicht abgestuft.

Durch die deutsche Reichsgesetzgebung ist die Arbeit an Sonn- und Festtagen geregelt und zwar sowohl für die industriellen Arbeiter, als auch für die Angestellten im Handelsgewerbe, ausgenommen die Gehilfen und Lehrlinge in den Apotheken. Der Verschiedenartigkeit der Gewerbe entsprechend sind aber die Bestimmungen für beide Gruppen ganz verschieden.

In einzelnen Gewerben, insbesondere im Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art ist die Sonntagsarbeit ganz untersagt.

Den Fabrikarbeitern muss ferner — abgesehen von unaufschiebbaren Arbeiten und den für gewisse Gewerbe durch den Bundesrat, für andere durch die Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Ausnahmen — eine bestimmt bemessene Ruhezeit gewährt werden.

Die Lohnzahlung muss bar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waren (Trucksystem) und die Kreditierung der letzteren ist verboten, doch darf für Gewährung bestimmter notwendiger Bedürfnisse der Betrag der Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden. Gerade auf dem Gebiete der Lohnzahlung haben früher durch Anwendung des Trucksystems furchtbare Missbräuche bestanden.

Beim Abgange können Zeugnisse verlangt werden.

Eine grosse Bedeutung hat die Bestimmung der RGO.,

nach welcher die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand zu treffen haben. Das Nähere wird im Einzelfalle durch Polizeiverfügung oder allgemein durch Verordnung des Bundesrates oder der Landes- und Orts-Polizeibehörden bestimmt.

Für Fabriken mit mindestens 20 Arbeitern ist der Erlass von Arbeitsordnungen vorgeschrieben, welche die Arbeitszeit und Pausen nach bestimmten Grundsätzen regeln, die Geldstrafen fixieren müssen u. dergl. m. Sie sollen dem Arbeiter ein deutliches Bild von den Pflichten und Rechten verschaffen, die aus der Annahme der Arbeit in einem Unternehmen sich für ihn ergeben.

Die Zusammensetzung der Arbeiter-Ausschüsse ist gesetzlich bestimmt, ebenso mangels anderweitiger Vereinbarung eine 14 tägige Kündigungsfrist vorgeschrieben.

Für weibliche Fabrikarbeiter ist hinsichtlich der Arbeitszeit, Arbeitsdauer und der Pausen Besonderes festgesetzt, auch ist die Beschäftigung von Wöchnerinnen beschränkt, ebenso die Beschaftigung von weiblichen Arbeiterinnen in Fabrikationszweigen, die mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. Die Arbeit derselben in Bergwerken unter Tage ist überhaupt verboten.

Was die jugendlichen Arbeiter — unter 18 Jahren — angeht, so besteht allgemein das Verbot der Anleitung derselben durch Gewerbetreibende, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Für die Beschäftigung solcher Arbeiter sind sodann neben den allgemeinen Massnahmen zum Schutze aller Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit noch besondere Rücksichten, wie sie durch das jugendliche Alter dieser Personen bedingt sind, zu nehmen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Ferner ist denselben, auch den weiblichen, die erforderliche Zeit zum Besuche einer von den Gemeinden oder vom Staate anerkannten Fortbildungsschule zu gewähren und der Lehrherr verpflichtet, dieselben zu diesem Besuche anzuhalten; auf die Handelsangestellten ist diese letztere Vorschrift durch die GO Nov. vom 30. Juni 1900 ausgedehnt worden. Für minderjährige d. h. nicht über 21 Jahre alte Arbeiter sind Arbeitsbücher auszugeben. Durch statutarische Festsetzung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann bestimmt werden, dass

die Lohnzahlung für minderjährige Arbeiter an deren Eltern oder Vormünder und nur mit Zustimmung dieser an den Arbeiter erfolgen darf.

Besondere Vorschriften bestehen dagegen noch ausserdem für jugendliche Fabrikarbeiter. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden, Kinder über 13 Jahren nur dann, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind und auch dann nur beschränkt. Auch junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht voll beschäftigt werden. Die Arbeitgeber haben die Pflicht, die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern der Polizeibehörde anzuzeigen, auch sind bezüglich derselben vom Fabrikherren Aushängetafeln, wodurch jederzeit die Kontrolle über die Beobachtung der einzelnen Bestimmungen ausgeübt werden kann, anzubringen. Hinsichtlich der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabrikationszweigen, die mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gelten dieselben Bestimmungen wie für Arbeiterinnen.

Für Lehrlinge im Handwerks- und Fabrikbetriebe, nicht auch für solche in Apotheken und Handelsgeschäften, bestehen noch besondere Vorschriften, die sich auf die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling, dem Lehrvertrag u. s. w. beziehen.

Die Aufsicht über die Beobachtung der zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen steht im Allgemeinen den ordentlichen Polizeibehörden zu. Für die Kontrolle gewisser Bestimmungen jedoch, nämlich für diejenigen über die Sonntagsruhe mit Ausnahme derjenigen im Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften u. s. w., über den Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und den Schutz der Arbeiter in Fabriken und den diesen gleichgestellten Betrieben sind an Stelle oder zur Ergänzung der Polizeibehörden besondere staatliche Beamte, Fabrik- und Gewerbeinspektoren, bestellt, welche eine spezielle technische Vorbildung besitzen und den örtlichen Interessenkreisen durchaus entrückt sind.

Die Befugnisse dieser Beamten bei der Aufsicht sind dieselben, wie diejenigen der Polizeibehörden; insbesondere haben sie das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen (auch zur Nachtzeit). Abgesehen von der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten sind sie zur Geheimhaltung amtlich zu ihrer Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Ueber ihre Thätig-

keit haben sie Jahresberichte zu erstatten, welche dem Bundesrat und Reichstage vorzulegen sind.

Wie schon erwähnt, unterscheiden sich die Bestimmungen, welche über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe ergangen sind, wesentlich von denjenigen für die übrigen Betriebe. Auf die einzelnen Ausnahmen einzugehen, welche für das Handelsgewerbe zugelassen sind, würde zu weit führen. Nach Lage der Verhältnisse ist hier aber in weiterem Umfange die Sonntagsarbeit zugelassen, als bei den anderen Gewerben.

Im Uebrigen ist jedoch die neueste Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 auf dem Wege der Fürsorge für die Handelsangestellten weiter gegangen, als bisher, indem sie ähnliche Bestimmungen, wie für die Fabrikarbeiter, hinsichtlich der Arbeitszeit, Arbeitsdauer und des Schutzes der Angestellten gegen Gefährdung der Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes getroffen hat. Auf Grund dieser Bestimmungen hat der Bundesrat kürzlich den Geschäftsinhabern die Beschaffung der Sitzgelegenheit für die Angestellten, welche so häufig Gegenstand von Erörterungen in der Presse gewesen ist, zur Pflicht gemacht.

Auch soll jetzt für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung erlassen werden. Andere, als in der Arbeitsordnung oder in den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgesehene Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist nach dem Handelsgesetzbuche beträgt 6 Wochen. Die gegen die Angestellten verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichnis einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muss.

Was vor Allem die Arbeitszeit und Arbeitsdauer anbetrifft, so ordnet das neue Gesetz unter Zulassung von Ausnahmen, die in den allgemeinen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen ihre Begründung haben, einen allgemeinen 9 Uhr-Ladenschluss, sowie eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 bezw. 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit an. Auch hat das Gesetz die Möglichkeit gegeben, dass dort, wo wenigstens zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber dieses beantragen, seitens der höheren

Verwaltungsbehörde die Schlusszeit auf 8 Uhr Abends bestimmt werden kann. In gleicher Weise kann dann auch eine Schliessung zwischen 5 bis 7 Uhr Morgens erfolgen, während die allgemeine Vorschrift dahin lautet, dass die Geschäfte nicht vor 5 Uhr früh geöffnet sein sollen. — Alle diese Bestimmungen wurzeln in dem Gedanken, dass aus sanitären Gründen eine staatliche Intervention eintreten musste, nachdem durch die Erfahrung erwiesen war, dass eine entsprechende Regulierung der Arbeitszeit durch die Beteiligten selbst zufolge der Konkurrenzbestrebungen in dem Handelsgewerbe nicht eintreten würde.

Man hat sich regierungsseitig nicht verschliessen können dem von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte erstatteten Gutachten darin beizutreten, dass Arbeitszeiten bis zu 16 und mehr Stunden, wie sie nach der amtlichen Untersuchung in offenen Verkaufsstellen häufig vorkommen, selbst dann die Gesundheit gefährden, wenn die Angestellten sich überall in Räumen bewegten, die in gesundheitlicher Beziehung zu keinerlei Bedenken Anlass bieten [1]).

Dass diese Auffassung auch von einer grossen Anzahl von Unternehmern geteilt wird, habe ich selbst auf Versammlungen von Interessenten, denen ich vor Erlass des neuen Gesetzes als Regierungskommissar beigewohnt habe, wahrgenommen. Es steht aber auch wohl zu erwarten, dass die neuen Bestimmungen auch von denjenigen, welche bisher denselben nicht freundlich gegenüber gestanden haben, mit der Zeit gutgeheissen werden, wie ja auch die Vorschriften über die Sonntagsruhe, welche Anfangs vielfach auf wenig Sympathie stiessen, jetzt sich völlig eingebürgert haben. Bedeutet doch die Ausdehnung jener Bestimmungen, welche für die Fabrikunternehmungen längst bestehen, nichts anderes, als einen natürlichen weiteren Schritt auf dem Wege der sozialpolitischen Gesetzgebung, welche, wie schon oben angedeutet, doch nichts weiter will, als schroffe Gegensätze zwischen dem Unternehmertum und seinen Lohnarbeitern überbrücken und einen für beide Klassen möglichst befriedigenden, den sozialen Frieden begünstigenden Zustand zu schaffen.

Neben die beaufsichtigende Thätigkeit der Staatsgewalt auf gewerblichem Gebiete tritt aber weiter in nicht minderem Masse die Aufgabe desselben, das Gewerbewesen zu fördern und zu pflegen.

1) Mot. zur Nov. 1900 S. 27.

Als wesentlichen Faktor der Förderung im Allgemeinen hat man die Gewerbefreiheit erkannt, zu welcher, wie schon bemerkt, in neuerer Zeit alle Kulturstaaten in ihrer geschichtlichen Entwickelung auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens gelangt sind. Die Einführung der Gewerbefreiheit entsprach den veränderten Wirtschaftszuständen und war ein Gebot der Notwendigkeit im Interesse der Volkswohlfahrt. Aber die Gewerbefreiheit darf, wie schon des Näheren ausgeführt, keine unbedingte sein, sondern muss ihre Grenzen finden in denjenigen Beschränkungen, welche durch das Gesamtinteresse und das öffentliche Wohl geboten sind. Unter dieser Voraussetzung kann man in Uebereinstimmung mit namhaften Nationalökonomen die günstigen und fördernden Wirkungen der Gewerbefreiheit für die gewerbliche Produktion in folgendem erblicken:

Sie veranlasst die Produzenten zur höchsten Ausnutzung der produktiven Kräfte und fördert dadurch die höchstmögliche Produktion für den Absatz im Inlande und im Auslande; sie zwingt die Unternehmer zur grössten Wirtschaftlichkeit bei der Anlage und dem Betriebe der Unternehmungen und befördert dadurch die wirtschaftlichste Produktion in denselben; sie zwingt die Unternehmer, mannigfaltigere und bessere Produkte hervorzubringen, befördert also den Fortschritt in der Qualität der Produkte; sie spornt an zu Verbesserungen und neuen Erfindungen in der Technik, befördert somit auch den Fortschritt in der technischen Produktion; sie führt zu der Bildung der rationellen Unternehmungsformen. Andererseits begünstigt sie aber auch die Herstellung schlechter, zwar billiger, aber doch nicht preiswürdiger Produkte, sowie die Gründung konkurrenzunfähiger und unsolider Unternehmungen und Ueberproduktionen und Krisen [1]).

Um aber den besten Zustand des Gewerbewesens herbeizuführen, genügt nicht bloss die Gewerbefreiheit. Der Staat hat auch noch die Aufgabe, durch einzelne Mittel das Gewerbewesen positiv zu fördern und, wenn auch einen grossen Teil auf diesen Gebieten die gewerbliche Bevölkerung selbst leisten und schaffen muss, so ist doch die Staatshilfe zur Erreichung der erstrebenswerten Ziele unentbehrlich.

Diese positive Förderung seitens des Staates liegt nach Innen in der Zuwendung materieller Mittel und Bereitstellung geistiger

1) *Schönberg*, Hdb. der Polit. Oekonomie II S. 576.

Kräfte zur Förderung der technischen und wirtschaftlichen Bildung der Gewerbetreibenden, in der Pflege des Genossenschaftswesens, in der Zuweisung staatlicher Aufträge an Gewerbetreibende, in der Organisation von Interessentenvertretungen, nämlich Handels- und Handwerkskammern, Innungen u. s. w., der Ordnung des Markt- und Massverkehrs, sowie der Börse, in der Regelung der Rechtsprechung und des Transport- und Tarifwesens; nach Aussen aber in der Beförderung des Welthandels durch Vermehrung der Verkehrsmittel, internationaler Eisenbahn- und Seeschiffahrtslinien, der Einrichtung auswärtiger Handelsvertretungen und schliesslich vor allem in einer zweckmässigen Zollpolitik beim Abschluss von Handelsverträgen.

Hiermit ist aber die fördernde Thätigkeit des Staates nicht begrenzt. Dieselbe zeigt sich auch in einem Teile derjenigen Massnahmen, welche vornehmlich einen Schutz gegen unredliche Konkurrenzbestrebungen (unlauterer Wettbewerb, Patent-, Marken- und Musterschutz) bezwecken und die ich bereits oben besprochen habe.

Die Notwendigkeit gründlicher Schulung ist in der gewerblichen Produktion keineswegs auf die Unternehmer beschränkt, sondern sie muss auch die gewerbliche Arbeiterschaft umfassen. Natürlich sind die Ansprüche, welche in dieser Beziehung an den einzelnen Gewerbetreibenden — selbständigen und unselbständigen — zu stellen sind, verschieden. Während in den grossen und insbesondere in den internationaler Konkurrenz unterworfenen Betrieben die Kenntnis der Organisation und der Handelsbedingungen der grossen Märkte für Rohstoffe und fertige Waaren, der Währungs- und Kreditverhältnisse, der Transportbedingungen auf Eisenbahnen und Wasserstrassen, die genaue Verfolgung der Schwankungen im Bedarf, in der Mode, in der Konkurrenz anderer Unternehmungen wesentlich und vielfach unentbehrlich ist, wird es in den kleineren Verhältnissen, namentlich auch der handwerksmässigen Produktion, von grosser Bedeutung sein, dass der Einzelne die Fähigkeit erlangt, seinen Betrieb technisch vollkommener auszugestalten und dem wechselnden Bedürfnis anzupassen; er wird aber auch der Kenntnis der Buchführung nicht entbehren dürfen, um sich über die Gewinn- und Verlustaussichten seiner Produktion und über die Art, wie er hienach seinen Betrieb einzurichten hat, ein selbständiges Urteil bilden zu können[1]). End-

1) *v. Philippovich,* Polit. Oekonomie, II. Bd. Tl. I S. 270.

lich wird aber auch die gute technische Ausbildung des einfachen Lohnarbeiters angestrebt werden müssen, da von dessen Geschicklichkeit und Intelligenz nicht allein bessere Leistungen auf dem Gebiete der Produktion, namentlich bei schwierigeren Methoden der letzteren, sondern auch dessen eignes Fortkommen und die fortschreitende Verbesserung seiner sozialen Lage abhängig sind.

Hiernach müssen die Schulen und Bildungsstätten für den Gewerbestand verschiedenartigster Natur sein. Während auf der einen Seite Realschulen, Polytechniken, Handelsschulen, -Akademien und dergl. erforderlich sind, müssen andererseits Gewerbeschuleinrichtungen vorhanden sein, um den Bedürfnissen des gewerblichen Mittel- und Arbeiterstandes zu genügen. Diese Gewerbeschulen, die wieder im einzelnen sehr mannigfaltig sind, scheiden sich in zwei Hauptgruppen: Fortbildungsschulen und Fachschulen. Erstere sind Abend- oder Sonntagsschulen für Schüler, die bereits im Gewerbe stehen, sie sind allgemeine Fortbildungsschulen, wenn ihr Ziel ist, Handwerkern und Arbeitern in Fortführung des Volksschulunterrichts für ihren Erwerb wichtige allgemeine Kenntnisse (Geschäftsaufsätze, Buchführung, Zeichnen) zu verschaffen oder fachliche, welche die Schüler in ihrem speziellen Gewerbe im Anschluss an ihre praktische Thätigkeit ausbilden.

Die Fachschulen verfolgen den Zweck, ihren Schülern in bestimmten gewerblichen Richtungen und für bestimmte Wirkungskreise im Gewerbeleben eine möglichst abgeschlossene Berufsbildung zu geben. Diese Fachschulen sind entweder höhere gewerbliche Fachschulen oder Werkmeisterfachschulen. Sie unterrichten entweder für ganze Fachgruppen oder für Teile von solchen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei dem grossen Bedürfnisse an technischen Lehranstalten, namentlich an Fachschulen, der Staat nicht allein im Stande ist, das gewerbliche Bildungswesen zu begründen und zu unterhalten. Kommunen und Interessentenvereinigungen, wie die Handels- und Handwerkskammern, Gewerbevereine, die Innungen sind, vielmehr in erster Linie dazu berufen, auf diesem Gebiete Einrichtungen zu schaffen. Der Staat pflegt aber seine finanzielle Unterstützung dabei nicht zu versagen und ist ausserdem bemüht, durch Ausbildung der Lehrer auf Staatskosten, Entsendung derselben auf Ausstellungen und ähnliche Massregeln das Unterrichtswesen zu fördern. Unser technisches Schulwesen steht namentlich auch im Auslande in hohem

Ansehen, viele Ausländer besuchen die deutschen Anstalten. Wären unsere Einrichtungen nicht so bewährte, so hätte der deutsche Gewerbestand kürzlich in Paris sicherlich nicht so grosse Erfolge gehabt. Selbst das Kunstgewerbe, welches bis vor einiger Zeit in Deutschland im Rückstande war, hat in neuester Zeit zweifellos erhebliche Fortschritte gemacht, nachdem den Kunstgewerbeschulen und Museen nunmehr eine besondere Aufmerksamkeit seitens der Staatsbehörden geschenkt wird.

In enger Verbindung mit dem gewerblichen Unterrichtswesen steht die Beförderung von Ausstellungen und die Einrichtung von Centralstellen zur Belebung der Industrie durch Sammlung von Belehrungsmitteln, Musterwerkstätten, Warenmuster, Bibliotheken, Vorträge u. s. w., ferner durch die Nutzbarmachung ausländischer Erzeugnisse und Erfindungen. Auf allen diesen Gebieten wirkt der Staat fördernd ein, sei es dass er selbst die Initiative ergreift, oder die Bestrebungen von Privaten und Interessenvertretungen finanziell und durch seinen Einfluss unterstützt.

Einen sehr wichtigen Faktor im wirtschaftlichen und speziell auch im gewerblichen Leben bilden die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie bestehen in der Assoziation der Interessenten zu gegenseitiger Unterstützung oder zu gemeinsamer Thätigkeit und sind das wirksamste Mittel durch Selbsthilfe den schwächeren Teil der Bevölkerung im Konkurrenzkampf zu stützen. Sie wirken als Konsum-, Rohstoff-, Vorschussvereine, sowie als Magazin-, Werk- und Baugenossenschaften. Ihrer Natur nach sind sie Privatunternehmungen, bei denen der Staat unbeteiligt ist. Letzterer unterstützt aber in häufigen Fällen durch finanzielle Mittel ihre Begründung, wenn es sich um wenig kapitalkräftige Gewerbetreibende und Handwerker handelt. Er hat speziell in Preussen der Zentralgenossenschaftskasse Mittel zur Verfügung gestellt, um auf dieser Grundlage gebildeten Vorschussvereinen und Kreditgenossenschaften fehlende Kapitalien zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses darlehensweise zu gewähren. Die Geschäfte, welche diese Kreditgenossenschaften, auf welche ich mit einigen Worten eingehen will, betreiben, bestehen in der Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder gegen Faustpfand, Hypothek oder Bürgschaft, in dem Kauf von Forderungen für hergestellte oder gelieferte Waren (insbesondere Diskontierung von Warenwechseln) und in Kontokorrentvorschüssen bei entwickelterem Geschäftsbetrieb. Der Nutzen solcher Volksbanken ist all-

gemein anerkannt. Sie verschaffen kleinen Unternehmern, die allein kreditunfähig gewesen wären, einen zwar bescheidenen, aber für ihre Wirtschaftsführung förderlichen Kredit. Sie gewöhnen diese Betriebe an pünktliche Einhaltung geschäftlicher Verbindlichkeiten und nötigen sie zu genauer Kalkulation und Buchführung. Sie zwingen die Mitglieder durch die Notwendigkeit der Bildung von Geschäftsanteilen mittelst kleiner Einzahlungen zu Ersparnissen, machen sie frei von Kreditabhängigkeiten gegenüber dem Lieferanten und ermöglichen durch Barzahlung Vorteile beim Einkauf, wie die Uebernahme grösserer Aufträge, für die es ihnen sonst an Betriebskapitalien gemangelt hätte; sie stärken den genossenschaftlichen Sinn und bereiten damit die Mitglieder zur Durchführung der anderen auf dem Wege der Genossenschaft liegenden Aufgaben vor[1]).

Auch die Zuweisung öffentlicher Aufträge an die inländischen Produzenten ist als Mittel der nationalen Produktionspolitik anzusehen. Durch die Verteilung solcher Aufträge auf die Produktionszweige und Produktionsorganisationen im Inlande hat der Staat eine Handhabe, die Entwickelung der gewerblichen Produktion unmittelbar zu beinflussen. Dieses Mittel ist sowohl zur Förderung neuer, wie zur Unterstützung untergehender Unternehmungen und Unternehmungsformen benutzt worden. Ein Beispiel für die erstere Thatsache bietet die Entwickelung der Eisenindustrien unter dem Einfluss der staatlichen Bestellungen für Armee und Marine.

Trotz der individualisierenden Wirkungen der Gewerbefreiheit hat, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland, ein Zusammenschluss der verschiedenen Gruppen der Gewerbetreibenden stattgefunden, ist vom Staate gefördert und durch staatlichen Einfluss organisiert und in verschiedenen Richtungen den staatlichen Zwecken dienstbar gemacht worden. Unter diesen staatlich organisierten Interessenvertretungen sind zunächst die Handelskammern (in einigen deutschen Staaten auch Handels- und Gewerbekammern) hervorzuheben, welche in Anknüpfung an ältere kaufmännische Korporationen entstanden sind. Die Einrichtung der Handelskammern in Preussen beruht auf den Gesetzen vom 24. Februar 1870 und 19. August 1897. Nach diesen Gesetzen sind die Handelskammern Vertretungen des Handels und

1) v. *Philippovich*, Polit. Oekonomie Bd. II Tl. I S. 283.

der Gewerbe, jedoch ausschliesslich des Handwerks. Ihre Aufgabe ist eine doppelte. Sie sind einerseits konsultative Fachorgane, denen insbesondere die Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe obliegt. Andererseits sind sie Verwaltungsorgane, denen bestimmte Aufgaben durch verschiedene Gesetze zugewiesen sind und die sich im Uebrigen einen Kreis von Verwaltungsaufgaben zu Nutzen von Handel und Gewerbe und der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge selbstthätig schaffen können. Zu ihren speziellen Verwaltungsaufgaben gehören: die Bildung von Schiedsgerichten, die Bestellung von Handelsrichterbeisitzern, von Sachverständigen, die Ausstellung von Zeugnissen über Preise, Handelsgebräuche und zu zollamtlichen Zwecken, die Führung von Firmenregistern, die Marken- und Musterschutzregister, die Verwaltung von Börsen, von kaufmännischen und gewerblichen Anstalten und Schulen.

Die Errichtung einer Handelskammer, welche der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt, setzt die Aeusserung eines entsprechenden Verlangens aus den Kreisen der Beteiligten des Bezirkes, für den sie geschehen soll, voraus und ist gegen den absoluten Widerstand dieser rechtlich nicht zulässig. Die Handelskammern sind für den Bezirk, für welchen sie errichtet sind, Zwangsorganisationen, denen sich niemand aus den in ihnen vertretenen Erwerbszweigen entziehen kann. In der Handelskammerorganisation finden ihre Vertretung diejenigen Kaufleute und ein Handelsgewerbe betreibenden Gesellschaften, welche einerseits im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, andererseits zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Für bergmännische Betriebe bedarf es nur der Erfüllung der letzteren Voraussetzung. Die Zugehörigkeit zur Handelskammer begründet das Recht, an den Handelskammerwahlen Teil zu nehmen, und die Pflicht, Handelskammerbeiträge zu entrichten.

Die Handelskammern haben die Rechte einer juristischen Person; sie unterstehen der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe.

In der Regelung ihrer Geschäftsführung, einschliesslich des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sind sie sehr selbständig gestellt. Im Gesetze sind nur wenige Bestimmungen über die Geschäftsführung festgelegt, die meisten Vorschriften in dieser Richtung trifft die Handelskammer selbständig. In der Feststellung des Etats unterliegen sie nur der Beschränkung, dass

ministerielle Genehmigung vorgeschrieben ist, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr mehr als 10 v. H. der staatlich veranlagten Gewerbesteuer erfordert. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnet die Handelskammer völlig selbständig.

Für ganz Deutschland ist man dann aber weiter gegangen, indem man durch Reichsgesetz vom 27. Juli 1897 noch zur Bildung besonderer Handwerkskammern geschritten ist. Ihre Einrichtung ist eine obligatorische. Nach den Motiven der sogenannten Handwerkernovelle ist ihre Aufgabe eine doppelte. Sie hat einmal die Gesamtinteressen des Handwerks und die Interessen der in ihrem Bezirke vorhandenen Handwerke gegenüber der Gesetzgebung und der Verwaltung des Staates zu vertreten, und zwar sowohl durch Erstattung der von den Staatsbehörden einzuholenden Gutachten, als auch durch die aus ihrer Initiative hervorgehenden Anregungen, daneben hat sie als Selbstverwaltungsorgan die Aufgabe, diejenigen zur Regelung der Verhältnisse des Handwerks erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, welche nach einer Ergänzung durch Einzelvorschriften, bedürftig und fähig sind, für ihren Bezirk weiter auszubauen, die Durchführung der gesetzlichen und der von ihr selbst erlassenen Vorschriften in ihrem Bezirke zu regeln und, soweit erforderlich, durch besondere Beauftragte zu überwachen, und endlich solche auf die Förderung des Handwerks abzielende Veranstaltungen zu treffen, zu deren Begründung und Unterhaltung die Kräfte der lokalen Organisationen nicht ausreichen.

Die Mitglieder der Handwerkskammer werden von den Handwerkerinnungen und den Gewerbevereinen des Bezirks aus den Innungsmitgliedern und den letzteren gewählt.

Im Einzelnen liegt der Handwerkskammer ob: die nähere Regelung des Lehrlingswesens, die Einsetzung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme von Gesellenprüfungen. Bei allen Angelegenheiten, welche die Lehrlinge oder Gesellen betreffen, ist die Mitwirkung eines bei der Handwerkerkammer gebildeten Gesellen-Ausschusses vorgeschrieben.

Der Staat hat sich aber der Handwerkskammer gegenüber weitergehende Befugnisse vorbehalten, als der Handelskammer, was namentlich durch die Bestellung eines Kommisars für dieselbe, welcher von der Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten, erfolgt, in die Erscheinung tritt. Die Novelle zur RGO. ist darin einer Einrichtung gefolgt, wie sie bereits in

Oesterreich und auch in einigen deutschen Bundesstaaten, z. B. Bayern, bestanden hat. Die Einrichtung beabsichtigt, die Staatsorgane in eine engere und ständige Fühlung mit der Vertretung des Handwerks zu bringen, auf der anderen Seite aber auch zu verhindern, dass die Geschäftsführung der Kammer den Gesetzen zuwider erfolgt; denn das Reichsgesetz vom 27. Juli 1897 gibt dem Kommissar das Recht, Beschlüsse der Kammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung vorbehaltlich der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Wenn man staatsseitig ähnlich, wie durch die Handelskammerorganisation, durch die Einrichtung der Handwerkskammern, die ja noch weiter geht insofern, als sie im Gegensatz zur ersteren obligatorisch gemacht ist, eine Beförderung des Handwerks angestrebt hat, so hat man weiterhin eine solche Absicht verfolgt, indem man durch dasselbe Gesetz eine festere Regelung des Innungswesens eingeführt hat. Neben die freien Innungen ist nämlich überall dort, wo die Majorität der Handwerker es beschliesst, die Innung entweder für alle Handwerker oder doch für jene, welche der Regel nach Lehrlinge und Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, obligatorisch gemacht, sogenannte Zwangsinnung. Ebenso sind die Gesellenausschüsse bei jeder Innung obligatorisch geworden. Der Befähigungsnachweis selbst ist nicht eingeführt; doch dürfen nur solche Handwerker den Titel »Meister« in Verbindung mit einem Handwerk führen, welche die Meisterprüfung bestanden haben. In der Regel haben die Lehrlinge nach einer von der Handwerkskammer zu bestimmenden Zeit eine Gesellenprüfung zu bestehen.

Eine fernere Förderung des Gewerbes durch den Staat erfolgt durch die Begünstigung des Mess- und Marktwesens. Die Messen und Märkte haben zwar infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Grosshandel längst verloren. Sie haben sich indessen für den Kleinverkehr, namentlich als Jahr- und Krammärkte, behauptet und sind vor Allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen von Bedeutung geblieben, der für bestimmte einzelne Produkte auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensmittel vor sich geht. Alle diese Märkte, deren Zahl, Zeit und Dauer von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird, fördern den Mitbewerb und erleichtern den Absatz. In den

Grossstädten sind Markthallen eingerichtet, welche Käufer, Verkäufer und Waren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb, sowie den Grossbetrieb des Handelsmarktverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr geniesst in polizeilicher, wie in steuerlicher Beziehung ausgedehnte Begünstigungen. Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Markte, für die Richtigkeit der angewendeten Masse und Gewichte, sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Grösse des in Anspruch genommenen. Raumes mit höchstens 20 Pfg. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden. Den Markt für den Abschluss der Geschäfte, welche nur der Gattung, nicht dem einzelnen Stück nach abgeschlossen werden, bildet die Börse, die je nach ihrem Gegenstand als Fonds- (oder Effekten-) oder als Produkten- und Warenbörse bezeichnet wird. Auf diesen hochwichtigen Teil des modernen Handelsverkehrs näher einzugehen, würde jedoch zu weit führen und dem Zwecke dieser Erörterungen wohl nicht entsprechen. Erwähnt mag nur werden, dass für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Handelskammern und kaufmännischen Koporationen übertragen werden kann, besondere Staatkommissare bestellt sind, während der Bundesrat für die seiner Beschlussfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuss als Sachverständigenorgan beruft.

Eine besondere Pflege des Gewerbewesens ist auch darin zu erblicken, dass die Gesetzgebung für die auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen privatrechtlichen Streitigkeiten besondere Gewerbegerichte eingesetzt hat, welche eine besonders schleunige und das Vertrauen der Beteiligten geniessende Rechtspflege schaffen sollen.

Der Arbeiter muss rasch, ohne viele prozessualische Umstände sein Recht erhalten. Dass die ordentlichen Gerichte nicht in der Lage sind, dieser Forderung zu entsprechen, hat die Erfahrung in allen Ländern überzeugend bewiesen. In Frankreich wurden schon während des ersten Kaiserreiches die Conseils de prud'hommes eingerichtet[1]). Diese Einrichtungen sind vielfach nachgeahmt worden und haben auch bei uns durch Reichsgesetz

1) *Herkner*, Die Arbeiterfrage, S. 246.

vom 29. Juli 1890 eine entsprechende Ausgestaltung erhalten. Der Vorsitzende des Gerichtes wird unter dem Vorbehalte staatlicher Bestätigung von der Gemeindevertretung bestellt, die Beisitzer gehen je zur Hälfte aus der direkten und geheimen Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter hervor.

Für die Handelsrechtsstreitigkeiten sind zwar die ordentlichen Gerichte zuständig, doch sind hier bei den Landgerichten besondere Kammern für Handelssachen eingerichtet, bei denen von den Handelskammern gewählte, dem Handelsstande angehörende Handelsrichter mitwirken.

Das Verkehrswesen, welches für Industrie, Handel und Kleingewerbe eine so überaus wichtige Rolle spielt, ist heute mit wenigen Ausnahmen in der Hand des Staates; nur der Wegebau, vielfach auch das Kleinbahnwesen, ist auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Verkehrs ist nur die Schifffahrt geblieben, während Post und Telegraph, Strom- und Kanalbauten dem Staate verblieben sind. Die Einwirkung desselben ist also hier meist eine unmittelbarere; trotzdem sind seine auf die Förderung dieser Einrichtungen gerichteten Bestrebungen nicht immer ohne Kämpfe geblieben. Im Eisenbahnwesen ist das Tarifwesen von der grössten Bedeutung. Dem Interesse der Gewerbetreibenden hierbei wird auch dadurch Rechnung getragen, dass bei der Beratung der Tariffragen die Eisenbahnräte, denen Vertreter der Industrie und des Handels angehören, mitbeteiligt sind.

Hierbei, wie überhaupt für die Verwaltung der Handelssachen, ist die Handelsstatistik von Bedeutung, welche durch die Ueberwachung des auswärtigen Warenverkehrs eine neue Grundlage gewonnen hat. Sie wird neben den gesetzgeberischen Unterlagen in dem »Handelsarchiv« veröffentlicht.

Nach Aussen liegt die fördernde Thätigkeit des Staates der gewerblichen Unternehmung gegenüber, wie bemerkt, hauptsächlich in der Beförderung des Welthandels durch Vermehrung der Verkehrsmittel, internationaler Eisenbahn- und Seeschiffahrtslinien und in der richtigen Wahl der zollpolitischen Massnahmen.

Sehr wichtig ist für die Wahrnehmung der inländischen Interessen die Vertretung durch die Konsuln, welche das Reich und seine Angehörigen an ausserdeutschen Handelsplätzen, namentlich in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Verkehr schützen und

fördern sollen. Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an minder bedeutenden Handelsorten Privatpersonen (meistens Kaufleute) mit den Konsulatsgeschäften betraut sind (Wahlkonsuln).

Hinsichtlich der handelspolitischen Thätigkeit der Staatsgewalt will ich nur hervorheben, dass seit Ende der 70er Jahre sich in allen Staaten mit Ausnahme Englands in den Anschauungen über die richtigen Wege dieser Politik ein Umschwung gegen früher vollzogen hat, indem man nach Ablauf der früher geschlossenen Handelsverträge zum System des Schutzes der einheimischen Produktion durch autonome Zolltarife zurückkehrte. In den Handelsverträgen, die man in der Folge abschloss, nahm man mit ganz geringfügigen Ausnahmen keine Bindung von Zollsätzen mehr vor, sondern begnügte sich, durch die Aufnahme der Meistbegünstigung sich eventuelle Begünstigungen zu sichern, die dritten Staaten zugestanden wurden. Die autonomen Zolltarife, die Ende der 70er Jahre aufgestellt und in den späteren Jahren in den meisten Staaten verschärft wurden, bedeuten im Allgemeinen eine Rückkehr zu jener Höhe des Zollschutzes, wie er zu Beginn der 60er Jahre vor den freihändlerischen Verträgen bestanden hat. Nur in einem wesentlichen Punkte unterscheidet er sich von jenem, indem nämlich überall der Grundsatz »Schutz der nationalen Arbeit« angenommen und daher insbesondere auch der landwirtschaftlichen Produktion ein Zollschutz zu Teil wurde, während bisher mit wenigen Ausnahmen nur geringe Zölle von fast ausschliesslich finanzieller Wirkung auf landwirtschaftliche Produkte gelegt waren[1]). Dieser Zustand hat allerdings seit dem 1. Februar 1892, wo die Mehrzahl der von Deutschland geschlossenen europäischen Handelsverträge ablief, eine gewisse Aenderung erfahren. Man entschied sich in Deutschland dahin, das Schutzsystem in dem bisherigen Umfange nicht ein weiteres Jahrzehnt festzulegen, sondern Handelsvertäge mit Tarifvereinbarungen abzuschliessen. Solche Verträge sind zuerst mit Oesterreich, und dann im Vereine mit Oesterreich mit Belgien, der Schweiz und Italien abgeschlossen, welche bis 1903 laufen. Ihre wesentliche Bedeutung liegt darin, dass im Kreise der durch diese Handelsverträge gebundenen Staaten die Zollsätze im Verhandlungswege festgestellt, gegenseitig etwas ermässigt wurden

1) *v. Philippovich*, Polit. Oekonomie, II. Bd. I. Tl. S. 296.

und bis zum Ablauf der Verträge nicht erhöht werden können. Vermöge der Meistbegünstigungsklausel, welche die genannten Staaten mit anderen europäischen und aussereuropäischen Staaten verband, kommen die Vorteile, welche sie sich gegenseitig eingeräumt hatten, auch den meisten anderen Staaten zu Gute, so dass dieses System von Handelsverträgen in Wirklichkeit eine, wenn auch nicht bedeutende Ermässigung der Schutzzölle für den Handelsverkehr überhaupt ergab. Deutschland gewährte namentlich gegen einige Zugeständnisse in der Eisen- und Textilindustrie Ermässigung der landwirtschaftlichen und einiger Industriezölle. Diese Vereinbarungen haben einen engeren Zusammenschluss der mitteleuropäischen Staaten zum Ziele und beabsichtigen gleichzeitig einen Mittelpunkt für den Anschluss anderer Staaten zu schaffen. Man will zwar den Grundsatz des Schutzes der nationalen Arbeit aufrecht erhalten, aber dem einzelnen Staate den Absatz seiner Produkte in einem erweiterten Wirtschaftsgebiete ermöglichen. Gleichzeitig beabsichtigt man hierdurch den Zollverhältnissen eine grössere Stetigkeit zu geben und womöglich auch politisch eine grössere Annäherung der Staaten anzubahnen Von welch' eminenter Bedeutung die Ordnung dieser Dinge für die Entwicklung und den Erfolg unserer wirtschaftlichen Arbeit ist, bedarf keiner näheren Ausführung; sie bewegen, wie jeder Zeitungsleser weiss, fortgesetzt alle erwerbenden Kreise der Bevölkerung.

EINE MITTELNIEDERDEUTSCHE ÜBERSETZUNG DES „TRACTATUS DE REGIMINE PRINCIPUM" VON EGIDIUS ROMANUS.

VON

Dr. ARMIN TILLE.

Bei der Inventarisierung niederrheinischer Archive fand ich 1896 im Stadtarchiv zu Rees als Umschlag zu einem von 1578 stammenden Aktenstücke verwendet das Bruchstück einer niederdeutschen Handschrift, das ich damals als ein »Doppelblatt aus einer Hs. 14. Jahrhunderts, dessen Inhalt offenbar Teil eines Rechtsbuchs ist«[1]) bezeichnete. Eine spätere genaue Prüfung des Textes ergab, dass das Buch, aus welchem in der Handschrift ein Abschnitt vorliegt, das mittelalterliche Fürstenideal behandelt, dass die saubre Hs. etwa um das Jahr 1400 anzusetzen ist, dass eine Uebersetzung eines wohl lateinischen, aber jedenfalls südlichen mit Aristoteles wohl vertrauten Schriftstellers vorliegt — denn es regnet im Winter und schneit nicht — und dass wir es mit dem vorletzten Doppelblatte einer Lage zu thun haben. Vorausgesetzt, dass die Lage aus 4 Doppelblättern bestanden hätte, deren Seiten wir mit 1 bis 16 bezeichnen wollen, so hätten wir es mit Seite 5—6 und 11—12 zu thun.

Der Text ist in saubrer Buchschrift auf Pergament in zwei Spalten geschrieben, so dass wir im ganzen acht Spalten vor uns haben, aber zwischen dem vorderen und hinteren Blatte ist eine Lücke, so dass also im vollständigen Bande einst noch ein weiteres solches Doppelblatt — nach obiger Zählung die Seiten 7 bis 10 umfassend — dazwischen gelegen hat. Mehr war es

1) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 64. Heft (1897), S. 207, Nr. 3.

auf keinen Fall, denn der Inhalt jener fehlenden acht Kolumnen muss vollständig in ein und dasselbe Kapitel gehört haben, und da sich die Uebersetzung im übrigen wesentlich kürzer fasst als das Original, so muss man bereits wohl oder übel annehmen, dass sich der Uebersetzer in diesem fehlenden Teile enger an das Original angeschlossen hat. Es liegt dies allerdings auch inhaltlich nahe, da zehn Dinge aufgezählt werden, welche zur Erhaltung der königlichen Macht beitragen. Der erste Punkt ist abgehandelt, als der Text abbricht, mit dem neunten setzt er wieder ein: die Aufzählung der Punkte zwei bis acht verhinderte naturgemäss eine all' zu knappe Fassung, und auch inhaltlich lag ja gerade hier ein Stück vor, welches für einen Fürsten von ganz besonderer Bedeutung sein musste.

Eine Durchsicht der nicht gerade sehr leicht zugänglichen, aber verhältnismässig reichlichen mittelalterlichen Litteratur über das Fürstenideal an der Hand von *Johannes Schön*, De litteratura politica medii aevi (Vratislaviae 1838), ergab, dass wir es mit einer Uebersetzung des Tractatus de regimine principum von Egidius Romanus zu thun haben, und zwar liegt uns das dreizehnte bis sechzehnte Kapitel des zweiten Teils des dritten Buchs jener Schrift bruchstückweise vor. Schon früh wurde dieses Werk gedruckt; für die unten folgende Edition ist die editio princeps, von 1473 (folio, zweispaltig) im Exemplar der Leipziger Universitätsbibliothek zu Grunde gelegt worden[1]), aber auch die Ausgabe, welche *Schön* benutzt hat (von 1498, impressum Venetiis per magistrum Simonem Bevilaquam Papiensem) wurde verglichen. Es ergab sich dabei, dass beide Ausgaben recht wesentliche Unterschiede aufwiesen, die z. T. sprachlicher Natur sind, z. T. aber auf Fehler beim Lesen der Handschriften zurückgehen und den Inhalt wesentlich berühren. Im ganzen wahrt die Ausgabe von 1498 die mittelalterliche Latinität besser als die von 1473, in welcher — manchmal mit wenig Glück — der Versuch gemacht ist, den Text im Sinne des Klassizismus zu säubern. Eine Mutmassung darüber, was für ein Text dem Uebersetzer vorgelegen haben mag, erscheint bei der grossen Freiheit in der Wahl des Ausdrucks, die er sich erlaubt, müssig. Nur das eine sei erwähnt, dass unser niederdeutscher Text in Uebereinstimmung mit der Ausgabe von 1473 den Tyrann Dionysius (Denis) und

1) Die Schrift ist zusammen gebunden mit dem Opus de universo des Rhabanus Maurus und der Summa des Thomas Aquinas (Druck 1474, Nürnberg, Sensenschmid).

seinen Mörder Dyon nennt, während die Ausgabe von 1498 an allen drei Stellen Dyon setzt.

Unsere Uebersetzung hat in zweifacher Hinsicht Bedeutung. Erstens liefert sie uns den Beweis, dass man auch in weiteren Kreisen Deutschlands um 1400 über das Wesen des Staates und das Ideal eines Fürsten nachgedacht und die Mühe einer Uebersetzung — vielleicht für einen niederrheinischen Fürsten! — nicht gescheut hat. Man darf vielleicht hieraus auch auf die Verbreitung der berühmteren Staatsschriften des Marsilius von Padua, Dante, Occam und Dietrich von Nieheim schliessen, wenn auch, wie es scheint, ein Auszug aus dem Defensor pacis deutsch zuerst 1545 [1]) und eine Uebersetzung der Monarchia Dantes zuerst 1559 [2]) erschienen ist. Zweitens zeigt uns die vorliegende Probe, dass man die niederdeutsche Sprache an der Grenze Hollands in jener Zeit bereits genügend zu bemeistern verstand, um einen schwierigen philosophischen Text deutlich in die Volkssprache übertragen zu können, und zwar so, dass lediglich aus sprachlichen Gründen schwerlich jemand zu dem Schlusse kommen würde, dass eine Uebersetzung vorliegt. Freilich eine reine Uebersetzung hat der Verfasser kaum liefern wollen, vielmehr eine knappe und klare Wiedergabe des Hauptinhalts, den er in des Egidius Schrift vorfand, wenn auch im einzelnen mit enger Anlehnung an die lateinischen Worte und ohne wesentliche Gedanken zu überspringen. Dennoch hat der Uebersetzer an einigen Stellen gekürzt [3]): die Kapitelzählung des lateinischen Textes ist innerhalb des zweiten Teiles bereits zu Beginn des deutschen Textes um eins voraus, denn was lateinisch im dreizehnten Kapitel steht, finden wir deutsch im zwölften. Es ist also in der Uebersetzung entweder ein Kapitel vollständig weggelassen oder einmal der Inhalt von zwei Kapiteln im deutschen

1) Marsilius von Padua. Ain kurtzer Auszug des treffenlichen Wercks und Fridschirmbuchs, darin der kayser und bäbste gewalt gehandelt wirdt, durch Marx Müller verteutscht. Neuburg, H. Kilian. 1545 fol.

2) Uebersetzt von Geroldt als »Monarchey«. Basel im Jare 1559.

3) Obwohl der deutsche Text fast eben so viel Raum einnimmt, wie der lateinische, so bleiben doch beträchtliche lateinische Stellen unübersetzt, während andrerseits deutsche Sätze und Satzteile dastehen, die nicht als unmittelbare Uebersetzung gelten können. In der unten folgenden Edition ist der Versuch gemacht, alles dasjenige, was im Paralleltext unmittelbar übersetzt ist, in Kursivschrift wiederzugeben. Freilich ist es im einzelnen oft schwer zu sagen, welches lateinische Wort durch ein deutsches übersetzt sein soll, zumal die Sätze durchaus anders konstruiert

Auszug in einem wiedergegeben worden. Das lateinische 14. Kapitel ist innerhalb unseres Bruchstückes ganz weggelassen, so dass das deutsche dreizehnte dem fünfzehnten lateinischen entspricht, und innerhalb des letzteren findet sich die bereits oben erwähnte Lücke. Innerhalb des sechzehnten Kapitels, welches deutsch als vierzehntes bezeichnet ist, bricht der Text ab.

Ehe wir den lateinischen und deutschen Wortlaut in Paralleldruck folgen lassen, sei noch einiges über die Person des Egidius Romanus mitgeteilt.

Egidius Romanus, auch oft als Egidius de Columna (Colonna) bezeichnet, weil er diesem berühmten Geschlechte entsprossen ist, darf nicht mit dem Dominikaner Egidius von Lessines, der wenigstens ein Menschenalter vor ihm lebte, verwechselt werden. Er ist um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geboren, trat in den Orden der Augustiner Eremiten ein und studierte in Paris als unmittelbarer Schüler des Thomas von Aquino. Später lehrte er an derselben Universität Philosophie und Theologie, und König Philipp III. (1270—1285) bestimmte ihn zum Erzieher des Kronprinzen, des späteren Königs Philipp IV., der Schöne genannt, der im neunzehnten Lebensjahre stehend seinem Vater in der Regierung folgte und 1314 starb. In seiner Eigenschaft als prinzlicher Erzieher hat Egidius das Buch über die Regierung der Fürsten geschrieben, welches ausserordentlich bekannt gewesen sein muss[1]) und vielfach auch unter dem Namen des Thomas von Aquino, dessen Ideen es im Grunde reprodu-

sind und ein Gedanke des Originals in der Uebersetzung oft an einer anderen Stelle wiedergegeben wird. — Es ist nicht ausgeschlossen, dass als Vorlage nicht ein lateinischer, sondern ein französischer Text gedient hat. Diese Vermutung gewinnt an Kraft, wenn man bedenkt, dass Spalte 6 oben (S. 493) »indicata fuerunt« mit »hebben gheordeilt ghewest« wiedergegeben wird.

1) Dafür spricht vor allem die grosse Zahl der Handschriften, in denen das Werk überliefert ist. *Gustav Haenel* (Catalogi librorum manuscriptorum, qui in bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii, Britanniae m., Hispaniae, Lusitaniae asservantur, Lipsiae 1830) verzeichnet davon folgende Handschriften: Arras (S. 40 Z. 12 von unten), Avignon 3 Exemplare (S. 58 Z. 2 v. o.), Cambrai (S. 114 Nr. 856), Douai (S. 158 Ziff. 11 v. u.), Lille (S. 178 Nr. 3), Metz (S. 219 Z. 1 v. o.), S. Omer (S. 264 Z. 1 v. u.). Reims 3 Exemplare (S. 404 Nr. 668—670), Strassburg (S. 446 Z. 2 v. o.), Toulouse 4 Exemplare (S. 479 Nr. 125, 316, 84, 108). Basel 3 Exemplare (S. 521 F. I. 18, S. 540 Nr. F. V. 13 u. 14), Middlehill (Privatbibliothek) 5 Exemplare, davon eins 14. Jahrhunderts (S. 813 Nr. 550, S. 814 Nr. 578, S. 827 Nr. 1250, S. 829 Nr. 1384, S. 884 Nr. 2502), Escorial (S. 935 Nr. III d. 1), Madrid 3 Exemplare (S. 965 Nr. Ee 47, Nr 973, Nr. F 151 u. 157), Valencia (S. 1001 Nr. 841). Es sind dies zusammen 30

ziert, gegangen ist. Nach den Angaben des Gandolfus[1]) wäre unser Buch auch 1482, 1502, 1556 und 1607, also nebst den bereits bekannten zwei Ausgaben sechs mal gedruckt worden, und nach *Schön*[2]) hat es Uebersetzungen ins Französische 1492, ins Spanische 1494[3]), ins Italienische 1577 und sogar eine ins Hebräische erfahren. Von der bekannten Schrift des Thomas von Aquino »De regimine principum ad regem Cypri libri IV.« sind die beiden letzten Bücher sicher nicht thomistischen Ursprungs und sind auch schon längst als unecht erkannt, und es muss, wenn nicht als feststehend, so doch als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, dass ihr Verfasser, Ptolomäus von Lucca, erst nach Egidius und mit Kenntnis seines Buches geschrieben hat. Auch noch ein drittes Werk ist mit dem Traktat des Egidius vielfach verwechselt worden, nämlich »De eruditione principum libri VII« von Wilhelmus Peraldus († vor 1270), welches in den älteren Ausgaben auch als Schrift des Thomas von Aquino aufgeführt wird. Auch *Robert von Mohl,* der Egidius überhaupt nicht erwähnt, scheint das Verhältnis dieser Schriften zu einander nicht genauer erkannt zu haben: wenigstens zitiert er in der »Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften« (I, 225) eine Schrift von Thomas »De rebus publicis et principum institutione libri IV. Lugd. 1647«, die in den Ausgaben des Thomas nicht zu finden ist. Es scheint, als ob er aus »De regimine principum ad regem Cypri libri IV.« und des Peraldus Schrift eine einzige gemacht hat, indem er die Zahl der Bücher der ersteren und das Wort institutio (für eruditio) der letzteren Schrift entnommen hat[4]).

Nach Beendigung seiner Erzieherthätigkeit wurde Egidius General seines Ordens und blieb dies von 1292 bis 1295. Im

lateinische Handschriften, während sowohl die übrigen Werke des Egidius, als auch andere Bücher ähnlichen Inhalts nicht entfernt so oft vorliegen. — Auch im Bibliothekskatalog des sächsischen Klosters Altzelle von 1514 finde ich zwei Handschriften des Werks verzeichnet. Neues Archiv für Sächsische Geschichte 18. Bd. (1897) S. 240 Nr. 30 und S. 252 Nr. 19.

1) Dissertatio historica de ducentis celeberrimis Augustinianis scriptoribus auctore Fr. Dominico Antonio Gandolfo Genuensi. Romae 1704, S. 20—36.

2) De litteratura politica medii aevi, S. 20—26.

3) *Schön* meint mit seinen Angaben offenbar Drucke. Eine handschriftliche spanische Uebersetzung, die *Haenel* ins 15. Jahrhundert setzt, verzeichnet er in seinem oben genannten Werke S. 890 Nr. 2925.

4) Vielleicht liegt auch eine Verwechslung mit den »libri IX de regno et regis institutione« des Franciscus Patricius Senensis († 1494) vor, dessen Werk wenigstens einen zweigliedrigen Titel hat und das Wort institutio verwendet.

folgenden Jahre bestieg er den erzbischöflichen Stuhl von Bourges und starb in Avignon 1316. Politisch war Egidius durchaus Anhänger des Papstes Bonifacius VIII. und hat dessen Machtstellung in der Schrift »De renunciatione papae sive apologia pro Bonifacio VIII.« verteidigt, indem er die Gültigkeit der Abdankung Cölestins V. nachweist. Ein anderes Werk »De potestate ecclesiastica« vertritt mit Entschiedenheit die Ansprüche auf vollständige Beherrschung der Welt, wie sie in der Bulle Unam sanctam erhoben werden. Und da auch die Sprache beider grosse Aehnlichkeit aufweist, so hat man gefolgert, dass kein anderer als eben unser Egidius der Verfasser jener berühmten Bulle sei. Aus alledem ergibt sich seine geschichtliche Bedeutung, welche die Beachtung, die man seinem Traktat über die Fürstenherrschaft im Mittelalter gezollt hat, ebenso rechtfertigt, wie die hier folgende Edition des Bruchstücks einer deutschen Uebersetzung.

Tercio insidiantur aliqui tiranno et aliquando perimunt ipsum, quia ut plurimum tiranni faciunt [ea] per que se contemptibiles reddunt. Nam cum non querunt bonum commune, sed delectationes corporis, ut plurimum non sunt sobrii sed gulosi vel non sunt casti, sed operam dant venereis, *et quia hec agentes contemptibiles se reddunt*, *de facili invaduntur. Exemplum horum,* ut recitat philosophus quinto politicorum, *habuimus in Sardinapolo* et Dyonisio. Sardinapolus enim *spreto communi bono totum se dedit venereis. Quidam* vero dux contempnens eum eo, quod vitam pecudum elegisset, invasit et *peremit ipsum.* Sic etiam *Dyonisius* tirannisans *curans magis de gula quam bono communi contempnebatur* a subditis eo, *quod quasi semper esset ebrius.* Quidam vero nomine *Dyon* vi-

ende dar ombe hevet dene / *de werelt onwert* ende dor / donwerde, dat volc hevet / van home, so setten si hen toe ende *slane doet temale. Ende daraf hebben wi exempel* van 1 coninc, die hiet *Sardinapaulus, ende quam 1 ende sloug hene doet, dar ombe dat hi altemale onwerd hadde dat ghemeine orbore* ende de bate van den volke ende *ensochte anders niet dan den vlit van sinen live.*

Ende 1 ander man hiet *Dyon,*

dens quasi ipsum esse ebrium propter despectionem *insurrexit in ipsum.*

slouch doet I princhе, die hiet *Denis,* dor donwerde dat *hi altoes dronken wart, ende want he niet enachte dan up ghulcheit* ende op den vlit van sinen live, mar *hi hadde onwert dat ghemeyne orbore* na sine macht.

Quarto fieri contingit propter honorem aut propter lucrum adipiscendum. Nam cum honor et gloria inter bona exteriora sit bonum maximum, *multi videntes tirannum non querere nisi honorem et gloriam* propriam *et non honorare subditos et non querere commune bonum* volentes adipisci honorem et gloriam, quam conspiciunt in tiranno, invadunt eum *et perimunt eum.* Sic etiam, quia multi reputant peccuniam esse maximum bonum videntes tirannum *non intendere nisi in lucrum proprium* et ad congregandum peccuniam, invadunt eum, ut accipiant thesauros suos. Unde dicitur quinto politicorum, quod quidam tirannos invadunt videntes lucra magna et *honores magnos* existentes in ipsis.

De vierde sake si es, want *vole lude zien wale, dat der tyran enyaget anders niet dan*[1]) *ere ende ydele glorie* ende namecont te sin in dese werelt ende *sins selves orbore alleyne, mar hen cert niet deghene, die onder home sin, noch he en suct niet na dat ghemeyne goet te vorderne,* alsoe alse he schuldech ware te doene, *ende darombe slaen sine doet,* die bi hem sin, want si willen hebben eere ende glorie der aveter werolt, die si an den tyran zien, want hen dinct, *dat eere* ende namecont ter werelt te sine si eyn groet goet.

Quinto fiunt insidie tirannis ab aliquibus non, ut possideant monarchiam, sed ut *videantur actiones facere aliquas singulares.* Volunt enim aliqui esse in aliquo nomine vel in aliqua fama; ideo, ut nominentur, faciunt

De vifde sake es, want sulke lude sin, die willen *maken werke, die verhoeghen anderre lude werke,* ende dar ombe, dat sulke lude sin dien dat dunct dan eyn *groet werc* si *groete daet* ende grote eere te doedene si-

1) Ende der ersten Spalte in der Handschrift.

aliquid mirabile et aliquid *singulare factum,* et quia insurgere contra tirannum reputant pupuli valde stupendum. *Ideo contra ipsum insurgunt.* Sed tales propter hanc causam facientes impetum in tirannum, ut ait philosophus, sunt paucissimi numero: supponi enim oportet eos nichil curare, ut salventur.

nen here, want hi tyran es, *so setten si hen toe* ende slaenden doet[1]).

Sexto contingit aliquos insidiare tirannis et perimere eos, ut libenter patriam preservarent ab oppressione eorum. His ergo de causis fiunt insidie contra tirannum. *Ne ergo fiant insidie* contra regiam maiestatem et ne *rex* semper dubitet, *ne perimatur* a subditis, *summa diligentia cavere debet, ne convertatur in tirannum. Nam si non iniuriatur subditis, est continens* et sobrius et non eligit vitam bestialem et contemptibilem, *honorat* insignes *et alios existentes in regno, ut requirit eorum status,* non depauperat nec opprimit eos et in omnibus se habet non ut tirannus, sed *ut verus rex, inducit omnes existentes in regno ad amorem* eius et *tollit ab eis omnem materiam et causam, quare insidientur ipsi.*

Die sesde sake dat es, dat si gherne den tyran toe setten, ombe dat sin lant willen ontcommeren; dar af ende dar ombe es hen wale schuldech der coninc te huedene, dat he niet enwerde tyran, war bi dat men home niet toe en sette, noch *dat men niet doet en sla* of verderve of sin volc of andere lude. *Want* de warachtech coninc, die *enghein onrecht* noch enghein quaet *enduet* sinen volke noch *denghenen, die onder home sin, ende dar toe kuchs es ende die eert,* deyne *ende dandere, die sin in sin conincrike na horen wesene* ende na dien, dat si wert sin, ende die hem houd in allen werken, *alse 1 goet coninc es schuldech te doene,* die cuninc *beiaghet darmede de minne* ende de vrontscap[2]) *van denghenen, die sin in hor conincrike;* warbi *dat si avelaten alle quade materien* ende alle quade saken, *dar si hem mede mochten quaet doen* ende deren of schaden.

Cap. XIV. Quod maxime rex cavere debet, ne efficiatur

1) Ende der zweiten Spalte. 2) Ende der dritten Spalte.

tirannus, eo quod pluribus modis corrumpatur tirannides quam regimen principatus [1]).

Cap. XV. Que sunt, que salvant dominium regium et que oporteat regem facere, ut in suo principatu preservetur.

Tangit autem *philosophus quinto politicorum decem, que policiam salvant et que oporteat facere regem ad hoc, ut se in suo principatu preservet. Primum est non permittere in suo regno transgressiones modicas. Nam* multe modice transgressiones, ut ait philosophus, equantur uni transgressioni magne *sicut multe parve expense* equivalent uno magno sumptui.

Dat XIII. capittel leert, *wie ghedane dinc behauden den coninc sine herheit ende wat den coninc ane behort te doene, wilt he sine herheit behauden in sin conincrike.*

De philosophe seget in den vifden bouc van politiken, dat X *dinghe behauden dat conincrike ende die moeten de coninghe doen, willen si bliven in de herheit van horen conincrike. Derste es, dat der coninc niet ensal doughen vole cleinre mesdaet gheschien in sin conincrike, want* recht *alsoe alse vole cleynre coste* [2]). . . .

(Lücke der Uebersetzung.)

Nonum est maxime salvans regnum esse regem bonum et virtuosum. Nam, ut dicitur quinto politicorum, maior virtus requiritur in custodia civitatis et regni quam in ducere exercitus. Nam in ducere exercitus potissime requiritur experiencia, sed custos civitatis et regni oportet, quod sit virtuosus et epiekes, id est superiustus; *decet enim talem esse quasi semideum*, ut sicut alios *dignitate et potencia excellit* sic eos bonitate superet. Hoc enim maxime salvabit regnum et politiam, si rex sit bonus et virtuosus, quia intendet bono regni et communi.

. . . . ende sal staen na dat ghemeyne goet ende na die ghemeyne bate van den volke ende van den conincrike, ende der princhе *es schuldech te sine alse I half ghot ende harde ghelic ghode,* darombe dat recht also alse hi *boven dandere es in de macht, in de herheit* ende in de werdechheit, so es he ou schuldech te verhoeghene dandere in synne ende in dogeden van goeden levene.

1) Das 14. Kapitel, dessen Ueberschrift wir hier geben, fehlt in der Uebersetzung völlig. 2) Ende der vierten Spalte.

Decimum est regem illum non ignorare, qualis sit illa politia, secundum quam principatur, et *que possunt salvare et corrumpere:* talia autem maxime scire poterunt per experienciam. Nam cum quis diu expertus est regni negocia, de levi arbitrari poterit, *qui* [*d*] *bonum statum regni* corrumpit et *salvat. Decet* enim *regem* frequenter *meditari et habere memoriam preteritorum, que contigerunt in regno, quomodo iudicata fuerunt* et quomodo temporibus retroactis melius conservatus fuerit bonus status, *ut sciat* cognoscere, *qualiter principari debeat et que corrumpunt et salvant regimen* et gubernacionem regni, *quia his ignoratis recte regnum* gubernare *non poterit.*

Dat tiende dinc es. dat der coninc hebbe langhe gheprovet dat orbore van sinen conincrike ende dat he wete dat, *welc orbore moghe dat conincrike behauden ende wat home moge hindren of schaden,* warbi dat he moghe weten, *wat behauden mach dat ghemeyne orbore van den conincrike.* Ende *es schuldech der coninc* of der prinche *te pensene of te hebbene*[1]) *ghedinkenesse van den dinghen, die gheschiet sin in sin conincrike* ende bedinken hen dies *wie si hebben gheordeilt ghewest;* warbi *dat he wete, wie he sine herheit sal hauden ende wat dinghe mach behauden ende ergheren dat conincrike, want enduet he niet hauden* ende doe de vorghesachte dinghe, *sin conincrike ensal niet moghen* sin bewart noch wale noch *gherekelic.*

Cap. XVI. Que sunt consiliabilia et circa que oportet consilia adhibere.

Dicebatur enim supra quatuor esse consideranda in regimine civitatis, videlicet principem, consilium, pretorium et populum. *Postquam* ergo auxiliante deo *determinavimus* de principe et distinximus, quot sunt genera principatus et qui illorum sunt recti et qui perversi, et declaravimus regnum optimum esse principatum et tirannidem pessimum, manifestavimus etiam,

Dis es dat XIIII. capittel, dat leert *van wat dinghen men hem beraden sal ende van wat dinghen* de coninghe ende de princhen *moeten raet hebben.*

Sint dat wi hebben gheseit.

1) Hier endigt die fünfte Spalte.

quot sit regis officium et que oportet ipsum facere, *ut recte regat populum sibi commissum*, probavimus insuper, quia multis viis decet (?) regem vigilem curam assummere, ne convertatur in tirannum, quantum ad presens negocium spectat sufficienter tractavimus, que circa principem sunt dicenda. *Restat ergo de consilio pertransire, que tractanda sunt circa ipsum.* Sed cum dicit philosophus tercio ethicorum, consiliabitur utique aliquis non pro quibus consiliatur insipiens et insanus sed pro quibus sapiens et intellectum habens. Ideo primo *videndum est, que sunt consiliativa* et circa que debeant fieri consilia, *ne tanquam ignorantes consiliari vellemus*, *de quibus non sunt consilia adhibenda. Possumus autena tangere sex,* quantum ad presens spectat, *que sub consilio non cadunt.*

Primum enim, *quecunque sunt immutabilia,* consilium nostrum subterfugiunt, *nam* ideo *consiliamur,* ut regulemur in actionibus nostris et *ut vitemus mala et ut sequamur bona.* Que ergo vitari non possunt et que mutationi non subiacent, sub consilio non cadunt. *Ideo* dicitur tercio ethicorum, quod *de eternis et de immutabilibus nullus consiliatur.* Nullus enim querit con-

wat dies conincs ambachte sin ende wieghedaen ende *wat he sal doen, of he wale wilt bewaren sin volc, nu selen wi spreken van den rade, dien si schuldech sin te hebbene, ende onc so*[1]*) selen*

wie segghen, van wat dinghen hem die coninghe *sin schuldech te beradene,* warbi *dat si niet rat en souken van den dinghen, dar si niet raet en sin schuldech ave te soukene, alse de* doere *doen* ende *donwetende, warbi men schuldech es te wetene, dat VI dinghe sin, dar men niet af en can raet gheghеven.*

Terst nes men hen niewet schuldech te beradene *van den dinghen, die men niet verwandelen enmach* noch schuwen, *want men berade hen. ombe te schuwene de quaetheit ende ombe de doghet te volghene, ende dar ombe van den dinghen, die niet verwandelen en moghen ende die altoes moeten duren,* dar men niet af raden en mach, *dar af en sal men hen niet beraden.*

1) Hier endigt die sechste Spalte.

silium de diametro, que est incommensurabilis coste, vel de quocunque alio immutabili.

Secundo etiam consiliabilia non sunt quecunque mobilia, si semper *uniformiter* moventur. Nam que semper uniformiter moventur, secundum quod huiusmodi quandam necessitatem habent, consiliabilia autem non sunt ad necessaria sed contingentia. Ideo dicitur tercio ethicorum, quod de his, que semper sunt in motu, et que semper uniformiter moventur, *puta de versionibus solis et de* ortibus *siderum*, nullus consiliatur. Sidera enim licet *moveantur,* tamen quia semper sunt in motu *nec propter nostra opera immutari possunt eorum cursus.* Ideo circa talia non est consilium adhibendum. Si autem circa tale cadit consilium, hoc non est secundum se, sed prout deserviunt actionibus nostris, ut, quia aliqua humana opera congruentius fiunt tempore calido, aliqua vero tempore frigido, cursus siderum que inducere habet secundum diversa tempora calorem et frigiditatem non per se sed per accidens potest sub consilio cadere, ut sciamus, quo tempore et que opera sint facienda.

Darna men nes hem niet schuldech te beradene van dien dinghen die hen altoes houden in eynen pont[1]) *ende*

in eyne maniere, alse van den keere van der sonnen ende van den sterren, want al es dat sake, *dat si altoes* keeren ende *ghaen ombe noch dan enmach dat* met onsen rade niet *verwandelt sin* noch *met onsen werken.*

Tercio non sunt consiliabilia etiam *que fiunt frequenter, si fiunt a natura. Ideo de imbri-*

Noch es men schuldech te wetene, dat men *hen niet schuldech nes te beradene van den*

1) Hier endigt die siebente Spalte.

bus, que semper fiunt *tempore hiemali, et de* caumatibus, que sepe contingunt in tempore estivali, non habent esse consilium, quia *talia naturalia* sunt et non dependent ex operibus nostris. *Ideo de eis non consiliamur*, nisi ut deserviunt operibus nostris. Hoc ergo modo est consilium circa ipsa sicut et circa cursus siderum et circa quecunque alia deservientia humanis actibus. Bene ergo dicitur tercio ethicorum, quod de siccitatibus et imbribus non est consilium.

dinghen, die nature mact dicke alse van reghene in den winter ende van donrene ende van anderre heymelicheit, *die comen van den werken van naturen* ende die van der menscheit niet en moghen ghescheiden; *warbi* dat men hen niet en es schuldech te beradene *van sulken dinghen.*

Quarto non sunt consiliabilia etiam que fiunt raro, si ex fortuna contingant. Nam quicunque consiliatur vult ex electione et intentione aliquid adipisci, que ergo preter intentionem eveniant, consiliabilia esse non possunt. Ideo dicitur tercio ethicorum: *non est consilium de his, que sunt a fortuna ut puta thesauri inventione.* Quinto non sunt consiliabilia etiam omnia humana opera.

Ende meer men nes hem *niet schuldech te beradene van dinghen, die geschien van aventuren, alse van vindene eynen schat* ende . . . .

ZUR NEUEREN ARMEN- UND HEIMATGESETZGEBUNG IN ÖSTERREICH.

VON

Dr. JULIUS BUNZEL[1]).

I. Ueberblick über die Reichsarmengesetzgebung in Oesterreich und die niederösterreichische Landesarmengesetzgebung.

1) Die ältere Reichsarmengesetzgebung.

Von einer staatlichen Regelung des Armenwesens kann in Oesterreich wohl erst seit nicht viel länger als drei Jahrzehnten gesprochen werden[2]). — Ursprünglich lag — wie überall — auch in Oesterreich die Armenpflege in den Händen der Kirche, welche das Unterstützen von Armen selbstredend ausschliesslich als eine von der Moral und Religion gebotene Pflicht betrachtete und daher unterschiedlos an alle Bedürftigen oder bedürftig Erscheinenden ihre Almosen verteilte, was umsomehr ein Ueberhandnehmen des Landstreichertums zur Folge hatte, als es der äusserer Machtmittel entbehrenden Kirche unmöglich war, gegen diese Landplage Repressivmassregeln in Anwendung zu bringen. Die undankbare Aufgabe, soziale Schäden mit Verboten zu bekämpfen, fiel daher dem Staate zu und in der That wurde schon unter Ferdinand I. die »Ordnung und Reformation guter

1) Die Anregung zur Abfassung dieses Aufsatzes verdanke ich Herrn Prof. Dr. *E. Mischler* in Graz, der mir auch bei Beschaffung der Litteraturbehelfe in freundlichster Weise an die Hand ging.

2) Vgl. den Artikel: Armenwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Aufl. I. Bd. S. 1052 ff. und im östr. Staatswörterbuche I. Bd. S. 64 ff.

Polizei« vom 15. Oktober 1552, welche die ärgsten Uebelstände abstellen sollte, erlassen.

Unter Leopold I. wurden dann noch durch das Mandat vom 26. März 1693 die Bettler an die Werkhäuser, deren es aber viel zu wenig gab, gewiesen und im Jahre 1716 suchte man gar durch Statuierung des politischen Ehekonsenses der zunehmenden Verarmung entgegenzuwirken. Von wie geringen Erfolgen jedoch diese Bestrebungen begleitet waren, zeigt der Umstand, dass man kurz darauf im Jahre 1723 genötigt war, durch Patent vom 5. Dezember rückfällige Bettler zunächst mit Zwangsarbeit auf den Feldern, bei nochmaligem Rückfall mit zwangsweisen Schanzarbeiten auf einer ungarischen Festung, und beim dritten Rückfall sogar mit 2—3jähriger Galeerenarbeit zu bestrafen. Es zeigte sich eben, dass die staatlichen Repressivmassregeln allein auch nicht imstande waren, dem Mangel einer Organisation im Armenwesen abzuhelfen, und dass ein staatliches Eingreifen auch bei der Ausübung der Armenpflege unbedingt erforderlich war. Auch sah man trotz des Widerspruches der Geistlichkeit mit der Zeit ein, dass die Armut nicht nur vom Standpunkte der Humanität bekämpft werden müsse, sondern dass es vielmehr eine Pflicht der Gesellschaft sei, ihre Mitglieder nach Möglichkeit vor der Verarmung zu schützen, da Eigentumsdelikte überhaupt eigentlich nur dann unbedingt bestraft werden können, wenn für die äusserste Not eine Zusicherung öffentlicher Hilfe gegeben ist. So hatte auch schon die Ferdinandeische »Ordnung und Reformation guter Polizei« — welche übrigens wie die ganze ältere österreichische Armengesetzgebung im grossen Ganzen lediglich dem Gewohnheitsrechte folgte — verfügt, dass in letzter Linie die Heimatsgemeinde verpflichtet sei, ihre Armen zu versorgen und war somit die Grundlage gegeben, auf welcher die Hofentschliessung vom 16. November 1754 weiterbaute, indem sie bestimmte, dass alle Jene, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben hatten, oder als unbehauste Inwohner Gewerbe oder Profession betrieben und »so gestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben«, sowie Jene, die an einem Orte 10 Jahre in Diensten gestanden, oder sich sonst verjährungsweise so lange aufhielten, bis sie vollends unkräftig wurden, von der Gemeinde zu verpflegen seien, während andere Personen an ihren Geburtsort abgeschoben werden sollten.« Man ging also damals von dem

gewiss sehr vernünftigen Gedanken aus, dass Alle, welche für die Gemeinschaft gewirkt hatten, im Falle der Verarmung auch von derselben erhalten werden müssen, wobei allerdings leider bereits zwischen Jenen, welche »die gemeine Last mitzutragen geholfen« und Jenen, die lediglich mittelbar zum Aufblühen der Gemeinde beigetragen hatten, ein Unterschied gemacht wurde. Denn Ersteren wurde die Armenunterstützung unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes zuteil, während Letztere erst nach zehn Jahren einen Anspruch auf Unterstützung hatten. Und an diesem Zustande änderte auch die im Jahre 1789 in den deutschen Ländern Oesterreichs erfolgte Einführung der Pfarrarmeninstitute nichts, denn auch diese unterstützten nur die im Pfarrsprengel Heimatberechtigten nach Massgabe des zutage getretenen Bedürfnisses [1]), während die übrigen Armen erst nach 10jährigem Aufenthalte im Pfarrsprengel und nur nach Zulänglichkeit der eingelaufenen Almosen unterstützt wurden. Thatsächlich hatten demnach nur mehr die Heimatberechtigten einen Anspruch auf Armenunterstützung, was umso bedauerlicher war, als im Laufe der Zeit die Möglichkeit der Erlangung der Heimatberechtigung immer mehr eingeschränkt wurde. Das Konskriptionspatent vom 25. Oktober 1804 stand allerdings noch auf dem Standpunkte der Allerh. Entschliessung vom Jahre 1754, allein schon das prov. Gem. Gesetz vom 17. März 1849, welches die Gemeinden zu öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften organisierte, kannte als Titel zum Erwerbe des Heimatrechtes neben der Abstammung und freiwilligen Aufnahme — welche letztere natürlich nur Bemittelten gewährt wurde — nur mehr das Stehen in öffentlichen Diensten und die Ersitzung durch stillschweigende Duldung »eines ohne Heimatsschein oder mit einem bereits erloschenen Heimatsschein sich durch vier Jahre ununterbrochenen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden.« Das Gem. Gesetz vom 24. April 1859 aber schloss überdies noch die der Dienerkategorie angehörenden öffentlichen Angestellten vom ipsojure-Erwerbe der Heimatsberechtigung aus, und beschränkte die Möglichkeit der Ersitzung durch eine Reihe von Bedingungen, während das zum grössten Teile noch zurecht bestehende Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863, welches eigentlich als das erste die Armenpflege genauer regelnde Gesetz an-

1) Die erforderliche Deckung wurde von der betheiligten Heimatgemeinde in Anspruch genommen.

zusehen ist, bestimmte, dass das Heimatrecht nur mehr begründet werde 1) durch die Geburt, 2) bei Frauen durch die Verehelichung, 3) durch die, nach dem Reichsgemeindegesetz vom 3. März 1862 in das freie Belieben der Gemeinden gestellte [1]) und von der Entrichtung meist ziemlich hoher Gebühren abhängige Aufnahme in den Heimatverband, und 4) durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes. Personen, deren Heimatrecht nicht erweislich ist, werden einer Gemeinde zugewiesen und zwar in erster Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Stellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befanden, in zweiter Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte, an welchem ihre Heimatberechtigung in Frage kam, am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr, ununterbrochen, nicht unfreiwillig aufgehalten haben, in dritter Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind oder aufgefunden wurden, und in letzter Linie derjenigen Gemeinde, in welcher sie angetroffen wurden.

Den in einer Gemeinde Heimatberechtigten gewährte das Heimatgesetz dann allerdings neben dem Rechte auf ungestörten Aufenthalt auch einen Anspruch auf Armenversorgung, letzteren aber nur insoweit, als sich der Arme den notwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu beschaffen vermag, als nicht dritte Personen (Ehegatten, Eltern, Grosseltern, Kinder, Beschenkte, Bergwerkbesitzer, Bruderladen, Unfall- und Krankenversicherungsanstalten, Handlungschefs, Dienstgeber) gesetzlich zu seiner Versorgung verpflichtet sind und als die bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie etwaige Stiftungen nicht ausreichen [2]). Arbeitsfähige sind auch für den Fall der Arbeitslosigkeit von der Unterstützung ausdrücklich ausgeschlossen, eventuell auch zwangsweise zur Arbeit zu verhalten. Den zu Unterstützenden ist aber neben der Verabreichung des notwendigen Unterhaltes auch eine etwaige Krankenverpflegung und Kindern überdies eine angemessene Erziehung zu gewähren. In welcher Art und Weise der notwendige Unterhalt den Armen zu beschaffen ist, steht im

1) Dass hier auch häufig nationale Momente mitspielten, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

2) Die Kosten einzelner Zweige der geschlossenen Armenpflege haben allerdings die Länder zu decken.

3) Vgl. *Rauchberg* »zur Kritik des östr. Heimatsrechtes« in der Ztsch. für Volksw. Soz.pol. und Verw.« II. Bd. (1893) S. 59.

allgemeinen im freien Ermessen der Gemeinden, doch ist hierüber, sowie über die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Armenunterstützung besteht, nötigenfalls von den autonomen Behörden im Instanzenzuge zu entscheiden. Allein in Wirklichkeit besteht ein solcher Anspruch für den Bedürftigen eben nur in jenen Gemeinden, in welchen der Betreffende infolge seiner Abstammung heimatberechtigt ist, und dies ist selbstredend keineswegs immer jener Ort, an welchem sich der zu Unterstützende zur Zeit seiner Verarmung aufhält. Schon im Jahre 1890 waren vielmehr in Oesterreich von 1000 ortsanwesenden Personen 361 gemeindefremd (gegenüber 303 im Jahre 1880 und 213 im Jahre 1869). Seitdem hat sich aber die Zahl der Gemeindefremden verhältnismässig jedenfalls noch sehr vermehrt, und wenn man die einzelnen autonomen Städte und politischen Bezirke in Betracht zieht, gelangt man zu noch ganz anderen Zahlen. Von 359 autonomen Städten und politischen Bezirken gab es nämlich im Jahre 1890: 87, in welchen nicht einmal die Hälfte der ortsanwesenden Bevölkerung in der Aufenthaltsgemeinde heimatberechtigt waren; in 68 Bezirken gab es 40—50, in 63 30—40, in 35 20—30, in 65 10—20 und nur in 41 weniger als 10 Proz. Gemeindefremde. In Wien waren gar bloss 34,8 Proz. der Bevölkerung heimatberechtigt. Dass diese Lage der Dinge die ärgsten Missstände zur Folge haben musste, liegt aber auf der Hand. Denn einerseits werden infolge der gesetzlichen Bestimmungen die Armenlasten auf die kleinen meist im wirtschaftlichen Niedergang begriffenen und von der Privatwohlthätigkeit am wenigsten bedachten Gemeinden gewälzt und ihnen durch die Transportierung unnütze Ausgaben bereitet, und andererseits wird der Arme oft an einen Ort abgeschoben, in dem er sich vielleicht nie aufgehalten hat und an dem er manchmal nicht einmal die Sprache der Einwohner versteht. Ueberdies wird aber auch häufig die ganze Verwaltungsthätigkeit des Staates gehemmt und eine arge Verwirrung bei der Evidenzhaltung der Stellungs- und Landsturmpflichtigen hervorgerufen, da natürlich die Ausmittelung der Heimatsgemeinde oft auf grosse Schwierigkeiten stösst. Nimmt man nun noch dazu, dass namentlich bei Lohnbewegungen das Heimatgesetz auch zum Vorwande genommen wurde, um »lästige« Personen abzuschieben und so oft schon eine mehr oder minder geringe Störung seiner Erwerbsfähigkeit, oder ein polizeilicher Anstand zum Anlass genommen wurde, um einen Menschen aus seiner gewohnten Lebensweise

zu reissen[1]), so lässt sich ermessen, was für Härten die Anwendung des Heimatsgesetzes in der Praxis im Gefolge hatte. Für eine geregelte Armenpflege musste ein solches Gesetz jedenfalls geradezu verhängnisvoll werden. Denn eine vorsorgende Armenpflege wird ebenso unmöglich gemacht wie eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, und die Behandlung der Arbeitslosen und Arbeitsscheuen wird überaus erschwert. Wird doch die Frage, »was man mit den unerwünschten und überflüssigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft anfangen soll« — wie *Rauchberg* ganz richtig bemerkt — »gewiss dadurch nicht gelöst, dass man ihnen immer von neuem ein Retourbillet in ihre Heimatsgemeinden präsentiert.« Und doch wurde bis in die neueste Zeit hauptsächlich dieses Mittel von der öffentlichen Armenpflege in Anwendung gebracht. — Denn auch, als durch die §§ 11 und 12 St.Gr.G. vom 21. Dezember 1867 die Armengesetzgebung an die Landtage verwiesen worden war, mussten sich die einzelnen Landesgesetze in den Rahmen des Heimatsgesetzes fügen, ganz abgesehen davon, dass sich die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern oft gar nicht, oft nur sehr wenig eingehend mit dem Armenwesen befasste, was vielleicht teilweise dem starken Einflusse kirchlicher Faktoren — welcher auch vielfach die Aufhebung der Pfarrarmeninstitute verhinderte — zuzuschreiben gewesen sein mag. —

2) Die niederösterreichische Landesarmengesetzgebung.

Gerade in Niederösterreich wurden allerdings die mannigfachsten gesetzgeberischen Massregeln zur Regelung des Armenwesens versucht. Zunächst hob man durch das Gesetz vom 21. Februar 1870 beziehungsweise die Verordnung vom 12. Juli d. J.[2]) die Pfarrarmeninstitute auf und übertrug deren Agenden behufs Vereinigung der ganzen öffentlichen Armenpflege in eine Hand auf die politischen Gemeinden. Das Vermögen der Pfarrarmeninstitute wurde den eingepfarrten Gemeinden überwiesen und von diesen abgesondert vom übrigen Gemeindevermögen als Armenfonds verwaltet. Ebenso wurden die früher den Pfarrarmeninstituten zugefallenen gesetzlichen Zuflüsse nunmehr den Gemeinden

1) Vgl. *Reicher* »Heimatrecht und Landesarmenpflege« Graz 1890.

2) Diese gesetzlichen Verfügungen gelten nur für das flache Land. In Wien wurden die Pfarrarmeninstitute erst mit Gesetz 28./II. 1873 aufgehoben.

zugewiesen. Allein sehr bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, das bisher nur auf Gepflogenheiten und autonomen Verfügungen einzelner Gemeinden beruhende Armenwesen auch durch positive gesetzliche Bestimmungen zu regeln. — Bereits in den Jahren 1878 und 1880 forderte denn auch der Landtag den Landesausschuss zur Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes, welcher hauptsächlich die den Gemeinden auferlegten Armenlasten vermindern sollte, auf, und im Jahre 1882 kam dann das erste niederösterreichische Landesarmengesetz[1]) zustande, welches sich übrigens im allgemeinen noch im Rahmen des Heimatsgesetzes und des bestehenden Gewohnheitsrechtes hielt. Nur wurden besondere Gemeindeverbände zum Zwecke gemeinschaftlicher Armenpflege oder gemeinsamer Kostenbestreitung für bestimmte Zweige derselben und ein Landesarmenverband zur Unterstützung ganz armer Gemeinden geschaffen. Die Armenunterstützung wurde in der Regel durch Verpflegung in Armenhäusern oder in der Einlege gewährt und fand eine Beteiligung mit Geld nur bei vorübergehender oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit statt. Kinder wurden meist bei Privaten in Pflege gegeben. Die Verwaltung der Armenpflege oblag unter der Aufsicht des Landesausschusses den Gemeindeausschüssen, welche Armenväter und Kommissionen ernennen und besondere Satzungen zur Regelung der Armenpflege in ihrer Gemeinde beschliessen konnten. Allein im allgemeinen hat sich das Gesetz niemals recht einzuleben vermocht, weil es den Gemeinden angeblich noch immer zu grosse Lasten auferlegte. Dem sollte durch ein neues Gesetz abgeholfen werden und das Gesetz vom 1. Februar 1885 bestimmte denn auch, dass für die in Niederösterreich vermöge ihrer Abstammung oder Verehelichung heimatberechtigten Personen, welche mehr als zehn Jahre von ihrer Heimatgemeinde abwesend waren, das L a n d zu sorgen haben sollte. Ueberdies sollten ausnahmsweise einzelnen Gemeinden auch Unterstützungen zum Zwecke der Errichtung von Armen- und Krankenhäusern gewährt werden. Dieses Gesetz hatte aber wieder zur Folge, dass zwar die Armenunterstützungen den Bedürftigen viel rascher und pünktlicher zugewiesen wurden, dass jedoch einerseits den einzelnen Personen nur 10 kr. pro Tag gewährt wurden, ohne Unterschied ob dies dem jeweils zum Le-

1) Vgl. *Kunwald,* Die Reform der öffentlichen Armenpflege in Niederösterreich in d. Ztschr. für Volksw., Soz. pol. und Verw., III. Bd. S. 63 ff.

2) Auch dieses Gesetz galt nur für das flache Land (ausserhalb Wien).

bensunterhalte unbedingt Notwendigen entsprach oder nicht, und andererseits die Armenausgaben unverhältnismässig stiegen. Denn die Gemeinden hatten nicht nur kein Interesse an der Zurückberufung ihrer Armen, da dieselben bei längerer Abwesenheit ja vom Land unterstützt werden mussten, sondern sie wurden auch zu allzu grosser Freigebigkeit auf Kosten des Landes verleitet. Um dies zu verhindern und um dem Eindringen unwürdiger Elemente in die Armenpflege vorzubeugen, waren allerdings am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft Bezirksarmenräte konstituiert worden, welche sich über die einzelnen Unterstützungsfälle volle Klarheit verschaffen und alljährlich an den Landesausschuss Bericht erstatten sollten. Allein trotzdem stieg die Zahl der »Landarmen« immer mehr und die anfangs mit 10 000 fl. veranschlagten Kosten betrugen bereits im Jahre 1886 15,000, im Jahre 1887 66,500, im Jahre 1888 137,700, im Jahre 1889 158,000, im Jahre 1890 195,000 und im Jahre 1891 239,000 fl., obwohl nicht viel mehr als $^{1}/_{10}$ der Gemeinden von dem Landesarmenverbande Gebrauch gemacht hatte. — Man hatte eben den Fehler begangen, statt das Gesetz vom Jahre 1882 energisch durchzuführen, ohne genauere armenstatistische Erhebungen und ohne sich über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden genügende Klarheit zu verschaffen, ein neues Gesetz ins Leben zu rufen, welches Gesetz sich dann natürlich als unzulänglich erweisen musste. Kein Wunder, dass dann immer neue Reformprojekte, welche hauptsächlich die Frage der Verteilung der Armenlasten regen sollten, auftauchten. So wurde im Jahre 1890 dem Landtage ein von Dr. *Schöffel* verfasster Entwurf eines Armengesetzes vorgelegt, in welchem die Armenpflege den Bezirksarmenverbänden zugewiesen wurde, während ein zweiter von Dr. *Kopp* im Jahre 1892 dem Landtage vorgelegter Entwurf wieder an eine zwangsweise Vereinigung der Gemeinden behufs gemeinsamer Verwaltung der Armenpflege und an eine Beaufsichtigung dieser Verwaltung durch eine mit ausgedehnter Machtfülle ausgestattete Zentralstelle dachte. Was die Organisation der Armenpflege anlangt, so zeigte sich in beiden Entwürfen eine starke Anlehnung an das Elberfelder System. Ein neues Gesetz kam jedoch erst am 13. Oktober 1893 zustande. Dieses Gesetz, welches dann am 1. Januar 1895 in Kraft trat und gegenwärtig noch in Wirksamkeit ist, übertrug die Armenlasten der Gesamtheit der Gemeinden in den einzelnen Armenbezirken, deren Um-

fang sich meist mit dem der Gerichtsbezirke deckte[1]). Diesen Armenbezirken wurde dann selbstredend auch das Armenvermögen überwiesen. Kommt jedoch der Bezirk mit den Erträgnissen dieses Vermögens[2]) und einem 5prozentigen Steuerzuschlag nicht aus, so wird der unbedeckt bleibende Betrag zur Hälfte aus dem Landesarmenfonde entnommen, und wenn trotzdem dann noch eine 10 Proz. übersteigende Bezirksarmenumlage erforderlich würde, müssen ausserordentliche Zuschläge aus dem Landesarmenfonde gewährt werden. Ueberdies hat das Land jährlich 100,000 fl. an die Stadt Wien zu zahlen. — Ausgeübt wird die Armenpflege aber nur durch die Bezirksarmenräte, welche jedoch selbstredend ganz auf die Informationen der Armenpfleger, deren es in jeder Gemeinde mindestens einen geben soll[3]), angewiesen sind. Die Aufsicht über die Armenpflege obliegt — neben den politischen Behörden — dem Landesausschusse, der zu diesem Zwecke sechs besoldete Armeninspektoren ernennt. — Allein auch dieses Gesetz zeitigte arge Missstände. Zunächst werden auch jetzt die öffentlichen, namentlich die Landesmittel, übermässig in Anspruch genommen. Nach dem Voranschlage für das Jahr 1899 wenigstens betrug das Erfordernis für die ordentlichen Zuschüsse an die Bezirksarmenfonds 676,529 fl. und für die ausserordentlichen Zuschüsse 356,552 fl., so dass das ordentliche und ausserordentliche Landeserfordernis für das Jahr 1899 ungefähr 1,000,000 fl. = 2,000,000 Kronen ausgemacht hat. Bei einer vollständigen Durchführung des Gesetzes vom Jahre 1893 hätte aber nach einer dem neuen Gesetzentwurfe beigegebenen Zusammenstellung — der Zuschuss aus dem Landesarmenfonds 2,727,287 K. zu betragen und würde sich die Gesamtbelastung des Landesfonds — wenn man noch die Verpflegskosten für Sieche, schwachsinnige Kinder und dergl. hinzunimmt — auf 3,418,170 K. belaufen. Das gesamte von Land- und Armenbezirken zu deckende Erfordernis würde aber sogar 5,945,537 K. jährlich betragen[4]).

1) Die Grösse der Armenbezirke ist natürlich in Folge dessen eine sehr verschiedene; so zählt der Armenbezirk Poggstall 7508, der Bezirk St. Pölten 42 890 Einwohner.

2) Von den Erträgnissen kommen aber 3 Proz., welche jährlich an die Gemeinden entrichtet werden müssen, in Abzug.

3) Im Jahre 1897 gab es 7311 Armenpfleger (gegen 7224 im Jahre 1896 und 6950 im Jahre 1895).

4) Im Jahre 1897 betrugen die Kosten der Armenpflege bereits 3580038 K. 61 h., die Steigung der Kosten vom Jahre 1893 (dem letzten Jahre des alten Gesetzes)

Und diesen grossen Ausgaben stehen überdies eher geminderte Einnahmen gegenüber, da die Spenden und Legate, welche früher häufig den Gemeindearmen zugedacht wurden, nunmehr natürlich in Wegfall kommen, da ferner die Gemeinden jedes finanzielle Interesse an der Armenpflege und somit an der ordnungsmässigen Einhebung von Geldstrafen und Abgaben für Armenzwecke verloren haben und da endlich durch die vom Gesetze angeordnete Hinauszahlung dreiprozentiger Erträgnisse der Armenvermögen an die Gemeinden diese Erträgnisse ihrer widmungsgemässen Bestimmung entzogen werden. Dabei können nicht einmal besonders erfreuliche Erfolge von der Armenpflege erwartet werden. Denn dazu ist schon der Verwaltungsapparat ein viel zu schwerfälliger, da der eigentlich zur Entscheidung berufene Bezirksarmenrat den Bericht des in der Regel an einem anderen Orte befindlichen Armenpflegers abwarten muss und erst dann auf Grund dieses Berichtes seine Verfügungen treffen kann, so dass die Hilfe oft zu spät kommen dürfte, zumal die Bezirksarmenräte nur einmal monatlich eine Sitzung abzuhalten pflegen[1]). Jedenfalls wird aber die ganze Notstandserhebung schablonisiert, da der Armenpfleger, welcher der einzige ist, der mit den Armen zusammen kommt, vom Bewilligungsakte ganz ausgeschlossen ist und daher selten geneigt sein wird, in das Wesen des einzelnen Falles einzugehen. Er wird vielmehr die Sache so rasch als möglich abthun und sich wohl meist ohne weitere Prüfung der Sachlage für die Befürwortung der Unterstützungsansuchen entscheiden, schon weil er möglichst viel aus dem Vermögen des Armenbezirkes für seine Gemeinde wird verwendet sehen wollen. Und da der Bezirksarmenrat selbst selten in der Lage ist, den Antrag des Armenpflegers zu überprüfen, so dürfte meist nicht der Bedürftigste, sondern der, welcher am besten zu betteln versteht, die Unterstützung erhalten. Wird doch in der grossen Mehrzahl der Fälle die Unterstützung überdies in der den Bettel am meisten begünstigenden Form der Bargeldunterstützung gewährt[2]), was

auf das Jahr 1895 (dem ersten Jahre des neuen Gesetzes) hatte 38,51, die von 1895 auf 1896 14,89 und die von 1896 auf 1897 3,27 % betragen.

1) Von den 69 Armenbezirksräten kamen jedoch i. J. 1897 34 noch seltener zusammen u. z.: 7 elfmal, 7 zehnmal, 3 neunmal, 5 achtmal, 7 siebenmal, 4 sechsmal und 1 viermal.

2) Von 37 995 in Armenpflege befindlichen Personen standen im Jahre 1897 35 311 in offener und nur 2 684 in geschlossener Armenpflege. Von 69 Armenbezirken waren 44 überhaupt ohne geschlossene Armenpflege. Von 1 508 660 fl., 75 1/2 kr.,

am flachen Lande, woselbst nicht einmal die Einlage gänzlich ausgeschlossen, sondern höchstens gut überwacht werden muss, gewiss nicht von Vorteil ist[1]). So kann denn wohl behauptet werden, dass die Armenpflege nach dem Gesetze vom Jahre 1893 trotz des verhältnismässig grossen Aufwandes, den sie erforderte, keineswegs eine gute zu nennen ist[2]), wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass das Gesetz namentlich durch Heranziehung einer grossen Anzahl von Personen in den Dienst der Armenpflege, sehr Erspriessliches geleistet hat. Immerhin erscheinen die auf eine Aenderung des Gesetzes gerichteten Bestrebungen umso weniger ungerechtfertigt, als nach dem Zustandekommen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 die reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen nicht unerheblich geändert wurden.

3) Die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896.

Das alte Heimatgesetz vom Jahre 1863 war bald nach seinem Zustandekommen als unzulänglich erkannt worden, so dass die Regierung bereits im Jahre 1872 die »geeigneten Erhebungen einleitete, um die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Erfahrungen zu sammeln«[3]). Allein da sich während der 22 Jahre, welche dieses Sammeln von Erfahrungen in Anspruch nahm, schon aus administrativen Rücksichten die Vornahme von Massregeln wenigstens gegen das Landstreicherunwesen als notwendig herausstellte, wurde durch das Gesetz vom 24. April 1885 den Ländern die Verpflichtung auferlegt, für eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Zwangsarbeitsanstalten vorzusorgen, während ein zweites Gesetz vom gleichen Tage eine nicht unerhebliche Vermehrung der Fälle, in welchen das Gericht die Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt[4]) für zulässig erklären kann, feststellte. So wurde

welche für die Armenpflege (ohne die Verwaltungskosten) aufgewendet wurden, entfielen 1020978 fl 55 kr. auf die Bargeldunterstützungen.

1) Der Melker Bezirksarmenrat bezeichnete gewiss gerade mit Bezug auf das flache Land nicht ganz mit Unrecht in seinem an den Landesausschuss erstatteten Bericht die Bargeldunterstützungen als unzweckmässig, unmoralisch und kostspielig.

2) Vgl. auch *Mischler*, Das neue Armengesetz für N.-Oesterreich in den Bl. für soc. Praxis, I. Jhrg. (1893) Nr. 26 und *von Reitzenstein*, Eine Armenreform in Oesterreich in Schmollers Jhb. für Ges., Verw. und Volksw. i. dtsch. Reiche 1892.

3) Vgl. den Motivenbericht der Regierung zur Vorlage v. J. 1894, cit. nach *Redlich*, das »Oestr. Heimatsrecht und seine Reform« im X. Bande des Archivs für soc. Ges. und Statistik.

4) Solche Besserungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen gab es

jeder, der geschäfts- und arbeitslos herumzieht und nicht nachzuweisen vermag, dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder redlich zu erwerben sucht, mit einer Strafe von 1—3 Monaten strengem event. verschärftem Arrest bedroht. Damit war wenigstens einerseits dem Missstande abgeholfen, dass die Möglichkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt durch die geringe Anzahl derartiger Anstalten übermässig beschränkt war und andererseits konnte nunmehr in bedeutend schärferer Weise gegen Landstreicher und rückfällige Bettler vorgegangen werden, ohne dass polizeiliche Uebergriffe — welche bis zum Jahre 1873, als die Entscheidung über die Abgabe den Polizeibehörden zustand, immerhin möglich waren — zu befürchten gewesen wären. Selbstredend stellte sich nach der Verschärfung der Strafbestimmungen aber auch die Notwendigkeit heraus, für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung zu sorgen, damit der Arbeitslose nicht zum Landstreicher werde, und so wurden in den meisten Ländern die sog. Naturalverpflegsstationen eingeführt. Die ersten derartigen Anstalten wurden in Niederösterreich errichtet, wo durch das Gesetz vom 30. März 1886 bezw. die Nov. vom 23. März 1888 bestimmt wurde, dass arbeits- und mittellose, jedoch arbeitsfähige und arbeitswillige Reisende gegen Leistung von Arbeit Nachtlager und Verpflegung bis zur Dauer von 18 Stunden erhalten sollen. Mit jeder Station ist auch eine Arbeitsvermittlung verbunden und sollen die einzelnen Stationen nicht mehr als 15 km von einander entfernt sein. Im Jahre 1896 bestanden denn auch in Niederösterreich bereits 136 Naturalverpflegsstationen mit einer Frequenz von 375 782 Reisenden, und dass dieselben von gutem Einflusse waren, beweist schon der Umstand, dass die Verurteilungen wegen Bettels und Landstreicherei vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1888 im Gebiete der Naturalverpflegsstationen (zu dem allerdings Wien leider nicht gehörte) um 60, ausserhalb dieses Gebietes jedoch nur um 25 Proz. zurückging.

Allein den Missständen, welche sich aus der Handhabung des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 ergaben, war hierdurch in keiner Weise abgeholfen worden. Denn wenn nun auch die arbeitsfähigen Personen durch Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit oder wenigstens durch Unterbringung in den Naturalverpflegsstationen oder — dem Gefängnisse auf einige Zeit versorgt wurden,

bereits seit den Zeiten der Kaiserin M. Theresia, welche sogenannte Spinnschulen hatte errichten lassen.

so blieb doch die grosse Anzahl der Arbeitsunfähigen immer noch auf die Unterstützung ihrer oft sehr entfernt gelegenen und finanziell höchst leistungsunfähigen Heimatgemeinden angewiesen. Hier wurden erst durch die Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 die ärgsten Härten beseitigt. Durch die erwähnte Novelle wird nämlich der Erwerb des Heimatsrechtes und damit die Möglichkeit der Erlangung einer Armenunterstützung insofern erleichtert, als Jener, welcher nach erlangter Eigenberechtigung [1]) durch zehn der Bewerbung vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde aufgehalten hat, einen Anspruch auf gebührenfreie Erlangung des Heimatsrechtes erhält [2]). Zur Geltungmachung dieses Anspruches sind jedoch der Anspruchberechtigte und seine Nachfolger im Heimatrechte (Descendenten und Ehegattin) nur während zweier Jahre [3]) und die bisherige Heimatgemeinde während fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde, in welcher der Betreffende den Anspruch erworben hatte, berechtigt. So war denn auch damit noch nicht viel gewonnen. Den breiten Schichten der Bevölkerung — den Lohnarbeitern — kamen diese Bestimmungen ja doch noch nicht zugute, da diese nur selten zehn Jahre an einem Orte sesshaft bleiben können, während allerdings den Kleingewerbetreibenden und den höheren, sesshafteren Kategorien der industriellen Arbeiter die neuen Bestimmungen schon deshalb von Vorteil sind, weil sie ein wirksames Mittel gegen eine missbräuchliche Anwendung der polizeilichen Abschiebungen bilden. Auf die Dauer können aber diese geringen Erleichterungen, welche für den Erwerb des Heimatrechtes bewilligt wurden, nicht genügen. Denn es zeigt sich immer mehr, dass es überaus unzweckmässig ist, Personen im Falle ihrer teilweisen oder gänzlichen Verarmung aus ihrer bisherigen Umgebung herauszureissen und in völlig fremde Gemeinden, wo sie meist weder Unterstützung von privater Seite noch Erwerb finden können, abzuschieben.

1) Hiedurch wurde der Beginn der Ersitzungsfrist auf das 25. Lebensjahr verlegt, obzwar die Mehrzahl der Erwerbsthätigen lange vor der Erlangung der Eigenberechtigung selbständig wird.

2) Ueberdies erwerben nunmehr auch die öffentlichen Angestellten der Dienerkategorie die Heimatsberechtigung am Orte ihres Amtssitzes ipso jure.

3) Dass diese Frist bei der in der Bevölkerung herrschenden Indolenz eine viel zu kurze ist, liegt wohl auf der Hand.

Bisher hat man sich in der Regel damit geholfen, dass man Personen, deren Abtransportierung wegen ihrer Kränklichkeit unmöglich oder aus anderen Gründen unzweckmässig war, in der Aufenthaltsgemeinde auf Kosten der Heimatgemeinde unterstützte. Allein da zeigte sich der Uebelstand, dass namentlich von oberösterreichischen und böhmischen Gemeinden selbst bei Kranken, welche nach ärztlichem Zeugnis nicht transportabel waren, die Ueberstellung in die Heimatgemeinde, ja sogar die Beförderung mittelst Schub verlangt wurde, und dass der Rückersatz für Armenausgaben meist erst nach Inanspruchnahme der politischen Behörden zu erzielen war[1]). Hierin wird jedenfalls eine reichsgesetzliche Verfügung, welche die Hereinbringung der Armenauslagen von den fremden Gemeinden genau regelt, Wandel schaffen müssen.

Allein auch abgesehen davon wird sich — wenn schon (hauptsächlich aus nationalen Gründen) der Aufhebung des Heimatsrechtes und dessen Ersatz durch die Einführung des Unterstützungswohnsitzes nicht das Wort geredet werden soll — wenigstens eine Verkürzung der zum Erwerb des Heimatsrechtes führenden Ersitzungsfrist bald als notwendig erweisen. Dann werden allerdings die Gemeinden durch Ausbildung der Arbeiterversicherung — insbesondere durch die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung — entlastet werden müssen und auch die Bezirke und Länder wären dann noch mehr als bisher zur Tragung der Kosten einzelner Zweige namentlich zu der geschlossenen Armenpflege heranzuziehen. — Die Zeiten, in welchen die Gemeinden geschlossene Körperschaften waren, welche ihren Insassen im Falle der Verarmung Unterstützung angedeihen lassen mussten, sind ja ohnedies lange vorüber. Jetzt ist es gewiss in erster Linie Sache der Unternehmer, zur Versorgung der in ihrem Dienste arbeitsunfähig Gewordenen beizutragen, und in zweiter Linie wäre wohl eigentlich der Staat verpflichtet, seine verarmten Bürger, die er ja im Wege der indirekten Besteuerung vielfach zur Tragung der öffentlichen Lasten mit herangezogen hat, zu unterstützen. So wird denn in einer nicht allzu fernen Zukunft die Gemeinde nur mehr die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege zu übernehmen haben, während die Kosten von den hö-

1) Vgl. den Bericht der Gemeinde Waidhofen an den n. ö. Landesausschuss im Berichte des n. ö. Landesausschusses über den Stand der öffentlichen Armenpflege J. 1898«, XII. Beil. zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages, VIII. Wahlperiode.

heren Kommunalverbänden (Bezirk und Land) und vom Staate würden getragen werden müssen. Dann wird aber hoffentlich auch ein grosser Teil derjenigen, welche heute noch der Armenversorgung anheimfallen, durch die soziale Versicherung vor Not und Elend bewahrt sein. —

II. Der neue niederösterreichische Armengesetzentwurf.

1) Vorarbeiten.

Nach dem Zustandekommen der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 setzte natürlich die Reformbewegung in Niederösterreich, welche kaum zum Stillstande gelangt war, mit neuen Kräften ein. Bereits am 23. Dezember 1897 legte der Abg. *Bauchinger* dem Landtage einen im klerikalen Sinne gehaltenen Gesetzentwurf vor, welcher allerdings — namentlich während der Verhandlungen im Ausschusse — wesentliche Abänderungen erlitt, bevor er — am 24. Februar 1898 — vom Landtage angenommen wurde [1]). In der vom Landtage genehmigten Form bestimmte der Entwurf, dass die Armenpflege an die Gemeinden zurückgegeben werden sollte, wogegen ihnen selbstredend auch das Armenvermögen, welches sie hatten an die Bezirksarmenverbände abgeben müssen, zurückerstattet worden wäre. Aus den Erträgnissen dieses Armenvermögens und den gesetzlichen Zuflüssen sollten die Kosten der Armenpflege bestritten und eventuell noch Gemeindeumlagen in der Maximalhöhe von 10 Proz. für Armenzwecke eingehoben werden. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Rest des Erfordernisses sollte vom Lande bestritten werden. Ueberdies hätten aus dem Landesarmenfonds Beiträge zur Errichtung und Erhaltung von Armenhäusern sowie etwaige Geldvorschüsse an die Gemeinden zur Bestreitung der ihnen obliegenden Auslagen gewährt werden müssen. Die Ausübung der Armenpflege wäre wieder in die Hände der Ortsarmenräte, welche durch die Armenpfleger beziehungsweise die Obmänner der Armenkommissionen verstärkt worden wären, gelegt worden, wogegen jedoch eine intensivere Beaufsichtigung durch den Landesausschuss erfolgt wäre. Diesem Entwurfe wurde aber durch die Allerh. Entschliessung vom 27. November 1898 die kaiserliche Sanktion verweigert, was umso weniger zu bedauern ist, als auch diesem

1) Vgl. Dr. *L. Kunwala*, »Die Armengesetzgebung im n. ö. Landtage« im Dezemberhefte von Pernerstorfers »Deutsche Worte«, Wien 1898.

Gesetzentwurfe keine Daten über die Steuerkraft der einzelnen Gemeinden und über die somit aus Landesmitteln benötigten Zuschüsse zugrunde gelegen waren. Ueberdies wäre es wahrscheinlich sehr gewagt gewesen, den einzelnen kleinen Gemeinden die Verwaltung der Armenpflege einfach wieder zu übertragen — namentlich wenn sie die Kosten nicht ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten gehabt hätten — zumal eine genauere Kontrolle der Armenpflege aller 1600 Gemeinden von einer Zentralstelle (dem Landesausschusse) aus sich schlechterdings als undurchführbar erwiesen hätte. So war es denn gewiss nur von Vorteil, dass der Landesausschuss nach erfolgter Verweigerung der kaiserlichen Sanktion beschloss, unabhängig von der früheren Beschlussfassung des Landtages einen völlig neuen Gesetzentwurf ausarbeiten zu lassen[1]). Zunächst dachte man hiebei daran, den Gemeinden die Armenpflege im Prinzipe zurückzugeben, solche Gemeinden, welche die finanzielle und materielle Eignung hiefür nicht besitzen, zu Gemeindeverbänden zusammen zu legen, die Gemeinden und Gemeindeverbände je eines politischen Bezirkes zu Bezirksarmenverbänden, und schliesslich alle politischen Bezirke des Landes mit der Gemeinde Wien zu einem Landesarmenverbande zu vereinigen. Allein dieser Plan scheiterte an dem Widerstande der Gemeinde Wien, welche verlangte, dass sie von der Wirksamkeit des neuen Armengesetzes ausgenommen werde und dass ihr das Recht gewahrt bleibe, ihre offene, sowie die normale geschlossene Armenpflege autonom zu regeln. So wurde denn vom Landesrate Dr. *Fritz* und dem Inspektor der niederösterr. Landeswohlthätigkeitsanstalten *Gerenyi* ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, nach welchem die Versorgung (vollständige Erhaltung) der Armen nur in der geschlossenen und die Unterstützung (Ergänzung auf das zum Lebensunterhalte Unentbehrliche) in der offenen Armenpflege zu erfolgen hatte. Die offene Armenpflege wurde den Gemeinden, beziehungsweise den durch Zusammenlegung leistungsunfähiger Gemeinden zu schaffenden Gemeindeverbänden, die normale geschlossene Armenpflege den aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden eines politischen Bezirkes zu bildenden Bezirksarmenverbänden, die Obsorge für die körperlich und geistig Siechen, Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden, unheilbar Trunksüch-

1) Vgl. Bericht und Antrag des n. ö. Landesausschusses betreffend die Neuregelung der Armenpflege, 21. Beilage zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages, 8. Wahlperiode, Seite 76 ff.

tigen, sowie für sieche, verkrüppelte und schwachsinnige Kinder aber dem Landesarmenverbande, in welchem sämtliche Bezirksarmenverbände des Landes vereinigt waren, zugewiesen. Die Beschaffung der Mittel für die Armenpflege war in der Art gedacht, dass die Gemeinden und Gemeindearmenverbände über die gesetzlichen Zuflüsse zu verfügen hatten und dass denselben überdies seitens der Bezirksarmenverbände bis zu 60 Proz. des Erträgnisses der in den Bezirksarmenverbänden vereinigten Armenvermögen nach Massgabe des Bedarfes als Zuschüsse hinausgegeben werden konnten. Den Bezirksarmenverbänden waren an Einnahmen zugewiesen der für die Zuschüsse an die Gemeinden nicht erforderliche Rest des Erträgnisses der Armenvermögen, die Zinsen der auf Leibrenten übernommenen Kapitalien, freiwillige Spenden, eine Anzahl von gesetzlichen Zuflüssen, sowie Zuschüsse des Landesarmenverbandes. Der Landesarmenverband endlich sollte über eine Reihe weiterer, gesetzlicher Zuflüsse und über Zuschüsse des Landesfonds zu verfügen haben. Insofern die Bezirksarmenverbände einerseits und die Gemeinden beziehungsweise Gemeindearmenverbände andererseits mit ihren eigenen Einnahmen und ihren Zuschüssen aus dem Landesfonds nicht hätten auskommen können, hätten sie den Abgang durch Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindeumlagen zu decken gehabt.

Dieser Entwurf wurde nun, nachdem er mit den Organen des Landesarmenbureaus und des Sanitätsreferates des Landesausschusses durchberaten worden war, einer Enquete beziehungsweise Begutachtung von Theoretikern, sowie einer Enquete von Kennern der ländlichen Armenpflege in Niederösterreich unterbreitet, später auch vom Verbande der Landwirte Niederösterreichs einer Besprechung unterzogen und endlich noch auf die von der Regierung erteilten Vorschläge hin in einigen Punkten abgeändert. Dafür dürfte die Annahme des Gesetzentwurfes im Landtage nunmehr ebenso wenig zweifelhaft sein als die Sanktion der Krone, und so steht dem endlichen Zustandekommen des neuen Armengesetzes für Niederösterreich kaum mehr etwas im Wege, sobald die innerpolitischen Wirren in Oesterreich eine Beratung der Vorlage zulassen werden. —

2) Der Inhalt des Entwurfes.

Der mit Bericht vom 8. Februar 1900 dem niederösterreichischen Landtage vorzulegende Gesetzentwurf, »betreffend die öffent-

liche Armenpflege giltig für das Erzherzogtum Oesterreich u. Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien«, bestimmt nun, dass jeder von seiner Heimatgemeinde (§ 26) zu unterstützen sei, dem die Mittel fehlen, sich und andern Personen, deren Unterhalt zu bestreiten er nach dem Gesetz verpflichtet ist, das zum Lebensunterhalte und zur Gesundheitspflege Unentbehrliche zu verschaffen, und der dabei dauernd oder vorübergehend ausser stande ist, diese Mittel aus eigener Kraft zu erwerben (§ 3). Nur tritt die Unterstützung von Seiten der Gemeinde natürlich dann nicht ein, wenn physische oder juristische Personen (z. B. Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten u. dgl. m.) zivilrechtlich oder nach anderen Gesetzen zur Unterstützung oder vollständigen Erhaltung des Armen verpflichtet und auch vermögend sind, oder wenn durch private Wohlthätigkeitsanstalten, durch Vereine, Stiftungen oder durch die Mildthätigkeit von Privatpersonen für den Armen vorgesorgt ist[1]) (§ 27). Den mit der Ausübung der öffentlichen Armenpflege betrauten Personen wird es daher zur Pflicht gemacht, immer ihr Augenmerk darauf zu richten und Nachforschungen anzustellen, ob dritte Personen zur Versorgung oder Unterstützung des betreffenden Armen verpflichtet und vermögend sind, und sich nötigenfalls an die zuständigen Gerichte und Behörden zu wenden, um diese Personen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung und zum Ersatz der an ihrer Statt aufgewendeten Kosten zu verhalten. Zur diesbezüglichen Orientierung der armenpflegerischen Organe hat der Landesausschuss eine Zusammenstellung der sämtlichen die privat- und öffentlichrechtliche Unterstützungspflicht regelnden Bestimmungen zu veranlassen (§ 48). — Auch auf die Arbeitsvermittlung haben die Organe der öffentlichen Armenpflege behufs Versorgung der arbeitsfähigen aber arbeitslosen Personen, welche nur auf die Gewährung der augenblicklich unentbehrlichen Hilfe Anspruch haben, ihr besonderes Augenmerk zu richten. Erweist sich hiebei ein Arbeitsloser als arbeitsscheu, so ist er der kompetenten Behörde anzuzeigen (§ 31). — Kommt ein früher Beteilter zu Vermögen, so erlischt natürlich der Anspruch auf die Unterstützung (§ 30), und

1) Natürlich darf aber die Gewährung der öffentlichen Armenpflege nicht von der Erbringung des Nachweises, dass der Arme die Privatwohlthätigkeit bereits erfolglos angerufen hat, abhängig gemacht werden. Ebenso ist die Verweisung des Armen an dritte Personen nicht zulässig, wenn sich derselbe in einer Lage befindet die augenblickliche Hülfe erfordert (§ 27).

hat der Betreffende für die gemachten Auslagen Ersatz zu leisten. Doch darf der Aufwand, welcher für Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre verwendet wurde, in keinem Falle zurückverlangt werden (§ 45).

Den zu Unterstützenden wird nur das zum Leben Unentbehrliche verschafft (§ 1), und zwar obliegt der öffentlichen Armenpflege in diesem Ausmasse die Beistellung von Nahrung, Kleidung, Obdach, dann von ärztlicher Hilfe, Pflege- und Heilmitteln in Erkrankungsfällen, sowie von geburtshilflichem Beistand, und endlich der Transport der Armen in Ausübung der öffentlichen Armenpflege. Auch wird der öffentlichen Armenpflege die Verpflichtung zugewiesen, eventuell die Kosten der einfachsten, den Anforderungen des Anstands und der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden, wenn möglich rituellen Beerdigung zu bestreiten. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres umfasst die Armenpflege auch die Sorge für deren Erziehung. All dies wird nun entweder in der Form der geschlossenen oder der offenen Armenpflege gewährt. Die geschlossene Armenpflege — das ist die Unterbringung des Armen in einer der öffentlichen Armenpflege gewidmeten Anstalt — kommt in der Regel dann zur Anwendung, wenn sich die vollständige Erhaltung des Armen durch die Armenpflege als notwendig erweist (§ 5), während die offene Armenpflege, welche meist in der Beteilung mit Geld oder Naturalien oder in der Beistellung ärztlichen oder geburtshilflichen Beistands besteht (§ 18), in allen Fällen eintritt, in denen es sich nur darum handelt, die zur vollständigen Erhaltung unzulänglichen Mittel des Armen auf das Notwendige zu ergänzen. In einzelnen Fällen wird jedoch auch dann, wenn die vollständige Erhaltung des Armen aus öffentlichen Mitteln erforderlich ist, die offene Armenpflege in Anwendung gebracht und zwar 1) wenn die Unterbringung in einer Anstalt zur Zeit unmöglich ist, 2) wenn bei vorübergehender Notwendigkeit der vollständigen Erhaltung durch die Unterbringung in der Anstalt unverhältnismässige Transportkosten erwachsen würden, und 3) wenn ohne zwingenden Grund durch Anordnung der Anstaltspflege der Familienverband aufgehoben oder die Entfernung des Armen aus seinem Wohnorte und seiner gewohnten Umgebung demselben besonders hart fühlbar werden würde (§ 17). Auch hat die offene Armenpflege durch Verabreichung von Bargeldunterstützungen in der Regel dann Platz zu greifen, wenn Verwandte, Verschwägerte, frühere Dienst-

geber oder Freunde des Armen, oder auch sonst Personen, deren Ehrbarkeit und Gewissenhaftigkeit eine gute Behandlung des Armen erwarten lassen, sich gegen eine mässige Zubusse bereit erklären, den Armen zu vollständiger Verpflegung in ihren Haushalt aufzunehmen und dadurch die sonst notwendig werdende Uebernahme in die geschlossene Armenpflege erspart werden kann (§ 23 Abs. III). — Arme verwaiste oder verlassene Kinder sind, insofern sie nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschäftigung nicht zur Aufnahme in die für schwachsinnige, nicht vollsinnige, sieche, verkrüppelte oder sittlich verwahrloste Kinder bestimmten Sonderanstalten geeignet erscheinen, in Waisenhäusern unterzubringen. Wenn dies nicht geschehen kann, sind sie zu verlässlichen, moralisch unbescholtenen, womöglich der Konfession des Kindes angehörigen Familien in Pflege zu geben (§ 13). Doch muss der Armenbehörde immer die Möglichkeit gewahrt bleiben, der Pflegepartei den Pflegling ohne Verzug wieder abzunehmen, wenn die Pflege billigen Anforderungen nicht entspricht. Auch haben die Armenbehörden darüber zu wachen, dass die bei Pflegeparteien untergebrachten Kinder zum ordentlichen Schulbesuche angehalten, dass sie religiös, sittlich und häuslich erzogen, und dass ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten entsprechend entwickelt werden (§ 24). Ist auch die Unterbringung der Kinder bei Pflegeparteien nicht möglich, so sind solche Kinder in besonderen Räumlichkeiten der Armenhäuser unterzubringen (§ 13 Abs. III). Sittlich verwahrloste Kinder sind zu einer Zeit, wo noch Besserung zu hoffen ist, in die für sie bestehenden Anstalten abzugeben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der öffentlichen Armenpflege steht aber den Armen natürlich nicht zu und kann vielmehr die Gewährung der öffentlichen Armenpflege seitens der armenpflegerischen Organe von der Annahme einer bestimmten, allenfalls im Beschwerdewege festgesetzten Art der Armenpflege abhängig gemacht werden (§ 28). Auch steht es den kompetenten Armenbehörden immer frei, bei auswärts wohnenden Armen die Leistung der Armenpflege an die Bedingung zu knüpfen, dass sie in ihren Zuständigkeitsort heimkehren oder in jene Anstalt übersiedeln, welche nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Zuständigkeitsverhältnissen des Armen für seine Aufnahme bestimmt ist. Eine solche Bedingung ist nur dann unzulässig, wenn der Transport oder die Uebersiedelung des Armen eine beträchtliche oder dauernde Verschlimmerung des körperlichen Zustandes

des Armen befürchten lässt, oder wenn der Arme durch besondere Erwerbs- und Familienverhältnisse an seinen bisherigen Aufenthaltsort gebunden ist, oder wenn sich die Kosten der heimatlichen Armenpflege offenbar höher stellen würden als die Kosten der Armenpflege in seinem auswärtigen Domizil (§ 29). —

Die Pflicht zur Leistung der öffentlichen Armenpflege in den soeben dargestellten Formen obliegt nun der Orts- als Heimatsgemeinde des Armen, insofern die Fürsorge und Leistungspflicht nicht andere Organisationen zu übernehmen haben (§ 33); doch werden jene Ortsgemeinden, welche nach ihren finanziellen und sonstigen in Betracht kommenden Verhältnissen die Gewähr einer vollständigen und entsprechenden Besorgung der öffentlichen Armenpflege nicht zu bieten vermögen zum Behufe der gemeinsamen Armenpflege in Gemeindearmenverbänden vereinigt (§ 34[1]). Diese Ortsgemeinden bezw. die Gemeindearmenverbände haben aber nur die Lasten der offenen Armenpflege zu tragen, mit Ausnahme der Auslagen für die höheren Anforderungen an die öffentlichen Mittel stellende Verpflegung armer Kinder bei Pflegeparteien und mit Ausnahme des Aufwandes für solche Personen, deren Heimatrecht zweifelhaft ist und die nach § 19, Punkt 1 des Heimatgesetzes dem Orte, an dem sie stellungspflichtig waren, zugewiesen wurden (§ 38). Die Sorge für diese zwei Kategorien von Armen obliegt den Bezirksarmenverbänden (§ 41), welche sämtliche innerhalb eines politischen Bezirkes gelegenen Ortsgemeinden und Gemeindearmenverbände umfassen (§ 40). Ueberdies übernehmen die Bezirksarmenverbände den Abschluss von solchen Verträgen, durch welche Jemand, der nach dem Gesetze zur Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege nicht berechtigt erscheint, gegen Abtretung seines Vermögens dauernd in die geschlossene Armenpflege übernommen werden soll[2]) (§ 71, Abs. 4) und endlich obliegt den Bezirksarmen-

1) Bei der Bildung dieser Gemeindearmenverbände ist nicht nur auf die finanzielle und administrative Leistungsfähigkeit, sondern auch auf die Bevölkerungszahl, die gegenseitige Lage der zu vereinigenden Gemeinden und auf die bestehenden Kommunikationsmittel Bedacht zu nehmen. Doch ist die Vereinigung von Gemeinden in verschiedenen politischen Verwaltungsbezirken unstatthaft und steht allen Gemeinden, welche mehr als 5 000 Einwohner zählen, unbedingt die selbständige Führung der offenen Armenpflege zn.

2) Der Abschluss solcher Verträge bedarf der Genehmigung des Landesausschusses, doch ist die Erteilung derselben ausgeschlossen, wenn der Vertrag die Gewährung der offenen Armenpflege bezweckt.

verbänden die Erbauung, Erhaltung und Verwaltung der Armen- und Waisenhäuser, die Bestreitung des Aufwandes für die Verpflegung der Armen in den Armenhäusern und die Berichtigung der Verpflegskosten für die in Waisenanstalten untergebrachten Kinder, soferne solche nicht zur Unterbringung in einer Sonderanstalt geeignet erscheinen (§§ 41, 42). Doch haben die Ortsgemeinden bezw. die Gemeindearmenverbände die Hälfte der Auslagen für die Verpflegung ihrer Armen in den Armenhäusern — wieder mit Ausnahme der in diesen Anstalten für Arme der zwei obenerwähnten Kategorien entstehenden Auslagen — zu vergüten. Musste jedoch die offene Armenpflege ausnahmsweise aus dem Grunde gewährt werden, weil die Uebernahme des Armen in die Anstaltspflege zeitweilig nicht möglich war, so gebührt umgekehrt der Ortsgemeinde bezw. dem Gemeindearmenverband der Ersatz der Hälfte der in der offenen Armenpflege aufgewendeten Kosten (§ 38). Die Durchführung jenes Teils der geschlossenen Armenpflege endlich, welche die Versorgung der körperlich oder geistig Siechen, Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden, unheilbar Trunksüchtigen, der schwachsinnigen, nicht vollsinnigen Siechen, verkrüppelten und sittlich verwahrlosten Kinder in besonderen Anstalten zum Gegenstande hat, obliegt dem Landesversorgungsfonde. Doch hat der Bezirksarmenverband, in dessen Sprengel die Zuständigkeitsgemeinde des in einer Sonderanstalt verpflegten Armen liegt, die Hälfte der für diesen Armen aufgewendeten Verpflegskosten zu vergüten. Insolange jedoch ein Armer, der zur Aufnahme in eine Sonderanstalt sich eignet, in einer solchen Anstalt nicht untergebracht werden kann, ist er in die Armenanstalt seines zuständigen Bezirksarmenverbandes aufzunehmen und ist in diesem Falle dem Bezirksarmenverbande die Hälfte der gehabten Auslagen vom Landesarmenversorgungsfonde zu ersetzen.

Den erwähnten, zur Leistung der Armenpflege berufenen Faktoren stehen nun für die Zwecke der Armenpflege neben den Erträgnissen der Armenfonde noch eine Reihe von Zuschüssen zur Verfügung u. z. werden den Gemeinden zugewiesen 1. Spenden und letztwillige Zuwendungen mit der allgemein gehaltenen Widmung »für Zwecke der Armenpflege«, insoweit sie den Betrag von 1000 Kronen (500 Gulden) nicht übersteigen, 2. die von Gerichten, politischen oder anderen öffentlichen Behörden, sowie von Gemeinden auferlegten Geldstrafen oder als verfallen erklär-

ten Gegenstände, welche einem Gemeindearmenfonde zuzufallen haben, 3. die Gebühren für die freiwillige Aufnahme in den Heimatsverband, 4. die Gebühren für Lustbarkeiten Schaustellungen u. dgl., 5. die mit dem Betrage von 2 K. (1 fl.) jährlich festgestellten Gebühren für jeden Hund im Alter von mindestens 6 Monaten[1]), 6. die Zuschüsse aus den Mitteln der Bezirksarmenverbände u. z. bis zur Höhe von 60 Proz. der Erträgnisse der Armenvermögen und 7. die Zuschläge zu den direkten Steuern in dem Gebiete der betreffenden Ortsgemeinden bezw. Ortsgemeindeverbänden (§ 84). Auf jeden Fall ist aber der Betrag des durch den Voranschlag nachgewiesenen Bedürfnisses von der Ortsgemeinde irgendwie aufzubringen und an den Ortsarmenrat im vorhinein vierteljährig abzuführen (§ 87). Nur wenn hiezu ein höherer als 5 %iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung an direkten, umlagepflichtigen Steuern in der betreffenden Ortsgemeinde oder in dem Gemeindearmenverbande notwendig wäre, so ist der den Betrag der 5 %igen Umlage übersteigende Erfordernisrest vom Bezirksarmenverbande zur Bedeckung zu übernehmen (§ 94) u. z. haben die Bezirksarmenverbände den von ihnen zu tragenden Aufwand für die Armenpflege zn bestreiten: 1. aus den Erträgnissen der Armenvermögen[2]), soweit diese Erträgnisse nicht den Ortsgemeinden und Gemeindearmenverbänden zur Deckung ihrer Auslagen für die öffentliche Armenpflege als Zuschuss auszufolgen sind, 2. durch die Erträgnisse der durch den Abschluss von Leibrentenverträgen den Bezirksarmenverbänden zugefallenen Kapitalien, 3. durch freiwillige Spenden, 4. durch die Armendrittel aus den Verlassenschaften der ab intestato verstorbenen Geistlichen, 5. durch Einhebung eines Prozentes des Bruttoerlöses von

1) Für Luxushunde, welche nicht zum Bewachen des Hauses oder Viehes, zu einem Geschäftsbetriebe oder zur Erfüllung der Berufspflichten verwendet werden, wird die Gebühr jedoch mit 6 K. pro Jahr bemessen; für Kriegshunde und für jene Hunde, welche für Begleitung eines Blinden verwendet werden, ist dagegen gar keine Gebühr zu entrichten.

2) Dieses Vermögen wird gebildet aus den durch das Gesetz vom J. 1893 den Gemeinden abgenommene Armenvermögen (§ 90). Auch werden den Bezirksarmenvermögen etwaige nach vollzogener Uebergabe den Gemeinden zu Armenzwecken zugewendete Vermögenschaften — soweit sie den Betrag von 1000 K. übersteigen — einverleibt. Doch sind von der Uebertragung ausgeschlossen: 1. Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche, 2. Vermögenschaften zur Versorgung und Unterstützung armer Bürger, 3. Vermögenschaften, welche für bestimmte Zwecke der Armenpflege, z. B. für kranke Wöchnerinnen, Schulkinder u. dergl., bestimmt sind (§ 93).

allen freiwilligen Feilbietungen, 6. durch Zuschüsse des Landesversorgungsfondes und 7. durch Zuschläge zu den im Gebiete des Bezirksarmenverbandes vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten Steuern (§ 89). Zur Einhebung von Zuschlägen, welche 10 Proz. der Gesamtsumme der im Bezirksarmenverbande vorgeschriebenen direkten, umlagepflichtigen Steuern überschreiten, bedarf es jedoch der Bewilligung des Landesausschusses oder des Landtages, während Zuschläge, die 15 Proz. der direkten Steuern übersteigen, nur kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden können (§ 101). Zur Bestreitung der dem Landesversorgungsfonde obliegenden Auslagen endlich, sowie für die Gewährung der Zuschüsse an die Bezirksarmenverbände haben zu dienen: 1. die kraft besonderer Gesetze diesem Fonde zugewiesenen Beträge, 2. die für die Ausstellung von Jagdkarten im Geltungsgebiet des Armengesetzes einlaufenden Taxbeträge, 3. freiwillige Spenden, 4. Beiträge der Sparkassen, welche mit 10 Proz. des Reingewinnes bemessen werden, 5. ein 40 Proz. Zuschlag zu der staatlichen Abgabe von den durch Totalisateure vermittelten Wetten, 6. eine 5 Proz. Abgabe von den Miet- und Pachtzinsen für alle im Geltungsgebiete des Gesetzes gelegenen Gebäude, Wohnungen, Gartenanlagen u. dgl., welche vornehmlich zu Zwecken des Sommeraufenthaltes in Bestand genommen oder vom Eigentümer selbst benützt werden, 7. die Verpflegskostenrückersätze für die in den Sonderanstalten untergebrachten Armen, 8. Erträgnisse aus dem Landesarmenvermögen, 9. Zuschüsse des Landesfondes, welche vom Landtage jährlich mit dem Mindestmaasse des unumgänglich notwendigen Bedürfnisses zu bemessen sind (§ 102).

Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege endlich steht in den Ortsgemeinden und Gemeindearmenverbänden, den Ortsarmenräten und Armenpflegern, in den Bezirksarmenverbänden den Bezirksarmenräten und bezüglich des Landesversorgungsfondes dem Landesausschusse zu (§§ 49, 64, 77). Die Ortsarmenräte in den Gemeinden bestehen aus dem Gemeindevorsteher, den Seelsorgern der staatlich anerkannten Konfessionen, dem Gemeindearzte und 6 Mitgliedern der Gemeindevorstehung (§ 50), während in den Gemeindearmenverbänden die Ortsarmenräte aus den Gemeindevorstehern der in dem Gemeindearmenverbande vereinigten Ortsgemeinden, den Seelsorgern aller staatlich anerkannten Konfessionen, dem Gemeindearzte jener Gemeinde, welcher der Gemeindearmenverband mit der Mehrheit seiner Bevölkerung ange-

hört und je zwei Mitgliedern der Gemeindevertretungen aller zum Verbande gehörigen Gemeinden bestehen (§ 51). Ueberdies haben die am Sitze des Ortsarmenrates bestehenden Wohlthätigkeitsvereine[1]) das Recht, ein Vereinsmitglied in den Ortsarmenrat zu entsenden, doch muss die Vereinsleitung, wenn sie dies Recht ausüben will, dem Ortsarmenrate alljährlich ihren Rechenschaftsbericht zukommen lassen, sich bei Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben den Grundsätzen der öffentlichen Armenpflege anpassen und dem Ortsarmenrate auf Anfragen über die eine öffentliche Armenpflege ansprechenden Personen alle Auskünfte geben, welche ihr zu Gebote stehen (§ 52). Die Befugnisse des Ortsarmenrates erstrecken sich 1. auf die Beschlussfassung über die Bewilligung oder Versagung, über Umfang, Art und Dauer der Unterstützung, 2. auf die Prüfung und Genehmigung der Jahresvoranschläge und der Jahresrechnungen, 3. auf die motivierte Antragstellung bei den Bezirksarmenräten zur Gewährung der geschlossenen oder der sonst den Bezirksarmenverbänden obliegenden Armenpflege, sowie die allfällige Einbringung von Beschwerden gegen die über solche Anträge erfolgten Entscheidungen, 4. auf die Aufsichtspflege über die in offener Armenpflege stehenden Personen und 5. auf die Mitwirkung bei der Führung der Armenstatistik, sowie auf die Abgabe von Gutachten in Betreff der öffentlichen Armenpflege (§ 55). All' diese Geschäfte hat der Ortsarmenrat in Sitzungen, welche nach Bedarf, mindestens aber monatlich einmal abzuhalten sind, zu erledigen (§ 56). In dringenden Fällen kann auch der Obmann des Ortsarmenrates — als welcher der Gemeindevorsteher[2]) zu fungieren hat — selbständig Untersützungen gewähren und die Befugnisse des Ortsarmenrates ausüben, doch handelt er in diesen Fällen unter eigener Verantwortung (§ 60).

Zur Versehung der örtlichen Geschäfte der Armenpflege bestellt der Ortsarmenrat die nötige Anzahl von Armenpflegern, doch kann in jenen Gemeindearmenverbänden, in denen die Mitglieder des Ortsarmenrates über die Verhältnisse der einzelnen, in öffentlicher Armenpflege stehenden oder dieselbe anstrebenden

1) Dasselbe gilt auch sinngemäss für die am Sitze des Ortsarmenrates befindlichen kirchlichen Armenanstalten.

2) In Gemeindearmenverbänden fungiert als Obmann des Ortsarmenrates der Gemeindevorsteher der nach Bevölkerungszahl und Steuervorschreibung bedeutendsten Gemeinde, in welcher auch der Ortsarmenrat seinen Sitz zu nehmen hat. Ev. entscheidet die Höhe der Steuervorschreibung.

Personen in steter Kenntnis zu bleiben vermögen, von der Bestellung von Armenpflegern abgesehen werden. In jenen Ortsgemeinden oder Gemeindearmenverbänden aber, in welchen Armenpfleger bestellt wurden, sind die Pflegebezirke nach Hausnummern oder anderen äusserlich erkennbaren Abteilungen den einzelnen Armenpflegern derart zuzuweisen, dass ihrer Pflegschaft in der Regel nicht mehr als sechs Fälle unterstellt werden. Frauen kann jedoch ihr Wirkungskreis statt nach räumlich abgegrenzten Bezirken auch nach Kategorien der Armen zugewiesen werden. In Gemeinden, deren Einwohnerzahl 5 000 übersteigt, können durch den Landesausschuss die Armenpfleger nach territorialer Abgrenzung in Sektionen eingeteilt werden, welche durch ihren Obmann, der den Sitzungen des Ortsarmenrates zugezogen wird, mit dem Ortsarmenrate verkehren (§ 61). In der Regel obliegt jedoch den Armenpflegern neben der Entgegennahme von Unterstützungsansuchen und der Vornahme der erforderlichen Erhebungen auch die Erstattung der geeigneten Anträge an den Ortsarmenrat (§ 63).

Die Bezirksarmenräte, welche ihren Sitz in der Regel an dem Orte, an welchem sich die Bezirkshauptmannschaft befindet, haben (§ 64), bestehen aus den am Orte befindlichen Seelsorgern, dem Amtsarzte, je 2 von den Obmännern der Ortsarmenräte für jeden Bezirksgerichtssprengel gewählten Mitgliedern und zwei Vertrauensmännern des Landesausschusses (§ 65). Doch steht auch hier — unter den oben angeführten Bedingungen — den Wohlthätigkeitsvereinen das Recht zu, ein Vereinsmitglied in den Bezirksarmenrat zu entsenden (§ 66). Diesen Bezirksarmenräten obliegt nun hauptsächlich: 1. die Verwaltung des Vermögens des Bezirksarmenverbandes, 2. die Prüfung der Rechnungen der Ortsarmenräte und die Berichterstattung an den Landesausschuss über wahrgenommene Rechnungsmängel, 3. die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages, der Jahresrechnung und des Inventars, 4. die Beschlussfassung über Käufe, Verkäufe und Darlehensaufnahmen, 5. die Beschlussfassung über Anträge auf Gewährung der geschlossenen Armenpflege und der dem Bezirksarmenverbande obliegenden offenen Armenpflege, sowie die Antragstellung wegen Aufnahme von Armen in Sonderanstalten, 6. die Festsetzung der Gebühr für die Verpflegung eines Armen in den Anstalten des Bezirkes oder 7. die Beschlussfassung, dass auf den Ersatz für die einem ausserhalb des Bezirksarmenverbandes zuständigen

Armen geleistete Armenpflege wegen Geringfügigkeit des Betrages verzichtet wird, 8. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsarmenräte in Handhabung der offenen Armenpflege, 9. die Verwaltung der Stiftungen, 10. die Anzeige an das Gericht behufs Verhängung der Kuratel über Personen, die zur Besorgnis Veranlassung geben, dass sie verarmen, 11) die Erforschung der Verhältnisse der ärmeren Klasse der Bevölkerung und der Ursachen der Verarmung, sowie die Erstattung von Vorschlägen über die zur Vorbeugung und Abhilfe gegen die Verarmung dienlichen Massregeln an den Landesausschuss, 12. die Ueberwachung der Durchführung der offenen Armenpflege durch die Ortsarmenräte und Armenpfleger und die Berichterstattung über die wahrgenommenen Uebelstände an den Landesausschuss, 13. die Ueberwachung der für die geschlossene Armenpflege bestimmten Anstalten, 14. die Verfassung eines jährlichen Berichtes an den Landesauschuss über das Armenwesen des betreffenden Bezirksarmenverbandes (§ 69). Bei der Vornahme von Massnahmen von grösserer finanzieller Bedeutung sind jedoch die Bezirksarmenräte an die Genehmigung des Landesausschusses gebunden (§ 71). Die Sitzungen sind mindestens alle zwei Monate einmal abzuhalten (§ 74).

Der Landesausschuss endlich hat den Landesversorgungsfond und jene Anstalten, deren Errichtung und Erhaltung nach dem Gesetze dem Landesversorgungsfonde zukommt, zu verwalten und die Höhe der Verpflegsgebühr für die Pfleglinge in den Sonderanstalten, sowie die Höhe der an die einzelnen Bezirksarmenverbände zu leistenden Zuschüsse zu bestimmen (§ 78). Er hat ferner über alle gegen die Beschlüsse der Bezirksarmenräte erhobenen Beschwerden zu entscheiden (§ 79), ist berechtigt, Instruktionen und Weisungen zum Zwecke der Sicherstellung einer geregelten Armenpflege zu erlassen (§ 80) und hat die Ergebnisse der Armenpflege des ganzen Landes auf Grund der Berichte der Bezirksarmenverbände, seiner eigenen Wahrnehmungen und eines anzulegenden Landesarmenkatasters alljährlich zu veröffentlichen (§ 81). Behufs Aufsicht über die Armenpflege und ihre Organe bestellt er die erforderliche Anzahl von Inspektoren, welche sich über alles Wissenswerte genaue Kenntnis zu verschaffen haben (§ 105). Alle Organe der öffentlichen Armenpflege aber haben im Allgemeinen mit der Privatwohlthätigkeit zu dem Zwecke das Einvernehmen anzubahnen, dass durch Zusammenwirken beider

die Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele gefördert, die Privatwohlthätigkeit auf die Berücksichtigung der allgemeinen und dringenden Bedürfnisse hingelenkt und Bettelei hintangehalten werde. Die Verwaltungsorgane der für das Geltungsgebiet des Gesetzes bestehenden Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche der Armenpflege dienen, aber nicht der Kompetenz der öffentlichen Armenbehörden unterworfen sind, haben die Verpflichtung, den Organen der öffentlichen Armenpflege über deren Verlangen Mitteilung von ihren, die Armenpflege betreffenden Massnahmen zu machen. Zwischen kirchlichen Armenanstalten, privaten Wohlthätigkeitsinstituten und Privatvereinen einerseits, und den Organen der öffentlichen Armenpflege anderseits, besteht eine Verpflichtung für gegenseitige Auskunftserteilung nicht. Es sind jedoch Vereinbarungen zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung und zur Hintanhaltung mehrfacher, ungerechter Beteilungen anzustreben (§ 87)[1]).

Behufs Durchsetzung der Prinzipien der Armenpflege können übrigens Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung ansuchen oder dieselbe geniessen, wenn sie 1. durch unwahres Vorgeben oder absichtliches Verschweigen der Thatsachen eine Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege erschleichen oder 2. durch ungeziemendes Benehmen die gebührende Achtung vor den Organen der öffentliche Armenpflege verletzen oder 3. Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge etc., die sie von der öffentlichen Armenpflege erhalten haben, unbefugt veräussern oder mutwillig unbrauchbar machen, mit Arrest bis zu 8 Tagen und im Rückfalle bis zu 14 Tagen bestraft werden (§ 110). Auch können über Antrag des Ortsarmenrates die Gemeindevertretungen polizeiliche Anordnungen hinsichtlich der Durchführung der einzelnen Pflegearten erlassen und auf deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 20 K. bezw. für den Fall der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu 48 Stunden setzen (§ 111). Die Fällung und der Vollzug dieser Erkenntnisse gehört zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 112). Dagegen können gröbliche Verletzungen der für die Anstalten der öffentlichen Armenpflege festgesetzten Hausordnungen von den zur Aufsicht bestellten Organen mit Entziehung des Ausganges oder erlaubter Genüsse bis auf die Dauer von 4 Wochen, mit separater Einschliessung in der Dauer von 6—24 Stunden, endlich

1) Vgl. § 52.

mit Kostbeschränkung durch 24 Stunden — alles dieses aber nur soweit kein Nachteil für die Gesundheit zu befürchten ist — geahndet werden (§ 109).

3) Die Kritik des Entwurfes.

Da die Veranlassung zur Abfassung des neuen Entwurfes — wie bereits erwähnt — hauptsächlich in den finanziellen Missständen lag, welche sich bei der Durchführung des 1893er Armengesetzes ergeben hatten[1]), ist es gewiss nicht zu verwundern, dass man die finanzielle Seite der Frage am eingehendsten studierte und dass daher auch dieser Teil des Entwurfes weitaus am besten gelungen ist, trotzdem man gerade hier mit den erheblichsten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Denn die einfachste Lösung der Frage: die Rückgabe der Armenvermögen an die Gemeinden erwies sich — ganz abgesehen davon, dass die Einwilligung der Regierung hiezu nicht zu erlangen gewesen wäre — schon deshalb als unmöglich, weil die Armenvermögen teils in den für Armenzwecke aufgewendeten Bauten festgelegt. teils mit Verpflichtungen zu Gunsten dritter Personen, die mit der Verwaltung der Armenpflege Leibrentenverträge abgeschlossen hatten, belastet waren[2]). Es war daher entschieden das Beste, was man thun konnte, wenn man lediglich die Kosten der offenen Armenpflege von den Gemeinden tragen liess, die Kosten der normalen geschlossenen Armenpflege aber den politischen Bezirken[3]) und die Kosten für die Versorgung der Armen in Son-

1) Nachdem die Zahl der Armen von 27 835 i. J. 1893 auf 39 000 i. J. 1898, also um rund 40 % und die auf eine Person entfallende Unterstützung von 84 K. 70 H. i. J. 1895 auf 89 K. 40 H. i. J. 1898 gestiegen war, betrugen Ende 1898 die ausserordentlichen Zuschüsse, welche die Bezirksarmenverbände dem Lande schuldeten, bereits 3 732 029 K. 54 H.

2) Da sich die Rückgabe der Armenvermögen an die Gemeinden als undurchführbar erwies, lässt es sich wohl auch rechtfertigen, dass man die Bildung neuer Vermögen gleichfalls verhinderte, da sich sonst einerseits leicht eine Sparwut in den einzelnen Gemeinden auf Kosten der Güte der Armenpflege hätte entwickeln können, und auch andererseits eventuell die übrigen Gemeinden desselben Bezirkes insofern benachteiligt werden könnten, als sie verpflichtet wären zur geschlossenen Armenpflege einer Gemeinde mit beizutragen, die vielleicht durch Schenkungen oder Legate in die Lage versetzt würde, die Kosten dieser geschlossenen Armenpflege selbst zu tragen. Lokalpatriotischen Spendern wird ja immer ein Weg offen stehen, auf dem sie »ihrer Gemeinde schenken oder vermachen können, so viel sie wollen.

3) Diese politischen Bezirke sind allerdings keineswegs gleich leistungsfähig. So hat der Bezirk Pöggstall bei einer Einwohnerzahl von 34 765 Personen eine Steuer-

deranstalten dem Lande zuwies. Die Verpflegskosten für die in der normalen, geschlossenen Armenpflege untergebrachten Armen haben allerdings zur Hälfte die Gemeinden[1]) und die Kosten für die Verpflegung in den Sonderanstalten zur Hälfte die politischen Bezirke zu tragen; aber damit war jedenfalls am besten das Problem gelöst, wie man einerseits die kleinen, finanziell schwächeren Verbände durch die Unterstützung der grösseren und reicheren Verbände entlasten, andererseits aber auch das finanzielle Interesse der kleineren Verbände an der Armenpflege wacherhalten und die finanzielle Beteiligung des Landes abgrenzen könne[2]). Ueberdies hat man die kleinsten Gemeinden finanziell noch insofern gekräftigt, als man die Möglichkeit schuf, dieselben mit grösseren Gemeinden zu Gemeindearmenverbänden zusammenzufassen[3]).

Und fast ebenso glücklich, wie in der Frage der Kostenverteilung, war man bei der Lösung der Frage der Kostenaufbringung vorgegangen, indem man es nach Möglichkeit vermied, von den Gemeinden für Armenzwecke Steuerzuschläge, welche namentlich in kleineren Gemeinden, jede Armenpflege leicht in Misskredit bringen können, zu erheben[4]) und den Gemeinden zur Kostendeckung neben den Zuschüssen aus dem Armenvermögen der Bezirke lediglich die Erträgnisse von Luxussteuern[5]) u. dgl. zuwies.

---

vorschreibung von nur 241 700 K., während der Bezirk Baden mit 59 646 Einwohnern eine Steuervorschreibung von 1 226 800 K. hat. Allein eine andere, gerechtere Einteilung erwies sich aus administrativen Gründen als schwer durchführbar.

1) Besonders armen Gemeinden kann im Uebrigen die Beitragsleistung zu den Kosten der geschlossenen Armenpflege auch erlassen werden.

2) Hievon erhofft man eine erhöhte Sparsamkeit in der Armenpflege, während unter dem jetzt geltenden Gesetze die Armen von den Gemeinden geradezu aufgefordert wurden, um eine Unterstützung anzusuchen. Auch glaubt man, dass nunmehr die Privatwohlthätigkeit wieder in erhöhtem Maasse eingreifen wird.

3) Allerdings ist diese Möglichkeit leider dadurch beschränkt, dass 1) eine Statistik, welche über die Höhe der Armenlasten der einzelnen Gemeinden Auskunft geben könnte, nicht vorliegt, 2. Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5 000 Personen und 3. Gemeinden, welche in anderen politischen Verwaltungsbezirken liegen, in diese Verbände nicht einbezogen werden dürfen.

4) Die Höhe dieser Zuschläge wurde überhaupt mit 5 Proz. begrenzt.

5) Hiebei könnte freilich die Gebühr für die Bewilligung zum Offenhalten von Gast- und Schankgewerbelokalitäten über die gesetzliche Sperrstunde — wenigstens in den Städten — erhöht werden (nach dem Entwurfe beträgt sie nur 1—4 K.) und ebenso könnte die Gebühr für das Halten von Luxushunden höher als mit 6 K. bemessen werden. Die Gewährung einer Licenz zum Ausschank geistiger Getränke unterliegt bedauerlicherweise gar keiner Gebühr für Armenzwecke.

Allerdings lässt sich trotz alledem nicht sagen, ob sich der Entwurf in der Praxis bewähren wird und ob die Verteilung der Lasten eine gerechte genannt werden kann. Denn abgesehen davon, dass eine Statistik der Anzahl der Armen jeder einzelnen Gemeinde nicht vorliegt, so dass man auch diesmal es ebensowenig wie im J. 1893 weiss, in welchem Verhältnisse dieselbe zu den finanziellen Mitteln der betreffenden Gemeinden steht — ist es ganz unmöglich zu beurteilen, welchen Einfluss die mit 1. Jan. 1901 in Wirksamkeit tretende Heimatgesetznovelle vom J. 1896 auf die Zahl der Armen in den einzelnen Gemeinden und damit auf die Höhe der Armenlasten derselben ausüben wird. Es wäre daher vielleicht angezeigt gewesen, die ersten Monate der Wirksamkeit der genannten Novelle abzuwarten, um einen Ueberblick über die Neugestaltung der Dinge zu gewinnen. Diesen kleinen Aufschub hätte die Reform wohl noch vertragen.

Die hiedurch gewonnene Zeit hätte im Uebrigen noch sehr nutzbringend dazu verwendet werden können, den armenpflegerischen Teil des Entwurfes etwas gründlicher auszuarbeiten. Es wäre dann vielleicht auch vermieden worden, dass man die Armenpflege in Stadt und Land auf nahezu ganz gleiche Art und Weise regelte[1]) und es so selbst den grösseren Ortschaften unmöglich machte, wenigstens in ihrem Gebiete das allseits bewährte Elberfelder System zur vollen Durchführung zu bringen. Dadurch traten ja naturgemäss all' die Mängel viel deutlicher zu Tage, die der Entwurf durch sein Abweichen von dem erwähnten Systeme namentlich in jenen Bestimmungen aufweist, welche die Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der einzelnen Armen regeln sollen. Denn diese Prüfung fällt zwar überall ehrenamtlichen Pflegeorganen zu, allein für die grösseren Orte ist erstens schon die Zahl der den einzelnen Pflegern zugewiesenen Fälle mit sechs entschieden zu hoch gegriffen[2]) und zweitens erscheint es gerade hier als ein die ganze

1) Für die Stadt Wien soll freilich der Entwurf überhaupt keine Geltung haben, ob zwar es sicher von Vorteil gewesen wäre, wenn man für das Armenwesen des ganzen Landes die gleichen allgemeinen Grundsätze statuiert und über den Versorgungsanspruch des Einzelnen überall in letzter Linie hätte den Landesausschuss entscheiden lassen (Vgl. *Reicher*'s Gutachten über den Entwurf in der XXI. Beil. zu den stenogr. Prot. des n. ö. Landtages, VIII. Wahlp.

2) Auf dem Lande erscheint dagegen allerdings die Erneuerung besonderer Armenpfleger überhaupt als überflüssig, da hier die Mitglieder des Ortsarmenrates über die Verhältnisse der einzelnen Armen ohnehin hinreichend unterrichtet sein dürften.

Reform gefährdender Fehler, dass den Pflegern keinerlei Anteilnahme an der Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung zugestanden wurde [1]). Diese Entscheidung wurde vielmehr dem Ortsarmenrate überlassen, dessen Zusammensetzung die denkbar unglücklichste ist. Denn ausser dem Gemeindevorstande, den Seelsorgern und dem Amtsarzte [2]) haben lediglich 6 Mitglieder der Gemeindevertretung in ihm Sitz und Stimme, so dass nicht nur die Armenpfleger unberücksichtigt blieben [3]), was den Eifer dieser für die Armenpflege so wichtigen Organe gewiss nicht steigern wird, sondern nicht einmal Gewähr dafür geleistet wurde, dass eine genügende Anzahl von Personen, die für die Armenpflege wenigstens ein besonderes Interesse gezeigt haben, in den Ortsarmenrat gewählt werden. Denn dass man auch den am Sitze des Ortsarmenrates bestehenden Wohlthätigkeitsvereinen, welche mit ihrer Thätigkeit die öffentliche Armenpflege zu unterstützen bereit sind [4]), das Recht gewährte, einen Vertreter in den Ortsarmenrat zu senden, ist sicherlich ein völlig ungenügendes Auskunftsmittel. Das Organ, welches über die Gewährung von Unterstützungen zu entscheiden hat, muss unbedingt wenigstens zum Teil aus Männern und Frauen zusammengesetzt sein, von denen zu erwarten ist, dass sie sich bei ihren Entschlüssen noch von anderen Erwägungen leiten lassen, als von der Beantwortung der Frage: »Was wird das kosten?« [5]). Man wird sonst nament-

1) Selbst in Dringlichkeitsfällen hat der Armenpfleger keinen Anteil an der Entscheidung. Diese steht hier vielmehr dem Obmanne des Ortsarmenrates — also dem Gemeindevorsteher (!) — allein zu.

2) Den Lehrern wurde bedauerlicherweise keine Virilstimme zugewiesen.

3) Hiedurch wurden, beiläufig bemerkt, auch die Frauen aus dem Ortsarmenrate ausgeschlossen, obzwar sich deren Beteiligung an der Verwaltung der Armenpflege allenthalben überaus gut bewährte.

4) Ueber die Notwendigkeit einer solchen Unterstützung vgl. *Bunzel*, »Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege in Oesterreich und ihre Ergänzung durch die organisierte Privatwohlthätigkeit« in der Sozialen Praxis« v. 6. Dez. 1900 (X. Jhg., Sp. 237 ff.).

5) Merkwürdigerweise hat man die Errichtung eines besonderen Ortsarmenrates als eines der Gemeindevertretung nicht unter-, sondern beigeordneten Organes damit begründet, dass man sagte: »Wenn die Gemeinde über die finanziellen Mittel allein zu entscheiden . . . hätte, . . . würde in mancher Beziehung Grund zur Klage sein, weil die Gemeinden zurückzuhalten und zu sparen suchen«. (Vgl. die Rede des Landesrat Dr. *Fritz* in der zur Beratung über den Entwurf einberufenen Enquete. XXI. Beil. zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages VIII. Wahlp., S. 175) und hat dann mit der Verwaltung der Armenpflege ein aus 7 Mitgliedern der Gemeindevertretung dem Amtsarzt und dem Seelsorger zusammengesetztes Collegium betraut!

lich am flachen Lande sehr schlimme Erfahrungen machen, denn die bäuerliche Bevölkerung ist — wie auch zwei hervorragende Kenner des niederöstr. Armenwesens, *Dr. Kopp* und *Dr. Kunwald*, in der zur Beratung über den Entwurf einberufenen Enquete übereinstimmend bestätigten [1]) — »nicht nur in Oesterreich, sondern in der ganzen Welt hart und geldgeizig«. Ungerechtigkeiten und Härten gegenüber den Armen würden daher gewiss keine Seltenheiten bleiben und hieran dürfte auch keine noch so strenge Kontrolle — weder die von Seiten des Bezirksarmenverbandes, noch die vom Lande durch die Armeninspektoren geübte [2]) — etwas ändern, da die Aufsichtsorgane unmöglich einen so genauen Einblick in die Verhältnisse jedes einelnen Falles werden nehmen können. Und darauf, dass die Unterstützungswerber sich ihre Ansprüche auf Unterstützung im Instanzenzuge selbst wahren werden, darf ein mit der Praxis der Armenpflege Vertrauter wohl nicht rechnen, da hieran bei dem Mangel an Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und bei der Indolenz, welche in der Bevölkerung, namentlich am flachen Lande, herrscht, in der Mehrzahl der Fälle gar nicht zu denken ist.

Unter solchen Umständen wird aber auch von einer vorbeugenden Armenpflege nicht die Rede sein können, obzwar es eine Hauptaufgabe der Armenpflege sein sollte, den Verarmenden Gelegenheit zu bieten, sich wenn irgend möglich den nötigen Lebensunterhalt doch noch einige Zeit hindurch durch ihrer Hände Arbeit zu erwerben [3]). Allein die Ortsarmenräte werden sich gewiss weigern, Leute zu unterstützen, die nicht als »arm« im Sinne des Gesetzes gelten, da sie sich ja einstweilen das zum Leben Unentbehrliche noch aus eigener Kraft erwerben können. Durch das Gesetz werden sie hiezu jedesfalls nicht verpflichtet sein, ja nach dem Gesetze ist selbst Arbeitslosen nur die »augenblicklich unentbehrliche Hilfe« zu leisten, was natürlich in der Praxis derart

1) A. a. O. S. 152. —

2) Ob diese in anderer Hinsicht jedesfalls auch sehr notwendige Kontrolle überhaupt sehr wirksam sein wird, steht dahin. Denn einerseits sind die Bezirke, in denen die Bezirksarmenverbände ihr Aufsichtsrecht üben sollen, sehr gross, andererseits wird ein Armeninspektor jährlich 267 Gemeinden zu besuchen haben, wenn jede Gemeinde auch nur einmal im Jahr besucht werden soll.

3) Diesem Zwecke dient z. B. die Verleihung von Arbeitswerkzeugen, die Gewährung einer Unterstützung zur Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit oder zum Ergreifen eines rentableren Erwerbes, die Festsetzung eines Lohnminimums in öffentlichen Betrieben, die Errichtung von Leihhäusern, Trinkerasylen u. s. w.

gehandhabt werden wird, dass man den Leuten ein Nachtlager oder eine Speisemarke verabreicht und sie dann abschickt [1]). Es ist eben völlig ausser Acht gelassen worden, dass nicht nur die bereits Verarmten zu unterstützen sind, sondern dass es vielmehr das erste Ziel jeder Armenpflege sein muss, die Leute möglichst lange vor dem Verarmen zu bewahren, da es ja eigentlich doch nur die Arbeit sein soll, welche einen Anspruch auf irdische Güter gibt [2]).

Allerdings ist leider jeder Versuch, den Armen oder Verarmenden Arbeit zu verschaffen, dadurch erschwert, dass in Oesterreich überhaupt — und somit auch in Niederösterreich — nur die Heimatgemeinde, welche bekanntlich durchaus nicht immer mit der Aufenthaltsgemeinde der betreffenden Person identisch ist, zur Gewährung einer Unterstützung verpflichtet ist, denn das hat zur Folge, dass der Arbeitslose an dem Orte, in dem er sich aufhält und wo er daher leichter Arbeit fände, nicht unterstützt wird, an dem Orte aber, wo er unterstützt werden muss, schwer Arbeit findet, da er dort ganz fremd ist. Nach dem Entwurfe darf nun allerdings die Heimatgemeinde ihren Armen u. a. dann nicht zurückberufen, wenn derselbe durch besondere Erwerbs- und Familienverhältnisse an seinen bisherigen Aufenthaltsort gebunden ist, oder wenn sich die Kosten der heimatlichen Armenpflege offenbar höher stellen würden, als die Kosten der Armenpflege in seinem auswärtigen Domizile [3]), allein die ausserhalb Niederösterreichs gelegenen Gemeinden wären natürlich an diese Bestimmungen nicht gebunden und könnten nach § 28 H.G. nur zum Ersatze jener Unterstützungen, die zur Befriedigung eines »augenblicklichen« Bedürfnisses nötig waren, verhalten werden.

1) Die Organe der offenen Armenpflege sollen allerdings der Arbeitsvermittlung »ihr besonderes Augenmerk zuwenden«. An wen sie sich aber diesfalls wenden sollen, ist nicht gesagt und hat man auch von einer etwa geplanten Errichtung von Arbeitsvermittlungsanstalten nichts gehört.

2) Deshalb und weil in der Arbeit an und für sich eine gewisse sittliche Kraft liegt, ist man an mehreren Orten an die Errichtung sog. Beschäftigungsanstalten, in denen Arbeitslose mit Holzhacken, Anfertigung von Besen und Kisten und dgl. beschäftigt werden, gegangen. In Oesterreich gibt es freilich — wie es scheint — erst zwei solche Anstalten: in Reichenberg und Salzburg. Näheres vgl. bei *Rupprecht:* »Die Errichtung einer allgemeinen, freiwilligen Beschäftigungsanstalt in Graz«, Graz 1899. —

3) Ueberdies darf eine Rückberufung nicht stattfinden, wenn der Transport oder die Uebersiedlung des Armen eine beträchtliche oder dauernde Verschlimmerung des körperlichen Zustandes desselben befürchten lässt.

Es müsste daher Vorsorge getroffen werden, dass »gleichzeitig mit der ersten vorschussweisen Unterstützung im Sinne des § 28 H.G. die Entscheidung der Heimatgemeinde über den Versorgungsanspruch des Hilfsbedürftigen angerufen wird. Es muss aber auch gleichzeitig Vorsorge getroffen werden für jene Fälle, in denen die Armengesetzgebung des Heimatlandes eine Einschränkung des heimatgemeindlichen Rückberufungsrechtes nicht kennt und demzufolge die Mittel zur Versorgung solcher Armen, die mit ihren Verhältnissen an den Aufenthalt in ihrer Aufenthaltsgemeinde gebunden sind, auf anderem Wege als durch die Heimatgemeinde aufgebracht werden«[1]. In der Regel wird hier die organisierte Privatwohlthätigkeit eingreifen müssen[2], wenn nicht etwa das Land die Garantie für den Ersatz uneinbringlicher Unterstützungsbeträge übernehmen sollte[3].

Was nun die Formen anlangt, in welchen die Unterstützungen gewährt werden, so scheint es, dass im Falle des Inslebentretens des Gesetzes die geschlossene Armenpflege schon deshalb in weiterem Umfange zur Anwendung gelangen wird[4], weil die Gemeinden ein Interesse daran haben, eine möglichst grosse Zahl ihrer Armen in diese Form der Armenpflege, zu der sie höchstens die Hälfte der Verpflegekosten beitragen müssen, abzugeben. — Und schliesslich bietet die geschlossene Armenpflege, und insbesondere die Anstaltspflege sowohl vom armenpflegerischen Standpunkte als auch für den einzelnen Armen eine solche Fülle von Vorzügen[5], dass man dies auch garnicht zu bedauern braucht,

1) Vgl. *Reicher*, a. a. O. S. 250.

2) In Graz z. B. geschieht dies in trefflicher Weise durch den Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit. (Siehe vorne S. 4, Anm. 1).

3) Das Land Steiermark übernimmt z. B. die Garantie für den Ersatz der für arme Kinder ausgelegten Pflegekosten. Näheres vgl. bei *Reicher:* Der Kinderschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark. Graz 1900. —

4) Von den 36 323 am 30. Juni 1899 in öffentlicher Armenpflege gestandenen Personen sollen nach einem Berichte des n. ö. Landesausschusses 13 695 der geschlossenen Armenpflege (davon 2 894 der Aufnahme in eine Sonderanstalt) bedürftig gewesen sein, während 22 628 für die offene Armenpflege geeignet waren.

5) Vom armenpflegerischen Standpunkte hat insbes. die Anstaltspflege hauptsächlich die Vorzüge, dass sie nicht wirklich Bedürftige von den Inanspruchnahmen der öffentlichen Armenpflege abschreckt und dass sie es dem Armen unmöglich macht, überdies noch an die Privatwohlthätigkeit heranzutreten. Auch wird die Gesellschaft vor etwaigen Ausschreitungen der oft nicht völlig zurechnungsfähigen Armen geschützt. Für den Armen wieder hat die Anstaltspflege den Vorteil vollkommener Versorgung, ohne dass er der Gefahr einer Ausbeutung von Seite gewissenloser Mit-

namentlich dann nicht, wenn — wie dies in Niederösterreich in Aussicht gestellt wurde — vom Lande eine genügende Anzahl von Sonderanstalten für körperlich oder geistig Sieche, Fallsüchtige, Taubstumme, Blinde, schwachsinnige, sieche, verkrüppelte und sittlich verwahrloste Kinder, sowie für Trinker und Renitente gesorgt ist. Die offene Armenpflege sollte eigentlich überhaupt nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Arme durch ein wenngleich karges Arbeitsverdienst oder durch die Unterstützung von Verwandten, Freunden oder Wohlthätern noch ein kleines Einkommen hat[1]), oder wenn er mit dem anderen Gattenteil, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern zusammenlebt. Nur in diesen zwei Fällen empfiehlt sich eigentlich die Gewährung der offenen Armenpflege, die ja meist in einer Geldunterstützung bestehen wird. Denn die Geldwirtschaft in der Armenpflege ist nicht nur kostspielig und daher der Landbevölkerung wenig sympatisch, sondern sie ist auch für ländliche Verhältnisse völlig unzweckmässig[2]), zumal sich — gerade am flachen Lande — die Höhe

menschen ausgesetzt wäre, sowie den Vorzug der Gewährleistung einer humanen, wenn auch strengen Behandlung. Namentlich für Kinder, die nicht bei ihren Eltern belassen werden können, empfiehlt sich die Anstaltspflege schon deshalb, weil im Falle einer Unterbringung bei Pflegeparteien nur selten die nötigen Garantien für eine richtige Erziehungsweise gegeben sind. So musste z. B. der Bezirksarmenrat von Weitra im J. 1897 an den Landesausschuss (vgl. XII. Beil. zu den sten. Prot. des n. ö. Landtages, VIII. Wahlperiode) berichten, dass Findelkinder bei Privatpflegeparteien fast ausnahmslos eine schlechte Erziehung genössen und auch der Bezirksarmenrat Melk klagte (a. a. O. S. 75), dass Kinder häufig an Pflegeparteien hinausgegeben werden müssen, denen der dadurch erzielbare, wenn auch ärmliche Verdienst Selbstzweck ist, so dass der beabsichtigte Erfolg, den armen Pflegling körperlich gediehen und religiös-sittlich erzogen zu sehen, trotz der hohen Kosten meist nicht erreicht ist.

1) Selbstredend wäre ein Armer auch dann in offener Armenpflege zu belassen, wenn die ihm von dritten Personen gewährte Unterstützung in der unentgeltlichen Aufnahme in den Hausverband besteht.

2) Deshalb ist es u. a. auch zu bedauern, dass die Einlage nach dem Entwurfe ganz ausgeschlossen bleibt, obgleich sie sich allerdings mit einer Reihe von Einschränkungen in Steiermark recht gut bewährt hat. (Vgl. *Mischler*'s Gutachten a. a. O. S. 264 f.). Für Kinder bis zu 14, und Mädchen bis zu 24 Jahren, für Blinde, Krüppel, Geisteskranke und mit ansteckenden Krankheiten oder eckelerregenden Gebersten behaftete Personen, für sicherheitsgefährliche, gewaltthätige und trunksüchtige Individuen, sowie endlich für Personen über 70 Jahren, die nicht freiwillig in die Einlage gehen, wäre diese Art der Armenpflege allerdings wie in Steiermark auszuschliessen, allein für die anderen Kategorien der Armen trifft keine der gegen die Wiedereinführung der Einlage erhobenen Einwendungen zu, dass die Bevölkerung

der zu leistenden Unterstützung im einzelnen Falle schwer bemessen lassen wird. —

Im Entwurfe ist diesbezüglich nur die Bestimmung enthalten, dass durch die öffentliche Armenpflege den Armen das zum Leben Unentbehrliche verschafft werden müsse, ohne dass hier nach oben oder unten eine Grenze gezogen werden würde. Es ist aber zu hoffen, dass wenigstens durch die Orts- oder besser durch die Bezirksarmenräte für die einzelnen Gemeinden ein Unterstützungstarif ausgearbeitet werde, der auch das Maximum und Minimum der zu leistenden Unterstützungen festlegt. Denn die Normierung eines Unterstützungsminimums dürfte sich schon deshalb als notwendig erweisen, weil namentlich in den Bauerngemeinden sonst häufig allzu karge Unterstützungen gewährt werden könnten, während es im Falle des Nichtfestsetzens einer Grenze nach oben möglich wäre, dass ein Armer mehr erhält als sich ein vollkommen erwerbsfähiger, selbständiger Arbeiter zu verdienen vermag[1]. Dies muss aber unbedingt vermieden werden, da die Armut unter keinen Umständen ein grösseres Recht auf irdische Güter geben darf als die Arbeit. In den vom Standpunkte der Humanität berücksichtigenswerten Fällen wird eben die Privatwohlthätigkeit eingreifen müssen, die auch in dieser Hinsicht berufen ist, die hierin oft hart erscheinende öffentliche Armenpflege zu ergänzen. —

Dazu ist es allerdings erforderlich, dass die Privatwohlthätigkeit organisiert und in enge Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege gebracht wird. Es müssten womöglich alle Akte der Unterstützung in jedem Bezirke einer Zentralstelle mitgeteilt werden[2], welche einen Armenkataster zu führen hätte[3],

in Niederösterreich die Armen schlechter behandeln würde, wie in Steiermark, ist doch nicht anzunehmen, zumal den Gemeindemitgliedern aus der Beitragsleistung zu den Kosten der geschlossenen Armenpflege ja eher höhere Kosten erwachsen werden, als dies bei Einführung der Einlage der Fall wäre.

1) Die öffentliche Armenpflege darf schon deshalb nicht mehr gewähren, weil sich sonst naturgemäss die Zahl der Armen und Arbeitsscheuen überaus steigern würde. Auch muss vermieden werden, dass falsches Mitleid, Protektion oder gar Eigennutz einen allzu grossen Einfluss auf die Verteilung öffentlicher Gelder gewinnen können.

2) In Graz besteht zu diesem Behufe die Auskunftstelle des Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark, dessen Zweck es ist, das »Zusammenwirken der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege im Lande überhaupt« anzubahnen.

3) Ueberdies wäre natürlich trotzdem beim Landesausschusse noch der auch im Entwurfe vorgesehene Landesarmenkataster zu führen, damit über die Zahl der Armen

auf dessen Angaben hin sie in der Lage wäre, den Armenpflegern sowie etwaigen Wohlthätern jeweils genaue Auskunft über die einem Armen bereits gewährten Unterstützungen zu erteilen [1]). Nur so liesse es sich erreichen, dass sowohl von Seite der öffentlichen als von Seite der — in Niederösterreich ja sehr beträchtlichen [2]) — privaten Armenpflege immer nur die Würdigsten und Bedürftigsten unterstützt werden. —

Der besprochene Entwurf gewährleistet dies nun zwar nicht und zeigt auch sonst — wie ja des näheren ausgeführt wurde — mancherlei Mängel, allein er weist doch jedenfalls sowohl vom finanziellen als auch vom armenpflegerischen Standpunkte dem 1893 er Gesetze gegenüber so erhebliche Fortschritte auf, dass es immerhin Verwunderung erwecken muss, wenn gerade von Seite der Abgeordneten der ländlichen Bezirke Niederösterreichs gegen den Entwurf die meisten Bedenken erhoben wurden [3]), während sich der Verband der Landwirte Niederösterreichs in einer am 12. Dezember 1899 abgehaltenen Versammlung für den Entwurf ausgesprochen hat. Jedenfalls steht aber die Annahme des Entwurfes durch den Landtag nach den Aeusserungen der Herren Landtagsabgeordneten keineswegs ausser Frage, wenn es sich auch schwer beurteilen lässt, inwieweit hier die im niederösterr. Landtage herrschenden Parteiverhältnisse einwirken werden. Allein wie dem auch sein mag, nach dem Inwirksamkeittreten der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 wird sich jedenfalls eine Aende-

---

in den einzelnen Gemeinden und über die Höhe der ihnen zu gewährenden Unterstützung an massgebender Stelle volle Klarheit herrsche.

1) Die subventionierten Vereine, Stiftungen und Privatwohlthätigkeitsanstalten wenigstens wären jedesfalls zu verpflichten, alle Auskünfte zu geben, zu deren Erteilung die öffentlichen Anstalten nach § 82 des fraglichen Entwurfes verpflichtet sind.

2) Ausserhalb Wiens bestanden in Niederösterreich bereits im Jahre 1898 mehr als 80 Wohlthätigkeitsvereine und dürfte deren Zahl unterdess bereits auf ungefähr 100 gestiegen sein. Das Budget all' dieser hauptsächlich in den kleineren Provinzstädten bestehenden Vereine dürfte sich immerhin auf nahezu 100 000 fl. belaufen. (Vgl. die Aussage *von Inamas* in der über den Entwurf abgehaltenen Enquete a. a. O. S. 145).

3) Sie wünschten insbesondere eine weitere Entlastung der Gemeinden durch das Land, obzwar die Stadt Wien, deren Armenausgaben nach dem Inwirksamkeittreten der Heimatgesetznovelle von J. 1896 ohnehin beträchtlich steigen dürften, elf Zwölftel der Landeszuschläge aufbraucht und somit in ganz unverhältnismässig starker Weise auch noch zur Deckung des zur Versorgung der Armen am Lande notwendigen Aufwandes beizutragen hätte.

rung der Landesarmengesetzgebung in Niederösterreich als notwendig erweisen und man wird dann gewiss wieder auf jene Grundsätze zurückgreifen müssen, die auch dem vorliegenden Entwurfe zugrunde liegen. Je länger man sich freilich mit der Frage befassen wird, umso mehr wird man zu der Einsicht gelangen, dass jede Armenform so lange ein Stückwerk bleiben muss, als nicht einerseits durch sozialreformatorische Massnahmen — insbesondere durch den Ausbau des Arbeitsvermittelungswesens, Beschäftigungsanstalten für Arbeitslose oder Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, und die Statuierung eines Lohnminimums von Seite der öffentlichen Betriebe — die Verarmung des Einzelnen möglichst lange hintangehalten, und andererseits durch die Ausdehnung der sozialen Versicherung dem arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter und Bauern die Auszahlung einer Rente gewährleistet wird. — Erst wenn dies geschieht, wird die Gesellschaft in der Lage sein, ihrer sozialen Pflicht Genüge zu leisten und alle Verarmten in auskömmlicher Weise zu unterstützen. — Nur als letztes Glied einer langen Kette sozialer Reformen kann die öffentliche Armenpflege und in enger Verbindung mit ihr die organisierte Privatwohlthätigkeit wahrhaft segensreich wirken. —

Graz, Mitte Dezember 1900.

DIE WERTSCHÄTZUNG BEI DER PREISBILDUNG.

VON

Dr. OTTO HEYN
Amtsrichter a. D.

I. Allgemeine Vorbemerkungen.

Der Preis bildet sich bekanntlich aus Angebot und Nachfrage. Das ist aber nicht so zu denken, wie man wohl annimmt, dass Angebot und Nachfrage je als ein Ganzes einander gegenübertreten und dass sich dann ohne weiteres ein einheitlicher Preis bildet auf derjenigen Basis, auf welcher die zu diesem Preise oder billiger angebotenen Mengen Ware die zu diesem Preise oder teuerer nachgefragten Mengen Ware decken. So ist es nur dann, wenn von oben eingegriffen wird, wie z. B. bei der amtlichen Kursfestsetzung der Kassapapiere an der Berliner Effektenbörse, wo die vereideten Makler durch künstliche Ausgleichung des gesamten Angebots mit der gesamten Nachfrage einen solchen einheitlichen Preis feststellen. Auf freiem Markte kommt das nicht vor. Hier bildet sich der Preis in der Weise, dass die Verkäufer (aus denen sich das Angebot zusammensetzt) oder die Käufer (deren Gesamtheit die Nachfrage darstellt) einzeln entweder ein ihnen gemachtes Tauschangebot acceptieren oder selbst ein Tauschangebot machen, welches dann von anderen acceptiert wird. Wenn die verschiedenen Preise, welche sich auf diese Weise bilden, einander dennoch ziemlich gleich sind, so erklärt sich dies daraus, dass jeder einzelne durch die Konkurrenz gezwungen wird,

so zu verfahren, wie wenn wirklich in der vorher angegebenen Weise ein einheitlicher Preis zu Stande käme.

Um das Tauschangebot eines anderen acceptieren oder selbst ein Tauschangebot machen zu können, müssen Käufer und Verkäufer Ware und Geld in ihrem Werte gegen einander abschätzen. Derjenige, dem ein Tauschangebot gemacht ist, muss feststellen, ob der Wert des fremden Gutes, welches er erlangen würde, grösser ist als der Wert des eigenen, welches er als Preis hingeben müsste. Derjenige, der ein Tauschangebot machen will, muss feststellen, welches Quantum des eigenen Gutes einen ebenso grossen Wert hat wie ein Einheitsquantum des fremden Gutes, oder umgekehrt; denn unter dieser Grenze darf er nicht anbieten, um keinen Schaden zu erleiden, und über derselben ist jeder Abschluss vorteilhaft.

Der Wert, den Käufer und Verkäufer für Ware und Geld in Betracht zu ziehen haben, ist deren subjektiver Wert, aber nicht ihr »Nutzwert«, sondern ihr »Sparwert«. Nutzwert und Sparwert sind, wie ich in meiner Theorie des wirtschaftlichen Wertes[1]) näher dargelegt habe, Kategorien des subjektiven Wertes, die mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der dem Werte zu Grunde liegenden Nutzwirkungen des geschätzten Dinges unterschieden werden müssen. Da ich meine Werttheorie nicht als bekannt voraussetzen darf, so wird es erforderlich sein, die Grundzüge derselben, soweit sie hier in Betracht kommen, kurz anzudeuten.

Wert (subjektiven Wert) hat nach meiner Ansicht ein Ding für ein bestimmtes Subjekt, das »Schätzungssubjekt«, wenn es diesem Subjekt in Wirklichkeit (nicht nur nach der Meinung eines — von der Person des Schätzungssubjekts vielleicht verschiedenen — »Schätzenden«!) Nutzen bringt, d. h. wenn es ihm in Wirklichkeit die (gänzliche oder teilweise) Erreichung eines oder mehrerer der von ihm verfolgten Zwecke verschafft. Nutzen bringen, oder, anders ausgedrückt, nützlich wirken, kann ein Ding in doppelter Weise, weil es in doppelter Weise (nach zwei Richtungen) wirken kann. Sein Wirken ist einerseits ein »positives«, andererseits ein »prohibitives«: ein positives, insofern es bewirkt, dass geschieht, was wirklich geschieht; ein prohibitives, insofern es bewirkt, dass nicht geschieht, was sonst (d. h.

1) I. Der Begriff des Werts (Berlin 1899) S. 52 ff.

ohne sein Dazwischentreten) geschehen wäre. Durch sein positives Wirken bringt ein Ding Nutzen, wenn das, was in Folge seines Wirkens wirklich geschieht, die Erreichung irgend eines Zweckes für das Schätzungssubjekt einschliesst. Durch sein prohibitives Wirken bringt es Nutzen, wenn das, was in Folge seines Dazwischentretens nicht geschieht, eine Einbusse an Zweckerreichung (lucrum cessans oder damnum emergens) für das Schätzungssubjekt enthalten hätte, welche demselben nun erspart bleibt. Ein Beispiel. Ein Stück Brod bringt seinem Besitzer durch sein positives Wirken Nutzen, indem es ihm Nahrung und damit die (gänzliche oder teilweise) Erreichung seines Zweckes, sein Nahrungsbedürfnis zu befriedigen, verschafft. Durch sein prohibitives Wirken bringt es ihm Nutzen, wenn es durch sein Dazwischentreten verhindert: entweder, dass er überhaupt keine Nahrung erlangt oder, dass er Kosten d. h. Kostengüter (z. B. Geld) zur »anderweitigen« Nahrungsbeschaffung aufwendet und ihm dadurch im ersteren Falle die Nichterreichung des Zweckes, sein Nahrungsbedürfnis zu befriedigen, im zweiten Falle entweder die Nichterreichung derjenigen Zwecke, denen die (sonst aufzuwendenden) Kostengüter dienen, oder die Aufwendung anderer Kosten-Güter zu deren Ersetzung erspart.

Der Nutzen, den ein Ding durch sein positives Wirken bringt, wird technisch bezeichnet als der Nutzen, den es »stiftet«. Dieser Nutzen liegt unserem »Nutzwert« und dem *Roscher*'schen »Gebrauchswert« zu Grunde, während die Grenznutzentheoretiker ihm jede wertbegründende Kraft, wenigstens innerhalb des Gebiets der Wirtschaftswissenschaft, absprechen. Der Nutzen, den ein Ding durch sein prohibitives Wirken bringt, ist dem »von einem Dinge abhängigen« Nutzen der Grenznutzentheoretiker gleich. Dieser Nutzen liegt unserem »Sparwert« zu Grunde. *Roscher* kennt ihn überhaupt nicht.

Meine Werttheorie unterscheidet sich hiernach von den Systemen der anderen in der Hauptsache dadurch, dass ich zwei verschiedene Arten von Nutzwirkungen der Güter und demgemäss zwei verschiedene Arten des Wertes (auch für das Gebiet der Wirtschaftwissenschaft) anerkenne, sowie ferner dadurch, dass ich den »Sparnutzen« und den »Sparwert« anders als die Grenznutzentheoretiker und unter Zurückführung auf die gemeinschaftliche Quelle des nützlichen Wirkens der Dinge konstruiere. In Betreff alles Näheren muss ich auf meine Werttheorie (Band I: Der

Begriff des Wertes) verweisen.

Für die Wertschätzung bei der Preisbildung kommt als entscheidend nur der Sparwert in Betracht — der aber in allen Fällen auf den Nutzen, den irgend ein Ding (das geschätzte oder ein Kostengut) stiftet und damit auf irgend einen Nutzwert zurückzuführen ist. Wenn nun auch dieser Wert im Grossen und Ganzen sich mit der (bekannten) einzigen Wertkategorie der Grenznutzentheoretiker deckt, so wird es doch zum Verständnis des Folgenden erforderlich oder wenigstens zweckmässig sein, die Bestimmungsgründe desselben in meiner theoretisch abweichenden Konstruktion vorher noch kurz darzulegen.

Der Sparwert eines Dinges wird bestimmt durch den Nutzen, den dieses Ding dem Schätzungssubjekte dadurch bringt, dass es (prohibitiv wirkend) ihm eine sonst eintretende Einbusse an Nutzen erspart. Wie gross diese Einbusse an Nutzen ist, ergibt sich, wenn man feststellt, welche Einbusse das Schätzungssubjekt ohne das geschätzte Ding erleiden würde. Das ist verschieden für den Fall, dass das geschätzte Ding unersetzlich ist, genauer: dass es in Wirklichkeit (nämlich bei Unterlassung seines Erwerbs bezw. bei Vornahme seiner Veräusserung) nicht ersetzt werden würde, und für den Fall, dass es ersetzlich ist. Im ersteren Falle kommt die Einbusse, welche das Schätzungssubjekt erleiden würde, dem Nutzen, den das geschätzte Gut selbst ihm »stiften« würde, gleich; im letzteren wird sie durch die eventuell entstehenden Kosten seiner Ersetzung bestimmt. Ob das geschätzte Ding »unersetzlich« oder »ersetzlich« ist, m. a. W. ob es in Wirklichkeit bei der Unterlassung seines Erwerbs bezw. bei der Vornahme seiner Veräusserung durch die Beschaffung von Ersatzstücken ersetzt werden würde, muss der Schätzende, da er es nicht voraus wissen kann, erraten oder vielmehr durch Schätzung ermitteln. Das geschieht, indem er feststellt, einerseits, ob die Ersetzung nach Massgabe der äusseren Verhältnisse und nach dem Können und Vermögen des Schätzungssubjekts überhaupt möglich ist, andererseits, ob sie mit Rücksicht auf die entstehenden Kosten auch wirtschaftlich gestattet sein (richtiger: dem Disponenten gestattet erscheinen) würde, und indem er dann daraus schliesst, was in Wirklichkeit geschehen würde. Hierauf näher einzugehen, würde zu weit führen. Es mag nur noch bemerkt werden, dass die Entscheidung über die wirtschaftliche Zulässigkeit einer Ersetzung wiederum eine Wert-

schätzung erfordert, bei welcher der für den Fall der Unersetzlichkeit geschätzte Sparwert des geschätzten Dinges (der durch den Nutzen, den das geschätzte Ding stiften würde, bestimmt wird) und der Sparwert der im Falle der Vornahme der Ersetzung (wirklich) entstehenden Kosten an Dingen einander gegenüberzustellen sind.

Nun zurück zu unserem Thema!

Gelingt es dem Käufer und dem Verkäufer bei ihrer Schätzung, den Wert (Sparwert), den Ware und Geld für sie besitzen, richtig festzustellen, dann können sie natürlich ohne weiteres unter Zugrundelegung der Resultate ihrer Schätzung disponieren. Das gelingt aber keineswegs immer und vor allen Dingen pflegen Käufer und Verkäufer nicht zu wissen, ob es gelungen ist. Der Wert von Ware und Geld hängt ja davon ab, was in der Zukunft geschehen würde, wenn ihr Erwerb bezw. ihre Veräusserung unterbliebe. Das kann der Schätzende aber nicht voraussehen, sondern nur, wie bereits angedeutet, in der Weise »schätzen«, dass er auf Grund der ihm bekannten Faktoren der Gegenwart und der Vergangenheit unter Berücksichtigung der bekannten Naturgesetze und der Gesetze des menschlichen Handelns auf die Zukunft Schlüsse zieht. Ob seine Schlussfolgerungen richtig sind, d. h. ob später die Wirklichkeit sich in der That so gestaltet bezw. so gestaltet hätte, wie er annimmt, ist mehr oder weniger ungewiss. Aus diesem Grunde darf er bei sorgfältigem Verfahren die Resultate seiner Schätzung niemals ohne weiteres seiner Disposition zu Grunde legen, sondern muss je nach der Wahrscheinlichkeit des Eintreffens seiner Voraussetzungen einen mehr oder weniger grossen Abschlag machen, m. a. W. wie man wohl sagt, eine Risikoprämie in Abzug bringen. Vielfach wird er dabei so verfahren, dass er den Wert doppelt schätzt, nämlich für den Fall der günstigsten und der ungünstigsten Gestaltung der Dinge, und dass er dann eine zwischen diesen beiden Grenzen liegende Grösse seiner Disposition zu Grunde legt. Bei unserer oberflächlichen Schätzung im gewöhnlichen Leben pflegt das allerdings nicht zu geschehen, wohl aber geschieht es z. B. im Grosshandel, wenn weitsichtige Spekulationen in Frage stehen, oder wenn Waren gekauft oder verkauft werden, deren Existenz durch Gefahren bedroht ist, gegen welche sie nicht versichert sind. Diese Reduzierung der für den Fall einer ganz bestimmten Gestaltung der Dinge bereits geschätzten Werte von Ware und Geld nach

Massgabe der Wahrscheinlichkeitsrechnung lassen wir hier ausser Acht.

II. Die Wertschätzung der Ware durch den Käufer.

Die herrschende Meinung, welcher *Zuckerkandl* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Artikel Preis S. 228 ff. Ausdruck giebt, behauptet, der Käufer schätze die Ware gewöhnlich nach dem Nutzen, den sie ihm stiften würde. Gewöhnlich, sagt *Zuckerkandl*, handle es sich um Güter, die der Käufer nicht erzeugen könne, und in diesem Falle sei er gar nicht im Stande, anders zu schätzen als »nach dem Nutzen, den sie ihm stiften«. Das ist unrichtig. Zuzugeben ist freilich, dass der Käufer heutzutage in der Regel die Ware, welche er kaufen will, selbst nicht würde erzeugen können — vorausgesetzt, dass man unter dem Nicht-Erzeugenkönnen nicht nur das absolute Nichtkönnen, sondern auch das wirtschaftliche, durch die Kosten bedingte Nichtkönnen versteht. Daraus folgt aber keineswegs, dass der Käufer nun nach Nutzen schätzen müsse. Nach Nutzen darf er ja nur dann schätzen, oder, sagen wir besser: durch den Nutzen, den die Ware stiftet, wird ihr Sparwert ja nur dann bestimmt, wenn sie eventuell nicht ersetzt, m. a. W., wenn für sie eventuell kein Ersatz beschafft werden würde. Die Möglichkeit, für die Ware Ersatz zu beschaffen, oder, wie man gewöhnlich sagt, sie »anderweitig zu beschaffen«, fehlt aber dem Käufer nicht schon dann, wenn er nur nicht im Stande ist, Ersatzstücke selbst zu erzeugen. Das ist vielmehr erst dann der Fall, wenn er auch nicht im Stande ist, durch anderweitigen Ankauf, d. h. durch Ankauf an anderer Stelle oder zwar durch Ankauf an derselben Stelle, aber zu anderer Zeit (rechtzeitig) Ersatz zu beschaffen. Diese Bedingung wird aber bei der grossartigen Entwickelung unseres Verkehrs gewöhnlich nicht zutreffen. Gewöhnlich wird der Käufer, wenn er mit dem ersten Händler nicht abschliesst, zu einem anderen gehen oder auch wohl, wenn er im voraus einkaufen wollte, später wiederkommen können. Deshalb büsst er bei Unterlassung des Erwerbs der geschätzten Ware in der Regel keineswegs auch den Nutzen ein, den sie ihm stiften würde, sondern nur die Kosten ihrer anderweitigen Beschaffung, m. a. W. ihrer Ersetzung. Zum wenigsten liegt regelmässig die Möglichkeit vor, dass das geschieht, und hängt es nur von dem Betrage der Kosten der anderweitigen Beschaffung ab, ob sich auch die Wirklichkeit so

gestalten würde. Nur ausnahmsweise liegt die Sache anders. So z. B. dann, wenn es sich um Dinge handelt, für welche keine Ersatzstücke existieren oder erzeugt werden können, wie z. B. Originalgemälde verstorbener Künstler, oder um Dinge, deren Ersatzstücke von den Besitzern um keinen Preis oder doch nur um einen Preis, der das ganze Vermögen des Käufers übersteigt, hergegeben werden würden, oder, wenn der Käufer andere Bezugsquellen nicht kennt, oder endlich, wenn er diese anderen Bezugsquellen nicht rechtzeitig würde erreichen können.

Hiernach ist im Gegensatz zu *Zuckerkandl* festzustellen, dass der Sparwert der Ware für den Käufer keineswegs immer durch den Nutzen, den sie ihm stiften würde, bestimmt wird, sondern dass in Anbetracht dessen, dass ihre Ersetzung regelmässig an sich möglich ist und in Wirklichkeit nur dann, wenn die Kosten zu hoch sind, unterbleiben würde, mindestens ebenso häufig die »Kosten«, d. h. die Ersetzungskosten massgebend sind. *Zuckerkandl* würde recht oder doch weniger unrecht haben, wenn bei der Preisbildung wirklich, wie er — offenbar nur der theoretischen Konstruktion wegen — voraussetzt, die Gesamtheit der Käufer der Gesamtheit der Verkäufer gegenüberträte. So liegt die Sache aber in Wirklichkeit nicht, und es dient sicher nicht zur Aufklärung der Sachlage und zur Erleichterung des Verständnisses, sie hier in dieser Weise zu konstruieren. Uebrigens würde *Zuckerkandl*'s Behauptung selbst in diesem Falle noch nicht richtig sein, da dem Käufer dann vielfach noch die Möglichkeit übrig bleiben würde, für das geschätzte Ding sich durch Ankauf in der Zukunft noch rechtzeitig Ersatz zu beschaffen. Auch in diesem Falle würde ja nicht der »Nutzen«, sondern würden die »Kosten« den Wert bestimmen.

Die hiernach in den meisten Fällen für den Wert der Ware massgebenden »Kosten ihrer eventuellen Ersetzung« bestehen, wie schon angedeutet, in unserer auf Arbeitsteilung und Tauschverkehr aufgebauten Volkswirtschaft regelmässig nicht in den Erzeugungskosten, sondern in den Kosten der anderweitigen Beschaffung durch Ankauf; denn auf diesem Wege würde eine erforderlich werdende Ersetzung in Wirklichkeit stattfinden, weil der Käufer regelmässig entweder zur Selbstproduktion überhaupt nicht im Stande ist (weil ihm die nötigen Kenntnisse und Hülfsmittel fehlen und er sie rechtzeitig auch nicht zu erwerben vermöchte) oder weil die Selbstproduktion viel mehr kosten würde als der Ankauf,

häufig sogar viel mehr als der Verzicht auf den Nutzen, den die Ware selbst stiften würde.

Die Ersetzungskosten durch Ankauf (sei es durch Ankauf an anderer Stelle oder zwar an derselben Stelle, aber zu anderer Zeit) setzen sich zusammen aus dem Preise, den der Besitzer anderer, zum Ersatz geeigneter Ware (die jedoch nicht notwendig von gleicher Art und gleicher Qualität zu sein braucht) schliesslich fordert, und aus denjenigen Kosten, die daraus etwa entstehen, dass eine andere Verkaufsstelle, bezw. dass dieselbe Verkaufsstelle noch einmal aufgesucht werden muss. Kosten der letzteren Art sind: Kosten an »Zeit«, wenn der entstehende Verlust an Zeit (genauer: an Dispositionsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft während bestimmter Zeit) eine Einbusse an Nutzen mit sich bringt, wie dann, wenn Arbeitsverdienst verloren geht; ferner Kosten an Wohlbehagen, wenn die Aufsuchung der anderen Verkaufsstelle noch besondere Mühe oder Unannehmlichkeiten verursacht; Kosten an Geld, wenn, um Zeit und Mühe zu sparen, ein Bote, welcher Geld kostet, geschickt oder die Pferdebahn benutzt oder eine Droschke gemietet wird, etc.

Bei mehreren Möglichkeiten der Ersetzung sind die Kosten desjenigen Modus massgebend, der eventuell in Wirklichkeit(!) zur Anwendung gebracht werden würde. Das wird regelmässig der günstigste Modus sein. Dieser günstigste Modus ist aber nicht notwendig derjenige, dessen Anwendung den geringsten Kostenaufwand verursacht, sondern derjenige, welcher nach *Nutzen und Kosten* das günstigste Resultat ergiebt, d. h. dem Schätzungssubjekte die grösste Einbusse an Nutzen erspart. In dieser Beziehung kommt in Betracht, dass es vielfach vorteilhafter und deshalb wirtschaftlich geboten ist, in der Weise Ersatz zu beschaffen, dass das Schätzungssubjekt *mit grösseren Kosten* einen *grösseren Nutzen*, d. h. ausser dem gleichen Nutzen noch einen Ueberschuss an Nutzen gleicher Art oder einen Nebennutzen von anderer Art (wie bei der Gewinnung von Nebenprodukten) erzielt.

Die bisher erörterten Fälle sind nicht die einzig möglichen. Nicht selten beruht der Wert der Ware für den Käufer auf einer Kombination von »Nutzen« und »Kosten«. Das ist der Fall, wenn der Käufer, wie so häufig, ausser Stande ist, sich für die Ware *vollen* Ersatz zu beschaffen, wenn er aber *teilweise* Ersatz beschaffen *kann* und auch beschaffen *würde*, und ferner

dann, wenn er, obwohl im Stande vollen Ersatz zu beschaffen, aus wirtschaftlichen Gründen es vorziehen würde, nur teilweise Ersatz zu beschaffen. So liegt die Sache, wenn der Käufer aus sachlichen Gründen nicht im Stande ist, bezw. aus wirtschaftlichen Gründen es unterlassen würde, ein gleiches Quantum von gleicher Ware oder ein genügendes Quantum von besserer oder schlechterer Ware (falls letztere überhaupt zum Ersatze geeignet ist) zu beschaffen; ferner dann, wenn er bei Vornahme der Ersatzbeschaffung nur das Resultat erzielen würde, dass der Ersatz, zwar nicht zu spät, um überhaupt den verfolgten Zweck, wenigstens teilweise, noch zu erreichen, aber doch so spät eintreffen würde, dass dieser Zweck nicht mehr in demselben Masse, wie bei Verwendung der geschätzten Ware, sondern nur noch in geringerem Masse oder doch nur bei gleichzeitiger anderweitiger Einbusse an Nutzen (in Folge der Verzögerung) erreicht werden würde. In diesen Fällen, in denen, technisch gesprochen, »teilweise Ersetzlichkeit« vorliegt, wird der Wert der Ware bestimmt: einerseits durch den Nutzen, den der unersetzliche Teil stiftet, andererseits durch die Kosten, welche die Ersetzung des ersetzlichen Teils verursachen würde. Wie gross der unersetzliche Teil ist, m. a. W., was bei Vornahme der (teilweisen) Ersetzung unersetzt bleiben würde, ergiebt sich, wenn man den Nutzen, den die geschätzte Ware stiften würde, dem Nutzen, welchen der eventuell beschaffte Ersatz stiften würde, gegenüberstellt und die Differenz ermittelt. Die Kosten für den ersetzlichen Teil bestimmen sich in der gewöhnlichen Weise.

Bei theoretischen Untersuchungen können diese praktisch äusserst komplizierten Fälle ausser Betracht bleiben. Es handelt sich ja immer nur um eine Kombination der Fälle der Unersetzlichkeit und der Ersetzlichkeit und es kommen dabei immer nur die für diese beiden Fälle geltenden Sätze zur Anwendung.

In vielen Fällen wird der Sparwert der Ware zwar nicht durch den Nutzen, den sie stiften würde, bestimmt, aber der Käufer kann sich damit begnügen, sie nach Nutzen zu schätzen. So liegt die Sache, wenn die Ware zwar anderweitig zu beschaffen ist, wenn aber diese anderweitige Beschaffung gleich grosse oder grössere Kosten verursachen würde, als dem Käufer aus der Entrichtung des Preises erwachsen. In diesem Falle kommt nämlich die Frage der Ersetzlichkeit für den Käufer garnicht in Betracht, weil es für ihn auch dann, wenn die Ersetzung nicht nur möglich,

sondern auch wirtschaftlich gestattet sein würde, immer noch vorteilhafter oder doch mindestens ebenso vorteilhaft wäre, die geschätzte Ware selbst unter Bezahlung des von dem Verkäufer geforderten Preises zu erwerben. Er braucht daher garnicht erst zu untersuchen, ob die Ware ersetzlich ist, speziell, ob der Nutzen, den sie ihm stiften würde, gross genug ist, um die Aufwendung der Kosten ihrer eventuellen Ersetzung zu rechtfertigen, sondern er kann sich darauf beschränken, den Nutzen, den sie ihm stiften würde, direkt mit dem Preise zu vergleichen. Findet er, dass dieser Nutzen die Aufwendung des Preises rechtfertigt, so kann er ohne Gefahr, einen Schaden zu erleiden, den Erwerb vornehmen. Er ist deshalb doch sicher, den vorteilhaftesten Modus zu wählen, um zu seinem Ziele zu gelangen. Das zu ermöglichen, ist ja aber der eigentliche Zweck der Wertschätzung bei der Preisbildung, während es darauf, zu wissen, wie gross der Wert der Ware eigentlich ist, nicht ankommt. Dieses abgekürzte Verfahren bietet im allgemeinen eine grosse Erleichterung. Eine Ausnahme besteht jedoch für den Fall, wenn schon feststeht, dass der Käufer die Ware eventuell ersetzen, und dass er sie auf dem Wege des Ankaufs ersetzen würde, wie es vielfach zutrifft, wenn ein Gegenstand des notwendigen Bedarfs in Frage steht. In diesem Falle würde die Schätzung nach Nutzen, wie wir in Abschnitt VIII sehen werden, die Aufgabe des Schätzenden nicht nur nicht erleichtern, sondern erschweren.

III. Die Schätzung der Ware durch den Verkäufer.

Im Gegensatz zum Käufer, meint man, schätzt der Verkäufer die Ware nicht nach »Nutzen«, aber auch nur eventuell nach »Kosten«, sondern in erster Linie »nach dem überkommenen Preise«[1]). Das ist ebenfalls unrichtig. Die überkommenen Preise bilden niemals die Basis für den Wert der Ware. Diese Preise wird der Verkäufer zu erzielen trachten, wenn sie für ihn günstig sind und er bessere nicht erlangen kann, aber wertbestimmend sind sie nicht. Für den Verkäufer gilt vielmehr das Gleiche wie für den Käufer. Wertbestimmend ist auch für ihn der Nutzen der Ware (d. h. der Nutzen, den diese ihm stiften würde), wenn sie unersetzlich ist, und sind es die Kosten (Ersetzungskosten), wenn sie im Verkaufsfalle ersetzt werden würde. Die Meinung, dass der

1) Vgl. *Zuckerkandl* im Handwörterbuch (1. Auflage) a. a. O. S. 230.

Verkäufer nicht nach Nutzen schätzen könne, weil die Ware für ihn »kein Bedürfnisbefriedigungsmittel« sei, ist falsch. Zur (direkten) Befriedigung seiner Bedürfnisse wird der Verkäufer seine Ware heutzutage allerdings in der Regel nicht verwenden können. Aber, muss denn ein Ding durchaus ein direktes Befriedigungsmittel sein, um Nutzen zu bringen? Nutzen bringt doch ein jedes Ding, welches Zweckerreichung verschafft. Unsere Zwecke sind aber keineswegs sämtlich direkt auf die Befriedigung irgend eines Bedürfnisses gerichtet. Es gibt vielmehr auch andere Zwecke. Einer der wichtigsten richtet sich darauf, möglichst viel Geld zu besitzen, um alle direkten Bedürfnisbefriedigungsmittel beschaffen zu können. Geld aber wird die Ware dem Verkäufer fast immer einbringen, wenn sie überhaupt für ihn Wert hat. Nach diesem Nutzen wird er also immer schätzen können. Sollte aber wirklich der Fall vorliegen, dass er nicht nach Nutzen schätzen könnte, weil die Ware ihm anderweitig überhaupt keinen Nutzen stiften würde, dann darf er sie nicht nur nicht nach Nutzen, sondern auch nicht anderweitig schätzen. Dann muss er sie als wertlos in Rechnung stellen, so dass ihm ihr Verkauf zu dem geringsten Preise schon Vorteil bringt.

Thatsächlich schätzt der Verkäufer in der Regel nach »K o s t e n« oder besser: sind es in der Regel die Kosten der Ersetzung, welche den Sparwert der Ware für ihn bestimmen. Diese Ersetzungskosten sind aber keineswegs immer die Produktionskosten, der »Aufwand bei der Produktion«, wie gesagt wird, der massgebend sein soll, wenn der Verkäufer nicht »nach den überkommenen Preisen« schätzt. Das ist wenigstens bei flottem Geschäftsgange nicht der Fall, nämlich dann nicht, wenn der Verkäufer gar nicht so viel oder doch nur eben so viel Ware produzieren oder sonst beschaffen kann, als er abzusetzen im Stande ist, genauer: wenn er alle seine gegenwärtig vorhandene und zukünftige Ware auch dann absetzen würde, wenn der in Frage stehende Verkauf der geschäzten Ware unterbliebe. In diesem Falle darf kein Stück einer Ware fehlen, um die Nachfrage zu befriedigen, weil sowohl die Stücke seines gegenwärtigen Vorrats als auch die Ergebnisse der neuen Produktion Absatz finden. Unter solchen Umständen muss er im Falle der Veräusserung des geschätzen Quantums Ware auf die Ausnutzung einer anderen Verkaufsgelegenheit verzichten, und besteht darin die Einbusse an Nutzen, welche die geschätzte Ware ihm erspart und die daher

deren Sparwert bestimmt. Er braucht aber möglicherweise nicht auf die Ausnutzung derjenigen Verkaufsgelegenheit zu verzichten, die er speziell unter Verwendung der geschätzten Ware selbst sonst ausgenutzt haben würde; denn zur Ausnutzung dieser Verkaufsgelegenheit kann er und wird er, wenn das vorteilhaft ist, ein anderes Stück aus seinem Vorrat verwenden. Er büsst vielmehr nur die Ausnutzung derjenigen Verkaufsgelegenheit ein, welche als beste übrig bleibt, nachdem das letzte Stück seines Vorrats möglichst günstige Verwendung gefunden hat. Technisch ausgedrückt, büsst er nur den »Grenznutzen« seines ganzen Vorrats ein, und dieser Grenznutzen ist es daher, der den Sparwert der Ware für ihn bestimmt. Es ergibt sich deshalb z. B. in dem Falle, wenn der Verkäufer bei Unterlassung des Verkaufs der geschätzten Ware das »letzte« Stück seines Vorrats nach sechs Monaten zu dem gleichen Preise, wie ihn der Käufer bietet, abgesetzt haben würde, der Wert der geschätzen Ware aus dem Betrage des vom Käufer angebotenen Preises abzüglich des Disconts für sechs Monate (aber zuzüglich etwaiger Lagerspesen etc.).

Wenn nun aber auch hiernach der Grenznutzen des ganzen Vorrats bezw. der Nutzen, den das »letzte« Stück dieses Vorrats gestiftet haben würde, also jedenfalls ein Stiftungsnutzen, es ist, der den Sparwert der Ware bestimmt, so wäre es doch nicht richtig, deshalb zu behaupten, dass die Ware »nach Nutzen« geschätzt werde. Genau betrachtet, sind es nämlich in diesem Falle die Ersetzungskosten, die den Wert der Ware bestimmen, nämlich diejenigen Kosten, welche entstehen, wenn das geschätzte Stück Ware durch ein anderes Stück aus dem Vorrat ersetzt wird. Kosten entstehen ja überhaupt immer nur dann, wenn ein Nutzen, und zwar ein Nutzen, den irgend ein Ding stiften würde, verloren geht. Das Charakteristische des Falles, dass der Wert durch die Ersetzungskosten bestimmt wird, besteht aber gerade darin, dass ein anderer Nutzen verloren geht als derjenige, den das geschätzte Ding selbst stiften würde, m. a. W., dass ein Nutzen verloren geht, welchen ein anderes Gut, ein »Kostengut«, stiften würde. Ob dieses Kostengut von gleicher Art ist wie das geschätzte und ob es mit diesem einen Vorrat bildet, oder ob es ein Gut anderer Art ist, wie dann, wenn ein Ersatzstück erst produziert oder angekauft werden muss und dazu andere Güter aufgewendet werden, ist, prinzipiell betrachtet, gleichgültig.

Anders liegt die Sache, wenn der Verkäufer im Falle der Unterlassung des Verkaufs der geschätzten Ware nicht einmal so viel Ware absetzen würde, als er in dem gegenwärtig vorhandenen Vorrat besitzt und als etwa in Folge bereits gemachter Bestellung ohne weiteres Zuthun noch hinzukommt, — mag auch nur ein Quantum von der Grösse der geschätzten Ware unverkauft bleiben. In diesem Falle ist die geschätzte Ware aus dem Vorrat ersetzlich, aber aus der Vornahme dieser Ersetzung erwachsen überhaupt keine Kosten, — falls nicht etwa der sonst unverkauft bleibende Rest des Vorrats in der eignen Wirtschaft des Verkäufers Verwendung finden und ihm hier die Einbusse irgend eines Nutzens ersparen würde. Unter solchen Umständen besitzt die geschätzte Ware überhaupt keinen Sparwert.

In der Mitte steht der Fall, dass der Verkäufer einerseits auch bei Unterlassung des Verkaufs der geschätzten Ware seinen ganzen Vorrat (einschliesslich dessen, was in Folge schon gemachter Bestellungen später noch eintrifft) absetzen und andererseits bei Vornahme des Verkaufs der geschätzten Ware zur Ausnutzung der dann durch den Rest nicht mehr gedeckten Verkaufsgelegenheit rechtzeitig so viel Ware auf dem Wege der Produktion oder des Ankaufs neu beschaffen würde, als erforderlich wäre, um auch diese Verkaufsgelegenheit noch auszunützen. In diesem Falle ist es so, dass der Verkäufer mit dem Verkaufe der geschätzten Ware einerseits zwar die Ausnutzung einer anderen Verkaufsgelegenheit nicht verliert, weil er zu deren Ausnutzung Ersatz beschafft, dass ihm aber andererseits aus dieser Ersatzbeschaffung Kosten erwachsen, Produktionskosten oder Ankaufskosten. Unter solchen Umständen ist die geschätzte Ware entweder direkt auf dem Wege der Produktion oder des Ankaufs ersetzlich, oder sie ist indirekt auf diesem Wege ersetzlich in der Weise, dass zu ihrer Ersetzung ein anderes Stück des vorhandenen Vorrats verwendet wird und dass für dieses auf dem Wege der Produktion bezw. des Ankaufs Ersatz beschafft wird. Diese Fälle sind die einzigen, in denen der Wert der Ware für den Verkäufer, falls Ersetzung auf dem Wege der Produktion erfolgen würde, durch die Produktionskosten bestimmt wird. Es sind dann aber, wie übrigens auch die herrschende Meinung nicht verkennt, niemals die Kosten der Produktion der geschätzten Ware selbst massgebend, sondern die möglicherweise grösseren oder geringeren Kosten der Produktion eines Ersatzstückes, die vielleicht

erst in ferner Zeit, nach der Veräusserung des ganzen Vorrats, aufgewendet werden.

In gewissen Fällen wird der Sparwert der Ware direkt durch ihre eignen Produktionskosten (bezw. Ankaufskosten) bestimmt. So ist es, wenn über Ware kontrahiert wird, die noch gar nicht existiert (bezw. die sich noch nicht im Besitze des Verkäufers befindet) und wenn der Verkäufer sich zu deren »Lieferung« verpflichtet, wie bei den »Lieferungsgeschäften« des Grosshandels. In diesen Fällen besteht ja der für den Sparwert massgebende Nutzen der Ware für den Verkäufer darin, dass sie ihm im Falle der Unterlassung ihres Verkaufs die Aufwendung der Kosten zu ihrer Produktion (bezw. zu ihrem Ankauf) erspart, und sind daher diese Kosten für ihren Sparwert bestimmend.

IV. Schätzung eines Produktionsmittels.

Von besonderer Eigenartigkeit ist die Ansicht der herrschenden Meinung über die Bestimmung des Werts der Ware, allerdings nur für den Käufer, wenn die Ware kein Gegenstand des Konsums, sondern ein Produktionsmittel ist. Der Wert eines Produktionsmittels für den Käufer soll sich, da ein Produktionsmittel »direkte Nützlichkeit nicht besitze«, aus dem Nutzen seiner Produkte ergeben, und zwar wird der erwartete Preis der erwarteten Produkte als massgebend bezeichnet. Muss dieses Produktionsmittel mit anderen zusammenwirken, um jene Produkte hervorzubringen, so soll immer nur ein T e i l des (erwarteten) Preises der (erwarteten) gemeinsamen Produkte massgebend sein, und zwar derjenige Teil, welcher sich bei einer Verteilung des ganzen Preises auf alle Produktionsmittel (soweit sie nicht zu den sogen. freien Gütern gehören!) nach Massgabe von deren »produktivem Beitrage« zur Erzeugung des gemeinsamen Produkts ergibt[1]).

Nach der herrschenden Meinung wird hiernach der Wert eines Produktionsmittels für den Käufer unter allen Umständen durch denjenigen Nutzen bestimmt, den dasselbe durch seine Mitwirkung zur Erzeugung von Produkten s t i f t e n würde. Dieser Ansicht liegt zunächst offenbar derselbe Irrtum zu Grunde, in welchem behauptet wurde, dass der Käufer überhaupt immer nach Nutzen schätze, m. a. W., dass der Wert der Ware für den Käufer immer durch denjenigen Nutzen bestimmt werde, den diese ihm s t i f t e n

1) Vgl. Handwörterbuch [illegible] S. 230–231.

würde. Dieser Irrtum ist im allgemeinen schon im Abschnitt II zurückgewiesen worden. Was dort allgemein ausgeführt ist, gilt auch hier. Auch die Produktionsmittel können in den meisten Fällen durch Ankauf an anderer Stelle oder zu anderer Zeit ersetzt werden und, soweit das zutrifft und auch wirtschaftliche Gründe der Ausnutzung dieser Möglichkeit nicht entgegen stehen, genauer: soweit sie bei vorhandener sachlicher und wirtschaftlicher Möglichkeit der Ersetzung eventuell wirklich ersetzt werden würden, sind ebenso wie sonst lediglich ihre Ersetzungskosten für ihren Wert massgebend. Diese Ersetzungskosten sind auch keineswegs von besonderer Art. Insoweit ist deshalb den früheren Erörterungen nichts mehr hinzuzufügen.

Ist das geschätzte Produktionsmittel für den Käufer unersetzlich, d. h. würde der Käufer für dasselbe im Falle der Unterlassung seines Erwerbes in Wirklichkeit keinen Ersatz beschaffen, dann ist (wenn wir die gewöhnliche inkorrekte Ausdrucksweise beibehalten) auch hier der Nutzen, den es stiften würde, für seinen Wert massgebend. Dieser Nutzen ist sehr einfach zu bestimmen, wenn das geschätzte einzelne Produktionsmittel, bezw. wenn die mehrerer Produktionsmittel, die aber zusammen den Gegenstand des Kaufes bilden, allein wirken, m. a. W., wenn sie allein ihre Produkte hervorbringen. In diesem Falle ergibt sich der massgebende Nutzen daraus, wie viel Produkte, und wann sie hervorgebracht werden, und wie viel Zweckerreichung sie dem Schätzungssubjekte verschaffen. Die Sache liegt dann genau so wie bei dem Ankaufe eines Genussmittels. Dass der Leistungseffekt der Produktionsmittel nicht wie bei den Genussmitteln in Wohlbehagen oder, um mit der herrschenden Meinung zu reden, in der Befriedigung eines Bedürfnisses besteht, sondern in Sachen aller Art, die selbst etwa wieder erst durch das Einbringen von Geld auf dem Wege des Tausches Nutzen stiften, ist gleichgültig. Ob die hervorgebrachten Produkte von gleicher Art oder von verschiedener Art sind und ob sie bei ihrem Verkaufe dem Besitzer gleiche oder verschiedene Preise einbringen, macht keinen Unterschied. Es kommt immer die ganze Menge der Produkte und auch dann, wenn die einzelnen Teile dieser Menge zu verschiedenen Preisen verkauft werden, die Summe aller Preise in Betracht. Der gesamte Nutzen und damit der Wert des Produktionsmittels selbst ist also um so grösser, je mehr Produkte hervorgebracht und je höhere Preise erzielt werden. Es entscheidet

keineswegs der Nutzen des »Grenzprodukts« bezw. das Vielfache von demselben, wie *Zuckerkandl* (a. a. O. S. 230/31), übrigens im Widerspruch mit anderen Grenznutzentheoretikern, z. B. von *Wieser*, behauptet. Nur dann kommt natürlich nicht die ganze Menge der Produkte in Betracht, wenn schon ein Teil derselben genügt, um dem Käufer volle Zweckerreichung zu verschaffen, und wenn deshalb der Rest, da er einen Zweck nicht vorfindet, keinen Nutzen stiften kann. Dieser Fall ist aber, da die meisten Güter heutzutage durch Verkauf gegen Geld verwertet werden können und da der Zweck des Menschen, möglichst viel Geld zu besitzen, nie vollkommen erreicht wird, im praktischen Leben äusserst selten[1]).

Schwierigkeiten erwachsen, wenn das geschätzte unersetzliche Produktionsmittel mit andern Produktionsmitteln zusammenwirken muss, um dem Käufer Nutzen zu bringen. In diesem Falle ergiebt sich nach der herrschenden Meinung der für den Wert (Sparwert) des geschätzten Produktionsmittels massgebende Nutzen, den es stiftet, aus einem Teile desjenigen Nutzens, den die ganze Produktionsmittelgruppe stiftet, und zwar aus demjenigen Teile, welcher seinem »produktiven Beitrage« zur Erzeugung des gemeinsamen Produkts entspricht. Hiergegen ist zweierlei zu bemerken. Zunächst ist der produktive Beitrag eines einzelnen Produktionsmittels in seiner Grösse überhaupt nicht festzustellen. Wenigstens ist das bisher noch niemandem gelungen. Die Versuche der Grenznutzentheoretiker, in dieser Beziehung zu greifbaren Resultaten zu gelangen, sind als misslungen zu bezeichnen[2]). Abgesehen hiervon wäre es aber auch ganz unrichtig, den Sparwert eines einzelnen Produktionsmittels im Falle seiner Unersetzlichkeit nach Massgabe seines produktiven Beitrags zur Erzielung des Gesamteffekts zu bemessen. Um das einzusehen, müssen wir uns erinnern, dass für den Sparwert eines Dinges der Nutzen, den dieses Ding stiftet, streng

1) Die Ausführungen des Textes bedürfen in einer Hinsicht einer Modifikation. Diese Modifikation ergiebt sich daraus, dass für den Sparwert eines unersetzlichen Produktionsmittels der Nutzen, den die Produkte stiften, nur dann massgebend ist, wenn diese Produkte selbst unersetzlich sind. Das wird nun freilich, wenn das Produktionsmittel unersetzlich ist, regelmässig zutreffen. Es giebt aber Ausnahmen. Liegen solche Ausnahmen vor, dann müssen an Stelle des Nutzens, den die Produkte stiften, die Ersetzungskosten eingestellt werden. Das hier näher darzulegen, würde zu weit führen.

2) Zum Beweise dieser Behauptung muss auf meine Werttheorie I S. 47—50 verwiesen werden.

genommen, *nicht* massgebend ist, dass wir uns vielmehr lediglich der Kürze wegen dieser Ausdrucksweise bedienen, weil der in Wirklichkeit massgebende »Sparnutzen« in der Regel diesem »*Stiftungs*nutzen« *gleich* kommt. Massgebend für den Sparwert eines Dinges ist in Wirklichkeit nur derjenige Nutzen, den das geschätzte Ding dem Schätzungssubjekte dadurch bringt, dass es prohibitiv wirkend ihm eine Einbusse an Nutzen, die sonst eingetreten wäre, erspart. Dieser Nutzen ergiebt sich, wenn man ermittelt, welche Einbusse an Nutzen das Schätzungssubjekt *ohne* das geschätzte Ding erleiden würde. Einbüssen »*ohne* das geschätzte Produktionsmittel« würde das Schätzungssubjekt aber *den gesamten Nutzeffekt der ganzen Produktionsmittelgruppe*, da ja dieser Gesamteffekt *ohne* das geschätzte Produktionsmittel, wenn dieses unersetzlich ist, nicht erzielt werden kann. Freilich würde ihm möglicherweise zugleich auch eine Einbusse an Nutzen erspart bleiben. Das ist der Fall, wenn ihm im Falle des Zusammenwirkens aller Produktionsmittel daraus eine Einbusse an Nutzen erwachsen würde, dass die übrigen Produktionsmittel mitwirken und in Folge dieser Mitwirkung zerstört, abgenützt oder wenigstens zeitweilig seiner Disposition entzogen werden. Das wird regelmässig zutreffen. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass die mitwirkenden übrigen Produktionsmittel entweder anderweitig überhaupt keinen Nutzen stiften würden oder dass sie in Hinblick auf diesen Nutzen kostenlos ersetzlich sind. Liegt diese Ausnahme nicht vor, dann muss der Betrag der nun ersparten Nutzeneinbusse von dem Nutzen, den die ganze Produktionsmittelgruppe stiften würde, abgesetzt werden, um den für den Wert des geschätzten Produktionsmittels massgebenden Nutzen zu bestimmen. Die Grösse dieses Abzugs hängt natürlich davon ab, wie viel Nutzen die übrigen Produktionsmittel ohne das geschätzte stiften würden und ob und mit welchen Kosten sie in dieser Hinsicht ersetzlich sind. M. a. W., für die Grösse dieses Abzugs ist der Sparwert der übrigen Produktionsmittel für den Fall ihrer anderweitigen Verwertung massgebend. Würden die übrigen Produktionsmittel eventuell dadurch Nutzen bringen, dass sie in einer anderen Gruppe zu einem anderen Gesamteffekte mitwirken, dann ist dieser Abzug vielfach sehr schwer zu bestimmen.

Der Fall, dass die »übrigen« Produktionsmittel einen »anderweitigen« Sparwert nicht besitzen, genauer: dass dasjenige, was

dem Schätzungssubjekt in Folge der Mitwirkung der übrigen Produktionsmittel (durch deren Verbrauch, Abnutzung oder Verhinderung gleichzeitiger anderweitiger Ausnutzung) verloren geht, einen Sparwert nicht besitzt, ist nicht selten. So liegt die Sache z. B. dann, wenn die mitwirkende Arbeitskraft des Schätzungssubjekts in der betreffenden Zeit sonst nicht ausgenutzt worden wäre und für die Folgezeit nicht geschwächt wird; ferner dann, wenn die etwa benutzten Lagerräume sonst leer gestanden hätten; endlich dann, wenn Dinge mitwirken, die kostenlos ersetzlich sind, wie in der Regel das Wasser zur Speisung eines Dampfkessels etc. In solchen Fällen ist natürlich ein Abzug nicht zu machen. Dann ergiebt sich das Resultat, dass der Sparwert des geschätzten einzelnen Produktionsmittels durch den Nutzen, den die ganze Gruppe stiften würde, bestimmt wird. Das ist aber auch keineswegs befremdend. Im Gegenteil, forschen wir nur einmal nach: im täglichen Leben kommen wir thatsächlich häufig genug zu diesem Resultate. Pflegen wir doch z. B. die Mitwirkung unserer Arbeitskraft bei den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens, beim Essen, Trinken, Ankleiden, ja auch bei Einkäufen etc. vollkommen ausser Acht zu lassen und den Gesamteffekt lediglich auf Rechnung der von uns »gebrauchten« Güter zu setzen — ohne deshalb immer einen Fehler zu machen[1]).

Es ist bisher stillschweigend vorausgesetzt worden, dass zur Zeit des in Frage stehenden Erwerbs bezw. der Veräusserung des geschätzten einzelnen unersetzlichen Produktionsmittels die übrigen Produktionsmittel, welche zu der Gruppe gehören, schon vorhanden sind und sich im Besitze des Käufers befinden. Wie aber, wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, wenn also die übrigen Produktionsmittel auch erst noch erworben werden sollen? In diesem Falle wird der Sparwert des geschätzten einzelnen Produktionsmittels theoretisch in genau derselben Weise bestimmt. Es ist also wiederum massgebend, welche Einbusse an Nutzen der Käufer bezw. der Verkäufer o h n e das geschätzte Produktionsmittel erleiden würde. Praktisch ergeben sich allerdings besondere Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten entspringen jedoch lediglich daraus, dass der Schätzende nicht voraussehen kann, was geschieht. Die Sache liegt so. Erlangt der Käufer später die übrigen Produktionsmittel um irgend einen Preis bezw. würde der

1) Vgl. die Polemik gegen *von Wieser* in meiner Werttheorie I S. 49.

Verkäufer dieselben erlangen, so ergibt sich der Sparwert des geschätzten Produktionsmittels aus dem Nutzen, den die ganze Gruppe stiftet, abzüglich der Kosten des Ankaufs der übrigen Produktionsmittel, die ja bei Nichterwerb des geschätzten Produktionsmittels dem Käufer, bei Unterlassung des Verkaufs dem Verkäufer erspart bleiben. Erlangen dagegen Käufer bezw. Verkäufer die übrigen Produktionsmittel nicht, dann ist natürlich für den Sparwert des geschätzten Produktionsmittels der Gesamteffekt der ganzen Gruppe nicht massgebend; denn dann würde ja ein solcher Effekt niemals erzielt werden. In diesem Falle kommt vielmehr in Betracht, ob und welchen Nutzen das geschätzte Produktionsmittel bei anderweitiger Verwendung stiften würde, und, wenn es solchen Nutzen stiften würde, ob es auch mit Rücksicht auf diesen Nutzen unersetzlich, oder ob und mit welchen Kosten es ersetzlich ist. Würde das geschätzte Produktionsmittel anderweitig keinen Nutzen stiften oder ist es mit Rücksicht auf diesen Nutzen kostenlos ersetzlich, dann ist sein Wert in diesem Falle (d. h. im Falle der Nichterlangung der übrigen Produktionsmittel) gleich Null.

Hieraus ergeben sich, wenn man noch für den Fall der Erlangung der übrigen Produktionsmittel die bekannten, eventuell die günstigsten, also die niedrigsten, Preise für deren Ankauf einsetzt, die Grenzen, zwischen denen der Wert des geschätzten Produktionsmittels liegen muss. Eine nähere Wertermittelung ist unmöglich. Wie Käufer und Verkäufer in einem solchen Falle disponieren müssen, haben wir hier nicht zu untersuchen. Angedeutet ist das in Abschnitt I a. E.

V. Vorratsschätzung.

Als etwas Besonderes wird in der Regel der Fall der Vorratschätzung behandelt. Dieser Fall liegt vor, wenn die geschätzte Ware im Falle der Vornahme ihres Ankaufs bezw. im Falle der Unterlassung ihres Verkaufs mit anderen schon im Besitze des Käufers bezw. Verkäufers befindlichen (oder ohne weiteres Zuthun derselben hinzukommenden) Dingen einen »Vorrat« bildet, d. h. eine Gesamtheit von Dingen, welche zu demselben Zwecke verwendbar sind. In diesem Falle kommen aber lediglich die gewöhnlichen Regeln in Anwendung. Entscheidend für den Wert (Sparwert) des geschätzten Dinges sind deshalb, je nachdem dasselbe eventuell ersetzt werden würde, oder nicht, entweder die Ersetzungskosten des günstigsten Ersetzungsmodus oder der Nutzen

den es selbst stiften würde. Die einzige Besonderheit, welche vorliegt, ist thatsächlicher Natur. Dieselbe besteht darin, dass eine Ersetzung nicht nur durch Beschaffung eines Ersatzstückes auf dem Wege der Produktion oder des Ankaufs, sondern auch durch einfache Verwendung eines anderen Stückes aus dem vorhandenen Vorrat möglich ist, und dass demgemäss, falls eine Ersetzung in dieser Weise wirklich stattfinden würde, die für den Sparwert des geschätzten Dinges massgebenden Ersetzungskosten nicht in den Kosten der Produktion oder des Ankaufs eines Ersatzstücks bestehen, sondern sich daraus ergeben, dass ein anderes Stück des vorhandenen Vorrats seiner sonstigen Verwendung entzogen wird. Prinzipiell betrachtet ist das nichts Besonderes. Ob die Ersetzungskosten daraus resultieren, dass das Schätzungssubjekt Nutzen einbüsst, weil aus der Produktion oder dem Ankauf eines Ersatzstückes Kosten entstehen oder weil das Ersatzstück selbst aus seinem Vorrat entnommen wird, ist, prinzipiell betrachtet, gleichgültig. In beiden Fällen entstehen Kosten daraus, dass für das geschätzte Ding ein anderes an die Stelle tritt und dass deshalb nicht der Nutzen, den das geschätzte Ding selbst stiftet, sondern der Nutzen, den ein anderes Ding stiftet, dem Schätzungssubjekte verloren gehen würde. Letzteres ist das charakteristische Merkmal aller Fälle der Ersetzung und zu diesen ist, falls eine Ersetzung aus dem Vorrat wirklich stattfinden würde, auch der Fall der Vorratsschätzung zu rechnen.

Ein praktischer Fall der Vorratsschätzung ist in Abschnitt III (S. 546 ff.) erörtert worden.

Nach der herrschenden Meinung liegt hier ein Fall der Ersetzung nicht vor. Nach ihr wird in diesem Falle der Wert des geschätzten Dinges nicht durch die Ersetzungskosten bestimmt, sondern durch einen »Nutzen«, freilich durch den »Grenznutzen« des ganzen Vorrats. Dass es sich bei der Einbusse dieses Grenznutzens, wenn derselbe ein anderer Nutzen ist als derjenige, den die Ware selbst stiften würde, begrifflich um nichts anderes handelt als um die Einbusse von Ersetzungskosten, scheint den Vertretern dieser Meinung bisher entgangen zu sein.

Wenn aber im Falle der Wertbestimmung durch den Grenznutzen ein gewöhnlicher Ersetzungsfall vorliegt, — hat dann die ganze Grenznutzentheorie als solche überhaupt noch eine Existenzberechtigung, und ist es nicht etwa besser, dieselbe ganz fallen zu lassen? Vielleicht. Sehr viel Nutzen bringt sie nicht. Nütz-

lich ist eigentlich nur das Wort Grenznutzen als bequemes Schlagwort zur Bezeichnung derjenigen Ersetzungskosten, welche das Schätzungssubjekt einbüssen würde, wenn eine Ersetzung des geschätzten Dinges aus dem Vorrat erfolgen und wenn der Vorrat nicht selbst wieder von aussen her ergänzt werden würde. Das ist aber auch so ziemlich alles. Es wird nur die Verständigung erleichtert, nicht aber das Verständnis. Wie gross der für den Wert des geschätzten Dinges massgebende Nutzen eigentlich ist, wird nämlich keineswegs immer klarer, vielfach aber sogar unklarer, wenn man den Grenznutzen als massgebend bezeichnet, und überdies entstehen in gewissen Fällen leicht Fehler. Freilich, wenn es sich um einen Vorrat von gleichartigen Dingen, die sämtlich schon in der Gegenwart vorhanden und verfügbar sind, handelt, dann ergeben sich keine Schwierigkeiten. Aber wie dann, wenn man, wie es richtig ist, unter Vorrat eine Anzahl von Dingen versteht, die nur demselben Zwecke dienen, ohne dass sie deshalb von gleicher Art zu sein brauchen? Wie gross ist z. B. der Grenznutzen eines Vorrats von Nahrungsmitteln, welcher aus Brot, Fleisch, Eiern, Gemüse, Obst, Milch etc. besteht? Ferner: wie ist es in dem Falle, wenn der Vorrat aus Dingen besteht, die zu einem Teile schon in der Gegenwart vorhanden sind, zu einem Teil aber (in Folge bereits gemachter Bestellung) erst in der Zukunft hinzukommen? Die hinzukommenden Güter müssen in den »geschlossenen« Vorrat eingerechnet werden, weil sie ohne ein besonderes, auf die Ergänzung des Vorrats gerichtetes Zuthun des Schätzungssubjekts hinzukommen. Dient es aber etwa auch in diesem Falle zur Erleichterung des Verständnisses, wenn man sagt: Der Grenznutzen ist massgebend? Ja, wäre es überhaupt richtig, in diesem Falle so zu sprechen, da möglicherweise das »letzte« Stück des ganzen Vorrats garnicht früh genug zur Existenz kommt, um zur Ersetzung irgend eines der übrigen verwendet werden zu können? Endlich: setzen wir den Fall, dass von den gegenwärtig vorhandenen Gütern einige, weil mit Beschlag belegt oder zeitweilig anderweitig benutzt, nicht früh genug frei werden, und dass die bestellten Güter nicht früh genug eintreffen, um das geschätzte Ding zu ersetzen. Dann ist möglicherweise trotz vorhandenen Vorrats und, obwohl das geschätzte Ding selbst den grössten Nutzen unter allen Stücken des Vorrats stiften würde, (wegen mangelnder Ersetzungsmöglichkeit) dieser Stiftungsnutzen selbst, nicht aber der Grenznutzen des ganzen Vorrats massgebend!

Man sieht, sobald man näher auf die Sache eingeht, ergeben sich Schwierigkeiten über Schwierigkeiten und überdies Fehler, wenn man an dem Grenznutzen festhält. Sollte es unter diesen Umständen nicht in der That besser sein, die ganze Grenznutzentheorie fallen zu lassen und zu der einfachen Zweiteilung zurückzukehren, nach welcher der Sparwert eines Dinges bestimmt wird entweder durch den Nutzen, den es selbst stiftet, oder durch die Kosten seiner eventuellen Ersetzung?

VI. Die Schätzung des Geldes.

Die Wertschätzung des Geldes, welche Käufer und Verkäufer neben der Wertschätzung der Ware vorzunehmen haben, erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die Wertschätzung der Ware. Praktisch handelt es sich dabei fast immer um »Vorratsschätzung«, weil das zu schätzende Quantum Geld sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer fast immer einen grösseren oder geringeren Teil eines Vorrats bildet. Dieser Vorrat besteht übrigens nicht nur aus der ganzen Summe des gegenwärtig vorhandenen Geldes, sondern es gehört auch alles dasjenige Geld dazu, welches ohne besonderes Zuthun des Schätzungssubjektes, also gewissermassen »von selbst« zu den gegenwärtig vorhandenen Stücken hinzukommt. So gehört z. B. dazu die Summe der später wirklich eingehenden Zinsen und Dividenden von Wertpapieren, auf welche das Schätzungssubjekt als Inhaber dieser Wertpapiere schon in der Gegenwart Anspruch hat.

Nach denselben Grundsätzen geschätzt ergibt sich der Sparwert des Geldes ebenso wie der Sparwert der Ware, dann, wenn das geschätzte Quantum Geld selbst »unersetzlich« ist (genauer: wenn es in Wirklichkeit nicht ersetzt werden würde), aus demjenigen Nutzen, den es selbst dem Schätzungssubjekt stiften würde; wenn es aber »ersetzlich« ist, also, falls es in Wirklichkeit ersetzt werden würde, aus demjenigen Nutzen, der dem Schätzungssubjekte mit den Kosten seiner Ersetzung verloren gehen würde. Ersetzt werden kann das geschätzte Stück Geld entweder durch Entnahme von Ersatzstücken aus dem vorhandenen Vorrat oder durch Beschaffung derselben auf dem Weg des Ankaufs (gegen Ware oder Leistung von Arbeit) von den Goldproduzenten und, was wichtiger ist, von den Banken als Produzenten von Kreditgeld (Banknoten etc.) auch auf dem Wege der Produktion bezw. der Kreation. Ob es ersetzt werden würde,

und in welcher Weise es ersetzt werden würde, hängt von den Umständen ab. Würde es nur aus dem Vorrat ersetzt werden, so ergiebt sich sein Sparwert aus dem »Grenznutzen« des ganzen Vorrats. Würde es durch Verkauf von Waren oder Arbeit ersetzt werden (sei es direkt, sei es in der Weise, dass es selbst durch ein Stück aus dem Vorrat ersetzt und dass dann der Vorrat in der angegebenen Weise wieder ergänzt würde), dann sind die Konsequenzen des Verlustes der behufs seiner Ersetzung hingegebenen Ware bezw. der zu diesem Zwecke gemachten Arbeitsleistung massgebend.

Die Konsequenzen des Verlustes von Ware bestehen nun regelmässig in der Einbusse von Geld, und zwar entweder in der Einbusse derjenigen Summe Geldes, die bei anderweitigem Verkauf dieser Ware für dieselbe erlöst, oder in der Einbusse von Geld (neben Arbeit etc.), welches behufs der Ersetzung der Ware auf dem Wege der Produktion als Teil der Ersetzungskosten verausgabt worden wäre. Die Konsequenzen der Leistung von Arbeit bestehen neben der Einbusse von Wohlbehagen (in Folge der Mühe und Plage der Arbeit) in der Regel, nämlich immer dann, wenn nicht etwa sonst in der betreffenden Zeit nicht gearbeitet worden wäre, ebenfalls in der Einbusse von Geld, speziell in der Einbusse des in jener Zeit sonst erlangten Arbeitsverdienstes. In diesen Fällen wird daher der Wert des geschätzten Quantums Geld, des Preises, wiederum durch Geld bestimmt. Trotzdem liegt aber eine Wertanalyse vor, da ja der Wert »gegenwärtigen« Geldes auf den Wert »zukünftigen« Geldes zurückgeführt wird[1]). Dieses »zukünftige« Geld ist dann vielleicht ebenfalls wieder ersetzlich, mit den gleichen Kosten, und so fort, so dass nicht selten, um den Wert des in Geld bestehenden Preises in seiner endgültigen Grösse festzustellen, die Analyse weitergeführt werden muss, bis entweder das Schätzungssubjekt überhaupt nicht mehr im Stande ist, immer von neuem Ersatz zu beschaffen, d. h. bis wegen Krankheit, Altersschwäche oder Tod seine Kräfte versagen, oder bis der durch die Leistung von Arbeit bewirkte Verlust von Wohlbehagen (die Arbeitsmühe), wie gewöhnlich im Alter, so gross wird, dass die damit verbundenen Kosten von Nutzen den sonst einzubüssenden Stiftungsnutzen des zuletzt ge-

1) Das scheinen die Grenznutzentheoretiker bei ihrer objektiven Betrachtungsweise zu übersehen. Vgl. *von Böhm-Bawerk* in Conrad's Jahrbüchern III. Bd. 3 (1892) S. 330 ff.

schätzten Ersatzquantums Geld übersteigen und in Folge dessen die Ersetzung aus wirtschaftlichen Gründen unterbleibt[1]).

VII. Gegeneinanderschätzung der Werte von Waren und Geld.

Die Aufgabe des Schätzenden bei der Preisbildung erfordert nicht nur die Feststellung oder vielmehr die (in ihrem Resultate entweder richtige oder falsche) Schätzung der Werte von Ware und Geld schlechthin, sondern die Schätzung derselben in einer Weise bezw. in einer Form, welche den Vergleich beider Wertgrössen mit einander zulässt. Käufer und Verkäufer müssen ja die Werte von Ware und Geld mit einander vergleichen, um entweder zu der Feststellung desjenigen Verhältnisses zu gelangen, in welchem sie Ware und Geld äussersten Falles ohne Schaden gegen einander austauschen dürfen (Preisgrenze), oder um festzustellen, ob sie ein ihnen gemachtes festes Tauschangebot acceptieren dürfen, oder nicht. Ein Vergleich zwischen zwei Grössen, auch zwischen zwei Werten, lässt sich aber nur dann vornehmen, wenn diese Grössen von gleicher Art sind und nur Quantitätsunterschiede bestehen. Zwei Werte, die verglichen werden sollen, müssen an demselben Zwecke abgemessen sein und, wenn sie, wie gewöhnlich, in der Weise festgestellt werden, dass das Quantum zweckentprechender Güter, welches sie repräsentieren, angegeben wird, durch die Bezeichnung von Quantitäten gleichartiger, demselben Zwecke entsprechender Güter (deren Einbusse dem Schätzungssubjekte erspart werden würde) zum Ausdruck gebracht werden. Wenn z. B. der Wert der Ware, wie bei einem unersetzlichen Genussmittel, durch Wohlbehagen irgend einer Art bestimmt wird, der Wert des Geldes durch Arbeitsleistung, weil es durch Arbeit ersetzt werden würde, so kann man diese beiden Werte ohne weiteres noch nicht mit einander vergleichen. Sie müssen vorerst weiter analysiert werden, vielleicht so weit, bis sie auf generelles Wohlbehagen (welches den Gegenstand unseres höchsten Zweckes bildet) zurückgeführt sind. Natürlich wird diese Wertanalyse niemals weiter geführt, als nötig ist, und wird daher als Masszweck immer der nächste beiden gemeinsame Zweck gewählt, da sonst unnötige Arbeit entstehen würde. Es bringen aber die Verhältnisse mit sich, dass in der Regel, wenn es nicht möglich ist, das im Ab-

1) Vgl. hierzu (insbesondere in Betreff der Kosten der Arbeitsleistung) meine Werttheorie I S. 38 ff., 95 ff.

schnitt VIII darzustellende abgekürzte Verfahren anzuwenden, auf den höchsten Zweck des Menschen, möglichst viel Wohlbehagen (ohne Unterschied der Art) zu besitzen, zurückgegangen werden muss. Es pflegt nämlich, wenigstens auf einer Seite, Wohlbehagen irgend einer Art (wie es die Befriedigung eines Bedürfnisses uns verschafft und wie es mit der Leistung von Arbeit, der Erduldung von Schmerzen, mit Sorge, Ekel, Mitleid etc. uns verloren geht) zu konkurrieren, und dessen Wert kann in einer zum Vergleich geeigneten Weise nur an unserem höchsten Zwecke abgemessen werden.

Eine solche weitere Analyse zunächst anderweitig festgestellter Werte bietet, prinzipiell betrachtet, durchaus keine Besonderheit. Wir pflegen ja den Wert, wie schon gesagt, in der Weise zum Ausdruck zu bringen, dass wir eine Quantität von Gütern angeben, die den Gegenstand eines unserer Zwecke bilden, und zwar desjenigen Zweckes, dessen (gänzliche oder teilweise) Erreichung uns durch das geschätzte Ding verschafft, bezw. dessen Nichterreichung uns durch dasselbe erspart werden würde. Es handelt sich deshalb immer nur darum, diejenigen Güter, in denen wir den Wert von Ware und Geld zunächst zum Ausdruck gebracht haben, nach ihrem Werte im Hinblick auf die Erreichung des Masszweckes, aber natürlich nicht nach ihrem Nutzwerte, sondern nach ihrem S p a r werte, zu schätzen, und damit so lange fortzufahren, bis sich nur Güter von der Art derjenigen ergeben, welche den Gegenstand des Masszweckes bilden. Diese Aufgabe ist unter allen Umständen zu lösen, wenn wir auf unseren höchsten Zweck, möglichst viel generelles Wohlbehagen zu besitzen, zurückgehen und unsere ganze Lebenszeit in Betracht ziehen müssen. In sehr vielen Fällen ist aber ein so weites Zurückgehen gar nicht nötig.

Das Verfahren ist durchaus das gewöhnliche. Es ist also zu ermitteln, welchen Nutzen die zu schätzenden Güter mit Rücksicht auf die Erreichung des Masszweckes s t i f t e n würden, und ob und eventuell mit welchen Kosten sie in dieser Hinsicht ersetzlich sind, um dann, soweit nötig, mit den Kostengütern in derselben Weise weiter zu verfahren. Theoretisch ist dabei nur bemerkenswert, dass die Ersetzlichkeit immer grösser und mannigfaltiger wird, je mehr wir uns unserem Hauptzwecke nähern. Praktisch ergeben sich sehr bald grosse Schwierigkeiten und überdies werden die Resultate der Schätzung immer unsicherer,

da wir in immer grösserem Masse die unbekannte Zukunft zu berücksichtigen haben.

VIII. Vereinfachtes Verfahren.

In vielen Fällen können Käufer und Verkäufer sich darauf beschränken, nur den Wert der *Ware* zu schätzen, und von einer Feststellung des Werts des *Geldes* ganz absehen, ohne deshalb ihrer Aufgabe weniger gerecht zu werden; und in vielen anderen Fällen thun sie, indem sie sich mit einer ungenauen Schätzung begnügen, das Gleiche, obwohl die Voraussetzungen dafür nur zum Teil vorliegen. Gestattet ist ein solches abgekürztes Verfahren in den vielen Fällen, in denen der *Spar*wert der *Ware* ausschliesslich *durch Geld bestimmt* wird, sei es, weil im Falle der Unersetzlichkeit die Ware dem Schätzungssubjekte nur dadurch Nutzen stiften würde, dass sie ihm Geld einbringt, wie z. B. die Ware des Händlers, sei es, weil im Falle der Ersetzlichkeit die Kosten der Ersetzung (d. h. die *Sachkosten*) lediglich in Geld bestehen, wie so vielfach bei dem *An*kauf notwendiger Bedarfsartikel und bei dem *Ver*kauf von Handelsware. Voraussetzung ist allerdings ferner, dass diejenige Summe Geldes, welche als Nutzensumme bezw. als Kostensumme den Wert der Ware repräsentiert, zu derselben *Zeit* oder doch unter trotzdem gleichen Verhältnissen dem Käufer bezw. Verkäufer verloren gehen würde, wie der in Geld bestehende Preis im Falle des Ankaufs bezw. im Falle der Unterlassung des Verkaufs der Ware. Trifft das zu, dann ist nichts weiter nötig, als den *Wert* der *Ware* so weit zu analysieren, bis sich Geldgrössen ergeben, und dann diese ihren Wert repräsentierenden Geldgrössen mit der *Grösse* des in Geld bestehenden *Preises* zu vergleichen. Dass das genügt, leuchtet ein, wenn man berückstichtigt, dass gleiche Mengen gleichartiger Dinge, welche sich zu gleicher Zeit oder doch unter gleichen Verhältnissen alternativ im Besitze derselben Person befinden, für diese notwendig den gleichen Wert haben müssen, und dass von zwei Summen *Geldes* in Anbetracht der allseitigen Brauchbarkeit und der immer vorhandenen »Kostbarkeit« des Geldes die *grössere* Summe unter solchen Umständen auch immer den *grösseren Wert* haben muss. Mehr als die Feststellung der Wert*gleichheit* bezw. des *Grössenunterschiedes* der Werte von Ware und Geld ist ja aber nicht nötig, um Käufer und Verkäufer in den Stand

zu setzen, richtig zu disponieren. Wie gross die Werte von Ware und Geld selbst eigentlich sind, brauchen sie nicht zu wissen.

Nun werden freilich in vielen Fällen die angeführten Voraussetzungen wohl annähernd, aber doch nicht völlig zutreffen. Insbesondere werden sich häufig zeitliche Differenzen ergeben. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn die in Geld bestehenden Ersetzungskosten der ersetzlichen Ware erst später aufgewendet werden würden, als der Verlust des Preises eintritt (weil die Ersetzung auch dann noch rechtzeitig erfolgen kann), oder wenn das Geld, welches den Stiftungsnutzen einer unersetzlichen oder die Ersetzungskosten einer nur aus einem Vorrat ersetzlichen Waare für den Verkäufer repräsentiert, erst später eingehen würde, als der vom Käufer angebotene Preis bezahlt wird. Solche Zeitdifferenzen lassen sich aber durch besondere Wertschätzung der aus dem Zeitunterschiede sich ergebenden Konsequenzen, die zumeist nur in Geld, d. h. in einer Einbusse bezw. in der Ersparnis einer Einbusse an Geld bestehen, und durch Subtraktion auf der einen Seite (Abzug des Disconts etc.) beseitigen, so dass dann doch noch das abgekürzte Verfahren in vollem Masse Anwendung finden kann.

Ferner wird es vielfach vorkommen, dass der Wert der Ware nicht in Geld allein, sondern nur in Geld und Wohlbehagen zusammen zum Ausdruck gebracht werden kann. So z. B., wenn eine unersetzliche Ware dem Besitzer nicht nur durch Verschaffung von Geld, sondern auch durch Verschaffung von Wohlbehagen Nutzen stiftet, oder wenn im Falle der Ersetzlichkeit der Ware die für den Wert massgebenden Kosten ihrer Ersetzung nicht nur in einem Verluste an Geld, sondern ausserdem in einem Verluste an Wohlbehagen bestehen, wie im Falle der Ersetzung durch Geldverdienst raubende, mühevolle Arbeit. Wenn aber dann nur die übrigen Voraussetzungen zutreffen, so kann das abgekürzte Verfahren trotzdem wenigstens insoweit Anwendung finden, dass die auf beiden Seiten stehenden Geldsummen gegen einander aufgerechnet werden, so dass dann die weitere Wertanalyse auf den verbleibenden Rest an Geld und auf das Wohlbehagen beschränkt wird. Wenn dann etwa die Geldsummen einander ausgleichen, oder gar noch auf der Warenseite ein Rest übrig bleibt, so bedarf es natürlich auch in diesem Falle einer weiteren Wertanalyse überhaupt nicht mehr, denn dann ist

es ja ohne weiteres klar, dass der Wert der Ware den Wert des Geldes übersteigt.

Bei ungenauer Schätzung vergrössert sich natürlich das Anwendungsgebiet dieses abgekürzten Verfahrens noch bedeutend [1]).

Schluss.

Der vorstehende Aufsatz erhebt nicht den Anspruch, das ihm gestellte Thema auch nur annähernd zu erschöpfen. Er soll nur eine Anregung dazu geben, der Frage der Wertschätzung bei der Preisbildung, die in der letzten Zeit eine ihrer Bedeutung entsprechende Beachtung nicht mehr gefunden hat, von neuem die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn das gelingt, so ist sein Zweck erreicht.

1) Ausführlicher ist die Anwendung dieses abgekürzten Verfahrens in meiner Werttheorie I S. 98—129 behandelt worden. Bei der ungeheueren theoretischen und praktischen Wichtigkeit desselben ist es auffallend, dass bisher anscheinend noch niemand auf diesen Fall aufmerksam geworden ist.

Stuttgart-Degerloch, im Dezember 1900.

II. MISZELLEN.

Landwirtschaftliche Arbeitslöhne in Ungarn im Jahre 1898. (Aus der »Sozialen Rundschau« des k. k. Handelsministers Sept. 1900). Unter obigem Titel findet sich in der sechsten Nummer der diesjährigen Publikationen des königlich ungarischen Ackerbauministeriums ein umfangreicher Beitrag zur Arbeitsstatistik Ungarns. Nachstehende Tabelle enthält die Durchschnittsziffern der Taglöhne in den sieben Kreisen, in welche die 63 Komitate Ungarns der grösseren Uebersichtlichkeit halber zusammengefasst wurden. Diese Ziffern zeigen schliesslich den Durchschnitt für ganz Ungarn.

Kreis	Männer-Taglohn im							
	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung
	in Hellern							
I. Linkes Donauufer	78	114	114	170	88	124	58	90
II. Rechtes Donauufer	74	106	126	178	88	124	62	88
III. Donau-Theiss-Mitte	94	124	170	216	118	148	74	98
IV. Rechtes Theissufer	78	112	124	174	90	126	66	88
V. Linkes Theissufer	72	100	134	180	84	122	58	82
VI. Theiss-Maros-Mitte	84	112	150	188	104	138	70	92
VII. Siebenbürgische Komitate	68	100	100	144	78	112	56	86
Landes-Hauptdurchschnitt	76	108	130	178	90	126	62	90
Stand vom Jahre 1897	80	114	136	186	94	128	64	92
Stand vom Jahre 1896	76	112	130	176	88	124	62	90

Kreis	Frauen-Taglohn im							
	Frühjahr		Sommer		Herbst		Winter	
	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung	mit Verpflegung	ohne Verpflegung
	in Hellern							
I. Linkes Donauufer	50	76	74	104	58	84	42	62
II. Rechtes Donauufer	56	80	86	120	66	92	46	68
III. Donau-Theiss-Mitte	66	88	116	144	80	106	54	74
IV. Rechtes Theiss-Ufer	48	70	68	98	52	78	40	58
V. Linkes Theissufer	50	74	86	118	60	86	44	64
VI. Theiss-Maros-Mitte	64	88	102	132	78	100	54	74
VII. Siebenbürgische Komitate	50	78	72	108	58	86	42	68
Landes-Hauptdurchschnitt	54	78	84	116	64	88	46	66
Stand vom Jahre 1897	56	82	86	120	64	90	46	68
Stand vom Jahre 1896	52	80	80	114	60	88	42	64

Die höchsten Taglöhne wurden somit in dem Kreise Donau-Theiss-Mitte, die niedrigsten in den siebenbürgischen Komitaten gezahlt. Die Taglöhne des Berichtsjahres weisen gegen jene des Vorjahres für alle Teile des Landes einen merklichen Rückgang auf. — Die Akkordlöhne werden im zweiten Teile der Publikation komitatweise eingehend erörtert und für die oben erwähnten sieben Kreise in allgemeinen Uebersichten zusammengefasst. Die Akkordarbeit ist in manchen Komitaten, namentlich in den oberungarischen und siebenbürgischen Gebirgsgegenden fast ganz unbekannt; verhältnismässig am meisten wird am rechten Donauufer in Akkord gearbeitet. Die Akkordarbeit beschränkt sich hauptsächlich auf die Ernte- und Mäharbeit; von grösseren Gutsherrschaften werden diese Arbeiten fast durchweg im Akkord vergeben. Wird die Ernte in Akkord vergeben, so können bezüglich des Lohnes verschiedene Fälle eintreten. Derselbe kann in Geld oder in Anteilen an geschnittenem Getreide oder an Getreidekorn bestehen. Ausserdem kommt noch in jedem der drei Fälle in Betracht, ob mit oder ohne »Konvention« (ungefähr gleichbedeutend mit Getreide-Aequivalent für Verpflegung) gearbeitet wird. Eine grosse Rolle spielt, wie beim Taglohn, so auch bei der Vereinbarung des Akkordlohnes der Branntwein, der in manchen Gegenden auch ohne die sonstige Verpflegung bedungen wird. Der meiste Branntwein wird in dieser Hinsicht dies- und jenseits der Theiss konsumiert. Wein wird nur beim Weinbau verabreicht, zuweilen auch Schnittern (meist am rechten Donauufer). — Der durchschnittliche Monatsverdienst der in grösseren Landwirtschaften durch längere Zeit oder dauernd beschäftigten Arbeiter beträgt, das Aequivalent für die Verpflegung inbegriffen, für die verschiedenen Kreise in Kronen:

	Frühjahr	Sommer	Herbst	Winter
I. Am linken Donauufer:	20—28	30—50	20—28	16—20
II. Am rechten Donauufer:	20—36	32—60	24—50	12—30
III. In der Donau-Theiss-Mitte:	19—32	30—60	19—40	14—30
IV. Am rechten Theissufer:	im Sommer 40—50			
	Jahresdurchschnitt 24—60			
V. Am linken Theissufer:	vom Frühjahr bis Herbst 32—70			
	meist 40—50			
	vom Herbst bis Frühjahr 16—34			
	meist 20—24			
VI. In der Theiss-Maros-Mitte:	vom Frühjahr bis Herbst 32—70			
	meist 45—52			
	vom Herbst bis Frühjahr 16—35			
	meist 20—27			

VII. In den Siebenbürger Komitaten: nicht ausgewiesen.

Die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten im Deutschen Reiche. — Der in Merseburg sitzende Vorstand des »Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland« hat zu Ende 1899 eine Karte von den Bezirken der Anstalten herausgegeben, die als öffentliche anerkannt werden. Darauf sind einerseits die mit Versicherungszwang für Gebäude ausgestatteten, anderseits die auch Mobiliar versichernden Sozietäten kenntlich gemacht. Die Grenzen der Versicherungsgebiete fallen der Regel nach mit den politischen zusammen, in Preussen also mit denen der sich selbst verwaltenden Provinzen und der städtischen Weichbilde. Ueber den Stand zu Ende 1898 giebt folgende Zusammenstellung näheren Bescheid, wobei die Versicherungssummen auf Millionen Mark abgerundet und vier Gruppen unterschieden sind: A. mit Beitrittszwang für Gebäude unter Ausnahmen verschiedener Art und nicht überall bis zum vollen Schätzungswerte der Gebäude; B. mit Monopolstellung der Anstalt und teilweise mit Zwangsverpflichtung zum Beitritte für hypothekarisch belastete, vormundschaftlich verwaltete und andere Gebäude; C. mit Freiwilligkeit des Beitrittes und ohne Aufnahme beweglicher Gegenstände; D. mit Freiwilligkeit des Beitrittes unter Ausdehnung auf Mobiliarversicherung (deren Höhe als zweiter Summand neben der Immobiliar-Versicherungssumme angeführt wird). — Es entfallen auf die preussischen Provinzen und Feuersozietäten: 1. Ostpreussen: A. Landschaft (mit Zwang für die bepfandbrieften Güter) 285, C. Stadt Königsberg 1, D. Städte der Provinz (einschliesslich Königsberg 34 + 6 (Mobiliar seit 1897), Land (einschliesslich des zum Mohrunger landschaftlichen Bezirke gehörigen Teils vom westpreussischen Kreise Rosenberg) 279 + 127 (seit 1892), zusammen 731 Mill. Mk.; 2. Westpreussen: A. Landschaft (mit Zwang für die bepfandbrieften Güter und ausgedehnt auf Teile Posens und Pommerns in den

landschaftlichen Bezirken Bromberg und Schneidemühl, Sitz in Marienwerder) 121, Stadt Thorn 22, C. Stadt Elbing 10, Provinz (Sitz in Danzig) 121, zusammen 274 Mill. Mk.: 3. Stadt Berlin: A. Stadt 3832 Mill. Mk.; 4. Brandenburg: D. Städte der Provinz (einschl. alter Versicherungen in den pommerschen Kreisen Dramburg und Schivelbein, Sitz in Berlin) 557 + 27 (seit 1891), Land der Kurmark und Niederlausitz (Sitz in Berlin) 470 + 51 (seit 1871), Land der Neumark (einschliesslich der pommerschen Kreise Dramburg und Schivelbein, Sitz in Drossen) 264 + 43 (seit 1863), zusammen 1413 Nill. Mk.; 5. Pommern: A. Stadt Stettin (mit Gebäude-Versicherungszwang für die innere Stadt) 87, C. Stadt Stralsund 23, D. Provinz (für Mobiliar auch in Stettin und Stralsund) 591 + 90 (seit 1873), zusammen 791 Millionen Mark; 6. Posen: D. Provinz 976 + 62 (seit 1894), zusammen 1039 Mill. Mk.; 7. Schlesien: A. Breslau 445, C. übrige Städte 463, D. Land (für Mobiliar auch in den Städten einschliesslich Breslau (1155 + 582 (seit 1877), zusammen 2646 Mill. Mk.; 8. Sachsen: C. ritterschaftliche des Fürstentums Halberstadt (Sitz in Schauen bei Osterwiek) 11, D. Städte der Provinz (Sitz in Merseburg) 825 + 188 (seit 1878), magdeburgische Land-FS. (ausgedehnt auf die Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, S.-Sondershausen und Reuss jüngerer Linie sowie für Mobiliar auf das Herzogtum Anhalt, Sitz in Altenhausen) 838 + 524 (seit 1864), Land des preuss. Herzogtums Sachsen (Sitz in Merseburg) 653 + 366 (seit 1864), zusammen 3405 und in der Provinz allein 3223 Mill. Mk.; 9. Schleswig-Holstein: D. Provinz (auch für das oldenburgische Fürstentum Lübeck) 1277 + 150 (seit 1876), adelige Brandgilden für Gebäude und für bewegliche Güter (ebenso 64 + 19 (seit 1828), zusammen 1510 Mill. Mk.; 10. Hannover: A. ostfriesische Brandkasse für die Städte und Flecken (Sitz in Aurich) 74, für das platte Land (desgl.) 124, D. vereinigte landschaftliche Brandkasse zu Hannover (auch im Herzogtum Lauenburg neben den schl.-holst. Anstalten zugelassen, ferner für die nicht dem Versicherungszwange unterliegenden kirchlichen und gewerblichen Gebäude sowie für Mobiliar in Ostfriesland, endlich im Fürstentum Schaumburg-Lippe) 1259 + 382 (seit 1870), zusammen 1840 Mill. Mk.; 11. Westfalen: D. Provinz 1388 + 448 (seit 1863), zusammen 1837 Mill. Mk.; 12. Hessen-Nassau: B. hessische Brandvers.-Anstalt (mit Beitrittszwang der hypothekarisch belasteten Gebäude) 1065, nassauische (mit Sitz in Wiesbaden, Zwang der mit Pfandbriefen belasteten oder Bevormundeten u. s. w. gehörigen Gebäude, für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt ohne Vorrecht) 980, zusammen 2045 Mill. Mk.; 13. Rheinprovinz: D. rheinische (mit Sitz in Düsseldorf) 2156 + 710 (seit 1863), zusammen 2866 Mill. Mk.; 14. Hohenzollern: A. hohenzollernsche FV.-Anstalt 71 Mill. Mk. — Hierzu kommt nun (A.) der über mehrere Provinzen ausgedehnte Domänen-Feuerschädenfonds mit Bei-

trittszwang der Pächter von Königlich preussischen Domänengebäuden, begreifend: in Ostpreussen 19,0, in Westpreussen 9,9, in Brandenburg 34,3, in Pommern 27,1, in Posen 11,9, in Schlesien 21,0, und in Sachsen 34,4, zusammen 157,8 Mill. Mk. Nach der auf der Karte gedruckten Uebersicht beträgt die Immobiliar-Versicherungssumme der Zwangs- und Monopolanstalten 7242 und die der übrigen 13438, die Mobiliar-Versicherungssumme 3774, zusammen bei den 35 preussischen Anstalten 24454 Mill. Mk., das Vermögen derselben 62733509 Mk. — Was die übrigen Staaten betrifft, so ist in den Gebieten der Freien Stadt Bremen, des grossherzoglich oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld, des Fürstentums Reuss älterer Linie und des Reichslandes Elsass-Lothringen die Feuerversicherung ausschliesslich den Privatanstalten überlassen. Preussische öffentliche Anstalten sind im oldenburgischen Fürstentume Lübeck sowie in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Reuss jüngerer Linie (mit 45 + 20 Mill. Mk.), Schwarzburg-Rudolstadt (mit 44 + 18 Mill. Mk.) und -Sondershausen (mit 26 + 12 Mill. Mk.), für Mobiliar (mit 17 Mill. Mk.) auch im Herzogtume Anhalt zugelassen. Eigene öffentliche Anstalten (A. Zwangs-, B. Monopolanstalten, C. andere ohne und D. mit Mobiliarversicherung) besitzen mit Angabe der Versicherungssumme in Millionen Mark für Immobiliar + Mobiliar die Staaten: 1. 2) Grossherzogtümer Mecklenburg: C. Brandvers.-Gesellschaft für die Städte (Sitz in Güstrow) 127, D. ritterschaftliche Bv.-G. (Sitz in Rostock, für das mit in der Summe steckende Mobiliar seit 1886) 261, dazu Mecklenburg-Schwerin allein: A. Domanial-Bv.-Anstalt (in Schwerin) 160, C. Brandkasse für die Stadt Rostock (in Rostock) 71, Bv.-Ges. für die Stadt Wismar (in Wismar) 19, insgesamt 638 Mill. Mk.; 3. Freie Stadt Lübeck: C. städtische Brandassekuranz-Kasse 74 und vorstädtische 28, zusammen 103 Mill. Mk.; 4) Freie Stadt Hamburg: A. Feuerkasse 1897 Mill. Mk.; 5) Herzogtum Oldenburg: A. Landes-Brandkasse 260 und Herrschaft Jever 24, zusammen 284 Mill. Mk.; 6) Fürstentum Lippe: A. Brandvers.-Anstalt 141 Millionen Mk.; 7) Herzogtum Braunschweig: B. Landes-BVA. (mit Alleinberechtigung) 740 Mill. Mk.; 8) Herzogtum Anhalt: A. Landes-Brandkasse 386 Mill. Mk.; 9) Königreich Sachsen: A. Landes-BVA. 4981 + (in der Abteilung für freiwillige Versicherung von Maschinen etc. zu D.) 114, zusammen 5096 Mill. Mk.; 10) Herzogtum Sachsen-Altenburg: A. Landes-BVA. 275 Mill. Mk.; 11) Grossherzogtum Sachsen-Weimar: A. Gebäude-BVA. (mit Beitrittszwang bis zum halben Taxwerte) 430 Mill. Mk.; 12) Herzogtom Sachsen-Gotha: D. BVA. (auch in den Herzogtümern Koburg und Sachen-Meiningen) zugelassen 212 + 63 (seit 1873), zusammen 276 Mill. Mk.; 13) Fürstentum Waldeck: A. FVA. der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont 71 Mill. Mk.; 14) Grossherzogtum Hessen: A. Landes-BVA. 1432 Millionen Mark; 15) Königreich Bayern: B. BVA. (mit Zwang für die dem Staate,

den Gemeinden, Kirchen etc. gehörigen Gebäude) 5315 Millionen Mk.; 16) Königreich Württemberg: A. Gebäude-BVA. 2630 Mill. Mk.; 17) Grossherzogtum Baden: A. Badische FVA. für Gebäude mit Beitrittszwang bis 4/5 des Taxwertes) 1815 Mill. Mk.

Bei den 22 deutschen Anstalten ausserhalb Preussens mit 58982203 Mark Vermögen waren am Schlusse des Jahres 1898 21528 Mill. Mk. versichert, fast ebensoviel wie bei den 35 öffentlichen Anstalten in Preussen. Darunter gehörten dem Immobiliar bei A. und B. 20556, bei C. und D. (einschl. etwa 120 Mill. Mobiliar) 794, dem Mobiliar allein bei D. 178 Millionen Mk. Versicherungssumme an.

(Ztschr. d. k. pr. Stat. B.)

—e. *Steigerungen der Einnahmen und Ausgaben in den schweizerischen Kantonalbudgets 1885 bis 1897.* — Den »Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehungen zum Bund« von Dr. *Jakob Steiger* in Bern (Zeitschrift für schweiz. Statistik, 35. Jahrg. 1899), entnehmen wir die folgende Uebersicht:

Kantone	Einnahmen der Betriebsrechnung		Steigerung der Einnahmen von 1885–1897	Ausgaben der Betriebsrechnung		Steigerung der Ausgaben von 1885–1897
	1897	1885		1897	1885	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
Zürich	16 988 089	6 354 050	167,35	16 045 822	5 652 245	185,50
Bern	27 715 408	20 605 452	34,50	27 712 525	20 604 981	34,48
Luzern	2 115 860	1 586 191	33,38	2 116 112	1 596 138	32,58
Uri	360 626	438 485		350 538	421 584	—
Schwyz	534 467	362 238	47,57	510 210	349 495	46,05
Obwalden	238 969	136 004	75,63	237 724	125 251	89,07
Nidwalden	199 676	137 075	45,25	189 444	121 466	50,18
Glarus	1 050 059	670 445	56,30	1 026 375	692 381	48,29
Zug	444 727	232 028	91,67	442 815	266 495	66,28
Freiburg	3 544 222	3 147 438	12,60	3 475 803	3 088 454	12,54
Solothurn	2 265 087	1 620 581	39,01	2 258 339	1 713 466	31,80
Baselstadt	9 359 412	4 654 780	101,06	9 352 414	4 704 548	98,80
Baselland	1 496 726	671 040	123,05	1 480 684	653 809	126,43
Schaffhausen	1 647 481	1 160 180	42	1 564 118	1 071 101	46,03
Appenzell A.-Rh.	640 162	320 177	100	613 337	380 566	61,09
Appenzell I.-Rh.	181 932	105 741	71,87	165 409	100 784	63,98
St. Gallen	4 217 913	2 482 403	69,92	4 018 457	2 359 054	70,28
Graubünden	1 147 079	1 047 608	9,55	1 935 504	1 608 680	20,31
Aargau	3 260 156	2 215 610	47,12	3 004 181	2 572 874	16,06
Thurgau	1 874 140	1 309 708	43,08	1 852 891	1 350 455	37,21
Tessin	4 362 293	2 675 190	63,06	4 204 263	2 133 850	97,02
Waadt	9 132 547	4 866 837	86,72	9 212 652	4 854 730	89,76
Wallis	1 425 833	1 199 789	18,83	1 387 477	1 141 211	21,27
Neuenburg	3 746 417	2 350 693	59,36	3 490 171	2 350 093	48,51
Genf	7 767 041	4 527 502	71,41	7 718 861	6 106 784	26,33
Total	105 717 912	64 917 379	62,86	105 026 170	66 024 095	59,07

Zunahme der Kartelle in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1898. — Die Kartellbildung hat nach Konsulatsberichten in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1898 so bedeutende Fortschritte gemacht, dass in absehbarer Zeit die Masse der industriellen Produktion in die Hände von Vereinigungen mit monopolisierender Tendenz gelangt sein dürfte. Die Anzahl der Trusts hat sich im Jahre 1898 um mehr als 76 Prozent, das durch dieselben repräsentierte Kapital um 60 Prozent gegenüber dem Vorjahre vermehrt. Im Jahre 1897 bestanden nämlich im ganzen 200 solche Organisationen, im Jahre 1898 dagegen bereits 353, so dass sich eine Zunahme von 113 ergiebt. Das in denselben investierte Aktienkapital betrug 1897 2 889 757 419 Dollars, im Jahre 1898 aber 4 247 918 981 Dollars, der Zuwachs war demnach 1 358 161 562 Dollars. Das privilegierte Gründungskapital belief sich im Jahre 1897 auf 393 764 033 Dollars, dagegen im Jahre 1898 auf 870 575 200 Dollars, die Zunahme betrug also 476 811 167 Dollars. Das gesamte Anlagekapital belief sich somit im Jahre 1897 auf 3 283 521 452 Dollars und war im Jahre 1898 auf 5 118 494 181 Dollars angewachsen, was eine Zunahme um 1 834 972 729 Dollars bedeutet. Dazu kamen noch die nachträglichen Aufnahmen durch Ausgabe von Bonds (Aktien) im Betrage von 378 720 091 Dollars im Jahre 1897 und von 714 388 661 Doll. im Jahre 1898. Die Zunahme betrug darnach im ersteren Falle 335 668 570 Dollars, so dass der Gesamtbetrag des Anlagekapitals sich im Jahre 1897 auf 3 662 241 543 Dollars belief, im Jahre 1898 aber die Höhe von 5 832 882 842 Dollars und im letzteren Falle 2 170 641 299 Doll. erreicht. Da nach dem letzten Zensus im Jahre 1890 das gesamte in der industriellen Produktion angelegte nationale Kapital 6 525 000 000 Dollars betrug, so würde nunmehr ein Rest desselben von 682 117 158 Dollars von der monopolistischen Bewegung unberührt sein, und zwar ist es lediglich die Textilindustrie, welche sich den Kartellierungsbestrebungen gegenüber noch immer ablehnend verhält.

(Soziale Rundschau des österr. k. k. arbeitsstat. Amtes).

Russische Volkszählung vom 28. Januar (a. R.) 1898. — Die bis jetzt veröffentlichten Resultate dieser Volkszählung weisen eine ungemeine Vergrösserung der Bevölkerung gegenüber dem Jahre 1885 auf, obwohl sie den Gegenden entsprechend ungleich verteilt ist. Die Gesamtzahl der Bevölkerung Russlands auf Grund dieser letzten Daten beträgt 129 Millionen, von denen im europäischen Russland 94 Millionen leben; die 10 Gouvernements Polen besitzen 9 724 000 Einwohner; Sibirien und Sachalin haben 5 732 000 Einwohner; die Steppengouvernements haben 3 400 000 Einwohner; die 3 Provinzen von Turkestan und das Gebiet jenseits des kaspischen Meeres mit dem Bezirk des Amu-Dazi und Pamir haben 4 175 000 russische Unterthanen. In Buchara und Chiwa sind 6412 Personen; die 4 Gouvernements des europäischen

Russlands: Kiew, Podolien, Wjatka und Perm haben mehr wie je drei Millionen, 18 Gouvernements haben mehr als je 2 Millionen Einwohner. Den grössten Zuwachs in den letzten 12 Jahren sehen wir im Süden und Westen (Polen, Südosten, Neurussland und Kaukasus) und auch im Permischen Gouvernement. Nach der Zahl der Einwohner nehmen Petersburg (1 132 700) nebst Vororten mit 1 267 000 Einwohnern, Moskau (977 000) nebst Vororten mit 988 000 Einwohnern und mit den der Stadt gehörigen oder zugezählten Dörfern 1 035 700 Einwohnern, Warschau mit 661 000 und Odessa mit 405 000 Einwohnern die ersten Plätze ein. Von diesen Städten hat sich am meisten Odessa entwickelt, dann Petersburg, und Moskau (4 Proz., $3^1/_2$ Proz. und 2 Proz. jährlicher Zuwachs entsprechend der Gesamtzahl). In Petersburg, Moskau und Odessa war der Zuwachs des männlichen Geschlechts hervorragend: nach dem Stande sind die Mehrzahl in beiden Hauptstädten Bauern. In Petersburg ohne Vorstädte zeigen die Bauern 57,6 Proz.; in Moskau 63 Proz.; in Odessa waren die Bauern 26 Proz. und in Warschau 27 Proz.

(Jahrb. der intern. Ver.).

Stadtrechnungen von Hamburg und Köln. Von *Armin Tille.* (Deutsche Geschichtsblätter, Monatsschrift zur Förderung der landesgeschichtlichen Forschung, 1. Bd., 3. Heft, 1899). *Tille* bemerkt: »Die umfangreichste von allen bisherigen Stadtrechnungs-Publikationen ist die der Stadt Hamburg, die in sieben Bänden (1869 bis 1894), von Koppmann bearbeitet, vorliegt[1]) und die Stadtfinanzen in ihrer Entwicklung von 1350 bis 1562 behandelt. Welche Fülle von Material darin geboten wird, lässt schon der Umfang ahnen, und ihr eifrigstes Studium kann dem Kulturhistoriker nicht genug empfohlen werden. Bereits dem ersten Bande (1869) hatte der Herausgeber eine umfassende Einleitung beigegeben, welche die städtische Finanzwirtschaft charakterisiert, aber auch Abschnitte über Stadtverfassung, Wesen des Kämmereramtes, Zünfte (hier Aemter genannt), Bürgergeld und Steuern, Vogtei und Münze enthält. Das beim Fortschritt der Arbeit neu angehäufte Material liegt im dritten Bande (1878) verarbeitet vor: von besonderer Bedeutung ist hier die Gesamtübersicht über Einnahmen und Ausgaben für XV. Jahrhundert, die für das vorhergehende nicht beizubringen war. Der siebente (Schluss-)Band (1894) enthält abermals eine umfangreiche Verarbeitung des Stoffes (278 Seiten) und zwar aus dem XVI. Jahrhundert, und es finden sich darin Dinge, die der Forscher schwerlich gerade hier suchen wird, z. B. ein Ueberblick über die Kosten, welche der Stadt durch ihre Teilnahme am Schmalkaldischen Bunde erwachsen sind. — Kurze Zeit, nachdem *Koppmann*'s Arbeiten zum Abschluss gelangten, hat eine

1) Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte.

der wichtigsten deutschen Städte, Köln, eine Publikation ihrer ältesten Stadtrechnungen in zwei stattlichen Quartbänden, bearbeitet von *Richard Knipping*[1]), gesehen. Einmütig hat bei dieser Veröffentlichung die Kritik die Mustergültigkeit und den Fortschritt der Edition gegenüber den älteren Werken anerkannt. Die Darstellung der Finanzverwaltung in übersichtlicher, aber litterarischer Form, die Trennung von Einnahmen und Ausgaben, das ausführliche Register, in solches für Orte und Personen und solches für Sachen gegliedert, der technisch vollendete Druck, das Herausrücken der Einnahme- und Ausgabebeträge, die sämtlich in eine Währung umgerechnet sind, erleichtern die Benutzung so und geben dem Forscher so reichen und raschen Anschluss, dass diese Edition in jeder Hinsicht geeignet erscheint, künftigen ähnlichen Arbeiten zum Vorbild zu dienen. Aber auch für Köln wäre es wünschenswert, dass aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert ebenfalls für ein Jahrzehnt, oder wenigstens für drei aufeinander folgende Jahre eine Veröffentlichung ähnlicher Art, wenn auch nur in tabellarischen Uebersichten bestehend, geboten würde, denn nur so wäre ein Ueberblick über die städtische Wirtschaft durch Jahrhunderte hindurch zu gewinnen.

Die italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung. — Am 1. Oktober 1899 ist die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1898 errichtete italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Thätigkeit getreten. Ueber die Einrichtung dieser Kasse ist einem Berichte Folgendes zu entnehmen: »Zweck dieser Institution ist, von den Arbeitern, die sich bei ihr einschreiben lassen, die Ersparnisse, welche sie während der Zeit ihrer Arbeitsthätigkeit entbehren können, zu sammeln, die Einsätze der Arbeiter durch Zuschüsse der Nationalkasse zu vermehren und die im Laufe der Jahre angesammelte Summe im geeigneten Zeitpunkte in eine Lebensrente zu Gunsten des Arbeiters umzuwandeln. Der vom Staate zur Gründung der Nationalkasse gegebene erste Vermögensfonds beträgt zehn Millionen Lire, und zwar wurden fünf Millionen Lire aus den »billetti consorziali« und fünf Millionen Lire aus den Reinerträgnissen der Postsparkassen gegeben. Der ursprüngliche Dotationsfonds des Staates ist bisher von 10 Mill. Lire auf beinahe 13 Mill. Lire gestiegen, und zwar durch die Zinsen der 10 Millionen und durch den Zuschuss eines Teiles der Reinerträgnisse der Postsparkassen in den Jahren 1897 und 1898. Der Vermögensfonds soll nach dem Gesetze nach dem ersten Dezennium 16 Millionen Lire betragen. Die Administration der Nationalkasse hegt aber schon

1) Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung (XV. Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde), 1. Bd. (1897): Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. 2. Bd. (1898): Die Ausgaben.

jetzt die Hoffnung, dass der Vermögensfonds während der ersten zehn Jahre auf mehr als 20 Millionen Lire wachsen werde. Der Vermögensfonds wird während der ersten 10 Jahre durch verschiedene gesetzmässig ihm zugewiesene Einnahmen einen Zuwachs erhalten, und zwar durch die Hälfte der im Jahre 1902 verjährenden Bankbillets, die bis zum 31. Dezember 1906 nicht zum Einwechseln präsentierten Kassenscheine von 1 und 2 Lire, die verjährten Depositen der Depositen- und Anleihekasse, ferner durch die Legate und Geschenke von juristischen Personen oder Privaten, schliesslich durch einen Teil der Jahreseinnahmen der Nationalkasse, der nach dem Gesetze dem Vermögensfonds zugeschlagen wird. Der Vermögensfonds hat bisher durch Geschenke einen Zuwachs von 390000 Lire erhalten. Hievon sind von der Sparkasse in Mailand 150000 Lire, den Sparkassen von Turin und Rom je 100000 Lire, endlich von den Kassen von Imola und Forli je 20000 Lire eingelaufen. Der Staat hat der Nationalkasse ausser den geschilderten, als Gründungskapital derselben anzusehenden Fonds an jährlichen Einnahmen zugesichert: ein Drittel der jährlichen Reinerträgnisse der Postsparkassen (ungefähr 600000 Lire), ein Viertel der Reinerträgnisse der gerichtlichen Depositengebarung (125000 bis 180000 Lire) und die dem Staate zufallenden vakanten Erbschaften (ungefähr 50000 Lire). Zur Leitung der Nationalkasse wurde mit königlichem Dekrete vom 8. Oktober 1898 ein autonomer Administrationsrat ernannt. Derselbe besteht aus 12 Mitgliedern, welche unter bedeutenden Männern der Politik, der Wissenschaft und der Verwaltung ausgewählt wurden. Ausser diesen sind je ein Delegierter des Handels-, der Schatz- und des Postministeriums Mitglieder des Rates. Sobald die Zahl der in die Nationalkasse eingeschriebenen Arbeiter 20000 erreichen wird, jedenfalls aber vom 31. Dezember 1900 angefangen, werden auch drei Arbeiter zu Mitgliedern des Administrationsrates ernannt werden. Ausser dem Zentralbureau in Rom werden Zweigbureaus im ganzen Lande eingerichtet werden, und zwar Provinzial- oder Kommunalbureaus. Die Zweigbureaus werden meistens einzelnen Instituten anvertraut werden, wie Sparkassen, öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Volksbanken, gesetzlich anerkannten Industrie- und Landwirtschaftsgesellschaften u. s. w. Dem Administrationsrate steht jedoch auch das Recht zu, spezielle Zweigbureaus mit einem Administrationskomité von drei bis sieben Mitglieder einzusetzen. Neben dem Zentralbureau in Rom und den zu errichtenden Zweigbureaus sind sämtliche Postämter des Königreichs beauftragt, Einschreibungen für die Nationalkasse anzunehmen. Die Postämter treten zu diesem Zwecke mit dem Zentralbureau in Rom in Verbindung; sie übernehmen die Beträge, welche ihnen der Arbeiter überbringt, erwirken für ihn von dem Zentralbureau das Mitgliederbuch und übergeben das Buch dem Arbeiter. Dieser kann sodann weitere Einzahlungen für die Nationalkasse bei jedem beliebigen Postamte des

Königreichs leisten. Die erfolgte Einzahlung wird in sein Mitgliederbuch eingetragen und der Betrag an das Zentralbureau in Rom abgeführt. Das Zentralbureau in Rom hat am 1. Oktober 1899 seine Thätigkeit begonnen. Die Nationalkassa legt die ihr zur Verfügung stehenden Gelder in vom Staate emittierten oder garantierten Wertpapieren an und darf keine beweglichen Güter besitzen. Fallen ihr solche oder andere als die vorgeschilderten Wertpapiere zu, so hat der Administrationsrat die Pflicht, dieselben sofort zu veräussern. In die Nationalkasse für Arbeiter können sich alle italienischen Staatsangehörigen einschreiben lassen, welche ein Handwerk betreiben, gegen Lohn oder sonstiges Entgelt bedienstet sind, also Fabrikarbeiter, Handwerker, Kolonen, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. Die Eingeschriebenen sind nicht verpflichtet, bestimmte Monats- oder Wochenraten einzuzahlen, sie haben nur jährlich mindestens 6 Lire zu entrichten. Der Jahresbeitrag soll nicht 100 Lire übersteigen. Abgesehen von der Beschränkung, dass die einzelnen Raten nicht weniger als 50 Centesimi betragen dürfen, ist es den Arbeitern überlassen, wann, in welchen Raten und wieviel sie einzahlen wollen. Den Arbeitern steht die Wahl zwischen zwei Formen der Einschreibung frei. Sie können entweder die Form der gegenseitigen Versicherung, oder die der reservierten Ansammlung ihrer Einsätze wählen. Im ersteren Falle geniesst der Arbeiter den Vorteil, dass die Raten der vor Abschluss der Abrechnung verstorbenen Mitglieder unter allen anderen der gleichen Form der Versicherung angehörigen Mitglieder verteilt werden; umgekehrt haben im Falle des Ablebens eines Mitgliedes vor Abschluss seiner Rechnung seine Angehörigen keinen Anspruch auf die von ihm bis zu seinem Tode eingezahlten Beiträge. Die zweite Form der Versicherung hat den Nachteil, dass die Einsätze den vorerwähnten Zuwachs nicht erhalten, daher die Abrechnungssumme zu Gunsten des Arbeiters kleiner ausfällt, und andererseits den Vorteil, dass der Arbeiter über seine Einsätze selbst bei Lebzeiten stets verfügen kann, und nach seinem Tode die von ihm eingezahlten Beiträge mit Zinsen den Erben ausgefolgt werden. Die Einzahlungen können entweder vom Arbeiter persönlich oder für ihn durch eine andere Person, zum Beispiel den Arbeitgeber, einen Arbeiterverein u. s. w., geleistet werden. Für jeden eingeschriebenen Arbeiter wird eine abgesonderte Rechnung geführt, in welche alle seine Einsätze, sowie die zu seinen Gunsten einlaufenden Gelder mit Zinsen eingetragen werden. Die Einsätze der Arbeiter erhalten einen regelmässigen jährlichen Zuschuss aus den Jahresquoten, welche die Nationalkasse aus den Einkünften des Vermögensfonds unter alle Arbeiter verteilt. Die Jahresquote wird zum Schlusse eines jeden Jahres vom Administrationsrate fixiert und die zur Verteilung gelangende Summe wird sodann unter alle eingeschriebenen Arbeiter zu gleichen Teilen verteilt. Ist zum Beispiel vom Administrationsrate die Jahresquote mit 10 Lire festgesetzt worden, so erhält jeder

eingeschriebene Arbeiter in seiner bei der Nationalkasse geführten Rechnung einen Zuschuss von 10 Lire, gleichviel ob der von ihm in demselben Jahre oder in den vergangenen Jahren eingezahlte Einsatz 6 Lire oder 100 Lire betragen hat. Für die ersten fünf Jahre ist die Jahresquote, welche die Nationalkasse als Zuschuss erteilt, mit dem Maximalbetrage von 12 Lire gesetzmässig fixiert worden, da einesteils anzunehmen war, dass die Zahl der Eingeschriebenen in den ersten Jahren eine verhältnismässig geringere sein werde, anderenteils in dieser Weise ein grosser Teil der Einnahmen der Nationalkasse aus dem Vermögensfonds zur Vergrösserung des letzteren verwendet werden wird. Der Abschluss und die normale Liquidierung der Rechnung jedes einzelnen eingeschriebenen Arbeiters erfolgt mit seinem 60. Lebensjahre, und zwar mit der Beschränkung, dass mindestens 25 Jahre seit der erfolgten ersten Einzahlung verstrichen sein müssen. Bis zum 31. Dezember 1901 werden auch Einschreibungen unter erleichterten Bedingungen angenommen. Der Eingeschriebene wird in seinem 60. Lebensjahre verständigt, dass er das Recht habe, die Liquidierung zu verlangen. Ueber sein Einschreiten kann dieselbe bis zu dem 65. Lebensjahre vertagt werden. Wird vom Eingeschriebenen mit der Nationalkasse die Liquidierung vereinbart, so wird vom Eingeschriebenen eine Erklärung abverlangt, ob er alle zu seinen Gunsten angesammelten Gelder in eine Lebensrente umwandeln oder ob er einen Teil der Gelder als Kapital gleich für sich beheben, beziehungsweise für seine Erben aufbewahrt haben will. Hiebei hat sich jedoch der Arbeiter der Beschränkung zu unterwerfen, dass ihm die Nationalkasse eine Lebensrente von jährlichen 180 Lire aus den zu seinen Gunsten angesammelten Geldern auszuzahlen hat und dass ihm die Wahl, ob er ein Kapital aufbewahren oder beheben will, nur dann zusteht, wenn er bei der Nationalkasse über eine grössere Summe verfügt, als zur Bildung einer Jahresrente von 180 Lire notwendig ist. Ist die Rechnung eines Eingeschriebenen geschlossen worden, so erhält er ein Lebensrentenbuch. Mit diesem, sowie mit einem Lebenszeugnis, das ihm die Gemeinde unentgeltlich auszustellen hat, behebt der Arbeiter in dreimonatlichen Terminen beim Zentralbureau in Rom, bei den Filialbureaus oder bei jedem italienischen Postamte den dreimonatlichen Teil der Jahresrente. Im Falle einer ständigen absoluten Arbeitsunfähigkeit kann der bei der Nationalkasse eingeschriebene Arbeiter die Liquidierung der Rechnung von ihr wann immer verlangen. Ist die Arbeitsunfähigkeit gehörig festgestellt, so wird die Rechnung des Eingeschriebenen abgeschlossen. Zu den früher geschilderten zu Gunsten des Arbeiters angesammelten Geldern kommt in diesem Falle ein weiterer Zuschuss aus einem Spezialfonds der Nationalkasse. Die sohin resultierende Gesamtsumme wird in eine Lebensrente umgewandelt, welche der Arbeiter in dreimonatlichen Terminen bei den Bureaus der Kasse oder bei den Post-

ämtern behebt. Laut Artikel 13 des Gesetzes vom 7. März 1898, mit welchem in Italien die obligatorische Arbeiterunfallversicherung eingeführt worden ist, werden alle Ersatzbeträge, welche dem Arbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit zukommen, bei der Nationalkasse erlegt. Das Minimum der einem Arbeiter zukommenden Ersatzleistung beträgt im Falle einer aus einem Unfalle entstandenen totalen Arbeitsunfähigkeit 3000 Lire. Die Ersatzbeträge, welche die Nationalkasse auch für Arbeiter, die bei ihr nicht eingeschrieben sind, erhält, werden in eine jährliche Lebensrente umgewandelt. Diese Jahresrente behebt der Arbeiter beim Vorstand der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat. Die im Auslande beschäftigten italienischen Arbeiter können sich bei den italienischen Konsularämtern für die Nationalkasse einschreiben lassen und erhalten nach Liquidierung der Rechnung ihre Jahresrenten bei diesen Aemtern ausbezahlt. (Soz. Rundschau des arbeitsst. Bur. im k. k. Handelsministerium, 1. Jahrg. 1900, April).

I. ABHANDLUNGEN.

DIE SOZIALE VERSICHERUNG DER VERLAGS-ARBEITER.

VON

Dr. OTTO von ZWIEDINECK-SÜDENHORST.

1. Einleitung.

In der Mehrzahl der grundlegenden Fragen auf dem Gebiete der sozialen Versicherung hat man es mit zwei Gruppen von Prinzipien zu thun, die keineswegs immer in Uebereinstimmung zu bringen sind. Wie der Ausdruck »soziale Versicherung« schon andeutet, handelt es sich eben bei den Institutionen dieses Zweiges sozialpolitischer Thätigkeit einerseits um die Erfüllung der Forderungen, welche die Sozialpolitik aufstellt, anderseits um die Grundsätze, welche auf einem ganz anderen Gebiete der volkswirtschaftlichen Praxis zur Ausbildung gelangt sind, um die Grundsätze der Versicherungstechnik. Die sozialwirtschaftliche Politik ist nur zu gern bereit, die Durchführung als unerlässlich erkannter Aufgaben, durch welche gewisse Gebrechen der bestehenden Sozial- und Wirtschaftsordnung und insbesondere ihre Folgen für breite Schichten der Gesellschaft behoben werden sollen, kurz und bündig der sozialen Versicherung zuzuweisen. Ob die Prinzipien des Versicherungswesens sich für die Beseitigung der Missstände oder wenigstens für die Paralisierung ihrer nachteiligen Wirkungen als geeignet erweisen, darnach wird nur zu häufig zunächst gar nicht gefragt oder es wird die Frage doch wenigstens

zu wenig gründlich in Erwägung gezogen. Es giebt eine Reihe von Problemen sozialpolitischer Natur, deren Lösung man allgemein auf dem Boden der sozialen Versicherung erwartet, die aber eben doch nicht auf diesem Wege ihre Lösung finden können. Das Fehlschlagen der Mehrzahl der Versuche einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist ein kaum zu widerlegender Beweis hiefür.

Wenn ich vorhin nun meinte, dass die Fragen der Technik der Versicherung es sind, welche so häufig die Versicherung als ein ungeeignetes Mittel zum Zwecke erscheinen lassen, so muss ich dazu bemerken, dass es sich hiebei keineswegs bloss um die als Versicherungstechnik im engeren Sinne bezeichnete Versicherungsmathematik handelt, sondern überhaupt auch um den ganzen Komplex von Erfahrungsgrundsätzen, welche auf dem Gebiete des Versicherungswesens zur Ausbildung gelangt sind, und zwar kommen nicht etwa nur die in der Privatversicherung gewonnenen Erfahrungen, sondern auch die durch die Praxis in der öffentlichen Versicherung entwickelten Prinzipien hiebei in Betracht.

Fast könnte es freilich scheinen, als müsste die Anwendung von versicherungstechnischen Grundsätzen auf die Arbeiterversicherung davon abhängig sein, dass die Arbeiterversicherung wirklich auch als Versicherung im eigentlichen Sinn, nicht bloss als öffentliche Fürsorge erkannt wird. Meines Erachtens ist es aber ein logischer Fehler, einen solchen Zusammenhang zwischen den beiden Fragen zu konstruieren. Bei der bekannten Streitfrage, ob die Arbeiterversicherung Versicherung oder öffentliche Fürsorge sei, ist nämlich die Fragestellung insolange eine verfehlte, als die Begriffe »Versicherung« und »öffentliche Fürsorge«, vor allem aber der letztere, so überaus schwankend sind wie bisher[1]). Nicht von der Beantwortung dieser Frage lässt sich daher nach meinem Dafürhalten die Anwendbarkeit von Versicherungs-Prinzipien abhängig machen, sondern umgekehrt wird vielmehr zu sagen sein, dass, wenn für eine Zusicherung von Ansprüchen auf bestimmte Leistungen, welche gleichwohl eine öffentliche Fürsorge beinhaltet, versicherungstechnische Prinzipien in gewissen Grundlagen in Anwendung kommen, man es mit einer Versicherung und nicht mehr bloss mit öffentlicher Fürsorge zu thun hat[2]).

1) Den Mangel der juristischen Präzision des Begriffes »öffentliche Fürsorge« hebt insbesondere *Menzel* hervor »Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte« Leipzig 1893, S. 189.

2) *De lege lata* liesse sich ein bestimmter Unterschied zwischen den beiden Be-

Uebrigens sind diese Fragen der Versicherungstechnik eng verknüpft mit Problemen der ökonomischen Terminologie und, was noch mehr ins Gewicht fällt, mit Fragen der verwaltungsrechtlichen Praxis, die auf dem Gebiete der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung aufgetaucht sind, und es erscheint damit schon ihre Berücksichtigung gerechtfertigt. Langjährige Erfahrungen der deutschen wie der österreichischen Verwaltung hinsichtlich der Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze und namentlich der Handhabung einzelner gesetzlicher Bestimmungen über den Umfang der Versicherungspflicht, sowie die überaus reiche Judikatur hierüber liefern den sichersten Beweis dafür, dass die juristische Technik der sozialen Versicherung eben auch nicht als reife Frucht vom Baume der Versicherungsgesetzgebung fallen konnte, dass die sorgfältigste Berücksichtigung derselben aber auch ganz unentbehrlich ist, wenn die Ziele der sozialen Versicherung erreicht werden sollen.

Ein Problem der sozialen Versicherung, bei welchem die Fragen der Technik von besonderer Wichtigkeit sind, ist in neuerer

griffen Versicherung und öffentliche Fürsorge zunächst wohl vielleicht in der Richtung schon feststellen, dass das Ausmass der Ansprüche bei der Versicherung ein bestimmtes, bei der öffentlichen Fürsorge ein unbestimmtes ist. Sobald die Leistung für den Schadenfall als Fürsorge, sei es des Staates, der Gemeinde oder sonst eines öffentlichen Gemeinwesens gedacht ist, ist das Ausmass der Fürsorge meines Wissens stets — ich erinnere an den wichtigsten Fall öffentlicher Fürsorge, die Armenversorgung — in das Ermessen der die Fürsorge zuerkennenden Behörde gestellt. Wo es sich hingegen um ganz bestimmte Leistungen handelt, die im Schaden- oder Bedarfsfalle zu prästieren sind, pflegt der Sprachgebrauch stets den Ausdruck Versicherung anzuwenden und dies steht m. E. mit der Terminologie der Gesetzgebung in Uebereinstimmung. *De lege ferenda* stünde natürlich nicht im Wege auch für die Armenversorgung oder andere Einrichtungen öffentlicher Fürsorge (die Pensionsansprüche an den Staat halte ich gegen *Menzel* allerdings nicht für eine öffentliche Fürsorge-Einrichtung, sondern für einen Teil des aus dem Dienstvertrage den Arbeitgeber belastenden Arbeitsentgeltes) ein bestimmtes Ausmass der Ansprüche festzusetzen. Dann würde man in der Armenversorgung noch ebensowenig wie in dem allowance system, das den Arbeitern eine bestimmte Lohnhöhe zusicherte (vgl. *Cunningham*, The growth of english industry and commerce Vol. II page 494), eine Versicherung zu erblicken haben, insolange nicht die Fundierung dieser Fürsorgeansprüche auf einem anderen Wege als dem der Verteilung der Lasten auf die Allgemeinheit erfolgt. Erst wenn die Beschaffung der Mittel zur Sicherung der Leistungen durch Aufstellung eines bestimmten Planes, des Versicherungsplanes, erfolgt, der ökonomisch und mathematisch fundiert, die Erfüllbarkeit der Leistungen nach menschlicher Voraussicht erwarten lässt, wird von einer Versicherung zu reden sein. Die Fragestellung, ob die Arbeiter- oder soziale Versicherung als Versicherung im eigentlichen Sinn anzusehen ist, bedeutet vorläufig nur einen Streit um Begriffe.

Zeit wiederholt zum Gegenstande von Untersuchungen gemacht worden, es ist die Frage der Versicherungspflicht der Heimarbeiter [1]. Den Ausgangspunkt für die Erörterung bildet überwiegend das Bestreben, die Lage der Heimarbeiter zu bessern, die Versicherung und insbesondere die Krankenversicherung der Heimarbeiter wird als eines der wichtigen Mittel erörtert, die bei diesem sozialen Reformwerk in Betracht kommen. Das Problem wird dabei zum Teil *de lege lata*, zum Teil *de lege ferenda* behandelt, aber meines Erachtens mit zu geringer Berücksichtigung der zwei grundlegenden Fragen:

1. Welche Kategorien von Personen, die der hausindustriellen Produktionsorganisation eingegliedert sind, sollen der sozialen Versicherung teilhaftig gemacht werden?

2. Welche von denjenigen, die der Versicherung teilhaftig gemacht werden sollen, können derselben teilhaftig gemacht werden?

Die erste der beiden Fragen steht allerdings nicht unmittelbar und eigentlich im Zusammenhange mit den Fragen der Technik. Die Beantwortung derselben fällt eben in das spezielle Gebiet der sozialen Wirtschaftspolitik und es spielen sozialethische Erwägungen mit herein, denn es handelt sich dabei auch um die Frage der sozialen Gerechtigkeit. Allein ganz ausser jedem Zusammenhang mit der Technik steht auch diese Frage nicht.

Jede Versicherung bestimmter Leistungen in einem Schadenfalle wurzelt in dem Versicherungsplane, der die Aufbringung der Mittel zur Deckung der in der Versicherung eingegangenen Verbindlichkeiten an Leistungen regelt. Die Geldbeschaffung ist demnach ein Grundelement der Versicherung, ohne Entgelt wird keine Versicherung geleistet. Von dieser Erwägung ausgehend kommen in der sozialen Versicherung wieder zwei Momente in Betracht:

1. Sind die Elemente, welche der Wohlthat der Versicherung unmittelbar teilhaftig werden sollen, fähig, die Kosten der Ver-

1) *O. Weigert*, Die Krankenversicherung in der Hausindustrie (Soziale Praxis 1896/97 Bd. VI, Sp. 857) und Die obligatorische Krankenversicherung der Hausindustriellen (Schmoller's Jahrbuch für G. u. V. 1899 S. 467), *P. Blankenstein*, Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie (Archiv f. soziale Gesetzgebung u. Stat. 1897 Bd. X S. 868 ff. *E. P. Schwiedland*, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, Wien 1899 S. 53. Derselbe, Die Krankenversicherung der Verlagsarbeiter (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung und Verw. 1901 Bd. XXV S. 175 ff.). *Ziegler*, Die sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie, Berlin 1890.

sicherung zu tragen und inwieweit sind sie es?

2. Wenn sie nicht zahlungsfähig oder wenigstens nicht genügend leistungsfähig sind, inwieweit können die nur mittelbar interessierten Faktoren, das sind die Arbeitgeber als eventuell Haftpflichtige und die Allgemeinheit, der Staat, hinsichtlich der Aufbringung der Mittel herangezogen werden, ohne dass die Lastenverteilung als eine Verletzung der ökonomischen Gerechtigkeit erscheint.

Ist nun schon von diesem Gesichtspunkte aus eine entsprechende Kategorisierung aller Formen der Heimarbeit, oder allgemeiner und daher auch richtiger gesagt, der Verlagsarbeit, bezw. der verschiedenen dieser Produktionsorganisation eingegliederten Arbeitnehmer-Typen notwendig, so ist eine solche noch mehr bedingt durch die weitere Frage, welche Arbeiterkategorien mit Rücksicht auf die technische Durchführbarkeit versichert werden können und wie deren Versicherung durchzuführen ist. Die systematische Einteilung der Verlagsarbeiter in bestimmte Kategorien ist an und für sich freilich ein spezifisches Problem der sozialökonomischen Theorie, mit Rücksicht auf die Versicherungszwecke aber wird sie zu einer Aufgabe der Versicherungstechnik, und zwar umsomehr, als sie noch mit einer anderen Aufgabe der Versicherungstechnik zusammenhängt.

Aufgabe der Versicherungstechnik und zwar ganz besonders der Technik der Zwangsversicherung ist es nämlich, nicht nur die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Erfordernisse zu regeln, sondern auch Kautelen zu schaffen, dass diese Mittel thatsächlich aufgebracht werden: die Sicherung des Einfliessens der Beiträge. Nach dieser Richtung hin ist die Feststellung der Haftung einer bestimmten Person zum unentbehrlichen Korrelat der Zwangsversicherung geworden. Sie bildet das Gegenstück zur Selbstverantwortung des einzelnen in der freiwilligen Versicherung Versicherten, seine Versicherungsprämien längstens innerhalb der sogenannten Respirofrist zu entrichten, bei sonstiger Gefahr, seiner Versicherungsansprüche verlustig zu gehen; da ein solcher Verlust der Versicherungsansprüche, sofern die Voraussetzungen der Versicherungspflicht überhaupt zutreffen, dem Prinzip des Zwanges widerstreitet, muss eben ein anderer Hebel zur thatsächlichen Aufbringung der Mittel in Anwendung gebracht werden. Bisher hat man denselben nur in der Haftung bestimmter Personen, die Beiträge einzuzahlen, eventuell hinterzogene Beiträge jederzeit,

wenigstens in beschränktem Masse nachzahlen zu müssen, gefunden. Es bedarf aber wohl keiner besonderen Begründung, dass die Statuierung einer Haftung des Arbeitgebers — und nur diese kann als sicherheitbietend in Betracht kommen — die Klarstellung der Arbeitsverhältnisse zur Voraussetzung hat.

Als erste Aufgabe ergiebt sich demnach bei dem Problem der Versicherung der Heimarbeiter eine solche morphologische Kategorisierung der Heimarbeitsformen und insbesondere der Glieder der verlagsmässigen Produktionsorganisation, welche speziell für die Zwecke der Versicherungstechnik genügend klare Unterscheidungsmerkmale bietet, um auf Grund derselben eine differenzielle Behandlung der einzelnen Kategorien hinsichtlich der Versicherungspflicht, sowie gegebenenfalls hinsichtlich der Durchführung der Versicherung zu ermöglichen.

2. Die Kategorisierung der Heim- und der Verlagsarbeit im Hinblicke auf die Versicherung.

Für eine solche Kategorisierung der Heimarbeitsformen zu Zwecken der Versicherung läge es am nächsten, die Unterscheidung nach dem grösseren oder geringeren Ausmasse der Selbständigkeit des einzelnen Arbeitstypus in der Produktionsorganisation vorzunehmen. Allein eine Klassifikation der Heimarbeiter in diesem Sinne ist überaus schwierig, vor allem schon deshalb, weil der Begriff der Selbständigkeit des Arbeiters so sehr schwankt und daher kaum als unterscheidendes Kriterium durchweg festgehalten werden kann[1]).

Der Gesichtspunkt der Selbständigkeit ist wohl auch in der Litteratur bei der Unterscheidung der verschiedenen Typen von Heimarbeit aufgegriffen worden, allein man neigt überwiegend doch dazu, andere Momente, die allerdings auch mit der grösseren oder geringeren Selbständigkeit in einem inneren Kausalzusammenhang stehen, in den Vordergrund zu rücken. So schreibt *Schmoller*[2])

1) Ich verweise beispielsweise auf die Definition der Selbständigkeit bei *Liefmann* (Ueber Wesen und Formen des Verlags, Freiburg 1899, S. 33), der jeden Verlagsarbeiter für selbständig hält, weil er hinsichtlich der Art und Weise der Arbeitsleistung unabhängig ist vom Arbeitgeberwillen, von einer Vertragsbestimmung: der Arbeitsordnung. Persönliche (nicht ökonomische) Unabhängigkeit ist aber nicht Selbständigkeit. Nur die erstere hat *Liefmann* im Auge. Ich verkenne nicht, dass sie essentielles Merkmal ist.

2) *Schmoller*, Grundriss der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre I. Leipzig 1900 S. 426.

»Wo die Heimarbeiter noch nicht verschuldet sind, wo sie auf dem Lande über ein Häuschen und ein Ackerstückchen zum Kartoffelbau verfügen, sind sie natürlich in ganz anderer Lage als besitzlose Mieter, die verhungern, wenn der Faktor nicht Beschäftigung bringt. Wo die Heimarbeiter selbst noch eine Unternehmerstellung, eventuell anderen Verdienst haben, ihre Arbeit oder ihre Waren auch selbst verkaufen, z. B. auf Jahrmärkten vertreiben können, ist ihre Lage gleichfalls noch besser, als wo ihre zerstreute Lage, ihre Marktunkenntnis, ihre Unfähigkeit zu anderer Arbeit sie ganz vom Verleger abhängig macht. Je höher ihre technische Kunst steht, desto weniger haben sie bei jeder Haussekonjunktur zu fürchten, dass alle möglichen Kräfte sich ihrer Beschäftigung zuwenden. Wo sie, wie in den aus dem Handwerk entstandenen Hausindustrien, noch Werkzeuge eigen haben, den Rohstoff einkaufen, ein fertiges Produkt verkaufen (Kaufsystem), ist ihre Lage natürlich im Durchschnitt besser, weil unabhängiger, als wo sie für den Webstuhl teure Miete zahlen, den Rohstoff geliefert und angerechnet bekommen, das fertige Produkt gegen Lohn abliefern (Lohnsystem).«

Schmoller kategorisiert die verschiedenen Heimarbeitsformen aber nur zum geringsten Teil mit Berücksichtigung der eben berührten Gesichtspunkte, in der Hauptsache vielmehr nach der ökonomischen Veranlassung ihrer Entwicklung in folgender Weise.

1. Kleinproduzenten, welche ihre eigenen Hausierer sind und teilweise genossenschaftlichen Absatz sich geschaffen haben, durch technische und kaufmännische Schulung über dem durchschnittlichen hausindustriellen Niveau stehend;

2. die städtischen geringeren Handwerke, welche, übersetzt, keinen eigenen Absatz mehr finden, für Magazine, Verleger, grössere Meister und Fabrikanten arbeiten, »überwiegend« blosse Lohnarbeiter umfassend, welche den Arbeitsraum und einige Hülfsstoffe stellen, den Rohstoff zugeschnitten erhalten, ganz nach Vorschrift des Magazins arbeiten;

3. die ländlichen Hausindustrien, welche die freie Zeit von Kleinbauern und Taglöhnern nebst ihren Familien ausnützen wollen; dort, wo wenigstens die Zahl der Hausindustriellen nicht übermässig angewachsen ist, wo nicht die Mehrzahl als ganz besitzlose Mieter der Bauern ihr Dasein fristend eine leidliche Lage der Arbeiter aufweisend;

4. endlich die Hausindustrien in neu ausgebildeten Gewerbs-

zweigen, welche von der Maschinentechnik noch nicht erfasst, von handwerksmässigen Traditionen nicht berührt, die billigeren Arbeitskräfte der grossen Städte, besonders die weiblichen, oft das zugewanderte Proletariat ausnützen wollen, dem starken Zuzug nach den Städten, dem zu geringen Verdienst der Familienväter, dem Schicksal von Witwen, die um jeden Preis einen Verdienst suchen müssen, ihre Entstehung verdankend.

Dass diese Einteilung sich nur wenig eignet mit Rücksicht auf die erwähnten Probleme der Versicherungsgesetzgebung, die Grundlage für die Bestimmung des Umfanges der Versicherungspflicht zu bilden, bedarf kaum einer besonderen Begründung.

Aus der obigen Gliederung gewinnt man für die Versicherungszwecke nur die Sonderstellung jener Kategorie von Hausindustriellen, die übrigens schon von *Marx* als »altmodische« Hausindustrie der »modernen« gegenübergestellt wurde [1]). Die Ausscheidung dieser Kategorie aus dem Kreise der in die Versicherungspflicht einzubeziehenden Heimarbeiter halte ich allerdings auch vom Standpunkte der Sozialpolitik für ganz gerechtfertigt. Es wird in der Regel bei Hausindustriellen dieser Kategorie auch das Bedürfnis nach der Versicherung nicht vorliegen und zwar aus dem massgebenden Grunde, weil bei diesen Personen die ökonomische Existenz wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle nicht von der Arbeitsfähigkeit des Individuums unmittelbar und ausschliesslich abhängen dürfte [2]). Freilich arbeitet man da nur mit

1) *Marx*, Das Kapital, 4. Aufl., Hamburg 1890, Bd. I, S. 427.

2) Hierin glaube ich nämlich, wird nach wie vor vor allem das Kriterium für das Vorhandensein der Versicherungsbedürftigkeit zu erblicken sein (vgl. die Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881). Und es scheint mir im Zusammenhang damit keineswegs schlechthin zulässig zu sagen: Wo kein Arbeitgeber vorhanden sei, (Arbeitgeber in dem engeren Sinne, wie ihn die Terminologie der neueren Sozialwissenschaften gebraucht), dort könne auch kein die Zwangsversicherung begründendes Arbeitsverhältnis vorliegen. Meines Erachtens giebt es Arbeitskreise, bei welchen die ökonomische Existenz von der Arbeitsfähigkeit des Individuums abhängt, die also der Versicherung bedürfen, und wo auch ein Arbeitgeber in dem erwähnten Sinne nicht vorhanden ist. Es giebt eine Reihe von Gewerben, in welchen die allein oder selbst die mit einem Gesellen arbeitenden Gewerbeinhaber die Grundlagen ihrer wirtschaftlichen Existenz in ihrer eigenen Arbeit finden müssen. Mit vollem Recht wurde daher auch die Bestimmung des § 2 Z. 1 in das Invalidenversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 13. Juli 1899 aufgenommen, wonach durch Beschluss des Bundesrates die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Bezirke auch auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer ausgedehnt werden kann, welche nicht regelmässig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

einer Vermutung, aber doch mit einer solchen, für die nicht allein genügend Belege in individuellen Verhältnissen vorliegen, sondern die auch in der Erwägung ihre Stütze finden, dass diejenigen Hausindustriellen, welche sich bisher den freien Absatz ihrer Erzeugnisse an den letzten Konsumenten erhalten konnten, entweder ökonomisch so gut gestellt und so gut organisiert sind, dass sie der Kapitalmacht des Verlages noch nicht verfallen sind, oder nicht bedingungslos und ausschliesslich auf den Erwerb aus der hausindustriellen Beschäftigung angewiesen sind, denselben vielmehr nur nebensächlich suchen. Beides schliesst die Ausdehnung des Versicherungszwanges aus.

Es erübrigt demzufolge für die Versicherungszwecke nur die Unterscheidung der verschiedenen Arten verlagsmässiger Heimarbeit.

Eine solche Unterscheidung ist bereits in der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung des Deutschen Reiches vorgenommen. Das Krankenversicherungsgesetz setzt nach der Fassung vom 10. April 1892 die Versicherungspflicht für die gewerblichen Arbeiter schlechthin fest, ohne Rücksicht darauf, ob sie inner- oder ausserhalb der Betriebsstätten der Arbeitgeber beschäftigt werden. Diesen Arbeitern stellt das Gesetz im § 2 Z. 4 die selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber, welche in eigenen Betriebsstätten und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), indem auf diese die Anwendung der Vorschrift über die Versicherungspflicht durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben, endlich zufolge des Gesetzes vom 30. Juni 1900 auch durch Bundesratsbeschluss erstreckt werden kann, und zwar auch für den Fall, dass sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die völlig unbefriedigende Situation, die durch diese gesetzliche Differenzierung der beiden Kategorien von Verlagsarbeitern geschaffen worden ist, ist in der Litteratur schon mehrfach erörtert worden. Dass die Definition des Begriffes Hausindustrieller, dem übrigens der Begriff des »Hausgewerbetreibenden« im Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 ganz genau entspricht, nicht allein vom theoretischen Standpunkte, sondern auch für eine verwaltungsrechtliche Rechtsprechung gänzlich unzulänglich ist,

ist bekannt genug[1]). Auch die grundlegenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, insbesondere jene vom 15. Oktober 1891 (Amtliche Nachrichten Inv. 91 Nr. 77 S. 181), mit der über das Wesen der hausgewerblichen Thätigkeit bestimmte Grundsätze ausgesprochen wurden[2]), führten zu keinem Ziele. Infolge dieser Entscheidungen sollen für die Einreihung des Verlagsarbeiters in die Kategorie der Hausgewerbetreibenden entscheidend sein: das Dispositionsrecht des Arbeiters über die Einteilung und den Verlauf der Arbeit, Anfang, Ende, Umfang und Reihenfolge in der Arbeit, die Beiziehung von fremden Gehilfen und von Familiengliedern seitens des Arbeitnehmers, das Nebenhergehen einer anderweitigen Beschäftigung in der Familie und im Hauswesen oder auch für andere Arbeitgeber, sowie für eigene Rechnung, die Benutzung des eigenen Werkzeuges seitens des Arbeitnehmers, Freiheit von der Kontrolle des Arbeitgebers u. a. m. Keines dieser Merkmale begründet eine durchgreifende befriedigende Unterscheidung. Jedes derselben findet sich sowohl bei Typen, die man unzweifelhaft als völlig unselbständige Heimarbeiter erklären wird, wie auch bei solchen Typen, die unverkennbar das Gepräge des Hausgewerbetreibenden mit etwas grösserer Selbständigkeit an sich tragen[3]).

Selbst wenn aber auch solche Merkmale zutreffende Abgrenzungen der einzelnen Kategorien schaffen würden, so ginge es doch keineswegs an, solche zur Grundlage einer differenziellen legislativen Behandlung der Kategorien zu machen, weil diese Kriterien alle, ohne Unterschied, von dem Leiter der verlagsmässigen Produktionsorganisation, dem Verlagsunternehmer, in der Weise verschoben werden könnten, dass er sich der Beitragsleistung und der Haftung entziehen könnte.

Aus diesem Grunde aber sind auch die in der wissenschaftlichen Litteratur vertretenen Unterscheidungen gewisser Typen

1) *Blankenstein* a. a. O. S. 869.

2) *Grassmann* (Landmann und Rasp) Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. München 1901, 2. Aufl., S. 200.

3) Wenn das Reichsversicherungsamt meint, die vom Gesetzgeber betonte Selbständigkeit des Hausgewerbetreibenden könne nicht in der wirtschaftlichen, sondern müsse in der persönlichen Unabhängigkeit gefunden werden, in welcher der in der eigenen Betriebsstätte Thätige gegenüber dem in der Fabrik des Arbeitgebers Beschäftigten steht, so ist dem gegenüber wohl zu bedenken, dass damit doch kein Unterscheidungsmerkmal zwischen Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter geschaffen wird.

für eine eventuell differenzierende Gesetzgebung nicht zu verwerten. Ich verweise da namentlich auf die Ausführungen *Bücher*'s[1]), *Philippovich*'s[2]) und *Sombart*'s[3]). Es sind Formen, in welchen sich der verlagsmässige Betrieb abspielt, die hier herausgearbeitet werden, nur Formen, deren Unterscheidung wohl begründet ist, die jedoch keineswegs auch in der Natur der Gewerbe bedingt sind, vielmehr innerhalb eines und desselben Gewerbes ohne Unterschied gebräuchlich sind und demzufolge begreiflicherweise auch willkürlich von den Verlagsunternehmern geändert werden können.

Besonders erwähnen muss ich die kürzlich von *Schwiedland* vorgenommene Kategorisierung von Verlagsarbeitern[4]), weil sie mit spezieller Berücksichtigung der Versicherungszwecke gedacht ist. *Schwiedland* denkt an eine Spezialisierung der Gesetzgebung für einzelne Gewerbe[5]) und meint, dass hiebei die einzelnen Arbeiter und daher auch die Arbeiterkategorien anschaulich erfasst und beschrieben werden müssten. Es genügte dann, zu erklären, dass durch Bundesratsbeschluss oder sonstwie auch verlegte Unternehmer der Versicherungspflicht unterworfen werden können, und bei der Anführung der einzelnen Gewerbe in der bezüglichen Verordnung die Arten der zu versichernden verlegten Meister zu erwähnen. Die Kategorisierung der Arbeiter erläutert *Schwiedland* am Beispiele der Tischlerei. Abgesehen davon, dass in einer solchen Spezialisierung der gesetzlichen Bestimmungen wie in jeder kasuistischen Gesetzgebung an und für sich, namentlich aber mit Rücksicht auf die fortwährend im Flusse befindliche Entwicklung des gewerblichen Lebens nicht ein Fortschritt erblickt werden kann, ist eine Aussicht auf eine Besserung der Judikatur eine grössere Sicherheit und Gleichmässigkeit in den Entscheidungen der Verwaltung und in der Handhabung der Bestimmungen über

1) *Bücher* im Artikel »Gewerbe« d. H. d. St. 2. Aufl. IV. Bd. S. 380 f. unterscheidet zunächst den unmittelbar verlegten Hausarbeiter und den durch eingeschobene Zwischenpersonen mittelbar verlegten. Er unterscheidet weiter drei Formen des Betriebes, je nachdem Hausarbeiter oder Verleger Rohstoff und Werkzeug bezw. eines von beiden stellen.

2) Vgl. *Philippovich*, Grundriss der politischen Oekonomie, II. Bd., Freiburg 1899, S. 93 ff. und insbes. 94, wo er in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit *Bücher* Formen des Betriebs feststellt.

3) *Sombart* im Artikel »Hausindustrie« H. d. St. 2. Aufl. IV. Bd. S. 1141 f.

4) *Schwiedland*, Die Krankenversicherung der Heimarbeiter. Schmoller's Jahrb. f. Ges. XXV S. 175.

5) Ebenda S. 175 ff.

die Versicherungspflicht kaum zu gewärtigen, wenn die Kategorisierung etwa in der Weise erfolgen würde, wie sie *Schwiedland* an der Tischlerei exemplificiert[1]). Sein Typus I, das ist der für mehrere Verleger arbeitende Kleinmeister, wird sich von seinem Typus II, dem Meister, der nur für einen Verleger arbeitet, manchmal, gewiss in bestimmten Zeitpunkten, aber gewiss nicht durchgreifend, gewiss nicht konstant auseinanderhalten lassen. Ich will zugeben, dass dieser Umstand namentlich für Zwischenmeister häufig als Kriterium einer grösseren Selbständigkeit anzusehen sein wird, allgemein gilt das aber gewiss nicht. Ein und derselbe Meister erhält bald für längere Zeit von einem Verleger genügend Aufträge, bald ist er genötigt, bei mehreren Verlegern auch gleichzeitig Arbeit zu suchen, gleichzeitig für mehrere zu arbeiten. Das sind ganz zufällige Erscheinungen, die in dem geschäftlichen Interesse ihren Grund haben und deshalb von vornherein als völlig unbeständig kein massgebendes Unterscheidungsmerkmal bilden können. Zudem fehlen auch hier Typen, welche die Zwischenformen erfassen; diese aber sind es bekanntlich gerade, an welchen die Einheitlichkeit jeder Judikatur am leichtesten scheitert. Abgesehen hievon aber sind auch bei *Schwiedland*'s Kategorisierung Erscheinungen und Verhältnisse als charakterisierende Merkmale hervorgehoben, die zu leicht willkürlich von den beteiligten Interessentenkreisen verschoben werden können. Gleichwie der Verlagsunternehmer es in der Hand hat, das reine Lohnsystem zumeist ohne irgend welche Schwierigkeit für seine Betriebsorganisation in ein Kaufsystem und umgekehrt umzuändern, so wird es ihm auch kaum allzuschwer fallen, auch ohne dass sein Betrieb darunter leidet, einen unter *Schwiedland*'s Typus II fallenden Verlagsmeister zeitweilig so wenig zu beschäftigen, dass derselbe genötigt ist, bei verschiedenen Verlegern und bei mehreren Verlegern gleichzeitig Arbeit zu suchen und damit in den Typus I über-

1) Die von *Schwiedland* unterschiedenen 3 Typen sind kurz skizziert folgende: 1. Typus: Verlegter Kleinmeister, der mit fertigen Waren hausierend (bei ordinären Küchenmöbeln) oder Aufträge suchend (bei besseren Stücken) bei mehreren Verlegern Absatz, bezw. Verdienst sucht. 2. Typus: Hausindustrielle, deren Werkstätten »ausgesprochen« den Charakter eines Aussendepartements der Fabrik bezw. der Verlagsstelle au sich tragen. Der Hausindustrielle tritt in »enge Beziehung« zu einem Möbelfabrikanten; ohne dass eine bezügliche Vereinbarung bestünde, arbeitet er für das eine Haus, wird von der Fabrik aus überwacht durch Kontrollorgane. 3. Typus: Vereinzelte Heimarbeiter, welche in der eigenen Wohnung Tischlerarbeit verrichten oder an halbfertigen Gegenständen Bildhauerarbeiten ausführen.

zugehen. Dem Verlagsunternehmer, der sich der Beitragspflicht für die Versicherung seiner Heimarbeiter entziehen will, kommt man mit solchen Kategorisierungen nicht bei.

Endlich aber finde ich den Typus I des verlegten Kleinmeisters an und für sich insoferne viel zu wenig scharf umgrenzt, als mit demselben die Grenze zwischen dem Verlagsarbeiter und dem selbständigen Handwerker ganz ins Ungewisse verschoben wird.

Ich bin weit entfernt, die Schwierigkeiten zu verkennen, die sich einer solchen Abgrenzung in den Weg stellen, es ist zweifellos ungemein schwer, eine erschöpfende Definition für den Begriff der Verlagsarbeit zu geben, für die überaus verschiedenen Typen verlegter Heimarbeit gemeinsame und doch ausschliesslich auf sie zutreffende Merkmale festzustellen.

Dadurch, dass man einerseits den Begriff des Verlags soweit ausdehnen muss, dass als verlegte Arbeit nicht bloss die in der Wohnung [1]), sondern auch die in der eigenen Betriebsstätte des verlegten Arbeiters betriebene Arbeit angesehen werden muss, anderseits als Glieder des Verlagssystemes auch solche Arbeiter erfasst werden müssen, welche weder in der eigenen Wohnung, noch in der eigenen Betriebsstätte, sondern bei einem bereits verlegten Heimarbeiter Arbeit verrichten, gerät man in die Schwierigkeit der Unterscheidung des Verlagsbetriebes von dem selbständigen Gewerbebetriebe [2]).

Zu einer auch in Hinsicht auf die Unterscheidung des Verlags von selbständiger gewerblicher Arbeit befriedigenden Abgrenzung des Verlages ist man meines Erachtens in der Litteratur

1) Aus diesem Grunde scheint mir auch die Definition *Bücher*'s (im Artikel »Gewerbe« des H. d. St. a. a. O.) zu eng, wenn er sagt: Verlagssystem ist diejenige Art des gewerblichen Betriebes, bei welcher ein Unternehmer regelmässig eine grössere Zahl von Arbeitern ausserhalb seiner Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Dann und insoweit wird *Liefmann*'s Ausführungen (a. a. O. S. 60 f.) zuzustimmen sein.

2) Ich vermag auch insoweit *Blankenstein* nicht zuzustimmen, wenn er meint, es biete weniger Schwierigkeiten, die Hausgewerbetreibenden von den selbständigen Gewerbetreibenden zu unterscheiden, als von den Heimarbeitern und wenn er glaubt, das Vorhandensein der Kundschaft sei das charakteristische Unterscheidungsmerkmal für den selbständigen Gewerbebetrieb, denn gerade über die Frage, was man als Kundschaft in diesem Sinne anzuerkennen habe, dürften die Meinungen recht geteilt sein. Bemerkt er doch selbst, man dürfe nicht ausser acht lassen, dass auch Gewerbetreibende Kunden eines anderen Gewerbetreibenden sein können und berührt damit die schwache Seite dieses Kriteriums der Selbständigkeit. (Vgl. *Blankenstein* a. a. O. S. 871.)

noch nicht gelangt, soferne an der Einschränkung des Begriffes auf unselbständige Arbeiter festgehalten werden soll. Ich räume ein, dass drei Umstände sehr häufig beim verlegten Betriebe zutreffen werden: 1. Der Mangel in der Unmittelbarkeit des Absatzes an den letzten Konsumenten des Erzeugnisses, 2. die Beschäftigung des Verlagsarbeiters in der eigenen Wohnung oder Betriebsstätte und 3. die Beschäftigung des Verlagsarbeiters nur für einen Arbeitgeber. Allein von einer Erschöpfung der Merkmale, welche einen gewerblichen Betrieb zu einem verlegten Betriebe stempeln, kann da ebensowenig die Rede sein, wie davon, dass auch nur eines dieser Merkmale bei jedem Verlagsarbeiter zutreffen müsste und, was das schwierigste dabei ist, es wird eine Menge von Gewerbebetrieben geben, bei welchen eines und das andere dieser Merkmale vorliegt, die aber dennoch als unselbständige Verlagsbetriebe nicht angesehen werden können. Sowie der Mangel der Unmittelbarkeit des Absatzes schon darnach eine ganz verschiedene Bedeutung erlangt, ob das Erzeugnis des betreffenden Betriebes ein bereits für das Publikum gebrauchs- oder genussfertiger Artikel oder etwa nur ein Halbfabrikat ist, für welches als Konsumenten zunächst eben nur Gewerbebetriebe in Betracht kommen, so schliesst auch die Beschäftigung seitens mehrerer Gewerbebetriebe durchaus die Verlagsmässigkeit des Betriebes noch nicht aus. Ich verweise in dieser Hinsicht beispielsweise nur auf die eigentümliche Mannigfaltigkeit hin, in der die Schuhoberteilerzeugung vor sich geht. Sie findet sich als Gegenstand selbständiger, oft ganz kapitalkräftiger Gewerbeunternehmungen und wird vom einzelnen verlegten Heimarbeiter für mehrere Schuhmachereien gleichzeitig betrieben.

Ganz besonders aber muss das eine festgehalten werden, dass vom Standpunkte der Wirtschaftspolitik und zumal im Hinblicke auf sozialpolitische Massnahmen zu Gunsten der verlegten Arbeiter die Charakterisierung des Verlages, wie sie *Bücher* giebt, gerade mit Rücksicht auf das Verhältnis des Verlagsarbeiters zum selbständigen Lohnwerker einer extensiven Interpretation bedarf. In der That ergiebt sich gerade bezüglich der selbständigen gewerblichen Betriebsform des Lohnwerkes eine Schwierigkeit in der Bestimmung des Wesens der Verlagsarbeit. *Liefmann* hat in neuester Zeit versucht, den Unterschied zwischen beiden nach der Art des Arbeitgebers in folgender Weise festzustellen: beim Lohnwerker sei der Arbeitgeber Konsument, beim Verlag wolle der

Arbeitgeber dagegen das Produkt vertauschen[1]). Es ist das schliesslich kein anderer Gedanke als der, den *Bücher* mit den Worten ausgedrückt hat: Lohnwerk ist zerstreute Kunden produktion, Verlag ist dezentralisierte Waren produktion[2]).

Diese Formulierung der Wesenheit beider Betriebsformen führt dazu, dass eine Reihe von Arbeitsverhältnissen, die, obgleich von einer Waren produktion nicht die Rede sein kann, dennoch als Verlagsverhältnisse angesehen, mindestens aber wirtschafts- und sozialpolitisch behandelt werden sollen, als Lohnwerk gelten müssten. Namentlich gilt dies von den Heimbarbeitern der Kleingewerbetreibenden, wie insbesondere der grösseren Kunden- und Massgeschäfte der Bekleidungsindustrie in grösseren Städten, die ja alle nicht Waren erzeugen, sondern Kundenproduktion betreiben. Die von solchen Gewerbetreibenden beschäftigten Heimarbeiter, Sitzgesellen, wie sie in Oesterreich zumeist genannt werden, bedürfen des auszubauenden Verlagsarbeiterschutzes nicht minder wie die verlegten Arbeiter wirklicher Waren produzenten. Es gilt eben dabei wirklich, wie *Schmoller* sagt[3]), eine soziale Klasse, eine Schichte von Arbeitern mit bestimmten, in der Hauptsache gleichartigen Existenzbedingungen zu erfassen, mag nun das privatrechtliche Verhältnis, in dem die einzelnen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern stehen, im Zusammenhang mit der volkswirtschaftlichen Funktion des Produktionsleiters auf andere gewerbliche Arbeitsverhältnisse noch zutreffen oder nicht[4]). Ob man so weit gehen kann, den für Kunden auf Bestellung arbeitenden Gewerbetreibenden als Verleger aufzufassen, weil er aus dem Durchlaufen der Arbeit eines persönlich unabhängigen (d. h. in keiner bestimmten Arbeitsdienststellung stehenden[5])) Arbeiters durch seine Hände einen Gewinn zieht, und ob

1) *Liefmann* a. a. O. S. 38 und 72.

2) *Bücher*, Artikel »Gewerbe« im H. d. Stw. 2. Aufl. Bd. IV, S. 389 f.

3) *Schmoller*, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1890 S. 1059.

4) Gegen *Liefmann* (a. b. O. S. 75) glaube ich namentlich, dass der für einen oder mehrere Kundenschneider arbeitende Frack-, Rock-, Gilet- oder Hosenschneider und -Näher u. s. f. wirtschaftlich zumal auch dann, wenn er für mehrere Verleger arbeitend ein gewisses Mass von Unabhängigkeit besitzt, unbedingt als Verlagsarbeiter anzusehen ist, gleichviel ob die betreffenden Schneidermeister, die ihm Arbeit geben, an dem Material einen Gewinn machen und demzufolge Verleger sind, oder ob sie einen solchen Gewinn nicht machen und deshalb, wie *Liefmann* meint, bloss Lohnwerker sind.

5) Vgl. oben das bezügl. der »persönlichen Unabhängigkeit« Gesagte, S. 582, 8 Note 1.

daher der Arbeiter in diesem Verhältnisse als Verlagsarbeiter anzusehen ist, auch wenn er nicht Waren-, sondern Kundenproduzent ist, ist wohl mindestens fraglich. Jedenfalls erscheint es bedenklich, eine solche extensive Interpretation der erwähnten Charakterisierung des Verlages der Judikatur zu überlassen. Hieraus geht wohl schon zur Genüge hervor, dass die Merkmale, wenngleich häufig charakteristisch, doch zu wenig wesentlich, ich möchte geradezu sagen, zufällig genug sind, um sowohl eine erschöpfende Definition des Begriffes Verlag, als auch eine durchgreifende Einteilung desselben mittels derselben auszuschliessen.

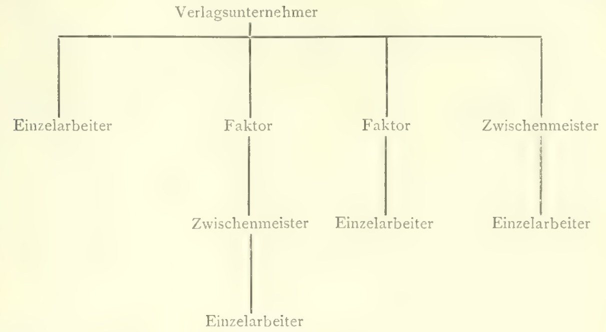
Ich gelange daher unter solchen Umständen zum Schlusse, dass die Gesetzgebung sich auf das gefährliche Experiment einer Definierung der verlagsmässigen Heimarbeit, insoweit sie, oder insoweit sie nicht in die Versicherungspflicht einbezogen werden soll, ebensowenig einlassen darf, wie auf eine der bisher üblichen Einteilungen in Kategorien oder Typen und eine Definierung solcher.

Gleichwohl aber glaube ich, dass beiden Problemen der Technik der Versicherung, der Erfassung der Heimarbeit, wie auch einer gewissen Unterscheidung genugsam Rechnung getragen werden kann. Zu diesem Ende gehe ich von der Grundlage jeder Versicherungspflicht, dem unmittelbaren Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer aus; es muss ein Arbeitsverhältnis vorliegen, durch welches die Erwerbsthätigkeit des Arbeitnehmers veranlasst, durch welche für ihn eine Erwerbsgelegenheit erst geschaffen wird, aus dem er also seinen Erwerb ableitet, abhängig von dem Unternehmergeist des Arbeitgebers, so dass die Unselbständigkeit seines Erwerbes ausser Frage steht.

Hiebei erinnere ich zunächst an die Bemerkung *Bücher*'s, dass der wichtigste Unterschied zwischen Handwerk und Verlagssystem darin liege, dass das Produkt, ehe es in die Hand des Konsumenten gelangt, noch ein- oder mehreremal (je nach der Zahl der eingeschobenen kommerziellen Mittelglieder: Ferger, Verleger, Grosshändler, Kleinhändler) Warenkapital wird: d. h. Erwerbsmittel für eine oder mehrere nicht an der Produktion, sondern an der Zirkulation beteiligten Personen[1]. Daran schliesse ich an, indem ich nach der Entfernung des einzelnen Verlags-

1) *Bücher* a. a. O. S. 381.

glieder vom Konsumenten das nachstehende Schema für die mannigfaltige Gliederung der verlagsmässigen Produktionsorganisation aufstelle.



Einzelarbeiter

Es sind danach in der Hauptsache drei Kategorien von Gliedern zu unterscheiden:

I. Der Verlagsunternehmer. In Betracht kommen Fabrikanten, Verleger, Konfektionäre, Grosshändler, Handwerksmeister, eventuell auch Kleinhändler, alle, insoweit sie als Leiter der hausindustriellen Produktionsorganisation und Träger des Risikos der Produktion ausserhalb ihrer eigenen Betriebsstätte auftreten[1]).

Aeussert sich das Leiten der Produktion vornehmlich darin, dass der Verleger als Auftraggeber überhaupt erst die Arbeitsgelegenheit schafft, die Arbeit veranlasst, so wird das Tragen des Risikos mindestens immer schon dann anzunehmen sein, wenn

1) Darin, dass der Verleger gewissermassen das Kommando führt, wie *Ehrenberg* bezüglich der Spielwarenhausindustrie des Kreises Sonnenberg (Schriften des V. f. S. Bd. LXXXVI S. 252) bemerkt, nicht aber darin, dass er den Rohstoff liefert, wie *Liefmann* sich selbst wiedersprechend (a. a. O. S. 83 und 98) meint, liegt meines Erachtens das einschneidendste Merkmal, durch welches der Verlagsunternehmer sich gegenüber dem bloss als Käufer auftretenden Händler unterscheidet, der ja genau genommen im weiteren Sinne jeden Produzenten, der an ihn liefert, gegenüber dem Konsumenten verlegt. Dieser letztere Umstand wird von *Liefmann* (a. a. O. S. 39 f.) ganz richtig erkannt, er übersieht aber gerade jenes oben erwähnte Merkmal des Verlegers, welches diesen vom blossen Händler unterscheidet, und übersieht vor allem, dass für eine grosse Fabrik die Lieferung nach Bestellung der Händler dem Wesen nach nur ein engeres Anschmiegen an den Bedarf und die Nachfrage bedeutet, mit der in Unselbständigkeit und ökonomischer Abhängigkeit erfolgenden Arbeit verlegter Heimarbeiter aber nicht in eine Linie gestellt werden kann.

der Verleger den Hauptstoff für die Ver- oder Bearbeitung an die verlegten Arbeiter liefert. Mit der allgemeinen Bezeichnung »liefert« wird dann nicht nur das Lohnsystem, sondern auch das Kaufsystem erfasst, sofern es nur eine die Umgehung der Versicherungspflicht bezweckende Verhüllung des verlagsmässigen Lohnarbeitsverhältnisses bedeutet. Wenn der Verleger den Rohstoff an den Verlagsarbeiter gleichwohl gegen einen Preis verkauft, um diesen dann doch wieder bei Ablieferung der fertiggestellten Verlagserzeugnisse dem Verlagsarbeiter ausser dem Arbeitslohn zurückzuzahlen, dann hat man es nur mit einem Scheinkauf zu thun und im wesentlichen stets nur mit einem Lohnarbeitsvertrag, der für den Arbeitgeber, den Verlagsunternehmer, die Beitragspflicht zur Versicherung unzweifelhaft begründen muss [1]).

Allerdings sind Arbeitsverhältnisse, bei welchen die Arbeitnehmer die Rohstoffe unabhängig und selbständig liefern, wo also ein Kaufverhältnis wirklich vorliegt, deswegen noch nicht unbedingt des Verlagscharakters entkleidet. Mit *Liefmann* [2]) möchte ich meinen, dass es theoretisch hiebei auf das Verhältnis des Wertes der im Produkte steckenden Arbeit zum Wert des Rohstoffes ankommt. Praktisch für die Gesetzgebung wird sich eine solche Differenzierung aber kaum durchführen lassen.

II. Die Zwischenglieder (Arbeitsvermittler) [3]). Als solche unterscheide ich

a) den nicht selbst arbeitenden Faktor, der nur die Verbindung der letzten Glieder oder eventuell weiterer Zwischenglieder (II, b) mit dem Verlagsunternehmer besorgt. Er kann sein:

1. ein Subunternehmer [4]), der bis zu einem gewissen Grade

1) Damit würden auch alle jene Betriebe, in welchen die Betriebsinhaber zwar wohl auf einen regelmässigen Absatz bei Gewerbetreibenden (Händlern etc.) rechnen können, aber doch die Produktion auf eigenes Risiko unternehmen, aus der Kategorie der verlegten Betriebe ausgeschieden und als selbständige Unternehmungen charakterisiert sein.

2) a. a. O. S. 83.

3) Die Zwischenglieder können sich noch in grösserer Zahl einschieben (als Fabrikant, Ferger, Sweater etc.), als in dem obigen Schema angedeutet ist. Vgl. bei *Liefmann* a. a. O. S. 7 f., ferner *Swaine*, Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg, 1895, S. 23 und 37 f.

4) Eine zutreffende Bezeichnung für diese Faktoren finde ich bei *Engländer*, Ueber die Hausindustrie in einigen Bezirken des südöstlichen Böhmens (Schr. d. V. f. S. Bd. LXXXVI S. 445). Er nennt sie Verleger für fremde Rechnung. Ueber die Stellung

dem Verlagsarbeiter gegenüber insofern selbständig erscheint, als er gleich einem Unternehmer die Arbeitsverträge mit den Verlagsarbeitern abschliesst, also die Lohnzahlung auf sich nimmt, eventuell sogar den Hauptstoff, den er allerdings vom Verlagsunternehmer »bezieht«, an die Verlagsarbeiter hinausgiebt. Charakteristisch für ihn ist der Umstand, dass er aus dem Durchlaufen der Verlagserzeugnisse durch seine Hände eine Erwerbsquelle macht und so von seinem Standpunkte gleichfalls ein Risiko übernimmt;

2. ein bloss als Organ des Verlagsunternehmers fungierender Angestellter desselben, der nur organisatorisch, nicht wirtschaftlich, in erster Linie Aufsichtszwecken dienend, ein Zwischenglied in der verlagsmässigen Organisation ausmacht[1]);

b) den selbst mitarbeitenden Zwischenmeister, der zur Ausführung der ihm übertragenen Verlagsarbeiten Hilfsarbeiter im Lohn beschäftigt. Auch dieser kann

1. Subunternehmer sein, das heisst Unternehmer-Charakter haben, insoferne auch er die Entlohnung der Hilfsarbeiter auf eigene Rechnung nimmt und demzufolge als unmittelbarer Arbeitgeber derselben, die sowohl bei ihm in der Betriebsstätte, als auch in der eigenen Wohnung oder Betriebsstätte arbeiten können, erscheint, oder

2. er kann bloss Uebernehmer der Arbeit in der Weise sein, dass er wie das Organ des Verlegers, eventuell eines Faktors mit Unternehmer-Charakter (II, a, 1) nur das Weitergeben der Arbeit an andere Verlagsarbeiter, die aber gleichfalls eventuell auch in seiner Betriebsstätte gegen ein Platzgeld arbeiten, besorgt, demzufolge nicht als unmittelbarer Arbeitgeber fungiert; das Arbeits-

dieser Zwischenhändler verweise ich insbesondere auf die bezüglichen Ausführungen *St. Bauer*'s in Braun's Archiv f. soz. Ges.: Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich, Bd. X 239 ff. passim, insbes. 261 f., sowie *Liefmann* a. a. O. S. 90 ff. *Liefmann*'s »Zwischenverleger« decken sich nicht ganz mit den von mir als Typus 1 der Faktoren ins Auge gefassten Zwischenglieder, weil er seltsamer Weise den Zwischenverleger nur dann als Zwischenglied, als Arbeitsvermittler annimmt, wenn nicht er den Rohstoff liefert; diese Unterscheidung fällt um so mehr auf, da *L.* es in anderem Zusammenhange (S. 83 a. a. O.) für bedeutungslos erklärt, ob der Verlagsproduzent etwa auch den Rohstoff liefert. *L.* ist inkonsequent, indem er die Lieferung des Rohstoffes seitens des Arbeitsvermittlers als ein den Verleger-Charakter begründendes, die Zwischengliedfunktion ausschliessendes Kriterium hält.

1) Typen 1 und 2 unterscheiden sich besonders bei den Contremaîtres der elsässischen Weberei. Vergl. *Liefmann*, Hausweberei im Elsass, Schr. d. V. f. S. Bd. LXXXIV S. 207.

verhältnis besteht zwischen Verlagsunternehmer und den Arbeitern, an die der Zwischenmeister die Arbeit weitergiebt[1]).

III. Die Endglieder. Unter diesen sind zu unterscheiden:

a) Die Alleinarbeiter, die einzelnen in ihrer Wohnung oder eventuell Betriebsstätte allein, d. h. ohne gegen Lohn beschäftigte Hilfsarbeiter, arbeitenden Verlagsarbeiter, die Heimarbeiter im eigentlichen Sinn. Sie können in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen:

1. unmittelbar zum Verlagsunternehmer,

2. mittelbar zum Verlagsunternehmer, und zwar durch die Vermittlung eines nicht als Subunternehmer zu betrachtenden Zwischengliedes (wie unter II, a, 2 und II, b, 2), sei es Faktor, sei es Zwischenmeister,

3. unmittelbar zu einem als Subunternehmer auftretenden Zwischengliede (II, a, 1 und II, b, 1).

b) Die Werkstattgehilfen des Zwischenmeisters, die Arbeitshilfskräfte des hausindustriellen Gehilfenbetriebes. Entsprechend der Stellung des Zwischenmeisters stehen sie entweder im Lohne des Zwischenmeisters oder des Verlagsunternehmers.

c) Die in Zentralwerkstätten (Gewerkschaftsateliers) vereinigt arbeitenden Verlagsarbeiter[2]). Auch bei diesen kann ein oder das andere Zwischenglied zwischen dem Verlagsunternehmer und den Endgliedern eingeschoben sein und entsprechend seiner Stellung die unmittelbare Beziehung der verlegten Endglieder zum Verlagsunternehmer so durchbrechen, dass es als unmittelbarer Arbeitgeber zu betrachten sein wird.

Mit der vorstehenden Gliederung scheint mir das ganze Gebiet der Verlagsarbeit nach den Arbeitselementen in einer den Zwecken der Versicherung entsprechenden Weise eschpöft. Der Umstand, ob ein Arbeiter von einem oder mehreren Verlegern oder Zwischengliedern beschäftigt wird, ist hiebei ebensowenig berücksichtigt worden wie die Frage, ob eine Verlagsarbeit als Haupt- oder als Nebenbeschäftigung betrieben wird. Bezüglich des Arbeitens für mehrere Arbeitgeber bemerke ich nur noch,

1) Ueber den Unterschied des Faktors II, a, 2 vom Zwischenmeister II, b, 2 vgl. beispielweise *Glücksmann*, Die Hausweberei im schlesischen Eulengebirge. Schr. d. V. f. Sozialpol. Bd. LXXXIV S. 488.

2) Vgl. darüber *Schwiedland*, Die Gewerkschaftsateliers zur Bekämpfung der Heimarbeit in Schmoller's Jahrb. f. G. u. V. 1901 2. Heft (S. 227 ff.) Ausserdem erinnere ich an die Nähstuben in der Kleidermacherei und im Handschuhmachergewerbe Vgl. *Grandke* (Schr. d. V. f. S. Bd. LXXXV S. 167.)

dass es fast bei jeder der unterschiedenen Gruppen von Verlagsarbeitern denkbar ist. Aber, wie schon gesagt, halte ich dieses Moment an und für sich für kein durchgreifend charakteristisches Kriterium; am wenigsten aber ginge es an, die Wohlthat der Versicherungspflicht davon abhängig zu machen, ob ein Arbeiter jeweilig mehr oder minder dauernd von einem oder von mehreren Verlegern Aufträge erhält. Etwas anders steht es hinsichtlich der Frage, ob eine Verlagsbeschäftigung als Haupt- oder als Nebenbeschäftigung betrieben wird. Es ist eine spezifische Frage der Versicherungstechnik, ob Personen, welche nur vorübergehend, zeitweilig aus der Verlagsarbeit ihren Erwerb zu gewinnen suchen, der Versicherung teilhaftig werden können; eine spezifische Frage der sozialökonomischen Politik ist es, zu entscheiden, ob die nicht als Hauptberuf ausgeübte Beschäftigung die Versicherungspflicht begründen soll.

Beide Fragen sind prinzipiell für jede Versicherungsgesetzgebung allgemein für jede Beschäftigung zu beantworten und nicht allein mit Rücksicht auf die Verlagsarbeiter. Es ist im Hinblicke darauf eine Unterscheidung der Verlagsarbeiter nach diesem Gesichtspunkte für unsere Zwecke gegenstandslos. Im Zusammenhange mit der Erörterung des Bedürfnisses nach der Versicherung und ihrer Durchführbarkeit bei den einzelnen Gliedern des Verlagssystemes ist noch darauf einzugehen.

3. Die Versicherungsbedürftigkeit.

Hält man den Grundsatz im Auge, dass derjenige, welcher von seiner eigenen Hände Arbeit lebt, der Versicherung bedarf, dann erhellt schon aus den wenigen, die einzelnen Gruppen von verlegten Arbeitern skizzierenden Worten, dass nicht alle in der verlagsmässigen Produktionsorganisation thätigen, vom Verlagsunternehmer verlegten Glieder der Versicherung bedürftig sind.

Bezüglich der »Endglieder« (Gruppe III) wird ein Zweifel über ihre Versicherungsbedürftigkeit wohl nur nach zwei Seiten hin möglich sein, nämlich hinsichtlich der Fragen: 1. ob die vom Einzelarbeiter zur Unterstützung in seiner Arbeit verwendeten Familienangehörigen der Versicherungspflicht zu unterwerfen sind, 2. ob für die Verlagsarbeiter, die die Arbeit nur als Nebenerwerb betreiben, die Versicherung als eine soziale Notwendigkeit erscheint.

Die Beschäftigung eines Familienangehörigen kann

selbstverständlich die Stellung des Verlagsarbeiters selbst verschieben; wird nämlich das Familienmitglied durch seine Verwendung selbst zum Endgliede der Verlagsorganisation, so wird gegebenenfalls der Verlagsarbeiter selbst zum Zwischenglied. Dies ist dann gegeben, wenn der Familienangehörige in einem Lohnarbeitsverhältnisse zu irgend einem Gliede der Verlagsorganisation, sei es auch zum Familienhaupte, steht; dann wird eben auch für diese Familienangehörigen wie für jedes andere Endglied der Verlagsorganisation die Frage der Versicherungspflicht zu beantworten sein. Um diese mitarbeitenden Familienangehörigen handelt es sich demnach hier nicht, sondern nur um jene, deren Verwendung sich nur als Beihilfe für den Einzel-Verlagsarbeiter, der dann ja stets ein Heimarbeiter sein wird (III, a), darstellt. Für diese Familienglieder, deren Verwendung in der Verlagsorganisation also nicht einen Erwerb schafft, der als Grundlage einer ökonomischen Existenz zu betrachten ist, scheint auch die Einbeziehung in die Versicherungspflicht nicht geboten, ihre wirtschaftliche Existenz ist nur eine abgeleitete.

Was nun die Frage betrifft, ob die als Nebenbeschäftigung getriebene Verlagsarbeit die Versicherungspflicht begründen soll, wurde bereits bemerkt, dass darüber grundsätzlich bezüglich jedes Arbeitsverhältnisses zu entscheiden ist. Die Frage ist jedoch für das Gebiet der Verlags- und speziell der Heimarbeitsverhältnisse von besonderer Bedeutung, weil die Heimarbeit jedenfalls verhältnismässig häufiger noch wie die Werkstattarbeit als Nebenbeschäftigung vorkommt.

Jedenfalls wird man zwei Arten von Nebenerwerb auseinanderhalten müssen: einerseits die Nebenbeschäftigung im engeren und eigentlichen Sinne, das ist jene Beschäftigung zum Zwecke des Erwerbes, die neben einer die Hauptgrundlage der ökonomischen Existenz bildenden Erwerbsbeschäftigung betrieben wird, anderseits jene Beschäftigung, die nur zeitweise als Ersatz bei Mangel an Beschäftigung im Haupterwerb — eventuell auch innerhalb desselben Berufszweiges — übernommen wird (Ersatzbeschäftigung). Vom Standpunkt ökonomischer Gerechtigkeit kann kein Zweifel darüber walten, dass die Ersatzbeschäftigung stets, auch dann, wenn sie hinsichtlich ihres Ertrages nicht geeignet ist, die Grundlage der Existenz zu bilden, die Versicherungspflicht begründen soll. In dem Augenblicke, da eine, wenngleich unzulängliche Erwerbsbeschäftigung an Stelle der regelmässigen Haupt-

beschäftigung tritt, wird sie zur Haupterwerbsquelle und begründet die Versicherungspflicht. Sobald übrigens die Ersatzbeschäftigung den Charakter regelmässiger Saisonarbeit annimmt, kann wohl überhaupt von einer Nebenbeschäftigung nicht mehr geredet werden, sie ist dann als Hauptbeschäftigung zu behandeln.

Ein unbedingtes Bedürfnis, mit der Nebenbeschäftigung im engeren Sinne die Versicherungspflicht zu verknüpfen, wird sich kaum allgemein für alle solchen Arbeitsverhältnisse nachweisen lassen. Allein es ist nicht zu verkennen, dass eine solche Verknüpfung sich vom sozialökonomischen Standpunkte aus als sehr wünschenswert und mitunter gewiss auch als notwendig erweist, letzteres zumal in allen denjenigen Fällen, in welchen nur zwei oder mehrere Beschäftigungen zusammen eine auskömmliche Existenz sichern, ohne dass eine für sich als Grundlage derselben bezeichnet werden kann. Die Komplikationen, die sich aber gewiss bei Festsetzung der Versicherungspflicht auch für die als Nebenerwerb betriebene Verlagsarbeit ergeben, sind technischer Natur und noch von diesem Gesichtspunkte aus unten zu erörtern.

Die Frage nach der Versicherungsbedürftigkeit ist von noch grösserer Bedeutung bei den Zwischengliedern, und zwar namentlich auch im Hinblick darauf, dass die Versicherung zum Teil wenigstens nicht bloss von den unmittelbar beteiligten Elementen des Arbeitsvertragsverhältnisses, dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, bestritten wird, sondern auch unter Mitwirkung der Allgemeinheit, d. h. unter Beiziehung öffentlicher Mittel, vor allem der staatlichen erfolgt. Es geht doch wohl nicht an, zu Gunsten eines doch immerhin unter Umständen in ganz gesicherten ökonomischen Verhältnissen sich befindenden Arbeitgebers eine staatliche Leistung in Anspruch zu nehmen, die ein anderer, weit schlimmer gestellter, für Kunden arbeitender Kleinmeister nur deshalb entbehren muss, weil er nicht einem Verlagsunternehmen eingegliedert ist[1]).

Von den Zwischengliedern sind jedenfalls diejenigen, welche eine Art von Subunternehmer sind, nicht schlechthin als versicherungsbedürftig zu bezeichnen. Indem man sie von der Versicherungspflicht ausnimmt, begegnet man hinsichtlich der Invaliditätsversicherung der Unbilligkeit bezüglich der Beitragsleistung des Staates, hinsichtlich der Krankenversicherung den gewiss nicht un-

1) Die Einbeziehung gewisser Kategorien von Kunden-Kleinmeistern in die Versicherungspflicht ist eine besondere Frage, die hier nicht weiter in Betracht kommt.

berechtigten Klagen der Aerzte über den Missbrauch der Verbilligung der ärztlichen Hilfe im Wege der Krankenkassen.

Die Ausscheidung solcher Zwischenglieder kann allerdings gewiss auch zu Härten führen, denn der Verdienst des Faktors oder Zwischenmeisters (Typus II, a, 1 und b, 1) aus der Vermittlung der Arbeit für die von ihnen beschäftigten Heim- oder Verlagsarbeiter kann möglicherweise ein recht unbedeutender sein, wie beispielsweise dann, wenn der eventuelle Gewinn nur darin besteht, dass der Zwischenmeister vom Verleger nach Stück gezahlt wird, seine Hilfsarbeiter aber selbst im Taglohn zahlt, wobei er selbstverständlich geradezu das Risiko übernimmt, zu verlieren. Wichtiger noch aber ist es, dabei in Rücksicht zu ziehen, dass auch ein geringer Gewinn vom einzelnen Heimarbeiter oder Gehilfen durch die Vervielfältigung bei mehreren solchen Hilfskräften ganz ansehnlich werden kann. Es wird daher ein Unterschied zu machen sein nach der Ausdehnung des Betriebes, den das Zwischenglied leitet. Die Zahl der beschäftigten Heimarbeiter oder Werkstattgehilfen zum Unterscheidungsmerkmal für das Vorhandensein der Versicherungspflicht des Zwischengliedes zu machen, erweist sich jedoch aus naheliegenden Gründen, auf die schon *Blankenstein* hinweist[1]), als unthunlich. Die Möglichkeit der Maschinenverwendung müsste dabei vor allem in Betracht gezogen werden, aber ganz abgesehen davon auch die Natur des Gewerbes[2]).

Ich nehme daher keinen Anstand, den Vorschlag *Blankenstein*'s aufzunehmen, wonach die Höhe des thatsächlichen Einkommens etwa an der Hand der Steuergrundlage für die Versicherungspflicht in der Weise zum entscheidenden Merkmal gemacht würde, dass die als Subunternehmer auftretenden Zwischenglieder von einem gewissen Maximalbetrage des steuerpflichtigen Einkommens aufwärts der Versicherungspflicht nicht unterliegen[3]).

1) *Blankenstein* a. a. O. S. 876.

2) Es ist jedenfalls ein anderes, ob ein Schuhmacher oder ein Goldarbeiter einen Gehilfen beschäftigt.

3) Gegen *Blankenstein* halte ich nicht dafür, dass nur das aus dem Gewerbebetriebe fliessende Einkommen in Rücksicht zu ziehen wäre. Die Versicherungsbedürftigkeit liegt ja gerade eben dort nicht vor, wo die Abhängigkeit der Existenz von dem Arbeitsertrage keine unbedingte ist, vielmehr von der Arbeitsfähigkeit unabhängige Einkommenquellen vorhanden sind. Ueberdies würde aber eine solche Bestimmung für alle jene Fälle nicht zureichen, in denen eine Gewerbesteuer von dem Zwischenmeister nicht gezahlt wird.

Von den Zwischengliedern würden darnach unter die Versicherungspflichtigen nur die folgenden einzureihen sein:

1. Von den Faktoren diejenigen, die nur als Angestellte des Verlagsunternehmers fungieren (II, a, 2).

2. Von den Zwischenmeistern:

a) zunächst und ohne Beschränkung alle diejenigen, welche als Uebernehmer der Arbeit bloss das Weitergeben derselben an andere Arbeiter besorgen, gleichviel, ob diese die Arbeit in eigenen Wohnungen oder Werkstätten als Heimarbeiter oder ausserhalb derselben als Gehilfen, eventuell auch beim Zwischenmeister selbst ausführen.

b) Alle jene, die zufolge der rechtlichen Natur des Verhältnisses zu den von ihnen beschäftigten Hilfsarbeitern als Arbeitgeber angesehen werden müssen, solange ihre Einkommensteuerpflicht ein gewisses Höchstmass nicht übersteigt.

4. Technische Durchführbarkeit der Verlagsarbeiter-Versicherung.

Die vom technischen Standpunkte zu berücksichtigenden Bedenken betreffen, wie schon in den einleitenden Bemerkungen angedeutet wurde, vornehmlich die Aufbringung der Mittel, welche zur Prästierung der versicherten Leistungen erforderlich sind.

Diese Frage nach der Aufbringung der Mittel hat in der sozialen Versicherung bekanntlich besondere Eigenheiten, durch welche sie sich, wie ich schon eingangs bemerkte, von der analogen Frage im privaten Versicherungsbetriebe wesentlich unterscheidet. In der sozialen Versicherung hat man es mit dem Versicherungszwang zu thun. Bei der freiwilligen Versicherung muss das Interesse des Versicherten selbst an dem Fortbestande der Versicherung so stark sein, dass er den privatrechtlichen Vertrag durch Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten aufrecht erhält. Die ordnungsmässige Prämienzahlung ist die wichtigste Voraussetzung für die Erfüllung der zugesicherten Versicherungsleistungen. Anders in der Zwangsversicherung. Das Prinzip der Zwangsversicherung fusst auf dem Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, dass der einzelne dem Versicherungszwange Unterworfene, bezw. zu Unterwerfende bei Eintritt jener Schadenfälle, für welche die Versicherung erfolgt, auch wirklich in den Genuss der Leistungen tritt. Hier wirkt nun nicht der starke Faktor des eigenen Interesses des Versicherten, es bedarf daher eines Ersatzes für

denselben, um die Mittel zur Erfüllung der Versicherungsleistungen aufzubringen. Dieser Ersatz muss in der Haftung der Arbeitgeber für die ordnungsmässige Einzahlung der Beiträge für die versicherungspflichtigen Individuen gefunden werden.

Diese Haftung wieder erstreckt sich in der Hauptsache auf zwei Verpflichtungen: 1. auf die Pflicht zur Einzahlung der ganzen Beiträge und 2. auf die für die Betriebsführung unerlässliche Pflicht der Anmeldung der versicherungspflichtigen Personen.

Bei der Zwangsversicherung der Verlagsarbeiter treten demzufolge gleichfalls die Fragen bezüglich der Zuweisung dieser Haftungsverpflichtungen in den Vordergrund und sie sind hier von umso grösserer Bedeutung, zunächst weil die Erleichterung der gegenseitigen Kontrolle der Versicherungspflichtigen untereinander, die in einem geschlossenen Betriebe wirksam wird, hier fehlt, weiter aber auch, weil die Unmittelbarkeit des Arbeitsverhältnisses durch die Zwischenglieder so häufig beeinträchtigt zu sein pflegt und dann die Möglichkeit gegeben ist, dass eine gewiss bedenkliche Unsicherheit die Umgehung der Versicherungspflicht und deren Erfüllung fördere. Es sind hier mit besonderer Achtsamkeit die Fragen zu beantworten: 1) Wer haftet für die ordnungsmässige Beitragseinzahlung? oder wie man die Frage noch präziser stellen muss: für welche Verlagsarbeiter kann dem Verlagsunternehmer die Pflicht zur Einzahlung der ganzen Versicherungsbeiträge aufgelastet werden? und 2) wer haftet für die Anmeldungen? welche Glieder der verlagsmässigen Organisation sind zur Anmeldepflicht heranzuziehen und für die ordnungsmässige Erfüllung dieser Verpflichtung haftbar zu machen?

Es ist klar, dass diese Fragen umso schwieriger zu beantworten sind, je weniger gefestet die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind. In dieser Hinsicht sind insbesondere nachstehende Verhältnisse ins Auge zu fassen, die eine Lockerung oder wenigstens eine Unklarheit der Beziehungen verursachen können:

1. die Beschäftigung eines Verlagsarbeiters seitens mehrerer Verleger,

2. der Betrieb einer Verlagsarbeit als Nebenbeschäftigung;

3. die Beschäftigung von Familienangehörigen eines Heimarbeiters bei der Verlagsarbeit,

4. endlich die Mitwirkung von Zwischengliedern, die sich zwischen den Verlagsunternehmer und das Endglied der Organi-

sation, den einzelnen Verlagsarbeiter, einschieben.

Ehe ich auf die Erörterung der einzelnen Punkte eingehe, muss ich noch vorausschicken, dass auch bezüglich der Organisation der Verlagsarbeiterversicherung gerade der Standpunkt der Technik der sozialen Versicherung besonders berücksichtigt werden muss.

Bei der Organisation ist vor allem festzuhalten, dass nach Thunlichkeit die Zersplitterung der Verwaltung zu vermeiden ist, wofür in erster Linie die Verbilligung des Betriebes massgebend ist. Die Zentralisierung der Verwaltung darf jedoch nicht so weit gehen, dass dadurch die Kontrollierung der Versicherten, die ja nach verschiedenen Seiten notwendig ist, beeinträchtigt wird. Die Kontrolle muss vor allem auf die Erfüllung der Versicherungspflicht gerichtet sein, beziehungsweise auf ihre erste Betätigung, die Anmeldung, und im weiteren auf die Beitragsleistung, schliesslich aber auch — und dafür empfiehlt sich ja allerdings eine möglichst dezentralisierte Verwaltungsorganisation — auf die Beobachtung der im Genusse von Versicherungsleistungen Stehenden hinsichtlich ihrer Bezugswürdigkeit.

Die drei grossen Zweige der sozialen Versicherung, Alters- und Invaliditäts-, Kranken- und Unfallversicherung kommen für die Heimarbeiter nicht in gleicher Weise in Betracht. Die Alters- und Invaliditäts-, sowie die Krankenversicherung sind es, an die bei den Heimarbeitern namentlich, aber wohl auch bei den Verlagsarbeitern überhaupt zunächst gedacht werden muss.

Es liegt nun in der Natur der Sache, dass die ordnungsmässige Erfüllung der Anmelde- und Beitragspflicht bei demjenigen Versicherungszweig am besten gesichert ist, bei welchem die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung am grössten und gleichzeitig das Ausmass der Versicherungsleistungen von der Dauer der Beitragsleistung abhängig ist. Das erstere ist in den Augen der grossen Masse der Arbeiter gewiss die Alters- und Invaliditätsversicherung, auch das letztere Kriterium trifft bei dieser zu. Das Interesse für diesen Versicherungszweig darf daher bei den Versicherten in weit höherem Grade vorausgesetzt werden, als für die Krankenversorgung, die ja schliesslich immer auch noch bei drohender Gefahr durch nachträgliche Anmeldung gesichert werden kann, und ich kann mich dem Glauben nicht verschliessen, dass gerade in den Kreisen der Verlagsarbeiter für die Anmeldung zur Invaliditätsversicherung weit eher

mit dem Eigen-Interesse der Individuen an der Versicherung gerechnet werden kann, als in der Krankenversicherung. Auch von diesem Gesichtspunkte aus, ganz abgesehen von allen übrigen dafür geltend gemachten Argumenten[1]) gilt es aber nach Möglichkeit, beide Versicherungszweige organisatorisch zu vereinigen[2]). Sobald der Umfang der Versicherungspflicht für beide derselbe ist, werden sich einer solchen Vereinigung kaum besondere Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass die Durchführung der sozialen Versicherung der Verlagsarbeiter am leichtesten dann erfolgen wird, wenn sie nicht stückweise, sondern von allem Anfange an in allen Versicherungszweigen in Angriff genommen wird, dass die Verlagsarbeiter also nicht erst für den Krankheitsfall, sondern sofort auch für die Invalidität und das Alter, eventuell auch für Unfälle zu versichern sind.

Für die Beurteilung der einzelnen technischen Fragen kommt dann aber noch die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Billigkeit der Verwaltung in Betracht. Das Prinzip thunlichster Verbilligung des Betriebes verlangt, dass dem Rufe nach einer besonderen Organisation der Versicherung für die Verlagsarbeiter entschieden entgegen getreten wird. Die Kosten der Versicherung der Verlagsarbeiter, die man ohnehin bereits zur Genüge als ungünstige Risiken kennen gelernt hat, würden durch eine besondere Organisation für diesen Kreis von Arbeitern, von einigen ganz grossen Konfektions-Zentren abgesehen, so sehr gesteigert werden, dass die zur Bedarfsdeckung erforderliche Höhe der Beitragsleistung wahrscheinlich die bedenklichsten Gesetzesübertretungen (Nichtanmeldungen, Beitragshinterziehungen u. a. m.) befürchten liesse und dass die Verwirklichung des langangestrebten Zieles der Heimarbeiterversicherung doch noch in Frage gestellt wäre.

Hält man an der Einheitlichkeit der Organisation aller Arbeiter, also auch der Verlagsarbeiter zum Zwecke der Versicherung fest, dann muss dies auch bei der Beantwortung der vorhin

---

1) Vgl. insbesondere *Freund*, Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung. Preuss. Jahrb. 1896, Maiheft.

2) Diese Lösung ist für die Versicherung im Deutschen Reiche wiederholt ins Auge gefasst worden (vgl. die Motive zum Entw. einer Novelle z. Invalidenvers.-Ges. 1896). Sie scheiterte an der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Unfallversicherung. In Oesterreich, wo man an die Reform der Versicherung schreitet, besteht diese Schwierigkeit nicht.

aufgeworfenen Probleme, die ich im folgenden versuche, mit in Rücksicht gezogen werden.

1. Was die Behandlung der Verlagsarbeiter anlangt, die in einem zwei- oder auch mehrseitigen Arbeitslohnverhältnisse stehen, muss ich zunächst bemerken, dass ich *Blankenstein* nicht ohne weiteres zustimmen kann, wenn er meint, mit der Ausscheidung der wirtschaftlich besser gestellten Zwischenglieder aus der Zwangsversicherung würden auch zahlreiche, und zwar gerade die schwierigsten Fälle der Doppel-Lohnverhältnisse ausgeschieden [1]). Ich verkenne nicht, dass dies für die grossen Verlagsindustrien, namentlich in den Textilgewerben, zutreffen dürfte, insoferne dort die Faktoren es vor allem sind, die vielfach für mehrere Verlagsunternehmungen die Weitervergebung der Arbeit besorgen, während die letzten Glieder der Verlagsorganisationen fast immer nur für einen Verleger arbeiten, also nur von einem unmittelbaren Arbeitgeber abhängig sind. Gewiss trifft dies aber schon nicht in der Konfektionsindustrie zu; hier sind es gerade die Endglieder, welche besonders häufig genötigt sind, von mehreren Arbeitgebern Arbeit zu übernehmen, beziehungsweise zu suchen [2]).

Es frägt sich hier nun, ob die Beitragsleistung der Arbeitgeber möglich ist, ohne ein der ausgleichenden Gerechtigkeit widerstreitendes Verhältnis herbeizuführen, das namentlich dann vorliegen würde, wenn ein Arbeitgeber Versicherungsbeiträge für einen Arbeiter leistet, den noch ein anderer Arbeitgeber beschäftigt, ohne zu dessen Versicherung beizutragen und weiters, ob die Beitragsleistung mehrerer Arbeitgeber für einen Arbeiter durchführbar ist, ohne dass eine Ueberlastung derselben dadurch herbeigeführt wird.

Die Bestimmungen, mit denen diese Aufgabe im deutschen Versicherungsrechte und zwar speziell im deutschen Invalidengesetze zu lösen versucht wird, sind unzulänglich. Die Verpflichtung desjenigen Arbeitgebers zur Beitragsleistung, welcher den von mehreren Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter zuerst in der Beitragswoche beschäftigt (§ 140 Inval.-Vers.-Ges.), ist nicht nur an und für sich hart und nur ein Notbehelf, sondern für Heimarbeiter auch deshalb schon nicht anwendbar, weil es sich hier nicht um zeitlich aufeinanderfolgende Beschäftigungen handelt,

1) *Blankenstein* a. a. O. S. 881.

2) Aus eigener Anschauung kann ich dies für die Gewerbe der Schneider, Schuh-

sondern um mehrere Arbeitsleistungen, deren Vornahme selbstverständlich ganz in das Belieben des Arbeiters gestellt ist, bei denen eine Reihenfolge überhaupt kaum festgestellt werden und deshalb auch nicht massgebend sein könnte.

Die Beitragsleistung kann aber trotz der vielleicht berechtigten Vermutung eines erhöhten Interesses an der Invalidenversicherung auch nicht schlechthin und zur Regel dem Versicherten überlassen werden (§ 144 Inv.Vers.Ges.), zumal die als Ergänzung dieser Bestimmungen gedachte solidarische Haftung aller Arbeitgeber (§§ 140 u. 176 Inv.Vers.Ges.) zu grossen Härten gerade für den gewissenhaften Arbeitgeber führt und schon deshalb nur als eine sehr unvollkommene Lösung angesehen werden kann.

Bei den Verhandlungen der Gewerbedeputation des Berliner Magistrates über den Antrag auf Ausdehnung der zwangsweisen Krankenversicherung auf die Hausindustriellen durch Ortsstatut [1]), wurde vom Delegierten des Gewerbegerichtes in dieser Richtung ein Vorschlag gemacht, dahin gehend, dass die Beiträge einfach in Prozenten des thatsächlich verdienten Arbeitslohnes zu berechnen und einzuheben seien. Damit würden nun allerdings die Schwierigkeiten betreffend die Heranziehung aller in Betracht kommenden Arbeitgeber zu einer gerechten Beitragsleistung aus der Welt geschafft sein. Allein ich halte den Vorschlag gleichwohl in der Weise, wie er vorgebracht wurde, nicht für durchführbar. Ich räume ein, dass dieses System sich für die Krankenversicherung dann wird diskutieren lassen, wenn wirklich, wie der Vorschlag weiter ausführt [2]), vorgesehen wird, dass ein Fehlerfordernis im Wege der Umlage von den Arbeitgebern hereingebracht werden soll. Damit ist man aber bereits bei der Notwendigkeit der Schaffung besonderer Krankenkassen oder wenigstens besonderer Kassenabteilungen für die Verlagsarbeiter angelangt (denn es liegt dann eben nicht mehr ein Prämiensystem, sondern ein System gemischter Bedarfsdeckung vor), welche meines Erachtens, wie ich ja oben schon ausgeführt habe, aus gewichtigen Gründen zu

macher, Handschuhmacher und Weissnäher bestätigen. Die Monographien, die der Verein für Sozialpolitik veröffentlicht hat (Bd. LXXXIV bis Bd. LXXXVIII) weisen vielfach auch darauf hin. Vgl. auch *Schwiedland* a. a. O. S. 203.

1) Im Sinne des § 2a des Krankenversicherungsgesetzes für das Deutsche Reich.

2) Eine eingehendere Auseinandersetzung dieses Vorschlages des Delegierten des Gewerbegerichtes findet sich bei *Weigert*, Die obligatorische Krankenversicherung der Hausindustriellen a. a. O. S. 483 ff., der auch in dem oben citierten Aufsatze der Sozialen Praxis diesen Vorschlag vertrat.

vermeiden ist. Abgesehen davon müsste dann aber auch wenigstens das Krankengeld in bestimmten Prozenten des thatsächlich verdienten Lohnes oder nach Massgabe der erfolgten Beitragsleistung bemessen werden, denn wo die Beitragsleistung in Prozenten des thatsächlich vereinnahmten Lohnes erfolgt, kann von einer versicherungstechnischen Begründung ziffermässig bestimmter Versicherungsleistungen nur in jenen Fällen die Rede sein, wo mit einer Regelmässigkeit der Lohneinnahmen gerechnet werden kann; die Schwankungen des Lohneinkommens der Verlagsarbeiter lassen in der Mehrzahl der Fälle die Annahme einer solchen Regelmässigkeit völlig ausgeschlossen erscheinen[1]).

Damit stellt sich aber das Problem der Versicherung eines in mehreren Lohnverhältnissen stehenden Arbeiters noch keineswegs als unlösbar dar. Aber es bedingt die Lösung, wie ich sie für möglich halte, allerdings einige Besonderheiten in der gesamten Einrichtung, die jedoch m. E. überhaupt bei der Versicherung der Verlagsarbeiter unentbehrlich sind. Ich denke mir die Lösung etwa in folgender Weise:

1. Die Zugehörigkeit zu den Versicherungskassen darf sich für die Heim- oder Verlagsarbeiter und die in Zentralwerkstätten arbeitenden Verlagsarbeiter, also für Arbeiter, die vom Arbeitgeber nicht in seiner eigenen Betriebswerkstätte beschäftigt werden, nicht nach dem Wohnsitze oder der Betriebsniederlassung des Verlagsunternehmers, von dem der einzelne Heimarbeiter beschäftigt ist, richten, sondern muss nach der Wohnung, eventuell dem Arbeitsorte des Arbeiters bestimmt werden.

2. Der einzelne Arbeitnehmer hat sein Lohneinkommen in bestimmten Perioden unter Angabe der Arbeitgeber und des von jedem in der betreffenden Woche erhaltenen Lohnes ebenso bei den Kassen anzumelden, wie der Arbeitgeber (Verleger) die Lohnliste einzuschicken hat.

3. Jedes Arbeitsverhältnis, welches an und für sich die Versicherungspflicht begründet, verpflichtet jeden Arbeitgeber zur Beitragsleistung nach Massgabe des von ihm dem Arbeiter gezahlten Lohnes.

4. Jedem Arbeitgeber wird das Recht eingeräumt, die auf den Arbeiter entfallende Quote des Beitrages von dem ausge-

1) *Schwiedland*'s Vorschlag (a. a. O. S. 202), der den einzuschlagenden Weg nur flüchtig andeutet, läuft im Grunde wohl auf den von *Weigert* vertretenen hinaus und bietet insofern keine neue Lösung.

zahlten Lohne in Abzug zu bringen.

5. Die Höhe der Versicherungsleistungen bestimmt sich nach derjenigen Lohnklasse, in welcher der Versicherte eingereiht wäre, wenn er sein ganzes Lohneinkommen nur von einem Arbeitgeber bezogen hätte, und zwar hätte die Einreihung stets für ein Vierteljahr auf Grund des Lohneinkommens (der Mehrzahl der Wochenlöhne) innerhalb des letzten Vierteljahres (13 Wochen) zu erfolgen [1]). Sämtliche von allen Arbeitgebern zusammen für den Arbeiter eingezahlten Beiträge bilden nach Massgabe der folgenden Bestimmung einen einheitlichen Wochenbeitrag. Bei entsprechend abgestuften Lohnklassen und ebensolchen Beiträgen wird die Summe der auf solche Weise für einen Arbeiter eingezahlten Beiträge in der Regel nur ganz unbedeutend von dem Beitrage abweichen, welcher nach dem gesamten thatsächlichen Lohneinkommen, wenn es von einem Verleger herkäme, zu zahlen wäre [2]).

---

1) Eine derartige Bestimmung wird überhaupt notwendig sein für die Versicherung aller im Stücklohn stehenden Arbeiter, soferne die Versicherungsleistungen bezw. die Lohnklasseneinreihung nicht nach einem durchschnittlichen, sondern nach dem wirklichen Lohneinkommen bestimmt werden soll. Ich halte eine solche Einrichtung bei den Heimarbeitern gerade mit Rücksicht auf das Vorkommen mehrfacher Arbeitslohnbeziehungen für vorteilhafter, als die Festsetzung der Lohnklassenzugehörigkeit, wie sie im § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1899 geregelt ist. Denn nach diesen Bestimmungen müssten die Verleger verpflichtet werden, sich stets darum zu bekümmern, ob seine Heimarbeiter ausser dem von ihm gezahlten Lohn noch ein anderes Lohneinkommen haben, durch welches sie in eine andere Lohnklasse gelangen.

2) Ich will den Vorgang an folgendem Beispiel erläutern. Der Heimarbeiter N bezieht Lohn von drei Verlegern A, B, C und zwar vom Verleger

	A	B	C	zusammen
in der ersten Woche	4 Mark	4 Mark	6 Mark	14 Mark
» » zweiten »	6 »	4 »	4 »	14 »
» » dritten »	8 »	8 »	— »	16 »
» » vierten »	5 »	8 »	4 »	17 »
zusammen	23 Mark	24 Mark	14 Mark	61 Mark

Ich nehme folgendes Lohnklassenschema mit Beitragsschema an:

	Wochenlohn	Wochenbeitrag f. Kranken- u. Invalidenversorgung
I. Lohnklasse	bis 5 M.	0,36 M.
II. »	über 5 bis 10 »	0,62 »
III. »	» 10 » 15 »	0,94 »
IV. »	» 15 » 25 » etc.	1,44 »

Es zahlen nun:

A: 2 Beiträge der I. und 2 Beiträge der II. Lohnklasse = 1,96 M.
B: 2 » » I. » 2 » » II. » = 1,96 »
C: 2 » » I. » 1 Beitrag » II. » = 1,34 »
A, B und C zusammen . . . . 5,26 M.

Ergiebt sich bei der Jahresabrechnung, dass für den Heimarbeiter mehr an Beiträgen gezahlt wurde, als mit Rücksicht auf ein thatsächliches Lohneinkommen in jeder Jahreswoche hätte entrichtet werden sollen, so sind die überschüssigen Beträge, soweit sie von den Arbeitgebern stammen, zur Anrechnung auf solche Wochen zu verwenden, in welchen für den Versicherten zu wenig oder Beiträge überhaupt nicht entrichtet wurden, und wenn solches nicht der Fall war, zur Erhöhung der Beiträge für die Wochen mit den niedrigsten Lohneingängen, soweit sie von dem Arbeiter (als Lohnabzüge) stammen, nach dessen Wahl ihm auszuzahlen oder wie die von den Arbeitgebern gezahlten zu verwenden.

Die Pflichten, welche in diesen Vorschlägen aufgestellt werden, insbesondere die doppelte Anmeldepflicht für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer können ebensowenig als ein besonderes Hemmnis betrachtet werden, wie die Verlegung der Kassenzugehörigkeit, durch welche der Verleger allerdings gezwungen wird, seine Arbeiter bei mehreren Kassen versichert zu haben. Soll nun gleichwohl das Verlagssystem nicht unmöglich gemacht werden, so ist doch kein Grund einzusehen, warum die Arbeitgeber, die sich die in wirtschaftlicher und gewiss noch mehr in sozialpolitischer Hinsicht vielfach bedenklichen Eigenheiten des Verlagssystems zu Nutze machen, wenn es solche Erschwerungen für die Durchführung der Versicherung schafft, nicht auch für die Erschwerungen aufkommen sollen.

Eine grössere Belastung der Arbeitgeber, welche Arbeiter nur teilweise beschäftigen, steht allerdings bei einer solchen Beitragseinhebung ausser Frage. Ein erheblicher Nachteil ist aber auch darin nicht zu erblicken. Es steht vielmehr zu erwarten, dass die allenthalben im wirtschaftlichen Getriebe zur Geltung kommende Oekonomie der Kraft auch hier Einfluss nehmen und dahin führen wird, dass die Arbeitgeber (Verlagsunternehmer) nach Thunlichkeit ihre Arbeitskräfte voll auszunützen trachten

---

Nach dem gesamten Lohneinkommen waren für N. zu zahlen:

2 Beiträge der III., 2 der IV. Lohnklasse = 4,70 M.

0,50 M.

Der Einfachheit halber nehme ich eine Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte an, danach wurde zu viel gezahlt von A, B und C: 0,25 M. und von N ebenso 0,25 M. Die letztere Hälfte ist dem N nach seiner Wahl am Jahresschlusse zurückzuerstatten oder wie die andere Hälfte in der im Texte angegebenen Weise zu verwenden.

werden. Die Zersplitterung der Arbeitsverhältnisse dürfte dann wohl selten werden, zumal die Konzentration der Arbeit auf eine geringere Zahl von Verlagsarbeitern jedenfalls eine Intensivierung der Arbeit bedeutet, eine Erleichterung des Verkehres zwischen dem Verlagsunternehmer und den Arbeitern zur Folge hat und so gewiss auch geeignet ist, das lose Band des Verlagsverhältnisses in einer Weise zu festigen, die keineswegs gerade zum Nachteile des Verlagsarbeiters sein muss[1]).

Gewiss ist aber bei diesem System der Beitragsleistung ausschliesslich nach Massgabe der gezahlten Löhne der Arbeitgeber auch geschützt gegen die Gefahr einer zu langen Inanspruchnahme für die Versicherung, wenn der Arbeiter mit der Fertigstellung der Arbeit säumig ist[2]). Eine Schädigung des Arbeitgebers in dieser Richtung ist ausgeschlossen, sobald die Beitragspflicht ausschliesslich mit der Lohnzahlung verknüpft wird. Vor allem aber ist jeder seiner Beitragspflicht nachkommende Arbeitgeber davor gesichert, dass er Beiträge zahlt, während ein anderer Arbeitgeber, der den Arbeitgeber vielleicht in demselben Ausmasse beschäftigt, keine Beiträge entrichtet[3]).

2. Nicht allein das Prinzip der Gerechtigkeit ist es, welches dazu drängt, auch den Arbeitgeber einer Nebenbeschäftigung gleichwie jeden Arbeitgeber einer Hauptbeschäftigung zur Beitragspflicht heranzuziehen, sondern es ist in einer solchen Heranziehung auch ein unentbehrlicher Schutz gegen Umgehungen des Versicherungszwanges zu erblicken, die nur zu leicht in ausgedehntem Masse Anwendung finden könnten, dass die Vergebung von Arbeit als nebengewerbliche Heimarbeit statt als Hauptbeschäftigung erfolgt. Die lohndrückende Konkurrenz am Heimarbeitsmarkte, welche aus der Beschäftigung von Beamten-Frauen und -Töchtern in merklicher Weise resultiert, bietet einen deutlichen Fingerzeig, welche Wege das Verlagsunternehmertum dann einschlagen würde, wenn die Nebenbeschäftigung als solche die Versicherungspflicht ausschlösse.

1) Mit Recht weist *Blankenstein* (a. a. O. S. 880) in diesem Zusammenhange auf die Bestimmung des § 3a des deutschen Krankenversicherungsgesetzes hin; nicht voll leistungsfähige Arbeitskräfte sollen auch in geringerem Ausmasse beschäftigt werden können. Indem sie von der Versicherungspflicht ausgenommen werden, erwächst weder ihnen noch dem Arbeitgeber ein Nachteil.

2) Vgl. *Blankenstein* a. a. O. S. 879.

3) Was bei dem Vorschlage *Blankenstein*'s (a. a. O. S. 881) der Fall wäre.

Für die Frage nach der legislatorischen Behandlung ist, wie schon erwähnt wurde, die Nebenbeschäftigung im engeren Sinne von der Ersatzbeschäftigung zu unterscheiden.

a) Läuft eine gewerbliche Heimarbeit als versicherungspflichtige Beschäftigung neben einer die Versicherungspflicht begründenden Hauptbeschäftigung, dann empfiehlt es sich einfach, die für den Fall mehrfach bestehender Arbeitsbeziehungen eines Heimarbeiters vorgeschlagene Methode der Beitragspflicht auch hier in Anwendung zu bringen, gleichviel ob die Hauptbeschäftigung Verlagsarbeit ist oder nicht, ob sie in der eigenen Wohnung des Arbeiters oder in einer fremden Betriebsstätte getrieben wird. Eine Schwierigkeit ergiebt sich dabei allerdings hinsichtlich der Kassenzugehörigkeit. Die Nebenbeschäftigung muss dann nämlich auch bei jener Kasse angemeldet werden, bei welcher der Arbeiter zufolge der Beschäftigung im Hauptberuf schon versichert ist.

b) Läuft die Verlagsarbeit als Nebenbeschäftigung neben einer nicht versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, wie beispielsweise neben selbständiger Landwirtschaft her, dann ist sie wie eine Hauptbeschäftigung zu erfassen und es sind dann technisch nur jene Schwierigkeiten zu erwägen und zu überwinden, die überhaupt bei Unregelmässigkeiten in der Beschäftigung sich ergeben, mit welchen die Arbeiterversicherung aber immer rechnen muss.

Ich verkenne jedoch nicht, dass für die Versicherungspflicht von Nebenbeschäftigungen eine untere Grenze gezogen werden muss. Es geht nicht an, dass jede Nebenbeschäftigung, wenn sie auch in einem noch so geringen Masse entlohnt wird, die Versicherungspflicht und damit auch das Recht auf die Versicherungsleistungen begründet. Es darf das Verhältnis der Versicherungsleistungen zu dem Arbeitslohnverdienst nicht ein derartiges sein, dass es geradezu den Anreiz bietet, den Genuss der Versicherungsleistungen auf unrechtlichem Wege durch Simulation und ähnliches zu erlangen. Ganz besonders gilt das für die Krankengeldversicherung.

Bei der Verlagsarbeit besteht ohnehin die Gefahr, dass die Krankengeldversicherung zur Versorgung in den Fällen der Arbeitslosigkeit ausgebeutet wird. Wenn nun gar erst der *durchschnittliche* Tagesarbeitsverdienst sich etwa niedriger oder auch nur gleich hoch stellt, wie das versicherte Krankengeld, dann verliert jede, wenngleich auf statistischem Materiale aufgebaute versicherungstechnische Bemessung der Versicherungsbei-

träge ihre Grundlage.

Es wird sich daher aus technischen Rücksichten die Notwendigkeit ergeben, solche Arbeitslohnverhältnisse, deren durchschnittlicher Lohnertrag für den Arbeiter sich nicht wenigstens höher stellt, als das niedrigste zu versichernde Krankengeld (der I. Lohnklasse), von der Versicherung auszuschliessen, oder aber wenigstens die Versicherung von Krankengeld für dieselben auszuschliessen [1]).

In diesem Zusammenhange muss, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Frage nach der Versicherungsmöglichkeit bei Ersatzbeschäftigungen, zunächst der Belastung gedacht werden, welche durch die Unstetheit der Beitragsleistung bei Ersatzarbeiten dann entsteht, wenn diese nur vorübergehend für ein Mitglied die Versicherungspflicht begründen, welches zufolge seiner sonstigen Beschäftigung nicht versicherungspflichtig ist. Ersatzarbeit im weitesten Sinne ist Saisonarbeit. Wenngleich diese immerhin bereits zu ständigeren Arbeitsverhältnissen und demzufolge auch zu konstanterer Beitragsleistung führt, so resultiert aus der Versicherung der Saisonarbeiter dennoch, was namentlich die Krankenkassen nur zu sehr erfahren mussten, eine merkliche Verschlechterung der finanziellen Lage der Kassen. Nicht wenig wirkt dabei freilich auch die sowohl im deutschen, wie auch im österreichischen Krankenversicherungsrecht geltende Bestimmung der Nachwirkung der Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses (sechs Wochen nach österreichischem Gesetz) mit.

Auch beim Verlagssystem würden oft genug Versicherungsansprüche durch Hinziehung eines Arbeitsverhältnisses in die Länge gezogen werden können, was eine erhebliche Schädigung der Kassen zur Folge haben könnte. Ich meine jedoch, dass die oben vorgeschlagene Begrenzung der Versicherungspflicht durch ein Lohneinkommen-Minimum auch eine Ausbeutung der Versicherungsgelegenheit einigermassen einzuschränken vermag, da ja die willkürliche Hinziehung eines Arbeitsverhältnisses die Verteilung

1) *Schwiedland* (a. a. O. S. 202) will diejenigen Beschäftigungen von der Versicherung ausschliessen, welche keinen zur Deckung des Unterhaltes ausreichenden oder weniger als einen ziffermässig bestimmten Ertrag geben. Mit der zweiten Alternative berührt sich mein Vorschlag. Die erste Alternative halte ich jedoch für wenig glücklich, weil mit derselben wieder ein relatives Moment in die gesetzliche Bestimmung über die Versicherungspflicht eingeführt und damit neue Gelegenheit für ein Schwanken der Judikatur gegeben wäre.

des Gesamtlohnes auf einen grösseren Zeitraum zur Folge hat, was wider ein Herabsinken in der Lohnklasse, schliesslich möglicherweise auch das Ausscheiden aus der Versicherung überhaupt mit sich bringen würde. Unbedingt hintangehalten ist jedenfalls die Schädigung der Arbeitgeber, deren Beitragsleistung nur zum Lohne, nicht zur Dauer des Arbeitsverhältnisses in Beziehung gestellt ist.

Zu beantworten bleibt jedoch noch die Frage, inwieweit der Umstand berücksichtigt werden muss, dass bei den nur einen kurzen Teil des Jahres währenden Arbeitsverhältnissen einerseits wohl die vollen Versicherungsansprüche begründet werden, dass aber anderseits für diese Ansprüche doch nur ein Bruchteil der Jahresprämie eingezahlt wird. Die Berücksichtigung dieses Umstandes würde eine Erhöhung der Beiträge für kurzperiodige Arbeitsverhältnisse bedingen. Vom technischen Standpunkte kann jedoch darüber völlig hinweggegangen werden; andere die Riskenqualität weit mehr beeinflussende Momente, die, wie statistisch nachgewiesen, namentlich auf die Morbilität stark differenzierend einwirken — ich erinnere an die Verschiedenheit des Alters, die Berufsverschiedenheit — werden vernachlässigt, ihnen gegenüber ist die zu geringe Beitragsleistung für kurzperiodig versicherte Saisonarbeiter nicht besonders beachtenswert.

3. Die Hilfsarbeit von Familienangehörigen, die ein Lohnverhältnis der mitarbeitenden Familienglieder überhaupt, also auch zu dem sie beschäftigenden »Allein-Heimarbeiter« nicht begründet, kann selbstverständlich auch die Versicherungspflicht nicht begründen, sobald ein Lohnvertrag zur Voraussetzung für diese gemacht ist.

Es ist nun aber sehr wohl möglich, dass lohnvertragsartige Verhältnisse zwischen einem Endgliede der Verlagsorganisation und seinen Familiengliedern bestehen. Auch für diese aber glaube ich, wird die Versicherungspflicht nicht statuiert werden können, weil die Durchführung einer solchen Versicherung zu sehr von der Willkür der in Betracht kommenden Faktoren (ein solcher ist vor allem der die Familienglieder unmittelbar zur Arbeit heranziehende eigentliche Heimarbeiter der Verlagsorganisation) abhängig ist.

Wo der ernste Wille vorhanden ist, dem Familiengliede, welches die Arbeit nicht auf eigene Verantwortung und für sich vom Verlagsunternehmer, sondern nur durch Vermittlung des heim-

arbeitenden Familienvaters, Bruders oder welches Familiengliedes auch immer, übernimmt, die Wohlthat der Versicherung gleichfalls zugänglich zu machen, wird kein Hindernis dafür bestehen, dasselbe als versicherungsberechtigt und -pflichtig anzuerkennen und entsprechend zu behandeln, sobald es von dem unmittelbaren Arbeitgeber, dem Heimarbeiter, der dann eben, wie wir sahen, zum Zwischengliede wird, angemeldet wird. Wo aber dieser ernstliche Wille fehlt, wird auch eine Strafsanktion wirkungslos bleiben, welche die Nichtanmeldung erzwingen wollte. Eine Kontrolle über das Vorhandensein der Versicherungspflicht bei solchen Verhältnissen wird kaum durchgeführt werden können. Wo eine solche aber fehlt, lässt sich eine auf so unsichere Grundlage gestellte Versicherung auch nicht erzwingen, denn objektiv unbedingt massgebende Kriterien für den Bestand eines Arbeitslohnverhältnisses werden sich gegen den Willen der Beteiligten nicht feststellen lassen.

Vom Standpunkte der Arbeiterschutzpolitik wird man sich mit der Fiktion darüber hinweghelfen müssen, dass die Versicherung dort weniger Bedürfnis ist, wo der Arbeitsverlust nicht unbedingt die Existenz bedroht. Es ist ja immerhin Veranlassung gegeben zu der Annahme, dass in allen Fällen, in welchen ein Familienglied nicht Träger, oder wenigstens nicht hauptsächlichster Träger der ökonomischen Existenz der Familie ist, die Notwendigkeit seiner Versicherung keine so dringende ist. Der Wegfall dieser Arbeitskraft bedeutet für das Familienganze dann wohl eine Minderung der Gesamtleistungs- und Erwerbsfähigkeit, aber nicht den Verlust derselben.

Der Erwerb der mitarbeitenden Familienangehörigen kommt übrigens dann ohnehin in der gesamten Lohneinnahme des Heimarbeiters zur Geltung und bewirkt vielfach jedenfalls ein Aufrücken in eine höhere Lohnklasse. Der Heimarbeiter wird demnach höher versichert sein, als seinem persönlichen verdienten Arbeitslohn entsprechen würde. Eine Schädigung der Versicherungsanstalt ist dadurch kaum zu gewärtigen. Unklarheiten werden nur dann eintreten, wenn der Träger der Versicherungsansprüche in den Genuss von Versicherungsleistungen tritt und dennoch der Arbeitsverdienst zufolge der Arbeit der Familienangehörigen nicht ganz versiegt. Solche Fälle werden sich in der Praxis oft genug ereignen; sie werden wohl kaum anders ihre Lösung finden können, als dass dann ein neues Arbeitsvertragsverhältnis zwischen dem

Arbeitgeber und einem der bisher »mitarbeitenden« Familienglieder angenommen wird, durch welches für dieses Familienglied die Versicherungspflicht neu begründet wird. Es kann wohl nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, diesen internen Vorgang besonders zu regeln.

4. Ich komme endlich zu dem Einflusse, den die Mitwirkung von Zwischengliedern, die sich zwischen den Verlagsunternehmer und die Endglieder, die eigentlichen Arbeiter der Verlagsorganisation, einschieben, auf die Durchführung der Versicherung ausübt.

Die Entfernung des eigentlichen Verlagsunternehmers von dem Heim- oder sonstigen Verlagsarbeiter durch das Dazwischentreten solcher Vermittlungsglieder löst die persönliche Beziehung zwischen demjenigen, der die Arbeit wirklich ausführt und demjenigen, der sie veranlasst und der das ökonomische Risiko der Arbeit trägt, nicht immer, aber doch in vielen Fällen fast vollständig. Aus dem Arbeitsverhältnisse erwachsen aber die beiden wichtigen Pflichten der Anmeldung und der Beitragszahlung. Die erste muss durch eine Strafsanktion verstärkt werden und so ergiebt sich die Notwendigkeit dieser doppelten Haftung. Für die Zuweisung der Haftung an eines der Elemente des verlagsmässigen Arbeitsverhältnisses ist folgendes zu beachten.

Die Anmeldungspflicht kann auch dem Arbeitnehmer auferlegt werden, aber die Anmeldung durch diesen kann nicht als hinlängliche Sicherstellung der Erfüllung der Anmeldepflicht erachtet werden, zumal auch aus dem Grunde, weil die Strafsanktion wahrscheinlich häufig wirkungslos bleiben wird. Die Anmeldungspflicht des Arbeitnehmers kann nur Kontrollzwecken dienen, und zwar wie oben schon (unter 1.) angedeutet wurde, für die Kontrollierung der Lohnzahlung.

Es gilt also auch hier die Anmeldepflicht dem Arbeitgeber zu übertragen. Aber welchem von den mitunter zahlreichen Arbeitgebern? Der Verlagsunternehmer kennt zumeist wohl seine Arbeiter nicht. Das ist freilich noch kein Hindernis, denn auch der Inhaber einer grossen geschlossenen Betriebsunternehmung wird seine Arbeiter häufig nicht kennen; der eine wie der andere bedient sich seiner Organe zur Vermittlung mit dem Arbeiter. Allein zwischen dem Verlagsunternehmer und dem Werkstättenbetriebsbesitzer besteht doch der Unterschied bezüglich der Evidentführung der beschäftigten Arbeiter, dass der letztere viel

leichter in der Lage ist, sich Gewissheit über die ordnungsmässige Erfüllung der Anmeldepflicht durch seine Organe zu verschaffen, wie der Verlagsunternehmer, sobald dieser die Beziehung zu den eigentlichen Arbeitern nicht mehr unmittelbar aufrecht erhält. Namentlich die lokale Dezentralisation der für ihn arbeitenden Heimarbeiter und damit seine Entfernung von den einzelnen Produktionsstätten schliessen die Verantwortlichkeit des Verlagsunternehmers für die Anmeldung, sobald er nur mittelbarer Arbeitgeber ist, aus. Die Heranziehung der unmittelbaren Arbeitgeber zur Anmeldepflicht ist daher nicht zu umgehen. Wie wir gesehen haben, kann die Funktion des Zwischengliedes diesem Unternehmer Charakter geben und sie kann auch wieder nichts weiter sein, als Arbeitszuweisung durch einen Vorarbeiter. Die Gesetzgebung wird sich jedoch nicht darauf einlassen können, die zahlreichen Varianten, in welchen diese Zwischenglieder in der Verlagsorganisation auftreten, besonders zu berücksichtigen. Sie muss vielmehr m. E. an dem Grundsatze festhalten, dass alle diejenigen, welche Arbeit vergeben, gleichviel ob für sich oder für einen Dritten, sich denjenigen Pflichten unterwerfen müssen, welche den Arbeitgeber im Gesetze schlechthin aus einem Lohnverhältnisse treffen: das ist sowohl die Pflicht zur Anmeldung der Arbeiter als auch die zur Beitragsleistung. Zu der letzteren sind allerdings nicht alle Zwischenglieder auch wirtschaftlich sicher genug. Es muss daher überdies noch, und zwar aus finanziell-technischen Gründen, die Haftung für die Beitragsentrichtung dem kapitalkräftigeren Verlagsunternehmer aufgebürdet werden. Das Funktionieren der Versicherungsinstitute darf nicht durch die Unzuverlässigkeit oder auch nur die Unpünktlichkeit in der Beitragseinzahlung wegen der Kapitalschwäche der Verpflichteten in Frage gestellt werden. Die Haftung des Verlagsunternehmers ist dann allerdings eine subsidiäre. Die Verpflichtung der Zwischenglieder zur Abstattung der Beiträge bleibt aufrecht.

Im Gesetze wäre jedoch in ähnlicher Weise, wie dies in den Bundesratsverordnungen über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabak- und der Textilindustrie geschehen ist, das Recht der Regressierung zu Gunsten der Zwischenglieder gegenüber ihren Verlegern bezüglich der von ihnen für den Verleger verausgabten Versicherungsbeiträge ausdrücklich festzusetzen.

Ich hoffe mit den vorstehenden Ausführungen einen nicht

ganz wertlosen Beitrag zur Beantwortung jener wichtigsten Fragen geliefert zu haben, welche vom Standpunkte der Technik bei der Zwangsversicherung für die Verlagsarbeiter sich aufdrängen. Ich habe die Fragen nur *de lege ferenda* erörtert und bin mir wohl bewusst, dass diese Vorschläge nicht schlechtweg als Ergänzungen, sondern nur im Rahmen bestimmter Prinzipien für ein Arbeiterversicherungsgesetz brauchbar sind. Im deutschen Versicherungsrecht sind die Fragen ja zumeist in anderer Weise gelöst. Wenn diese Lösung bislang wenigstens mehrfach, das heisst in einer Reihe von Industriezweigen nicht unbedingt unbefriedigende Resultate gezeitigt hat, so ist der Grund hievon jedoch m. E. nicht so sehr in der Trefflichkeit der geltenden gesetzlichen Normen zu suchen, sondern weit mehr darin, dass die Interessenten sich des Nutzens und der Wichtigkeit der ihnen gesetzlich gewährten Ansprüche auf Versicherung bewusst sind und ihr Recht nutzen. Dass die Bestimmungen des deutschen Versicherungsrechtes noch nicht zulänglich sind, um die Durchführung der Versicherung der gesamten Verlagsarbeiterschaft zu bewirken, das zeigen die immer noch laut werdenden Klagen, dass die Versicherung nicht durchgeführt sei.

Gesetzliche Bestimmungen allein werden es allerdings kaum jemals irgendwo erreichen, dass den Arbeitern dasjenige auch wirklich wird, was ihnen von der Gesetzgebung zugedacht ist, wenn sie nicht selbst ihre Rechte wahrnehmen. Auch von der Versicherung der Verlagsarbeiter gilt ja, was *Philippovich* von sonstigen Schutzmassregeln für die Hausindustrie in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau (1899) gesagt hat: es bedarf der thätigen Mitwirkung der Arbeiterschaft selbst und es bedarf einer Agitation unter den Verlagsarbeitern, die es ihnen zum Bewusstsein bringt, dass Gesetze für sie da sind und dass deren Einhaltung von ihnen selbst zum grössten Teil abhängt.

Aber gleichwohl ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, die Bestimmungen, welche die Verwirklichung der Versicherung garantieren sollen, so auszugestalten, dass das Ziel auch wirklich erreicht werden kann.

DIE FABRIKENGRÜNDUNGEN IN SCHLESIEN NACH DEM SIEBENJÄHRIGEN KRIEGE UNTER FRIEDRICH DEM GROSSEN.

NACH DEN AKTEN DES STAATSARCHIVS UND DES OBERBERGAMTS ZU BRESLAU[1]).

VON

PROFESSOR Dr. H. FECHNER

in Breslau.

Schon vor dem Beginn des siebenjährigen Krieges, im April 1756, hatte Friedrich der Grosse seinem diensteifrigen schlesischen Provinzialminister *v. Schlabrendorff* aufgegeben, dafür zu sorgen, »dass diejenigen Manufakturen, die bereits im Lande seien, nicht nur vermehrt und verbessert würden«, sondern auch darauf zu denken, dass besonders diejenigen Manufakturen, die im Lande noch fehlten und zum Debit aus fremden Landen eingebracht würden, vor allem aber diejenigen, zu denen das Material im Lande bereits vorhanden oder doch leicht erzielt werden könnte, »mit Ernst und Fleiss etabliert würden, damit das Geld dafür

1) Die Grundlage des nachstehenden Aufsatzes bilden die »Generalakten von Manufacturen und Fabriken« M. R. VI. 20, 1—8 in der Schles. Geh. Ministerialregistratur des Breslauer Staatsarchivs; Ergänzungen dazu in M. R. VI. 29a 1 u. 4, ferner P. A. (die sogenannten Kammerakten) 303 c, 303 cc 2. Die Hauptberichte Hoym's und die Antworten des Königs darauf in M. R. V 9a 1. Stiftsetablissements M. R. 13, 1—4, 13a und 13b. Eisenhüttenstatistik: M. R. IV, 12, 1, P. A. VIII, 387 b 1, Oberbergamts-Archiv LII, Konzessionen zu Eisenhütten Oberbergamtsregistratur 282; ferner M. R. IV 11 a und M. R. IV, 1, 6. Glashütten M. R. VI, 52, 1—5. Nähnadelfabrik M. R. VI, 55 c. Blechlöffel u. s. w. M. R. VI, 47 b. Reisen Friedrichs d. Grossen M. R. III, 24 a, 1—6.

nicht, wie bisher geschehen, ausser Landes gehe, sondern den Einwohnern dadurch mehr Nahrungsmittel und Gewerbe an die Hand gegeben würden.« Der Grund dieser Verfügung, die angesichts der blühenden Leinwand- und Tuchindustrie, sowie des ausgebreiteten Ausfuhr- und Speditionshandels der auch an Bodenschätzen reichen Provinz auffallen muss, lag in der Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zu Oesterreich und Sachsen, wie sie seit 1753 eingetreten war. Während noch Verhandlungen über einen Handelstraktat zwischen Oesterreich und Preussen geführt wurden, hatte Maria Theresia 1753 einen schroff merkantilistischen, autonomen Zolltarif für Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, 1754 auch für die österreichischen Erblande und Ungarn eingeführt, dessen Schärfe sich hauptsächtich gegen Schlesien richtete[1]. Friedrich der Grosse hatte darauf sofort mit Retorsionen geantwortet. Er legte 1754 (in Schlesien gegen Oesterreich) einen hohen Zoll auf die Ausfuhr der Wolle und verbot sie 1760 gänzlich; auf die Einfuhr von Wolle wurde ein Zoll von 10 Proz., auf die von Handwerks- und Industriewaren ein solcher von 30 Proz., auf Rohmaterialien grösstenteils von 10 Proz., auf einige von 5 Proz., Wertzölle wurden auf ungarisches Kupfer und auf Vieh, sehr hohe Zölle auf ungarische und österreichische Weine gelegt; die Transitzölle erhöhte er. Da der Wiener Hof nach dem Hubertsburger Frieden eine grosse Anzahl Waren zur Einfuhr gänzlich verbot und den Besuch der Messen und Jahrmärkte für Ausländer auf neun Plätze beschränkte, so verbot Friedrich der Grosse 1764 und 1765 die Einfuhr von Webe-, Hutmacher-, Metall- und Glaswaren in Schlesien und verstattete den österreichischen Marktbesuchern nur die Breslauer Jahrmärkte. Bei Verschärfung des Zollkampfes mit Oesterreich wurden die Verbote noch auf eine grosse Zahl anderer Waren ausgedehnt oder auf sie hohe Zölle gelegt[2].

Aehnlich hatte sich das Verhältnis zu Sachsen gestaltet. Unterhandlungen, die 1743 auf dem Breslauer Rathause über eine Handelskonvention geführt wurden, waren daran gescheitert, dass Preussen die Transitzölle und den Röthezoll nicht herabsetzen, das Vorkaufsrecht der Schlesier für Wolle und das Flachsausfuhrverbot nicht aufheben wollte. Aus den Forderungen der Sachsen

1) S. mein Buch: Die handelspolitischen Beziehungen Preussens zu Oesterreich 1741—1806. Berlin, G. Reimer 1880, S. 210, 230, 241, 242.

2) S. ebd. Kap. 8 und 12.

zog der König den Schluss, dass sie den schlesischen Handel ruinieren wollten. Er befahl 1748, die Einfuhr der sächsischen leinenen Tisch- und Tafelzeuge, ohne dass ein Verbot erlassen würde, »auf eine mehr adroite Art, als durch Zölle«, zu hindern. 1755 hob er die alte Handelskonvention zwischen der Kurmark und Kursachsen auf, worauf Sachsen mit dem Verbot aller kurmärkischen Fabrikwaren und des Besuchs der Jahrmärkte durch kurmärkische Handwerker, sowie mit Auflegung hoher Zölle auf Seidenwaren, Hüte und Tabak aus der Mark antwortete. Nun befahl Friedrich der Grosse dem schlesischen Provinzialminister *v. Massow*, Repressalien zu verfügen und liess, obwohl die schlesischen Kammern unter Hinweis darauf, dass Schlesien 1754 vom sächsischen Handel einen Vorteil von einer Million Thaler gehabt habe, Vorstellungen dagegen erhoben, 1755 nahezu sämtliche sächsische Industriewaren und Rohmaterialien in der Einfuhr verbieten, auf Ausfuhr und Transit von Rohmaterialien, Vieh und Getreide hohe Zölle legen, den Besuch der Jahrmärkte den Sachsen verbieten. Nur die Einfuhr von sächsischer Kobalt-Blaufarbe, welche einstweilen die schlesischen Leinwandfabriken notwendig brauchten, wurde von dem Verbote ausgenommen. Der sächsische Hof lenkte nun zwar ein, und man kam überein, dass bis zum 12. Oktober 1755 alles auf den alten Fuss gesetzt sein sollte, indes blieb die Beschwerung des Transits und ein Zoll von 30 Proz. für Industriewaren, eine Anzahl Rohstoffe, Vieh und Getreide in Schlesien bestehen; am 16. Februar 1756 wurde ein Zoll von 30 Proz. auf sächsisches Eisen, im siebenjährigen Kriege ein Ausfuhr- und ein Transitzoll auf Wolle, 1759 ein Ausfuhrzoll auf weisses Garn gelegt und die Ausfuhr von Rohgarn verboten. Nach dem Hubertsburger Frieden verschärfte sich die Handelspolitik Friedrichs des Grossen, die mehr und mehr protektionistisch wurde, auch gegen Sachsen. Um die sächsische Wollfabrikation, wenn nicht zu ruinieren, so doch so viel wie möglich zu schwächen, belegte er den Transit der polnischen Wolle mit hohem Zoll. Da eine Beschwerde des Dresdener Hofes erfolglos war, verbot dieser am 27. März 1765 alle in preussischen Landen fabrizierten Waren. Das Gleiche verfügte darauf Friedrich der Grosse in bezug auf alle sächsischen Waren für Schlesien und befahl, darauf zu achten, dass keine polnische Wolle nach Sachsen komme. Nur für den auswärtigen Handel durften sächsische Waren erkauft werden; vom Verbot ausge-

nommen waren Blaufarbe, Weiss- und Schwarzblech, Bücher, Strohhauben, Vitriol und umgearbeitetes Zinn, das aber bald nachher auch verboten wurde. Seiden-, Woll- und Baumwollwaren, sowie Porzellan, wurden beim Transit von der Leipziger Messe nach Polen mit einem Zoll von 30 Proz. belegt, der aber, als die Zolleinnahmen darunter sehr litten, auf 8 Proz. ermässigt wurde; die Russen wurden vom Transitzoll bei ihren Reisen nach und von der Leipziger Messe ganz befreit. Am 18. Juni 1766 wurde eine Messkonvention zwischen Preussen und Sachsen abgeschlossen, nach der die verbotenen Waren nicht an Einheimische verkauft werden sollten. Der Handel Schlesiens mit Sachsen sank infolge der Prohibitionen von fast zwei Millionen Thaler in 1756/57 auf 850 000 in 1767/68; aber verhältnismässig hatte Schlesien einen ebenso grossen Vorteil wie früher; seine Ausfuhr nach Sachsen war dreimal so stark wie die Einfuhr daher. Die sächsischen Fabrikanten litten Mangel an Wolle und konnten ihre Ware nicht mehr so wohlfeil herstellen, wie die Schlesier [1]).

So erzeugte die Retorsion von selbst die Protektion, wie es auch mit voller Klarheit vom Kriegsrat *Oppermann* in Breslau, dem Dezernenten für Handelssachen, in einer Denkschrift 1764 ausgesprochen wurde. Ausserdem machte *Oppermann* den Standpunkt geltend, dass der auswärtige Handel sich mehr und mehr der im Inlande verfertigten Waren bedienen solle, anstatt fremde dafür zu erkaufen, damit die heimischen Gewerbetreibenden, die durch den Speditionshandel ausser Nahrung gesetzt worden seien, wieder ihren ehemaligen Verdienst erhielten [2]). Dies waren ja auch von Anfang an die Grundsätze des Königs gewesen, nur hatte er geglaubt, bei dem blühenden Zustande der Manufakturen in Schlesien von besonderen Förderungsmassregeln absehen zu sollen, bis der Zollkrieg mit Oesterreich und Sachsen ihn auch in Schlesien zur Merkantil- und Produktionspolitik drängte. Immerhin hatte er auch von Anfang an die Hereinziehung fremder Gewerbtreibender nach Schlesien und die Gründung von Damast-, Gold- und Silberdraht-, Tuch- und Baumwollwebereien gefördert, und aus militärischen Gründen die Eisenhüttenwerke zu Malapane und Kreuzburgerhütte errichten lassen. Den fremden Gewerb-

1) *Hartmann* und *Schm*[illegible], Aktenauszug in M. R. VI, 1a, III und IV; ferner M. R. VI, 16, 1—4.

2) *Oppermann*, Nachweisung des Zustands der schles. Städte, März 1764, M. R. VI, 29, 1.

treibenden, die sich in Schlesien niederlassen wollten, hatte er am 6. November 1742 zehnjährige Freiheit von bürgerlichen Lasten, freies Bürger- und Meisterrecht und dreijährige Accisefreiheit zugesichert. Es kamen damals namentlich sächsische Damastweber und mährische Brüder aus Herrnhut, die vier Kolonien gründeten, nach Schlesien. Von 1741—1756 wurden neu gegründet: eine Fabrik von seiden- und buntgestreifter Leinwand, drei Damast-, eine Leinenplüschfabrik, eine Leinwanddruckerei, eine Zitz- und Kattunfabrik mit Druckerei, eine Zwirnfabrik, zwei Leinenbandfabriken, zwei Wollzeug-, zwei Rasche- und Halbraschefabriken, ein Posamentierbetrieb, acht Hutfabriken, eine Tuchfabrik, drei Strumpffabriken, elf Lederfabriken, eine Stärkefabrik, eine Gold- und Silberfabrik, eine Steinschneiderei, vier Glashütten, fünf Hochöfen, zehn Frisch-, sechs Luppenfeuer, zwei Eisenhämmer, eine Kupfer- und eine Blei- und Silberschmelzhütte. Im allgemeinen aber blieb die schlesische Industrie bis 1754 oder 1756, ja bis nach dem siebenjährigen Kriege in ihrem alten Gleise.

Als *Schlabrendorff* die oben erwähnte Königliche Ordre erhalten hatte, richtete er sogleich am 27. April 1756 an alle Steuerräte in Schlesien nnd den Breslauer Magistrat die Aufforderung, jenen Befehl zu erwägen und mit den übrigen Magistraten, den Accise- und Zollbeamten, sowie auch den angesehensten Kaufleuten sich darüber zu verständigen, welche Art von Fabriken an geeigneten Orten eingeführt werden könnten, und darüber an die Kammern zu berichten; insbesondere sollten sie ihr Augenmerk auf Beförderung der Wollen- und Leinenspinnerei richten und Spinnschulen ins Leben rufen. Sie sollten sich bemühen, wohlhabende und geschickte Unternehmer und Spinnschulenleiter ausfindig zu machen, von den Bedingungen, die sie stellten, Protokolle aufnehmen und diese an die Kammern einsenden. Diese wiederum wurden angewiesen, die eingegangenen Berichte zu prüfen, geeignete Vorschläge darüber zu machen und Verfügungen, die dem Endzweck dienten, zu machen. Der vier Monate später ausbrechende Krieg liess dies alles nicht zur Ausführung kommen; jedoch fand *Schlabrendorff* auch während desselben noch Zeit und Gelegenheit, Verfügungen zum Besten der schlesischen Industrie zu treffen. Dazu gehörte besonders das 1760 erlassene Wollausfuhrverbot und ein analoges für Flachs und Garn, das jedoch, wie *Schlabrendorff* behauptete, die Preise immer noch auf einer solchen Höhe liess, dass die Spinner dabei be-

stehen konnten. Wiederholt ermahnte er die Land- und Steuerräte, Farbepflanzen (Färberröte und Waid), Wirtschaftskräuter und Samenfrüchte, wie Rübsamen und Klee, die bisher in Schlesien nicht in Gebrauch waren, anbauen zu lassen und fremde »Fabrikanten« hereinzuziehen, besonders solche für sächsische Wollzeuge, Leinendamast, buntgestreifte und weissgarnichte Leinwand; noch zu Anfang des Krieges setzte er 50 Damastweber aus Gross-Schönau an; einen Tuchmacher sandte er nach Holland, damit er die dortige Kniestreicherarbeit lernte. Aus Herrnhut holte er wieder eine Anzahl mährischer Brüder. Die Pächter königlicher und städtischer Aemter und die Grundherrschaften suchte er zu bewegen, einen Teil ihrer Schäfereien auf einschürige Wolle, die zwar nicht so fein wie zweischürige, aber lang und für leichtere Woll- und Halbwollstoffe geeignet war, einzurichten. Ungeachtet der Kriegsunruhen entstanden: in Bunzlau eine Barchentfabrik 1759, in Neusalz eine Wollzeugfabrik 1762, in Bunzlau eine Leindamastfabrik 1759, in Neusalz (1759), Bunzlau (1758), Falkenberg (1762) und Sohrau (1762) Lederfabriken, in Katscher eine Tuch- (1760), in Landeshut eine Band- (1759), in Parchwitz eine Barchent- (ca. 1760), in Reichenbach eine Strumpffabrik (1762), in Mokrau bei Myslowitz und in Gwosdzian bei Lublinitz Glashütten. In Breslau wurden während des Krieges zwei Seidenwarenfabriken gegründet, die aber bald wieder eingingen; nur etwas Gros de tour wurde 1763 auf vier Stühlen noch gefertigt. Ganz kurz vor dem Frieden errichtete *Isaac Abraham Habert* in Breslau eine Leinbandfabrik.

Kaum war der Frieden von Hubertsburg geschlossen, als der König, der seinen Rückweg über Schlesien nahm, bei seiner Bereisung der schwergeprüften Provinz im März 1763 seine alten auf die Industrie bezüglichen Befehle erneuerte. Er gab dabei *Schlabrendorff* besonders auf, die Manufakturen (Fabriken, wie es damals hiess) in den Städten zu heben und zu diesem Zweck aus Polen Fabrikanten in Wolle, Leinwand und dgl., auch Handwerker solcher Gewerbe, an denen es fehlte, heranzuziehen. *Schlabrendorff* gab sogleich den beiden Kammern entsprechende Weisungen. Da der König in Berlin die Judenschaft damals aufforderte, Fabriken zu errichten, so fühlte sich *Schlabrendorff* veranlasst, dies auch in Schlesien zu thun; er begründete dies damit, dass die Judenschaft, wie überall, so auch in Schlesien, durch den Krieg sehr opulent geworden sei, und dass sie so dem Lande noch einigermassen

nutzbar gemacht werden könne. Er trug demgemäss den beiden Kammern zu Breslau und Glogau am 1. Juli 1863 auf, zu überlegen, welche Art der »Fabrik« dazu in Vorschlag zu bringen sei. Er selbst schlug Lederfabriken vor, deren es noch wenige gebe, und für die die Juden noch die meiste Neigung hätten. Energisch, wie er war, fügte er hinzu, auf den guten Willen sollten sie es nicht ankommen lassen, da man damit nicht viel vorwärts kommen dürfte, sondern sie sollten bekannten bemittelten Familien sogleich die eine oder andere Fabrik vorschreiben und Einwendungen nicht beachten, da das Beste des Publikums und das Interesse des Königs es fordere, Berlin selbst den Anfang gemacht, und der König, um sie zu animieren, auch Vorschuss angeboten habe.

Am 4. August 1763 beauftragte *Schlabrendorff* die Kammern, auch den Adel und die Landstände zur Anlegung von Taffet- und anderen Fabriken anzuregen; in den Städten fehle es noch an Barchentfabriken; es stehe ein ansehnlicher Nutzen davon durch in- und ausländischen Debit in Aussicht; die Kaufleute würden ihr Kapital dazu viel glücklicher, als für Acquirierung von Landgütern anwenden; die Kammern sollten dazu Vorschläge machen. Es war das der Wiederhall dessen, was Friedrich der Grosse oftmals äusserte. Von seinem Besitz Siegersdorf schrieb er hoffnungsvoll an die Breslauer Kammer am 16. August 1763, er flattiere sich, dass die Sache Fortgang haben werde; es sollten die Akten nachgesehen werden, welche Arten von Manufakturen vorhanden seien, und das Verzeichnis davon sollten die Kammern dem an die Land- und Steuerräte ergangenen Zirkular nachsenden. Auf der Reise nach dem bei Bunzlau gelegenen Gute hatte er in Erfahrung gebracht, dass die Anzahl der Tuchmacher und anderer Manufakturisten sehr stark, z. T. um die Hälfte zurückgegangen war; er beauftragte deshalb am 18. August 1763 die Kammern, eine Tabelle anzufertigen, wie viel Tuchmacher und andere Professionisten vor 1755, und wie viel gegenwärtig vorhanden seien; er fügte hinzu, eine Vermehrung der Tuchmacher sei auch deshalb nötig, weil der König absolut keine Wolle ausführen lassen wolle; die Kammern sollten sich Mühe geben, Tuchmacher aus Sachsen und Polen (dies hatte auch der König gesagt) ins Land zu ziehen, aber auch für alle möglichen Hilfsmittel zum Betrieb sorgen, so besonders, wo Wasser vorhanden sei, Tuchwalken anlegen lassen, damit die Tuchmacher nicht drei bis sechs Meilen bis zur nächsten Walke zu fahren hätten; auch sollten sie Fabri-

kanten ansetzen, wo es noch keine gebe, z. B. in Trachenberg, schon um den Spinnern Verdienst zu verschaffen.

Im Dezember 1763 reiste *Schlabrendorff*, wie gewöhnlich um diese Zeit, nach Berlin, um dem Könige persönlich Bericht zu erstatten und seine Weisungen entgegenzunehmen. Am 18. Dezember wohnte er einer Ministerialkonferenz bei, in der der König dem kurmärkischen Kammerpräsidenten *v. d. Horst* seinen Plan zur Förderung der Manufakturen in der Mark in die Feder diktierte. Er machte zuerst die Manufakturen namhaft, die noch in Berlin errichtet werden könnten und ging dann in gleicher Weise die Städte Potsdam, Brandenburg, Rathenow, Bernau, Angermünde, Wriezen, Ruppin, Prenzlau, Gersleben, Tangermünde und Templin durch. Darauf stellte er folgende Principia regulativa auf: »1) Die Aachen'schen Tücher kommen immer noch ein und müssen hier gemacht werden; z. E. es kommen 1000 Stück ein, so entweder auf den Messen oder im Lande debitiert werden, und müsste danach die Quantität neuer Stühle in Berlin etabliert werden. Könnte das Lagerhaus nicht so viel in Gang bringen, muss solches Entrepreneurs überlassen werden. 2) Ein neutraler Jahrmarkt muss zum Grunde des Debits genommen werden, und nach dessen Preisen ist zu rechnen, wie die Waren zu geben stehen, um sie beim Ausländer anzubringen. 3) Auf das Wasser und dessen Qualität zur Färberei ist wohl zu attendieren. 4) Wenn wir mehr Woll- und Baumwoll-, auch Seidenfabriken anlegen, entsteht notwendig daraus, dass nach Proportion mehr Spinner erfordert werden; also müssten die Spinnereien danach eingerichtet und neue Spinner angesetzt werden. Hierbei sind zwei Sachen zu attendieren, dass man erstlich die Leute ansetzt, wo sie wohlfeil leben können, zweitens an Orten, wo sie die Spinnerei leicht und bequem transportieren können, doch nur insofern, dass sich dieses nach den Wollmärkten richtet; die Spinner müssen Hausgarten und ein paar Kühe haben, und würden einige Vorwerke nach Gelegenheit zu Spinnerdörfern zu aptieren sein. Seidene und andere Bänder fehlen noch, und sind métiers (Bandmühlen) zu etablieren.« *Schlabrendorff* liess sich vom Minister *v. d. Horst* eine Abschrift des Diktats geben, die er der Kammer mitteilte; wie er ihr zugleich eröffnete, hatte der König an der Hand einer Tabelle der zur inneren Konsumtion und zum auswärtigen Debit eingeführten Waren ihm mündlich befohlen, soviel Stühle, als zur Fabrizierung dieses Quantums nötig seien, anlegen zu lassen, die

dazu nötigen Fabrikanten ins Land zu ziehen und einen Plan für die Förderung der Manufakturen in Schlesien anzufertigen.

Nach Schlesien zurückgekehrt, forderte *Schlabrendorff* zunächst die Breslauer Kaufmannschaft auf, Fabriken zu gründen, und eröffnete zugleich ihren Aeltesten, dass der König sehr unzufrieden damit sei, dass sie dies noch nicht gethan habe; er veranstaltete eine Versammlung der Kaufmannschaft, in welcher er sie durch zwei Kammermitglieder drängen liess, sich zu solchen Unternehmungen zu entschliessen. Sämtlichen Steuerräten befahl er, für Errichtung von Spinnereien in Stadt und Land zu sorgen; an den Adel, die Stände und die Magistrate sandte er Zirkulare gleichen Inhalts. Eine ganz eigene Erfindung *Schlabrendorff's* war aber der Gedanke, die Kapitalien der zahlreichen geistlichen Stifter, die zum Teil sehr reich waren und Hunderte von Dörfern besassen, für die Förderung und Neugründung von Fabriken flüssig zu machen[1]). Schon 1763 hatte er bei der Neuwahl eines Abts des Cisterzienserklosters Grüssau zur Bedingung gestellt, dass der neue Prälat eine Fabrik von gezogenem Damast und buntgestreifter und weissgarnichter Leinwand auf seinen schlesischen Stiftsgütern anlege. Dies fand den Beifall des Königs, der noch ganz ausdrücklich vorschrieb, auf diesen Gütern ebensoviele evangelische Weberfamilien, als der Abt *Rosa* 1653 vertrieben hatte, und zwar in denselben Höfen und Häusern, die jene bewohnt hatten, anzusetzen. Auch trug er *Schlabrendorff* auf, jedem neuen Prälaten eine seinem Vermögen entsprechende Bedingung zur Ansetzung von fremden Manufakturisten und Gründung von Fabriken aufzuerlegen. Da im August 1764 der König, als er in Schlesien weilte, noch des Weiteren ganz allgemein als seinen Wunsch hinstellte, dass die Stifter sich mit dergleichen nützlichen Etablissements beschäftigten, befahl *Schlabrendorff* den Kammern, auch das Domkapitel und die Kollegiatstifte dazu heranzuziehen und nicht erst bis zu einer Neuwahl damit zu warten; er liess die Kammern Pläne dafür aufstellen; der der Breslauer Kammer war am 16. November 1764, der der Glogauer Kammer am 29. Dezember 1764 fertig.

Der von *Schlabrendorff* verlangte allgemeine Plan war schon Ende März 1764 von den Kammern unter dem Titel: »Nach-

1) Vgl. meinen Aufsatz: »Die industriellen Etablissements der geistlichen Stifter in Schlesien unter Friedrich dem Grossen« in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, 4. Band, S. 688—727.

weisung des Zustandes der schlesischen Städte in Absicht der darin befindlichen und zu vermehrenden Fabriken eingereicht und vom Minister nebst einer vom Kriegsrat *Oppermann* ausgearbeiteten Denkschrift dem Könige eingesandt worden. In derselben war an den geeigneten Orten erwähnt, was bis dahin schon auf *Schlabrendorff's* Betreiben zur Lösung der Aufgabe geschehen war. Der Minister hatte befohlen, dass in allen Dörfern Flachs gesponnen, und in denjenigen, in deren Nähe Tuch- oder Zeugfabriken wären, die jungen Leute in den bestehenden oder in noch zu errichtenden Wollspinnschulen Wolle spinnen lernen sollten; auch hatte er Anleitung zum Kniestreichen der Wolle, wie es für feine Tuche nötig war, und zur Anfertigung melierter Tücher erteilen lassen. Da im Kriege viele Webstühle verbrannt oder zerschlagen worden waren, hatte er Fürsorge getroffen, dass die Weber neue erhielten. Ein Damastweber war nach Ohlau angezogen, Weber für gezogene, weissgarnichte und buntgestreifte Leinwand waren in beträchtlicher Zahl in Brieg, in Neisse und Neustadt angesetzt worden, in letzterem Orte hatte *Schlabrendorff* die Anfertigung einer neuen für England bestimmten Sorte (small, Schmahl) bewirkt. In Neumarkt war eine Zwirnmühle, in Krappitz eine Leinbandfabrik, in Landeshut eine Strumpf- und Mützenfabrik errichtet worden, in Breslau, Kreuzburg, Festenberg, Trebnitz, Militsch, Medzibor, Leobschütz und Pless waren Tuchfabriken, in Brieg eine Wollzeugfabrik, in Canth, Oberglogau, Oppeln und Gleiwitz Lederfabriken, in Breslau eine Nähnadel-, eine Haarsieb- und eine Bleistiftfabrik von fremden Einwanderern gegründet worden; in Liegnitz hatten sich fremde Strumpfwirker niedergelassen, in Parchwitz fabrizierten vier Meister Barchent. In Münsterberg war eine Brauerei von »englischem Bier« entstanden. In Medzibor hatten schwäbische Kolonisten Weinberge angelegt, in Polnisch-Wartenberg, in Brieg, Münsterberg und Frankenstein hatte *Schlabrendorff* Waidplantagen anlegen lassen, um Blaufarbe zu gewinnen. In Ohlau verfertigte ein Laborant Berlinerblau (phosphorsaures Eisenoxyd). Die Breslauer Kaufmannschaft hatte eine Wachsbleiche errichtet.

Der König sprach *Schlabrendorff* für seinen Bericht durch Kabinettsordre vom 31. März 1764 seine Zufriedenheit aus, mahnte ihn aber, darauf zu achten, dass eine jede Fabrik auch an dem ihr konvenabelsten Orte etabliert würde. Deshalb erteilte *Schlabrendorff* den Kammern noch besondere Anweisungen, an welchen

Orten Tuch- oder Woll-, Damast- und Leinwandfabriken, Färbereien und Gerbereien zu errichten, und woher die Fabrikanten zu jeder Art und für jede Gegend zu nehmen seien, für Niederschlesien aus der Lausitz und Sachsen, für Oberschlesien aus dem Teschen'schen und der Zips, für das rechte Oderufer aus Polen. Bemerkenswert ist, dass bei diesen Anweisungen auch die Errichtung von Fayencefabriken (in Lublinitz und bei Steinau), von Stahlfabriken und solchen von Sensen, Strohmessern, Sicheln, von Draht, Schwarz- und Weissblech ins Auge gefasst war; auch Stärkefabriken wollte *Schlabrendorff* gegründet wissen, damit man dies Material nicht mehr aus Halle, Leipzig oder aus Böhmen zu beziehen brauchte. Er legte den Kammern ans Herz, die Grundherrschaften davon zu überzeugen, dass sie von Bleichen und Fabriken nur ihren Vorteil hätten, da sie dann ihr Holz, das sonst verfaulen müsse, und ihr Getreide besser absetzen würden. Am Schlusse seiner Verfügung sagte *Schlabrendorff*: »Ueberhaupt muss darauf gesehen werden, dass das alles auch wirklich geschehe; sonst wird es in Nichts verwandelt und viel geschrieben, aber wenig oder wohl gar nichts gethan werden.«

Es waren demnach vier Kategorien von Kapitalkräften, von denen *Schlabrendorff* die Errichtung von Fabriken erwartet: die geistlichen Stifter, die Juden, die Grundherrschaften und die Städte. Im Uebrigen gab der Haupt-Manufakturfonds, der seit 1743 bestand und aus den Abgaben der Juden und aus auferlegten Beiträgen der besser situierten Kämmereien genährt wurde, für die damaligen Zeiten nicht unbeträchtliche Mittel zu Vorschüssen, Geschenken und Ankäufen von Webstühlen oder Rohstoffen her. 1763/64 beliefen sich z. B. seine Einnahmen auf 5734 rth. 12 gr., 1765/66 auf 6559 rth. 16 gr., 1768/69 auf 8412 rth. 9 gr. 6 pf.; diese Beträge sind zum grössten Teil aufgebraucht worden. Endlich hat auch die Königliche Regierung selbst zur Gründung von Eisenhüttenwerken nicht geringe Mittel aufgewandt. Um Fabrikanten aus anderen Ländern, namentlich dem Reiche, zu erhalten, sandte *Schlabrendorff* Agenten aus und liess sich durch Vermittelung des Königs selbst vom Residenten beim schwäbischen und fränkischen Kreise, *v. Pfeil*, eine so grosse Anzahl derselben schicken, dass die Kammern nicht wussten, wo sie alle unterbringen sollten, zumal sehr viele unbrauchbare Elemente unter ihnen waren. Auch der Kammerpräsident *v. d. Horst* trat mehrere zugewanderte Fabrikanten *Schlabrendorff* ab. *Horst* hatte ihm u. a. gemeldet, er

erwarte eine Partie Lausitzer Weber aus Pförten, die sich in der Gegend der Oder, im Crossen'schen oder in Schlesien ansetzen wollten; *Schlabrendorff* schrieb ihm, dass das Letztere besser sei und nannte ihm Sagan, Sprottau, Bunzlau, Löwenberg und Naumburg a. O. als geeignete Orte[1]).

Was die Stifter anlangt, so waren es 46, die bei der Fabrikengründung in Betracht gezogen wurden; jedoch wurden drei wegen geringer Leistungsfähigkeit mit Fabrikanlagen verschont. An solchen wurden den Stiftern auferlegt 32 Leinwandfabriken[2]) mit 494 (nach anderer Zählung 502) Webstühlen, 9 Tuch- und andere Wollfabriken mit 124 Stühlen, 4 Baumwollfabriken mit 42 Stühlen, 10 Zwirnfabriken, von denen 7 mit Spitzenfabriken verbunden sein sollten, 3 Lederfabriken, 4 Seidenfabriken mit 4 Stühlen, 27 Leinwand- und Garnbleichen, 7 Wachsbleichen, 4 Stärkefabriken, 35 Oelmühlen, eine Papier- und eine Draht- oder Blechfabrik. Auserdem wurde zunächst zwei, später fast allen Stiftern die Anlegung von Maulbeerplantagen, wozu Samen und erwachsene Bäume gratis verteilt worden waren, vielen auch Wein-, einigen Hopfen-, Tabakbau, Steinbrüche und Torfstiche, späterhin auch Bienenzucht aufgegeben, einigen, die nicht eigene Leinwand- oder Tuchfabriken zu errichten brauchten, doch wenigstens die Unterstützung der vorhandenen Tuchmacher und Weber durch Vorschüsse auferlegt. Zu der hierüber angefertigten und dem König eingesandten Uebersicht bemerkte dieser (Potsdam, 9. Dezember 1764): »Was Ihr in Eurem Bericht vom 6. d. wegen der von denen Schlesischen Stiftern und Klöstern anzulegenden Fabriquen und anderen zu machenden Etablissements gemeldet habt, solches ist recht gut und verdient alle Meine Approbation, so dass Ich nur wünsche, dass es erst alles in Exekution gebracht worden wäre.« An Nachdruck liess es *Schlabrendorff* nicht fehlen; aber das Verhalten der Stifter war gegenüber seinen Befehlen sehr verschieden. Eigentliches Interesse hatte wohl keins an diesen Etablissements, und diejenigen, welche sich der Aufgabe eifrig annahmen, thaten dies aus aufrichtiger Ergebenheit gegen den König, wie der Abt Felbiger in Sagan, der Abt von Leubus, der Jesuitenrektor Zeplichal in Breslau, der Abt von Rauden und die Aebtissin von Czarnowanz, andere Aebtissinnen, wie die in

1) *v. d. Horst* an *Schlabrendorff*, Berlin 23. März 1764, an dens. Cottbus 22. April 1764. *Schlabrendorff* an *v. d. Horst* 28. April 1764, M. R. VI. 1, 3.

2) Es sind hierbei alle Weberstellen jedes Stifts als je eine Fabrik gezählt.

Glogau, Sprottau, Naumburg wohl auch aus Furcht vor der Strenge *Schlabrendorff's*. Viele Stifter setzten den Anordnungen einen zähen, mitunter hartnäckigen Widerstand entgegen, wobei sie in Ausflüchten höchst erfinderisch waren; die Jesuiten in Wartenberg wussten sogar durch den bekannten Abbé de Prades, einen Schützling des Königs, *Schlabrendorff* beim Könige so anzuschwärzen, dass diesem Umstande wohl, zum Teil wenigstens, sein Sturz zuzuschreiben ist. Andere Klostervorstände waren säumig und entschuldigten sich mit Unausführbarkeit der Befehle, einige Stifter, deren Mitglieder der vornehmen Gesellschaft angehörten, wie das Breslauer Domkapitel und das Malteserstift Corpus Christi, wussten sich den Leistungen fast gänzlich zu entziehen. Aber es ist dennoch nicht zu verkennen, dass eine ganze Anzahl von Stiftern guten Willen zeigte und sehr bedeutende Kapitalien auf die von ihnen geforderten Anlagen wandte. Thatsächlich zur Ausführung gelangten: 39 Leinwandfabriken mit 418 Webern, hierunter 4 Damastfabriken mit 52 Webern, eine Zwillich- und eine Tripp- (d. h. Leinenplüsch-Fabrik mit je einem Weber, 10 Fabriken weissgarnichter und buntgestreifter Leinwand mit zusammen 123 Webern, 8 Tuch- und andere Wollfabriken, wozu noch eine Strumpffabrik kam, 4 Baumwollfabriken, eine Plüschfabrik, eine Tapetenfabrik, 4 Lederfabriken, 9 Zwirn- und 5 Spitzenfabriken, 13 Seidenbauanstalten, 5 Stärkefabriken, 23 Leinwand- und Garn-, 9 Wachsbleichen, 39 Oelmühlen, 5 Tabakfabriken, eine Walke, eine Hutfabrik, fünf Schafwollspinnereien, eine Drahtfabrik, eine Glashütte, ein Zainhammer, zwei Frischfeuer und ausserdem Spinnschulen, wozu jedoch zu bemerken ist, dass mehreres davon zum Ersatz für eingegangene Fabriken veranstaltet worden ist. Nach sogenannten Fabriken gezählt, ergeben sich 187 Etablissements, wobei aber sämtliche Weber eines Stifts derselben Branche immer nur als eine Fabrik gerechnet sind, wenn sie auch auf vielen Dörfern zerstreut waren. Dies war gewiss ein grosser Erfolg. Der König schrieb am 24. August 1767 an *Schlabrendorff*: »Da solche (die Etablissements der Stifter) sehr gut sind, wünsche Ich nur, dass sie zur Perfektion kommen und von Effekt sein mögen.« *Schlabrendorff* rühmte wiederholt, es seien dadurch viele vorhin faule und unnütze Hände brauchbar und dem Staate vorteilhaft geworden. 1768 schrieb der König, er begreife wohl, dass solche Arrangements, um empor zu kommen, Zeit gebrauchten; am 19. August 1769, da er erfahren, dass die Geistlichen den

Etablissements repugnierten, so komme es hauptsächlich darauf an, dass sie nicht wieder eingingen, sondern durch eine ununterbrochene Attention seitens des Ministers bestehen und sich konsolidieren müssten.

Am 22. Januar 1765 hatte *Schlabrendorff* der Breslauer Kammer nochmals den ausdrücklichen Wunsch des Königs, dass die vermögenden Juden, Fabriken errichten sollten, »damit diese Nation dem Lande mehr nutzbar gemacht werde«, in Erinnerung gebracht; am 20. Februar berichtete sie aber, die Bemühungen der Räte seien, mit Ausnahme einiger Konzessionen zu Lederfabriken, fruchtlos gewesen, weil die Judenschaft ausserhalb Breslau's nicht sonderlich bemittelt sei, die vermögenden Juden in Breslau aber grösstenteils Wechselgeschäft trieben und den Warenhandel vermieden, was vermutlich daher rühre, dass viele Berliner und Potsdamer Fabrikanten für den Handel mit ihren Fabrikwaren Toleranz in Breslau erhalten hätten; überhaupt sei die Judenschaft, wie auch die Kaufmannschaft, niemals zu Fabrikunternehmungen geneigt. Es hatte sich zwar eine Anzahl polnischer Juden um Konzession von Fabriken beworben, um dadurch das Schutzprivileg zu erlangen; es stellte sich aber heraus, dass sie gar nicht imstande waren, ihr angebliches Vorhaben auszuführen, so dass ihnen die Konzession versagt werden musste. Nur eine Zitz- und Kattunfabrik kam durch Moses Heymann, einen früheren Associé der Ephraim's, der schon 1766 auf 56 Stühlen arbeiten liess und einschliesslich der Spinner 1471 Personen beschäftigte, und eine Haarsiebfabrik in Breslau durch einen gewissen Löbel Joseph zunächst zustande. Die Kammer erklärte diese geringe Beteiligung an der Fabrikengründung daraus, dass die Abgaben der privilegierten Juden in Breslau höher seien, als in den anderen Provinzen, und sprach die Ansicht aus, dass, wenn man sie zu Fabriken zwänge, dies nicht viel anders wäre, als wenn man sie gar nicht weiter dulden wollte; *Schlabrendorff* war aber weit entfernt, solchen Vorstellungen Gehör zu geben, und äusserte, er fürchte nicht, dass bei Erhöhung des Kanons auch nur eine einzige Familie auswandern würde. Die Kammer antwortete (2. April 1765), dann bleibe nichts übrig, als dass man keinem Juden mehr ohne Verpflichtung zu einer Fabrik Toleranz erteile, und *Schlabrendorff* stimmte dem zu. Es wurden nachher noch von Juden in Breslau eine sehr bedeutende Leinwand- und Baumwolltüchelfabrik nebst Druckerei, eine Türkisch-Garn-, eine Harras-, eine Koscher-Hanf-

leinen-, eine Wachsleinwand-, eine Dosen- und eine Metallfabrik, in Prausnitz eine Wachsbleiche, in Neumarkt, Brieg, Glogau, Grottkau, Oppeln, Loslau, Rybnik, Rosenberg und, den Namen nach zu schliessen, noch in anderen Städten Lederfabriken errichtet.

Noch geringeren Erfolg hatte *Schlabrendorff* anfänglich bei den Grundherrschaften und Dominialbesitzern. Die Berichte der Landräte hierüber lauteten trostlos. Mangel, Unvermögen, Unkenntnis, Verarmung durch den Krieg, Beschäftigung mit Ackerbau und Viehzucht hinderten die Gründung von Fabriken; das Dominium Lissa habe sich Mühe gegeben, eine Fabrik durch Fremde errichten zu lassen, habe aber Schulden machen und — davon laufen müssen. Der Landrat von Kosel berichtet, Bleichen seien nicht möglich, weil die Handwerker die Asche kauften und die Eisenhüttenwerke Wasser und Holz in Anspruch nähmen; zu Steinschmelz- und Friesfabriken fehle es an Material und Arbeitern. Der Landrat von Pless meldete, der frühere Besitzer von Myslowitz, Graf Mieroschowski, habe vor dem Kriege Konzession zu einer Sensenfabrik erhalten, aber die Gemütskräfte des derzeitigen Besitzers seien so beschaffen, dass man von ihm die Ausführung eines Fabrikenprojekts nicht hoffen dürfe. Der Landrat von Polnisch-Wartenberg meldete, die fremden Fabrikanten liessen sich wegen der »schlechten Lebensart« der Einwohner lieber in andern Kreisen nieder. *Schlabrendorff* äusserte (30. Mai 1764) sein Befremden darüber, dass in keinem einzigen Kreise sich Jemand gefunden habe, der Königlichen Intention Genüge zu leisten; er äusserte, wenn die Dominien und Grafen in Oberschlesien nur ebensoviel Deferenz für die Befehle ihres Souveräns hätten, wie ihres Gleichen in den österreichischen Landen, wo die ansehnlichsten Fabriken der Kaiserin zu gefallen angelegt, und Tonnen Goldes dazu verwendet würden, so würde es anders sein, während in Schlesien sogleich ein grosses Geschrei erhoben würde, auch wenn nur einige Thaler auf die Sache verwendet werden sollten. Immerhin ist von seiten des Grundadels mancherlei, in späteren Jahren sogar recht viel in dieser Richtung geschehen. In den ersten Jahren nach dem Kriege errichtete Graf Matuschka in Zülz eine Woll- und Baumwollzeug-, Graf Maltzan in Militsch eine Tuch-, Graf Posadowsky auf Tost eine Sensen-, eine Tapetenfabrik und eine Glashütte; von anderen Grundherren wurden bis 1768 sechs Glashütten, davon eine in Niederschlesien, von ober- und niederschlesischen Grundherren in der gleichen Zeit 9 Hochöfen, 21

Frischfeuer, ein Luppenfeuer und ein Eisenhammer gegründet. Unter *Hoym*'s Verwaltung bis zum Tode Friedrichs des Grossen (1770—1786) wurden errichtet: in Querbach bei Friedeberg a. Q. mit grossem Kapitalaufwande vom Grafen Schaffgotsch ein Kobaltblaufarbenwerk, von anderen Grundherren zwei Glashütten, 11 Hochöfen, 96 Frischfeuer, 3 Luppenfeuer, 1 Zerrennfeuer, 7 Zainhämmer, 1 Blechhammer und 2 Stahlhämmer. Dieser ganz ausserordentliche Aufschwung der Eisenerzeugung rührte besonders von dem genialen Bergwerks- und Hüttenminister Freiherrn *v. Heinitz*, dem Gründer der Freiberger Bergakademie, her, der es besser als *Schlabrendorff* verstand, lebenskräftige Industrien hervorzurufen. Er bewog 1779 Friedrich den Grossen zuerst zum Verbot des schwedischen Eisens in der Mark und zur Zulassung des schlesischen in derselben, errichtete dann ein Haupteisencomptoir in Breslau, mit dem eine Schauanstalt verbunden war, schrieb Qualität und Form des nach den alten Provinzen abzusetzenden Stabeisens vor und schloss mit den oberschlesischen Hüttenbesitzern Kontrakte über jährliche Eisenlieferungen zu festen Preisen ab. Der Erfolg war der oben angegebene, geradezu erstaunliche.

Mit der Breslauer Kaufmannschaft war *Schlabrendorff* fort und fort unzufrieden, so dass er ihr (am 4. Mai 1764) mit der Königlichen Ungnade drohte. Nicht einmal eine Grünseifenfabrik wollte sie errichten; dagegen kam sie um Konzession zu einer Zuckerfabrik ein, die ihr anfänglich wegen des Privilegs der Splitgerber'schen Zuckersiederei in Berlin abgeschlagen, 1770 aber auf erneute Bewerbung erteilt wurde. Gegen Ende der Regierung Friedrichs des Grossen errichtete die Kaufmannschaft auf sein dringliches Verlangen eine grosse Eisen- und Stahlwarenfabrik zu Königshuld an der Malapane, die aber erst nach des Königs Tode in wirklichen Betrieb kam. Die Kämmereien anderer Städte wurden zur Gewährung von Vorschüssen an fremde Fabrikanten, die sich niederliessen, genötigt; so gab die Grünberger Kämmerei dem Damastweber Göhle 1765 50 rth., dem Lederfabrikanten Günzel 1773 100 rth., die Ohlauer Kämmerei dem Schmelzschneider Trautmann 10 rth. Die Stadt Sprottau, deren Eisenhüttenwerke 1780 unter Königliche Verwaltung kamen, hatte sie schon vorher durch ein Frischfeuer und einen Zainhammer vermehrt; nachher errichtete sie einen zweiten Hochofen.

Auch einzelne bürgerliche Unternehmer gründeten ansehnliche Werke, wie der böhmische Glasmacher Rohrbach die Glashütte

Friedrichsgrund bei Reinerz und der Kaufmann Preller 1773 das Vitriolwerk in Schreiberhau, 1776 das Arsenikwerk zu Rudelstadt. Die Kammer gründete unter *Schlabrendorff* bei den Hütten von Malapane und Kreuzburgerhütte drei Frischfeuer, unter *Hoym* ein Frischfeuer, zwei Zainhämmer und einen Drahtzug, das Königliche Bergwerks- und Hüttendepartement noch fünf Frischfeuer, einen Zain-, einen Blechhammer, zwei Rohstahl- und zwei Raffinierhämmer, 1785 das grosse Blei- und Silberbergwerk Friedrichsgrube und die Blei- und Silberschmelzhütte Friedrichshütte bei Tarnowitz.

Tausende von Fabrikanten kamen aus der Fremde herbei; die meisten von ihnen erhielten zur Etablierung Königliche Unterstützung, die indes auch vielen Einheimischen gewährt wurde, in Form von Vorschüssen und Geschenken. Die grösste Unterstützung wurde 1786 der Creasfabrik von Dove u. Co. in Striegau zu teil, nämlich 18 000 rth. und acht Häuser. 12 000 rth. Vorschuss erhielt 1782 der Seidenfabrikant Lindner in Schweidnitz, 7500 rth. der Vitriolfabrikant Preller, 7000 rth. der Zitz- und Kattunfabrikant Heymann in Breslau, 6000 der Lederfabrikant Breitbach ebendort, 4500 rth. und pro Mann 10 rth. Geschenk eine Fabrik für seiden- und buntgestreifte Leinwand in Greiffenberg, 3500 der Wollzeugfabrikant Seidemann in Breslau; Vorschüsse von je 2000 rth. wurden viermal, von 1500, 1200 und 1145 je einmal, von 1000 rth. viermal, von 600 und 500 je dreimal, von 400 zweimal gewährt, nicht zu gedenken der Geschenke und Materialvorschüsse, Abgaben-, Accise- und Enrollierungsfreiheit, in vielen Fällen auch der freien Wohnung.

Der König selbst versäumte bei seinen Reisen in Schlesien keine Gelegenheit, zur Hereinziehung von Fremden und zur Förderung der neuen Fabriken anzufeuern. Er selbst machte Bestellungen; so 1764 in Landeshut auf einige Gedecke Damaste. Er erkundigte sich allenthalben nach den Ausländern; in Sprottau erfuhr er 1766 zu seiner Genugthuung, dass 65 Ausländer, darunter 7 Tuchmacher, 7 Leinweber, 2 Strumpfwirker und 2 Lederfabrikanten angezogen seien; er fragte, ob Bautzener Strumpfwirker und Görlitzer Tuchmacher dabei wären. Den Bunzlauer Bürgermeister lobte er 1766, dass er 17 Strumpfwirker hereingezogen hatte. In Glatz liess er sich 1767 Leinensammet (Tripp) aus Wünschelburg zeigen und sprach den Wunsch aus, er möchte noch in anderen und namentlich helleren Farben gemacht werden. In Landeshut mahnte er 1768 zur Errichtung von Blonden- und Spitzen-

fabriken, wozu er Leute aus Brabant kommen lassen wollte[1]; er meinte, die Weiber in Berlin und Breslau verbrauchten allein jährlich für 60 000 rth. ausländische Spitzen, Blonden u. dgl. Die Leinwandkaufleute erwiderten, eine solche Fabrik würde ihr Hauptgeschäft nur stören und wenig einbringen; dennoch wiederholte der König 1769 in Schmiedeberg seinen Wunsch. 1771 sprach er weitläufig mit *Hoym* über das Fabrikwesen; er wünschte sehr die Hereinziehung der in den polnischen Grenzstädten etablierten vielen Tuchmacher, »um die dortigen Manufacturen zu destruiren«, sowie die Bewirkung neuer Débouché's für den Debit der schlesischen Tücher und anderer Manufakturwaren; in Portugal, wohin nur lauter feine Tücher aus England, Frankreich und der Schweiz gingen, wünsche man schlechtere zu haben, worauf ein Augenmerk zu richten sei; die Danziger Dominikanermesse sei den schlesischen Manufakturen seit einiger Zeit günstig; in Russland würden für die Armee starke wollene Zeuge unter dem Namen wollener Drillich gebraucht; man solle suchen, Proben zu erlangen und Lieferungen zu bekommen; auch Rasche und Zeuge könne man auf diesem Wege absetzen. *Hoym* gab den Kammern, jedenfalls auf Weisung des Königs, auf, geschickte Leute nach Verviers zu senden, um dort die Vorteile bei der Färberei und Appretur abzusehen; auch seien einige Schönfärber und Appreteure zu bestimmen, Krapp (zu Türkisch-Rot) anzubauen. 1772 liess sich der König in Glatz Friedrichsgrunder Glaswaren zeigen und machte eine grosse Bestellung. Einen Seidenweber, Reisner, in Habelschwerdt, wollte er 1774 nach Brieg übersiedeln, nahm aber Abstand davon, als er hörte, dass die Rohseide von dort erst nach Berlin gesandt werden musste, ehe sie verwoben werden konnte. Auf einen Bericht *Hoym*'s über seine Bereisung Oberschlesiens 1776 mahnte der König, dort noch mehr Wollfabriken, da es an guter Wolle dort nicht fehle, anzulegen, Bienenzucht, wozu auch *Hoym* geraten hatte, und Seidenbau zu treiben; aber, setzte der König hinzu, vorher müssten erst mehr Maulbeerbäume angepflanzt werden. In Hirschberg erkundigte er sich 1777 nach der Querbacher Blaufarbe, in Brieg nach der »Aachner« feinen Tuchfabrik Hubert's, und liess sich den aus Russland angezogenen Juchtenfabrikanten Gribow vorstellen; in Glatz liess er 1780 den Lederfabrikanten Wancke rufen, dem der Prinz von Preussen nachher 24 Stück Ledertapeten abkaufte[2]; in Brieg liess er sich feine Tücher mit helleren Punkten, die Elle zu 1 rth. 8 gr., zeigen. Auf

Grund der Beobachtungen, die er 1779 auf seiner Reise durch Oberschlesien gemacht hatte, bezeichnete er *Hoym* als wünschenswert in dieser Gegend die Errichtung einer Spiegelfabrik, die selbst in Krakau und Teschen Absatz finden würde, von Tischlereien, von Fabriken Nürnberger Waren, Tuchfabriken und solcher für gemischte Zeuge; besonders aber empfahl er die Anpflanzung von Maulbeerbäumen und meinte, die Provinz könnte 10—15 000 Pfund Seide hervorbringen[1]). Am 31. Oktober 1780 meldete ihm *Hoym,* er habe zu alledem Anstalten getroffen; am 23. August 1781, er habe im Plane, in 12 Städten Oberschlesiens 42 Baumwoll-, 12 Leinweber, 32 Tuchmacher, 33 Zeugweber, 44 Strumpfstricker und Strumpfwirker, 18 Schachtelmacher, einen Apotheker, 1 Serge-, 1 Barchent-, 1 Seidenband-, 1 Lederfabrikanten anzusetzen; aber aus der Spiegelfabrik in Pless sei wegen Splitgerber's Einsprache noch nichts geworden. Der König bewilligte darauf 20 000 rth. für Oppeln, Sohrau und Tarnowitz zur Errichtung von 58 Wohnungen und Ansetzung von 60 Fabrikanten. Die 20 000 rth. waren jedoch nicht für ein einzelnes Jahr bestimmt. 1781 erkundigte sich der König in Hirschberg nach buntgestreifter Leinwand, und als man ihm den Fabrikanten Zimmer in Greiffenberg als Erzeuger dieser Ware nannte, sagte er: »Der Mann verdient Unterstützung« und bestellte zwei Schock davon für je 27 Dukaten und für 25 rth. Tischzeug mit 12 Servietten. 1785 empfahl er in Schweidnitz den Bandfabrikanten Lindner der Unterstützung der Behörden; in Herzogswalde, bei seiner letzten Rückreise aus Schlesien, äusserte er, er wolle noch 700 fremde Familien ansetzen.

Im ganzen sind vom Hubertsburger Frieden bis zum Tode Friedrichs des Grossen errichtet worden: 43 Seidenfabriken, 49 Seidenbauanstalten, 100 Tuch- und Wollzeugfabriken und eine Tuchschererei, 5 Schafwollspinnereien, 25 Hutfabriken, 99 Strumpffabriken, 29 Damastfabriken mit ungefähr 130 Webern, 74 Fabriken von weissgarnichter, seiden- und bunt- oder rotgestreifter Leinwand, halbseidener Leinwand, Zwillich, Schachwitz und Tripp, 169 Fabriken ordinärer Leinwand mit etwa 704 Webern, eine Wachsleinwandfabrik, 44 Leinband-, Zwirn- und Kanten-, Entoi-

1) Geh. Staatsarchiv B. 4, lit. D. 450 eigenh., undatiert. Durch *Hoym*'s Antwort vom 31. Oktober 1780 in M. R. V, 9a 1 wird die Zeit dieser Aufzeichnung festgelegt; *Koser*'s Ansetzung noch vor 1756 (Fr. d. Gr. I, 437) wird daher nicht aufrecht zu erhalten sein.

lagen- und Türkisch-Garnfabriken, 18 Fabriken von Annaberger Spitzen, 74 Garn- und Leinwandbleichen, 23 Wachsbleichen, 44 Stärkefabriken, 63 Zitz-, Kattun- und andere Baumwollzeug-, auch Manchester-, Marli-, Piqué- u. Baumwolltüchelfabriken, 19 Mesolan- (d. h. aus Leinen und Wolle gemischt), Etamin- u. Rasche-, Woll- und Baumwoll-, Halblein- und Halbwollzeugfabriken, 16 Leinwand-, Zitz- und Kattundruckereien, 5 sogenannte leonische Gold- und Silberfabriken, 6 Leinwandtapeten- und 5 Papierfabriken, 2 Fabriken für Dosen aus Papiermâché, 131 Lederfabriken, unter denen 3 von buntgefärbten Lederwaren, 2 Kürschnereien und 2 Ziegenfellblancherien, 14 Färbereien, 1 Zuckerfabrik, 2 Essigfabriken, von denen eine auch Meth, die andere auch Grünspan machte, drei Pulvermühlen und 2 Salpetersiedereien, 39 Oelmühlen, 13 Tabakfabriken, 3 Glasstein- und Schmelz-, 2 Bleistift-, 2 Spiegel-, fünf Fayencefabriken, 2 Beindrechslereien, 1 Fischbeinreisserei, 11 Glashütten, 6 Holzwarenfabriken, 11 chemische, Siegellack- und Farbenfabriken, 20 Pottaschsiedereien, 34 Metallfabriken einschliesslich der Sensen-, Löffel- und Drahtfabriken, dabei auch eine Fabrik künstlicher Uhren, 25 Hochöfen, 131 Frischfeuer, 12 Zainhämmer, 6 Stahlhämmer, 1 Blei- und Silberschmelzhütte und 1 Arsenikwerk, was zusammen die staunenswerte Anzahl von 1302 industriellen Etablissements giebt. 1763 entstanden deren 36, 1764 93, 1765 161, 1766 118, 1767 74, 1768 128, wobei jedoch auch eine Anzahl einzelner Weber ist, 1769 56, 1770 54, 1771 46, 1772 67, 1773 59, 1774 64, 1775 25, 1776 22, 1777 24, 1778 29, 1779 54, 1780 34, 1781 29, 1782 14, 1783 86, 1784 19, 1785 16, 1786 9[1]). Die Minister sandten dem Könige jährlich Hauptberichte über die seit dem Hubertsburger Frieden gegründeten Fabriken mit einer Tabelle über die Zahl der Arbeiter (Meister, Gesellen, Stricker, Spinner, Weber) ein, wobei sie stets die Maximalzahlen nahmen und den Abgang nicht mit in Rechnung zogen. Auf diese Weise brachten sie heraus: 1765 1979 Arbeiter, 1766 2736, 1767 5612, 1768 6603, 1769 7315, 1770 7918, 1771 8265, 1772 9024, 1773 9797, 1774 10 505, 1775 11 038, 1776 12 368, 1777 13 209, 1778 13 591 1779 13 790, 1780 14 130, 1781 14 331, 1782 14 604, 1783 15 261, 1784

1) Diese Zählung ergiebt sogar 1337; die Differenz rührt davon, dass bei vielen Weberstellen nicht festzustellen ist, ob sie einzeln bestanden haben oder in Gruppen zusammen als je eine Fabrik zu rechnen sind. Bei den Eisenhütten sind, wo das Gründungsjahr nicht festzustellen war, die Ermittelungsjahre 1768, 1774, 1779, 1783 und 1785 angenommen.

15720, 1785 16445, 1786 17082.

Aber man würde sehr irre gehen, wollte man glauben, dies sei die wirklich in jedem Jahr thätige Anzahl der Arbeiter gewesen. Um ein richtiges Bild von dem Erfolge der Bemühungen des Königs und seiner Minister *Schlabrendorff* und *Hoym* zu erhalten, muss man dazuhalten, wie viele Fabriken eingegangen, Stühle verlassen und Arbeiter ausgetreten sind, auch ist es nötig, die Erträge der Unternehmungen in Betracht zu ziehen. In allen diesen Beziehungen ist das Resultat der Nachforschung erschreckend. Schon am 1. Juni 1766 waren 6 von den neuen Fabriken eingegangen, 1767 an dem gleichen Termin noch weitere 17, 1768 noch fernere 5, 1769 41, 1770 12, 1771 57, 1772 39, 1773 54, 1774 31, 1775 25, 1776 26, 1777 23, 1778 19, 1779 29, 1780 16, 1781 6, 1782 8, 1783 17, 1784 2, 1785 8, 1786 3, 1787 10, 1788 10, 1790 1, 1791 1, 1800 2, jedoch ist zu bemerken, dass von 1787/88 an gar keine Verzeichnung der eingegangenen Fabriken mehr stattgefunden hat. Die Summe der bis 1800 eingegangenen Fabriken, die jedenfalls noch nicht die Wirklichkeit erreicht, wäre demnach 468, mehr als 35 Proz., der bis zum Tode Friedrichs des Grossen erloschenen 444. Die Kammern stellten Tabellen auf, bei denen sie von jeder Fabrik die Gründung, das Aufhören, die Vermehrung und Verminderung der Stühle und Arbeiter nebst Angabe der Ursachen aufzeichneten, auch die Anzahl der noch bestehenden, das Plus oder Minus gegen das Vorjahr vermerkten. Nach diesen Kammertabellen gab es bei den neuen Fabriken 1765 397 Stühle 1612 Arbeiter, 1766 810 St., 4066 A., 1767 1108 St., 5059 A., 1767 1238 St., 6042 A., 1769 1300 St., 6470 A., 1770 1181 St., 5998 A., 1771 1039 St., 4553 A. (die Ministerialregistratur zählt 1211 Stühle, 6277 Arbeiter!), 1772 1055 St., 4858 A., 1773 1142 St., 5523 A., 1774 1365 St., 6321 A., 1775 1454 St., 6919 A., 1776 1531 St., 7144 A., 1777 1542 St., 7779 A., 1778 1579 St., 7637 A., 1779 1538 St., 7309 A., 1780 1545 St., 7658 A., 1781 1566 St., 7819 A., 1782 1565 St., 7844 A.; von 1783 an werden nur noch alle je gegründeten Fabriken mit Stühlen und Arbeitern gerechnet, aber die eingegangenen nicht abgerechnet. Bis 1779 ist ein beständiges Anwachsen der Ziffern zu bemerken; aber wie sind die Zahlen mitunter zusammengebracht! Es kommt wenig in Betracht, dass in Luzine bei Trebnitz viele Jahre 2 Webstühle mit 4 Personen mit aufgezählt werden, die dort schon vor dem Kriege be-

standen hatten; aber 1769 werden bei Liebenthal 47 Spinner, bei Liegnitz, Strumpfwirkerei, 17 Spinner, die früher nicht mitgerechnet waren, bei Wahlstatt 40 Spinner, die nach der Ernte wieder entlassen werden sollten, mitgezählt; bei Grüssau sind auf einmal 21 Stühle und 30 Weber weniger, »weil anfänglich mehr angegeben, als existiert«. Bei: Gnadenberg, Beuteltuchfabrik, früher mit 50 Stühlen und 102 Arbeitern verzeichnet, wird 1775 vermerkt: »existiert nicht mehr, Irrtum; alle schon vor dem Frieden vorhandenen Stühle und Personen sind mitgezählt; in Wirklichkeit sind nie mehr als 3 Stühle und 7 Arbeiter dort gewesen«. Bei Leobschütz wird 1777 vermerkt: 65 Spinner sind früher doppelt aufgeführt worden. Viele Spinner waren Soldaten; 1778 heisst es: »durch Abmarsch des Liegnitzer Regiments sind 50 Personen weniger; im ganzen 106; in Jauer 33 Spinner weniger; 28 derselben sind in das Freystädter Freibataillon getreten«. Zur Kritik der Arbeiterzahlen kommt auch in Betracht, dass das Brieger Arbeits- und Waisenhaus, das Kreuzburger Armenhaus, das Breslauer und das Jauer'sche Zuchthaus als Fabriken figurierten, und die Anzahl der Arbeiter in den letzteren beiden stieg, wenn mehr Züchtlinge eingeliefert wurden. Von der Liebenthaler Stifts-Spitzenfabrik heisst es: nur zwei Konventualinnen beschäftigen sich mit Spitzenmachen (jedenfalls zum Vergnügen); das Liegnitzer Jungfrauenstift liess einigen Mädchen das Spitzenklöppeln beibringen darin bestand die ganze Spitzenfabrik. In andern Klöstern war es ebenso. Auch Hunderte von Kindern zählen als Arbeiter mit. Schon 1769 war gegen die Gesamtzahl der Stühle und Arbeiter ein Minus von 317 Stühlen und 2557 Arbeitern vorhanden. Der tiefste Stand war 1771 mit 1039 Stühlen, 4553 Arbeitern.

Der Ursachen des Verfalls und Eingehens so vieler Fabriken waren mehrere. Die geistlichen Stifter gaben sich grösstenteils keine Mühe mit ihren Etablissements; sie sahen es nicht ungern, wenn ihre Weber, Tuchmacher und Strumpfwirker entwichen, und entschuldigten sich dann, sie könnten keinen Ersatz bekommen; dies geschah nicht ohne Grund; denn die Auswanderung aus Oesterreich und Sachsen war streng verboten. Die Vorsteher der Stifter hatten grösstenteils keine Kenntnis von der Fabrikation und noch weniger von den Geschäften, um ihre Waren an den Mann zu bringen. Ferner waren nicht wenige der fremden und auch einheimischen Fabrikanten untüchtig, viele auch leichtfertig; vielen Fabriken machte der Tod ihrer Beschützer oder Inhaber

ein Ende; manche erwiesen sich als verfehlt, weil es nicht gelang, den geeigneten Rohstoff herzustellen, wie die Sensenfabrik in Peiskretschan. Auch litten die Fremden darunter, dass sie bei den Einheimischen als unwillkommene Konkurrenten angesehen wurden, und die Kaufleute nicht gern ihre Waren in Vertrieb nahmen, weil sie sich noch nicht bewährt oder eingebürgert hatten. Aber wenn es in endloser Wiederholung heisst: Fabrikant ist entwichen, auf's Land oder in eine andere Stadt gezogen, ausgewandert, verarmt, bankrott geworden, so war der Grund mit seltenen Ausnahmen der thatsächliche Mangel an Debit. Zu der österreichischen und der sächsischen Handelssperre kam 1767 noch ein von England auferlegter Zoll von 2 rth. für die Weber schlesischer Sangaletti (imitierter St.Gallen-Leinwand) und dicker Schleier; in Hessen galten die preussischen Strumpfwaren als Kontrebande; in Hannover waren sie mit einem Zoll von 6 gr. vom Thaler, also von 25 Proz., belegt; die Schweiz konkurrierte sehr stark in diesem Artikel. Die Messen in Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a. O. gingen zurück; 1768 machten die Schlesier selbst auf der Leipziger schlechte Geschäfte. Der Absatz im Inlande war infolge Verarmung der Bevölkerung durch den Krieg sehr beschränkt; 1770 und 1771 herrschte infolge schlechter Ernten Teurung. Die Massregeln, die Friedrich der Grosse traf, um den Debit zu fördern, verschlimmerten zumeist das Uebel oder verfehlten ihren Zweck. Der Transitzoll sollte die Polen und Russen nötigen, ihren Bedarf in Breslau anstatt in Leipzig zu decken; aber die Folge war, dass sie nun gar nicht mehr nach Schlesien kamen, sondern es auf dem Wege über Teschen umgingen, um nach Leipzig und von dort zurückzureisen. Dies wurde sehr schwer empfunden; eine Fabrik polnischer Leibbinden in Münsterberg kam dadurch ganz zurück, und die Baumwollweber der Reichenbacher Gegend litten Not; sie klagten schon 1768 dem Könige, der Handel mit Polen scheine ganz aufzuhören. Das Wollausfuhrverbot sollte den Preis der Wolle herabdrücken; statt dessen drückte es auf die Produktion, und der Wollschmuggel sorgte ausserdem dafür, dass die Wolle nicht zu wohlfeil wurde. Zugunsten der Querbacher Blaufarbenfabrik wurde die Einfuhr sächsischer Blaufarbe, zugunsten des Schreiberhauer Vitriolwerks die des sächsischen und bösmischen Vitriols sehr erschwert; darüber klagten die Färber, die Leinwandfabrikanten und die Tuchmacher, weil die heimische Ware der fremden nicht

gleichkam, und die Baumwollweber klagten noch überdies, dass sie ihre Ware nun nicht mehr durch die Vitriolhändler in Böhmen heimlich einbringen lassen könnten.

So blieben denn die Waren Jahr um Jahr auf Lager, Kapital und Arbeitslohn waren weggeworfen, so manchen Fabrikanten ergriff die Verzweiflung, die meisten blieben mit Rückzahlung der Vorschüsse im Rückstande oder konnten gar nichts davon abtragen. Am übelsten stand es mit den industriellen Etablissements der geistlichen Stifter. Die mit 12000 rth. Aufwand errichtete Lederfabrik des Jungfrauenstifts in Glogau wurde, weil die direkte Verwaltung nur Schaden brachte, 1773 und dann auf's neue 1782 verpachtet; 1788 erklärte der Pächter, er habe in 6 Jahren 3000 rth. daran verloren; *Hoym* dispensierte darauf das Stift davon; das Inventar übernahm ein anderer Lederfabrikant. Der Inhaber der Tuchfabrik der Wartenberger Jesuiten entwich schon 1766; für 2000 rth. Tücher waren auf Lager und fanden keinen Absatz; ihre Baumwollfabrik bestand in einem einzigen Stuhle; 1774 wurde die Jesuitenresidenz von beiden dispensiert. Mangel an Absatz brachte die Barchentfabrik des Jungfrauenstifts zu Sprottau, die stattliche Tapetenfabrik, die der bekannte Abt Felbiger in Sagan gegründet hatte, die Leinwandfabrik desselben Stifts, die Zwirnfabrik des Jungfrauenstifts zu Naumburg, die 1773 für 300 rth. Zwirn auf Lager hatte, die Raschefabrik des Klosters Wahlstatt, die Tuch- und Leinwandfabrik des Stifts Liebenthal, die Baumwollfabrik des Trebnitzer Jungfrauenstifts, die ihre Waren in Frankfurt a. O. nur mit Schaden los wurde, die grosse Lederfabrik des Matthiasstifts in Breslau, die Fabrik buntgestreifter Leinwand des Jungfrauenstifts zu Striegau und viele andere zum Stillstande trotz grosser Aufwendungen der Stifter, um sie zu erhalten. Die Saganer Tapetenfabrik hatte 1775 bei 50 rth. Ausgabe nur 1 rth. Einnahme, die Aebtissin von Liebenthal berechnete ihre jährlichen Unkosten für die ihr auferlegten Fabriken auf 8963 rth.; die von Trebnitz hatte ihrem Fabrikanten 1600 rth. Vorschuss gegeben und erklärte, wenn sie die Forderungen des Ministers erfüllte, müsste sie jährlich 10000 rth. aufwenden. Die Stärkefabriken, Leinwand-, Garn- und Wachsbleichen, Oelmühlen, Spitzenfabriken gingen grösstenteils ein; die Maulbeerplantagen und Weinberge vertrugen meistens das Klima nicht. Gut hielten sich nur die Unternehmungen der Cisterzienserstifter Leubus und Rauden; die Lederfabrik des ersteren galt als

eine der besten und hat sich bis zur Aufhebung der Klöster 1810 behauptet; die Wollwarenfabrik desselben hielt sich wenigstens bis 1790; die Tuchfabrik des Stifts wurde 1785 an einen Fabrikanten Weiss in Neustadt cediert. Die Drahtfabrik in Rauden lieferte zwar keine glänzenden wirtschaftlichen Ergebnisse; aber ihre Erzeugnisse waren brauchbar und gesucht. Auch die vom Cisterzienserstift Grüssau angesetzten Damast- und Leinwandweber fanden grösstenteils ihre Nahrung und arbeiteten später meist auf eigene Rechnung.

Die den Stiftern durch *Schlabrendorff* aufgedrungenen Etablissements fanden schon früh auch von unparteiischer Seite Missbilligung. Als die vom Könige für Schlesien ernannte Bergwerkskommission, der Geheime Finanzrat *Reichardt* und der Geheime Oberbergrat *Gerhard*, 1769 die Provinz bereiste, schrieb sie an den Justizminister *v. Carmer* in Breslau, den späteren Grosskanzler, ob nicht die Stifter und gut situierten Kämmereien zur Unterstützung des Bergbaus »anzuzapfen« seien; *Carmer* antwortete, die Stifter müssten zum Teil sehr oneröse und dem Lande entbehrliche Fabriken unterhalten; wenn es aber dahin gebracht werden könnte, dass der König eine Untersuchung dieser Fabriken veranlasste und die Stifter von der Unterhaltung der unnützen oder nachteiligen Fabriken befreite, die den Unternehmern zum unvermeidlichen Ruin gereichten, so könnte man sich wohl von den Stiftern einen beträchtlichen Beitrag für den Bergbau versprechen. Die Kommission beantragte darauf beim Könige, *Carmer* mit dieser Untersuchung zu beauftragen, weil er der einzige sei, der damit etwas ausrichten werde[1]); sie hatte jedoch mit diesem Antrage nur den Erfolg, dass der König *Carmer* mit Untersuchung der ärgerlichen Beschwerde der Wartenberger Jesuiten beauftragte. In der Hauptsache aber hielt der König an den *Schlabrendorff*schen Schöpfungen fest; er schrieb am 28. August 1771 an seinen Nachfolger *Hoym*: »Die Etablissements der Stifter sind allerdings eine ganz admirable Einrichtung; nur müsst Ihr darauf bedacht sein, wie Ihr, um selbige zu konsolidieren, ihnen einen stärkeren Absatz in Polen verschaffet.« Jahr für Jahr berichtete nun wohl *Hoym* über den Rückgang

1) Bergw.-Komm. Reichenstein, 29. Sept. 1769. Einrichtungen der Bergw.-Komm., Oberbergamts-Registratur in Breslau 280. S. meine Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens von 1741—1806 in der Ztschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, XLIX, S. 248.

dieser Etablissements, wie die Stifter unvermögend seien, sie aufrecht zu erhalten, und wie sie durch die Leistungen heruntergekommen seien; er erreichte aber nichts damit, als dass der König gestattete, diejenigen, die nicht mit den nötigen Fonds zum Unterhalt versehen seien, von den Aufgaben zu dispensieren. *Hoym* liess nun zwar regelmässig scharfe Verfügungen an die Kammern ergehen, dass sie auf die Stiftsfabriken achten und sie nicht eingehen lassen sollten; aber er befreite ein Kloster und Stift nach dem andern von dem, was ihm auferlegt war, bald gegen Zahlung von Unterstützungen an andere Fabrikanten, bald gegen Entnahme von Aktien für die Schmiedeberger Damastfabrik oder Zahlungen an den Invalidenfonds; mitunter vermittelte er den Uebergang der Fabriken in Laienhände oder sogar den Verkauf derselben, wie bei der Lederfabrik des Matthiasstifts zu Breslau. Unfruchtbare Unternehmungen liess er durch bequeme ersetzen; an die Stelle der Fabriken traten vielfach Maulbeerplantagen, anstelle dieser, wenn sie durch Frost gelitten hatten, wohl auch Obstgärten; vom Tabakbau dispensierte *Hoym* alle Stifter 1777; an seine Stelle trat hier und da eine Hopfenpflanzung. Das Kloster Kamenz durfte anstatt seiner Leinwandfabrik eine Brücke über die Neisse bauen; das Saganer Augustinerstift errichtete anstelle der Tapetenfabrik eine Buchdruckerei. 1793 fragte die Glogauer Kammer bei *Hoym* an, ob sie denn noch weiter Bericht erstatten sollte, da die meisten Stifter dispensiert seien.

Mit den von Juden gegründeten Fabriken wurden nicht viel bessere Erfahrungen gemacht. Die Zitz- und Kattunfabrik des Moses Heymann, die in Breslau 71, im Gebirge 1400 Arbeiter beschäftigt hatte, liess seit 1769 nicht mehr im Gebirge arbeiten, weil ihre Ware im Ueberfluss auf Lager war und keinen Absatz fand. 1779 arbeiteten nur noch 30 Stühle und 130 Personen für sie; 1783 übernahm sie der Kriegs- und Kommerzienrat (!) Rummel, 1790 die Gebrüder Thiébaud, 1800 der Kriegsrat Ordelinski. Heymann hatte auch die Kattunfabrik im Jauer'schen Zuchthause gepachtet; sie ging sehr bald an Leffmann, später an Joël Painer über. Der Dosenfabrikant Hertz Schlom in Breslau stellte 1772 seine Arbeit ein, weil seine Arbeiter ihm weggelaufen waren; der Metallfabrikant Salomon Moses in Breslau entlief selbst 1773, der Lederfabrikant Schwefel in Glogau 1776. Die Wachsbleiche der Judenschaft in Prausnitz ging sehr bald wegen Armut der Inhaber ein. Es behauptete sich jedoch auch eine Anzahl

jüdischer Fabrikanten; 1800 finden sich noch in Breslau die von Moses Friedländer gegründete Baumwolltüchelfabrik, damals von Wolf Benedikt Oppenheimer betrieben, mit einem Umsatz von 14962 rth., die Leinbandfabrik von Isaak Habert, die Fabrik von Türkischem Papier von Henoch Abraham, die Haarsiebfabrik von Löbel Joseph. Die Lederfabriken jüdischer Unternehmer haben sich ebenfalls grösstenteils wenigstens längere Zeit hindurch gehalten.

Von den übrigen Privatfabriken nimmt die sogenannte Pflaumer'sche Nähnadelfabrik in Breslau das grösste Interesse in Anspruch[1]. Pflaumer war mit 21 Nadelmachermeistern 1763 nach Breslau gekommen; die ganze Kolonie zählte 141 Köpfe. Noch in demselben Jahr beliefen sich die von der Kammer ihm gewährten Unterstützungen auf 4200 rth. Die Leute mussten Iserlohner Draht benutzen, der 33—34 rth. pro Ztr. kostete; in Schwabach hatte der Ztr. nur 35 fl. gekostet. Besonders schlimm war es, dass keine Poliermühle da war; das Polieren für das Tausend Nadeln kam so auf 3 gr. zu stehen, in Schwabach auf 11 Pfg. Die Herstellungskosten für das Tausend in Schwabach beliefen sich auf 40—42 kr., in Breslau auf 15 gr., und doch wollten die Breslauer Kaufleute nur $14^1/_2$ gr. geben. Pflaumer rechnete, dass, wenn sie 16—18 gr. zahlten, und die Fabrik 60—70000 Stück in der Woche verfertigte, sie es in der Woche doch nur auf 6 bis 7 rth. bringen könnten. Die Fabrik stand 1765 still, weil Pflaumer keinen Draht mehr anschaffen konnte. Auf Antrag des Magistrats bewilligte *Schlabrendorff* noch 1000 rth.; er gab zum Bau einer Poliermühle (wozu die Margarethenmühle benützt wurde) sofort Befehl und stellte die Fabrik unter Aufsicht des Ratmanns Lipius. Auf seinen Antrag verbot der König am 20. Oktober 1768 für Schlesien die auswärtigen Nähnadeln, worunter auch die Iserlohner begriffen waren, für den inneren Konsum. 1769 erhielt der Fabriken-Kommissar Hartmann die Verwaltung der Fabrik mit einem Vorschuss von 850 rth. 1771 brachte die Fabrik 1000 rth., der 3jährige Nutzen war aber nur 1074 rth. 1 gr. gewesen. Jedoch berichtete Hartmann am 31. Dezember 1772, von den 850 rth. seien 100 rth. abgezahlt, von dem alten Vorschuss 520 rth. 1774 klagten 21 Nadlermeister, sie seien ohne Arbeit; sie baten, sie in Arbeit zu erhalten und deshalb die fremden Nähnadeln, die zum aus-

1) Akten im Bresl. St.-A. M. R. VI, 55c 1 u. 2.

wärtigen Handel immer noch gekauft werden durften, auch für diesen zu verbieten. Die Breslauer Kaufleute hatten im September 1774 5 Millionen Nähnadeln eingebracht; sie behaupteten, die Pflaumer'schen rosteten. *Hoym* verteilte das Nähnadellager zwangsweise unter die Kaufmannschaft. Am 2. Januar 1776 meldet Hartmann, es sei ein Bestand von 8773000 Nadeln im Werte von 4402 rth. 10 gr. vorhanden; dabei schulde die Fabrik 2188 rth. 10 gr.; sie könne also ohne bare Unterstützung nicht bestehen; es würde immer noch Schleichhandel mit Iserlohner Nadeln getrieben; er trug auf 2000 rth. Vorschuss an. Die Zahl der Arbeiter war auf 120 gestiegen; aber im Mai verlangte Hartmann wieder 1500 rth. *Hoym* hatte in Jedlitze bei Malapane eine Drahtfabrik errichtet, um den Nadelmachern wohlfeilern Draht zu liefern; er wollte auch die ganze Fabrik dahin verlegen, aber Pflaumer sträubte sich, indem er sagte, dort könnten nur ganz grobe Nadeln verfertigt werden. Am 24. Juni 1776 verbot der König die Iserlohner Nähnadeln überhaupt für Schlesien. 1779 übernahm Hartmann mit Bewilligung *Hoym's* die Fabrik auf eigne Rechnung; sie hatte einen Ueberschuss von 3433 rth. 21 gr. 8 Pfg. erzielt. Der Debit betrug 1780 6661 rth. 22 gr. 4 Pfg., 1781 6367 rth. 6 gr. 10 Pfg,, 1782 5111 rth. 28 gr. 6 Pfg.; aber der Ertrag war 1780 nur etwas über 1337 rth., 1781 ca. 1127 rth.; 1782 aber erklärte Hartmann, er könne die 1000 rth. an die Manufakturkasse, die er erhalten hatte, nicht zurückzahlen. 1781 waren noch 24 Familien mit 83 Personen bei der Fabrik. 1792 hatte Hartmann die Pflaumer'sche Schuld bis auf 568 rth. 9 gr. 8 4/5 Pfg. abgezahlt, erklärte aber, nicht mehr leisten zu können; *Hoym* bestimmte, er solle jährlich 100 rth. zahlen. Von 1787 an liefen mehr und mehr Gnadengeschenksgesuche der Pflaumer'schen Nadelmacher oder, wenn sie gestorben waren, ihrer Hinterbliebenen ein. 1799 starb auch Hartmann. Sein Schwiegersohn, Pastor Wunster, verlangte von dem Nadlermittel die vorgeschossenen 1786 rth. zurück; dieses aber behauptete, dazu nicht schuldig zu sein, und wollte nur 200 rth. zahlen. Wunster drohte die Poliermühle schliessen zu lassen, wodurch die 17 Familien, die noch übrig waren, brotlos geworden wären; schliesslich liess die Kammer dem Wunster das Recht auf die Poliermühle gegen höheren Zins und gestattete ihm von je 1000 eingeführten Nähnadeln je 1 kr. Abgabe. Welches Elend mochten diese trockenen Berichte der Akten zudecken!

1769 ging in Breslau eine Lederfabrik ein, weil ihr Inhaber Enslin entlief; ebenso entwichen zwei Zeugfabrikanten Barth und Warmbrunn; ein Metallfabrikant Rieger desgleichen; in Pitschen entwichen vier Tuchmacher; in Landeshut ging die Türkisch-Garnfabrik ein, weil der Entrepreneur Hasenclever wegzog; in Glogau war eine Raschefabrik eingegangen; bei der Breslauer Strumpffabrik sank die Zahl der Strumpfwirker bis 1771 von 56 auf 16, weil 40 teils entlaufen, teils weggezogen waren. Es waren dies Eingewanderte aus Schwabach und aus dem Vogtlande; 1772 waren nur noch vier Familien derselben da; der Fabriken-kommissarius Hartmann schrieb den Untergang der Fabrik dem Drucke zu, den die Partkrämer in Breslau gegen sie ausübten. Der Inhaber der Fabrik melierten Tuchs in Breslau, Macher, der anfänglich 27 Arbeiter beschäftigte, hatte 1769 nur noch 6; als er 1772 starb, stellte seine Witwe wegen Unvermögens die Arbeit ein; ein gewisser Zumpf übernahm sie zwar, liess sie aber 1774 wieder eingehen, weil er die Zahlung an die Witwe nicht leisten konnte. 1769 hörte eine Leinwandfabrik in Breslau, 1770 zwei Haarsiebfabriken, 1771 eine Leinwanddruckerei, 1772 die Erfurt'sche Zeugfabrik, 1774 eine Tuch- und Rheinisch-Garnfabrik ebendaselbst auf. Ein Flaschner und Kürassmacher Peters, der sich zuerst in Neumarkt niedergelassen und dort 200 rth. Vorschuss bekommen hatte, war wegen Mangels an Debit nach Breslau gezogen und hatte dort noch 50 rth. erhalten[1]). Er suchte sich von Anfertigung von messingnen und blechernen Spiegeldosen zu ernähren, die in Russland, Polen und in der Türkei Absatz fanden. *Hoym* gewährte ihm 1772 135 rth. 8 gr. Vorschuss, 30 rth. Geschenk und liess ihm Zanzhauser Blech auf Vorschuss anschaffen. 1775 beklagte sich Peters, die Breslauer hätten ihm nicht die Hälfte seiner Fabrikation (200 Dutzend) abgenommen und das Dutzend nur mit 18 gr. anstatt mit 21 bezahlt; sein Absatz an die russische Armee stockte, weil diese nicht mehr an der türkischen Grenze stand. *Hoym* erwirkte ihm einen Einfuhrschutzzoll von 50 Proz. beim Könige. Da dieser aber gesagt hatte, in Oberschlesien sollten solcherlei Fabriken angelegt werden, so hiess ihn *Hoym* nebst einem Breslauer Goldschläger Ramstock 1781 nach Pless ziehen; es ist jedoch nicht ersichtlich, ob sie wirklich dahin gegangen sind. 1782 bat Peters auf seine 600 Dutzend Spiegeldosen um einen Vorschuss von

1) *Hartmann*. 31. Dez. 1772. M. R. VI, 55 c 7.

400 rth., den er auch erhielt; aber 1783 bat er um Erlass von 222 rth. *Hoym* gewährte es ihm am 25. April 1783. Im November hatte Peters seine Dosen noch nicht abgesetzt; ein Kaufmann Klose in Breslau erbot sich 300 Dutzend auf die Frankfurter Messe zu nehmen und die andern 300 Dutzend zu übernehmen, wenn ihm für jede Partie von der Kammer 200 rth. gezahlt würden. *Hoym* bewilligt auch dies. 1786 bat die Witwe Peters um Unterstützung; *Hoym* liess ihr 20 rth. zahlen[1]).

Dies sind nur wenige Beispiele von der Flut von Kummer und Elend, durch das sich die »Fabrikanten« durchzuschlagen suchten, und über dem sie in ganzen Scharen trotz reichlicher Unterstützung durch die Regierung, die ihnen besonders der gütige Minister *Hoym* verschaffte, zugrunde gingen. Aber auch diejenigen, denen es gelang, hatten einen Verdienst, bei dem man kaum begreift, wie sie bestehen konnten. Die Erträge, d. h. die Differenz zwischen dem Werte der verkauften Ware und den Auslagen für Material[2]), schwankten bei den Fabriken weissgarnichter und buntgestreifter Leinwand von 2 rth. bis $116^4/_9$ rth. und beliefen sich im Mittel auf $30^{11}/_{21}$ rth. im Jahre pro Person, bei den Damastfabriken zwischen 2 und 72 rth., im Mittel auf $20^1/_6$ rth.; bei Leinwandfabriken bewegten sie sich zwischen 6 und $129^9/_{10}$ rth.; im Mittel beliefen sie sich auf $40^1/_7$ rth., was sehr glänzend war, da die alten bestehenden Leinweber es nur auf $24^3/_{10}$ rth. brachten; schlechter im Vergleich mit den alten standen sich die Strumpfwirker, deren mittlerer Verdienst $41^1/_2$ rth. betrug gegen $104^1/_2$ rth., die Posamentierer, die $46^2/_3$ rth. einnahmen, während bei den alten Geschäften 82 rth. auf die Person kamen. Die neuen Zeugfabrikanten verdienten im Durchschnitt 42 rth., die Wachsbleicher $32^1/_4$ rth.; die Hutmacher 37 rth., während die alten 56 rth. Ertrag hatten. Sehr günstig standen sich die neuen Lederfabrikanten mit $134^1/_{12}$ rth., während die alten nur 67 rth. Gewinn hatten, was vermutlich daher rührte, dass die neuen jüdischen Lederfabrikanten das Geschäft mehr im Grossen betreiben konnten; die Erträge einzelner Fabriken beliefen sich auf 250, 300 rth., selbst auf 536 rth. Die Musselinfabrikanten verdienten im Durchschnitt $65^1/_2$ rth., die neuen Tuchmacher $49^6/_{18}$, während die alten zünftigen es auf $62^5/_9$ rth. pro Person brachten; die Leinbandfabri-

1) M. R. VI, 47 b 1.

2) Die nachstehenden Berechnungen sind auf Grund statistischer Tabellen der Jahre 1780—1783 angestellt.

kanten verdienten $25^{4}/_{9}$ rth., die Seidenbandfabrikanten dagegen $105^{1}/_{2}$ rth., die Zwirnfabrikanten 75 rth., die Spitzenfabrikanten $56^{6}/_{15}$ (die alten nur $10^{3}/_{4}$ rth.), die Stärkefabrikanten brachten der Person $20^{3}/_{8}$ rth., die Haarsiebfabriken $28^{5}/_{11}$ rth., die Siebfabriken 29 rth. ein. In den Granatfabriken kamen auf den Arbeiter 88 rth., in den Tapetenfabriken $112^{1}/_{2}$, in den Druckereien $31^{1}/_{4}$ rth., in den Seidenfabriken $112^{9}/_{11}$ rth. Eine Tüchelfabrik brachte es 1786 auf $206^{2}/_{3}$ rth., eine Meth- und Essigbrauerei auf 50 rth., die Pflaumer'sche Nähnadelfabrik in ihren besten Jahren auf 58 rth. Diese Ausrechnung ist überall, wo die schlechtbezahlten Spinner mitzuzählen sind, sehr ungünstig für die Fabrikanten, von denen doch einzelne, wie Friedländer, sehr gute Gewinne machten. Dennoch giebt das Ganze ein annähernd richtiges Bild von dem wirtschaftlichen Zustande der neuen Manufakturkolonisten. 36 bis 50 rth. für den Weber war schon eine gute Jahreseinnahme. Rechnet man nun, dass eine Familie von sechs Köpfen im Jahre etwa 36 rth. allein an Brot brauchte, so fragt sich, wie sie nur existieren konnte. Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, dass die alten angesessenen Gewerbtreibenden sich nicht viel besser, in der Leinweberei, Leder- und Spitzenfabrikation sogar schlechter standen, als die neuen; aber in jedem Falle befanden sich die alten Handwerksmeister besser, weil sie sämtlich eigene Häuser mit Garten, oft auch ein paar Stück Vieh, Schweine, Ziegen, selbst Kühe besassen, während die Eingewanderten vielfach zur Miete wohnen mussten. Bei den Webern arbeiteten Frauen und Kinder, erwachsene und unerwachsene, als Gesellen und Lehrlinge mit; dies war so bei den alten, wie bei den neuen; und wenn bei den alten Leinwebern sogar der Verdienst schmäler war, so kam das wohl daher, dass sie nicht soviel zu arbeiten brauchten, und die Weberei vielfach auf dem Lande als Nebenbeschäftigung betrieben wurde, so dass dann der Durchschnittsertrag sich für die Person sehr niedrig stellte. Es ist übrigens auch anzunehmen, dass in vielen Fällen die Angaben nicht der Wahrheit entsprachen. Wenn der Feuerfarbenfabrikant Wäber in Breslau angab, er habe 1777 bei einer Auslage von 2000 rth. eine Einnahme von 2000 rth. gehabt, also nichts verdient, so findet das seine Erklärung darin, dass er sich erst in diesem Jahre niedergelassen hatte. Aber wenn der Türkisch-Garn-Fabrikant Förster in Breslau bei 39000 rth. Auslage nur 40000 rth. Einnahme angab, so dass bei 550 Arbeitern auf jeden $1^{8}/_{550}$ rth

kam, und für ihn selbst nichts übrig blieb, so kann dies nur ganz vorübergehend gewesen sein, da die Fabrik weiter bestand, oder die Angabe war nicht richtig. Unzweifelhaft konnten manche Fabriken nur durch grosse Zuschüsse der Unternehmer aufrechterhalten werden. Der Kommerzienrat Rummel, der die Heymann'sche Fabrik übernommen hatte, nahm 1786 bei einer Auslage von 16000 rth. 20000 rth. ein, hatte also 4000 rth. Ertrag, was, bei einer Arbeiterzahl von 320, auf jeden nur $12^1/_2$ rth. macht; wenn man nun das Minimum des Jahresbedarfs 25 rth. rechnet, so hätte er noch 4000 rth. zuschiessen müssen und für sich gar nichts gehabt. Die Sadebeck'sche Kattunfabrik in Reichenbach hatte 1785 bei einem Materialaufwand von 14400 rth. eine Einnahme von 15200 rth., also einen Gewinn von 800 rth., was bei einer Arbeiterzahl von 60 Personen für jede nur $13^1/_3$ rth. ergiebt. In anderen Fällen muss man annehmen, dass ein bedeutender Anteil als Unternehmergewinn in Abzug gekommen ist, so dass man keinen Schluss auf den Arbeitslohn machen kann. Die Lindner'sche Seidenfabrik in Schweidnitz nahm 1785 bei einer Auslage von 7440 rth. 8700 rth. ein, hatte also einen Gewinn von 1340 rth., was, auf 14 Personen verteilt, für jede $95^5/_7$ rth. giebt. Rechnet man aber den Arbeitslohn zu 25 rth., also für 14 Personen 350 rth., so bleiben für den Unternehmer 990 rth. Die Duttenhofer'sche Fabrik weissgarnichter Leinwand in Landeshut nahm 1785 6800 rth. ein bei einer Auslage von 3825 rth., gewann also 2975 rth., was, bei einer Arbeiterzahl von 50, für jeden $59^1/_2$ rth. macht; rechnet man wie oben, so betrug der Arbeitslohn 1250 rth., und für den Unternehmer blieben 1725 rth. Der Tüchelfabrikant Friedländer in Breslau nahm bei einer Auslage von 3900 rth. 7000 rth. ein, hatte also einen Ertrag von 3100 rth.; er beschäftigte 14 Personen; wenn er diesen durchschnittlich 25 rth. Lohn zahlte, also zusammen 350 rth., so behielt er die stattliche Summe von 2650 rth. Die reichsten Erträge hatte die Breslauer Zuckerfabrik; sie nahm 1791 bei einer Ausgabe von 457230 rth. 15 gr. 6 Pfg. 538264 rth. 6 gr. 1 Pfg. ein, hatte also einen Ertrag von 81033 rth. 14 gr. 7 Pfg.; sie beschäftigte 80 Personen; danach wäre auf jede ca. 1013 rth. gekommen; rechnet man aber den Arbeitslohn zu 25 rth., also zusammen 2000 rth., so blieb für die Kaufmannschaft zur Dividendenverteilung eine Summe von 61033 rth. 14 gr. 7 Pfg. Dies war aber eine höchst seltene Ausnahme.

Ganz anders ist das Bild, das die neuen Eisenhüttenwerke, die sich fast sämtlich gut behaupteten, darboten. Aber diese waren auch durch andere Mittel und auf andere Weise hervorgerufen worden. Zuerst wurde für ihren Absatz gesorgt; dann entstanden sie ohne Zuthun und Antrieb der Behörden durch eigenen Entschluss der Grundherren oder anderer Unternehmer. Was das Bergwerks- und Hüttendepartement dabei zu ihrer Förderung beitrug, bestand in der Fürsorge für die Güte der Ware und für Verbesserung der Fabrikation, indem es zur Errichtung von Hochöfen und Frischfeuern anstelle der Luppenfeuer ermahnte; die Kammer ihrerseits sorgte dafür, dass es den neuen Unternehmungen nicht an Wasser und Holz fehle, indem sie andernfalls die Konzession dazu versagte. Ebenso behaupteten sich die alten schlesischen Hauptindustrien, die Leinen- und Tuchweberei, selbst in den schlimmen Zeiten der Seekriege, der polnischen Wirren und der Koalitionskriege und, obwohl ihnen der galizische Markt infolge der Einziehung dieses Landes durch Oesterreich 1772 versperrt wurde; ja sie gelangten zu einer Blüte, wie sie wohl nur vor dem dreissigjährigen Kriege und vielleicht auch da nicht, vorhanden gewesen war.

Wie es eigentlich mit dem Lande und insbesondere mit den neugegründeten Fabriken stand, davon hat Friedrich der Grosse niemals rechte Kunde erhalten. Seine Minister haben es ihm aus Furcht vor seinem Unwillen verheimlicht. Die Hauptberichte *Schlabrendorff's* und *Hoym's* waren ganz schematisch, berichteten nur von den gegründeten, aber nicht von den zugrunde gegangenen Fabriken und wussten nur von den Fortschritten und ihrem eifrigen Bemühen, jeden Wink des Königs zu erfüllen, zu erzählen. Der wackere Geheimsekretär Pistorius hatte in einem Konzept vom 15. August 1771 erwähnt, dass die Reichenbacher Zeugfabrikanten Not litten; dies Konzept unterdrückte *Hoym* und strich auch noch im Konzept des dann wirklich abgesandten Berichts vom 27. August einen Passus von den Reichenbacher Raschmachern und von der österreichischen Grenzsperre, durch die das Land jährlich 300000 Thaler eingebüsst hätte. Ungünstigen Nachrichten glaubte Friedrich der Grosse oft nicht. Der Steuerrat Müller in Glatz lud seinen Zorn auf sich, als er ihm über die Wollteurung berichtete und den Preis des Steins (24 Pfund) auf 6—10 rth. angab; der Landrat v. Prittwitz sagte ihm nämlich, er bekomme nur 5 rth., und seine Wolle gehöre zur besten. Letzteres

war jedoch nicht der Fall. Müller wurde versetzt. Prittwitz aber erbat sich das Jahr darauf vorsichtigerweise von *Hoym* Instruktion, was er dem Könige über die Wollpreise sagen solle; *Hoym* trug ihm auf zu sagen, die Tuchkaufleute klagten ohnerachtet des mässigen Preises; aber wenn das Brot (1770 und 1771 waren Teurungsjahre) erst wieder wohlfeiler wäre, würden sie den Markt ganz gut halten können, und die Geschäfte gingen schon wieder ganz passabel.

So macht es denn einen fast peinlichen Eindruck, wenn der König, immer gutes Muts, die Klagenden vertröstete und Ratschläge erteilte, die nur selten befolgt werden konnten. Als die Schmiedeberger Kaufleute 1764 über den Verlust des österreichischen Marktes klagten, sagte er, das würde sich schon geben; der Debit würde im eignen Lande zu finden sein, und sie sollten nur Waren nach Berlin schicken; wegen des Handels mit Russland sollten sie sich an den Kaufmann Schweigger in Berlin wenden. Die Sprottauer ermahnte er 1766, die Grünberger 1773, die Frankfurter Messe zu besuchen; die letzteren verwies er an die polnischen Juden als Vermittler von Lieferungen an die russische Armee und für den Handel nach Warschau und Krakau. Als die Zeug- und Raschmacher bei Reichenbach ihm 1768 eine Vorstellung über Mangel an Absatz überreicht hatten, schrieb er (Neisse, 1. Sept. 1768) an *Schlabrendorff*: »So wird allerdings gut sein, dass Ihr, wie unsern einländischen Fabrikwaren mehr Absatz und stärkerer Debit zu verschaffen sein möchte, mit bedacht seid.« Dazu aber war guter Rat teuer. *Schlabrendorff* wusste auch keinen andern, als dass er durch die Kammern den Steuerräten auftragen liess, sie sollten sich bemühen, dass Geld ins Land komme und mehr Verdienst für die Professionisten entstehe, und Belohnungen dafür versprach; der Breslauer Kammer schrieb er am 4. Oktober 1769, sie sollte nicht gestatten, dass Fabriken eingingen, vielmehr sorgen, dass sie erweitert und mit Stühlen und Arbeitern vermehrt würden, »massen andergestalt und wann Se. Kön. Majestät dergleichen grossen Abgang bemerken sollte, solcher sehr ungnädig genommen werden dürfte«. Dem Bürgermeister und Zeugfabrikanten Arlt in Reichenbach sagte der König 1774, als ihm derselbe die Einwohnerzahl des Kreises auf 23000 angegeben und diese Höhe aus der Beschäftigung mit Fabriken erklärt hatte: »Lass Er nur soviel Fabrikate als möglich fertigen; für den Verkauf will ich schon sorgen.« Als *Hoym* ihm 1775 von

Gründung einer grossen Zeugfabrik in Reichenbach, was nur mit einer sehr bedeutenden Königlichen Unterstützung möglich war, meldete, mahnte er zur Vermehrung auch der Tuch- und Wollfabriken. Am 4. Mai 1779 schrieb er, es seien noch mehr Baumwollwaren aller Arten zu verfertigen, da es an Debit gar nicht fehle (!), und die Kaufleute sollten ausrechnen, ob sie die Baumwolle billiger aus Ungarn und Oesterreich oder über Stettin bekommen könnten.

Das Endurteil, das man demgemäss über die Massengründung von Fabriken nach dem Hubertsburger Frieden durch Friedrich den Grossen und seine Minister, besonders *Schlabrendorff*, und die zu diesem Zweck betriebene Hereinziehung von Fremden sprechen muss, ist, dass es verkehrt war, bei der Versperrung des Debits den Einheimischen eine höchst unwillkommene Konkurrenz zu machen, verfehlt, die geistlichen Stifter zwangsweise zur Errichtung von Fabriken anzuhalten, von deren Betrieb sie nichts verstanden, und an denen sie kein Interesse hatten, und von zweifelhafter Zweckmässigkeit, die jüdischen Handelsleute zur Gründung von Fabriken zu zwingen. Von den seit 1763 neu eingeführten Industriezweigen hat sich kaum einer (ausser der Stahl-, Blech- und Drahtfabrikation) auf die Dauer behauptet, selbst die Seidenfabrikation nicht, da die Maulbeerbaumplantagen zugrunde gingen.

Der ganze Verlauf dieser mit so ungeheurem Aufwande von Arbeit, Mühe, Fürsorge und Geld ins Leben gerufenen Unternehmungen mahnt zur höchsten Vorsicht bei allen vom Staate zu treffenden Massregeln, um künstlich die Produktion auf industriellem Gebiete zu vermehren oder neue hervorzurufen. Den richtigen Weg dazu hat *Heinitz* gezeigt; die von ihm geförderte Eisenindustrie hat sich immer kräftiger entwickelt und auf eigene Füsse zu stellen gewusst.

ZUR AUSLEGUNG DES ARTIKELS 5 DER REICHSVERFASSUNG.

VON

Dr. FRANZ SCHMID.

DRITTER AUFSATZ.

Zur Erledigung der Frage nach dem Träger der Staatsgewalt und des Sanktionsrechts in Preussen, auf die die Untersuchung des Sinns und der Tragweite des Artikels 5 der Reichsverfassung geführt hat und die in früherem Artikel (s. Jahrgang 1901 dieser Zeitschrift, S. 307 ff.) schon nach verschiedenen Gesichtspunkten zur Erwägung gelangt ist, erübrigt noch, den Standpunkt kennen zu lernen, den man in den Revisionskammern zu derselben eingenommen hat. Sucht man sich hierüber an der Hand der Verhandlungen dieser Kammern zu unterrichten, so ist man nicht in der bequemen Lage, aus einer eigens jener Frage gewidmeten, zusammenhängenden, ausgeprägten Erörterung Belehrung schöpfen zu können. Man sieht sich vielmehr auf nebenbei und im Zusammenhange mit der Besprechung anderer Dinge eingeflossene, auf mehr gelegentliche und zerstreut liegende, nicht ohne einige Mühe zu sammelnde und zusammenzustellende Aeusserungen angewiesen, die nicht immer von eigentlich und streng juristischem Zuschnitte sind, den Gegenstand der in Rede stehenden Frage vielmehr vielfach nur irgendwie thatsächlich in Bezug nehmen bezw. in Bezug zu nehmen scheinen. Infolgedessen aber ist es nicht ganz und gar einfach, sondern nur unter Anwendung von Vorsicht und Kritik möglich, zum Ziele zu gelangen.

Tritt man nun den betreffenden Aeusserungen selber näher, so stösst man auf verschiedene Stimmen, die einer Trägerschaft, einem Sanktionsrechte des preussischen Monarchen abhold zu sein scheinen.

Sagte doch der Abgeordnete *Geppert* in der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Okt. 1849: »Wie verschieden auch die Auffassung der Frage ist, was zum Wesen eines constitutionellen Staates und zum Wesen der constitutionellen Staatsform gehöre, so habe ich doch nie eine Meinungsverschiedenheit darüber gehört, dass die Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen der Krone und den Vertretern des Volkes zum Wesen der constitutionellen Staatsform gehöre.« Auch der Abgeordnete *Simson* sprach in der gleichen Sitzung der zweiten Kammer von der »Mitwirkung der sämmtlichen drei Gewalten« zum »Zustandekommen eines Gesetzes«. Und der Berichterstatter *Camphausen* verlas in der Sitzung der ersten Kammer vom 19. Oktober 1849 einen Satz, der lautet: »Der Grundgedanke des constitutionellen Systems ist die Theilung der gesetzgebenden Gewalt in drei Theile und das Erforderniss der Zustimmung eines jeden dieser Theile zum rechtskräftigen Erlasse von Gesetzen«.

Noch deutlicher aber scheinen folgende Erklärungen der Abgeordneten *Immermann*, *von Bismarck-Schönhausen*, *Riedel*, Graf *Dyhrn*, *von Vincke* und *Triest* zu sprechen. *Immermann* sagte nämlich in der Sitzung der zweiten Kammer vom 22. März 1849: »Ich kenne hier nur ein Princip: Das constitutionelle, in welchem zwei Gewalten gleichberechtigt nebeneinander wirken, die Volksgewalt und die Krone. Beide Gewalten wirken in ihren Kreisen gleichberechtigt nach einem Ziele hin«. Von *Bismarck-Schönhausen* aber meinte in der Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Sept. 1849: »Die Grundlage unserer Verfassung bildet die Gleichberechtigung der Krone, der ersten und der zweiten Kammer in der Gesetzgebung«. *Riedel* sodann legte in der Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Sept. 1849 dar: »Diejenigen, meine Herren, denen eine historische Erkenntniss dessen genügt, was wahrhaft constitutionell ist, werden darin mit mir übereinstimmen, dass zu den Grundbedingungen der constitutionellen Verfassung eine Theilung der Gewalten gehört, eine Theilung zwischen Krone und Volksvertretung, wonach beide Elemente im Gleichgewicht zu einander sich gegenseitig

mit Sicherheit bedingen.« Graf *Dyhrn* bezw. *von Vincke* ihrerseits sprachen in der Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Okt. 1849 bezw. in der Sitzung der ersten Kammer vom 17. Okt. 1849 von den »drei ebenbürtigen Gewalten« bezw. vom »Gleichgewicht der Gewalten«. *Triest* endlich drückte sich in der Sitzung der ersten Kammer vom 3. Nov. 1849 dahin aus: »Ich habe mit vollster Ueberzeugung für die vollständige Aufrechterhaltung des Artikels 108 gestimmt, weil ich allein darin den Ausdruck der gleichen Berechtigung der drei gesetzgebenden Gewalten erkannt habe und davon ausgegangen bin, dass diese Gleichberechtigung bei der Steuergesetzgebung eben so zur Geltung kommen müsse, wie bei allen anderen Zweigen der Gesetzgebung«.

In diesen Aeusserungen ist also von Gewalt, speziell von Gesetzgebungsgewalt, näherhin aber von der Teilung dieser Gewalt und in den an zweiter Stelle wiedergegebenen Aeusserungen ausdrücklich von Gleichstellung, Ebenbürtigkeit der gesetzgebenden Gewalten die Rede. Dieselben scheinen somit einer Bevorzugung, einem Sanktionsrechte, einer Trägerschaft des Monarchen direkt zu widerstreben.

Indessen scheint es ebenso. Ob aber dieser Schein mit der Wahrheit übereinstimmt, ist eine andere Frage. Sofern man freilich dem Wortlaute unbedingt vertraut, hat der Schein notwendig auch als Wahrheit zu gelten. Allein, wo es sich um solche Schlagworte, wie »Gewalt«, »Teilung der Gewalten«, »Teilung einer einzelnen Gewalt«, »Ebenbürtigkeit der Gewalten« und ähnliche handelt, kann eben der Wortlaut nicht ohne Weiteres entscheiden.

Schon Beispiele weisen darauf hin, dass da Vorsicht am Platze ist. So sprach z. B. der Abgeordnete *Ulrichs* in der Sitzung der zweiten Kammer vom 19. März 1849 der Zeit der bloss beratenden Stimme gedenkend vom »Beirath der ständischen Gewalt«. Und bei *Rönne* heisst es auf Seite 239 des im Jahre 1876 erschienenen ersten Bandes der zweiten Auflage seines Staatsrechts des Deutschen Reiches vom Bundesrat: »Dieser ist in Betreff der einen Seite seiner Funktionen, nämlich in Bezug auf das Recht der Gesetzgebung, dem Reichstage ganz gleichgestellt und kann daher in dieser Hinsicht nicht als Reichsregierung angesehen werden«, während auf Seite 49 der im Jahre 1877 erschienenen ersten Abteilung des zweiten Bandes derselben Auf-

lage dieses Staatsrechts zu lesen ist: »Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass — — dem Bundesrathe das Recht zusteht, zu beschliessen, dass dem Gesetzesentwurfe die Genehmigung (Sanktion) nicht zu ertheilen« und hiezu weiter und deutlicher ausgeführt wird: »Dies folgt aus der Bestimmung des Art. 7, Abs. 1, Ziffer 1 der Reichsverfassung, welche dem Bundesrathe das Recht der Beschlussnahme über die von dem Reichstage gefassten Beschlüsse, und damit ein unbedingtes Veto einräumt. Dieses Recht steht demzufolge dem Bundesrathe auch alsdann zu, wenn der Reichstag einer Gesetzesvorlage des Bundesrathes unbedingt seine Zustimmung ertheilt hat, und es gebührt dem Bundesrathe auch in diesem Falle, ungeachtet der von ihm beschlossenen Einbringung des Gesetzentwurfes, die Befugniss, denselben nicht zu sanktioniren.« Hier begegnet man also der Bezeichnung »Gewalt«, wo es sich entfernt nicht um Gewalt, sondern nur um eine gewisse Beteiligung, um blosse Beratung der Gewalt gegenüber handelt, und hier ist ferner die Behauptung vollständiger Ebenbürtigkeit zweier sog. gesetzgebender Faktoren oder Gewalten ohne jede Einschränkung hingestellt, obwohl im Grunde die Stellung des einen Faktors, der einen Gewalt als die stärkere, bevorzugtere angesehen wird. Und schon derartiges ist, wie gesagt, dazu angethan, zur Vorsicht jenem Wortlaute gegenüber zu mahnen.

Immerhin sind das eben nur Beispiele, aber kein eigentlicher Massstab. Und doch lässt sich das Bedürfnis nach Zugrundelegung eines solchen oder wenigstens eines entschiedeneren Anhalts auch den fraglichen Aeusserungen gegenüber nicht abweisen. Es ist daher nach ihm zu suchen und er dürfte sich in den auf die Gewaltenteilung bezüglichen massgebenden theoretischen Erörterungen und den auf dem Grundsatze der Gewaltenteilung beruhenden Verfassungen, speziell der belgischen Verfassung, finden. Diese stehen ja offenbar irgendwie im Hintergrunde jener Aeusserungen, auch derjenigen, die zwar nicht den Ausdruck »Teilung«, sondern die Bezeichnung »Ebenbürtigkeit« verwenden, die aber von gleichem Schlage, wie die von Teilung redenden Aeusserungen, sind und nur eine andere Seite der Sache, das Korrelat der Teilung hervorkehren. In diesen theoretischen Erörterungen aber — auch bei *Montesquieu,* dem es ja, um von dem, was z. B. *Rehm* in seiner Allgemeinen Staatslehre in dieser Richtung anführt, zu schweigen, nicht auf die Gewalt als solche, sondern auf

die Wirkung, auf die Aeusserung der Gewalt, richtiger noch der Regierung gegenüber dem Bürger und dessen Freiheit, gegenüber der »Liberté politique dans un Citoyen« ankommt, dem es dünkt: »pour qu'on ait cette Liberté, il faut que le Gouvernement soit tel qu'un Citoyen ne puisse pas craindre un Citoyen« — also in diesen theoretischen Erörterungen sowohl als auch in diesen Verfassungen ist es mit der »Teilung der Gewalten« wie mit der Teilung einer einzelnen Gewalt nicht so sehr auf die Teilung der sog. Innehabung, Trägerschaft der Staatsgewalt oder, wie man sich seinerzeit ausdrückte, der Souveränetät, als vielmehr auf die Teilung der Funktionen, auf die Teilung der Ausübung derselben abgesehen. Und diese theoretischen Lehren wie diese praktischen Beispiele waren keineswegs wenig bekannte Dinge. Im Gegenteil, sie waren weithin durchgesickert. Ja, in Preussen diente die belgische Verfassung, die den Grundsatz der Gewaltenteilung verwirklicht und zwar eben in der Weise, dass sie an die Spitze der Bestimmungen über die Gewalten die Erklärung: »Tous les pouvoirs émanent de la nation. Ils sont exercés de la manière établie par la Constitution« stellt, d. h. nicht die sog. Trägerschaft und Souveränetät, sondern die Funktionen und die Ausübung teilt, geradezu als Vorlage.

Wenn dem aber so ist und wenn man daneben noch bedenkt, dass der Gedanke an eine Teilung der Trägerschaft, der Souveränetät überhaupt ein ferner liegender ist, dann erscheinen die angeführten Aeusserungen in anderem Lichte. Dann darf man füglich als das Nächstliegende Das annehmen, dass es dieselben wohl nicht auf die Innehabung der Gewalt, der Gesetzgebungsgewalt abgesehen haben und dass sie demgemäss nicht auf Abweisung einer Trägerschaft, eines Sanktionsrechts des Monarchen abzielen. Und wer eine hierauf gerichtete Tendenz derselben behauptet, hat eine Art Präsumption gegen sich, seine Behauptung eigens zu beweisen und hiebei darzuthun, dass bei jenen Aeusserungen der der Theorie und Praxis, speziell dem belgischen Vorbild, entsprechende Sinn und Sprachgebrauch missachtet sei. Dieser Beweis aber dürfte schwerlich zu erbringen sein.

Freilich könnte in anfechtender Weise hingewiesen werden einmal auf den vermeintlich abweichenden Sprachgebrauch des Artikels 57 der Wiener Schlussakte und sodann auch auf den anscheinend ebenfalls anderweitigen Sprachgebrauch, dem

man bei dem Abgeordneten *Hansemann* begegnet. Artikel 57 der Wiener Schlussakte besagt nämlich: »Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.« *Hansemann* aber legte in der Sitzung der ersten Kammer vom 17. Okt. 1849 dar: »Ich brauche Ihnen wohl nicht mehr auszuführen, — — dass ohne das Steuerbewilligungsrecht jede der beiden Kammern nicht eine der Staatsgewalten ist. Das ist, meine Herren! die grosse Frage, ob die Kammer eine der Staatsgewalten sein soll, oder nicht; ob wir drei Staatsgewalten haben sollen, oder nur eine, die Krone, mit Kammern, denen nur gewisse beschränkte Rechte zugestanden werden« und: »Wie richtig es ist, dass es sich um nichts Anderes im vorliegenden Falle« (sc. bei der Frage nach dem Steuerbewilligungsrecht) als darum handelt, ob wir nur gewisse beschränkte Rechte haben, aber nicht eine der Staatsgewalten sein sollen, Das sahen Sie aus den anhaltenden, fortwährenden Bemühungen, in Deutschland dieses Prinzip zur Geltung zu bringen. Was sind die Wiener Konferenz-Beschlüsse von 1834 anders gewesen, als die Ausführung des Systems, das wir hier von jener Seite« (zur Rechten gewendet) als das zweckmässigste für Preussen haben anführen hören? Erlauben Sie, dass ich Ihnen nur den ersten Artikel aus jenen Beschlüssen vorlese, und Sie werden genau wiedererkennen, was Sie hier gehört haben.« (Liest:) »Das im Artikel 57 der Wiener Schlussakte anerkannte Bundes-Prinzip des deutschen Bundes, gemäss welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muss und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten. Jede demselben widerstrebende, auf eine Theilung der Staatsgewalt abzielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrechte der im deutschen Bunde vereinigten Staaten und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden demnach eine mit den Souveräne-

täts-Rechten unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen«. Artikel 57 der Wiener Schlussakte versteht also die Teilung der Gewalt, deren Möglichkeit er abschneidet, im Sinne einer Teilung der Trägerschaft, der Souveränetät. Und *Hansemann* scheint im Gegensatze zur blossen Beschränkung der Gewalt durch die Kammern eine Teilnahme der letzteren an der Gewalt selber, eine Teilung der Gewalt zu befürworten und diese ebenfalls im Sinne einer Teilung der Trägerschaft, der Souveränetät zu verstehen.

Indessen ist nicht zu übersehen, dass in der Wiener Schlussakte und in den Wiener Konferenzbeschlüssen, die *Hansemann* anführt und zur Basis nimmt, eben in eigener Formulierung ausdrücklich von der Staatsgewalt als solcher, von der Souveränetät und von der Teilung dieser die Rede ist. Das aber ist etwas anderes, als wenn die stehende Wendung gebraucht und von der Teilung der Gewalten oder von der Teilung einer einzelnen Gewalt, von der Teilung der Gesetzgebungsgewalt bezw. in Konsequenz solcher Teilung von der Ebenbürtigkeit der bei einer einzelnen Gewalt, bei der Gesetzgebungsgewalt beteiligten Faktoren gesprochen wird. Und was sich allein mit gutem Gewissen konstatieren lässt, das ist nicht so fast eine Verschiedenheit des Sprachgebrauchs, als vielmehr eine Verschiedenheit des ganzen Ausdrucks, mit dem man es zu thun hat und der ganz natürlicherweise auch eine Verschiedenheit des Sinns mit sich bringt.

Nun könnte jedoch noch gerade dieser anderweite Sinn entgegengehalten, eben die Thatsache ins Feld geführt werden, dass *Hansemann*, namentlich aber die Wiener Schlussakte und die Wiener Konferenzbeschlüsse sich nun einmal eine die Staatsgewalt als solche, die sog. Souveränetät betreffende Teilung vorgestellt hätten. Diese Thatsache, so könnte geltend gemacht werden, möchte schon an sich für die Beurteilung jener obigen Aeusserungen trotz aller Verschiedenheit des Ausdrucks hier und dort, die doch nicht schrankenlos entscheidend sein dürfe, immerhin zu beachten sein. Dies sei aber um so mehr der Fall, als diese Aeusserungen sich auf die ohne Einführung der Volkssouveränetät zu vollziehende Umwandlung absolutistisch-monarchischer Verhältnisse beziehen und dadurch jenen die Gewaltenteilung behandelnden theoretischen Darlegungen und dieselbe verwirklichenden Verfassungen gegenüber, die alle von dem Grundsatze der Volks-

souveränetät ausgehen, auf verschiedenem, mit jener Schlussakte und jenen Konferenzbeschlüssen dagegen ebenso wie *Hansemann* auf gleichem Boden stehen. Wo Volkssouveränetät fehle, wo es sich um die Umwandlung absolutistisch-monarchischer Verhältnisse ohne Proklamierung der Volkssouveränetät handle, da könne nämlich der Gedanke an eine Teilung der Staatsgewalt, der sog. Trägerschaft zwischen Fürst und Volksvertretung leichter Raum gewinnen. Und wenn nun in der Wiener Schlussakte und in den Wiener Konferenzbeschlüssen die Teilung als Teilung der Staatsgewalt selber, der sog. Souveränetät gedacht sei, so könne man immerhin auf die Vermutung kommen, dass die fraglichen Aeusserungen aus den Revisionskammern, indem sie von Gewaltenteilung und Ebenbürtigkeit der Gewalten reden, als in der angedeuteten Richtung mit der Schlussakte und den Konferenzbeschlüssen auf gleichem Boden stehend, eben vielleicht auch unter der Vorstellung von einer Teilung der Gewalt selber, der Trägerschaft, der Souveränetät stehen, wofür eben der den Revisionskammern angehörende *Hansemann* als Beispiel angesehen werden könne.

Allein, was *Hansemann* betrifft, so ist es bei ihm trotz allem seinem Hinweis auf die Wiener Konferenzbeschlüsse doch nicht recht klar, wie er sich die Staatsgewaltqualität der beiden Kammern, von der er redet, im Grunde denkt, ob in streng rechtlichem oder ob mehr in politischem Sinne. Dass eher das Letztere zutreffen könnte, dafür spricht vielleicht die Thatsache, dass *Hansemann* einmal von der bei Einführung einer Diktatur zu befürchtenden Untergrabung des »monarchischen Prinzips«, d. h. desjenigen Prinzips spricht, demzufolge die gesamte Staatsgewalt in der Person des Monarchen sich vereinigt und den Ständen nur eine Mitwirkung bei der Ausübung gewisser Funktionen zukommt. Dass er bezüglich der gesetzgebenden Gewalt eine Teilung nicht annimmt, steht ausser allem Zweifel. Was aber und namentlich die Wiener Schlussakte und die Wiener Konferenzbeschlüsse anlangt, so ist wohl zu beachten, dass die belgische Verfassung, in deren Hintergrund andere auf dem Grundsatze der Gewaltenteilung beruhende Verfassungen und die betreffenden theoretischen Lehren stehen, in Preussen eben als Vorlage gedient und Vorstellung und Auffassung demzufolge doch wohl in erster Linie beeinflusst hat. Es müsste daher schon ein besonderer Grund vorliegen, wenn dieser Vorlage zum Trotz mit der Behauptung einer Teilung der gesetz-

gebenden Gewalt und der Ebenbürtigkeit der gesetzgebenden Gewalten einer Teilung der Trägerschaft und nicht bloss einer solchen der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt das Wort hätte geredet werden wollen. Ein solcher Grund aber kann darin, dass die belgische Verfassung einerseits neben der Teilung der Gewalten den in Preussen nicht angenommenen Grundsatz der Volkssouveränetät verwirklicht und dass die Schlussakte und die Konferenzbeschlüsse andererseits diesen Grundsatz in Uebereinstimmung mit der preussischen Verfassung nicht annehmend bei der Teilung der Gewalt an eine Teilung der Trägerschaft der Gewalt denken, um so weniger liegen, als aus den letzteren bezüglich der Realisierung solcher Teilung nur das Nein herauszuhören ist und die Sache so liegt, dass jene Aeusserungen aus den Revisionskammern, falls sie auf eine Teilung der Trägerschaft der gesetzgebenden Gewalt und eine Ebenbürtigmachung in diesem Sinne abzielten, mit dem Willen der Schlussakte und der Konferenzbeschlüsse in Widerspruch ständen. Dazu kommt dann noch, dass gegenüber der belgischen Verfassung in der preussischen die Gewaltenteilung hinsichtlich der vollziehenden und richterlichen Gewalt, wie der Unterschied in der Normierung der Ausübung der richterlichen Gewalt deutlich zeigt, offensichtlich redressiert wurde. Ist dem aber so, dann wäre es immerhin nicht ganz unauffällig, wenn im diametralen Gegensatze dazu bei der gesetzgebenden Gewalt durch Teilung der Trägerschaft über die belgische Verfassung hinausgegangen und ein ganz anderer Grundsatz eingeführt worden wäre.

Doch, ist mit den letzten Sätzen nicht zugleich etwas, das stutzig zu machen geeignet ist, entschlüpft? Hat es nicht etwas Missliches an sich, wenn in Preussen die Gewaltenteilung redressiert, im Vorhergehenden aber auf die Theorie und Praxis eben der Gewaltenteilung zurückgegriffen worden ist? So könnte gefragt werden. Indessen dürfte diese Frage zu verneinen sein. Denn ein Ausschluss von Teilung ist ja nur bezüglich der richterlichen und vollziehenden Gewalt von vorneherein unzweifelhaft und aus der Verfassung selber zu konstatieren. Was dagegen im Uebrigen, was bezüglich der gesetzgebenden Gewalt gilt, das steht nicht von vorneherein fest und ist nicht auf Grund der Verfassung mit Sicherheit auszumachen. Und da die fraglichen Aeusserungen aus den Revisionskammern nun einmal von Teilung der gesetzgebenden Gewalt, ja von Ebenbürtigkeit der gesetzgebenden Ge-

walten reden, so war es behufs richtiger Würdigung derselben sicherlich durchaus gerechtfertigt, ja geboten, auf die Theorie und Praxis der Gewaltenteilung zurückzugreifen. Es war gerechtfertigt, auch wenn diejenigen, die diese Aeusserungen thaten, gar nicht auf dem Boden der Gewaltenteilung standen, vielmehr nur im, sagen wir, Gewaltenteilungsjargon redeten, der ihnen geläufig und ein bequemer und zugleich kräftiger Ausdruck für ihren Gedanken sein mochte. Wenn nämlich dieser Jargon beliebt wurde, so muss man sich selbstverständlich Rechenschaft über denselben geben, um solche Aeusserungen zu verstehen und sich der Grenze bewusst zu werden, bis zu der dieselben gegangen sein möchten. In der That handelt es sich hier um solchen blossen Gewaltenteilungsjargon. Denn wenn unter Gewaltenteilung bloss eine Teilung der Ausübung zu verstehen ist und sich nichts anführen lässt, das dafür spräche, dass man sich in den Revisionskammern bezüglich der gesetzgebenden Gewalt diesem Sprachgebrauche entzogen hätte, wenn ferner bezüglich der richterlichen und vollziehenden Gewalt der Gewaltenteilung nicht stattgegeben ist, wenn hienach endlich die Nichtaufnahme einer dem belgischen Muster entsprechenden Bestimmung über die Volkssouveränetät nur auf eine Ablehnung der letzteren und eine stillschweigende Anerkennung der Fürstensouveränetät hinauslaufen kann, dann steht man mitten in der eigentlichen, modernen konstitutionellen Monarchie (ohne Gewaltenteilung). Daran ändern die von Teilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen Krone und Volksvertretung bezw. von Ebenbürtigkeit der gesetzgebenden Gewalten redenden Wendungen nichts. Dieselben kleiden im Grunde vielmehr denselben Gedanken, den man nach streng konstitutioneller Redeweise dahin ausdrücken würde, dass man sagte, der Monarch sei bei der Gesetzgebung hinsichtlich der Ausübung beschränkt, nur in eine andere Formulierung, die fremdartigen Verhältnissen entlehnt ist, hier aber insofern angeht, als die Gewaltenteilung, wie oben festzustellen war, auf die Ausübung gerichtet ist und diese Richtung mit der gesetzgeberischen Funktion der Stände in der eigentlichen konstitutionellen Monarchie gemein hat. Dass man nun aber solche andere Formulierung wählte, das ist dem belgischen Vorbild mit andern praktischen Beispielen und den Lehren der Gewaltenteilungstheoretiker im Hintergrund zu danken. Daneben spielte jedoch wohl auch der Gegensatz der beschliessenden zur beratenden Stimme eine Rolle, namentlich soweit es sich um die Bezeichnung: Ebenbür-

tigkeit der gesetzgebenden Gewalten, handelt. Bedenkt man nämlich, dass durch die beschliessende Stimme im Vergleich zu der früher lange Zeit geplanten bloss beratenden Stimme eine ganz andere Position für die Volksvertretung geschaffen wurde, dass ihr infolge derselben ein eigentliches Zustimmungsrecht zukommt, kein Gesetz gegen ihren Willen zustande kommen kann und damit die aus bloss beratender Stimme hervorgehende Unebenbürtigkeit insofern zurückgewiesen wurde, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn man in den Revisionskammern geradezu von Ebenbürtigkeit der gesetzgebenden Gewalten sprach und so die durch die beschliessende Stimme zu schaffende Position scharf betonte, damit das Gleiche ausdrückend, wie der Abgeordnete *Keller*, wenn er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Jan. 1850 sagte: »Es hat allerdings auch die Nachgiebigkeit ihre Gränzen, aber dass sie in gewissem Masse in einer constitutionellen Monarchie vorhanden sein muss, das scheint sich doch von selbst daraus zu ergeben, dass für die ganze Gesetzgebung drei Organe an die Spitze des Staates gestellt sind, von denen ein jedes so viel wie das andere zu sagen hat.« Ja, die Kammern haben so viel zu sagen, wie der Monarch, eben insofern ihnen nicht bloss eine beratende, sondern eine beschliessende Stimme zukommt und deshalb kein Gesetz ohne ihre Zustimmung, gegen ihren Willen, über ihren Kopf hinweg gemacht werden kann. Allein dies bedeutet für sich noch keinen Anteil an der Trägerschaft der gesetzgebenden Gewalt, vielmehr nur einen solchen an der Ausübung derselben.

Das Ergebnis ist also, dass die von Teilung der gesetzgebenden Gewalt und von Ebenbürtigkeit der gesetzgebenden Gewalten redenden Aeusserungen aus den Revisionskammern sich nicht auf die Innehabung, Trägerschaft, sondern auf die Ausübung der Gewalt beziehen möchten.

Dazu stimmt denn auch, um das als Letztes anzufügen, was der Abgeordnete *Broicher* in der Sitzung der zweiten Kammer vom 26. Jan. 1850 sagte, und namentlich was die Abgeordneten *von Bismarck-Schönhausen* und *Geppert* in der Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Sept. bezw. vom 9. Okt. 1849, also in der gleichen Sitzung, in der sie die oben angegebene Aeusserung von der »Gleichberechtigung der Krone, der ersten und der zweiten Kammer in der Gesetzgebung« bezw. von der »Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen der Krone und den Vertretern des

Volkes« thaten, ausführten. *Broicher* sagte nämlich: »So weit auch die Meinungen in diesem Hause über die Bedürfnisse der constitutionellen Staatsform auseinandergehen, darüber ist doch von keiner Seite ein Zweifel erhoben worden, dass die Trennung der Gewalten der oberste, wichtigste Grundsatz bei der Gründung eines Verfassungswerkes für diese Form sei. Die Verfassung selbst liefert dafür das beste Zeugniss; diese Verfassung enthält nicht allein die Organisierung der höchsten Gewalten, insbesondere der gesetzgebenden und der Faktoren, aus welchen sie besteht; sondern sie beschäftigt sich auch mit der Bildung der nothwendigen unteren Organe, welche jene Staatsform nicht entbehren kann.« *von Bismarck-Schönhausen* aber führte aus: »Der Kommissions-Antrag wünscht — —, dass jeder der beiden Kammern in jedem Jahre die Gelegenheit werde, die Steuern zu bewilligen oder zu verweigern — —. Es liegt auf der Hand, dass dadurch der Schwerpunkt der Gewalt, die ganze Staatsgewalt selbst, von der Krone auf die Kammern und deren Majoritäten übergehen würde« und: »Aus dieser Möglichkeit« (sc. Preussen durch Uebertragung englischer Einrichtungen nach englischer Weise regieren zu können) »würde ich noch immer keine Verpflichtung für die preussische Krone entnehmen, sich in die machtlose Stellung drängen zu lassen, welche die englische Krone einnimmt, die mehr als ein zierlicher Kuppelschmuck des Staatsgebäudes erscheint, während ich in der unsrigen den tragenden Mittelpfeiler desselben erkenne.« *Geppert* endlich meinte bei der Frage des Notverordnungsrechts, wenn die Notwendigkeit einer Ausnahme sich ergebe, so sei es »die Pflicht der Gesetzgebung, das Einschreiten nicht dem auf kein Gesetz gestützten Willen einer einzelnen Staatsgewalt, selbst nicht der Krone und des Trägers der höchsten Gewalt, anheimzugeben, sondern eine gesetzliche Norm und eine gesetzliche Gränze dafür zu finden.« *Broicher* versteht nach dem Angeführten unter »Trennung der Gewalten« offenbar nichts Anderes, als: Organisation, Schaffung und Teilung der Organe für die Ausübung der Gewalt. *von Bismarck-Schönhausen* aber stellt neben seinen Anspruch von der »Gleichberechtigung der Krone, der ersten und der zweiten Kammer in der Gesetzgebung« den andern, wonach ihm die Krone der »tragende Mittelpfeiler« des Staatsgebäudes, der »Schwerpunkt der Gewalt«, ja »die ganze Staatsgewalt selbst« ist. Er erblickte also im Monarchen den Inhaber, den Träger der gesamten Staats-

gewalt und jener Ausspruch von der Gleichberechtigung der Krone und der Kammern kann sich folglich, da ein direkter Widerspruch zwischen den beiden Erklärungen nicht anzunehmen ist, bloss auf die Ausübung der Gesetzgebung beziehen. *Geppert* endlich gilt die Krone im Gegensatze zu der Volksvertretung als der Träger der höchsten Gewalt. Was ist aber der Träger der höchsten Gewalt im Grunde anders, als der entscheidende Faktor und damit als der Träger der Gewalt überhaupt? *Geppert*'s Wort von der Teilung der gesetzgebenden Gewalt dürfte daher ebenfalls als bloss auf die Ausübung derselben bezüglich zu deuten sein.

In alledem aber liegt eine Verstärkung und Bestätigung des gewonnenen Ergebnisses, wonach bezüglich der in Betracht gezogenen, von »Teilung der gesetzgebenden Gewalt« und von »Ebenbürtigkeit der gesetzgebenden Gewalten« redenden Aeusserungen davon auszugehen ist, dass sie auf die Ausübung, dagegen nicht auf die Innehabung der Gewalt sich beziehen und daher auch keineswegs auf den Ausschluss einer Trägerschaft, eines Sanktionsrechts des Monarchen abzielen. Letzteres ist so wenig der Fall, dass sie dieses Recht vielmehr, wie schon einmal angedeutet, zum Hintergrunde haben. An sich aber bewegen sie sich, wie gesagt, jenseits der Frage nach dem Träger der Staatsgewalt und des Sanktionsrechts.

Wer Antwort auf diese Frage wünscht, der hat andere Stimmen zu hören. Diese aber lauten durchweg zu Gunsten des Monarchen.

Drei derselben sind bereits zum Wort gekommen. Es ist ja schon angeführt worden, dass *Hansemann* davon ausging, dass ohne Steuerbewilligungsrecht nur »eine Staatsgewalt, die Krone, mit Kammern, denen nur gewisse beschränkte Rechte zugestanden werden«, vorhanden, »das Bundes-Prinzip des Deutschen Bundes, gemäss welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muss und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten sei, und dass er damit unzweideutig das zu erkennen gab, dass er im Monarchen den eigentlichen Gesetzgeber, den Träger der gesetzgebenden Gewalt erblicke. Es ist ferner auch schon erwähnt worden, wie *von Bismarck-Schönhausen* davon sprach, dass er den »tragenden Mittelpfeiler« des

Staatsgebäudes, den »Schwerpunkt der Gewalt«, ja »die ganze Staatsgewalt selbst« in der Krone erblicke, also ganz deutlich den Monarchen für den Inhaber der Staatsgewalt erklärte. Und es ist ausserdem auch noch davon die Rede gewesen, dass *Geppert* die Krone als den Träger der höchsten Gewalt und damit im Grunde als den Träger der Gewalt überhaupt ansah.

Im Folgenden sollen nun auch die andern Stimmen zur Geltung kommen. Und unter ihnen mögen diejenigen, die mehr als die Auffassung eines Einzelnen für sich wiedergeben, zuerst Beachtung finden.

In dieser Beziehung ist denn aus der zweiten Kammer Folgendes bemerkenswert. Dort beantragte die Kommission, den Artikel 41 der Verfassungsurkunde vom 5. Dez. 1848, der lautete: »Die Person des Königs ist unverletzlich«, dahin zu fassen: »Der König ist das Oberhaupt des Staates. Seine Person ist unverletzlich«, wobei sie von der Meinung ausging, »es soll ein Ausdruck an die Spitze gestellt werden, welcher die verschiedenen, in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in einem Ausdruck bezeichne, und welcher das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche.« Hiezu meinte dann der Abgeordnete *Falk* in der Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Sept. 1849, dass der Ausdruck »Oberhaupt des Staates« nicht hinreiche, um die Stellung des preussischen Monarchen zu charakterisieren, und erklärte ausserdem: »Möglicherweise könnte die Aufnahme des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes in die Verfassung sogar zu argen Missdeutungen Veranlassung geben. Es könnte die Idee Platz greifen, dass die Uebertragung der Oberhauptswürde an Se. Majestät den König erst jetzt durch die Verfassungs-Urkunde unsererseits vertragsweise festgesetzt würde. Eine solche Uebertragung hat in der belgischen Verfassung stattgefunden, kann es aber nicht in der preussischen; denn bei uns wird das Königthum nicht erst durch einen Vertrag eingeführt, sondern wir haben es.« Der Abgeordnete *von Kleist-Retzow* dagegen sagte in der gleichen Sitzung der zweiten Kammer, »dieser Ausdruck« (sc. Oberhaupt des Staates) sei ihm »von Wichtigkeit« »als Zeugniss gegen die im vorigen Jahre laut gewordene Lehre von der Volkssouveränetät, als Anerkennung der Stellung Sr. Majestät des Königs auch in der constitutionellen Monarchie, und als Aus-

druck der Continuität in dem früheren und gegenwärtigen Verhältnisse Allerhöchstdesselben zum Staate.« Bei der Abstimmung am 19. Sept. 1849 stimmte die Mehrheit für die Hinzufügung des Satzes: »Der König ist das Oberhaupt des Staates«. Aus alledem, aus der Bezeichnung »Oberhaupt«, die »das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit aussprechen« soll, aus dem Umstand, dass diese Bezeichnung nicht einmal allenthalben als ausreichend erschien, aus dem Hinweis auf die Selbständigkeit und Selbstherrlichkeit des Königtums, dem man durch Vertrag nichts zu geben braucht und nichts geben kann, und namentlich aus der Abweisung der Volkssouveränetät und der Betonung der im Gegensatze dazu stattfindenden »Continuität in dem früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Krone zum Staate« geht sicherlich hervor, dass man im Monarchen den eigentlichen Herrscher, den Träger der Staatsgewalt erblickte.

Noch präziser lautet das aus der ersten Kammer zu Berichtende. Hier trug der Berichterstatter *von Witzleben* in der Sitzung vom 8. Sept. 1849 vor: »Bei der Berathung im Ausschusse ist von zwei Seiten die Ansicht geäussert worden, dass den Bestimmungen über das Staatsgebiet als einziger Artikel eines ersten Titels unter dem Rubrum »Vom Staate« eine Bestimmung vorauszuschicken sein dürfte, welche die Verfassung des preussischen Staats als die constitutionell-monarchische oder, mit anderen Worten, als eine erblich-monarchische durch die verfassungsmässige Mitwirkung der Kammern beschränkte Verfassung bezeichne. Derselbe Antrag ist in der ersten Abtheilung zur Erörterung gekommen, jedoch mit grosser Majorität abgelehnt worden. Auch bei der Berathung im Ausschusse ist dagegen eingewendet worden, das durch den ganzen Inhalt des vorliegenden Gesetzes — — die Verfassung des preussischen Staates hinlänglich als die constitutionell-monarchische, d. h. als eine erblich-monarchische, aber durch die Mitwirkung der Landesvertreter bei der Gesetzgebung beschränkte Verfassung charakterisirt werde, dass daher der vorgeschlagene Zusatz-Artikel überflüssig, eben deshalb aber auch nicht unbedenklich sei.« In einem im Plenum vom 8. Sept. 1849 gestellten Verbesserungsantrage, der freilich, aus demselben Grunde, keine Unterstützung fand, wurde dann wieder vorgeschlagen, zu sagen: »Die Verfassungsform des preussischen

Staates ist die erblich-monarchische, beschränkt durch die verfassungsmässige Mitwirkung der Kammern« und dazu bemerkt: »Die Unterzeichneten sind entschieden Freunde der Monarchie, d. h. der constitutionellen, also durch die verfassungsmässige Mitwirkung der Kammern beschränkten« und: dass mit« (diesem beantragten Zusatze) — — die dringend nothwendige Ehrfurcht gegen das Oberhaupt des Staates sehr wohl vereinigt werden kann, — — wird durch die Geschichte anderer constitutioneller Staaten bewiesen.« Hier ist also das Wesen der preussischen Verfassung geradezu auf den Begriff gebracht. Und zwar wird dieselbe als eine erblich-monarchische, durch die Mitwirkung der Kammern beschränkte Verfassung angesehen und bezeichnet, d. h. als eine solche, bei der der Volksvertretung zwar das Recht der Mitwirkung bei der Ausübung der Gesetzgebung, das Recht der Beschränkung der Krone zukommt, die Gesetzgebungs-, die Staats-Gewalt selber aber in der Hand des Monarchen ruht. Dabei erachten die Einen dieses Wesen der preussischen Verfassung als so sehr durch das Verfassungsgesetz selber gegeben, dass sie die Aufnahme einer eigenen, dasselbe charakterisierenden Bestimmung für überflüssig halten, während die Andern, die für eine derartige Bestimmung eintreten, glauben, versichern zu sollen, dass sie damit der Oberhauptswürde des Monarchen nicht zu nahe treten wollen.

Neben diesen Auslassungen nun, denen als Kollektivauslassungen besondere, ja wohl ausschlaggebende Bedeutung zukommt und bei denen man es daher fast schon bewenden lassen könnte, sind als Einzelstimmen die schon angeführten Worte *Hansemann's*, *Bismarck's* und *Geppert's* zu beachten. Und zu diesen kommen noch weitere Aussagen Einzelner für sich.

So sagte der Abgeordnete *Reichensperger* in der Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Sept. 1849: »In der monarchischen Verfassung ist der König, als Haupt des Staates, wesentlich der Repräsentant der gesammten Macht und Ehre des Staates nach aussen hin; er vertritt die Rechtsperson des Staates und seine politische Einheit. — — Allein an dieses Prinzip reiht sich sofort ein anderes, nicht minder bedeutsames. Der zweite Satz, wie er in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dez. ausgesprochen ist, ist die Anerkennung, dass das Königthum in Preussen fernerhin nicht das absolute, sondern das constitutionelle sei. In dem-

selben Augenblicke, wo die Königl. Prärogative in das Gebiet der gesetzgebenden oder Finanzgewalt eingreift, tritt die Mitwirkung der Volksvertretung als eine politische Nothwendigkeit hervor. Da, wo ein Gesetz des Landes abgeändert werden soll, wo Verpflichtungen dem Einzelnen oder der Gesammtheit aufzuerlegen sind, tritt die Nothwendigkeit ein, dass die Volks-Vertretung ihre Zustimmung giebt« und weiterhin: »Die Königliche Prärögative wird nur insoweit beschränkt, als es sich um Uebernahme jener Verpflichtungen handelt.« *Reichensperger* steht hiernach ganz auf modern konstitutionellem Standpunkte. Seine Worte sprechen in wohlverständlicher Weise für eine durchaus beherrschende Stellung des Monarchen. Die Volksvertretung wirkt nach ihm mit und stimmt zu, aber nur in beschränkender Weise, während die Prärogative als solche, die Gewalt selber dem Monarchen zukommt, eine Auffassung, die er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Jan. 1850 auf andere Art noch einmal zum Ausdruck brachte, wenn er sagte: »Es liegt aber die ernste Replik sehr nahe, dass durch ein verfassungsmässiges Recht der Steuerverweigerung ein anderes nicht minder verfassungsmässiges Recht aufgehoben wird, nämlich das Recht der Krone, ihre Räthe frei zu wählen und von ihrem absoluten Veto Gebrauch zu machen; diese zwei Rechte der Krone bedingen das Wesen der Monarchie und diese letztere ist zerstört, wenn sie sich absolut den Beschlüssen einer Kammer unterwerfen muss, wie dies ja durch die Steuerverweigerung erstrebt wird; die Regierung regiert dann nicht mehr, sondern sie gehorcht.« Er schreibt also dem Monarchen die Befugnis zu, zu regieren und dies im weitesten Umfange, also auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung.

Der Abgeordnete *von Gerlach* aber meinte in der Sitzung der ersten Kammer vom 17. Okt. 1849: »Wir machen von den Rechten, die wir besitzen, den edelsten Gebrauch, wenn wir den König als selbständigen König auf seinem Throne erhalten, wenn wir die Krone festsetzen auf seinem Haupte« und in der Sitzung vom 29. Jan. 1850: »Dieses starke selbständige Königthum, älter als alle Verfassungs-Urkunden, ist die erste Bedingung unserer constitutionellen Entwickelung.« Was kann nun dieser selbständige König, dieses starke selbständige Königtum, älter als alle Verfassungs-Urkunden, anderes bedeuten, als den Träger, als die Repräsentation der gesamten Staatsgewalt?

Zu einem solchen die Trägerschaft der Staatsgewalt besitzenden Königtum bekannte sich auch der Abgeordnete *Martins*, der in der Sitzung der ersten Kammer vom 29. Jan. 1850 erklärte: »Der constitutionelle König, so wie er sich uns darstellt in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dez. 1848, ist ein Herrscher, ausgerüstet mit so grosser Macht, wie nur irgend ein constitutioneller Herrscher ausgerüstet sein kann.« Bleibt doch ein konstitutioneller Herrscher, wie gerade die nächstliegenden Beispiele ganz deutlich lehren und lehrten, trotz aller Beschränkung durch die Stände der eigentliche Herrscher, der Inhaber der Staatsgewalt.

Ganz interessant ist endlich noch, was die Abgeordneten *Hülsmann* und *Bockum-Dolffs* in der Sitzung der ersten Kammer vom 12. März bezw. 8. Sept. 1849 zum Ausdruck brachten. *Hülsmann* erklärte nämlich: »Wenn Sie aber die über die Steuergesetzgebung bestehenden Bestimmungen mit einander vergleichen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass in keiner Weise auch den Kammern das ihnen zugesicherte Recht der Steuerbewilligung verkümmert werden soll, und der vorgebrachte Einwand, dass das Steuer-Gesetz der Sanction der Krone bedürfe, kann am allerwenigsten die Besorgniss begründen, dass eine solche Verkümmerung eintreten könne, man möchte es denn für möglich halten, dass die Krone selbst jemals einem von ihr vorgelegten Gesetze die Zustimmung versagen werde.« *Bockum-Dolffs* aber sagte, wie schon bei anderer Gelegenheit angeführt wurde: »Die Gesetz-Vorschläge, die von der Staats-Regierung eingebracht werden, werden von Seiten der Kammer begutachtet und als Gesetz formulirt an die andere Kammer gebracht; ist die andere Kammer damit einverstanden, so hat die Regierung als dritter Faktor der Gesetzgebung zu entscheiden, ob dies Ergebniss der Beschlüsse beider Kammern zum Gesetz erhoben werden soll oder nicht«, worauf er dann, auf einen für sich zu beurteilenden ganz besonderen Fall zu sprechen kommend, fortfuhr: »Anders verhält es sich aber mit den octroyirten Gesetzen und insonders mit der octroyirten Verfassung, indem bei dieser die Regierung vorweg bereits ihre Stimme abgegeben, vorweg sich ausgesprochen hat. Hier kommt es demnach zum Erlass eines Gesetzes, und zwar des Staatsgrundgesetzes, nur noch darauf an, dass die erste Kammer sich über den kundgegebenen Willen der Regierung ausspricht, und dann auch die zweite Kammer.

Sind diese Ausdrücke des Willens der drei Faktoren der Gesetzgebung übereinstimmend, so ist das Gesetz vorhanden, so steht es der Regierung nicht mehr zu, eine andere Meinung zu haben, nachdem sie — — sich vorweg und in erster Stelle ausgesprochen hat.« In diesen beiden Aeusserungen wird also zweifellos davon ausgegangen, dass, von oktroyierten Gesetzen, denen gegenüber ein anderes aus der Natur der Sache sich ergiebt, allein abgesehen, dem Monarchen ein Recht, von dem vice versa bei den Ständen gar keine Rede sein kann, nämlich das Recht, über die aus seiner Initiative hervorgegangenen und von den Landständen angenommenen Gesetzesvorlagen sich zum zweitenmal und endgültig schlüssig zu machen, zusteht, wobei an die Eventualität einer Abweichung von Vorlage- und endgültigem Beschluss des Monarchen gedacht ist, wenn dieselbe auch als so gut wie ausgeschlossen gilt. Damit aber wird ihm eine bevorzugte, stärkere, entscheidende Stellung, kurz das sog. Sanktionsrecht bei der Gesetzgebung zuerkannt, wie *Hülsmann* auch ausdrücklich von Sanktion spricht.

Freilich könnte diese Aufstellung, wenigstens soweit sie sich auf die Worte *Bockum-Dolffs'* stützt, angezweifelt und geltend gemacht werden, dieser Abgeordnete scheine nach dem Zuschnitte einzelner Stellen seiner Aeusserung die Entschliessung der Krone über die Vorlage eines Gesetzentwurfs an die Stände nicht als gleichbedeutend mit der Beschlussfassung der letzteren über denselben anzusehen und so einer wiederholten Entschliessung des Monarchen schon im Interesse der Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung zwischen König und Kammern das Wort reden zu müssen.

Es wäre das ein Einwand, der auf eine Anschauung und Konstruktion hinausläuft, wie man sie z. B. bei *Albert Hänel* und *Georg Meyer* findet.

Albert Hänel, der aus dem Texte der deutschen und preussischen Verfassung eine vollständige Gleichstellung von Bundesrat und Reichstag bezw. von König und Kammern bei der Gesetzgebung folgert, sagt nämlich auf Seite 151 und 152 seiner »Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne« betitelten Abhandlung, wie früher schon einmal erwähnt worden ist, mit Bezug auf die genannten und einige andere Verfassungen: »Niemals hat die Sanktion in einer dieser Verfassungen den sinnwidrigen Sinn gehabt, nachdem die Uebereinstimmung im rechtlichen

Sinne d. h. durch rechtlich relevante Erklärungen beider Theile bewerkstelligt ist, dem Staatsoberhaupt noch einen weitern seine eigene erklärte Einstimmung wiederholungsweise bestätigenden oder sie mit einem Veto belegenden Akt zuzuschreiben. Vielmehr ist die Sanktion hier nichts Anderes, als eben jene, durch die Gemeinschaft der Gesetzgebung geforderte Erklärung des Staatsoberhauptes, dass er mit den Beschlüssen der Volksvertretung übereinstimme. Die besondere Hervorhebung derselben hat nur die Eine, allerdings praktisch überaus gewichtige Bedeutung, dass die aus der Initiative der Regierung hervorgehenden Gesetzentwürfe nur solche, nur Vorschläge sind, nicht aber bereits eine definitive, gesetzgeberische Willenserklärung darstellen, dass vielmehr die bindende Erklärung des Staatsoberhauptes in jedem Falle der Initiative in die Hinterhand, an den Schluss des staatlichen Willensprozesses gestellt werden soll.«

Georg Meyer aber führt auf Seite 54, 55 und 56 seiner »Der Antheil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung« überschriebenen Erörterung aus: »Bekanntlich wird in den Einzelstaaten vor der Einbringung eines Gesetzentwurfes in den Landtag die Zustimmung des Monarchen zu demselben eingeholt. Aber diese Zustimmung hat nicht die Bedeutung einer Willensäusserung des Monarchen über die Ausübung seiner gesetzgeberischen Befugnisse. Sie enthält Nichts weiter als die Ermächtigung oder den Auftrag an das Ministerium, die fragliche Vorlage im Landtage einzubringen. Speziell in Preussen, dessen Einrichtungen für die Gestaltung der Verhältnisse im Reiche von massgebendem Einfluss gewesen sind, wird so verfahren, dass der König den Ministern durch eine contrasignirte Ordre die Ermächtigung oder den Auftrag ertheilt, den Gesetzentwurf dem Landtage zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorzulegen. Es hat noch Niemand daran gezweifelt, dass durch die unveränderte Annahme eines derartigen Gesetzentwurfes Seitens des Landtages die nach Art. 62 der preussischen Verfassung zu einem Gesetze erforderliche Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern nicht hergestellt wird. Auch im Reiche werden die Gesetzentwürfe durch den Reichskanzler im Namen des Kaisers, wie sie vom Bundesrathe beschlossen sind, dem Reichstage zur verfassungs-

mässigen Beschlussnahme vorgelegt. Nun nimmt der Bundesrath als Vertreter der verbündeten Regierungen in Bezug auf die Theilnahme an der Gesetzgebung im Reiche eine den Monarchen der Einzelstaaten wesentlich gleichartige Stellung ein. Es ist daher anzunehmen, dass, wenn der Bundesrath beschliesst, dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorzulegen, dieser Beschluss dieselbe Bedeutung hat wie die Entschliessung des Monarchen über die Einbringung der Gesetzentwürfe bei dem Landtage. Er enthält gar nicht die Abstimmung des Bundesraths über den Gesetzentwurf selbst, sondern nur darüber, ob zu demselben die Zustimmung des Reichstages eingeholt werden soll, also über die geschäftliche Behandlung desselben. Er hat nur die Bedeutung einer vorbereitenden Handlung für das Gesetzgebungswerk. Wird nun ein solcher Gesetzentwurf vom Reichstag unverändert angenommen, so liegen noch nicht die verfassungsmässig erforderlichen Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen vor, sondern nur: 1) der Beschluss des Bundesrathes, den Gesetzentwurf dem Reichstage zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorzulegen, 2) der Beschluss des Reichstages über den Gesetzentwurf. Erst durch die weitere Beschlussfassung des Bundesrathes, welche den Gesetzentwurf selbst zum Gegenstande hat, wird die Uebereinstimmung beider Versammlungen hergestellt.«

Nach diesen Darlegungen liegt also die Entschliessung des Staatsoberhaupts über die Einbringung einer Gesetzesvorlage bei den Ständen ausserhalb des eigentlichen Prozesses der gesetzgeberischen Willensbildung und ist eine weitere Entschliessung desselben geboten, schon damit die unbedingt erforderliche Uebereinstimmung zwischen den gesetzgebenden Faktoren zustande kommt.

Solche Auffassung und Konstruktion aber könnte, wie gesagt, vielleicht auch hinter den Worten des Abgeordneten *Bockum-Dolffs* gesucht werden. Man könnte nämlich etwa anführen, dass in denselben bezüglich der gewöhnlichen Gesetzgebung von der Regierung als Faktor, als drittem Faktor der Gesetzgebung nicht schon bei der Erwähnung der Vorlage der Gesetzentwürfe, sondern erst bei derjenigen der zweiten Entschliessung über dieselben und in Uebereinstimmung damit von einer von Anfang an stattfindenden Stimmabgabe durch die Regierung nur bezüglich ok-

troyierter Gesetze die Rede sei, und daraus vielleicht entnehmen, *Bockum-Dolffs* habe in der Vorlage von Gesetzentwürfen an die Stände wohl keineswegs die Abgabe einer Stimme seitens der Regierung, überhaupt nichts zum eigentlichen gesetzgeberischen Willensprozess Gehöriges, sondern bloss etwa die Darbietung gesetzgeberischen Stoffes an die Volksvertretung erblickt und deshalb eine zweite Entschliessung des Monarchen schon wegen der Gewinnung der erforderlichen Uebereinstimmung zwischen Krone und Kammern, zu der sonst die Stimme der ersteren fehlte, in Betracht ziehen müssen. In Anknüpfung hieran aber könnte dann geltend gemacht werden, dass es, wenn dem so sei, doch sehr gewagt sein dürfte, aus den Worten *Bockum-Dolffs'* die Zuerkennung einer entscheidenden Stellung, eines Sanktionsrechts bei der Gesetzgebung herauszulesen.

Indessen ist die Auffassung und Konstruktion, der *Hänel* und *Meyer* unzweideutigen Ausdruck gegeben haben, durchaus willkürlich und gemacht. Ist doch keineswegs einzusehen, warum z. B. in Preussen, um sich auf dieses Beispiel zu beschränken, die Initiative der Regierung bei der Gesetzgebung anders aufzufassen sein sollte, als diejenige der Kammern, warum jene nicht ebenso zum eigentlichen gesetzgeberischen Willensprozess gehören, nicht ebenso eine Stimmabgabe in sich schliessen sollte, wie diese. Die Verfassung selber, die bestimmt: »Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen« macht einen solchen Unterschied wenigstens nicht. Auch ist gar kein zureichender Grund ersichtlich, weshalb zur Herstellung der blossen Uebereinstimmung zwischen König und Kammern bei nicht abweichenden Beschlüssen der letzteren eine zweite Entschliessung des Monarchen erforderlich sein soll, der doch durch die Vorlage des Gesetzentwurfs sich in der Sache, in Betreff der materiellen Seite des Gegenstandes deutlich genug ausgesprochen hat und aussprechen musste. Hinter dem zweiten Beschluss des Monarchen muss vielmehr, wenn er nicht auf eine reine, höchst überflüssige Wiederholung des Vorlagebeschlusses hinauskommen soll, etwas anderes stecken, etwas, das mit der Uebereinstimmung gar nichts zu thun hat, sondern der Ausfluss einer spezifisch monarchischen Machtvollkommenheit ist. Die Konstruktion *Hänel*'s und *Meyer*'s hat denn auch vielseitigen Widerspruch erfahren. Sollte dieselbe nun aber etwa schon in *Bockum-Dolffs* einen Vertreter gefunden haben? Man muss sagen, dass man von der Auffassung

Hänel's und *Meyer's* zuerst Kenntnis genommen haben muss, um in den Worten desselben überhaupt Anzeichen für eine solche Konstruktion zu finden. Und diese Anzeichen sind keineswegs sicher. Wenn nämlich *Bockum-Dolffs* davon sprach, dass bei oktroyierten Gesetzen die Regierung vorweg ihre Stimme abgebe, so ist es doch das der Natur der Oktroyierung allein Angemessene, dass er hiebei eine Stimme, bei der es nicht so sehr auf Erzielung von Uebereinstimmung, als auf Entscheidung ankommt, im Auge hatte. Freilich redete er gleich nachher von übereinstimmenden Ausdrücken des Willens der drei Faktoren. Allein diese Uebereinstimmung bezieht sich im Grunde bereits auf die unmittelbar an die Oktroyierung angeschlossene Revision der Verfassung. Es wäre also bei solchem Sachverhalte eben aus den Worten *Bockum-Dolffs'*, wonach bei oktroyierten Gesetzen die Regierung vorweg ihre Stimme abgiebt, per argumentum e contrario nicht der Schluss zu ziehen, dass es sich nach ihm bei einfachen Gesetzen am Anfange überhaupt nicht um Abgabe einer Stimme handle, sondern nur der, dass es sich nicht um Abgabe einer entscheidenden Stimme seitens der Regierung handle. Dass *Bockum-Dolffs* mit Bezug auf die gewöhnliche Gesetzgebung von der Regierung als einem Gesetzgebungsfaktor erst bei der Erwähnung der zweiten Entschliessung derselben über die Gesetzentwürfe sprach, dürfte daran schwerlich etwas ändern. Zeigt er doch auf der andern Seite — und das ist ein besseres Anzeichen — die zweite Entschliessung des Monarchen bei der gewöhnlichen Gesetzgebung nicht als eine bloss zu Uebereinstimmung führende, sondern als eine entscheidende auf, so dass die erste Entschliessung, die Vorlage der Gesetzentwürfe nicht als von vorneherein aus dem eigentlichen Gesetzgebungsprozesse ausgeschieden erscheint und *Bockum-Dolffs* die Regierung auch schon bezüglich dieser ersten Entschliessung als Gesetzgebungsfaktor angesehen haben konnte, auch wenn er sie nicht ausdrücklich als solchen bei Erwähnung dieses Stadiums bezeichnet hat. Hienach dürfte es doch sehr, sehr fraglich sein, ob *Bockum-Dolffs* von einer Auffassung und Konstruktion, wie wir sie bei *Hänel* und *Meyer* antreffen, ausgegangen ist. Sollte dies jedoch auch der Fall sein, so sprechen seine Worte nichts desto weniger für eine bevorzugte, entscheidende Stellung, für ein sog. Sanktionsrecht des Monarchen bei der Gesetzgebung. In denselben wird ihm ja für alle Fälle der gewöhnlichen Gesetzgebung ohne Ausnahme die

Hinterhand, das letzte Wort eingeräumt. Wem man aber dieses zugesteht, bezüglich dessen muss man von der bewussten oder unbewussten Vorstellung ausgehen, dass er etwas Besonderes, wodurch er sich von andern, von der Volksvertretung unterscheidet, etwas Beherrschendes an sich hat, und dem erkennt man, man mag wollen oder nicht, die beherrschende, ausschlaggebende, entscheidende Position, kurz das Sanktionsrecht bei der Gesetzgebung zu.

Bemerkenswert ist denn auch, dass *Georg Meyer* neben jener seiner Konstruktion doch von einem Sanktionsrechte spricht. Auf Seite 47 und 48 der vorhin genannten Abhandlung, also kurz bevor er auf die fragliche Konstruktion zu reden kommt, sagt er nämlich: »Nach (der Vorschrift in Art. 7 Absatz 1 Nr. 1) beschliesst der Bundesrath über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse. Demnach unterliegen alle Beschlüsse des Reichstages, auch diejenigen, welche die unveränderte Annahme eines vom Bundesrathe dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes zum Gegenstande haben, der Beschlussfassung des Bundesrathes. Der Kaiser ist nicht in der Lage, unmittelbar auf Grund eines Reichstagsbeschlusses ein Gesetz auszufertigen und zu verkündigen, dasselbe muss ihm stets durch den Bundesrath vorgelegt werden. Diesem Beschluss des Bundesrathes über die vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfe kann nicht wohl eine andere Bedeutung beigelegt werden, als die, dass er die Sanction der Gesetze enthält.« Freilich geht diese Behauptung der Existenz eines Sanktionsrechts sehr unvermittelt neben der Auseinandersetzung jener Konstruktion her. Und es könnte sich so ein gewisses Unbehagen geltend machen. Allein im Grunde kann nach allem, was *Meyer* in der genannten Abhandlung sonst noch ausführt, kein Zweifel sein, dass er sich zu einem eigentlichen Sanktionsrechte bekannte.

Anders *Hänel*. Früher zwar scheint derselbe ebenfalls ein eigentliches Sanktionsrecht z. B. des Bundesrats angenommen zu haben. Sagt er doch auf Seite 52 seiner Erörterung über »die organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung«: »Die neue Fassung des Artikel 7 durch die Reichsverfassung legt unter 1) dem Bundesrathe schlechthin das Recht bei, über alle von dem Reichstage gefassten Beschlüsse zu beschliessen. Ein solcher Beschluss des Bundesrathes ist hiernach auch dann erforderlich, wenn eine Vorlage desselben von dem Reichstage unver-

ändert angenommen wurde. Der Kaiser ist niemals berechtigt, unmittelbar auf Grund des Beschlusses des Reichstages ein Gesetz auszufertigen und zu verkündigen, sondern immer nur auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes. Eine solche Rechtstellung des Bundesrathes lässt aber keine andere Deutung zu, als dass ihm selbst das Recht der materiellen Sanktion zusteht«. Später aber, als er die Konstruktion der gedachten Art aufbrachte, sagte er sich von solcher Anschauung los und meinte, dass in Preussen und im Reiche Regierung und Volksvertretung »in gleicher rechtlicher Kraft sich gegenseitig bedingen«, dass die sog. Sanktion nach der preussischen und der Reichsverfassung nichts anderes sei, als die Erklärung der Regierung, dass sie mit den Beschlüssen der Volksvertretung übereinstimme, und dass die Hervorhebung der Sanktion nur besage, dass die bindende Erklärung der Regierung in die Hinterhand gestellt sein soll. Doch ist daneben Eines sehr beachtenswert, nämlich das, dass er diesem letztern Umstande eine »praktisch überaus gewichtige Bedeutung« beimisst. Denn hierin liegt ja das Geständnis einer gewissen Präponderanz der preussischen und der Reichsregierung gegenüber der Volksvertretung. Freilich erscheint dieselbe *Hänel* nicht als eine rechtlich erhebliche, sondern nur als eine praktisch bedeutsame. Indessen dürfte er damit eben in einer Täuschung befangen sein. Diese Präponderanz besteht entweder kraft objektiven Rechts oder sie besteht gar nicht. Und glaubte *Hänel* der Regierung die Hinterhand, das letzte Wort und damit eine entscheidende Stellung zusprechen zu sollen, so musste er sich irgendwie auf Grund des Verfassungsrechts dazu für berechtigt halten. Sonst hätte er ja, was nicht zu glauben ist, ungebührlicherweise auf eigene Faust operiert. Wenn dem aber so ist, dann wäre es nur konsequent gewesen, wenn er diese Präponderanz, diese entscheidende Position der Regierung nicht bloss als eine solche von praktischer Tragweite, sondern vielmehr als eine solche von rechtlichem Gehalte charakterisiert hätte. Dass er diese einzig mögliche Konsequenz nicht gezogen hat, ist auffallend, ändert aber nichts daran, dass die Basis zu derselben bei ihm zu finden, dass auch er die aus dem Zuschnitte der Verfassungsverhältnisse sich ergebende Vorstellung von einer ausschlaggebenden Bedeutung der preussischen und der Reichsregierung bei der Gesetzgebung nicht recht los geworden ist, so sehr er einer derartigen

Bevorzugung in Worten widerstrebt und als Verfechter der Gleichberechtigung der beiden gesetzgebenden Faktoren auftritt und zu gelten hat.

Es dürfte also daran festzuhalten sein, dass der Abgeordnete *Bockum-Dolffs*, wenn er einer zweimaligen Entschliessung des preussischen Monarchen das Wort redete, eben im Grunde von einer entscheidenden Stellung, von einem Sanktionsrechte desselben ausging. Und das Gleiche gilt natürlich auch von dem Abgeordneten *Hülsmann.*

Damit nun ist das, was an die Frage nach dem Träger der Staatsgewalt und des Sanktionsrechts in Preussen berührenden Aeusserungen anzuführen und was darüber zu sagen war, erschöpft. Das Ergebnis ist, dass man hienach ebenso wie auf Grund der obigen anderweitigen Erwägungen durchaus dazu zu neigen, dafür sich zu entscheiden hat, im preussischen Könige den Träger der Staatsgewalt, den Inhaber des Sanktionsrechts zu erkennen und anzuerkennen.

So dürfte denn der Beweis dafür, dass diesem Monarchen eine derartige beherrschende Stellung mit Trägerschaft und Sanktionsrecht zukommt, nach allen Richtungen zu erbringen versucht sein. Die gleiche Stellung gebührt aber, wie ausser Zweifel steht, auch den Monarchen der andern deutschen Einzelstaaten.

Dieser Sachverhalt, diese Erscheinung nun ist grundlegend und massgebend, grundlegend und massgebend für die Beantwortung und zwar für die bejahende Beantwortung der Frage nach der Existenz eines Trägerschafts- und Sanktionsrechts im Reiche.

Es lässt sich nämlich nicht irgend ein etwa aus der Natur und Bestimmung des neuen Staatsgebildes oder aus andern Dingen herzuleitender Grund denken und auffinden, um dessenwillen man bei der Gründung des Deutschen Reiches bezw. des den Vorläufer und das getreue Vorbild des letzteren bildenden Norddeutschen Bundes Trägerschafts- und Sanktionsrecht über Bord geworfen hätte. Um von diesem Rechte zu abstrahieren, hätte man vielmehr so zu sagen aus seiner eigenen Haut schlüpfen müssen. Das aber ging doch nicht wohl an. Nein, wenn die Urheber der Verfassung des Deutschen Reiches bezw. des Norddeutschen Bundes, um mit *Sybel* zu reden, »in dem Chaos der deutschen Zustände die existirenden realen Kräfte aufgesucht, nach deren Zahl und Maass gesetzliche Formen zu schaffen gestrebt, nach

Zahl und Maass der vorhandenen realen Kräfte einen gesetzlichen Boden bemessen, gesetzliche Organe herauszubilden gesucht, die allgemeine Richtung für Competenz und Wirksamkeit dieser Organe definirt haben«, wenn man bei der Einrichtung und Organisierung des Reiches, wie natürlich, möglichst von den hergebrachten Anschauungen und Auffassungen beherrscht war und sich thunlichst an die gegebenen Verhältnisse und Gestaltungen hielt, so gehörte zu solchem Konservatismus die Beibehaltung des Trägerschafts- und Sanktionsrechts in erster Linie mit.

Wir wissen auch, dass der Charakter der der Gesamtheit der deutschen Fürsten im Deutschen Reiche bezw. im Norddeutschen Bunde einzuräumenden Stellung grundsätzlich dem Charakter der diesen Fürsten in ihrer Eigenschaft als Monarchen der Einzelstaaten zukommenden Stellung entsprechen sollte. Dies hat kein Geringerer, als der Präsident der Bundes-Kommissarien, Ministerpräsident Graf *von Bismarck-Schönhausen* selbst, also eine autoritative Persönlichkeit im verfassungberatenden Reichstage des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 wiederholt zu erkennen gegeben. So sagte derselbe, worauf schon früher bei anderem Anlasse Bezug genommen worden ist, in der Sitzung vom 11. März: »Es wäre der Anforderung« (ein konstitutionelles verantwortliches Ministerium herzustellen) »nur dadurch zu genügen gewesen, dass eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter geschaffen wäre. Dann aber, meine Herren, haben Sie kein Bundesverhältniss mehr, dann haben Sie die Mediatisirung derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen wird. Diese Mediatisirung ist von unsern Bundesgenossen weder bewilligt, noch von uns verlangt worden. Es ist hier angedeutet worden, man könne sie mit Gewalt erzwingen; von anderen: sie werde sich zum Theil von selbst ergeben, und letzteres von einer mir nahestehenden Seite. Wir erwarten dieses nicht in dem Masse und glauben nicht, dass Deutsche Fürsten in grösserer Anzahl bereit sein werden, ihre jetzige Stellung mit der eines Englischen Pairs zu vertauschen. Wir haben ihnen diese Zumuthung niemals gemacht und beabsichtigen nicht, sie ihnen zu machen. In der Sitzung vom 27. März fernerhin führte er aus: »Wir haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wie ich sie schon öfter bezeichnet

habe, in dem, was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens. Dies glauben wir erreicht zu haben, wir glauben, dass die Mittel dazu ausreichen. Der Herr Vorredner hat nun gesagt, dass sein Amendement« (wonach das Präsidium die Vorstände der einzelnen Verwaltungszweige, welche zu seiner Kompetenz gehören, ernennen sollte) die Befugnisse der Preussen verbündeten Regierungen nicht beeinträchtige und nicht beeinträchtigen könne. Zuerst muss ich zu erwägen geben, dass darüber diese Regierungen selbst die besten Richter sind; zweitens, dass man ihnen, wenn sie eine Beeinträchtigung darin finden, doch nicht überzeugend widersprechen kann. Sie schaffen eine den Ministerien und höchsten Regierungen der einzelnen Bundesländer vorgesetzte Spitze und Behörde ausserhalb des Bundesraths. Innerhalb des Bundesraths findet die Souveränetät einer jeden Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck. Dort hat jede ihren Antheil an der Ernennung des gewissermassen gemeinschaftlichen Ministeriums, welches, neben anderen Functionen, auch der Bundesrath bildet. Dieses Gefühl der unverletzten Souveränetät, welches dort seine Anerkennung findet, kann nicht mehr bestehen neben einer contrasignirenden Bundes-Behörde, die ausserhalb des Bundesraths aus preussischen oder anderen Beamten ernannt wird, und es ist und bleibt eine capitis deminutio für die höchsten Behörden der übrigen Regierungen, wenn sie sich als Organe, Gehorsam leistende Organe einer vom Präsidium ausserhalb des Bundesraths ernannten höchsten Behörde in Zukunft ansehen sollten. Glauben Sie nicht, dass wir die Frage nicht erwogen haben, ob die übrigen Regierungen diesen Anflug von einer Verminderung ihrer Souveränetät auf sich nehmen wollen.« In der Sitzung vom 28. März endlich erklärte er: »Es ist mir — — nicht leicht, mir ein Deutsches Oberhaus zu denken, das man einschieben könnte zwischen dem Bundesrath, der, ich wiederhole es, vollkommen unentbehrlich ist, als diejenige Stelle, wo die Souveränetät der Einzelstaaten fortfährt, ihren Ausdruck zu finden — — und diesem Reichstage.« Diese Aeusserungen waren durch gewisse unitarische Tendenzen veranlasst und die letzteren waren auch das Ziel, gegen das sich dieselben richteten. Allein sie lassen sich ebenso gut denjenigen gegenüber ins Feld führen, die die Existenz eines Trägerschafts- und Sanktionsrechts für das Reich in Abrede ziehen. Was sie auch hiezu

befähigt, das ist der Umstand, dass sich in ihnen in wohlverständlicher Weise das von seiten der massgebenden Kreise verfolgte Bestreben ausspricht, den Charakter der deutschen Fürsten im Gesamtstaate überhaupt so zu gestalten, dass er mit dem Charakter der Stellung dieser Fürsten in den Einzelstaaten übereinstimme, übereinstimme jedenfalls, was das Grundsätzliche, was das Beherrschende anlangt, das diese letztere Stellung enthält und verleiht. Zu diesem Grundsätzlichen und Beherrschenden gehört nämlich zweifellos auch und gerade das Trägerschafts- und Sanktionsrecht. Und diesem Grundsätzlichen und Beherrschenden hätte man durch Abstrahierung von diesem Rechte ebenso einen Stoss versetzt, wie durch etwaige Realisierung jener unitarischen Tendenzen. Einen den Charakter der bundesfürstlichen Stellung auf solche Art treffenden Stoss aber lehnen die Worte *Bismarck*'s, wie gesagt, ab.

Es dürfte also bezüglich Trägerschaft und Sanktionsrecht im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche bei dem, was hergebracht war, verblieben sein.

Wäre eine Aenderung hierin beabsichtigt gewesen, so hätte hierauf ja jedenfalls auch eigens und ausdrücklich hingewiesen werden müssen. Von einem solchen Hinweis ist aber in Wirklichkeit nichts zu entdecken. Wir finden vielmehr geradezu eine Bestätigung des eben Dargelegten und zwar wiederum in einem Ausspruche *Bismarck*'s aus den Verhandlungen des verfassungberatenden Reichstags des Norddeutschen Bundes. Derselbe sagte nämlich in der Sitzung vom 11. März 1867: »Sie müssen die Regierung nicht in Verdacht haben und keine der zweiundzwanzig Bundesregierungen, dass sie sich von der historischen constitutionellen Entwickelung Deutschlands lossagen wolle, dass sie nun dieses Parlament etwa benutzen wolle, um den Parlamentarismus im Kampf der Parlamente gegen einander aufzureiben. Was hätten wir denn davon? Ist denn eine Regierung auf die Dauer denkbar, namentlich eine solche, die sich zur Aufgabe gestellt hat, eine Einheit in Feuer oder gar in kaltem Metall, wenn das Feuer erkaltet sein wird, zu schmieden, eine Einigung, die nicht überall in Europa mit Wohlwollen gesehen wird, dass diese Regierung es sich gewissermassen zur systematischen Aufgabe stellt, die Rechte der Bevölkerung auf die Theilnahme an ihren eigenen Geschäften zu unterdrücken, abzuschaffen, auf ein wildes Reactionswesen sich einzulassen, sich

in Kämpfen mit der eigenen Bevölkerung aufzuhalten, — meine Herren, das können Sie von einer Dynastie, wie sie über Preussen regiert, das können Sie von keiner der Dynastien, die augenblicklich in Deutschland regieren, erwarten, dass sie an ein nationales Werk mit dieser Heuchelei — ich kann es nicht anders nennen — herangeht.« Hienach hatte man im Schosse des verfassungberatenden Reichstags die Regierungen keineswegs im Verdacht, sie könnten dem Parlamentarismus über das hergebrachte Mass hinausgehende Konzessionen machen. Im Gegenteil, man befürchtete dort, sie möchten die Rechte des Parlaments beschneiden. Nun schoss diese Befürchtung zwar über das Ziel hinaus, aber es dürfte doch soviel ohne Anstand aus ihr zu entnehmen sein, dass die Regierungen sich jedenfalls nicht angeschickt hatten, etwa über jenes hergebrachte Mass zu Gunsten des Reichstags hinauszugehen. *Bismarck*, der Vertreter des Standpunkts der Regierungen, selber spricht denn auch bloss vom Sichnichtlossagen »von der historischen constitutionellen Entwickelung«. Dieser Ausdruck bedeutet seiner Veranlassung nach freilich vor allem ein Nichtzurückgehen hinter die historische konstitutionelle Entwickelung. Allein die Bezugnahme auf die letztere hat offenbar noch einen andern Sinn. Sie lässt diese historische Entwicklung, wie nicht zu verkennen ist, als die überhaupt massgebende Richtschnur erscheinen, von der ebenso wenig nach vorwärts wie nach rückwärts abgewichen werden wollte. Wäre es anders gewesen, hätte man von dieser Richtschnur zu Gunsten des Reichstags abzuweichen beabsichtigt, so hätte *Bismarck* sicherlich nicht unterlassen, bei der Widerlegung jener Befürchtung darauf hinzuweisen. Denn es wäre das der stärkste Trumpf gewesen, den er gegen die letztere hätte ausspielen können.

Kurz, in Betreff des grundsätzlichen Verhältnisses zwischen Regierung und Volksvertretung verblieb es zweifellos bei dem, was hergebracht war. Hergebracht aber war in dieser Beziehung, wie wir sahen, die Existenz eines der Spitze der Regierung zustehenden Trägerschafts- und Sanktionsrechts. Ein solches Recht besteht daher auch im Reiche.

Dies wird denn auch durch die Reichsverfassung selber bestätigt. An welcher Stelle der letzteren findet sich aber diese Bestätigung?

Laband und *Seydel*, um diese beiden Autoren anzuführen, erblicken sie in Artikel 7, Absatz 1, Ziffer 1, wo be-

stimmt ist: Der Bundesrath beschliesst über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse.« *Laband* führt nämlich auf Seite 516 und 517 des ersten Bandes der dritten Auflage seines Staatsrechts des Deutschen Reiches im Text und in der Anmerkung 1 unter Anderem aus: »Die Sanction der Reichsgesetze erfolgt durch einen Beschluss des Bundesrathes. Da nun der Bundesrath auch an der Feststellung des Gesetzesinhaltes Antheil nimmt, so kann die Zustimmung des Bundesrathes zu dem Inhalte des Gesetzentwurfs mit dem Beschluss, denselben zu sanctioniren, in einen und denselben Act zusammenfallen und in Folge dessen die Bedeutung dieses letzteren verdunkelt werden. Dessen ungeachtet ist es nicht schwierig, beide Momente von einander zu unterscheiden; denn die beiden Beschlüsse werden nicht in allen Fällen gleichzeitig und uno actu gefasst. Es tritt dies deutlich zu Tage, wenn ein Gesetzesvorschlag vom Bundesrath ausgeht und vom Reichstage unverändert angenommen wird. Obwohl der Bundesrath schon früher als der Reichstag mit dem Inhalt des Gesetzentwurfs sich einverstanden erklärt hat, so muss der Bundesrath dennoch, wenn die Vorlage aus dem Reichstage an ihn zurückgelangt, einen zweiten Beschluss fassen, welcher darauf gerichtet ist, den Gesetzentwurf dem Kaiser zur Ausfertigung und Verkündigung zu unterbreiten. Es ist dies durch den Wortlaut des Art. 7, Ziff. 1 der Reichsverfassung anerkannt, wonach der Bundesrath beschliesst: »über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse«. Es genügt daher nicht, den vom Reichstage gefassten Beschluss nur zur Kenntniss des Bundesraths zu bringen. — — Rechtlich ist die Möglichkeit gegeben, dass die Bundesregierungen einen von ihnen dem Reichstag vorgelegten und vom Reichstage bereits genehmigten Gesetzentwurf zurückziehen, d. h. nicht sanctioniren.« *Seydel* aber sagt auf Seite 117 der zweiten Auflage seines Commentars zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich: »Die Sanction der Reichsgesetze erfolgt durch die Verbündeten mittels eines Beschlusses des Bundesrathes. Dieser Satz ergibt sich für meine Auffassung des Reiches als eines Staatenbundes von selbst. Und zwar ist er dermassen selbstverständlich, dass ihn die Reichsverfassung nicht auszusprechen brauchte. Er wird auch durch Artikel 7 Ziffer 1 der Verfassung bestä-

t i g t.« *Laband* und *Seydel* finden also in dem Wortlaute des Artikels 7, Absatz 1, Ziffer 1, wonach »der Bundesrat« »über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen u n d d i e v o n d e m s e l b e n g e f a s s t e n B e s c h l ü s s e« »b e s c h l i e s s t«, eine Bestätigung der Existenz eines Sanktionsrechts im Reiche.

Gegen solche Auffassung, gegen solche Verwertung des fraglichen Wortlauts ist jedoch Widerspruch erhoben worden. *Fricker* z. B. bemerkt auf Seite 25 und 26 seiner im Jahre 1885 erschienenen Abhandlung über »Die Verpflichtung des Kaisers zur Verkündigung der Reichsgesetze«, sich speziell gegen *Laband* und dessen in der ersten Auflage seines Staatsrechts enthaltene Ausführung, die mit derjenigen der dritten Auflage übereinstimmt, wendend: »*Laband* findet das Sanctionsrecht des Bundesraths in Art. 7 der R.-V. direkt ausgesprochen und zwar in den Worten Der Bundesrath beschliesst über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen u n d d i e v o n d e m s e l b e n g e f a s s t e n B e s c h l ü s s e«. Nun hat aber dieser Satz noch in der Nordd. Verfassung an dieser Stelle gefehlt und ist erst durch die Versailler Verträge aus Art. 37 in den Art. 7 übertragen worden. Es wäre doch schon recht auffallend, wenn das Sanctionsrecht des Bundesraths zwar in der Verfassung ausgesprochen worden wäre, aber nur in Beziehung auf die Zollgesetzgebung. In der That ist nach der Fassung der bez. Bestimmung in Art. 37 der Nordd. Verf. an das Sanctionsrecht gar nicht zu denken; der Bundesrath beschliesst danach »über die dem Reichstag vorzulegenden o d e r von demselben angenommenen gesetzlichen Anordnungen.« Man dachte dabei an die selbständigen, aus der Initiative oder aus dem Amendierungsrecht des Reichstags hervorgehenden Beschlüsse desselben, über welche natürlich der Bundesrath sich schlüssig machen muss. Allerdings wurde bei der Uebernahme in den Art. 7 der Ausdruck geändert; dies erklärt sich genügend aus der nothwendigen Verallgemeinerung, und es wäre doch recht gezwungen, dahinter die tiefe Absicht zu erblicken, die Bundesraths-Sanction auszudrücken. Und endlich muss auch zugegeben werden, dass das Sanctionsrecht durch die Worte »beschliessen über die Beschlüsse des Reichstags« recht wenig gelungen ausgedrückt wäre.« Dem stimmt *Zorn* bei, wenn er in der Anmerkung 21, auf Seite 414 des ersten Bandes der zweiten Auflage seines Staatsrechts des Deutschen Reiches sagt: »Aus R.V. Art. 7 Abs. 1 allerdings ist das Sanktionsrecht des

Bundesrates nicht zu folgern, darin hat *Fricker*, Verpfl. 25 f. Recht. Es ergiebt sich vielmehr lediglich, aber zwingend aus der Konstruktion der Reichsgewalt.« Und *Kolbow* legt in seinem schon einigemale angeführten, in Band 5 des Archivs für öffentliches Recht enthaltenen Aufsatze über »Das Veto des deutschen Kaisers« auf Seite 94—96 dar: »Man führt den Art. 7, Ziffer 1 in das Treffen, wonach der Bundesrath beschliesst »über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse.« Dieser Beschluss enthalte die Sanction des Gesetzentwurfes. Ich halte diese Art der Beweisführung für eine höchst gefährliche. Ich glaube zunächst, dass der Gesetzgeber bei diesen Worten an jene Fälle gedacht hat, wo der Reichstag die Initiative ergriffen oder von seinem Amendirungsrecht Gebrauch gemacht hat. Es ist gar nicht nothwendig, dass es sich um gesetzgeberische Arbeiten handelt; man denke auch an Beschwerden, Interpellationen, Bitten. Ich gebe zu, dass auch dann, wenn der Reichstag eine Bundesrathsvorlage unverändert angenommen hat, dieselbe noch einer ferneren Beschlussnahme des Bundesraths unterliegt. Immerhin mag dahingestellt bleiben, ob die Ziffer 1 des Art. 7 den zuletzt erwähnten Fall mit umfasst. Ich bestreite aber, dass in den diesbezüglichen Beschlüssen des Bundesraths eine sanctio legis liege. Es würde eine unverantwortlich leichtsinnige und oberflächliche Redaction sein, wenn ein so wichtiger staatsrechtlicher Begriff mit so schwerwiegenden Consequenzen in die Worte des Art. 7 gekleidet wäre. Da nun dieser Leichtsinn dem Reichsgesetzgeber nicht zugemuthet werden kann, ist die Behauptung gerechtfertigt, dass die citirte Stelle bei unbefangener Interpretation nie eine Sanction ergeben kann. Zu betonen ist, dass dieselbe noch in der Verfassung des Norddeutschen Bundes fehlte. Es heisst dort vielmehr in Art. 37 Abschnitt VI: Zoll- und Handelswesen: »Der Bundesrath beschliesst 1) über die dem Reichstag vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen.« . . . Erst durch die Versailler Verträge sind die diesbezüglichen Worte in unklarer Verallgemeinerung in den Art. 7 übertragen worden. Und doch wird Niemand unter den Gegnern etwa behaupten, dass dem Bundesrath das Recht der Sanction in Bezug auf alle Gesetze vor jenen Verträgen gefehlt hätte. — — Der Bundesrath hatte auch vor 1870 die Sanction in Bezug auf alle Gesetze, wenn er sie jetzt hat. Damals

fehlten jene Worte, also sind sie zum Beweis nicht geeignet. Jenen Fall, dass der Bundesrath über eine vom Reichstag unverändert angenommene Vorlage beschliesst, habe ich als möglich zugegeben, obgleich ich mehr zu der besonders von *Fricker* betonten Ansicht neige, dass die Worte des Art. 7 sich lediglich auf den Fall der Initiative des Reichstags oder des Amendements beziehen. Die Gegner fragen: Was Anders soll denn dieser zweite Beschluss sein, als die Sanction? Darauf erwidert *Gierke*: Es handelt sich nur um eine Kenntnissnahme. — Dieser Ausdruck ist nicht zutreffend. Der Bundesrath beschliesst, er nimmt nicht nur nur zur Kenntniss, und zwar beschliesst er etwas, was er beschliessen muss, nämlich das schon festgestellte Gesetz zum Zweck der Ausfertigung und Verkündigung an den Kaiser zu übermitteln. Wer darin eine Sanction erblicken sollte, mit dem will ich nicht streiten.« Was endlich noch den von *Kolbow* am Schlusse seiner Darlegung angedeuteten *Gierke*'schen Standpunkt, um auch von ihm hier nicht ganz zu schweigen, betrifft, so meint *Gierke*, wie wir ja früher schon sahen, auf Seite 230 des sechsten Bandes der Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, dass der »Wortlaut des Art. 5« »den Art. 7 Nr. 1 einschränkt«, dass »die deutsche Reichsverfassung keinen Anhalt »bietet«, »um im Widerspruch mit dem Wortlaut des Art. 5, der den Art. 7 Nr. 1 einschränkt — — den Begriff der Sanction in das Reichsstaatsrecht einzuführen und diese entscheidende Befugniss dem Bundesrathe zuzuweisen«, und dass »insbesondere also der von *Laband* aufgestellte Satz, dass der Bundesrath über seine eigene vom Reichstage unverändert angenommene Vorlage noch einmal frei zu beschliessen habe, unbegründet« sei.

Indessen scheidet *Gierke* mit seiner Auffassung ohne Weiteres aus. Denn nach dem, was bereits darzulegen versucht worden ist, kann es kaum einem Zweifel unterliegen, dass es im Reiche ein Sanktionsrecht giebt und der Wortlaut des Artikels 5 keineswegs auf die Einschränkung des Artikels 7, Nr. 1 und auf die Abwehr eines Sanktionsrechts abzielt. Unter den von den andern erhobenen Einwendungen aber erscheint der Hinweis darauf, dass es falsch sei, in Artikel 7 Ziffer 1 eine direkte Festlegung des Sanktionsrechts zu erblicken, jedenfalls als durchaus überflüssig. Hat doch, wie schon *Laband* hervorgehoben hat, Niemand von solcher direkter Festlegung dieses Rechts an jener Stelle gesprochen. Was von Artikel 7, Ziffer 1 behauptet wird, ist viel-

mehr nur das, dass er die Existenz eines schon anderweitig hergeleiteten Sanktionsrechts bestätige. Jener Hinweis ist aber wohl auch sachlich unberechtigt. Denn es fragt sich, so wenig man dies auch sonst ausspricht und zugiebt, doch, ob Artikel 7, Ziffer 1 nicht, wovon sogleich zu sprechen sein wird, in mehr direkter Regelung dem Bundesrate eine bevorzugte Stellung gegenüber dem Reichstage zugesteht. Was sodann die übrigen, gegen die *Laband*'sche und *Seydel*'sche Auslegung der Ziffer 1 des Artikels 7 geltend gemachten Bedenken betrifft, so erweisen sich diese, wie nachher gezeigt werden soll, ebenfalls als nicht stichhaltig.

Nichts desto weniger freilich macht diese Auslegung einen unbefriedigenden Eindruck. Will sie sich ja auf den Wortlaut des Artikels 7, Ziffer 1 allein und ausschliesslich in ganz bestimmter Richtung stützen. Dieser Wortlaut aber ist keineswegs derart klipp und klar, dass man sich unbedingt auf ihn verlassen und ohne allen Anstand eine Bestätigung der Existenz eines Sanktionsrechts aus ihm entnehmen könnte mit der Begründung: »Im Art. 7 ist festgesetzt, dass alle Beschlüsse des Reichstages an den Bundesrath zum Zweck der Beschlussfassung gelangen, und davon sind diejenigen nicht ausgenommen, welche die unveränderte Annahme einer vom Bundesrath bereits genehmigten Vorlage enthalten.« Der Gesetzgeber kann nämlich bei der Feststellung des mit »und« eingeleiteten Teils der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 zwar allerdings auch an andere, als bloss an Initiativ-Beschlüsse des Reichstags gedacht, er kann aber auch nur Beschlüsse letzterer Art im Auge gehabt und er kann endlich auch, was wohl zu beachten ist, um die Unterscheidung von Initiativ- und Nichtinitiativ-Beschlüssen des Reichstags sich überhaupt nicht kümmernd einfach direkt und kurzweg darauf abgezielt haben, dem Bundesrate ein bevorzugendes Attribut gegenüber dem Reichstage zuzuerkennen. Für alle diese Möglichkeiten bietet der Wortlaut der Ziffer 1 des Artikels 7 Raum.

Wer das verkennt und allein mit der zuerst genannten Möglichkeit in dem angegebenen Sinne als der zweifellos zutreffenden, aus dem betreffenden Wortlaute mit Sicherheit zu entnehmenden rechnet, der ist nicht frei von Voreingenommenheit und holt die Bestätigung der Existenz eines Sanktionsrechts, so sehr er auch das Gegenteil glaubt und behauptet, keineswegs aus der Verfassung, sondern trägt und interpretiert diese Bestätigung vielmehr in die

Verfassung hinein. Es ist ja doch reine Willkür und Imputierung der eigenen Auffassung dem Gesetzgeber gegenüber, die theoretische Unterscheidung von parlamentarischen Initiativ- und Nichtinitiativ-Beschlüssen, die beide bei Existenz eines Sanktionsrechts der Cognition des Inhabers dieses Rechts unterliegen, ohne Weiteres auf den zweiten Teil der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7, wo von dem bereits aus ausserhalb der Verfassung liegenden Gründen als Inhaber des Sanktionsrechts bekannten Bundesrate und der Beschlussfassung desselben über die Beschlüsse des Reichstags die Rede ist, zu übertragen, diese Beschlüsse demgemäss in Initiativ- und Nichtinitiativ-Beschlüsse zu zerlegen, sodann nicht nur die ersteren, sondern aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber sie nicht ausgenommen habe, auch die letzteren als der Beschlussfassung des Bundesrats unterliegend zu bezeichnen und auf dieser Basis von einer Bestätigung des Sanktionsrechts durch Artikel 7, Ziffer 1 zu reden. Denn es ist keineswegs so ohne Weiteres klar, dass es dem Gesetzgeber an jener Stelle unter Anderem jedenfalls auch darum zu thun war, das schon anderweitig begründete Sanktionsrecht zu bestätigen, aber auch nur zu bestätigen, und es ist keineswegs selbstverständlich, dass der Gesetzgeber sich jene theoretische Unterscheidung von parlamentarischen Initiativ- und Nichtinitiativ-Beschlüssen zu eigen machte und seine Bestätigung des Sanktionsrechts hienach bei der Aufstellung jener Bestimmung in Artikel 7 dadurch zu erkennen geben wollte, dass er die Nichtinitiativ-Beschlüsse des Reichstags, an die er eigens gedacht hätte, von der Beschlussfassung des Bundesrats nicht ausnahm. Es ist vielmehr sehr wohl auch der Fall möglich und durch den fraglichen Wortlaut gar nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber eine Bestätigung des Sanktionsrechts überhaupt nicht für nötig erachtete oder aber umgekehrt mit einer blossen Bestätigung sich gar nicht begnügte, sondern eine direktere Regelung im Sinne hatte und so dem Bundesrat die Befugnis zusprach, über die Beschlüsse des Reichstags überhaupt in entscheidender Weise zu beschliessen, unbekümmert um die Unterscheidung von Initiativ- und anderen Beschlüssen.

Kurz, was der Gesetzgeber bei der fraglichen Bestimmung in Artikel 7 sich gedacht haben, inwiefern dieselbe ein Beweis für die Existenz eines Sanktionsrechts sein möchte, das ist aus dem Wortlaute dieser Bestimmung keineswegs mit Sicherheit zu

entnehmen. Unter Zuhilfenahme einer bestimmten Konstruktion kommt man aber ebenfalls nicht zum Ziele und entfernt sich dabei zugleich von der eigentlichen Aufgabe, an der Hand der Verfassung selber ein für die Existenz eines Sanktionsrechts sprechendes Beweismoment aufzuzeigen. Nein, wer dem jener Bestimmung in Artikel 7 zu Grunde liegenden Gedanken gerecht zu werden strebt und erkennen will, inwiefern dieselbe für eine bevorzugte Stellung, für ein Sanktionsrecht des Bundesrats sprechen möchte, der darf sich nicht bloss auf den bezüglichen Wortlaut stützen, sondern hat nach einem Anhalte dafür, wie dieser Wortlaut aufzufassen sein dürfte, zu suchen und zwar, wenn er auf dem Boden der Verfassung bleiben will, nach einem Anhalte, der in der Verfassung selber liegt. Ein solcher möchte sich in der That finden. Er dürfte in dem Zuschnitte des Artikels 23 und in der Verschiedenheit desselben von dem Zuschnitte der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 gegeben sein.

Artikel 23 bestimmt nämlich: »Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen«, während Ziffer 1 des Artikels 7 bekanntlich sagt: »Der Bundesrath beschliesst über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse«. Hienach sind die dem Reichstage und dem Bundesrate zugewiesenen Rollen ungleich. Der Reichstag hat dem Bundesrate gegenüber ausser dem Rechte der Initiative nur das Recht der Petitionenüberweisung. Der Bundesrat dagegen hat dem Reichstag gegenüber neben dem ersteren Rechte auch noch die Befugnis, über dessen Beschlüsse zu beschliessen. Er möchte hienach die überlegene Position und zwar auf Grund direkter Normierung besitzen. Nun hat freilich auch der Reichstag das Recht, über die Beschlüsse des Bundesrats zu beschliessen, insofern in Artikel 5 ja bestimmt ist: »Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend« und hienach der Reichstag zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung über die Beschlüsse des Bundesrats sich schlüssig zu machen hat. Allein es ist wohl zu beachten, dass dem Reichstage ein Recht, über Bundesratsbeschlüsse zu beschliessen, eben nur auf Grund der allgemeinen Bestimmung des Artikels 5 zusteht, dass ihm aber

ein solches Recht daneben nicht auch noch in der spezielleren Bestimmung des Artikels 23 zuerkannt wird, während dem Bundesrate ein Recht, über die Beschlüsse des Reichstags zu beschliessen, eben nicht bloss in Gemässheit der auch auf ihn Anwendung findenden allgemeinen Bestimmung des Artikels 5 zusteht, sondern ausserdem noch in der dem Artikel 23 entsprechenden spezielleren Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 zugesprochen wird, ein Unterschied, der keineswegs zufällig und belanglos sein dürfte. In dem von der Zuständigkeit des Reichstags handelnden Artikel 23 ist nämlich von einem Rechte des Reichstags, über die Beschlüsse des Bundesrats zu beschliessen, offenbar deshalb nicht die Rede, weil in dieser Beziehung nichts, was nicht schon in Artikel 5 enthalten wäre, nichts Neues, nichts Besonderes mehr zu sagen war, das in Artikel 5 bereits Festgelegte aber nicht wiederholt werden wollte. Das letztere Verfahren, das der Gesetzgeber bezüglich des Reichstags beobachtet hat, wird er aber wohl auch dem Bundesrate gegenüber eingehalten haben, um so mehr, als schon an sich vom Standpunkte des Unbefangenen aus ein energischer Fortschritt über den Artikel 5 hinaus von der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 erwartet wird. Das Gegenteil wäre höchst auffallend und ungerechtfertigt. Man wird also annehmen dürfen, dass der Gesetzgeber auch bezüglich des Bundesrats auf den Ueberfluss, schon anderswo Gesagtes zu wiederholen, verzichtete, und demgemäss davon auszugehen haben, dass er, wenn er in dem die Zuständigkeit des Bundesrats regelnden Artikel 7 von der Befugnis dieser Versammlung, über die Beschlüsse des Reichstags zu beschliessen, spricht, dabei nicht an die schon in Artikel 5 festgelegte und einer wiederholten Fixierung nicht bedürfende, auf Erzielung blosser Uebereinstimmung zwischen Bundesrat und Reichstag gerichtete Seite der Beschlussfassung des ersteren, sondern an eine neue, andersartige Richtung der bundesrätlichen Beschlussfassung dachte. Diese Richtung aber kann keine andere, als eine auf E n t s c h e i d u n g gehende sein, eine Richtung, zu der es ganz gut stimmt, dass den Nichtgesetzes-Beschlüssen des Reichstags gegenüber, auf die sich die Ziffer 1 des Artikels 7 mitbezieht, nur eine entscheidende Beschlussfassung des Bundesrats in Betracht kommen kann. Und wenn es sich so verhält, d. h. wenn der fraglichen Bestimmung des Artikels 7 der Gesichtspunkt der Entscheidung und nur dieser zu Grunde liegt, dann tritt die Unterscheidung von Initiativ- und

Nichtinitiativ-Beschlüssen des Reichstags dagegen vollständig zurück und dann ist in dieser Bestimmung die beherrschende Stellung und damit das Sanktionsrecht des Bundesrats direkt zugestanden und nicht bloss indirekt anerkannt und bestätigt.

Dieses Ergebnis nun ist den oben angeführten beiden Auslegungen entschieden vorzuziehen. Einmal ist es nicht bloss auf den keineswegs unzweideutigen Wortlaut der Ziffer 1 des Artikels 7 unter teilweiser Zuhilfenahme einer gewissen Konstruktion gegründet, sondern aus einer Gegenüberstellung jener Ziffer 1 und des Artikels 23 bezw. aus einer Vergleichung jener Ziffer 1 und des Artikels 23 sowie des ersten Absatzes des Artikels 5 gewonnen, und es beruht somit auf einer viel solideren, ja auf einer überhaupt erst brauchbaren Grundlage. Sodann fällt bei ihm, und zwar eben aus diesem Grunde, die den andern Auslegungsversuchen nachzusagende überflüssige und störende Wiederholung von bereits Gesagtem einerseits sowie die Geschraubtheit und Kompliziertheit des jenen Auslegungsversuchen entsprechend hinter der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 zu suchenden Gedankeninhalts andererseits fort. Was speziell den letzteren Punkt betrifft, so bezieht sich diese Bestimmung ja, wie aus den oben angeführten Aeusserungen hervorgeht, der einen der in Frage stehenden beiden Auslegungen zufolge eigens auf die Beschlussfassung des Bundesrats über Gesetzes- und andere Initiativ-Beschlüsse des Reichstags, der andern jener Auslegungen gemäss aber daneben bewusstermassen noch auf die bundesrätliche Beschlussfassung über Gesetzesnichtinitiativ-Beschlüsse des letzteren, und dabei ist wohlbemerkt bei beiden Auslegungsversuchen die Beschlussfassung des Bundesrats über die Gesetzesinitiativ-Beschlüsse des Reichstags, wenn man bedenkt, dass eine Bezugnahme auf das Sanktionsrecht in Ziffer 1 des Artikels 7 teils überhaupt nicht teils nur im Hinblick auf die unter diese Ziffer einbezogenen Nichtinitiativ-Beschlüsse des Reichstags gefunden wird, als eine nur zu Uebereinstimmung zwischen Bundesrat und Reichstag führende gedacht, während dagegen die Beschlussfassung des Bundesrats über die andern Initiativ- und die Gesetzesnichtinitiativ-Beschlüsse des Reichstags, wie wohl zu beachten ist, der Natur der Sache nach mit der Herstellung blosser Uebereinstimmung überhaupt nichts zu schaffen hat, sondern von Hause aus auf Entscheidung angelegt ist. Der Gesetzgeber hätte hienach also der Intention nach bei der Aufstellung der fraglichen Be-

stimmung des Artikels 7 der Beschlussfassung des Bundesrats eine doppelte Bedeutung beilegen und sodann bei dem einen Auslegungsversuche Gesetzes- und andere Initiativ-Beschlüsse, bei dem andern Auslegungsversuche aber ausserdem noch Gesetzesnichtinitiativ-Beschlüsse des Reichstags eigens unterscheiden und den Gesetzesinitiativ-Beschlüssen des Reichstags gegenüber von einer bloss auf Erzielung von Uebereinstimmung, den andern Reichstagsbeschlüssen gegenüber dagegen von einer auf Entscheidung gerichteten Tendenz der bundesrätlichen Beschlussfassung ausgehen müssen. Das aber dürfte doch zu kompliziert und undurchsichtig sein. Diese Kompliziertheit und Geschraubtheit nun kommt bei der diesseits vertretenen Auffassung des Inhalts der in Rede stehenden Bestimmung des Artikels 7 in Fortfall. Hienach hatte nämlich der Gesetzgeber weder verschiedene Arten von Reichstagsbeschlüssen noch verschiedene Bedeutungen der bundesrätlichen Beschlussfassung eigens zu unterscheiden, vielmehr nur den einen Gedanken, dem Bundesrate im Verhältnis zum Reichstage einfach das entscheidende Wort zuzuerkennen, zu verfolgen und auszulösen. Bei dieser Auffassung zessiert aber, wie gesagt, auch die andere Schattenseite einer überflüssigen Wiederholung, wie man sich bei ihr überhaupt auf eine gediegenere Basis stellt.

Nun ist jedoch noch der Einwendungen zu gedenken, die von denjenigen, welche die Auslegung der Ziffer 1 des Artikels 7 als einer zu Gunsten eines Sanktiosrechts sprechenden verwerfen, gegen eine Auffassung, wie die hier vorgetragene, erhoben werden und ihrem Inhalte nach oben bereits wiedergegeben sind.

Unter diesen Einwendungen nun macht diejenige, die besagt, »dass das Sanctionsrecht durch die Worte »beschliessen über die Beschlüsse des Reichstags« recht wenig gelungen ausgedrückt wäre«, dass es »eine unverantwortlich leichtsinnige und oberflächliche Redaction sein« »würde«, »wenn ein so wichtiger staatsrechtlicher Begriff mit so schwerwiegenden Consequenzen in die Worte des Art. 7 gekleidet wäre«, wenig Eindruck. Dieselbe hat vielleicht einige Berechtigung, wenn man den Wortlaut der Ziffer 1 des Artikels 7 allein vor Augen hat. In diesem Falle erscheinen jene Worte nämlich, wie gezeigt, als zu unbestimmt. Anders ist es aber, wenn man daneben noch den Artikel 23 und den ersten Absatz des Artikels 5 berücksichtigt. Denn dann wird man ja

ziemlich einfach und sicher darauf geführt, dass in jener Bestimmung des Artikels 7 die Zuerkennung des entscheidenden Worts an den Bundesrat ausgesprochen sein dürfte. Und dies genügt und zeugt keineswegs von einer unverantwortlich leichtsinnigen, sondern von einer ganz annehmbaren und durchsichtigen Redaktion. Solchem Ausdrucke wie »Sanktionsrecht« oder »Sanktionierung« begegnet man allerdings nicht. Allein es kann doch nicht darauf ankommen, dass gerade dieser oder ein ähnlicher Terminus gebraucht ist. Ja, man darf solchen Terminus vom Gesetzgeber vielleicht überhaupt nicht erwarten, da ihm derselbe in seiner technischen Bedeutung möglicherweise gar nicht geläufig war. Nein, es kann vielmehr bloss darauf ankommen, dass das, was mit solchem Terminus bezeichnet wird, in Artikel 7, wenn auch in anderer Formulierung, getroffen ist. Das aber ist durchaus der Fall. Die Wendung über die Beschlüsse des Reichstags beschliessen« passt für diesen Zweck ganz gut, gerade so gut, als sie dazu geeignet ist, die Befugnis des Bundesrats, über Nichtgesetzes-Beschlüsse des Reichstags das entscheidende Wort zu sprechen, zu normieren. Und es ist, wenn man nur, wie gesagt, die Ziffer 1 des Artikels 7 nicht bloss für sich, sondern im richtigen Zusammenhange betrachtet, gar nicht einzusehen, warum dem nicht so sein sollte.

Doch es wird noch weiter geltend gemacht, dass man selbst dann, wenn man auf Grund der Ziffer 1 des Artikels 7 die Befugnis, über die aus seiner eigenen Initiative hervorgegangenen und vom Reichstage unverändert angenommenen Gesetzentwürfe zum zweitenmal zu beschliessen, also die Befugnis, in deren Ausübung sonst die augenfälligste Aeusserung des Sanktionsrechts erblickt wird, als dem Bundesrate zuerkannt erachtet, immerhin besser thue, nicht an die Einräumung einer eigentlichen Sanktionsbefugnis zu denken, dass es also, mag man auch in das Beschliessen über die vom Reichstage gefassten Beschlüsse noch so viel zu Gunsten des Bundesrats hineinlegen, doch niemals angehe, das Merkmal des Entscheidenden, Bestätigenden hineinzulegen. *Kolbow* sagt nämlich, um seine Worte hier zu wiederholen, ja: »Jenen Fall, dass der Bundesrath über eine vom Reichstag unverändert angenommene Vorlage beschliesst, habe ich als möglich zugegeben, obgleich ich mehr zu der — — Ansicht neige, dass die Worte des Art. 7 sich lediglich auf den Fall der Initiative des Reichstags oder des Amendements beziehen.

Die Gegner fragen: Was Anderes soll denn dieser zweite Beschluss sein, als die Sanction? Darauf erwidert *Gierke*: Es handelt sich nur um eine Kenntnissnahme. — Dieser Ausdruck ist nicht zutreffend. Der Bundesrath beschliesst, er nimmt nicht nur zur Kenntniss, und zwar beschliesst er etwas, was er beschliessen m u s s , nämlich das schon festgestellte Gesetz zum Zweck der Ausfertigung und Verkündigung an den Kaiser zu übermitteln. Wer darin eine Sanction erblicken sollte, mit dem will ich nicht streiten.« Indessen ist diese Behauptung und Einwendung ganz willkürlich und der ungesunde Auswuchs eines allzu eifrigen Suchens nach Beweismitteln für die Richtigkeit einer zu zähe festgehaltenen bedenklichen Konstruktion. Was versteht man denn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unter dem Ausdruck »beschliessen«? Im allgemeinen doch keineswegs eine unfreie und formelle, sondern vielmehr eine freie und materielle Entschliessung. Wendet man nun diesen Sprachgebrauch, wozu man alles Recht und allen Grund hat, auf das in Artikel 7 dem Bundesrate zugeschriebene Prädikat »beschliesst« an, so hat man also in erster Linie davon auszugehen, dass dasselbe eine freie und materielle Beschlussfassung bedeutet. Davon geht auch Jedermann aus und es ist nicht einzusehen, wie es anders sein sollte. Auch *Kolbow* fällt es gar nicht ein, der Beschlussfassung des Bundesrats z. B. über Initiativ-Beschlüsse des Reichstags den materiellen Charakter abzusprechen. Und den Beschlüssen des Bundesrats über die von ihm zu machenden Gesetzesvorlagen gegenüber kommt ihm Derartiges sicherlich ebenso wenig in den Sinn. Nur die Beschlussfassung des Bundesrats über Reichstagsbeschlüsse, die auf bundesrätliche Gesetzesvorlagen hin in zustimmender Weise erfolgt sind, glaubt er abweichenderweise als eine nicht freie und nicht materielle, sondern rein formelle qualifizieren und dahin deuten zu dürfen, dass bei ihr der Bundesrat nur etwas beschliesst, »was er beschliessen m u s s , nämlich das schon festgestellte Gesetz zum Zweck der Ausfertigung und Verkündigung an den Kaiser zu übermitteln.« Allein wie steht es mit dem Beweis hiefür? — Eine Abweichung von dem sonst und gewöhnlich Zutreffenden ist ja doch besonders zu erweisen. — Diesen Beweis erbringt *Kolbow* nicht. Er macht gar keinen Versuch, einen Grund, der ihn zur Annahme jener angeblichen Abweichung irgendwie berechtigte, anzugeben, wie es einen solchen auch nicht giebt. Er behauptet diese Abweichung vielmehr ein-

fach in eigenmächtiger und voreingenommener Weise. Ja, der ganze in Rede stehende Einwand hat im Grunde mit dem Wortlaute des Artikels 7 gar nichts zu schaffen, sondern beruht lediglich auf Konstruktion. Dies verrät *Kolbow* selber mit jenen Worten, die der vorhin zu Grunde gelegten, die Möglichkeit der Subsumption des Falls, dass der Bundesrat über eine vom Reichstage unverändert angenommene eigene Vorlage zum zweitenmal beschliesst, unter die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 betreffenden Aeusserung vorausgehen und die dahin lauten: »Ich gebe zu, dass auch dann, wenn der Reichstag eine Bundesrathsvorlage unverändert angenommen hat, dieselbe noch einer ferneren Beschlussnahme des Bundesraths unterliegt. Immerhin mag dahingestellt bleiben, ob die Ziffer 1 des Art. 7 den zuletzt erwähnten Fall mit umfasst. Ich bestreite aber, dass in den diesbezüglichen Beschlüssen des Bundesraths eine sanctio legis liege.« *Kolbow* bestreitet hienach, ganz abgesehen von der Bestimmung des Artikels 7, von vornherein und überhaupt, dass es sich bei der wiederholten Beschlussfassung des Bundesrats über eine von ihm ausgegangene und vom Reichstage unverändert angenommene Gesetzesvorlage um Sanktionierung handle, eine Behauptung, die natürlich Jeder aufstellen kann. Freilich scheint es auf der andern Seite dann wiederum, als ob die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 doch nie ganz aufhöre, bei seinem Einwande eine Rolle zu spielen. Denn nach den zu allerletzt angeführten Worten fährt er unmittelbar damit fort, dass er, wie schon bekannt, sagt: »Es würde eine unverantwortlich leichtsinnige und oberflächliche Redaction sein, wenn ein so wichtiger staatsrechtlicher Begriff mit so schwerwiegenden Consequenzen in die Worte des Art. 7 gekleidet wäre.« Allein, was er in Beziehung auf die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 sagt, ist eben eine Verkennung und Vergewaltigung des Wortlauts, die ihrerseits auf jene vorgefasste Meinung zurückzuführen ist. Und der in Rede stehende Einwand ist und bleibt eine leere Behauptung und ein Auswuchs einer zu lieb gewonnenen Konstruktion.

Gewichtiger erscheint dagegen ein dritter und letzter Einwand. Derselbe gründet sich darauf, dass der Artikel 7 der Reichsverfassung aus dem Artikel 37 der Norddeutschen Bundesverfassung herausgewachsen sei, aus jenem Artikel 37, der sich doch nur auf das Zoll- und Handelswesen beziehe und dessen

Ziffer 1 doch laute: »Der Bundesrath beschliesst über die dem Reichstage vorzulegenden o d e r von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen« und er läuft darauf hinaus, dass es »recht auffallend« wäre, »wenn das Sanctionsrecht des Bundesraths zwar in der Verfassung« des Norddeutschen Bundes »ausgesprochen worden wäre, aber nur in Beziehung auf die Zollgesetzgebung«, dass die »Fassung« der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 37, d. h. im Grunde der in dieser Bestimmung beliebte Gebrauch des von *Fricker* ja unterstrichenen Wörtchens »oder«, auch in der That darauf hinweise, dass man nicht an ein Sanktionsrecht, sondern an die »selbständigen, aus der Initiative oder aus dem Amendirungsrecht des Reichstags hervorgehenden Beschlüsse desselben, über welche natürlich der Bundesrath sich schlüssig machen« müsse, gedacht habe, und dass es sich in Anbetracht dessen auch bezüglich der Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung trotz der Aenderung und Verallgemeinerung des Ausdrucks empfehlen möchte, von der Annahme, als ob diese Ziffer eine Bezugnahme auf das Sanktionsrecht enthalte, abzustehen, wenn man nur bedenke, dass es schon »recht gezwungen« wäre, hinter jener Aenderung und Verallgemeinerung des Ausdrucks »die tiefe Absicht zu erblicken, die Bundesraths-Sanction auszudrücken« und dass trotz des früheren Fehlens des jetzigen veränderten und verallgemeinerten Ausdrucks der Bundesrat doch »auch vor 1870 schon die Sanction in Bezug auf alle Gesetze« gehabt habe, »wenn er sie jetzt« habe, dieser Ausdruck also »zum Beweis« für die Existenz eines Sanktionsrechts »nicht geeignet« sei. Allein auch dieser Einwand zerfällt bei näherem Zusehen in Nichts.

Gegen denselben ist auch schon Widerspruch erhoben worden. *Georg Meyer* macht nämlich auf S. 49 seiner schon öfter genannten Abhandlung über den »Antheil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung« geltend: Dass (die Bestimmung des Art. 7) in der Verfassung des norddeutschen Bundes gefehlt hat, beweist Nichts gegen ihre Tragweite. Die Vorschriften des Artikel 7 über die Befugnisse des Bundesrathes enthalten keine Neuerungen. Sie haben nur das gesetzlich festgestellt, was sich im norddeutschen Bunde praktisch herausgebildet hatte. Der Unterschied zwischen den Verfassungen des norddeutschen Bundes und des jetzigen Reiches ist lediglich der, dass das auch schon

nach ersterer bestehende Sanctionsrecht des Bundesrathes in letzterer eine bestimmtere und unzweideutigere Anerkennung gefunden hat.

Diese Entgegnung fasst die Sache jedoch nicht an der Wurzel an. Fragt es sich dem in Rede stehenden Einwande gegenüber ja in erster Linie, ob überhaupt die Basis, der Ausgangspunkt desselben etwas taugt, ob es mit dem Artikel 37 der Norddeutschen Bundesverfassung wirklich die von *Fricker* und *Kolbow* angenommene Bewandtnis hat, ob der speziellere Zuschnitt dieses direkt nur das Zoll- und Handelswesen betreffenden Artikels sowie der Wortlaut der Ziffer 1 desselben mit dem Wörtchen »oder« es in der That mit sich bringen, dass bei ihm von einer Bezugnahme auf das Sanktionsrecht keine Rede sein kann. Tritt man nun dieser Frage näher, so dürfte man zu einer verneinenden Beantwortung derselben gelangen.

Was nämlich den Wortlaut der Ziffer 1 des Artikels 37, d. h. im Grunde das so sehr betonte Wörtchen »oder« betrifft, so ist es reine Täuschung und Voreingenommenheit, in dem Gebrauche dieses Wörtchens irgend welchen Fingerzeig dafür zu erblicken, dass der Gesetzgeber bei dem durch dasselbe eingeleiteten Teil der Bestimmung jener Ziffer 1 des Artikels 37 nur an die Initiativ- und Amendierungsbeschlüsse des Reichstags, dagegen nicht etwa auch an die Nichtinitiativ-Beschlüsse desselben, d. h. an eine Bestätigung des Sanktionsrechts, oder, um die Unterscheidung von reichstäglichen Initiativ- und Nichtinitiativ-Beschlüssen sich überhaupt nicht kümmernd, vielleicht an die direkte Zuerkennung letzteren Rechts gedacht habe. Wie sollte denn das Wörtchen »oder«, das doch in rein formeller Weise der Aufzählung dient, aber niemals dazu angethan ist, über Inhalt und Umfang des Aufgezählten auch nur den mindesten Aufschluss zu geben, einen derartigen Fingerzeig bieten, eine derartige beschränkende materielle Tendenz haben können? Es kann dies ebenso wenig, wie das an seiner Stelle allein dankbare Wörtchen »und«, dem *Fricker* eine solche Tendenz offenbar nicht zuschreibt und dessen Anwendung in Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung demselben denn auch die allerdings, jedoch nur infolge Festhaltens am Vorgange der Ziffer 1 des Artikels 37 der Norddeutschen Bundesverfassung, in negativem Sinne ausgefallene Erwägung nahe gelegt hat, ob es sich in der bezüglichen Bestimmung der Reichsverfassung nicht um etwas Anderes, als bloss um

die Initiativ-Beschlüsse des Reichstags handeln möchte. Ob man nämlich bei der Aufzählung einander nicht ausschliessender Fälle so verfährt, dass man die letzteren neben einander stellt, indem man sie durch »und« verbindet, oder so, dass man dieselben einander gegenüberstellt, indem man sie durch »oder« unterscheidet, ist doch einerlei, macht nicht den geringsten sachlichen Unterschied, sondern ist durchaus Sache des Geschmacks und subjektiver Wahl. Nur greift man da, wo die Fälle einfacher und spezieller, individueller liegen, vielleicht eher zur Gegenüber- als zur Nebeneinander-Stellung, und umgekehrt. Und so erklärt es sich vielleicht auch, dass in Ziffer 1 des Artikels 37 der Norddeutschen Bundesverfasung, wo ja nur Gesetzgebungs-Beschlüsse und nur speziell Zoll- und Handelsgesetzgebungs-Beschlüsse in Frage stehen, das Wörtchen »oder«, in Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung dagegen, wo es sich um Beschlüsse verschiedener Art und im Allgemeinen handelt, das Wörtchen »und« gebraucht ist. Einen sachlichen Unterschied macht es jedoch, wie gesagt und wie auch ganz klar ist, in keiner Weise, ob dieses oder jenes Wörtchen angewandt wird. Und da die sonstige Verschiedenheit des Wortlauts der in Rede stehenden Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 37 der Norddeutschen Bundesverfassung gegenüber dem Wortlaute der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung in der hier fraglichen Beziehung ebenfalls keinen sachlichen Unterschied mit sich bringt, so ist eine ohne Weiteres dahin gehende Deutung des Wortlauts der Bestimmung der Ziffer 1 jenes Artikels 37, als ob es sich hiebei nur um eine auf die Initiativ- und Amendierungs-Beschlüsse des Reichstags bezügliche, zu blosser Uebereinstimmung führende Beschlussfassung des Bundesrats handle, ebenso willkürlich, als eine derartige Deutung des Wortlauts der entsprechenden Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 dargelegtermassen willkürlich ist. Nein, der Wortlaut der betreffenden Bestimmung jenes Artikels 37 an sich bietet wie derjenige der letzteren Bestimmung noch für andere Deutungen Raum. Man kann ihn auch dahin auffassen, dass es sich bei ihm nicht bloss um die auf die Initiativ- und Amendierungs-, sondern auch um die auf die Nichtinitiativ-Beschlüsse des Reichstags bezügliche bundesrätliche Beschlussfassung handle, oder dahin, dass bei ihm kurzweg und allein eine den, gleichgiltig ob Initiativ- oder Nichtinitiativ-, Beschlüssen des Reichstags gegenüber entscheidende Beschlussfassung des Bun-

desrats in Rede stehe. Und sucht man sich darüber Rechenschaft zu geben, welche dieser drei bezw., wenn man von der hier nicht weiter zur Diskussion stehenden mittleren Auffassung absieht, welche der dann noch übrig bleibenden zwei, auf Grund des Wortlauts möglichen Auslegungen den Vorzug verdienen möchte, so dürfte man darauf hinauskommen, dass derselbe wohl nicht der zuerst genannten, von *Fricker* und *Kolbow* beliebten, sondern wiedernm der zuletzt angeführten gebührt. Die Anhaltspunkte, die darauf hinweisen, und die Gründe, die dafür sprechen, sind die nämlichen, wie sie mit Bezug auf die Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung aufgezeigt worden sind. Sie liegen wie dort in der Vergleichung der fraglichen Bestimmung des Artikels 37 mit einer andern, gewissermassen korrespondierenden Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung und in der Hinzunahme einer noch weiteren, mehr als Hintergrund dienenden Bestimmung der letzteren, und zwar in der Vergleichung mit derselben Bestimmung, die auf dem Boden der Reichsverfassung jener Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 gegenübergestellt worden ist, nämlich mit der Bestimmung des mit dem entsprechenden Artikel der Reichsverfassung identischen Artikels 23, hier jedoch nur, soweit er die Gesetzgebung betrifft, und in der Hinzunahme der ebenfalls gleichen weiteren Bestimmung, die mit Bezug auf die Reichsverfassung zur Ergänzung herangezogen worden ist, nämlich der Bestimmung des mit dem entsprechenden Passus der Reichsverfassung übereinstimmenden ersten Absatzes des Artikels 5. Und sie sind es hier wie dort, die zu einem auf solider, ja auf überhaupt erst brauchbarer Grundlage beruhenden und zu einem solchen Ergebnisse, bei dem eine überflüssige und störende Wiederholung von bereits Normiertem vermieden wird, führen.

Doch, es wird ja eingewandt, dass die Ziffer 1 des Artikels 37 der Norddeutschen Bundesverfassung sich nicht mit der Gesetzgebung im Allgemeinen, sondern nur speziell mit der Zoll- und Handels-Gesetzgebung befasse und dass es sich daher an dieser Stelle kaum um die Festlegung des sich ja doch auf die Gesetzgebung überhaupt beziehenden Sanktionsrechts handeln könne. Indessen ist dieser Einwand unstichhaltig. Wer ihn erhebt, der müsste konsequenterweise auch bestreiten, dass in Artikel 37 dem Bundesrate das Recht, die Initiative zu ergreifen, über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dienenden Verwal-

tungsvorschriften und Einrichtungen, sowie über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung hervortreten, zu beschliessen, zugesprochen sei. Denn es handelt sich hiebei ebenso wie beim Sanktionsrechte um Befugnisse, die nicht bloss auf das Zoll- und Handelswesen beschränkt sein können, sondern allgemeinere Geltung haben müssen, und von denen man daher ebenfalls behaupten könnte, dass es recht auffallend wäre, wenn diese Befugnisse zwar in der Verfassung des Norddeutschen Bundes ausgesprochen wären, aber nur in Beziehung auf das Zoll- und Handelswesen. Nun wird es jedoch Niemand einfallen, bezüglich dieser Befugnisse eine derartige bestreitende und negierende Behauptung aufzustellen. Käme man damit ja in direkten und unlöslichen Konflikt mit dem betreffenden durchaus klaren und unzweideutigen Wortlaute. Wenn dem aber so ist, wenn der spezielle Zuschnitt des Artikels 37 in den angeführten Punkten sich als indifferent erweist, dann sollte man bezüglich des hier in Frage stehenden, weniger klar und unzweideutig formulierten Teils der Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 37, wonach der Bundesrat über die von dem Reichstage angenommenen, auf das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Handels-Wesen bezüglichen gesetzlichen Anordnungen beschliesst, auf diesen speziellen Zuschnitt doch nicht ohne Weiteres besonderes Gewicht legen und aus ihm folgern, dass es sich bei dem fraglichen Teil jener Bestimmung wohl nur um eine zu blosser Uebereinstimmung führende Beschlussfassung des Bundesrats über die Initiativ-Beschlüsse des Reichstags, d. h. im Grunde nur um eine Wiederholung und Anwendung von bereits anderswo, nämlich im Artikel 5, allgemein Normiertem auf einen bestimmten Fall, auf das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Handels-Wesen, dagegen nicht um eine auf Entscheidung, auf Sanktionierung angelegte Beschlussfassung des Bundesrats über die, gleichviel ob Initiativ- oder Nichtinitiativ-, Beschlüsse des Reichstags, d. h. um die selbständige Festlegung einer neuen, besonderen, anderswo noch nicht geregelten Befugnis des Bundesrats handle. Nein, im Hinblick auf den Charakter und die Bedeutung der sonstigen Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 37 sollte man bezüglich der hier in Rede stehenden Bestimmung desselben vielmehr davon ausgehen, dass es sich bei ihr ebenfalls um die Normierung einer besonderen, anderswo noch nicht festgelegten Befugnis des Bundesrats, die nichts Anderes, als das Sanktionsrecht sein kann, handle. Sonst verfährt man

durchaus willkürlich und inkonsequent und zerstört die Einheitlichkeit des ersten Absatzes des Artikels 37. Das ist das Eine. Dazu kommt aber noch ein Zweites. Der Zuschnitt des Artikels 37 ist gar kein derart spezieller, als man wähnen könnte und *Fricker* und *Kolbow* anzunehmen scheinen. Vielmehr reicht die Bedeutung desselben über das Zoll- und Handels-Wesen hinaus. Dieser Artikel individualisiert nicht, er lokalisiert bloss. Er ist die Stelle, an der der Gesetzgeber, nachdem er eine allgemeine Bestimmung verabsäumt hatte, sich aus leicht erklärlichem Grunde veranlasst gefühlt hat, über die Stellung des Bundesrats etwas zu sagen, an der die Auffassung des Gesetzgebers von der diesem Bundesrate überhaupt zukommenden Position durchblickt. Er ist, um es mit einem Worte zu bezeichnen, von symptomatischer und damit von allgemeiner Bedeutung. Dies dürfte, sobald es nur angedeutet und ausgesprochen wird, so sehr einleuchten, dass schwerlich wird widersprochen werden wollen.

Nach alledem nun hat es mit der in Rede stehenden Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 37 der Norddeutschen Bundesverfassung nicht die von *Friker* und *Kolbow* behauptete Bewandtnis und ist es grundverkehrt, diese Bestimmung gegen eine Auffassung und Auslegung der entsprechenden Bestimmung der Ziffer 1 des Artikels 7 der Reichsverfassung, wie die hier vertretene, wonach diese letztere Bestimmung auf eine direkte Zuerkennung der entscheidenden Befugnis bei der Gesetzgebung an den Bundesrat hinauskommt, ins Feld zu führen. Die erstere Bestimmung ist vielmehr gleichartig mit der letzteren, insofern sie auf symptomatische Art dasselbe, wie diese, besagt, und hieran kann weder die Plazierung derselben im Kapitel »Zoll- und Handelswesen« noch der Gebrauch des Wörtchens »oder« etwas ändern.

Nun soll aber zum Schlusse noch ein kurzer Blick auf eine vielzitierte Aeusserung des seinerzeitigen Präsidenten des Bundeskanzleramts Staatsministers *Delbrück* geworfen werden. Derselbe sagte in der Sitzung des Reichstags vom 5. Dezember 1870 von den Aenderungen, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes durch die Reichsverfassung erfahren hat, redend unter Anderem: »Ich gehe nun über zu einigen mehr die inneren Verhältnisse betreffenden Abänderungen — —. Es kann dahin zunächst gerechnet werden die neue Redaktion des Artikel 7 der

Verfassung, in welche die Attributionen des Bundesraths zusammengefasst sind. Ich sage, sie kann hierher gerechnet werden, denn diese Zusammenfassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend sich an anderen Stellen der Bundesverfassung finden, hat eine ins Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht. Es wurde Werth gelegt auf diese Zusammenfassung, um an einem Ort klar zu stellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesraths, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war. Eine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum herbeigeführt.« *Delbrück* spricht also davon, dass es sich in Artikel 7 um die Attributionen, Zuständigkeiten und zwar um die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesrats handelt. Würde es nun zu solcher Tendenz, zu solchem Zuschnitt dieses Artikels passen, wenn in der hier in Frage stehenden Bestimmung desselben, nach der der Bundesrat über die von dem Reichstage gefassten Beschlüsse beschliesst, mit Bezug auf die Gesetzgebung eine zu blosser Uebereinstimmung mit dem Reichstage führende Beschlussfassung des Bundesrats gemeint wäre? Offenbar nicht. Denn der Bundesrat ist als Regierungsorgan über eine Befugnis und Zuständigkeit zu solcher Beschlussfassung erhaben, und es wäre geradezu ein Unding, demselben eine derartige Befugnis und Zuständigkeit zusprechen zu wollen, von der vielmehr höchstens dem Reichstage als Parlament gegenüber die Rede sein könnte. Das lehrt die historische Entwicklung, die die Beteiligung von Regierung und Volksvertretung an der Gesetzgebung genommen hat. Dieser Entwicklung aber war sich der Gesetzgeber doch wohl bewusst, ja dieselbe musste ihm von Preussen her noch in Fleisch und Blut stecken. Eine Spur derselben findet sich denn auch in der Reichsverfassung selber, nämlich in dem Ausdruck »Uebereinstimmung« in Artikel 5, der ja nach seiner früher dargelegten Genesis keineswegs über die Stellung des Regierungsorgans bei der Gesetzgebung etwas aussagen will, sondern bloss auf die Volksvertretung und die Stellung dieser bei der Gesetzgebung sich bezieht. Es müsste demnach ganz eigentümlich zugegangen sein, wenn der Gesetzgeber bei der hier fraglichen Bestimmung des Artikels 7, in dem er doch die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesrats regeln wollte, eine zu blosser Uebereinstimmung führende bundesrätliche Beschlussfassung im Auge gehabt hätte. Eine solche Eigentümlichkeit ist jedoch in keiner Weise darzuthun. Vielmehr verleitet

zu einer entsprechenden Auslegung nur die Verkennung der historischen Bedeutung des Ausdrucks »Uebereinstimmung« in Artikel 5 und die Uebertragung des aus dieser Verkennung sich ergebenden Gedankens auf die fragliche Bestimmung des Artikels 7, eine Uebertragung, die aber ihrerseits nicht nur durchaus willkürlich, sondern auch durchaus unberechtigt sein dürfte, wenn man nur bedenkt einerseits, dass es sich nach den Worten *Delbrücks* in Artikel 7 der Reichsverfassung um die Klarstellung von Dingen handelt, deren Ergründung aus der Norddeutschen Bundesverfassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war, und andererseits, dass die Bestimmung des Artikels 5 ihrer Anlage nach doch in keinem ihrer Teile weder diesen Dingen beigezählt werden konnte noch eine Klarstellung durch die Fassung des Artikels 7 erfahren hätte. Der Gesetzgeber möchte also bei der in Rede stehenden Bestimmung des Artikels 7 schwerlich an eine zu blosser Uebereinstimmung führende Beschlussfassung des Bundesrats über die Gesetzesbeschlüsse des Reichstags gedacht haben. Nein, wenn es ihm in Artikel 7 um die Klarstellung der eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesrats zu thun war, so dürfte er eine andersartige bundesrätliche Beschlussfassung im Auge gehabt haben, die wie den Nichtgesetzes- so auch den Gesetzes-Beschlüssen des Reichstags gegenüber nur eine zu Entscheidung führende sein kann.

Nach alledem ist wohl kaum zu bezweifeln, dass die schon anderweitig sich ergebende Existenz eines Trägerschafts- und Sanktionsrechts im Reiche auch durch die Reichsverfassung selber bestätigt wird und zwar in der Weise, dass dem Bundesrate in Artikel 7 die entscheidende Position gegenüber dem Reichstage direkt und nicht bloss indirekt zuerkannt wird.

Wenn aber so auf mehr als einem Wege positiv dargethan werden kann, dass es ein Trägerschafts- und Sanktionsrecht im Reiche giebt, dann ist es, um zum Früheren zurückzukehren, mit der Anschauung *Gierkes, Hänels, Kolbows* und Anderer, als ob aus dem Wortlaute des ersten Absatzes des Artikels 5 der Reichsverfassung, speziell aus dem Wörtchen »ausreichend« der Ausschluss eines Sanktionsrechts sich ergebe, ganz und gar aus. Und man muss sich wundern, dass die Vertreter dieser Anschauung so vieles, das sie eines Andern zu belehren geeignet gewesen wäre, übersehen und sich so leichten Herzens ihrer rein

subjektiven und unbegründeten Auffassung des betreffenden Wortlauts hingeben konnten.

Nun gilt es jedoch endlich noch einer dritten Art von unrichtiger Auslegung des Artikels 5 näher zu treten. Doch soll dies in einem kurzen besondern vierten und letzten Aufsatze geschehen.

EIN NEULIBERALER DEUTSCHER ÖKONOMIST[1].

VON

Dr. CLEMENS HEISS.

Herr Dr. med. *Franz Oppenheimer*, ein ehemaliger Berliner Arzt, der sich ganz nationalökonomischen und soziologischen Studien gewidmet hat, hat seit einem Jahrfünft nicht viel weniger als 100 Bogen gelehrter Untersuchungen dem wissenschaftlichen Publikum vorgelegt.

Es sind ausser einer ganzen Anzahl kleiner Abhandlungen, die teils in Zeitschriften erschienen sind, drei grössere Werke: 1) das 1896 erschienene Werk »Die Siedlungsgenossenschaft, Versuch einer positiven Ueberwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage«[2]; 2) das 1898 herausgekommene »Grossgrundeigentum und soziale Frage, Versuch einer neuen Grundlegung der Gesellschaftswissenschaft«[3]; 3) die 1900 erschienene Abhandlung »Das Bevölkerungsgesetz des *T. R. Malthus* und der neueren Nationalökonomie, Darstellung und Kritik«[4].

1) Durch die Aufnahme der nachfolgenden Abhandlung entledigt sich die Tüb. Zeitschr. ihrer rückständigen Pflicht zur Anzeige der Oppenheimer'schen Schriften.

Anm. d. Red.

2) Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. X u. 508 S. Preis M. 8.

3) Berlin W., Vita, Deutsches Verlagshaus. XVI u. 504 S. 8°. Preis M. 5.—.

4) Berlin-Bern 1901 Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften Dr. John Edelheim. VII u. 168 S. 8°. Preis brosch. M. 4.—.

Das ist die chronologische Reihenfolge. Für die Besprechung und vielleicht auch für das Studium wird die umgekehrte Reihenfolge zu empfehlen sein. Denn indem sich der Verfasser bemüht, diejenige Theorie zu vernichten, die er dogmatisch als Erklärung für die meisten nationalökonomischen und soziologischen Probleme angewandt findet, indem er demgemäss bemüht ist, die tragende Säule dieser Auffassung abzutragen, macht er eigentlich erst den Boden frei, auf dem sich das Gebäude seiner eigenen und selbständigen Theorie erheben soll.

Das mittlere Werk stellt dann diese Theorie dar, während das zuerst erschienene sozusagen eine praktische Volkswirtschaftspolitik enthält.

I. Gegen Malthus.

Oppenheimer behauptet, der neuere Malthusianismus enthalte nicht weniger als drei verschiedene Bevölkerungstheorien, die sich in einer eigentümlichen Weise verquicken und durcheinanderspielen.

Die erste ist die eigentliche Malthusianische Theorie, wie sie *T. R. Malthus* selbst entwickelt hat. Sie enthalte ein angebliches Naturgesetz, giltig für jede Stufe menschlicher Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sie beruht nach *Oppenheimer* auf einer groben Täuschung über den Geltungsbereich des »Gesetzes der Produktion« auf Land. Denn bis zu einer Grenze, die vorläufig unabsehbar ist, steige der auf den Kopf einer Bevölkerung entfallende Ertrag an Nahrungsmitteln selbst bei gleichbleibendem Areal mit der Dichtigkeit der Bevölkerung aus dem einfachen Grunde, weil mit der Dichtigkeit der Bevölkerung auch die Arbeitsteilung wächst, immer bessere Methoden und Werkzeuge zum Anbau angewendet werden können und immer edlere Produkte, die bei intensiverer Wirtschaft, d. h. auf kleinerem Areal angebaut werden, einen Markt finden. Dem entspreche auch die Statistik, die zeige, dass bei allen Kulturvölkern mit steigender Bevölkerung, z. B. auch in Deutschland, die auf den Kopf entfallende Quote der heimischen Nahrungsmittelproduktion in fortwährendem schnellen Steigen begriffen ist. Der alte *Senior* hatte sein Gesetz der Produktion auf Land wohlweislich verklausuliert mit der Einschaltung »Agricultural skill remaining the same«: aber die landwirtschaftliche Geschicklichkeit bleibe eben unter normalen Verhältnissen eines an Zahl wachsenden Kulturvolkes nicht die-

selbe; und so habe das an sich nicht geleugnete, sondern ausdrücklich anerkannte Gesetz der sinkenden Erträge als ein Gesetz der rein privaten Rentabilität keine Bedeutung für die Soziologie. Es wird regelmässig überkompensiert durch das, was *O.* sein »Gesetz der Bodenkapazität« nennt: »innerhalb gewisser sehr weiter Grenzen wächst die Bodenfläche eines Landes proportional seiner Bevölkerung; damit soll gesagt sein: Entsprechend dem Wachstum eines Volkes wächst auch die Zahl der selbständigen Landwirte, welche sein Boden ernähren kann«[1]).

Diese eigentlich Malthusianische Theorie ist, wie *O.* behauptet, niemals von der Wissenschaft anerkannt worden und verdankt ihr grosses Ansehen nur einem Missverständnis der beiden folgenden Lehrmeinungen, die sich nur für Modifikationen oder Verbesserungen der eigentlichen Malthusianischen Theorie halten, während sie in der That ganz andere Grundlagen und Konsequenzen haben. Diese neueren Theorien, die *O.* im Anschluss an *Mohl, Rümelin, Wagner, Elster* u. s. w. darstellt und kritisch untersucht, sind folgende:

Der prophetische Malthusianismus erster Abart — enthält lediglich Zukunftsbefürchtungen, nicht auf Grund eines Naturgesetzes, sondern auf Grund vorausgesetzter sozialer Komplikationen, namentlich der Befürchtung eines Missverhältnisses zwischen vorhandenen Nahrungsmitteln resp. vorhandener Arbeitsgelegenheit und sich zur Beschäftigung drängenden Händen. Diese Theorie ist unhistorisch, weil sie in den Verhältnissen eines Export-Industrievolkes ein wirtschaftliches Novum mit grossen Gefahren zu sehen glaubt, obgleich es sich thatsächlich um nichts anderes handelt, als um die Bethätigung einer uralten Entwicklungstendenz (nämlich der Tendenz zur wirtschaftlichen Integration immer grösserer Kreise) auf erweitertem Gebiet, und obgleich jene Gefahren zweifellos immer umso geringer werden, je grösser das umspannte Gebiet wird. *O.* entwickelt das sehr anschaulich, indem er zeigt, dass die Gefahr, produzierte Waren nicht absetzen und Lebensmittel nicht in genügendem Masse und zu rechter Zeit heranschaffen zu können, für die Dorfwirtschaft grösser als für die Stadtwirtschaft, für die Stadtwirtschaft grösser als für die Territorialwirtschaft, noch kleiner für die Staatswirt-

1) Das Bevölkerungsgesetz des *T. R. Malthus* S. 50 und Siedlungsgenossenschaft S. 259.

schaft resp. Volkswirtschaft und am kleinsten für die Weltwirtschaft ist. In der That sehen wir ja, dass Waren- und Getreidepreise in immer kleineren Ausschlägen um ihren »natürlichen Preis« schwanken und dass die Gefahr einer Teuerung, von einer Hungersnot gar nicht zu reden, umso geringer wird, je unlöslicher das betreffende Wirtschaftsgebiet in das Netz der Weltwirtschaft verflochten ist.

Diese Theorie des prophetischen Malthusianismus erster Abart ist zweitens unorganisch, weil sie die wichtigsten Beziehungen zwischen der Industrie und ihrem Markt verkennt, weil sie nicht sieht, dass bei tiefem Preisstand der Industrieprodukte und starkem Bedarf von Nahrungsmitteln die Ansiedlung neuer massenhafter Bauernschaften an der Peripherie des Weltwirtschaftskreises rentabel, d. h. unter entwickelten Verhältnissen erzwungen wird, so dass die Industrie sich durch diesen Prozess immer neue Märkte schaffen muss, wenn die alten nicht ausreichen. Auch dafür werden aus der Kolonisationsgeschichte der letzten Jahrzehnte interessante und, wie mir scheinen will, überzeugende Argumente beigebracht.

Diese Theorie hält sich nun für identisch oder wenigstens nahe verwandt mit dem eigentlichen Malthusianismus infolge eines groben Missverständnisses der Bedeutung, die das Wort »Uebervölkerung« bei *Malthus* hat. Sie setzt ihren eigenen, recht unglücklich gewählten Begriff der »relativen Uebervölkerung«, d. h. eines zeitweiligen, durch bessere Organisation der Wirtschaft heilbaren Missverhältnisses zwischen Kapitalmenge resp. Arbeitsgelegenheit einerseits und Arbeitsangebot andererseits gleich dem Begriff der Malthusischen absoluten Uebervölkerung, welche ein unter allen Umständen notwendiges, bisher überall in Erscheinung getretenes, unheilbares, weil auf einem Naturgesetz beruhendes Missverhältnis zwischen der Anzahl der zu fütternden Münde und der möglichen Nahrungsmittelmenge bezeichnet.

Die zweite Abart des neuern Malthusianismus nennt *O.* den prophetischen Malthusianismus, der mit Zahlen jongliert«.

Er enthält eine Zukunftsbefürchtung, die nicht wie bei dem vorigen auf der Voraussetzung einer mangelhaften Anpassung der Wirtschaftsordnung an eine gewachsene Volkszahl beruht, sondern wie bei dem ersten auf einer vorausgesetzten Kargheit der Natur. Er unterscheidet sich aber von der eigentlichen Malthusischen Theorie dadurch, dass dieses Missverhältnis zwischen zu füttern-

den Münden und möglicher Nahrungsmittelproduktion nicht die Regel jeder Wirtschaftsgemeinschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sein, sondern erst in irgend einer Zukunft eintreten soll. Er hält diese Zukunft für sehr nahe infolge einer grotesken Verkennung der möglichen Nahrungsmittelerzeugung und Volkszahl. Der englische Geograph *Ravenstein* berechnete vor ca. 10 Jahren die auf diesem Planeten mögliche Menschenzahl auf 6 Milliarden; *von Fircks* etwas später auf 10 Milliarden allerhöchstens. *O.* zeigt, dass diese Rechnung auf einem falschen Ansatz beruht, und kommt auf Grund neuer und im allgemeinen wohl einwandfreier Ansätze dahin zu behaupten, dass bei Zugrundelegung der heutigen intensivsten Kultur mindestens stark über 200 Milliarden Menschen auf der Erde ernährt werden könnten. Es fällt ihm natürlich nicht ein, zu behaupten, dass diese phantastische Zahl jemals erreicht werden würde; er glaubt vielmehr mit vielen der früheren Anti-Malthusianer, dass mit steigendem Wohlstand der Menschheit die »proletarische Proliferation« ein Ende nehmen würde, und stützt diese Meinung mit einem reichen statistischen Material. Aber selbst wenn die Menschheit in dem schwindelnden Tempo des letzten Jahrhunderts weiter wachsen würde, selbst dann würde es rund 1100 Jahre dauern, bis obengenannte Maximalziffer erreicht wäre; und man wird *O.* darin recht geben dürfen, dass eine soweit gespannte Aussicht den heutigen praktischen Sozialpolitiker nicht gerade intensiv zu beschäftigen braucht.

Wie sich die zweite Theorie für eigentlich Malthusianisch hielt durch ein Missverständnis des doppeldeutigen Wortes »Uebervölkerung«, so hält sich auch diese letzte Abart des »Malthusianismus«, die »mit Zahlen jongliert«, für eine Spielart des eigentlichen Malthusianismus durch denselben logischen Fehler der quaternio terminorum, nämlich durch ein Missverständnis des doppeldeutigen Wortes T e n d e n z. *O.* zeigt, dass die berühmte »tendency of all animated life to increase beyond the nourishment prepared for it« bei *Malthus* einen mathematischen Ausdruck von äusserster Schärfe darstellt, der nichts anders bezeichnet, als das fortwährende unter jeder Wirtschaftsgestaltung geschehende Pressen jeder lebenden Art gegen ihren Nahrungsspielraum, eine Tendenz, die auch für jedes rein okkupatorisch sich ernährende wilde Leben als richtig zugegeben wird, deren Giltigkeit aber für das wirtschaftende produktive Kulturleben zu beweisen,

Malthus gar nicht einmal unternommen hat. Dagegen bezeichnet bei den Anhängern des neueren Malthusianismus zweiter Abart das Wort »Tendenz« nicht mehr als eine sehr unbestimmte Befürchtung für die Zukunft.

Diese drei Theorien verschlingen und durchdringen sich nach O.'s Meinung zu einem nahezu unentwirrbaren Knäuel von Trugschlüssen und stützen sich gegenseitig mit Scheinbeweisen. Die so beschaffene Mischmaschtheorie hat für unzählige Probleme der Gesellschaftswissenschaft eine Scheinlösung bereit und schneidet damit die wichtigsten Fragestellungen in der Wurzel ab. Erst mit ihrer Beseitigung kann nach seiner Meinung eine wirklich fruchtbare, neue Forschung auf den weiten Gebieten der Soziologie ihren Anfang nehmen.

II. Theoretische Nationalökonomie.

Wenn der Mantel fällt, muss der Herzog nach. Wenn es wahr ist — und es ist wahr —, dass der Malthusianismus, dieses nach *Gustav Cohn* »einzig sichere Naturgesetz der Nationalökonomie«, der wichtigste Grundpfeiler der geltenden Wirtschaftswissenschaft ist, so ist es allerdings nötig, nach seinem Falle der Nationalökonomie neue Unterbaue zu geben[1]). Das wird versucht in dem vor diesem erschienenen Werke »Grossgrundeigentum und soziale Frage«, das eine ziemlich erschöpfende Darstellung einer ganz originellen Theorie der Nationalökonomie und darüber hinaus in nuce die Grundlinien einer theoretischen Soziologie enthält, die der Verf., wie er andeutet, noch einmal zu schreiben beabsichtigt (Grossgrundeigentum S. 491). Unser antimalthusianischer Autor musste logischer Weise seinen Ausbau der Wirtschaftstheorie dort anknüpfen, wo der Malthusianismus noch nicht existierte. Ihm musste natürlich die auf *Malthus* fussende, mindestens mit *Malthus* paktierende Theorie des 19. Jahrhunderts in ihren Hauptzweigen als eine Sackgasse erscheinen, in die sich die Theorie verrannt hat. Er geht also ganz bewusst in der nationalökonomischen Theorie bis hinter *Malthus* zurück und knüpft direkt an *Adam Smith* und die kleine genealogische Kette von outsiders, die *Adam Smith* nach der antimalthusianischen Seite ausgebaut haben, nämlich *Carey* und *Dühring*, an.

Er ist H a r m o n i s t ganz im Sinne *Smith*'s, d. h. er ist der

1) Das Bevölkerungsgesetz des *T. R. Malthus* S. 166.

Meinung, dass die volle Entfesselung des wirtschaftlichen Kräftespiels die Harmonie der sämtlichen Einzelinteressen zur Folge haben würde. Er weicht von *Bastiat* nur insofern ab, als er der Meinung ist, dass zur vollen Entfesselung der wirtschaftlichen Konkurrenz noch ein ganz Teil mehr gehört, als die orthodoxen Anhänger der »Naturlehre« gefordert haben. Es genügt nach seiner Ansicht nicht, alle staatlichen Beschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit und Gleichheit, als da sind Privilegien, Zölle, Zunftbeschränkungen, Freizügigkeitsbeschränkungen e tutti quanti aufzuheben; sondern es ist nach seiner Meinung noch weiterhin erforderlich, eine als solche bisher nicht erkannte politische Machtposition, das Grossgrundeigentum, aus dem Wirtschaftskörper auszumerzen. Dass das Grossgrundeigentum thatsächlich ebenso wie Zölle, Privilegien, Klassenbevorzugungen u. s. w. nichts anderes darstellt, als eine politische Machtposition, hat O. sich bemüht, in einer halb geschichtsphilosophischen, halb wirtschaftstheoretischen Auseinandersetzung zu beweisen, welche sich im ersten Kapitel des »Grossgrundeigentumes« findet. Er will nachweisen, dass die gewöhnliche Auffassung, wonach die Klassenunterschiede die Folge von allmählich, d. h. durch rein wirtschaftliche Kräfte herausgebildeten Vermögensunterschieden sind, unhaltbar ist, dass umgekehrt die Vermögensunterschiede die Folge sind primärer Klassenunterschiede, die nicht aus wirtschaftlicher Wurzel, sondern aus rein politischer Unterwerfung ihren Ursprung nahmen. Wenn wir ihn recht verstehen, wobei wir uns weniger auf sein Hauptwerk als auf eine kleine programmatische Abhandlung: Nationalökonomie, Soziologie, Anthropologie [1]) berufen, argumentiert er folgendermassen: Alle entwickeltere Wirtschaft, von der wir historische Kenntnis haben, spielt sich ab im Staate. Jeder (?) Staat der uns bekannten Weltgeschichte ist nun zweifellos — das stellt z. B. *Ratzel* verschiedentlich in der denkbar apodiktischsten Form fest — derart entstanden, dass ein reisiges, kriegerisches Nomadenvolk ein Ackerbauvolk unterwarf und zinspflichtig machte. Die Herrschaft, die hier errichtet, das Recht, das hier auferlegt wird, dienen ausschliesslich einem wirtschaftlichen Zwecke, dem arbeitslosen Bezug von Steuern, die von der ackerbauenden Bevölkerung gezahlt werden müssen. Ein solches arbeitsloses Einkommen aus dem rechtlichen Besitz an Grund und

1) *Wolf*'s Zeitschrift für Sozialwissenschaft Jg. 1900 S. 485—621.

Boden nennt man heute Grundrente; und so kommt *O.* zu dem paradoxen Satz: »Im Anfang war die Grundrente«, sie war da noch vor der eigentlichen Entstehung von Staat und Recht und höherer Wirtschaftsorganisation; sie ist geradezu der Existenzgrund dieser Dreiheit. Dass diese neue Grundrententheorie (die übrigens nur in sehr bedingtem Masse neu genannt werden kann, da Aehnliches, nur mit geringerer Bestimmtheit, schon von allen Sozialisten, von *Rousseau* bis auf *Proudhon*, *Marx* und *Dühring* ausgesprochen worden ist) richtig ist, versucht *O.* ausser durch diese direkten und in der That zwingend erscheinenden historischen und kulturhistorischen Belege auch noch durch die Methode des indirekten Beweises zu erhärten. Er zeigt m. E. überzeugend, dass unter der gewöhnlichen Voraussetzung eines Anfanges des Staates und der Volkswirtschaft unter den Verhältnissen gleicher freier Stammesgenossen sich niemals wesentliche Unterschiede im Grundbesitz und damit im Vermögen hätten herausbilden können. Es hätten die wirtschaftlichen Kräfte gefehlt, um mehr als ein sehr bescheidenes Mass von Boden zu okkupieren und zu bebauen; und es hätte ebenso das wirtschaftliche Motiv gefehlt; denn solange fruchtbares Land im Ueberfluss vorhanden ist — und das ist unter primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen ungemein lang der Fall, wenn eine Nation einmal von dem extensiven, ungeheuer viel Land erfordernden Weidebetrieb zum intensiveren Ackerbaubetrieb übergegangen ist —, solange hat der Boden naturgemäss keinerlei Wert, und niemand sichert sich das Wertlose. Es lässt sich thatsächlich das frühe Auftauchen von Grossgrundbesitz in sehr dünn bevölkerten Staatswesen z. B. unter den Germanen zur Zeit der Völkerwanderung nicht anders erklären, als daraus, dass ein Nomadenadel schon zahlreiche Weidesklaven besass, für die bei der Ansiedlung dem Herrn Land ausgeworfen werden musste, da sie selbst als hörig nicht rechtsfähig waren.

Hier hätte *O.*, um seine Gedanken völlig zu beweisen, unserer Ansicht nach, noch eine dritte Methode anziehen müssen, nämlich zeigen, dass die von der heutigen Wissenschaft allgemein acceptierte *Ricardo*'sche Rententheorie thatsächlich zur Erklärung nicht ausreicht. Er hätte bei *Henry George* Waffen gegen diese Theorie finden können, die nur erklären kann, warum die Rente in verschiedener Höhe erhoben wird, nicht aber, weswegen sie überhaupt erhoben wird.

Nun, auch ohne diesen letzten Beweis scheint die Behauptung *O.*'s, dass das Grossgrundeigentum unter den Verhältnissen der Freiheit und Gleichheit aller Angehörigen desselben Staatswesens nicht entstehen kann, uns in der That bewiesen. Er prägt sich eine eigentümliche Terminologie, um diese Grundlage seines Gebäudes scharf zu bezeichnen. Da kulturhistorisch die Sklaverei so gut wie ausschliesslich auf der Nomadenstufe auftritt, nennt er die Sklaverei selbst und ihre Konsequenz, das Grossgrundeigentum, resp. die Grundrente, d. h. arbeitsloses Einkommen auf Grund eines Rechtstitels an Grund und Boden, Schöpfungen des »Nomadenrechts«, das er auch »Sklavenrecht« oder »Gewaltrecht« nennt. Ihm setzt er entgegen das Recht der Freiheit und Gleichheit, das er als »Tauschrecht« oder »Friedensrecht« bezeichnet. Es soll nämlich seiner Meinung nach entstanden sein mit dem Tausch auf den befriedeten Märkten, wo sich die verschiedenen umwohnenden Stämme zum Handelsverkehr trafen, und wo naturgemäss alle wirtschaftlichen Handlungen auf Leistung und Gegenleistung beruhten. Dieses Friedensrecht oder Tauschrecht hat nun allmählich — und das ist nach ihm der wesentliche Inhalt und das Wertresultat der Weltgeschichte — auf Kosten des Nomadenrechtes immer mehr Terrain gewonnen. Es erstreckte sich zuerst nur fakultativ, d. h. für gewisse Zeiten und auch da nur nach Leistung des Friedenseides auf gewisse Lokalitäten, eben die Märkte; es wurde dann obligatorisch und zeitig unbegrenzt, erstreckte sich nach und nach auf die zu den Märkten führenden Strassen und die auf den Strassen ziehenden Kaufleute, wurde schliesslich im Stadtrecht kodifiziert, und das Stadtrecht wurde zuletzt zum Staatsrecht, resp. Volksrecht, wofür die Rechtsgeschichte unzählige Belege bildet. Die grossen Revolutionen der Neuzeit haben die letzten politischen Reste des Nomadenrechts vulgo des Feudalsystems fortgefegt: Klassenvorrechte, Zunftbeschränkungen, Freizügigkeitsbeschränkungen, Feudallasten u. s. w. Aber sie haben das wichtigste Produkt des Nomadenrechts stehen gelassen, weil es wirtschaftlich verkappt war, nämlich das Grossgrundeigentum. Es stellt nach *Oppenheimer* die letzte Machtposition des Nomadenrechtes in einer im übrigen völlig tauschrechtlich organisierten Wirtschaft und Volksgemeinschaft dar und wirkt als solches, als Rudiment einer in allem übrigen überwundenen Rechts- und Staatsverfassung, störend auf die Wirtschafts- und politische Ordnung zurück.

Man erkennt hier leicht die Verwandtschaft mit der *Dühring*'schen Theorie. *Dühring* behauptete, dass ein bedeutender Teil des heutigen Eigentumes »Gewalteigentum« sei und als solches »Gewaltanteile« an der Gesamtproduktion der betreffenden Wirtschaftsgemeinschaft beanspruche und erhalte. Aber wie er dieses Gewalteigentum nicht kritisch ausschied, nicht näher bezeichnete, so hat er auch keinen ernsten Versuch gemacht, historisch oder theoretisch den Mechanismus aufzuweisen, durch den das Gewalteigentum seine Gewaltanteile erzwingt. In beiden Punkten versucht *O.* bis zur letzten mathematischen Gewissheit zu gelangen. Es giebt nach ihm nur e i n primäres Gewalteigentum, eben das Grossgrundeigentum; nur bei dessen Anwesenheit kann auch das »Kapital« als »sekundäres« Gewalteigentum Gewaltanteile erheben. Und er entwickelt in einer ausserordentlich eingehenden deduktiven Auseinandersetzung den Mechanismus, nach welchem die Ausscheidung der Gewaltanteile aus der Volksproduktion sich vollzieht.

Zu dem Zwecke entwickelt er zunächst deduktiv die »reine Wirtschaft«. Er stellt sich mit der üblichen, aber historisch unhaltbaren Voraussetzung vor, dass ein Volk freier, gleicher Genossen zur Ansiedlung komme, und zeigt nun, dass hier thatsächlich weder Grossgrundeigentum entstehen, noch erhebliche Tributrechte bevorzugter Klassen an die Nationalproduktion sich herausbilden können. Der Boden erhält niemals einen über den Wert der in ihn hineingesteckten Arbeit hinausgehenden Wert und wird deshalb nie im eigentlichen Sinne verschuldet. Die Grundlage der Bevölkerungspyramide bildet allezeit der mittlere Bauer, dessen Reineinkommen fortwährend wächst, weil seine Roheinnahmen fortwährend steigen (durch bessere Werkzeuge, Wirtschaftsmethoden, Transporteinrichtungen u. s. w.), während der Preis seiner Produkte, in Waren ausgedrückt, fortwährend steigt. Denn je dichter die Bevölkerung, um so grösser die Arbeitsteilung, um so grösser die Produktivität jeder industriellen Hand, um so niedriger der Preis der Industrieprodukte, so lehrt er mit *Adam Smith*. Der Industrielle muss immer mehr Wareneinheiten für das gleiche Quantum Korn oder Fleisch hergeben, wächst aber trotzdem in genau demselben Tempo, wie der Bauer in seinem allgemeinen Wohlstande (*O.* nennt das die »Komfortbreite«), weil er zwar absolut mehr, aber doch einen relativ immer geringeren Teil seiner mit der Arbeitsteilung wachsenden gesamten Jahresproduktion

hergiebt, so dass sein freies Einkommen ebenfalls bedeutend wächst. Zwischen Stadt und Land stellt die Abwanderung immer wieder das Gleichgewicht der wirtschaftlichen Lage her, indem ein relativer Hochstand der gewerblichen Preise die Abwanderung vom Lande verstärkt, ein relativer Tiefstand sie verlangsamt. Gleichzeitig setzt die Volkswirtschaft Ringe an, indem ein Teil der überschüssigen Landbevölkerung an der Peripherie so weit neue Bauernstellen urbart, als es das Steigen der Geld-, resp. Warenpreise der Urprodukte und das Sinken der Transportkosten ermöglicht. Unnötig zu sagen, dass diese gesamte deduktive Betrachtung sich auf das allerengste an die »Thünen'sche« Deduktion des »isolierten Staates anschliesst. Nur ist diese Betrachtung hier nach der anderen Seite hin fortgeführt. Während *Thünen* den Einfluss des Marktes auf die Wirtschaft des platten Landes untersuchte, untersucht *O.* ausserdem umgekehrt die Einwirkung des platten Landes auf die Ausbildung, Grösse und Arbeitsteilung des Marktes.

Schon an dieser Stelle tritt eine eigentümliche kritische Stellungnahme des Verfassers zu der bisherigen Forschung klar zu Tage. Er hat in verschiedenen kleineren Arbeiten mit aller Energie betont, dass eine der hauptsächlichsten Quellen für alle Irrtümer der bisherigen Nationalökonomie darin besteht, dass sie »industriezentrisch« ist. Fast durchaus von Städtern geschaffen, denen die ländlichen Verhältnisse meistens eine terra incognita waren, hat die Nationalökonomie ihre Aufmerksamkeit, wie hypnotisiert, auf die städtischen Verhältnisse gerichtet. Und so ist es bis auf die heutige Zeit geblieben. Was namentlich die deutsche Agrarpolitik an wichtigen Zusammenhängen aufgedeckt hat, ist Sonderfach geblieben, ist theoretisch niemals gründlich verwertet worden. *O.* verlangt demgegenüber, dass die Nationalökonomie »geocentrisch« werde: »Schon die elementarste Betrachtung musste den Gemeinplatz ergeben, dass die Industrie nur ein sekundärer Trieb am Stamme der Urproduktion ist, dass ihr Wesen nur aus der Urproduktion zu begreifen ist, dass wie ihr Wachsen und ihr Werden, so auch ihr Blühen und Vergehen durchaus nur zu verstehen ist, wenn man Wachsen und Werden, Blühen und Vergehen ihres Mutterbodens, der Landwirtschaft versteht[1]).

Doch kehren wir zu dem Gedankengang der Theorie zurück. Wie gesagt, wird *O.* durch die Betrachtung der reinen Wirtschaft zu

1) Grossgrundeigentum S. 59.

einem Zustand der vollen Harmonie aller wirtschaftlichen und politischen Interessen hingeführt, ein Zustand, der den Deduktionen von *Smith* und *Bastiat* ausserordentlich ähnlich ist; aber es waltet ein grosser Unterschied! Denn jene glaubten, dass ein wenig politische Fortschritte genügen würden, diesen glücklichen Zustand herbeizuführen, resp. waren verblendet genug, anzunehmen, dass sich augenblicklich die Gesellschaft in der vollen Entwicklung zu diesem Ideal befinde. Im Gegensatz dazu ist sich *O.* durchaus bewusst, dass diese errechnete Harmonie der Interessen mit der Wirklichkeit in schneidendem Gegensatze steht, dass sie nur ein Gedankenbild ist, zu deren Verwirklichung es beträchtlich einschneidenderer Massregeln bedarf, wenn sie überhaupt möglich sein soll.

Er hat auch diese »reine Wirtschaft« nicht entwickelt, um sich an dem bunten Bilde zu erfreuen, sondern in dem klaren Bewusstsein, dass man unmöglich eine Pathologie des Wirtschaftskörpers geben kann, ehe man seine Physiologie in den gröbsten Umrissen erschlossen hat. Da wir einen physiologisch arbeitenden politischen Körper nicht kennen — oder da wenigstens die von *O.* in der Wirtschaftsgeschichte als solche angesprochenen politischen Körper als Beispiele der reinen Wirtschaft bisher noch nicht anerkannt sind, so blieb ihm kein anderer Weg, als der der rein deduktiven Betrachtung.

Und nun folgt im dritten Kapitel dieser Theorie die »Pathologie« des sozialen Körpers. *O.* führt jetzt das grosse Grundeigentum in seine deduktive Rechnung ein und entwickelt zunächst die Theorie des einseitig wachsenden Druckes, die in Kürze sich folgendermassen darstellt: das grosse Grundeigentum lässt dem Bebauer des Bodens nur ein unveränderliches oder doch wenig veränderliches Fixum. Er steht also unter konstantem wirtschaftlichen Druck. In den Städten und Gewerben sinkt nun aber bei steigender Volksdichtigkeit und wachsender Arbeitsteilung der wirtschaftliche Druck andauernd, indem die Produktivität pro Kopf zunimmt. Da nach dem Gesetz der Naturlehre des *Adam Smith* die Menschen bei voller Freizügigkeit von denjenigen Berufen sich abwenden, in denen ein geringerer Gewinn erzielt wird und den Berufen sich zuwenden, in denen höhere Gewinne erzielt werden«, so wird eine Abwanderung vom platten Lande in die Stadt erfolgen, die wesentlich stärker ist, als unter den Verhältnissen der reinen Wirtschaft, eine Massenwanderung also, die nicht eher zur Ruhe kommen

kann, als bis das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeiter auf pari, auf das Fixum der Landarbeiter (die »konzessionierte Komfortbreite«) herabgesunken ist. Da nun aber bei weiter steigender Bevölkerung immer wieder der relative Druck über den Gewerben absinkt, während er über dem Grossgrundeigentum nahezu konstant bleibt, so kann diese übermässige Abwanderung kein Ende nehmen; solange Landarbeiter oder Pachtbauern den Ertrag des Bodens über ein gewisses Fixum hinaus an den Titulareigentümer abzuführen haben, muss die überstarke Abwanderung in die Stadt anhalten und den Arbeitslohn tief halten. Von dieser grundlegenden Auseinandersetzung aus geht nun eine weitere deduktive Betrachtung, die zeigt, wie unter den Verhältnissen eines derartigen Hochdruckgebietes innerhalb eines gegebenen Wirtschaftskreises sich die Eigentumsverhältnisse benachbarter bäuerlicher Bezirke, wie sich die städtische Grundrente, das städtische Kapital entwickelt, wie sich auch hier die Klassen scheiden und wie auf der einen Seite ein zahlreiches Proletariat, auf der anderen eine Klasse reicher Kapitalisten und Rentner entstehen muss. In einer eleganten Beweiskette wird thatsächlich aus der einen Prämisse, dass in eine sonst reine Wirtschaft Grossgrundeigentum in beträchtlichem Masse eingepflanzt wird und hier seinen »einseitig wachsenden Druck« ausübt, das Bild der europäisch-amerikanischen Weltwirtschaft bis in seine letzten Einzelheiten in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit deduziert. Und ferner wird aus einer Betrachtung der Entwicklungstendenz der Trost gewonnen, dass sich hier eine Selbstheilung des Wirtschaftsorganismus, eine »Ausstossung« des nomadenrechtlichen Fremdkörpers aus dem Leben der reinen Tauschwirtschaft anbahne und bald zu erwarten sei. Die Agrarkrisis nämlich, im wesentlichen eine Krisis des europäischen Grossgrundeigentumes, ist nach seiner Meinung unheilbar. Die Landarbeiterlöhne werden weiter steigen, die Produktenpreise nicht mehr wesentlich sich heben, da die Transportmittel immer vollkommener werden, und mit Zöllen und derartigen Hilfsmitteln auf die Dauer nichts zu erreichen ist, und dann wird nach Ausstossung des grossen Grundeigentumes mit dem Fortfallen des unearned increment (seiner »Zuwachsrente«) sich die Harmonie der Interessen thatsächlich einstellen. Er schliesst auf S. 175 seines Grossgrundeigentumes eine mit mathematischer Strenge durchgeführte De-

duktion von über 130 Druckseiten mit folgenden triumphierenden Worten ab:

Damit ist unsere Deduktion aus dem Gesetze der Strömung beendet. Wir lassen jetzt jeden Rest der Abstraktion fallen und tragen die gewonnenen Ergebnisse in ein reales, geographisches Gebiet ein. Aus erklärlichen Gründen wählen wir Westeuropa.

Hätte hier von Anfang an reines Tauschrecht bestanden, so hätte sich die Bevölkerung nach dem Drucke ins Gleichgewicht gesetzt, derart, dass in natürlichen Minimis die Bevölkerung dichter war, als in Maximis In der Ebene, auf fruchtbarem Boden, in mildem Klima hätten die Menschen dichter gesessen, als auf leichtem Boden, im Gebirge, in rauhem Klima. In primären (naturgegebenen) und sekundären (natur- und kulturgegebenen), später in noch mehr untergeordneten Orten besonders niederen Druckes hätten sich gewerbliche Centren, Städte, entwickelt.

Nun sei in irgend einem Stadium der Grund und Boden in derjenigen Ausdehnung und geographischen Lage in die Hand eines grossgrundbesitzenden Adels gefallen, wie es die heutige Karte von Westeuropa zeigt, ohne Beschränkung der Freizügigkeit. Wie wird sich nach einigen Generationen das Bild gestaltet haben?

Wir haben, alles beherrschend, eine Anzahl von Riesenstädten, welche durch eine enorme Abwanderung von Jahr zu Jahr gewaltiger anschwellen; und auf der anderen Seite eine ebenso enorme Auswanderung, welche das nächst zugängliche, noch nicht bebaute, kulturfähige Land, für Westeuropa also Amerika, in ungeheurer Ueberdehnung des Anbaukreises unter den Pflug gebracht hat. Der weitaus grösste Teil dieser Völkerwanderung strömt von den Grossgrundeigentumsbezirken aus; die Wanderung aus den einzelnen Ländern resp. Landesteilen ist (cum grano salis) proportional dem Quadrate ihres Gehaltes an Grossgrundeigentum.

Die Bevölkerung ist äusserst ungleich verteilt. Wo das Grossgrundeigentum vorherrscht, ist sie dünn, wo Bauernbesitz vorherrscht, dicht gesät. Die Städte dort sind klein, wachsen wenig, haben eine wenig entwickelte Industrie und geringe Kaufkraft; hier sind sie gross, wachsen stark, haben hoch entwickelte Industrie und grosse Kaufkraft.

Weil das Land dichter besiedelt ist, stärkere Eigenmärkte in der Nähe hat und schliesslich von Eigentümern im Selbstinteresse bewirtschaftet wird, ist der Stand der Landkultur im Bauernbe-

zirke viel höher, als im Grossgrundbezirke.

Ueberall im ganzen Binnenlande und im Auswanderungsgebiet ist der nicht landbesitzende, weitaus grösste Teil der Bevölkerung auf das Einkommen der ländlichen Tagelöhnerklasse reduziert (wobei das Einkommen in materiellen Gütern da noch niedriger ist, wo die immateriellen Güter der Freiheit und Hoffnung mitgewogen werden, also in der Stadt und im Auswanderungsgebiet); jede unterdurchschnittliche Arbeitskraft bleibt auch unter dem Durchschnittseinkommen und lebt also im Elend, wenn die konzessionierte Komfortbreite zum notwendigen Standard geworden ist, wie das natürlich der Fall ist. Die landbesitzende Bevölkerung zieht den gesamten Zuwachs der Produktivität, die Zuwachsrente und zwar in den Grossgrundbesitzbezirken die Gutsherren, im Bauernbezirk die Grossbauern, resp. Mitglieder der Realgemeinden, in den Städten die Hausbesitzer. Fast aller Grundbesitz ist infolge rein ökonomischer Vorgänge bis an und über die Ertragsgrenze verschuldet und durch die »Spekulationsrate« überbewertet.

Aus den Nutzniessern und Anteilberechtigten der Zuwachsrente hat sich in den Städten der Stand der kapitalistischen Unternehmer gebildet, welche als Mehrwertbezieher zu einem verzerrten Wettbewerb, zum Konkurrenzkampf getrieben werden; die Folgen sind die Krisen, die Spekulation und der Exportindustrialismus. Die Krisen drücken den freien Arbeiter noch unter die konzessionierte Komfortbreite und zermalmen den produktiven Mittelstand, sie treten um so häufiger und schwerer auf, je mehr die produktiven Kräfte mit der Bevölkerung wachsen; und wirken mit zu dem Ziele der Anhäufung des Kapitalreichtums um immer wenigere vorhandene Kerne: Pauperismus, Kriminalismus, Prostitution, schwere hygienische Missstände, Kinder- und Arbeitersterblichkeit, Anschwellen der Wahnsinnsstatistik sind die Folgen.

Das ist das Bild Westeuropas, wie es sich aus dem Gesetz der Strömung ergiebt, wenn die Gesellschaft Grossgrundeigentum bei voller Freizügigkeit enthält. Dieser Zustand und nicht die Harmonie der Interessen, folgt aus den Voraussetzungen der Naturlehre. *A. Smith* und seine sämtlichen Nachfolger haben falsch deduziert; hier ist durch ein richtiges Schlussverfahren ein Ergebnis gewonnen, welches Punkt für Punkt mit der Wirklichkeit übereinstimmt: folglich ist die Vorraussetzung richtig. Die Menschen unterliegen wie Gase und Flüssigkeiten dem Gesetze der Strömung. Vor dem Gesetze der Strömung verschwinden alle Verschiedenheiten ihrer

individuellen Begabung und Leistungsfähigkeit als quantité négligeable. Die Menschen sind, wirtschaftlich betrachtet, so gleich, wie Tropfen eines Stromes oder Moleküle einer Gasmasse. Wie es für das Fliessen eines Stromes ohne Bedeutung ist, dass einer seiner Tropfen Eisen, der andere Kalk enthält, dieser mit Amoeben, jener mit Bakterien, der dritte mit Schlamm erfüllt ist: so wenig wird der majestätische Strom der Wirtschaft dadurch in seinem Laufe und seiner Wirkung verändert, dass seine Menschentropfen ein wenig innere Verschiedenheiten haben. Sie alle haben bei aller Verschiedenheit doch ein Gemeinsames: das Strömen zum Gleichgewicht; und dieses Gemeinsame entscheidet allein, weil sich alle Verschiedenheiten gegenseitig aufheben, erscheint als Diagonale aus dem Parallelogramm der Millionen einzelner Kräfte nur die eine gemeinsame Richtung, bergab ins Minimum! Die »abstrakte Menschennatur« ist trotz alledem der Ausgangspunkt der Nationalökonomie.«

Und diese eine Strömung führe dann auch die Heilung herbei, indem sie den Fremdkörper, den Körper fremden Rechtes ausstosse, das Grossgrundeigentum. Auch diese Deduktion entspreche vollkommen dem Bilde der Wirklichkeit. In der That seien die ganzen Kämpfe der Gegenwart nichts als die Krämpfe und Fieberschauer, welche die »Krisis« im Sinne der Pathologie, die Ueberwindung und Ausstossung des Krankheitserregers aus dem Wirtschaftsorganismus begleiten. Von diesem Standpunkte aus ist die sonnigste Prognose der Zukunft, der höchste Optimismus gerechtfertigt.

Hiermit ist die Deduktion und die theoretische Betrachtung im wesentlichen geschlossen. Das in dem Werke noch folgende Kapitel über den Malthusianismus ist durch die grössere Monographie überholt.

Wir haben hier zweierlei auf das Strengste zu unterscheiden: Die Diagnose der gegenwärtigen Lage, ihre Zurückführung auf die »sedes mali« und »causa morbi«, wie der Mediziner sich seine Aufgabe kunstgerecht gestellt hat (Grossgrundeigentum S. 7) und zweitens die Prognose der Zukunft. Was die D i a g n o s e anlangt, so hat sich daran eine ziemlich heftige Diskussion geknüpft, bei der die Kritik zumeist an dem Verfasser vorbeigefochten hat. Die Sachlage ist folgende: Die Naturlehre der Freihandelsschule d. h. die Lehre vom wirtschaftlichen Eigennutz, die *O.* als Gesetz

der Strömung formuliert, wurde eine Zeit lang von der Wissenschaft als selbstverständlich richtig acceptiert, so lange, bis sich herausstellte, dass ihre logische Konsequenz, die Harmonie der Interessen, mit der Wirklichkeit durchaus nicht übereinstimmte. Da die Wirklichkeit richtig war, so musste — so nahm man an — die Theorie falsch sein; und man kam zunächst zu dem negativen Ergebnis, dass die wirtschaftlichen Handlungen der Menschen nicht durch Eigennutz allein bedingt seien, dass das »Gesetz der Strömung« nicht ohne wesentliche Hemmnisse funktioniere. Man musste nach Hypothesen suchen, die die Wirklichkeit auf andere Weise zu erklären im Stande waren. Solche Hypothesen sind ausser dem Malthusianismus die Motivenlehre der modernen Nationalökonomie, welche namentlich *Adolf Wagner* in seiner »Grundlegung« ausgebaut hat, ferner die Lehre von der wirtschaftlichen Trägheit, die die Menschen an Orten höheren sozialen Druckes festhält, obgleich der Weg zu Orten geringeren sozialen Druckes gangbar wäre; weiterhin die Lehre von der ausserordentlichen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Begabung, der persönlichen Energie; die Betonung der Schwierigkeiten des Berufs- und Ortswechsels u. s. w. u. s. w. Alle diese Hilfshypothesen wurden, wie gesagt, nur deshalb acceptiert, weil die ursprüngliche Grundhypothese der Naturlehre sich scheinbar als unzureichend erwiesen hatte.

O. greift nun nicht die Konsequenzen, sondern die Prämissen dieser ganzen neueren Richtung an. Er behauptet, dass die Naturlehre an sich richtig sei. Sie sei nur falsch angewendet worden, man habe aus der richtigen Prämisse durch falsches Schliessen unsinnige Ergebnisse erhalten; und ihre wahre Konsequenz sei nicht die *Bastiat-Say*'sche Harmonie der Interessen, sondern genau derjenige Zustand der Wirtschaftsordnung und politischen Gestaltung, den wir um uns erblicken. Er tritt, wie gezeigt, einen mühseligen Beweis für diese Behauptung an; u. E. kann es nichts Verkehrteres geben, als ihn mit den Hilfshypothesen zu bekämpfen, die nur aufgestellt worden sind, weil die Haupthypothese nicht genügend schien. Im Augenblick, wo er Recht hat, sind die Hilfshypothesen eo ipso hinfällig, weil völlig überflüssig. Diesen Punkt scheint bisher von seinen wissenschaftlichen Kritikern noch niemand erfasst zu haben. Soweit unsere Kenntnis reicht, hat man ihm immer und immer wieder die Hilfshypothesen entgegengehalten, statt das Einzige zu thun, was ihn widerlegen konnte, nämlich seinen deduktiven Beweis formal an-

zugreifen, ihm Trugschlüsse, Erschleichungen oder andere logische Fehler nachzuweisen. Einen anderen Weg, ihn zu widerlegen, können wir thatsächlich nicht erblicken, und seine im Vorwort des »Grossgrundeigentums« S. III enthaltene Herausforderung: »acceptieren oder widerlegen«, scheint uns berechtigt. Unter keinen Umständen wird man ein geschlossenes Ganzes, wie diese Beweiskette, mit auch gegenüber den mässigsten wissenschaftlichen Anforderungen so gänzlich unzureichenden Mitteln erschüttern können, wie sie *Arthur Dix* in seiner Anzeige in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Februarheft 1901) angewandt hat. Er glaubt, *O.* zu widerlegen, wenn er behauptet, dass in der Nationalökonomie zweimal zwei nicht immer vier sei. Ganz abgesehen davon, dass das von ihm zum »Beweis« gewählte Beispiel für diese erstaunliche »Thatsache« gar nichts beweist, scheint er nicht zu bemerken, dass er mit diesem Standpunkt überhaupt den Boden einer möglichen Diskussion verlässt. Denn diskutieren kann man nur auf dem Boden der formalen Logik, und es ist nicht erlaubt, diesen Boden prinzipiell zu verlassen. Der mit so untauglichen Mitteln unternommene Versuch, *O.* zu widerlegen, musste natürlich auf diesem Wege misslingen. Was *Dix* als »Gegenbeweis« anführt, ist nichts anderes, als eine Aufwärmung der oben gekennzeichneten Hilfshypothesen.

Wir müssen gestehen, dass wir trotz alles eingewurzelten grundsätzlichen Misstrauens gegen die Methode nicht in der Lage gewesen sind, in den Schlüssen *O.*'s einen Fehler zu entdecken. Vielleicht sind andere glücklicher. Es giebt aber, wir wiederholen es, keine andere Möglichkeit der Widerlegung, als die Durchbrechung dieser syllogistischen Kette von zwei umfangreichen Kapiteln. Denn da das Resultat mit der beobachteten Wirklichkeit übereinstimmt, bleibt nach allen Regeln diskursiver Logik nichts übrig, als die Prämissen anzuerkennen, wenn das Verfahren als einwandfrei erfunden wird. Es sei übrigens nebenbei bemerkt, dass *O.* auf diesem Wege zu einer sehr eleganten Theorie der Krisen gelangt, die bekanntlich bisher vom Standpunkt der harmonistischen Nationalökonomie unerklärbar geblieben sind. Und es ist interessant, dass von *Tugan-Baranowsky* zweifellos ohne Kenntnis von *O.*'s Theorie, wie dieser ohne Kenntnis von der seinen (*B.*'s Werk ist 1892 in russischer Sprache erstmals erschienen), zu einer sehr ähnlichen Auffassung von der Entstehung der Krisen gelangt ist. Wir können an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen.

Was also die Diagnose anlangt, so müssen wir gestehen, dass wir, wenn auch mit Widerstreben und immer erneutem Misstrauen, uns hier vorläufig gefangen erklären müssen, unter dem Vorbehalte, doch noch in der ehernen Rüstung dieser unerbittlich scheinenden Kettenschlüsse die Todespforte aufzufinden.

Noch viel misstrauischer ist der in moderner nationalökonomischer Auffassung erzogene Leser selbstverständlich gegen die Prognose der Zukunft. Die Vorstellung einer thatsächlich harmonistischen Gesellschaft, in der die Gewaltanteile: Grundrente, Zins und Unternehmergewinn, verschwunden sein sollen, in der alle wirtschaftlichen Interessen sich in voller Uebereinstimmung ausgleichen sollen, erscheint dem Bürger der kapitalistischen Aera als im höchsten Grade utopistisch, und er wehrt sich gegen diese Annahme immer noch mit Gefühl und Instinkt, wenn selbst sein Verstand sich gefangen erklärt.

Das hat *O.* selbst auch auf das Lebhafteste empfunden und er hat seine Zukunftsprognose mit zwei eigenen interessanten Beweisreihen zu stützen gesucht.

Den ersten Beweis für die Möglichkeit einer harmonischen Wirtschaft entnimmt er aus einer in seinen beiden ersten Werken an verschiedenen Stellen skizzierten und kürzlich in einer eigenen Darstellung im Oktoberheft 1900 in Schmoller's Jahrbüchern eingehend ausgeführten Untersuchung zur Massenpsychologie der Tauschwirtschaft. Er geht dem Unterschied zwischen »Käufer« und »Verkäufer« tiefer nach, als es bisher geschehen ist, und erweitert seine Untersuchung nach einer ganz neuen Seite hin, indem er das Verhältnis des einzelnen Käufers einer Ware zur Gesamtheit untersucht. Er kommt dabei zu höchst eigentümlich anmutenden, aber doch auch wieder in ihrer Anwendung mit der Wirklichkeit ausserordentlich nahe übereinstimmenden Gesetzmässigkeiten, die in Kürze dahin präzisiert werden können, dass das Interesse des einzelnen Käufers in der kapitalistischen Wirtschaft durchaus übereinstimmt mit dem Interesse aller anderen Käufer derselben Ware, während das Interesse des einzelnen Verkäufers dem aller anderen Verkäufer auf das entschiedenste entgegengesetzt ist. In der »reinen Wirtschaft« dagegen ist auch das Interesse der einzelnen Verkäufer mit dem der Gesamtheit der Verkäufer derselben Ware identisch: und daraus schliesst er, dass in der reinen Wirtschaft eine Disharmonie der ökonomischen Interessen überhaupt ausgeschlossen ist.

O. hat wohl selbst gefühlt, dass selbst diese Argumente nicht genügen, um gegenüber der welthistorischen Erfahrung, die überall nur Disharmonie, Kampf, Not und Streit aufgewiesen hat, seine Leser zu seiner Meinung zu bekehren; und er unternimmt nun, diesen letzten Zweifel durch den historischen Nachweis »reiner Wirtschaft« zu beheben. Er behauptet in einfach logischer conversio seines Grundsatzes, dass überall da eine harmonische Wirtschaft ohne Grundrente, Zins und Unternehmergewinn, ohne »Uebervölkerung« und proletarisches Elend bei rapid steigendem Wohlstand und hohem ethischen wie hygienischen standard bestehe, wo kein grosses Grundeigentum im gleichen Wirtschaftskreise einseitig wachsenden Druck ausübt, oder mit anderen Worten keine »Zuwachsrente« erhoben wird. Bereits in seiner »Siedlungsgenossenschaft« hat er die allerdings sehr eigentümliche und nach den geltenden Theorien wohl kaum zu verstehende Geschichte von der Grafschaft Vineland in New Yersey zum Beweise angezogen, die seinen Deduktionen vollkommen entspricht. (Siedlungsgenossenschaft S. 477 ff.) Er hat, um gleich vorzugreifen, auch in der Geschichte des Mormonenstaates Utah die gleichen Gesetze als wirksam nachzuweisen sich bemüht[1]). Auch hier fand sich thatsächlich auf der Grundlage eines Bodeneigentumes, das den Bezug von Zuwachsrente ausschloss, ein erstaunlich schnell wachsender, ungemein gleichmässig verteilter Wohlstand der gesamten Bevölkerung bei einer in allem Wesentlichen genossenschaftlichen Organisation der Wirtschaft und bei Abwesenheit aller sozialen Uebelstände als Massenerscheinungen.

Der hauptsächlichste Beweis aber, den er beizubringen sich bemüht, betrifft nicht kleine, mehr oder weniger isolierte Gemeinwesen, sondern unser eigenes Vaterland während der ungeheuren Epoche von vier Jahrhunderten. *O.* bemüht sich, aus den Schriften der so heftig von ihm bekämpften historischen Schule selbst nachzuweisen, dass die Zeit von ca. 1000 n. Chr. bis ca. 1370 in ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage durchaus und bis in die letzten Einzelheiten dem von ihm deduktiv erschlossenen Bild der »reinen Wirtschaft« entspricht: Abwesenheit jeder Zuwachsrente, fortwährende Verdichtung der Bevölkerung bei rapid steigendem Wohlstand, durchgehende genossenschaftliche Organisation der gesamten Wirtschaft in Stadt und Land (Zunft und Mark) als charakteristische

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaften Jhrg. 1899 S. 890 unter dem Titel: »Die Utopie als Thatsache«.

Zeichen der Interessenharmonie, Abwesenheit aller sozialen Uebelstände als Massenerscheinungen. Wir können die Beweisführung nicht im einzelnen würdigen: aber so viel ist sicher, dass ungefähr um das Jahr 1000 unter der Einwirkung sehr eigentümlicher, politischer Konstellationen, wie *O.* im Anschluss namentlich an *Lamprecht* entwickelt, die deutsche Bauernschaft auf feste Rente gesetzt wurde, sodass von diesem Augenblicke an der Zuwachs des Wertes der Bodenproduktion nicht mehr an den Titulareigentümer, sondern an den Bebauer fiel, oder mit anderen Worten, dass keine Zuwachsrente mehr erhoben wurde. Und ebenso sicher ist, dass alle Forscher über diese Periode darin übereinstimmen, dass von der Mitte des 14. Jahrhunderts an das Verhältnis wieder umschlug, dass der Bauer wieder auf das Fixum der konzessionierten Komfortbreite angewiesen wurde, während aller Zuwachs fortan wieder an den Titulareigentümer des Grund und Bodens fiel.

Die Kritik hat bezüglich der *Oppenheimer*'schen Erklärung dieser interessanten Periode den entscheidenden Punkt gar nicht verstanden. Dass der glückliche Umschwung ums Jahr 1000 ebenso wie der unglückliche Umschwung ums Jahr 1370 beide mit der Kolonisation im engsten Zusammenhang stehen, hat *O.* selbst aufs Klarste dargestellt. Er hat aber eine neue Ursache angegeben, weshalb die Kolonisation um die Mitte des 14. Jahrhunderts plötzlich stockte. Bisher hatte man malthusianisch angenommen, das verfügbare Land sei voll besetzt gewesen, es sei für den weiteren Nachwuchs der Bevölkerung kein Platz mehr vorhanden gewesen. Demgegenüber weist *O.* darauf hin, dass der Umschwung zeitlich fast genau mit den ungeheuren Bevölkerungsverlusten durch den schwarzen Tod zusammentrifft; dass auch vor dieser Dezimierung der europäischen Bevölkerung, die nach mässigen Schätzungen 30 Proz. vernichtete, selbst die Mark Brandenburg, gar nicht zu sprechen von den weiter östlich gelegenen, slavischen Provinzen, noch ungemein dünn besiedelt war; und dass die Stauung der Bevölkerung im Stammlande also nicht erfolgte, weil kein Land mehr verfügbar war, sondern deswegen, weil der Grundadel es gegen die Einwanderung sperrte, und zwar, um von dem immer stärker anschwellenden Getreideexport nach den flandrischen Märkten grössere Vorteile zu haben. Ohne diese Sperrung hätte die deutsche Bauernkolonisation, deren Vorposten bereits in Rotrussland am Dnjester und im Südosten in der Zips und in Siebenbürgen, wie im Nordosten am Njemen angelangt

waren, noch bis an den Ural und das Schwarze Meer hinan für viele Jahrhunderte neues Pflugland erroden können.

Darauf kommt es an! Nur darauf, aus welchem Grunde die Kolonisation ins Stocken geriet, die allerdings, so lange sie sich ungehemmt vollzog, die Freiheit und den Wohlstand der Bauernschaften im Stammland gewährleistete. *O.* bekennt sich selbst als Laien auf dem Gebiete der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte; und der Spezialforscher mag ihm im einzelnen Irrtümer und Missverständnisse nachweisen können; wenn aber die Thatsachen richtig sind, dass ums Jahr 1000 die Zuwachsrente verschwunden war und ums Jahr 1370 wieder auflebte, dann wird seine Zukunftsprognose eine Stütze erhalten haben. Denn dann erklärt sich der rätselhafte genossenschaftliche Charakter der Zunft in ihrer ersten Periode ebenso einfach, wie ihre Degeneration zu ungenossenschaftlichen, kapitalistischen Gebilden in der zweiten Periode. Nichts kann sich ähnlicher sein, als *O.*'s Genossenschaft von Käufern und Verkäufern und die Zunft der ersten Periode bis 1370; und nichts entspricht auf der anderen Seite seiner Genossenschaft kapitalistischer Verkäufer mehr als die Zunft nach 1370. Sie trägt alle Kennzeichen der von ihm sogenannten »parasitären Degeneration« vollzählig und vollkommen: Die Desorganisation u. s. w. (S. 351 ff. des Grossgrundeigentums). Und in der That hat *O.*, wenn er die Thatsachen nicht tendenziös zusammengestellt hat, worüber Berufene richten mögen, Recht zu der Feststellung auf S. 324 f., dass ihm die Entwicklung der Zunft einen vollgültigen Beweis für die Richtigkeit seiner Gesamttheorie geliefert habe.

III. Volkswirtschaftspolitik.

Soweit das zuerst erschienene Buch »Die Siedlungsgenossenschaft« nicht schon die Keime der in den beiden späteren Werken ausführlich entwickelten Theorien enthält, ist es im Wesentlichen ein praktisch gerichtetes Werk, enthält die sozialpolitischen praktischen Vorschläge des Verfassers.

In einem in den »Sozialistischen Monatsheften«[1]) erschienenen Aufsatz »Die soziale Bedeutung der Genossenschaft« giebt *O.* selbst ein knappes Resumé seiner praktischen Vorschläge und ihrer Begründung. Er enthält eine e i g e n a r t i g e L o h n t h e o r i e. *O.* ist — wieder mit *Smith* — der Meinung, dass jede »Lohn-

1) Berlin W. Verlag der Soz. Monatshefte Jg. 1899 S. 41, 49, 124, 303 u. 338 (ist auch als Broschüre im gleichen Verlag erschienen).

klasse durch die benachbarten Lohnklassen in einem gewissen Umfang beeinflusst werde, und zwar im wesentlichen dadurch, dass die Angehörigen der nächsttieferen Lohnklassen sich selbst oder ihre Nachkommen in die nächsthöheren Lohnklassen zu erheben bemüht sind. Auf diese Weise ist es bei vollkommen durchgeführter Freizügigkeit unmöglich, dass ein Vorteil, den irgend eine Klasse erringt, ihr auf die Dauer verbleibt, da die zugreifende Konkurrenz immer bestrebt ist, das knappe Angebot von Arbeitskräften für eine bestimmte Beschäftigung, das zeitweilig den hohen Stand der Entlohnung bedingte, durch ein reichliches Angebot neu herzugeströmter Arbeitskräfte zu ergänzen, sodass die Entlohnung sich wieder in dasjenige Gleichgewicht zu dem Einkommen der anderen Lohnklassen stellt, das durch die natürliche Lage des Arbeitsmarktes bedingt ist.

Von dieser Betrachtung aus leuchtet es ohne weiteres ein, dass von der allergrössten Bedeutung für sämtliche höheren Lohnklassen die absolut tiefste Lohnklasse sein muss, diejenige, von der aus der stärkste Drang nach oben sich geltend macht. Ihr Lohnniveau muss die Basis der Lohnpyramide überhaupt darstellen; unter dieses Lohnniveau kann das Einkommen der oberen Lohnklassen niemals herabsinken; und wenn diese tiefste Lohnklasse in ihrem Einkommen aufgebessert wird, so müssen alle anderen Lohnklassen in irgend einem Masse mitgehoben werden. Wenn z. B., sagt *O.*, der niedrigst entlohnte Arbeiter 3000 M. im Jahre verdiente, so wäre kein Eisenbahnbeamter, kein Schreiber, kein Handlungskommis u. s. w. für weniger als 3000 M. zu haben; und entsprechend müsste sich auch das Einkommen der mittleren und höheren Lohnklassen heben. Das scheint *O.* so einleuchtend, dass er sich darüber wundert, dass es noch niemals früher ausgeführt worden, umsomehr als die neuere Nationalökonomie die Lehre von den Lohnklassen mit besonderer Liebe ausgebildet hat, um die alte Lohnfondstheorie mit ihren letzten Wurzelfasern auszurotten. Trotzdem habe man diese einfache Konsequenz nirgends gezogen (vgl. z. B. die Ausführungen von *Schönberg* und *Mithoff* in von Schönberg's Handbuch der politischen Oekomie und *Schönberg* im Handwörterbuch der Staatswissenschaften).

Diese *O.*'sche Lohntheorie erhält nun aber erst ihre Vollendung dadurch, dass *O.* als die tiefste Lohnklasse nicht, wie es gewöhnlich geschieht, den ungelernten Arbeiter schlechthin, son-

dern den **Landarbeiter** anspricht. Er stellt sich hier in den denkbar schärfsten Gegensatz zu der *Marx*'schen Auffassung von der Reservearmee und dem durch sie auf die Löhne ausgeübten Druck. Nach *Marx* ist es die Maschine, die Arbeiter freisetzt, die Cadres der Reservearmee füllt und dadurch den Druck auf die Löhne der dort beschäftigten Arbeiter ausübt. *O.* behauptet dagegen dass von einer Freisetzung der Arbeiter durch die Maschine gar nicht die Rede sein könne. Die Statistik aller Kulturvölker beweise, dass die Zahl der Industriearbeiter beträchtlich schneller wächst, als die Bevölkerung, d. h. m. a. W., dass nicht nur keine Arbeiter absolut freigesetzt worden sind, dass nicht nur der Nachwuchs der Industrie-Arbeiterschaft selbst restlos Aufnahme gefunden hat, sondern dass die Industrie darüber hinaus noch eine grosse Zahl neuer Arbeitsplätze für eine andere Bevölkerungsmasse geschaffen hat. Diese Bevölkerungsmasse stammt ausschliesslich aus der Landwirtschaft: sie wandert in solcher Masse ein, dass sie die von der Industrie neu geschaffenen Plätze voll besetzt und immer noch eine flottierende »Reservearmee« für weitere Vergrösserung der Industrie in Bereitschaft hält, die nun den verhängnisvollen Druck auf die Löhne ausübt. Wenn man die Zahlen der englischen, deutschen u. s. w. Bevölkerungsstatistik betrachtet und sieht, wie nur die Industriebezirke ins Ungemessene anschwellen, während das platte Land in vielen Fällen sogar noch absolut an Bevölkerung verliert, so wird man — sagt *O.* — zugeben müssen, dass diese Deutung der Verhältnisse eine wesentlich plausiblere ist, als die von *Marx* gegebene und von fast der gesamten geltenden Wissenschaft acceptierte Auffassung.

Man sieht, dass diese Ausgestaltung durchaus mit der Grundlegung der Theorie übereinstimmt. Es ist die »geocentrische« Auffassung der Volkswirtschaft gegenüber der geltenden »industriecentrischen«, die hier zum erstenmal in der Arbeitsfrage den Blick von der Industriearbeiterschaft abwendet und auf das profanum volgus der Landwirtschaft richtet, das die bisher geltende Anschauung so konsequent odit et arcet. Und es ist wieder die Theorie des einseitig wachsenden Druckes, die hier in einer weniger streng mathematischen Darstellung entwickelt wird. Der Landarbeiter in den Bezirken des grossen Grundeigentumes gehört der tiefsten Lohnklasse an, weil er der Natur des Rentenrechtes nach auf ein Fixum, auf die konzessionierte Komfortbreite angewiesen ist; und er wandert in die Stadt (»strömt ab«), weil

die Industrie-Arbeiterschaft die nächst höhere Lohnklasse darstellt und immer darstellen wird, wenn nicht durch materielle Besserstellung, so doch mindestens durch eine höhere soziale Position.

Von diesem Standpunkt aus ist es klar, dass es überhaupt nur eine konsequente sozialpolitische Bestrebung geben kann: Hebung der Landarbeiterschaft! Wenn es wahr ist, dass alle höheren Lohnklassen nur »Funktionen« (im mathematischen Sinne) der untersten Lohnklasse darstellen; wenn diese unterste Lohnklasse diejenige der Landarbeiter ist: so ist es nur möglich, alle oberen Lohnklassen zu heben, wenn man die unterste hebt.

O. untersucht die sämtlichen Vorschläge, die zur Hebung der Landarbeiterklasse gemacht worden sind, und kommt zu dem Ergebnis, dass nur ein Vorschlag Erfolg versprechen kann, nämlich die Ansetzung der heutigen Landarbeiter als selbständige bäuerliche Wirte. Nur diese Massregel kann, wie er nachzuweisen sich bemüht, die Aus- und Abwanderung hemmen, nur sie kann die Bevölkerungsmassen auf dem Lande verwurzeln, deren unaufhörliches, riesenhaftes Zuströmen in die Industriebezirke heute das hervorbringt, was der zielbewusste Industriezentrist die »soziale Frage« nennt. Von allen anderen Massnahmen hält er äusserst wenig. So ist er namentlich auch ein böser Ketzer in der Frage der Gewerkschaften und des durch sie zu bewirkenden sozialen Friedens. Er ist, wie bei seiner freiheitlichen politischen Stellung nicht anders zu erwarten, selbstverständlich nicht etwa ein Gegner der Gewerkvereine und ihrer Kampfmittel, aber er hält sie ihrem ganzen Wesen nach für nichts anderes, als Organisationen des wirtschaftlichen Krieges, und glaubt nicht im mindesten, dass durch ihren Einfluss jemals der wirtschaftliche Frieden herbeigeführt werden könnte. Er leugnet aber auch auf das Entschiedenste, dass sie auf die Hebung des gesamten Lohnniveaus irgend einen Einfluss ausgeübt haben. Einen solchen Einfluss haben sie, wie unleugbar, ausgeübt auf das Lohnniveau der eigenen Klasse; aber die deutlich zu konstatierende Steigerung des gesamten Lohnniveaus auch der nicht organisierten, auch der unqualifizierten Arbeiter, die die Brentano-Schulze-Gävernitz'sche Schule so gern den Trade unions auf das Kredit schreiben möchte, entstammte einer ganz anderen Quelle, nämlich der sich unaufhaltsam vollziehenden Hebung der Landarbeiterlöhne,

die in dem Masse steigen, wie die intensivere Landwirtschaft auf der einen Seite mehr Arbeitskräfte benötigt, und wie die Abwanderung und Auswanderung auf der anderen Seite immer mehr Arbeitskräfte vom Lande fortführen. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage steht auf dem ländlichen Arbeitsmarkt dauernd günstig für die Arbeiter; deswegen steigt hier der Lohn unaufhaltsam und darum steigt auch der Lohn der Industriearbeiter in ungefähr dem gleichen Tempo, obgleich hier das Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt fast ohne Ausnahme ungünstig für die Arbeiter ist. Diese unleugbare, bisher unerklärbare Thatsache, die hier widerspruchsfrei ihre Erklärung findet, bildet gleichzeitig für die Lohntheorie *O.*'s eine wichtige Stütze.

Nach Ablehnung der Gewerkschaften als eines sozialpolitischen Heilmittels im grossen Stil und der kleineren mehr zu Gunsten der Besitzer als der Arbeiter vorgeschlagenen Mittel zur Hebung der Landarbeiterklasse bleibt also nach *O.* kein anderes Mittel weitspannender Sozialpolitik als das der Kolonisation. Er unterscheidet sich hier höchstens graduell von den besten Schriftstellern der deutschen Agrarpolitik. Auch diese verlangen eine starke Beschränkung des deutschen Grossgrundeigentums zum Zwecke einer massenhaften Ansiedlung von Landarbeitern und jüngeren Bauernsöhnen als selbständige Landwirte. Sie wollen nur an einem gewissen Punkt, den sie aber nicht näher angeben, Halt machen, weil sie den ostelbischen Grossgrundbesitzerstand für politisch unentbehrlich erachten, und weil sie ferner für die technische Fortbildung der Landwirtschaft einer gewissen Anzahl von Grossbetrieben nicht entraten zu können glauben. *O.* denkt sehr gering von der politischen Unentbehrlichkeit des Grundbesitzerstandes für den Zusammenhalt des preussischen Staates und des deutschen Reiches, und er hält den ungestörten Fortschritt der Landwirtschaft für gesichert, wenn eine Anzahl von Grossbetrieben im Besitze von Staat und Gemeinde oder von Genossenschaften vorhanden ist. Er glaubt, dass die volle Harmonie des Wirtschaftskörpers erst in dem Augenblicke erreicht sein wird, wo das Grossgrundeigentum bis auf wenige unschädliche Reste verschwunden sein wird.

Trotzdem kann es keine verkehrtere Darstellung seiner Meinung geben, als wenn man behauptet, er verlange die staatliche Aufhebung, etwa die Expropriation des gesamten Grossgrund-

eigentums mit einem Schlage; das ist ihm nirgends eingefallen. Er behauptet nur, und das scheint mir unzweifelhaft zu sein, dass die von den genannten Sozialpolitikern geforderte schnelle, innere Kolonisation unmöglich ist, ohne das restierende Grossgrundeigentum wirtschaftlich zu ruinieren. Denn ein parzelliertes Gut ist bekanntlich im stande, drei bis viermal so viel Menschen zu erhalten, als ein unparzelliertes, so dass die heute schon unerträgliche Leutenot des Grossgrundeigentums bis zum Zusammenbruch gesteigert werden müsste, wenn man auch nur den zehnten Teil des heutigen Areals in kurzer Frist mit Bauernschaften besetzte. Denn nirgends anders her könnte die grosse Masse der neuen Ansiedler kommen, als aus den Arbeiterschaften des übrigen Grossgrundbesitzes. Kurz, er prophezeit den Untergang des Grossgrundbesitzes, aber er hat nirgends seine Aufhebung verlangt; er ist aber wohl durchaus für Massnahmen zu haben, die mit mildester und freigebigster Hand diese unhaltbar gewordene wirtschaftliche Position abzulösen unternehmen würden.

Grundsätzlich hält es *O.* für irrelevant, in welcher wirtschaftlichen Organisationsform die innere Kolonisation bewerkstelligt wird, wenn sie nur in einem Umfange und in einem Tempo durchgeführt wird, die genügen, um die massenhafte Abwanderung einigermassen zu vermindern und den Druck auf die Industriearbeiterlöhne zu paralysieren. Ob das geschieht durch Ansetzung freier Bauern mit römisch-rechtlichem Eigentum an ihrer eigenen Scholle, oder durch Erbpächter des Staates oder der Gemeinde, die ihr Haus und Land in Erbbaurecht unverschuldbar besitzen, oder in der Form von genossenschaftlichen, bäuerlichen Besitzern, die ihre Höfe von der Genossenschaft in Erbpacht haben, oder schliesslich in der Form landwirtschaftlicher Produktivgenossenschaften, das ist grundsätzlich für die Wirkung auf die gesamte Volkswirtschaft und namentlich auf Klassenbildung und Proletariat der Städte nach *O.* gleichgültig.

Wenn allerdings in die Frage eingetreten wird, welche von diesen möglichen Formen der Organisation die technisch empfehlenswerteste ist, dann verteidigt er die von ihm entwickelte Landarbeiter-Produktivgenossenschaft als die seiner Meinung nach geeignetste Form des Ueberganges. Er schlägt vor, dass eine Anzahl genossenschaftlich verbundener Landarbeiter mit erspartem oder geliehenem Kapital unter Beihilfe, sei es von Kapitalisten, sei es von öffentlichen Körperschaften, sei es von grossen städti-

schen Konsumvereinen, sei es der Gutsbesitzer selbst, ein Landgut erwerben und gemeinschaftlich bewirtschaften unter Ausschluss jeder kommunistischen Verteilung der Ertrages. Der Ertrag soll nach streng individualistischer Methode pro rata der Leistung verteilt werden. Er meint, dass diese Organisation die Vorteile des Grossbetriebes (intelligente Leitung, Möglichkeit von Meliorationen, bessere Möglichkeit von Maschinenverwendung, Ersparnis an Land, Kapital und Arbeitskräften) vereinigen werde mit den Vorteilen des Kleinbetriebes (intensivere und sorgfältigere Handarbeit, grössere Schonung des lebenden und toten Inventars). Er glaubt, dass unter dieser Bedingung der interressierten Arbeitsleistung der Grossbetrieb in der Landwirtschaft dem Kleinbetrieb ungefähr ebenso überlegen sein wird, wie in der Industrie, und empfiehlt infolge dessen diese Form der Genossenschaft aus Gründen des höheren volkswirtschaftlichen Reinertrages. Er empfiehlt sie ferner wegen der ungemeinen Leichtigkeit der Ueberführung des einen Zustandes in den anderen, da namentlich bei Ankauf eines Gutes durch die juristische Person einer Genossenschaft keinerlei Schwierigkeiten seitens der Hypothekengläubiger gemacht werden können, die die eigentliche Parzellierung bekanntlich so sehr erschweren. Und er empfiehlt sie schliesslich, weil die Ansiedlung neuer Genossen, seien es nun dazu tretende Landwirte oder Gärtner, oder seien es Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, sich unvergleichlich leichter gestalten wird, wenn das gesamte Guts-Areal im ungeteilten Besitz der Genossenschaft ist, als wenn es ganz oder zum grossen Teil in die Hände von Privatpersonen übergegangen ist.

Um diese von ihm so warm empfohlene und für so ausserordentlich segensreich erachtete Form der Genossenschaft theoretisch möglichst zu sichern, hat nun *O.* eine auf breitester Basis aufgebaute Untersuchung des gesamten Genossenschaftswesens angestellt. Er hat die alte Einteilung der Genossenschaften in distributive und produktive mit einleuchtenden Argumenten als unzureichend erklärt und eine neue Einteilung geschaffen, in Genossenschaften von solchen wirtschaftenden Subjekten, die Waren durch Kauf vom Markt nehmen, um sie im inneren Kreise zu verteilen (Käufergenossenschaften); und auf der anderen Seite in Genossenschaften solcher wirtschaftenden Subjekte, die im inneren Kreise Waren herstellen, um sie zum Verkauf auf den Markt zu bringen (Verkäufergenossenschaften). Er hat von hier aus die

interessante Psychologie der Tauschwirtschaft entwickelt, seine Theorie von den Käufer-Verkäufern einerseits und den kapitalistischen Verkäufern andererseits, die wir oben schon kurz gestreift haben; und hat gezeigt, dass alle Käufergenossenschaften das Bestreben haben müssen, immer neue Mitglieder heranzuziehen, während die Verkäufer-Genossenschaften »durch ein ehernes Gesetz der Transformation« gezwungen werden, sich gegen neue Mitglieder abzusperren und kapitalistisch zu entarten. Diese Untersuchung gipfelt in dem Nachweis, dass die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft durchaus eine echte »Käufergenossenschaft« darstellt, und dass sie daher nach der Theorie alle Aussicht hat, zu gedeihen und ihre genossenschaftliche Organisation zu bewahren. Neuerdings hat auch *Dr. Friedrich Müller* in seinem Werke über »Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland 1848/49 bis zur Gegenwart«[1]), der sich übrigens auf die theoretischen Fragen nicht einlässt und die *O*'sche Siedlungsgenossenschaft überhaupt nicht zu kennen scheint, im Einzelnen den Nachweis dafür erbracht, dass der genossenschaftliche Geist in den landwirtschaftlichen Genossenschaften immer alle der Entwicklung des Genossenschaftsgedankens entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden vermocht hat. (Vorrede S. VIII). Diesen theoretischen Nachweis von der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen im Gegensatz zur industriellen Arbeiterproduktivgenossenschaft, die eine Verkäufergenossenschaft ist, stützt *O.* nun durch eine Darstellung der Geschichte dieser Organisationsform, die allerdings zu Gunsten seiner Auffassung spricht. Je reiner die von ihm angeführten wirtschaftlichen Gebilde das Bild der landwirtschaftlichen Arbeiterproduktivgenossenschaft verkörperten, um so glänzender war thatsächlich ihr Erfolg in materieller und ethischer Hinsicht. Dass *O.* von hier aus ganz neue Gesichtspunkte für die Erklärung der Lebensgeschichte der kommunistischen Gemeinwesen gewinnt, für ihr Gedeihen und ihren Verfall, sei nur im Vorbeigehen erwähnt.

Trotz dieser Vorzüge, die *O.* seiner Produktivgenossenschaft beimisst, hat er es ausdrücklich ausgesprochen, dass sie für die Lösung der sozialen Frage nicht nötig ist. Er schreibt am Schluss

1) Wirtschafts- und Verwaltungsstudien X herausgeg. von *Georg Schanz*. Leipzig 1901. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme).

der eigentlichen Darstellung seines Grossgrundeigentums (S. 490), also an einer Stelle, die wirklich nicht leicht von einem aufmerksamen Leser übersehen werden kann: »Dazu könnte die landwirtschaftliche Arbeiterproduktivgenossenschaft helfen, als das bequemste und schnellste Mittel zum Zwecke. Nötig ist sie nicht! Es brauchte kein glücklicher Entdecker zu kommen, um die soziale Frage zu lösen. Sie ist kein Problem für einen »Heros« des Witzes, sondern die Krankheit eines gewaltigen Körpers.«

Damit ist der wesentlichste Inhalt der Gedanken *O.*'s wohl dargestellt, soweit er sich auf nationalökonomische Dinge erstreckt. Seine vielfachen Aphorismen zur Soziologie im weitesten Sinne können wir hier nicht einmal andeuten. Nur soviel sei gesagt, dass er in einem gewissen Sinne Anhänger der biosoziologischen, »organicistischen« Auffassung ist, und dass er kühne Gedanken zur Geschichtsphilosophie und zu einer Moraltheorie in blassen Umrissen skizziert. Hier sind nur Ansätze vorhanden, über die heute eine Kritik verfrüht wäre. Seine wirtschaftliche Theorie aber, mag sie nun richtig oder falsch sein, ist gewiss aus einem Gusse und von einer Art grossartiger, wenn auch starrer Konsequenz! Er verfolgt mit allem Ernst die Bahn, an Stelle des blossen Dafürhaltens exakte Beweise zu setzen. Er gleicht darin Lassalle, der augenscheinlich sein Liebling ist: Auch er hat die Tendenz, den Gegner zu »cernieren«, ihm keinen Ausweg zu lassen. Eine solche geistige Beschaffenheit kann natürlich in der überlieferten Wirtschaftswissenschaft kaum auf schnelle Anerkennung rechnen. Man ist seit *Ricardo* und seinen Nachfolgern gegen alles »Beweisen« weithin so misstrauisch geworden, dass jeder Beweis a priori als Beweis der Unrichtigkeit aufgefasst wird. Dass man damit den Boden des diskursiven Denkens grundsätzlich verlässt und auch die leiseste Möglichkeit einer wissenschaftlichen Debatte a limine abschneidet, wird selten bedacht. Soweit unsere Kenntnis der Kritiken reicht, die *O.*'s Werke bisher gefunden haben, ist auch noch nicht ein einziges Mal versucht worden, seine grundlegenden Deduktionen selbst anzugreifen und zu widerlegen. Man hat ihm lediglich den Vorwurf gemacht, dass er überhaupt deduktiv vorzugehen gewagt habe. Auf diese Weise kann man natürlich nicht weiter kommen. Der Zweck dieser Darstellung wäre erfüllt, wenn sie

scharfsinnige Männer anregte, die immerhin imponierende Gesamttheorie mit tauglichen Mitteln anzugreifen und vielleicht zu widerlegen. Das System des Totschweigens oder des Drumherum Kritisierens ist hier nicht am Platze. Die originellen Untersuchungen verdienen wirklich etwas Besseres.

II. MISZELLEN.

Beiträge zur bayerischen Finanzgeschichte.

Von

Karl Seiffert.

I.

554—1180.

Agilolfinger 554—788; Karolinger 788—911; Luitpoldinger 911—948; Herzoge aus verschiedenen Häusern 948—1070; Herzoge aus dem welfischen Hause 1070—1180.

1. Staatseinnahmen.

So einfach die Bedürfnisse des jungen Staats auch sein mochten, ein gewisser Aufwand, um sie zu befriedigen, war doch nötig und dienten hiezu in erster Linie die Erträgnisse aus den Domänen, jenen Gütern, die teils dem Staate eigentümlich gehörten, teils Privatgüter des Herzogs waren und in Landbaugütern, Wäldern und Bergwerken bestanden[1]. Ihre Erträgnisse waren wohl durchschnittlich sehr befriedigende, wird doch von den fruchtbaren wohlbestellten Ebenen berichtet, die sich im nunmehrigen Inn- und Hausruckviertel, im Roth- und Vilsthal, bei Erding, Landshut und Mühldorf, besonders zwischen der Donau und der Isar ausdehnen. Karls des Grossen Pfalzen, u. A. Augsburg, Ingolstadt, Regensburg, konnten der Landwirtschaft als Musteranstalten dienen.

Wurde aber diese Einnahmsquelle schon durch manche Naturereignisse, durch die häufigen Kriege geschmälert, so nicht zum Geringsten aus eigenem Willen, durch die zahlreichen Verschenkungen. So beschenkte Theodo II. Rupert u. A. mit dem Wallersee und den umliegenden Aeckern und Häusern. Als Bonifacius nach Bayern kam, um daselbst seine organisatorische Thätigkeit zu entfalten, theilte er, mit

1) *L. H. v. Jacob*, Finanzwissenschaft. Halle 1821.

Odilo's Genehmigung, das Land in bischöfliche Sprengel: in Salzburg, das von Karl dem Grossen zu ca. 150 in Bayern gelegenen Gütern noch eine beträchtliche Anzahl auswärts gelegener Güter erhielt, Freising, das am Ausgang der Karolinger Periode 690 Grundstücke sein Eigen nannte, Regensburg, dessen Besitzungen unter den Karolingern bedeutenden Zuwachs erhielten, Passau, dem Odilo und Tassilo die Stadt selbst und die umliegende Gegend geschenkt hatten und dessen Gebiet unter den Agilolfingern und Karolingern, schenkungsweise noch bedeutend erweitert wurde. König Arnulf schenkte seinem Kanzler die Domäne Aufhausen und der Bischof von Würzburg erhielt von ihm die Bestätigung aller seit Karl dem Grossen an das Stift gemachten Schenkungen, deren Umfang man ermessen kann, wenn man liest, dass sie ca. 50 Kirchen mit den dazu gehörigen Gütern umfassten. Mit Recht wird übrigens die mühevolle Fürsorge gerühmt, welche die Klöster ihrem Grund und Boden angedeihen liessen. — Herzog Arnulf verteilte allerdings die Klosterbesitzungen, welche durch die Ungarneinfälle verwaist waren, unter seine Getreuen oder behielt sie für sich, doch mussten manche zurückgegeben werden, was unter seinem Nachfolger Berthold in vergrössertem Massstabe geschah. — Durch die Stiftung des Bistums Bamberg gingen wieder dem Staate beträchtliche Kammergüter verloren; ferner unter König Heinrichs II. Selbstregierung über Bayern durch Schenkungen an Klöster, wie an Niederalteich und Niedermünster zu Regensburg; ferner durch den Freiheitsbrief, den H. als König der Deutschen um 1028 dem Freisinger Bischof erteilte und in welchem dem Hochstifte u. A. auf ewige Zeiten volles Eigentum aller bisher besessenen Klöster, Kirchen, Schlösser, Dörfer, Höfe, Häuser, Aecker, Felder, der angebauten und öde liegenden Gründe, Neubaue und der dazu bestimmten Holzgründe, der Wiesen, Weiher, Weiden, Berge, Wälder, Anflüge, Forste, Wasser, Fischereien, Mühlen, Brücken, Strassen, Märkte, zugesichert wird[1]). —

Eine weitere Einnahmsquelle bildeten sodann die Regalien. Zu ihnen zählt die Benutzung der Justiz und Polizei, das Wald-, Jagd- und Wasserregal, die Einnahmen aus den gemeinsamen Gütern und herrenlosen Sachen und aus den monopolisierten Staatsgewerben. — Zieht man in Betracht, dass es nur zwei Hauptverbrechen gab: Das Attentat auf das Leben des Herzogs und Hochverrat, alle übrigen Verbrechen der freie Bürger mit Geld büssen konnte, so bildeten diese Strafgelder, die übrigens von Karl dem Grossen bezüglich einiger Verbrechen hinaufgesetzt wurden, wenn sie auch nur zum Teil dem Fiskus zuflossen, eine sehr nennenswerte Einnahmsquelle. Beispielsweise mussten freie Männer, wenn sie bei den Gerichten nicht erschienen, 15 Schillinge Strafe zahlen; für Aufruhr gegen den Herzog zahlte der Urheber 600

1) *Andreas Buchner*, Geschichte von Bayern, Regensburg 1820.

Schillinge, der meist Beteiligte 200; der Mord eines freien Mannes 160 Sch., eines wandernden Fremdlings 180 Sch., das Auge eines Leibeigenen 6 Sch., eines Freigelassenen 10 Sch., eines Freien 40 Sch. Indes das Erträgnis aus diesem Regal wurde, wohl am meisten durch die Immunitätsbriefe, welche Karl der Grosse manchen, sein Sohn Ludwig den meisten Bistümern erteilte, verringert: »Kein öffentlicher Richter, kein Graf, kein Hauptmann, kein Erpresser« durfte es wagen, fernerhin: »Kirchen oder zu diesen gehörige Ortschaften, Gründe und anderes Eigentum zu betreten, um daselbst Gerichtshändel abzuhören, Sporteln einzufordern[1])[2]). — Mit Wäldern war Bayern reich gesegnet, denn die Gebirge, welche es im Norden und Süden begrenzten, waren mit dichten Wäldern bedeckt und auch die Ebenen wiesen grosse Bestände auf: ergiebige Lieferanten von Bau- und Brennmaterial und Wild aller Art; um sich des letzteren zu versichern, wurden die Forste in den Bann gelegt. Aber auch von den Wäldern gingen viele aus dem Staatsbesitz in anderen Besitz über; beispielsweise erhielt Regensburg von Markgraf Wilhelm dessen ausgedehnte Waldungen bei Donaustauf[1])[2]). — Beim Wasserregal müssen wir in Betracht ziehen, dass Bayern auch in hydrographischer Beziehung wohl bedacht erscheint und seien von den zahlreichen Gewässern beispielsweise genannt, die Donau, die länderverbindende, von jeher strategisch höchst wichtige Wasserstrasse, der Handelsweg für einheimische und fremde Erzeugnisse, die Isar, der Innfluss, die Salzach, der Chiemsee, Tegernsee, Wallersee. Die allgemeine Bedeutung solcher Gewässer, sei es wegen ihrer Eigenschaft als Verkehrsmittel, sei es wegen ihrer Produkte, sei es wegen ihrer Kraft (Mühlen), schuf sie zu Bannflüssen, Bannseen um, die als eine bedeutende Einnahmsquelle betrachtet werden können, im Lauf der Zeit allerdings in mancher Weise geschmälert, wir erinnern nur daran, dass der Wallersee schon um 696 schenkungsweise an die Kirche kam[1])[3]). — Was die »Bergwerke und Salinen« betrifft, so rechnet nach dem Sachsenspiegel zu den Rechten des Königs das Recht auf Alles, was sich eine Elle tief unter der Oberfläche befindet. »Eisen kommt in Ueberfluss vor«. Die Salzquellen zu Reichenhall und Sulzbach waren grösstenteils das Eigentum der Herzöge, aber schon Theodo II. schenkte Rupert als Dotation der Salzburger Kirche 20 Pfannen mit Zubehör und den dritten Teil der Reichenhaller Quellen. Herzog Arnulf behielt von den verwaisten Klosterbesitzungen Ortschaften im Reichenhaller Gebiet und die dazu gehörigen Salzpfannen für sich, doch bereits unter seinem Nachfolger bekam Salzburg u. A. die beträchtliche Salzdomäne Salzburghofen und Zubehör, das Bistum Freising die Bestätigung seines

1) *Buchner, Andr.*, Geschichte von Bayern. Regensburg 1820.

2) Dr. *Gg. Th. Rudhardt*, Hamburg 1841.

3) *L. H. Jacob*, Finanzwissenschaft. Halle 1821.

Eigentums an seinen Salinen[1][2]. Was bezüglich der »gemeinsamen Güter«, jener Güter, welche zum Nutzen und zum Gebrauche der ganzen Gesellschaft vom Privateigentum ausgeschlossen sind, als Landstrassen, Kanäle, Seen, Ströme — Komunikationsmittel —, schon die Römer angebahnt hatten, setzte Karl der Grosse fort, indem er dem Strassenbau seine besondere Fürsorge angedeihen liess. So führte eine grosse Strasse von Sachsen über Thüringen und Franken durch Bayern nach Regensburg und von da nach dem Orient. Aber nicht nur um die Anlage von Strassen konnte es sich handeln, es musste auch dafür gesorgt werden, dass sie erhalten blieben und dass Leute und Güter, welche sie benützten, sei es zu Wasser oder zu Land, ihr Ziel auch sicher erreichten, woraus für den Staat als Einnahmen das Weggeld und das Waggeld entstanden, auf welche wir bei den »Abgaben« zurückkommen[3][4]. — Zu den monopolisierten Staatsgewerben dortmaliger Zeit rechnet das Münzregal und die Goldgewinnung aus der Salzala. Das Recht, Münzen zu prägen, zählte zu des Königs Rechten und die Prägekosten bildeten bald eine nicht zu unterschätzende Einnahmsquelle. Indes bereits 996 erhielten die Bischöfe von Salzburg, Passau, das Bistum Freising das Münzrecht[4][5].

Ein weiteres Mittel zur Mehrung des Staatseinkommens bildeten die Abgaben, welche mannigfacher Art waren. Die persönlichen Arbeitsdienste, wie Hand- und Spanndienste, Bau- und Jagdfrohnen betrafen die Unfreien[6]. Dem Freien, Jenem, welcher ein Allod oder festes Eigentum hatte, fiel, wenn er wehrhaft erklärt war, der Schutz des Vaterlandes zu: der persönliche Kriegsdienst. Auf eigene Kosten bewaffnet hatte er sich, wenn in der Versammlung der Krieg beschlossen war, unter die Führung seines Herzogs zu stellen. Alle Freien zusammen bildeten den Heerbann, auch Kirchen, Klöster, Bistümer gehörten ihm an. Indem er aber unter Karl dem Grossen auch dazu dienen musste, ausserhalb der Grenzen des engeren Vaterlandes zu kämpfen, Karl die Geistlichkeit vom Kriegsdienste befreite, so suchten sich viele freie Landeigentümer dadurch dem Kriegsdienste zu entziehen, dass sie ihre Güter der Kirche vermachten, um sie von dieser mit Dienst beladen wieder zurückzuerhalten, ein Unternehmen, welchem Karl der Grosse (804) wie Kaiser Lothar durch Verordnungen, aber ziemlich vergebens, entgegen trat. Die Geistlichkeit bildete sich in der Folge ihre eigene Miliz, ein Beispiel, dem die Gau- und Markgrafen, die Herzoge, Kö-

1) *Andr. Buchner* G. v. B. Regensburg.
2) *Rudhardt,* Hamburg.
3) *Jacob, L. H.*, Halle 1821.
4) *Buchner, Andr.*, Regensburg 1820.
5) *Rudhardt,* Hamburg.
6) *Bluntschli,* Deutsches Privatrecht.

nige folgten. — Das Maigeschenk war eine freiwillige Abgabe der Freien gelegentlich des Maifeldes an den König. — Der Königspfennig war eine Abgabe, welche die Gemeinfreien als Schutzgeld und zur Anerkennung der königl. Oberhoheit alljährlich dem Fiskus entrichteten. Der »Zehenten«, der Abgabe für die Geistlichkeit, weil vielleicht in diesem Zeitabschnitt schon durch Kauf, Tausch etc. in den Besitz der Fürsten gelangt, zu erwähnen, sei nicht versäumt[1]). — Um auf das Weggeld, die Zölle, zurückzukommen, welche wie bemerkt dazu dienen sollten, sich von Jenen, welche die Landstrassen oder den Wasserweg benützten, etwas für den Bau und die Unterhaltung bezahlen zu lassen, so bestanden schon eine Reihe von Zöllen; u. A. ein Zoll für Packträger, das Mautgeld, der Zoll für Fussgänger, der Strassenzoll, Brückenzoll, Thorzoll, das Kiesgeld, der Rüderzoll, der Zoll für Last- und Saumtiere, der Deichselzoll, Barkenzoll, Anlandzoll, Flusspassierzoll. Sie wurden bald so hinaufgeschraubt, dass Beschwerden hierüber, 905, eine eigene Zollverordnung veranlassten, der wir u. A. entnehmen, dass Schiffe, welche zwischen Passau und Linz anlegen und Handel treiben wollten, 1/2 Drachme als Zoll zu entrichten hatten; weiter hinab bis Linz zahlte jedes Schiff vom Salz drei Scheffel, von Sklaven und anderen Waaren aber nichts u. s. w.[2]). Uebrigens hatte schon Rupert (696) den 10. Teil des herzoglichen Zolles vom Reichenhaller Salzzoll erhalten und sind wohl mit den Gebieten manche Zolleinnahmen verloren gegangen. Um 900 erhielt Passau für seine stiftischen Unterthanen bezw. Handelsleute die Zollfreiheit[3]). — Am Bestimmungsort, an den Warenplätzen angelangt, da, wo sich Angebot und Nachfrage begegneten, wurde das Markt- und Messgeld erhoben. Solche Warenplätze zählte man elf; später wurde auch den bischöflichen Städten Passau, Eichstädt, Freising, die Marktgerechtigkeit gewährt[4]).

Mit dem Eintritt ausserordentlicher Gelegenheiten erfolgte auch die Erhöhung der gewöhnlichen oder die Auflegung neuer Abgaben. Schon der Friede machte oft solche notwendig, indem besonders durch das Lehenwesen viele Quellen der Einkünfte versiegt waren und so verwandelten sich die jährlichen Geschenke in eine Beisteuer, einer Leistung in Naturalien. Die Freien trafen ferner etwaige Anlehen der Kirche und das Missaticum; die Unfreien: der Grafenschatz, die Verpflegungskosten, welche für die königl. Beamten, Bischöfe, Grafen, Herzoge, wenn sie in ö. Geschäften reisten, geleistet werden mussten. Albergaria war die Abgabe statt der Beherbergungspflicht, Paratae die Kosten der Beherbergung, Mansionatica das Abfindungsgeld für die

1) 3 Mos. XXVII. 30 f. — Codex Bavariae. — *Buchner*, Gesch. v. B.

2) *Sig. Riezler*, Gesch. Bayerns.

3) *Buchner, Andr.*, Gesch. v. Bayern. — *Jacob, L. H.*, Halle 1821. — Dr. *Gg. Th. Rudhardt*, Hamburg 1841.

4) *Menzl, Wolfg.*, Gesch. d. Deutschen. — *Buchner, Andr.*, Gesch. v. Bayern.

Herberge. Der Vorspanndienst war zu leisten, wenn der König, sein Gefolge, seine Beamten von einem Ort zum andern zu befördern waren. — In Kriegszeiten traf jenen Freien, der zufolge der neuen Kriegsverfassung keinen Kriegsdienst leistete, die Heersteuer, während das Heerbannstrafgeld Jenen auferlegt wurde, welche, obwohl pflichtig, dem Heerbann nicht gefolgt waren; den Unfreien: die Heerfahrtsdienste, d. h. die Stellung von Pferden und Getreidelieferungen. Wir bemerken aber noch, dass durch die Immunitätsbriefe »alle Leute des Stifts, die Freien und die Leibeigenen« von den Beamten zu keiner Art von Dienstleitung, zu keinen öffentlichen Beiträgen, zu keinen Quartiers-, Vorspann- oder anderen Kriegslasten angehalten werden konnten[1]. Ausser den soeben erwähnten Mitteln, sich ein ausserordentliches Staatseinkommen zu verschaffen, benutzte, und zwar der letzte Herzog dieser Periode, noch ein anderes Mittel: die Veräusserung einer Einnahmsquelle. Heinrich der Löwe überliess die italienische Erbschaft um Geld an den Kaiser.

2. Ausgaben.

Die Ausgaben betrafen die Person des Fürsten und die Bedürfnisse des Civilregiments und des Militärregiments.

Was die Ausgaben für die Person des Fürsten anlangt, so steigerte sich der Aufwand wie bei den Bischöfen, Aebten, unter Heinrich dem Löwen durch dessen Prachtliebe.

Das Civilregiment verursachte noch verhältnismässig wenig Ausgaben. Besondere besoldete Staatsbeamte gab es nicht. Der Vorsteher der Gauen, meist begüterte Privateigentümer, walteten wohl lange honoris causa ihres Amtes. Die Richter empfingen den 9. Teil der Strafgelder. Die Leistungen, welche die Verwaltung verursachte, betrafen teils die ausführenden Organe, wie der Kämmerer, Kammerboten, Zollner, teils die Domänen, Bergwerke, Forste, die Münze, die Wege[2]. Der grösste Betrag an Ausgaben dürfte, bei den immer wiederkehrenden Kriegen, ferner da mit dem persönlichen Kriegsdienst sämtliche Kriegskosten noch nicht gedeckt waren, auch in der Folge der veränderten Wehrverfassung auf die Bedürfnisse des Militärregiments entfallen sein[2].

II.

1180—1253.

Die drei ersten Wittelsbacher: Otto 1180—1183, Ludwig der Kehlheimer 1183—1231, Otto der Erlauchte 1231—1253.

1. Staatseinnahmen.

S. Z. hatten sich die Bajuwarier in jenem Gebiete niedergelassen,

1) *Buchner, Andr.*, Gesch. v. B. — *[illegible]*, [illegible] Hamburg

2) *Buchner, Andr.*, Gesch. v. Bayern. Regensburg 1820.

welches sich im Süden bis tief in die Alpen, im Osten bis zur Enns, im Norden bis an den Böhmerwald, das Fichtelgebirge und den fränkischen Jura, im Westen bis zum Lechstrom erstreckt; in Noricum, Vindelicien und einem Teil von Rhätien[1]) war unter Karl dem Grossen die Ostmark hinzugekommen. Die letztere wurde um 1156 wieder von Bayern losgetrennt und erlitt Bayern, noch vor der Belehnung Ottos, weitere Gebietsverluste, indem Steyermark und der Traungau, die Grafschaften im Gebirge, die dem Kaiser bereits verschriebenen welfischen Besitzungen im Angst- und Ammergau und die unter seiner unmittelbaren Verwaltung stehenden Besitzungen im Nordgau abgetrennt wurden. Regensburg war bei der Achterklärung Heinrichs des Löwen vom Kaiser zu einer Reichsstadt erklärt worden. War ferner durch die Bestrebungen der Grafen, der Geistlichkeit und nicht zum Geringsten der emporwachsenden Städte ein beträchtlicher Teil von Domänen verloren gegangen, so nahmen nunmehr am Staatsvermögen einerseits die Güter Anteil, welche mit dem Herzogtum verbunden waren, nämlich die Burg zu Regensburg, das Amt Kirchheim und die Grafschaft Burghausen, anderseits die reichen Stammgüter des Herzogs: die Grafschaften Scheyern und Wertenberg, die Herrschaften an der Aitrach und die mütterlichen Güter im Nordgau, ferner die erworbenen Güter; Dachau kam durch Kauf an Bayern, einige Lehengüter durch Erbschaft, unter Ludwig dem Kelheimer: Regensburg mit Gebiet, Vohburg, Cham, die Pfalzgrafschaft am Rhein, auf welche später zurückgekommen werden soll. Mit den Lehengütern von Hals und Bogen wurde der Herzog vom Bamberger Bischof belehnt, einen Teil der Grafschaft Frontenhausen kaufte Ludwig vom Bischof von Regensburg. Otto vermehrte den Besitz seines Hauses u. A. um die Grafschaft Wasserburg a. Inn, Kirchberg, Valley; Neuburg a. Inn und Schärding kam hinzu durch Belehnung vom Kaiser[2]).

Was bei den Regalien zunächst die Benützung der Justiz und Polizei anlangt, so hatte von der Gerichtsbarkeit, welche dem Herzoge geblieben war, nachdem eine grosse Zahl mächtiger Herren im Lande herrschte, Otto I. die niedere Gerichtsbarkeit, welche das Privilegium des Königs Heinrich den Fürsten verliehen hatte, allein als Ausfluss der fürstlichen und landesherrlichen, nicht mehr der königlichen Gewalt« erscheinen sollte[3]), an von ihm besonders begünstigte Herren und Klöster abgegeben und so waren auch die bezüglichen Geldstrafen in andere Hände gelangt[4]). — Bezüglich des Wald-, Forst-

1) *L. Westenrieder*, Beiträge zur vaterländ. Gesch. München 1789. — *Andr. Buchner*, Gesch. v. Bayern.

2) *Andr. Buchner*, Gesch. v. Bayern. — *F. v. Freyberg*, Gesch. d. bayr. Landstände, Sulzbach 1828. — *Moser*, Einleitung i. d. churpfalzb. Staatsrecht.

3) S. *Ri[illegible]r*, bayr. Gesch.

4) *Zschohke*, bayr. Gesch.

und Wasserregals kann angeführt werden, dass bedeutende Wasserkomplexe wohl mit Cham und Bogen hinzugekommen waren und durch die Erwerbung Schärdings Bayern mehr Anteil am Innfluss bekam. — Das Recht der Bergwerke hatte Ludwig von Kaiser Friedrich für seine Erb- und Lehenlande erhalten. Reichenhall lieferte noch das meiste Salz, auch im Gebirge zwischen Salzach und Niederalbe, im Berge Tuval wurde Salz gefunden und gebrochen, ebenso zu Hall im Innthal. Auch auf Galmei, Eisen und andere Erze und Erden wurde gegraben. Indessen hatte das Kloster Benediktbeuren 1155 vom Kaiser die Bergfreiheit erhalten, Berchtesgaden auf Salz und Erze, das Kloster St. Peter in Salzburg, 1159, auf Galmei und so kam es auch, dass bezüglich Reichenhalls der Herzog nicht allein, sondern auch der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Bamberg an der Ausbeute Anteil nahmen[1]. — Das Münzrecht war wie früher dem Herzoge eigen. Münzstätten bestanden zu Regensburg, Cham, München, Landshut. Durch vieles Umprägen und Schlechterprägen mag dieser Einnahmeposten erhöht worden sein[2].

Renten bezog der Staat aus Aemtern, welche er verpachtete; vom Pächter erhielt er die Strafgelder, Zehnten, Leibeigenschaftsgefälle, Vogteirenten, den Ertrag aus vorbehaltenen Gütern; die jährliche Rente eines Amtes wurde auf ca. 300 Pfund veranschlagt[3]. Ferner aus seiner Eigenschaft als Vogt der Kirche; als solcher hatte er Bezüge aus Steuern, aus Vogtsgilten, Vogtszinsen, Abfahrtsgeldern, Scharwerken, ferner aus Jagd- und Fischereierträgnissen, aus Zehrung, aus Vogteistrafen, verschiedenerlei Gebühren[3]. Ueber die Abtei »unserer lieben Frau« zu Passau trugen die Herzoge die Vogtei vom Reiche als Fahnenlehen, überliessen sie dann dem Kaiser, welcher damit den Bischof und dieser wieder den Herzog belehnte[4]. Auch aus der Münze zu Regensburg wurde eine Rente bezogen, indem 1230 wohlhabende Bürger dortselbst Schlagschatz und Münze in Erbpacht nahmen[5].

Bei den Abgaben dürfte nachzutragen sein: Der neuen Ordnung der Dinge entsprechend, welche sich schon nach Karls des Grossen Tod angebahnt und nach und nach ausgebildet hatten, bestand beim Lehenwesen gegenüber dem früheren Heerbannwesen, der Kriegsdienst oder Ritterdienst darin, dass der Vasall in Kriegszeiten aufsitzen und seinem Lehensherrn mit gewaffneter Hand zu Pferde dienen musste. »Sobald nur der Aufbott geschieht, setzt sich der Edelmann auf ein

1) *Buchner*, [illegible], Gesch. v. Bayern. — *Ritter*, Lexikon. — *Zschokke*, bay. Gesch.

2) *Zschokke*, bayer. Gesch.

3) *Freyberg*, Gesch. der b. Landstände.

4) *Moser*, Einleitung in das churfürstl. bayer. Staatsrecht.

5) *Zschokke*, bayer. Gesch.

vierfüssiges Tier, nimmt den Sperr und rennt daher«. Beim nachrückenden Fussvolk befinden sich die Leibeigenen der einzelnen Heerteile mit Zug- und Lastvieh der Reisigen und deren Gepäck, dann folgt der Haufe der Söldner[1]).

Das Lehenwesen brachte die Lehengefälle mit sich. »Was die Belehnung selbst betrifft, so leistete der Vasall, qua Vasalli, dem Lehensherrn weiter nichts als die paktiert oder gewöhnlichen Lehendienste und Lehenreichsgebühren, persönlich also, sonst weder Steuern noch Anlagen, sofern er nicht zugleich Unterthan war und ebenso wenig auch einen jährlichen Zins oder Canonem, ausser bei dem sogen. Zins- oder Tafellehen.« »Das Beutellehen hatte seinen Namen von der Geldleistung, welche dem Vasallen bei jeder Lehenserneuerung oblag.« »Da der Vasall aber alle utila von dem Lehen genoss, so erschien nichts billiger, als dass er die onera und incomoda zugleich mit übernehme, so fort nicht nur die zu Erziehl- und Einbringung der Lehensnutzungen, sondern auch zum Unterhalt des Gutes selbst erforderlichen Kosten bestreite, wie nicht weniger alle darauf haftenden Grundzinsen, Steuern, Anlagen, Scharwerke, Zehenten und dergl. ex fructibus feudi abtrage.« »Allerdings verrichtete der Vasall seine Dienste gewöhnlich selbst, doch gab es vom Lehendienste befreite Personen, die dann den Lehendienst andersgestalt nicht als per substitudum oder durch eine Geldleistung leisteten.« »Servita«, heisst es in unserer Quelle weiter, »werden regulariters in natura praestiert und ist man ohne beiderseitiges Einverständnis weder Geld dafür anzunehmen noch zu geben verbunden. Es geschieht aber gar vielmal, dass sich die Lehenherren und Vasallen selbst auf eine gewisse Geldleistung statt des Naturaldienstes vergleichen, welches man die Fahrtlösung oder die Heersteuer nannte«[2]).

Die »Bede« war anfangs eine an bestimmte Fälle gebundene Leistung der Vasallen an den Lehensherrn z. B. bei Einlösung aus Gefangenschaft, Wehrhaftmachung der Söhne und bei der Vermählung der Töchter und war mit der Zeit zu einer regelmässigen Leistung geworden. Die Grundsätze waren dabei, dass die Bede nur dem Lehenherrn gehörte, sie nach einem bestimmten, unveränderlichen Anschlag zu leisten und auf dem Grundeigentum radiziert war. Der Codex Bavariae bemerkt hiezu: »Unter die Lehensbürden rechnen auch viele die Obliegenheit, den Lehensherrn in subsidium zu alimentieren, aus der Gefangenschaft zu erlösen, oder, wenn er tief in Schulden steckt, demselben mit einem Betrag unter die Arme zu greifen[3]).

Steuern kamen vor unter einer Reihe von Bezeichnungen. Die gewöhnliche, Herbst- oder Maisteuer, wurde jährlich und im ganzen

1) *Zschokke* u. Cod. Max. Bav. Civilis.

2) Cod. Max. Bav. Civilis.

3) Cod. Max. Bav. Civilis und *Freyberg*, Gesch. d. b. Landstände.

Lande erhoben, von allen Gütern und Personen, welche nicht befreit waren. Solche Befreiungen waren aber sehr häufig. In früheren Zeiten war schon der Stand der Freien befreit, später wurde das Steuerrecht oft an besonders Begünstigte veräussert und dann, um die Erlaubnis zu erhalten, aussergewöhnliche Steuern erheben zu dürfen, verzichteten sogar die Fürsten auf ihr Recht, die gewöhnliche Steuer zu erheben. — Bier und Meth, die jeder zu brauen das Recht hatte, sollen auch bereits einer Abgabe unterworfen gewesen sein. — Im lebhaften Verkehr mit dem Orient, besonders durch die Kreuzzüge gefördert, mit Italien, dann über Venedig, Pisa kamen Baumwolle, Spezereien auf dem Inn und Lech zur Donau. Der wechselseitige Verkehr der zu Stapelplätzen des Handels gewordenen Städte im Innern des Landes hatte eine Reihe neuer Strassen, auf welchen sich der Handel bewegen konnte, im Gefolge; die Geleite und Zölle mehrten sich und ergaben eine entsprechend gesteigerte Einnahme. Allerdings teilten sich in diese Einnahmsquellen nun eine Reihe von geistlichen und weltlichen Herren, welche selbst allenthalben Zölle anlegten; wie sehr aber der Wert dieser Einnahmen vom Herzog selbst beachtet wurde, mag beispielsweise aus dem Zwist hervorgehen, welcher zwischen ihm und dem Freisinger Bischof entstand, als dieser zu Vöring, an der Brücke über die Isar, auf welchem Wege alle Salzfuhren gingen, welche von Reichenhall aus nach Franken, Schwaben und Burgund bestimmt waren, eine Zollstätte errichtete. Der Herzog zerstörte den Flecken, verlegte dann die Salzvorräte nach München und stiftete daselbst selbst eine Zöllnerei. Bei einem späteren Vergleich sollte der Herzog den dritten Teil der Zolleinkünfte als Entschädigung an Freising zahlen [1]). Mit dem regeren Handel mehrten sich auch die Markt- und Messgelder [1]). — Als eine ausserordentliche Einnahme kann die Geldbusse betrachtet werden, welche Otto II. der widerspenstigen Stadt Regensburg auferlegte [2]).

2. Ausgaben.

Waren schon die Bedürfnisse überhaupt gestiegen, der Haushalt teuer geworden, erforderten die Wohnungen, Pfalzen, »indem sie an der aufstrebenden deutschen Baukunst Anteil zu nehmen begannen«, einen grösseren Aufwand, so wurde dieser noch dadurch erhöht, dass bereits ein »Hofe« besteht mit einem Statthalter, einem Ober- und Untermarschall, einem Truchsess, Kanzler, zwei Geheimschreibern, wozu eine Reihe von untergeordneten Aemtern mit ihren Richtern, Kastnern, Forstmeistern, Zöllnern u. s. w. kamen. Noch sind die Ausgaben auf die verschiedenen Verwaltungszweige selbst, die Ausgaben für die Aus-

1) *Freyberg*, Gesch. d. bayr. Landstände, *Zschokke*, bayer. Gesch.

2) *Riezler*, S., Gesch. Bayerns.

stattung der Töchter der Fürsten bei ihrer Verheiratung zu erwähnen. Die »Domänen« verursachten eine ausserordentliche Mehrausgabe, indem die Neuerwerbungen nicht immer durch Erbe angefallen waren: Dachau erforderte eine Kaufsumme von 10 Mark Gold und 800 Talente Silber.

Was die Kosten für das Militär anlangt, so waren sie ganz bedeutend gestiegen, denn »nicht jeder der Bannpflichtigen kam, wenn er aufgeboten war, zum Kriege, und nicht jeder brachte das mit, was er sollte«; ferner war die Unterhaltung der Reisigen sehr teuer, eine notwendig gewordene Belagerung erforderte nunmehr festen Städten und Burgen gegenüber eine Reihe von Belagerungsmitteln und — das »Militärregiment« war in diesen Zeiten steter Fehden stark in Anspruch genommen[1]).

III.

1253—1347.

1. Teilung Bayerns 1255. — Oberbayern: Ludwig der Strenge 1253—1294; Rudolf und Ludwig IV.; Ludwig der Bayer 1294—1347. — Niederbayern: Heinrich XIII. 1253—1290; Otto III., Ludwig III., Stephan I., Heinrich XIV., Otto IV., Heinrich XV., Johann 1290—1340.

1. Staatseinnahmen.

Bekanntlich traten, nicht lange, nachdem Ludwig II. in seinem und seines Bruders Namen das Herzogtum übernommen hatte, diese an die Teilung des Landes heran, wodurch Ludwig die Pfalz am Rhein, den oberen Teil Bayerns und die zur ehemaligen Burggrafschaft Regensburg gehörigen Aemter auf dem Nordgau erhielt, während Heinrich Niederbayern zufiel. Zu Ludwigs Gebiet kamen aber in der Folge eine Reihe von Erwerbungen: noch vor der Teilung, 1260, die Grafschaft Vohburg mit allen Alloden als Lehen; 1261 vom Bistum Freising dessen hohenburgische Lehen; im gleichen Jahr durch Kauf die Burg Warberg und die Städte Neuenburg und Neuenstadt; 1263 vom Bischof von Trient: Trientiner Lehen; nach Konradins tragischem Ende die dem Herzog von diesem verpfändet gewesenen Güter, u. A. Amberg, zusammen mit seinem Bruder: Nürnberg, Lauingen, Nördlingen und die Vogtei über Augsburg; 1271 erwarb er durch Kauf von den Brüdern alle ihre zwischen Naab und Vils gelegenen Güter; 1272 folgte das Freisinger Lehen und kaufte er Murach, Vichtach und die Grafschaft Roteneck; das sulzbachische Erbe der Ortenburger fällt um diese Zeit an ihn (1268 bis 72); 1277 erhält er als Freisinger Lehen eine Burg in Oesterreich; 1279 erwirbt er die Roteneckschen Stammgüter des Bischofs Heinrich v. Regensburg käuflich; er erhielt 1281 das Reichslehen Moosburg und

1) *Buchner, Andr.*, Gesch. Bayerns; *Zschokke,* Gesch. Bayerns.

erwirbt weiters den grössten Teil der landgräflich leuchtenbergischen Güter; in der Pfalz Wissloch, Lindenfels, Bretten, Kaub und die ehemalige Grafschaft Alzey. Gegen Ende seiner Regierung kaufte Ludwig der Bayer die Burg Brunn bei Riedenburg. — Aber im Vertrage zu Pavia, 1329, trat Ludwig an die Erben seines Bruders Rudolf die Rheinpfalz und einen Teil des Nordgaus ab. — Auch Heinrich war ein Mehrer seines Besitzes; kaufte er doch die Ortenburgische Pfalzgrafschaft an der Rott nebst allen von Hartmann von Werdenberg erheirateten Ortenburgischen Gütern; auch nahm er das Gebiet der Grafen von Moosburg in Besitz, 1281. Aus der Conradinischen Erbschaft hatte er u. a. Floss und Weiden erhalten; 1290 kaufte er von der Erbtochter des letzten Grafen von Rapato: Marquardstein und andere Güter. Heinrichs Erwerbung und Verlust des Landes ob der Enns können wir hier übergehen. — Indes waren die Güter öfter Gegenstand von Verpfändungen. So wurden beispielsweise von Kaiser Ludwig nicht nur Güter des Reichs, sondern auch der Erblande verpfändet und auch der Verkauf ist zu verzeichnen, indem um 600 Mark Silber und 600 Mark Pfennige, 1297 die Herzoge Otto und Stephan Gastein an das Erzstift Salzburg verkauften. — Mag aber der Ertrag aus den Domänen durch die langwierigen Kriege, welche im Lande wüteten und wodurch eine Reihe von Klöstern, Burgen, Städten und Dörfern in Schutt und Asche gelegt wurden, wohl bedeutend zurückgegangen sein, so machten sich doch bald die Segnungen des durch Ludwig den Bayern gebotenen Landfriedens fühlbar, indem sich das ganze Land besten Anbaues erfreute. Was die behandelten Erwerbungen anlangt, so lagen sie teils in Oberbayern, teils in Niederbayern, in der Oberpfalz, in Schwaben und der Pfalz und nahmen an gutem Ackerboden, in der Pfalz am Weinbau Anteil. Dank den »Salbüchern«, welche auf uns gekommen sind und welche eine von der Finanzbehörde gelieferte Uebersicht der Erträgnisse bezw. Reichnisse der Güter darstellen, erhalten wir einen Einblick in die Art der Einnahmen aus den Gütern. Doch würde es zu weit führen, wollten wir sie zahlenmässig behandeln und dürfte ein Beispiel genügen: Zu dem ampt ze Abach gehörte u. A. Hoinhaim: es gibt von »drin houen git man ahzehen mutte waitzen; davon git man deme richtere dri mutte. Man git ouch von denselben hoven drizic mutte rocken, drizic mutte habern, dri mutte arwaiz, dri mutte ruben, driu citigu swin, funfzehen frischinge; der git man dem richtaere dri und geltent funfzehen metzen magen oder drizic pfennige, anderhalp hundert dienst kaese, funfzehen gense, drizic hunre, driuhundert aier. Von aimer muln in deme selben dorf git man ain swin oder sehzig pfennige«; oder zu »Wichersperge« im »ampte ze Chaslune« gibt man »vunfzic kese«. »In demselben ammete sol man geben anderthalb hundert eln grawis tuchiz. Die zinzliute die gebint ein pfunt pfen-

nige[1]).

Was wieder die Benützung der Justiz und Polizei anlangt — wir kommen zu den Regalien — so hatten ja verschiedene Bistümer, Abteien, Grafen, die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Lande erhalten, war manche niedere Gerichtsbarkeit, Recht wie Einnahme hieraus, durch Verkauf hinweggekommen, auch durch Verzicht, wie Heinrich nach den schweren Kriegsschäden auf das Gericht in Passau und Umgebung verzichtete (1262). Die grösste Einbusse erlitt aber das Regal dadurch, dass Herzog Otto in Niederbayern, um in seiner Geldnot auf einmal eine reiche Gabe zu erhalten, allen Ständen die niedere Gerichtsbarkeit anbot, wenn sie eine ausserordentliche Notsteuer bewilligten (1311)[2]). — Der Wert der Waldungen hatte sich gesteigert und ausser Jagd — die hohe und die niedere Jagd gehört in den Bannforsten dem Fürsten — Holz und Waidgang brachten sie das Honiggeld ein, welches die Zeitler von der Ausbeute wilder Bienenstöcke entrichteten und welches oft bedeutend war; auch die Eichelmast trug viel ein[2]). — Nach Gewässern nahm Oberbayern durch die Neuerwerbungen mehr Anteil an der Donau. — An den Besitz von Amberg knüpfte sich der Bau auf Eisen[2]). — Das Strassenwesen und mit ihm das »Geleite« wurde mit dem aufblühenden Handel immer bedeutungsvoller. Wir erwähnen nur die Geleitstrasse von Augsburg nach München und des Handelswegs, welcher über Innsbruck und Rosenheim Italiens Produkte brachte. König Ludwig giebt, 1316, den Kaufleuten wieder sicheres Geleite. Ludwig II. hatte mit Leuchtenbergischen Gütern auch das »Geleite« erworben, während das Erträgnis aus dem Geleite von Burg und Markt Lauf (1322) ein Gegenstand der Verpfändung wurde, indem Ludwig es in dieser Weise dem Burggrafen von Nürnberg hingab[2]).

Das Münzregal wurde durch die Art seiner Ausnützung, durch viele Umprägungen eine drückende Einnahmsquelle, so dass von Münchner Bürgern die Münzstätte zerstört wurde. Statt des Wiederaufbaues forderte Rudolf 500 Pf. Pfennige. Wie Ludwig in Oberbayern, so schaffte Heinrich in Niederbayern die »bösen« Landshuter Pfennige ab. Eine Einbusse erlitt das Regal insofern, als die oberbayer. Herzoge Ludwig und Rudolf, da sie aus grosser Not eine Viehsteuer verlangten, an die vereinigten Prälaten, Grafen, Freie, Dienstmannen, rittermässige Bürger und Bauleute auf Zeit ihres Lebens ihre Münzstätten zu München und Ingolstadt überlassen mussten; doch erhielten die Herzoge auch fernerhin von der Mark 6 Pfennige Schlagschatz[3]). — Was die Goldgewin-

1) *Buchner, Andr.*, Gesch. v. Bayern. — *Zschokke*, Gesch. v. Bayern. — *S. Riezler*, bayer. Geschichte. — *Ritter*, Lexikon. — Die »Salbücher«.

2) *Buchner, Andr.*, Gesch. v. Bayern; *Zschokke*, Gesch. v. Bayern; *S. Riezler*, Geschichte Bayerns; *Moser*, Staatsrecht; *Ritter*, Lexikon.

3) *Zschokke, Buchner* und *S. Riezler*, Gesch. v. Bayern.

nung anlangt, so kommt in Niederbayern nach Heinrichs Sieg über Böhmen von diesem u. A. die Stadt Schüttenhofen und mit ihr die Goldwäscherei am Flusse Wottawa hinzu[1]. — Die Perlenfischerei in Zwiesel, welche wir als weiteres, wohl schon früher bestandenes Regal anführen, wurde mit andern Rechten an das Kloster Niederalteich von den niederbayer. Herzogen verkauft[1]. — Die Vogtsgilten mehrten sich in dieser Zeit mit der Vogtherrlichkeit der Fürsten über die Gotteshäuser und waren oft die Ursache von Streit. Diese Einnahme wurde wieder gemindert durch Verpfändung, Verkauf oder Entsagung. Z. B. verkaufte ein niederbayer. Herzog die Vogtei in Velden; Herzog Heinrich verpfändete die Einkünfte der Vogtei Niederalteich. Dagegen bekamen die bayer. Herzoge gelegentlich des Antritts der Conradinischen Erbschaft die Vogtei über Augsburg. — Von Regensburg erhielt Ludwig von Oberbayern ein Schirmgeld. Ausser diesen Renten scheint inzwischen jene aus der Bierbrauerei zu einer sehr einträglichen Einnahmsquelle geworden zu sein; liest man doch, dass Ludwig von Oberbayern einem seiner Diener für geliehene 100 Pfund Pfennige die Verwaltung seines Brauhauses auf 12 Jahre überliess. — Hieher dürfte auch zu rechnen sein, was die Herzoge von König Adolf für die Vermietung von Kriegsvolk etc. an denselben erhielten: »für 100 verdachte Pferde und 60 Sperrknappen und ebenso viel Schützen zahlte der König 2000 Mark Silber baar und in Anweisungen auf die Reichssteuer von Memmingen und machte den Herzogen beträchtliche Zahlungen in Glaubbriefen auf die Judenschaft in Regensburg[2]. Ferner dürfte die Rente zu erwähnen sein, welche die bayerischen Herzoge Ludwig und Heinrich, indem sie weniger mit den Waffen als mit Geld den nach Italien ziehenden Conradin unterstützten, aus den ihnen für ihre Forderungen verpfändeten Gütern am Lech und in Schwaben, Lauingen Höchstätt, Schongau, Füssen u. s. w., zogen. Heinrich leiht auch Kaiser Rudolf eine grosse Summe Geldes, wogegen ihm mehrere Städte verpfändet werden. König Konrad von Sizilien und Herzog in Schwaben versetzt 1266 an Herzog Ludwig Verschiedenes an Land und Leuten[3].

Was die Abgaben betrifft, so dürfte bezüglich des persönlichen Kriegsdienstes in dieser Periode nichts Neues nachzutragen sein. Auf den landgerichtlichen Gütern hatte der Landesherr allerlei Scharwerke oder Frohnen, Stroh-, Korn- und Futtersammlungen oder Heu- und Erntedienste, Holzfuhren hergebracht. Noch fanden auf Reisen und Jagden die Fürsten und ihre Beamte in Schlössern und Klöstern unentgeltliche Herberge und Kost. Besonders schwer litten oft die Klöster darunter; indes fanden häufig Befreiungen statt. König Ludwig be-

1) S. vor. Anm.

2) *Buchner, Andr., Zschokke*, Gesch. v. Bayern.

3) *Zschokke*, bayer. Gesch.; *Moser*, Staatsrecht.

freite viele Klöster von der Herbergspflicht, besonders von dem noch bestehenden Recht der Nachtfelde, d. h. der Pflicht, die Beamten, Jäger und die Herzoge auch zu bewirten. Der Todfall bildete eine Abgabe von Leibeigenen. Bei den »Zehnten« dürfte nichts Neues zu berichten sein. Die Lehengefälle bildeten wie früher mit eine ständige Einnahmsquelle; z. B. »Veldorf ain lehen giltet ain mutte waitzen, zehn mutte rocken, zehn mutte habern, zwainzic kaese, ain halp pfunt aier«. — Eine bedeutende Steigerung erfuhren von den Abgaben die Steuern. Die alte Mai- und Herbststeuer, welche von Städten und Märkten, von den Orten im Lande, von den Gütern des Adels und der Klöster erhoben wurde, war geblieben. In München betrug die Steuer einmal 1210 Pfund. Niederalteich, das Kloster, zahlte 1334: 300 Pfund. Neben ihr erscheint nun eine Steuer, welche die Juden für den landesherrlichen Schutz geben mussten; Ludwig legte 1342 denselben eine Kopfsteuer, den spätern »Goldenen Opferpfennig« auf = 1 fl. Jahreszins für jeden über 12 Jahre alten und mindestens einen Wert von 20 fl. besitzenden Juden, auch von vermöglichen Judenwitwen. Da aber diese Steuern, im Verein mit den übrigen Einnahmen unmöglich ausreichten, um die gewöhnlichen Ausgaben, die durch die vielen Kriege veranlassten grossen Kosten, die Ausgaben für Ausstattungen für Prinzessinnen und Prinzen (oder um Schulden zu tilgen) zu bestreiten, wurden nun ausserordentliche Steuern erhoben. Schon 1292 wurde, um Hochzeitskosten für eine Prinzessin zu bestreiten, eine Notbede gegeben. 1302 versammelten sich zu Schnaitpach die getreuen Grafen, Freien, Dienstleute und Edle und bewilligten den Herzogen Rudolf und Ludwig eine gemeine Vieh- oder Klauensteuer von ihren Leuten gegen die Versicherung des Fürsten, fernerhin keine gemeine Steuer mehr von ihren Leuten zu nehmen. 1307 erhielten die Herzöge wegen neuer finanzieller Verlegenheiten die Genehmigung zur Erhebung einer Viehsteuer gegen, wie wir hörten, Ueberlassung des Münzregals. Zu München geschah auch von Seite der Prälaten und Bürger die Bewilligung, von ihren Leuten eine Steuer zu nehmen: vom Ross und Ochsen 15, vom Rind die Hälfte, vom Kleinvieh 2 Pfennige. 1311 hatte, wie schon früher erwähnt, Herzog Otto gegen Ueberlassung der niederen Gerichtsbarkeit, eine ausserordentliche Notsteuer bewilligt erhalten: 80, 60, 40, 30 Pfennige hatte jedes Getreide zinsende Gut im Lande, ob Hof oder Hube von dem Zinse eines Scheffels Weizen, Roggen, Gerste, Haber zu entrichten. Steuern fielen auf Schweinegilten, Geldzinse und Käse. Bauern ohne Grundeigentum mussten den achten Teil ihrer fahrenden Habe steuern und nicht nur Jene, welche verpflichtet waren, die gewöhnliche Mai- und Herbststeuer zu entrichten; auch alle im Herzogtum Wohnenden hatten zu dieser Steuer beizutragen. — Herzog Heinrich erhielt zur Deckung der jüngst angefallenen Kriegskosten, dann zu Ausstattungszwecken eine Vieh- und Klauensteuer be-

willigt: ein Pferd oder Zugochs zahlte 20, ein Rind 15, Kleinvieh 4 Pfennige. Der Herzog bestätigte dagegen die Handfeste und sollte in Zukunft wegen Verheiratung von jungen Herzögen oder Prinzessinnen keine ausserordentliche Steuer mehr erhoben werden dürfen. Der Klerus widersetzte sich obiger Steuer und sollte fernerhin auf ewig von allen aussergewöhnlichen Steuern frei sein. — Indes sind auch Steuerbefreiungen zu verzeichnen. Ludwig befreite manche Städte, um ihrer Entwicklung förderlich zu sein, von Steuern, so 1338 Neustadt von der Entrichtung der Jahressteuer von 20 Pfund zu städtischen Bauten, auch sprach er viele Klöster frei von Steuern. Oefter waren die Steuern Gegenstand der Verpfändung. Rudolf verpfändete zur Schuldentilgung die Steuer des Klosters Rott, Ludwig manche Steuern für Kriegsdienste, auch Judensteuern[1]). — Neben den Steuern bildeten die Zölle eine der bedeutendsten Einnahmen, doch muss man eigentlich Zölle oder Eingangsgebühren und Mauthen oder Ausfuhrabgaben unterscheiden. Was insbesondere Oberbayern anlangt, so wurde durch die ewigen Unruhen der Handel gehemmt und dadurch die Zolleinnahme vermindert. Wie manche andere Regale, so finden wir auch Zolleinnahmen verpfändet: Ludwig verpfändet nach der Ampfinger Schlacht dem Könige von Böhmen u. A. die Hälfte des Zolles von Bacharach, und welche Bedeutung dieser Einnahmsquelle beigelegt wurde, mag z. B. daraus hervorgehen, dass Pfalzgraf Rudolf am Rhein mit anderen Fürsten wegen der Rheinzölle im Kampfe mit König Albrecht lag. In Niederbayern wurden neue Zölle eingeführt, die alten erhöht. Der Zoll zu Regensburg wurde um 1400 Pf. an vier dortige Bürger überlassen. Vom Wein wurde eine Abgabe und zwar besonders von dem in öffentlichen Trinkhäusern geschenkten erhoben. — Bei der oben erwähnten schwierigen Bewegung des Handels dürfte die Einnahme aus den Mess- und Marktgeldern zurückgegangen sein. — Als sonstige ausserordentliche Einnahmen dürften u. A. zu nennen sein: Das Krongeschenk, welches Mailand gelegentlich des Römerzugs Ludwigs diesem in einem Betrage von 50000 Goldgulden zahlte, die Summe Geldes, welche Regensburg s. Z. entrichten musste, um Frieden zu erkaufen[2]).

2. Ausgaben.

Während Ludwig sich wohl einen Fürstensitz zu München schuf, aber sehr sparsam war, war Rudolf, in dieser Zeit des Wohllebens, sehr verschwenderisch und machten die jungen Herzoge in Niederbayern grossen Aufwand[3]). Zu den Ausgaben für den »Hof« dürften auch die 1000 Pfund zählen, welche Herzog Heinrich wegen des Versäumnisses einer Tagfahrt zahlen musste; wohl auch was Ludwig Rudolf bei dessen

1) *Zschokke, v. Freiberg, Buchner, Andr.*

2) *Zschokke.* 3) *Zschokke.*

Abdankung zum Unterhalt gab: jährlich 5000 Pfund Pfennige, Naturaleinkünfte und Anweisung von Burg und Gericht Dachau, Einkünfte in Ritzbühl, Wasserburg und einiger Dörfer im Nordgau und in der Pfalz. Indes wurde in der Geldnot nicht versäumt, den Hofhalt einzuschränken und bestimmte eine Hofordnung, dass Grafen, Freie und Dienstleute fernerhin nicht mehr Hofgesinde heissen sollen, sondern wer von ihnen den Hof besuche, sich selbst verköstigen solle, und in einer Hofordnung von 1293 wird die Anzahl der Hofbeamten und der Pferde festgesetzt[1]). Zu den Ausgaben, welche das Zivilregiment erheischt, rechnen jene auf die Erhebung, Verwaltung, den Betrieb; sie beziehen sich auf die Domänen, das Forst- und Waldregal, das Wasserregal, das Bergwerksregal, das Geleite, die Münze, die Goldwäscherei und Perlfischerei, die Bierbrauerei, auf die Erhebung der Natural- und Geldabgaben, der Lehengefälle, der Steuern, des Bier- und Weinaufschlags, der Zölle, des Mess- und Marktgeldes, der Zehnten. Ihnen schliessen sich an die Ausgaben für den Beamtenkörper, welcher bedeutend angewachsen war. Es giebt ausser den Hofbeamten, nämlich den vier Erzämtern: Truchsess, Kämmerer, Schenk und Marschall, den Hofmeistern, Hofkaplänen, Leibärzten, weiter und zwar als Staatsbeamte, die Vitztume, die Protonotaren mit Notaren und Schreibern, die Vögte, Kastner, Pröpste, Kellermeister, Forstmeister, Zöllner, Mauthner, Münzer, Burgwarte. Die Beamten empfingen keine feste Besoldung aus der Kammer, sondern einen bestimmten Anteil an erhobenen Gefällen oder Anweisungen auf Feldfrüchte und andere Nutzungen. Es gab herzogl. Schergen, welche mit herzogl. Gütern belehnt waren und von diesen Gütern Abgaben zahlten. — Einen beträchtlichen Abgabeposten bildet jener auf die Domänen, denn abgesehen von den mit deren Vermehrung entstandenen Mehrausgaben auf die Verwaltung, erforderte deren teilweiser Kauf einen bedeutenden Aufwand an Baarmitteln; kosteten doch die Erwerbungen, welche Ludwig machte, ca. 13000 Pfund Münchner Pfennige und wird der Kaufpreis, den Heinrich für die Ortenburgischen Güter zahlen musste, auf 1000000 Mark veranschlagt. — Den grössten Anteil an den Ausgaben aber nahm, bei den Kämpfen im Innern und nach Aussen, das Militärregiment. Die Ritter, deren Ausrüstung eine teure war, verschrieben sich mit ihren Mannen den Fürsten um hohe Geldsummen[2]).

3. Schuldenwesen.

Nahm Bayern schon an der Umwälzung Anteil, welche sich auf dem Gebiete der Volkswirtschaft beim Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, vollzog, begann es sich an Handel und Wandel mehr zu beteiligen, wie wir hörten, Handelsbeziehungen mit dem Aus-

1) *Zschokke*, bayer. Gesch.; *Riezler*, *S.*, bayer. Gesch.

2) *Andr. Buchner*, *Zschokke.*

land, mit Italien, ja selbst mit dem Orient anzuknüpfen und zu pflegen; begegneten sich auf zahlreichen Märkten Angebot und Nachfrage; kann von einer emporblühenden Industrie in den Städten berichtet werden, wir erinnern nur an Augsburg, Regensburg, wuchsen diese zu Stätten des Reichtums und verminderte sich durch all dies der Wert des Geldes, so dass die herzoglichen Einkünfte auch nicht mehr den früher angenommenen Wert repräsentierten — der Silberwert scheint bereits im 12. Jahrhundert im westlichen Europa auf 1 : 8 herabgegangen zu sein, d. h. für 1 Pfund Gold erhielt man 8 Pfund Silber[1]) — so wären dies allein schon genügend Momente gewesen, um Schulden zu verursachen; indes kommt für Bayern noch hinzu, dass ein luxuriöser Hofhalt, am meisten aber die langwierigen Kriege mitveranlassten, dass mit den Einnahmen die Ausgaben nicht mehr gedeckt zu werden vermochten[2]). So können wir denn auch eine Reihe von Schulden verzeichnen und zugleich die Mittel anführen, welche zu ihrer Tilgung dienen sollten. In Oberbayern waren schon von Ludwig dem Strengen ansehnliche Schulden vorhanden, die nach Möglichkeit durch Verpfändung von Einkünften beseitigt werden sollten. In Folge Rudolfs Verschwendung wurden aber neuerdings Schulden eingegangen, welche auf gleiche Weise getilgt werden sollten. Ludwig musste beim Kauf von Roteneck 150 Pfund schuldig bleiben und versetzte dafür das Schultheissenamt, das Friedensgericht und das Kammergericht der Stadt Regensburg. Ja die Finanzverlegenheiten wurden so gross, dass der Kaiser die Fürsten zu sich berief und sie bei sich behalten wollte bis der Verschuldung durch den an die Verwaltung gestellten Wigileus von Truns abgeholfen sein würde. Hatten wegen der grossen Schuldenlast die Herzoge schon 1295 eine Steuer ausgeschrieben, so beriefen die Brüder aus demselben Grunde, wie wir gehört haben, die Versammlung zu Schnaitenbach und doch genügten von der Steuer, die daselbst bewilligt worden war, 800 Pfund Regensburger Pfennige nicht, um eine Schuld Rudolfs an einen Konrad Zant und dessen Gesellen zu decken. Bereits 1307 beriefen die Herzoge wieder eine Versammlung, um mittels der bewilligten Steuer Schulden zu tilgen. Als 1310 Oberbayern geteilt wurde, wurden auch in einem Nebenbrief, dem wir eine Reihe von Schuldposten entnehmen können, die Schulden geteilt: Rudolf soll Tölz lösen um 912 Mark und Ludwig dem Schafmann zu Werd 620 Pfund gelten, dem Rechberg 400 Mark, dem Grafen Konrad von Kirchberg 100 Mark, dem Aicham 100 Pfund. Wider die 4000 Pfund, die den Juden zu Augsburg von der Stadt München verschafft sind, soll Lang von Werd das Pfand im Ingolstädter Teil innebehalten bis 3200 Pfund daran gerichtet sind. Ludwig soll dem Langenmantel und seiner Gesellschaft 800 Pfund ausrichten. Die Schuld an die Juden

1) *Otto Hübner*, Die Banken, Leipzig 1854.

2) *S. Riezler*, Gesch. Bayerns.

zu Werd soll von Beiden berichtigt werden. Was Rudolf weiter betrifft, so war er in der Zeit des Streites mit seinem Bruder bis zu seiner Abdankung verschiedene Male genötigt Schulden zu machen. So musste er für Kriegsdienste dem Grafen Albrecht von Hohenlohe um 1000 Mark Silber die Stadt Wasserburg versetzen und gelegentlich seines Aufenthalts in den Rheinlanden suchte er sich durch verschiedene Mittel, auch durch Anlehen, Geld zu verschaffen. Graf Simon von Sponheim zu Kreuznach lieh ihm 2000 Pfund Heller und erhielt dagegen die Burg Stromberg als Pfand. Ludwig sah sich bald genötigt, bei den Augsburger Bürgern Geld zu entlehnen und ihnen dafür wertvolle Güter zu verpfänden, und als z. Z. des ersten Einfalles der Oesterreicher viele Ritter für eine bestimmte Summe Geldes in seine Dienste traten, verpfändete er ihnen die Einkünfte von Reichs- und Landgütern, Bürger- und Judensteuern, Zöllen etc. Als Ludwig nach dem Rhein gereist war, verpfändete er dem König Johann für ein Darlehen von 35000 Mark Einkünfte von Bacharach und Frankfurt; Friedberg, Gelnhausen bestätigte er die Stadtrechte und sprach sie unter der Bedingung von Reichsabgaben frei, dass sie ihm 1600 Mark Silber vorstreckten. Zur Zeit des dritten Einfalls der Oesterreicher war Ludwig in Nürnberg und verschrieb dem Burggrafen für 1000 Mark Silber, die er ihm schuldig geworden war: Burg und Markt Lauf und die Erträgnisse des Gebiets. Nach der Ampfinger Schlacht trachtete er seine Getreuen zu belohnen, so auch den König von Böhmen, dessen Forderung aber so bedeutend war, dass er sie nicht bar bezahlen konnte, denn sie belief sich auf 30 000 Mark Silber und 120 000 Pfund Heller, daher er ihm die Einkünfte von Altenburg, Zwickau, Chemnitz, Eger, dann die Hälfte des Zolles zu Bacharach und die Erträgnisse einiger anderer Orte verpfändete. 1325 ist er bestrebt, die zu einem neuen Feldzug nötigen Gelder aufzubringen. Augsburg, Nürnberg, Regensburg zahlen auf 3—8 Jahre die Reichssteuer voraus, der Burggraf von Nürnberg, der Graf von Oettingen schossen gegen Pfänder grosse Geldsummen vor. Doch schon während der Belagerung von Burgau konnte der König seine Truppen nicht mehr bezahlen. Rittern und Edelleuten, welche dennoch blieben, musste er statt des Soldes Reichs- und Familiengüter verpfänden; einem Bürger zu Ulm für die Summe von 4800 Pfund Heller: Stadt und Burg Gundelfingen und andere Rechte überlassen. Einer seiner Diener hatte ihm 100 Pfund Pfennige vorgestreckt und bezahlte ihn Ludwig mit der Ueberlassung seines Brauhauses auf 12 Jahre; für weitere 100 Pfund wurde ihm die Steuer in Gerolsbach verschrieben. Für Darlehen von 40, 50, 100 Pfund wurden Steuern, Gerichtsbarkeit, Zölle verpfändet, für Forderungen für geleistete oder zu leistende Kriegsdienste Burgen und Städte verpfändet. Bis 1325 sollen mehr denn 30 Schuldverschreibungen und Reverse ausgestellt worden sein. Wahrscheinlich ist, dass Ludwig damals ein

allgemeines Anlehen machte und hierfür Güter, Aemter, Rechte, als Hypothek versetzte. Auch Juden beschafften Geld. Ludwig stellte auch dem Burggrafen eine Urkunde aus, worin er ihm für den in der Schlacht bei Mühldorf gehabten Schaden 5560 Heller verschrieb und dafür das Geld anwies, das Dietrich der Pilichdorfer für seine Loslassung aus der Gefangenschaft bezahlen musste. Es sei übrigens bemerkt, dass für die aufgebrachten Gelder 10 % Zinsen zu bezahlen waren. — Auch in Niederbayern reichten die Einnahmen nicht aus. Der Zoll zu Regensburg wurde um 1400 Pf. an vier dortige Bürger überlassen, die Grafschaft Gastein schon 1241 an das Erzstift Salzburg um 184 Mark Silber verpfändet und 1297 um 200 Mark Silber ganz an das Stift verkauft. Ein Teil der Domänen wurde an das Stift Allersbach, 1294, veräussert. Dem Kloster Niederalteich verkauften die Herzoge um 100 Pfund Regensburger Pfennige die Zehnten im Walde: Kirchberg, Regen, die Perlfischerei in Zwiesel, viele Patronatsrechte, auch die Maut nach Böhmen; an den Regensburger Bischof: das Grafengericht in den bischöfl. Hofmarchen Teispach, Frontenhausen, Ergolsbach, Entting, Essenbach und Pilffling um 400 Pfund[1]).

—e. *Verschiebungen in der staatsrechtlichen und konfessionellen Mischung der Bevölkerung des Kantons St. Gallen.* — Die Statistik des genannten Kantons, welcher nach seiner Mischung von Industrie und Ackerbau, nach seiner konfessionellen Schichtung, nach seiner Nachbarschaft zum Deutschen Reich, für Deutschland sehr beachtenswert ist, veröffentlicht soeben das Heft XVI: »Die Bevölkerungsbewegung im Kanton St. Gallen unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerrechts- und konfessionellen Verhältnisse, 1837—1900, von *Othmar Müller*, Staatsschreiber in St. Gallen«. Die Arbeit giebt einen typischen Beitrag für die Feststellung der umwälzenden Wirkungen, welche teils die Aenderungen des öffentlichen Rechtes, teils die Entwicklung der Industrie und des Verkehrswesens in der politischen und konfessionellen Mischung der Bevölkerung hervorbringen. Die nachfolgenden zusammenfassenden Sätze aus der Einleitung zu den inhaltreichen Tabellen (p. VIII f.) bieten erhebliches Interesse. Es heisst S. VIII ff.: Im allgemeinen zeigt sich die Erscheinung, dass die Bevölkerungsbewegung mit Bezug auf die bürgerrechtlichen und konfessionellen Unterscheidungsrubriken keineswegs eine konsequent zunehmende oder abnehmende Richtung verfolgt, sondern vielmehr zwischen den einzelnen Zählungsjahren häufig eine Abwechslung der Zu- und Abnahme zu konstatieren ist. Im einzelnen tritt mit einziger Ausnahme des kleinen Rieden, das keine Zu-, aber auch keine Abnahme aufweisst, von 1837—1900 eine mehr oder weniger intensive Abnahme des zuerst im Vordergrund gestande-

1) *Buchner, Andr.*, [illegible], Gesch. v. Bayern: [illegible].

nen gemeindebürgerlichen Bevölkerungsteiles zu Tage, eine Erscheinung, die wohl ebensosehr auf den seit der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts eingetretenen Umschwung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse, als auch auf die in Verfassung und Staatsverträgen niedergelegte Einführung der Freizügigkeit und freien Niederlassung und die Aufhebung der diesbezüglich früher bestandenen Schranken zurückzuführen ist; den keinsten Unterschied in den diesbezüglichen Verhältniszahlen der beiden Jahre 1837 und 1900 weist die Gemeinde Vilters auf, wo auf 100 Einwohner im Jahr 1900 nur 7,3 Gemeindebürger weniger waren als im Jahr 1837; mit der grössten Differenz kompariert die Gemeinde St. Margrethen, die im Jahr 1900 auf 100 Einwohner nicht weniger als 51,2 weniger Gemeindebürger zählt, als dies 1837 der Fall war, nämlich 1837: 83,1; 1900 nur noch 31,9, zwischen diesen beiden Grenzzahlen bewegen sich die übrigen Gemeinden, die einen, vorwiegend agrikolen, in langsamer, die andern, mehr industriellen, in rascher abfallender Linie, dem entsprechend erzeigt auch unter den Bezirken das vorherrschend landwirtschaftliche Werdenberg die kleinste Abnahme, um 16,4 (Gaster 17,6); das industrielle Untertoggenburg mit 48,2 die grösste Abnahme. Im Gesamtkanton hat die Zahl der Gemeindebürger von 1837—1900 eine Abnahme um 21521, d. h. um 19,6 Proz. erfahren. — Auffallend ist die sehr ungleiche Dichtigkeit des gemeindebürgerlichen Bevölkerungselements je nach den verschiedenen Landesteilen des Kantons, und zwar ist hierin eine nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon bei den früheren Zählungen wahrzunehmende Erscheinung zu erblicken; während nämlich in den zum »Fürstenland« gehörenden Bezirken, einzelne Gemeinden, wie z. B. Eggersriet ausgenommen, wie in den industriellen Gemeinden des Toggenburgs, durchschnittlich die gemeindebürgerliche Bevölkerung schon seit Jahrzehnten keinen überwiegenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung mehr bildete, ist dagegen namentlich in den Gemeinden des Rheinthales, von Werdenberg und Sargans, im Linthgebiet und im vorwiegend agrikolen Teil des Toggenburgs der prozentuale Anteil des ortsbürgerlichen Elementes bis in die neueste Zeit ein dominierender geblieben. Auch nach den provisorischen Zählungsergebnissen von 1900 ist in angedeuteter Richtung eine ziemlich weitgehende Differenz zu konstatieren; während z. B. in der Gemeinde Rorschach auf 100 Einwohner nur noch 3,5, in Tablat 4,5 Gemeindebürger fallen, fehlt es nicht an Gemeinden, in welchen das ortsbürgerliche Element noch 90 Proz. und darüber der gesamten Einwohnerschaft repräsentiert, so in Rieden 91,1, in Amden 90,0 Proz. — Im Gegensatz zu der soeben erwähnten Kategorie der Gemeindebürger weisen die drei übrigen, nämlich die Kantonsbürger (Bürger anderer Gemeinden des Wohnkantons), Schweizerbürger (Bürger anderer Schweizerkantone) und Ausländer, von 1837 bis

1900 in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden eine intensive absolute und prozentuale Steigerung auf. Bezüglich der Rubrik der Kantonsbürger erzeigen im genannten Zeitraum 80 Gemeinden eine Zunahme, 13 Gemeinden eine Abnahme; hinsichtlich der Schweizerbürger alle 93 Gemeinden eine Zunahme und bezüglich der Ausländer 85 Gemeinden eine Zunahme und 17, durchwegs landwirtschaftliche Gemeinden, eine Abnahme der prozentualen Anteile der betreffenden Bürgerrechtskategorien an der Gesamteinwohnerzahl; in besonders intensivem Grade gestaltet sich die successive Steigerung der Verhältniszahlen in der Rubrik des ausländischen Bevölkerungsanteils einiger vorwiegend industriellen Gemeinden, vorab Rorschach, wo 1837 auf 100 Einwohner 13,1, anno 1900 dagegen 37,5, somit mehr als der dritte Teil Ausländer sind; ähnlich ist das Verhältnis in Tablat von 4,9 auf 23,2, in St. Gallen von 10,9 auf 27,5, in Traubenzell von 3,5 auf 18,1, in Goldach von 4,0 auf 23,5 Proz. etc. gestiegen; anderseits sind allerdings auch in einer beträchtlichen Zahl von Gemeinden die Verhältnisse nahezu stationär geblieben, in einigen (Hägenswil, Kaltbrunn, Ernetschwil, St. Gallenkappel, Stein, Oberhelfenswil, Jonschwil) sogar die Prozentsätze von 1900 hinter diejenigen von 1837 zurückgegangen. Im ganzen Kanton hat sich die Zahl der Ausländer von 1837—1900 von 3355 auf 28826 gesteigert, somit mehr als versiebenfacht. — Eine nicht minder intensive Umgestaltung hat im Zeitraum von 1837—1900 auch die konfessionelle Mischung der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Bezirken erfahren. Gegenüber der noch in der Volkszählung von 1837 konstatierten konfessionellen Abgeschlossenheit grösserer Landesteile — nur in den Gegenden des Rheinthals und Toggenburgs war die Bevölkerung von alters her konfessionell gemischt — tritt in den späteren Zählungen, hervorgerufen durch die Erweiterung der Freizügigkeit und freien Niederlassung und die damit verbundene Einwanderung neuer Bevölkerungselemente, nach dem Gesetze der Zunahme der Minderheiten, eine fortwährend steigende Umgestaltung und Verschiebung der Bevölkerung auch nach ihrer konfessionellen Zugehörigkeit zu Tage. Eine Vergleichung der Zählungsergebnisse von 1837 und 1900 ergiebt, dass in 58 von 93 Gemeinden, der Prozentsatz der katholischen Konfession, in 34 Gemeinden derjenige der evangelischen Konfession zurückgegangen, in einer Gemeinde (Rieden) dagegen das Verhältnis sich gleich geblieben ist; von den 15 Bezirken weisen 7 eine Zunahme der Verhältniszahl zu Gunsten der katholischen und 8 eine solche zu Gunsten der evangelischen Konfession auf; für den Gesamtkanton erweist sich pro 1900 der Prozentanteil der katholischen Bevölkerung um 2,7 Proz. kleiner und derjenige der evangelischen Bevölkerung um 2,3 Proz. grösser als pro 1837. Der Prozentanteil der Israeliten und Angehörigen anderer Konfessionen ist von 1870—1900 von 0,2 Proz. auf 0,4 Proz. gestiegen.

Bäuerliche Molkerei-Genossenschaften in Ungarn. Nach einem Berichte in den »Mitteilungen der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft« wurde 1896 in Ungarn mit der Bildung von bäuerlichen Molkerei-Genossenschaften begonnen, und zwar im Komitate Baranya. Ende 1896 wirkten 4 solcher Genossenschaften, 3 Jahre später bereits 146. Im Jahre 1899 betrug die Anzahl der Mitglieder 15 183 (gegen 10 402 im Jahre vorher), die der Geschäftsanteile stieg auf 27 317 (19 621). An Milch lieferten die Mitglieder 22 147 141 Liter (10 531 407 Liter) an Butter 880 600 kg (429 837 kg). Die Einnahmen der Genossenschaften beliefen sich 1899 auf 2 311 212 K gegen 1 153 452 K in 1898.

—e. *Die Goldproduktion des letzten halben Jahrhunderts.* Zu diesem Gegenstand veröffentlicht das Heft des »Journal of the Royal Statistical Society« (30. Sept. 1901) einen interessanten Vortrag von *Wynnard Hooper.* Danach betrug die Produktion der Welt in Unzen fein, zu 4 £ die Unze (nach den Angaben der amerikanischen Münze):

	Unzen:	£ Sterling:
1851—1855	34 365 000	137 460 000
1856—1860	32 745 000	130 980 000
1861—1865	29 085 000	116 340 000
1866—1870	30 660 000	122 640 000
1871—1875	28 025 000	112 100 000
1876—1880	26 350 000	105 400 000
1881—1885	24 570 000	98 280 000
1886—1890	26 605 000	106 420 000
1891—1895	39 310 000	157 240 000
1896—1900	63 040 000	252 160 000
Total	334 755 000	1 339 020 000

Aus diesen Ziffern erhellt ein starkes Schwanken, erst ein Rückgang von 137 Mill. £ im Jahrfünft 1851—1855 auf 98 Mill. £ für 1881 bis 1885 und von da an wieder ein Steigen auf 177 Mill. £ für 1890 bis 1895 und sogar auf 252 Mill. £ für 1896—1900. Die Produktion der 63 Mill. Unzen für 1896—1900 verteilte sich wie folgt: Australasien 15,9, Afrika 13, Kanada 3,3, Verein. Staaten 15,7, Russland 5,5, sonst 9,2 Mill. Unzen. Die Zunahme betrug seit 1886—1899 in Afrika von 0 auf 3,6, in Kanada von 0,066 auf 1,0, in Australasien von 1,2 auf 4, in den Verein. Staaten von 1,6 auf 3,4. Wäre der südafrikanische Krieg nicht ausgebrochen, so wäre Afrika i. J. 1899 auf 4,5 Mill. Unzen, also oben angekommen. Mit Ausbruch des Krieges fiel die Goldproduktion Südafrikas plötzlich von 411 000 Unzen im September 1899 auf 19 900 Unzen im Oktober 1899. Das bedeutende Steigen der Goldproduktion in den Verein. Staaten wird der ausgedehnten Produktion der Cripple Creek-Felder Kolorados, das Steigen der australischen

Ausbeute den westaustralischen Goldfeldern zugeschrieben. Für die letzten 15 Jahre schätzt *Hooper* die durchschnittliche Jahresproduktion auf 21, den Abreibungsverlust sowie Verbrauch für Industrie und Kunst auf 20 Mill. £. Für das Jahrzehnt 1901—1910 mutmasst *Hooper* eine durchschnittliche Jahresausbeute von 60—70 Mill. £ und für 1896 bis 1905 einen Zuwachs zum Goldvorrat der Welt im Betrag von 302 Mill. £. *Hooper* meint, dass diese Vermehrung den Goldwert drücken, die Preise also steigern wird, soweit nicht einerseits Verwohlfeilerungen durch technischen Fortschritt, andererseits vermehrter Materialverbrauch der Industrie der Entwertung entgegenwirken würden.

III. LITTERATUR.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 9. Jahrgang. In Verbindung mit seinen Kollegen herausgegeben von *N. Neefe*, Direktor des stat. Amtes der Stadt Breslau. Breslau, *W. G. Korn*, 1901. — Auch dieser neue Jahrgang bezeugt die vorzüglichen Eigenschaften, welche das stat. Städtejahrbuch nach allgemeiner Anerkennung als Fundgrube exakter Erkenntnis des ganzen öffentlichen Lebens des Städte von Anfang an bewährt hat. Zu den 20 Abschnitten des 8. Jahrganges sind die Abschnitte über chemische Untersuchungsämter, Binnenhäfen, Streiks und Aussperrungen hinzugekommen. Der Abschnitt XXI enthält den grössten Teil der Ergebnisse der von der X. und XI. Konferenz der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte beschlossenen erweiterten Erhebung über die Armenpflege und Wohlthätigkeit. Im Abschnitt XXII sind erstmalig spezielle Zusammenstellungen über die Einnahmen und Ausgaben, die Anlagekosten und Ueberschüsse der Vieh- und Schlachthöfe gegeben. Der Abschnitt XXV ist durch einige Uebersichten über die Ergebnisse der Landtags- und Reichstagswahlen erweitert worden.

Publikationen des Reichsmarineamtes. Das Reichsmarineamt hat soeben eine Veröffentlichung herausgegeben, welche für weitere Kreise, nicht nur von Beamten und Offizieren, sondern auch von kaufmännischen und sonstigen Kolonialinteressenten, sowie schliesslich auch für Studierende von Bedeutung ist. Unter dem Titel: *Das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit.* Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister« — ist das einschlägige Gesetzes- und Verordnungsmaterial zusammengefasst und dadurch eine leichte und zuverlässige Uebersicht über das verzweigte Rechtsgebiet geschaffen. In kolonialen Kreisen wurde bisher oft auf die erhebliche Schwierigkeit des Verständnisses dieses vielfach verstreuten Materials an Rechtssätzen hingewiesen. Die vorliegende Gesetzesausgabe be-

schränkt sich, ihrem amtlichen Charakter entsprechend, auf die Wiedergabe des positiven Rechtsstoffes und vermeidet ein Eingehen auf juristische Streitfragen. Die Ergänzung zu dieser Textausgabe wird eine wissenschaftliche, systematische Darstellung der kolonialen Rechtsfragen aus der Feder des Admiralitätsrates Dr. *Köbner* bilden, welcher auch die vorliegende Textausgabe bearbeitet hat. Die Ergänzung wird unter dem Titel *»System des deutschen Kolonialrechts«* in demselben Verlage später erscheinen und es sich insbesondere zur Aufgabe machen, bei der Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute deren volkswirtschaftliche Grundlagen zu beleuchten. Aber auch bei der jetzt vorliegenden Veröffentlichung handelt es sich nicht um eine blosse äussere Aneinanderreihung der verschiedenen Bestimmungen, sondern um eine systematische Ineinander-Verarbeitung, indem im Rahmen des Schutzgebietsgesetzes bei jedem einzelnen Paragraphen desselben die ergänzenden Gesetzes- und Verordnungsvorschriften zusammengestellt sind. Kurze Anmerkungen mit Verweisungen auf Parallelstellen und ein besonderes ausführliches Sachregister sollen der praktischen Brauchbarkeit des Buches dienen.

Meyer, L., Geh. Kriegsrat, *Grundzüge der deutschen Militärverwaltung.* Zugleich als zweite Auflage des gleichnamigen Werkes von R. de l'Homme de Courbière, Geh. Kriegsrat. — Der Inhalt ist wie folgt gegliedert: Geschichtlicher Abriss von der Entwicklung der preussischen Heeresverwaltung. — Die Organisation der Verwaltung. — Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. — Die Sicherstellung der Bedürfnisse. — Die Geldverpflegung. — Die Verpflegung. — Die Bekleidung und Ausrüstung. — Das Feldgerät. — Bewaffnung und Munition. — Die Unterkunft der Truppen und des Materials. — Das Garnisonbauwesen. — Das Militär-Sanitätswesen. — Vorspann, Reisen, Transporte und Marschgebührnisse. — Die Versorgung des Heeres mit Pferden (Remontewesen).

-e. *Bartens, Albert. Die wirtschaftliche Entwicklung des Königreich Württemberg.* Frankfurt, E. Schnapper, 1901. — Die Schrift gelangt zum Hauptergebnis, dass die Handelsverträge von 1891 für den wirtschaftlichen Aufschwung seit 1895 auch in Württemberg günstig gewirkt haben.

Gesetzesverlag Schulze und Co., Berlin, 1901: *Born, A. Das preussische Vereinsgesetz vom 11. März 1850*, mit Kommentar versehen; *Voigt* Gemeindewaisenamt. — Der letzteren Schrift ist das neue preussische Gesetz über Fürsorgererziehung, vom 2. Juli 1900 beigegeben. *Born*, s. Z. Decernent für Press- und Vereinspolizeiangelegenheit, erscheint zur Kommentierung des Vereinsgesetzes besonders berufen.

Das kleine Buch dürfte wirklich dem bisherigen Mangel »eines Kommentars abhelfen, welcher einerseits die Mitte hält zwischen kurzer Gesetzeserläuterung und den dem wissenschaftlichen Studium dienenden Erörterungen und Betrachtungen über das Vereinsgesetz, andererseits nicht blos die für die Praxis wichtigen Resultate enthält, zu welchen die obersten Gerichtshöfe in ihren Entscheidungen gelangt sind, sondern auch in erschöpfender Weise die Gründe rekapituliert, die zu den betreffenden Resultaten geführt haben«.

Schmidt, Gustav, H. Der Bodenkredit in seinem Zusammenhang mit anderen volkswirtschaftlichen Erscheinungen. Sep.-A. a. d. pol. Jahrb. d. Eidgenossenschaft, Jahrg. 1901 (herausgegeben von Prof. Dr. *C. Hilty*) — Die Schrift ist eine sachlich eindringende Begründung des Vorschlages einer eidgenössischen Rentenbank (für den absolut sicheren Realkredit), die wohl ihre Verwaltungskosten deckt, aber auf jeden Gewinn verzichtet. Für den weiteren Realkredit sollen kantonale Hypothekenkassen sorgen, und für den Personalkredit, je nach den lokalen Verhältnissen, die verschiedenen Arten der ländlichen Genossenschaften und Darlehenskassen, welchen die kantonalen Hypothekenkassen zur Stütze dienen können. Die letzteren hätten namentlich auf die persönliche Kreditwürdigkeit, auf die Erhaltung der Güter in guter Kultur und in wirtschaftlichem Zustande, auf die Führung von Wirtschaftsrechnungen und dergl. ihr Augenmerk zu richten und sich vor jeder für sie verfehlten Schablonisierung zu hüten.

